Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1985)

Rubrik: Beilagen = Annexes

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen

**zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern
1985**

Annexes

**au Bulletin des délibérations
du Grand Conseil du Canton de Berne
1985**

Verzeichnis der Beilagen

zum Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern für das Jahr 1985

Verfassung

Nr. 2 Staatsverfassung des Kantons Bern; Änderung der Artikel 6 Ziffer 4, 6b Absatz 1 und 26 Ziffern 9 und 12 (Anpassung der Finanzkompetenzen an die Teuerung). Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung.
Staatsverfassung des Kanton Bern; Änderung von Artikel 6e (Gesetzgebung über Finanzkompetenzen). Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Gesetze

Nr. 3 Gesetz über die politischen Rechte (Änderung I). Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 4 Gesetz über die politischen Rechte (Änderung II). Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 5 Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport. Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 6 Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen (Änderung). Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 7 Gesetz über die Hundetaxe (Änderung). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 14 Gesetz über die Hundetaxe. Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 15 Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft und die Leistung von staatlichen Bewirtschaftungsbeiträgen (Gesetz über Bewirtschaftungsbeiträge) (Änderung). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 16 Kulturförderungsgesetz (Änderung). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 17 Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern, des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung. Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 18 Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (GKG). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 19 Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 25 Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft und die Leistung von staatlichen Bewirtschaftungsbeiträgen (Gesetz über Bewirtschaftungsbeiträge) (Änderung). Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 26 Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern, des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung. Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 27 Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (GKG). Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 28 Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA). Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 29 Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Beamtengesetz) (Änderung). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 30 Gesetz über die Universität (Änderung). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 31 Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderung I). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 32 Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderung II). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 33 Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 45 Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 46 Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Beamtengesetz) (Änderung). Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 47 Gesetz über die Universität (Änderung). Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 48 Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Än-

derung I). Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
Nr. 49 Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderung II). Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
Nr. 50 Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz). Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
Nr. 51 Gesetz über die konzessionierten Transportunternehmungen (Änderung). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung
Nr. 52 Diplommittelschulgesetz. Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung
Nr. 53 Datenschutzgesetz. Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung
Nr. 54 Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, des Gesetzes über die Fürsprecher und des Notariatsgesetzes. Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Dekrete

Nr. 8 Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret/GBD)
Nr. 9 Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten (Baulandumlegungsdekret/BUD)
Nr. 10 Dekret über die Beiträge des Staates an Orts- und an Regionalplanungen sowie an die Baulanderschliessung und über den Planungsfonds (Planungsfinanzierungsdekret; Änderung)
Nr. 11 Strassenfinanzierungsdekret (SFD)
Nr. 20 Dekret betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen (Änderung)
Nr. 21 Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Fraubrunnen
Nr. 34 Dekret über die Organisation und Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung (Landesversorgungsdekret)
Nr. 35 Dekret über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (Änderung)
Nr. 36 Dekret über den Minderheitenschutz
Nr. 55 Dekret über den kantonalen Rebfonds
Nr. 56 Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode
Nr. 57 Dekret betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Adelboden
Nr. 58 Dekret über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion (Änderung)
Nr. 59 Dekret über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen (Änderung des Anhangs)
Nr. 60 Dekret zu Artikel 100a des Gesetzes über die Primarschule und Artikel 85a des Gesetzes über die Mittelschulen (Änderung)
Nr. 61 Dekret betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung
Nr. 62 Dekret über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes

Grossratsbeschlüsse

Nr. 22 Grossratsbeschluss betreffend Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung. Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission
Nr. 37 Grossratsbeschluss betreffend die Ermächtigung zur Strafverfolgung einzelner Ratsmitglieder
Nr. 38 Grossratsbeschluss betreffend die Wahl eines weiteren vollamtlichen, deutschsprachigen Richters des Versicherungsgerichts
Nr. 39 Grossratsbeschluss betreffend Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung (Fortsetzung)
Nr. 40 Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge
Nr. 63 Grossratsbeschluss betreffend die Übereinkunft zwischen den Kantonen Bern und Freiburg betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Sense und der Saane
Nr. 64 Grossratsbeschluss betreffend das Volksbegehren «Aekenmatter Initiative» gegen den Abbau von Schulklassen (Klassenschliessungen) und gegen die Störung einer pädagogisch wertvollen Entwicklung aus ausschliesslich finanzpolitischen Gründen
Nr. 65 Grossratsbeschluss betreffend Staatsvoranschlag für das Jahr 1986

Nachkredite

Nr. 12 Nachkredite für das Jahr 1984, 3. Serie
Nr. 23 Nachkredite für das Jahr 1984, 4. Serie
Nr. 41 Nachkredite für das Jahr 1985, 1. Serie
Nr. 43 Nachkredite für das Jahr 1985, 2. Serie
Nr. 44 Nachkredite für das Jahr 1984, 4. Serie (Nachtrag)

Direktionsgeschäfte

Nr. 1 Direktionsgeschäfte für die Februar-Session 1985
Nr. 13 Direktionsgeschäfte für die Mai-Session 1985
Nr. 24 Direktionsgeschäfte für die September-Session 1985
Nr. 42 Direktionsgeschäfte für die November-Session 1985

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Präsidialabteilung	1
Polizeidirektion	1
Finanzdirektion	1
Landwirtschaftsdirektion	2
Forstdirektion	2
Gesundheitsdirektion	2
Fürsorgedirektion	5
Erziehungsdirektion	5
Baudirektion	7
Direktion für Verkehr-, Energie- und Wasserwirtschaft	8

Die Unterlagen können in der Zeit vom 24. Januar bis 1. Februar 1985 bei der Staatskanzlei im Büro von Herrn Martin Egger (2. Stock) eingesehen werden.

Präsidialabteilung

4665. Präsidialabteilung; Projekt TERMINFOSTA: Einführung der EDV-unterstützten Übersetzung in der Zentralverwaltung; Verpflichtungskredit, Zahlungskredit, Nachkredit. — Gestützt auf RRB Nr. 3210 vom 6. September 1983, womit die Arbeitsgruppe «Terminologie» geschaffen und ihr der Beizug von Experten bewilligt wurde, wird der Präsidialabteilung für die Planungsphase des Projekts TERMINFOSTA ein Kredit von Fr. 650000.— bewilligt (Terminologie-Ausbildung der Übersetzer der kantonalen Verwaltung sowie Projektberatung).

Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1985 Fr. 345000.— als Nachkredit
1986 Fr. 275000.—
1987 Fr. 30000.—

Polizeidirektion

4818. Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt; Büroautomation «SVSA-TEXT», System IBM 8100/DOSF: Ausgabenbewilligung; Nachkredit. — Aufgrund des Regierungsratsbeschlusses Nr. 3991 vom 31. Oktober 1984 (Realisierungsbewilligung) wird das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt ermächtigt, die phasenweise Anschaffung und Inbetriebnahme von Hard- und Software einschliesslich Installationen und Büroeinrichtungen zu Lasten des Budgetkredites 1985 vorzunehmen. Zu Lasten der Konti 82011 Miete von Maschinen und 84011 Ausgaben für EDV-Leistungen, BEDAG-Produktion wird ein Nachkredit von Fr. 48000.— bzw. Fr. 63000.— bewilligt. Bei der Anschaffung wird die Finanzkontrolle mitwirken. Die Kosten verteilen sich auf die verschiedenen Konti wie folgt:

Artikel	Konto 770 Anschaffung von Mobilien	Konto 771 10 Unterhalt von Mobilien	Konto 820 11 Miete von Maschinen	Konto 840 11 Ausgaben für EDV-Leistung. BEDAG-Entw.
1 Zentraleinheit 8140	135 010.—			
6 Typenraddrucker 5210 (zu Fr. 15 075.—)	90 450.—			
6 Typenräder (Fr. 70.—)	420.—			
50 Farbbänder (Fr. 25.—)	1 250.—			
10 Bildschirme 8775 (zu Fr. 11 738.—/Kauf)	117 380.—			
10 Bildschirme 8775 (zu Fr. 4 800.—/Miete/J.)			48 000.—	
Software-Lizenzen (DPCX, DOSF, DISOSS, IDTF, Dialog-Manager)	47 528.—			
Wartung ZE 8140		10 800.—		
Drucker 5210		18 648.—		
Ringleitung (30 Anschlüsse × 400) ca.	12 000.—			
Installation Ringleitung	35 000.—			
Bauliche Anpassungen ca.	2 300.—			
Büroeinrichtungen (20 ergonomische Arbeitsplätze inkl. Schallschluckhauben)	65 000.—			
Modem ca.	6 000.—			
Rechenzentrum-Kosten ca.				63 000.—
Unterstützung	25 000.—			
Unvorhergesehenes	2 662.—	552.—		
Total	540 000.—	30 000.—	48 000.—	63 000.—

4819. Polizeikommando; Kredit für die Anschaffung von Funkausrüstungen für die Kantonspolizei pro 1985. — Dem Polizeikommando des Kantons Bern wird für die Anschaffung der unten aufgeführten Funkausrüstungen pro 1985 ein Kredit von insgesamt Fr. 737169.— gemäss Offerten der Firmen Autophon AG in Bern und Motorola (Schweiz) AG in Münchenbuchsee bewilligt.

	Fr.
1. 48 tragbare Funkgeräte SE 20 BA/VA	340 704.—
2. 8 tragbare Funkgeräte SE 20 Moto	68 000.—
3. 16 tragbare Funkgeräte SE 20 Kripo	146 400.—
4. 40 Rufempfänger RE 1014-160	53 800.—
5. 2 Schiffs-Funkstationen SE 155	9 500.—
6. 2 Fahrzeug-Funkstationen Motorola MCX 100	25 404.—
7. 12 Funk-Verschleierungsgeräte Vericrypt 1100	82 464.—
8. 1 SD-Relaisstation SE 55 S 16 K	10 897.—
Total	737 169.—

Die Ausgabe geht zu Lasten des ordentlichen Budgetkredites pro 1985 auf Konto 1605 770 10 Anschaffung von Mobilien, Motorfahrzeugen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen.

Finanzdirektion

3786. Konversion von Staatsanleihen. — Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Jahre 1985 Anleihen bis zu einem Gesamtbetrag von 145 Mio Franken zu konvertieren.

4685. Ankauf der Parzelle Nr. 4018, Kreis IV, im Halte von 149,17 Aren Land, in der Gemeinde Bern; Vertragsgenehmigung. — Der am 21. Dezember 1984 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Burgergemeinde Bern die Parzelle Nr. 4018, Kreis IV, Jupiterstrasse, im Halte von 149,17 Aren Land zum Preise von Fr. 4475100.—, amtlicher Wert Fr. 295460.—, erwirbt, wird genehmigt.
Die Ausgabe von Fr. 4475100.— wird zu Lasten der Rubrik 194074910 bewilligt.
Dieser Ankauf erfolgt zum Zwecke der Erstellung einer Schulanlage für die Französischsprachige Schule in Bern (GRB Nr. 3273 vom 14. November 1984).

Landwirtschaftsdirektion

4489. Gemeinde Eggiwil; Staatsbeitrag für die Weggenossenschaft «Pfaffenmoos-Schönenwald» an die Kosten der 2. Etappe der gleichnamigen Weganlage; Verpflichtungskredit. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates beschlossen:

Das vom Ingenieurbüro M. Gerber in Steffisburg ausgearbeitete Bauprojekt für die 2. Etappe wird genehmigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:
- Neuerstellung der Anfahrten «Weiermösli–Unter Pfaffenmoos» (B2.B5.B6) mit einer Totallänge von ca. 1570 m' sowie den notwendigen Anpassungen und Entwässerungen.
- Neuerstellen der 1350 m' langen Anfahrt «Hölzli» mit den notwendigen Anpassungen und Entwässerungen.
- Einbauen eines bituminösen Belages in Form einer 3,0 m' breiten und 6 cm starken Heissmischtragschicht (HMT) auf den ganzen Ausbaulängen der Anfahrten.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.
An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1490000.— wird ein Beitrag von
35,5%, höchstens Fr. 529000.—,
aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410947 zugesichert.
Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach der Bauabnahme durch das Kantonale Meliorationsamt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und 69 Mel.-G. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 3.— pro m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.
Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1987 gewährt.
Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:
1985 Fr. 230000.—
1986 Fr. 230000.—
1987 Fr. 69000.—

4490. Landwirtschaftliche Berufsschulen und Berufsschulen für bäuerliche Haushaltlehrtöchter; Genehmigung des Kostenverteilers 1982/83. — Gestützt auf Artikel 35 des Gesetzes über die landwirtschaftliche Berufsschule vom 6. Juni 1971 wird die Jahresrechnung 1982/83 der landwirtschaftlichen Berufsschulen und der Berufsschulen für bäuerliche Haushaltlehrtöchter genehmigt. Die Gesamtkosten von Fr. 2856596.30 verteilen sich auf Bund (17,6%), Kanton (29,8%) und Gemeinden (52,6%).
Der Kostenanteil des Kantons Bern beträgt Fr. 850418.95 und geht zu Lasten Konto 240093712. Die gestützt auf Artikel 24 Absatz 1 des Dekretes zum Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule vom 22. September 1971 gewährten Betriebsvorschüsse des Staates für das Rechnungsjahr 1982/83 belaufen sich auf Fr. 512000.—.

Forstdirektion

4687. Schweizerische Holzverwertungsgenossenschaft (SHVG) mit Sitz in Bern; Verlängerung der Staatsgarantie. — Um der Schweizerischen Holzverwertungsgenossenschaft zu ermöglichen, die bei den angeschlossenen Kantonen und andern Genossenschaftern eingeleiteten Massnahmen zur Mithilfe bei der Sanierung (Übernahme von Garantien und Aufstockung des Anteilscheinkapitals) durchzuführen, wird die mit RRB Nr. 103 vom 13. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1984 geleistete Staatsgarantie für die Inanspruchnahme einer Kreditsumme inklusive Zinsen von insgesamt 3 Mio Franken bei der Kantonalbank von Bern um ein weiteres Jahr, d. h. vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1985, verlängert.
Der Regierungsrat wird jedoch ermächtigt, bei Eintreten wesentlicher Veränderungen in der Situation der Genossenschaft, die gemäss Absatz 1 beschlossene Verlängerung der Kaution zu widerrufen.
Andererseits wird der Regierungsrat auch ermächtigt, die Kaution über den 31. Dezember 1985 hinaus um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Gesundheitsdirektion

4388. Inselspital Bern; Einrichtung einer Cafeteria im Anna-Seiler-Haus; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Für das Inselspital wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Verpflichtungskredit bewilligt:

Rechtsgrundlage:
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, Artikel 42 Absatz 1 und 3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4
- Vertrag zwischen dem Staate Bern und der Inselstiftung vom 7. November 1984.

Projekt: Einrichtung einer Cafeteria im Anna-Seiler-Haus.

Kosten: Fr.

(Kostenstand 1. April 1984, Zürcher Baukostenindex)	1 192 000.—

Finanzierung:

Zu Lasten Spitalsteuerzehntel 70% Konto 1400 949 40 14	694 400.—
Zu Lasten allgemeine Staatsmittel 30% Konto 1400 944 13 12	297 600.—
Staatsbeitrag total	992 000.—
Zu Lasten Lory-Betriebsfonds	200 000.—

Zahlungsplan:

1985	Fr. 350 000.—	Konto 1400 949 40 14
	Fr. 150 000.—	Konto 1400 944 13 12
1986	Fr. 344 400.—	Konto 1400 949 40 14
	Fr. 147 600.—	Konto 1400 949 13 12

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 992 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Gesundheitsdirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T 1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T 2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

4574. Krankenheim Asyl Gottesgnad, Langnau; Asylerneuerung, 2. Bauetappe; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Den Vereinigten Asylen Gottesgnad, Bezirksverein Emmental, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 2
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975.

Projekt: Asylerneuerung, 2. Bauetappe.

Kosten:

BKP	Fr.
1 Vorbereitungsarbeiten	576 600.—
2 + 3 Gebäude und Betriebseinrichtungen	9 915 900.—
4 Umgebung	321 500.—
5 Baunebenkosten	168 000.—
9 Ausstattung	395 000.—
Total Anlagekosten	11 377 000.—
+ Bearbeitungsreserve	300 000.—
+ Baukreditzinsen	123 000.—
Maximal anrechenbare Anlagekosten	11 800 000.—

Kostenstand 1. April 1984; Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:

Total anrechenbare Anlagekosten	11 800 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB 2484 vom 11. September 1980)	285 000.—
Staatsbeitrag: Zu bewilligen 100%	11 515 000.—

Konto: 1400 949 40 11 (Baubeiträge an Spezialanstalten).

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 11 800 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der Staatsbeitrag wird voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:
1986 Fr. 1 500 000.—
1987 Fr. 4 000 000.—
1988 Fr. 4 000 000.—
1989 Fr. 2 015 000.—
Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.

5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben. Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung und Genehmigung der Ausschreibungsunterlagen im Bereich Medizintechnik insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesund-

heitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Gesundheitsdirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

4. Die im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T 1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).

Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T 2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

4719. Seeländisches Pflegeheim Biel-Mett; Umbau Personalhaus I des Regionalspitals Biel in eine Aussenstation des Seeländischen Pflegeheims Mett. — Dem Seeländischen Pflegeheim Biel-Mett wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 2
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1.

Projekt:

Umbau Personalhaus I des Regionalspitals Biel in eine Aussenstation des Seeländischen Pflegeheims Mett.

Kosten:

Preisstand 1. April 1984; Zürcher Baukostenindex.

BKP	Fr.
2 Gebäude	1 036 995.—
4 Umgebung	50 268.—
5 Nebenkosten inkl. ZS-Beitrag	30 857.—
9 Ausstattung	100 000.—
Bearbeitungsreserve	50 000.—
Baukreditzinsen	31 880.—
Maximal anrechenbare Kosten	1 300 000.—

Finanzierung und Staatsbeitrag:

Zu bewilligen (100 %)	1 300 000.—

Konto: 1400 949 40 11 (Baubeiträge an Spezialanstalten).

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 1 300 000.—** festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der Staatsbeitrag wird voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:
1985 Fr. 1 000 000.—
1986 Fr. 300 000.—
Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden.

3. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben oder die Liegenschaft ihrem Zweck entfremdet wird. Vorbehalten bleit die Zustimmung der Gesundheitsdirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

4. Die Rückzahlungspflicht gemäss Ziffer 3 ist auf 20 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Regionalspital Biel und dem Seeländischen Pflegeheim Biel-Mett zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Gesundheitsdirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Gesundheitsdirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

4. Die im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T 1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).

Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T 2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Fürsorgedirektion

4577. Service social du Jura bernois: Staatsbeitrag pro 1985. — Dem SSJB wird in Anwendung von Artikel 20 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. April 1978 über die Mitwirkungsrechte des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirkes Biel, Artikel 25 Ziffer 4 des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 1974 über die Zulassung von Besoldungskosten für Sozialarbeiter zur Lastenverteilung ein Staatsbeitrag pro 1985 von Fr. 690000.— bewilligt, abzüglich Saldo von Fr. 25226.40 zugunsten der Lastenverteilung aus Abrechnung pro 1983.

Dieser Beitrag wird in 3 Raten wie folgt ausbezahlt:

	Fr.
Ende Februar 1985	204773.60
Ende Juni 1985	230000.—
Ende September 1985	230000.—
Total	664773.60

Der Fürsorgedirektion ist nach Abschluss des Rechnungsjahres 1985 die revidierte Jahresrechnung vorzulegen. Nach deren Prüfung wird der Beitrag endgültig festgelegt. Eine allfällige Differenz wird bei der Festsetzung des Staatsbeitrages pro 1987 berücksichtigt.
Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 250094215 verschiedene Beiträge der Staatsrechnung 1985.

Erziehungsdirektion

4404. Gampelen: Neubau einer Mehrzweckhalle und eines Kindergartens; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 9. Oktober 1984:

	Fr.
— Gebäudekosten	2260000.—
— Betriebseinrichtungen	160000.—
— Umgebung	140000.—
— Baunebenkosten	60000.—
— Ausstattung	160000.—
Gesamttotal	2750000.—

2. Raumprogramm:
   - Turnhalle 12 × 24 m
   - Mehrzweckraum mit Bühne 78 m²
   - Kindergarten 75 m²
   - Gemeindeverwaltung 50 m²
   - Sitzungszimmer 30 m²
   - Zivilschutzanlage
   - Sanitäts-/Lehrerzimmer, Duschen, WC-Anlagen Innengeräteraum, Küche

3. Subventionsberechtigte Kosten:

3.1 Limitierte subventionsberechtigte Kosten (gemäss Limiten 1. Januar 1985):

— Turnhalle 12 × 24 m mit Umgebung	1132800.—
— Zuschlag für eigene Heizung	68600.—
— Bühne	19500.—
— Kindergarten mit Umgebung	359400.—
Total	1580300.—

3.2 Subventionsberechtigte Kosten gemäss Kostenvoranschlag:

— Ausstattung der Turnhalle mit beweglichen Turn- und Spielgeräten	38000.—

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zu Lasten Konto 2002939 10 VK/88: 34,7% an die Kosten von Franken 1580300.— (Pkt. 3.1) ..... 548364.—

4.2 Zu Lasten Konto 2000.3 (Fonds für Turn- und Sportwesen): 34,7% an die Kosten von Fr. 38000.— (Pkt. 3.2) ..... 13186.—

5. Bedingungen:
   - Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
   - Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
   - Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
   - Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 der Bauverordnung). Diese Bedingung gilt sowohl für die Turnhalle wie auch für den Kindergarten. Das Bauinspektorat ist über die getroffenen Massnahmen der Erschliessung des Obergeschosses für Invalide zu orientieren.
   - Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
   - Die abschliessende Projektierung des Lehrerzimmers, der Garderoben und Duschen ist mit dem Turninspektor abzusprechen.
   - Die Auszahlung des Beitrages ist zu Lasten des Voranschlags 1988 vorgesehen.
   - Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
   - Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im Februar 1995.

4751. Grossratsbeschluss betreffend den staatlichen Beitrag an die Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an den Primar- und Sekundarschulen.

Der Grosse Rat,
gestützt auf Artikel 15 Absatz 2, in Verbindung mit Artikel 5, des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule

und Artikel 22 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen,
auf Antrag des Regierungsrates, **beschliesst:**

1. Der staatliche Beitrag an die Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien wird wie folgt angesetzt:

Primar- und Sekundarschulen (Gemeinden oder Gemeindeverbände):
Gemeinden in der 1.–20. Beitragsklasse Fr. 12.–
Gemeinden in der 21.–40. Beitragsklasse Fr. 8.50
im Jahr für jedes Schulkind.

2. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, die entsprechenden Beiträge in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen.

3. Der Beschluss des Grossen Rates vom 5. September 1974 betreffend den staatlichen Beitrag an die Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an den Primar- und Sekundarschulen wird aufgehoben.

4. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1986 in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

4757. Konservatorium Bern; Staatsbeitrag 1985. — Dem Konservatorium Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. *Rechtsgrundlagen*

Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien, Artikel 23.

2. *Gegenstand*

Durch Schulgelder, andere Betriebserlöse, Spenden und Beiträge privater Mitträger nicht gedeckte Betriebskosten des Konservatoriums Bern (Berufsschule im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des in Ziffer 1 genannten Dekretes).

3. *Kosten*

Das Konservatorium Bern rechnet für seine Berufsschule im Budget 1985 mit Aufwendungen von Fr. 4915785.–. Die budgetierten Einnahmen betragen Fr. 867450.–. Der Fehlbetrag somit Fr. 4048335.–.

4. *Staatsbeitrag*

Der Staatsbeitrag beträgt vier Fünftel des Fehlbetrages bzw. *Fr. 3238668.–*. Dieser Betrag wird zu Lasten des Kontos 2006941 13 (KOFINA 2015941 3000) des Jahres 1985 bewilligt.

5. *Bedingung*

Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Bern dem Konservatorium Bern einen Betriebsbeitrag von einem Fünftel des Fehlbetrages bzw. Fr. 809667.– ausrichtet.

4758. Bernische Musikgesellschaft; Staatsbeitrag 1985 (Orchester- und Konzertrechnung). — Der Bernischen Musikgesellschaft wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. *Rechtsgrundlagen*

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. *Gegenstand*

Durch Eigeneinnahmen und den Bundesbeitrag nicht gedeckte Betriebskosten der Bernischen Musikgesellschaft (Orchester- und Konzertrechnung).

3. *Kosten*

Die Orchester- und Konzertrechnung der Bernischen Musikgesellschaft rechnet gemäss Budget 1984/85 (Grundlage für die Beiträge des Kalenderjahres 1985) mit Aufwendungen von Fr. 9877000.–. Der budgetierte Ertrag beträgt Fr. 2937000.–; darin sind Auflösungen von Rückstellungen (Fr. 481000.–) sowie die Beiträge der Burgergemeinde, der umliegenden Gemeinden (auf freiwilliger Basis) und verschiedener Gönner enthalten; die Konzerteinnahmen betragen Fr. 1596000.–.

4. *Staatsbeitrag*

Der Staatsbeitrag beträgt wie bisher 30% der durch die Betriebseinnahmen im engeren Sinn und den Bundesbeitrag nicht gedeckten Betriebskosten. Das ergibt für 1985 einen Beitrag von *Fr. 2248350.–*, der zu Lasten des Kontos 2006941 12 (KOFINA 2015941 2000) des Jahres 1985 bewilligt wird.

5. *Bedingungen*

a) Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Bern einen Betriebsbeitrag von 70% der durch die Betriebseinnahmen und den Bundesbeitrag nicht gedeckten Betriebskosten übernimmt. Beiträge der Burgergemeinde Bern, der Regionsgemeinden und privater Gönner werden dem Anteil der Stadt angerechnet.

b) Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

4759. Konservatorium Biel; Staatsbeitrag 1985. — Dem Konservatorium Biel wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. *Rechtsgrundlagen*

Dekret vom 24. November 1983 über die Musikschulen und Konservatorien, Artikel 23.

2. *Gegenstand*

Durch Schulgelder, andere Betriebserlöse, Spenden und Beiträge privater Mitträger nicht gedeckte Betriebskosten des Konservatoriums Biel (Berufsschule im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des in Ziffer genannten Dekretes).

3. *Kosten*

Das Konservatorium Biel rechnet für seine Berufsschule im Budget 1985 mit Aufwendungen von Fr. 1993400.–. Die budgetierten Einnahmen betragen Fr. 252450.–. Der Fehlbetrag beträgt somit Fr. 1740950.–.

4. *Staatsbeitrag*

Der Staatsbeitrag beträgt vier Fünftel des Fehlbetrages bzw. *Fr. 1392760.–*. Dieser Betrag wird zu Lasten des Kontos 2006941 13 (KOFINA 2015941 3000) des Jahres 1985 bewilligt.

5. *Bedingung*

Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Biel dem Konservatorium Biel einen Betriebsbeitrag von einem Fünftel des Fehlbetrages bzw. Fr. 348190.– ausrichtet.

4760. Kunstmuseum Bern; Staatsbeitrag 1985. — Dem Kunstmuseum Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. *Rechtsgrundlagen*

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. *Gegenstand*

Durch Eigeneinnahmen nicht gedeckte Betriebskosten des Kunstmuseums Bern.

3. *Kosten*

Die Betriebskosten des Kunstmuseums Bern betragen gemäss Budget für das Jahr 1985 Fr. 3 381 000.– ; die Eigeneinnahmen (ohne Fondserträge und Gönnerbeiträge, aber inkl. Beiträge der Burgergemeinde und der Kunstgesellschaft) sind mit Fr. 244 000.– eingesetzt. Der zu deckende Fehlbetrag beträgt demzufolge Fr. 3 137 000.– .

4. *Staatsbeitrag*

In Weiterführung der bisherigen Regelung beträgt der Staatsbeitrag die Hälfte der durch die Betriebseinnahmen im engeren Sinn (ohne Beiträge der Burgergemeinde und der Kunstgesellschaft) nicht gedeckten Betriebskosten. Das ergibt für 1985 den Betrag von *Fr. 1 540 500.–* . Dieser Betrag wird zu Lasten des Kontos 2006 941 10 (KOFINA 2015 9410 000) des Jahres 1985 bewilligt.

5. *Bedingungen*

a) Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Bern die andere Hälfte der durch die Betriebseinnahmen nicht gedeckten Betriebskosten übernimmt. Die Beiträge der Burgergemeinde und der Kunstgesellschaft werden dem Anteil der Stadt angerechnet.

b) Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Baudirektion

4779. Volksbeschluss betreffend Bern; Universität, Pathologisches Institut und Medizinische Fakultät/Neubau Murtentor. — Für den Neubau, Standort Murtentor, werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
– der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Hochbauamt, Hochbauten)		
pro 1986	5 000 000.–	
pro 1987	9 000 000.–	
pro 1988	13 000 000.–	
pro 1989	9 000 000.–	
pro 1990	2 000 000.–	
pro 1991	1 500 000.–	39 500 000.–
– der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2010 770 55 (Anschaffung von Mobilien, Pathologie)		
pro 1988	700 000.–	
pro 1989	2 700 000.–	
pro 1990	1 400 000.–	
pro 1991	700 000.–	5 500 000.–
Gesamtkredit		45 000 000.–
Abzüglich zu erwartende Subventionen		14 000 000.–
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat		31 000 000.–

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Dieser Beschluss *unterliegt dem obligatorischen Referendum.* Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Der Regierungsrat ist ermächtigt, nötigenfalls zur Finanzierung der Ausgaben Anleihen aufzunehmen.

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten.

Die bisherigen, effektiven Projektkosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien, GRB Nr. 3522 vom 21. September 1983/Fr. 1 325 000.– , RRB Nr. 253 vom 11. August 1982/Fr. 168 000.– und Verfügung Baudirektion vom 2. August 1977/Fr. 40 000.–) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

Der zu erwartende Bundesbeitrag ist für die Bauaufwendungen auf Konto 2105 409 und für das Mobiliar auf Konto 2010 400 55 zu vereinnahmen.

Der aus dem Spitalzehntel zu finanzierende Anteil geht zu Lasten von Konto 1400 949 40 15 und ist für Bauaufwendungen auf Konto 2105 357 13 und für die Ausstattung auf Konto 2010 357 zu vereinnahmen. Er beläuft sich für das Baukonto auf ca. Fr. 8 000 000.– (1987 Fr. 1 800 000.– / 1988 Fr. 1 900 000.– /1989 Fr. 2 000 000.– /1990 Franken 2 300 000.–). Für das Mobiliar werden der Erziehungsdirektion im Rahmen der Abrechnung des Mobiliarkredites ca. Fr. 1 200 000.– aus dem Spitalzehntel zurückzuvergüten sein.

4780. Volksbeschluss betreffend Münsingen; Psychiatrische Klinik, Erneuerung Zentralbereich. — Für die Erneuerung des Zentralbereiches werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
– der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Hochbauamt, Hochbauten)		
pro 1985	800 000.–	
pro 1986	6 000 000.–	
pro 1987	7 000 000.–	
pro 1988	8 500 000.–	
pro 1989	3 700 000.–	
pro 1990	610 000.–	26 610 000.–
– der Gesundheitsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1425 770 13 (Psychiatrische Klinik Münsingen, Anschaffung von Mobilien)		
pro 1986	45 000.–	
pro 1987	300 000.–	
pro 1988	255 000.–	
pro 1989	700 000.–	
pro 1990	90 000.–	1 390 000.–
Total		28 000 000.–

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Dieser Beschluss *unterliegt dem obligatorischen Referendum.* Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Der Regierungsrat ist ermächtigt, nötigenfalls zur Finanzierung der Ausgaben Anleihen aufzunehmen.

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Projektierungskosten enthalten. Die Projektierungskosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien, RRB Nr. 2533 vom 11. August 1982/Fr. 200 000.– und GRB Nr. 3847 vom 23. Februar 1983/Fr. 760 000.–) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

Der aus dem Spitalsteuerzehntel zu finanzierende Anteil (ca. Fr. 19 600 000.–) geht zu Lasten von Konto 1400 949 40 13 und ist für Bauaufwendungen auf Konto 2105 357 13 und für die Ausstattung auf Konto 1425 357 13 zu vereinnahmen.

Direktion für Verkehr-, Energie- und Wasserwirtschaft

3833. Gelterfingen; Kanalisation Dorf–Stutz; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro G. Hank, Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 105160	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Dorf–Stutz, Auslaufbauwerk B 9.4–KS S 1.1	550000.–	46,6	256300.–

– Mit der Schlussabrechnung ist nachzuweisen, dass bei KS 1.1 mindestens 30 ständige Einwohner oder eine Siedlung von mindestens 5 ständig bewohnten Gebäuden abwassertechnisch erfasst werden.
– Werden innerhalb 10 Jahren nach der Subventionsauszahlung im Bereiche der Leitung B 9 4–S 1.1 Bauzonen ausgeschieden, muss die Beitragsberechtigung neu beurteilt werden. Subventionsbeiträge für nun nicht mehr beitragsberechtigte Leitungsstrecken sind zurückzuerstatten.

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Im Gebiet «Stutz» sind die Zusatzvorschriften für Bauvorhaben in der Gewässerschutzzone S einzuhalten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 256300.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1986 Fr. 130000.–
1987 Fr. 126300.–

4021. Reichenbach; Einwohnerbäuert Schwandi: Kanalisation Pletschen–Schwandi; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Charles Ramu & Sohn, Frutigen.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 1958	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Pletschen–Schwandi, Los 3 + 4 KS 41 A–KS 701 A	688600.–	44,8	308492.–

Mit der Schlussabrechnung ist nachzuweisen, dass bis KS 701 A mindestens 30 ständige Einwohner oder eine Siedlung mit mindestens 5 ständig bewohnten Liegenschaften abwassertechnisch erfasst werden.

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Beim Bau der Detailerschliessungsleitungen in der Kanalisationszone A, Ausserschwandi, sind die Zusatzbedingungen für Bauvorhaben in der Schutzzone einzuhalten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 308492.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1986 Fr. 150000.–
1987 Fr. 158492.–

4644. Seeland: Studie zur Bestimmung der Infiltrationsmengen aus Hagneckkanal und Alte Aare.

Rechtsgrundlage: WNG Artikel 130c.

Projekt:

Seeland: Studie zur Bestimmung der Infiltration aus Hagneckkanal und Alte Aare.

Kosten: Fr. 639500.– .

Konto: 2210.723.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit von Franken 639500.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1985 Fr. 72030.–
1986 Fr. 235000.–
1987 Fr. 191470.–
1988 Fr. 141000.–

4805. Rütschelen: Sammelkanal zum Regenüberlaufbecken; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro A. Wenger, Herzogenbuchsee.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 4533 vom 1. September 1984	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Sammelkanal zum Regenüberlaufbecken			
— Schacht Nr. B 38 bis Regenüberlaufbecken	736000.—	45,7	336352.—
— Schacht Nr. A 22 bis H 12	69000.—	45,7	31533.—
Total	805000.—	45,7	367885.—

Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt:

— Schacht Nr. B 37–B 38
— Hausanschlüsse

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 367885.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1986 Fr. 200000.—
1987 Fr. 167885.—

Geschäfte der Verkehrskommission

4612. Leuzigen; Staatsstrasse Nr. 22 Lyss–Solothurn; Ausbau der Staatsstrasse mit Gehwegerstellung im Dorf Leuzigen; Verpflichtungskredit.

1. Für den Ausbau der Staatsstrasse Nr. 22 mit Gehwegerstellung im Dorf Leuzigen, gemäss dem von der Baudirektion am 26. Februar 1981 genehmigten Strassenplan, wird nachstehender Verpflichtungskredit bewilligt:

	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung ..	2308000.—
abzüglich Kosten zu Lasten der Gemeinde .	745000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	1563000.—

Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich wie folgt durch Zahlungskredite abgelöst:

Jahr	Ausgaben Budgetrubrik 2110712	Ausgaben Budgetrubrik 2110939
1985	Fr. 645000.—	
1986	Fr. 613000.—	Fr. 305000.—
	Total Fr. 1563000.—	

2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

4613. Thierachern; Staatsstrasse Nr. 1106 Uetendorf–Thierachern–Amsoldingen; Ausbau der Staatsstrasse im Abschnitt Wenigschmitte–Thierachernegg mit einseitiger Gehweganlage und 2 Bushaltestellen; Verpflichtungskredit.

1. Für den Ausbau der Staatsstrasse Nr. 1106 auf der Teilstrecke Wenigschnitte–Thierachernegg, gemäss genehmigtem Strassenplan vom 10. August 1984, wird nachstehender Verpflichtungskredit bewilligt:

	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung ..	3873000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	1645000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	2228000.—

Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich wie folgt durch Zahlungskredite abgelöst:

Jahr	Ausgaben Budgetrubrik 2110712	Ausgaben Budgetrubrik 2110939
1985	Fr. 600000.—	
1986	Fr. 600000.—	Fr. 200000.—
1987	Fr. 535000.—	Fr. 293000.—
	Total Fr. 2228000.—	

2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

4614. Lengnau; Staatsstrasse Nr. 235.1 Lengnau–Büren an der Aare; Neue Brücke über die SBB in Lengnau mit Begradigung und Anhebung der Staatsstrasse sowie Anpassung der angeschlossenen Gemeindestrassen; Verpflichtungskredit.

1. Für den Ausbau der Staatsstrasse Nr. 235.1 im Bereiche der SBB-Überführung in Lengnau, gemäss dem durch die Baudirektion am 29. November 1983 genehmigten Strassenplan, wird nachstehender Verpflichtungskredit bewilligt:

	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung ..	1680000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	400000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	1280000.—

Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich wie folgt durch Zahlungskredite auf Budgetrubrik 2110712 abgelöst:

1985 Fr. 1170000.—
1986 Fr. 110000.—

2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

4615. Wynigen; Staatsstrasse Nr. 1427 Wynigen–Alchenstorf; Aufhebung Niveauübergang Alchenstorfstrasse; Verpflichtungskredit.

1. Für die Aufhebung des Niveauüberganges Alchenstorfstrasse in Wynigen, gemäss eisenbahnrechtlich genehmigtem Plan vom 30. März 1983 wird nachstehender Verpflichtungskredit bewilligt:

	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung ..	4735000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Dritter	2570000.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	2165000.—

Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich wie folgt durch Zahlungskredite abgelöst:

Jahr	Ausgaben Budgetrubrik 2110712	Ausgaben Budgetrubrik 2110939	Einnahmen Budgetrubrik 2110409
1985	Fr. 500000.–		
1986	Fr. 2960000.–		
1987 und später		Fr. 145000.–	Fr. 1440000.–
	Total Fr. 2165000.–		

2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

4616. Wiedlisbach; Strassenplan «Entlastungsstrasse Wiedlisbach; Baulänge 1500 m'' (Neuanlage); Plangenehmigung.

Inhalt

	Seite
1. Übersicht	1– 5
2. Ausgangslage: Bedeutung der bestehenden Jurafussstrasse, Engpasssituation und Verkehrsbelastung im Städtchen Wiedlisbach (Ist-Zustand)	5– 6
3. Vorbereitungen zur Freihaltung der Linienführung der Entlastungsstrasse, Variantenstudien	7– 8
4. Vorbereitungen für flankierende Massnahmen im Städtchen	9
5. Projektbeschrieb «Entlastungsstrasse Wiedlisbach» (Planauflage Februar/März 1984)	10–12
6. Planauflageverfahren, Einsprachen, Planergänzungen, Anträge	12–13
7. Gesetzliche Grundlagen für das Strassenplanverfahren und die Plangenehmigung, Umschreibung der zu überprüfenden Kriterien	14–15
8. Bedürfnisnachweis für den Bau der Entlastungsstrasse	15–16
9. Immissionsschutz längs der Entlastungsstrasse	16–19
10. Stellungnahme zu den unerledigten Einsprachen	19–20
11. Zusammenfassende Beurteilung	20
12. Beschluss	20–23

1. Übersicht

1a) *Ausgangslage*

Die Staatsstrasse Nr. 5, die dem südöstlichen Fuss des Juras entlang führt und als Ausnahmetransportroute Typ I eingestuft ist, stellt die direkte Verbindung zwischen den Agglomerationen Biel-Grenchen-Solothurn-Wiedlisbach-Oensingen-Olten dar. In Wiedlisbach führt diese Hauptverkehrsstrasse mitten durch die Altstadt. Entlang der Hauptstrasse beträgt der Abstand zwischen den Gebäudefluchten an den engsten Stellen bloss ca. 8 m, so dass die Fahrbahn und die Trottoirs ihrerseits nur geringe Breiten aufweisen. Diesen Engpass frequentieren täglich 8000–9000 Motorfahrzeuge.
Die Überbelastung der Hauptgasse begann sich schon vor 40 Jahren abzuzeichnen, weshalb anlässlich der damaligen Güterzusammenlegung talseits (südlich) des Städtchens ein Trasse für die Entlastungsstrasse vorsorglich ausgeschieden wurde. Tatsächlich erreichte der Verkehr im Laufe der Jahre wiederum die Frequenzen wie vor der Eröffnung der N 1 im Jahre 1966. Demzufolge wurde die genannte Linienführung in neuerer Zeit auch im kommunalen Bauzonenplan von 1977 freigehalten und alsdann in den regionalen Richtplan des Planungsverbandes Region Oberaargau von 1980/84 aufgenommen. Auf diesen Grundlagen basiert der nunmehr vorliegende Strassenplan.
Ergänzend sind Studien für flankierende Massnahmen im Städtchen im Gang. Nicht nur soll die Renovation der historischen Bausubstanz (1974 wurde der Gemeinde Wiedlisbach für die beispielhalfte Pflege des nördlichen Stadtteils der Wakkerpreis verliehen) auf die Hauptgasse ausgedehnt, sondern der gesamte innerstädtische Lebensraum unter dem Motto «verkehrsarmer und nutzungsorientierter Stadtkern» aufgewertet werden, zumal vorgesehen ist, der Gemeinde zu gegebener Zeit den umfahrenen Abschnitt der Jurafussstrasse zu Eigentum zu übertragen. In der Wechselwirkung sollen die verkehrsberuhigenden Massnahmen die Benützung der Entlastungsstrasse entscheidend fördern.

1b) *Kurzbeschrieb «Entlastungsstrasse Wiedlisbach», Planauflageverfahren*

Die 1500 m lange Entlastungsstrasse soll weitgehend in Tieflage erstellt werden, welche am tiefsten Punkt durch die Unterführung unter der Wangenstrasse (u. a. Zubringer zur N 1) vorbestimmt wird. An 3 Stellen wird die Entlastungsstrasse höhengleich und mit den nötigen Vorsortierungen an das heutige Strassennetz angeschlossen: im Westen an die Bielstrasse (Jurafussstrasse), im mittleren Bereich talseits an die Wangenstrasse und im Osten an die Baslerstrasse (Jurafussstrasse). Verschiedene querverbindende Gemeindewege werden in ihrer Höhenlage unverändert über die Entlastungsstrasse geführt. Der Baustandard richtet sich nach den für die Ausnahmetransportrouten des Typ I geltenden Vorschriften. Zudem wird die Entlastungsstrasse in ihrer Tieflage beidseitig mit Raumgittern ausgestattet, d. h. mit Mauersystem, die in der Neigung 5 : 1 erstellt und deren Nischen bepflanzt werden; diese landsparenden, lärmabsorbierenden und auch ästhetisch vorteilhaften Systeme sind gegenüber gewöhnlichen Stützmauern bzw. soweit möglich gegenüber Böschungen vorzuziehen. Die Gesamtkosten der Entlastungsstrasse werden auf rund 16 Mio Franken geschätzt.
Die während der Auflagefrist eingegangenen Einsprachen sind zum Teil unerledigt geblieben. Die diesbezüglichen Einsprecher verlangen im wesentlichen eine Überdeckung der Entlastungsstrasse zum Schutze gegen Immissionen. Der Gemeinderat Wiedlisbach beantragt hingegen die Genehmigung des Strassenplanes in der vorliegenden Form und wird vom Planungsverband Region Oberaargau unterstützt.

1c) *Erwägungen*

Die projektierte Entlastungsstrasse stellt im Sinne des Strassenbaugesetzes eine Neuanlage dar, weshalb die Genehmigung des Strassenplanes in die Zuständigkeit des Grossen Rates fällt. Vorbehalten bleibt die separate Kreditbewilligung.
Die Verkehrsverhältnisse und Immissionsbelastungen in der Hauptgasse haben sich im Verlaufe der letzten Jahre derart zugespitzt, dass die Grenzen der Zumutbarkeit für die Bewohner und Strassenbenützer als überschritten und das Bedürfnis nach einer wirksamen Entflechtung des Verkehrs als ausgewiesen zu bezeichnen ist.
Um dieses Ziel zu erreichen, stellt der Bau der Entlastungsstrasse das geeignete Mittel dar. Die trotz Eröffnung der N 1 im Jahre 1966 anhaltende Bedeutung der Jurafussstrasse beweist, dass sich der diesbezügliche Verkehr nicht über die Wangenstrasse-N 1 umleiten lässt, sondern auf eine möglichst kurze Umfahrung der Ortschaft, des Stadtkerns und der Aussenquartiere angewiesen ist. Aufgrund dieses Konzeptes lässt sich sowohl der allgemeine Durchgangsverkehr als auch der grösste Teil des Ziel- und Quellverkehrs — dank der erwähnten verkehrsberuhigenden Massnahmen, die in

der Hauptgasse angeordnet werden sollen — auf die Entlastungsstrasse umlegen.
Nach der Geländefiguration bietet sich talseits (südlich) der Ortschaft das am besten geeignete Trasse an. Durch die Tieflage wird das Landschaftsbild weitgehend geschont und der Verkehrslärm eingedämmt. Die Entlastungsstrasse wird auf ihrer ganzen Länge frei sein von privaten Zufahrten und Einmündungen von Gemeindewegen. Die genannten Überführungen sorgen für eine vollständige und zweckmässige Trennung des Orts- und Durchgangsverkehrs.
Die weitgehende Verwendung von Raumgittern entspricht der Forderung nach Einsparung von Kulturland und gewährleistet zusätzlich zur Tieflage, dass die Lärmimmissionen das gesetzlich zulässige Mass nicht überschreiten (vgl. Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 und kantonale Verordnung zur vorläufigen Regelung der Einführung über die Raumplanung im Kanton Bern vom 11. August 1982).
Die von gewissen Einsprechern verlangte Überdeckung der Entlastungsstrasse ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Um die für die Ausnahmetransportroute Typ I vorgeschriebene lichte Höhe von 5,20 m innezuhalten, würde eine Überdeckung, falls mit dem gewachsenen Boden bündig, eine zusätzliche Tieferlegung der Entlastungsstrasse erfordern, wogegen bei gleichbleibender Tieflage die Überdeckung kastenartig, — den angrenzenden gewachsenen Boden überragend, — errichtet werden müsste, was nachteilige Eingriffe ins Landschaftsbild zur Folge hätte.
- Der sich auf die Tunnelportale konzentrierende starke Lärm- und Abgasausstoss würde die dortigen Anwohner, zum Teil selbst die heutigen Einsprecher, in unzumutbarer Weise belasten.
- Die Mehrkosten für den Bau des Tunnels und dessen Betrieb (Ventilation, Beleuchtung usw.) erhöhten sich gegenüber den bisher veranschlagten Kosten um rund die Hälfte, was angesichts des kontraproduktiven Nutzeffektes dieser Variante nicht zu verantworten wäre.
  Hingegen sind einzelne zusätzliche Schutzmassnahmen für den Fall vorzubehalten, dass sich solche nach der Bauausführung im Sinne der Bundesgesetzgebung als erforderlich erweisen.

1d) Unter diesem Vorbehalt ergibt sich zusammenfassend beurteilt, dass der Strassenplan den Gesetzesvorschriften entspricht und dass das öffentliche Interesse an der Erstellung der Entlastungsstrasse die entgegenstehenden privaten Interessen eindeutig überwiegt. Für alle betroffenen Grundeigentümer bleibt der Interessenausgleich unter dem gesetzlichen Vorbehalt von Drittmannsrechten gewährleistet.
Diese zusammenfassenden Erörterungen werden in den nachfolgenden Erwägungen durch ausführliche Darlegungen ergänzt:

2. Ausgangslage; Bedeutung der bestehenden Jurafussstrasse, Engpasssituation und Verkehrsbelastung im Städtchen Wiedlisbach (Ist-Zustand)

2a) Die Staatsstrasse Nr. 5, die dem südöstlichen Fuss des Juras entlang führt und als Ausnahmetransportroute Typ I eingestuft ist, stellt auf den Gebieten der Kantone Bern und Solothurn die direkte Verbindung zwischen den Agglomerationen Biel-Grenchen-Solothurn-Wiedlisbach-Oensingen-Olten dar.
In Wiedlisbach durchquert diese Hauptverkehrsstrasse den historischen Stadtkern in Erdgeschosshöhe. Im Stadtkern heisst sie Hauptgasse, im östlichen Quartier Baselstrasse und im westlichen Quartier Bielstrasse, woselbst die Wangenstrasse talwärts als Verbindung in den Raum Wangen sowie als Zubringer zur N 1 abzweigt. An den engsten Stellen der Hauptgasse beträgt der Abstand zwischen den Gebäudefluchten bloss ca. 8 m, so dass die Fahrbahn und die Trottoirs ihrerseits nur geringe Breiten aufweisen. Allein das Niederreissen der Tore im vergangenen Jahrhundert hat Anlass dazu gegeben, den damaligen und den seither ständig wachsenden Verkehr durch die enge Altstadt zu schleusen.

2b) Die im Frühling 1983 durchgeführten Verkehrszählungen haben auf der Hauptgasse im Städtli eine durchschnittliche Belastung von rund 8000–9000 Motorfahrzeuge pro 24 Stunden ergeben, nämlich eine doppelt so grosse Belastung als auf der Wangenstrasse/Zubringer N 1. In der Hauptgasse macht der allgemeine Durchgangsverkehr und der Ziel- und Quellenverkehr ungefähr je die Hälfte des gesamten Verkehrsaufkommens aus. Dabei erreicht der Schwerverkehr hohe Anteile bis zu 20% im Tagesablauf, in den Morgen- und Vormittagsstunden Anteile von 14–17%. Bezogen auf den ganzen Verkehr weist die Abendspitzenstunde von 17.00–18.00 Uhr die grössten Stundenwerte auf.
Insgesamt ergibt sich, dass die Verkehrsfrequenzen, die vor der Eröffnung der N 1 im Jahre 1966 verzeichnet wurden, bereits wieder erreicht oder sogar überschritten sind. Diese Ergebnisse dokumentieren die anhaltende und eigenständige Bedeutung der Jurafussstrasse Nr. 5 Biel–Solothurn–Olten als Hauptverkehrsstrasse. Daraus folgt, dass sich deren Verkehr nicht auf die N 1 umleiten lässt.

2c) Die enge Bauweise längs der Hauptgasse im Städtchen und das starke Verkehrsaufkommen haben sich im Verlaufe der Jahre zu unhaltbaren Zuständen zugespitzt:
Die schmale Fahrbahn und die ihrerseits knapp dimensionierten Trottoirs vermögen den Anforderungen, welche an die Verkehrssicherheit, an die Entflechtung des Fussgänger-und des Fahrverkehrs zu stellen sind, nicht zu genügen. Für die zahlreichen Fussgänger, welche die Ladengeschäfte und Gastbetriebe aufsuchen, fehlt der nötige Bewegungsraum und Schutz. Ebenso problematisch im Gedränge erweist sich das Kreuzen der Fahrzeuge, namentlich wenn, wie dies öfters vorkommt, 2,50 m breite Wagen beteiligt sind oder wenn zu gewissen Zeiten Ausnahmetransporte durchgeführt werden müssen.
Der ständige Fahrzeuglärm, die Abgase und Erschütterungen beeinträchtigen in starkem Masse das Geschäftsleben und die Wohnqualität. Die Lärmeinwirkungen erreichen grösstenteils Alarmwerte, bei den direkt an die Strasse angrenzenden Gebäuden werden die Alarmwerte sogar überschritten. Durch die Abgase und Erschütterungen wird zudem die historische Bausubstanz in Mitleidenschaft gezogen.
In der Meinung der Bevölkerung von Wiedlisbach ist deshalb dem Bedürfnis für den Bau einer Entlastungsstrasse schon seit Jahren vorrangige Bedeutung zuerkannt worden.

3. Vorbereitungen zur Freihaltung der Linienführung; Variantenstudien im Verkehrskonzept

3a) Bereits anlässlich der *Güterzusammenlegung,* welche die Gemeinde Wiedlisbach in den vierziger Jahren anhand nahm, wurde talseits (südlich) der Ortschaft vorsorglich ein Trasse für den Bau der Umfahrungsstrasse ausgeschieden. Dieses wies allerdings nur eine Länge von ca. 1200 m und eine Breite von 9,0 m auf.

3b) Im Laufe der Zeit wurden hiezu verschiedene Detailprojekte entworfen (Ing. Luder 1954, Emch + Berger 1969, H. Naef und Partner 1974), aber nicht weiter behandelt, da

sie nicht in allen Teilen zu überzeugen vermochten. Doch erlangte das Entlastungskonzept erneuten Anreiz, als der Gemeinde Wiedlisbach im Jahre 1974 für die beispielhafte Pflege und Renovation der nördlichen Altstadt der Wakkerpreis verliehen wurde.

3c) In der nachfolgenden Ortsplanung fand die von der Güterzusammenlegung vorbestimmte Linienführung ihren Niederschlag: Im *Zonenplan* von Wiedlisbach, der am 8. August 1977 rechtskräftig genehmigt wurde, ist das Strassentrasse freigehalten (weiss ausgespart), das allerdings die nunmehr südlich entstandenen Bauzonen durchquert. Freigehalten ist die nach neueren Erkenntnissen benötigte Länge von 1500 m, bedingt durch die Anschlüsse an die Bielstrasse (westlich) und die Baselstrasse (östlich).

3d) Allerdings wurde mit Rücksicht auf die nach Süden tendierenden Überbauungen alternativ die Möglichkeit einer weiter südlich, talwärts *ausserhalb* der Bauzonen verlaufenden Entlastungsstrasse, also einer eigentlichen Ortsumfahrung (Südumfahrung) geprüft. Im Ergebnis würden jedoch die Vorteile einer solchen Lösung von ihren Nachteilen eindeutig übertroffen. Der bestehende Geländeeinschnitt des Brüggbaches bedingte die Errichtung eines langen Viaduktes, der in seiner Hochlage das Landschaftsbild beeinträchtigen würde und gegen den Lärm keinen Schutz zu bieten vermöchte. Im Vergleich zur erstgenannten Linienführung resultierte zudem eine fast doppelte Baulänge, die eine rund doppelt so grosse Landerwerbsfläche beanspruchte, wobei das Trasse an zwei Stellen unmittelbar neben Wohnbauten verliefe. Angesichts der doppelten Länge und der zusätzlichen Höhenunterschiede würde ein solches Umfahrungsprojekt an Attraktivität erheblich einbüssen, weshalb es als ungeeignetes Mittel endgültig ausser Betracht fällt.

3e) Ebenfalls nicht weiter verfolgt wurde die Idee einer direkten Verbindung der Entlastungsstrasse mit der bestehenden Umfahrung von Attiswil im Westen. Ein entsprechendes Verlängerungsstück würde zwar grösstmögliche Leistungsfähigkeit, Entflechtung und Sicherheit gewährleisten, jedoch seinerseits ca. 50 Aren Kulturland beanspruchen und den Abbruch eines Mehrfamilienhauses erfordern. Derartige Eingriffe wären nicht verhältnismässig, zumal der im Zonenplan 1977 ausgesparte Anschluss Galgenholz (Anschluss der Entlastungsstrasse an die Bielstrasse) als geeignet erscheint, längere Umwege und damit unnötige Belastungen im Westquartier von Wiedlisbach zu vermeiden.

3f) Gestützt auf die gewonnenen Erkenntnisse wurde die Linienführung, wie im Zonenplan von 1977 enthalten, in den *regionalen Richtplan* des Planungsverbandes Region Oberaargau von 1980/84 aufgenommen.

3g) Anhand dieser Grundlagen entwarf das Ingenieurbüro H. Naef und Partner, Bern, anfangs der 80er Jahren einen Strassenplan, der im September 1982 zur öffentlichen Auflage gelangte. Die zahlreichen Einsprachen gaben jedoch Anlass zu Bereinigungen und Verbesserungen in folgenden Teilbereichen:

- im Bereich des östlichen Anschlusses an die Bielstrasse: Zusätzliche Absenkung der Entlastungsstrasse, damit die Holzgasse auf ihrem heutigen Niveau belassen werden kann; Vereinfachung des Anschlussbauwerkes zwecks Reduktion der Strassenfläche;
- im Bereich Anschluss Wangenstrasse und östlich davon: geringfügige Verschiebung südlich talwärts;
- auf längeren Abschnitten: Ausstattung mit Raumgittern anstelle von Böschungen bzw. Lärmschutzwällen, Reduktion des Landbedarfes um 80 Aren (20%).

Diese Verbesserungen sind in den alsdann überarbeiteten, neu aufgelegten und nunmehr zur Genehmigung vorliegenden Strassenplan einbezogen worden (vgl. Erwägung 5).

4. Vorbereitungen für flankierende Massnahmen im Städtchen

Bekanntlich wurde der Gemeinde Wiedlisbach im Jahre 1974 für die beispielhafte Pflege und Renovation des nördlichen Teiles ihres Städtchens der Wakkerpreis verliehen. Die in der Hauptgasse bestehenden Verkehrsverhältnisse verhinderten es jedoch, die Renovation der historischen Gebäude auf den ganzen Stadtkern auszudehnen. Die mit dem Bau der Entlastungsstrasse zu erzielende Verkehrsentflechtung wird es der Gemeinde ermöglichen, das Versäumte nachzuholen und nach ihren Vorstellungen den gesamten innerstädtischen Lebensraum mit verkehrberuhigenden Massnahmen aufzuwerten, zumal vorgesehen ist, ihr zu gegebener Zeit, d. h. nach Erstellung der Entlastungsstrasse, den umfahrenen Abschnitt der Staatsstrasse Nr. 5 zwischen den Ost- und Westanschlüssen zu Eigentum zu übertragen (Art. 16 SBG).

In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde Wiedlisbach unter dem Motto «verkehrsarmer und nutzungsorientierter Stadtkern» bereits konkrete Vorschläge in gestalterischer und organisatorischer Hinsicht ausarbeiten lassen. Die beabsichtigte Neugestaltung des Strassenraumes in der Hauptgasse geht im wesentlichen von folgenden Kriterien aus: Verengung der beiden Stadteingänge zu «torartigen Pförtnerbereichen», Redimensionierung der inneren Fahrbahn zugunsten des Fussgängerverkehrs, Einrichtung von Sitzgelegenheiten und Strassencafés, Markierung des Gassenbildes mit Brunnen und Pflanzenschmuck. Für die Besucher sollen ausserhalb des Stadtkerns vermehrte Parkierungsmöglichkeiten, allenfalls in einem zu errichtenden Parkhaus geschaffen werden.

In der Wechselwirkung wird mit den verkehrsberuhigenden Massnahmen bezweckt, die Benützung der Entlastungsstrasse entscheidend zu fördern.

5. Projektbeschrieb «Entlastungsstrasse Wiedlisbach» (Planauflage Februar/März 1984)

5a) *Grundkonzept*

Die Horizontalachse der 1500 m langen Entlastungsstrasse folgt dem anlässlich der Güterzusammenlegung vorbestimmten, im Zonenplan ausgesparten und im regionalen Verkehrsrichtplan aufgenommenen Trasse. Zufolge der projektierten Unterführung unter der Wangenstrasse/Zubringer zur N 1 wird der tiefste Punkt der Entlastungsstrasse und damit deren *allgemeine Tieflage* vorbestimmt.

Anschlussbauwerke: Die Entlastungsstrasse wird an 3 Stellen höhengleich und mit den nötigen Vorsortierungen an das heutige Strassennetz angeschlossen:

- im Westen (Galgenholz): Anschluss Bielstrasse;
- im mittleren Bereich: Anschluss Wangenstrasse an ihrer Südwestseite; Dieser Anschluss an die (überführende) Wangenstrasse kann dank ihrer Neigung am Hang talseits höhengleich erfolgen;
- im Osten (östlich der Holzgasse): Anschluss Baselstrasse.

Überführungen, Bachquerung, Werkleitungen:

- In ihrer Höhenlage unverändert werden belassen und dementsprechend über die Entlastungsstrasse geführt: Friedhofweg, Wangenstrasse, Ribeliweg und Holzgasse.

  Im Galgenholz ist eine spezielle Unterführung für Fussgänger und Radfahrer eingeplant. Mithin ist auf der ganzen Länge ungefähr alle 250 m eine niveaufreie Kreuzung gewährleistet. Beim Eichweg erübrigt sich nach dem Verkehrsrichtplan der Gemeinde eine Überführung; dafür

ist ein Wendeplatz und im mittleren Bereich des Weges eine Ausweichstelle vorgesehen.
- Absenkung des Brüggbaches zwecks Unterführung unter der Entlastungsstrasse;
- Anpassung der vorhandenen Werkleitungen.

5b) *Technische Daten* gemäss Situationsplan 1:1000, Längen-, Quer- und Normalprofilplänen 1:1000/100/50, Landerwerbsplan und technischem Bericht:
- Projektlänge 1500 m (Westen–Osten Profile 0.000–1.500), benötigte Grundfläche 345 Aren;
- Fahrbahnbreite im Normalprofil 7,50 m (Ausnahmetransportroute Typ I; Ausschluss des Radfahrerverkehrs);
- Bankette beidseitig je 1,50 m breit (Raum für Unterhaltsarbeiten an den Raumgittern und Böschungen);
- Längsgefälle westlich der Wangenstrasse 3,8%, östlich 3,0%;
- Lichte Höhe bei den Überführungen 5,20 m (Vorschrift für die Ausnahmetransportroute Typ I);
- Wandlungen: beidseitig Raumgitter Neigung 5:1 (vertikal:horizontal), restliche Böschungen Neigung 2:3 (vertikal:horizontal).

Raumgitter sind Mauersysteme, welche in minimaler Neigung 5:1 erstellt und deren Nischen bepflanzt werden. Diesen landsparenden, lärmdämpfenden und auch ästhetisch vorteilhaften Systemen wird gegenüber gewöhnlichen Stützmauern bzw. soweit möglich gegenüber Böschungen der Vorzug gegeben.

5c) *Gesamtkosten*

Die Gesamtkosten der Entlastungsstrasse von Wiedlisbach (Bau und Landerwerb) werden auf rund 16 Mio Franken geschätzt, einschliesslich der gegenüber dem Projekt 1982 entstehenden Mehrkosten für die zusätzliche Tieferlegung (1 Mio Franken) und die weitgehende Verwendung von Raumgittern statt Böschungen mit Erdwällen (2,4 Mio Franken). Vorbehalten bleiben einhergehende Bodensondierungen, die vom Geologen im Hinblick auf Fundation, Aushub und Strassenunterbau ausgewertet werden.
Dem zu gegebener Zeit separat vorzubereitenden Kreditbeschluss wird ein allgemeines Bauprojekt mit detailliertem Kostenvoranschlag zugrunde gelegt werden.

5d) Von der benötigten Grundfläche (345 Aren) stehen 161 Aren (46%) bereits im Besitze von Einwohnergemeinde und Flurgenossenschaft, während die restlichen Flächen von privaten Grundeigentümern zu erwerben sein werden. Der Landerwerbsplan enthält annähernd genaue Massangaben, unter Vorbehalt der definitiven Vermessung zu gegebener Zeit.

6. Planauflageverfahren, Einsprachen, Planergänzungen in einzelnen Belangen, Anträge

6a) *Auflageplan (Art. 33 Strassenbaugesetz)*

Im gesetzlich vorgeschriebenen Strassenplanverfahren, das die Baudirektion des Kantons Bern einleitete, erfolgte die öffentliche Auflage des Strassenplanes «Entlastungsstrasse Wiedlisbach» in der Gemeinde Wiedlisbach in der Zeit vom 27. Februar bis 27. März 1984.
Während der Auflagefrist gingen 37 Einsprachen und eine Rechtsverwahrung ein. 2 Einsprachen wurden nach Ablauf der Einsprachefrist, also verspätet eingereicht.

6b) *Planergänzungen (Art. 34/2 Strassenbaugesetz)*

Im Zuge der Einspracheverhandlungen wurden gegenüber dem Auflageplan folgende Planergänzungen (Abänderungen und Anpassungen) projektiert und in die bereinigte Fassung vom November 1984 integriert:
- Bei Profil 0.040 (beim westlichen Projektbeginn) wird auf den Parallelweg und damit in bezug auf die Parzelle 788 auf jegliche Landabtretung verzichtet; die heutige Zufahrt zum Gebäude Nr. 41 bleibt unverändert.
- Zwischen den Profilen 0.280 und 0.320 wird die auf Parzelle 783 befindliche Garage an einen geeigneten Standort (nördlich) versetzt.
- Zwischen den Profilen 0.360 und 0.480 sind beidseitig zusätzliche Raumgitter projektiert, um den Lärmschutz und die Gestaltung in ästhetischer Hinsicht zu verbessern. Anstelle der im Auflageplan vorgesehenen Böschung wird eine ungefähr horizontale Fläche entstehen, die entsprechend bepflanzt werden kann.
- Zwischen den Profilen 0.740 und 0.780 werden zur Gewährleistung der Zufahrt zur Parzelle 43 (nördlich) die Raumgitter ebenfalls bis auf die heutige Terrainhöhe hochgezogen.
- Am Ende des Eichweges (Nordseite Profil 0.780) ist auf dem südlichen Teil der Parzelle 86 ein Wendeplatz und auf der nördlichen Parzelle 781 eine Ausweichstelle vorgesehen.
- Zwischen den Profilen 1.320 und 1.360 (südlich) wird eine Stützmauer anstelle der ursprünglich vorgesehenen Böschung erstellt, soweit es sich darum handelt, den Vorplatz vor dem bestehenden Fabrikationsgebäude zu erhalten.
- Im Bereich des Ost-Anschlusses (nördlich Profile 1.360–1.440) ist eine rückwärtige Erschliessung der Gebäude Nrn. 21, 23 und 25 (Nordseite) projektiert.
- Zur landwirtschaftlichen Erschliessung der Parzellen 597 und 449 westlich vom Anschluss Wangenstrasse (Profile W 1 und 2) ist ein Flurweg von maximal 3 m Breite inkl. Bankett ab Wangenstrasse projektiert, der zur Überwindung des Höhenunterschiedes über die Parzelle 135 führt (Ersatzlösung nach Art. 50/5 Strassenbaugesetz).

Anlässlich der Planergänzungen gingen 2 weitere Einsprachen ein. Jedoch wurden in den Einigungsverhandlungen insgesamt 14 Einsprachen zurückgezogen bzw. in Rechtsverwahrungen umgewandelt. Unerledigt geblieben sind 27 Einsprachen.

6c) *Anträge*

Diejenigen Einsprecher, die ihre Einsprachen nicht zurückgezogen haben, verlangen im wesentlichen entweder eine Verlegung der Linienführung gänzlich ausserhalb des Baugebietes (südlich-talwärts) oder aber eine zusätzliche Überdeckung des projektierten Strassentrasses, um die Immissionen gänzlich in Schranken zu halten. Einige der Einsprecher widersetzen sich der Landabtretung.
Der Gemeinderat Wiedlisbach beantragt in seiner einlässlich begründeten Stellungnahme vom 26. September 1984, es sei der vorliegende Strassenplan in Abweisung der unerledigten Einsprachen und unter Vorbehalt von Drittmannsrechten zu genehmigen. Desgleichen bezeichnet der Planungsverband Region Oberaargau den Bau der Entlastungsstrasse als dringend erforderlich.

7. Gesetzliche Grundlagen für das Strassenplanverfahren und die Plangenehmigung, Umschreibung der zu überprüfenden Kriterien

Die gesetzlichen Grundlagen sind im Strassenbaugesetz vom 2. Februar 1964 (Art. 2, 8, 18, 24, 31–35, 50/5 SBG) wie folgt statuiert:

7a) Die Planung und Projektierung öffentlicher Strassen bezweckt, das Strassennetz in Koordination mit der übrigen Raumplanung langfristig auf die Bedürfnisse der Bevölkerung, die technischen und wirtschaftlichen Anforderungen des Verkehrs und die Anforderungen des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes abzustimmen, wobei die Leistungsfähigkeit des Strassenbaupflichtigen sowie das Ausmass der Eingriffe ins Privateigentum mitzuberücksichtigen sind. Für die technische Gestaltung der Strassenanlage sind namentlich massgebend die Verkehrssicherheit, die Verkehrsbedeutung, die zu erwartende Verkehrsbelastung und deren Auswirkungen auf das anstossende Grundeigentum und die Anwohner.
Der Strassenplan kann zum Gegenstand haben die Neuanlage (oder den Ausbau) von Staatsstrassen, die Erstellung der zudienenden Nebenanlagen, die Anpassung von Einmündungen oder deren Beschränkung auf bestimmte Anschlussstellen sowie strassenbaubedingte Anpassungen auf Privatboden.

7b) Strassenpläne für die Neuanlage von Strassenzügen (Staatsstrassen) sind dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen; eine Neuanlage liegt vor, wenn die bisherige Strecke als öffentliche Strasse beibehalten wird (Art. 8/3, 33/3 SBG). Im vorliegenden Fall wird die bisherige Ortsdurchfahrt Wiedlisbach als öffentliche Strasse beibehalten. Die projektierte Entlastungsstrasse stellt somit eine Neuanlage dar, die Zuständigkeit des Grossen Rates ist gegeben.

7c) Der Strassenplan ist zu genehmigen, soweit er den Gesetzesvorschriften entspricht, im öffentlichen Interesse liegt, in allen Teilen dem Verhältnismässigkeitsprinzip hinreichend Rechnung trägt, in den Einzelheiten zweckmässig ausgestaltet ist und die nötige Anpassung der anstossenden Seitenbereiche gewährleistet. Über die unerledigten Einsprachen entscheidet die Genehmigungsbehörde. Drittmannsrechte, insbesondere Entschädigungsansprüche aller betroffenen Grundeigentümer, bleiben im Sinne eines Interessenausgleiches von Gesetzes wegen vorbehalten; sie sind im separaten Landerwerbsverfahren zu behandeln.
Die Genehmigung des Strassenplanes durch den Grossen Rat bedeutet, dass er den Bau grundsätzlich bewilligt, unter Vorbehalt der separaten Kreditbewilligung.
Unter diesen Gesichtspunkten zusammengefasst unter dem Grundsatz der Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit, sind bei der vorzunehmenden Prüfung die öffentlichen Belange unter sich und gegenüber den Eingriffen ins Privateigentum abzuwägen (Interessenabwägung).

8. Bedürfnisnachweis für den Bau der Entlastungsstrasse

8a) Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, ist das Bedürfnis nach Entlastung des Stadtkerns vom Verkehr, das sich schon vor Jahrzehnten abzeichnete, in Anbetracht der mittlerweile unhaltbar gewordenen Verkehrsverhältnisse und Immisionsbelastungen als ausgewiesen zu bezeichnen.

8b) Im nämlichen Zusammenhang haben die Untersuchungen ergeben, dass der Bau der genannten Entlastungsstrasse das *geeignete Mittel* darstellt, um eine wesentliche Entflechtung des Verkehrs herbeizuführen:
Die trotz der Eröffnung der N1 im Jahre 1966 anhaltende Bedeutung der Jurafussstrasse beweist, dass der diesbezügliche Verkehr sich nicht über die Wangenstrasse-N1 umleiten lässt, sondern auf eine möglichst kurze Umfahrungsstrasse der Ortschaft, des Stadtkerns und der Aussenquartiere angewiesen ist.
Nach den Ergebnissen der Verkehrszählungen und den Schätzungen wird die Entlastungsstrasse in erster Linie vom allgemeinen Durchgangsverkehr, d. h. von 4000 Motorfahrzeugen pro Tag frequentiert werden. Dazu kommt eine grosse Anzahl von Fahrzeugen des Ziel- und Quellverkehrs, welche, je nachdem sie den einen oder anderen Anschluss anvisieren, die Entlastungsstrasse teilweise benützen werden. Zum einen handelt es sich dabei um den nach den Aussenquartieren von Wiedlisbach orientierten und zum anderen um den zentrumsorientierten Ziel- und Quellverkehr, welch letzteren dank der flankierenden Massnahmen auf Parkplätze ausserhalb des Stadtkerns gelenkt wird. Mithin wird sich der Verkehr in der Hauptgasse von heute 8000–9000 auf ein verschwindend kleines Minimum von Fahrzeugen reduzieren.

8c) Nach der Geländefiguration bietet sich talseits (südlich) der Ortschaft das am besten geeignete Trasse an. Dank der Tieflage wird das Landschaftsbild weitgehend geschont und der Verkehrslärm eingedämmt.
Die Entlastungsstrasse ist auf ihrer ganzen Länge frei von privaten Zufahrten und Einmündungen von Gemeindewegen. Die genannten Über- und Unterführungen sorgen für eine vollständige und zweckmässige Trennung der Verkehrswege, so dass die Anwohner für ortsinterne Bewegungen das heutige Gemeindestrassen- und -wegnetz ungehindert benützen können. Dadurch wird die örtliche Verkehrssicherheit entscheidend gefördert.

9. Immissionsschutz längs der Entlastungsstrasse

9a) Begünstigt durch die Tieflage wird im vorliegenden Strassenbauprojekt den Forderungen nach Lärmschutz und Einsparung von Kulturland besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Wie in Erwägung 5b) dargelegt, werden die Einschnitte des Trasses nach neueren Erkenntnissen weitgehend und beidseitig mit Raumgittern ausgestattet. Bei den Ost- und Westanschlüssen sind infolge der erst sukzessive beginnenden Tieflage und in Anpassung an den anstossenden Geländeverlust Damm- bzw. Einschnittböschungen unumgänglich.
Allerdings wären Böschungen auf der ganzen Projektlänge, wie ursprünglich im Plan 1982 vorgesehen, baukostengünstiger, würden jedoch mehr Land beanspruchen. Umgekehrt verhält es sich bei den Raumgittern, welche hinsichtlich Bau und Unterhalt wesentlich teurer zu stehen kommen, jedoch in der Neigung 5:1 erstellt werden, daher im Einschnitt wesentlich weniger Grundfläche als Böschungen (Neigung 2:3) beanspruchen bzw. nur wenig mehr als gewöhnliche Stützmauern (Neigung 10:1), aber gegenüber diesen hinsichtlich Lärmabsorption und Ästhetik eindeutig Vorrang verdienen.

9b) *Lärmschutzvorschriften*

Das auf 1. Januar 1985 in Kraft gesetzte Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG) schreibt in Artikel 25 in bezug auf den Lärmschutz bei Errichtung ortsfester Anlagen, wie Strassen usw., vor:
«Artikel 25 Errichtung ortsfester Anlagen

[1] Ortsfeste Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn die durch diese Anlagen allein erzeugten Lärmimmission die Planungswerte in der Umgebung nicht überschreiten; die Bewilligungsbehörde kann eine Lärmprognose verlangen.

Besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Anlage und würde die Einhaltung der Planungswerte zu einer unverhältnismässigen Belastung für das Projekt führen, so können Erleichterungen gewährt werden. Dabei dürfen jedoch unter Vorbehalt von Absatz 3 die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

[2] Können bei der Errichtung von Strassen, Flughäfen, Eisenbahnanlagen oder anderen öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen durch Massnahmen bei der Quelle die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, müs-

sen auf Kosten des Eigentümers der Anlage die vom Lärm betroffenen Gebäude durch Schallschutzfenster oder ähnliche bauliche Massnahmen geschützt werden.»

Die bundesrätliche Ausführungsverordnung zum USG ist noch ausstehend, weshalb die Begriffe «Planungswerte» und «Immissionsgrenzwerte» auf Bundesebene dezibelmässig noch nicht konkretisiert sind. Hingegen legt die kantonale Verordung zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung im Kanton Bern vom 11. August 1982 (EV/RPG) in Artikel 2 Absatz 2 lit. b folgende «Immissionswerte» fest:

«Planungsgrundsätze
b Im Immissionsbereich von Strassen dürfen neue Bauzonen höchstens die folgenden Immissionswerte (Grundgeräuch L 50 in Dezibel A) aufweisen:

	Tag	Nacht
Ruhe und Wohnzonen mit absolutem Gewerbeverbot sowie Wohnzonen mit ruhigem oder wenig störendem Gewerbe	50	40
Gemischte Zonen, Geschäftszonen und Randgebiete von Wohnzonen gegenüber Industriezonen	60	45

Diese Immissionswerte dürfen auch bei der Neuanlage von Strassen im Bereich bestehender Bauzonen nicht überschritten werden.»

Die genannten Dezibelwerte (Grundgeräusch L in Dezibel A) entsprechen sinngemäss den Planungswerten, wie sie im Bericht der Eidgenössischen Kommission für die Beurteilung von Lärm-Immissionsgrenzwerten (1. Teilbericht vom Juni 1979, Tabelle 3: Strassenverkehrslärm) auf leicht abgewandelter Berechnungsbasis (Leg in Dezibel A) vorgeschlagen werden, und entsprechen daher sinngemäss ebenfalls dem gleichnahmigen Begriff des USG.

9c) Nach dem *Gutachten des Bauphysikalischen Institutes* in Bern vom 30. Oktober 1984 gewährleistet das vorliegende, mit Raumgittern ausgestattete Strassenbauprojekt, dass die Planungswerte «L 50 in Dezibel A» in bezug auf die meisten Gebäude in der Umgebung nicht überschritten werden. Hingegen ergibt sich eine Überschreitung zum Nachteil von 6 Gebäuden, die sich in den Anschlussbereichen befinden, wobei hinsichtlich der beiden viergeschossigen Wohnblöcke im Bereich der Wangenstrasse nur die oberen Stockwerke betroffen werden.

9d) In diesem Zusammenhang wurde als weitere Schutzmassnahme eine *Überdeckung* der Entlastungsstrasse (Lärmschutztunnel) im mittleren Abschnitt der Projektierungslänge, wo die Tieflage vorherrscht, von Amtes wegen geprüft; in den Bereichen der West- und Ostanschlüsse, wo die Tieflage erst sukzessive beginnt, ist eine Überdeckung zum vornherein ausgeschlossen. Im Ergebnis würden jedoch die Vorteile einer Überdeckung (im mittleren Bereich), d. h. die an gewissen Stellen nun ebenfalls mögliche Respektierung der Planungswerte, von den Nachteilen, die in anderweitiger Hinsicht entstünden, eindeutig übertroffen:

aa) Um die für die Ausnahmetransportroute Typ I vorgeschriebene lichte Höhe von 5,20 m (wie bei den Überführungen) einzuhalten, würde eine Überdeckung, falls mit dem angrenzenden gewachsenen Boden bündig, eine zusätzliche Tieferlegung der Entlastungsstrasse erfordern, wogegen bei gleichbleibender Tieflage die Überdeckung kastenartig, den gewachsenen Boden überragend, errichtet werden müsste. Im letzteren Fall würde die in ihrer ganzen Länge erhöhte Betonkonstruktion massiv in Erscheinung treten und das Landschaftsbild beeinträchtigen; dies vor allem an mehreren Stellen in den mittleren Bereichen, wo das natürliche Gelände zufolge seines wellenartigen Verlaufes die projektierte Strassennivellette kaum überragt. Selbst eine Kaschierung der Betonkonstruktion mit begrünten Böschungen würde buckelartig auffallen, namentlich zusätzliches Land beanspruchen und die Überbauungsmöglichkeiten in den angrenzenden Bauzonen beschränken.

bb) Zu den anlagetechnischen Nachteilen kommt als negatives Moment die zwangsläufige Verlagerung der Immissionen hinzu, nämlich der ausschlaggebende Umstand, dass der Lärm und die Abgase bei den Tunnelportalen trichterartig, in konzentrierter Form ausgestossen würden: Zum einen die Abgase, die aus dem Tunnelinnern zu den Portalen abgeleitet werden müssten; zum anderen der Verkehrslärm, der, wie die Erfahrung zeigt, an Tunnelportalen (sogar an kurzen Unterführungen) stark dröhnende Effekte erzeugt und daher als besonders lästig empfunden wird. Es liegt auf der Hand, dass derart konzentrierte Immissionen die dortigen Anwohner, zu denen selbst einige der heutigen Einsprecher zu zählen wären, in unzumutbarer Weise belasten würden.

cc) Schliesslich ist nicht zu übersehen, dass sich die Mehrkosten für den Bau des Tunnels und dessen Betrieb (Ventilation, Beleuchtung, Unterhaltung und Reinigung) gegenüber den bisher veranschlagten Kosten um rund die Hälfte erhöhten, was angesichts des kontraproduktiven Nutzeffektes dieser Variante nicht zu verantworten wäre.

9e) Aus diesen Darlegungen ergibt sich, dass eine Überdeckung zu einer «unverhältnismässigen Belastung für das Projekt» im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 USG führen würde, weshalb eine solche Lösung abzulehnen ist. Dank der projektierten Tieflage der Entlastungsstrasse und dem weitgehenden Einbau von Raumgittern werden nur relativ wenige Grundeigentümer von Lärmwerten, welche die Planungswerte überschreiten, betroffen. Falls sich jedoch nach der Bauausführung anhand konkreter Messungen erweist, dass selbst die Immissionsgrenzwerte im Sinne der Bundesgesetzgebung überschritten werden, so sind einzelne zusätzliche Schutzmassnahmen anzuordnen (Art. 25 Abs. 3 USG).

10. Zu den unerledigten Einsprachen
ist wie folgt Stellung zu nehmen:

10a) Drei Einsprecher verlangen, dass die Umfahrung gänzlich ausserhalb des Baugebietes, also weiter talabwärts verlegt werde. Neun Einsprecher verlangen eine Überdeckung der projektierten Entlastungsstrasse. Diese Begehren sind aus den in den Erwägungen 3d) und 9d) dargelegten Gründen und unter dem erwähnten Vorbehalt (Art. 25 Abs. 3 USG) abzuweisen.

10b) An einigen Stellen in den mittleren Bereichen, wo der gewachsene Boden wellenartig verläuft, weist die Entlastungsstrasse keine oder nur eine geringe Tieflage auf. Soweit dort heute noch keine privaten Bauten bestehen, wird im vorliegenden Strassenplan auf die Projektierung von Raumgittern über dem gewachsenen Boden verzichtet. Für das weitere Vorgehen zu gegebener Zeit ist auf die Artikel 22 bzw. 24 und Artikel 2 USG hinzuweisen.

10c) In acht Einsprachen steht die Frage der Landentschädigung im Vordergrund. Die diesbezüglichen Ansprüche sind im späteren Landerwerbsverfahren geltend zu machen (vgl. Erwägungen 5d) und 7c).

10d) Was die übrigen Einwendungen zu einzelnen Punkten anbelangt, ist auf die Protokolle der Einigungsverhandlungen hinzuweisen, worin die Verhandlungsergebnisse, namentlich auch die Darlegungen des Kreisoberingenieures IV festgehalten sind.

11. *Zusammenfassend beurteilt* ergibt sich, dass der genannte Strassenplan den gesetzlichen Anforderungen entspricht, im öffentlichen Interesse liegt und zweckmässig ausgestaltet ist, d. h. sowohl im Gesamtkonzept «Verkehrsentflechtung und Umweltschutz» als auch in den einzelnen Belangen, unter Vorbehalt einzelner zusätzlicher Schutzmassnahmen, dem Grundsatz der Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit hinreichend Rechnung trägt. Das öffentliche Interesse an der Erstellung der Entlastungsstrasse in der vorgesehenen Form überwiegt mithin die entgegenstehenden privaten Interessen eindeutig. Im übrigen bleibt der Interessenausgleich unter dem für alle betroffenen Grundeigentümer geltenden Vorbehalt von Drittmannsrechten gewährleistet.

12. Aus diesen Gründen wird dem Grossen Rat des Kantons Bern der folgende *Beschlussesentwurf* unterbreitet:

1. Der in der Zeit vom 27. Februar bis 27. März 1984 öffentlich aufgelegte, im Zuge der Einigungsverhandlungen ergänzte und in der bereinigten Fassung vom November 1984 vorliegende Strassenplan «Entlastungsstrasse Wiedlisbach» (Situationsplan, Längen-, Quer- und Normalprofilpläne, Landerwerbsplan) wird unter Vorbehalt von Drittmannsrechten *genehmigt.*
Einzelne zusätzliche Schutzmassnahmen bleiben im Sinne der Bundesgesetzgebung vorbehalten.
Die unerledigten Einsprachen werden als öffentlichrechtlich unbegründet abgewiesen, jedoch unter dem gesetzlichen Vorbehalt von Drittmannsrechten als Rechtsverwahrungen vorgemerkt. Auf die verspätet eingereichten Einsprachen von Max Ingold und Miro Soçac wird unter dem nämlichen Vorbehalt nicht eingetreten.

2. Vorbehalten bleibt die Abtretung der umfahrenen Staatsstrasse Nr. 5 (zwischen den Ost- und Westanschlüssen) zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde Wiedlisbach nach Inbetriebnahme der Entlastungsstrasse.

3. Dem vorgängigen, 1982 öffentlich aufgelegten Strassenplan wird keine weitere Folge gegeben.

4. Der Regierungsstatthalter von Wangen a. A. wird beauftragt, diesen Beschluss

a) zu eröffnen an
- Gemeinderat von Wiedlisbach, 4537 Wiedlisbach
- Rudolf Anderegg, Eichenweg 10, 4537 Wiedlisbach
- Hans Bohner, Baselstrasse 13, 4537 Wiedlisbach, vertreten durch Herrn Fürsprecher Walter Berger, Frutigenstrasse 23, 3600 Thun
- Hans Rudolf Bohner-Imhof, Baselstrasse 21, 4537 Wiedlisbach
- Erbengemeinschaft Wilhelm Bohner, vertreten durch Willy Bohner, Obergrundstrasse 28, 6003 Luzern
- Walter Brechbühl, Alte Wangenstrasse 7, 4537 Wiedlisbach
- Ernst Dietler, Im Winkel 2, 4537 Wiedlisbach
- Francesco Esposito, Im Winkel 1, 4537 Wiedlisbach
- Konrad Fischer, Steinackerweg 2 A, 4537 Wiedlisbach
- Elsa Gerber-Nünlist, Buchenweg 8, 4704 Niederbipp
- Jörg Hege-Känzig, Ferrachstrasse 11, 8630 Rüti/ZH
- Hege/Niggeler, vertreten durch Jörg Hege-Känzig, Ferrachstrasse 11, 8630 Rüti/ZH
- Elsbeth Känzig, Stolzrütiweg 2, 4537 Wiedlisbach
- Erbengemeinschaft Friedrich Känzig, vertreten durch Hans Känzig-Lanz, Stolzrütiweg 4, 4537 Wiedlisbach
- Hans Känzig-Lanz, Stolzrütiweg 4, 4537 Wiedlisbach
- Erbengemeinschaft Werner Kopp, vertreten durch Frau Hedwig Kopp-Born, Mühlacherweg 5, 4537 Wiedlisbach
- Erbengemeinschaft W. Kummer, 4537 Wiedlisbach vertreten durch Herrn Fürsprecher Bernhard Müller-Roulet, Schwarztorstrasse 28, 3007 Bern
- Eduard Lanz, Bernstrasse 110, 3052 Zollikofen
- Arend Müller, Ribeliweg 12, 4537 Wiedlisbach
- Paul Reinmann, Friedhofweg 3, 4537 Wiedlisbach
- Rudolf und Christine Steffen-Hänni, im Winkel 3, 4537 Wiedlisbach
- Hans Walliser, Im Winkel 4, 4537 Wiedlisbach
- Ida Weibel-Kopp, Mühlackerweg 9, 4537 Wiedlisbach
- Fritz Wyler-Bützer, Ribeliweg 10, 4537 Wiedlisbach
- Ideal-Bau Bützberg AG, Wiesenstrasse 1, 4922 Bützberg
- Willi Günther, 4537 Wiedlisbach
- Max Ingold, Gerbestrasse 32 A, 3072 Ostermundigen
- Miro Soçac, Birkenweg 10, 4537 Wiedlisbach

b) Mitzuteilen den Beteiligten, die Rechtsverwahrungen eingelegt haben:
- Jürg Allemann-Allemann, Kirchgasse 2 B, 4537 Wiedlisbach
- Rudolf Allemann-Aebi, Kirchgasse 2, 4537 Wiedlisbach
- BKW, Bernische Kraftwerke AG, 4705 Wangen a. A.
- Ernst Bohner-Kurt, Holzgasse 1, 4537 Wiedlisbach
- Burgergemeinde Wiedlisbach, 4537 Wiedlisbach
- Rudolf Kopp-Schneeberger, Friedhofweg 14, 4537 Wiedlisbach
- Rudolf Kopp, Geissgraben 7, 4537 Wiedlisbach
- Landwirtschaftliche Genossenschaft Wiedlisbach und Umgebung, 4537 Wiedlisbach
- Hansulrich Mägli, Baselstrasse 8, 4537 Wiedlisbach
- Friedrich Reinmann-Stauffer, Stolzrütiweg 6, 4537 Wiedlisbach
- Adolf Schmitz-Hurni, Wangenstrasse 27, 4537 Wiedlisbach
- Hans Rudolf Studer-Schmidlin, Städtli 15, 4537 Wiedlisbach,

unter Rücksendung der Zustellungszeugnisse an die Baudirektion des Kantons Bern.

5. Ein Doppel des Beschlusses und ein Plansatz sind für das Amtsarchiv bestimmt. Der Kreisoberingenieur IV, Burgdorf, stellt der Gemeinde Wiedlisbach die erforderlichen Pläne zur Verfügung.

Ergebnis der ersten Lesung

Staatsverfassung des Kantons Bern
Änderung der Artikel 6 Ziffer 4, Artikel 6b Absatz 1 und Artikel 26 Ziffern 9 und 12
(Anpassung der Finanzkompetenzen an die Teuerung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893 wird wie folgt geändert:

Art. 6

1.–3. unverändert;
4. Diejenigen Beschlüsse des Grossen Rates, welche für den gleichen Gegenstand eine neue, nicht gebundene Gesamtausgabe von mehr als 20 Millionen Franken zur Folge haben; jährlich wiederkehrende Ausgaben, die einer fortgesetzten Aufgabe oder einer ständigen Einrichtung dienen, werden nicht zusammengerechnet;
5.–7. unverändert.

Art. 6b [1] Auf Begehren von 5000 Stimmberechtigten unterliegen der Volksabstimmung auch diejenigen Beschlüsse des Grossen Rates, welche für den gleichen Gegenstand eine neue, nicht gebundene Gesamtausgabe von mehr als zwei Millionen Franken zur Folge haben.

[2] Unverändert.

Art. 26

1.–8. unverändert;
9. Beschlüsse über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand 400 000 Franken übersteigen, wenn die Ausgabenkompetenz für gebundene Ausgaben nicht durch Gesetz dem Regierungsrat übertragen ist;
10. und 11. unverändert;
12. Die endgültige Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat Grundeigentum für einen 400 000 Franken übersteigenden Preis erwirbt oder veräussert;
13.–21. unverändert.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

II.

Diese Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 29. August 1984

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mast*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 28. November 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 17. September 1984

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *H. R. Lutz*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

Staatsverfassung des Kantons Bern
Änderung von Artikel 6e
(Gesetzgebung über Finanzkompetenzen)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893 wird wie folgt geändert:

Art. 6e (neu) [1] Die Volksrechte gemäss Artikel 6 Ziffer 4 und Artikel 6b Absatz 1 gelten dort nicht, wo die Ausgabenkompetenz dem Grossen Rat übertragen worden ist.

[2] Die Übertragung ist nur zulässig, wenn sie sich auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt und in einem Gesetz erfolgt, das den Rahmen der Delegation festlegt.

II.

1. Nach bisherigem Recht übertragene Finanzkompetenzen werden durch die vorstehende Revision nicht berührt.
2. Diese Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 29. August 1984

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mast*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Art. 6e (neu) [1] Die Volksrechte gemäss Artikel 6 Ziffer 4 und Artikel 6b Absatz 1 gelten dort nicht, wo die Ausgabenkompetenz dem Grossen Rat übertragen worden ist.

[2] Unverändert.

Bern, 28. November 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 17. September 1984

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *H. R. Lutz*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die politischen Rechte (Änderung I)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

Anordnung

Art. 14 [1] Der Regierungsrat setzt die Abstimmungstage fest.

[2] Kantonale Abstimmungen sollen womöglich an den gleichen Tagen stattfinden wie eidgenössische Abstimmungen. Mit den Nationalrats- und den Grossratswahlen sollen nur dringliche kantonale Abstimmungen verbunden werden.

[3] Die Abstimmungstage werden im kantonalen Amtsblatt und in den Amtsanzeigern bekanntgegeben und den Regierungsstatthalterämtern sowie den Gemeinderäten mitgeteilt.

[4] Initiativen und Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterliegen, werden ohne Verzug, spätestens jedoch zehn Monate nach ihrer Verabschiedung durch den Grossen Rat, der Volksabstimmung unterbreitet. Dieselbe Frist läuft für Vorlagen, die dem fakultativen Referendum unterliegen, sobald der Regierungsrat das Zustandekommen des Referendums festgestellt hat.

Initiativen mit Gegenentwurf

Art. 20 [1] Ein Gegenentwurf wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

[2–4] Unverändert.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Antrag des Regierungsrates

Art. 24b Unverändert.

Antrag der Kommission

Art. 24b Folgende Wahlkreise werden zu Wahlkreisverbänden vereinigt:

1. Wahlkreisverband Oberland-Ost: Wahlkreise Interlaken und Oberhasli;
2. Wahlkreisverband Oberland-West: Wahlkreise Frutigen und Saanen;

3. Wahlkreisverband Simmental: Wahlkreise Niedersimmental und Obersimmental;
4. Wahlkreisverband Mittelland-Süd: Wahlkreise Laupen, Schwarzenburg und Seftigen;
5. Wahlkreisverband Emmental: Wahlkreise Signau und Trachselwald;
6. Wahlkreisverband Mittelland-Nord: Wahlkreise Burgdorf und Fraubrunnen;
7. Wahlkreisverband Oberaargau: Wahlkreise Aarwangen und Wangen;
8. Wahlkreisverband Seeland-Ost: Wahlkreise Aarberg und Büren;
9. Wahlkreisverband Seeland-West: Wahlkreise Erlach und Nidau;
10. Wahlkreisverband Berner Jura: Wahlkreise Courtelary, Moutier und La Neuveville.

B. Wahlergebnisse in den Wahlkreisverbänden
1. Grundsatz

Art. 40 [1] Die Sitze werden nach den folgenden Grundsätzen verteilt:

a zentrale Sitzverteilung aufgrund der im ganzen Wahlkreisverband abgegebenen Parteistimmen,
b Weiterverteilung der Sitze,
c allfällige Anpassung der Sitzzahl an die Mandatzahl in den Wahlkreisen (Umverteilungen).

[2 und 3] Unverändert.

2. Sitzverteilung im Wahlkreisverband

Art. 40a [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

3. Weiterverteilung der Sitze

Art. 40b [1] Die Wählerzahl der Listengruppe jeder politischen Gruppierung wird durch die Zahl der gemäss Artikel 40a zugewiesenen Sitze geteilt. Die auf das Ergebnis folgende höhere ganze Zahl ergibt die Verteilungszahl.

[2] Jede Liste erhält so viele Sitze, als die Verteilungszahl in der Wählerzahl enthalten ist. Je einer der restlichen Sitze entfällt auf die Listen mit den grössten Restzahlen.

[3] Sind die Restzahlen dieser Listen gleich, hat die Liste den Vorrang, auf welcher der in Betracht fallende Kandidat am meisten Stimmen erreicht hat. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los.

[4] Die Sitzverteilung innerhalb der Gruppen der Regionallisten berechnet sich sinngemäss nach den Absätzen 1–3, jedoch erst nach den durchgeführten Umverteilungen.

4. Umverteilungen
4.1 Grundsatz

Art. 40c [1] Erhalten ein oder mehrere Wahlkreise weniger Sitze, als ihnen gemäss Artikel 24c Mandate zustehen, so werden ihnen

die fehlenden Sitze zulasten derjenigen Wahlkreise zugeteilt, welche mehr Sitze als Mandate erhalten haben.

2 Die Umverteilungen erfolgen innerhalb der Listengruppen derselben politischen Gruppierung und dürfen das Ergebnis der Sitzverteilung im Wahlkreisverband nicht ändern.

3 Die Regionallisten derselben politischen Gruppierung werden als eine Liste behandelt. Andere Listenverbindungen fallen nicht in Betracht.

4 Sind mehr als zwei Wahlkreise an der Umverteilung beteiligt, erfolgt diese schrittweise vom Wahlkreis mit der höchsten Mandatzahl und den meisten überzähligen Sitzen bis zum Wahlkreis mit der tiefsten Mandatzahl und den meisten fehlenden Sitzen.

5 Wenn mehrere untervertretene oder übervertretene Wahlkreise die gleiche Mandatzahl und die gleiche Abweichung von dieser aufweisen, ist die parallele Umverteilung anzuwenden.

4.2 Berechnung

Art. 40 d 1 Zuerst werden die Wählerzahlen der Listen des untervertretenen Wahlkreises durch die um eins erhöhte Zahl der gemäss Artikel 40 b erhaltenen Sitze geteilt. Anschliessend werden die Wählerzahlen der Listen des übervertretenen Wahlkreises durch die Zahl der gemäss Artikel 40 b erhaltenen Sitze geteilt. Die Teilung des ersten durch den zweiten Quotienten ergibt für jede Listengruppe eine Verhältniszahl (Doppelquotient). Die Umverteilung erfolgt in der Listengruppe mit der höchsten Verhältniszahl. Bei gleichen Verhältniszahlen entscheidet das Los.

2 Bei der Umverteilung mehrerer Sitze wird nach jedem umverteilten Sitz die neue Ausgangslage in Betracht gezogen.

Prüfung durch die Staatskanzlei und den Regierungsrat; Weiterleitung

Art. 65 1 Die Staatskanzlei prüft, ob die Unterschriftenbogen und -karten mit den hinterlegten übereinstimmen, rechtzeitig eingereicht wurden und den Formvorschriften entsprechen; sie ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften und erstattet dem Regierungsrat Bericht.

2 Stellt der Regierungsrat das Zustandekommen der Initiative fest, unterbreitet er diese innerhalb von 12 Monaten dem Grossen Rat. Falls er einen Gegenentwurf vorlegt, verlängert sich diese Frist auf 18 Monate.

Behandlung im Grossen Rat 1. Prüfung der Gültigkeit

Art. 65 a (neu) 1 Der Grosse Rat prüft die Gültigkeit der Initiative.

2 Eine ungültige Initiative wird nicht der Volksabstimmung unterbreitet.

2. Ausgearbeiteter Entwurf

Art. 65b (neu) Der Grosse Rat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder die Ablehnung der Initiative empfehlen. Lehnt er sie ab, kann er einen Gegenentwurf unterbreiten.

3. Einfache Anregung

Art. 65c (neu) [1] Stimmt der Grosse Rat der Initiative zu, arbeitet er innerhalb von drei Jahren eine dem Initiativbegehren entsprechende Vorlage aus und unterbreitet diese der Volksabstimmung.

[2] Lehnt er die Initiative ab, ist diese mit oder ohne Empfehlung den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Wird sie angenommen, hat der Grosse Rat innerhalb von drei Jahren eine dem Initiativbegehren entsprechende Vorlage auszuarbeiten.

Vorzeitige Ausmittlung

Art. 79 [1] Der Regierungsrat kann die Gemeinden ermächtigen, bei Verhältniswahlen die Urnen am Wahltag für die Auszählung um 8 Uhr zu öffnen.

[2] Unverändert.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

Bern, 6. November 1984

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mast*
Der Staatsschreiber: i. V. *Wissmann*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

II.

Diese Gesetzesänderung wird dem Volk zur Abstimmung unterbreitet und tritt bei Annahme auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

Bern, 12. Dezember 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 3. Dezember 1984

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Konrad*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die politischen Rechte (Änderung II; Abschaffung der mehrparteiigen Listenverbindungen)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Art. 27 [1] Unverändert.

[2] Eine politische Gruppierung kann
- mehrere Regionallisten, welche nach geographischen Gesichtspunkten zu bezeichnen sind,
- mehrere Listen, welche sich in der Bezeichnung nur durch die Sprache unterscheiden oder
- mehrere Listen der Stamm- und Junggruppierung verbinden.

[3] Listenverbindungen unter verschiedenen politischen Gruppierungen sind nicht zulässig.

[4] Der Grosse Rat erlässt in einem Dekret die nötigen Vorschriften über Inhalt, Unterzeichnung, Einreichung, Bereinigung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge sowie über die Listenverbindungen.

B. Wahlergebnisse in den Wahlkreisverbänden 1. Grundsatz

Art. 40 [1] Unverändert.

[2] Zulässig sind nur Wahlkreislisten und Regionallisten innerhalb eines Wahlkreises. Sie können im Wahlkreisverband über die Wahlkreisgrenzen hinweg innerhalb derselben politischen Gruppierung miteinander verbunden werden.

[3] Unverändert.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Antrag des Regierungsrates

Annahme der Vorlage

Antrag der Kommission

Ablehnung der Vorlage

II.

Diese Gesetzesänderung wird dem Volk zur Abstimmung unterbreitet und tritt bei Annahme auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

Bern, 6. November 1984

In Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mast*
Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 12. Dezember 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 3. Dezember 1984

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Konrad*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zweck

Art. 1 [1] Dieses Gesetz legt die Aufgaben und Kompetenzen bei der Förderung von Turnen und Sport fest. Es regelt ausserdem den Vollzug der Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Förderung von Turnen und Sport.

[2] Es fördert die gesunde Entwicklung der Jugend und die Erhaltung der allgemeinen Volksgesundheit aller Altersgruppen.

Turnen und Sport in der Schule
1. Obligatorischer Unterricht

Art. 2 [1] An den öffentlichen und privaten Primar- und Sekundarschulen, Gymnasien, Seminaren, Diplommittelschulen und Berufsschulen ist der Turn- und Sportunterricht als Teil der Gesamterziehung obligatorisch. Vor Abschluss der obligatorischen Schulzeit haben alle Schüler eine sportliche Leistungsprüfung abzulegen.

[2] Das Nähere wird unter Berücksichtigung der Bundesvorschriften in der entsprechenden Schulgesetzgebung geregelt.

[3] Behinderten ist nach Möglichkeit, wo notwendig nach ärztlicher Anweisung, die Teilnahme am Turn- und Sportunterricht zu erleichtern.

2. Freiwilliger Schulsport

Art. 3 [1] An den vom Regierungsrat festgelegten Schul- und Altersstufen kann ausserhalb des ordentlichen Unterrichtes freiwilliger Schulsport im Rahmen und unter der Verantwortung der Schule durchgeführt werden.

[2] Die Teilnahme am freiwilligen Schulsport ist für den Schüler in der Regel unentgeltlich.

[3] Der Kanton leistet Beiträge an die vom Regierungsrat festgesetzten Entschädigungen für Leiter des freiwilligen Schulsportes. Bundes- und Kantonsbeiträge machen zusammen 50% aus.

Lehrerbildung

Art. 4 Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrer, die Turn- und Sportunterricht erteilen können, wird, unter Berücksichtigung der Bundesvorschriften, in den Bestimmungen über die Lehrerbildung geregelt.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

[2] Es fördert die gesunde Entwicklung der Jugend und die Erhaltung der Gesundheit auf allen Altersstufen.

Jugend und Sport (J+S)

Art. 5 [1] Die Anwendung der Bundesvorschriften über Jugend und Sport und die Erfüllung kantonaler Aufgaben in diesem Bereich obliegen der Erziehungsdirektion.

[2] Die Erziehungsdirektion sorgt für die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen von Jugend und Sport sowie für die Aus- und Fortbildung der Leiter in Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden.

Freizeitsport

Art. 6 [1] Der Kanton fördert den Freizeitsport durch die Koordination zwischen und die Zusammenarbeit mit den Sportinstitutionen, den Sportverbänden und den Jugendorganisationen.

[2] Er organisiert in beschränktem Rahmen in Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden Leiterfortbildungskurse.

Turn- und Sportanlagen
1. Sportstättenplanung

Art. 7 [1] Die Erziehungsdirektion betreibt in Zusammenarbeit mit den übrigen Direktionen des Regierungsrates, den Regionalplanungsverbänden und den Gemeinden eine kantonale Sportstättenplanung für Projekte von kantonaler und regionaler Bedeutung.

[2] Die Sportstättenplanung ist vom Regierungsrat zu genehmigen. Sie ist für die Behörden verbindlich und bildet insbesondere die Grundlage für allfällige Subventionierungen.

2. Kantonseigene Anlagen

Art. 8 [1] Der Kanton kann für die Erfüllung seiner Aufgaben in Zusammenarbeit mit andern Trägern Kurs- und Sportzentren für die verschiedenen Sportarten erstellen und unterhalten.

[2] Für Investitionsausgaben ist die finanzkompetente Behörde, für Betriebsausgaben der Regierungsrat im Rahmen des Budgets zuständig.

Fachkommission für Turnen und Sport

Art. 9 [1] Der Regierungsrat ernennt eine Fachkommission für Turn- und Sportfragen.

[2] Diese berät die Direktionen des Regierungsrates in allen Fragen von Turnen und Sport unter Vorbehalt der gesetzlichen Befugnisse anderer Organe.

[3] Die Kommission ist der Erziehungsdirektion unterstellt.

Weitere Bestimmungen

Art. 10 Der Regierungsrat erlässt unter Berücksichtigung der Bundesvorschriften die weiteren Bestimmungen, so insbesondere über

1. die staatliche Aufsicht über den Turn- und Sportunterricht auf allen Schulstufen einschliesslich der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrer;
2. den freiwilligen Schulsport;
3. Jugend und Sport, namentlich über

2. Erstellung und Unterhalt von Kurs- und Sportzentren

Fachkommission für Turn- und Sportfragen

a die Leiterausbildung,
b die Entschädigung der Organe und der Kursstäbe, soweit sie nicht vom Bund festgelegt sind, sowie die Bestimmungen über die Urlaubsgewährung der Lehrer, die an Leiterbildungskursen teilnehmen,
c die Kostenbeteiligung der Teilnehmer an kantonalen Veranstaltungen;

4. die Förderung des Freizeitsportes;
5. die Organisation und die Aufgaben der Fachkommission für Turn- und Sportfragen und
6. die Berichterstattung an den Bund über den Turn- und Sportunterricht sowie über den Sportstättenbau.

Schlussbestimmungen
1. Änderung eines Gesetzes

Art. 11 Das Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität wird wie folgt geändert:

Art. 4: [1] und [2] Unverändert.

[3] (neu) Mit den interessierten Fakultäten in Verbindung steht das Institut für Sport und Sportwissenschaft; über seine Organisation und seine Aufgaben erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.

2. Inkrafttreten

Art. 12 Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 13. November 1984

In Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mast*
Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 28. November 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 15. November 1984

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Beutler*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird wie folgt geändert:

2. Staatsstrassen *a* Begriff

Art. 7 Staatsstrassen sind die vom Staat zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereihten Strassen.

[2–4] Aufgehoben.

Art. 8 Aufgehoben.

3. Gemeindestrassen

Art. 9 [1] Gemeindestrassen sind die von den Gemeinden oder ihren Unterabteilungen zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereihten Strassen sowie die gemäss Baugesetz im Gemeindeeigentum stehenden Erschliessungsstrassen.

[2] Unverändert.

V. Gemeindereglemente

Art. 13 [1] Die Gemeinden sind zuständig zum Erlass der erforderlichen Reglemente, insbesondere über

1. unverändert;
2. Reinigung und Beleuchtung öffentlicher Strassen, den Winterdienst, soweit nicht der Staat zuständig ist;
3. die Leistungen der Grundeigentümer gemäss Artikel 41;
4. (neu) die Voraussetzungen für die Übernahme von Privatstrassen durch die Gemeinde;
5. (neu) die Verhältnisse an Privatstrassen, die dem allgemeinen Verkehr tatsächlich offenstehen.

[2] Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Baugesetzes über das Verfahren für Vorschriften und Pläne (Art. 58–61 BauG).

[3] Aufgehoben.

VI. Bewilligungserfordernis für Strassenbauvorhaben

Art. 14 [1] Die Neuanlage und der Ausbau (Art. 18b Abs. 1 und 2) einer Strasse erfordern einen genehmigten Strassen- oder Überbauungsplan. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

[2] Eine Baubewilligung genügt, wenn für das Bauvorhaben kein Plan im Sinne von Absatz 1 durch Gemeindevorschrift verlangt ist oder geändert werden muss, für
a die Umgestaltung einer Strasse (Art. 18b Abs. 3);
b die Ergänzung einer Strasse mit Nebenanlagen (Art. 3), Schutzvorkehren (Art. 4) und Massnahmen gemäss Artikel 24b–24e sowie mit Park-, Rast- und Ausstellplätzen;
c die Neuanlage und den Ausbau von Detailerschliessungsstrassen;
d die Aufhebung einer Strasse.

[3] Für das Baubewilligungsverfahren gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung. Zusätzlich ist zu prüfen, ob das Bauvorhaben den Anforderungen des Strassenbaurechts entspricht, im öffentlichen Interesse liegt und zweckmässig ist.

[4] Unverändert.

VII. Widmung und Widerruf der Widmung

Art. 15 [1] Unverändert.

[2] Privatstrassen werden dem Gemeingebrauch gewidmet
a mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers durch die zuständige Gemeindebehörde beziehungsweise, wenn sich die Strasse auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt, durch die kantonale Baudirektion oder
b durch die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit oder
c durch Übertragung der Unterhaltspflicht an einer dem allgemeinen Verkehr offenen Strasse an die Gemeinde.

[3] Die Widmung kann auf bestimmte Benutzungsarten beschränkt werden.

[4] Unverändert.

[5] Für den Widerruf der Widmung ist das Verfahren nach Artikel 14 durchzuführen.

[6] Vorbehalten bleiben verkehrspolizeiliche Beschränkungen.

VIII. Einreihung

Art. 16 [1–4] Unverändert.

[5] Aufgehoben.

IX. Strassennamen und Register

Art. 17 [1] «Brandversicherungsanstalt» wird ersetzt durch «Gebäudeversicherung».

[2 und 3] Unverändert.

A. Planung und Projektierung der Strassen I. Zuständigkeit

Art. 18 [1] Die Planung und Projektierung der Nationalstrassen ist Sache des Bundes in Zusammenarbeit mit dem Kanton. Dieser zieht

b die Ergänzung einer Strasse mit Nebenanlagen (Art. 3), Schutzvorkehren (Art. 4) und Massnahmen gemäss Artikel 24a–24e sowie mit Park-, Rast- und Ausstellplätzen;

die berührten Gemeinden bei; für städtische Nationalstrassen gilt Artikel 79.

2 Der Staat ist verantwortlich für die Planung und die Projektierung der Staatsstrassen. Er zieht die beteiligten Gemeindebehörden, Regionsorgane und Nachbarkantone rechtzeitig bei.

3 Berührt die Planung oder die Projektierung von Gemeindestrassen oder von öffentlichen Strassen privater Eigentümer Interessen, die von kantonalen Behörden wahrzunehmen sind, so sind diese Behörden rechtzeitig beizuziehen.

4 Aufgehoben.

II. Grundsätze

Art. 18a (neu) 1 Staat und Gemeinden richten ihre Strassenplanung auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs aus. Sie achten dabei auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

2 Sie unterstützen mit der Strassenplanung die Ziele und Grundsätze der Raumplanung und der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege.

3 Insbesondere berücksichtigen sie
a die Sicherheit und die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer;
b die Anforderungen an die Strasse, die sich aus deren Benützung durch öffentliche Verkehrsmittel ergeben;
c mögliche Verkehrsleistungen von öffentlichen Verkehrsmitteln;
d die Kosten sowie die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile des Strassenbaus;
e den Umweltschutz, den Natur- und Heimatschutz, die Ortsbildpflege, die Archäologie sowie den Schutz von Wald und Landschaft, Siedlungen und Erholungsgebieten;
f die Schonung zusammenhängender Kulturlandflächen;
g den Schutz der Anwohner vor Immissionen des Strassenverkehrs;
h den Grundsatz, möglichst schonend ins Privateigentum einzugreifen.

III. Begriffe

Art. 18b (neu) 1 Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen oder einer zusätzlichen Strassenverbindung.

2 Unter Ausbau sind verstanden die Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse sowie die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird.

3 Eine Umgestaltung besteht in der baulichen Änderung der Strasseneinteilung innerhalb der vorhandenen Verkehrsfläche oder in der Änderung des Strassenniveaus.

4 Zum Siedlungsbereich gehören die im weitgehend überbauten Gebiet liegenden Strassen.

Art. 18a (neu) 1 Staat und Gemeinden richten ihre Strassenplanung auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs aus. Sie achten dabei auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

2 Sie unterstützen mit der Strassenplanung die Ziele und Grundsätze der Raumplanung und der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege. Sie fördern ortsverbindende Fuss- und Radwege.

IV. Vorbereitende Handlungen

Art. 18c (neu) [1] Die Grundeigentümer haben auf ihren Grundstükken die zur Planung oder Projektierung nötigen Vermessungen, Bodenuntersuchungen und sonstigen Vorarbeiten zu dulden.

[2] Sie sind rechtzeitig zu benachrichtigen. Gerechtfertigte Wünsche über Ort und Art der Massnahmen sind zu berücksichtigen. Verursachter Kultur- und Sachschaden ist zu ersetzen. Ausserdem ist der Grundeigentümer bei nachweisbar erheblichem Nachteil in der Benützung oder Bewirtschaftung des Grundstückes zu entschädigen.

[3] Für Streitigkeiten gilt Artikel 137 des Baugesetzes. Vorbehalten bleibt Artikel 77 Absatz 2.

B. Landerwerb und Massnahmen im Interesse der Bodennutzung
I. Allgemeine Vorschriften

Art. 19 [1] Unverändert.

[2] Durch die Neuanlage oder den Ausbau einer Strasse verursachte Anpassungen gehen zu Lasten des Strassenbaus; Artikel 65 Absatz 3 und 66 bleiben vorbehalten.

[3] Unverändert.

2. Im Landumlegungsverfahren

Art. 20 [1] Unverändert.

[2] Die kantonale Baudirektion kann verlangen, dass die für den Strassenbau notwendigen Landumlegungen durchgeführt werden. Das Umlegungsverfahren richtet sich nach der Spezialgesetzgebung.

[3] Sie kann verlangen, dass
a–c unverändert.

[4] Wenn mit dem Strassenbau vor Abschluss des Umlegungsverfahrens begonnen werden muss, kann die kantonale Baudirektion die vorzeitige Besitzeinweisung verlangen. Vor dem Entscheid hören die Umlegungsorgane die Betroffenen an und treffen die für die Bewertung des Landes erforderlichen Anordnungen.

[5] Unverändert.

4. Enteignung
a Anwendbares Recht

Art. 22 [1] «Baulinienplans» wird ersetzt durch «Überbauungsplans».

[2] Unverändert.

[3] «Baulinienplan» wird ersetzt durch «Überbauungsplan».

[4] Unverändert.

C. Bau der Strassen
I. Gemeinsame Bestimmungen
1. Allgemeines

Art. 24 [1] Die öffentlichen Strassen sind entsprechend der Strassenplanung und den in Artikel 18a aufgestellten Grundsätzen zu projektieren und zu erstellen, auszubauen oder umzugestalten.

[2] Für ihre Gestaltung und Ausführung im einzelnen sind die Arti-

kel 24 a–24 e massgebend. Die Anforderungen sind auf die örtlichen Verhältnisse und die Bedürfnisse der berührten Bevölkerung abzustimmen.

3 Mit den Organen der Verkehrspolizei ist zu prüfen, ob anstelle oder zur Unterstützung baulicher Vorkehren verkehrspolizeiliche Massnahmen getroffen werden können. Artikel 88 Absatz 2 des Baugesetzes ist sinngemäss anwendbar.

4 und 5 Aufgehoben.

1 *a* Fuss-, Geh- und Radwege; Radstreifen

Art. 24 a (neu) 1 Wo Strassen regelmässig von einer grösseren Zahl von Fussgängern oder Radfahrern benützt werden, wo es sich um besonders förderungswürdige Verbindungen handelt oder wo es die Sicherheit dieser Verkehrsteilnehmer sonst erfordert, ist der Verkehr mit Fuss-, Geh- und Radwegen zu entflechten. Eine Strasse ist dazu umzugestalten (Art. 14 Abs. 2 Bst. *a*), wenn es die Verhältnisse erlauben. Radstreifen können markiert werden, wenn ein Radweg nicht angelegt werden kann oder unzweckmässig wäre.

2 Im Siedlungsbereich sind, namentlich als Schulwege, nach Möglichkeit von den allgemeinen Fahrstrassen unabhängige Fuss- und Radwegverbindungen zu schaffen.

3 Fuss- und Radwege sind, wo möglich, über bestehende oder geplante Flurwege zu führen. Das zuständige Gemeinwesen beteiligt sich verhältnismässig an den Kosten neuer oder der Anpassung bestehender Flurwege sowie an deren Unterhalt.

4 Fuss-, Geh- und Radwege sind so anzulegen, dass sich für die Benützer möglichst keine zusätzlichen Umwege und Steigungen ergeben.

1 *b* Umweltschutz

Art. 24 b (neu) 1 Die Strassen sind so zu bauen, dass die Anwohner möglichst wenig durch Verkehrsimmissionen belästigt werden und die Umwelt durch die Folgen des Strassenbaus möglichst wenig beeinträchtigt wird.

2 Im übrigen ist, namentlich für den Immissionsschutz, die Umweltschutzgesetzgebung massgebend.

1 *c* Wohnschutzmassnahmen

Art. 24 c (neu) 1 Die Verkehrsbelastung von Wohngebieten ist gering zu halten. Wenn nötig sind durch geeignete bauliche Massnahmen die Verkehrsgeschwindigkeit herabzusetzen und der Durchgangsverkehr fernzuhalten.

2 Die Vorschriften des Bundes über die Wohnstrassen und die Bestimmungen des Baugesetzes über die Aussenräume bleiben vorbehalten.

3 Mit der für Verkehrsmassnahmen zuständigen Behörde ist zu prüfen, ob anstelle oder zur Unterstützung baulicher Vorkehren Verkehrsmassnahmen getroffen werden können. Artikel 88 Absatz 2 des Baugesetzes ist sinngemäss anwendbar.

Art. 24 a (neu) 1 Wo Strassen regelmässig von einer grösseren Zahl von Fussgängern oder Radfahrern benützt werden, wo es die Sicherheit dieser Verkehrsteilnehmer sonst erfordert oder wo es sich um besonders förderungswürdige Verbindungen handelt, ist der Verkehr mit Fuss-, Geh- und Radwegen zu entflechten. Eine Strasse ist dazu umzugestalten (Art. 14 Abs. 2 Bst. *a*), wenn es die Verhältnisse erlauben. Wenn ein Radweg nicht angelegt werden kann oder unzweckmässig wäre, können Radstreifen markiert werden.

1 *d* Vorkehren für Behinderte

Art. 24 d (neu) [1] Verkehrswege sollen für ältere und behinderte Personen möglichst ohne fremde Hilfe und gefahrlos benützbar sein.

[2] Zu diesem Zwecke sind insbesondere
a Fuss- und Gehwege sowie Strassenüberquerungen rollstuhlgängig zu gestalten;
b die Überquerung breiter, schnell oder dicht befahrener Strassen zu erleichtern;
c Einrichtungen so anzubringen und zu gestalten, dass Verletzungsgefahren möglichst vermieden werden.

[3] Auf öffentlichen Parkplätzen sind Parkfelder für Rollstuhlbenützer vorzusehen und deutlich als solche zu kennzeichnen.

[4] Das Nähere regelt die Verordnung des Regierungsrates. Die kantonale Baudirektion kann ergänzende Empfehlungen herausgeben.

1 *e* Ortsbild- und Landschaftsschutz

Art. 24 e (neu) [1] Die Bestimmungen des Baugesetzes über den Ortsbild- und Landschaftsschutz sind sinngemäss anwendbar.

[2] Würde die Neuanlage, der Ausbau oder die Umgestaltung einer Strasse wertvolle Bausubstanz beeinträchtigen, eine für die Siedlung wesentliche Gliederung des Strassenraums stören oder Vorgärten und Vorplätze beseitigen, so sind andere Lösungen zu suchen.

2. Vorübergehende Schutzvorkehren

Art. 25 «Zivilrichter» wird ersetzt durch «Enteignungsrichter».

3. Beleuchtung

Art. 26 [1] Nach Massgabe der Verkehrsbedürfnisse sind zu beleuchten
a im Siedlungsbereich alle öffentlichen Strassen, Unter-, Überführungen und Treppen;
b ausserhalb der Siedlungen Unterführungen, Tunnels, wichtige Kreuzungen und Einmündungen und, soweit dies dem Pflichtigen zumutbar ist, gefährliche Strassenstellen und -strecken.

[2] Die Beleuchtung ist auf das für die Sicherheit notwendige Mass zu beschränken.

[3] Aufgehoben.

[4] Unverändert.

[5] Die Gemeinden können durch Reglement den Grundeigentümern Beiträge an die Strassenbeleuchtungskosten auferlegen; die Bestimmungen des Baugesetzes über die Grundeigentümerbeiträge sind sinngemäss anwendbar.

4. Strassenkreuzungen

Art. 27 [1] Unverändert.

[2] Die Kreuzungsbereiche verkehrsreicher Strassen sind so auszugestalten, dass sie von allen Strassenbenützern möglichst gefahrlos überquert werden können.

[2] Würde die Neuanlage, der Ausbau oder die Umgestaltung einer Strasse wertvolle Bausubstanz beeinträchtigen, eine für die Siedlung wesentliche Gliederung des Strassenraums stören oder Vorgärten und Vorplätze beseitigen, so ist zu prüfen, ob andere zweckmässige Lösungen möglich sind.

3–6 Unverändert.

5. Umleitungen

Art. 28 1 und 2 Unverändert.

3 Können sich die Beteiligten über die Höhe der geschuldeten Entschädigung nicht einigen, so entscheidet in den Fällen nach Absatz 1 die nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zuständige Behörde, in denen nach Absatz 2 der Enteignungsrichter.

III. Neuanlage und Ausbau von Staatsstrassen
1. Planung

Art. 31 1 Der Regierungsrat beschliesst den Plan über das Staatsstrassennetz. Dieser ist behördenverbindlich und eine Grundlage für den Richtplan nach Raumplanungsgesetz; er ist mit den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten abzustimmen.

2 Der Plan des Staatsstrassennetzes bezeichnet
a die Staatsstrassen, die neu angelegt, wesentlich ausgebaut oder umgestaltet oder die aufgehoben werden sollen;
b die massgebenden Gestaltungsgrundsätze;
c die zeitliche Folge der Strassenbauten und die zu ihrer Ausführung erforderlichen Mittel.

3 Der Plan wird von der kantonalen Baudirektion für einen Zeitraum von 10–15 Jahren erarbeitet und periodisch überprüft. Die interessierten Direktionen, Regionsorgane und Gemeindebehörden sind beizuziehen.

1 *a* Strassenbauprogramm

Art. 31 a (neu) 1 Der Grosse Rat beschliesst alle zwei Jahre aufgrund der Strassenplanung jeweilen für eine Vierjahresperiode das Strassenbauprogramm. Er nimmt die allenfalls während der Programmperiode notwendigen Anpassungen vor.

2 Das Strassenbauprogramm bezeichnet alle Staatsstrassen, deren Bau, Ausbau oder Umgestaltung in der Programmperiode projektiert, in Angriff genommen oder weitergeführt werden soll. Ausgenommen sind Projektierung und Strassenbauten im Rahmen der Finanzkompetenz des Regierungsrates.

3 Die kantonale Baudirektion ist im Einverständnis mit den betroffenen Gemeinden ermächtigt, für die im Strassenbauprogramm vorgesehenen Bauten die Projektierung in Auftrag zu geben, das Strassenplanverfahren durchzuführen sowie den vorsorglichen Landerwerb zu betreiben. Für die Bauausführung bleiben die Zustimmung des finanzkompetenten Organs (Art. 31 b) sowie ein rechtskräftiger Strassenplan (Art. 32 und 33) oder eine rechtskräftige Baubewilligung (Art. 14) vorbehalten.

4 Zur vorsorglichen Freihaltung des für den Bau oder Ausbau von Staatsstrassen benötigten Terrains kann die kantonale Baudirektion schon vor dem Beschluss über das Strassenbauprogramm das

3 Die kantonale Baudirektion ist ermächtigt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden für die im Strassenbauprogramm vorgesehenen Bauten die Projektierung in Auftrag zu geben, das Strassenplanverfahren durchzuführen sowie den vorsorglichen Landerwerb zu betreiben. Für die Bauausführung bleiben die Zustimmung des finanzkompetenten Organs (Art. 31 b) sowie ein rechtskräftiger Strassenplan (Art. 32 und 33) oder eine rechtskräftige Baubewilligung (Art. 14) vorbehalten.

Strassenplanverfahren durchführen und dafür erforderliche Projektierungsaufträge erteilen.

1 *b* Finanzkompetenzen

Art. 31 b (neu) [1] Projektierungskredite und Beschlüsse über die Neuanlage oder den Ausbau im Sinne von Absatz 3 von Staatsstrassen unterliegen dem Finanzreferendum nach den Bestimmungen der Staatsverfassung.

[2] Ortsumfahrungen gelten als Neuanlage.

[3] Als referendumspflichtiger Ausbau gelten
a die Erstellung von zusätzlichen Fahrstreifen; ausgenommen ist die nachträgliche Erstellung von Radwegen oder Radstreifen;
b die Umgestaltung einer Strasse in eine richtungsgetrennte oder kreuzungsfreie Strassenverbindung;
c die Verlegung einer Strasse auf einer Strecke von über 3 km;
d die Verbreiterung des Normalprofils einer Strasse auf über 7,5 m, im Siedlungsbereich auch die Verbreiterung der bestehenden Strasse um durchschnittlich mehr als 1 m; Gehwege, Radwege und Radstreifen werden nicht angerechnet.

[4] Die Kredite für die übrigen Strassenbauvorhaben sind mit der Aufnahme in das Strassenbauprogramm (Art. 31 a) vom Grossen Rat bewilligt. Die Finanzkompetenz des Regierungsrates bleibt vorbehalten.

1 *c* Kreditvorlagen

Art. 31 c (neu) [1] Für alle Projektierungskredite und Strassenbauvorhaben, die dem Finanzreferendum unterliegen, sind dem Grossen Rat besondere Kreditvorlagen zu unterbreiten.

[2] Projektkreditvorlagen geben Auskunft über das Bedürfnis und den Projektierungsauftrag, Kreditvorlagen für Strassenbauvorhaben über das Bedürfnis, das Projekt, die voraussichtlichen Kosten, den Landbedarf sowie über die Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr, die Umwelt, Landschaft und Siedlungen und über die vorgesehenen Schutzmassnahmen.

1 *d* Vernehmlassung der betroffenen Gemeinden

Art. 31 d (neu) [1] Der Grosse Rat oder der Regierungsrat kann vor dem Entscheid über ein Strassenbauvorhaben eine Vernehmlassung der betroffenen Gemeinden anordnen.

[2] Die Stellungnahmen der Gemeinden zur Planung, zur Projektierung und zum Bau von Staatsstrassen werden vom Gemeinderat oder der im Gemeindereglement bezeichneten Gemeindebehörde abgegeben.

[3] Das gemäss Absatz 2 zuständige Gemeindeorgan kann die vorgesehene Stellungnahme der Gemeindeabstimmung unterbreiten.

2. Strassenplan
a Inhalt

Art. 32 [1] Erster Satz unverändert. Der Strassenplan kann insbesondere Vorschriften enthalten über

a die Neuanlage, den Ausbau, die Umgestaltung oder die Aufhebung einer Staatsstrasse einschliesslich der in Artikel 2 genannten Wege, Plätze und Anlagen;
b die Anpassung benachbarter Grundstücke, insbesondere ihrer Zu- und Ausfahrten, an die Erfordernisse aller Strassenbenützer;
c und *d* unverändert;
e (neu) die gemäss Artikel 24–24e vorgesehenen weiteren Massnahmen;
f (neu) Flächen und Rechte, die zur Leistung von Realersatz benötigt werden; Artikel 23 Absatz 2 gilt sinngemäss.

[2] In den Strassenplänen können Baulinien gemäss Artikel 90 oder 91 des Baugesetzes festgelegt werden, besonders für unübersichtliche Stellen wie Kurven, Strasseneinmündungen, Kreuzungen und Bahnübergänge. Es können auch Nebenbaulinien für Garagen und andere Klein- und Fahrnisbauten bestimmt werden. Bei der Bemessung der Baulinienabstände ist namentlich auf die Anforderungen der Sicherheit aller Strassenbenützer, der künftigen Strassengestaltung, der Wohnhygiene sowie der Ortsbild- und Landschaftsgestaltung Rücksicht zu nehmen.

[3 und 4] Unverändert.

b Verfahren
aa Erlass

Art. 33 [1] Der Strassenplan wird nach den Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschriften des Baugesetzes für kantonale Überbauungspläne erlassen. Vorbehalten bleiben die nachstehenden Bestimmungen.

[2] Für den Erlass von Strassenplänen für kleine Strassenbauten im Sinne von Absatz 3 ist die kantonale Baudirektion zuständig. Ihr Beschluss kann mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden; dieser entscheidet endgültig.

[3] Als kleine Strassenbauten gelten
a die Neuanlage oder der Ausbau einer Strasse auf einer Länge bis zu 500 m;
b die Umgestaltung einer Strasse;
c die Ergänzung einer Strasse mit Nebenanlagen auf Strassengebiet (Art. 3), Schutzvorkehren (Art. 4), Wohnschutz- und Umweltschutzmassnahmen (Art. 24b und 24c), Vorkehren für Behinderte und im Interesse des Ortsbildschutzes oder der Landschaft (Art. 24d und 24e), Vorsortierungsspuren, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel;
d die Neuanlage oder der Ausbau von Fuss-, Geh- und Radwegen (Art. 24a);

e die Beseitigung von Gefahrenstellen wie Engpässen, unübersichtlichen Einmündungen, zu engen Kurvenradien.

[4] Kein Strassenplan ist erforderlich
a in den Fällen von Artikel 14 Absatz 2;
b für die Instandstellung oder die Erneuerung von Strassen;
c für geringfügige Strassenarbeiten.

[5] Unverändert.

bb Änderung

Art. 34 [1] Unverändert.

[2] Werden öffentlich aufgelegte Pläne vor ihrer Genehmigung abgeändert oder ergänzt, so kann auf eine nochmalige öffentliche Auflage und Publikation verzichtet werden, wenn den durch die Abänderung Betroffenen und den Einsprechern Gelegenheit gegeben worden ist, in den neuen Plan Einsicht zu nehmen und Einsprache zu erheben.

[3] Die kantonale Baudirektion kann die geringfügige Änderung eines Strassenplans ohne öffentliche Auflage beschliessen ... (Rest unverändert).

c Wirkung

Art. 35 [1] Unverändert.

[2] Nach Ablauf von 10 Jahren seit der Planauflage kann der Grundeigentümer, wenn er einen Schaden nachweist, vom Staat verlangen, dass dieser die ausgeschiedene Grundfläche entweder durch Aufhebung oder Änderung des Planes freigibt oder sie erwirbt.

[3 und 4] Unverändert.

[5] Sätze 1 und 2 unverändert. Die Bewilligung kann gegebenenfalls von Bedingungen und Auflagen im Sinne von Artikel 29 des Baugesetzes abhängig gemacht werden.

3. Beiträge und Leistungen der Gemeinden

Art. 36 [1] Die Gemeinden vergüten dem Staat an die Kosten der Staatsstrassen (Fuss-, Geh- und Radwege eingeschlossen) nach den näheren Bestimmungen des Strassenfinanzierungsdekrets
a bis zu einem Drittel an Strassen im Siedlungsbereich;
b bis zu einem Sechstel an Ortsumfahrungen;
c bis zu einem Zehntel an die übrigen Strassen;
d die Kosten ihrer baulichen Zusatzbegehren.

[2] Die massgebenden Kosten bestehen aus dem Aufwand für Projektierung, Landerwerb, Bau, Vermessung und Vermarchung. Beiträge des Bundes und Dritter werden abgezogen, Grundeigentümerbeiträge der Gemeindeleistung gutgeschrieben.

[3] Der Gemeindebeitrag wird nach der Steuerkraft der Gemeinde bemessen. Er kann herabgesetzt oder es kann auf ihn verzichtet

Art. 36 [1] Die Gemeinden vergüten dem Staat an die Kosten der Staatsstrassen (Fuss-, Geh- und Radwege eingeschlossen) nach den näheren Bestimmungen des Strassenfinanzierungsdekrets
a bis zu 40% an Strassen im Siedlungsbereich;
b bis zu 5% an die übrigen Strassen;
c die Kosten ihrer baulichen Zusatzbegehren.

[3] Der Gemeindebeitrag wird nach der Steuerkraft der Gemeinde bemessen. Er ist herabzusetzen, wenn die so ermittelte Gemeinde-

werden, wenn die Gemeinde durch den Beitrag unverhältnismässig belastet würde.

4 Die Gemeinden führen die Landerwerbsverhandlungen für den Staat im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisoberingenieur.

5 Für Streitigkeiten über die Leistungen der Gemeinde gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz. Artikel 84 bleibt vorbehalten.

6 Die Gemeinden können von den Grundeigentümern nach Massgabe des diesen aus dem Strassenbau erwachsenen Vorteils Beiträge erheben, höchstens jedoch im Gesamtbetrag der Hälfte der eigenen Aufwendungen. Die Bestimmungen des Baugesetzes über die Grundeigentümerbeiträge sind sinngemäss anwendbar.

Art. 37 Aufgehoben.

IV. Neuanlage und Ausbau von Gemeindestrassen
1. Allgemeines

Art. 38 1 Die Neuanlage, der Ausbau und die Umgestaltung von Gemeindestrassen einschliesslich der Fuss-, Geh- und Radwege ist Sache der Gemeinden, soweit die genannten Wege nicht hauptsächlich die Entflechtung des Verkehrs (Art. 24 a Abs. 1) auf Staatsstrassen bezwecken.

2 Die Bestimmungen über Staatsstrassen gelten sinngemäss auch für Gemeindestrassen, wenn für diese keine besondere Regelung besteht.

3 Das Verfahren und die Zuständigkeit zum Erlass von Strassenplänen der Gemeinden richten sich nach den Vorschriften des Baugesetzes für kommunale Überbauungspläne.

4 Aufgehoben.

2. Beiträge des Staates

Art. 39 1 Der Staat kann in folgenden Fällen nach den näheren Bestimmungen des Strassenfinanzierungsdekrets Beiträge leisten:

a an Gemeindestrassen, wenn
  aa die Gemeinde schwer belastet ist oder
  bb es sich um eine wichtige Gemeindestrasse handelt. Als solche gelten insbesondere
  1. Strassen, welche die einzige bedeutende Zufahrt zu einer Ortschaft bilden;
  2. von einem Automobilkurs befahrene Überlandstrecken;
  3.–5. unverändert;
  6. (neu) wichtige Fuss-, Geh-, und Radwege;
b an Park-and-Ride-Anlagen;
c an wichtige öffentliche Radwege privater Eigentümer.

2 Ein Beitrag wird in der Regel nur gewährt, wenn die betreffenden Strassen, Wege oder Plätze den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen und soweit sie nicht über dessen Anforderungen hinleistung unverhältnismässig wäre, insbesondere bei kleiner Einwohnerzahl, geringer finanzieller Tragfähigkeit oder untergeordnetem Interesse der Gemeinde. In Härtefällen kann auf einen Beitrag teilweise oder ganz verzichtet werden.

ausgehen. Der Beitragsanspruch entfällt, wenn die Arbeiten ohne Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes vor der Beitragszusicherung ausgeführt werden.

3 Für die massgebenden Kosten gilt Artikel 36 Absatz 2 sinngemäss.

4 Die Beiträge an Gemeinden werden nach den Bestimmungen über den Finanzausgleich berechnet. Sie können in Härtefällen angemessen erhöht werden.

5 Unverändert.

3. Zusammenwirken und Beiträge benachbarter Gemeinden

Art. 40 1 Benachbarte Gemeinden sind verpflichtet, bei der Neuanlage, dem Ausbau und der Umgestaltung von grenzüberschreitenden Strassen- und Wegverbindungen zusammenzuarbeiten.

2 Erster Satz unverändert. Das Projekt bedarf der Genehmigung des Regierungsrates, der die beteiligten Gemeinden und die Regionsorgane vorher anhört.

4. Leistungen der Grundeigentümer

Art. 41 1 Durch Gemeindereglement können den Eigentümern der anstossenden Grundstücke die Reinigungs- und Schneeräumungsarbeiten auf öffentlichen Fuss- und Gehwegen und in ländlichen Gegenden nach Massgabe des Ortsgebrauchs auch andere mit dem Bau und Unterhalt der Strassen zusammenhängende Leistungen oder eine entsprechende Ersatzabgabe auferlegt werden.

2 Die Bestimmungen des Baugesetzes über die Grundeigentümerbeiträge bleiben vorbehalten.

3 und 4 Aufgehoben.

Art. 42 Aufgehoben.

1. Im allgemeinen

Art. 44 1 und 2 Unverändert.

3 Zur Unkrautbekämpfung dürfen chemische Mittel nur eingesetzt werden, wenn das Unkraut die Strasse erheblich beschädigen würde und nicht auf andere zumutbare Weise beseitigt werden kann. Angrenzende Kulturen und Kleinlebewesen sind möglichst zu schonen.

2. Leistungen der Gemeinden an den Unterhalt von Staatsstrassen

Art. 45 1 «innerorts» wird ersetzt durch «im Siedlungsbereich».

2 Unverändert.

3 (neu) Im Siedlungsbereich ist der Unterhalt von Fuss-, Geh- und Radwegen des Staates Sache der Gemeinde.

4 Die Beiträge an Gemeindestrassen werden nach den Bestimmungen über den Finanzausgleich berechnet. Sie können in Härtefällen angemessen erhöht werden.

3. Beiträge des Staates an den Unterhalt von Gemeindestrassen

Art. 46 [1] Der Staat kann an den Unterhalt von Gemeindestrassen im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe *a* unter den dort genannten Voraussetzungen Beiträge leisten.

[2] An einen nicht vorschriftsgemässen Unterhalt werden keine Beiträge geleistet.

[3] Unverändert.

4. Winterdienst

Art. 47 [1 und 2] Unverändert.

[3] Der durch Eis- und Schneeglätte verursachten Verkehrsgefährdung ist nach Möglichkeit entgegenzuwirken. Salz und chemische Mittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Verkehrssicherheit es erfordert. Angrenzende Kulturen sind möglichst zu schonen.

[4] Die Gemeinden können auf Schwarzräumung verzichten, wenn die Verkehrssicherheit bei angepasster Strassenbenützung gewährleistet bleibt. Sie können mit dem Strassenunterhaltsdienst des Staates einen entsprechenden Winterdienst für Staatsstrassen vereinbaren. Die Strassenbenützer sind, soweit nötig, auf besondere Verhältnisse hinzuweisen.

[5] Auf allen Staatsstrassen sorgen die Gemeinden auf eigene Kosten, soweit erforderlich, für die Offenhaltung der seitlichen Zugänge und im Siedlungsbereich für die Schneeabfuhr.

[6] Wird der Winterdienst nicht oder ungenügend besorgt, so kann der Kreisoberingenieur zulasten des Pflichtigen das Erforderliche anordnen.

[7] Verursacht der Winterdienst auf anstossendem Land namhaften Schaden, so hat der Unterhaltspflichtige angemessenen Schadenersatz zu leisten, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf andere Haftpflichtige. Im Streitfall entscheidet der Enteignungsrichter.

[8] An den Winterdienst auf Strassen im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 und an die Anschaffung von Schneepflügen, Schneefräsen und Streugeräten für Splitter und Salz durch die Gemeinden in gebirgigen Gegenden sowie durch schwerbelastete Gemeinden kann der Staat Beiträge leisten. Artikel 39 Absatz 4 und 46 Absatz 2 sind anwendbar.

5. Entschädigung für ausserordentliche Inanspruchnahme

Art. 48 [1] Erster Satz unverändert.
Für Streitigkeiten gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

[2] Unverändert.

IV. Besondere Benützung der Strasse
1. Gebrauchserlaubnis

Art. 53 [1–3] Unverändert.

[4] «24 des Gesetzes über die Bauvorschriften» wird ersetzt durch «21 des Baugesetzes».

[5–7] Unverändert.

2. Sondernutzungsbewilligung

Art. 54 [1] Unverändert.

[2] Die Bewilligung wird erteilt
a für die Sondernutzung an Staatsstrassen durch Eisenbahnen vom Grossen Rat, durch Verbindungsgeleise, Strassenbahnen und andere Anlagen vom Regierungsrat; die beteiligten Gemeinden sind anzuhören;
b und *c* unverändert.

[3–6] Unverändert.

3. Besondere Fälle von Inanspruchnahme des Strassengebiets

Art. 55 [1–3] Unverändert.

[4] Erster Satz unverändert. Sie sind womöglich im Bankett oder unter dem Gehweg, allenfalls neben der Strasse zu verlegen.

[5] Unverändert.

b Bewilligung

Art. 59 [1] Mit Zustimmung der Strassenaufsichtsbehörde können Baubewilligungen erteilt werden insbesondere für
1. und 2. unverändert;
3. Erstellung und wesentliche Änderung des Strassenanschlusses (Art. 71);
4. und 5. unverändert.

[2] Aufgehoben.

II. Wasserabfluss

Art. 61 [1] Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser ist vom anstossenden Grundeigentum aufzunehmen, auch wenn es über Entwässerungsschalen, Rinnen oder Durchlässe abfliesst. Grundeigentümer und Bewirtschafter haben Abzugsgräben und Durchlässe stets offenzuhalten. Sie dürfen die Abflussverhältnisse nicht zum Nachteil der Strasse verändern.

[2] Der Strasseneigentümer hat das Strassenwasser in Entwässerungsanlagen zu fassen und wegzuleiten (künstliche Entwässerung), wenn
a auf dem anstossenden Grundeigentum zur Aufnahme des Wassers künstliche Durchleitungsanlagen nötig wären;
b anstossende Kulturen durch verschmutztes Wasser stark befahrener Strassen beeinträchtigt würden und die künstliche Entwässerung ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist.

[3] Für die künstliche Entwässerung gilt:
a Die Anlagen sind Bestandteile der Strasse und vom Strasseneigentümer zu unterhalten.
b Die Durchleitung durch Privatland ist gegen vollen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden.
c Der Eigentümer einer allgemeinen Kanalisation ist verpflichtet, das Strassenwasser zu übernehmen, wenn seine Anlage dazu geeignet ist. Der Strasseneigentümer bezahlt dafür einen einmaligen Beitrag, dessen Höhe sich nach dem Vorteil bemisst, der ihm aus dem Anschluss erwächst. Er erstellt und unterhält die Strasseneinlaufschächte und Ableitungen bis zur Kanalisation.

[4] Der Strasseneigentümer hat für namhaften Schaden aufzukommen, der durch abfliessendes Strassenwasser verursacht wird. Streitigkeiten entscheidet der Enteignungsrichter.

[5] Unverändert.

IV. Abstände der baulichen Anlagen von öffentlichen Strassen
1. Im allgemeinen

Art. 63 [1] Die Abstände von Gebäuden und ähnlichen baulichen Anlagen von öffentlichen Strassen betragen unter Vorbehalt der nachstehenden Vorschriften
a und *b* unverändert;
c (neu) längs Fusswegen und selbständigen Radwegen mindestens 2 m.

[2] Die Gemeinden können im Gemeindereglement oder in einem Strassen- oder Überbauungsplan
a abweichende Abstände festlegen;
b das Bauen an die Strassengrenze innerhalb genau bezeichneter Gebiete, namentlich in Altstadtquartieren, vorschreiben.

[3] Wo es im Gemeindereglement nicht anders bestimmt ist, werden die Abstände vom Fahrbahnrand aus gemessen; Radwege werden nicht zur Fahrbahn gerechnet.

[4] An Gebäuden und Gebäudeteilen, die in die Abstände hineinragen, dürfen ausser dem ordentlichen Unterhalt keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

[5–7] Aufgehoben.

3. Benützung der Bauverbotszone (Vorland)

Art. 65 [1] Unverändert.

[2] «ausnahmsweise» wird gestrichen.

[3] Unverändert.

[4] Setzt die Gemeinde von diesem Gesetz abweichende Abstände fest, so gelten für Bauten und Anlagen in der Bauverbotszone sowie für hineinragende Bauteile die Absätze 2 und 3, wenn die Gemeinde dafür keine eigenen Vorschriften erlassen hat.

[4] Gebäude, die in den Strassenabstand hineinragen, dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und, soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird, auch umgebaut oder erweitert werden.

4. Ausnahmen

Art. 66 [1] Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen von den vorgeschriebenen Strassenabständen bewilligt werden, wenn weder öffentliche Interessen noch wesentliche Interessen der Nachbarn verletzt werden. Für Kleinbauten gilt Artikel 29 des Baugesetzes sinngemäss.

[2] Ausnahmebewilligungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Strassenaufsichtsbehörde.

[3] Für die Nebenbestimmungen und deren Anmerkung im Grundbuch gilt Artikel 30 des Baugesetzes.

Art. 70 Aufgehoben.

Art. 70bis Aufgehoben.

VIII. Strassenanschluss

Art. 71 [1] Der Anschluss von Grundstücken (Ein- und Ausfahrt) und von privaten Strassen an eine öffentliche Strasse bedarf gemäss Artikel 59 der Zustimmung der Strassenaufsichtsbehörde.

[2] Die Zustimmung ist ferner erforderlich für jede wesentliche bauliche Änderung oder die bestehende Bewilligung übersteigende Nutzung des Anschlusses.

[3] Die Strassenaufsichtsbehörde kann Anweisungen hinsichtlich Ort, Art und Gestaltung des Anschlusses geben. Sie berücksichtigt dabei die Sicherheit aller Strassenbenützer und das Erfordernis eines möglichst ungehinderten Verkehrsablaufs.

[4] Für ein Grundstück darf in der Regel nur ein Strassenanschluss bewilligt werden. Vorbehalten bleiben Beschränkungen gemäss Artikel 52 Absatz 1.

[5] Für die Erschliessung von Baugrundstücken gelten überdies die Bestimmungen der Baugesetzgebung.

[6] «die Zufahrt zu» wird ersetzt durch «den Strassenanschluss von».

[7] Die Kosten eines neuen oder geänderten Strassenanschlusses und der Anpassung der Strasse trägt der interessierte Grundeigentümer.

X. Bäume, Sträucher landwirtschaftliche Kulturen

Art. 73 [1–3] Unverändert.

[4] «Zivilrichter» wird ersetzt durch «Enteignungsrichter».

[5–8] Unverändert.

XIII. Eigentumsbeschränkungen zugunsten geplanter Strassen

Art. 76 [1] «Baulinienplan» wird ersetzt durch «Überbauungsplan».

[2] Unverändert.

Verweisung auf das Baugesetz

Art. 77 [1] «Bauvorschriftengesetz» wird ersetzt durch «Baugesetz».

[2] «der Regierungsrat» wird ersetzt durch «die Baudirektion endgültig».

2. Strassenbaupolizei

Art. 80 [1] Das kantonale Tiefbauamt übt die Strassenbaupolizei für die im Eigentum des Staates stehenden Strassen aus.

[2] Strassenaufsichtsbehörde für die übrigen Strassen im Gemeindegebiet ist der Gemeinderat oder die im Gemeindereglement bezeichnete Behörde.

[3] Die Strassenaufsichtsbehörden werden durch die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden unterstützt.

[4] Aufgehoben.

3. Oberaufsicht

Art. 81 Der Regierungsrat übt durch die kantonale Baudirektion die Oberaufsicht über den Strassenbau, den Strassenunterhalt und die Strassenbaupolizei aus.

[2 und 3] Aufgehoben.

4. Strassenverkehr und -signalisation

Art. 82 Für den Strassenverkehr und die Strassensignalisation gilt, vorbehältlich der Vorschriften des Bundes, das Gesetz über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge.

[2] Aufgehoben.

Achter Abschnitt

Strassenbaupolizei und Strafen

1. Strassenbaupolizei *a* Massnahmen

Art. 83 [1] Die nach Artikel 80 zuständige Behörde trifft alle Massnahmen, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Verfügungen erforderlich sind. Sie ordnet nötigenfalls die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes an und schreitet zur Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen.

[2] Die Polizeiorgane und das Strassenaufsichts- und -unterhaltspersonal des Staates und der Gemeinden melden der zuständigen Strassenaufsichtsbehörde Widerhandlungen gegen die Vorschriften des vierten und des fünften Abschnittes dieses Gesetzes und der zugehörigen Vollziehungsvorschriften.

[3] Bei Widerhandlungen, die nach den Bestimmungen des Baugesetzes Gegenstand baupolizeilicher Massnahmen sind, trifft die zuständige Baupolizeibehörde die erforderlichen Anordnungen. Massnahmen der Strassenaufsichtsbehörde zum Schutz der Strasse und des Verkehrs bleiben vorbehalten.

[4] (neu) Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

b Verfahren

Art. 84 [1] Die Bestimmungen des Baugesetzes über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, die Ersatzvornahme, die Verfügungen der kantonalen Aufsichtsbehörden und die Rechtspflege sind sinngemäss anwendbar.

[2] Liegt Gefahr im Verzug, so kann die Strassenaufsichtsbehörde ihre Verfügung für sofort vollstreckbar erklären.

[3 und 4] Aufgehoben.

2. Strafen

Art. 85 [1] Erster Satz unverändert. Die Busse beträgt 1000–40 000 Franken. In schweren Fällen und bei Rückfall kann sie bis auf 100 000 Franken erhöht und überdies auf Haft erkannt werden. Für leichte Fälle beträgt die Busse 50–1000 Franken.

[2 und 3] Unverändert.

[4] Bei Widerhandlungen, die zugleich einen Straftatbestand im Sinne des Baugesetzes erfüllen, richtet sich die Strafverfolgung nach dessen Bestimmungen.

[5] Für die Parteirechte von Staat und Gemeinden im Strafverfahren und für die Verjährung gelten die entsprechenden Vorschriften des Baugesetzes.

1. Vollzug des Gesetzes

Art. 86 [1–3] Unverändert.

[4] «Baulinien-» wird ersetzt durch «Überbauungs-».

II. Gilt nur für französischen Text

III. Übergangsbestimmungen

1. Beim Inkrafttreten der Gesetzesänderung bereits geplante Strassenbauten können – vorbehältlich Ziffer 2 – nach bisherigem Recht ausgeführt werden, wenn

a dafür der Strassen- oder Überbauungsplan öffentlich auflag (Art. 60 BauG) oder das Baugesuch bekanntgemacht war (Art. 35 BauG) und

b der Kreditbeschluss vor Ablauf von fünf Jahren gefasst und der Strassenbau ohne Verzug ausgeführt wird.

2. Im Strassenfinanzierungsdekret kann für die Finanzierung von Strassenbauten eine Übergangsregelung getroffen werden.
3. Fuss-, Geh- und Radwege, die zu einer Staatsstrasse gehören (Art. 38 Abs. 1) sind innert fünf Jahren in das Eigentum des Staates überzuführen. Es ist keine Loskaufsumme geschuldet. Die Kosten der Bereinigung trägt das übernehmende Gemeinwesen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung.

Bern, 11. September 1984

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mast*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 22. November 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Spiez, 26. Oktober 1984

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Aeberhard*

Vortrag der Polizeidirektion des Kantons Bern an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über die Hundetaxe

1. Der Grosse Rat hat die Hundetaxen letztmals im Jahre 1968 der Teuerung angepasst. In Artikel 34 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften ist bestimmt, dass Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe wie folgt abgeändert wird: «Für jeden im Kanton Bern gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, kann die zuständige Einwohnergemeinde eine jährliche Abgabe von 5 Franken bis höchstens 50 Franken erheben.»
Im Jahre 1974 wurde die Interpellation Aebi betreffend die Erhöhung der Hundetaxen abschlägig beantwortet. Dem Postulat Michel betreffend wachsende unhygienische Auswüchse durch übertriebene Hundehaltung wurde 1978 in dem Sinne Nachachtung verschafft, als im selben Jahr allen politischen Gemeinden des Kantons ein Musterreglement der kantonalen Polizeidirektion über Hundehaltung und Hundetaxe als Vorlage für den Erlass eigener Reglemente zugestellt wurde.

2. Beim Vergleich der Hundetaxenansätze mit anderen Kantonen ergibt sich folgendes Bild:

		Fr.
Aargau	(kantonale Höchsttaxe)	70.—
– Aarau	(Gemeindetaxe)	70.—
Basel-Land	(kantonale Höchsttaxe)	60.—
– Liestal	(Gemeindetaxe)	60.—
Basel-Stadt	(Gemeindetaxen)	110.—
Genf	(kantonale Höchsttaxe)	39.—
– Stadt Genf	(Gemeindetaxe)	39.—
Graubünden	(kantonale Höchsttaxe)	90.—
– Chur	(Gemeindetaxe)	85.—
Luzern	(kantonale Höchsttaxe)	70.—
– Stadt Luzern	(Gemeindetaxe)	70.—
Neuenburg	(kantonale Höchsttaxe)	60.—
– Stadt Neuenburg	(Gemeindetaxe)	60.—
Schaffhausen	(einheitliche Taxe für den ganzen Kanton)	
(Volksabstimmung:	*a* für den ersten Hund	70.—
Februar 1984)	*b* für den zweiten und jeden weiteren Hund	120.—
Solothurn	(kantonale Höchsttaxe)	55.—
– Stadt Solothurn	(Gemeindetaxe)	55.—
St. Gallen	(kantonale Höchsttaxe)	50.—
– Stadt St. Gallen	(Gemeindetaxe)	45.—
Thurgau	(einheitliche Taxe für den ganzen Kanton)	
(Volksabstimmung:	*a* für den ersten Hund	60.—
Februar 1984)	*b* für den zweiten und jeden weiteren Hund	100.—
Zürich	(kantonale Höchsttaxe)	50.—

(In Zürcher Gemeinden mit städtischen Wohnverhältnissen kann mit Ermächtigung des Regierungsrates durch Beschluss der Gemeindeversammlung eine zusätzliche Gemeindeabgabe von höchstens 20 Fr. pro Hund eingeführt werden.)

– Stadt Zürich	(Gemeindetaxe)	70.—

Alle Kantone weisen darauf hin, dass die kantonalen Höchstansätze lediglich in den Städten zur Anwendung gelangen. In ländlichen Gemeinden ist es nicht üblich, die kantonalen Höchsttaxen zu beschliessen. Alle Kantone sehen für bestimmte Fälle (für ausgebildete Armee-, Blindenführer-, Lawinen-, Polizei-, Zoll-, Katastrophen- und Sanitätshunde usw.) eine Steuerreduktion oder sogar eine Steuerbefreiung vor. Mit dem geltenden Höchstansatz von 50 Franken liegt der Kanton Bern heute im unteren Drittel der Tabelle.

3. Nur grössere bernische Gemeinden verfügen über ein Reglement zur Hundehaltung. In zahlreichen Gemeinden wird die Hundetaxe mit dem jährlichen Voranschlag festgesetzt.
In der Regel werden in den Gemeinden folgende Hundetaxen erhoben:

	Fr.
– ordentliche Taxe	40.—/50.—
– Taxe für Hunde in landwirtschaftlichen Betrieben	20.—
– Taxe für Zuchttiere	10.—
– Taxe für Blinden-, Polizei-, Militär- und Lawinenhunde	5.—

Beispielsweise belaufen sich die Taxen in Bern, Langenthal und Wohlen auf 40 Franken, in Adelboden, Grindelwald und Schwarzenburg auf 30 Franken. In Steffisburg beträgt sie 40 Franken im inneren und 20 Franken im äusseren Bezirk.
Die Einführung der Höchsttaxe von 50 Franken findet meistens nur die Zustimmung der Gemeindeversammlung, wenn feststeht, dass die zusätzlichen Einnahmen für eine vermehrte Strassenreinigung oder die Einrichtung von Versäuberungsplätzen (Hunde-WC usw.) verwendet werden.

4. Im Februar 1983 verlangte Grossrat Rudolf Studer (Niederscherli) in einer Motion die Anpassung der seit 1969 geltenden Hundetaxen an die veränderten Verhältnisse und an den Geldwert.
Zur Motion Studer nahmen die Gemeinden und die Verbände wie folgt Stellung:
a die Gemeinderäte von Biel, Interlaken, Köniz, Langenthal, Burgdorf und Thun befürworteten die Erhöhung der Hundetaxe;
b der Verband bernischer Gemeinden, die Fédération des communes du Jura bernois, der Verband bernischer Gemeindeschreiber und der Verein berni-

scher Regierungsstatthalter schlugen eine massive Erhöhung der Hundetaxe (jährliche Abgabe von 10 bis 100 Fr.) vor. Allerdings müssten die Gemeinden in der Festsetzung ihrer Hundetaxen nach wie vor frei sein;

c der Gemeinderat der Stadt Bern hielt die Vorlage nicht für dringlich, und der Kynologische Verein Berna war aus sozialen Gründen gegen eine Anhebung der Hundetaxe.

5. In Berücksichtigung der Ergebnisse der Vernehmlassung unterstützte der Regierungsrat das Anliegen der Motion Studer. Mit einer Anpassung des Gebührenrahmens erhielten die Gemeinden die Möglichkeit, die Gebühren entsprechend der von ihnen erbrachten Aufwendungen für Reinigungsarbeiten und für die allfällige Erstellung von Hundetoiletten festzusetzen.

6. Im Verlauf der September-Session 1983 nahm der Regierungsrat die Motion entgegen. In seiner Stellungnahme wies der Vertreter der Regierung darauf hin, dass es nicht darum gehe, die Gebühren linear zu erhöhen, sondern nur darum, den oberen Gebührenrahmen heraufzusetzen. Der Regierungsrat beabsichtige nicht, finanzschwachen, einsamen Leuten, denen der Hund ein treuer Begleiter, Freund und Beschützer sei, das Halten von Hunden zu verunmöglichen, indem man unerschwingliche Gebühren festlege. Die Festsetzung der Hundetaxe sei nach wie vor Sache der Einwohnergemeinde. Der Gemeindebürger habe somit Gelegenheit, im Zusammenhang mit dem Gemeindevoranschlag zur Höhe der Hundetaxe Stellung zu nehmen. Es sei ausserordentlich wichtig, dass es den Einwohnergemeinden überlassen bleibe, die Hundetaxe festzulegen. Aus all diesen Gründen wolle der Regierungsrat das Minimum bestehen lassen, jedoch das Maximum erhöhen. Die Motion wurde am 30. August 1983 mit grossem Mehr angenommen.

7. Der Regierungsrat erachtet aus diesen Gründen eine massvolle Anhebung der Höchstansätze auf 80 Franken (bisher: 50 Fr.) als angezeigt. Hiezu ist eine Änderung von Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe erforderlich.

8. *Finanzielle Auswirkungen*
Die finanziellen Folgen der vorgeschlagenen Gesetzesänderung können nicht zuverlässig beurteilt werden. Es handelt sich nämlich hier um Gemeindetaxen, die für alle Gemeinden zurzeit rund zwei Millionen Franken ausmachen.
Gestützt auf diese Ausführungen legen wir Ihnen nachfolgenden Beschlussesentwurf vor.

Bern, 31. März 1984 Der Polizeidirektor: *Krähenbühl*

Antrag des Regierungsrates

Gesetz über die Hundetaxe (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern

auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Hundetaxe vom 25. Oktober 1903 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Für jeden im Kanton Bern gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, kann die zuständige Einwohnergemeinde eine jährliche Abgabe von 5 Franken bis höchstens 80 Franken erheben.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung.

Bern, 10. Oktober 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Antrag der Kommission:

Rückweisung. Erarbeitung eines Gesetzes über die Hundehaltung und Hundetaxe

Antrag des Regierungsrates:

Eintreten und Behandlung

Bern, 16. Januar 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 27. November 1984

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Jungi*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret/GBD)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe *c* des Baugesetzes vom 12. September 1984 (BauG), Artikel 26 Absatz 5 und Artikel 36 Absatz 6 des Strassenbaugesetzes vom 2. Februar 1964 (SBG), Artikel 125 Absatz 1 des Wassernutzungsgesetzes vom 3. Dezember 1950 (WNG) sowie Artikel 10 Absatz 3 des Energiegesetzes vom 14. Mai 1981 (EnG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstände

Art. 1 [1] Das Dekret umschreibt die Fälle und die Voraussetzungen der Beitragspflicht, bezeichnet die verpflichteten Grundeigentümer und regelt die Beitragsbemessung sowie das Verfahren für den Beitragsbezug.

[2] Es legt Grundsätze für die Pauschalierung der Erschliessungsabgaben fest.

[3] Für den Bezug von Gebühren bleiben die dafür bestehenden Gesetze, Gemeindereglemente und Reglemente der Erschliessungsträger vorbehalten.

2. Begriffe

Art. 2 [1] Erschliessungsanlagen, öffentliche Werke und Massnahmen sind im Dekret mit dem Begriff «Werke» zusammengefasst.

[2] Unter «Grundeigentümer» sind auch die Baurechtsinhaber verstanden.

[3] Den Gemeinden sind andere öffentlich-rechtliche und private Träger von Werken im Sinne dieses Dekretes gleichgestellt.

3. Beitragspflicht
3.1 Fälle und Voraussetzungen

Art. 3 [1] Grundeigentümerbeiträge werden erhoben
a gemäss Baugesetz und Strassenbaugesetz an die Strassenbaukosten der Gemeinden;
b gemäss allfälligen Gemeindereglementen

aa zur Vorfinanzierung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
bb an weitere öffentliche Werke oder Massnahmen (Art. 141 BauG).

[2] Beiträge sind nur an Werke geschuldet, die dem Grundeigentümer einen besonderen Vorteil bringen.

[3] Ein besonderer Vorteil ist namentlich gegeben, wenn
a ein Grundstück mit dem Werk an das öffentliche Erschliessungsnetz angeschlossen oder seine noch erforderliche private Erschliessung erleichtert wird;
b die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks durch den Ausbau der Erschliessung verbessert werden;
c durch Strassenbaumassnahmen (Verbreiterung der Fahrbahn, verkehrsgerechtere Strassenführung, Anlage von Abstellplätzen, Gehwegen, Über- oder Unterführungen usw.) der Zugang zu einer Liegenschaft erleichtert oder die Verkehrslage von Grundstücken mit Geschäfts- oder Publikumsverkehr (Ladengeschäfte, Gastwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe, Unterhaltungsstätten und dgl.) verbessert wird;
d für Betriebe mit Güterverkehr der Zu- und Wegtransport von Gütern ermöglicht oder erleichtert wird;
e die einem Grundstück dienende Erschliessung sonstwie wesentlich verbessert wird.

[4] Der Beitrag darf den besonderen Vorteil, der dem Grundstück durch das Werk erwächst, nicht übersteigen. Nachteile, die dem Grundstück durch das Werk entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen. Es gilt die Vermutung, dass ein nach den Bestimmungen dieses Dekrets ermittelter Beitrag vorteilsgerecht ist.

3.2 Umfang und Bemessung

Art. 4 [1] Der Umfang der Beitragspflicht wird im Rahmen der gesetzlichen Ordnung durch die Bedeutung des Sondervorteils und das Erfordernis der rechtsgleichen Belastung der Beitragspflichtigen bestimmt.

[2] Die Grundeigentümerbeiträge werden in der Regel nach den baurechtlichen Nutzungsmöglichkeiten und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bemessen.

[3] Im einzelnen richtet sich die Beitragsbemessung nach den Bestimmungen dieses Dekrets, der Gemeindereglemente und der Reglemente der Träger öffentlicher Werke.

3.3 Entstehung
3.3.1 Ursprüngliche Beitragspflicht

Art. 5 [1] Die Beitragspflicht entsteht, sobald das öffentliche Werk vollendet ist.

[2] Ein Werk gilt als vollendet, wenn es im wesentlichen erstellt (bei Strassen Einbau des Deckbelages oder der Verschleissschicht) und zur Benützung freigegeben ist.

[3] Wird ein Werk in Etappen erstellt, so entsteht der Beitragsanspruch für jede Etappe mit ihrer Vollendung. Als Etappe gilt jeder Werkteil, für den ein besonderer Kreditbeschluss gefasst wird. Die Gemeinde kann den Beitrag gesamthaft für das ganze Werk erheben, wenn die Kreditbeschlüsse das vorsehen.

3.3.2 Nachträgliche Beitragspflicht

Art. 6 [1] Die nachträgliche Beitragspflicht entsteht, wenn seit der rechtskräftigen Festlegung der ursprünglichen Beiträge
a die Beitragsvoraussetzungen sich für nicht erfasste Grundstücke erfüllen;
b für erfasste Grundstücke die Voraussetzungen für einen höheren Beitrag eintreten.

[2] Insbesondere sind die Grundeigentümer zur nachträglichen Beitragsleistung verpflichtet, wenn
a Werke nachträglich für ihr Grundstück nutzbar werden;
b die baurechtlichen Nutzungsmöglichkeiten sich für ihr Grundstück durch Änderung der bau- und planungsrechtlichen Ordnung verbessern;
c ihnen mit Ausnahmebewilligung eine erheblich bessere Nutzung ermöglicht wird.

[3] Nachträgliche Beiträge dürfen nicht mehr erhoben werden
a sobald die von den Grundeigentümern erbrachten Leistungen die gesetzlichen Höchstgrenzen erreicht haben;
b in jedem Falle nach Ablauf von 15 Jahren seit Vollendung des Werks.

4. Beitragsschuldner

Art. 7 [1] Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümer des belasteten Grundstücks ist, bei Baurechtsverhältnissen der Baurechtsinhaber.

[2] Die Beitragspflicht geht von Gesetzes wegen auf die Rechtsnachfolger des Grundeigentümers über, wenn sie im Grundbuch angemerkt ist. Die Gemeinde kann die Anmerkung verlangen.

[3] Nachträgliche Beiträge sind vom Grundeigentümer im Zeitpunkt des Entstehens der nachträglichen Beitragspflicht geschuldet oder von seinem Rechtsnachfolger gemäss Absatz 2.

5. Verwirkung

Art. 8 Die Gemeinde verwirkt ihren Beitragsanspruch, wenn sie ihn nicht innert zwei Jahren seit Vollendung des Werkes oder der Werketappe durch Auflage des Beitragsplans (Art. 27) geltend macht.

6. Rückforderung

Art. 9 [1] Wird der Vorteil, der die Beitragsleistung begründet hat, innert zehn Jahren seit Rechtskraft der Beitragsverfügung durch dauernde behördliche, insbesondere bauliche oder polizeiliche Massnahmen ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgehoben, so hat der jeweilige Grundeigentümer Anspruch auf verhältnismässige Rückerstattung des Beitrags.

[2] Die Rückforderung ist spätestens innert einem Jahr seit Inkrafttreten der behördlichen Massnahmen, bei baulichen Vorkehren seit ihrer Vollendung, schriftlich bei der Gemeinde geltend zu machen.

[3] Lehnt die Gemeinde die Forderung ganz oder teilweise ab, so kann der Grundeigentümer diese Verfügung innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten. Dessen Entscheid unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

7. Gemeindevorschriften

Art. 10 [1] Die Gemeinden können in ihren Reglementen
a an Stelle des Gemeinderates ein anderes Gemeindeorgan als zuständig erklären;
b den Bezug von Beiträgen zur Vorfinanzierung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen vorsehen;
c im Rahmen von Artikel 26 die Beitragspflicht auf weitere öffentliche Werke und Massnahmen ausdehnen;
d die Berechnung der anrechenbaren Nutzfläche abweichend regeln und von der Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse absehen;
e auf die nachträgliche Beitragspflicht verzichten;
f besondere Vorschriften über Verzinsung, Stundung und Erlass von Beiträgen aufstellen.

[2] Sie können in Überbauungsordnungen die Pauschalierung der Erschliessungsabgaben vorsehen und näher ordnen.

[3] Die Gemeindevorschriften können das Dekret ergänzende Bestimmungen enthalten.

II. Beiträge an Strassenbauten

1. Gegenstand; massgebende Kosten

Art. 11 [1] Grundeigentümerbeiträge können erhoben werden an die Kosten der Erstellung, des Ausbaus und der Umgestaltung von Strassen, nicht aber an die Kosten des Unterhalts, der Instandstellung, der Erneuerung und des Betriebs. Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

[2] Die Beiträge sind nach den gesamten Kosten des Strassenbaus einschliesslich Landerwerb, Entschädigungen, Strassenplan- und Projektierungskosten, Bauleitung und Bauzinsen zu bemessen. Allfällige Subventionen und Beiträge Dritter sowie ein aussergewöhnli-

cher Erschliessungsaufwand (Art. 112 Abs. 3 BauG) sind abzuziehen.

2. Festsetzung des Grundeigentümeranteils

Art. 12 [1] Bei der Festsetzung des Grundeigentümeranteils ist im gesetzlichen Rahmen (Art. 112 Abs. 1 BauG) die Bedeutung des Strassenbaus für die Allgemeinheit einerseits, für die beteiligten Grundeigentümer anderseits zu berücksichtigen.

[2] Der Grundeigentümeranteil ist von dem für die Bewilligung des Strassenbaus zuständigen Gemeindeorgan in der Regel mit dem Kreditbeschluss zu bestimmen.

[3] Im übrigen gilt für Verfahren und Rechtspflege Artikel 113 des Baugesetzes.

3. Grundsätze für die Berechnung der einzelnen Beiträge

Art. 13 [1] Der Grundeigentümeranteil wird im Verhältnis der anrechenbaren Nutzflächen (Art. 14–17 und 19) und nach den Vorteilen, die sich aus den örtlichen Verhältnissen ergeben (Art. 18), auf die einzelnen Grundeigentümer verteilt.

[2] Die Bestimmungen über die Pauschalierung von Erschliessungsabgaben (Art. 21–23) bleiben vorbehalten.

4. Anrechenbare Nutzfläche
4.1 Im allgemeinen

Art. 14 [1] Die anrechenbare Nutzfläche ist gleich Grundstückfläche mal Ausnützungsziffer.

[2] Ist in den Gemeindevorschriften keine Ausnützungsziffer festgelegt, so wird diese aufgrund der baurechtlich zulässigen Geschosszahl errechnet. Pro Vollgeschoss ist in Gebieten offener Bauweise ein Wert von 0,2, in Gebieten geschlossener Bauweise ein solcher von 0,3 einzusetzen; wenn der Dachausbau zulässig ist, wird ein Zuschlag von 0,1 berechnet.

[3] Für bereits überbaute Grundstücke bleibt Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe *d* vorbehalten.

4.2 Öffentliche Nutzungen

Art. 15 [1] Die anrechenbare Nutzfläche von Grundstücken einer Zone für öffentliche Nutzungen (Freifläche) bemisst sich, falls keine Ausnützungsziffer festgelegt ist, nach der vorgesehenen Zweckbestimmung.

[2] Für vorgesehene Gebäude und ihren Umschwung ist Artikel 14 Absatz 2 massgebend, für die übrigen Anlageteile sowie für Freiflächen ohne Zweckbestimmung Artikel 16 Absatz 3.

[3] Grundstücke, die noch im Privateigentum stehen, werden beitragsrechtlich dem zuständigen Gemeinwesen zugeordnet.

4.3 Industrielle Grundstücke; Anlagen

Art. 16 [1] Die anrechenbare Nutzfläche von gewerblichen und von Industrieterrains, für die keine Ausnützungsziffer festgelegt ist, wird

nach Artikel 14 Absatz 2 berechnet. Ist auch keine Geschosszahl bestimmt, so gilt die in der Gemeinde festgelegte höchste Geschosszahl.

[2] Für Ablagerungsplätze und Materialentnahmestellen ist eine Ausnützungsziffer von 0,6 einzusetzen.

[3] Für Anlagen wie Campingplätze, Sportanlagen, Parkplätze wird die Nutzfläche aufgrund einer Ausnützungsziffer von 0,3 berechnet. Bepflanzte, begrünte oder sonstwie gärtnerisch gestaltete Anlageteile, die nicht unmittelbar der Nutzung dienen, werden nicht angerechnet.

4.4 Landwirtschaftliche Grundstücke; Grundstücke ausserhalb der Bauzone

Art. 17 [1] Für die Bauernhofzone sowie für entsprechende Grundstücke (Art. 2 Abs. 2 Bst. *b* EG zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes) gilt:

a Für die Fläche der Wohn- und Betriebsgebäude und ihres Umschwungs ist eine Ausnützungsziffer von 0,3 zu rechnen. Als Umschwung gilt die Fläche innerhalb der vorgeschriebenen Grenzabstände der Wohn- und Betriebsgebäude zuzüglich der zugehörigen Verkehrsfläche (fiktive Hofparzelle).

b Die anrechenbare Nutzungsfläche ist angemessen zu erhöhen, wenn der Strassenbau auch für die Bewirtschaftung des Landes einen wesentlichen Vorteil bringt.

[2] Für die übrigen landwirtschaftlichen Grundstücke in der Bauzone gelten die Artikel 14–16 und 19.

[3] Für landwirtschaftliche Grundstücke ausserhalb der Bauzone ist Absatz 1 sinngemäss anwendbar.

[4] Die anrechenbare Nutzfläche nicht landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ausserhalb der Bauzone bestimmt sich nach Artikel 14–16 und 19.

5. Abstufung nach örtlichen Verhältnissen

Art. 18 [1] Die einzelnen Grundstücke sind in Beitragsklassen einzuteilen, die je nach den geringeren oder grösseren Vorteilen abgestuft werden, welche der Strassenbau den betreffenden Grundstükken nach den örtlichen Verhältnissen bringt.

[2] Die Abstufung richtet sich nach

a der Länge der Strassenstrecke, die dem Grundstück dient;

b der Entfernung des Grundstücks von der erstellten Strasse;

c dem Bestehen anderer genügender Zufahrten zum Grundstück.

[3] Die für die Berechnung des Beitrags massgebende Fläche (Beitragsfläche) entspricht den Prozenten der anrechenbaren Nutzfläche, die für die Beitragsklasse des Grundstücks gelten.

6. Besondere Verhältnisse

Art. 19 [1] Würden die vorstehenden Bemessungsregeln wegen besonderer Verhältnisse im Einzelfall zu einem unbilligen Ergebnis führen, so kann der Gemeinderat die anrechenbare Nutzfläche des betreffenden Grundstücks angemessen herabsetzen oder erhöhen.

[2] Besondere Verhältnisse sind namentlich anzunehmen, wenn
a die zulässige Nutzung aus topographischen Gründen, aus Rücksicht auf das Ortsbild oder die Landschaft oder aus anderen objektiven Gründen nicht erreicht werden kann;
b eine für die bestehende Überbauung genügende Erschliessung wegen des Anschlusses von Neubaugebieten ausgebaut werden muss;
c aufgrund einer Ausnahmebewilligung oder aus anderen Gründen eine höhere als die vorausgesetzte Nutzung besteht oder erzielt werden kann;
d nach den Umständen anzunehmen ist, dass die zulässige Mehrnutzung bereits überbauter Grundstücke oder Grundstückteile nicht realisiert werden wird.

7. Nachträglicher Beitrag

Art. 20 [1] Der nachträgliche Beitrag ist aufgrund der im Sinne von Artikel 6 geschaffenen zusätzlichen baurechtlichen Nutzungsmöglichkeiten zu berechnen. Pro Quadratmeter anrechenbare Nutzfläche beziehungsweise Beitragsfläche sind die Ansätze zu verwenden, wie sie für die Bemessung der ursprünglichen Beiträge gegolten haben. Artikel 19 ist anwendbar.

[2] Es werden keine Zinsen aufgerechnet.

III. Beiträge an andere Erschliessungsanlagen

1. Grundsätze

Art. 21 [1] Die Gemeinden können in ihren Reglementen vorsehen, dass an Versorgungs- und Entsorgungsanlagen nach deren Vollendung Grundeigentümerbeiträge erhoben werden (sog. Vorfinanzierung). Die Beiträge sind an die einmaligen Gebühren anzurechnen, die aufgrund der besonderen Gesetzgebung geschuldet sind.

[2] Die Reglemente legen fest
a für welche Teile der Versorgungs- beziehungsweise Entsorgungsanlagen die Beiträge erhoben werden;
b welcher Kostenanteil von Erschliessungsträger und welcher von den Grundeigentümern zu übernehmen ist;
c welches die massgebenden Kosten sind.

2. Beitragsbemessung

Art. 22 Die Beiträge werden nach den für die Berechnung der Strassenbeiträge geltenden Bestimmungen (Art. 13–19) ermittelt.

3. Anrechnung

Art. 23 [1] Die vorschussweise geleisteten Beiträge werden an die Gebührenforderung angerechnet. Die Beiträge werden – Absatz 3 vorbehalten – nicht verzinst.

[2] Ein durch die Anrechnung nicht gedeckter Gebührenbetrag ist nachzuzahlen.

[3] Überschüssige Beiträge werden mit Zins zu 5% zurückerstattet, sofern die baurechtlichen Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ausgeschöpft sind oder nach den Umständen nicht mit späterer Mehrnutzung zu rechnen ist.

IV. Pauschalierung der Erschliessungsabgaben

1. Grundsätze

Art. 24 [1] In Überbauungsordnungen kann die pauschale Festsetzung der Erschliessungsabgaben der Grundeigentümer (Beiträge an Strassenbauten und einmalige Gebühren oder Beiträge an Versorgungs- und Entsorgungsanlagen) insbesondere für Neubaugebiete vorgesehen werden.

[2] Die Pauschale kann alle oder einzelne Erschliessungsabgaben umfassen.

[3] In der Überbauungsordnung oder in einer besonderen Vereinbarung der Gemeinde mit den übrigen Erschliessungsträgern ist festzuhalten, welche Teile der Pauschale auf Erschliessungsarbeiten der Gemeinde und welche Teile auf solche anderer Erschliessungsträger entfallen.

[4] Die Überbauungsordnung kann vorsehen, dass einerseits bei einer erheblichen Kostenüberschreitung oder bei zusätzlichen Erschliessungsarbeiten ein verhältnismässiger Nachbezug stattfindet, dass anderseits vereinnahmte Überschüsse anteilsmässig zurückzuzahlen sind.

2. Bemessung

Art. 25 [1] Die Pauschale gibt an, welcher Frankenbetrag pro Quadratmeter Grundstückfläche in einer bestimmten Zone für die Erschliessung zu bezahlen ist.

[2] Der Einheitsansatz der Pauschale wird nach dem veranschlagten gesamten Erschliessungsaufwand für das Beitragsgebiet bemessen.

[3] Für die Abstufung nach Zonenart sind die Bestimmungen der Artikel 14–17 und 19 sinngemäss anzuwenden.

V. Beiträge an weitere öffentliche Werke und Massnahmen

Art. 26 [1] Durch Gemeindereglement kann der Bezug von Beiträgen der Grundeigentümer an öffentliche Werke und Massnahmen der nachgenannten Art vorgesehen werden:
a an Bauten und Anlagen, die den umgebenden Liegenschaften besondere wirtschaftliche Vorteile bringen, wie öffentliche Parkhäuser oder Parkplätze in der Nähe von Dienstleistungsbetrieben ohne genügende eigene Parkierungsmöglichkeiten;

b an die Kosten oder Entschädigungen bezüglich der Anordnung von Grünflächen oder anderen Planungsmassnahmen, die sich auf benachbarte Liegenschaften wertvermehrend auswirken.

[2] Im Reglement ist wenigstens festzulegen
a für welche öffentlichen Werke oder Massnahmen die Beiträge bestimmt sind;
b welcher Kostenanteil von der Gemeinde und welcher von den Grundeigentümern zu tragen ist;
c welches die massgebenden Kosten sind;
d wer die Beiträge schuldet;
e wie hoch die Beiträge höchstens sein dürfen und nach welchen Grundsätzen sie bemessen werden.

[3] Das Gemeindereglement unterliegt obligatorisch dem Entscheid der Stimmberechtigten.

VI. Verfahren

1. Beitragsplan; Auflage und Einsprache

Art. 27 [1] Die zuständige Gemeindebehörde erstellt einen Beitragsplan, der das Beitragsgebiet und die Beiträge der einzelnen Grundeigentümer sowie allfällige Leistungen für aussergewöhnlichen Erschliessungsaufwand (Art. 112 Abs. 3 BauG) festlegt.

[2] Aus dem Beitragsplan müssen die Berechnungsgrundlagen ersichtlich sein. Bei Abstufung der Beiträge nach örtlichen Verhältnissen sind die Beitragsklassen anzugeben, denen die einzelnen Grundstücke zugewiesen sind.

[3] Den erfassten Grundeigentümern ist mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben, dass der Beitragsplan während 30 Tagen zur Einsichtnahme aufliegt und dass innert dieser Frist Einsprache erhoben werden kann.

2. Bereinigung des Beitragsplans; Verfügungen und Rechtspflege

Art. 28 [1] Die Gemeinde führt Einspracheverhandlungen durch und bereinigt den Beitragsplan.

[2] Aufgrund des bereinigten Beitragsplans erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Verfügungen und eröffnet sie den einzelnen Grundeigentümern mit eingeschriebenem Brief und Rechtsmittelbelehrung. Abweichungen gegenüber dem aufgelegten Beitragsplan sind kurz zu begründen.

[3] Die Verfügungen können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden. Dessen Entscheide unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

[4] Durch Gutheissung von Beschwerden verursachte Ausfälle trägt die Gemeinde.

VII. Beitragsbezug

1. Vollstreckbarkeit; Fälligkeit; Sicherstellung

Art. 29 [1] Rechtskräftige Beitragsverfügungen und gestützt auf Artikel 112 Absatz 3 des Baugesetzes ergangene Verfügungen sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleichgestellt.

[2] Die Beiträge werden, sofern im Gemeindereglement nicht ein späterer Zeitpunkt vorgesehen ist, mit dem Eintritt der Rechtskraft zur Zahlung fällig. Sie sind nach Ablauf einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zu 5% zu verzinsen.

[3] Für die Beitragsforderungen besteht zugunsten der Gemeinde ein den bereits eingetragenen Pfandrechten nachgehendes gesetzliches Pfandrecht an den betreffenden Liegenschaften für die Dauer von zehn Jahren seit der Fälligkeit.

[4] Der Gemeinderat ist berechtigt, dieses Pfandrecht im Grundbuch anmerken zu lassen. Nach Bezahlung der Beiträge, spätestens aber zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit, ist die Anmerkung im Grundbuch zu löschen. Der Gemeinderat setzt den Grundbuchverwalter davon in Kenntnis.

2. Verrechnung

Art. 30 Die Beitragsforderungen und die mit dem betreffenden Werk oder der betreffenden Massnahme zusammenhängenden Forderungen des Beitragsschuldners können miteinander verrechnet werden.

3. Stundung; andere Leistungen

Art. 31 [1] Der Gemeinderat kann in Härtefällen einem Grundeigentümer gestatten, den Beitrag in höchstens 15 gleichen Jahresraten zu bezahlen. Der aufgelaufene Zins (Art. 29) ist spätestens mit der letzten Rate zu bezahlen.

[2] Wo es dem Ortsgebrauch entspricht, kann der Gemeinderat dem Pflichtigen auch gestatten, den Beitrag in gleichwertigen Naturalleistungen oder mit Arbeiten am Bau (Gemeinwerk) zu erbringen.

[3] Die Stundung fällt dahin, sobald das belastete Grundstück zu Bauzwecken veräussert oder überbaut wird.

[4] Für die Anfechtung der Verfügungen des Gemeinderates gilt Artikel 28 Absatz 3.

4. Befreiung von der Beitragspflicht

Art. 32 Gemeinnützige oder wohltätige sowie Kulturzwecken dienende Anstalten und Stiftungen können vom Gemeinderat ganz oder teilweise von der Beitragsleistung befreit werden. Den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Übergangsbestimmungen

Art. 33 [1] Der Bezug von Grundeigentümerbeiträgen an öffentliche Werke, die beim Inkrafttreten dieses Dekrets bereits begonnen waren, richtet sich nach bisherigem Recht.

[2] Beschlüsse über die Grundeigentümeranteile zu noch nicht begonnenen Werken bleiben in Kraft, sofern sie nicht vor Werkbeginn im vorgeschriebenen Verfahren durch Beschlüsse nach neuem Recht ersetzt werden. Für Beitragsverfügungen und -bezug gilt in jedem Falle das neue Recht.

[3] Bei Werken, für welche die Grundeigentümer nach den bisher geltenden Vorschriften zur ursprünglichen Beitragspflicht veranlagt worden sind, bestimmt sich auch die nachträgliche Beitragspflicht nach bisherigem Recht.

2. Inkrafttreten; Aufhebung

Art. 34 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets.

[2] Mit der Inkraftsetzung wird das Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden vom 17. September 1970 aufgehoben.

Bern, 10. Oktober/
22. November 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Spiez, 26. Oktober 1984

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Aeberhard*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten (Baulandumlegungsdekret/BUD)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe *d* des Baugesetzes vom 12. September 1984 (BauG) und Artikel 20 des Strassenbaugesetzes vom 2. Februar 1964 (SBG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

1. Gegenstände

Art. 1 [1] Dieses Dekret regelt die Baulandumlegung, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten.

[2] Die Baulandumlegung besteht in der Umgestaltung von Grundstücken der Bauzone und der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und der anderweitigen dinglichen Rechte (Art. 119–124 BauG; Art. 5–65 dieses Dekrets).

[3] Mit der Grenzregulierung wird der Grenzverlauf zwischen Grundstücken im Interesse ihrer besseren Überbaubarkeit neu festgelegt (Art. 125 BauG; Art. 66–74 dieses Dekrets).

[4] Abgelöst oder verlegt werden können Dienstbarkeiten, die eine vorschriftsgemässe oder zweckmässige Überbauung hindern (Art. 126 BauG; Art. 75–78 dieses Dekrets).

2. Oberaufsicht

Art. 2 Der Regierungsrat übt durch die kantonale Baudirektion die Oberaufsicht über die Baulandumlegung, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten aus.

3. Grundlage

Art. 3 Grundlage für die Baulandumlegung, die Grenzregulierung und die Ablösung beziehungsweise Verlegung von Dienstbarkeiten bildet die Grundbuchvermessung. Das kantonale Vermessungsamt kann anordnen, dass neue oder zusätzliche Vermessungsgrundlagen zu beschaffen sind.

4. Vollstreckungstitel

Art. 4 Rechtskräftige Verfügungen über Geldleistungen nach diesem Dekret sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne

von Artikel 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleichgestellt.

II. Die Baulandumlegung

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck; Vorbehalt der Enteignung

Art. 5 [1] Die Baulandumlegung kann durchgeführt werden, wenn es die Nutzungspläne (Art. 57 BauG) erfordern, sowie bei ungünstigen Grundstückverhältnissen, zur Altstadt- oder Quartiersanierung (Art. 128 Abs. 1 Bst. *d* BauG), und für den Landerwerb im Strassenbau (Art. 20 SBG).

[2] Die Durchführung der Enteignung bleibt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vorbehalten.

2. Umlegungsgebiet

Art. 6 [1] Das Umlegungsgebiet ist unter Berücksichtigung der Interessen des benachbarten Grundeigentums so abzugrenzen, dass sich die Umlegung zweckmässig durchführen lässt.

[2] Es kann aus räumlich getrennten Flächen bestehen und sich auf mehrere Gemeinden erstrecken.

[3] Grundstücke ausserhalb der Bauzone können einbezogen werden, wenn nur so eine zweckmässige Neuordnung zustande kommen kann.

[4] Das Umlegungsgebiet wird mit dem Perimeterplan dargestellt.

3. Beteiligte

Art. 7 Am Umlegungsverfahren sind beteiligt

1. Die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke einschliesslich der Inhaber von selbständigen und dauernden Rechten an diesen Grundstücken (Grundeigentümer);
2. Die Inhaber anderer dinglicher Rechte (unselbständige Baurechte, Nutzniessung, Wohnrechte und dgl.) oder von vorgemerkten persönlichen Rechten an diesen Grundstücken (Bau- und Nutzungsberechtigte);
3. Gemeinwesen (Gemeinden, Gemeindeverbände, Staat), für die im Umlegungsgebiet Zonen für öffentliche Nutzungen oder sonstige Flächen ausgeschieden werden sollen (Gemeinwesen).

4. Aufsicht

Art. 8 [1] Die Gemeinde führt die Aufsicht über die Baulandumlegungen in ihrem Gebiet. Erstreckt sich die Umlegung auf mehrere Gemeinden, so steht die Aufsicht der Gemeinde mit den meisten Grundeigentümern zu.

[2] Zuständige Gemeindebehörde im Sinne dieses Dekrets ist der Gemeinderat, wenn nicht im Gemeindereglement eine andere Behörde bezeichnet ist.

5. Förderung

Art. 9 Die Gemeinde kann für die Kosten der Vorarbeiten Vorschüsse leisten oder die Kosten übernehmen, wenn die Umlegung in ihrem Interesse liegt.

6. Die Grundzüge des Verfahrens

Art. 10 [1] Die Baulandumlegung wird mit dem Einleitungsbeschluss (Art. 14) eingeleitet.

[2] Sie wird entweder als Umlegung nach Vereinbarung (Art. 17 und 18) oder durch Gründung einer Umlegungsgenossenschaft (Art. 19–36) oder von Amtes wegen (Art. 37–39) durchgeführt.

[3] Für die Durchführung sind in allen Fällen die Umlegungsgrundsätze und die Bestimmungen über das Verfahren, die Genehmigung und den Vollzug (Art. 40–65) massgebend, soweit dafür nicht besondere Vorschriften bestehen.

[4] Die Umlegung ist beendet und ihre Anmerkung im Grundbuch (Art. 15) zu löschen
a in der Regel mit der Genehmigung der Neuordnung (Art. 60);
b wenn innert einer vom kantonalen Vermessungsamt von Amtes wegen oder auf Antrag eines Beteiligten nach Anhörung der Gemeinde angesetzten Frist die Umlegung nach dem Einleitungsbeschluss nicht aufgenommen oder weitergeführt oder abgeschlossen wird.

7. Erfordernis der Überbauungsordnung

Art. 11 [1] Gleichzeitig mit der Baulandumlegung ist für das Umlegungsgebiet eine Überbauungsordnung (Art. 88 ff. BauG) zu erlassen, welche die Erschliessung und die Grundzüge der Überbauung regelt. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen eine zweckmässige Überbauungsordnung bereits besteht oder die vorhandene Erschliessung und baurechtliche Grundordnung genügen.

[2] Die Überbauungsordnung muss spätestens vor Beginn des Auflageverfahrens (Art. 54) vom zuständigen Gemeindeorgan angenommen sein.

[3] Sie ist in der Regel gleichzeitig mit der Baulandumlegung zu genehmigen.

8. Befreiung von Handänderungsabgaben

Art. 12 Für die Eintragung der durch die Baulandumlegung bewirkten Änderungen im Grundbuch wird keine Handänderungsabgabe bezogen, jedoch eine dem Aufwand angemessene Gebühr.

2. Einleitung des Umlegungsverfahrens

1. Grundlagen

Art. 13 [1] Als Grundlagen für den Einleitungsbeschluss sind erforderlich der Perimeterplan (Art. 6) mit Bezeichnung der von ihm erfassten Grundstücke und der Bericht über das Vorhaben.

[2] Der Bericht hat den Zweck der Umlegung, die vorgesehenen Bewertungsgrundsätze, die voraussichtlichen Kosten und die ungefähre Belastung der Beteiligten anzugeben. Es kann ihm gegebenenfalls der Statutenentwurf beigefügt werden.

[3] Die Grundlagen werden während dreissig Tagen auf der Gemeindeverwaltung jeder berührten Gemeinde öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger oder, wo kein solcher besteht, auf ortsübliche Weise bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass während der Auflagefrist Einwendungen erhoben und Anregungen unterbreitet werden können. Die Grundeigentümer mit bekannter Adresse sind schriftlich zu benachrichtigen.

[4] Die Auflage bedarf der Zustimmung des kantonalen Vermessungsamtes. Im übrigen gilt Artikel 58 des Baugesetzes sinngemäss.

2. Beschlussfassung

Art. 14 Das Umlegungsverfahren wird eingeleitet entweder
a durch öffentlich beurkundeten Mehrheitsbeschluss der Grundeigentümer oder
b durch Beschluss des Gemeinderates oder
c durch Anordnung der kantonalen Baudirektion.

3. Mitteilung; Anmerkung im Grundbuch

Art. 15 [1] Der Einleitungsbeschluss ist ohne Verzug der zuständigen Gemeindebehörde und von dieser dem Grundbuchamt und dem kantonalen Vermessungsamt mitzuteilen.

[2] Auf die Mitteilung des Einleitungsbeschlusses hin merkt der Grundbuchverwalter im Grundbuch den Einbezug der Grundstücke des Umlegungsgebietes in das Umlegungsverfahren an.

[3] Er gibt allen Beteiligten von den sie betreffenden Anmerkungen Kenntnis oder veröffentlicht den Einleitungsbeschluss.

[4] Die Anmerkung bleibt bis zum Abschluss des Umlegungsverfahrens (Art. 10 Abs. 4) bestehen.

4. Wirkungen

Art. 16 [1] Während des Umlegungsverfahrens dürfen keine rechtlichen oder tatsächlichen Änderungen an Grundstücken des Umlegungsgebietes vorgenommen werden, welche die Umlegung beeinträchtigen könnten (Umlegungsbann).

[2] Änderungen bedürfen der Bewilligung des Umlegungsausschusses (Art. 25), wo kein solcher besteht, der Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde. Der Entscheid unterliegt der Beschwerde an das kantonale Vermessungsamt und der Weiterziehung an den Regierungsrat; dieser entscheidet endgültig.

[3] Der Erwerber eines im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstükkes tritt gegenüber dem Unternehmen verfahrens- und materiellrechtlich in die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers ein.

4 Das kantonale Vermessungsamt kann nach Anhörung der betroffenen Grundeigentümer (Art. 7 Abs. 1) sowie der Gemeinde Änderungen des Umlegungsgebietes beschliessen. Die Beschwerde an den Regierungsrat bleibt vorbehalten; dieser entscheidet endgültig.

3. Umlegung nach Vereinbarung

1. Allgemeines

Art. 17 1 Die Umlegung kann im Verfahren nach Vereinbarung durchgeführt werden, wenn alle beteiligten Grundeigentümer und Gemeinwesen zustimmen.

2 Für die Umlegungsgemeinschaft gelten die Vorschriften des Obligationenrechts über die einfache Gesellschaft, soweit die Beteiligten nichts anderes vereinbart haben. Die Neuzuteilung bedarf in jedem Falle der Zustimmung aller Beteiligten nach Absatz 1.

3 Die Umlegungsgemeinschaft hat einen sachkundigen technischen Leiter und einen Notar beizuziehen; Artikel 27 ist anwendbar.

4 Die Umlegung nach Vereinbarung ist ausgeschlossen zur Bewirkung von Rechtsänderungen, die kein Verfahren im Sinne der Artikel 49–65 erfordern.

2. Besondere Vorschriften

Art. 18 1 Die Aufgaben des Umlegungsausschusses (Art. 25) werden von der Gemeinschaft oder von einem von ihr bezeichneten Ausschuss oder Sachverständigen wahrgenommen.

2 Nicht anwendbar sind die Bestimmungen über die formelle Auflage von Plänen und Verzeichnissen unter den Beteiligten (Art. 50, 51 Abs. 2, 54 und 59). Vorbehalten bleiben die Absätze 3 und 4.

3 Die Planentwürfe für die Neuordnung (Art. 52) sind den Bau- und Nutzungsberechtigten (Art. 7 Ziff. 2) auf der Gemeindeverwaltung jeder berührten Gemeinde während dreissig Tagen zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Auflage ist ihnen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis, dass innert der Auflagefrist bei der Gemeinde zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Einsprache erhoben werden kann. Artikel 54 Absatz 3 ist anwendbar.

4 Die Gemeindebehörde führt Einigungsverhandlungen durch. Unerledigte Einsprachen gegen die geplante Neuordnung entscheidet der Regierungsstatthalter unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Dessen Überprüfung unterliegt das gesamte Verfahren der Vorinstanz.

5 Die zuständige Gemeindebehörde kann im Einvernehmen mit dem kantonalen Vermessungsamt für die Durchführung der einzelnen Verfahrensabschnitte Fristen setzen oder die Umlegung im Verfahren mit Umlegungsgenossenschaft oder von Amtes wegen weiterführen.

4. Umlegung durch Gründung einer Umlegungsgenossenschaft

4.1 Organisation der Umlegungsgenossenschaft

1. Mitgliedschaft; Stimmrecht

Art. 19 1 Mitglieder der Genossenschaft sind die Grundeigentümer und Gemeinwesen im Sinne von Artikel 7 Ziffern 1 und 3.

2 Bestimmen es die Statuten nicht anders, so hat – vorbehältlich Absatz 3 – jedes Mitglied eine Stimme. Für die Gründungsversammlung gilt Artikel 30.

3 Die gemeinschaftlichen Eigentümer eines Grundstücks vereinbaren, wer von ihnen das Stimmrecht ausübt; solange die Vereinbarung fehlt, kann das betreffende Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Vorbehalten bleibt eine abweichende statutarische Regelung.

2. Statuten

Art. 20 Die Statuten ordnen wenigstens
a Namen, Sitz und Zweck der Genossenschaft;
b Rechte und Pflichten der Mitglieder;
c die Organe, ihre Kompetenzen und Amtsdauer;
d die Leitung der Ausführungsarbeiten und die Aufsicht;
e die Bewertungsgrundsätze;
f die Deckung der Kosten der Umlegung;
g das Rechnungswesen;
h die Auflösung der Genossenschaft und die Verteilung des Vermögens.

3. Organe
3.1 Allgemeines

Art. 21 1 Notwendige Organe der Genossenschaften sind
a die Genossenschaftsversammlung;
b der Vorstand;
c der Umlegungsausschuss;
d die Kontrollstelle.

2 Präsident, Sekretär, Kassier und Kontrollstelle der Genossenschaft brauchen nicht Mitglieder zu sein.

3 Die Organe der Genossenschaft haben über wesentliche Verhandlungen und über alle Beschlüsse und Wahlen Protokoll zu führen.

4 Das kantonale Vermessungsamt und die Gemeindebehörde sind zu den Genossenschaftsversammlungen und zu den Sitzungen des Vorstandes sowie des Umlegungsausschusses einzuladen.

3.2 Genossenschaftsversammlung
3.2.1 Einberufung der Beschlussfassung

Art. 22 1 Die Genossenschaftsversammlung ist wenigstens fünfzehn Tage zum voraus einzuberufen; gleichzeitig ist der Verhandlungstermin dem kantonalen Vermessungsamt und der Gemeindebehörde anzuzeigen.

2 Die Genossenschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse und voll-

zieht ihre Wahlen, soweit die Statuten es nicht anders vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3 Die Stellvertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Die Statuten können die Stellvertretung einschränken.

4 Für die Gründungsversammlung bleibt Artikel 30 Absatz 4 vorbehalten.

3.2.2 Anfechtung von Versammlungsbeschlüssen

Art. 23 1 Die Mitglieder können gegen die Beschlüsse der Gründungsversammlung und weiterer Genossenschaftsversammlungen Einsprache erheben.

2 Über die Einsprachen entscheidet das kantonale Vermessungsamt. Dessen Genehmigungs- und Einspracheentscheide unterliegen der Beschwerde an den Regierungsrat; dieser entscheidet endgültig.

3.3 Vorstand

Art. 24 1 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung aus und besorgt die Verwaltung. Er ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, für die nicht ein anderes Organ zuständig ist.

2 Ist es in den Statuten nicht anders geordnet, so sind Präsident, Sekretär und Kassier der Genossenschaft im Vorstand stimmberechtigt, auch wenn sie nicht Mitglied der Genossenschaft sind.

3.4 Umlegungsausschuss

Art. 25 1 Der Umlegungsausschuss besteht aus drei oder fünf an der Umlegung nicht beteiligten Sachverständigen.

2 Dem Umlegungsausschuss obliegt die technische Durchführung der Umlegung.

3.5 Kontrollstelle

Art. 26 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Berichterstattung an die Genossenschaftsversammlung.

4. Technischer Leiter; Notar

Art. 27 1 Die Genossenschaft hat für die Durchführung der Umlegung einen sachkundigen technischen Leiter und einen praktizierenden Notar beizuziehen. Artikel 25 Absatz 1 gilt sinngemäss.

2 Der technische Leiter unterstützt die Tätigkeit des Umlegungsausschusses. Er beschafft die erforderlichen Unterlagen und entwirft den Plan für die Neuordnung (Art. 52).

3 Der Notar nimmt die erforderlichen öffentlichen Beurkundungen vor, meldet die Rechtsänderungen beim Grundbuchamt an und berät den Umlegungsausschuss in rechtlicher Hinsicht.

5. Massnahmen der Baudirektion

Art. 28 Fehlen einer Umlegungsgenossenschaft die notwendigen Organe oder missachten diese ihre Pflichten, so kann die kantonale Baudirektion die erforderlichen Massnahmen zur Erreichung des

Umlegungszwecks nach Anhörung der Gemeinde auf Kosten der Genossenschaft anordnen oder von Amtes wegen die Auflösung der Genossenschaft durchführen.

4.2 Gründung der Genossenschaft

1. Orientierung

Art. 29 1 Nach dem Einleitungsbeschluss (Art. 14) orientiert die Gemeindebehörde die Grundeigentümer über den Perimeterplan und das Vorhaben und hört sie dazu an, soweit dies nicht bereits im Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 geschehen ist.

2 Die Orientierung wird in der Regel durch Auflage der Grundlagen (Art. 13 Abs. 1 und 2) während dreissig Tagen zur Einsichtnahme und im Rahmen einer Orientierungsversammlung durchgeführt.

2. Gründungsversammlung

Art. 30 1 Nach erfolgter Orientierung lädt die Gemeindebehörde die Grundeigentümer sowie das kantonale Vermessungsamt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zur Gründungsversammlung ein.

2 In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Beschlüsse nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt werden und dass innert dieser Frist Einsprache erhoben werden kann.

3 Der Gründungsversammlung stehen zu
a die Beratung über Perimeter und Statuten;
b die Beschlussfassung über das Unternehmen;
c die Wahl der statutarischen Organe sowie des technischen Leiters und des Notars.

4 Der Beschluss über das Unternehmen wird mit der Mehrheit der stimmenden Grundeigentümer gefasst. Gehörig geladene, aber nicht erschienene Stimmberechtigte gelten als zustimmend, wenn sie die Gründung der Umlegungsgenossenschaft nicht vorher schriftlich abgelehnt haben oder wenn sich gemeinsam Berechtigte (Art. 19 Abs. 3) nicht einigen können.

5 Über den Beschluss ist eine öffentliche Urkunde zu errichten.

3. Einsprache

Art. 31 Die Gemeindebehörde leitet die Akten mit den eingelangten Einsprachen und einem begründeten Antrag an das kantonale Vermessungsamt weiter. Dieses entscheidet über die Einsprachen unter Vorbehalt der Beschwerde an den Regierungsrat; dessen Entscheid ist endgültig.

4. Genehmigung

Art. 32 1 Das kantonale Vermessungsamt genehmigt Perimeterplan und Statuten der Genossenschaft, wenn die Umlegung im öffentlichen Interesse liegt, zweckmässig ist und keine schutzwürdigen privaten Interessen verletzt werden.

[2] Mit der Genehmigung erhält die Genossenschaft ohne Eintragung in das Handelsregister das Recht der Persönlichkeit.

4.3 Verschiedene Bestimmungen

1. Haftung

Art. 33 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen.

2. Erwerb von Rechten durch die Genossenschaft

Art. 34 Um die Durchführung der Umlegung zu erleichtern, kann die Genossenschaft Grundstücke und beschränkte dingliche Rechte freihändig erwerben.

3. Pfandrecht

Art. 35 Die Umlegungsgenossenschaft hat für ihre Forderungen gegen beteiligte Grundeigentümer einen Anspruch auf Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechts. Der Anspruch auf Eintragung erlischt zwei Jahre nach der rechtskräftigen Festsetzung der Forderung.

4.4 Auflösung der Genossenschaft

Voraussetzungen

Art. 36 [1] Die Genossenschaft ist aufzulösen, wenn die Umlegung beendet ist (Art. 10 Abs. 4) und ihre Verbindlichkeiten erfüllt sind.

[2] Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung des kantonalen Vermessungsamtes. Vorbehalten bleibt die Auflösung gemäss Artikel 28.

5. Umlegung von Amtes wegen

1. Voraussetzungen

Art. 37 [1] Die Umlegung kann von Amtes wegen angeordnet werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an ihrer Durchführung besteht.

[2] Die Anordnung darf erst erfolgen, wenn die Gründung einer Umlegungsgenossenschaft gescheitert ist.

2. Organe; Anordnungen

Art. 38 [1] Die zuständige Gemeindebehörde beziehungsweise das kantonale Vermessungsamt bestimmt den Umlegungsausschuss, den technischen Leiter und den Notar. Die Grundeigentümer sind dazu anzuhören.

[2] Die Zusammensetzung des Umlegungsausschusses kann von Artikel 25 abweichen.

[3] Das kantonale Vermessungsamt ist befugt, nach Anhörung der Gemeinde alle gegebenenfalls zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen. Seine Verfügungen unterliegen der Beschwerde an den Regierungsrat; dieser entscheidet endgültig.

3. Verfahren

Art. 39 [1] Die bestellten Organe führen das Umlegungsverfahren gemäss Artikel 49–65 durch.

[2] Ist die Umlegung beendet, so wird das durch das kantonale Vermessungsamt in einem Beschluss festgehalten.

[3] Das Amt eröffnet den Beschluss den Beteiligten sowie der Gemeinde und meldet die Löschung der Anmerkung beim Grundbuchamt an.

6. Durchführung der Umlegung

6.1 Umlegungsgrundsätze

1. Umlegungsmasse; allgemeiner Landabzug

Art. 40 [1] Die Gesamtheit der Flächen der am Umlegungsverfahren beteiligten Grundstücke bildet rechnerisch die Umlegungsmasse.

[2] Von der Umlegungsmasse ist das für Strassen und andere öffentliche Bauten und Anlagen erforderliche Land in Abzug zu bringen.

2. Zuteilung 2.1 Grundsatz

Art. 41 [1] Der Zuteilungsanspruch der beteiligten Grundeigentümer wird nach dem Verhältnis der Flächen oder der massgebenden Werte des alten Besitzstandes oder aufgrund einer zweckmässigen Verbindung beider Zuteilungsarten bemessen.

[2] Kann wegen der Kleinheit des Landanspruchs kein zur Überbauung geeignetes Grundstück zugeteilt werden und sind die Bemühungen zur Zuweisung von Miteigentumsanteilen oder von gemeinschaftlichem Eigentum oder andere das Grundeigentum erhaltende Massnahmen gescheitert, so ist gemäss Artikel 48 Entschädigung zu leisten.

2.2 Zuteilung nach Flächen

Art. 42 Erfolgt die Umlegung nach Flächen, so soll der Zuteilungsanspruch durch zweckmässig überbaubare Grundstücke in gleicher oder gleichwertiger Lage und unter gleichmässiger Wahrung der Interessen aller Beteiligten erfüllt werden.

2.3 Zuteilung nach Werten

Art. 43 [1] Erfolgt die Umlegung nach Werten, so richtet sich die Zuteilung grundsätzlich nach dem Verhältnis zum massgebenden Wert des alten Besitzstandes.

[2] Für die Erfüllung des Zuteilungsanspruchs gilt Artikel 42 sinngemäss. Auf die Erhaltung bestehender Gewerbe ist soweit möglich Rücksicht zu nehmen.

2.4 Zuteilung gemeinschaftlichen Eigentums, von Baurechten und dergleichen

Art. 44 Wenn es die zweckmässige Zuteilung erfordert, können

a gemeinschaftliches Eigentum mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer geteilt oder in der Form von Miteigentum neu gebildet werden;

b neue beschränkte dingliche Rechte, wie Baurechte oder Wohnrechte, mit schriftlicher Einwilligung der Berechtigten und Belasteten begründet werden.

2.5 Zuteilung mit Baupflicht

Art. 45 [1] Die Zuteilung kann mit der Auflage verbunden werden, das Grundstück binnen angemessener Frist nach den für den neuen Zustand geltenden Bauvorschriften (Art. 11) zu überbauen, wenn es sich um ein Grundstück handelt, für welches die Gemeinde das Enteignungsrecht zur Durchführung einer Altstadt- oder Quartiersanierung erlangt hat (Art. 128 Abs. 1 Bst. *d* BauG) oder für welches eine gesetzliche Baupflicht besteht.

[2] Die Frist wird im Zuteilungsplan oder von der Gemeinde festgesetzt. Sie kann von der kantonalen Baudirektion verlängert werden.

[3] Unterbleibt die Überbauung, so kann die Gemeinde das Enteignungsrecht ausüben. Die Entschädigung wird vom Enteignungsrichter bestimmt.

3. Entschädigungen
3.1 des Gemeinwesens an die Genossenschaft

Art. 46 [1] Vorbehältlich anderer Abmachung schuldet das Gemeinwesen für das zu öffentlichen Zwecken beanspruchte Land Entschädigung zum Wert des alten Besitzstandes.

[2] Flächen, die zur Hauptsache den Bedürfnissen der Bewohner des Umlegungsgebietes dienen, sind nicht zu entschädigen.

3.2 der Genossenschaft an Inhaber beschränkter dinglicher Rechte

Art. 47 [1] Für die Ablösung beschränkter dinglicher Rechte ist Entschädigung zu leisten, soweit das Interesse am Recht durch die Umlegung nicht dahinfällt.

[2] Die Entschädigung wird dem Eigentümer des Grundstücks, von dem das beschränkte dingliche Recht abgelöst wird, bis zur Höhe seines Vorteils belastet.

3.3 der Genossenschaft an die Grundeigentümer

Art. 48 [1] Volle Entschädigung ist zu leisten,

a wenn die Zuteilung nicht wenigstens dem massgebenden Wert der eingeworfenen Grundstücke entspricht. Die nicht durch die Umlegung bedingten Wertveränderungen fallen ausser Betracht;

b wenn wegen der Kleinheit der eingeworfenen Fläche kein für die Überbauung geeignetes Grundstück zugeteilt werden kann. Die Entschädigung entspricht in der Regel dem Mittel zwischen dem Wert, den das Land für den bisherigen Eigentümer hatte, und dem Wert, den es für die Umlegungsgenossenschaft unter Berücksichtigung von Artikel 40 Absatz 2 hat;

c für den Verlust baulicher Anlagen, Anpflanzungen, sonstiger Einrichtungen und Nutzungsmöglichkeiten und für die daraus entstehenden weiteren Nachteile.

[2] Auf die Zahlung der Entschädigung findet Artikel 804 des Zivilgesetzbuches Anwendung.

6.2 Verfahren

1. Alter Zustand
1.1 Feststellung und Schätzung

Art. 49 [1] Der technische Leiter beschafft die Situationspläne und das Eigentümerverzeichnis des alten Zustandes des Umlegungsgebietes.

[2] Im Falle der Umlegung nach Werten erstellt der Umlegungsausschuss unter Mitwirkung des technischen Leiters das Wertverzeichnis der eingebrachten Grundstücke. Massgebend ist der Baulandwert zur Zeit des Beginns des Schätzungsverfahrens nach den bisher geltenden Bauvorschriften.

[3] Befinden sich auf dem Grundstück bauliche Anlagen, Anpflanzungen und dergleichen, so ist ausserdem der Wert zu ermitteln, den das Grundstück mit diesen Bestandteilen hat.

1.2 Auflage

Art. 50 [1] Situationsplan und Eigentümerverzeichnis des alten Zustandes sowie gegebenenfalls das Wertverzeichnis werden den Grundeigentümern während dreissig Tagen bei der Gemeindeverwaltung jeder berührten Gemeinde zur Einsichtnahme aufgelegt.

[2] Die Auflage ist ihnen mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf das Recht zur Einsprache (Art. 55) mitzuteilen.

2. Neuordung
2.1 Vorbereitung der Neuzuteilung

Art. 51 [1] Der Umlegungsausschuss arbeitet unter Mitwirkung des technischen Leiters einen Zuteilungsentwurf aus.

[2] Die Grundeigentümer werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt, dass sie innerhalb von dreissig Tagen in den Zuteilungsentwurf Einsicht nehmen und dazu schriftlich Stellung beziehen können.

2.2 Plan der Neuordnung

Art. 52 [1] Der Umlegungsausschuss erstellt unter Mitwirkung des technischen Leiters und des beauftragten Notars den Plan der Neuordnung. Dieser besteht aus

a dem Zuteilungsplan mit der Aufzeichnung der alten und der neuen Grundstücke;

b dem Dienstbarkeitenplan mit den zeichnerisch darstellbaren verbleibenden und neuen Dienstbarkeiten. Soweit erforderlich, sind auch die abgelösten Dienstbarkeiten darzustellen;

c dem Umlegungsverzeichnis enthaltend
- die Besitzstandstabellen für den alten und den neuen Zustand nach Flächen oder Werten;
- die Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechte, Vor- und Anmerkungen nach altem und neuem Zustand.

d gegebenenfalls dem Bewertungsplan mit der Wertbestimmung für die Grundstücke und Rechte nach den für das Umlegungsgebiet künftig geltenden Bauvorschriften.

[2] Nicht vorgemerkte Miet- oder Pachtrechte sind, wenn nötig, von den Beteiligten ausserhalb der Umlegung zu regeln.

2.3 Ermittlung der Entschädigungen

Art. 53 Zur Festsetzung der sich aus der Umlegung ergebenden Entschädigungen (Art. 46–48) nimmt der Umlegungsausschuss die nötigen Schätzungen vor.

2.4 Auflage; Bekanntmachung

Art. 54 [1] Der Plan der Neuordnung und das Verzeichnis der Entschädigungen werden ohne Angaben über die Grundpfandrechte während dreissig Tagen auf der Gemeindeverwaltung jeder berührten Gemeinde zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aufgelegt. Orientierungshalber ist gegebenenfalls die gemäss Artikel 11 beschlossene Überbauungsordnung den Auflageakten beizufügen. Die Auflage bedarf der Zustimmung des kantonalen Vermessungsamtes.

[2] Die Beteiligten sind mit eingeschriebenem Brief über die Auflage und ihre Einsprachebefugnis (Art. 55) zu unterrichten.

[3] Die Auflage ist öffentlich bekanntzumachen, wenn nicht alle Beteiligten zuverlässig erfasst oder erreicht werden können. Für die Publikationsorgane gilt Artikel 13 Absatz 3.

3. Einsprachen; Rechtspflege 3.1 Im allgemeinen

Art. 55 [1] Die Beteiligten können gegen die Bewertung ihres bisherigen Besitzstandes, die geplante Neuordnung und die vorgesehenen Entschädigungen während der Auflagefrist (Art. 50 bzw. 54) beim Umlegungsausschuss Einsprache erheben. Die Einsprache ist zu begründen.

[2] Der Umlegungsausschuss versucht eine Verständigung über die Einsprachen herbeizuführen. Er entscheidet über unerledigte Einsprachen unter Vorbehalt der Beschwerde an den Regierungsstatthalter.

[3] Der Beschwerdeentscheid des Regierungsstatthalters kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Der Überprüfung unterliegt das gesamte Verfahren der Vorinstanz mit Einschluss der Angemessenheit der Schätzungen.

3.2 Aufschiebende Wirkung; Beiladung

Art. 56 [1] Aus der geplanten Neuordnung können keine Rechte abgeleitet werden, solange Einsprachen, Beschwerden oder Weiterziehungen rechtshängig sind. Vorbehalten bleiben die Artikel 60 Absatz 3 und 63.

[2] Beteiligte, deren Interessen durch eine Einsprache, Beschwerde oder Weiterziehung betroffen werden, sind beizuladen.

6.3 Kosten der Umlegung

1. Grundsätze der Kostentragung; Vorschusspflicht

Art. 57 [1] Für die Kosten der Umlegung mit Einschluss der vermessungskosten und für die Verpflichtungen der Genossenschaft haben die Beteiligten nach den in diesem Dekret, den Statuten oder durch Vereinbarung festgelegten Grundsätzen aufzukommen.

[2] Das Gemeinwesen hat für die ihm zugeschiedenen Flächen in dem Masse an die Kosten der Umlegung beizutragen, als diese Flächen nicht zur Hauptsache den Bedürfnissen der Bewohner des Umlegungsgebietes dienen.

[3] Der Umlegungsausschuss kann die von den Beteiligten zu leistenden Kostenvorschüsse sowie Fälligkeitstermine festsetzen.

2. Kostenverteilungsplan

Art. 58 Der Umlegungsausschuss erstellt unter Mitwirkung des technischen Leiters den Kostenverteilungsplan nach folgenden Grundsätzen:

a In der Regel sind die Kosten bei der Umlegung nach Flächen entsprechend der zugeteilten Grundstückfläche, bei der Umlegung nach Werten entsprechend dem Wert des neuen Zustandes zu verteilen.

b Es ist jedoch unterschiedlichen aus der Umlegung erwachsenden Vorteilen Rechnung zu tragen.

3. Auflage; Einsprachen und Rechtspflege

Art. 59 Für die Auflage des Kostenverteilungsplans gilt Artikel 54, für Einsprache und Rechtspflege Artikel 55.

6.4 Genehmigung und Vollzug der Neuordnung

1. Genehmigung

Art. 60 [1] Die Neuordnung ist der kantonalen Baudirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

[2] Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Neuordnung mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Bauvorschriften und den öffentlichen Interessen im Einklang steht, zweckmässig ist und den Anforderungen für die Anmeldung der Rechtsänderungen im Grundbuch entspricht.

[3] Die kantonale Baudirektion kann Teile der Neuordnung genehmigen, wenn es möglich ist, sie ohne Nachteil für noch angefochtene Teile zu vollziehen.

2. Ausserbuchlicher Rechtserwerb

Art. 61 Mit der Genehmigung treten die sich aus der Neuordnung ergebenden Rechtsänderungen von Gesetzes wegen ein.

3. Grundpfandrechte

Art. 62 [1] Auf die Regelung der Grundpfandrechte finden die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Anwendung, insbesondere die Artikel 802, 803, 804 und 811.

[2] Für Streitigkeiten gilt Artikel 55 sinngemäss.

[3] Öffentliche Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in gleicher Lage zugewiesenen neuen Grundstücke über, auch wenn sie im Plan über die Neuordnung nicht aufgeführt sind.

4. Vorzeitige Besitzeseinweisung

Art. 63 [1] Das kantonale Vermessungsamt kann die Beteiligten ermächtigen, von einzelnen oder allen Grundstücken vorzeitig Besitz zu ergreifen oder andere Rechte auszuüben.

[2] Seine Verfügung kann mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden; dieser entscheidet endgültig.

[3] Die Besitzeseinweisung darf nur erfolgen, wenn der Nachweis des früheren Zustandes gesichert ist.

5. Vorabzuweisung

Art. 64 [1] Erstreckt sich eine Baulandumlegung über ein grosses Gebiet, das in Etappen baurechtlich geordnet und überbaut werden soll, so kann Land vorab in dem für die Überbauung offenen Gebiet zugewiesen werden.

[2] Die Vorabzuweisung ist nur für Land zulässig, für welches die Überbauungsordnung (Art. 11) gleichzeitig genehmigt wird.

[3] Das Eigentum an den nicht zugewiesenen Grundstücken muss mit der Vorabzuweisung grundbuchlich bereinigt werden. Es kann dafür Miteigentum am gesamten vorläufig in der Umlegungsmasse verbleibenden Land begründet werden.

[4] Im Rahmen der abschliessenden Neuordnung sind allfällige Minder- oder Mehrwerte auszugleichen.

[5] Vorbehalten bleibt die Aufteilung des ursprünglichen Umlegungsperimeters entsprechend den Überbauungsetappen zur Durchführung selbständiger Umlegungen.

5. Änderung im Grundbuch; Vermessung

Art. 65 [1] Der beauftragte Notar besorgt die Anmeldung der Rechtsänderungen im Grundbuch.

[2] Die genehmigte Neuordnung mit vorläufigen Flächenangaben dient als Ausweis für die Anmeldung der Rechtsänderungen im Grundbuch.

[3] Das umgelegte Gebiet ist neu zu vermessen.

III. Die Grenzregulierung

1. Grundsätze

Art. 66 [1] Die Grenzregulierung kann durchgeführt werden, wenn der Grenzverlauf die vorschriftsgemässe oder zweckmässige Überbauung wenigstens eines der beteiligten Grundstücke erschwert oder verunmöglicht.

[2] Die Grenzregulierung darf die Überbaubarkeit der weiteren beteiligten Grundstücke nicht wesentlich verschlechtern.

[3] Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes festlegen, sind die Bestimmungen über die Baulandumlegung sinngemäss anwendbar.

2. Einleitung des Verfahrens 2.1 Gesuch

Art. 67 [1] Jeder interessierte Grundeigentümer kann bei der zuständigen Gemeindebehörde die Durchführung einer Grenzregulierung beantragen. Dem Gesuch ist ein Plan mit der beantragten Neuordnung beizulegen.

[2] Die zuständige Gemeindebehörde unterbreitet das Gesuch mit Bericht und Antrag dem Regierungsstatthalter.

[3] Der Gemeinderat kann auch von Amtes wegen die Durchführung einer Grenzregulierung beantragen.

2.2 Einleitungsbeschluss

Art. 68 [1] Der Regierungsstatthalter entscheidet, ob die beantragte Grenzregulierung durchzuführen ist und setzt gegebenenfalls die Grundsätze der Durchführung und der Kostentragung fest. Er hat vorgängig die beteiligten Grundeigentümer anzuhören.

[2] Der Beschluss des Regierungsstatthalters kann mit Beschwerde bei der kantonalen Baudirektion angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

[3] Für die Mitteilung des Einleitungsbeschlusses und die Anmerkung im Grundbuch gilt Artikel 15.

3. Durchführung der Grenzregulierung 3.1 Abtauschgrundsätze

Art. 69 [1] Die Grenzregulierung wird in der Regel durch Abtausch gleichwertiger Grundstückteile durchgeführt.

[2] Der Abtausch wird dabei nach Flächen oder nach Werten vorgenommen; die Auswirkungen des Abtauschs auf die Ausnützungsmöglichkeiten sind zu berücksichtigen.

[3] Sofern ein Abtausch nicht durchführbar ist, können unüberbaubare Grundstücke oder Teile von Grundstücken einer anstossenden Parzelle zugeschlagen werden.

[4] Soweit die Grenzregulierung es erfordert, können beschränkte dingliche und vorgemerkte persönliche Rechte neu geordnet werden.

3.2 Entschädigungen

Art. 70 [1] Erleidet eines der beteiligten Grundstücke einen Minderwert oder nimmt es an den durch die Grenzregulierung geschaffenen Mehrwerten in unverhältnismässig geringem Umfange teil, so sind diese Unterschiede unter den beteiligten Grundeigentümern in Geld auszugleichen.

[2] Für Grundstücke oder Grundstückteile, die einem andern Grundeigentümer zugeschlagen werden (Art. 69 Abs. 3), ist volle Entschädigung zu leisten. Sie bemisst sich in der Regel nach dem Durchschnitt des Wertes, den die Fläche für den früheren und für den neuen Eigentümer hat.

3.3 Kosten

Art. 71 Die Kosten der Grenzregulierung sind von den Grundeigentümern nach Massgabe ihres Interesses zu tragen.

3.4 Verfahren
3.4.1 Festsetzung der Neuordnung

Art. 72 [1] Der Regierungsstatthalter erstellt, sobald der Einleitungsbeschluss rechtskräftig ist, unter Mitwirkung des zuständigen Kreisgeometers und des Grundbuchverwalters den Grenzregulierungsplan, bestimmt die Entschädigungen und die Kostenverteilung.

[2] Der Grenzregulierungsplan muss den Anforderungen für die Eintragung des neuen Rechtszustandes im Grundbuch entsprechen.

3.4.2 Auflage; Einsprachen und Rechtspflege

Art. 73 [1] Grenzregulierungsplan, Kostenverteilungsplan und gegebenenfalls das Entschädigungsverzeichnis sind während dreissig Tagen auf der Gemeindeverwaltung jeder berührten Gemeinde den Beteiligten zur Einsichtnahme aufzulegen.

[2] Die Genannten sind mit eingeschriebenem Brief über die Auflage mit dem Hinweis zu unterrichten, dass während der Auflagefrist bei der zuständigen Gemeindebehörde begründet Einsprache erhoben werden kann.

[3] Der Regierungsstatthalter versucht eine Verständigung über die Einsprachen herbeizuführen. Er entscheidet im Genehmigungsbeschluss über unerledigte Einsprachen.

[4] Der Beschluss des Regierungsstatthalters kann mit Beschwerde bei der kantonalen Baudirektion angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

4. Vollzug

Art. 74 [1] Mit der Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses treten die Rechtsänderungen von Gesetzes wegen ein. Sie sind vom Regierungsstatthalter beim Grundbuchamt anzumelden.

[2] Der genehmigte Grenzregulierungsplan dient als Ausweis für die Anmeldung der Rechtsänderungen im Grundbuch.

IV. Ablösung und Verlegung von Dienstbarkeiten

1. Grundsatz

Art. 75 In sinngemässer Anwendung des Enteignungsgesetzes können abgelöst oder verlegt werden

a Dienstbarkeiten die zwingenden Bauvorschriften widersprechen;

b Dienstbarkeiten, die eine im öffentlichen Interesse notwendige rationelle Nutzung des Bodens verunmöglichen, ohne dass ein genügendes Interesse des Dienstbarkeitsberechtigten diese Folge rechtfertigen würde.

2. Verfahren

Art. 76 [1] Das Verfahren wird vom Gemeinderat auf Antrag eines Grundeigentümers oder von Amtes wegen eingeleitet.

[2] Der Gemeinderat trifft nach Anhörung der Beteiligten die gemäss Artikel 75 gebotene Ablösungs- oder Verlegungsverfügung und eröffnet ihnen diese mit eingeschriebenem Brief. Die Verfügung ist zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

[3] Die Verfügung ist innert dreissig Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsrat anfechtbar; dieser entscheidet endgültig.

3. Entschädigung und Vorteilsausgleich

Art. 77 [1] Der Dienstbarkeitsberechtigte ist von der Gemeinde nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen zu entschädigen. Der Eigentümer des dienenden Grundstücks hat einen seinem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Entschädigung zu leisten.

[2] Können sich die Genannten über Entschädigung oder Vorteilsausgleich nicht einigen, so entscheidet auf Klage eines Beteiligten der Enteignungsrichter.

4. Vollzug

Art. 78 [1] Die Ablösung oder Verlegung wird mit der Bezahlung der Entschädigung von Gesetzes wegen rechtswirksam.

[2] Der Gemeinderat meldet die Rechtsänderung beim Grundbuchamt an. Der Anmeldung sind die Verfügung mit Rechtskraftbescheinigung und der Ausweis über die geleistete Zahlung beizulegen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Inkrafttreten; Aufhebung

Art. 79 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

[2] Mit dem Inkrafttreten ist das Dekret betreffend die Umlegung von Baugebiet und die Grenzregulierung vom 13. Mai 1965 aufgehoben.

2. Vollzug; Übergangsbestimmung

Art. 80 [1] Der Regierungsrat kann die für die Anwendung des Dekretes notwendigen weiteren Vorschriften erlassen.

[2] Das kantonale Vermessungsamt gibt die erforderlichen technischen Weisungen heraus.

[3] Es bestimmt unter Vorbehalt der Beschwerde an den Regierungsrat, welche hängigen Umlegungsverfahren nach bisherigem und welche nach neuem Recht weiterzuführen sind.

3. Genehmigung durch den Bundesrat

Art. 81 Die Genehmigung dieses Dekretes durch den Bundesrat bleibt vorbehalten.

Bern, 10. Oktober/
22. November 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Spiez, 25. Oktober 1984

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Aeberhard*

Dekret
über die Beiträge des Staates an Orts- und an Regionalplanungen sowie an die Baulanderschliessung und über den Planungsfonds (Planungsfinanzierungsdekret; Änderung)

Baudirektion des Kantons Bern
12. März 1984

Beilage 10

17. November 1970

Dekret über die Beiträge des Staates an Orts- und an Regionalplanungen sowie an die Baulanderschliessung und über den Planungsfonds (Planungsfinanzierungsdekret)

Grundsatz

Art. 1 [1] Der Staat fördert die Planungsmassnahmen der Gemeinden und der Gemeindeverbindungen, indem er

a an Orts- und an Regionalplanungen Subventionen ausrichtet;

b die Finanzierung der Baulanderschliessung durch Gewährung oder Vermittlung von Darlehen oder Übernahme von Bürgschaften erleichtert;

c durch Leistungen aus dem Planungsfonds Massnahmen des Landschaftsschutzes und andere Planungsmassnahmen von regionaler oder kantonaler Bedeutung unterstützt.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Beiträge des Staates an Orts- und an Regionalplanungen sowie an die Baulanderschliessung und über den Planungsfonds (Planungsfinanzierungsdekret; Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe *e* des Baugesetzes (BauG) vom ▮,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret über die Beiträge des Staates an Orts- und an Regionalplanungen sowie an die Baulanderschliessung und über den Planungsfonds (Planungsfinanzierungsdekret) vom 17. November 1970 wird wie folgt geändert:

Der Titel des Dekrets lautet neu:

Dekret über die Leistungen des Staates an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Planungsfinanzierungsdekret/PFD)

Grundsatz

Art. 1 [1] Der Staat unterstützt die Gemeinden und Regionen, indem er

a an Orts- und an Regionalplanungen sowie an die Kosten gemeinsamer Bauinspektorate von Gemeinden ohne Bauverwaltung Subventionen ausrichtet;

b unverändert

c durch Beiträge, Massnahmen zum Schutz und zur Gestaltung von Ortsbild und Landschaft und andere Planungsmassnahmen unterstützt, sich insbesondere an Entschädigungen für Zonen für öffentliche Nutzungen, Grünzonen und Schutzgebiete sowie an Ausgleichsleistungen für erhebliche Planungsnachteile (Art. 140 Abs. 1 Bst. *c*) beteiligt;

Das neue Baugesetz sieht zusätzliche Leistungen des Staates an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung vor. Leistungsempfänger können auch Private sein. Der Titel des Dekretes muss dementsprechend allgemeiner gefasst werden.

Der Ausdruck «Gemeindeverbindung» ist im neuen Gesetz durch «Region» ersetzt.
Ergänzung gemäss Artikel 139 Absatz 1 Bst. *b* BauG.

Anpassung analog Artikel 140 Absatz 1 Bst. *a* und *c* des neuen Baugesetzes.

3 Geltendes Recht

[2] Die kantonalen Leistungen werden nur gewährt, soweit die Leistungsempfänger die ihnen zumutbaren eigenen Anstrengungen erbringen, ihre Ziele jedoch ohne die Förderungsmassnahmen des Bundes oder ohne kantonale Mitbeteiligung nicht erreichen können.

Plafond der Beitragszusicherungen; Prioritäten

Art. 3 [1] Der Grosse Rat stellt die für die Baulanderschliessung nötigen Mittel, soweit sie nicht von den Banken aufgebracht werden, im jährlichen Voranschlag zur Verfügung und setzt den Höchstbetrag der jährlich zulässigen Subventionszusicherungen an die Orts- und die Regionalplanungen fest.

[2] Soweit der Plafond der Beitragszusicherungen oder die Voranschlagskredite für Darlehen voraussichtlich nicht ausreichen, sind die Beitragsgesuche nach Massgabe des allgemeinen Interesses und der Dringlichkeit zu berücksichtigen.

[3] Der Regierungsrat kann auf Antrag der kantonalen Baudirektion Prioritätszonen festlegen und die Ausrichtung von Beiträgen an Regionalplanungen auf Grund eines generellen Programmes in Etappen vorsehen.

Beitragsbemessung *a* indirekter Finanzausgleich

Art. 4 [1] Die staatlichen Leistungen an Orts- und an Regionalplanungen sowie an die Baulanderschliessung werden unter Vorbehalt von Artikel 5 nach der Steuerkraft der gesuchstellenden Gemeinden oder Gemeindeverbindungen bemessen.

[2] Die Steuerkraft wird vom statistischen Büro des Kantons Bern nach den Bestimmungen des Artikels 1 des Dekretes über den direkten und den indirekten Finanzausgleich berechnet. Massgebend ist das arithmetische Mittel der Faktoren der drei dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangenen Jahre.

[3] Der Grosse Rat kann die in Artikel 8 und 11 vorgesehenen staatlichen Leistungen in Anwendung von Artikel 12 des Finanzausgleichsdekretes kürzen.

Antrag des Regierungsrates und der Kommission

d (neu) Beiträge ausrichtet an die Kosten von Bau und Unterhalt sowie an Entschädigungen hinsichtlich der Massnahmen zur Erschliessung und Ausstattung von Erholungsgebieten (Art. 116 ff in Verbindung mit Art. 139 Abs. 1 Bst. *d* BauG);

e (neu) der kantonalen Planungsgruppe Bern, der Organisation der Berner Wanderwege und den in ähnlicher Weise tätigen anderen Organisationen Pauschalbeiträge ausrichtet (Art. 139 Abs. 2 BauG).

[2] Unverändert.

Plafonierung der Beitragszusicherungen; Budgetkredite

Art. 3 [1] Der Grosse Rat bestimmt periodisch den Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen für Leistungen gemäss Artikel 1.

[2] Er setzt im jährlichen Voranschlag im Rahmen des festgelegten Höchstbetrages die für Beiträge und Leistungen voraussichtlich erforderlichen Mittel ein, soweit dafür nicht der Fonds für See- und Flussufer zu beanspruchen ist.

[3] Soweit die verfügbaren Mittel nicht zur Befriedigung aller begründeten Begehren ausreichen, sind die Gesuche nach Massgabe des allgemeinen Interesses und der Dringlichkeit zu berücksichtigen.

Beitragsbemessung *a* indirekter Finanzausgleich

Art. 4 [1] Die Staatsbeiträge sowie die staatlichen Leistungen an die Baulanderschliessung werden unter Vorbehalt von Artikel 5 nach der Steuerkraft der gesuchstellenden Gemeinden oder Regionen bemessen.

[2] Die Steuerkraft wird nach den Bestimmungen des Dekretes über den Finanzausgleich berechnet.

[3] Unverändert.

Ergänzungen aufgrund des neuen Baugesetzes.

Allgemeinere Fassung des bisherigen auf Darlehen an die Baulanderschliessung zugeschnittenen Wortlautes.

Anpassung des Textes an die Bestimmungen des neuen Baugesetzes.

Massgebend ist nunmehr das Dekret über den Finanzausgleich vom 6. Februar 1980.

II. Staatsbeiträge an Orts- und an Regionalplanungen

Beitragsberechtigte Planungen *a* Regel

Art. 6 [1] Staatsbeiträge werden ausgerichtet an die Kosten der Ausarbeitung oder Neubearbeitung vollständiger Orts- und Regionalplanungen.

[2] Zu einer vollständigen Ortsplanung gehören:
a das Aufstellen von Nutzungs-, Erschliessungs- und Finanzrichtplänen nach den Bestimmungen des Baugesetzes und der Bauverordnung;
b der Erlass eines Baureglementes und die Abgrenzung des Baugebietes vom übrigen Gemeindegebiet in einem Zonenplan oder in Überbauungsplänen;
c soweit erforderlich die Einteilung des Baugebietes in Zonen verschiedener Nutzungsart;
d der Erlass von Erschliessungsreglementen.

[3] Zu einer vollständigen Regionalplanung gehören:
a das Aufstellen von Richtplänen (regionaler Nutzungsrichtplan, Landschaftsplan, Erholungsplan, Verkehrsrichtplan) nach den Bestimmungen des Baugesetzes und der Bauverordnung;
b soweit erforderlich der Erlass regionaler Überbauungspläne;
c die Planung der dem regionalen Planungsverband übertragenen besonderen Aufgaben.

b besondere Fälle

Art. 7 [1] Staatsbeiträge können auch ausgerichtet werden an besondere Untersuchungen oder an Teilplanungen, welche die Sanierung ungünstiger Verhältnisse in Stadt- oder Agglomerationsgemeinden, die wirtschaftliche Förderung von Entwicklungs- und Fremdenverkehrsgebieten und die Sicherung von Erholungsgebieten zum Gegenstand haben.

[2] Keine Beiträge werden gewährt an Ergänzungen der Ortsplanung, insbesondere an die Erweiterung des Baugebietes oder dessen baurechtliche Ordnung im einzelnen, sowie an Planungen, die vorwiegend im Interesse der Grundeigentümer liegen.

Beitragssätze; Bundeshilfe

Art. 8 [1] Die Staatsbeiträge an Ortsplanungen werden nach dem Dekret über den Finanzausgleich vom 6. Februar 1980 bemessen. Die Beiträge werden gemäss Beitragsskala C abgestuft.

II. Staatsbeiträge gemäss Artikel 139 des Baugesetzes

Beitragsberechtigte Planungen

Art. 6 Der Staat leistet Beiträge an die Kosten
a der ganzen oder teilweisen Orts- und Regionalplanungen und an deren Überarbeitung;
b der als Grundlage benötigten kommunalen und regionalen Sachplanungen, soweit dafür nicht besondere Beitragsgesetze bestehen.

[2 und 3] Aufgehoben.

Beitragsberechtigte Massnahmen für Erholungsgebiete

Art. 7 [1] Der Staat leistet Beiträge an die Kosten von Bau, Unterhalt und Entschädigungen für Wanderwege, Radwanderwege, Rast- und Spielplätze sowie die Erschliessung von Aussichtspunkten, wenn sonst wichtige, in den Plänen gemäss Artikel 117 des Baugesetzes vorgesehene Massnahmen dieser Art nicht verwirklicht werden könnten beziehungsweise der Unterhalt wichtiger Anlagen gefährdet wäre.

[2] Massnahmen, die nicht der Planung im Sinne von Artikel 117 des Baugesetzes entsprechen, werden nicht subventioniert. Kosten, deren Deckung durch Drittleistungen möglich ist, sind nicht beitragsberechtigt.

[3] (neu) Als besonders förderungswürdig gelten Massnahmen, die auch behinderten Personen eine angemessene Erholungsmöglichkeit bieten. Im übrigen ist Artikel 3 Absatz 3 anwendbar.

Beitragssätze

Art. 8 [1] Die Staatsbeiträge an Planungen der Gemeinden sowie an die Baukosten und Entschädigungen für Erholungsgebiete werden nach dem Dekret über den Finanzausgleich vom 6. Februar 1980 bemessen. Die Beiträge werden gemäss Beitragsskala C abgestuft.

Erläuterungen

Änderung des Titels entsprechend den erweiterten Beitragsmöglichkeiten.

Anpassung des Textes an das neue Baugesetz.

Entspricht Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe *d* in Verbindung mit Artikel 116 und 117 des neuen Baugesetzes.

Drittleistungen betreffen namentlich die Pflicht zur Wiederherstellung unterbrochener oder aufgehobener Wanderwege durch den Verursacher insbesondere im Strassenbau.

Umfassendere Umschreibung der Beitragsgegenstände entsprechend dem neuen Baugesetz.

[2] Die Staatsbeiträge an Regionalplanungen betragen in der Regel 60 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie können auf 70% erhöht werden, wenn die durchschnittliche Steuerkraft der Regionsgemeinden verhältnismässig gering ist oder wenn eine besonders wirksame Rechtsform der regionalen Organisation (öffentlich-rechtlicher Planungsverband) besteht.

[3] In diesen Beiträgen sind die Leistungen des Bundes an die vom Staat subventionierten Planungen eingeschlossen. Die Erwirkung dieser Leistungen ist Sache der kantonalen Baudirektion.

[2] Für die Staatsbeiträge an Regionen ist die durchschnittliche Steuerkraft der Regionsgemeinden massgebend. An Bergregionen kann ein um bis 20 Prozent erhöhter Beitrag ausgerichtet werden. Im übrigen gilt Absatz 1.

[3] Der Regierungsrat regelt die Staatsbeiträge an den Unterhalt von Anlagen für Erholungsgebiete durch Verordnung.

[4] (neu) In diesen Beiträgen sind die Leistungen des Bundes an die vom Staat subventionierten Planungen, Massnahmen und Entschädigungen eingeschlossen. Die Erwirkung dieser Leistungen ist Sache der kantonalen Baudirektion.

IV. Leistungen aus dem Planungsfonds

IV. Leistungen und Staatsbeiträge gemäss Artikel 140 des Baugesetzes

Staatliche Massnahmen

Art. 13 [1] Aus dem kantonalen Planungsfonds können staatliche Massnahmen der Planung finanziert werden, für welche keine anderen Kredite zur Verfügung stehen oder rechtzeitig erwirkt werden können.

Staatliche Massnahmen

Art. 13 [1] Aus dem dafür im jährlichen Voranschlag eingesetzten besonderen Kredit können unter Vorbehalt der Finanzkompetenzordnung staatliche Massnahmen ... (Rest unverändert)

[2] Insbesondere können aus dem Planungsfonds bezahlt werden:
a Entschädigungen, die auf Grund eines kantonalen Überbauungsplanes geleistet werden müssen. Der Rückgriff gemäss Artikel 99 Absatz 2 des Baugesetzes bleibt vorbehalten;
b Aufwendungen für die landschaftsschützende Gestaltung und Pflege öffentlicher Gewässer und ihrer Ufer sowie von kantonalen Naturschutzreservaten.

[2] Insbesondere können bezahlt werden:
a Entschädigungen, die aufgrund einer kantonalen Planungsmassnahme geleistet werden müssen;
b Aufwendungen für die landschaftsschützende Gestaltung und Pflege oder die Wiederherstellung der Ufer von öffentlichen Gewässern, die nicht dem Gesetz über See- und Flussufer unterstellt sind;
c (neu) Massnahmen zum Schutz und zur Gestaltung von Orts- und Landschaftsbildern sowie zur Sicherung kantonaler Schutzgebiete.

Kommunale und regionale Massnahmen

Art. 14 [1] Aus den Mitteln des Planungsfonds können an Gemeinden und Gemeindeverbindungen Beiträge ausgerichtet werden für Massnahmen von wenigstens regionaler Bedeutung.

Kommunale und regionale Massnahmen

Art. 14 [1] Den Gemeinden und Regionen können namentlich Beiträge ausgerichtet werden an
a Pflege und Gestaltung geschützter Landschaften;
b Massnahmen zum Schutz und zur Gestaltung von Ortsbildern und ihrer Umgebung;
c Planungsmassnahmen zur Förderung wirtschaftlich schwacher Gebiete oder von Gegenden, die unter Rezession leiden;
d Leistungen der Gemeinden zum Ausgleich erheblicher Planungsnachteile.

[2] Insbesondere können finanziell unterstützt werden:
a die Schaffung regionaler Grünzonen, Erholungs- und Schutzgebiete;
b regionale Massnahmen der Landschaftsgestaltung und der Landschaftspflege;
c Massnahmen der Planung zur Wirtschaftsförderung insbesondere in Entwicklungsgebieten;

[2] Die in Absatz 1 Buchstaben a–c vorgesehenen Massnahmen müssen den regionalen und kantonalen Richtplänen entsprechen.

Erläuterungen

Mit dieser Dekretsänderung wird die anlässlich der Teilrevision des Dekrets vom 24. November 1983 vorerst zurückgestellte Anpassung der Beitragssätze für Regionalplanungen an die für Ortsplanungen geltende Neuordnung nachgeholt. Die Begünstigung der Bergregionen entspricht einem offenkundigen Bedürfnis.

Es sind Pauschalbeiträge an den Unterhalt vorgesehen, wie sie ähnlich auch für Uferwege und Uferanlagen nach der See- und Flussuferverordnung gelten.

Ergänzter bisheriger Text von Absatz 3

Anpassung an das neue Baugesetz, insbesondere die in Artikel 102 BauG vorgesehenen Massnahmen.

Anpassung an die Bestimmungen des neuen Baugesetzes und die heutigen Gegebenheiten (Bst. *c*).

Entspricht dem bisherigen Artikel 15 Absatz 2

d die Beseitigung früher bewilligter, aber mit der öffentlichen Ordnung nicht mehr vereinbarer Bauten und Anlagen, insbesondere die Aufhebung von Autoabbruchbetrieben nach den Bestimmungen des Baugesetzes und der Bauverordnung.

Voraussetzungen für Leistungen nach Artikel 14

Art. 15 [1] Leistungen aus dem Planungsfonds werden nur gewährt, wenn keine genügenden anderen Mittel für die Erfüllung der genannten regionalen Aufgaben zur Verfügung stehen.

[2] Die vorgesehenen Massnahmen müssen den regionalen und kantonalen Richtplänen entsprechen.

[3] Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Planungsfonds.

Beitragsgesuch

Art. 16 [1] Das Gesuch für einen Staatsbeitrag an eine Orts- oder eine Regionalplanung ist auf dem dafür von der kantonalen Baudirektion erstellten amtlichen Gesuchsformular einzureichen. Es ist ein Kartenausschnitt beizulegen, in welchem das Planungsgebiet bezeichnet ist.

[2] Für das Gesuch um staatliche Finanzierungshilfe an eine Baulanderschliessung ist das dafür von der kantonalen Baudirektion ausgearbeitete Gesuchsformular zu verwenden. Beizufügen sind eine Zusammenstellung der voraussichtlichen Planungs- und Ausführungskosten, Planskizzen der vorgesehenen Erschliessungsanlagen und ein Zeitplan.

[3] Um Leistungen aus dem Planungsfonds ist mit schriftlicher und begründeter Eingabe nachzusuchen. Sie soll insbesondere Aufschluss geben über:

[3] (neu) Die Leistungen können von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden; zu deren Sicherung sind, wenn nötig, beschränkte dingliche Rechte zu errichten oder andere Sicherheiten zu leisten. Die Beiträge sind zurückzuzahlen, wenn Bedingungen oder Auflagen nicht mehr eingehalten oder die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Beiträge an Grundeigentümer

Art. 15 [1] Den Grundeigentümern können Beiträge an Mehraufwendungen oder Entschädigungen für Mindernutzungen ausgerichtet werden, wenn diese durch Massnahmen zum Schutz und zur Gestaltung von Orts- und Landschaftsbildern verursacht sind.

[2] Bei der Festsetzung der Beiträge und Entschädigungen sind Drittleistungen und eine angemessene Eigenleistung des Grundeigentümers zu berücksichtigen. Insbesondere ist einer allfälligen Wertvermehrung durch Massnahmen der Ortsbild- oder Landschaftsgestaltung Rechnung zu tragen.

[3] Die Beiträge können von einer dauernden Sicherstellung des Schutzzwecks abhängig gemacht werden. Artikel 14 Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar.

Beitragsgesuch

Art. 16 (neu) [1] Gesuche für einen Staatsbeitrag nach Artikel 6 und 7 sind beim kantonalen Raumplanungsamt einzureichen. Im Gesuch oder in Beilagen sind anzugeben:

a für Planungen das Plangebiet (Kartenausschnitt oder Plan), das Arbeitsprogramm (Ziele der Planung, Massnahmen, Zeitplan) und die für die Arbeiten in Aussicht genommenen Fachleute;
b für die Erschliessung und Ausstattung von Erholungsgebieten der Beschrieb der Massnahmen mit Projektplänen und Zeitplan;
c in allen Fällen eine Aufstellung über die voraussichtlichen Kosten.

[2] Gesuche um staatliche Finanzierungshilfen an die Baulanderschliessung (Art. 9 bis 12) sind beim kantonalen Raumplanungsamt einzureichen. Im Gesuch oder in den Beilagen sind anzugeben:
a der Träger der Baulanderschliessung;
b das Erschliessungsprojekt mit Kostenvoranschlag, Zeitplan und Finanzierungsplan;
c die Beschlüsse der für die Projekt- und Kreditbewilligung zuständigen Organe.

[3] Gesuche für einen Staatsbeitrag nach Artikel 14 und 15 sind beim kantonalen Raumplanungsamt einzureichen. Im Gesuch oder in Beilagen sind anzugeben:

Entspricht den Erfahrungen der Praxis

Ausführungsvorschriften zu den Bestimmungen des neuen Baugesetzes über Leistungen an Grundeigentümer für Massnahmen der Ortsbild- und Landschaftsgestaltung. Die Höhe der Beiträge wird im Dekret nicht festgelegt, hängt vielmehr entsprechend den allgemeinen Regeln von der Bedeutung der zu fördernden Massnahme ab wie auch von den verfügbaren Mitteln.

Anpassung der bisherigen Bestimmungen mit Rücksicht auf die im neuen Baugesetz vorgesehenen zusätzlichen Beiträge und Leistungen des Staates.

Das Arbeitsprogramm erleichtert die Beurteilung von Notwendigkeit und Beitragswürdigkeit der Arbeiten

a den Träger der vorgesehenen Planungsmassnahme;
b Art und Umfang der Massnahme, soweit möglich mit Plänen;
c den Kostenvoranschlag;
d den Finanzierungsplan.

[4] Alle Gesuche sind bei der kantonalen Baudirektion einzureichen. Sie kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen.

Arbeitsbeginn

Art. 19 [1] Die Planungs- und Erschliessungsarbeiten dürfen erst nach Eröffnung der Beitragszusicherung begonnen werden. Sie sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Annahmeerklärung in Angriff zu nehmen und möglichst ohne Unterbruch zu Ende zu führen.

[2] Die kantonale Baudirektion kann ausnahmsweise den vorzeitigen Beginn von Planungsarbeiten bewilligen. Sie kann wenn nötig auch Fristverlängerungen gestatten.

Aufsicht

Art. 21 [1] Die kantonale Baudirektion überwacht die subventionierten Planungsarbeiten und die Verwendung der gewährten Finanzierungshilfe sowie der Leistungen aus dem Planungsfonds.

[2] Jede Änderung der Arbeitsgrundlagen oder des Arbeitsprogrammes, die Beauftragung anderer als der vorgeschlagenen Fachleute, und jede anderweitige Änderung der Grundlagen der Beitragszusicherung bedarf der Bewilligung der kantonalen Baudirektion.

Widerhandlungen

Art. 22 [1] Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Dekretes oder die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen, insbesondere auch die Erschleichung eines Staatsbeitrages, einer Finanzierungshilfe oder eine Leistung aus dem Planungsfonds durch unwahre oder irreführende Angaben und die zweckwidrige Verwendung der bewilligten Mittel, werden nach den Strafbestimmungen von Artikel 65 des Baugesetzes geahndet.

[2] Bei vorschriftswidriger oder unzweckmässiger Verwendung der Staatsbeiträge oder Darlehen kann die kantonale Baudirektion wei-

a für vorgesehene Planungsmassnahmen oder Massnahmen im Interesse der Ortsbild- oder Landschaftsgestaltung deren Träger, Art und Umfang der Massnahmen (Beschrieb, Karten und Pläne), Kostenvoranschlag, Zeit- und Finanzierungsplan;
b für Beiträge an Entschädigungen die Gründe für die Entschädigungsleistung und deren Höhe, darüber allenfalls bestehende Gerichtsentscheide, berührte kantonale oder regionale Interessen;
c für Beiträge an Grundeigentümer Art und Umfang der Beeinträchtigung, die im Interesse der Ortsbild- oder Landschaftsgestaltung verfügt ist oder verfügt werden soll, Berechnungsgrundlagen über die dadurch verursachte wirtschaftliche Einbusse oder zusätzlichen Aufwand;
d für Beiträge an Ausgleichsleistungen deren Höhe und Begründung (Art und Bedeutung des Planungsnachteils, Abklärungen über Beiträge Dritter und andere gesetzliche Leistungen).

[4] Das kantonale Raumplanungsamt kann weitere Unterlagen und Angaben verlangen.

Arbeitsbeginn

Art. 19 [1] Die Planungs- und Erschliessungsarbeiten dürfen erst nach Eröffnung der Beitragszusicherung begonnen werden und sind möglichst ohne Unterbruch zu Ende zu führen.

[2] Das kantonale Raumplanungsamt kann den vorzeitigen Beginn von Planungsarbeiten bewilligen. Es kann zur Vollendung der Arbeiten Fristen setzen.

Aufsicht

Art. 21 [1] «Leistungen aus dem Planungsfonds» wird ersetzt durch «weiteren Leistungen und Beiträge».

[2] Unverändert

Widerhandlungen

Art. 22 [1] «Artikel 65» wird durch «Artikel 51» ersetzt;

[2] Unverändert.

Entspricht im wesentlichen dem bisherigen Text. Verzichtet wird auf die feste Befristung des Arbeitsbeginns auf sechs Monate; dafür ist neu die Möglichkeit, für die Vollendung der Arbeiten Frist zu setzen.

tere Auszahlungen sperren, sie von besonderen Bedingungen abhängig machen und bereits geleistete Beiträge und Darlehen zurückfordern.

Inkrafttreten; Aufhebung

Art. 23 [1] Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1971 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten werden aufgehoben die Vollzugsverordnung II vom 23. August 1966 und die Vollzugsverordnung III vom 2. September 1966 zum Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues. Die auf Grund dieser Verordnungen erteilten Beitragszusicherungen bleiben in Kraft.

Inkrafttreten; Übergangsbestimmung

Art. 23 [1] Unverändert.

[2] Die aufgrund des bisherigen Rechts erteilten Beitragszusicherungen bleiben in Kraft.

II. Übergangsbestimmung

Im Jahr 1985 werden die Leistungen nach den Artikeln 13 bis 15 aus dem Planungsfonds erbracht. Diese Ausgaben dürfen vier Millionen Franken nicht übersteigen. Auf den 1. Januar 1986 ist das Vermögen des Planungsfonds in die Staatskasse zu überführen.

III.

Gilt nur für den französischen Text.

VI.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Dekretsänderung.

Bern, 28. März/27. Juni/
17. Oktober/22. November 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Bern, 5. Juni 1984
Spiez, 25. Oktober 1984

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Aeberhard*

Erläuterungen

Anpassung des bisherigen Wortlautes mit Rücksicht auf die vorliegende Dekretsänderung

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Strassenfinanzierungsdekret (SFD)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 36, 39, 46 und 47 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 (SBG) und auf Ziffer 2 der Übergangsbestimmungen zur Gesetzesänderung vom **II**,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

1. Gegenstände

Art. 1 [1] Dieses Dekret regelt die Gemeindeleistungen an Staatsstrassen und die Staatsbeiträge an Gemeindestrassen, Park-and-Ride-Anlagen und wichtige öffentliche Radwege privater Eigentümer.

[2] Es enthält ferner die Übergangsregelung zur Gesetzesänderung vom **II**.

2. Grundlage; Anpassung an die Teuerung

Art. 2 [1] Soweit dieses Dekret für die Bemessung von Leistungen auf Steuerkraft, Steuerbelastung, finanzielle Tragfähigkeit oder Einwohnerzahl der Gemeinden abstellt, gelten dafür die vom Amt für Statistik des Kantons Bern publizierten Zahlen. Massgebend ist die im Zeitpunkt der Bemessung bestehende letzte Publikation.

[2] Teuerungsabhängige Werte und Beitragslimiten können vom Regierungsrat periodisch der Kostenentwicklung angepasst werden.

3. Grundsätze der Beitragsberechnung

Art. 3 [1] Die Beitragspflicht an Strassen bezieht sich auf die gesamte Strassenanlage und ihre baulichen Bestandteile im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des Strassenbaugesetzes, einschliesslich der zugehörigen Geh- und Radwege, der baulichen Einrichtungen zum Schutze der Anwohner, der Vorsortierungs- und Beschleunigungsspuren sowie der Haltebuchten für öffentliche Verkehrsmittel. Fuss- und Radwege gelten als Bestandteil einer Strassenanlage, wenn sie hauptsächlich der Entflechtung des Verkehrs auf der betreffenden Strasse dienen.

[2] Die massgebenden Kosten bestehen beim Strassenbau aus dem Aufwand für Projektierung, Landerwerb (einschliesslich Auslagen), Bau, Vermessung und Vermarchung, beim Strassenunterhalt aus dem Aufwand für Personal, Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Material und Energie.

[3] Beiträge des Bundes und Dritter werden von den massgebenden Kosten abgerechnet, Grundeigentümerbeiträge der Gemeinde gutgeschrieben. Für die Kosten baulicher Zusatzbegehren hat das fordernde Gemeinwesen aufzukommen.

3. Begriffe

Art. 4 [1] Als Strassenbau gilt die Neuanlage, der Ausbau und die Umgestaltung einer Strasse. Zum Strassenunterhalt gehören die Erneuerung, die Instandstellung, die Reinigung und der Winterdienst.

[2] Schwerbelastet im Sinne des Strassenbaugesetzes und dieses Dekretes sind Gemeinden mit einer Steuerkraft bis zu 50%.

[3] Als gebirgig gelten Gemeinden, deren Strassennetz mehr als zur Hälfte über einer Höhe von 800 m oder in einem haldigen Gelände liegt.

II. Gemeindeleistungen an Staatsstrassen

1. Allgemeines

Art. 5 [1] Die Gemeindeleistungen an Staatsstrassen bestehen in der Entrichtung von Beiträgen und in der Durchführung der Landerwerbsverhandlungen.

[2] Beitragspflichtig an Ortsumfahrungen, die über das Gebiet benachbarter Gemeinden führen, sind die Gemeinden des umfahrenen Ortes.

[3] Die Gemeindebeiträge werden innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenzen (Art. 36 Abs. 1 SBG) aufgrund der Steuerkraft der Gemeinde (Art. 6) und unter Berücksichtigung allfälliger Herabsetzungsgründe (Art. 7) festgesetzt. In Härtefällen (Art. 8) kann auf einen Beitrag teilweise oder ganz verzichtet werden.

2. Beiträge
2.1 Abstufung nach Steuerkraft

Art. 6 [1] Für die Abstufung der Beiträge der Gemeinden nach Massgabe der Steuerkraft werden die im Anhang wiedergegebenen Beitragsskalen verwendet.

[2] Der Grosse Rat setzt periodisch die für die einzelnen Gemeindebeiträge massgebende Beitragsskala fest.

2.2 Herabsetzungsgründe

Art. 7 [1] In den nachgenannten Fällen wird der aufgrund der Steuerkraft ermittelte Betrag der Gemeindeleistung wie folgt herabgesetzt:

a um 20%

aa bei Ortsumfahrungen von wenigstens regionaler Bedeutung, oder

bb wenn die Gemeinde weniger als 2000 Einwohner zählt oder ihre relative Tragfähigkeit unter Fr. 140.– liegt;

b um 50%
aa bei den vom Bund subventionierten Hauptstrassen oder
bb wenn die Gemeinde weniger als 1000 Einwohner zählt oder ihre relative Tragfähigkeit unter Fr. 120.– liegt;
c um 80% wenn die Gemeinde weniger als 500 Einwohner zählt oder ihre relative Tragfähigkeit unter Fr. 100.– liegt.

[2] Massgebend ist der höchstmögliche Abzug. Die Herabsetzungsgründe können nicht kumuliert werden.

2.3 Härtefälle

Art. 8 Ein Härtefall kann insbesondere vorliegen, wenn
a der Strassenbau für die Gemeinde nur von geringem Interesse ist;
b die Gemeinde ein, gemessen an der Einwohnerzahl, ausserordentlich grosses Gemeindestrassennetz besitzt;
c die Gemeinde im Falle einer Ortsumfahrung in den letzten 10 Jahren wesentliche Leistungen an den Ausbau der Ortsdurchfahrt erbracht hat;
d bei einem in Vorbereitung befindlichen Strassenbauvorhaben der Übergang zum neuen Recht die Gemeinde besonders hart trifft.

3. Landerwerb

Art. 9 [1] Die Gemeinden führen die Landerwerbsverhandlungen für den Staat im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisoberingenieur.

[2] Bei den Landerwerbsverhandlungen ist über die mit dem Strassenbau verbundenen Anpassungsarbeiten und die Übernahme der entsprechenden Kosten ein Protokoll aufzunehmen, das von den Vertretern der Gemeinde und des Staates sowie von den beteiligten Grundeigentümern zu unterzeichnen ist; an die Stelle des Protokolls können Vereinbarungen treten. Falls keine Einigung erzielt wird, hält das Protokoll die Differenzen und deren Gründe fest.

[3] Die Landerwerbsverträge werden zwischen Staat und beteiligten Grundeigentümern abgeschlossen.

[4] Falls ein freihändiger Landerwerb nicht innert nützlicher Frist zustande kommt, führt der Staat das Expropriationsverfahren durch. Der Landerwerb im Umlegungsverfahren (Art. 20 SBG) bleibt vorbehalten.

4. Verfahren; Rechtspflege

Art. 10 [1] Die Gemeindeleistungen werden aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen durch Vereinbarung der Baudirektion und des Gemeinderates festgesetzt. Falls keine Einigung zustande kommt, trifft die Baudirektion eine begründete Beitragsverfügung.

[2] Die Beitragsverfügung kann vom Gemeinderat innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden; dieser entscheidet endgültig.

III. Staatsbeiträge

1. Allgemeines

Art. 11 [1] Staatsbeiträge an Strassen werden nur ausgerichtet, soweit der zu subventionierende Bau oder Unterhalt den gesetzlichen Anforderungen entspricht und auch nicht darüber hinaus geht.

[2] In Härtefällen können die Staatsbeiträge angemessen erhöht werden, insbesondere zugunsten von Gemeinden mit kleiner Einwohnerzahl oder geringer finanzieller Tragfähigkeit.

[3] Der Grosse Rat setzt periodisch den Höchstbetrag der jährlichen Beitragszusicherungen fest; soweit die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, sind die Gesuche nach Massgabe des allgemeinen Interesses und der Dringlichkeit zu berücksichtigen.

[4] Der Beitragsanspruch entfällt, wenn die Arbeiten ohne Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes vor der Beitragszusicherung ausgeführt werden.

2. Beiträge an Gemeindestrassen
a Beitragsfälle

Art. 12 [1] Der Staat kann den Gemeinden Beiträge an den Bau, Unterhalt und Winterdienst bezüglich wichtiger Gemeindestrassen, Fuss-, Geh- und Radwege gemäss Artikel 39 Absatz 1 des Strassenbaugesetzes ausrichten.

[2] Den Gemeinden in gebirgigen Gegenden kann ausserdem die Anschaffung von Schneepflügen, Schneefräsen und Streugeräten für Splitter und Salz subventioniert werden.

[3] An schwerbelastete Gemeinden können Staatsbeiträge auch an Bau und Unterhalt weiterer Gemeindestrassen und – ohne Rücksicht auf die Höhenlage – an die Anschaffung von Schneepflügen, Schneefräsen und Streugeräten für Splitter und Salz ausgerichtet werden.

b Beitragsbemessung

Art. 13 [1] Der Höchstansatz der Baubeiträge an Gemeindestrassen wird nach der vom Grossen Rat gemäss Artikel 16 des Dekretes über den Finanzausgleich vom 6. Februar 1980 festgelegten Beitragsskala bemessen.

[2] Die Beiträge werden entsprechend der Verkehrsbedeutung der Strasse wie folgt in Zehnteln des Höchstansatzes festgelegt:
a 10 Zehntel für die einzige bedeutende Zufahrtsstrasse zu einer Gemeinde ohne Staatsstrasse;
b 7 Zehntel
aa für einzige Zufahrtsstrassen zu Gemeinden mit Staatsstrassen in peripherer Lage;
bb für von einem Automobilkurs befahrene Überlandstrecken;
cc für Strassen mit allgemeinem Durchgangsverkehr oder für stark befahrene Touristenstrassen;

dd für Strassen, die Bestandteil des Hauptstrassennetzes des Bundes sind;
ee für Strassen (einschliesslich Fuss-, Geh- und Radwege) zwischen Ortschaften und Schulorten innerhalb der gleichen Gemeinde oder benachbarter Gemeinden;
ff andere wichtige Radwege;

c 4 Zehntel für bestehende wichtige Gemeindestrassen als Verbindung mit ganzjährig bewohnten Weilern.

[3] Für regelmässig mit Motorfahrzeugen der Armee befahrene Strassen wird der Staatsbeitrag nach Massgabe der Bundesleistungen und der allgemeinen Verkehrsbedeutung der Strasse festgesetzt.

[4] Erfüllt eine Strasse mehr als eine der genannten Aufgaben, so ist der Ansatz der höchstbewerteten Aufgabe anzuwenden.

3. Beiträge an Park-and-Ride-Anlagen

Art. 14 Beiträge können ausgerichtet werden an die Erstellungskosten von Park-and-Ride-Anlagen von Gemeinden oder öffentlichen Verkehrsbetrieben.

[2] Voraussetzungen der Beitragsgewährung sind:
a Die Park-and-Ride-Anlage muss dem Umsteigeverkehr insbesondere von Pendlern auf ein öffentliches Verkehrsmittel dienen.
b Sie muss sich in zweckdienlicher Nähe der Haltestelle eines regelmässig bedienten öffentlichen Verkehrsmittels (Eisenbahn, Strassenbahn, Autokurs) befinden.

[3] Der Staatsbeitrag kann je nach der Bedeutung der Anlage bis zur Hälfte der Erstellungskosten ausmachen, aber höchstens Fr. 3000.– pro Abstellplatz beziehungsweise Fr. 5000.– pro Abstellplatz in Parkhäusern oder Einstellhallen.

4. Beiträge an öffentliche Radwege privater Eigentümer

Art. 15 [1] Den privaten Eigentümern von Radwegen können unter den nachgenannten Voraussetzungen Staatsbeiträge an deren Erstellung, Anpassung für den Radverkehr und Unterhalt ausgerichtet werden.

[2] Die Voraussetzungen der Beitragsberechtigung sind:
a Der Radweg muss in einem staatlichen oder vom Staat genehmigten Radwegkonzept als wichtige Verkehrsverbindung enthalten sein.
b Er muss der öffentlichen Benützung als Radweg im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 des Strassenbaugesetzes gewidmet sein.

[3] Der Staatsbeitrag an die Anlage des Radweges beträgt höchstens die Hälfte der dabei entstehenden Baukosten. Dieser Höchstansatz ist angemessen herabzusetzen, wenn die anderweitige Inanspruchnahme des Weges überwiegt.

[4] Der Staatsbeitrag an den Unterhalt wird durch Verordnung des Regierungsrates festgelegt.

5. Verfahren und Rechtspflege

Art. 16 [1] Gesuche für einen Staatsbeitrag (Art. 12, 14 und 15) sind beim zuständigen Kreisoberingenieur einzureichen. Im Gesuch oder in den Beilagen sind anzugeben
a der Träger der zu subventionierenden Anlage;
b das Bauprojekt mit Kostenvoranschlag, Zeitplan und Finanzierungsplan;
c die Beschlüsse der für die Projekt- und Kreditbewilligung zuständigen Organe;
d die allenfalls zu erwartenden Leistungen des Bundes oder Dritter.

[2] Der zuständige Kreisoberingenieur kann weitere Unterlagen und Angaben verlangen. Zu Beitragsgesuchen für Park-and-Ride-Anlagen holt er den Mitbericht der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft ein.

[3] Nach Prüfung der Unterlagen entscheidet die kantonale Baudirektion über das Beitragsgesuch im Rahmen ihrer Finanzkompetenz oder stellt dem Regierungsrat Antrag.

[4] Die Beitragsverfügungen der Baudirektion können mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden; dieser entscheidet endgültig.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Gemeindeleistungen an Staatsstrassen

Art. 17 [1] Die Gemeindeleistungen an Staatsstrassenbauten, die beim Inkrafttreten dieses Dekretes begonnen sind, richten sich nach bisherigem Recht.

[2] Dasselbe gilt für Staatsstrassenbauten, für welche die Gemeinden den Landerwerb bereits ausgeführt haben, sofern mit dem Strassenbau innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Dekrets begonnen wird.

[3] In den übrigen Fällen ist das neue Recht massgebend. Die Kosten bereits erfolgten Landerwerbs sind in die Gesamtabrechnung einzubeziehen.

2. Staatsbeiträge

Art. 18 [1] Beim Inkrafttreten des Dekrets bereits rechtsgültig abgegebene Beitragszusicherungen bleiben in Kraft, sofern die betreffende Strassenbauaufgabe nicht gemäss neuer Ordnung auf den Staat übergeht.

[2] Die beitragsberechtigten Gemeinden können jedoch die Unterstellung unter das neue Recht verlangen, solange der Strassenbau nicht begonnen ist.

3. Inkrafttreten

Art. 19 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets.

[2] Mit dem Inkrafttreten ist das Dekret über die Bemessung der Beiträge des Staates an die Strassenbaukosten der Gemeinden vom 12. September 1968 aufgehoben.

Bern, 17. Oktober/
22. November 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Spiez, 26. Oktober 1984

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Aeberhard*

Anhang zum Strassenfinanzierungsdekret

Steuerkraft	Beitragsskala Gemeindeleistung					
	1		2		3	
	a	b	a	b	a	b
%	%	%	%	%	%	%
0	0	0	0	0	0	0
10	3,6	0,5	3,3	0,4	3,1	0,4
20	7,3	0,9	6,7	0,8	6,2	0,8
25	9,1	1,1	8,3	1,0	7,7	1,0
30	10,9	1,4	10,0	1,3	9,2	1,2
35	12,7	1,6	11,7	1,5	10,8	1,3
40	14,5	1,8	13,3	1,7	12,3	1,5
45	16,4	2,0	15,0	1,9	13,8	1,7
50	18,2	2,3	16,7	2,1	15,4	1,9
55	20,0	2,5	18,3	2,3	16,9	2,1
60	21,8	2,7	20,0	2,5	18,5	2,3
65	23,6	3,0	21,7	2,7	20,0	2,5
70	25,5	3,2	23,3	2,9	21,5	2,7
75	27,3	3,4	25,0	3,1	23,1	2,9
80	29,1	3,6	26,7	3,3	24,6	3,1
85	30,9	3,9	28,3	3,5	26,2	3,3
90	32,7	4,1	30,0	3,8	27,7	3,5
95	34,5	4,3	31,7	4,0	29,2	3,7
100	36,4	4,5	33,3	4,2	30,8	3,8
105	38,2	4,8	35,0	4,4	32,3	4,0
110	40,0	5,0	36,7	4,6	33,8	4,2
115	40,0	5,0	38,3	4,8	35,3	4,4
120	40,0	5,0	40,0	5,0	36,9	4,6
125	40,0	5,0	40,0	5,0	38,5	4,8
130	40,0	5,0	40,0	5,0	40,0	5,0
grösser als 130	40,0	5,0	40,0	5,0	40,0	5,0

Antrag des Regierungsrates
vom 19. Dezember 1984

Proposition du Conseil-exécutif
du 19 décembre 1984

Nachkredite für das Jahr 1984 3. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 3e série

Zusammenzug der Nachkredite 1984, 3. Serie (Februar-Session 1985):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1984, 3e série (session de février 1985):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	—.—	Administration générale
Präsidialverwaltung	—.—	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	1 424 625.—	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	135 635.—	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	—.—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	2 800.—	Direction de la justice
Polizeidirektion	328 000.—	Direction de la police
Militärdirektion	—.—	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	—.—	Direction des cultes
Finanzdirektion	9 288 775.—	Direction des finances
Erziehungsdirektion	3 092 590.—	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	1 913 000.—	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	9 076 206.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	183 000.—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	4 147 799.25	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	60 000.—	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	9 000.—	Direction des affaires communales
	29 661 430.25	
Für 1984 sind bereits bewilligt worden:		Pour 1984 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1984)	2 153 244.70	1er série (session de septembre 1984)
2. Serie (November-Session 1984)	9 754 310.35	2e série (session de novembre 1984)
3. Serie (Februar-Session 1985)	29 661 430.25	3e série (session de février 1985)
Gesamttotal	41 568 985.30	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 19. Dezember 1984

Proposition du Conseil-exécutif
du 19 décembre 1984

Nachkredite für das Jahr 1984 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
1200	*Obergericht*			*1200*	*Cour suprême*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Handelsrichter, Geschworenen und an die Mitglieder der Anwaltskammer Starke Zunahme der Geschworenengerichtssessionen.	110 000.—	30 000.—	602	Jetons de présence et indemnités aux juges du Tribunal de commerce, aux jurés et aux membres de la Chambre des avocats Forte augmentation des séances d'Assises.
771	Unterhalt von Mobilien Mehraufwand bei Unterhaltsabonnementen und kostspielige Reinigungsarbeiten bei Schreibmaschinen.	7 000.—	3 000.—	771	Entretien du mobilier Dépenses supplémentaires liées aux contrats de maintenance et à de coûteux travaux de nettoyage des machines à écrire.
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen Infolge der Zahl der Neuerscheinungen und der Kostenentwicklung bei Büchern und Zeitschriften reicht der diesjährige Kredit nicht aus, um weitere dringende und notwendige Anschaffungen vorzunehmen.	25 000.—	4 000.—	797	Livres, revues et journaux Le nombre des nouvelles parutions et le prix des livres et des revues ayant augmenté, le crédit alloué pour cette année ne suffit pas pour procéder à de nouvelles acquisitions urgentes et indispensables.
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte notwendige Dienstreisen der Kriminalkammer wegen sehr starker Zunahme der Geschäfte, insbesondere der Geschworenengerichtssessionen.	8 000.—	3 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation du nombre des déplacements de la Chambre criminelle nécessitée par un fort accroissement des affaires et notamment des séances d'Assises.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
1205	*Richterämter*			*1205*	*Tribunaux de district*
602	Taggelder und Entschädigungen der Amtsrichter und Suppleanten Vermehrte Sitzungen der Amtsgerichte sowie Erhöhung der festen Entschädigungen der Amtsrichter des Amtsbezirkes Bern ab 1. Januar 1984.	820 000.—	30 000.—	602	Jetons de présence et indemnités aux juges et aux juges-suppléants Augmentation du nombre des séances des tribunaux de district et hausse de l'indemnité fixe versée aux juges du tribunal du district de Berne à partir du 1er janvier 1984.
935	Staatsbeiträge an die Arbeitsgerichte und Mietämter Nicht zum voraus bekannte Mehrkosten für Staatsbeiträge an die Arbeitsgerichte (Art. 57 des Dekretes vom 9. November 1971) und an die Mietämter (Art. 11 Abs. 1 der Verordnung vom 18. August 1971).	330 000.—	50 000.—	935	Subventions de l'Etat aux tribunaux du travail et offices des locations Frais supplémentaires inconnus au départ en liaison avec les subventions cantonales versées aux tribunaux de district (art. 57 du décret du 9 novembre 1971) et aux offices des locations (art. 11 de l'ordonnance du 18 août 1971).
1210	*Staatsanwaltschaft*			*1210*	*Ministère public*
820	Mietzinse Im Gegensatz zu seinem Vorgänger ist es dem neuen Staatsanwalt nicht möglich, zu Hause zu arbeiten. Da in den staatseigenen Gebäuden im Raume Biel kein geeignetes Büro gefunden werden konnte, musste ein Arbeitsraum gemietet werden.	4 500.—	625.—	820	Loyers A la différence de son prédécesseur, le nouveau procureur ne peut pas travailler à domicile. Etant donné que l'Etat ne possède à Bienne aucun bâtiment abritant un bureau adéquat, il a fallu en louer un.
1215	*Jugendgerichte*			*1215*	*Tribunaux des mineurs*
655	Kosten für die Weiterbildung Durch Preiserhöhungen und nicht voraussehbare Auslagen bedingte Kosten.	4 000.—	1 000.—	655	Frais en vue du développement professionnel Frais engendrés par des augmentations de prix et par des dépenses imprévues.
771	Unterhalt der Mobilien Gleiche Bemerkung wie bei Konto 655.	7 000.—	1 000.—	771	Entretien du mobilier Même remarque que pour le compte 655.
797	Bücher und Zeitschriften Gleiche Bemerkung wie bei Konto 655.	5 000.—	1 000.—	797	Livres et revues Même remarque que pour le compte 655.
799	Verschiedene Sachausgaben Gleiche Bemerkung wie bei Konto 655.	1 000.—	500.—	799	Autres dépenses Même remarque que pour le compte 655.
810	Taggelder und Reiseauslagen Gleiche Bemerkung wie bei Konto 655.	2 500.—	500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Même remarque que pour le compte 655.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
851 11	Massnahmenvollzugskosten Sicherstellung der Aufwendungen für den Massnahmenvollzug der bernischen Jugendgerichte für das zweite Halbjahr 1984.	2 450 000.—	1 300 000.—	851 11	Frais de l'exécution des mesures Couverture des dépenses liées à l'exécution des mesures ordonnées par les Tribunaux bernois des mineurs pour le deuxième semestre 1984.
	Total Gerichtsverwaltung		1 424 625.—		Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates
vom 19. Dezember 1984

Proposition du Conseil-exécutif
du 19 décembre 1984

Nachkredite für das Jahr 1984 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
1320	*Arbeitsamt*			*1320*	*Office du travail*
770	Anschaffung von Mobilien Das neue Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung – welches neue Leistungsarten aufweist – ist auf den 1. Januar 1984 kurzfristig in Kraft getreten. Dadurch ist der sofortige Ausbau der Abteilung Arbeitslosenversicherung und arbeitsmarktliche Massnahmen dringend notwendig.	5 000.—	12 000.—	770	Acquisition de mobilier La nouvelle loi fédérale sur l'assurance-chômage et l'indemnité en cas d'insolvabilité – qui introduit de nouvelles prestations – est entrée en vigueur le 1er janvier 1984. Il a donc fallu développer immédiatement le service de l'assurance-chômage et intervenir sur le marché du travail.
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Gleiche Bemerkung wie Konto 770.	23 000.—	4 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Même remarque que pour le compte 770.
1325	*Amt für Industrie und Gewerbe*			*1325*	*Office cantonal de l'industrie et de l'artisanat*
770	Anschaffung von Mobilien Bei der Zusammenlegung des Arbeitsamtes und des Amtes für Industrie und Gewerbe zum neuen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) auf den 1. Mai 1984 mussten räumliche Umdispositionen getroffen und kurzfristig einige Büromöbel angeschafft werden.	36 500.—	10 000.—	770	Acquisition de mobilier Lors du regroupement le 1er mai 1984, de l'Office du travail et de l'Office de l'industrie et de l'artisanat en un nouvel Office de l'industrie, des arts et métiers et du travail (OCIAMT), il a fallu modifier l'agencement des locaux et acquérir rapidement du mobilier.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Bei der Zusammenlegung des Arbeitsamtes und des Amtes für Industrie und Gewerbe zum neuen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) auf den 1. Mai 1984 waren neue Beschriftungen anzubringen, Stempel zu beschaffen und teilweise neues Papier zu drucken.	24 000.—	11 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Lors du regroupement le 1er mai 1984, de l'Office du travail et de l'Office de l'industrie et de l'artisanat en un nouvel Office de l'industrie, des arts et métiers et du travail (OCIAMT), il a fallu changer les inscriptions et les tampons et faire imprimer du nouveau papier.
1335	*Versicherungsamt*			*1335*	*Office des assurances*
933	Staatsbeiträge an Gemeinden für die obligatorische Krankenversicherung (Lastenverteilung) Zu knapp budgetiert.	150 000.—	1 535.—	933	Subventions de l'Etat aux communes pour l'assurance-maladie obligatoire (répartition des charges) Montant inscrit au budget trop faible.
1350	*Amt für Berufsberatung*			*1350*	*Office de l'orientation professionnelle*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Druckaufträge sowie zusätzliches Material für die Berufsinformation.	13 000.—	4 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Mandats d'impression en augmentation et matériel supplémentaire pour l'information professionnelle.
810	Taggelder und Reiseauslagen Kontinuierlich steigende Ausgaben wurden jeweils fälschlicherweise auf die Rechnung des neuen Jahres übertragen. Der NK ist für den aufgelaufenen Rückstand notwendig. Ab 1985 werden die erhöhten Budgetkredite ausreichen.	7 500.—	2 600.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Les dépenses en augmentation continue ont chaque fois été reportées, par erreur, au compte de l'année suivante. Le crédit supplémentaire est indispensable pour rattrapper le retard accumulé. Les crédits budgétaires ayant été augmentés pour 1985, les montants inscrits seront suffisants.
1361	*Ingenieurschule Biel/Angegliederte Fachschulen*			*1361*	*Ecole d'ingénieurs Bienne/ Ecoles professionnelles affiliées*
820	Mietzinse Miete von zusätzlichen Atelierräumen für die Kantonale Schule für Gestaltung.	68 000.—	2 500.—	820	Loyers Loyer des ateliers supplémentaires de l'Ecole cantonale des arts visuels.
1365	*Ingenieurschule Burgdorf*			*1365*	*Ecole d'ingénieurs de Berthoud*
820	Mietzinse Miete von zusätzlichen Räumlichkeiten gemäss Grundsatzbeschluss Ausbau vom 20. Juni 1984.	17 200.—	18 000.—	820	Loyers Loyer des locaux supplémentaires conformément à l'arrêté de principe du 20 juin 1984 concernant l'aménagement.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
1375	*Holzfachschule*			*1375*	*Ecole du bois*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Stärkere Belegung der Schule, vor allem der Werkstätten und Maschinen, und längere Heizperiode im Winter 1983/84.	120 000.—	70 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Utilisation accrue de l'école, et notamment des ateliers et des machines, période de chauffage plus longue durant l'hiver 1983/84.
	Total Volkswirtschaftsdirektion		135 635.—		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 19. Dezember 1984

Proposition du Conseil-exécutif
du 19 décembre 1984

Nachkredite für das Jahr 1984 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la justice** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
1525	*Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht*			*1525*	*Office de la prévoyance professionnelle et de la surveillance des fondations*
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen Kauf einer Systematischen Sammlung des Bundesrechts und von drei juristischen Büchern.	1 500.—	2 800.—	797	Livres, revues, journaux Achat d'un recueil systématique du droit fédéral et de trois ouvrages juridiques.
	Total Justizdirektion		2 800.—		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 19. Dezember 1984

Proposition du Conseil-exécutif
du 19 décembre 1984

Nachkredite für das Jahr 1984 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
1605	*Polizeikommando*			*1605*	*Corps de police*
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Erhöhung der Übersetzerhonorare.	120 000.—	85 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Augmentation des honoraires versés aux traducteurs.
1620	*Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière et de la navigation*
612 12	Nebenamtliche Experten für Segelschiffsführerprüfungen Zu tief eingesetzt, da anlässlich der Budgetierung noch keine Erfahrungszahlen vorhanden waren.	30 000.—	25 000.—	612 12	Experts auxiliaires pour les examens de conducteur de bateaux à voile Somme inscrite au budget trop faible, vu qu'au moment de l'élaboration de celui-ci, on ne disposait d'aucun chiffre empirique.
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung von diversen Mobilien. Hauptposten: Mikrofilm-Durchlaufkamera, welche am 23. Oktober 1977 installiert worden ist und nicht mehr funktionstüchtig erhalten werden kann (Kosten Fr. 21 520.–).	70 000.—	35 000.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition de meubles divers. Poste principal: la caméra micro-film à mouvement continu, installée le 23 octobre 1977, ne pourra plus fonctionner très longtemps encore (prix 21 520 francs).
840 10	Ausgaben für EDV-Leistungen, ADV-Entwicklung Nicht budgetierte EDV-Anwendungserweiterung «Schwerverkehrsabgabe».	491 100.—	180 000.—	840 10	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, travaux effectués à la Section de l'informatique L'intégration au TED du groupe «taxes du trafic poids lourds» n'avait pas été inscrite au budget.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
1655	*Jugendheim Prêles / Heim*			*1655*	*Foyer d'éducation Prêles / Foyer*
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals Erhöhung Kurskosten Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal. Vermehrte Aus- und Weiterbildung des Kaderpersonals.	10 000.—	3 000.—	655	Frais en vue du développement professionnel du personnel Augmentation du tarif des cours du Centre suisse de formation du personnel chargé de l'exécution des peines et des mesures. Développement de la formation et du perfectionnement professionnel des cadres.
	Total Polizeidirektion		328 000.—		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 19. Dezember 1984

Proposition du Conseil-exécutif
du 19 décembre 1984

Nachkredite für das Jahr 1984 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
1905	*Kantonsbuchhalterei*			*1905*	*Service cantonal de comptabilité*
515	Zinsausgaben und Skonti Im Voranschlag 1984 wurde für die Zinsausgaben ein zu geringer Kredit eingestellt.	1 000 000.—	5 500 000.—	515	Intérêts passifs et escomptes Le crédit inscrit au budget 1984 pour les intérêts passifs était trop faible.
544	Kursverluste bei Ausgabe von Anleihen Die Anleihensaufnahmen 1984 verursachten höhere Aufwendungen für die Übernahmekommissionen und den Ausgleich der unter-pari-Emissionen als vorgesehen.	3 000 000.—	3 500 000.—	544	Pertes de cours sur emprunt Les emprunts contractés en 1984 ont engendré des dépenses plus élevées que prévu pour les commissions de reprise et la compensation des émissions au pair.
1925	*Ausgleichskasse für das Staatspersonal*			*1925*	*Caisse de compensation pour le personnel de l'Etat*
840 14	Ausgaben für EDV-Leistungen, an Dritte Betrifft die Benützung der Peripheriegeräte und der Programme Kompro der AKB. Der Bedarf war anlässlich der Budgetierung noch nicht bekannt.	—.—	26 550.—	840 14	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, à des tiers Concerne l'utilisation des engins périphériques et des programmes Kompro de la Caisse de compensation. Les besoins n'étaient pas connus au moment de l'élaboration du budget.
1935	*Abteilung für Datenverarbeitung*			*1935*	*Division de l'informatique*
820	Mietzinse An der Gutenbergstrasse leidet die ADV unter Raumknappheit. Unverhofft ergab sich die Gelegenheit, in unmittelbarer Nähe dringend benötigten Büroraum zu mieten.	248 000.—	22 225.—	820	Loyers Le TED est à l'étroit à la Gutenbergstrasse. La possibilité s'est inopinément offerte de louer à proximité les locaux nécessaires.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
1940	*Liegenschaftsverwaltung*			*1940*	*Administration des domaines*
740	Renovationen und Verbesserungen in staatseigenen und gemieteten Gebäuden Nach der negativ verlaufenen Volksabstimmung betreffend den Ausbau der Ingenieurschule Burgdorf müssen wegen grosser Raumnot die Labors für die Elektrotechnik provisorisch in gemieteten Räumlichkeiten untergebracht werden. Die Herrichtung der Räumlichkeiten für die Bedürfnisse der Schule verursacht Kosten von total Fr. 140 000.–. Diese Ausgabe konnte für das Budget 1984 nicht vorausgesehen werden.	885 000.—	140 000.—	740	Rénovations et améliorations de bâtiments appartenant à l'Etat et immeubles loués Suite au rejet par le peuple du projet d'agrandissement de l'école d'ingénieurs de Berthoud, les laboratoires de la section d'électrotechnique, trop à l'étroit, ont été provisoirement installés dans des locaux loués. L'installation des locaux indispensables à l'école entraîne des frais de 140 000 francs au total. Cette dépense ne pouvait pas être prévue au budget 1984.
893 10	Brandversicherungsprämien Mehrausgaben, hauptsächlich bedingt durch Neuschatzungen für Neu- und Umbauten der Anstalten in Witzwil.	1 700 000.—	100 000.—	893 10	Primes de l'assurance immobilière Dépenses supplémentaires dues surtout à une réévaluation des bâtiments nouveaux et transformés des établissements de Witzwil.
	Total Finanzdirektion		9 288 775.—		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 19. Dezember 1984

Proposition du Conseil-exécutif
du 19 décembre 1984

Nachkredite für das Jahr 1984 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
2000	*Verwaltung*			*2000*	*Administration*
840 14	Ausgaben für EDV-Leistungen, an Dritte Neues Konto. Die bei Konto 840 11 veranschlagten Datenerfassungsarbeiten (Teilprojekt LAVLEB) werden aus Zweckmässigkeitsgründen durch Dritte ausgeführt. Der Kredit von maximal Fr. 2000.– wird auf dem Konto 840 11 nicht beansprucht.	—.—	2 000.—	840 14	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, à des tiers Nouveau compte. Les travaux de saisie de données (projet partiel LAVLEB), inscrits sous le compte 840 11, sont pour des raisons de commodité, exécutés par des tiers. Le crédit de 2000 francs au maximum, figurant au compte 840 11, ne sera pas utilisé.
2002	*Abteilung Unterricht*			*2002*	*Service de l'enseignement*
655	Kosten für die Weiterbildung Im Zeitpunkt der Budgetierung war die Anzahl der Mitarbeiter noch nicht bekannt, die für die Textverarbeitung (WANG) auszubilden sind. Zudem besuchen die Schulinspektoren zunehmend Weiterbildungsveranstaltungen.	15 000.—	8 000.—	655	Frais de perfectionnement des enseignants Lors de l'élaboration du budget, le nombre de collaborateurs devant être formés au traitement de textes (WANG) n'était pas encore connu. De plus, les inspecteurs d'école ont suivi plus de cours de perfectionnement.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Höhere Druckkosten für neue Lehrpläne, Schulrodel und -zeugnisse sowie Stoffverzeichnisse infolge der neugefassten Artikel 25 a des Primarschul- und Artikel 36 des Mittelschulgesetzes. Mehrkosten auch bei den unvermeidbaren Kosten des amtlichen Schulblattes infolge Teuerung und einer im Zusammenhange mit der Gesamtbildungsgesetzgebung notwendigen Sondernummer.	600 000.—	280 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Augmentation des frais d'impression pour les nouveaux plans d'étude, les registres d'école, les bulletins scolaires et les listes des matières d'enseignement, suite à l'introduction du nouvel article 25 a de la loi sur l'école primaire et de l'article 36 de la loi sur les écoles moyennes. Les frais supplémentaires résultent également du renchérissement qui s'est répercuté sur le coût de la feuille officielle scolaire, ainsi que de l'impression d'un numéro spécial sur la réforme de la législation sur la formation.
930 15	Staatsbeitrag an Gemeinden für den Transport von Schülern In den letzten Jahren haben die Schülertransporte an Umfang zugenommen. Zudem verbesserte sich die Abrechnungsdisziplin der Gemeinden, was zu einer Verringerung der Abrechnungsrückstände und einer Mehrbelastung des Rechnungsjahres 1984 führte, welche im Budgetierungszeitpunkt noch nicht voraussehbar war.	570 000.—	185 000.—	930 15	Subvention cantonale aux communes pour le transport des élèves Les transports scolaires ont pris de l'ampleur ces dernières années. En outre, les communes ayant acquis une certaine discipline pour présenter leurs décomptes, les retards en la matière ont pu être rattrapés, ce qui a entraîné une charge supplémentaire pour le compte 1984, imprévisible lors de l'élaboration du budget.
930 24	Einmalige Zins- und Abschreibungsbeiträge an höhere Mittelschulen Der Grosse Rat hat am 17. Februar 1982 Beiträge an die Zins- und Amortisationskosten für die Sanierung des Gymnasiums Kirchenfeld bewilligt. Diese Beiträge waren zum grossen Teil in der Staatsrechnung 1983 und 1984 budgetiert. Da es die Stadt Bern bisher unterlassen hat, Akontozahlungen zu verlangen, sind die Budgetkredite zum Teil verfallen.	3 000 000.—	2 600 000.—	930 24	Contributions uniques aux charges d'amortissements et d'intérêts aux écoles moyennes supérieures Le 17 février 1982, le Grand Conseil a alloué des contributions aux charges d'amortissements et d'intérêts liées à la rénovation du gymnase du Kirchenfeld. Ces contributions étaient pour la plupart inscrites au compte de l'Etat 1983 et 1984. Mais étant donné que jusqu'à présent, la Ville de Berne a omis de réclamer des acomptes, une part des crédits budgétaires n'a pas pu être utilisée.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
2020	*Seminar Biel (deutschsprachig)*			*2020*	*Ecole normale Bienne (de langue allemande)*
770 10	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen Die dringend notwendige Neuorganisation der Bibliothek erfordert in ihrer Minimalausführung die Ergänzung der Aufstellmöglichkeiten für Bücher und Medien.	10 000.—	6 490.—	770 10	Acquisition de mobilier, d'instruments, d'engins et d'outils La réorganisation de la bibliothèque étant une nécessité urgente, il faut parer au plus pressé et compléter les rayons destinés aux livres.
2040	*Seminar Spiez*			*2040*	*Seminar Spiez*
754	Honorar Schularzt Die Schularztkosten wurden aufgrund der Erfahrungszahlen veranschlagt. Der Nachkredit wird dadurch bewirkt, dass der Schularzt entgegen seiner bisherigen Praxis die höheren geltenden Tarife in Rechnung stellt.	2 500.—	3 900.—	754	Honoraire du médecin scolaire Les honoraires du médecin scolaire ont été inscrits au budget sur la base de chiffres empiriques. Or, contrairement à son habitude, le médecin réclame le tarif le plus élevé en vigueur actuellement.
820	Mietzinse Da die räumlichen Verhältnisse im Seminar eingeschränkt sind, muss für den neu eingeführten Informatikunterricht ein weiterer Schulraum von der Gemeinde Spiez gemietet werden.	600 000.—	7 200.—	820	Loyers Etant donné que l'école normale dispose de peu de locaux disponibles, il faut louer à la commune de Spiez une salle supplémentaire pour le cours d'informatique introduit récemment.
	Total Erziehungsdirektion		3 092 590.—		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 19. Dezember 1984

Proposition du Conseil-exécutif
du 19 décembre 1984

Nachkredite für das Jahr 1984 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
2100	*Sekretariat und Rechtsabteilung*			*2100*	*Secrétariat et division judiciaire*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhergesehene Kosten für Stellenausschreibungen.	35 000.—	6 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais imprévus de mise au concours.
2105	*Hochbauamt*			*2105*	*Office des bâtiments*
770	Anschaffung von Mobilien Mit einer teilweisen Umorganisation war auch die Notwendigkeit verschiedener Neuanschaffungen vorhanden, die im Zeitpunkt der Budgetierung nicht voraussehbar waren.	6 000.—	7 000.—	770	Acquisition de mobilier La réorganisation partielle a nécessité de nouvelles acquisitions, imprévisibles lors de l'élaboration du budget.
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Nicht vorgesehene Projektierungen für die französischsprachige Schule und das Pathologische Institut und wegen des vom Volk abgelehnten Bauvorhabens für die Ingenieurschule Burgdorf war eine Neuprojektierung erforderlich.	3 300 000.—	1 400 000.—	831	Indemnités à des tiers pour prestations et études Elaboration imprévue des projets relatifs à l'Ecole de langue française et à l'Institut de pathologie; élaboration d'un nouveau projet pour l'école d'ingénieurs de Berthoud suite au rejet par le peuple du premier projet.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
712	Ausbau der Strassen: 10 Hauptstrassen 20 Verbindungsstrassen 30 Alpenstrassen Da der Föhnsturm vom 7./8. November 1982 den Wald oberhalb des Fuhrentunnels wegräumte, musste die Steinschlaggalerie Fuhren ausserhalb des laufenden Arbeitsprogramms realisiert werden.	23 000 000.—	500 000.—	712	Aménagement des routes: 10 Routes principales 20 Routes de jonction 30 Routes alpestres La forêt au dessus du tunnel du Fuhren ayant été détruite par la tempête de fœhn des 7 et 8 novembre 1982, la galerie de protection contre les éboulements a dû être aménagée en dehors du programme des travaux courants.
	Total Baudirektion		1 913 000.—		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 19. Dezember 1984

Proposition du Conseil-exécutif
du 19 décembre 1984

Nachkredite für das Jahr 1984 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
2200	*Sekretariat*			*2200*	*Secrétariat*
641	Unfallversicherung, Prämien Im Jahr 1984 nahm die Anzahl Personen die der SUVA-Versicherung unterstellt sind zu. Ebenso waren Lohnerhöhungen zu verzeichnen.	80 000.—	22 000.—	641	Assurance contre les accidents Le nombre des personnes soumises à la CNA a augmenté en 1984. De même, on a enregistré des hausses de salaire.
770	Anschaffungen von Mobilien Ankauf eines zweiten Drukkers aus organisatorischen Gründen und Austausch der Zentraleinheit wegen Überlastung (WANG).	18 000.—	16 000.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition d'une deuxième imprimante pour des raisons d'organisation et échange de l'unité centrale qui était surchargée (WANG).
2210	*Wasser- und Energiewirtschaftsamt*			*2210*	*Office de l'économie hydraulique et énergétique*
655	Kosten für die Weiterbildung Nicht in diesem hohen Ausmasse vorgesehene Kurskosten von rund Fr. 4000.– für die Einführungskurse von acht Sekretärinnen auf dem WANG-Textverarbeitungssystem.	15 000.—	4 000.—	655	Frais en vue du développement professionnel Frais engendrés par les cours d'initiation de huit secrétaires au maniement du système WANG, dont l'importance – 4000 francs – n'avait pas été prévue.
935 10 20 30	Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen Staatsbeiträge an Abwasseranlagen Staatsbeiträge an Abfallbeseitigungsanlagen Damit können die aufgelaufenen Verpflichtungen per Ende 1984 als finanziert betrachtet werden.	22 000 000.—	9 000 000.—	935 10 20 30	Subventions pour installations d'alimentation en eau Subventions pour installations d'épuration des eaux résiduelles Subventions pour installations d'élimination des ordures Le financement des engagements contractés d'ici la fin 1984 pourra ainsi être considéré comme assuré.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
2211	*Gewässerschutzlaboratorium*			*2211*	*Laboratoire de la protection des eaux*
770	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Unvorhergesehene Anschaffung, bedingt durch unzuverlässiges Funktionieren der vorhandenen Kleincomputeranlage aus dem Jahre 1978.	100 000.—	28 706.—	770	Acquisition de mobilier, d'instruments, d'appareils et d'outils Acquisition imprévue nécessitée par le manque de fiabilité du petit ordinateur acheté en 1978.
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Installation einer notwendigen und unvorhergesehenen Druckgasstation, sowie erhöhter Aufwand für die Elektrizität.	20 000.—	5 500.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Installation imprévue d'une station de gaz comprimé et augmentation des dépenses pour l'électricité.
	Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		9 076 206.—		Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates
vom 19. Dezember 1984

Proposition du Conseil-exécutif
du 19 décembre 1984

Nachkredite für das Jahr 1984 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des forêts** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
2310	*Staatsforstverwaltung*			*2310*	*Administration des forêts domaniales*
705	Neu- und Umbauten Erstellung einer Holzzufahrt zur Staatsliegenschaft «Geissschwändli» in der Gemeinde Langnau. Die Finanzierung dieser dringenden Zufahrtsstrasse ist im Voranschlag nicht enthalten.	130 000.—	175 000.—	705	Constructions nouvelles et transformations Aménagement d'un accès au domaine de l'Etat «Geissschwändli» dans la commune de Langnau. Le financement de cette route n'était pas prévu au budget.
741	Vermessungs- und Vermarchungskosten Verschiedene Marchrevisionen in den Forstkreisen Zweisimmen und Aarberg.	12 000.—	8 000.—	741	Frais de mensuration et d'abornement Diverses révisions des bornes dans les arrondissements forestiers de Zweisimmen et d'Aarberg.
	Total Forstdirektion		183 000.—		Total Direction des forêts

Antrag des Regierungsrates
vom 19. Dezember 1984

Proposition du Conseil-exécutif
du 19 décembre 1984

Nachkredite für das Jahr 1984 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
2400	*Sekretariat*			*2400*	*Secrétariat*
947	Staatsbeiträge: 30 Rindviehzucht Sicherung des Zucht- und Nutzviehabsatzes im Berg- und angrenzenden Zuchtgebiet. 75 Prozent der Auslagen werden vom Bund zurückerstattet.	15 400 000.—	4 000 000.—	947	Subventions de l'Etat: 30 Elevage de l'espèce bovine Somme nécessaire pour garantir l'écoulement du bétail d'élevage et de rente dans la région de montagne et dans la région d'élevage voisine. 75 pour-cent des dépenses seront remboursées par la Confédération.
	50 Hagelversicherung Anpassung der versicherten Werte an die in den letzten Jahren realisierten höheren Erträge im Ackerbau sowie Wegfall der Prämienrückvergütungen in Gebieten mit schweren Hagelschäden im Vorjahr.	400 000.—	40 346.90		50 Assurance contre la grêle Adaptation des valeurs assurées aux rendements élevés réalisés ces dernières années dans la culture des champs et suppression des remboursements de primes dans les régions gravement touchées par la grêle l'année dernière.
	70 An Tierseuchenkasse Erweiterung des Tollwutimpfgebietes und demzufolge vermehrte Vakzinekosten.	100 000.—	35 652.35		70 A la Caisse des épizooties Elargissement de la région de vaccination contre la rage, d'où une augmentation des frais.
2422	*Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen/Landwirtschaft*			*2422*	*Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen/Agriculture*
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude Im Verlaufe des Jahres drängten sich zahlreiche Reparaturen an der Entmistungsanlage auf.	20 000.—	5 000.—	704	Entretien des bâtiments agricoles L'évacuateur mécanique de fumier a dû être réparé plusieurs fois au cours de l'année.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, und Werkzeugen Eintausch des alten, reparaturanfälligen Kartoffelvollerntners	50 000.—	36 800.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Echange de l'ancienne arracheuse-chargeuse à pommes de terre qui nécessitait souvent des réparations.
2445	*Landwirtschaftliche Schule Langnau i. E./Schule*			*2445*	*Ecole d'agriculture Langnau i. E./Ecole*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Anschaffung von Holzerwerkzeugen für die Durchführung der Holzerkurse an der Fachschule.	12 000.—	13 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Acquisition d'outils pour le cours d'ouvriers forestiers de l'école spéciale.
771	Unterhalt der Mobilien Mehraufwendungen infolge ausserordentlicher Reparaturen.	8 000.—	1 000.—	771	Entretien du mobilier Dépenses imprévues dues à des réparations extraordinaires.
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Die Unkostenbeiträge für Dienstleistungen der Schule wurden bis 1983 auf Konto 800 verbucht und ab 1984 auf Konto 359. Dieser Kontowechsel wurde bei der Aufstellung des Budgets 1984 noch nicht berücksichtigt.	12 000.—	5 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Les frais généraux pour les prestations de service de l'école, enregistrés jusqu'en 1983 sous le compte 800, sont passés en 1984 sous le compte 359. Ce changement de compte n'a pas été pris en considération lors de l'élaboration du budget 1984.
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Die hauptsächlichsten Gründe sind Mehraufwendungen bei den Schwand-Blockkursen sowie die Verbuchung von Besoldungen i. S. Lebenskundeunterricht neu auf Konto 830 (vorher 612) ohne entsprechende Berücksichtigung im Budget.	50 000.—	11 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Dépenses supplémentaires pour les cours groupés à l'école de Schwand et comptabilisation des traitements pour les cours de biologie sous compte 830 (auparavant compte 612), sans que cette modification ait été prise en considération dans le budget.
	Total Landwirtschaftsdirektion		4 147 799.25		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 19. Dezember 1984

Proposition du Conseil-exécutif
du 19 décembre 1984

Nachkredite für das Jahr 1984 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
2500	*Sekretariat*			*2500*	*Secrétariat*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Herausgabe eines Registers der sozialen und medizinischen Institutionen im Kanton Bern.	90 000.—	20 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Publication d'un registre des institutions sociales et médicales du canton de Berne.
2510	*Sprachheilschule Münchenbuchsee*			*2510*	*Ecole logopédique Münchenbuchsee*
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Im Zeitpunkt der Budgetierung nicht voraussehbare Mehrkosten für Unterrichtsmaterial und Lehrmittel im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Lehrplanes (Ausbau des Werkunterrichts), Ausrüstung von zwei neuen Halbtagsstellen (Logopädie und Frühförderung) sowie Eröffnung einer neuen Klasse.	33 000.—	5 000.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Frais supplémentaires imprévisibles lors de l'élaboration du budget pour le matériel et les moyens d'enseignement en relation avec l'introduction des nouveaux plans d'étude (extension de l'enseignement en atelier), équipement nécessité par la création de deux postes à mi-temps et ouverture d'une nouvelle classe.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
2526	*Schulheim für Knaben, Landorf/Landwirtschaft*			*2526*	*Foyer d'école pour garçons, Landorf/Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Die bisher angefallenen und bis Ende Jahr noch zu erwartenden Aufwendungen für den Unterhalt der Maschinen (Anschaffungsjahr 1973 und früher) sind höher, als im Budget vorgesehen, weil wegen der vorgesehenen Umstrukturierung des Landwirtschaftsbetriebes – trotz entsprechendem Bedarf – keine neuen Ersatzmaschinen angeschafft wurden.	10 000.—	6 500.—	771	Entretien du mobilier Les dépenses engagées jusqu'à maintenant et celles qui seront contractées d'ici la fin de l'année pour l'entretien des machines (achetées en 1973 et plus tôt) sont plus élevées que prévu; en effet on n'a procédé à aucune nouvelle acquisition à cause de la restructuration envisagée de l'exploitation agricole, bien que le besoin s'en fasse sentir.
860	Produktionsausgaben Der Budgetbetrag wurde festgesetzt in der Annahme, dass der landwirtschaftliche Betrieb erstmals pro 1984 sowohl mit einer reduzierten Landfläche als auch mit einem verringerten Viehbestand arbeiten würde. Tatsächlich konnte aber die Reduktion des Viehbestandes noch nicht realisiert werden, weil sonst unangemessene Verkaufserlöse zu erwarten gewesen wären.	70 000.—	20 000.—	860	Dépenses en vue de la production Lorsque le montant a été inscrit au budget, on est parti du principe que l'exploitation agricole travaillerait pour la première fois en 1984 avec une surface et un nombre de têtes de bétail réduits. Mais en fait le bétail n'a pas été diminué car sinon, la vente aurait donné des résultats peu satisfaisants.
2535	*Schulheim «Schlössli», Kehrsatz*			*2535*	*Foyer d'école «Schlössli», Kehrsatz*
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals Nicht voraussehbare Kosten für den Weiterbildungskurs für Erzieher zum Praktikumsanleiter und den berufsbegleitenden Kurs «Spezialisierung und Familienberatung».	2 000.—	1 500.—	655	Frais en vue du développement professionnel du personnel Frais imprévus pour le cours de formation des éducateurs à la fonction de maître de stage et pour le cours «spécialisation et orientation familiale».
704	Unterhalt der Gebäude Mit der Einrichtung der Aussenstation des Schulheims in Muri mussten verschiedene nicht voraussehbare Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden. Darüber hinaus fielen für Instandstellungsarbeiten im Heim und im Personalhaus zusätzliche Kosten an.	13 000.—	5 000.—	704	Entretien des bâtiments Suite à l'installation de la station externe du foyer d'école à Muri, divers travaux d'entretien imprévus ont dû être effectués. De plus des frais ont été engagés pour des travaux de remise en état dans le foyer et dans le bâtiment réservé au personnel.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Im Zusammenhang mit der Möblierung und Ausrüstung der Aussenstation (Muri) fielen zusätzliche Kosten an, die nicht gänzlich im Rahmen des ordentlichen Kredits finanziert werden können.	18 000.—	2 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Le mobilier et l'équipement de la station externe de Muri ont engendré des frais supplémentaires qui ne peuvent pas être financés en totalité par le crédit ordinaire.
	Total Fürsorgedirektion		60 000.—		Total Direction des œuvres sociales

Antrag des Regierungsrates
vom 19. Dezember 1984

Proposition du Conseil-exécutif
du 19 décembre 1984

Nachkredite für das Jahr 1984 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gemeindedirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires communales** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
2600	*Sekretariat und Inspektorat*			*2600*	*Secrétariat et inspectorat*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Bereitstellung der nötigen Unterlagen für die Einführung des Neuen Rechnungsmodells in den Gemeinden (Kurzorientierung und Handbuch).	21 000.—	9 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Etablissement des documents nécessaires pour l'introduction des nouveaux modèles de calcul dans les communes (cours d'information et guide pratique).
	Total Gemeindedirektion		9 000.—		Total Direction des affaires communales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 19. Dezember 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, 19 décembre 1984

Au nom du Conseil-exécutif

le président: *Krähenbühl*
le chancelier: *Josi*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Präsidialabteilung	1
Finanzdirektion	1
Landwirtschaftsdirektion	1
Forstdirektion	6
Volkswirtschaftsdirektion	7
Gesundheitsdirektion	7
Fürsorgedirektion	10
Erziehungsdirektion	14
Baudirektion	17
Militär	20
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	22

Die Unterlagen können in der Zeit vom 26. April bis 3. Mai 1985 bei der Staatskanzlei im Büro von Herrn Martin Egger (2. Stock) eingesehen werden.

Präsidialabteilung

1188. Präsidialabteilung; Terminologie-Ausbildung der Übersetzer der Zentralverwaltung; Verpflichtungskredit, Zahlungskredit, Nachkredit. — Gestützt auf RRB 3210 vom 6. September 1983, womit die Arbeitsgruppe «Terminologie» geschaffen und ihr der Beizug von Experten bewilligt wurde, wird der Präsidialabteilung folgender Kredit bewilligt:

Fr. 500 000.— für die Terminologie-Ausbildung der Übersetzer des Kantons.

Der Verpflichtungskredit wird dem Konto 1105 770 belastet und voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1985 Fr. 200 000.— als Nachkredit
1986 Fr. 200 000.—
1987 Fr. 100 000.—

Finanzdirektion

952. Vertragsgenehmigung; Landabtretung längs der Kirchstrasse (Lerbermatte) an die Gemeinde Köniz. — Die am 20. Februar 1985 unterzeichnete öffentliche Urkunde, wonach der Staat Bern im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kirchstrasse (Vorsortierung) und der Erstellung eines Trottoirs ab Parzelle Nr. 2496 von Köniz (Lerbermatte) eine Fläche von 1657 m² abtritt, wovon 1472 m² mit Fr. 309 120.— entschädigt werden, wird genehmigt.

1210. Hypothekarkasse des Kantons Bern; Genehmigung der Jahresrechnung 1984. — Die Jahresrechnung 1984 der Hypothekarkasse des Kantons Bern wird genehmigt. Sie schliesst mit einem Reingewinn von Fr. 12 062 418.99 ab. Zusammen mit dem Gewinnsaldo des Vorjahres stehen Fr. 12 304 137.32 zur Verfügung; folgender Verwendung dieser Summe wird zugestimmt:

	Fr.
— Verzinsung des Dotationskapitals zu 7%	9 800 000.—
— Zuweisung an Reservefonds	2 250 000.—
— Vortrag auf neue Rechnung	254 137.32

1211. Beteiligung des Kantons Bern an der Kapitalerhöhung der Zuckerfabrik und Raffinerie Aarberg AG (Ausgabe und Nachkredit).

1. Der Kanton Bern beteiligt sich an der Aktienkapitalerhöhung und übt die ihm zustehenden Bezugsrechte vollumfänglich aus.

2. Der Regierungsrat ermächtigt die Finanzdirektion, die Bezugsrechte innerhalb der Zeichnungsfrist gemäss Ziffer 3 auszuüben.

3. Für den Erwerb der Aktien wird eine Ausgabe und gleichzeitig ein Nachkredit von Fr. 930 500.— auf dem Konto 1900 945 bewilligt.

4. Vorbehalten für diese Ausgabe bleibt die Zustimmung der ausserordentlichen Generalversammlung zur Kapitalerhöhung im entsprechenden Ausmass.

1212. Erwerb eines Miteigentumsanteiles von 18,72% an Parzelle Nr. 533, Kreis IV, an der Helvetiastrasse, im Halte von 69,31 Aren Land sowie eines dauernden und selbständigen Baurechtes im Miteigentum an Parzelle Nr. 321, Kreis IV, Gemeinde Bern; Vertragsgenehmigung. — Der am 1. März 1985 verurkundete Kaufvertrag mit Miteigentümerordnung und Verpflichtung zur Schaffung von Stockwerkeigentum und Vorvertrag auf Errichtung von zwei Baurechten, wonach die **Burgergemeinde Bern** dem Staat Bern einen Miteigentumsanteil von 18,72% an der Parzelle Nr. 533, Kreis IV, an der Helvetiastrasse, im Halte von 69,31 Aren Land, Gemeinde Bern, zu einem Preis von Fr. 1 379 400.— verkauft und das **Bernische Historische Museum** auf Parzelle Nr. 321, Kreis IV, für den Bau einer unterirdischen Einstellhalle ein dauerndes und selbständiges Baurecht im Miteigentum gegen Bezahlung einer einmaligen Entschädigung von Fr. 81 930.40 einräumt, ausmachend total Fr. 1 461 330.40, wird genehmigt.

Die Ausgabe von Fr. 1 461 330.40 wird zu Lasten der Rubrik 1940 749 10 des Jahres 1985 bewilligt.

Dieser Ankauf erfolgt zum Zwecke der Errichtung eines Neubaues für die Unterbringung des Archäologischen Dienstes des Kantons Bern sowie der althistorischen Institute der Universität Bern.

Landwirtschaftsdirektion

441. Gemeinden Ins, Gampelen und Gals; Unterhaltsregelung der mit der Gesamtmelioration Ins-Gampelen-Gals neu erstellten Binnenkanäle.

1. Der Unterhalt der durch die Gesamtmelioration Ins-Gampelen-Gals erstellten offenen Binnenkanäle wird wie folgt geregelt:

a) Die drei grossen Vorflutkanäle
Schwarzgraben
Islerenkanal
Jolimontkanal
mit total 10830 m verbleiben zu Eigentum und Unterhalt dem Staate Bern. Die Aufsicht steht der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft zu. Der Unterhalt wird durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt besorgt.

b) Die übrigen rein landwirtschaftlichen Kanäle, deren Vorflut mittels Pumpwerken geschieht, übernimmt zu Eigentum und Unterhalt die Bodenverbesserungsgenossenschaft Ins-Gampelen-Gals. Deren Länge beträgt 17 810 m. Kunstbauten, inkl. jene an den grossen Vorflutkanälen wie Pumpwerke, Wehre, Stauschächte, Brücken, Durchlässe und Rohrleitungen aller Art übernimmt ebenfalls die Bodenverbesserungsgenossenschaft Ins-Gampelen-Gals (BVG). Die Aufsicht steht der Landwirtschaftsdirektion zu, die sie durch das Meliorationsamt ausüben lässt.

2. Der Ablösebetrag, den der Staat für die Abgabe seiner Unterhaltspflicht an den landwirtschaftlichen Kanälen der BVG schuldet, wird dem Landerwerb für sämtliche Kanäle, den die BVG dem Staat schuldet, als gleichwertig erachtet. Ablösebetrag und Landerwerb werden auf je Fr. 700000.— angesetzt.
Der Betrag von Fr. 700000.— wird dem Konto 1940316 1 (Liegenschaftsverwaltung, Verkauf von Domänen) gutgeschrieben und dem Konto 2210725 (Wasser- und Energiewirtschaftsamt, Wasserregulierung und Unterhalt der Kanäle der 1. JGK) belastet.

3. Zum Vollzug dieses Beschlusses wird der Verkehrs- und Energiewirtschaftsdirektion ein dringlicher Nachkredit von Fr. 700000.— auf das Konto 2210725 gewährt.

4. Die Übernahme der drei Vorflutkanäle durch den Staat erfolgt auf den 1. Januar 1986.

5. Das Reglement betreffend die Verwaltung des Schwellenfonds der Juragewässerkorrektion vom 14. August 1927 ist durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt zu revidieren.

963. Gemeinde Trub; Staatsbeitrag für die Weggenossenschaft Unterstutz-Grätli an die Kosten der gleichnamigen Güterweganlage; Verpflichtungskredit. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom *Grossen Rat* beschlossen:

Das vom Ingenieurbüro W. Lüssi, Langnau, ausgearbeitete Bauprojekt wird genehmigt, es umfasst folgende Bauarbeiten:
— Erstellen des 1325 m' langen Güterweges Unterstutz–Grätli mit Einbau einer 3,0 m breiten und 6 cm starken Heissmischtragschicht.

Die Kosten sind auf Fr. 640000.— veranschlagt.
Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.
An die beitragsberechtigten Kosten der 1. Tranche von Franken 500000.— wird ein Beitrag von
38%, höchstens Fr. 190000.—,
aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410947 zugesichert.
Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und 69 Mel.-G. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 3.— pro m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.
Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1987 gewährt.
Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1985 Fr. 100000.—
1986 Fr. 90000.—

964. Gemeinden Jens, Kappelen, Merzligen und Worben; Staatsbeitrag für die Bodenverbesserungsgenossenschaft Jens-Merzligen an die Kosten der 9. Etappe der gleichnamigen Gesamtmelioration; Zusatzkredit. — Mit Grundsatzbeschluss vom 30. August 1978 hat der Grosse Rat das generelle Projekt der Gesamtmelioration Jens-Merzligen genehmigt. Die Wegbaukosten wurden damals mit Preisbasis 1976 auf rund Fr. 2500000.— geschätzt. Gestützt auf öffentlicher Submission kommen die Wegebaukosten gesamthaft auf Fr. 5270000.— zu stehen. Die Kostensteigerung beruht auf Projektänderungen und auf der allgemeinen Teuerung seit 1976.
Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom *Grossen Rat* beschlossen:
Das Bauprojekt der 9. Etappe der Gesamtmelioration wird genehmigt, es umfasst folgende Bauarbeiten:
— Erstellen von 11400 m neuen Kieswegen, 3,0 m breit;
— Erstellen von 1980 m neuen Belagswegen, 3,0 m breit;
— Die Korrektion bestehender Wege auf einer Länge von 1700 m;
— Erstellen der notwendigen Wegentwässerung und Rekultivierung von ca. 6000 m alten Wegen.

Die Kosten sind auf Fr. 2270000.— veranschlagt.
Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.
An die beitragsberechtigten Kosten der 1. Tranche der 9. Etappe von Fr. 1600000.— wird ein Beitrag von
35%, höchstens Fr. 560000.—,
aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410947 zugesichert.
Der Regierungsrat wird ermächtigt, die restlichen Arbeiten der 9. Etappe inkl. allfällige Teuerung zu subventionieren.
Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1987 gewährt.
Dieser Zusatzkredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1985 Fr. 300000.—
1986 Fr. 260000.—

1090. Gemeinde Crémines; Staatsbeitrag für die gemischte Gemeinde Crémines an die Kosten des Wasserversorgungsprojektes «Crémines»; Verpflichtungskredit. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 und des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 wird auf Antrag des Regierungsrates vom *Grossen Rat* beschlossen:

Das Bauprojekt der Wasserversorgung Crémines wird genehmigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:
- Quellfassung und Bau einer Pumpstation;
- Verlegung von 600 m Transportleitung aus duktilen Gussrohren mit Durchmesser 150 mm;
- Bau des Reservoirs «Marais Jayet» mit 600 m³ Inhalt.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

Die Gesamtkosten erreichen den Betrag von Franken 1 310 000.—. Es sind folgende Kosten subventionsberechtigt:

Anlageteile	Subventionsberechtigt aus WEA-Kredit	Mel.-Kredit
— Reservoir und Zufahrtsweg ..... ⅔ =	505 800.—	758 800.—
— Quellfassung und Pumpstation	334 200.—	334 200.—
— Leitungen	119 500.—	119 500.—
— Fernsteuerung	97 500.—	97 500.—
	1 057 000.—	1 310 000.—

An diese Kosten werden folgende Beiträge zugesichert:

	Fr.
a) aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410937 — 16% von Fr. 1 310 000.—, höchstens	209 600.—
b) aus dem Kredit der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser Konto 2210935 10 — 29% von Fr. 1 057 000.—, höchstens	306 530.—
Total höchstens	516 130.—

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Bedingungen für gemeinsam subventionierte Wasserversorgungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion und der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser vom 1. Januar 1985.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Für neue nichtlandwirtschaftliche Anschlüsse an subventionierte Wasserversorgungsleitungen ist vom Subventionsempfänger eine Subventionsrückerstattung von Fr. 500.— pro Wohnung zu bezahlen. Die Subventionsrückerstattung kann auf den neuen Abonnenten überwälzt werden. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbedingungen bleibt vorbehalten.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1987 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

Aus Konto 2410937:		Aus Konto 2210935 10:	
1985	Fr. 70 000.—	1985	Fr. 100 000.—
1986	Fr. 100 000.—	1986	Fr. 150 000.—
1987	Fr. 39 600.—	1987	Fr. 56 530.—

1091. Gemeinde Nods; Staatsbeitrag für die Wasserversorgungsgenossenschaft Tessenberg (SED) an die Kosten der 4. Etappe der Wasserversorgung Tessenberg; Verpflichtungskredit. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 und des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 wird auf Antrag des Regierungsrates vom *Grossen Rat* beschlossen:

Das Bauprojekt der 4. Etappe der Wasserversorgung Tessenberg wird genehmigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:
- Erstellung von 2210 m Transportleitungen aus duktilen Gussrohren mit Durchmesser von 150 mm in der Gemeinde Nods;
- Sanierung und Vergrösserung der Pumpstation Nods;
- Reservoir Nods: Vergrösserung der Schieberkammer und Ersatz der alten Installationen;
- Einrichten der Fernsteuerungsanlagen.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

Die Gesamtkosten der 4. Etappe erreichen den Betrag von Fr. 980 000.—.

An die Kosten werden folgende Beiträge zugesichert:

a) aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410937
   — **15% von Fr. 980 000.—, höchstens Fr. 147 000.—;**

b) aus dem Kredit der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser Konto 2210935 10
   — **25% von Fr. 980 000.—, höchstens Fr. 245 000.—;**

Total höchstens Fr. 392 000.—.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Bedingungen für gemeinsam subventionierte Wasserversorgungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion und der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser vom 1. Januar 1985.

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge wird mit der Bedingung verknüpft, dass der SED den Grundsatzbeschluss zur Erschliessung und Versorgung des Gebietes «Combes de Nods» fasst.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Für neue, nichtlandwirtschaftliche Anschlüsse an subventionierte Wasserversorgungsleitungen ist vom Subventionsempfänger eine Subventionsrückerstattung von Fr. 500.— pro Wohnung zu bezahlen. Die Subventionsrückerstattung kann auf den neuen Abonnenten überwälzt werden. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbedingungen bleibt vorbehalten.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1987 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

Aus Konto 2410937:		Aus Konto 2210935 10:	
1985	Fr. 60 000.—	1985	Fr. 100 000.—
1986	Fr. 60 000.—	1986	Fr. 100 000.—
1987	Fr. 27 000.—	1987	Fr. 45 000.—

1092. Bodenverbesserung; Gesamtmelioration Brüttelen; Genehmigung des generellen Projektes der Drainagen Brüttelen–Hagneck–Lüscherzmoos; Grundsatzbeschluss. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom *Grossen Rat* beschlossen:

1. Die Projektierung der Gesamtmelioration Brüttelen, die die Rekonstruktion der Drainagen im Brüttelen-Hagneck-Lüscherzmoos umfasst, wird genehmigt.

2. Die Kosten sind auf Fr. 4 255 000.— (Preisbasis 1984) veranschlagt.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt etappenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites einen Kantonsbeitrag von 40% zuzusichern.

1229. Gemeinde Innertkirchen; Staatsbeitrag für die Alpgenossenschaft Gental an die Kosten des Alpgebäudes Gental; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom *Grossen Rat* beschlossen:

Das Projekt Alpgebäude Gental der Alpgenossenschaft Gental wird genehmigt. Die Seyung beträgt 311 Kuhrechte. Das Gebäude liegt im Berggebiet.

Folgende Arbeiten sind vorgesehen:
Neubau eines Sennerei- und Unterkunftsgebäudes enthaltend: Alpkäserei mit zwei Käskessi à 800 und 1300 l Inhalt, Käsepresse, Zentrifuge, Milchgaden, Installations- und Waschraum, Käselager für 891 Bergkäse im Erdgeschoss und Hirtenwohnung mit Küche-Aufenthaltsraum, WC-Dusche und vier Schlafräumen im Obergeschoss.
Am Betriebsgebäude nordwestlich angebaut zwei doppellägrigre Längsställe für 120 Kühe mit Schwemmentmistung und einer Jauchegrube mit 167 m³ Inhalt sowie einer Stromzuleitung von 35 ml und einer Wasserversorgung (Quellfassung, Reservoir 25 m³, 180 ml Hauszuleitung).
Die Baukosten sind auf Fr. 1 026 500.— veranschlagt (exkl. Lawinenschutz).
An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1 026 500.— wird ein
Pauschalbeitrag von Fr. 340 000.—
aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.
Die Ausführung hat gemäss den bewilligten Projektplänen zu erfolgen.
Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
Die Schlusszahlung erfolgt nach der Bauabnahme und einer schriftlichen Erklärung der Bauherrschaft, wonach sämtliche Leistungen von Dritten abgegolten sind. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
Für das Ausführen der Arbeiten wird eine Frist bis Ende 1987 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1985 Fr. 100 000.—
1986 Fr. 100 000.—
1987 Fr. 140 000.—

1230. Gemeinde Lauenen; Staatsbeitrag an die Weggenossenschaft Sonnige Lauenen an das Wegprojekt Vorgab-Flue-Rossweid; Verpflichtungskredit. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion vom *Grossen Rat* beschlossen:

Das vom Ingenieurbüro H. Kämpfer, Gstaad, ausgearbeitete Bauprojekt vom März 1984 wird genehmigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:
— 1960 m Güterwege von 3,0 m Fahrbahnbreite inkl. 6 cm Heissmischtragschicht;
— 450 m Anfahrten von 2,60 m Fahrbahnbreite.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.
An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1 100 000.— wird ein Beitrag von
34%, höchstens Fr. 374 000.—,
aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.
Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und 69 Mel.-G.
Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Franken 3.— pro m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.
Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1987 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1985 Fr. 250 000.—
1986 Fr. 60 000.—
1987 Fr. 64 000.—

1231. Gemeinden Saicourt, Tavannes und Tramelan; Staatsbeitrag für die Weggenossenschaft Montbautier an die Kosten der 1. Tranche der gleichnamigen Güterweganlage; Verpflichtungskredit. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom *Grossen Rat* beschlossen:

Das vom Ingenieurbüro Auer + Wälti, Moutier, ausgearbeitete Bauprojekt wird genehmigt, es umfasst folgende Bauarbeiten:
— Erstellen des 2956 m langen Hauptweges inkl. Ausbruch eines 130 m langen Tunnels mit Einbau einer 3,0 m breiten und 6 cm starken Heissmischtragschicht;
— Ausbau von 1350 m' Hofzufahrten.

Die Gesamtkosten sind auf Fr. 1 660 000.— veranschlagt.
Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.
An die beitragsberechtigten Kosten der 1. Tranche von Franken 1 100 000.— wird ein Beitrag von
40%, höchstens Fr. 440 000.—,
aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.
Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
Der Regierungsrat wird ermächtigt, die restlichen Arbeiten des genehmigten Projektes inkl. allfällige Teuerung, im Rahmen der 2. Tranche zu subventionieren.

Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und 69 Mel.-G. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 3.— pro m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.
Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1987 gewährt.
Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1985 Fr. 240000.—
1986 Fr. 200000.—

1232. Gemeinde Rohrbachgraben; Staatsbeitrag für die Einwohnergemeinde Rohrbachgraben an die Kosten des Güterwegprojektes Ober Matten-Liemberg; Verpflichtungskredit. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom *Grossen Rat* beschlossen:

Das vom Ingenieurbüro E. Kramer, Sumiswald, ausgearbeitete Bauprojekt wird genehmigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:
— Erstellen des 2100 m langen Güterweges Ober Matten–Längi–Bantli–Liemberg mit Einbau einer 3,0 m breiten und 6 cm starken Heissmischtragschicht.

Die Gesamtkosten sind auf Fr. 750000.— veranschlagt.
Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.
An die beitragsberechtigten Kosten der 1. Tranche von Franken 600000.— wird ein Beitrag von
35%, höchstens Fr. 210000.—,
aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410937 zugesichert.
Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und Artikel 69 Mel.-G. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 3.— pro m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.
Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1987 gewährt.
Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1985 Fr. 150000.—
1986 Fr. 60000.—

1233. Gemeinde Trub; Staatsbeitrag für die Weggenossenschaft Buechschachen an die Kosten der gleichnamigen Güterweganlage; Verpflichtungskredit. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom *Grossen Rat* beschlossen:

Das vom Ingenieurbüro E. Kramer, Sumiswald, ausgearbeitete Bauprojekt wird genehmigt, es umfasst folgende Bauarbeiten:
— Erstellen des 1265 m langen Hauptwegabschnittes Hüttengraben–Schwarzentrueb–Buechschachen mit Einbau einer 3,0 m breiten und 6 cm starken Heissmischtragschicht;
— Bau der 243 m langen Hofzufahrt Ober Schwarzentrueb ebenfalls mit 3,0 m breiter Heissmischtragschicht.

Die Gesamtkosten werden auf Fr. 670000.— veranschlagt.
Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.
An die beitragsberechtigten Kosten der 1. Tranche von Franken 470000.— wird ein Beitrag von
40%, höchstens Fr. 188000.—,
aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410947 zugesichert.
Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.
Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und 69 Mel.-G. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 3.— pro m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.
Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1987 gewährt.
Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1985 Fr. 100000.—
1986 Fr. 88000.—

1234. Bodenverbesserung; Gemeinde Frutigen; Genehmigung des Zusatzkredites der Weganlage Linter; Grundsatzbeschluss. — Am 6. Mai 1981 genehmigte der Grosse Rat das generelle Projekt der Weganlage Linter mit Kosten von Fr. 3600000.—. Infolge der Mehrkosten (Teuerung, Projektänderungen und Bauschwierigkeiten) wird bis zum Bauende, Profil Nr. 235 und Profil Nr. 260, ein Zusatzkredit von Fr. 1800000.— notwendig sein. Das letzte Teilstück nach Chratzere wird zurückgestellt.
Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom *Grossen Rat* beschlossen:

1. Die Mehrkosten von Fr. 1800000.— werden grundsätzlich genehmigt.

2. Die Kosten der Weganlage Linter bis zu den Profilen Nummer 235 und Nr. 260 sind neu auf Fr. 5400000.— festgelegt. Das letzte Teilstück nach Chratzere ist zurückgestellt.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt etappenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites einen Beitrag von 40% zuzusichern.

Forstdirektion

1097. Signau; Waldwegprojekt «Hundschüpfen V» des Staates Bern; Projektgenehmigung, Kantonsanteil.

1. Gemeindegebiet: Signau.
   Projektart und -name: Waldwegprojekt «Hundschüpfen V».
   Bauherrschaft: Staat Bern, Forstkreis 6.
   Vollendungstermin: Ende 1988.
2. Zustimmung des Bundes:
   Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 26. Oktober 1984 das Projekt «Hundschüpfen V», Nummer 6.2214 (BE 1836) technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.
3. Kreditsumme: Kostenvoranschlag Fr. 455000.—.
4. Finanzierung:
   Bundesbeitrag 34% ./. 10%.
   Kantonsanteil Fr. 315770.—.
5. Kreditart:
   Verpflichtungskredit. Von diesem werden voraussichtlich folgende Zahlungskredite abgelöst:

1985	Fr. 155000.—
1986	Fr. 75000.—
1987	Fr. 75000.—
1988	Fr. 75000.—
1989	Fr. 75000.—
Total	Fr. 455000.—

6. Konto: 231074511.
7. Auflagen:
   Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
   Bei Zweckentfremdung können die Beiträge vom Bund ganz oder teilweise zurückverlangt werden.
   Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

1098. Waldwegprojekt «Allmi–Schlipfwengen» der Einwohnergemeinde Saxeten, Gemeinde Saxeten, Projekt Nr. 2/2532 (1838); Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Saxeten.
   Projektart und -name: Waldwegprojekt «Allmi–Schlipfwengen».
   Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Saxeten.
   Vollendungstermin: Ende 1988.
2. Rechtsgrundlagen:
   Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.
3. Zustimmung des Bundes:
   Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 9. November 1984 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.
4. Kostenvoranschlag: Fr. 740000.—.
5. Finanzierung:
   Bundesbeitrag 47% (–10%). Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
   Kantonsbeitrag 39%, maximal Fr. 288600.—.
   Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.
6. Kreditart:
   Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1985	Fr. 39000.—
1986	Fr. 39000.—
1987	Fr. 78000.—
1988	Fr. 72600.—
1989	Fr. 60000.—

7. Konto: 230093710.
8. Auflagen:
   Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
   Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden.
   Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

1099. Wohlen; Waldzusammenlegungsprojekt Möriswil; Verpflichtungskredit.

1. Projekt: Projektgenehmigung, Kantonsbeitrag.
   Gemeindegebiet: Wohlen.
   Projektbeschrieb: Waldzusammenlegung Möriswil
   Bauherrschaft: Waldgenossenschaft Möriswil.
   Vollendungstermin: Ende 2000.
2. Rechtsgrundlagen:
   Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.
3. Zustimmung des Bundes:
   Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 31. Dezember 1984 die Waldzusammenlegung Möriswil, Nr. 8.2487 (BE 25) technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.
4. Kostenvoranschlag: Fr. 700000.—.
5. Finanzierung:
   Bundesbeitrag 35% (reduziert um 10% gemäss Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980).
   Kantonsbeitrag 35%, maximal Fr. 245000.—.
6. Kreditart:
   Verpflichtungskredit, von dem voraussichtlich folgende Zahlungskredite abgelöst werden:

1985	Fr. 77000.—
1986	Fr. 53000.—
1987	Fr. 50000.—
1988	Fr. 50000.—
1990	Fr. 15000.—

7. Konto: 230094713.
8. Auflagen:
   Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
   Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden.
   Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

1241. Wiederherstellungsprojekt «Föhnschäden 1982, Hasliberg», der Bäuertgemeinde Hasliberg, Gemeinden Hasliberg und Innertkirchen, Projekt Nr. 1/2523 (1079 und 1840); Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Hasliberg und Innertkirchen.
   Projektart und -name: Wiederherstellungsprojekt «Föhnschäden 1982, Hasliberg».
   Bauherrschaft: Bäuertgemeinde Hasliberg.
   Vollendungstermin: Ende 1999.
2. Rechtsgrundlagen:
   Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.
3. Zustimmung des Bundes:
   Die Bundesbehörden haben am 14. und 16. November 1984 das Projekt genehmigt.
4. Kostenvoranschlag: Fr. 893000.—.
5. Finanzierung:
   Bundesbeitrag 44% (–10%), maximal Fr. 353628.—.
   Kantonsbeitrag 33%, maximal Fr. 294690.—.
   Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.
6. Kreditart:
   Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
   1985 Fr. 49500.—
   1986 Fr. 33000.—
   1987 Fr. 49500.—
   1988 Fr. 49500.—
   1989 Fr. 33000.—
   1990 Fr. 16500.—
   1992 Fr. 16500.—
   1994 Fr. 16500.—
   1996 Fr. 16500.—
   1999 Fr. 14190.—
7. Konto: 230093711.
8. Auflagen:
   Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
   Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden.
   Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

Volkswirtschaftsdirektion

1256. Kantonale Schule für mikromechanische Berufe; Verpflichtungskredit für die Aufnahme einer Elektronikerausbildung.

1. Der Kantonalen Schule für mikromechanische Berufe wird für die Aufnahme einer neuen Elektronikerausbildung ab 1986 gemäss BIGA-Vorschriften ein Kredit von Franken 620000.— bewilligt. Nach Abzug des Bundesbeitrages von Fr. 197000.— verbleiben dem Staat Kosten von Franken 423000.—.
   Der Kredit wird dem Konto 1361 770 10 belastet und verteilt sich auf die Rechnungsjahre:
   1986 Fr. 170000.—
   1987 Fr. 150000.—
   1988 Fr. 150000.—
   1989 Fr. 150000.—
2. Der Schule wird ab Frühjahr 1988 die Anstellung eines zusätzlichen Fachlehrers bewilligt.
3. Es wird davon Kenntnis genommen, dass mit der Aufnahme dieser Fachausbildung «Elektroniker» der Vorkurs für Feintechnik-Aspiranten sukzessive aufgehoben wird.

Gesundheitsdirektion

453. Gemeindeverband Regionalspital Interlaken; Balkonsanierung Altbau; Brandschutzmassnahmen; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Regionalspital Interlaken wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 43
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975.

Projekt:

- Balkonsanierung Altbau
- Brandschutzmassnahmen.

Kosten:	Fr.
Total anrechenbare Anlagekosten	986645.—
+ Bearbeitungsreserve Gesundheitsdirektion	3355.—
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	7000.—
Maximal anrechenbare Kosten	997000.—
Finanzierung:	
Total anrechenbare Kosten (exkl. Baukreditzinsen)	990000.—
./. Beitrag Gemeindeverband (31,5%)	312000.—
Staatsbeitrag netto (68,5%)	678000.—
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	7000.—
Staatsbeitrag: Zu bewilligen	685000.—

Konto: 1400 949 40 10.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 997000.— festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 3 der allgemeinen Subventionsbedingungen.
2. Der Staatsbeitrag wird voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:
   1985 Fr. 285000.—
   1986 Fr. 400000.—
   Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden.

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 312000.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Gesundheitsdirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

3. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

4. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

1109. Bezirksspital Moutier; Erneuerung der Röntgenanlage; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Moutier wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und 3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4 lit. c.

Projekt: Erneuerung der Röntgenanlage.

Kosten:	Fr.
Untersuchungstisch	226780.—
Generator	148500.—
Maximal anrechenbare Anlagekosten	375280.—
./. Selbstbehalt Gemeindeverband 30,4%	114085.—
Staatsbeitrag: Zu bewilligen 69,6%	261195.—

Kostenstand September 1984.

Konto: 1400949 40 10 (Bau- und Einrichtungsbeiträge an Bezirks- und andere Spitäler).

Besondere Bestimmungen:

1. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt voraussichtlich im Jahre 1985. Aufgrund von Zwischenabrechnungen können Akontozahlungen vorgenommen werden.

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 114085.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation dieses Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben. Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung und Genehmigung der Ausschreibungsunterlagen im Bereich Medizintechnik insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Gesundheitsdirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

3. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

4. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens vier Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.

1110. Verein Bernische Höhenklinik Heiligenschwendi; Einrichtung eines Ferienheims für Chronischkranke im Westgebäude; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Verein Bernische Höhenklinik Heiligenschwendi mit Sitz in Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 2
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975.

Projekt:

Einrichtung eines Ferienheims für Chronischkranke im Westgebäude.

Kosten:

Gemäss detailliertem Kostenvoranschlag vom 16. Oktober 1984	Fr.
Total Anlagekosten	620000.—
+ Bearbeitungsreserve	16000.—
+ Baukreditzinsen	6000.—
Maximal anrechenbare Anlagekosten	642000.—

Kostenstand 1. April 1984; Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:

Maximal anrechenbare Anlagekosten	642000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (Verfügung vom 16. August 1984)	35000.—
Staatsbeitrag: Zu bewilligen 100%	607000.—

Konto: 1400 949 40 11 (Baubeiträge an Spezialanstalten).

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 642000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der Staatsbeitrag wird voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:
1986 Fr. 600000.—
1987 Fr. 42000.—
Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Gesundheitsdirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

4. Die im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss, Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

1263 B. Übertragung einer staatlichen Aufgabe an die Stiftung Kinderspital Wildermeth Biel; Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und der Stiftung Kinderspital Wildermeth Biel abgeschlossene Vertrag vom 20. Februar 1985 betreffend die Übertragung einer staatlichen Aufgabe wird, gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973, genehmigt.
Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, den zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Betriebsbeitrag an das Kinderspital Wildermeth inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

1264. Spitalverband Bern; Umbau des ehemaligen Säuglingsspitals Elfenau in ein Chronischkrankenheim; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Spitalverband Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975.

Projekt:

Umbau des ehemaligen Säuglingsspitals in ein Chronischkrankenheim.

Kosten:	Fr.
Landwert	(3587000.—)
Erwerb vorhandener Gebäude	3472664.—
Umbaukosten gemäss Kostenvoranschlag (Kostenstand 1. Oktober 1984)	10830000.—
+ Bearbeitungsreserve Kanton	447336.—
+ Baukreditzinse	110000.—
Maximal anrechenbare Anlagekosten (ohne Landerwerb)	14860000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB 1186 vom 11. Mai 1983)	530000.—

Staatsbeitrag:

Beitragssatz 100%	
a) Erwerb und Umbau der Gebäude	14330000.—
b) Landerwerb (im Baurecht) Baurechtszins gemäss Baurechtsvertrag vom 17. September 1984 derzeit jährlich	140000.—

Konto: 1400 949 40 11 (Beiträge an Spezialanstalten).

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag gemäss lit. a) wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 14860000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung auf den Umbaukosten gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der Staatsbeitrag gemäss lit. a) wird voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:
1986 Fr. 7000000.—
1987 Fr. 4500000.—
1988 Fr. 2830000.—
Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden.

3. Gemäss Baurechtsvertrag vom 17. September 1984 beträgt der Baurechtszins derzeit jährlich Fr. 140000.— . Dabei handelt es sich um Grundstückserwerbskosten im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 des Spitaldekretes vom 5. Februar 1975. Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, dem Spitalverband Bern alljährlich einen Staatsbeitrag von 100% an den gemäss den Bestimmungen des Baurechtsvertrages vom Spitalverband geschuldeten Baurechtszins auszurichten.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.

6. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Gesundheitsdirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

4. Die im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Fürsorgedirektion

861. Gemeindeverband Altersheim Lotzwil; Neubau eines Altersheims; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Lotzwil wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Neubau eines Altersheims in Lotzwil.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag .	8078517.—

Kostenstand 1. April 1984; Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:

Anlagekosten	8078517.—
./. à-fonds-perdu-Beitrag des Trägers	1092749.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion ..	154232.—
Maximal anrechenbare Anlagekosten	7140000.—
./. mutmasslicher Beitrag AHV	1520000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung brutto	5620000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 2423 vom 4. August 1982)	220000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung netto	5400000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 7140000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 7140000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

4. Die Einwohnergemeinde Lotzwil wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Altersheims Lotzwil jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 600000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 5400000.— .
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Lotzwil hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investition erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreicht. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die in die Lastenverteilung einbezogenen Mittel sind dieser ganz oder teilweise wieder zuzuführen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Fürsorgedirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Fürsorgedirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

5. Die im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T 1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T 2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

1121. Oberaargauisches Alters- und Pflegeheim, Wiedlisbach; Renovationen, Um- und Neubauten; Zusatzkredit; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Genossenschaft Oberaargauisches Alters- und Pflegeheim Wiedlisbach wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Ausgeführtes Projekt:

Renovationen, Um- und Neubauten
Provisorische Bauabrechnung; Zusatzkredit.

	Fr.
Maximal anrechenbare Abrechnungskosten	30 200 000.—
Staatsbeitrag:	
Staatsbeitrag aufgrund der provisorischen Bauabrechnung	23 855 000.—
abzüglich:	
— bereits bewilligter Staatsbeitrag gemäss GRB 3718 vom 9. Februar 1978	18 602 250.—
— Verfügungen vom 8. Februar 1984 und Februar 1985 (teuerungsbedingte Zusatzkredite auf Staatsbeitrag = rund 80%)	3 948 373.—
Zusatzkredit	1 304 377.—

Konto:

2500 949 11 (Verschiedene Baubeiträge an regionale Pflegeheime, Grossprojekte).

Zahlungsplan:

Der Staatsbeitrag wird voraussichtlich 1985 ausgerichtet.

Besondere Bestimmungen:

1. Es gelten die Bedingungen des GRB 3718 vom 9. Februar 1978.

2. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der definitiven Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung endgültig festgelegt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 30 200 000.—.

3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

1122. Gemeinnützige Gesellschaft des Amtsbezirks Courtelary; Umbau des Kinderheims in Courtelary; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Gemeinnützigen Gesellschaft des Amtsbezirks Courtelary wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Umbau des Kinderheims in Courtelary.

Kosten:	Fr.
Umbau	1 054 000.—
Bearbeitungsreserve auf Staatsbeitrag	46 000.—
Maximal anrechenbare Anlagekosten	1 100 000.—

Kostenstand 1. April 1984; Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:

Maximal anrechenbare Anlagekosten exkl. Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	1 100 000.—
./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	370 000.—
./. mutmasslicher Beitrag des EJPD	290 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (Verfügungen vom 15. Februar 1982 und 16. April 1984)	52 000.—
Staatsbeitrag netto	388 000.—
Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	10 000.—
Staatsbeitrag: Zu bewilligen	398 000.—

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge).

Zahlungsplan:

Der Staatsbeitrag wird voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

1985 Fr. 200 000.—
1986 Fr. 198 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 1 100 000.—, zuzüglich eine allfällige Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen festgelegt.

2. Der Staatsbeitrag und der über die Betriebsrechnung zu amortisierende und zu verzinsende Betrag werden definitiv erst aufgrund der Bauabrechnung festgelegt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Franken 1 100 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Fürsorgedirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Fürsorgedirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

5. Die im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T 1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T 2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

1123. Verein zur Schaffung von Wohnmöglichkeiten für körperlich Behinderte VSWB, Bern; Bau eines Wohnheims für körperlich Behinderte in Moosseedorf; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Dem Verein zur Schaffung von Wohnmöglichkeiten für körperlich Behinderte VSWB, Bern, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

— Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 35, Artikel 139 und Artikel 140
— Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Bau eines Wohnheims für körperlich Behinderte.

Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten	3 084 000.—
./. nicht anrechenbare Anlagekosten	504 000.—
Maximal anrechenbare Anlagekosten	2 580 000.—

Kostenstand 1. April 1984; Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:

Maximal anrechenbare Anlagekosten exkl. Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	2 580 000.—
./. à-fonds-perdu-Beitrag des Vereins	122 400.—
./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	367 600.—
./. mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der IV	1 230 000.—
Staatsbeitrag netto (⅓ von Franken 2 580 000.—)	860 000.—
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	40 000.—
Staatsbeitrag: Zu bewilligen	900 000.—

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge).

Zahlungsplan:

Der Staatsbeitrag wird voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

1985 Fr. 600 000.—
1986 Fr. 300 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 2 580 000.—, zuzüglich eine allfällige Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen festgelegt.

2. Der Staatsbeitrag und der über die Betriebsrechnung zu amortisierende und zu verzinsende Betrag werden definitiv erst aufgrund der Bauabrechnung festgelegt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Franken 2 580 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vor-

behalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht gemäss Ziffer 1 ist auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung gehen zu Lasten des Schuldners. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Fürsorgedirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Fürsorgedirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

5. Die im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T 1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T 2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

1268. Einwohnergemeinde Bremgarten; Neubau Altersheim Bremgarten; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Bremgarten wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Neubau eines Altersheims in Bremgarten.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag vom 30. März 1984	8 387 300.—
Kostenstand 1. April 1984; Zürcher Baukostenindex.	
Finanzierung:	
Anlagekosten	8 387 300.—
./. à-fonds-perdu-Beitrag des Trägers	1 241 600.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	154 300.—
Maximal anrechenbare Anlagekosten	7 300 000.—
./. mutmasslicher Beitrag AHV	1 800 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung brutto	5 500 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 3880 vom 25. November 1981)	290 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung netto	5 210 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 7 300 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 7 300 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

4. Die Einwohnergemeinde Bremgarten wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Altersheims Bremgarten jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 350 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 5 210 000.— .
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Bremgarten hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die in die Lastenverteilung einbezogenen Mittel sind dieser ganz oder teilweise wieder zuzuführen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Fürsorgedirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Fürsorgedirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

5. Die im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T 1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T 2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Erziehungsdirektion

884. Kandersteg: Sanierung Primarschulhaus; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlagen:
   - Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen.
   - Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.

2. Kostenvoranschlag vom 1. September 1984:

	Fr.
— Sanierung Schulhaus und Erweiterung einschliesslich Einbau eines Kindergartens	2016288.25
— Erweiterung des Mehrzweckgebäudes mit Pausenhalle	465080.50
— Einbau einer 3-Zimmerwohnung im Dachgeschoss des Schulhauses	138029.–
Gesamtkosten	2619397.75

3. Raumprogramm:
   Allgemeiner Unterricht:
   - 4 Klassenzimmer 4 × 75 m²
   - Bibliothek/Mediothek 52 m²
   - Manueller Lehrbereich 177 m²
   - Lehrerbereich 75 m²
   - WC-Anlagen Knaben und Mädchen

   Hauswirtschaftsräume:
   - Küche 53 m²
   - Allgemeiner Unterricht 71 m²
   - Vorratsraum 7 m²

   Kindergarten:
   - Kindergartenraum 75 m²
   - Garderobe/Vorraum 24 m²
   - Material-/Werk-/Sanitätsraum 16 m²

   Anbau am Mehrzweckgebäude:
   - Geräteräume 85 m²
   - Pausenhalle 75 m²
   - Windfang 32 m²
   - Stuhlmagazin, Küche und rollstuhlgängiger Aufzug zum Kongressaal

   Die geplante Abwartwohnung wird zu einem späteren Zeitpunkt eingebaut.

4. Subventionsberechtige Kosten:

	Fr.
— Sanierung Schulhaus, Erweiterung von Schulräumen und Einbau eines Kindergartens	1690300.–
— Erweiterung Mehrzweckgebäude mit Pausenhalle	153200.–
— Total subventionsberechtigte wertvermehrende Aufwendungen	1843500.–

5. Beitragszusicherung:

— Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 93910 VK 89 (2010 9301 0001) 15,1% an die Kosten von Franken 1843500.–	278369.–

6. Bedingungen:
   - Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
   - Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
   - Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
   - Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 der Bauverordnung).
   - Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
   - Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des kantonalen Bauinspektorats vom 4. Januar 1985.
   - Die nicht beitragsberechtigten Kostenanteile (Schwimmbad, Mobiliar, Unterhalt) sind in der Abrechnung separat auszuweisen.
   - Die Auszahlung des Beitrages ist zu Lasten des Voranschlags 1989 vorgesehen.
   - Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
   - Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im Mai 1995.

885. Renan: Subventionsabrechnung; Renovation Schulhaus und Turnhalle; Staatsbeitrag/Zusatzkredit.

1. Rechtsgrundlagen:
   - Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen.
   - Verordnung vom 9. Mai 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.

2. Kosten gemäss Abrechnung vom 31. August 1984:

	Fr.
— Schulhaus	1 961 797.75
— Turnhalle	166 850.—

3. Subventionsberechtigte Abrechnungskosten gemäss Bericht des kantonalen Bauinspektorats vom 29. Januar 1985:

3.1 Schulhaus	1 675 955.—
3.2 Turnhalle	110 988.—
3.3 Handfertigkeit	15 600.—

4. Auszahlung/Zusatzkredit:

4.1 Zu Lasten Konto 2001 939 10/AK 87 (2010 9301 0001) 31,9% an die Kosten von Franken 1 786 943.— (Punkt 3.1 und 3.2)	570 035.—
abzüglich Akontozahlungen vom 15. November 1984 und vom 10. Dezember 1984	369 986.—
Auszahlung	200 049.—

Mit Beschluss des Grossen Rates vom 16. Mai 1983 wurde ein Staatsbeitrag von Fr. 366 593.— zu Lasten Konto 2002 939 10 zugesichert. Es wird somit ein Zusatzkredit von Fr. 203 442.— bewilligt.

4.2 Zu Lasten Konto 2002 939 22 (2010 9301 0004) 31,9% an die Kosten von Fr. 15 600.— (Punkt 3.3)	4 976.—
abzüglich Akontozahlung vom 10. Dezember 1984	4 976.—
	0.—

4.3 Fonds für Turn- und Sportwesen:

Die entsprechenden Kosten werden gestützt auf den Beschluss des Grossen Rates vom 16. Mai 1983 zu einem späteren Zeitpunkt abgerechnet.

5. Überweisung:

Der Betrag von Fr. 200 049.— ist auf PC-Konto 23-1075 der Kantonalbank von Bern in Saint-Imier (Konto Nr. 731.602.28) zu überweisen.

886. Signau: Erweiterung der Sekundarschulanlage; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlagen:
   - Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen.
   - Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.

2. Kostenvoranschlag vom 5. Dezember 1984:

	Fr.
— Sekundarschulhaus und Umgebung	2 152 200.—
— Zivilschutzanlage	153 800.—
— Parkplatz für 16 Autos	67 000.—

3. Raumprogramm:
   - 5 Klassenzimmer 5 × 64 m²
   - 1 Handarbeitszimmer 65 m²
   - Holz- und Metallbearbeitung 111 m²
   - Mehrzweckraum für Unterricht und Freizeit 64 m²
   - Lehrerzimmer 27 m²
   - Vorsteher 9 m²
   - Sammlung/Sitzungen 27 m²
   - Materialraum 9 m²
   - 2 Toilettenanlagen
   - Nebenräume und Putzraum
   - Pausenhalle 80 m²
   - 2 Luftschutzräume

4. Limitierte subventionsberechtigte Kosten (gemäss Bericht vom 28. Januar 1985 des kantonalen Bauinspektorats)

	Fr.	
— Fünfklassige Sekundarschulanlage inkl. Umgebung		2 458 800.—
abzüglich im Projekt nicht enthaltene Räume:		
— Bibliothek 64 m²	170 700.—	
— Naturwissenschaft mit Sammlung 104 m²	289 500.—	469 200.—
Total limitierte subventionsberechtigte Kosten		1 989 600.—

5. Subventionsberechtigte Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 5. Dezember 1984:

— Schulmobiliar, Ausrüstung Holz- und Metallbearbeitung	
Total	129 700.—

6. Beitragszusicherung:

	Fr.	
— Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 939 10 VK 89 (2010 9301 0001) 46,6% an die Kosten von Franken 1 989 600.—		927 154.—
— Abzüglich: Beitrag an Provisorium	8 900.—	
davon sind 12% amortisiert (6 Jahre zu 2%)	1 068.—	7 832.—
		919 322.—
— Beitrag zu Lasten Konto 2002 939 11 (2010 9301 0003) 25% an die Kosten von Franken 129 700.—		32 425.—

7. Bedingungen:
   - Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
   - Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
   - Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
   - Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 der Bauverordnung).
   - Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
   - Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des kantonalen Bauinspektorats vom 4. Januar 1985.
   - Genehmigung der Fremdmittelbeschaffung durch die Gemeindedirektion.
   - Die Auszahlung des Beitrages ist zu Lasten des Voranschlags 1989 vorgesehen.
   - Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
   - Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im Mai 1995.

887. Uetendorf: Primar- und Sekundarschule Riedern; Anbau eines Schul- und Bibliotheksgebäudes; Staatsbeitrag/ Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlagen:
   - Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen.
   - Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.

2. Kostenvoranschlag: Fr.

Gesamtkosten	2 325 000.–
Gebäude-m³-Preis	328.60

3. Raumprogramm:
   - Ausweichraum 68 m²
   - Bibliothek 192 m²
   - Mehrzweckraum 98 m²
   - WC-Anlage

4. Subventionsberechtige Kosten: Fr.
   gemäss Aufstellung vom 8. Februar 1985 des kantonalen Bauinspektorats

– Vorbereitungsarbeiten	53 900.–
– Gebäude	955 000.–
– Umgebung, limitiert	110 600.–
– Baunebenkosten	12 000.–
Total subventionsberechtigte Kosten	1 131 500.–

5. Beitragszusicherung:
   Zu Lasten des Kontos 2002 939 10 VK 89 (2010 9301 0001)
   25,3% an die Kosten von Franken 1 131 500.– 286 270.–

6. Bedingungen:
   - Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
   - Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
   - Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
   - Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 der Bauverordnung).
   - Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
   - Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des kantonalen Bauinspektorats vom 8. Februar 1985.
   - Die Kosten der Anpassarbeiten ans bestehende Primarschulhaus und für die Einrichtung einer Nasszone im neu als Werkraum vorgesehenen bisherigen Bibliothekszimmer sind in der Bauabrechnung separat auszuweisen.
   - Die Auszahlung des Beitrages ist zu Lasten des Voranschlags 1989 vorgesehen.
   - Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
   - Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im Mai 1995.

998. Heimberg: Erweiterung und Sanierung der Primarschulanlage Obere Au; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlagen:
   - Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen.
   - Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.

2. Kostenvoranschlag:
   Aufgrund des vom Projektverfasser, Paul Geissbühler, Heimberg, erstellten Kostenvoranschlages vom 12. November 1984 und der Kostenzusammenstellung des Bauamtes Heimberg vom 15. November 1984 wird mit folgenden Gesamtkosten gerechnet: Fr.

Erweiterung des Schulhauses	1 300 000.–
Sanierung Schulhaus und Turnhalle	935 000.–
Gesamtkosten	2 235 000.–

3. Raumprogramm:
   - Mehrzweckraum mit Bühne 82 m²
   - Naturkundezimmer 84 m²
   - Vorbereitungsraum 24 m²
   - Klassenzimmer mit Korridor und Garderobe 84 m²
   - Werkraum Textil 84 m²
   - Materialraum 24 m²
   - WC-Anlagen, davon eine rollstuhlgängig
   - Erweiterung des Velounterstandes um ca. 33 Plätze

4. Subventionsberechtigte Kosten
   gemäss Bericht vom 26. Februar 1985 des kantonalen Bauinspektorats: Fr.

– Erweiterungsbau	975 400.–
– Sanierung Schulhaus und Turnhalle	529 800.–
Total wertvermehrende Aufwendungen für den ordentlichen Staatsbeitrag	1 505 200.–

5. Beitragszusicherung:
   Zu Lasten des Kontos 2002 939 10 VK 89 (2010 9301 0001)
   23,4% an die Kosten von Franken 1 505 200.– 352 217.–

6. Bedingungen:
   - Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
   - Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
   - Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
   - Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 der Bauverordnung).
   - Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
   - Die Kosten für den Erweiterungsbau, die Sanierung und für die Abwartwohnung sind in der Bauabrechnung separat auszuweisen.
   - Gemäss RRB Nr. 4710 vom 23. Dezember 1980 dürfen in Turnhallen und Turnanlagen im Freien nur quecksilberfreie Bodenbeläge eingebaut werden. Die Lieferfirmen haben den Nachweis zu erbringen, dass bei der Herstellung ihrer Kunststoffbeläge kein Quecksilber verwendet worden ist. Staatsbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn diese Bedingungen erfüllt sind. Der entsprechende Nachweis ist mit der Abrechnung einzureichen.
   - Die Auszahlung des Beitrages ist zu Lasten des Voranschlags 1989 vorgesehen.
   - Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
   - Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im Mai 1995.

1297. Universität; Kredit. — Dem **Institut für Informatik und angewandte Mathematik** wird für die Anschaffung einer CAD-Anlage ein Kredit von Fr. 550000.— bewilligt.

	Fr.
Anschaffungskosten der Anlage ohne Abzug der Bundessubventionen	550000.—
abzüglich Bundessubventionen gemäss geltendem Hochschulförderungsgesetz 49,5%	272250.—
Nettoaufwand für den Kanton Bern	277750.—

Die Ausgabe zur Anschaffung der CAD-Anlage geht zu Lasten des Kontos 2010.770.11 des Jahres 1985.

1298. Universität; Verpflichtungskredit. — Dem **Medizinisch-chemischen Institut** wird für die Anschaffung eines Hochfeld-NMR-Spektrometers Spectrospin MEDSPEC BMT 24/30 sowie für die baulichen Aufwendungen für den Einbau des Gerätes ein Kredit von Fr. 1270766.— bewilligt.

	Fr.
Anschaffungskosten des Gerätes ohne Abzug der Bundessubventionen	1160766.—
Bauliche Aufwendungen für den Einbau des Gerätes	110000.—
	1270766.—
Abzüglich voraussichtlicher Bundesbeitrag von 49,5% (=55% ./. 10%ige Subventionskürzung des Bundes seit 1. Januar 1981)	629029.—
Der Nettoaufwand für den Staat Bern beträgt	641737.—

Die Ausgabe für die Anschaffung des Hochfeld-NMR-Spectrometers geht zu Lasten der Universität, Konto 2010.770.30 des Jahres 1986.
Die Ausgabe für die baulichen Aufwendungen für den Einbau des Gerätes geht zu Lasten des kantonalen Hochbauamtes, Konto 2105.705 Hochbauten.
Die Subventionen des Bundes sind wie folgt zu vereinnahmen:

- für das Gerät: Universität; Konto 2010.400.30, Bundesbeiträge für apparative Anschaffungen;
- für die baulichen Aufwendungen: Hochbauamt; Konto 2105.409, Bundesbeiträge an Hochbauten.

Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich 1986 durch einen Zahlungskredit abgelöst.

Baudirektion

672. Ittigen; Verbauung der Worblen, Projekt 1979, III. Etappe; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit.

Beschluss:

Der Gemeinde Ittigen wird an die Kosten der dritten Bauetappe von Fr. 2000000.— ein Staatsbeitrag von 30%, höchstens Fr. 600000.—, bewilligt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:

- Budgetrubrik 211093911 (Staatsbeiträge an Wasserbauten)
  1985 Fr. 550000.—
  1986 Fr. 50000.—

Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und zu unterhalten.
2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend. Die Vergebung der Arbeiten erfolgt durch die Gemeinde Ittigen im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur II. Die Bauverträge sind durch den Kreisoberingenieur zu genehmigen.
3. Der Beschluss Nr. 1359 b des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 6. Dezember 1984 (19,8% von Fr. 2000000.— = Fr. 396000.—) wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
4. Fertig erstellte Teilarbeiten sind halbjährlich im Ausführungsjahr, jeweils spätestens Mitte September abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten aufgrund belegter Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und dem Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.
5. Die Gemeinde Ittigen hat innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses die Annahme-Erklärung abzugeben.
6. Der zuständige Fischereiaufseher ist mindestens 4 Tage zum voraus über den Beginn der Bauarbeiten zu orientieren, damit die betroffene Bachstrecke rechtzeitig abgefischt werden kann. Die Kosten des Abfischens gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
7. Den fischereitechnischen Weisungen des zuständigen Fischereiaufsehers haben die Bauorgane Folge zu leisten.
8. Die Bepflanzung der Ufer hat nach dem im Projekt enthaltenen Grünplan mit standortgemässen, einheimischen Baum- und Straucharten zu erfolgen.
9. Bei der Gestaltung des Teiches ist das kantonale Naturschutzinspektorat beizuziehen.
10. Die Firma Gurit-Worbla AG besitzt auf ihrem Areal eine Grundwasserfassung für Industriewasser (Konzession VEWD 1971 Nr. 34 H 47/6) für 24 l/min. Zur Vermeidung von allfälligen Auseinandersetzungen sind raschmöglichst Spiegelbeobachtungen und periodische qualitative Untersuchungen im Einvernehmen mit der Gurit-Worbla AG durchzuführen. Bei der Bauausführung muss darauf geachtet werden, dass diese Grundwasserfassung nicht beeinträchtigt wird oder diese Beeinträchtigungen zumindest minimal gehalten werden können.
11. Dem Kreisoberingenieur ist jeweils rechtzeitig das Bauprogramm mit den zugehörigen Unterlagen vor Inangriffnahme der Arbeiten zur Genehmigung durch den Bund einzureichen. Ohne Bewilligung ausgeführte Arbeiten können von der Subventionierung ausgeschlossen werden.
12. Der Subventionsbeitrag verfällt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Arbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

Eröffnung:

Der Regierungsstatthalter von Bern wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 6. Dezember 1984 der Gemeinde Ittigen zu eröffnen und für deren Annahme besorgt zu sein.

673. Linden; Verbauung des Jassbaches mit Zuflüssen, Projekt 1980, II. Etappe; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit.

Beschluss:

Der Gemeinde Linden wird an die Kosten der II. Etappe von Fr. 955000.— (Gesamtkosten Fr. 5080000.—) ein Staatsbeitrag von 22,6%, höchstens Fr. 215830.—, bewilligt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:

— Budgetrubrik 211093911 (Staatsbeiträge an Wasserbauten)

1985	Fr. 100000.—
1986	Fr. 100000.—
1987	Fr. 15830.—

Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und zu unterhalten.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend. Die Vergebung der Arbeiten erfolgt durch die Gemeinde Linden im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur II. Die Bauverträge sind durch den Kreisoberingenieur zu genehmigen.

3. Der Beschluss Nr. 1368a des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 6. Dezember 1984 (32,4% von Fr. 955000.— = Fr. 309420.—) wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Fertig erstellte Teilarbeiten sind im Ausführungsjahr, jeweils spätestens Mitte September abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten aufgrund belegter Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und dem Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

5. Die Gemeinde Linden hat innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses die Annahme-Erklärung abzugeben.

6. Es ist darauf zu achten, dass während den Bauarbeiten kein Zementwasser in den Bach abfliesst.

7. Der Baubeginn ist dem zuständigen Fischereiaufseher einige Tage zum voraus mitzuteilen, damit gefährdete Bachstrecken rechtzeitig abgefischt werden können. Die Kosten des Abfischens gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

8. Die Bauorgane haben den fischereitechnischen Weisungen des zuständigen Fischereiaufsehers Folge zu leisten.

9. Die Bestockung der Ufer ist nach Möglichkeit zu schonen. Wo Abholzungen nötig werden, sind unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten Ersatzpflanzungen mit einheimischen standortgemässen Strauch- und Baumarten vorzunehmen.

10. Die Korrektur des Jassbaches im Bereiche der Parzelle Nr. 2121 hat nicht, wie im Projekt eingezeichnet, gestreckt, sondern in einem Bogen zu erfolgen.

11. Dem Kreisoberingenieur ist jeweils rechtzeitig das Bauprogramm mit den zugehörigen Unterlagen vor Inangriffnahme der Arbeiten zur Genehmigung durch den Bund einzureichen. Ohne Bewilligung ausgeführte Arbeiten können von der Subventionierung ausgeschlossen werden.

12. Der Staatsbeitrag verfällt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Arbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

Eröffnung:

Der Regierungsstatthalter von Konolfingen wird beauftragt, diesen Beschluss mit zugehörigem Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 6. Dezember 1984 der Gemeinde Linden zu eröffnen und für deren Annahme besorgt zu sein.

1309. Zweisimmen; Erstellung einer Scheune auf der «Obegg» (Parzelle Nr. 374) und Abbruch der alten Gebäude («Hasenegg» Nr. 43 und «Eggetli» Nr. 37); Verpflichtungskredit. — Für den Neubau der Scheune auf der «Obegg» und Abbruch der alten Gebäude wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105705 (Hochbauamt, Hochbauten)		392000.—
Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite		
1985	230000.—	
1986	162000.—	
Abzüglich zu erwartende Subventionen .. ca.		120000.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat		272000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle bisherigen Kosten für die Projektierung enthalten.

Der zu erwartende Bundesbeitrag ist auf Konto 2105409 zu vereinnahmen.

1310. Staatsgebäude; Neu- und Umbauten; Baukreditabrechnungsgenehmigungen. — Gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt Artikel 30 und die Verordnung über den Finanzhaushalt Artikel 11 und 24 werden folgende Bauabrechnungen genehmigt:

			Bauzeit 1982 Fr.
1	Bern, Landwirtschaftsdirektion, Innenrenovation Herrengasse 1		
	GRB 2426 vom 27. 8. 1980		1060000.—
	Abrechnungsbetrag		1015955.85
	Kostenunterschreitung	4,2%	44044.15
2	Burgdorf, Ingenieurschule, Ausbau der Laboratorien, Abrechnung der Projektierungskosten		Fr.
	GRB 3921 vom 14. 2. 1978		300000.—
	Abrechnungsbetrag		1068424.85
	Kostenüberschreitung	156,1%	768424.85
			Bauzeit 1980–84
3	Erlach, Schulheim für Knaben, Um- und Ausbau		Fr.
	GRB 4656 vom 4. 2. 1976	4410000.—	
	Indexteuerung	1106000.—	
	Unternehmerteuerung	164860.—	5680860.—
	Abrechnungsbetrag		6677638.15
	Kostenüberschreitung	17,6%	996778.15
			Bauzeit 1981–83
4	Hofwil, Pachtgut Teilsanierung der Oekonomiegebäude und Unterbringung des Depots für die kantonale Denkmalpflege		Fr.
	GRB 4198 vom 19. 2. 1980	1928300.—	
	Indexteuerung	219361.—	
	Unternehmerteuerung	90072.—	2237733.—
	Abrechnungsbetrag		2271131.—
	Kostenüberschreitung	1,5%	33398.—
			Bauzeit 1983
5	Hondrich, Bergbauernschule, Einbau eines Unterrichtsraumes		Fr.
	GRB 1113 vom 16. 3. 1983		467000.—
	Abrechnungsbetrag		442890.90
	Kostenunterschreitung	5,1%	24109.10

			Bauzeit 1980–83
6	Oeschberg, Gartenbauschule, Ausbau		Fr.
	VB vom 20. 5. 1979	17337000.–	
	Indexteuerung	1843073.–	
	Unternehmerteuerung	591807.–	19771880.–
	Abrechnungsbetrag		19739164.35
	Kostenunterschreitung	0,2%	32715.65

1311. Bern; Münstergasse 2, Justizdirektion, Gebäuderenovation; Verpflichtungskredit. — Für die Renovation der Justizdirektion, Münstergasse 2, werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
– der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105705 (Hochbauamt, Hochbauten)		1356000.–
Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite		
1985	300000.–	
1986	1056000.–	
– der Justizdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1500770 (Anschaffung von Mobilien)		
Ablösung durch Zahlungskredit voraussichtlich 1986		220000.–
Gesamtkredit		1576000.–

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Finanzreferendum (neue Ausgabe unter 1 Mio Franken).

1312. Burgdorf; Ingenieurschule, Ausbau Maschinenlabor; Verpflichtungskredit. — Für den Ausbau des Maschinenlabors der Ingenieurschule Burgdorf werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
– der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105705 (Hochbauamt, Hochbauten)		9400000.–
Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite		
1986	4000000.–	
1987	5400000.–	
– der Volkswirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1365 77011 (Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)		3500000.–
Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite		
1985 (als Nachkredit)	800000.–	
1986	1700000.–	
1987	1000000.–	
Gesamtkredit		12900000.–
Abzüglich zu erwartende Subvention		3500000.–
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat		9400000.–

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten.
Die bisherigen effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105831 bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105705 belastet und dem Konto 2105357 11 gutgeschrieben.
Der zu erwartende Bundesbeitrag ist für die Bauaufwendungen auf Konto 2105409 und für das Mobiliar bzw. die primären Betriebseinrichtungen auf Konto 1365400 zu vereinnahmen.

1313. Biel; Bezirksverwaltungsgebäude, Spitalstrasse 20, Umbau und Sanierung der ehemaligen «Métallique»; Verpflichtungskredit. — Für den Umbau- und die Sanierung der Spitalstrasse 20 als Bezirksverwaltungsgebäude sowie die Errichtung eines AC-Labors werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
– der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105705 (Hochbauamt, Hochbauten)		9711000.–
Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite		
1985	1500000.–	
1986	5000000.–	
1987	3211000.–	
der Budgerubrik 211077011 (Kantonales Tiefbauamt, Kreis III, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)		
Ablösung durch Zahlungskredit voraussichtlich 1987		24000.–
der Budgetrubrik 212577011 (Kantonales Raumplanungsamt, Kreis III, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)		
Ablösung durch Zahlungskredit voraussichtlich 1987		20000.–
– der Polizeidirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1605801 (Polizeikommando, PTT-Gebühren, Telefoninstallationskosten)		
Ablösung durch Zahlungskredit voraussichtlich 1987		215000.–
der Budgetrubrik 160577011 (Polizeikommando, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)		
Ablösung durch Zahlungskredit voraussichtlich 1987		298000.–
– der Militärdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1705 77011 (Kreisverwaltung, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)		
Ablösung durch Zahlungskredit voraussichtlich 1987		15000.–
– der Volkswirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1305 77011 (Wirtschaftsförderung im Kanton Bern, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)		
Ablösung durch Zahlungskredit voraussichtlich 1987		17000.–
Gesamtkredit		10300000.–
Abzüglich Beiträge Dritter für die Schutzraumbauten, Bund und Stadt Biel		661000.–
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat		9639000.–

Der Staat Bern räumt auf Parzellen Nr. 3149/3150 resp. 3151 der Stadt Biel ein Unterbaurecht zur Erstellung eines Sanitätspostens und eines Sammelschutzraumes ein.
Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten.
Die bisherigen effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105831 bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105705 belastet und dem Konto 2105357 11 gutgeschrieben.
Die Rückerstattung der Baukosten für den Sanitätsposten wie die Mehrkosten für den Sammelschutzraum werden auf Konto 2105357 10 (Hochbauamt, Kostenrückerstattungen) vereinnahmt.
Der zu erwartende Bundesbeitrag an den Sammelschutzraum ist auf Konto 2105409 zu vereinnahmen.
Die Subventionen des Bundes sowie die kantonalen Subventionen an den Sanitätsposten von ca. 18% und den Sammelschutzraum von ca. 23% werden vom Bundesamt für Zivilschutz direkt an die Stadt gerichtet.
Für die Errichtung des Sanitätspostens und des Sammelschutzraumes der Gemeinde werden zwischen kantonaler Liegenschaftsverwaltung und kantonalem Hochbauamt einerseits und der Gemeinde Biel andererseits separate Vereinbarungen getroffen.

1314. Münchenwiler; Schloss, Um- und Neubau sowie Renovation; Verpflichtungskredit. — Für Umbau- und Neubau sowie Renovation des Schlosses werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105705 (Hochbauamt, Hochbauten)		12694820.—
Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite		
1985	980930.—	
1986	3380640.—	
1987	5534480.—	
1988	2798770.—	
— der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 20707701 1 (Schloss Münchenwiler, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)		902910.—
Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite		
1986	40000.—	
1987	346350.—	
1988	516560.—	
Gesamtkredit		13597730.—
Abzüglich Beiträge Gebäudeversicherung		23800.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat		13573930.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Da die neuen Ausgaben Fr. 6282130.— betragen, unterliegt dieser Beschluss gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten.
Die bisherigen effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105831 bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105705 belastet und dem Konto 2105357 11 gutgeschrieben.
Die Zustimmung der Delegiertenversammlung der Vereinigung der bernischen Volkshochschulen vom 30. März 1985 zu den unter Punkt 63 gemachten Angaben bleibt vorbehalten.

1316. Bern; Kantonales Zeughaus, Umbau und Sanierung; Verpflichtungskredit. — Für Umbau- und Sanierung des kantonalen Zeughauses werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105705 (Hochbauamt, Hochbauten)		13861000.—
Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite		
1985	450000.—	
1986	2400000.—	
1987	4800000.—	
1988	4800000.—	
1989	1411000.—	
— der Militärdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1710770 11 (Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)		225000.—
Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite		
1986	100000.—	
1987	125000.—	
Gesamtkredit		14086000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Da die neuen Ausgaben Fr. 9373000.— betragen, unterliegt dieser Beschluss gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten.
Die bisherigen effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105831 bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105705 belastet und dem Konto 2105357 11 gutgeschrieben, soweit sie nicht Aufwendungen für das Studium nicht weiterverarbeiteter Varianten betreffen.

Militärdirektion

129. Riggisberg; Zivilschutzanlage (Kommandoposten Typ II und Bereitstellungsanlage Typ II), Mehrzweckgebäude Sandgruben; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 (Stand 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz, Artikel 3 sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Form A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Riggisberg	1205000.—	26	313300.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1985 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

684. Madiswil; Zivilschutzanlage (Kommandoposten Typ II red., Bereitstellungsanlage Typ II und Sanitätsposten), Schulanlage Neumatt, Kantons-Nr. E 955/82; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz, Artikel 3 sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Form. A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Madiswil	990000.—	23	227700.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1985 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

685. Aeschi bei Spiez; Zivilschutzanlage (Kommandoposten Typ II red., Bereitstellungsanlage Typ II und Sanitätsposten), Mehrzweckanlage, Mustermattli, Kantons-Nr. E 975/83; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz, Artikel 3 sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Form. A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Aeschi bei Spiez	960000.—	26	249600.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1985 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

686. Linden bei Oberdiessbach; Zivilschutzanlage (Kommandoposten Typ II red., Bereitstellungsanlage Typ II und Sanitätsposten), Mehrzweckanlage, Brauch, Kantons-Nr. 987/83; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz, Artikel 3 sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Form. A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Linden bei Oberdiessbach	860000.—	31	266600.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1985 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

1156. Steffisburg; Zivilschutzanlage (Öffentliche Schutzplätze), Parkhalle, Kirchfeldstrasse 4, Kantons-Nr. E 1054/82; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz, Artikel 3 sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Form. A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Steffisburg	780600.—	28	218568.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1985 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

1157. Köniz; Zivilschutzanlage (Kommandoposten Typ I, Bereitstellungsanlage Typ I und Sanitätsposten), Blindenmoos, Schliern, Kantons-Nr. E 949/82; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz, Artikel 3 sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März

1981) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Form. A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Köniz	1370000.—	16	219200.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1985 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

1331. Moutier; Zivilschutzanlage (Sanitätsposten und Bereitstellungsanlage Typ I) «Le Viaduc», Kantons-Nr. E 965/83; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981 und 9. November 1983) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Form. A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Moutier	1096000.—	21	230160.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1985 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725946122 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

1332. Rubigen; Zivilschutzanlage (Kommandoposten Typ II und Bereitstellungsanlage Typ II*), Primarschulanlage, Worbstrasse, Kantons-Nr. E 991/83; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981 und 9. November 1983) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Form. A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Rubigen	1004000.—	21	210840.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1985 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

151. Gemeindeverband ARA oberes Ilfistal: Regionaler Sammelkanal Marbach/Escholzmatt–Trubschachen; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. Beck, Luzern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 7602 vom 24. Oktober 1984	Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Regionaler Sammelkanal Marbach/ Escholzmatt–Trubschachen, Teilstrecken im Kanton Luzern	
– Sammelkanal Escholzmatt–Wiggen Schacht Nr. 121–140 inkl. Ablaufsteuerung RKB Escholzmatt	586000.—
– Sammelkanal Marbach–Wiggen Schacht Nr. 206–279 inkl. Ablaufsteuerung RKB Marbach	1397000.—
– Sammelkanal Wiggen–Kröschenbrunnen Schacht Nr. 335–359 (ausgeführt im Jahr 1983)	313000.—
Total	2296000.—

Anteil Verbandsgemeinden Kanton Bern	32,39 %	Fr. 743675.—
Anteil Verbandsgemeinden Kanton Luzern	67,61 %	Fr. 1552325.—
Total Verband:	100,00 %	Fr. 2296000.—

Regionaler Sammelkanal/Kostenverteiler (Verbandsgemeinde im Kanton Bern)

Gemeinde	Anteil	Beitragsberechtigte Kosten	Staatsbeitrag	
	%	Fr.	%	max. Fr.
Trub	32,39	743675.—	52,2	388199.—

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 388199.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1986 Fr. 200000.—
1987 Fr. 188199.—

471. Homberg: Kanalisation Huckhus–Schwändi–Lütschental; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 1727244	Beitragsberechtigte Kosten	Staatsbeitrag	
	Fr.	%	max. Fr.
Kanalisation Huckhus–Schwändi–Lütschental			
KS B 17–KS B 39	380000.—		
KS B 37–KS B 377	105000.—		
Total	485000.—	52,2	253170.—

Mit der Schlussabrechnung ist nachzuweisen, dass bei KS B 377 mindestens 30 ständige Einwohner oder eine Siedlung von mindestens fünf ständig bewohnten Liegenschaften abwassertechnisch erfasst ist.

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die Zusatzbedingungen für Bauvorhaben in der Schutzzone S sind einzuhalten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 253170.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1987 Fr. 120000.—
1988 Fr. 133170.—

694. ARA Region Niedersimmental-Innertport; Kanalisation Oey–Erlenbach; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 2567212	Beitragsberechtigte Kosten	Staatsbeitrag	
	Fr.	%	max. Fr.
Kanalisation Oey–Erlenbach Campingplatz–Auallmend, Los 1 + 2 KS 47–KS 67a	800000.—	43,81	350480.—

Kostenverteiler		Staatsbeitrag
Oberwil	17,67 %	51,3 %
Därstetten	17,24 %	45,3 %
Erlenbach	27,91 %	37,5 %
Diemtigen	37,18 %	44,3 %
	100,00 %	43,81 % Mittel

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 350480.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1987 Fr. 200000.—
1988 Fr. 150480.—

1025. GZM Extraktionswerk Lyss; Ersatzinvestitionen 1984–1989; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

- Kantonales Wassernutzungsgesetz; Artikel 121.
- Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1983;
- Eidgenössische Tierseuchengesetzgebung.

Projekt: Extraktionswerk Lyss, Ersatzinvestitionen 1984–1989.

Kosten:

Beitragsberechtigte Kosten Fr. 5 245 000.– .
Beiträge der Kantone BE, FR, SO, JU, ca. 25% = Franken 1 250 000.–
davon Anteil Kanton Bern 55% = Fr. 687 500.– .
Es handelt sich dabei um einen festen Beitrag, der keiner Teuerungsklausel unterworfen ist.

Konto Nr. 2210 935 30.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1 SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

2. Der Vertrag mit den Kantonen vom 31. Oktober 1974 sowie die aufgrund dieses Beschlusses abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen sind genau einzuhalten. Die GZM verpflichtet sich, die Anlagen dauernd einwandfrei und in betriebssicherem Zustand zu halten.

3. Bei Missachtung dieser Bedingungen kann die Subvention teilweise oder ganz verweigert oder zurückgefordert werden.

4. Der Subventionsempfänger hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 687 500.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1985 Fr. 137 500.–
1986 Fr. 137 500.–
1987 Fr. 137 500.–
1988 Fr. 137 500.–
1989 Fr. 137 500.–

1160. Oberbalm: Abwassersanierung Borisried; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Holinger AG, Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. B 373-E vom Oktober 1984	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Abwassersanierung Borisried			
– Wirtschaftlichkeitsvergleich	20 000.–	48,3	9 660.–
– Kanal Borisried–Pumpwerk Kehrmühle, Schacht Nr. 170–PW	212 000.–	48,3	102 396.–
– Kanal Erbsmatt–Pumpwerk Kehrmühle, Schacht Nr. 184–PW	72 000.–	48,3	34 776.–
– Pumpwerk Kehrmühle	109 000.–	48,3	52 647.–
– Druckleitung Pumpwerk Kehrmühle–Schlatt, PW–Schacht Nr. 154 A	103 000.–	48,3	49 749.–
– Kanal Schlatt–Hauptsammelkanal, Schacht Nr. 154 A–154, Schacht Nr. 151–25 (best.)	177 000.–	48,3	85 491.–
Total	693 000.–	48,3	334 719.–

Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt:

- Borisried: Pumpwerk Borisried–Schacht Nr. 170
  Schulhaus, Schacht Nr. 176–170
- Erbsmatt: Schacht Nr. 187–184
- Schlatt: Schacht Nr. 154–151 (Kanal innerhalb Baugebiet)
- Hausanschlüsse

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde den Anschluss des Abwassers der Siedlungen «Borisried» mit 7 und «Erbsmatt» mit 6 ständig bewohnten Gebäuden oder von mindestens 30 ständigen Einwohnern an Schacht Nr. 170 (Borisried) und an Schacht Nr. 184 (Erbsmatt) zu bestätigen.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 334 719.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1987 Fr. 200 000.–
1988 Fr. 134 719.–

1161. ARA Region Oberes Gürbetal: Kanalisation Neuhaus–Aftermoos, Baulose 3 + 4; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Neuenschwander-Weber-Zeltner AG, Belp
Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 105/106 Nr. 450 74 14	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Neuhaus–Aftermoos Baulose 3 + 4, KS G 11/H 1–KS J 9 Anschluss Strumpf, KS J 2–KS J 2.1 Anschluss Aftermoos, KS J 9–KS J 11	2 150 000.–	42,69	917 835.–

Aufteilung des Zusicherungskredites:
1985 Fr. 500 000.–
1986 Fr. 417 835.–

Kostenverteiler		Staatsbeitrag	
Burgistein	10,72 %	44,4 %	
Seftigen	26,20 %	40,9 %	
Gurzelen	7,83 %	47,0 %	
Wattenwil	33,93 %	41,8 %	
Forst	3,12 %	44,4 %	
Längenbühl	3,20 %	45,7 %	
Blumenstein	13,03 %	43,1 %	
Pohlern	1,97 %	45,3 %	
	100,00 %	42,69 %	Mittel

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 917 835.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1987 Fr. 300 000.–
1988 Fr. 300 000.–
1989 Fr. 317 835.–

1162. Freimettigen, Konolfingen: Kanalisation Katzengässli; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Schmalz AG, Münsingen.

Projekt Nr. 13012 vom 27. September 1982	Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Kanalisation Katzengässli (gemeinsam benützt) Schacht Nr. 149.32–149.0	666 500.–

Kostenverteiler gemäss Vertrag vom 27. Februar 1985

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Freimettigen	19,36	129 034.–	47,4	61 162.–
Konolfingen	80,64	537 466.–	27,6	148 341.–
Total	100,00	666 500.–	31,433	209 503.–

Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt:
– Schacht Nr. 149.34–149.32
– Hausanschlüsse

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde Freimettigen den Anschluss des Abwassers von mindestens 30 ständigen Einwohnern an Schacht Nr. 149.32 zu bestätigen.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 209 503.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1987 Fr. 109 000.–
1988 Fr. 109 503.–

1339. Brienz: Abwasserreinigungsanlage; Erweiterung der Klärschlammbehandlung; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro R. Huggler, Brienz.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 1213	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Weitergehende Schlammbehandlung Stapelbehälter Rechengebäude Überschussschlammeindickung Hygienisierung Faulturmisolation	1 500 000.–	30,2	453 000.–

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 453000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1987 Fr. 200000.—
1988 Fr. 253000.—

1340. Eriswil: Ausbau der Wasserversorgung; 3. Etappe; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro R. Rudolf, Schwabstrasse 80, 3018 Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt WA 568.3	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Leitung Grundwasserfassung–Reservoir	285000.—	48,8*	139080.—
Leitung Küngacher–Reservoir	122000.—	48,8*	59536.—
Zubringerpumpwerk	93000.—	38,8	36084.—
Hauptpumpwerk	210000.—	38,8	81480.—
Betriebswarte	60000.—	38,8	23280.—
Total	770000.—		339460.—

* inkl. Zuschlag von 10% gemäss Art. 23/3 SAW.

Konto Nr. 2210935 10.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde muss vollständig überarbeitet werden.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 339460.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1986 Fr. 150000.—
1987 Fr. 189460.—

1341. Rütschelen: Sanierung Quellgebiet Buechwald; Ergänzungs- und Sanierungsarbeiten Reservoir; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro WA-TEC, Thun.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 168.1–4	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Brunnstuben Nr. 1, 3 und 6	51000.—			
Brunnstuben Nr. 2 und 5	42400.—			
Fassungen Nr. 3.2 und 3.3 (nur Ableitungen)	15000.—			
Sanierung der Fassung Nr. 5.2 mit Ableitung	241000.—			
Verlegung der Fassung Nr. 5.3	92100.—			
1. Total Quellsanierung		441500.—		
2. Pumpanlage Reservoir Schafweidli		46500.—		
3. Verbindungsleitung zum Reservoir Buechwald und Sanierung der Lüftungsanlage		38000.—		
4. Ergänzungs- und Sanierungsarbeiten im Reservoir Buechwald		69200.—		
5. Kosten des GWP		7500.—		
6. Planwerk (50%)		7300.—		
Total		610000.—	34,4	209840.—

Konto Nr. 2210935 10.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Mit der Gemeinde Lotzwil ist ein neuer Vertrag über die gegenseitige Wasserlieferung abzuschliessen und dieser der Direktion für Verkehr, Energie und Wasserwirtschaft zur Genehmigung einzureichen.

4. Für die Quellsanierung Buechwald muss die Abteilung Geologie des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes des Kantons Bern beigezogen werden.

5. Das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde muss vollständig überarbeitet werden.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 209840.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1986 Fr. 100000.—
1987 Fr. 109840.—

1342. Lauperswil: Kanalisation Moosegg–Emmenmatt, 3. Etappe; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. Ruefer, Langnau.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt vom Oktober 1980	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Moosegg–Emmenmatt, 3. Etappe, Teilstück Längenbachwald–Emmenmatt Schacht Nr. 27–58 (Kanal ausserhalb Baugebiet)	500000.–	44	220000.–

Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt:
– Hausanschlüsse

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die Kostenaufteilung zwischen dem Ausbau Längenbachkanal (Entlastungskanal) und der Kanalisation im Bereich Schacht Nr. 41 A und 46 ist bei der Schlussabrechnung auszuweisen.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 220000.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1987 Fr. 100000.–
1988 Fr. 120000.–

Geschäft der Kantonalbankkommission

1082. Kantonalbank von Bern; Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung 1984. – Der Jahresbericht und die Jahresrechnung der Kantonalbank von Bern für das Jahr 1984 werden genehmigt. Der vom Bankrat vorgeschlagenen Verwendung des Reingewinns von Fr. 24545427.09 wird wie folgt zugestimmt:

	Fr.
1. 8% Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 200000000.–	16000000.–
2. 8% Dividende auf Partizipationsschein-Kapital von Fr. 37500000.–	3000000.–
3. Zuweisung an die offene Reserve	5000000.–
4. Gewinnvortrag	545427.09
	24545427.09

Geschäfte der Verkehrskommission

1308. Staatsstrasse Nr. 5 Attiswil–Niederbipp (Jurafuss-Strasse), Entlastungsstrasse Wiedlisbach; Verpflichtungskredit.

1. Für den Bau einer Entlastungsstrasse zur Staatsstrasse Nr. 5 in Wiedlisbach wird der nachstehende Verpflichtungskredit bewilligt:
Kosten gemäss Voranschlag: 16,27 Mio Franken

2. Für den notwendigen Landerwerb wird unter Vorbehalt des Volksbeschlusses gemäss Ziffer 1 nachstehender Verpflichtungskredit bewilligt:
Kosten gemäss Voranschlag: 2,13 Mio Franken

Die Kreditbewilligung liegt gestützt auf Artikel 26 Ziffer 12 der bernischen Staatsverfassung in der allgemeinen Kompetenz des Grossen Rates.

3. Die Verpflichtungskredite werden voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:
– Budgetrubrik 2110712 40
(Strassenbau spezielle Strassenstrecken)

1985	Fr.	200000.–
1986	Fr.	1500000.–
1987	Fr.	5000000.–
1988	Fr.	4000000.–
1989	Fr.	4000000.–
1990	Fr.	3700000.–
	Fr.	18400000.–

4. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem **obligatorischen Finanzreferendum.**

1163. Regionalverkehr Bern-Solothurn (RBS); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen (Bahnverlegung Papiermühle–Ittigen); Zusatzkredit und Nachkredit zur Deckung der teuerungsbedingten Mehrkosten.

1. In Anwendung von Artikel 56 und 60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957, Artikel 3, 9 und 12 des kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen, und gestützt auf den Grossratsbeschluss vom 12. November 1980 wird dem RBS zur Deckung der aufgelaufenen teuerungsbedingten Mehrkosten für die Sanierung der Verkehrsverhältnisse im Raume Papiermühle–Ittigen zu Lasten der Rechnung 1985, Konto 2205.945.36.26 ein zusätzlicher Kantonsbeitrag und ein Nachkredit von Fr. 759000.– bewilligt.

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Ittigen einen Anteil von Fr. 363000.– und der Bund einen solchen von Fr. 858000.– zu übernehmen haben.

3. Das Amt für öffentlichen Verkehr wird mit der Auszahlung beauftragt.

4. Über die Abwicklung der zusätzlichen Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen (Nachtrag zur Vereinbarung vom 31. Dezember 1980). Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft wird zur Unterzeichnung ermächtigt.

Geschäfte der Energiekommission

1338 A. Wärmeentzug aus öffentlichen Gewässern; Projekt «Wärmebilanz Grundwasser»; Verpflichtungs- und Nachkredit.

Rechtsgrundlage:

Artikel 2 Absatz 3; Artikel 5 Absatz 1; Artikel 24 Absatz 1; EnG vom 14. Mai 1981.

Gegenstand:

Durchführung eines Untersuchungsprogrammes zur Erstellung einer Wärmebilanz in einem Grundwasser-Testgebiet. Diese Bilanz soll der Ermittlung der für Wärmepumpen verfügbaren Grundwasserwärme dienen.

Kosten:

Gemäss den durchgeführten Projektierungsarbeiten ist mit einem Kostenaufwand von **maximal Fr. 2200000.—** zu rechnen.

Budgetrubrik: 2210727.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit von Franken 2200000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1985 Fr. 600000.—
1986 Fr. 750000.—
1987 Fr. 500000.—
1988 Fr. 350000.—

Nachkredit:

Zu Lasten der Rechnung 1985, Budgetrubrik 2210727, wird ein Nachkredit von Fr. 600000.— bewilligt.

Fakultatives Finanzreferendum:

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den Amtsblättern des Kantons Bern zu veröffentlichen.

1338 B. Wärmeentzug aus öffentlichen Gewässern; Projekt «Grundwassertemperatur und Pflanzenwachstum»; Verpflichtungs- und Nachkredit.

Rechtsgrundlage:

Artikel 2 Absatz 3; Artikel 5 Absatz 1; Artikel 24 Absatz 1; EnG vom 14. Mai 1981.

Gegenstand:

Durchführung eines Untersuchungsprogrammes für die Ermittlung des Zusammenhanges zwischen den Grundwassertemperaturen und dem Pflanzenwachstum. Dieser Zusammenhang soll Aufschluss geben, ob durch Wärmeentzüge aus dem Grundwasser die Bodenfruchtbarkeit beeinträchtigt werden kann.

Kosten:

Gemäss den durchgeführten Projektierungsarbeiten ist mit einem Kostenaufwand von **maximal Fr. 1370000.—** zu rechnen.

Budgetrubrik: 2210727.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit von Franken 1370000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1985 Fr. 400000.—
1986 Fr. 520000.—
1987 Fr. 350000.—
1988 Fr. 100000.—

Nachkredit:

Zu Lasten der Rechnung 1985, Budgetrubrik 2210727, wird ein Nachkredit von Fr. 400000.— bewilligt.

Fakultatives Finanzreferendum:

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den Amtsblättern des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Hundetaxe (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Hundetaxe vom 25. Oktober 1903 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Für jeden im Kanton Bern gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, kann die zuständige Einwohnergemeinde eine jährliche Abgabe erheben. Diese beträgt für den ersten Hund wenigstens 20 und höchstens 100 Franken, für jeden weiteren Hund (höchstens) 120 Franken.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung.

Bern, 5. Februar 1985

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mast*
Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

... Diese beträgt für den ersten Hund mindestens 20 und höchstens 100 Franken, für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt höchstens 120 Franken.

Bern, 20. März 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 11. März 1985

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Jungi*

Vortrag der Direktion der Landwirtschaft an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen; Änderung des kantonalen Gesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge

1. Einleitung

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1979 über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen werden seit 1980 Flächenbeiträge für Hang- und Steillagen sowie Sömmerungsbeiträge für Gross- und Kleinvieh ausgerichtet. Sie sind neben den Kostenbeiträgen an Viehhalter die bedeutendste Ausgleichszahlung an die Landwirte des Hügel- und Berggebietes.
Nach Artikel 7 des Bundesgesetzes sind die für die Ausrichtung der Bewirtschaftungsbeiträge notwendigen finanziellen Mittel jeweils für fünf Jahre mit einfachem Bundesbeschluss zu bewilligen. Sie werden vorab den Erträgnissen von Preiszuschlägen auf eingeführten Futtermitteln entnommen. Für die Periode 1980–1984 bewilligte das Eidgenössische Parlament einen Rahmenkredit von 385 Millionen Franken, d.h. 77 Millionen Franken pro Jahr.

2. Ausgestaltung der Bewirtschaftungsbeiträge

2.1 Flächenbeiträge

21.1 Beitragsberechtigte Fläche

Flächenbeiträge erhalten die Bewirtschafter von Grundstücken, die nur unter erschwerten Bedingungen landwirtschaftlich genutzt werden können. Es sind dies:
a Grundstücke im Berggebiet gemäss Viehwirtschaftskataster und in der voralpinen Hügelzone mit 18 und mehr Prozent Hangneigung (Hang- und Steillagen);
b Grundstücke ausserhalb des Berggebietes und der voralpinen Hügelzone (Talgebiet) mit 35 und mehr Prozent Hangneigung (Steillagen).
Für Wald, unproduktives und unbewirtschaftetes Land sowie für Rebkulturen werden keine Flächenbeiträge ausbezahlt. Nicht beitragsberechtigt ist ferner erschlossenes, baureifes Land in Bauzonen.
Flächenbeiträge gelangen nur an Bewirtschafter zur Auszahlung, deren beitragsberechtigte Gesamtfläche im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone grösser als 0,5 Hektaren, ausserhalb dieser Gebiete grösser als 1 Hektare ist. Der Beitrag wird je Bewirtschafter für höchstens 20 Hektaren gewährt.

21.2 Beitragsabstufung nach der Art der Bewirtschaftung

Die Flächenbeiträge werden nach der Art der Bewirtschaftung abgestuft. Es wird zwischen Mäh- oder Ackernutzung inklusive Spezialkulturen (mit vollem Beitrag) und ausschliesslicher Weidenutzung (mit reduziertem Beitrag) unterschieden.
Im Talgebiet sind lediglich die Mäh- und Ackernutzung sowie Spezialkulturen beitragsberechtigt. Bei ausschliesslicher Weidenutzung wird kein Beitrag gewährt.
Als Mähnutzung gilt, wenn eine Fläche mindestens einmal jährlich gemäht und das Erntegut landwirtschaftlich verwendet wird. Mähen zur Weidepflege gilt nicht als Mähnutzung.
Eine Weidenutzung liegt vor, wenn ausschliesslich geweidet und eine geordnete Weidewirtschaft betrieben wird.

21.3 Beitragsansätze des Bundes in Franken pro Hektare

	ab 1980 Fr.	ab 1982 Fr.
a Berggebiet und voralpine Hügelzone		
Für Hang- und Steillagen mit 18 und mehr Prozent Neigung		
– bei Mäh- und Ackernutzung	200.—	240.—
– bei ausschliesslicher Weidenutzung	70.—	80.—
b Talgebiet		
Für Steillagen mit 35 Prozent und mehr Neigung		
– bei Mäh- und Ackernutzung	200.—	240.—
– bei ausschliesslicher Weidenutzung	kein Beitrag	

2.2 Sömmerungsbeiträge

22.1 Alpung und Sömmerung

Als Alpung oder Sömmerung, für die Beiträge ausgerichtet werden, gilt die zeitweilige Nutzung von Dauerweideland mit Gross- und Kleinvieh. Das Dauerweideland muss innerhalb der Zonen des Viehwirtschaftskatasters liegen. Der Alp- oder Sömmerungsbetrieb muss mindestens seit 1975 geführt werden als:
a Alpbetrieb auf eigentlichen Alpen oder
b Sömmerungsbetrieb mit Alpungscharakter oder
c Ganzjahresbetrieb mit angegliederten Sömmerungsweiden.

22.2 Beitragsempfänger

Die Sömmerungsbeiträge werden dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Personengesamtheit, die den Alp- oder Sömmerungsbetrieb mit eigenem oder angenommenem Vieh auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet.

22.3 Beitragsansätze des Bundes in Franken pro Tier

Die Sömmerungsbeiträge werden nach der Zahl der gesömmerten Tiere bemessen und nach Tierkategorien abgestuft.

	ab 1980 Fr.	ab 1982 Fr.
Der Beitrag je Tier beträgt für:		
a Kühe auf eigentlichen Alpen	100.—	120.—
b Kühe auf Sömmerungsbetrieben mit Alpungscharakter	70.—	80.—
c Kühe auf angegliederten Weiden	40.—	50.—
d Zuchtstiere	40.—	50.—
e Rinder, Ochsen, 1–3jährig	20.—	20.—
f Kälber ½–1jährig	10.—	10.—
g Pferde, Esel, Maultiere über 3jährig	40.—	50.—
h Pferde, Esel, Maultiere bis 3jährig	20.—	20.—
i Milchziegen	20.—	20.—
k übrige Ziegen	—.—	4.—
l Schafe	4.—	4.—

2.3 Erhöhung der Bewirtschaftungsbeiträge

Auf den 1. Januar 1982 wurden die Flächenbeiträge sowie die Sömmerungsbeiträge für Kühe, Stiere sowie Tiere der Pferdegattung (über 3jährig) um durchschnittlich 15–20 Prozent erhöht, weil sonst der bewilligte Rahmenkredit von 385 Millionen Franken bis Ende 1984 nicht hätte ausgeschöpft werden können.

3. Kantonale Bewirtschaftungsbeiträge

Seit 1982 richtet der Kanton zusätzlich zu den Bundesleistungen jährlich Flächenbeiträge für Steillagen und Sömmerungsbeiträge für Gross- und Kleinvieh aus (Gesetz vom 27. August 1981 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge). Die Flächenbeiträge entsprechen den Bundesbeiträgen, die Sömmerungsbeiträge der Hälfte der Bundesbeiträge.

4. Seit 1980 ausbezahlte Bewirtschaftungsbeiträge

4.1 Flächenbeiträge

Jahr	Bewirtschafter	Hektaren	Bund Fr.	Kanton Fr.	Total Fr.
1980	15 936	60 720.7	10 722 334.50	—	10 722 334.50
1981	15 950	66 786.5	11 243 926.20	—	11 243 926.20
1982	16 074	66 759.2	13 509 982.40	5 113 564.80	18 623 547.20
1983	16 074	67 089.6	13 586 533.60	5 177 921.60	18 764 445.20

4.2 Sömmerungsbeiträge

Jahr	Bewirtschafter	Tiere	Bund Fr.	Kanton Fr.	Total Fr.
1980	1 952	131 988	3 853 460.60	—	3 853 460.60
1981	2 441	133 538	4 053 042.—	—	4 053 042.—
1982	2 640	134 585	4 662 069.60	2 331 034.80	6 993 104.40
1983	2 650	134 580	4 721 490.60	2 360 745.30	7 082 235.90

4.3 Flächen- und Sömmerungsbeiträge

Jahr	Bund Fr.	Kanton Fr.	Total Fr.
1980	14 575 795.10	—	14 575 795.10
1981	15 296 968.20	—	15 296 968.20
1982	18 172 052.—	7 444 599.60	25 616 651.60
1983	18 308 024.20	7 538 666.90	25 846 691.10

5. Neuer Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für Bewirtschaftungsbeiträge

5.1 Antrag des Bundesrates

Der Bundesbeschluss vom 28. November 1979 über die finanziellen Mittel für die Bewirtschaftungsbeiträge (mit 385 Mio. Fr. für die Jahre 1980–1984) läuft Ende des Jahres aus. Damit die Bewirtschaftungsbeiträge auch im anschliessenden Jahrfünft ausbezahlt werden können, ist von den eidgenössischen Räten ein neuer Zahlungsrahmen festzulegen. Der Bundesrat beantragte dem Parlament, für die zweite Fünfjahresperiode 1985–1989 einen Rahmenkredit von 540 Millionen Franken zu bewilligen. Die vorgeschlagene Erhöhung um 155 Millionen Franken wurde einerseits mit dem Teuerungsausgleich und andererseits mit der Notwendigkeit einer realen Einkommensverbesserung begründet. Ein Mehrbedarf an Mitteln ergibt sich zudem aufgrund der Absicht, für das Berggebiet und die voralpine Hügelzone ab 1985 eine Differenzierung der Flächenbeiträge des Bundes nach Hang- und Steillagen vorzunehmen. Damit wird vom Bund einem Begehren entsprochen, das von der überwiegenden Mehrheit der Kantone und der interessierten Organisationen in letzter Zeit immer wieder gestellt und vom Kanton Bern bereits im Jahre 1982 verwirklicht worden ist.

5.2 Beschlüsse der Eidgenössischen Räte

Die ständerätliche Kommission beantragte, den Fünfjahreskredit für die Bewirtschaftungsbeiträge gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates von 540 auf 620 Millionen Franken aufzustocken. Die kleine Kammer folgte jedoch dem bundesrätlichen Masshalteappell und bewilligte einen Rahmenkredit von 540 Millionen Franken.

Der Nationalrat erhöhte jedoch den Kreditrahmen für die Ausrichtung der Bewirtschaftungsbeiträge in den nächsten fünf Jahren um 40 auf 580 Millionen Franken. Der Ständerat stimmte im Differenzbereinigungsverfahren dieser Mittellösung ebenfalls zu.
Mit der Erhöhung des Rahmenkredites auf 580 Millionen Franken soll u.a. dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Landwirtschaft im Berg- und Hügelgebiet einkommensmässig beträchtlich hinter dem Tal herhinkt und die Teuerung innerhalb von fünf Jahren weiter ansteigen wird.

5.3 Vorgesehene Änderung der Flächenbeitragsansätze des Bundes ab 1985

	Heutiger Ansatz pro ha Fr.	Ansatz ab 1985 pro ha Fr.
a Berggebiet und voralpine Hügelzone		
– Wies- und Ackerland mit 18–34,9% Neigung	240.—	250.—
– Wies- und Ackerland mit 35 und mehr Prozent Neigung	240.—	360.—
– Dauerweideland mit 18 und mehr Prozent Neigung (keine Differenzierung)	80.—	100.—
b Talzone		
– Wies- und Ackerland mit 35 und mehr Prozent Neigung	360.—	
– Dauerweideland	kein Beitrag	

Den vorstehenden neuen Beitragsansätzen liegt der vom Bundesrat beantragte Rahmenkredit von 540 Millionen Franken zugrunde. Nachdem vom Parlament eine Aufstockung um 40 Millionen auf 580 Millionen Franken beschlossen wurde, wird dies eine entsprechende Erhöhung der Beitragsansätze des Bundes und damit auch Rückwirkungen auf die Festsetzung der kantonalen Beitragsansätze zur Folge haben.

5.4 Erhöhung der Sömmerungsbeiträge

Aufgrund der gestiegenen Sömmerungskosten ist auch eine angemessene Erhöhung der Sömmerungsbeiträge um 20–30 Prozent beabsichtigt.

6. Änderung des kantonalen Gesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge

6.1 Flächenbeiträge im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone

Laut dem kantonalen Gesetz vom 27. August 1981 über Bewirtschaftungsbeiträge werden die staatlichen Flächenbeiträge lediglich für Steillagen mit 35 und mehr Prozent Hangneigung ausgerichtet (Art. 1). Diese haben in der Regel den Bundesbeiträgen zu entsprechen (Art. 5, Abs. 2).

Nachdem nun der Bund ab 1985 die Differenzierung der Flächenbeiträge für Hang- und Steillagen einführen wird, hätte die Auszahlung der staatlichen Flächenbeiträge aufgrund der geltenden Gesetzesbestimmungen eine nicht verantwortbare Bevorzugung der Steillagen zur Folge, indem für diese im Vergleich zu den Hanglagen von Bund und Kanton gesamthaft stark überhöhte Beiträge gewährt werden müssten. Dazu kommt, dass die Bundesbehörden auch inskünftig periodische, der Geldentwertung Rechnung tragende Erhöhungen der Beitragsansätze vornehmen werden. Eine Änderung des kantonalen Gesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge erweist sich nicht zuletzt auch aus diesem Grunde als notwendig, um fürderhin die erforderliche Anpassung der staatlichen Flächenbeiträge ohne jeweilige Gesetzesrevision zu ermöglichen.

6.2 Flächenbeiträge in der Talzone

In der Talzone werden heute Flächenbeiträge nur für Wies-, Acker- und Dauerweideland in Steillagen (über 35 Prozent Neigung) ausgerichtet. Zudem muss die beitragsberechtigte Fläche eines Bewirtschafters die Limite von 1 Hektare übersteigen. Aus diesen Gründen beträgt die berechtigte Fläche im Tal lediglich 444 Hektaren, was nur 1,8 Prozent gemessen am Gesamttotal der Flächenbeiträge entspricht.
Im Grenzbereich zur Hügelzone hat es eine grosse Zahl von Betrieben mit Hanglagen (18–34,9 Prozent Neigung), deren Bewirtschaftung ebenfalls erschwert ist und die überdies höhere Mechanisierungskosten verursachen. Auch in der übrigen Talzone gibt es Liegenschaften, die einen verhältnismässig hohen Anteil solcher Hanglagen aufweisen. In diesen Gebieten und Grenzbereichen hat die heutige Regelung Rechtsungleichheiten und Härten zur Folge und führt zu unliebsamen Diskussionen. Wir beantragen deshalb, die staatlichen Flächenbeiträge inskünftig auch für Hanglagen im Talgebiet auszurichten (allerdings mit reduziertem Ansatz), damit diese Probleme und die Schwierigkeiten um die Grenzziehung zwischen Talzone und voralpiner Hügelzone entschärft werden können. Die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Beiträge für Hanglagen im Tal bedingt jedoch eine entsprechende Ergänzung des kantonalen Gesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge.

6.3 Sömmerungsbeiträge

Auch bei den Sömmerungsbeiträgen ist mit periodischen Anpassungen der Ansätze an die Teuerung zu rechnen. Auf die Dauer wird es daher kaum vertretbar sein, als kantonale Beiträge einfach die Hälfte der Bundesbeiträge auszurichten (Art. 5, Abs. 2). Wir werden uns aus Rücksicht auf die übrigen Bergkantone ohnehin eine gewisse Zurückhaltung auferlegen müssen. Überdies sollten Sömmerungsbeiträge und Flächenbeiträge in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Es werden sich somit auch Anpassungen der staatlichen Sömmerungsbeiträge an die veränderten Verhältnisse als unumgänglich erweisen.

7. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Die vorgeschlagene Änderung gibt dem Kanton die Rechtsgrundlage, sowohl für Steillagen als neu auch für Hanglagen Flächenbeiträge auszurichten.

Artikel 4, Absatz 1

Hier wird umschrieben, an wen und für welche landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Flächenbeiträge ausbezahlt werden können.

Artikel 5

Nach *Absatz 1* setzt der Regierungsrat die staatlichen Flächenbeiträge je Hektare und die staatlichen Sömmerungsbeiträge je Tier und Tierkategorie fest, wobei er auf die Höhe der Beitragsansätze des Bundes Rücksicht zu nehmen hat. Es wird bewusst davon abgesehen, die Beitragsansätze gesetzlich zu verankern. Umschrieben werden lediglich die Grundsätze und Kriterien, welche bei der Festlegung der Beiträge zu beachten sind. Dadurch wird deren Anpassung an veränderte Verhältnisse ohne jeweilige Gesetzesrevision ermöglicht.

Absatz 2

Im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone soll die Summe der zur Auszahlung gelangenden Bundes- und Kantonsbeiträge für Hanglagen in der Regel der Hälfte der gesamthaft ausgerichteten Flächenbeiträge für Steillagen entsprechen. Mit dem vorgeschlagenen Rahmen von 40 bis 60 Prozent wird dem Regierungsrat indessen eine gewisse Flexibilität für die Festsetzung der staatlichen Beiträge eingeräumt.
Der höhere Beitrag für Steillagen ist mit dem grösseren Bewirtschaftungsaufwand begründet. Die Mechanisierung kommt auf solchen Steilflächen teurer zu stehen. Auch wächst der Anteil aufwendiger Handarbeit bei zunehmender Neigung der Fläche (ab 35%) beträchtlich an.

Absatz 3

Im Talgebiet gewährt der Bund nur Flächenbeiträge für Steillagen mit Mäh- und Ackernutzung. Für Hanglagen und Dauerweideland richtet er keine Beiträge aus. Die staatlichen Flächenbeiträge sollen für Steillagen, die der Bewirtschafter mäht, ackerbaulich nutzt oder ausschliesslich weidet, im gleichen Rahmen wie bisher ausbezahlt werden. Aus den bereits erwähnten Gründen wird vorgesehen, kantonale Flächenbeiträge neu auch für Hanglagen mit Acker- und Mähnutzung, allerdings mit reduziertem Ansatz, einzuführen. Dagegen halten wir die Gewährung von Flächenbeiträgen für ausschliesslich geweidete Hanglagen nicht für begründet und notwendig, weil bei der Weidenutzung die Neigung des Landes zwischen 18 und 34,9 Prozent eine wesentlich geringere Rolle spielt.

Die Formulierung in Absatz 3 gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, die Flächenbeiträge für Hang- und Steillagen in der Talzone im dargelegten Sinne zu differenzieren und Dauerweideland mit einer Neigung von 18 bis 34,9 Prozent von der Beitragsberechtigung auszuschliessen.
Absatz 4 enthält den Grundsatz, dass die staatlichen Sömmerungsbeiträge höchstens 50 Prozent der Bundesbeiträge betragen dürfen. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass auch letztere periodisch an die Teuerung angepasst und darüber hinaus real erhöht werden, um den Einkommensrückstand bei den Bergbauern etwas abzubauen. Aus diesem Grunde wird es auf die Dauer kaum vertretbar sein, als kantonale Beiträge einfach die Hälfte der Bundesbeiträge auszurichten. Wir werden ausserdem auch aus Rücksicht auf die übrigen Bergkantone eine gewisse Zurückhaltung beachten und die kantonalen Ansätze, je nach der Entwicklung der Beitragspraxis des Bundes, möglicherweise prozentual etwas reduzieren müssen.

Absatz 5

Der Plafond der gesamten, jährlich auszurichtenden kantonalen Flächen- und Sömmerungsbeiträge wird auf 7 Millionen Franken begrenzt.

8. Finanzielle und personelle Auswirkungen

In den Jahren 1982 und 1983 wurden an kantonalen Bewirtschaftungsbeiträgen je rund 7,5 Millionen Franken ausbezahlt (siehe Ziff. 4.3).
Die Vorlage sieht nun einen Kreditplafond von 7 Millionen Franken vor, also jährlich rund 500000 Franken weniger als bis anhin.
Personelle Auswirkungen hat die Vorlage keine.

Bern, 30. Oktober 1984 Der Direktor der Landwirtschaft: *Blaser*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft und die Leistung von staatlichen Bewirtschaftungsbeiträgen (Gesetz über Bewirtschaftungsbeiträge) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über Bewirtschaftungsbeiträge vom 27. August 1981 wird wie folgt geändert:

Grundsatz

Art. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Landwirtschaft in Lagen mit erschwerten Produktionsbedingungen sowie für den Schutz und die Pflege der Kulturlandschaft richtet der Kanton zusätzlich zu den Bundesbeiträgen jährlich Flächenbeiträge für Hang- und Steillagen sowie Sömmerungsbeiträge für Gross- und Kleinvieh aus.

c Sachliche

Art. 4 [1] Flächenbeiträge können ausgerichtet werden an Bewirtschafter im Berggebiet, in der voralpinen Hügelzone und im Talgebiet für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke
a in Hanglagen mit einer Neigung von 18 bis 34,9 Prozent;
b in Steillagen mit 35 und mehr Prozent Hangneigung.

[2] Unverändert.

Beitragshöhe

Art. 5 [1] Der Regierungsrat setzt die Flächenbeiträge je Hektare und die Sömmerungsbeiträge je Tier und Tierkategorie fest. Er hat dabei auf die Beitragsansätze des Bundes Rücksicht zu nehmen.

[2] In der Berg- und der voralpinen Hügelzone entsprechen die Gesamtbeiträge für Hanglagen je Hektare (Summe der Bundes- und Kantonsbeiträge) 40–60 Prozent der Flächenbeiträge für Steillagen.

[3] Für die Talzone kann der Regierungsrat – je nach der Erschwernis der Bewirtschaftung und der Nutzungsart der Grundstücke – die Beiträge kürzen oder von der Ausrichtung von Beiträgen überhaupt absehen.

[4] Die Sömmerungsbeiträge entsprechen in der Regel 50 Prozent der Bundesbeiträge.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderungen.

Bern, 19. Dezember 1984/
27. März 1985

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Antrag des Regierungsrates

[5] Der Höchstbetrag der gesamten, jährlich auszurichtenden kantonalen Flächen- und Sömmerungsbeiträge beträgt 7 Millionen Franken.

Antrag der Kommission:

[5] Der Betrag der gesamten, jährlich auszurichtenden kantonalen Flächen- und Sömmerungsbeiträge beträgt in der Regel 40 Prozent der Bundesbeiträge.

Bern, 18. März 1985

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Schmied*

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Änderung des Kulturförderungsgesetzes

1. Zusammenfassung

Gemäss Artikel 7 Absatz 3 (2. Satz) des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975 fördert der Staat «die Bildung von Gemeindeverbindungen mit dem Zweck, mehreren Gemeinden zugute kommende kulturelle Institutionen gemeinsam zu unterstützen». Obwohl diese Bestimmung in ihrer allgemeinen Formulierung auch für kulturelle Institutionen in ländlichen Gegenden gilt, stand beim Erlass des Kulturförderungsgesetzes doch schon das *Problem der Finanzierung grosser Kulturinstitute der Kerngemeinden* im Vordergrund der Überlegungen. Das Gesetz enthält indessen keine weitere Bestimmung, die es erlauben würde, konkrete Schritte zur Lösung dieses Problems einzuleiten.
Dennoch sind in den letzten sieben Jahren in den an der Lösung des Problems hauptsächlich interessierten Regionen von Bern und Biel beachtliche Fortschritte erzielt worden, indem sich viele Gemeinden bereit erklärten, auf *freiwilliger Basis* gegenüber früher wesentlich höhere Beiträge an die grossen Kulturinstitute der beiden Städte zu leisten. Diese Beiträge erreichten indessen in keinem Fall jenen Umfang, der nach den Kriterien des *Verursacherprinzips* einigermassen der tatsächlichen Beanspruchung der unterstützten Kulturinstitute durch Einwohner aus Agglomerationsgemeinden entsprochen hätte. Eine Erhöhung der freiwilligen Beiträge in diesem Umfang muss aufgrund konkreter Abklärungen heute als *unrealistisch* bezeichnet werden.
Diese Situation gefährdet mittelfristig die Existenz wichtiger kultureller Institutionen, die einen wesentlichen Bestandteil der «kulturellen Infrastruktur» ausmachen. Das veranlasste den Grossen Rat, den Regierungsrat zu beauftragen, sich des Problems anzunehmen und Lösungen vorzuschlagen (dringliche Motion Augsburger vom 29. August 1983, vom Grossen Rat als Postulat angenommen). Mit dem vorliegenden Antrag zur *Ergänzung des Kulturförderungsgesetzes* soll diesem Auftrag des Grossen Rates Rechnung getragen werden.
Die beantragte Lösung geht von folgendem *Konzept* aus:

- Der Grosse Rat soll durch einen neuen Artikel im Kulturförderungsgesetz die Möglichkeit erhalten, durch Dekret besondere Bestimmungen über die Beiträge des Staates und der umliegenden Gemeinden an den Betrieb bestimmter Kulturinstitute der Kerngemeinden zu erlassen, wenn die Dienstleistungen in erheblichem Umfang den umliegenden Gemeinden und dem Kanton zugute kommen.
- Die umliegenden Gemeinden können vom Grossen Rat zu diesem Zweck im Sinne des Gemeindegesetzes zusammengeschlossen werden, wobei die Rechtsform des Zusammenschlusses bewusst offen bleibt.
- Die Beiträge des Staates sollen 30 Prozent, jene der umliegenden Gemeinden 20 Prozent des anerkannten Betriebskostenüberschusses nicht überschreiten (Maximalsätze).
- Staatsbeiträge und Beiträge der umliegenden Gemeinden werden nur geleistet, wenn die Kerngemeinden den verbleibenden anerkannten Betriebskostenüberschuss übernehmen und dem Staat und den umliegenden Gemeinden angemessene Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden. Daraus, dass die Kerngemeinden mindestens 50 Prozent zu übernehmen haben, ergibt sich ein klares Führungsschwergewicht; es sind nach wie vor die Kerngemeinden, die über die wesentlichen Fragen der grossen Kulturinstitute entscheiden werden.

Das hier geschilderte Konzept bildet im wesentlichen den *Inhalt des vorgeschlagenen neuen Artikels* des Kulturförderungsgesetzes, der es somit ermöglicht, die im Artikel 7 Absatz 3 enthaltene «Absichtserklärung» zu konkretisieren. Der Artikel ist bewusst so formuliert, dass er ohne neuerliche Gesetzesänderung auch für andere Regionen als jene von Bern und Biel angewendet werden kann.

2. Finanzierung grosser Kulturinstitute der Kerngemeinden: Bisherige Entwicklung, heutige Situation

Vorbemerkung: Die nachstehenden Ausführungen orientieren sich im wesentlichen am Beispiel der Region Bern; wo nötig wird auf die Region Biel besonders hingewiesen.

2.1 Regelung bis 1977

Bis 1977 wurden die *grossen Kulturinstitute der Stadt Bern* praktisch ausschliesslich durch Stadt und Kanton finanziert. In einzelnen Fällen gesellte sich die Burgergemeinde Bern mit allerdings sehr bedeutenden Leistungen dazu. Für die einzelnen Kulturinstitute wurden im Laufe der Jahre sog. Verteiler festgelegt, die für die wichtigsten Institute wie folgt aussahen:

	Stadt Bern	Kanton	Burgergemeinde
Stadttheater	80%	20%	–
Symphonieorchester	80%	20%	–
Konservatorium	60%	40%	–
Kunstmuseum	50%	50%	–
Historisches Museum	33⅓%	33⅓%	33⅓%
Naturhistorisches Museum	–	–	100%
Stadt- und Universitätsbibliothek	52%	26%	22%

Es blieb in dieser Zeit den einzelnen Kulturinstituten überlassen, sich bei den umliegenden Gemeinden um die Ausrichtung von Beiträgen zu bemühen. In vielen Fällen gelang dies, doch erreichten diese Beiträge in keinem Fall einen Umfang, der einen wirklich substantiellen Beitrag an die Finanzierung bedeutet hätte (für das Stadttheater galt z. B. die Maxime: 1 Fr. pro Einwohner).
Für die *grossen Kulturinstitute der Stadt Biel,* an denen sich der Kanton anfangs bloss mit über Jahre hinweg unveränderten Pauschalbeiträgen beteiligt hatte,

wurde im Laufe der Jahre eine Gleichstellung mit Bern erreicht. Es ergaben sich demzufolge folgende Verteiler:

	Stadt Biel	Kanton
Städtebundtheater (Anteil Biel)	80%	20%
Orchestergesellschaft	80%	20%
Konservatorium	66⅔%	33⅓%

In bezug auf die umliegenden Gemeinden lagen die Verhältnisse in Biel ähnlich wie jene in der Region Bern.

2.2 Veränderungen seit 1976

Als die Stadt Bern Mitte der siebziger Jahre weitreichende Sparmassnahmen verfügen musste, geriet das Verteilersystem unter Druck. Schon damals wurden *höhere Beiträge des Kantons* verlangt. Diese Bemühungen waren in einigen Fällen erfolgreich: so wurde der Verteiler bei der Stadt- und Universitätsbibliothek aufgehoben; Stadt- und Burgergemeinde entrichten seit 1979 nur noch Pauschalbeiträge an den Betrieb (gegenwärtig je 750000 Fr.), der Rest wird vom Kanton getragen, was eine wesentliche Verlagerung zulasten des Kantons bedeutet. Neu wurde auch der Berner Volksbücherei ein jährlicher Beitrag von 20 Prozent der ungedeckten Kosten zugesichert (seit 1977). Beim Symphonieorchester bildete die sukzessive Halbierung und Plafonierung des Bundesbeitrages an die sog. Orchestervergrösserung (sie war vorher nach besonderem Verteiler finanziert worden) den Anlass für eine Änderung des Verteilers; seit 1983 übernimmt der Kanton 30 Prozent der ungedeckten Kosten. Beim Konservatorium schliesslich bringt das neue Dekret über Musikschulen und Konservatorien ab 1985 eine ins Gewicht fallende Entlastung der Stadt Bern.
Von den Veränderungen in Bern profitierte auch Biel: seit 1977 wird auch der Stadtbibliothek Biel ein Beitrag von 20 Prozent der ungedeckten Kosten ausgerichtet, und beim Konservatorium liegen die Dinge gleich wie in Bern.
Die Sparanstrengungen der Städte Bern und Biel liessen indessen auch den Gedanken aufkommen, sich um *höhere Beiträge der Regionsgemeinden auf freiwilliger Basis* zu bemühen. Diese Bestrebungen führten in der Region Bern sehr bald zu konkreten Ergebnissen: im Auftrag der «Arbeitsgemeinschaft Region Stadt Bern und umliegende Gemeinden» arbeitete eine Arbeitsgruppe 1976 ein Modell aus, das man als *«Berner Modell»* bezeichnen könnte und dessen wesentliche Punkte die folgenden sind:

- Als Vermittlungsstelle zwischen unterstützten kulturellen Institutionen und Regionsgemeinden wird ein Kontaktgremium eingesetzt (der sog. «Ausschuss für kulturelle Fragen der Region Bern», im wesentlichen bestehend aus Gemeindepräsidenten der Region und Vertretern der unterstützten kulturellen Institutionen).
- Die Beitragszahlungen erfolgen durch die einzelnen Gemeinden direkt an die zu unterstützenden kulturellen Institutionen aufgrund von Richtlinien des Kontaktgremiums und nach einem Schlüssel, der die Einwohnerzahl und die Steuerkraft zu gleichen Teilen berücksichtigt.

Seit 1978 richten 24 Gemeinden Beiträge nach diesem Modell aus. Berücksichtigt werden vor allem jene kulturellen Institutionen, die schwergewichtig von der Stadt finanziert werden (Stadttheater, Symphonieorchester, Atelier-Theater, dazu die Volkshochschule). Im Rechnungsjahr 1983 (bzw. 1982/83) ergaben sich folgende Beteiligungen an der Finanzierung grosser Kulturinstitute:

	Stadt Bern	Kanton	Regionsgemeinden
Stadttheater[1]	72,88%	23,64%	3,48%
Symphonieorchester	66,84%	29,92%	3,24%
Atelier-Theater	66,8%	20,1%	13,1%

[1] Unter Berücksichtigung eines Sonderbeitrages des Kantons von 500000 Franken (Grossratsbeschluss vom 17. Februar 1982).

Auch in der *Region Biel* wurden bezüglich Beteiligung der Regionsgemeinden an der Finanzierung grosser Kulturinstitute Fortschritte erzielt. 1983 (bzw. 1982/83) ergab sich folgendes Bild:

	Stadt Biel	Kanton	Regionsgemeinden
Orchestergesellschaft	76,66%	20,77%	2,57%
Städtebundtheater	71,73%	20,00%	8,27%

2.3 Beanspruchung der Dienstleistungen grosser Kulturinstitute durch Einwohner aus Agglomerationsgemeinden

Aus verständlichen Gründen ist es nicht möglich, jahraus jahrein jeden Theater- und Konzertbesucher nach seiner Herkunft zu befragen. Immerhin wurden für bestimmte Zeiträume genaue Erhebungen durchgeführt, die beim *Stadttheater Bern* 1983/84 folgende Zahlen ergeben:

	Stadt Bern	Agglomeration[1]	Übriger Kanton	Ausserkantonale
Bestellte Abonnemente	38,3%	29,8%	26,9%	5%
Einzelbesuche November/Dezember 1983	33,2%	22,6%	41,3%	2,9%

[1] Gemeinden, die im Beitragsmodell gemäss Ziffer 2.2 mitmachen.

Interessant ist der Vergleich mit einer Erhebung aus der Mitte der siebziger Jahre (Einzelbesucher wurden damals nicht erhoben):

	Stadt Bern	Agglomeration[2]	Übriger Kanton	Ausserkantonale
Bezogene Abonnemente	65%	14%	20%	1%

[2] Nur Gemeinden Bolligen (alte Einwohnergemeinde mit Ittigen und Ostermundigen), Muri, Köniz, Wohlen, Bremgarten, Zollikofen.

Bei der *Bernischen Musikgesellschaft* ergab sich 1982/83 (letzte Erhebung) folgendes Bild (Einzelbesucher wurden nicht erhoben):

	Stadt Bern	Agglomeration	Übriger Kanton	Ausserkantonale
Bestellte Abonnemente .	49%	34%[1]	16%	1%
Vergleichszahl 1974/5 .	59%	23%[2]	16,5%	1,5%

[1] und [2] vgl. Bemerkungen zu den Tabellen des Stadttheaters.

Auch in der *Region Biel* wurden Erhebungen mit (für 1982/83) folgendem Resultat durchgeführt:

	Stadt Biel	Agglomeration	Weitere Region	Übrige[1]
Sinfoniekonzerte OGB . .	51,1%	30%	8,4%	10%
Musiktheater OGB	48,1%	29,1%	10,5%	12,5%
Sprechtheater (Städtebundtheater)	29,4%	33%	8,4%	29,2%

[1] Rest Kanton Bern und Ausserkantonale.

2.4 Folgerungen, Probleme, Lösungsversuche

2.4 Folgerungen, Probleme, Lösungsversuche

Trotz Unterschieden im einzelnen zeigen alle Erhebungen übereinstimmend die gleiche Tendenz: immer weniger Konzert- und Theaterbesucher stammen aus den Sitzgemeinden der Theater und Orchester selbst; dagegen ist der Anteil von Besuchern aus der Agglomeration und aus dem übrigen Kanton bemerkenswert hoch (rund 30 bzw. 25%). Von geringerer Bedeutung ist der Anteil der ausserkantonalen Besucher. Die Zahlen zeigen eindrücklich, dass die tatsächliche Beanspruchung der Dienstleistungen grosser Kulturinstitute nicht mehr übereinstimmt mit der Verteilung der Finanzierungslast. Sowohl die Anteile des Kantons (diese wenigstens teilweise) wie die Anteile der Agglomerationsgemeinden (diese ganz besonders) entsprechen nicht der tatsächlichen Beanspruchung. Auffallend ist auch, dass sich die dargestellte Tendenz in den letzten Jahren eindeutig verstärkt hat.
Natürlich ist diese Entwicklung in den Kernstädten nicht unbeachtet geblieben: Es wird politisch immer schwieriger, die hohen Beiträge der Städte Bern und Biel für Theater und Orchester zu vertreten; die Forderung nach einer ausgewogeneren Lastenverteilung ertönt immer lauter. Das kann schon kurzfristig zu einer Gefährdung der Existenz grosser Kulturbetriebe führen, die zur «kulturellen Infrastruktur» gehören. Schon heute ist der Druck auf diese Beiträge (die Stadt Bern wendet 1984 allein für das Stadttheater und das Symphonieorchester zusammen rund 14 225 000 Fr. auf, die Stadt Biel für Städtebundtheater und Orchestergesellschaft zusammen rund 2 600 000 Fr.) so gross, dass es immer schwieriger wird, diese Betriebe auf einem vertretbaren Niveau weiterzuführen. Diese Situation hatte u. a. zur Folge, dass z. B. beim Stadttheater Bern die Anzahl der Neueinstudierungen pro Spielzeit gegenüber früher stark reduziert werden musste. Beim Symphonieorchester musste die Zahl der Musiker vermindert werden, um eine im Vergleich zu den übrigen grösseren Orchestern der Schweiz bescheidene Gagenerhöhung zu ermöglichen. Und die Musiker der Orchestergesellschaft Biel sind nach wie vor die am schlechtesten bezahlten der ganzen Schweiz...
In beiden Regionen wurde angesichts dieser unerfreulichen Entwicklung versucht, die freiwilligen Beiträge der Agglomerationsgemeinden substantiell zu erhöhen. Das ist bisher nur in bescheidenem Umfang gelungen (vgl. die Tabellen in Ziffer 2.2). In der Region Bern wurde ein konkreter Vorschlag für eine Lösung auf freiwilliger Basis mit Beiträgen der Agglomerationsgemeinden von insgesamt rund 20 Prozent für Stadttheater und Symphonieorchester ausgearbeitet. Die Diskussion dieses Vorschlages im Ausschuss für kulturelle Fragen der Region Bern und im Vorstand des Vereins für die Zusammenarbeit in der Region Bern (VZRB) ergab übereinstimmend, dass eine solche Lösung als unrealistisch bezeichnet werden muss und deshalb nicht weiterzuverfolgen ist. In der Region Biel zeichnet sich für 1985 zwar eine Verbesserung ab, doch kann auch hier nicht mit Beiträgen gerechnet werden, wie sie eigentlich nötig wären.
Das Problem hat auch den Grossen Rat mehrfach beschäftigt. So wurde ein Postulat Berthoud vom 16. November 1982 («Einbeziehung der Kulturausgaben in den Lastenausgleich») gegen den Antrag des Regierungsrates angenommen. Und für das Stadttheater Bern verlangte eine dringliche Motion Augsburger vom 29. August 1983, dass der Kanton zwei Drittel des Stadttheaterbeitrages zu übernehmen habe. Die Behandlung dieses Vorstosses im Grossen Rat zeigte indessen, dass eine Lösung des Problems ausschliesslich zulasten des Kantons keine Mehrheit gefunden hätte; der Vorstoss wurde lediglich als Postulat überwiesen und der Regierungsrat damit beauftragt, konkrete Schritte zur Lösung der aufgeworfenen Probleme zu prüfen, ohne an die im Motionstext verlangte Lösung gebunden zu sein.

3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Ein *Überblick* über die 52 eingegangenen Stellungnahmen (ohne verwaltungsinterne Mitberichte anderer Direktionen) ergibt folgendes Bild: 13 Stellungnahmen stimmen der Vorlage zu, weitere 14 stimmen ihr grundsätzlich ebenfalls zu, bringen aber mehr oder weniger gewichtige Vorbehalte an. In 25 Stellungnahmen wird die Vorlage abgelehnt; in elf davon wird versucht, eine Alternative auf-

zuzeigen, weil man zwar nicht die Notwendigkeit einer verbesserten Regelung an sich bestreitet, aber den vorgeschlagenen Weg für ungeeignet hält. Im weiteren fällt auf, dass 21 der 25 negativen Stellungnahmen aus dem Kreis von voraussichtlich direkt betroffenen Regionsgemeinden stammen; zugestimmt haben der Vorlage (allerdings fast ausnahmslos mit Vorbehalten) nur zehn Regionsgemeinden (inkl. Bern und Biel).
Gliedert man die Stellungnahmen nach Herkunftsgruppen, stellt man z. B. fest, dass die politischen Parteien (FDP, SVP, SP, EVP, CVP, EDU) der Vorlage grundsätzlich zustimmen, jedoch mit unterschiedlichen Vorbehalten. Von den Gemeinden der Region Bern (23 Stellungnahmen) stimmt keine einzige der Vorlage ohne Vorbehalte zu. Zustimmung erfolgt in fünf Fällen. Abgelehnt wird die Vorlage von 18 Gemeinden, wobei sich allerdings eine ganze Reihe von Gemeinden mehr oder weniger deutlich für eine Alternativlösung ausspricht. Acht Stellungnahmen stammen von Gemeinden aus der Region Biel; fünf Gemeinden stimmen der Vorlage zu (drei davon mit Vorbehalten), drei lehnen sie ab.
Als Vorbehalte und Ablehnungsgründe werden insbesondere der vorgeschlagene Verteiler, die Beschränkung der Neuregelung auf wenige grosse Kulturinstitute, der Eigenwirtschaftlichkeitsgrad dieser Institute, der Kreis der einzubeziehenden Gemeinden und die Ausgestaltung der Mitbestimmungsrechte geltend gemacht. Auch die mit der Neuregelung verbundene weitere Einschränkung der Gemeindeautonomie wird ins Feld geführt. Eine Alternative bringt die Gemeinde Köniz (unterstützt von weiteren Gemeinden der Region Bern) ins Gespräch: sie schlägt eine Änderung des direkten Finanzausgleichs vor. Auch die Fédération des Communes du Jura bernois (FJB) sieht eine andere Lösung des Problems (Lastenverteilungssystem für die gesamten Kulturausgaben von Kanton und Gemeinden).
Zu diesen Alternativvorschlägen ist folgendes zu bemerken: Das *«Modell Köniz»* besticht an sich durch seine Einfachheit und dadurch, dass es eine generelle Abgeltung der Kernstadtfunktionen bezweckt. Hier setzen aber auch schon die Vorbehalte ein: es muss bezweifelt werden, ob sich auf diesem Weg wirklich eine generelle Abgeltung der insgesamt sehr komplexen Zentrumsfunktionen erreichen lässt. Die von Köniz vorgelegten Beispiele brächten z. B. für die Stadt Bern eine Entlastung von rund 3 Millionen Franken; genügt das wirklich, wenn neben den kulturellen Leistungen auch noch andere spezielle Kernfunktionen damit abgegolten werden sollen? Ist es überhaupt richtig, aufgrund eines konkreten Einzelproblems einen Gesamtkomplex regeln zu wollen, ohne dass über dessen Ausmass klare Vorstellungen bestehen? Zu beachten ist weiterhin, dass die jährlichen Gesamtleistungen der Gemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft an den Finanzausgleichsfonds mindestens 15 Millionen Franken betragen müssen (Art. 4 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes); wenn nun einzelnen Gemeinden eine Reduktion der für die Berechnung der Beiträge massgeblichen Steuerkraft zugestanden wird, hat dies nicht nur zur Folge, dass die übrigen Gemeinden mehr bezahlen müssen, es müssen vielmehr vorweg *alle* mehr bezahlen, und davon werden auch die Kerngemeinden wiederum betroffen, wenigstens dann, wenn ihre Steuerkraft trotz Rabatt noch über dem kantonalen Mittel bleiben würde. Ausserdem würde die Neuregelung alle Gemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft treffen, also auch solche, die sich nicht im eigentlichen Einzugsgebiet einer entlasteten Kerngemeinde befinden (z. B. Guttannen, Saanen usw.), und es ist nicht auszuschliessen, dass finanzschwache Nichtzentrumsgemeinden weniger als bisher aus dem Finanzausgleichsfonds erhalten würden, weil nach dem Modell Köniz z. B. Thun neu Leistungen aus dem Fonds beanspruchen könnte. Schliesslich ist zu bedenken, dass eine Neuregelung des direkten Finanzausgleichs nicht zeitgerecht (bzw. nicht vor 1989) realisiert werden könnte.
Zur Idee eines umfassenden *Lastenverteilungssystems für die kulturellen Aufwendungen* von Kanton und Gemeinden: Auch dieses Modell hat etwas Bestechendes an sich und könnte unter bestimmtem Blickwinkel sogar als eine Art «Wundermittel für das leidige Problem der Kulturfinanzierung» aufgefasst werden. Ob indessen eine solche Globallösung, die notwendigerweise ein stark zentralistisches Element aufweisen müsste (wer entscheidet, wem wieviel vom «Gesamtkuchen» zukommt?) und eine gänzliche Aufhebung der Gemeindeautonomie im finanziellen Bereich der Kulturförderung zur Folge hätte, realisierbar wäre, muss doch bezweifelt werden, zumal Lastenverteilungssysteme im allgemeinen nicht kostendämpfend zu wirken pflegen. Auf jeden Fall müsste das Kulturförderungsgesetz von Grund auf anders aufgebaut werden, was sicher viel Zeit in Anspruch nehmen würde. Auch diese Lösung vermöchte somit nicht zeitgerecht wirksam zu werden.
Fazit: Die vermehrte Berücksichtigung der Kernstadtfunktionen im direkten Finanzausgleich kann als «flankierende Massnahme» durchaus sinnvoll sein, sie vermag das Problem indessen für sich allein ohne Massnahmen in den einzelnen Bereichen nicht zu lösen. Das «Modell Köniz» ist somit *keine echte Alternative,* ebensowenig wie die Idee des umfassenden Lastenverteilungssystems, das allenfalls als Lösungsvariante für eine fernere Zukunft gelten mag.

4. Zur vorgeschlagenen Ergänzung des Kulturförderungsgesetzes

4.1 Vorarbeiten, Zielsetzung des Regierungsrates

Mit Beschluss vom 19. Oktober 1983 setzte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, ihm in einem Bericht Vorschläge für mögliche Lösungen zu unterbreiten. Gleichzeitig hielt er als allgemeine Zielsetzung die folgenden wesentlichen Punkte fest:

1. Es ist eine Lösung anzustreben, die nicht nur für das Berner Stadttheater gilt, sondern grundsätzlich auch für andere grosse kulturelle Institutionen angewandt werden könnte, auch solche in andern Agglomerationen (insbesondere Biel). Im Vordergrund dürften neben dem Berner Stadttheater das Berner Symphonieorchester (Bernische Musikgesellschaft) und die Orchestergesellschaft Biel stehen.
2. Die Lösung darf nicht einseitig zulasten des Kantons ausfallen. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, den kantonalen Anteil im Rahmen einer Gesamtlösung zu überprüfen und dem Grossen Rat entsprechende Anträge vorzulegen. Der Anteil des Kantons sollte jedoch 30 Prozent in keinem Fall überschreiten;

demzufolge müsste eine Erhöhung des kantonalen Anteils beim Berner Symphonieorchester, wo er heute schon 30 Prozent beträgt, ausgeschlossen werden.

3. Es soll eine substantielle Entlastung der Kernstädte erreicht werden. Der Regierungsrat ist jedoch der Auffassung, dass deren Anteil auch in Zukunft mehr als 50 Prozent betragen sollte, damit ein klares Führungsschwergewicht bestehen bleibt.
4. Die Agglomerationsgemeinden, die bei den in Ziffer 1 erwähnten kulturellen Institutionen nachgewiesenermassen nahezu einen Drittel der Besucher stellen, sind im Sinne einer wenigstens teilweisen Abgeltung dieser Dienstleistung der Kernstädte gegenüber der heutigen Lösung zu wesentlich höheren Beiträgen zu verpflichten (Anteil Grössenordnung 20%).

Die Arbeitsgruppe kam in ihrem Bericht vom 15. März 1984 zum Schluss, dass eine Lösung des Problems auf freiwilliger Basis nicht weiterzuverfolgen sei (vgl. dazu Ziffer 2.4). Für eine Lösung auf gesetzlicher Basis entwickelte sie drei mögliche Varianten. Für die von ihr bevorzugte Variante 1 legte sie ausgearbeitete Vorschläge für eine Ergänzung des Kulturförderungsgesetzes und dazugehörende Ausführungsdekrete vor. Der Regierungsrat folgte den Anträgen der Arbeitsgruppe und beauftragte die Erziehungsdirektion mit der Ausarbeitung der vollständigen Vorlage zwecks Einleitung des Vernehmlassungsverfahrens (Beschluss vom 18. April 1984).

4.2 Konzept der beantragten Ergänzung des Kulturförderungsgesetzes

Auf der Grundlage der allgemeinen Zielsetzung des Regierungsrates gemäss Ziffer 4.1 geht die beantragte Lösung von folgendem Konzept aus:

1. Der Grosse Rat soll durch einen neuen Artikel im Kulturförderungsgesetz die Möglichkeit erhalten, durch Dekret besondere Bestimmungen über die Beiträge des Staates und der umliegenden Gemeinden an den Betrieb bestimmter Kulturinstitute der Kerngemeinden zu erlassen, wenn die Dienstleistungen in erheblichem Umfang den umliegenden Gemeinden und dem Kanton zugute kommen.
2. Die umliegenden Gemeinden können vom Grossen Rat zu diesem Zweck im Sinne des Gemeindegesetzes zusammengeschlossen werden, wobei die Rechtsform des Zusammenschlusses bewusst offen bleibt.
3. Die Beiträge des Staates sollen 30 Prozent, jene der umliegenden Gemeinden 20 Prozent des anerkannten Betriebskostenüberschusses nicht überschreiten.
4. Staatsbeiträge und Beiträge der umliegenden Gemeinden werden nur geleistet, wenn die Kerngemeinden den verbleibenden anerkannten Betriebskostenüberschuss übernehmen und dem Staat und den umliegenden Gemeinden angemessene Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden. Daraus, dass die Kerngemeinden mindestens 50 Prozent zu übernehmen haben, ergibt sich ein klares Führungsschwergewicht; es sind nach wie vor die Kerngemeinden, die über die wesentlichen Fragen der grossen Kulturinstitute entscheiden werden.

Dieses Konzept bildet im wesentlichen den Inhalt des vorgeschlagenen neuen Artikels 13a des Kulturförderungsgesetzes. Dieser soll, weil er im wesentlichen finanzielle Fragen regelt, der Ziffer IV. des Kulturförderungsgesetzes (Titel «Finanzierung») angefügt werden. Er knüpft aber an Artikel 7 Absatz 3 an, demzufolge der Staat «die Bildung von Gemeindeverbindungen mit dem Zweck (fördert), mehreren Gemeinden zugute kommende kulturelle Institutionen gemeinsam zu unterstützen». Der neue Gesetzesartikel bedeutet gleichsam eine Konkretisierung der «Absichtserklärung» des Artikels 7 Absatz 3 und liegt demzufolge durchaus auf der Linie des Gesetzgebers von 1975. Er bringt nicht ein völlig neues Element in das Gesetz, sondern die Ergänzung eines darin schon enthaltenen Gedankens, den er mit «Leben» erfüllt. Darüber hinaus ist er so formuliert, dass er ohne neuerliche Gesetzesänderung auch für andere Regionen als jene von Bern und Biel angewendet werden kann.

4.3 Bemerkungen zu einzelnen Aspekten der Gesetzesänderung

Eines der Kennzeichen der vorgeschlagenen Gesetzesänderung ist deren *Offenheit für künftige Entwicklungen.* Das äussert sich wie erwähnt einmal darin, dass im Gesetzestext bewusst nicht gesagt wird, für welche Regionen die neue Regelung Anwendung finden soll. Noch wesentlicher sind in diesem Zusammenhang indessen die folgenden Punkte:

- Mit dem Hinweis auf Artikel 137 des Gemeindegesetzes, der sowohl in der gegenwärtig gültigen Form wie in der von der Regionenkommission vorgeschlagenen Neufassung alle möglichen Formen von Gemeindeverbindungen umfasst, bleibt die *Rechtsform des Zusammenschlusses der Gemeinden offen* und damit entwicklungsfähig, was im Blick auf die im Schlussbericht der Regionenkommission als wünschbar bezeichnete Entwicklung der «Region» von Bedeutung ist. Es soll also bewusst nicht ein neues regionales Gebilde geschaffen werden, das *neben* zahlreichen andern besteht und kaum in bestehende oder zukünftige Formen der regionalen Zusammenarbeit *integriert* werden kann, wie es wünschbar ist.
- Im gleichen Sinne bleiben der *Kreis der zusammenzuschliessenden Gemeinden wie auch der Kreis der nach neuem System zu finanzierenden kulturellen Institutionen offen* (vgl. zu diesem Punkt die Ausführungen im Vortrag zu den Ausführungsdekreten).

Unter dem Gesichtspunkt der Offenheit für künftige Entwicklungen wäre es eigentlich wünschbar gewesen, im Gesetzestext die *Anteile des Staates und der umliegenden Gemeinden* auch nicht festzulegen. Diesem Wunsch standen allerdings rechtliche Bedenken entgegen; nach vorherrschender Lehre und Rechtsprechung müssen nämlich Inhalt, Zweck und *Ausmass* der übertragenen Rechtsetzungsbefugnis in der Delegationsnorm selbst (und um eine solche handelt es sich beim vorgeschlagenen neuen Artikel 13a des Kulturförderungsgesetzes in der Tat) enthalten sein. Die demzufolge schon im Gesetz definierten Anteile des Staates und der umliegenden Gemeinden (höchstens 30 bzw. 20%) wurden so gewählt, dass sie eine Annäherung an das *Verursacherprinzip* bedeuten (vgl. Erhebungen in Ziffer 2.3). Sie bilden jedoch ausdrücklich eine *obere*

Grenze, die im Dekret auch unterschritten werden kann. Ausserdem bleibt mit den gewählten Anteilen das Führungsschwergewicht der Kerngemeinden erhalten. Dessen Verwischung durch insgesamt höhere Anteile des Staates und der umliegenden Gemeinden würde bedeuten, dass die Kerngemeinden nicht nur finanziell entlastet würden, wie es (neben der durchaus im Vordergrund stehenden Sicherung der Finanzierungsbasis grosser Kulturinstitute) das erklärte Ziel der Gesetzesänderung ist, sondern dass ihnen auch Verantwortung weggenommen würde, was ausdrücklich nicht der Zweck der Neuregelung ist.
Noch etwas anderes wird mit der Neuregelung ausdrücklich nicht bezweckt, nämlich eine Änderung der *Trägerschaften* der grösseren Kulturinstitute, bei denen es sich durchwegs um gewachsene Strukturen mit teilweise langer Tradition handelt. Die Neuregelung der Finanzierung setzt keine Änderung der Trägerschaften voraus. Die unbestrittene Mitbestimmung des Staates und der umliegenden Gemeinden lässt sich auch ohne solche Änderung verwirklichen, ist sie doch schon heute gewährleistet (Kernstädte, Kanton und umliegende Gemeinden verfügen über eine Anzahl Sitze in den Exekutivgremien der subventionierten Kulturinstitute). Die aufgrund des neuen Gesetzesartikels und der dazugehörenden Ausführungsdekrete zu schaffenden Gemeindeverbindungen werden also (im Unterschied z. B. zu den Spitalverbänden) nicht Träger der unterstützten Kulturinstitute. Ihre Aufgabe wird sich darauf beschränken, die Finanzierung des ihnen auferlegten Anteils am Gesamtfinanzbedarf zu regeln und die Mitbestimmungsrechte namens der Gesamtheit der umliegenden Gemeinden wahrzunehmen.
Wie erwähnt ist der vorliegende Antrag auf eine Gesetzesänderung als Verwirklichung zweier überwiesener *parlamentarischer Vorstösse* gedacht (Postulat Berthoud vom 16. November 1982; dringliche Motion Augsburger vom 29. August 1983, als Postulat angenommen). Für den Fall der Annahme der vorgeschlagenen Gesetzesänderung beantragt der Regierungsrat, die beiden Vorstösse als erledigt abzuschreiben.

Bern, 25. Mai 1984 Der Erziehungsdirektor: *Favre*

Ergänzungen nach der Sitzung der vorberatenden Kommission des Grossen Rates

1. Antrag der Kommissionsmehrheit

Für die Kommissionsmehrheit ist es unbestritten, dass die Kerngemeinden (insbesondere Bern und Biel) von ihren Aufwendungen für kulturelle Institutionen teilweise entlastet werden müssen und dass diese Entlastung möglichst rasch wirksam werden sollte. Der mit der vorgeschlagenen Revision des Kulturförderungsgesetzes aufgezeigte Weg ist nach Auffassung der Kommissionsmehrheit jedoch aus verschiedenen Gründen nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Insbesondere bedeute die vorgeschlagene zwangsweise Verbindung der umliegenden Gemeinden eine Verletzung der Gemeindeautonomie, und überdies brauche die Verwirklichung dieses Zusammenschlusses so viel Zeit (ungefähr zwei Jahre), dass die angestrebte kurzfristige Entlastung der Kerngemeinden nicht erreicht werde. Kurzfristig lässt sich das Ziel deshalb nach Auffassung der Kommissionsmehrheit nur erreichen, wenn der Kantonsbeitrag auf der Grundlage des bestehenden Kulturförderungsgesetzes erhöht wird (Vorschlag: 40% der anerkannten Betriebskostenüberschüsse), wobei angenommen wird, dass es den umliegenden Gemeinden doch gelingen sollte, ihre Beiträge auf freiwilliger Basis wesentlich zu erhöhen (Grössenordnung 10% der anerkannten Betriebskostenüberschüsse). Für eine mittel- und langfristige Lösung des Problems sollten auch nach Auffassung der Kommissionsmehrheit gesetzliche Grundlagen ausgearbeitet werden; dafür sollten jedoch andere Modelle als das vorgeschlagene geprüft und gegebenenfalls dem Grossen Rat vorgeschlagen werden.
Aus diesen Gründen beantragt die Kommissionsmehrheit, auf die Vorlage zwar einzutreten, sie jedoch anschliessend an den Regierungsrat zurückzuweisen. Mit einer dringlichen Motion der Kommission soll der Regierungsrat beauftragt werden, dem Grossen Rat Anträge im Sinne des oben skizzierten Konzeptes vorzulegen.

2. Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommissionsminderheit

Die Kommissionsminderheit ist mit dem Regierungsrat der Auffassung, dass die beantragte Änderung des Kulturförderungsgesetzes grundsätzlich ein tragfähiges Modell zur Lösung des unbestrittenen Problems der teilweisen Entlastung der Kerngemeinden (insbesondere Bern und Biel) von ihren kulturellen Aufwendungen darstellt. Zwar kann sich auch die Kommissionsminderheit vorstellen, dass längerfristig andere gesetzliche Grundlagen ausgearbeitet werden müssen, die das Problem der Entlastung der Kernstädte allgemeiner und grundsätzlicher lösen. Die Ausarbeitung derartiger gesetzlicher Grundlagen benötigt indessen sicher viel Zeit (fünf, eher bis zehn Jahre) und ist überdies – zumal dann, wenn man eine Lösung über eine Änderung des direkten Finanzausgleichs denkt – mit so vielen unvorhersehbaren Risiken verbunden, dass die vorgeschlagene Änderung des Kulturförderungsgesetzes als kurz- und mnittelfristige und eben möglicherweise – bei Scheitern eines grundsätzlicheren Modells – doch längerfristige Lösung auf jeden Fall verwirklicht werden sollte. Dies um so mehr, als nur auf diese Weise garantiert werden kann, dass die umliegenden Gemeinden tatsächlich wesentlich mehr als bisher an die kulturellen Aufwendungen der Kernstädte beitragen, wie das aufgrund der Besucherstatistiken unbedingt notwendig ist. Die bisherigen Erfahrungen mit den freiwilligen Beiträgen lassen nicht erwarten, dass dieses Ziel ohne gesetzlichen Zwang wirklich erreicht wird. Ausserdem sollten die Kulturinstitute wissen, womit sie tatsächlich rechnen können, was mit freiwilligen Leistungen ohne rechtliche Bindung nicht zu erreichen ist. Zuzugeben ist, dass die Gründung der im vorgeschlagenen revidierten Kulturförderungsgesetz verlangten Gemeindeverbindungen eine gewisse Zeit beanspruchen kann; dieses Problem lässt sich indessen dadurch lösen, dass der Kanton auf der Grundlage der Gesetzesnovelle seinen Beitrag kurzfristig erhöht und die

Beteiligung der umliegenden Gemeinden mit einem festen Anteil an den anerkannten Betriebskostenüberschüssen (und eben nicht mit einer freiwilligen, jederzeit modifizierbaren Leistung!) nach Gründung der Gemeindeverbindungen Platz greift. Das zeitliche Moment ist mithin kein Grund, der Änderung des Kulturförderungsgesetzes nicht zuzustimmen.
Die Kommissionsminderheit und der Regierungsrat beantragen deshalb dem Grossen Rat, der Änderung des Kulturförderungsgesetzes zuzustimmen.

3. Zur Frage des Kantonsanteils und des Anteils der umliegenden Gemeinden

In einem Punkt sind sich die Kommission und der Regierungsrat nicht einig. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Anteil der umliegenden Gemeinden schon im Gesetz – falls ihm zugestimmt wird und es nicht gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit an den Regierungsrat zurückgewiesen wird – auf höchstens 10 Prozent festgelegt werden sollte, weil ein höherer Anteil – nicht zuletzt aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse – als unrealistisch und «referendumsträchtig» betrachtet werden muss. Das hat zur Folge, dass der Kantonsanteil auf 40 Prozent angehoben werden muss, wenn das Ziel – Reduktion des Anteils der Kerngemeinden auf 50 Prozent – erreicht werden soll.
Auch der Regierungsrat hat mit seinem Beschluss, den Anteil der umliegenden Gemeinden im Dekret vorerst auf 15 Prozent festzulegen, zu erkennen gegeben, dass er den «Realitäten» durchaus Rechnung zu tragen bereit ist. Er bleibt indessen bei seiner Auffassung, dass ein Anteil der umliegenden Gemeinden von 20 Prozent anzustreben ist und deshalb diese Zahl im Gesetz als obere Grenze festgelegt werden muss. Der Regierungsrat hält auch diesen Anteil unter dem Aspekt des Verursacherprinzipes immer noch für eher an der unteren Grenze des Vertretbaren liegend. Keinenfalls zustimmen kann der Regierungsrat einer Erhöhung des Kantonsanteils auf 40 Prozent. Dies zunächst aus einleuchtenden finanzpolitischen Erwägungen (eine Erhöhung von 30 auf 40% bedeutete immerhin eine Mehrausgabe in der Grössenordnung von 3 Mio. Franken), vor allem aber auch deshalb, weil es nicht angeht, dass abgelegene Regionen, die von den Leistungen der Kulturinstitute der grossen Kerngemeinden wenig oder nicht profitieren können, über einen hohen Kantonsanteil über Gebühr an der Finanzierung von Institutionen beteiligt werden, diezunächst einmal von den Regionen, die das eigentliche Einzugsgebiet dieser Institutionen darstellen, finanziert werden sollten. Der Regierungsrat hält es für tragbar, dass den Kerngemeinden ein etwas höherer Anteil zugemutet wird, wenn der Anteil der umliegenden Gemeinden fürs erste etwas reduziert werden sollte; eine Überwälzung der Differenz auf den Kanton lehnt er ab.

Bern, 15. März 1985

Der Erziehungsdirektor: *Favre*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommissionsminderheit

Kulturförderungsgesetz (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975 wird wie folgt geändert:

4. Beiträge an grosse Kulturinstitute der Kerngemeinden

Art. 13a (neu) [1] Der Grosse Rat kann im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 durch Dekret besondere Bestimmungen über die Beiträge des Staates und der umliegenden Gemeinden an den Betrieb bestimmter Kulturinstitute der Kerngemeinden erlassen, wenn die Dienstleistungen in erheblichem Umfange dem Kanton und den umliegenden Gemeinden zugutekommen. Er kann die umliegenden Gemeinden zu diesem Zwecke zusammenschliessen (Art. 137 Gemeindegesetz).

[2] Die Beiträge des Staates sollen .. Prozent, jene der umliegenden Gemeinden .. Prozent des anerkannten Betriebskostenüberschusses nicht überschreiten. Sie werden nur ausgerichtet, wenn die Kerngemeinden den verbleibenden anerkannten Betriebskostenüberschuss übernehmen und dem Staat sowie der Gesamtheit der umliegenden Gemeinden angemessene Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden.

1. Vollziehungsvorschriften *a* des Grossen Rates

Art. 16 Der Grosse Rat erlässt durch Dekret die notwendigen Vollzugsvorschriften, insbesondere:

a bis *c* unverändert;

d (neu) Bestimmungen über die Beiträge des Staates und der umliegenden Gemeinden an den Betrieb bestimmter Kulturinstitute der Kerngemeinden.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

Bern, 9. Januar 1985/
27. März 1985

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Antrag der Kommissionsmehrheit

Eintreten und Rückweisung an den Regierungsrat

Antrag der Kommission:	**Antrag des Regierungsrates:**
... 40	... 30
... 10	... 20

Bern, 11. März 1985

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Loeb*

Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern, des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

A. Einleitung

1. Am 8. September 1976 nahm der Grosse Rat des Kantons Bern die in ein Postulat umgewandelte Motion von Frau Grossrätin Dr. Marie Boehlen betreffend die Ersetzung der Geschwornengerichte durch andere, sach- und zeitgemässere Strafgerichte an. Zur Vorbereitung der entsprechenden Revision, vor allem des Strafverfahrens des Kantons Bern (StrV), setzte der Regierungsrat mit Beschluss vom 29. Januar 1979 eine Arbeitsgruppe zur Revision des Strafverfahrens ein. Ihr gehören unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Dr. Hans Schultz, emeritierter Dozent für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Bern, Vertreter des Obergerichts, der Staatsanwaltschaft, des Verbandes bernischer Gerichtspräsidenten und des Bernischen Anwaltsverbandes an.
Am 6. Februar 1979 überwies sodann der Grosse Rat eine ebenfalls in ein Postulat umgewandelte Motion von Grossrat Rollier betreffend die Bekämpfung des Missbrauchs der Verteidigungsrechte. Auch dieser parlamentarische Vorstoss, der wiederum Änderungen des Strafverfahrens erfordert, wurde der hievor erwähnten Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der entsprechenden Revisionen zugeleitet.
Es zeigte sich indessen bald, dass ein Problem besonders dringlich war, nämlich die Beurteilung der schweren Vermögensdelikte auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität, wofür des öftern besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens und der Buchhaltung erforderlich sind. In aller Regel handelt es sich bei solchen Strafsachen um sehr umfangreiche Verfahren. Die Arbeitsgruppe schlug daher vor, solche Fälle nicht mehr dem dafür ungeeigneten Geschwornengericht, sondern einer besondern Gerichtsinstanz, nämlich der um zwei kaufmännische Mitglieder des Handelsgerichtes erweiterten Kriminalkammer des Obergerichtes zuzuweisen. Diese Änderung wurde mit dem Gesetz vom 7. Mai 1980 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern und des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches realisiert. Mit diesem Gesetz vom 7. Mai 1980 wurden zudem in Anpassung an das Bundesgesetz vom 23. März 1979 über den Schutz der persönlichen Geheimsphäre im Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern die erforderlichen Ergänzungen und Änderungen in bezug auf die Telefonüberwachung und andere Überwachungen vorgenommen.

Das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 erforderte erneut und dringlich eine Anpassung des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern und des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Die erforderlichen Anpassungen wurden durch das Gesetz vom 9. November 1982 betreffend die Änderung der eben genannten beiden Gesetze realisiert. Die Vorbereitung auch dieser Revisionsvorlage war der erwähnten Arbeitsgruppe zur Revision des Strafverfahrens übertragen worden.

2. Bedauerlicherweise zeigte sich bald, dass sich die Neuerung mit der erweiterten Kriminalkammer nicht bewährte. Es ist ausserordentlich schwierig, kaufmännische Mitglieder des Handelsgerichtes zu finden, die sich für solche Prozesse zur Verfügung stellen, dauern die Verfahren doch mehrere Wochen oder gar Monate. Es sind einzig im Ruhestand lebende Handelsrichter, die für diese Aufgabe überhaupt gewonnen werden können, die aber dann nicht immer dem im zu beurteilenden Fall in Frage stehenden Fachgebiet angehören. Die Schwierigkeit, Handelsrichter zu finden, wird verstärkt dadurch, dass das Gesetz vom 7. Mai 1980 die für das Geschwornengericht geltende und dort angezeigte Regel übernahm und in Artikel 295 Ziffer 4 Absatz 2 den Parteien ein freies Ablehnungsrecht von je einem Handelsrichter zusprach. Deswegen mussten für jedes Geschäft vor der erweiterten Kriminalkammer sechs Handelsrichter gefunden werden, die sich bereit erklärten, als Richter zu amten, damit nach der Ablehnung von zwei kaufmännischen Mitgliedern des Handelsgerichtes je zwei Richter und Ersatzleute übrig blieben (Art. 295 Ziff. 4 Abs. 3). Der bekannte Fall Gasser liess zudem erkennen, dass eine beschränkte Beweisführung in der Hauptverhandlung, wie sie sich bei stets auf dieselbe Weise ausgeführten Seriendelikten aufdrängt und zu einer erheblichen Verkürzung der Hauptverhandlung führen würde, nicht leicht mit dem das Berner Strafverfahren beherrschenden Unmittelbarkeitsprinzip zu vereinbaren ist, obschon Artikel 295 Ziffer 1 allen Mitgliedern der erweiterten Kriminalkammer Akteneinsicht gestattet.
Dazu kam, dass eine Befragung des derzeitigen Präsidenten der Kriminalkammer, Herr Oberrichter Dr. Gubler, eine starke Überlastung dieses Gerichtes klar erkennen liess, die unabhängig von jeder anderen Änderung der Gerichtsorganisation und des Strafverfahrens eine Erweiterung des Obergerichtes fordert. Damit soll erreicht werden, dass die Kriminalkammer nicht ständig andere Mitglieder des Obergerichtes oder Ersatzleute, sogar ausserordentliche, beiziehen muss, um ihre Geschäftslast zu bewältigen und eine unerträgliche Verzögerung der Justiz zu vermeiden.
Wie die erwähnte Arbeitsgruppe ist sich auch der Regierungsrat bewusst, dass neu eingeführte Vorschriften nicht nach kurzer Zeit wieder geändert werden sollten, weil dies der Rechtssicherheit und der Rechtskontinuität schadet. Allein dieser Nachteil ist in Kauf zu nehmen, wenn die neuen Bestimmungen an rasch erkennbaren und nicht anders behebbaren Mängeln leiden. Rasch einzugreifen ist hier um so eher angezeigt, weil die erneute Änderung des Gesetzes insbesondere auch dazu führt, der Beschleunigung der Verfahren zu dienen. Deshalb unterbreitet Ihnen der Regierungsrat einen Gesetzesentwurf, der die erweiterte Kriminalkammer beseitigt.

3. Die Arbeitsgruppe erörterte zwar eingehend, ob die aufgetretenen Schwierigkeiten in Prozessen vor der erweiterten Kriminalkammer mit Vorschriften über deren Besetzung und das vor ihr geführte Verfahren überwunden werden könnten, beispielsweise durch Abschaffung der freien Ablehnung der beiden kaufmännischen Handelsrichter oder durch gesetzlich vorgesehene Einschränkungen des Unmittelbarkeitsprinzipes. Allein solche Bestimmungen könnten die heute bestehende grundlegende Schwierigkeit, für die längere Zeit dauernden Verfahren vor der erweiterten Kriminalkammer überhaupt kaufmännische Mitglieder des Handelsgerichts zu finden, die an solchen Verhandlungen mitwirken könnten, nicht beheben. Die Arbeitsgruppe entschied sich deshalb für die Zuweisung aller die Wirtschaftskriminalität betreffenden schweren Vermögensdelikte an die Kriminalkammer, welche inskünftig aus zwei Kammern bestehen soll, von denen die eine als Wirtschaftsstrafgericht ständig die erwähnten Fälle der Wirtschaftskriminalität zu behandeln hat. Damit wird eine ganz bestimmte gesetzgeberische Absicht ausgesprochen: die Mitglieder dieser Kriminalkammer sollen durch die ständige Beschäftigung mit Wirtschaftskriminalfällen die besonderen Sach- und auch Personenkenntnisse erhalten, die zur richtigen Beurteilung solcher Strafsachen unerlässlich sind. So zu entscheiden fiel der Arbeitsgruppe um so leichter, als selbst die heutige erweiterte Kriminalkammer zu einzelnen Fragen Sachverständige beiziehen musste, eine Möglichkeit, die dem neu vorgesehenen Wirtschaftsstrafgericht selbstverständlich ebenfalls offensteht.
Voraussetzung der hier vorgeschlagenen Lösung ist eine Vergrösserung des Obergerichtes, so dass das Wirtschaftsstrafgericht immer in seiner ordentlichen Besetzung tagen und auf den Beizug anderer Mitglieder des Obergerichtes oder von Ersatzleuten verzichten kann. Nur angemerkt sei, dass der Beizug anderer Mitglieder des Obergerichtes und insbesondere der in der Justiz tätigen Ersatzleute deren gewöhnliche Arbeit ins Stocken geraten lässt oder, wenn die Abwesenheit zur Beurteilung von Wirtschaftsstraffällen Wochen oder gar Monate dauert, dazu führt, dass für diese Ersatzleute wiederum Stellvertreter beansprucht werden müssen.

4. Die hier vorgeschlagene Revision ist dringlich. Zu Beginn des Jahres 1984 waren nach Auskunft des Präsidenten der Kriminalkammer schon vier Fälle der erweiterten Kriminalkammer überwiesen. Der besondere Untersuchungsrichter des Kantons Bern teilte sodann mit, dass 1984 ein weiterer Fall diesem Gericht überwiesen ist und dass 1984 vier und 1985 fünf weitere Fälle diesem Gericht überwiesen werden könnten. Die Dringlichkeit der Revision rührt nicht zuletzt daher, dass es hier um Fälle schwerer Kriminalität geht, deren Bewältigung der Berner Justiz ausserordentliche Mühe bereitet. Würde sich die hier vorgeschlagene Gesetzesänderung verzögern, könnte der Eindruck entstehen: «Die Kleinen hängt man, ...!»
Die Dringlichkeit der Gesetzesvorlage wird noch besonders durch den Umstand unterstrichen, dass, wie der Presse Ende Juli 1984 zu entnehmen war, die Revisionsverhandlung im bereits erwähnten Fall Gasser im kommenden Herbst nicht durchgeführt werden kann, da es nicht möglich gewesen ist, für die neue Zusammensetzung der erweiterten Kriminalkammer die nötigen Handelsrichter zu finden.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

I. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 (GOG)

1. Einteilung des Obergerichtes

Die Revision bietet Gelegenheit, Artikel 9 Absatz 1 GOG nicht nur in bezug auf die Kriminalkammer zu ändern, sondern die Vorschrift den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Nachdem eine eigene Zivilkammer für die Geschäfte in französischer Sprache tätig ist, ist von vier Zivilkammern, anstatt wie bis anhin von dreien, zu sprechen, desgleichen von zwei Kriminalkammern anstatt nur von einer. Die Zahl der Mitglieder des Kassationshofes kann von sieben auf fünf Oberrichter herabgesetzt werden; denn die anderen Abteilungen des Obergerichtes sind nicht mehr wie früher mit fünf, sondern nur noch mit drei Richtern besetzt. Ferner wird die in Artikel 24 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 7. Februar 1954 vorgesehene Abberufungskammer in Artikel 9 des GOG aufgeführt. Die Zuweisung der Richter an das Handelsgericht sollte nicht mehr, wie bis jetzt, zahlenmässig begrenzt – «ein bis drei Mitglieder» – sondern es sollten ihm die erforderlichen Richter zugeteilt werden.
Die Schaffung einer zweiten Kriminalkammer bedingt eine redaktionelle Anpassung in Artikel 12 Absatz 2, indem hier nun von den Kriminalkammern gesprochen wird. Für die Beschlussfassung im Plenum des Appellationshofes wird im Blick auf die vierte Zivilkammer das Quorum in Artikel 14 Absatz 2 von sieben auf neun erhöht.
Es ist zu beachten, dass auch bei der neuen Zuteilung der Oberrichter an die einzelnen Abteilungen einzelne Richter mehreren Abteilungen angehören werden, weshalb die Zahl der im ganzen erforderlichen Oberrichter nicht durch Zusammenzählen der Mitglieder aller vorgesehenen Abteilungen ermittelt werden kann. Insbesondere ist zu beachten, dass der Kassationshof und die Abberufungskammer nicht ständig tätig sind, sondern eher selten zusammentreten.

2. Wirtschaftsstrafgericht

Der neu formulierte Artikel 9a GOG sieht in einem einzigen Absatz vor, dass eine der beiden Kriminalkammern das Wirtschaftsstrafgericht bildet. Damit wird die für die neue Regelung massgebende Richtung festgelegt: Die neue Kriminalkammer soll in ihrer ordentlichen Besetzung alle der Kriminalkammer gemäss Artikel 208b StrV überwiesenen Fälle (siehe Ziff. II 5 hienach) beurteilen. Der gesetzliche Wortlaut schliesst nicht aus, dass diese Kriminalkammer, wenn sie dazu Zeit hat, auch andere der Kriminalkammer überwiesene Fälle allein oder als Teil des Geschwornengerichts beurteilt. Der Wortlaut gebietet jedoch, dass diese Kriminalkammer alle in die Zuständigkeit des Wirtschaftsstrafgerichtes fallenden Straftaten behandelt.

3. Gerichtsschreiber und Bedienung des Obergerichtes

Die Vermehrung der Abteilungen des Obergerichtes (siehe Ziff. 1 hievor) fordert eine entsprechende Vermehrung der Hilfen des Gerichtes. Wie für das Verwaltungsgericht sollte in Artikel 16 Absatz 1 GOG nur davon gesprochen werden, dass dem Obergericht ausser dem Gerichtsschreiber die nötigen Kammerschreiber zur Verfügung stehen. Bei Gelegenheit dieser Änderung ist in Absatz 2 zudem anstelle von «Bedienung der Zivil- und Strafkammern» von «Bedienung der Abteilungen des Obergerichtes» zu sprechen.

II. Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern vom 20. Mai 1928 (StrV)

1. Zuständigkeit des Geschwornengerichtes

Die andere Einreihung der bisherigen Artikel 198 und 198a als Artikel 208a und 208b (siehe Ziff. 2 hienach) führt zu einer entsprechenden Änderung des in Artikel 29 Satz 2 StrV ausgesprochenen Vorbehaltes.

2. Beschlussfassung durch die Anklagekammer

Die Vorschriften über die Überweisung an die Kriminalkammer, jetzt Artikel 198 und 198a StrV, stehen im Besonderen Teil (II. Buch) des Strafverfahrens im 1. Abschnitt, Titel V, im 2. Kapitel mit der Überschrift «Die Beschlussfassung durch die Anklagekammer», obschon Artikel 192 Absatz 1 StrV zufolge nicht alle vom Geschwornengericht und damit eventuell von der Kriminalkammer zu beurteilenden Straffälle von der Anklagekammer überwiesen werden müssen. Die beiden Artikel sind deshalb als Artikel 208a und b in das 3. Kapitel «Gemeinsame Bestimmungen» zu versetzen.

3. Überweisung an Gerichte mit anderer sachlicher Zuständigkeit

Der Randtitel «Überweisung» vor Artikel 208 wird zum übergeordneten Titel der Artikel 208–208b, mit Gliederung der Randtitel der einzelnen Bestimmungen mit a bis c.
In Artikel 208 Absatz 2 Satz 2 ist genauer zu sagen, wie es mit den Wirtschaftsstraffällen steht. Sie können, wenn besondere Gründe bestehen, dem Wirtschaftsstrafgericht überwiesen werden, obschon eigentlich das Amtsgericht zuständig wäre. Solche besonderen Gründe sind besondere wirtschaftliche Kenntnisse oder die Würdigung einer grossen Zahl schriftlicher Beweisstücke (siehe Art. 208b, Ziff. 5 hienach).

4. Überweisung an die Kriminalkammer

Der bisherige Artikel 198 wird mit verändertem Wortlaut zum neuen Artikel 208a (siehe Ziff. 2 hievor). Der Text des Randtitels bleibt unverändert, doch wird «b» davorgesetzt. Zur besseren Verständlichkeit wird in Absatz 1 die bisherige Formulierung «wenn zeitliche Zuchthausstrafe in Frage steht» ersetzt durch «wenn keine lebenslängliche Zuchthausstrafe in Frage steht». «Zeitliche Zuchthausstrafe» ist ein veralteter Ausdruck und bedeutet nichts anderes, als dass keine lebenslängliche Zuchthausstrafe in Frage steht. Entsprechend wird in Absatz 3 «mit zeitlichem Zuchthaus von mehr als fünf Jahren» ersetzt durch «mit Zuchthaus von mehr als fünf Jahren». Der bisherige Absatz 4 entspricht der heutigen Gerichtspraxis nicht mehr; er ist überflüssig geworden und wird daher gestrichen.

5. Überweisung an das Wirtschaftsstrafgericht

Voraussetzung der Überweisung an das Wirtschaftsstrafgericht ist, dass es sich um Delikte gegen das Vermögen oder die in Wirtschaftsstraffällen so häufigen Urkundenfälschungen handelt. Andere gelegentlich mit Wirtschaftsstraftaten verbundene besondere Delikte, wie unlauterer Wettbewerb oder Verletzungen geistigen Eigentums, werfen weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht noch in bezug auf die Beweismittel solche Probleme auf, dass deren Überweisung an die Wirtschaftskriminalkammer angezeigt erscheint, wenn sie einmal unabhängig von einem Straffall, der ohnehin dem Wirtschaftsstrafgericht überwiesen werden muss, zu beurteilen sind.
Ausserdem setzt die Überweisung an das Wirtschaftsstrafgericht voraus, dass für die Beurteilung besondere wirtschaftliche Kenntnisse erforderlich sind oder dass eine grosse Zahl schriftlicher Beweismittel zu würdigen ist. Diese beiden Voraussetzungen werden alternativ gefordert; eine von beiden genügt zur Überweisung an das Wirtschaftsstrafgericht. Denn es wäre nur mit grössten Schwierigkeiten, wenn überhaupt, möglich, eine Hauptverhandlung vor Geschwornengericht durchzuführen, wenn der Beweis vor allem mit Urkunden – insbesondere ist an die Buchhaltung und deren Unterlagen zu denken – geführt werden müsste, kennen doch die Geschwornen die Akten nicht.
Damit, insbesondere wenn Fälle anstatt an das Amtsgericht gemäss Artikel 208 Absatz 2 Satz 2 dem Wirtschaftsstrafgericht überwiesen werden, eine einheitliche Praxis gesichert ist, wird, wie jetzt schon nach den Weisungen des Generalprokurators gemäss Artikel 208 Absatz 3 StrV vom 23. September 1981 für die Überweisung an die erweiterte Kriminalkammer, die Zustimmung des Generalprokurators zur Überweisung an das Wirtschaftsstrafgericht erforderlich sein.

6. Vorfragen

In Artikel 238 Absatz 1 Satz 2 StrV ist ein Versehen zu beheben: Es muss heissen: «Artikel 208 Absatz 4 bleibt vorbehalten» (nicht Abs. 2).

7. Das Hauptverfahren vor der Kriminalkammer

Die Einführung des Wirtschaftsstrafgerichtes bedingt eine gründliche Erneuerung der jetzt geltenden Vorschriften über das Hauptverfahren vor der Kriminalkammer. Die Beurteilung durch die Kriminalkammer ist so wichtig, dass ihr nunmehr im 2. Abschnitt des II. Buches des Strafverfahrens ein eigener Titel IV: «Das Hauptverfahren vor der Kriminalkammer und dem Wirtschaftsstrafgericht»

gewidmet wird. Die bisherigen Artikel 295 und 296 werden nicht nur neu formuliert, sie müssen auch umgestellt werden. Artikel 296 sieht vor, dass für bestimmte besondere Fälle die Zuständigkeit vom Geschwornengericht an die Kriminalkammer übergeht. Er gehört logischerweise noch zum Titel III: «Das Hauptverfahren vor dem Geschwornengericht» des eben erwähnten 2. Abschnittes und wird am Ende des 2. Kapitels des Titels III: «Die Hauptverhandlung» mit dem bisherigen Marginale «Besondere Fälle» als Artikel 295 in das Gesetz aufgenommen.
Artikel 295 (alt Art. 296) Absatz 1 StrV fasst Absatz 1 und 2 des geltenden Rechtes (Art. 296) zusammen. Der Hinweis auf die erweiterte Kriminalkammer im geltenden Artikel 296 Absatz 1 StrV entfällt; sonst ändert sich sachlich nichts.
Der neue zweite Absatz von Artikel 295 StrV entspricht dem dritten Absatz des geltenden Artikels 296. Er befasst sich mit der Aufhebung eines Urteils des Geschwornengerichts durch das Bundesgericht und weist in seinen Buchstaben *a* und *b,* wie bisher Absatz 3 Buchstaben *a* und *b,* die Beurteilung der Kriminalkammer zu, wenn die sachliche Zuständigkeit des Geschwornengerichtes entfällt, freizusprechen oder dem Verfahren keine Folge zu geben ist, nun unter Auslassung des Hinweises auf die erweiterte Kriminalkammer in Buchstabe *a.*
Buchstabe *c* erklärt neu die Kriminalkammer zuständig, wenn der Schuldspruch nach bestimmter Weisung des Kassationshofes des Bundesgerichts zu ändern ist. In dem dem geltenden Buchstaben *c* entsprechenden Buchstaben *d* wird die Kriminalkammer zuständig erklärt, wenn Strafen oder Massnahmen neu festzusetzen oder zu bemessen sind.
Die zur Zeit nur für Artikel 296 Absatz 3 Buchstabe *c* StrV vorgesehene Erweiterung der Spruchkompetenz der Kriminalkammer zum Aussprechen aller Strafen wird in Artikel 295 (neu) als Subalinea in Absatz 2 für alle in diesem Absatz geregelten Fälle vorgesehen, wird aber nur für die Fälle von Buchstabe *c* und *d* aktuell werden.
Der neue Absatz 3 ermächtigt die Kriminalkammer, wie bis anhin in Artikel 296 Absatz 4 StrV, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden über den Verfall oder die Freigabe der Sicherheit für die Entlassung aus der Untersuchungshaft, obschon ein Haftgrund weiterbestand (Art. 131 und 132, je Abs. 3 StrV). Die übrigen vom geltenden Artikel 296 Absatz 4 StrV der Kriminalkammer zugewiesenen Befugnisse sind nicht im Strafverfahren, sondern in Artikel 27 des EG StGB zu regeln (siehe Ziff. III hienach).
Nach dem neuen Artikel 295 (alt Art. 296) StrV wird ein neuer Titel IV: «Das Hauptverfahren vor der Kriminalkammer und dem Wirtschaftsstrafgericht» mit dem einzigen Artikel 296 (alt Art. 295) in das Gesetz eingefügt.

Nach geltendem Recht hat die Kriminalkammer das Verfahren vor Geschwornengericht sinngemäss anzuwenden. Diese Regelung ist nicht sachgemäss. Deswegen soll in Artikel 296 Absatz 1 StrV das Verfahren vor den Kriminalkammern den Vorschriften über das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht und dem Einzelrichter unterstellt werden. Die Änderung drängt sich um so mehr auf, als das Verfahren vor dem Geschwornengericht in mancher Hinsicht sich nach den für das Verfahren vor Amtsgericht und Einzelrichter geltenden Vorschriften richtet oder sinngemäss zu beachten hat (siehe Art. 284 Abs. 2, 287 Abs. 1, 289 Abs. 1, 291, 294 StrV).

Artikel 296 Absatz 2 StrV nennt die Ausnahmen:
Ziffer 1 entspricht dem geltenden Recht und sieht in Durchbrechung des Unmittelbarkeitsprinzipes die Zirkulation der Akten bei allen Mitgliedern des Gerichtes vor.
Ziffer 2 erlaubt eine weitere Einschränkung der Unmittelbarkeit. Das Gericht soll davon absehen können, Zeugen oder Sachverständige zur Hauptverhandlung vorzuladen und zu befragen, wenn der Angeschuldigte oder sein Verteidiger diesen Personen schon in der Voruntersuchung Fragen stellen konnten. Diese Gelegenheit bestand, wenn der Angeschuldigte oder sein Verteidiger gemäss Artikel 96 Absatz 1 und 2 StrV der Prozesshandlung in der Voruntersuchung beiwohnen oder wenn sie gemäss Artikel 98 Absatz 2 StrV Ergänzungsfragen stellen konnten. Diese Regelung genügt dem von EMRK gemäss Artikel 6 Ziffer 3 Buchstabe *d* gewährleisteten Fragerecht.
Ziffer 3 ist gegenüber der ihr entsprechenden Ziffer 2 des geltenden Rechts insofern redaktionell geändert, als nicht mehr die Kriminalkammer, sondern das Gericht Subjekt des Satzes ist.
Ziffer 4 bezieht sich auf Überweisungen nach Artikel 208a StrV und nicht mehr, wie die ihr entsprechende geltende Ziffer 3 (Art. 295), auf Artikel 198.
Ziffer 5 Satz 1 weicht erneut vom Grundsatz der Unmittelbarkeit ab und erlaubt, anders als der ausschliesslich auf das Ergebnis der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung abstellende Artikel 254, die Beweiswürdigung auch auf die Akten zu stützen.

8. Die Änderungen der Artikel 342 Absatz 1, 361a Absatz 2 und 389 Absatz 2 sind durch den Wegfall der erweiterten Kriminalkammer und die Einführung des Wirtschaftsstrafgerichtes bedingt und haben nur redaktionelle Bedeutung.

9. Übergangsbestimmung

Wurde das Strafverfahren bisher geändert, so wurde als Übergangsrecht der Artikel 398 StrV jeweils sinngemäss angewendet. Diese Regelung wurde schon anlässlich der Beratungen des Gesetzes vom 6. November 1973 als ungenügend erachtet, doch drang die entsprechende Auffassung nicht durch. Die neue Änderung des Strafverfahrens lässt eine Anpassung der Übergangsbestimmungen nicht mehr umgehen, wenn ermöglicht werden soll, dass nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung schwere Wirtschaftsstraffälle möglichst rasch durch das vorgesehene Wirtschaftsstrafgericht beurteilt werden können. Dieselbe Lage wird sich bieten, wenn weitere Änderungen, insbesondere eine Abschaffung oder Neuregelung des Geschwornengerichtes, wirksam werden sollten. Überdies finden sich in Artikel 398 StrV Bestimmungen, die sich nur auf den Übergang vom alten Gesetzbuch vom 29. Juni 1854 über das Verfahren in Strafsachen für den Kanton Bern zum modernen Strafverfahren von 1928 beziehen konnten und die heute obsolet sind. Die Einführung des Wirtschaftsstrafgerich-

tes bietet Gelegenheit, die Übergangsbestimmungen den heutigen Verhältnissen anzupassen.
Im Ingress ist zu erklären, dass Artikel 398 StrV für alle späteren Änderungen des Gesetzes gelten soll. Weil der Kanton Bern nur noch das fakultative Gesetzesreferendum kennt, ist der Hinweis auf die Annahme des Gesetzes durch das Volk zu streichen.
In Ziffer 1 wird für Verfahren im Rechtsmittelstadium erklärt, dass sie nur dann nach altem Recht weiterzuführen sind, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die Vorladungen zur Verhandlung schon ergangen sind. Der Hinweis auf die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit, deren Aberkennung als Nebenstrafe die zweite Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 18. März 1971 beseitigte, ist zu streichen.

In Ziffer 2 ist der Passus, es sollen keine Eide abgenommen werden, zu streichen, weil er ausschliesslich den Übergang zum Gesetz von 1928 betrifft, ebenso ist aus den schon erwähnten Gründen der Hinweis auf die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit zu tilgen. Wenn das geltende Recht die Anwendung des neuen Rechtes ausschliesst, sobald ein Strafprozess in das Hauptverfahren getreten ist, d. h. die Überweisung eröffnet und die Akten dem urteilenden Richter zugestellt worden sind, Artikel 398 Ziffer 2 StrV in Verbindung mit Artikel 191 Absatz 2 und Artikel 197 Absatz 3 StrV, so soll inskünftig erst der Zeitpunkt, in dem die Vorladungen zur Hauptverhandlung ergangen sind, die Grenze setzen. Die Neuerung ist vor allem wichtig für Straffälle in der Zuständigkeit des Wirtschaftsstrafgerichtes, welche Instanz nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen möglichst alle der erweiterten Kriminalkammer überwiesenen, doch noch nicht beurteilten Fälle übernehmen soll.
Ziffer 3 bleibt unverändert.

III. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 6. Oktober 1940 (EG StGB)

Artikel 27 EG StGB weist dem Richter, der das rechtskräftige Urteil gefällt hat, die zum Vollzug oder zur Änderung des Urteils erforderlichen Entscheidungen zu. Die Überprüfung von Artikel 296 Absatz 4 StrV (alt) (siehe Ziffer II 7 hievor) zeigte, dass einige der dort erwähnten Anordnungen zu den von Artikel 27 EG StGB gemeinten gehören. Ausserdem ergab sich, dass die Aufzählung in Artikel 27 Absatz 1 unvollständig ist.
Die in Artikel 296 Absatz 4 StrV (alt) erwähnte Ausscheidung der vollziehbaren Strafquote nach der nur für einen Teil der beurteilten Delikte gewährten Auslieferung an die Schweiz ist nur ein Fall, in dem nachträglich die einzelne von mehreren zusammen beurteilten Taten betreffende Strafquote auszuscheiden ist. Dasselbe Problem stellt sich, wenn nach der Verurteilung zu einer bedingt vollziehbaren Strafe (Art. 41 Ziff. 3 Abs. 1 StGB) oder nach der bedingten Entlassung aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug (Art. 38 Ziff. 4, Art. 45 Ziff. 3 StGB) der Verurteilte in- und ausserhalb der Probezeit deliniquiert und eine Gesamtstrafe erhalten hatte, doch die Strafe für die in der Probezeit begangenen Taten ermittelt werden muss, damit entschieden werden kann, ob trotz der erneuten Delinquenz vom Vollzug der bedingten Strafe oder vom Widerruf der bedingten Entlassung abgesehen werden kann (Art. 38 Ziff. 4 Abs. 1, Art. 41 Ziff. 3 Abs. 2, Art. 45 Ziff. 3 Abs. 1 und 2 StGB). Der Hinweis auf die Zuständigkeit zu diesen Anordnungen ist an die erste Stelle der Liste in Artikel 27 Absatz 1 EG StGB zu setzen.
Als Absatz 2 ist ein Hinweis darauf einzufügen, dass derselbe Richter über die Ausscheidung der vollziehbaren Strafe nach der Durchführung eines Auslieferungsverfahrens entscheidet.
In Absatz 2, der zu Absatz 3 wird, ist der Passus über die erweiterte Kriminalkammer und die Handelsrichter zu streichen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu 4 und 5.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die neue Kriminalkammer als Wirtschaftsstrafgericht des Kantons Bern erfordert zwei neue Oberrichter sowie einen zusätzlichen Kammerschreiber. Ob auch noch eine Verwaltungsangestellte nötig sein wird, kann einstweilen dahingestellt bleiben. Die ab 1986, der voraussichtlichen Einführung des Wirtschaftsstrafgerichtes, zu erwartenden Personalkosten werden jährlich etwa 450 000 Franken betragen. Für einmalige Mobiliaranschaffungen sind etwa 50 000 Franken in Rechnung zu stellen. Zur Zeit ist noch offen, wo die beiden neuen Oberrichter und der neue Kammerschreiber untergebracht werden können, sind doch die Raumverhältnisse im Obergericht schon heute sehr prekär. Angaben über diesbezüglich zu erwartende Kosten sind zur Zeit nicht möglich.

Bern, 26. Juni 1984/19. Dezember 1984 Der Justizdirektor: *Schmid*

Nachtrag

In ihrer Sitzung vom 19. Februar 1985 hat die grossrätliche Kommission zur Vorbereitung der gegenwärtigen Gesetzesvorlage beschlossen, in Artikel 9 Absatz 1 GOG auch die Zahl der Mitglieder der Abberufungskammer des Obergerichtes von sieben auf fünf herabzusetzen. Die Abberufungskammer ist durch das Gesetz vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung in Artikel 31 Absatz 1 mit sieben Mitgliedern eingeführt worden. Es muss daher auch diese Gesetzesbestimmung entsprechend abgeändert werden.

Bern, 18. März 1985 Der Justizdirektor: *Schmid*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern, des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG)

Das Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden wird wie folgt geändert:

Art. 9 [1] Das Obergericht bestellt aus seinen Mitgliedern vier Zivilkammern, zwei Strafkammern, zwei Kriminalkammern, die kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen zu je drei, den Kassationshof und die Abberufungskammer zu je fünf Mitgliedern; dem Handelsgericht werden die erforderlichen Mitglieder zugeteilt.

[2 und 3] Unverändert.

Art. 9a Eine der beiden Kriminalkammern bildet das Wirtschaftsstrafgericht des Kantons.

Art. 12 [1] Unverändert.

[2] Das Plenum besteht aus allen Mitgliedern der Abteilung. Bei der Strafabteilung besteht es aus den Mitgliedern der Strafkammern und der Kriminalkammern.

Art. 14 [1] Unverändert.

[2] Im Plenum des Appellationshofes genügt die Anwesenheit von neun Mitgliedern, im Plenum der Strafabteilung diejenige von sieben.

Art. 16 Dem Obergericht stehen ein Gerichtsschreiber, die nötigen Kammerschreiber, der Obergerichtsweibel und Angestellte zur Verfügung.

II. Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern (StrV)

Das Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Geschwornengericht

Art. 29 Das Geschwornengericht beurteilt die mit Zuchthaus von mehr als fünf Jahren bedrohten Verbrechen. Vorbehalten bleiben die Artikel 208, 208a und 208b.

Art. 198 Aufgehoben.

Art. 198a Aufgehoben.

Überweisung *a* an die Gerichte mit anderer sachlicher Zuständigkeit und Rückweisung

Art. 208 [1] Unverändert.

[2] Handelt es sich um politische Verbrechen oder Vergehen oder um in der Presse begangene Ehrverletzungen, die öffentliche Interessen berühren, so sind die Überweisungsbehörden auch befugt, an ein Gericht mit anderer, insbesondere höherer sachlicher Zuständigkeit zu überweisen, wenn besondere Gründe dafür sprechen. Ebenso können unter den in Artikel 208b genannten Voraussetzungen Straffälle in der Zuständigkeit des Amtsgerichts an das Wirtschaftsstrafgericht überwiesen werden.

[3 und 4] Unverändert.

b an die Kriminalkammer

Art. 208a (neu) [1] Ein Fall soll statt an das Geschwornengericht an die Kriminalkammer überwiesen werden, wenn keine lebenslängliche Zuchthausstrafe in Frage steht, der Angeschuldigte ein glaubwürdiges Geständnis abgelegt hat, er die Überweisung an die Kriminalkammer verlangt und es sich zudem nicht um ein politisches Verbrechen handelt.

[2] Ein Geständnis liegt vor, wenn der Angeschuldigte das Vorhandensein aller Tatsachen ausdrücklich zugibt, welche das Strafgesetz zum Begriffe des vollendeten oder versuchten Verbrechens erfordert.

[3] Die Überweisung an die Kriminalkammer ist ferner nur zulässig, wenn alle Angeschuldigten und Teilnehmer über alle ihnen vorgeworfenen, mit Zuchthaus von mehr als fünf Jahren bedrohten Verbrechen Geständnisse abgelegt haben; für die übrigen strafbaren Handlungen, die Gegenstand der gleichen Untersuchung bilden, braucht dagegen ein Geständnis nicht vorzuliegen.

c an das Wirtschaftsstrafgericht

Art. 208 b (neu) Ein Fall soll an das Wirtschaftsstrafgericht überwiesen werden, wenn zur Hauptsache strafbare Handlungen gegen das Vermögen oder Urkundenfälschungen in Frage stehen und deren Beurteilung besondere wirtschaftliche Kenntnisse oder die Würdigung einer grossen Zahl schriftlicher Beweismittel voraussetzt; die in Artikel 208 a genannten Erfordernisse müssen nicht vorliegen.

Ausschluss gewisser Vorfragen

Art. 238 [1] Ist die Sache durch Beschluss der Anklagekammer überwiesen, so kann die örtliche oder sachliche Zuständigkeit des Richters oder Gerichtes nicht angefochten werden. Artikel 208 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

[2 und 3] Unverändert.

Besondere Fälle

Art. 295 [1] Steht vor der Vorladung zur Hauptverhandlung fest, dass dem Verfahren wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung keine weitere Folge gegeben werden kann, so entscheidet die Kriminalkammer. Sie gibt in diesem Fall den Parteien Gelegenheit zu schriftlicher Vernehmlassung oder kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen. Wird das Verfahren aber durch den Entscheid nicht abgeschlossen, so weist die Kriminalkammer den Fall zur weiteren Behandlung an das Geschwornengericht.

[2] Wird ein Urteil des Geschwornengerichts vom Kassationshof des Bundesgerichts aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung zurückgewiesen, so urteilt die Kriminalkammer, wenn

a die zu beurteilende Sache nicht mehr in die sachliche Zuständigkeit des Geschwornengerichts fällt;
b dem Verfahren keine weitere Folge zu geben oder freizusprechen ist;
c der Schuldspruch nach bestimmter Anweisung des Kassationshofes des Bundesgerichts abzuändern ist;
d Strafen oder Massnahmen neu festzusetzen oder zu bemessen sind.

Die Kriminalkammer kann in diesen Fällen alle Strafen verhängen.

[3] Anstelle des urteilenden Geschwornengerichts entscheidet die Kriminalkammer im schriftlichen Verfahren über Verfall oder Freigabe von Sicherheitsleistungen gemäss Artikel 131 Absatz 3 und 132 Absatz 3.

Titel IV (neu):
Das Hauptverfahren vor der Kriminalkammer und dem Wirtschaftsstrafgericht

Art. 296 [1] Die Kriminalkammer und das Wirtschaftsstrafgericht befolgen bei der Behandlung der ihnen überwiesenen Fälle die Vor-

schriften über das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht und dem Einzelrichter. Anstelle von Artikel 235 ist Artikel 285 anwendbar.

[2] Zu berücksichtigen sind die folgenden, besonderen Bestimmungen:

1. Die Akten zirkulieren vor der Hauptverhandlung bei allen Mitgliedern des Gerichts.
2. Hatte der Angeschuldigte oder sein Verteidiger schon in der Voruntersuchung Gelegenheit, einem Zeugen oder Sachverständigen Fragen zu stellen, steht es im Ermessen des Gerichtes, diese Personen zur Hauptverhandlung vorzuladen und abzuhören.
3. Das Gericht kann mit Zustimmung der anwesenden Parteien die Strafverfolgung auf neu entdeckte strafbare Handlungen des Angeschuldigten ausdehnen.
4. Nimmt der nach Artikel 208 a überwiesene Angeschuldigte sein Geständnis vor der Kriminalkammer ganz oder teilweise zurück, so ist der Fall zur weiteren Behandlung an das Geschwornengericht zu weisen; die Kriminalkammer kann die Überweisung auch aus andern wichtigen Gründen anordnen.
5. Das Gericht würdigt das Ergebnis der Beweisaufnahme aufgrund der Hauptverhandlung und der Akten nach freiem Ermessen.

Zuständiges Gericht und Verhandlung

Art. 342 [1] Über das Gesuch um Wiedereinsetzung entscheidet die Gerichtsbehörde, die das Urteil gefällt hat; handelt es sich um ein Urteil des Geschwornengerichts, so entscheidet die Kriminalkammer.

[2] Unverändert.

Einsendung der Urteile zur Vollstreckung

Art. 361 a [1] Unverändert.

[2] In gleicher Weise werden Urteile und Entscheide des Geschwornengerichtes, der Strafkammer, der Kriminalkammer, des Wirtschaftsstrafgerichtes, der Anklagekammer und des Kassationshofes der Polizeidirektion mitgeteilt, die sie an den zuständigen Regierungsstatthalter weiterleitet.

[3 und 4] Unverändert.

Zuständigkeit

Art. 389 [1] Unverändert.

[2] Zuständig zur Wiedereinsetzung in die elterliche Gewalt und in die Fähigkeit, Vormund zu sein (Art. 78 StGB) sowie zur Aufhebung des Verbotes, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben (Art. 79 StGB), ist der Richter, der das rechtskräftige Urteil gefällt hat. An die Stelle des Geschwornengerichtes tritt die Kriminalkammer.

[3] Unverändert.

Übergangsbestimmungen

Art. 398 Dieses Gesetz und dessen spätere Änderungen treten auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft mit folgenden Einschränkungen:

1. Strafprozesse, welche in diesem Zeitpunkt in das Rechtsmittelverfahren eingetreten und in denen die Vorladungen zur Verhandlung ergangen sind, werden nach altem Recht zu Ende geführt; doch gilt betreffend Beweiswürdigung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Vollstreckung und Begnadigung das neue Recht, ebenso, wenn die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz zurückgewiesen wird.
2. Strafprozesse, welche in diesem Zeitpunkte in das Hauptverfahren eingetreten und in denen die Vorladungen zur Hauptverhandlung ergangen sind, werden nach altem Recht in der betreffenden Instanz zu Ende geführt; doch gilt das neue Recht betreffend Beweiswürdigung, Rechtsmittel, Vollstreckung und Begnadigung, ebenso, wenn die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz zurückgewiesen wird.
3. Unverändert.

III. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB)

Das Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:

Richterliche Verfügungen

Art. 27 [1] Der Richter, welcher das rechtskräftige Urteil gefällt hat, ist zuständig zum Erlass der in folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorgesehenen richterlichen Verfügungen:

– Artikel 38 Ziffer 4, Artikel 41 Ziffer 3 und Artikel 45 Ziffer 3: Ausscheidung der Strafquote;
– Rest unverändert.

[2] Derselbe Richter bestimmt nach durchgeführtem Auslieferungsverfahren die zu vollziehende Teilstrafe für die Auslieferungsdelikte.

[3] An die Stelle des Geschwornengerichts tritt in diesen Fällen die Kriminalkammer.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu 4 und 5.

IV. Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

Das Gesetz vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt geändert:

Die Abberufung
a Zuständigkeit

Art. 31 [1] Zur Beurteilung von Abberufungsbegehren bestellt das Obergericht eine Kammer von fünf Mitgliedern und bezeichnet deren Präsidenten (Abberufungskammer).

[2] Unverändert.

V. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 19. Dezember 1984/
20. März 1985

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 19. Februar 1985

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Burren*

Vortrag der Militärdirektion des Kantons Bern an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (GKG)

1. Die Bedrohung als Ausgangslage für die schweizerische Sicherheitspolitik

Unser Land und unsere Gemeinden müssen jederzeit damit rechnen, von Katastrophen verschiedenster Art getroffen zu werden. Neben Naturgewalten sind heute vermehrt vielfältige Gefährdungen aus technischen und industriellen Quellen in Betracht zu ziehen.
Bei einer Katastrophe entstehen unverhofft und in rascher Folge so viele Schäden und Ausfälle, dass die vorhandenen personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind und zusätzliche Hilfe notwendig wird.
Als grösste und umfassendste aller Katastrophen muss der Krieg bezeichnet werden. Obschon unser Land neutral ist und keine Expansions- oder Eroberungsabsichten hegt, kann es in künftige kriegerische Handlungen verwickelt werden. In ganz besonderem Masse würden dabei heute die zivile Bevölkerung, die Wirtschaft, die öffentlichen Einrichtungen und kulturellen Werte des Staates in Mitleidenschaft gezogen; das aktuelle Geschehen in anderen Ländern beweist dies zur Genüge. Zudem sind Bedrohungen und Auseinandersetzungen auch ausserhalb eines eigentlichen, formell erklärten Krieges Tatsache geworden; den «kalten» oder «indirekten», wirtschaftlichen und psychologischen Krieg der Welt- und anderer Mächte erleben wir auch in unserem Lande.
Die Bereitschaft zur Katastrophenhilfe und zur Verteidigung des Landes ist seit je eine ständige öffentliche Aufgabe. Angesichts der heutigen Gefährdung wird aber die Problematik immer komplexer und schwerer fassbar; vermehrt werden zahlreiche zivile Organe angesprochen, und den Fragen der Sicherheit muss eine vorrangige Bedeutung zugemessen werden. Wesentlich ist eine Organisation, welche nötigenfalls schnell, zielgerichtet und wirksam ihre Arbeit aufnehmen kann. In einem Rechtsstaat wie dem unsern müssen hiezu nicht nur die materiellen, sondern auch die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

2. Die Sicherheitspolitik des Bundes

Eingedenk des Bundeszweckes (Art. 2 BV) und in Erkenntnis der zunehmenden Bedrohung auch der zivilen Bevölkerung hat der Bundesrat in den letzten Jahren wiederholt der Bundesversammlung Bericht erstattet und entsprechende Massnahmen eingeleitet.
Mit der Truppenordnung 61 wurden die Bestände der Armee um fast einen Viertel reduziert, so dass dem eben neu in der Bundesverfassung verankerten Zivilschutz rund 200000 Mann zur Verfügung gestellt werden konnten.

Die «Konzeption der militärischen Landesverteidigung» (Bericht des Bundesrates vom 6. Juni 1966) bezeichnet es als «unumgänglich, bei den militärischen Vorkehren die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung vermehrt zu berücksichtigen»; deshalb wurde seither angestrebt, zusätzlich zur Verfügungstellung der Luftschutztruppen «die Armee in die Lage zu versetzen, der Zivilbevölkerung von Fall zu Fall mit angemessenen Mitteln zu helfen». Zu diesem Zwecke wurde die Befähigung zur Katastrophenhilfe ins Ausbauprogramm der Armee aufgenommen.
Am 30. Oktober 1968 legte der Bundesrat in einer Botschaft dem Parlament Notwendigkeit und Möglichkeiten einer wirksamen Gestaltung der Gesamtverteidigung dar, worauf dieses am 27. Juni 1969 das «Bundesgesetz über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung» verabschiedete. Es handelt sich um ein Organisations- und Kompetenzgesetz, das die Leitung der Gesamtverteidigung dem Bundesrat überträgt. Departemente und Kantone werden zur Mitarbeit gemäss ihren Zuständigkeiten verpflichtet.
Am 11. August 1971 folgte der Bericht des Bundesrates über die Konzeption des schweizerischen Zivilschutzes (Grundsätze und geplante Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung angesichts der umfassenden Bedrohung und möglicher Katastrophen). Die Erfahrungen mit ihrer Verwirklichung haben dann 1977 zur Revision der Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz sowie zu den neuen Verordnungen über den Zivilschutz und über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (beide vom 27. November 1978) geführt.
Das bis heute grundsätzlich massgebend gebliebene Dokument erschien am 27. Juni 1973 als «Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz (Konzeption der Gesamtverteidigung)». Ausgehend von der sicherheitspolitischen Lage und den sicherheitspolitischen Zielen der Schweiz wird die Bedrohung systematisch analysiert, und es werden die strategischen Zielsetzungen, Hauptaufgaben und Mittel (Aussenpolitik, Armee, Zivilschutz, Wirtschaft, Information, psychologische Abwehr, Staatsschutz und gemeinsame Infrastrukturen) dargelegt. Aus dem Kapitel «Führung im Rahmen der Gesamtverteidigung» gehen insbesondere auch Funktionen und Aufgaben der Kantone hervor.
Mit einem «Zwischenbericht zur Sicherheitspolitik» (vom 3. Dezember 1979) hat der Bundesrat die Konzeption von 1973 grundsätzlich in ihrer Gültigkeit bestätigt und seine Aussagen zu einzelnen Elementen der Sicherheitspolitik auf den neusten Stand nachgeführt. Zudem gibt er eine Beurteilung des seit 1973 durchgeführten Ausbaus der Gesamtverteidigung.
In der Tat hat dieser Ausbau zunächst vor allem auf der Stufe des Bundes grosse Fortschritte gemacht. Für die Kantone von Bedeutung sind insbesondere die sog. Koordinierten Dienste, wo recht eigentlich die Praxis der Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe gelebt wird. Koordinierte Dienste sind Bereiche aus dem Dienstleistungssektor, wo die Abstimmung militärischer und ziviler Interessen besonders notwendig und «von strategischer Bedeutung» ist, weil Mittel nur beschränkt zur Verfügung stehen und von verschiedenen Partnern gemeinsam benutzt oder unter sich geteilt werden müssen, was in jedem Fall eine Koordination in Bereitstellung, Gebrauch und Einsatz bedingt.
Der Bundesrat hat u. a. für die folgenden Dienste Konzepte verabschiedet:
– Koordinierter Sanitätsdienst (18. Februar 1981),

– Koordinierter AC-Schutz-Dienst (13. Mai 1981),
– Koordinierter Veterinärdienst (17. August 1983).
In den Bereichen der Transporte, der Übermittlung und der Seelsorge sind entsprechende Konzepte durch den Stab für Gesamtverteidigung in Kraft gesetzt worden.
Dem Bund kommen hier gewisse Führungs- und Koordinationsfunktionen zu; wesentlich beteiligt als Träger von Mitteln und von Zuständigkeiten sind aber die Kantone und Gemeinden, welche nun diese Grundkonzepte in ihren Zuständigkeitsbereichen zu verwirklichen haben. Dabei steht im Vordergrund der Ausbau des Koordinierten Sanitätsdienstes, ist doch das Gesundheitswesen gerade in Katastrophenfällen von entscheidender Bedeutung für die Bevölkerung, und es müssen hier sowohl organisatorisch als auch materiell die meisten vorsorglichen Massnahmen getroffen werden.
Auch im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung ist eine neue Konzeption entstanden. Sie hat ihre rechtliche Festlegung gefunden im neu formulierten Artikel 31bis Absatz 3 Buchstabe *e* der Bundesverfassung (2. März 1980) sowie im Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (vom 8. Oktober 1982, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1983). Ganz im Sinne der Gesamtverteidigung löst sich auch dieser Bereich vom einschränkenden Begriff des «Krieges» und von der Gültigkeit ausschliesslich im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen. Vielmehr regelt das Gesetz gemäss seiner Verfassungsgrundlage und seinem Zweckartikel «die vorsorglichen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung sowie die Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann» und verpflichtet auch die Kantone zu weiteren Massnahmen.

3. Aufgaben und Kompetenzen der Kantone

Sind Führung der Aussenpolitik und Einsatz der Armee Zuständigkeiten des Bundes, so fallen in allen andern Bereichen der Gesamtverteidigung wesentliche Aufgaben unter die Hoheit der Kantone. Sie sind einerseits grundsätzlich verantwortlich für Sicherheit, Versorgung und Schutz der Einwohner und andererseits (oft durch die Gemeinden oder gemischtwirtschaftliche Organe) Träger der Mittel. Deshalb müssen die Kantone in der Lage sein, bestimmte Bedrohungen selber zu meistern. Die Konzeption der Gesamtverteidigung (vom 27. Juni 1973) nennt in Ziffer 672 die folgenden Aufgaben:
– Sicherstellung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit,
– Information der Gemeindebehörden und der Bevölkerung,
– Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung,
– Vollzug der Massnahmen im Zivilschutz,
– Aufnahme und Betreuung von Flüchtenden,
– Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitswesens,
– Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern,
– Instandhaltung der Verkehrswege und Anlagen der öffentlichen Dienste,
– Durchführung des Kulturgüterschutzes sowie
– Durchführung der delegierten Bundesaufgaben.
Aus der Praxis der Koordinierten Dienste und aus dem Vollzug der Bundesgesetzgebung kann diese Liste differenziert und ergänzt werden.
Die Erfüllung all dieser Aufgaben in ausserordentlichen Lagen bedarf der formellen und sachlichen Vorbereitung zu Zeiten, da dies noch unter verhältnismässig normalen Bedingungen auch möglich ist.
Als wesentlich erscheint, dass dem besondern Führungsbedürfnis in Katastrophenlagen Rechnung getragen wird. Unsicherheit der Lage, widersprüchliche Nachrichten, Ungenügen der Mittel, psychischer und zeitlicher Druck, Informationshunger der Bevölkerung und andere ungewohnte Verhältnisse verlangen hier nach besondern Organisationsstrukturen und Methoden.
Sowohl der Bund als auch alle Kantone haben bereits Stabsorganisationen zur Unterstützung der Regierungen in ihren Aufgaben der Gesamtverteidigung vorbereitet; in grösseren Kantonen bildet man zudem auch auf den Stufen der Regionen, Bezirke und Gemeinden Leitungsorgane (Krisen-, Katastrophen- oder Führungsstäbe). Oft müssen sie aber noch gesetzlich verankert werden, und es geht darum, ihre Organisationsstrukturen, Aufgaben und Befugnisse zu umschreiben.
Im weitern rufen die gewichtigen Aufgaben, die den Kantonen durch den Vollzug der weiter oben genannten Bundesgesetze und der Grundkonzepte verschiedener koordinierter Dienste, aber auch bei einer allfälligen Delegation von Bundesaufgaben erwachsen, nach einer gesetzlichen Regelung der Pflichten und der Kompetenzen.
Zahlreiche Kantone haben deshalb in den letzten Jahren neue Rechtsgrundlagen für die Vorbereitung und Durchführung der Gesamtverteidigung verabschiedet (auf Gesetzesstufe: OW, NW, GL, ZG, SO, SH, AG, TG, TI, VD; auf Stufe Regierungsrat: UR, ZH, FR, BS, AR, AI, GR, VS, NE, GE) oder sind zur Zeit daran, solche zu erarbeiten (SG, BL, JU).

4. Die heutigen sicherheitspolitischen Rechtsgrundlagen im Kanton Bern

Schon heute erteilt Artikel 39 der Staatsverfassung dem Regierungsrat Auftrag und Kompetenzen im Sinne der Sicherheitspolitik wie folgt:
[1] Er wacht innerhalb der Schranken der Bundesverfassung über die Sicherheit des Staates nach aussen und über die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern.
[2] Zur Abwendung von dringender Gefahr kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmassregeln ergreifen oder die nötigen Gebote und Verbote mit Strafandrohung erlassen; er soll aber dem Grossen Rat sogleich davon Kenntnis geben und seine Entscheidung über die weiteren Vorkehren gewärtigen.
Artikel 3 des Dekretes über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung (vom 1. Februar 1971, mit Änderungen) präzisiert Aufgaben und Kompetenzen des Regierungsrates für den Fall, dass das Land in Kriegshandlungen verwickelt wird oder sich aus andern Gründen ein Notstand ergibt. So hat er

alle Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, nach Möglichkeit die Aufrechterhaltung der Regierungstätigkeit, der Verwaltung und der Rechtspflege zu sichern (Abs. 1). Namentlich geht es um Massnahmen der Verwaltungsführung (Abs. 2); insbesondere haben sich aber die Vorbereitungen auf solche bloss organisatorischer Natur zu beschränken (Abs. 3).
Der Regierungsrat hat diese seine Kompetenzen ausgeschöpft; er hat eine Organisation für die Hilfeleistung im Katastrophen- und Kriegsfall geschaffen, deren Ausbaustand sich heute im interkantonalen Vergleich durchaus sehen lassen darf. In mehreren Dekreten über die Organisation der einzelnen Direktionen werden Aufgaben festgelegt, die der Bewältigung ausserordentlicher Lagen und zum Teil auch entsprechenden Vorbereitungen dienen. Auch hier aber handelt es sich – entsprechend den übergeordneten Rechtsgrundlagen – in der Regel um organisatorische Massnahmen und solche administrativer Natur.
Seit langem – nämlich mit Gesetz vom 3. September 1939 – werden auch die Regierungsstatthalter zu Massnahmen im Rahmen der Sicherheitspolitik verpflichtet. So wacht der Regierungsstatthalter über Ruhe, Ordnung und Sicherheit in seinem Amtsbezirk und trifft im Rahmen der Verfassung und der Gesetze die nötigen Massnahmen zur Beseitigung und Verhinderung von Störungen und Gefährdungen (Art. 13). In gefährlichen und unruhigen Zeiten darf er seinen Amtsbezirk nur mit Bewilligung des Regierungspräsidenten verlassen (Art. 6).
Schliesslich enthält auch das Gemeindegesetz (vom 20. Mai 1973) einen Artikel über Notmassnahmen, welcher den Gemeinderat ermächtigt, an Stelle des zuständigen oberen Organs endgültig über unaufschiebbare Geschäfte zu beschliessen, wenn höhere Gewalt (Krieg, Naturkatastrophen, Seuchen und dergleichen) dessen Zusammentreten verhindert (Art. 80).
Von den Bundesgesetzen, die Belange der Gesamtverteidigung regeln, haben bisher einzig diejenigen über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz und Schutzbautengesetz) ihren Niederschlag in einem kantonalen Einführungsgesetz gefunden. Dieses datiert aber vom 3. Oktober 1965 und ist durch die Revision der Bundesgesetzgebung seither überholt worden.

5. Das Bedürfnis nach einem kantonalen Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung

Heute macht sich das Fehlen einer Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe immer mehr hemmend bemerkbar.
Wohl könnte sich zwar der Regierungsrat für die Durchführung von Massnahmen zur Katastrophenhilfe und im Bereiche der Gesamtverteidigung gegebenenfalls auf die ihm mit Artikel 39 Absatz 2 der Kantonsverfassung gegebene Notrechtskompetenz abstützen, und sogar ohne solche Verfassungsgrundlage liesse sich aus der grundsätzlichen und selbständigen Verantwortung der Regierung für die Bevölkerung und die Führung des Staates durchaus eine Kompetenz für die Bewältigung eines Notstandes ableiten. Notrecht aber bedeutet immer eine schmale Gratwanderung zwischen ordentlichem Recht und diktatorischer Willkür. Tendenz ist heute, auch das Notrecht nach Möglichkeit zu regeln und die Gefahr zu bannen, dass während allzu langer Zeit die demokratischen und föderalistischen Prinzipien der staatlichen Willensbildung verdrängt werden.
Deshalb müssen neben den administrativen und organisatorischen Belangen auch die Sachen selber *vorsorglich* geregelt werden: Es sind Mittel bereitzustellen; Personen und Organe sind auf bestimmte Dienstleistungen in Vorbereitung und Durchführung der Katastrophenhilfe und der Gesamtverteidigung zu verpflichten; als wesentlich erscheint insbesondere die Ausbildung.
So bedürfen die in den letzten Jahren erarbeiteten organisatorischen und materiellen Grundsätze der gesetzlichen Verankerung, um gültige Grundlagen für die Vorbereitung und den Vollzug der einzelnen Massnahmen abzugeben.
Aktuelle Bundesgesetze über zentrale Bereiche der Gesamtverteidigung begründen kantonale Pflichten und Kompetenzen; sie rufen damit der Einführungsgesetzgebung, so namentlich:
- das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (vom 6. Oktober 1966) mit seiner neuen Vollziehungsverordnung, die am 1. Januar 1985 in Kraft tritt;
- das mit Bundesgesetz vom 7. Oktober 1977 revidierte Bundesgesetz über den Zivilschutz (vom 23. März 1962) mit seiner neuen Verordnung vom 27. November 1978;
- das ebenfalls mit Bundesgesetz vom 7. Oktober 1977 und neu am 20. Juni 1980 revidierte Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (Schutzbautengesetz) vom 4. Oktober 1963 mit seiner Verordnung gleichen Titels vom 27. November 1978;
- das Asylgesetz vom 5. Oktober 1979 und die Asylverordnung (vom 12. November 1980), welche die Aufnahme, die Verteilung und die Betreuung der Flüchtlinge regeln;
- das neue Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz) vom 8. Oktober 1982, das zusammen mit zahlreichen Verordnungen am 1. September 1983 in Kraft getreten ist.

Auch die Bundeskonzepte über die Koordinierten Dienste verlangen für ihre zweckmässige Verwirklichung auf der Stufe des Kantons ein Minimum an Rechtssätzen.
Schliesslich geht es darum, Pflichten und Kompetenzen weiterer Organe der Katastrophenhilfe und Partner der Gesamtverteidigung in den Grundsätzen festzulegen; zu denken ist an die Gemeinden, an gemischtwirtschaftliche und private Organisationen, an die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen und letztlich an jeden einzelnen Bürger und Einwohner des Kantons.
Im September 1977 hat das kantonale Parlament mit grosser Mehrheit einer Motion zugestimmt, mit welcher der Regierungsrat eingeladen wurde, einen Gesetzesvorschlag über vorsorgliche Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen auszuarbeiten. In der Begründung wurden ausdrücklich die Schwierigkeiten in der Verwirklichung des Koordinierten Sanitätsdienstes mangels gesetzlicher Grundlagen hervorgehoben. Eine weitere Motion in dieser Sache wurde im Mai 1980 vom Grossen Rat ebenfalls deutlich angenommen.
Ein verwaltungsinterner erster Entwurf zu einem Katastrophenvorsorgegesetz

lag bereits 1979 vor. Die aktuelle Entwicklung der Sicherheitspolitik und der Gesamtverteidigung verlangte dann eine ständige Überarbeitung und Anpassung. Es darf aber nun angenommen werden, dass mit dem vorliegenden Entwurf doch das Spektrum der hängigen Fragen abgedeckt ist und dass auch den neusten formellen und materiellen Erkenntnissen in den vielschichtigen Bereichen der Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung Rechnung getragen wird.
Mit der Verabschiedung des Gesetzes werden die beiden oben erwähnten Motionen abgeschrieben werden können.

6. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes

Mit dem Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung werden keine neuen Sachgebiete und Verpflichtungen mit wesentlichen Kostenfolgen geschaffen. Das Gesetz ordnet den Vollzug von Aufgaben, die der Staat ohnehin tragen muss und bereits trägt, sei es, dass sie ihm aus der Gesetzgebung des Bundes erwachsen, sei es, dass er sie in eigener Kompetenz (Verfassung, Gesetz) bereits grundsätzlich als seine Pflichten anerkannt hat.
Wenn das Gesetz verpflichtende Impulse gibt, ohnehin notwendige Massnahmen nun vorzukehren, so bildet es gleichzeitig die Grundlage für ein geplantes, koordiniertes und damit rationelleres (also kostengünstigeres) Vorgehen in den einzelnen Sachbereichen. Und gerade darin liegt das Wesen dieses Gesetzes: die beteiligten Organe bei aller Gewährleistung ihrer materiellen Zuständigkeiten zum koordinierten Handeln im Rahmen einer gemeinsamen Strategie zu verpflichten.
Allerdings wird die Ausbildung der mit Vollzugsaufgaben betrauten Personen intensiviert werden müssen. Die daherigen Aufwendungen werden sich indessen in dem durch die Finanzplanung bereits abgesteckten Rahmen entwickeln.

7. Charakter und Aufbau des Gesetzes

Grundsätzlich war zunächst die Frage zu beantworten, ob ein kurzes Rahmengesetz zu schaffen sei, dem dann einzelne Sacherlasse (auch auf Gesetzesebene) zu folgen hätten, oder ob der Vorzug einem umfassenden Gesetz zu geben sei, das die gesamte Materie auf Gesetzesebene so weit nötig regelt und den Vollzug auf die Stufen des Dekrets und der regierungsrätlichen Verordnung verweist. Der vorliegende Entwurf folgt der zweiten Möglichkeit und gewährleistet so den Gesamtüberblick. Die Einheit der Materie ist gegeben einmal durch die Leitidee, Vorsorge für den Fall möglicher Bedrohungen und Katastrophen zu treffen und sich einstellenden Gefährdungen wirksam begegnen zu können, und zum andern durch die Absicht, diesen Zweck nach den Grundsätzen der Gesamtverteidigung zu verfolgen.
Das Bestreben ist, im vorliegenden Gesetz nur das zu regeln, was auf Gesetzesstufe geordnet werden muss, die übrige Materie aber auf den Weg der Dekrete und Verordnungen zu verweisen; ferner soll nichts wiederholt werden, was in geltenden Erlassen, insbesondere in Bundesgesetzen, bereits vorgeschrieben ist und keiner Auslegung oder Anwendung durch kantonales Gesetz bedarf. Immerhin sollen aber auch die einzelnen Teile für sich ein relativ selbständiges Ganzes darstellen, möglichst vollständig und leicht lesbar sein, was bedingt, dass Querverweise nur als Ausnahme von der Regel Eingang in den Gesetzestext fanden. Damit wurde allerdings der Grundsatz der Wiederholungsfreiheit teilweise leicht verletzt.
Der Gesetzesentwurf ist wie folgt aufgebaut:

I. Aufgaben und Organe

1. Zweck und Geltungsbereich (Art. 1–4)
2. Behörden (Art. 5–13)
3. Stäbe (Art. 14–16)
4. Gemeinden (Art. 17–19)

II. Sachgebiete der Gesamtverteidigung

1. Koordinierte Dienste (Art. 20–27)
1.1 Allgemeines
1.2 Koordinierter Sanitätsdienst (KSD)
2. Zivilschutz (Art. 28–40)
3. Kulturgüterschutz (Art. 41–46)
4. Wirtschaftliche Landesversorgung (Art. 47–51)
5. Obdachlosenhilfe und Aufnahme von Flüchtlingen (Art. 52–54)

III. Vollzugsbestimmungen (Art. 55–59)

8. Vernehmlassung

Im Sommer 1984 ist ein breit angelegtes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden, in welches die folgenden Stellen und Organisationen einbezogen worden sind:
- die Verwaltungsdirektionen und die Staatskanzlei
- das Verwaltungsgericht
- der Verein bernischer Regierungsstatthalter
- die Fédération des communes du Jura bernois
- die Bezirkskommission Laufental
- der Verband bernischer Gemeinden
- der Verband bernischer Gemeindeschreiber
- die im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien
- der Kantonal-Bernische Gewerbeverband
- der Kantonal-Bernische Handels- und Industrieverein
- der Kantonalverband bernischer Arbeitgeber-Organisationen
- der Bernische Bauernverband
- der «Cercle Agricole du Jura Bernois»
- der Gewerkschaftsbund des Kantons Bern
- die Vereinigung bernischer Angestelltenverbände

- der Kantonal-Bernische Kaufmännische Verband
- die Frauenzentrale des Kantons Bern
- der Verband Bernischer Landfrauenvereine
- die Kantonalbernische Offiziersgesellschaft
- der Verband Bernischer Unteroffiziersvereine
- die Luftschutzoffiziersgesellschaft des Kantons Bern
- der Arbeitsausschuss Bernischer FHD-Verbände
- der Bernische Zivilschutzverband
- der Kantonalschützenverein Bern
- der Verband der bernischen Kreiskommandanten
- der Verband Bernischer Sektionschefs
- der Verband Bernischer Krankenhäuser (VBK)
- die Ärztegesellschaft des Kantons Bern
- die Zahnärztegesellschaft des Kantons Bern
- der Kantonale Apothekerverein
- der Schweizerische Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger, Sektion Bern
- der Kantonalverband Bernischer Samaritervereine
- das Schweizerische Rote Kreuz, Sektion Bern
- die Gebäudeversicherung des Kantons Bern
- die interessierten Bundesstellen

Zudem haben sich spontan weitere interessierte Organisationen und Berufsverbände – vor allem aus den Bereichen des Gesundheitswesens – geäussert.
In weiten Kreisen – von den Verwaltungsdirektionen über verschiedenste Fach- und Berufsverbände bis hinein in die Landeskirchen – hat der Gesetzesentwurf Verständnis und Zustimmung gefunden. Eine grosse Mehrheit der sich äussernden Stellen begrüsst die gesetzliche Regelung der kantonalen Gesamtverteidigung als ein notwendiges Erfordernis unserer Zeit.
In verschiedenen Stellungnahmen wurde indessen der Begriff der Gesamtverteidigung missverständlich oder zu eng ausgelegt. Hinter diesem Begriff steckt eine Strategie, die darauf abzielt, in Notlagen und bei ausserordentlichen Ereignissen den Einsatz der verfügbaren Mittel aller Stufen und jeder Herkunft zu koordinieren und so zu leiten, dass der Bedrohung am rationellsten begegnet wird, dass Schäden verhindert oder gemindert werden und ganz allgemein die sicherheitspolitischen Ziele gewährleistet bleiben. Wenn auf der Stufe des Bundes das konzeptionelle Denken vorherrscht, so stehen in der Gemeinde die praktischen Massnahmen im direkten Kontakt mit den drohenden Gewalten und zugunsten des Mitmenschen im Vordergrund.
Auf der Stufe des Kantons wirken beide Gesichtspunkte; er hat eine Vermittlerrolle zwischen der Konzeption der Gesamtverteidigung und ihrer Verwirklichung durch praktische Katastrophenhilfe «im Gelände».
Um diesen Aspekt im Gesetz auch optisch und redaktionell zum Ausdruck zu bringen, wurde neu der Doppeltitel «Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung» gewählt, was auch einige textliche Anpassungen notwendig machte – vielleicht mit dem Effekt einer gewissen Schwerfälligkeit.

Wesentliche Bedenken wurden vorgetragen gegen die vor allem im Gesundheitswesen vorgesehene Dienstpflicht. Nun ist aber der Koordinierte Sanitätsdienst, wenn er in Katastrophenlagen erfolgreich zum Tragen kommen soll, wegen der Anzahl und der Bedürfnisse der Patienten auf einen vermehrten personellen Einsatz von Fachleuten angewiesen. Wir glauben, dass dies auch dem Standesethos der angesprochenen Berufe entspricht.
Eine ausserordentliche Vorbereitung für solche Einsätze – etwa vergleichbar mit den Wiederholungskursen der Armee – ist indessen nicht vorgesehen. Die Berufsausbildung und eine entsprechende Schulung am Arbeitsplatz dürften genügen, um den besondern Bedingungen dieses Einsatzes in Katastrophensituationen genügen zu können.
Es darf hier daran erinnert werden, dass das Bundesrecht für Notlagen eine allgemeine Verpflichtung zum Dienst an der Gemeinschaft vorsieht. So sind nach Artikel 202 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (vom 12. April 1907, mit Änderungen) im Krieg alle Schweizer verpflichtet, ihre Person zur Verfügung des Landes zu stellen und, soweit es in ihren Kräften steht, zur Verteidigung des Landes beizutragen. Auch wenn Zivilschutzorganisationen im Einsatz sind, ist jedermann, auch wenn er nicht im Zivilschutz eingeteilt ist, zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit sie ihm zumutbar ist (Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962). Im aktiven Dienst kann der Bundesrat nicht nur die Schutzdienstpflicht für Schweizer ausdehnen, sondern sogar auch ausländische Staatsangehörige und Staatenlose allgemein der Schutzdienstpflicht unterstellen (Art. 44 des Zivilschutzgesetzes).
Schliesslich sind aus dem Vernehmlassungsverfahren zahlreiche konkrete Einzelanregungen und Verbesserungsvorschläge hervorgegangen; nicht alle konnten bereits im Gesetzestext berücksichtigt werden, vielfach werden sie indessen in der einen oder anderen Form in die Vollzugserlasse Eingang finden.
Es entspricht der Idee und der Absicht des Gesetzes, dass in seinem Vollzug ohne weiteres auch der da und dort aufgetauchten Mahnung nachgelebt wird, nicht zu weit zu gehen mit der staatlichen Regelung, nicht zu viele Details vorzuschreiben und sowohl eine Überorganisation als auch einen unnötigen Verwaltungsapparat zu vermeiden.
Auf weitere Einzelfragen ist im folgenden noch einzutreten.

9. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zweck- und Geltungsbereich (Art. 1–4)

Sicherheitspolitik ist, wie jede Politik, Aufgabe des Souveräns und der Behörden. Die Ziele der Sicherheitspolitik stehen fest. Instrumente, sie zu verwirklichen, sind Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung. Es geht dabei um die Leitung und um die Koordination von Vorbereitung und Einsatz aller zivilen und militärischen Mittel zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen mit dem Zwecke, die sicherheitspolitischen Ziele zu gewährleisten.
Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung sind sowohl vorzubereiten als auch gegebenenfalls durchzuführen. In verschiedenen Sachgebieten obliegen Lei-

tung und Grundsatzgesetzgebung dem Bund; die Kantone haben den Vollzug zu regeln.
Aus diesen Grundlagen ergeben sich die kantonalen Gesetzesbestimmungen betreffend Zweck und Aufgaben.
Von einer Katastrophe spricht man dann, wenn die Mittel der von einem ausserordentlichen Ereignis betroffenen Gemeinschaft nicht mehr ausreichen, um des Schadens Herr zu werden und die weitere Bedrohung abzuwehren. Kriterien sind die Gefährdung wesentlicher staatlicher Werte, insbesondere der Bevölkerung und ihrer Rechte, sowie öffentlicher Sachen.
Die Ursachen von Katastrophen können in der Natur oder in der Technik, aber auch in der menschlichen Absicht zur Gewaltanwendung liegen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit lassen sich folgende Möglichkeiten aufzählen: Überflutung (Unwetter, Dammbruch, Überschwappen) – Erdrutsch, Bergsturz – Lawinen – Sturmwetter – Erdbeben – Grossbrand – Eisenbahnunglück – Flugzeug- und Satellitenabsturz – Explosion (Gas, Treib- und Brennstoffe, Sprengstoff) – Chemieunfall – Radioaktivität – Epidemie – Dürre – Energieausfall – Terroranschlag, Sabotage – Angriff mit konventionellen Waffen – Angriff mit Massenvernichtungsmitteln (atomar, biologisch, chemisch).
Das Gesetz regelt die kantonale Verwirklichung der Konzeption der Gesamtverteidigung des Bundes. Die praktischen Massnahmen sowohl der Führung und der Koordination als auch des Vollzuges auf den Ebenen des Kantons und der Gemeinden bilden die eigentliche Katastrophenhilfe. Absicht und Technik der Katastrophenhilfe entsprechen dem Wesen der Gesamtverteidigung, indem es nämlich darum geht, den Einsatz der verschiedenen Mittel optimal zu koordinieren; deshalb kann mit dem Begriff der Gesamtverteidigung auch derjenige der Katastrophenhilfe abgedeckt werden, und im Gesetz werden, um einer Begriffsverwirrung vorzubeugen, einzig die Begriffe «Gesamtverteidigung» und «Katastrophenfälle» (veranschaulicht durch die obige Aufzählung) verwendet.
Der Katalog der Gesamtverteidigungs-Aufgaben (Art. 4) dient der Konkretisierung dieses Begriffs; er gründet auf eidgenössischen Vorschriften und auf der Praxis, ist indessen hier auf die kantonalen Pflichten und Kompetenzen zugeschnitten worden.

Verantwortung der Behörden (Art. 5–13)

Die Hauptverantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung liegt bei den Exekutivbehörden aller Stufen. Erster Grundsatz ist derjenige der ungebrochenen, durchgehenden Strukturen. Auch in Katastrophenfällen sind die staatlichen Aufgaben nach Möglichkeit zu erfüllen, und zwar durch die ordentlicherweise zuständigen Organe. Nach dem gleichen Grundsatz sollen auch die in ausserordentlichen Lagen besonders auftretenden Aufgaben primär nicht durch ad hoc von aussen beigezogene Drittstellen, sondern von den in der Sache zuständigen amtlichen Organen gelöst werden.
Auch wenn ordentliche Behörden ausfallen, sollen an ihrer Stelle bestehende, in der Sache erfahrene Organe die Verantwortung übernehmen. Die Charakteristik ausserordentlicher Lagen legt nahe, für diesen Fall die Delegation dezentral «nach unten» vorzusehen (Art. 5 Abs. 3).

Der Grosse Rat (Art. 6)

beaufsichtigt nicht nur die Vorbereitung der Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung; auch in ausserordentlichen Lagen übt er die ihm gemäss Staatsverfassung (Art. 26 Ziff. 7) zukommende Oberaufsicht über die Staatsverwaltung aus; zu diesem Zwecke ist ihm regelmässig Bericht zu erstatten über die Massnahmen, die der Regierungsrat aus Gründen der Dringlichkeit gestützt auf seine Notrechtskompetenz getroffen hat; er hat auch in seinen Zuständigkeitsbereichen (z. B. Finanzkompetenzen, Verfügung über die Wehrkraft des Kantons) Entscheide zu treffen und über das weitere Vorgehen in der Bewältigung von Katastrophen kantonalen Ausmasses wegleitende Beschlüsse zu fassen.

Der Regierungsrat (Art. 7 ff.)

trägt als Exekutivbehörde die Verantwortung für Vorbereitung und Durchführung der Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton. Es ist ihm mit dem Gesetz der formelle Auftrag zu erteilen, und es sind ihm die notwendigen Kompetenzen einzuräumen, insbesondere auch die Befugnis, wenn nötig zusätzliche, besondere Mittel aufzuwenden und einzusetzen. Die Aufgaben des Regierungsrates werden im Interesse der Transparenz recht ausführlich umschrieben und entsprechend gegliedert; sie richten sich nach den kantonalen Kompetenznormen und entsprechen der Gesamtverteidigungskonzeption des Bundes.
Die Bestimmung betreffend eine allfällige Umorganisation der Verwaltung in Artikel 9 Absatz 2 ist aus dem Dekret über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung vom 1. Februar 1971 (Art. 3 Abs. 2) übernommen worden.

Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung (Art. 12)

Als ständige Stabsstelle der kantonalen Leitungsorganisation für ausserordentliche Lagen hat sich die bestehende Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung bereits bewährt. Sie ist gleichzeitig zusätzlich Pikettorgan für die Katastrophenhilfe sowie Ausbildungs- und Dokumentationsstelle.

Die Regierungsstatthalter (Art. 13)

In den von der Gesamtverteidigung anvisierten Fällen muss damit gerechnet werden, dass die zentrale Staatsführung nicht mehr aufrechterhalten werden kann, und bei Katastrophen aller Art ist es wichtig, dass «vor Ort» – in den Gemeinden und zwecks Koordination in den Bezirken – geführt wird. Dem Regierungsstatthalter kommt hier als Stellvertreter der Regierung eine wichtige Funktion zu. Schon das Gesetz über die Regierungsstatthalter (vom 3. September 1939) bestimmt in Artikel 6 Absatz 4: «In gefährlichen und unruhigen Zeiten darf der Regierungsstatthalter seinen Amtsbezirk nur mit Bewilligung des Regie-

rungspräsidenten verlassen.» Mit der vorliegenden Gesetzesbestimmung werden einige Grundgedanken aus dem Gesetz über die Regierungsstatthalter wieder aufgefrischt und dem aktuellen Zusammenhang angepasst.

Stäbe (Art. 14–16)

Stäbe als Führungshilfsinstrumente der Entscheidungsträger in Katastrophenfällen und andern ausserordentlichen Lagen haben sich nicht nur im militärischen, sondern seit mehreren Jahren schon auch im politischen, zivilen Bereich bewährt. Die Stabsorganisation des Regierungsrates entspricht den Grundsätzen der Staatsführung in ausserordentlichen Lagen.
Die Stäbe in den Landesteilen haben vor allem Stellvertreterfunktion für die zentrale Stabsorganisation und sind die Gesprächspartner der im gleichen Raum wirkenden Territorialregionsstäbe der Armee. Sie wirken aber auch als Verbindungsorgane zwischen den Gemeinden und Bezirken einerseits und dem Kanton andererseits.
Fachtechnische Koordinations- und Beratungsorgane, in denen der Bund, die Armee, die Verwaltungsdirektionen des Kantons, die Gemeinden und auch privat- und gemischtwirtschaftliche Organe vertreten sind, haben sich sowohl auf der Stufe des Bundes als auch in den Kantonen bereits mehrfach bewährt. Sie sind nichts anderes als Fachkommissionen, die im Sinne von «Unterstäben» zugunsten der Entscheidungsträger wirken. Wie weit ihnen selber Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden, wird von Fall zu Fall festzulegen sein und dürfte sich vor allem nach den angestammten Kompetenzen der Mitglieder richten. Solche Fachstäbe werden nur in ganz beschränkter Zahl eingesetzt werden.
Wenn die Tätigkeit des Regierungsstatthalters in ausserordentlichen Lagen ernst genommen werden soll, muss er die Möglichkeit haben, seine Führungsgehilfen zu verpflichten, zu organisieren und auszubilden. Sicher handelt es sich hier vor allem um seine engsten ordentlichen Mitarbeiter; je nach Arbeitsteilung zwischen dem Landesteil und dem Amtsbezirk müssten aber allenfalls einige wenige Fachdienstchefs von ausserhalb der Verwaltung beigezogen werden.
Die Stäbe oder Teile davon sind beim Eintritt einer ausserordentlichen Lage das erste tätig werdende Führungsorgan. Ihre Bereitschaft und ihr Aufgebot sind deshalb in zweckdienlicher Art sicherzustellen.

Die Gemeinden (Art. 17–19)

Praktisch beginnt die Bewältigung von Katastrophen und andern ausserordentlichen Lagen in den Gemeinden. Dem Gemeinderat obliegt die Verantwortung für den Schutz von Personen und Sachen sowie für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gemeindegebiet. Er hat sich entsprechend vorzubereiten und zu organisieren. Insbesondere ist auch die Gemeindeführung für den Fall einer Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates sicherzustellen.
Auch hier gilt es, der Gefahr einer Überorganisation zu begegnen; es wird darum gehen, für jede Gemeinde die zweckmässigste Organisationsform zu finden. Übrigens sind die bernischen Gemeinden zahlreich, die bereits eine Leitungsorganisation und ein entsprechendes Gemeindereglement für die Bewältigung von Katastrophen und die Führung in ausserordentlichen Lagen besitzen.

Die Koordinierten Dienste (Art. 20–22)

In den Koordinierten Diensten wird recht eigentlich die Praxis der Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung gelebt. Es geht darum, in den verschiedenen Dienstleistungs- und Infrastrukturbereichen die gerade in ausserordentlichen Lagen nur beschränkt vorhandenen und in den Kompetenzen verschiedener Träger liegenden Mittel rationell und im Interesse der Gesamtbevölkerung einzusetzen, was einer besonderen Vorbereitung bedarf. Der Bund hat hier die Grundlagen gelegt, der Kanton hat die Konzepte zu verwirklichen. Indessen muss es in der Kompetenz des Regierungsrates liegen, über die allgemeine Gültigkeit der einzelnen Grundsätze sowie über die praktische Geltung im Anwendungsfall nach kantonseigenen Bedürfnissen zu beschliessen, wobei aber natürlich die Bedürfnisse der Koordination mit den Nachbarkantonen und mit dem Bund mitbestimmend sind.

Der Koordinierte Sanitätsdienst (Art. 23–27)

Kein koordinierter Dienst verpflichtet und beansprucht den Kanton in seiner Vorsorge im Hinblick auf Katastrophen und andere ausserordentliche Lagen so stark wie die Vorbereitungen im Gesundheitswesen. Wie alle andern Kantonsregierungen hat auch der Regierungsrat des Kantons Bern dem Bundeskonzept für den Koordinierten Sanitätsdienst (vom 18. Februar 1981) mit einigen Präzisierungen zugestimmt und ist nun für seine Verwirklichung verantwortlich. Bei den baulichen Massnahmen (Art. 25 des Entwurfs) ist er dabei stark an die Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz gebunden.
Von entscheidender Bedeutung für den Sanitätsdienst im Katastrophenfall ist es, über genügend Fachpersonal zu verfügen. Der Regierungsrat muss deshalb bei Notwendigkeit eine entsprechende Dienstverpflichtung erlassen können. In Katastrophenlagen von eidgenössischer Tragweite dürfte der Bund eine allgemeine, gesamtschweizerische Arbeitsdienstpflicht einführen und somit kantonales Recht erübrigen.
Anordnungen zur Vorratshaltung an pharmazeutischen Produkten und Sanitätsmaterial wird der Regierungsrat nur erlassen, wenn nicht auf privatrechtlicher Basis unter den Fachverbänden eine entsprechende Regelung erzielt werden kann.

Zivilschutz (Art. 28–40)

Die kantonalen Erlasse zum Zivilschutz sind ganz wesentlich bestimmt durch die Bundesgesetzgebung. Es geht darum, den Vollzug der revidierten Bundesgesetze sicherzustellen und das bisher geltende Einführungsgesetz über den Zivilschutz vom 3. Oktober 1965 abzulösen.

Im wesentlichen verbleibt dem Kanton, die Zuständigkeiten innerhalb seines Hoheitsbereiches festzulegen. Die Hauptverantwortung tragen auch hier die Exekutivbehörden im Kanton und in den Gemeinden.
Organisation und Zuständigkeiten bleiben grundsätzlich unverändert, wenn auch die Aufgaben gewachsen und zum Teil präziser umschrieben sind. Neuerungen finden sich vor allem in den Bereichen der Ausbildung (Verpflichtung zum gemeinsamen Bau und Betrieb von regionalen Ausbildungszentren) und der baulichen Massnahmen (Verfahren vor der Baubewilligung).

Kulturgüterschutz (Art. 41–46)

Einerseits ist hier das wegleitende Bundesgesetz schon recht alt (es datiert vom 6. Oktober 1966), andererseits liegt die neue, total revidierte bundesrätliche Vollzugsverordnung vor. Auch im Kulturgüterschutz übernimmt das kantonale Gesetz die grundsätzlichen Festlegungen der Bundesgesetzgebung und weist die dem Kanton zufallenden Aufgaben den zuständigen Verwaltungsdirektionen (Erziehungsdirektion und Militärdirektion / Amt für Zivilschutz) sowie den Gemeinden und nach Massgabe der Bundesgesetzgebung auch den Eigentümern und Besitzern von Kulturgütern zu.
Während dem Kanton einige Organisationsfragen zu regeln bleiben, schreibt der Bund die technischen Massnahmen sehr weitgehend vor; der Kanton wird auf unterer Stufe nur mehr wenige Vollziehungsbestimmungen zu erlassen haben.

Wirtschaftliche Landesversorgung (Art. 47–51)

Auch hier bestimmt im wesentlichen das neue Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (vom 8. Oktober 1982) Aufgaben und Verfahren. Das kantonale Gesetz übernimmt aus dem Bundesgesetz den grundsätzlichen Auftrag und legt Zuständigkeiten und Verpflichtungen kantonaler, kommunaler und privatwirtschaftlicher Organe fest. Im übrigen werden Organisation und Aufgaben der Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung durch ein im Entwurf vorliegendes Dekret geregelt.

Obdachlosenhilfe und Aufnahme von Flüchtlingen (Art. 52–54)

Asylgesetz und heutige Praxis verpflichten den Kanton zu Massnahmen der Betreuung, die in ausserordentlichen Lagen sehr grosse Ausmasse annehmen können. In Ermangelung eigener Mittel muss der Kanton diese Aufgabe an die Gemeinden weitergeben und dabei für eine einigermassen gleichmässige und doch auf die wirklichen Möglichkeiten abstellende Verteilung der Belastung besorgt sein. Für die Kosten der Fürsorge, mit Ausnahme der Verwaltungskosten, kommt die Eidgenossenschaft auf. Von ihr werden auch gewisse Richtlinien für Organisation und Verfahren erwartet; im wesentlichen hat aber hier der Kanton den Vollzug sicherzustellen und ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten.

Rechtspflege, Straf- und Schlussbestimmungen (Art. 55–59)

Das Gesamtverteidigungsgesetz will keinen besonderen Rechtsweg schaffen. Es begnügt sich mit dem Hinweis auf die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sowie der andern einschlägigen Gesetze.
Besondere Strafbestimmungen sind im Bundesrecht enthalten (vgl. Zivilschutzgesetz Art. 84 ff.; Schutzbautengesetz Art. 16; Kulturgüterschutzgesetz Art. 26 ff.; Landesversorgungsgesetz Art. 42 ff.). Werden die Tatbestände der genannten Vorschriften erfüllt, sind diese anwendbar.
Das kantonale Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung enthält zusätzlich einen Auffangtatbestand für die Verletzung seiner Bestimmungen sowie für die vorsätzliche Nichtbeachtung von Vorschriften oder Verfügungen der nach dieser Gesetzgebung zuständigen Behörden.

Der Militärdirektor: *Schmid*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (GKG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Aufgaben und Organe

1. Zweck und Geltungsbereich

1. Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz bezweckt, in Katastrophenfällen die Sicherheit, die Gesundheit und das Überleben der Bevölkerung zu gewährleisten sowie wichtige öffentliche Dienste sicherzustellen und Sachwerte zu bewahren.

2. Geltungsbereich

Art. 2 Das Gesetz regelt die Vorbereitung und die Durchführung der Katastrophenhilfe. Es erfüllt die Konzeption der Gesamtverteidigung auf den Stufen des Kantons und der Gemeinden.

3. Begriffe

Art. 3 [1] Katastrophenfälle sind Zustände oder Ereignisse, welche die ordentlichen Kräfte öffentlich-rechtlicher Körperschaften überfordern.

[2] Im folgenden wird unter dem Begriff der Gesamtverteidigung auch die Katastrophenhilfe verstanden.

4. Aufgaben

Art. 4 Aufgaben der Gesamtverteidigung sind insbesondere:

a die Sicherstellung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit sowie der Rechtspflege,
b die Warnung und die Alarmierung bei drohenden Gefahren,
c die Information der Bevölkerung und das Erteilen von Verhaltensanweisungen,
d der Schutz, die Rettung und die Betreuung von Personen,
e die Aufnahme von Flüchtlingen und Obdachlosen,
f die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen,
g die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
h die Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitswesens nach den Grundsätzen des Koordinierten Sanitätsdienstes,
i die Sicherstellung der sozialen Einrichtungen,
k der Erlass von Anweisungen an nachgeordnete Behörden,
l die Abstimmung der zivilen und militärischen Interessen im Rahmen der Koordinierten Dienste,

m der Schutz der Kulturgüter,
n die Instandhaltung der Verkehrsnetze und weiterer Anlagen der öffentlichen Infrastruktur,
o die Durchführung von Bundesaufgaben im Rahmen der Delegationsordnung.

2. Behörden

1. Grundsatz

Art. 5 [1] Die Behörden des Staates und der Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben auch im Katastrophenfall im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

[2] An der Vorbereitung und der Durchführung der Gesamtverteidigungsmassnahmen beteiligen sie sich gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes.

[3] Soweit und solange in Katastrophenfällen die ordentlichen Behörden des Kantons und der Amtsbezirke ihre Aufgaben nicht mehr selbst erfüllen können, werden diese durch die Behörden der nachgeordneten Stufe übernommen.

2. Grosser Rat

Art. 6 [1] Der Grosse Rat hat die Oberaufsicht über die Gesamtverteidigungsmassnahmen des Regierungsrates.

[2] Er nimmt, sobald es die Umstände zulassen, Kenntnis von den Massnahmen, die der Regierungsrat in Abweichung von der verfassungsmässigen Kompetenzordnung getroffen hat, und beschliesst das weitere Vorgehen.

3. Regierungsrat
3.1 Grundsatz

Art. 7 [1] Die Leitung der Gesamtverteidigung im Kanton obliegt dem Regierungsrat.

[2] Er ist verantwortlich für Vorbereitung und Durchführung aller Massnahmen der Gesamtverteidigung, einschliesslich der Koordination mit den beteiligten Stellen des Bundes und der Armee sowie der interkantonalen Hilfeleistung.

[3] Er ist zuständig für alle Massnahmen, die nicht ausdrücklich andern Behörden übertragen sind.

[4] Er kann einzelne Befugnisse delegieren.

3.2 Vorbereitung

Art. 8 [1] Der Regierungsrat trifft alle rechtlichen, organisatorischen, personellen und materiellen Vorbereitungen zur Erfüllung seines Auftrages in Katastrophenfällen.

[2] Er regelt durch Verordnung
a die Bereitstellung, die Organisation und das Aufgebot der personellen Mittel;
b die Ausbildung der in der Gesamtverteidigung tätigen Personen sowie deren Entschädigung und Versicherung und

c die Zuständigkeiten und das Verfahren zur Requisition; Bundesrecht bleibt vorbehalten.

[3] Er bestimmt die Leitung, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Einsatzräume der Stäbe (Art. 14 f.) im einzelnen.

[4] Im weitern schafft er eine Konzeption für den Einsatz seiner Mittel und sorgt für die notwendigen baulichen und technischen Einrichtungen.

3.3 Durchführungskompetenzen

Art. 9 [1] Der Regierungsrat stellt Beginn und Ende eines Katastrophenfalles fest und bezeichnet das betroffene Gebiet.

[2] Er trifft die erforderlichen Massnahmen, wenn nötig in Abweichung von der verfassungsmässigen Kompetenzordnung.

[3] Er ist befugt, die zur Bewältigung von Katastrophenfällen benötigten finanziellen Mittel einzusetzen. Er sorgt für eine angemessene Beteiligung der Gemeinden an seinen besondern Aufwendungen.

3.4 Durchführungsmassnahmen

Art. 10 [1] Im weitern obliegen dem Regierungsrat
a das Aufgebot aller verfügbaren personellen und sachlichen Mittel sowie die Koordination ihres Einsatzes zum Zwecke der nachbarlichen, regionalen und interkantonalen Hilfeleistung;
b das Aufgebot und der Einsatz weiterer für die Hilfeleistung geeigneter Personen und Organisationen sowie deren Entschädigung und Versicherung;
c die Requisition von Sachen zur Ergänzung der ordentlichen Mittel unter Vorbehalt von Bundesrecht sowie
d die Erfüllung der dem Kanton nach bundesrechtlicher Delegationsordnung übertragenen Aufgaben.

[2] Zur Sicherstellung der Verwaltungstätigkeit und der öffentlichen Dienste kann der Regierungsrat Direktionen oder Abteilungen und andere Verwaltungsorgane zusammenlegen oder ihre Organisation ändern, Befugnisse Bezirks- oder Gemeindebehörden oder andern Organen übertragen und Sonderbeauftragte ernennen. Er sorgt für die Vertretung von Behörden und Beamten, die ihre Amtstätigkeit nicht ausüben können.

[3] Der Regierungsrat kann Beamte und Angestellte des Staates und seiner Anstalten zur Übernahme entsprechender Aufgaben verpflichten, soweit sie nicht Dienst in der Armee oder im Zivilschutz leisten.

3.5 Erneuerung und Beschlussfähigkeit

Art. 11 [1] Solange eine ordentliche Wahl des Regierungsrates nicht möglich ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

[2] Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es der Mitwirkung von mindestens fünf Mitgliedern des Regierungsrates. Kann dieses Quorum

innert nützlicher Frist nicht erreicht werden, beschliessen die verfügbaren Mitglieder.

[3] Besteht der Regierungsrat nur noch aus weniger als fünf Mitgliedern, ergänzt er seinen Bestand für die Dauer des Katastrophenfalles aus den Reihen der zur Verfügung stehenden Grossräte auf fünf Mitglieder. Partei- und Regionszugehörigkeit der ausgefallenen Mitglieder sind dabei zu berücksichtigen.

4. Zentralstelle

Art. 12 [1] Die kantonale Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung der Militärdirektion (ZKG) ist zuständig für die Belange der Gesamtverteidigung.

[2] Ihre Organisation, Aufgaben und Befugnisse werden durch Dekret geregelt.

5. Regierungsstatthalter

Art. 13 [1] Der Regierungsstatthalter koordiniert die Massnahmen der Gesamtverteidigung im Amtsbezirk.

[2] Er kann vom Regierungsrat mit besondern Aufgaben betraut werden.

[3] Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. September 1939 über die Regierungsstatthalter, insbesondere die Artikel 13 und 18, sind sinngemäss anwendbar.

3. Stäbe

1. Kanton

Art. 14 [1] Die vom Regierungsrat bestellte Stabsorganisation für die Gesamtverteidigung besteht aus
a dem Kantonalen Führungsstab,
b den Landesteilstäben
1. Berner Jura – Seeland – Laufental
2. Emmental – Oberaargau
3. Oberland und
4. Mittelland,
c fachtechnischen Koordinations- und Beratungsorganen.

[2] Der Kantonale Führungsstab stellt die Entscheidungsgrundlagen für den Regierungsrat sicher und unterstützt diesen in der Leitung der Gesamtverteidigung sowie im Vollzug und in der Koordination der Massnahmen.

[3] Die Landesteilstäbe unterstützen den Kantonalen Führungsstab in den Landesteilen und übernehmen nötigenfalls stellvertretend seine Aufgaben.

[4] Die nach Bedarf bestellten fachtechnischen Koordinations- und Beratungsorgane koordinieren die Vorbereitung und den Einsatz der Mittel von Bund, Kanton, Gemeinden und weitern Institutionen in einem bestimmten Fachbereich.

2. Amtsbezirk

Art. 15 [1] In den Amtsbezirken können durch den Regierungsrat Führungsstäbe gebildet werden.

[2] Sie unterstützen den Regierungsstatthalter in der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Gesamtverteidigung.

3. Aufgebot

Art. 16 [1] Das Aufgebot der gesamten Stabsorganisation oder einzelner Stäbe erfolgt auf Anordnung des Regierungsrates.

[2] Die Regierungsstatthalter können ihre Stäbe auch selbständig aufbieten.

[3] Die Chefs der Stäbe und ihre Stellvertreter sind berechtigt, bei Bedarf einzelne Stabsangehörige direkt aufzubieten.

4. Gemeinden

1. Grundsatz

Art. 17 Die Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Bewältigung von Katastrophen auf ihrem Gemeindegebiet. Sie sind zur gegenseitigen Hilfe verpflichtet.

2. Organe und Kompetenzen

Art. 18 [1] Dem Gemeinderat obliegt die Verantwortung für die Gesamtverteidigung im Gemeindegebiet. Artikel 80 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 ist anwendbar.

[2] Die Gemeinden bezeichnen in einem Reglement die dem Gemeinderat für die Erfüllung seiner Aufgaben in Katastrophenfällen zur Verfügung stehenden Stabsorgane und regeln vorsorglich die Kompetenzordnung für den Fall seiner Beschlussunfähigkeit.

[3] Der Gemeinderat verfügt in Katastrophenfällen über die personellen und sachlichen Mittel der Gemeinde, soweit nicht eine Einschränkung zum Zwecke der überörtlichen Hilfe durch kantonale Behörden verfügt wird.

[4] Er sichert sich durch Vereinbarungen und vorsorgliche Massnahmen die zeitgerechte Unterstützung durch private Hilfsorganisationen.

3. Kosten

Art. 19 Die Aufwendungen für Bereitstellung, Ausbildung und Einsatz der durch die Gemeinde beanspruchten Mittel tragen die Gemeinden. Ihre Rechte auf Rückgriff bleiben vorbehalten.

II. Sachgebiete der Gesamtverteidigung

1. Koordinierte Dienste

1.1 Allgemeines

1. Begriff

Art. 20 Koordinierte Dienste sind Bereiche der Gesamtverteidigung, in welchen die Vorbereitung der Massnahmen und der Einsatz

der Mittel eine besonders enge Zusammenarbeit ziviler und militärischer Organe verlangen.

2. Grundlagen

Art. 21 [1] Der Regierungsrat beschliesst über die Anwendung der Konzepte des Bundes für das Kantonsgebiet.

[2] Auf dieser Grundlage schaffen die an der Sache beteiligten amtlichen, militärischen und privaten Organe unter Leitung der zuständigen Direktion des Regierungsrates günstige Voraussetzungen für den zweckmässigen Einsatz aller verfügbaren Mittel in Katastrophenfällen.

3. Geltung

Art. 22 Soweit der Bundesrat nicht anders verfügt, bestimmt der Regierungsrat, welchen Grundsätzen eines Koordinierten Dienstes nachgelebt wird. Er bezeichnet das Gebiet sowie Beginn und Dauer ihrer Anwendung.

1.2 Koordinierter Sanitätsdienst (KSD)

1. Grundsätze 1.1 Aufgabe

Art. 23 [1] Aufgabe des Koordinierten Sanitätsdienstes ist es, in Katastrophenfällen durch den abgestimmten Einsatz aller verfügbaren personellen, materiellen und einrichtungsmässigen sanitätsdienstlichen Mittel die Behandlung und Pflege der Patienten zu ermöglichen.

1.2 Partner

[2] Im Koordinierten Sanitätsdienst arbeiten zusammen:
a das öffentliche Gesundheitswesen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
b der Zivilschutzsanitätsdienst,
c private Organisationen sowie freiwillige Helferinnen und Helfer,
d der Armeesanitätsdienst.

1.3 Begriff «Patient»

[3] Der Begriff «Patient» umfasst alle verwundeten oder kranken Zivil- und Militärpersonen, unabhängig von Geschlecht, Alter und Nationalität.

2. Behandlung und Pflege

Art. 24 [1] Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Spitäler zur Aufnahme der ihnen im Rahmen des Koordinierten Sanitätsdienstes zugewiesenen Patienten zu verpflichten.

[2] Er kann sowohl die freie Spital- als auch die freie Arztwahl einschränken oder aufheben.

3. Organisation und Einrichtungen

Art. 25 [1] Der Regierungsrat gliedert das Kantonsgebiet in sanitätsdienstliche Räume und bestimmt die Basisspitäler. Diese sind mit einer Geschützten Operationsstelle (GOPS) auszurüsten.

[2] Die GOPS werden nach den Weisungen des Regierungsrates durch die Spitalverbände errichtet, ausgerüstet und betriebsbereit

gehalten. Die Finanzierung von Bau und Ausstattung dieser Einrichtungen wird nach der Gesetzgebung über den Zivilschutz geregelt.

3 Der Regierungsrat bestimmt die Standorte der Notspitäler.

4 Die vom Regierungsrat vorgesehenen Sanitätshilfsstellen und Sanitätsposten werden durch die örtlichen Zivilschutzorganisationen erstellt, eingerichtet, unterhalten und betrieben. Die Finanzierung erfolgt nach der Gesetzgebung über den Zivilschutz.

4. Personal

Art. 26 Der Regierungsrat kann im Rahmen des Koordinierten Sanitätsdienstes die in Spitälern, in Arzt- und Zahnarztpraxen sowie in Apotheken und andern Institutionen im medizinischen und im Pflegebereich tätigen Personen und auch das medizinisch-therapeutische, medizinisch-technische, administrative und technische Personal zum Dienst am Arbeitsplatz oder in einer dem Wohnsitz nahegelegenen sanitätsdienstlichen Einrichtung verpflichten, soweit nicht Militär- oder Zivilschutz-Dienstpflicht oder andere gewichtige Gründe entgegenstehen.

5. Pharmazeutische Produkte und Sanitätsmaterial

Art. 27 Der Regierungsrat regelt im Rahmen des Koordinierten Sanitätsdienstes die Vorratshaltung an pharmazeutischen Produkten und Sanitätsmaterial.

2. Zivilschutz

1. Grundsatz

Art. 28 Der Zivilschutz bezweckt den Schutz, die Rettung und die Betreuung von Personen sowie den Schutz von Gütern in Katastrophenfällen.

2. Mittel

Art. 29 1 Die Mittel des Zivilschutzes sind insbesondere:
a die Zivilschutzorganisationen,
b die Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Schutzorganisationen und des Betriebsschutzes,
c die Schutzbauten und Einrichtungen für die Bevölkerung.

2 Sie unterstehen den Gemeindebehörden, soweit nicht kantonale Behörden zum Zwecke der nachbarlichen oder regionalen Hilfe etwas anderes verfügen.

3 Ihre Einsatzbereitschaft ist durch die gesetzlich beauftragten Behörden, Organe und Personen ständig zu gewährleisten.

4 Die Zivilschutzorganisationen sind zur nachbarlichen und regionalen Hilfe verpflichtet.

3. Regierungsrat
3.1 Zuständigkeit

Art. 30 1 Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug der dem Kanton, den Gemeinden, den Betrieben und Privatpersonen durch Gesetz übertragenen Aufgaben des Zivilschutzes.

2 Er sorgt für die Zusammenarbeit unter den für die einzelnen Dienste des Zivilschutzes zuständigen Direktionen.

3 Im besondern ist er zuständig,
a die Zivilschutzorganisationen zur nachbarlichen und regionalen Hilfe in Katastrophenfällen aufzubieten;
b die Betriebe zu bezeichnen, die zur Bildung von Betriebsschutzorganisationen verpflichtet sind;
c Gemeinden und Betriebe auf Gesuch hin ganz oder teilweise von der Organisations- und von der Baupflicht zu befreien;
d benachbarten Gemeinden die gemeinsame Durchführung von Aufgaben des Zivilschutzes vorzuschreiben und dabei die Verteilung der Kosten zu regeln;
e Gemeinden und Betrieben die Zusammenlegung oder die Trennung von Diensten sowie die Schaffung zusätzlicher Dienste vorzuschreiben;
f die Gemeinden zum Bau von öffentlichen Schutzräumen zu verpflichten oder von dieser Pflicht zu befreien und
g den Kanton in Ausbildungsregionen zu unterteilen und den Bau von regionalen Ausbildungsanlagen vorzuschreiben.

3.2 Ausführungserlasse

Art. 31 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung
a die Aufgaben und Befugnisse der Zivilschutzstellen der Gemeinden;
b den Zivilschutz in den kantonalen Betrieben;
c die Ausbildung der Schutzorganisationen und ihrer Dienste;
d die Leistung nachbarlicher und regionaler Hilfe sowie die Verteilung der daraus erwachsenden Kosten;
e die Erfüllung der in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Baupflicht durch Gemeinden, Betriebe und Private, insbesondere die Ausnahmen und die baulichen Massnahmen für Bauten ohne Kellergeschosse sowie
f das Verfahren bei Entlassung aus gesundheitlichen Gründen und bei Ausschluss.

4. Kantonale Zivilschutzkommission

Art. 32 1 Zur Vorberatung und Begutachtung von Fragen des Zivilschutzes wählt der Regierungsrat eine Fachkommission.

2 Über die Organisation und die Aufgaben der Fachkommission erlässt er eine Verordnung.

5. Militärdirektion
5.1 Aufgaben

Art. 33 1 Die Militärdirektion besorgt unter der Aufsicht des Regierungsrates und unter Mitwirkung der für die einzelnen Dienste des Zivilschutzes zuständigen Direktionen den Vollzug der Gesetzgebung über den Zivilschutz.

[2] Ihr obliegen alle in die Zuständigkeit der kantonalen Behörden fallenden Massnahmen und Entscheide, die nicht einer andern Behörde zugewiesen sind.

5.2 Amt für Zivilschutz

Art. 34 [1] Leitungs- und Vollzugsorgan für die Belange des Zivilschutzes im Kanton ist das Amt für Zivilschutz der Militärdirektion.

[2] Seine Organisation und seine Aufgaben werden im Dekret über die Organisation der Militärdirektion geregelt. Durch dieses Dekret können auch einzelne Befugnisse der Militärdirektion an das Amt für Zivilschutz übertragen werden.

6. Gemeinden
6.1 Allgemein

Art. 35 [1] Die Gemeinden führen als Hauptträger des Zivilschutzes auf ihrem Gebiet die von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen durch. Verantwortlich ist der Gemeinderat.

[2] Grundsätzlich bildet jede Gemeinde eine örtliche Zivilschutzorganisation mit Ortsleitung und Zivilschutzstelle als Vollzugsorgan des Gemeinderates.

[3] In Zeiten aktiven Dienstes übernehmen die örtlichen Schutzorganisationen die Aufgaben der Wehrdienste und die Betriebsschutzorganisationen diejenigen der Betriebsfeuerwehren.

6.2 Gemeinderat im besonderen

Art. 36 [1] Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:

a die Wahl des Ortschefs aufgrund eines Fähigkeitszeugnisses;
b die Bezeichnung der Ortsleitung und der Zivilschutzstelle sowie eines Materialwartes und eines Experten für die baulichen Massnahmen;
c das Aufgebot der Schutzorganisationen zur Hilfe in Katastrophenfällen;
d das Aufgebot der Zivilschutzpflichtigen zu Ausbildungsdiensten;
e die Überwachung der Zivilschutzmassnahmen in den Betrieben, in den Häusern und bei Einzelpersonen des Gemeindegebietes;
f die Beschlussfassung nach Anhörung des Amtes für Zivilschutz über die Erstellung der erforderlichen Anlagen und Einrichtungen des Zivilschutzes;
g auf Antrag des Ortschefs die Beschlussfassung über die Einteilung und die Entlassung oder den Ausschluss von Schutzdienstpflichtigen sowie deren Verpflichtung zur Übernahme einer bestimmten Funktion;
h die Beschaffung von Ausrüstung und Material nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons sowie die zweckmässige Verwaltung, Lagerung und Wartung des eigenen sowie des von Bund und Kanton anvertrauten Materials;
i das Aussprechen von Verwarnungen durch die Gemeinde.

[2] Der Gemeinderat kann die ihm zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse, mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchstaben *a–c* genannten, ganz oder teilweise einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission, dem Ortschef oder der Zivilschutzstelle übertragen.

7. Bauliche Massnahmen

Art. 37 [1] Bauvorhaben, welche der Baupflicht für Schutzbauten unterliegen, bedürfen einer Bewilligung des kantonalen Amtes für Zivilschutz.

[2] Das Amt für Zivilschutz kann auf Antrag des Gemeinderates und nach Anhörung der betroffenen Eigentümer anordnen, dass private Schutzräume zusammengelegt werden, sofern sich für die Eigentümer dadurch keine erhöhten Baukosten ergeben. Es genehmigt die Pläne und den Kostenverteiler. Die Aufsicht über die Planung und Erstellung obliegt der Baupolizeibehörde.

[3] Bundesrechtlich vorgeschriebene Ersatzbeiträge von Eigentümern, die von der Schutzraumbaupflicht ausgenommen werden, sind von den Gemeinden in erster Linie für den Bau und die Ausrüstung von öffentlichen Schutzräumen, im weitern zur Erstellung von Anlagen der örtlichen Schutzorganisation zu verwenden. Sind in der Gemeinde keine öffentlichen Schutzräume und Anlagen mehr zu erstellen, so kann der Regierungsrat verfügen, dass die Ersatzbeiträge ganz oder teilweise zur Errichtung von öffentlichen Schutzbauten in finanziell schwachen Gemeinden verwendet werden.

8. Ausbildungsanlagen

Art. 38 [1] Der Kanton betreibt auf eigene Kosten ein kantonales Ausbildungszentrum.

[2] Die Gemeinden einer Ausbildungsregion betreiben gemeinsam nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons ein regionales Ausbildungszentrum. Nötigenfalls kann der Regierungsrat die Beteiligung bestimmter Gemeinden, die Form der Zusammenarbeit und die Kostenverteilung durch Beschluss regeln.

9. Finanzierung
9.1 Kosten der Gemeinden

Art. 39 [1] An die durch den Bund subventionierten Kosten des Zivilschutzes der Gemeinden leistet der Kanton Beiträge von mindestens 5 Prozent und höchstens 47 Prozent.

[2] Beitragsbemessung, Kostenteilung, Abgabe und Verwendung der Ersatzbeiträge sowie das Finanzierungsverfahren werden durch Dekret geregelt.

[3] Zur Förderung bestimmter Massnahmen kann der Kanton auch dann Beiträge ausrichten, wenn der Bund keine Unterstützung vorsieht.

9.2 Betriebe

Art. 40 [1] Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes der Betriebe betragen zusammen 16 Prozent.

[2] Für die Berechnung des Staatsanteils gilt Artikel 39.

3. Kulturgüterschutz

1. Grundsätzlicher Auftrag

Art. 41 [1] Der Kulturgüterschutz bezweckt die Vorbereitung und die Durchführung von Massnahmen zur Verhinderung oder Minderung schädigender Einflüsse auf kulturell wertvolle Güter in Katastrophenfällen.

[2] Der Vollzug erfolgt nach den Bestimmungen der Gesetzgebung durch Kanton und Gemeinden sowie Eigentümer und Besitzer unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter. Die dem Kanton obliegenden Aufgaben werden, soweit die folgenden Bestimmungen keine abweichende Regelung enthalten, von der Militärdirektion (Amt für Zivilschutz) wahrgenommen.

[3] Dem Kanton obliegen insbesondere:
a die Leitung, die Oberaufsicht und die Koordination,
b die Erfassung der Kulturgüter und ihre Einteilung in die nach Bundesrecht vorgesehenen Kategorien sowie die Sicherung des Nachweises der Eigentumsverhältnisse,
c die konzeptionelle Planung der Massnahmen,
d die Bereitstellung und die Organisation der personellen Mittel,
e die Ausbildung der beteiligten Personen, soweit sie nicht vom Bund übernommen wird,
f die Finanzierung oder Mitfinanzierung der technischen und baulichen Massnahmen.

2. Kulturgüterschutzkommission

Art. 42 Der Regierungsrat wählt als Beratungs- und Koordinationsorgan die Kantonale Kulturgüterschutzkommission und umschreibt ihre Aufgaben und Befugnisse.

3. Verzeichnis

Art. 43 Der Regierungsrat erlässt auf Antrag der Kulturgüterschutzkommission das Verzeichnis der im Kantonsgebiet liegenden schützenswerten Kulturgüter und führt es nach.

4. Sicherstellungsdokumente

Art. 44 Die Erziehungsdirektion sorgt dafür, dass zur Bewahrung der Überlieferung und im Hinblick auf eine Wiederherstellung über die im Verzeichnis gemäss Artikel 43 enthaltenen und allenfalls weitere Kulturgüter eine Dokumentation im Sinne der Bundesvorschriften erstellt und nachgeführt wird.

5. Schutzmassnahmen

Art. 45 [1] Vorbereitung und Durchführung der praktischen Schutz- und Sicherungsmassnahmen sowie eine allfällige nötige Verlegung und Bergung von Kulturgütern sind Sache des Zivilschutzes.

[2] Zu diesem Zwecke trifft das kantonale Amt für Zivilschutz die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Vorkehren und Anordnungen.

[3] Der Regierungsrat kann Eigentümer und Besitzer von unbeweglichen Kulturgütern verpflichten, bauliche Massnahmen zu deren Schutz zu dulden.

6. Schutzräume

Art. 46 [1] Kanton und Gemeinden erstellen für ihre beweglichen Kulturgüter die erforderlichen Schutzräume. Darin sollen auch einzelne schützenswerte Kulturgüter privater Besitzer Aufnahme finden können.

[2] Der Regierungsrat kann Eigentümer und Besitzer grösserer Sammlungen von Kulturgütern, insbesondere Museen, verpflichten, eigene Kulturgüter-Schutzräume zu bauen.

[3] An die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten der Kulturgüter-Schutzbauten leistet der Kanton die gleichen Beiträge wie an den Bau von Personenschutzräumen in öffentlichen Gebäuden.

4. Wirtschaftliche Landesversorgung

1. Grundsätzlicher Auftrag

Art. 47 [1] Kanton, Gemeinden und Organisationen der Wirtschaft erfüllen die ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung.

[2] Sie vollziehen die ihnen vom Bund übertragenen Aufgaben und Massnahmen und stellen in Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden die Versorgung der Bevölkerung, des Zivilschutzes und allenfalls der Armee im Kantonsgebiet mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicher.

[3] Zu diesem Zwecke sorgen sie für die ständige Bereitschaft der benötigten Organe und Mittel.

2. Kantonale Organe

Art. 48 [1] Die dem Kanton obliegenden Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung werden durch die in der Sache zuständigen Direktionen und Ämter wahrgenommen.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion leitet, koordiniert und beaufsichtigt die Massnahmen der Vollzugsorgane.

[3] Sie verfügt zu diesem Zwecke über die kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL).

3. Gemeinden

Art. 49 [1] Die Gemeinden bezeichnen für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung eine Gemeindestelle (GWL) und bestimmen deren Leiter.

[2] Die Gemeindestelle besteht aus Verantwortlichen für die verschiedenen Fachbereiche der wirtschaftlichen Landesversorgung.

4. Wirtschaft

Art. 50 Betriebe und Organisationen der Wirtschaft sind verpflichtet, der kantonalen Zentralstelle oder den von dieser bezeichneten Organen über den Vollzug der ihnen vom Bund angeordneten Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung jederzeit nach Massgabe des Bundesrechts Auskunft zu erteilen.

5. Vollzugserlass

Art. 51 Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung werden im übrigen durch Dekret geregelt.

5. Obdachlosenhilfe und Aufnahme von Flüchtlingen

1. Obdachlose

Art. 52 [1] Obdachlose sind in erster Linie durch die Wohnsitzgemeinde aufzunehmen und zu betreuen.

[2] Der Regierungsrat regelt wenn nötig die regionale Hilfe.

[3] Die Kosten werden nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die öffentliche Fürsorge verteilt.

2. Flüchtlinge

Art. 53 [1] Die im Kanton aufgegriffenen und die ihm durch den Bund zugewiesenen Asylbewerber und Flüchtlinge werden vom Regierungsrat in Berücksichtigung der tatsächlichen Möglichkeiten und der Bedrohungslage auf die Gemeinden verteilt.

[2] Der Regierungsrat kann zur Entlastung der Gemeinden selber Unterkünfte bereitstellen.

[3] Die Massnahmen der Fürsorge und die Verteilung der Kosten richten sich nach den Weisungen des Bundes.

3. Gemeinden

Art. 54 [1] Die Gemeinden sorgen dafür, dass geeignete Unterkünfte innert nützlicher Frist bereitgestellt werden können.

[2] Für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Betreuungsdienst können die Gemeinden Angehörige des Zivilschutzes, die Kirchgemeinden und private Organisationen heranziehen.

III. Vollzugsbestimmungen

1. Rechtspflege

Art. 55 Unter Vorbehalt spezialrechtlicher Regelungen gelten für Rechtsmittel gegen Verfügungen sowie für Klagen gegenüber Staat und Gemeinden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

2. Strafbestimmungen

Art. 56 [1] Wer vorsätzlich gegen dieses Gesetz oder gegen Vorschriften und Verfügungen der nach diesem Gesetz zuständigen Behörden verstösst, wird mit Busse bis 500 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall mit Haft oder Busse bestraft.

[2] In Katastrophenfällen kann auf Gefängnis erkannt werden.

[3] Handelt der Täter fahrlässig, wird er mit Busse bis 300 Franken bestraft.

[4] In besonders leichten Fällen oder wenn der Täter fahrlässig handelt, kann erstmals an Stelle der Bestrafung eine Verwarnung treten.

[5] Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Strafbehörden.

3. Geheimhaltung

Art. 57 [1] Wer beim Vollzug dieses Gesetzes mitwirkt, ist verpflichtet, die Vorschriften der Geheimhaltung zu befolgen.

[2] Die Bestrafung wegen Verletzung der Geheimnispflicht nach Artikel 293 und 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

4. Vollzugsvorschriften

Art. 58 Soweit nicht die Form des Dekretes vorgesehen ist, erlässt der Regierungsrat die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungsweg.

5. Inkrafttreten

Art. 59 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

[2] Mit seinem Inkrafttreten werden das kantonale Einführungsgesetz vom 3. Oktober 1965 über den Zivilschutz sowie Artikel 3 Absätze 2–4 des Dekretes vom 1. Februar 1971 über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung aufgehoben.

Bern, 19. Dezember 1984/
27. März 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 21. März 1985

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Fritz Baumann*

Vortrag der Gemeindedirektion zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (Totalrevision)

1. Verfassungsgrundlage

1.1 Artikel 45 der Bundesverfassung (BV) in der von Volk und Ständen am 7. Dezember 1975 gutgeheissenen Fassung lautet:
«Jeder Schweizer kann sich an jedem Orte des Landes niederlassen.»

Mit der neuen Verfassungsbestimmung ist die Niederlassungsfreiheit für Schweizer und Schweizerinnen wie ein anderes Freiheitsrecht gewährleistet (BGE *108* Ia 249). Namentlich ist es den Kantonen nicht mehr gestattet, die Niederlassung wegen öffentlicher Unterstützung oder wiederholter gerichtlicher Bestrafung gestützt auf Bundesverfassungsrecht (alter Art. 45 BV) zu entziehen.

1.2 An dieser Stelle zu zitieren ist ferner Artikel 47 BV:
«Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die näheren Vorschriften aufstellen.»
Ein solches Gesetz wurde nicht erlassen und wird voraussichtlich nicht erlassen werden.

1.3 *Art. 80 KV* hat folgenden Wortlaut:

[1] Jeder Kantonsbürger ist befugt, unter Einlage eines Heimatscheins oder einer andern gleichbedeutenden Ausweisschrift und Entrichtung einer mässigen Einschreibegebühr, sich überall im Kantonsgebiet niederzulassen, ohne andern Leistungen unterworfen zu sein, als die Bürger des Ortes selbst. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz und die Zurückweisung in denselben im Falle dauernder Unterstützungsbedürftigkeit.

[2] Die Niederlassung der Schweizerbürger wird durch die Bundesverfassung geordnet.

Artikel 45 BV geht kantonalem Verfassungsrecht vor. Durch ihn wird die Niederlassungsfreiheit der Bürger anderer Kantone (Schweizerbürger, Abs. 2) derjenigen der Kantonsbürger (Abs. 1) bereits gleichgestellt. Dank Artikel 45 BV sind die Vorbehalte in Artikel 80 Absatz 1 letzter Satz obsolet geworden. Artikel 80 der Kantonsverfassung sollte angepasst werden.

2. Heimatscheinverordnung des Bundesrates

Am 22. Dezember 1980 erliess der Bundesrat eine Verordnung über den Heimatschein. Das Vernehmlassungsverfahren hatte ergeben, dass die Kantone am Heimatschein als dem Ausweis des Schweizer Bürgerrechtes festhalten wollen.

Die Verordnung stützt sich auf Artikel 54 des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts. Ihr Artikel 1 definiert den Heimatschein als den Bürgerrechtsausweis des Schweizers im Inland. Die Kantone sind ermächtigt, anzuordnen, dass der Heimatschein bei der Niederlassung hinterlegt wird. Jeder mündige Schweizer hat Anspruch auf einen Heimatschein. Ehegatten können einen gemeinsamen Heimatschein verlangen. Unmündige, die nicht bei ihren Eltern leben oder nicht das gleiche Bürgerrecht wie ihre Eltern besitzen, und Entmündigte können einen eigenen Heimatschein beanspruchen, dies jedoch nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Art. 2). Als Bürgerrechtsausweis im Inland darf der Heimatschein nicht ins Ausland mitgenommen werden (ausser in das Fürstentum Liechtenstein). Wer die Niederlassung in der Schweiz aufgibt, hat den Heimatschein vor der Abreise der Behörde zuzustellen, die ihn ausgestellt hat (Art. 8). Als Ausweis des Schweizers im Ausland dient der Schweizerpass.

3. Bestehende kantonalbernische Erlasse über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger

3.1 Gesetz vom 22. Oktober 1961 (GNA)
3.2 Dekret vom 20. Februar 1962 (DNA)
3.3 Verordnung (Gebührentarif) vom 21. Dezember 1977 (VNA)

Gesetz und Dekret bedürfen der Anpassung an den neuen Bundesverfassungsartikel und die Heimatschein-Verordnung des Bundesrates, an das neue Adoptions- und Kindesrecht, nach Möglichkeit aber auch an das in Revision befindliche Eherecht.

4. Nach den Vorschriften der schweizerischen Kantone über Niederlassung und Aufenthalt, insbesondere auch denjenigen, die an die neue Verfassungsgrundlage angepasst worden sind (Obwalden, St. Gallen, Aargau, Neuenburg), wird bei Niederlassung ausserhalb der Heimatgemeinde konsequent die Hinterlegung des Heimatscheins gefordert. Auch Kantone, die im Begriffe sind, ihr Niederlassungsrecht zu revidieren, nehmen keine abweichende Regelung in Aussicht. Es besteht auch kein Anlass, im Kanton Bern diese bewährte, jahrzehntealte Praxis preiszugeben.

5. Im Vernehmlassungsverfahren ist vorgeschlagen worden, zur Verhinderung von Missbräuchen den Heimatschein von Gemeinde zu Gemeinde weiterzugeben, namentlich beim Wegzug einer Person. Das Bundesamt für Polizeiwesen führt dazu in einer Stellungnahme vom 26. September 1984 aus, die Kantone könnten eine solche Regelung zwar vorsehen, dies aber nicht bedingungslos. Artikel 2 der Verordnung des Bundesrates vom 22. Dezember 1980 räume nämlich dem Schweizerbürger einen ausdrücklichen Anspruch auf einen Heimatschein ein, wobei unerheblich sei, zu welchem Zwecke der Schein verlangt werde. Folglich müsse der Heimatschein dem Bürger auf Wunsch herausgegeben werden. Die absolute Niederlassungsfreiheit bedeute, dass jeder mündige Bürger selbst bestimmen könne, wo er sich niederlassen wolle, und deshalb das

Recht habe, über den hiezu erforderlichen Bürgerrechtsausweis selbst zu verfügen. Die unbedingte Weitergabe des Scheins von Gemeinde zu Gemeinde und damit ein Verbot der Herausgabe werden vom Bundesamt für Polizeiwesen als der bundesrechtlichen Regelung widersprechend angesehen. Danach hängt die amtliche Weitergabe des Scheins von der Zustimmung des Bürgers ab. Eine Regelung dieser Art wäre zur Verhinderung von Missbräuchen kaum geeignet.
Ein vom Gemeindeschreiberverband bestellter Ausschuss von Sachverständigen des Niederlassungswesens ist übereinstimmend der Meinung, bei amtlicher Weitergabe des Scheins vermöchten viele Bürger nicht mehr einzusehen, warum sie sich persönlich anmelden müssten. Die persönliche Anmeldung sei aber nach wie vor nötig und unerlässlich.

6. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Absatz 1: Anstatt «Schweizerbürger» «Schweizer und Schweizerinnen». Auch urteilsfähige Unmündige und Entmündigte haben sich persönlich anzumelden. Das Gesetz hält nur den Grundsatz der persönlichen Anmeldung fest. In der Vollziehungsverordnung des Regierungsrates wird Stellvertretung durch erwachsene Familienangehörige geregelt werden.

Absatz 2: «verantwortlich» wurde durch «mitverantwortlich» ersetzt. Die gesetzlichen Vertreter haben für rechtzeitige Anmeldung ihrer Schutzbefohlenen zu sorgen und gegebenenfalls deren Anmeldung selbst vorzunehmen. Erfasst werden die Bewohner als Empfänger öffentlicher Leistungen und Steuerzahler.
Nicht zu den Aufenthaltern gerechnet werden Personen, die in der Gemeinde zwar eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, aber dort nicht die Nacht verbringen (Arzt, Zahnarzt, Anwalt usw.). Untersteht ihre Betriebsstätte der gewerbepolizeilichen Meldepflicht, so erübrigt sich eine weitere Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle. Doch ist nach Gewerbegesetz nicht alles zu melden, was steuerrechtlich eine Betriebsstätte darstellt. Namentlich grössere Gemeinden wären daran interessiert, vorschreiben zu dürfen, dass nicht der gewerblichen Meldepflicht unterstehende Personen mit eigener Betriebsstätte sich wie Aufenthalter zu melden hätten, es sei denn, dass sie Doppelniederlassung begründeten (Art. 10 Dekretsentwurf). Nun aber kann der Regierungsrat nach Gewerbegesetz (Art. 3 Abs. 2) für einzelne Gruppen von Dienstleistungsbetrieben die Eintragung in das Gewerberegister vorschreiben. Die Regelung desselben Gegenstandes im Niederlassungsrecht erscheint deshalb nicht statthaft.

Artikel 2

Absatz 1 Buchstabe a: Beispiele weggelassen, sonst unverändert.
Buchstabe b: Wer in einem Heim oder einer Anstalt untergebracht ist (ohne die Absicht dauernden Verbleibens), ist nach geltendem Recht von der Anmeldungspflicht befreit, ungeachtet der Dauer seiner Unterbringung. Gemeint ist in erster Linie die Unterbringung auf behördliche Anordnung hin. Beabsichtigt der Insasse, den Heim- oder Anstaltsort zum Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse zu machen, legt er den Heimatschein ein (Art. 12 Abs. 1 Dekret 1962).
An dieser Regelung ist festzuhalten. Gemeinden mit Anstalten und Heimen sind in der Regel nicht daran interessiert, die Insassen in der Einwohnerkontrolle zu erfassen. Die Anstalts- und Heimleitungen haben der Einwohnerkontrolle auf Verlangen Auskunft zu geben (Art. 8 Abs. 2 Gesetzesentwurf, Art. 8 Dekretsentwurf).

Absatz 2 des geltenden Artikels ist im neuen Artikel 8 Absatz 3 enthalten und wird gestrichen. Absatz 3 (Gästekontrolle) wird folglich zu Absatz 2.

Artikel 3

Absatz 1 stimmt mit dem geltenden Absatz 1 sinngemäss überein. Während das geltende Recht nur die Formulierung des Artikels 23 ZGB (Absicht dauernden Verbleibens) übernimmt, hält der revidierte Artikel sich zusätzlich an den durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung entwickelten Begriff «Mittelpunkt der Lebensbeziehungen» (objektive Betrachtungsweise, BGE *97* II 1).
Artikel 80 KV denkt an Alternativen zum Heimatschein. Die «gleichbedeutende Ausweisschrift» wird in modernen Gesetzen nicht mehr erwähnt. Nach Ansicht der Praktiker gibt es sie nicht. Nur muss man sich darüber im klaren sein, dass nach dem Urteil des Bundesgerichtes vom 13. Juli 1926 i. S. Fritz Loritz ein Gemeindebürger oder -burger in seiner Heimatgemeinde weder den Heimatschein noch ein anderes Ausweispapier zu hinterlegen hat. Bürgerregister und Burgerrodel gelten in solchen Fällen gewissermassen als andere gleichbedeutende Ausweisschrift.

Absatz 2: Artikel 45 BV gewährleistet die Niederlassungsfreiheit in einer Weise, dass die Kantone nicht mehr Niederlassungs- und Aufenthalts*bewilligungen,* sondern nur noch Meldepflichten vorschreiben sollen, wie das geltende Gesetz dies sinngemäss für Gemeindebürger tut, die von jeher anstelle einer Niederlassungsbewilligung einen Niederlassungsschein erhielten. Gestützt auf den revidierten Artikel 45 BV soll die Niederlassungsbewilligung allgemein zum Niederlassungsausweis werden (Ausweis über die Einlegung der Schriften; «Schein» ist doch wohl überholt).

Absatz 3 des geltenden Artikels wurde in den Artikel 8 Entwurf integriert.

Artikel 4

Absatz 1: Keine Bemerkungen.

Absatz 2: Bemerkungen wie zu Artikel 3.

Artikel 5

Absatz 1: Artikel 2 der bundesrätlichen Heimatscheinverordnung schreibt vor, den Ehegatten seien eigene Heimatscheine auszuhändigen, sofern sie nicht einen gemeinsamen Heimatschein verlangten. Der Grundsatz der Gleichstellung der Ehegatten ist im Niederlassungsrecht zu übernehmen.

Absatz 2: Sinngemäss keine Änderung.

Artikel 6

Absatz 1: Geltender Artikel 7.

Absatz 2: Ersetzt bisherigen Artikel 8. Wegweisung infolge verweigerter Anmeldung oder Schriftenhinterlage ist mit der Niederlassungsfreiheit unvereinbar (Grundsatz der Verhältnismässigkeit). An die Stelle von Wegweisung treten, von der Bussenverfügung abgesehen (Art. 16 Entwurf), die polizeiliche Vorführung (Art. 13 Entwurf) und die Ersatzvornahme (Art. 14 Entwurf).
Es können noch weggewiesen werden Personen, die sich entgegen einer richterlich verfügten Schriftensperre oder anderen gesetzlichen Anordnungen (des gesetzlichen Vertreters) in der Gemeinde aufhalten (Schriftensperre als Ersatz für Untersuchungshaft). Niederlassungsrechtlich steht aber nicht mehr die Wegweisung, sondern die Nichteintragung im Einwohnerregister (Verweigerung von Niederlassungs- oder Aufenthaltsausweisen) im Vordergrund.
Unterliegen Niederlassung und Aufenthalt nicht mehr der Bewilligungspflicht, muss auch Artikel 9 des geltenden Gesetzes über Verweigerung und Widerruf einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung entfallen.

Artikel 7

Geltender Artikel 6.

Artikel 8

Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 3 des geltenden Gesetzes. Zur Auskunft verpflichtet sind die Anmeldepflichtigen, aber auch Logis- und Arbeitgeber. Diejenigen Personendaten von Zugezogenen sind der Einwohnerkontrolle auf Anfrage hin mitzuteilen, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt. Auskunftspflichtig sind auch nicht meldepflichtige Aufenthalter.

Artikel 9

Geltender Artikel 10.

Absatz 1: Im Unterschied zu heute sollen Niedergelassene und Aufenthalter der Einwohnerkontrolle nur noch im Ausland eingetretene Änderungen ihres Zivilstandes melden müssen, weil die amtliche Übermittlung oft unverhältnismässig lange dauert. Im Inland eingetretene Änderungen des Zivilstandes (und anderer Zivilstandstatsachen) hingegen meldet der Zivilstandsbeamte nach Artikel 8 Ziffer 1 des Dekretes vom 17. Februar 1960 über den Zivilstandsdienst dem Wohnsitzregisterführer periodisch.

Absatz 2: Geltender Absatz 4. Die Frist wird von 40 auf 60 Tage verlängert.

Artikel 10

Artikel 11 Gesetz 1961.

Absatz 1: Verlangt die Angabe des neuen Wohnortes, unter der (selbstverständlichen) Voraussetzung, dass ein solcher begründet werden soll.

Absatz 2: Artikel 14 geltendes Dekret.

Artikel 11

Artikel 12 Gesetz 1961. Den Gemeinden soll die Führung eines Anmelderegisters nicht mehr vorgeschrieben werden. Es steht ihnen frei, Hilfsregister anzulegen, z. B. für Ortsbürger, Aufenthalter. Der Ausdruck «Einwohnerregister» umfasst das Register der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Artikel 12

Das geltende Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger aus dem Jahre 1961 enthält keine Bestimmungen über den Datenschutz. Einzig das Dekret von 1962 ordnet in Artikel 15 an: «Die Einwohnerkontrolle soll Auskünfte an Private verweigern, wenn öffentliche oder wichtige andere Interessen es gebieten, namentlich wenn begründeter Verdacht eines Missbrauchs besteht.»
Das im Entwurf vorliegende kantonale Datenschutzgesetz soll auch für die Gemeinden gelten. Es erscheint deshalb angezeigt, auf dieses Gesetz und die Bestimmungen der Gemeinden über den Datenschutz (Ortspolizeireglement, besonderes Datenschutzreglement) zu verweisen. Bis zum Erlass des kantonalen Gesetzes über den Schutz der Personendaten soll Artikel 15 des Dekretes von 1962 weiter gelten (vgl. die Übergangsbestimmungen Art. 12 Abs. 2 des revidierten Dekretes).

Artikel 13

Nach Artikel 8 Muster-Ortspolizeireglement soll jedermann polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge leisten. Da es immer noch Gemeinden ohne eine solche Reglementsvorschrift gibt, ist die Möglichkeit der polizeilichen Vorführung im GNA ausdrücklich zu erwähnen. Widersetzliche können zwar nicht mehr weggewiesen werden, sie sollen aber polizeilich vorgeführt werden können.

Artikel 14

Die Gemeindebehörde wird nötigenfalls anstelle des Pflichtigen fehlende Ausweispapiere durch Ersatzvornahme (Art. 66 GG) beschaffen.
Auf ein Haussuchungsrecht der Polizeiorgane nach Heimatscheinen wird in Berücksichtigung des Vernehmlassungsergebnisses (Grundsatz der Verhältnismässigkeit) verzichtet. Es verbleiben die Kraftloserklärung des alten und die ersatzweise Beschaffung eines neuen Heimatscheines.

Artikel 15

Artikel 13 geltendes Gesetz.

Artikel 16

Dem (rechtsstaatlichen) Postulat nach Konkretisierung der Straftatbestände soll hier nachgelebt werden. Wer falsche Angaben macht (ein Tatbestand, der im Unterschied zu Art. 14 Abs. 2 des geltenden Gesetzes nicht mehr speziell erwähnt wird), verletzt die Auskunftspflicht.

Artikel 17

Absatz 1: Artikel 15 geltendes Gesetz. Dem im Vernehmlassungsverfahren gestellten Antrag, alle Dekretsbestimmungen in das Gesetz einzubauen, kann kaum Folge geleistet werden. Es handelt sich um ausgesprochene Ausführungsbestimmungen, die eher in eine Verordnung des Regierungsrates als in ein Gesetz gehören.

Absatz 2: Artikel 16 Absatz 1 Dekret (in der Fassung vom 12. November 1975). Weglassung der Worte «im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften», weil das Bundesgesetz vom 10. Dezember 1849 über die Dauer und die Kosten der Niederlassungsbewilligung aufgehoben wurde.

Artikel 18

Keine Bemerkungen.

Bern, 14. November 1984 Der Gemeindedirektor: *Krähenbühl*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 45 der Bundesverfassung und Artikel 80 der Kantonsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Anmeldung

Art. 1 [1] Schweizer und Schweizerinnen, die in eine Gemeinde einziehen, haben sich innerhalb von 14 Tagen bei der Ortspolizeibehörde (Einwohnerkontrolle) persönlich anzumelden.

[2] Für die rechtzeitige Anmeldung sind die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen und Bevormundeten mitverantwortlich:

Ausnahmen

Art. 2 [1] Von der Anmeldung ist befreit:
a wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate ausserhalb seines Wohnsitzes aufhalten will;
b wer in einem Heim oder in einer Anstalt untergebracht ist.

[2] Die Vorschriften über die Gästekontrolle in Gastgewerbebetrieben bleiben vorbehalten.

Niederlassung (polizeilicher Wohnsitz)

Art. 3 [1] Jedermann hat sich in der Gemeinde, in der er dauernd zu bleiben beabsichtigt und sich der Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen befindet, zur Niederlassung anzumelden.

[2] Niedergelassene haben ausserhalb ihrer Heimatgemeinde den Heimatschein zu hinterlegen und erhalten einen Niederlassungsausweis.

Aufenthalt

Art. 4 [1] Wer für länger als drei Monate in die Gemeinde einzieht, ohne die Voraussetzungen der Niederlassung (Art. 3) zu erfüllen, meldet sich zum Aufenthalt an.

[2] Aufenthalter haben einen Heimatausweis zu hinterlegen und erhalten einen Aufenthaltsausweis.

Familienniederlassung und -aufenthalt

Art. 5 [1] Ehegatten erhalten eigene Niederlassungs- oder Aufenthaltsausweise. Sie können einen gemeinsamen Ausweis verlangen.

[2] Ausweise, die den Inhabern der elterlichen Gewalt ausgestellt sind, gelten auch für die mit ihnen in gemeinsamem Haushalte lebenden unmündigen Kinder.

Ausstellung der Ausweise

Art. 6 [1] Die Niederlassungs- und Aufenthaltsausweise werden von der Einwohnerkontrolle ausgestellt.

[2] Wer sich unbefugterweise in der Gemeinde aufhält (Art. 10 Abs. 2), wird nicht im Einwohnerregister eingetragen.

Gültigkeitsdauer

Art. 7 [1] Der Niederlassungsausweis ist unbefristet gültig.

[2] Der Aufenthaltsausweis wird befristet. Die Frist wird in der Regel nach der Aufenthaltsdauer und der Gültigkeit der hinterlegten Ausweisschrift bemessen. Fristverlängerungen sind möglich.

Auskunftspflicht

Art. 8 [1] Die Meldepflichtigen haben die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nötigen Angaben über die Person des Zugezogenen zu machen. Insbesondere sind ausreichende Bescheinigungen über den Zivilstand und den Familienbestand vorzulegen.

[2] Wer Unterkunft gewährt, hat der Einwohnerkontrolle über Zu- und Weggezogene Auskunft zu erteilen. Arbeitgeber haben über die Namen der Arbeitnehmer Auskunft zu geben.

[3] Der zur Auskunft Verpflichtete kann zum Nachweis seiner Angaben angehalten werden. Aufenthalter haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen zur Niederlassung (Art. 3) in einer anderen Gemeinde erfüllen.

Meldung von Änderungen

Art. 9 [1] Niedergelassene und Aufenthalter haben der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen zu melden:
a Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde;
b im Ausland eingetretene Änderungen ihres Zivilstandes.

[2] Nach einer Änderung des Namens, des Zivilstandes oder des Bürgerrechts sind innert 60 Tagen neue Ausweisschriften zu hinterlegen.

Wegzug

Art. 10 [1] Wer von einer Gemeinde wegzieht, hat sich spätestens am Tage des Wegzugs persönlich abzumelden und den neuen Wohnort anzugeben.

[2] Die hinterlegten Ausweisschriften werden gegen Rückgabe des Niederlassungs- oder Aufenthaltsausweises ausgehändigt, wenn nicht eine Person oder Behörde, die nach Gesetz über den Aufenthalt zu bestimmen hat, sich der Herausgabe widersetzt.

Register

Art. 11 Die Gemeinden führen ein Register der Niedergelassenen und Aufenthalter (Einwohnerregister).

Bekanntgabe von Personendaten

Art. 12 [1] Die Herausgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle richtet sich nach den Vorschriften über den Datenschutz.

[2] Besondere gesetzliche Vorschriften bezüglich Auskunftspflicht bleiben vorbehalten.

Polizeiliche Vorführung

Art. 13 Wer der gesetzlichen Meldepflicht trotz Mahnung nicht nachkommt, kann polizeilich vorgeführt werden.

Ersatzvornahme

Art. 14 [1] Wird die benötigte Ausweisschrift trotz Mahnung nicht hinterlegt, kann sie vom Gemeinderat oder von der nach Gemeindereglement zuständigen Amtsstelle durch Ersatzvornahme (Art. 66 Gemeindegesetz) beschafft werden.

[2] Säumige tragen die Kosten des Verfahrens.

Beschwerde

Art. 15 Gegen Verfügungen von Gemeindeorganen kann nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

Strafen

Art. 16 [1] Widerhandlungen gegen die Pflicht zur Schriftenhinterlage, die Melde- und Auskunftpflicht werden mit Busse bis 500 Franken bestraft.

[2] Die Bussen werden nach den Bestimmungen des Dekretes über das Bussenerö̈ffnungsverfahren in den Gemeinden verhängt.

Ausführungsbestimmungen

Art. 17 [1] Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die nötigen Ausführungsbestimmungen, namentlich über den Heimatausweis, die Registerführung, die Schriftenhinterlage, das Meldewesen, die besonderen Arten von Niederlassung und Aufenthalt und die von den Gemeinden zu beziehenden Gebühren.

Inkrafttreten

Art. 18 [1] Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

[2] Das Gesetz vom 22. Oktober 1961 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Bürger wird aufgehoben.

Bern, 19. Dezember 1984/
3. April 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 4. März 1985

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Winterberger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Dekret betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 22. November 1955 betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen wird wie folgt geändert:

Art. 3 [1] In der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Laufen wird ein zweites Pfarramt errichtet.

[2] Unverändert.

II.

Diese Dekretsänderung tritt auf den 1. Juni 1985 in Kraft.

Bern, 13. März 1985 — Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 16. April 1985 — Im Namen der Staatswirtschaftskommission
Der Präsident: *Schweizer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret
über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Fraubrunnen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und Artikel 46 und 50 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 [1] Im Amtsbezirk Fraubrunnen wird eine zweite Gerichtspräsidentenstelle geschaffen.

[2] Das Obergericht ordnet die Arbeitsbereiche der beiden Richter. Es hört diese vorgängig an.

[3] Einer der Gerichtspräsidenten, in der Regel der amtsjüngere, ist verpflichtet, ohne besondere Entschädigung Geschäfte anderer Richterämter zu übernehmen. Die Zuweisung erfolgt durch Beschluss des Obergerichts.

Art. 2 [1] Die Gerichtspräsidenten von Fraubrunnen vertreten sich gegenseitig.

[2] Sind beide verhindert, so finden die Bestimmungen der Gerichtsorganisation über die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten Anwendung (Art. 37 und 50 Gerichtsorganisation).

[3] Anstände hinsichtlich Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichts.

Art. 3 Der Regierungsrat setzt die Zahl der Angestellten fest; er ist insbesondere befugt, bei Bedarf dem Gerichtsschreiber einen Sekretär beizugeben (Art. 43 Gerichtsorganisation).

Art. 4 Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 13. November 1984/
27. Februar 1985

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 19. Februar 1985

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Burren*

Vortrag
der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Grundsätze zur Gesamtrevision der bernischen Bildungsgesetzgebung

Beilage 22

Inhaltsverzeichnis

A. Ausgangslage ... 3
1. Auftrag des Grossen Rates ... 3
2. Motionstext ... 3
2.1 Motion Studer: Revision der bernischen Schulgesetze ... 3
2.2 Grossratsbeschluss betreffend die Revision der Schulgesetze ... 3
3. Vorgeschichte ... 3
4. Vorgehen der Regierung ... 3
5. Arbeitsorganisation für die GBG ... 4

B. Zeitlicher Ablauf ... 4

C. Vernehmlassungsbericht, Vernehmlassung ... 4

D. Bedeutung der Grundsätze ... 4

E. Weitere Arbeiten ... 5

F. Übergangsphase ... 5

G. Der Ist-Zustand im bernischen Bildungswesen ... 5
1. Hauptmerkmale des bernischen Bildungswesens ... 5
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bereichen ... 6
2.1 Kindergarten ... 6
2.2 Volksschule ... 6
2.3 Sekundarstufe II ... 6
2.4 Tertiärstufe ... 7
2.5 Erwachsenenbildung ... 8

H. Kommentar zu den Grundsätzen ... 8
1. Allgemeine Grundsätze ... 8
1.1 Lebenlanges Lernen ... 8
1.2 Umsteigemöglichkeiten, Durchlässigkeit ... 8
2. Grundsätze zu den einzelnen Bereichen ... 8
2.1 Kindergarten ... 8
2.2 Volksschule ... 8
2.3 Sonderschulung ... 11
2.4 Freiwilliges 10. Schuljahr ... 11
2.5 Berufsbildung ... 11
2.6 Diplommittelschule ... 11
2.7 Gymnasium ... 11
2.8 Universität ... 12
2.9 Ingenieurschulen und Höhere Fachschulen ... 12
2.10 Erwachsenenbildung ... 12

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Grundsätze zur Gesamtrevision der bernischen Bildungsgesetzgebung

A. Ausgangslage

1. Auftrag des Grossen Rates

Mit der Überweisung der Kommissionsmotion Studer vom 16. Mai 1979 hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, ihm bis zur Februarsession 1980 einen Zeitplan für die Revision der bernischen Schulgesetze vorzulegen.
In der Maisession 1980 legte der Erziehungsdirektor dem Grossen Rat den verlangten Bericht vor.
Der Rat nahm davon Kenntnis und gab dem Regierungsrat den Auftrag:
ihm vor Ende 1983 die Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung (GBG) zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen;
die von der Erziehungs- und der Volkswirtschaftsdirektion bereits begonnenen gesetzgeberischen Arbeiten weiterzuführen.
Zusätzliches Personal für das sehr umfangreiche Geschäft wurde vom Parlament nicht vorgesehen.

2. Motionstext

2.1 Motion Studer: Revision der bernischen Schulgesetze

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat bis zur Februarsession 1980 einen Plan für die Revision der bernischen Schulgesetze vorzulegen. Dieser Plan hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:
– die Reihenfolge der zu bearbeitenden Gesetze;
– den zeitlichen Ablauf der Revision;
– das vorgesehene Verfahren.

2.2 Grossratsbeschluss betreffend die Revision der Schulgesetze

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Der Grosse Rat nimmt vom Bericht des Regierungsrates zur Kommissionsmotion Studer betreffend die Revision der Schulgesetze vom 16. Mai 1979 Kenntnis.

2. Der Grosse Rat stimmt folgenden Anträgen zu:

2.1 Die Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung (GBG) sind dem Grossen Rat in einem Grossratsbeschluss vor Ende 1983 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

2.2 Für die Beratung des unter 2.1 genannten Grossratsbeschlusses wird zu gegebener Zeit eine parlamentarische Kommission des Grossen Rates eingesetzt.

2.3 Die von der Erziehungsdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion bereits in Arbeit genommenen gesetzgeberischen Arbeiten werden entsprechend den vom Regierungsrat bzw. den Direktionen festgelegten Zielsetzungen und Terminen weitergeführt.

2.4 Der Regierungsrat bestimmt zur Koordination der Arbeiten im Zusammenhang mit der Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung einen Projektleiter aus dem Kreis der Beamten der Erziehungsdirektion und zieht für die Erarbeitung der Grundsätze auch verwaltungsunabhängige Sachverständige bei.

3. Vorgeschichte

Ausgangspunkt für die Einleitung einer Gesamtrevision der bernischen Bildungsgesetzgebung war die Motion Deppeler vom 6. November 1972, die von der Überzeugung ausging, dass die Sach- und Finanzausscheidung zwischen Kanton und Gemeinden im Schulwesen von Grund auf zu überprüfen sei. In diesem Zusammenhang wurde verlangt, dass das gesamte bernische Bildungswesen mit Zielsetzungen, Strukturen und Organisationen neu zu überdenken sei. Es wurde ebenfalls das Begehren gestellt, die Wünschbarkeit einer «Kantonalisierung» des bernischen Schulwesens zu prüfen. Schliesslich wurde der Regierungsrat aufgefordert, im besonderen die folgenden rechtlichen Grundlagen einer Revision zu unterziehen:
– Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern vom 24. Juni 1856;
– Gesetz über die Primarschule vom 2. Dezember 1951;
– Gesetz über die Mittelschule vom 3. März 1957;
– Dekret über die Schulhausbau-Subventionen vom 22. Mai 1967.

Obwohl die Motion vom Grossen Rat angenommen wurde, konnten die umfangreichen Vorarbeiten zu einer möglichen Strukturveränderung im bernischen Bildungswesen vorerst nicht in Angriff genommen werden, weil einzelne Neuerungen im Primar- und Mittelschulbereich dringend eine gesetzliche Grundlage erforderten und zudem die Strukturarbeiten als längerdauernde und umfangreiche Aufgabe betrachtet wurden.
Es wurde deshalb vorerst eine Teilrevision des Primar- und des Mittelschulgesetzes in Angriff genommen und mit der Annahme durch das Volk am 8. Juni 1980 zu Ende geführt.
Schon im Anschluss an die erste Lesung der Teilrevision des Primar- und des Mittelschulgesetzes reichte der Präsident der mit der Gesetzesvorbereitung betrauten grossrätlichen Kommission die erwähnte Motion ein.

4. Vorgehen der Regierung

Der Regierungsrat bestimmte Dr. h. c. Max Keller, 1. Direktionssekretär der Erziehungsdirektion, zum Projektleiter für die Arbeiten der GBG und übertrug da-

mit Hauptverantwortung und Koordination des Geschäftes der Erziehungsdirektion.

5. Arbeitsorganisation für die GBG

Zur Erarbeitung der Grundsätze stellte die Erziehungsdirektion folgende Organisation auf:

5.1 Projektleitung: Sie setzt sich aus dem Projektleiter, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Erziehungsdirektion und einem beurlaubten Lehrer zusammen. Ihr oblag die Koordination der Arbeiten.

5.2 Projektgruppe GBG: Projektleitung, Abteilungsvorsteher und Direktionssekretäre der Erziehungsdirektion waren für die Endfassung des Vernehmlassungsberichtes sowie für Bericht und Grossratsbeschluss verantwortlich. Die Grundsätze zur Berufsbildung und Ingenieur- bzw. höheren Fachschulen wurden schwergewichtig durch Fachleute der Volkswirtschaftsdirektion erarbeitet.

5.3 Sachbearbeiter, Sachbearbeitergruppen

Es wurden die folgenden Sachbereiche zur Bearbeitung ausgeschieden:
1. Vorschule und Einschulung;
2. Volksschule, einschliesslich Sonderschulung;
3. Sekundarstufe II mit den Unterbereichen Gymnasiale Bildung, Berufsbildung, Diplommittelschulen;
4. Tertiärer Bereich mit den Bereichen Hochschule, Ingenieur- und höhere Fachschulen;
5. Erwachsenenbildung mit den Bereichen der allgemeinen und der beruflichen Erwachsenenbildung und dem Bibliothekwesen;
6. Finanzierung des Bildungswesens;
7. Erneuerungsfähigkeit des Bildungswesens.

Dazu wurden in «Leitideen für das Bildungswesen» sachbereichübergreifende Grundsätze formuliert.
In einem Rahmenauftrag wurden die Richtlinien zur Bearbeitung der einzelnen Sachbereiche festgehalten. Danach hatten die Sachbearbeiter bzw. Sachbearbeitergruppen nach der Abgrenzung des Bereiches und der begrifflichen Klärung den heutigen Zustand sowohl für den Kanton Bern als auch für andere Kantone darzustellen. Dazu waren die Entwicklungstendenzen im betreffenden Gebiet zu zeigen und die Längs- und Querverbindungen zu weiteren Sachbereichen zu vollziehen. Aufgrund dieser Unterlagen wurden Problemanalysen ausgearbeitet und Lösungsmöglichkeiten für den Kanton Bern vorgeschlagen.
Die Projektleitung verfolgte die einzelnen Arbeitsschritte und legte die Ergebnisse, vor allem die Lösungsmöglichkeiten, der Projekt- und der Beratergruppe vor. In Gesprächen mit Fachleuten wurden im Verlaufe der Arbeiten Einzelprobleme eingehend erörtert. Im Anschluss an diese Vorarbeiten formulierte die Projektgruppe die Grundsätze, welche in die Vernehmlassung gingen, wertete die Vernehmlassungsergebnisse aus und verfasste Bericht, Vortrag und Grossratsbeschluss.
Als Sachbearbeiter wirkten Fachleute aus verschiedensten Bildungsbereichen sowie Beamte der Volkswirtschafts- und Erziehungsdirektion mit.

5.4 Beratergruppe: Grundentscheide der Projektgruppe, Problemanalysen und Grundsätze für Vernehmlassungsbericht und GRB wurden in einer Beratergruppe, zusammengesetzt aus Vertretern der betroffenen Bildungsbereiche, zur Diskussion gestellt.

B. Zeitlicher Ablauf

Die Grundlagenarbeiten der Sachbearbeiter und der Vernehmlassungsbericht («Blaubuch») wurden zwischen April 1981 und Juli 1982 in deutscher und französischer Sprache fertiggestellt.
Bis Ende 1982 lief eine umfassende Vernehmlassung. Auf der Grundlage der Resultate entstanden Bericht und Grossratsbeschluss.

C. Vernehmlassungsbericht, Vernehmlassung

Im Juli/August 1982 wurden die Vorschläge der Projektgruppe zur GBG zusammengefasst und in die Vernehmlassung gegeben. Über 7000 «Blaubücher» wurden versandt. Weit über 100mal waren Projektleitung und Mitarbeiter der Erziehungsdirektion an Informationsveranstaltungen beteiligt.
Über 400 zum Teil sehr ausführliche Stellungnahmen aus allen Gegenden des Kantons und mit von den Bildungsinteressen her verschiedenartigsten Absendern gingen bei der Erziehungsdirektion ein und wurden sorgfältig ausgewertet. Die Berücksichtigung vieler Anliegen führte dazu, dass Bericht und GRB in vielen Bereichen inhaltlich ganz wesentlich vom Vernehmlassungsbericht abweichen. So wurde dem Vorwurf eines zu wertfreien Menschenbildes Rechnung zu tragen versucht. Es wurde ein klares Bekenntnis zur Notwendigkeit der Leistung im Bildungswesen formuliert. Im Bereich der Volksschule wurden zwei Strukturmodellen mit verschobenem Übertritt in die Sekundarstufe I ein verbessertes Modell der heutigen Volksschule gegenübergestellt.
Während an den nachobligatorischen Bildungsbereichen weniger zu ändern war, wurden neue Grundsätze zur Finanzierung, ausgearbeitet mit Volkswirtschafts- und Finanzdirektion, formuliert.

D. Bedeutung der Grundsätze

In seiner gesetzgeberischen Aufgabe hat sich der Grosse Rat zu einem neuartigen Vorgehen entschlossen: Er bestimmt im sehr umfangreichen Gebiet des Bildungswesens die allgemeine Richtung, welche sich dann in den einzelnen Gesetzen als Grundidee jeweils wiederfinden muss. Es sollen somit Grundsatzentscheide der bernischen Bildungspolitik der eigentlichen Gesetzesarbeit vorweg-

genommen werden. An diese Grundsatzentscheide hat sich der Regierungsrat bei der Ausarbeitung der einzelnen Gesetze zu halten, und es wird erwartet, dass sich auch die Legislative bei den kommenden Beratungen der Einzelgesetze von den von ihr gutgeheissenen Grundsätzen leiten lassen wird. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass nicht einzelne Bereiche aus dem Bildungswesen herausgebrochen und unabhängig von den Auswirkungen auf andere Bereiche behandelt werden. Es ist auf diesem Wege einfacher, bereichsübergreifend zu denken als bei gesetzgeberischen Arbeiten. Das heisst, wenn in den Grundsätzen eines bestimmten Bereiches, z. B. in der Erwachsenenbildung, Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand formuliert werden, ist es ohne weiteres möglich, auch die Auswirkungen auf andere Bereiche, z. B. auf die Universität, zu berücksichtigen und einzugliedern.
Dieses Vorgehen entbindet den Gesetzgeber zudem von der Verpflichtung, vorerst ein Organisationsgesetz zu schaffen, welches das gesamte Bildungswesen zu umfassen hätte und welches deshalb wenig aussagekräftig sein könnte, weil es in der Gesetzeshierarchie nicht über den Einzelgesetzen stehen könnte.
Durch den Auftrag des Grossen Rates bezüglich Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung ergibt sich eine zeitliche Verschiebung der vom Grossen Rat im Zusammenhang mit der Verlängerung der Primarlehrerausbildung angenommenen Motion Rychen, wonach der Regierungsrat beauftragt wurde, dem Grossen Rat bis 1982 eine Gesamtkonzeption für die Ausbildung der Lehrer aller Stufen und Schultypen vorzulegen. Erst dann, wenn feststeht, welche Schulstufen und Schultypen nach einer allfälligen Änderung der heutigen Schulstrukturen bestehen werden, kann ein Konzept für die dafür auszubildenden Lehrkräfte ausformuliert werden. Indessen müssen schon bei der Behandlung der Grundsätze für die Bildungsgesetzgebung die Auswirkungen für die Lehrerbildung miteinbezogen werden. Aus diesem Grunde wurde bereits eine Projektorganisation GKL geschaffen. Der Regierungsrat hat am 22. Februar 1984 den Projektleiter GKL ernannt und gleichzeitig der Erziehungsdirektion den Detailauftrag erteilt.
Im Vorfeld der Kommissionsmotion Studer und während der laufenden Arbeiten an der GBG wurden weitere Vorstösse zum Thema «Gesamtrevision Bildungsgesetzgebung» eingereicht und von der Projektleitung GBG in den Auftrag des Grossen Rates miteinbezogen. Sie betrafen unter anderem:
- den Übertritt von der Primar- in die Sekundarschule;
- das Mitsprache- und Mitberatungsrecht für die Eltern in öffentlichen Schulen;
- die künftige Gestaltung der staatlichen Aufsicht in öffentlichen Schulen;
- die Lage der bernischen Volkshochschulen.

E. Weitere Arbeiten

Gesetzesvorlagen, die schon in Angriff genommen worden sind (Gesetz über die Diplommittelschule), werden trotz bevorstehender Bildungsdiskussion weiterbearbeitet, wobei jedoch nach Möglichkeit auf gewisse sich abzeichnende Richtungen Rücksicht genommen wird. Inzwischen ist das Kindergartengesetz vom Grossen Rat angenommen worden. Das gleiche gilt für die Verwirklichung von neuen Gesetzen bzw. von Gesetzesänderungen und Ausführungsbestimmungen.
Im weiteren sind Grundlagenuntersuchungen voranzutreiben, welche für die künftige Gesetzesarbeit zu Klärungen in jenen Bereichen führen sollen, in denen heute noch Unsicherheiten bestehen. Dies gilt insbesondere für die Strukturen der Volksschule und des Gymnasiums, für die Erwachsenenbildung sowie für die Lehrerbildung.
Die Reihenfolge für künftige Gesetzesarbeiten in den einzelnen Bereichen kann erst nach der Bildungsdebatte im Grossen Rat festgelegt werden. Vor allem im Bereich der Volksschule muss den eigentlichen Gesetzesarbeiten eine vieljährige Phase für Schulversuche und für die Erarbeitung eines Lehrerbildungskonzeptes vorangehen.
Ferner ist unbedingt dem Umstand Beachtung zu schenken, dass mit den auf das Schuljahr 1984/85 in Kraft getretenen Lehrplänen für die Primar- und Sekundarschulen eine vorläufig länger dauernde Festigung und Beruhigung im Unterricht der Volksschule gewährleistet werden muss.

F. Übergangsphase

Falls in bestimmten Bereichen, z. B. in der Volksschule, Strukturänderungen beschlossen werden, muss die Übergangsperiode zeitlich und durch möglichst offene gesetzliche Grundlagen so gestaltet werden, dass auf Status und Interessen Direktbetroffener gebührend Rücksicht genommen wird.

G. Der Ist-Zustand im bernischen Bildungswesen

1. Hauptmerkmale des bernischen Bildungswesens

Die unterschiedlichen geographischen, sprachlichen, bevölkerungsmässigen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Kanton Bern bedingen in verschiedenen Bereichen ein stark dezentralisiertes Bildungswesen.
Dank seiner Zweisprachigkeit kommt dem Kanton Bern eine wichtige Brückenstellung zwischen dem französisch- und dem deutschsprachigen Teil der Schweiz zu. Diese Brückenfunktion muss auch bei einer Bildungsreform berücksichtigt werden.
Das bernische Bildungswesen zeigt eine grosse Vielfalt von Bildungseinrichtungen, die sich häufig eigenständig nebeneinander oder in zeitlicher Abfolge zu Teilen des Bildungswesens entwickelt haben. Dadurch sind an verschiedenen Stellen ungenügende Durchlässigkeit, vor allem in waagrechter Richtung, und das Fehlen von Umsteigeplattformen feststellbar.
Die Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen und Elternhaus besteht in unterschiedlicher Weise, findet aber in der Bildungsgesetzgebung keinen verbindlichen Niederschlag.
Auf allen Bildungsstufen besteht eine ausgeprägte Lehrfreiheit innerhalb des gesetzlichen und des Lehrplanrahmens. Die Finanzierung der Bildungseinrichtungen erfolgt innerhalb der Schulpflicht schwergewichtig durch die Gemein-

den, ausserhalb der Schulpflicht schwergewichtig durch den Kanton und in der Erwachsenenbildung durch Teilnehmer und Trägerschaften.
Im Kanton Bern sind insgesamt acht Direktionen für schulische und berufliche Bildungsvorgänge verantwortlich. Die Erziehungsdirektion hat dabei gewisse Koordinationsfunktionen für das gesamte Bildungswesen zu übernehmen.

Direktion	*Schultypen*
1. Erziehung	– Kindergarten – Primar- und Sekundarschule, Weiterbildungsklasse – hauswirtschaftliche Fortbildungsschule für nichtbäuerliches Lehrjahr – Gymnasium, zum Teil mit angeschlossenen Handelsmittelschulen und Anschlussklassen, Seminar (mit Anschlussklassen) – Universität
2. Volkswirtschaftsdirektion	– Werkjahr – gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen (inkl. Berufsmittelschulen und Lehrwerkstätten) – Handelsmittelschulen – Höhere Fachschulen (Ingenieurschulen, Technikerschulen, Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule)
3. Landwirtschaft	– Landwirtschaftliche Lehrjahre/Berufsschulen – landwirtschaftliche Fachschulen/Spezialschulen – Lehrjahre für bäuerliche Haushaltlehrtöchter – landwirtschaftliche Haushaltungsschulen
4. Fürsorge	– IV-Sonderschulen und Heime
5. Justiz (Jugendamt)	– kantonale Beobachtungsstation und Lehrlingsheim Bolligen – private Heime ohne kantonale Subventionen
6. Gesundheit	– kinderpsychiatrische Beobachtungsstation Neuhaus/Ittigen – Schulen für Krankenpflegeberufe – Vorkurse für pflegerische Berufe
7. Polizei	– Erziehungsanstalten im Straf- und Massnahmenvollzug (Tessenberg und Loryheim/Münsingen)
8. Forst	– Interkantonale Försterschule Lyss

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bereichen

2.1 Kindergarten

Im Kanton Bern gibt es Vollzeit- und Teilzeitkindergärten. Sie können während eines, höchstens jedoch während zwei Jahren besucht werden.
Weder der Kindergartenbesuch für die Kinder noch die Führung von Kindergärten durch die Gemeinden waren bisher obligatorisch.
Ein neues Kindergartengesetz ist am 23. November 1983 vom Grossen Rat verabschiedet worden. Dieses sieht die Pflicht zur Führung von Kindergärten durch die Gemeinden bzw. durch einen von ihnen bestimmten Träger vor. Der Kindergartenbesuch ist weiterhin freiwillig.

2.2 Volksschule

Sie umfasst Primar- und Sekundarschule sowie besondere Klassen (Kleinklassen A, B, C, D).
Als spezielles Bildungsangebot zur Vorbereitung künftiger Gymnasiasten bestehen die gymnasialen Klassen innerhalb der Schulpflicht.
Die gesetzliche Schulpflicht dauert neun Jahre.
Der Übertritt von der Primar- in die Sekundarschule erfolgt in der Regel nach dem 4. Schuljahr.
Im Kanton Bern werden verschiedene Übertrittsverfahren (mit oder ohne Prüfung) angewendet.
Die Organisation der Primar- bzw. Sekundarschule ist Sache der Gemeinden bzw. Schulgemeinden. Dem Kanton obliegt die fachliche und die pädagogische Aufsicht. Gesetzliche Grundlagen sind das Primarschulgesetz und das Mittelschulgesetz.
Zur Diskussion im Bereiche der Volksschule stehen unter anderem:
– ungleich geregelte Belange in Primar- und Mittelschulgesetz;
– der Übertrittszeitpunkt;
– die Verschiedenheit der Übertrittsverfahren;
– die unterschiedlichen Sekundarschulquoten im Kanton;
– die konsequente Trennung von Primar- und Sekundarschülern nach Schulhäusern;
– die nur teilweise genügende Durchlässigkeit an den Sekundarschulen.

2.3 Sekundarstufe II

An die Volksschule schliesst ein vielfältiges Bildungsangebot von höheren Mittelschulen und Berufsbildungsgängen an. Die verschiedenen Bildungstypen sind voneinander weitgehend unabhängig und verfolgen unterschiedliche Ziele. Die Mehrheit von ihnen wird durch eidgenössische Bestimmungen wesentlich geprägt.

2.3.1 Gymnasium

Die Gymnasien sind regional unterschiedlich aufgebaut; man unterscheidet:
– Quartagymnasium (Beginn mit 9. Schuljahr);
– ungebrochenes Gymnasium (Beginn mit 7. Schuljahr);
– Tertiagymnasium (Beginn mit 10. Schuljahr).
Der Übergang ans Gymnasium ist somit, je nach den regionalen Gegebenheiten, zu verschiedenen Zeitpunkten und mit verschiedenartigen Vorbereitungen möglich.
Träger der Gymnasien sind Gemeinden.
Der Kanton bezahlt an die Betriebskosten, einschliesslich der Lehrerbesoldungen, 70–90%.
Die rechtlichen Belange sind im Mittelschulgesetz geregelt.

2.3.2 Diplommittelschule

Die an die Volksschule anschliessenden Diplommittelschulen bereiten gute Sekundarschüler auf Berufe im Gesundheitswesen und in erzieherisch/sozialen Bereichen sowie auf besondere administrative und technische Berufe im Dienstleistungssektor vor. Sie dauern in der Regel zwei Jahre. Träger sind Kanton oder Gemeinden. Gesetzliche Bestimmungen auf kantonaler Ebene fehlen. Zur Diskussion steht eine Ausweitung des Angebotes an Diplommittelschulen.

2.3.3 Berufsbildende Mittelschulen mit erweiterter Allgemeinbildung

Zu ihnen zählen die Seminare und Handelsmittelschulen.
Seminare dauern fünf, Handelsmittelschulen drei Jahre.
Träger sind der Kanton, Gemeindeverbände, Gemeinden und bei einzelnen Seminaren private Organisationen.
Die Träger sind auch schwergewichtig für die Finanzierung verantwortlich.

2.3.4 Berufsbildungsgänge

Die Mehrzahl der Schulaustretenden beginnt eine Betriebslehre. Sie setzt sich aus einem praktischen Teil (in der Regel in einem Betrieb) und einem vorwiegend theoretischen Teil (an einer Berufsschule) zusammen. Die beiden Teile werden in zunehmendem Masse ergänzt durch überbetriebliche Einführungskurse. Vollzeitberufsschulen und betriebliche Werkschulen können in einigen Bereichen die betriebliche Grundbildung übernehmen.
Die Betriebslehre dauert je nach Branche zwei bis viereinhalb Jahre. Eine erweiterte und vertiefte Bildung ist durch den Besuch einer Berufsmittelschule möglich.
Der Eintritt in die Berufsschule erfolgt in der Regel nach der Volksschule oder nach einem freiwilligen 10. Schuljahr.
Als Bildungsgang für vornehmlich praktisch begabte Jugendliche gilt die Anlehre.
Träger der verschiedenen Berufsschulen sind Staat, Gemeindeverbände, Gemeinden und private Organisationen.
Die Ortssektionen des SKV sind in der Regel Träger der kaufmännischen Berufsschulen.
Bund, Kanton und Gemeinden beteiligen sich an der Finanzierung.
Gesetzliche Grundlagen bilden insbesondere die neuen Berufsbildungsgesetze des Bundes und des Kantons sowie weitere kantonale Gesetze.
Zur Diskussion stehen insbesondere:
- die unterschiedliche Ausbildungsqualität in Berufsschulen und Lehrbetrieb;
- die oft fehlende Koordination zwischen Lehrbetrieb, Berufsschule und beruflichem Einführungskurs;
- die dann und wann lückenhafte Überwachung der Ausbildung;
- die Spezialisierung in den einzelnen Berufen.

2.3.5 Das freiwillige 10. Schuljahr

Zu den wichtigsten Gründen für den Besuch eines 10. Schuljahres gehören:
- der späte Beginn einer Berufslehre;
- das Nachholen schulischer Inhalte;
- die Vorbereitung auf eine Mittelschule.

Im Kanton Bern werden verschiedene Formen dieses Schultyps angeboten:
- Werkjahr für vorwiegend praktisch begabte Jugendliche;
- Weiterbildungsklassen vor allem zur Vertiefung und Erweiterung der Primarschulbildung;
- Berufs- und Fortbildungsklassen;
- Vorbereitungs-/Anschlussklassen für höhere Mittelschulen;
- 10. Schuljahre von Privatschulen.

Zur Diskussion stehen insbesondere:
- die ungleichen Möglichkeiten für die Schulaustretenden (unentgeltliche 10. Schuljahre können von den Aufnahmekriterien her nur durch sehr gute und gute Sekundarschüler, sehr gute und schwache Primarschüler sowie Kleinklassenschüler besucht werden). Es fehlen die Angebote für durchschnittliche Primar- und Sekundarschüler.
- Benachteiligung in der regionalen Verteilung der 10. Schuljahre;
- die unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen.

2.4 Die Tertiärstufe

Sie umfasst die Universität (einschliesslich ETH/EPFL), die Ingenieurschulen HTL, die Technikerschulen, die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule (HWV) sowie weitere höhere Fachschulen.

2.4.1 Die Universität

Die Universität Bern setzt sich aus sieben Fakultäten, vier Lehrerbildungseinrichtungen (Zweisprachigkeit), dem Theodor-Kocher-Institut und grossen, verschiedene Fachbereiche abdeckenden Bibliotheken zusammen.
Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studium ist in der Regel eine eidgenössisch anerkannte oder eine kantonalbernische Maturität. Träger der Universität ist der Kanton. Rechtsgrundlage ist das Universitätsgesetz von 1954.
Zur Diskussion stehen unter anderem:
- die Führungsstruktur der Universität;
- Zulassungsbedingungen;
- die Vorbereitung der Studenten auf künftige Berufe in einigen Bereichen.

2.4.2 Ingenieurschulen, höhere Fachschulen

Ingenieur-, Techniker- und höhere Fachschulen setzen eine Grundbildung voraus und führen zu einem höheren Abschluss.
Träger der Schulen sind in der Regel Kantone oder private Organisationen. Bund und Kanton unterstützen anerkannte Träger finanziell. Rechtsgrundlage bildet das Gesetz vom 7. Februar 1978 über Ingenieur-, Techniker- und höhere Fachschulen.
Zur Diskussion stehen unter anderem:
- die finanziellen Schwierigkeiten, um bei der Ausbildung mit den Anforderungen der Wirtschaft Schritt halten zu können;
- vermehrte Anstrengungen im Bereich der Fortbildung;

– verbesserte Durchlässigkeit zwischen Ingenieurschulen, HWV und Universität.

2.5 Erwachsenenbildung

Zur Erwachsenenbildung wird jede Form von Weiterbildung gezählt, die an eine Erstausbildung anschliesst, nicht dem Tertiärbereich angehört und den Erwachsenen in bezug auf Vorbildung und Berufserfahrung angepasst ist.
Im Kanton besteht eine grosse Vielfalt von Trägerschaften und Organisationen, welche in verschiedensten Bereichen freiwillige Kurse für Erwachsene anbieten. Die grosse Vielfalt kommt auch in den Kursformen, Zielsetzungen und im jeweiligen Zielpublikum zum Ausdruck.
Die freiwillige Erwachsenenbildung wird durch Trägerschaften und Teilnehmer finanziert.
Verschiedene Direktionen des Kantons unterstützen sie durch Beiträge.
Ein Erwachsenenbildungsgesetz muss erst noch geschaffen werden.
Zur Diskussion stehen insbesondere:
– die vermehrte Förderung der Erwachsenenbildung vor allem in ländlichen Gegenden;
– eine vermehrte Information der Interessierten und der Betroffenen;
– koordinierende Massnahmen innerhalb der Verwaltung und unter den Anbietern.

H. Kommentar zu den Grundsätzen

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Lebenlanges Lernen

Die Anforderungen, die im Beruf und in den ausserberuflichen Lebensbereichen an den Einzelnen und an die Gesellschaft gestellt werden, sind erheblich gestiegen. Zudem verändern sich in unserer modernen Welt diese Anforderungen im Laufe des aktiven Lebens eines Menschen immer rascher. Deshalb ist es für immer weniger Menschen möglich, dass sie sich die für die Bewältigung des Lebens erforderlichen Eigenschaften und Befähigungen in einer Bildungs-/Ausbildungsphase, die dem Eintritt ins aktive Erwachsenenleben vorausgeht, erwerben. Dieser Einsicht entspringt die Idee der *Education permanente,* die Lernen als einen lebenslangen Entwicklungsvorgang versteht und die für den Einzelnen Möglichkeiten schaffen möchte, damit auch während der Arbeitsphase von Zeit zu Zeit Weiterbildungsgelegenheiten im beruflichen und im nichtberuflichen Bereich bestehen. Das Konzept der «rekurrenten Bildung», nach welcher im Lebenslauf Phasen der Ausbildung mit Phasen der aktiven Tätigkeit, z. B. im Beruf, unter Umständen mehrmals abwechseln, zeigt eine mögliche Form der Verwirklichung von lebenslangem Lernen auf. Die *Education permanente* scheint geeignet, als übergeordnete Idee für die Gestaltung eines Gesamtbildungswesens zu dienen, das den heutigen und auch künftigen Bedürfnissen gerecht wird.

1.2 Umsteigemöglichkeiten, Durchlässigkeit

Neue Schultypen und Ausbildungsgänge entstanden zu verschiedenen Zeitpunkten jeweils als Antwort auf neue gesellschaftliche Bedürfnisse. Die verschiedenen Bereiche des Bildungswesens haben sich dabei weitgehend nebeneinander und unabhängig voneinander entwickelt.
Das säulenartige Nebeneinander verschiedenartiger Bildungsgänge erleichtert beispielsweise die Förderung schulisch Begabter. Es erschwert aber auch die Umsteigemöglichkeiten und damit die Durchlässigkeit insbesondere in Richtung der anspruchsvolleren Bildungsgänge. Die senkrechte Gliederung der Bildungsgänge ist deshalb zugunsten einer vermehrt waagrechten abzubauen. Jede Stufe ist in ihren verschiedenen Teilen soweit möglich als geordnete Einheit zu verstehen und zu gestalten. Im Ablauf der individuellen Bildungslaufbahnen fallen gegen Ende jeder Stufe Entscheidungen über den Weg, der auf der nächsten Stufe eingeschlagen werden soll. Einmal getroffene Laufbahn- und Zuweisungsentscheide sollen korrigierbar sein.
Da die Durchlässigkeit wegen der vorhandenen Unterschiede immer beschränkt bleibt bzw. mit Schwierigkeiten verbunden ist, sollen Ausbildungen in einer späteren Phase der individuellen Laufbahn nach Möglichkeit nachgeholt werden können.
Im Lichte dieser Gesichtspunkte erscheinen bei uns heute besonders die Sekundarstufe I (Oberstufe der Volksschule) und der Bereich des Übergangs von der Volksschule in die Mittelschulen als revisionsbedürftig.

2. Grundsätze zu den einzelnen Bereichen

2.1 Kindergarten

Der Kindergarten soll dazu dienen, für das Kind möglichst gute und angemessene Startchancen zu schaffen. Es geht vor allem darum, ungleiche Voraussetzungen, soweit sie nicht bedingt sind durch die persönlichen Anlagen der Kinder, möglichst auszugleichen.

2.2 Volksschule

2.2.1 Auszug aus den Resultaten der Vernehmlassung

Die Sammlung und Gegenüberstellung der vorgebrachten Argumente ergibt für den Bereich der Volksschule ein ausgesprochen umstrittenes Bild, da sehr häufig mit gleichen Argumenten gegenteilige Meinungen vertreten werden.
Diese Widersprüchlichkeit kommt insbesondere bei den Fragen
– des Strukturmodells,
– der Orientierungsphase (Dauer, Gestaltung),
– der Elternmitsprache bzw. -mitbestimmung zum Ausdruck.
Bei der Vernehmlassung wurden dabei nur die Modelle 5/4 und 6/3 zur Diskussion gestellt, nicht aber das bisherige Modell 4/5.
Die Auszählung der Antworten zeigt in einzelnen Punkten folgende Tendenzen auf:
– Das Strukturmodell 5/4 wird mehrheitlich abgelehnt.

– Für das 4.–6. Schuljahr wird eine Vereinheitlichung des Übertrittsverfahrens im Blick auf eine erhöhte Durchlässigkeit gefordert.
– Keines der beiden vorgeschlagenen Strukturmodelle erreicht eine eindeutige Mehrheit. Im Vordergrund steht, bedingt durch Stellungnahmen von Parteien und Erwachsenenbildungsorganisationen, das Modell 6/3.
– Für die Lehrer scheint kein Strukturmodell eindeutig im Vordergrund zu stehen:
  • Der Bernische Lehrerverein (BLV) hat sich zweimal – an der Abgeordnetenversammlung vom 1. Dezember 1982 und in einer Urabstimmung vom 19. Januar 1985 – mehrheitlich für das bestehende Strukturmodell 4/5 ausgesprochen.
– Eine grosse Mehrheit der Stellungnahmen fordert eine Reform der Oberstufe, die insbesondere zu grösserer Durchlässigkeit führen sollte. Gleichzeitig werden wiederum von einer grossen Mehrheit Vorbehalte gegen eine stärkere Integration dieser Stufe formuliert.

2.2.2 Anmerkungen zu den vorgelegten Strukturmodellen

Für die künftige Form der bernischen Volksschule werden als Folge von parlamentarischen Vorstössen drei Strukturmodelle zur Diskussion gestellt:
– verbessertes Modell 4/5 (4 Jahre Primarschule, 5 Jahre Sekundar- bzw. Realklassen);
– Modell 5/4 (5 Jahre Primarschule, 4 Jahre Sekundar- bzw. Realklassen);
– Modell 6/3 (6 Jahre Primarschule, 3 Jahre Sekundar- bzw. Realklassen).

Mit dem *verbesserten Modell 4/5* und den entsprechenden Grundsätzen werden folgende Ziele und Reformen angestrebt:
– Beibehalten des ersten Übertrittszeitpunktes (in der Regel am Ende der 4. Klasse);
– Vereinheitlichung des Übertrittsverfahrens;
– verstärkte Beratung von Schülern und Eltern im Hinblick auf den Übertrittsentscheid;
– schrittweise Eignungsabklärung vor dem Übertritt;
– Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen heutiger Primarschule und Sekundarschule;
– verstärkte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Klassentypen an der Oberstufe mit dem Ziel einer Aufwertung der heutigen Primarschuloberstufe;
– vermehrte Elternmitarbeit;
– Beginn des Gymnasiums nach der obligatorischen Schulzeit.

Mit dem *Modell 5/4* werden die folgenden Ziele und Reformen angestrebt:
– Verlängerung des gemeinsamen Unterrichts für alle Schüler;
– Vereinheitlichung des Übertrittsverfahrens;
– schrittweise Vorbereitung des Übertrittsentscheides am Ende der 5. Klasse durch
  • verlängerte und verbesserte Eignungsabklärung,
  • verstärkte Beratung von Schülern und Eltern im Hinblick auf den Übertrittsentscheid;
– verstärkte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Klassentypen an der Oberstufe mit dem Ziel einer Aufwertung der heutigen Primarschuloberstufe;
– vermehrte Elternmitarbeit;
– Beginn des Gymnasiums erst nach der obligatorischen Schulzeit.

Mit dem *Modell 6/3* werden die folgenden Ziele und Reformen angestrebt:
– Verlängerung des gemeinsamen Unterrichtsbesuchs für alle Schüler;
– Vereinheitlichung des Übertrittsverfahrens;
– schrittweise Vorbereitung des Übertrittsentscheides am Ende der 6. Klasse durch
  • zunehmende Differenzierung geeigneter Unterrichtsinhalte im Verlauf des 5. und 6. Schuljahres,
  • verlängerte und verbesserte Eignungsabklärung,
  • verstärkte Beratung von Schülern und Eltern im Hinblick auf den Übertrittsentscheid;
– verstärkte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Klassentypen an der Oberstufe mit dem Ziel einer Aufwertung der heutigen Primarschuloberstufe;
– vermehrte Elternmitarbeit;
– Beginn des Gymnasiums erst nach der obligatorischen Schulzeit.

2.2.3 Übertrittsverfahren

Die Vielfalt der bestehenden Verfahren und die grossen Unterschiede in der Sekundarschülerquote erfordern ein einheitliches Verfahren. Die naheliegendste Folgerung aus der verlangten Eignungsabklärung über eine längere Zeit wäre ein prüfungsfreies Verfahren mit einer Beteiligung der Eltern am Übertrittsentscheid.
Aus zwei Gründen wurde in den Grundsätzen die Möglichkeit einer Prüfung offengelassen und der Elternmitentscheid fallengelassen:
– Wenn die Aufwertung der heutigen Primaroberstufe ernsthaft angestrebt wird, dann darf die durchschnittliche Sekundarschülerquote zumindest nicht höher werden. Bei den prüfungsfreien Verfahren mit Elternentscheid ist es heute zumindest fraglich, ob diese Voraussetzung erreicht werden kann.
– Sinnvoll und nicht zu früh angewandte Prüfungen stellen auch für das spätere Leben eine wichtige Vorbereitung dar.

2.2.4 Schülerbeurteilung

Erfahrungen und Untersuchungen zeigen, dass eine umfassende Beurteilung der Schüler und ihrer Leistungen schwierig ist. Es gilt, künftig vermehrt für die verschiedenartigen Zwecke (Förderung des einzelnen Schülers, Eignungsabklärung und Beratung, Auslese, Verbesserung der Unterrichtsgestaltung usw.) je geeignete Beurteilungsformen einzusetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jeder Beurteilung durch Noten immer auch eine Beurteilung durch Worte entspricht (6 = sehr gut ...), die Eltern und Schülern bekannt sein muss.

2.2.5 Gegenüberstellung der drei Strukturmodelle

Im folgenden werden wesentliche Gesichtspunkte aufgezeigt, unter denen die drei vorgelegten Modelle zu beurteilen und gegeneinander abzuwägen sind. Die

Entscheidung zugunsten des einen oder andern Modells wird nicht zuletzt davon abhängen, wie die verschiedenen Gesichtspunkte gewichtet werden.

• Zeitpunkt der Zuweisung zu den Klassen der Sekundarstufe I

Entwicklungspsychologische, erzieherische und andere Erkenntnisse haben zur Kritik am frühen Zeitpunkt der Zuweisung geführt:

– Erst im 11.–12. Altersjahr hat sich in der Regel eine wichtige Phase der Entwicklung des formallogischen Denkens ausgebildet. Die entsprechenden Fähigkeiten, die für die Eignung für bestimmte Ausbildungen von besonderer Bedeutung sind, können erst nach diesem Zeitpunkt einigermassen sicher beurteilt werden.
– Voraussetzungen über die zukünftige Entwicklung und Leistungsfähigkeit von Schülern sind immer mit Unsicherheiten belastet. Fehlentscheide sind um so häufiger, je länger die Phase ist, für die eine Voraussage gemacht werden muss.

Gemessen am Ist-Zustand bringt das Modell 6/3 eine grössere Veränderung, indem der Zuweisungszeitpunkt zwei Jahre hinausgeschoben wird; beim Modell 5/4 wird der Zuweisungszeitpunkt um ein Jahr hinausgeschoben. Das 4. Schuljahr wird in diesem Falle von Aufgaben im Hinblick auf die Zuweisung ganz entlastet.

• Vorbereitung der Zuweisung

Die Eignungsabklärung erfolgt beim Modell 4/5 im 4. (Elterngespräche), beim Modell 5/4 im 4. und 5. Schuljahr (Elterngespräche/Differenzierung im Unterricht), beim Modell 6/3 insbesondere im 6. Schuljahr (Elterngespräche/Differenzierung im Unterricht). Vor allem im 4. und teilweise 5. Schuljahr sind die Entwicklungsunterschiede zwischen Knaben und Mädchen zum Teil noch erheblich, was eine Eignungsabklärung und eine Voraussage erschwert.

• Zuweisungsentscheid

Beim Modell 4/5 kann der Entscheid über die Zuweisung zu Sekundar- oder Realklassen erstmals nach dem 4. Schuljahr gefällt werden.
Beim Modell 5/4 fällt der Entscheid über die Zuweisung zu Sekundar- oder Realklassen nach dem 5. Schuljahr.
Beim Modell 6/3 fällt der Entscheid über die Zuweisung zu Sekundar- oder Realklassen nach dem 6. Schuljahr.
In allen drei Modellen fällt die Wahl wichtiger, für den Besuch der Mittelschulen vorausgesetzter Fakultativfächer (Englisch/Italienisch, Latein) ins 7. Schuljahr.
Beim Modell 6/3 fallen somit Zuweisungsentscheid und Wahl von Fakultativfächern zusammen, was bei den andern Modellen nicht der Fall ist.

• Förderung von Begabungen

Die Meinungen darüber, mit welchen Schulstrukturen Begabungen bzw. begabte Schüler am besten gefördert werden, gehen auseinander. Jede Struktur bringt sowohl Vor- wie Nachteile für bestimmte Schülergruppen mit sich. Das Urteil darüber hängt u. a. davon ab, was man unter Begabungsförderung überhaupt verstehen will: Ob – ähnlich wie im Sport – Breitenförderung gemeint ist (möglichst vielen Gelegenheit geben, ihre Fähigkeiten möglichst gut zu entfalten) oder Förderung von Spitzenleistungen. Ferner, ob sich die Förderung auf verhältnismässig wenige (vorwiegend formallogische) Leistungen bezieht oder auf ein breiteres Gefüge von Fähigkeiten und Verhaltensweisen.
Eine Verschiebung des Zuweisungszeitpunktes würde zumindest für Schüler, bei denen eine Voraussage und damit ein Zuweisungsentscheid nach dem 4. Schuljahr schwierig ist, die Bildungslaufbahn länger offenhalten.
International vergleichende Untersuchungen bestätigen die Erwartung nicht, dass Schulformen, die früher und stärker aufgliedern, mehr und höhere Leistungen bringen. Aufgrund zahlreicher Forschungen muss aber auch der Schluss gezogen werden, dass der Unterschied in leistungsmässig verschieden zusammengesetzten Gruppen nicht unbedingt zu allgemein besseren Leistungsergebnissen führt. Insgesamt kann man weder vom einen noch vom anderen Modell behaupten, dass es das Ziel der Begabungsförderung allgemein und eindeutig besser verwirkliche.

• Gemeinsame Bildung für alle

Begabungsförderung ist nicht die einzige Aufgabe der Schule. Sie hat ebenso den Auftrag, allen Gliedern unserer Gesellschaft einen gemeinsamen kulturellen Grundbestand, gemeinsame Orientierungen und Fähigkeiten zum Zusammenleben sowie zum Erleben und Mitgestalten der Natur zu vermitteln. Darauf zielt der Volksschulgedanke ab.
Die bisherigen bernischen Schulformen sind dadurch charakterisiert, dass die Phase der gemeinsamen Bildung für alle mit vier Jahren kurz ist. Aus erzieherischen, Gesellschafts- und politischen Gründen wird heute eine Verlängerung dieser gemeinsamen Bildung gefordert. Das Modell 5/4 sowie das Modell 6/3 kommen dieser Zielvorstellung und Förderung besser entgegen als das Modell 4/5. Es ist indessen auch hier darauf hinzuweisen, dass diese Zielvorstellung an sich schon bestritten ist.

• Verwirklichung ausgehend von den heutigen Strukturen

Die Verwirklichung der Modelle 5/4 und 6/3 würde Umänderungen in Schülerbeständen und Schulorten bedingen. Sie wäre wohl grundsätzlich möglich. Fallstudien über dünnbesiedelte Gebiete mit kleinen Schulen an dezentralisierten Standorten (Emmental, Schwarzenburg) zeigen, dass sich je nach Modell für jede Schule mehr oder weniger einschneidende Auswirkungen ergäben. Es gilt abzuwägen, ob die Vorteile in der Berücksichtigung der kindlichen Entwicklung Nachteile organisatorischer und damit auch staatspolitischer Konsequenzen aufwiegen.

• Verhältnis zwischen heutiger Primar- und Sekundarschule

Die Probleme und Unzulänglichkeiten, die sich im Zusammenhang mit den heutigen Schulstrukturen ergeben, betreffen im wesentlichen das Verhältnis zwischen Primar- und Sekundarschule. Eine Strukturreform im Bereich der Volks-

schule wird deshalb notwendigerweise im Kern eine Neubestimmung dieses Verhältnisses bedeuten.
Alle drei Modelle bringen eine solche Neubestimmung, wobei das Modell 6/3 wesentlich weitergeht, d. h. das Verhältnis zwischen den beiden Schultypen einschneidender verändert.
Die durch die Modelle bedingten Veränderungen dürfen nicht allein unter dem Gesichtspunkt der zahlenmässigen Verschiebungen zwischen Primar- und Sekundarschülern beurteilt werden. Die neuen Strukturen müssen aus dem Blickwinkel der neugestalteten Sekundarstufe I als ganzes und ihrer Zielsetzungen beurteilt werden, wobei auch der veränderte Charakter der vorangehenden Schuljahre als Phase der Eignungsabklärung zu berücksichtigen ist.

- Koordination; Bezug zu allgemeinen Entwicklungen im Bildungswesen

Das Modell 4/5 entspricht einer Struktur, die in drei andern Kantonen (Basel-Stadt, Waadt, Jura) verwirklicht ist.
Das Modell 5/4 ist in den Kantonen Neuenburg, Basel-Land und Aargau verwirklicht.
Das Modell 6/3 würde bezüglich des Übertrittszeitpunktes und der Dauer von Unter- und Oberstufe eine Angleichung an die Strukturen von 18 anderen Kantonen bringen.
Gesamtschweizerisch und auch international ist eine Entwicklung auf Schulstrukturen hin festzustellen, die eine allgemeine Aufteilung der Schüler auf getrennte Bildungswege erst spät im Verlauf der Volksschule ermöglichen.

2.3 Sonderschulung

Die Grundsätze zur Sonderschulung beschränken sich auf die Kinder und die Jugendlichen. Sie sind bewusst allgemein formuliert, damit die Massnahmen wenn immer möglich von den Bedürfnissen und Notwendigkeiten des Beeinträchtigten ausgehen können.

2.4 Freiwilliges 10. Schuljahr

Der Kanton Bern weist im Bereich des freiwilligen 10. Schuljahres bereits jetzt ein vielfältiges und teilweise dezentralisiertes Angebot auf (Werkjahrklassen, Weiterbildungsklassen, Anschlussklassen). Zur Hauptsache ermöglicht das 10. Schuljahr
- das Nachholen schulischer Inhalte (Weiterbildungsklasse);
- die Vorbereitung auf Berufsbildungsgänge und Mittelschulen (Werkjahre I und II, Anschlussklassen).

Im vorliegenden Konzept wird insbesondere eine Erweiterung des Angebotes für Schüler angestrebt, welche aus unterschiedlichen Gründen Mühe haben, nach der Volksschule eine geeignete Berufslehre anzutreten.

2.5 Berufsbildung

Der Bund ist befugt – im Gegensatz zu andern Bereichen des Bildungswesens –, die gesamte Berufsberatung sowie die Berufsbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst zu regeln.
Davon ausgeschlossen sind Grund- und Fortbildung in den Berufen der Erziehung, der Krankenpflege und in den übrigen sozialen Berufen, der Wissenschaft sowie der Kunst. Bei den letztgenannten Berufsgruppen ist die Bildungsaufgabe teilweise interkantonalen Organisationen übertragen worden. Die vorliegenden Grundsätze beschränken sich auf die Grundbildungsgänge in den Berufen, welche in der Kompetenz des Bundes und des Kantons liegen.

2.6 Diplommittelschule

Die vorgeschlagene Diplommittelschule ist kantonal auf Gesetzesebene noch nicht als solche geordnet.
Sie bereitet auf die Ausbildung in Berufen des Gesundheitswesens, der Erziehung und der Sozialarbeit, in bestimmten Fällen auch in den Dienstleistungsbetrieben vor.
Die Diplommittelschule grenzt sich wie folgt von der Handelsmittelschule und der Verkehrsschule ab:
1. Die Handelsmittelschule und die Verkehrsschule unterstehen im Unterschied zur Diplommittelschule der eidgenössischen Berufsbildungsgesetzgebung.
2. Die Handelsmittelschule führt zu einem Berufsabschluss, der demjenigen einer kaufmännischen Lehre gleichwertig ist. Die Verkehrsschule ist – wie die Diplommittelschule – Vorbereitungsschule ohne Berufsabschluss. Sie befähigt die Schüler, in erster Linie eine Tätigkeit bei den Eisenbahn-, den Post- und den Luftverkehrsbetrieben sowie bei der Zollverwaltung oder bei anderen öffentlichen Verwaltungen aufzunehmen.
3. In die Handelsmittelschule, in die Verkehrsschule und in die Diplommittelschule treten die gleichen Schülergruppen ein, was die intellektuelle Leistungskapazität betrifft, weniger was Interessen und Berufsziele angeht.
4. Handelsschule, Verkehrsschule und Diplommittelschule stimmen in Inhalt und in didaktisch-methodischer Arbeitsweise (vornehmlich im sprachlichen Bereich) teilweise überein.
   Gemäss Erziehungsdirektorenkonferenz zählt deshalb die Verkehrsschule zu den Diplommittelschulen. Im Kanton Bern besteht die Verkehrsschule noch beziehungslos neben andern Diplommittelschulen.

2.7 Gymnasium

Das Gymnasium beginnt grundsätzlich nach der Schulpflicht:
- Alle Schüler sollen die obligatorische Schulpflicht möglichst nahe ihrem Wohnort absolvieren können.
- Alle Schüler sollen in der gleichen Phase, nämlich am Ende der obligatorischen Schulpflicht, die grundlegende Entscheidung über die weitere Laufbahn (schulische oder berufliche Ausbildung) fällen.
- Die Entscheidung soll sich u. a. auf die Berufswahlvorbereitung stützen, die in der Sekundarstufe I erfolgt.

2.8 Universität

Lehre, Forschung und Dienstleistung werden als Kern der universitären Aufgaben aufgefasst. Als Lehre bezeichnen wir die Vermittlung wissenschaftlich be-

gründeter Erkenntnis und Methodik an zumeist junge Menschen, als Forschung die Ausweitung eben dieser Erkenntnis durch überprüfbare Verfahren und als Dienstleistung die direkte Erfüllung von Aufgaben für Auftraggeber ausserhalb der Universität, vor allem im Bereich der ärztlichen Dienstleistung, der Laborleistung und der Expertise. Drei Aufgabenbereiche durchdringen sich gegenseitig in vielfältiger Weise. Sie bilden gemeinsam den Kern der Universität. Wegen ihres umfassenden kulturell-zivilisatorisch begründeten Auftrages kann und soll die Universität nicht in erster Linie an direkt wirtschaftlich verwertbaren Ergebnissen gemessen werden. Der Nutzen ihrer Tätigkeit ist auf lange Sicht zu beurteilen. Trotzdem steht die Universität nicht ausserhalb jedes wirtschaftlichen Zusammenhanges.

2.9 Ingenieurschulen und höhere Fachschulen

Keine Bemerkungen.

2.10 Erwachsenenbildung

Die Meinung, dass Volksschule und Berufsbildung abschliessende Kenntnisse vermitteln können, ist in unserer Gesellschaft noch tief verwurzelt. Das führt dazu, dass neue Bildungsbedürfnisse (z. B. zur Gesundheitserziehung) noch zu ausschliesslich der Volksschule übertragen werden, obschon genügend Möglichkeiten bestünden, entsprechende freiwillige Veranstaltungen auch später anzubieten und damit den alters- und entwicklungsbedingten Interessen besser gerecht zu werden. Förderung der Erwachsenenbildung bedeutet deshalb mehr und mehr auch, dass die Bildungsinhalte des Menschenbildes besser auf verschiedene Lernabschnitte verteilt werden sollten.

Bern, 15. Mai 1984/15. März 1985

Der Erziehungsdirektor: *Favre*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung

A. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung.

B. Der Grosse Rat legt folgende Gliederung des bernischen Bildungswesens fest:

1. Kindergarten

2. Volksschule

2.1 Primarstufe

– Primarschule

2.2 Sekundarstufe I

– Realschule bzw. Realklassen
– Sekundarschule bzw. Sekundarklassen

3. Sekundarstufe II

– Freiwillige 10. Schuljahre
– Diplommittelschulen und Verkehrsschulen
– Berufsschulen (inbegriffen Lehrwerkstätten, Berufsmittelschulen, Handelsschulen, Konservatorien und andere Vollzeitschulen sowie Anlehrklassen)
– Gymnasien
– Seminare

4. Tertiärstufe

– Universität
– Ingenieurschulen HTL
– Technikerschulen
– Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen
– Weitere Höhere Fachschulen
– Bildungsgänge der beruflichen Weiterbildung

5. Erwachsenenbildung

C. Für die Bereiche gemäss Abschnitt B gelten folgende Grundsätze:

Präambel

Das bernische Bildungswesen – ausgehend von der christlich-abendländischen und demokratischen Überlieferung – hat zum Ziel, jedem Menschen zu der seinen Anlagen und Interessen gemässen Bildung zu verhelfen. Gefördert wird die harmonische Entwicklung der körperlichen, geistigen, schöpferischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten.
Der so gebildete Mensch soll fähig sein, für sich, die Mitmenschen und die ihn umgebende Natur Verantwortung zu übernehmen; er soll im weitern zu jenen Leistungen befähigt werden, die ihn seine Aufgaben in Familie, Gemeinschaft, Beruf und Staat selbständig und kompetent erfüllen lassen.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Lebenlanges Lernen

Der Grundgedanke des lebenlangen Lernens ist wegleitend. Der Staat unterstützt neben Erstausbildungen auch weitere Bildungsangebote.

1.2 Mitbestimmung, Mitsprache, Beratung

Der Lernende soll seinen Ausbildungsgang angemessen mitbestimmen können.
Auf allen Schulstufen mit unmündigen Schülern ist die Mitsprachemöglichkeit der Eltern zu umschreiben.
Dabei ist auf eine klare Regelung der Kompetenzen von Schulbehörden, Lehrern und Eltern zu achten.
Der Staat fördert die Beratung auf allen Stufen und stellt die dazu notwendigen Einrichtungen bereit.

1.3 Eingliederung und besondere Schulung

Die Eingliederung der Menschen in eine Gemeinschaft ist in allen Bildungs- und Ausbildungsgängen in den Vordergrund zu stellen. Behinderte sollen, soweit dies möglich und sinnvoll ist, in den Normalklassen unterrichtet werden.

1.4 Umsteigemöglichkeiten, Durchlässigkeit

In allen Ausbildungsgängen sollen an geeigneten Stellen Umsteigemöglichkeiten geschaffen werden, die Durchlässigkeit gewährleisten und die Änderungen von Laufbahnentscheiden ermöglichen.

1.5 Aufsicht und Beratung

Für die Aufsicht und Beratung, welche alle dem Staat unterstellten Bildungseinrichtungen betrifft, hat dieser die nötigen Organe einzusetzen. Desgleichen ist für alle Stufen die fachliche und pädagogische Beratung der Lehrer sicherzustellen. Örtliche Schulorgane üben die unmittelbare Aufsicht über die Schulen aus.

1.6 Offenheit der Gesetzgebung

Die Bildungsgesetzgebung soll den bestehenden Strukturen und den besonderen Verhältnissen Rechnung tragen sowie weitere Entwicklungen ermöglichen. Die Gesetze für die einzelnen Bildungsbereiche sind daher als Rahmengesetze zu gestalten, die neben den notwendigen Regelungen Freiräume lassen. Die Autonomie der Gemeinden ist zu stärken.

1.7 Lehrerpersönlichkeit und Lehrerbildung

Der Persönlichkeit des Lehrers kommt auf allen Stufen eine zentrale Bedeutung zu. Der Staat sorgt für die Ausbildung der Lehrer aller Bildungsstufen, soweit sie nicht durch eidgenössische Gesetze geregelt ist.

2. Grundsätze zu den einzelnen Bereichen

2.1 Grundsätze zum Kindergarten

2.1.1 Begriff

Der Kindergarten ist die öffentliche, vom Staat unterstützte Einrichtung der Gemeinden, welche mithilft, für Kinder im Vorschulalter den harmonischen Übergang von der Familie in die Schule und eine weitere Umwelt sicherzustellen.

2.1.2 Aufgaben

- Der Kindergarten unterstützt die Familie in ihrer Erziehungsaufgabe.
- Er betreut die Kinder und fördert ihre Grundfähigkeiten und ihre schrittweise Eingliederung in eine erweiterte Gemeinschaft und eine erweiterte Umwelt.
- Er erleichtert den Kindern den Übergang vom Elternhaus zur Schule, ohne jedoch schulische Inhalte vorwegzunehmen.
- Eine besonders wichtige Aufgabe besteht darin, Mangelerscheinungen und Fehlentwicklungen aller Art im Kindergarten zu erfassen.

2.1.3 Organisation

2.1.3.1 Freiwilligkeit für Kinder, Verpflichtung für die Gemeinden

Der Besuch des Kindergartens ist für die Kinder freiwillig und unentgeltlich. Die Gemeinden sind verpflichtet, allen Kindern den Besuch des Kindergartens zu ermöglichen.
In begründeten Fällen können auch Teilzeitkindergärten geführt werden.

2.1.3.2 Dauer des Kindergartens

Der Kindergarten dauert grundsätzlich ein bis zwei Jahre.

2.1.3.3 Jahrgangsgruppen / Altersgemischte Gruppen

Je nach den örtlichen und personellen Verhältnissen können Jahrgangsgruppen oder altersgemischte Gruppen gebildet werden.

2.1.3.4 Massnahmen zur Früherkennung von Fehlentwicklungen und entsprechende Betreuungsformen

Für die frühzeitige Erkennung von Fehlentwicklungen oder Behinderungen sind besondere Massnahmen zu ergreifen. Sie sind eng zu verbinden mit den entsprechenden Förderungs- und Betreuungsformen.

2.1.3.5 Übergang Kindergarten–Volksschule

Zur Erleichterung des Übergangs vom Kindergarten in die Volksschule und zur Erfüllung der weiteren Aufgaben sind zwischen Kindergärtnerinnen, Lehrern, Eltern sowie weiteren Betreuern und Aufsichtspersonen regelmässig Kontakte zu pflegen.

2.1.4 Trägerschaft / Finanzierung

Träger der Kindergärten sind die Gemeinden. Sie können diese Aufgabe unter festzulegenden Bedingungen einer privaten Trägerschaft übertragen.
Die Finanzierung der Besoldungen erfolgt über eine Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Der Kanton leistet Beiträge an die Anlagen.
Die ungedeckten Kosten für die Kindergärten gehen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde.

Antrag der Kommissionsmehrheit:

2.2 Grundsätze zur Volksschule / Strukturmodell 6/3

2.2.1 Begriff

Die Volksschule umfasst den gesamten Bereich der obligatorischen Schulzeit. Sie dauert neun Jahre. Sie setzt sich zusammen aus der Primarstufe (1.–6. Schuljahr) und der Sekundarstufe I (7.–9. Schuljahr).
Für die Volksschule ist ein einziges Schulgesetz zu schaffen.
In kleinen abgelegenen Schulen können Schüler der Primar- und der Realschule in einer gemeinsamen Klasse unterrichtet werden (Gesamtschulen und zweiteilige Schulen).

2.2.2 Aufgaben und Organisation

2.2.2.1 Schuleintritt

Die obligatorische Schulzeit setzt nicht vor der Vollendung des sechsten Altersjahres ein.

2.2.2.2 Primarstufe

Die Primarstufe umfasst sechs Schuljahre.
Die Primarschule unterstützt die Eltern in der Erziehung vor allem dort, wo das Kind die Eingliederung in eine grössere Gemeinschaft erfährt. Im besonderen vermittelt sie dem Kind die elementaren Kulturtechniken wie zum Beispiel Lesen, Schreiben, Rechnen.
Sie hat es seinen Begabungen und Fähigkeiten gemäss so zu fördern, dass es seinen weiteren Ausbildungs- und Lebensweg finden kann.
Der Unterricht in der Primarschule hat den unterschiedlichen Voraussetzungen der Schüler bei der Einschulung und während der anschliessenden Schuljahre Rechnung zu tragen. Im fünften und im sechsten Schuljahr sind geeignete Massnahmen zur inneren Differenzierung zu treffen. Die Bildung von Niveaugruppen ist zu ermöglichen, um den Übertritt in die Real- und Sekundarschulen bzw. Real- und Sekundarklassen zu erleichtern.

2.2.2.3 Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I umfasst drei Schuljahre. Sie wird für ihre gesamte Dauer in Form von Real- und Sekundarschulen bzw. Real- und Sekundarklassen oder deren Verbindungen geführt. Die Schüler werden auf den Berufswahlentscheid, die Berufsausbildung und auf weiterführende Schulen vorbereitet. Für die Vorbereitung auf die gymnasiale Ausbildung können Sekundarklassen auch Gymnasien

angegliedert sein. Für die beiden Klassentypen gelten der gleiche Pflichtfächerkatalog und das weitgehend gleiche Kernprogramm in den Pflichtfächern, aber unterschiedliche Lektionentafeln. Den spezifischen Aufgaben beider Typen und den besonderen Fähigkeiten und Interessen ihrer Schüler ist durch Vertiefung der Inhalte der Pflichtfächer und durch entsprechende Wahlfachangebote Rechnung zu tragen.

2.2.2.4 Übertrittsverfahren und Durchlässigkeit

Ein für den ganzen Kanton einheitlich gestaltetes Verfahren regelt den Übertritt in die Schul- bzw. Klassentypen der Sekundarstufe I. Entsprechend den verschiedenen Zielsetzungen der Real- und der Sekundarschule ist dafür zu sorgen, dass ein sinnvolles Verhältnis der Schüleranteile in den beiden Schultypen erreicht wird. Bei Sekundarschulen, die einen zu hohen Anteil (Richtwert 40%) an Schülern aufnehmen, ist stufenweise eine Anpassung der Aufnahmen vorzunehmen. Der Zuweisungsentscheid wird aufgrund von Eignungsabklärungen durch die Lehrer der vorbereitenden und der weiterführenden Schulen bzw. Klassen sowie durch die Schulbehörden gemeinsam getroffen. Die Eltern sind zu den Eignungsabklärungen beizuziehen. Sie können eine Überprüfung des Zuweisungsentscheides verlangen.
Der Übertritt in die Sekundarschulen bzw. -klassen erfolgt erstmals nach dem sechsten Primarschuljahr. Eine weitere Übertrittsmöglichkeit besteht am Ende der siebten Klasse, jedoch in der Regel unter Wiederholung des Schuljahres.

2.2.2.5 Organisationsform und Zusammenarbeit

Der Unterricht findet nach Möglichkeit dort statt, wo die Schüler wohnen. Bestehende Schulen sind demnach möglichst zu erhalten.
Die Organisationsform und die Zusammenarbeit der Schulen bzw. Klassen werden von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden je nach örtlichen bzw. regionalen Gegebenheiten festgelegt.
Primar-, Real- und Sekundarklassen können als Jahrgangsklassen geführt werden oder Schüler mehrerer Bildungsjahrgänge umfassen.

2.2.3 Trägerschaft / Finanzierung

Träger der Schulen innerhalb der obligatorischen Schulzeit sind die Einwohnergemeinden bzw. Gemeindeverbände. Diese können Aufgaben an Schulgemeinden delegieren.
Der Staat beteiligt sich an den Aufwendungen, indem er den Trägern Beiträge an die Infrastrukturkosten ausrichtet und Anteile der Lehrerbesoldungen im Rahmen einer Lastenverteilung übernimmt.

Antrag des Regierungsrates und der Kommissionsminderheit:

2.2 Grundsätze zur Volksschule / Strukturmodell 4/5

2.2.1 Begriff

Die Volksschule umfasst den gesamten Bereich der obligatorischen Schulzeit. Sie dauert neun Jahre. Sie setzt sich zusammen aus der Primarstufe (1.–4. Schuljahr) und der Sekundarstufe I (5.–9. Schuljahr). Für die Volksschule ist ein einziges Schulgesetz zu schaffen.
In kleinen abgelegenen Schulen können Schüler der Primar- und der Realschule in einer gemeinsamen Klasse unterrichtet werden (Gesamtschulen und zweiteilige Schulen).

2.2.2 Aufgaben und Organisation

2.2.2.1 Schuleintritt

Die obligatorische Schulzeit setzt nicht vor der Vollendung des sechsten Altersjahres ein.

2.2.2.2 Primarstufe

Die Primarstufe umfasst vier Schuljahre.
Die Primarschule unterstützt die Eltern in der Erziehung vor allem dort, wo das Kind die Eingliederung in eine grössere Gemeinschaft erfährt. Im besonderen vermittelt sie dem Kind die elementaren Kulturtechniken wie zum Beispiel Lesen, Schreiben, Rechnen.
Sie hat es seinen Begabungen und Fähigkeiten gemäss so zu fördern, dass es seinen weiteren Ausbildungs- und Lebensweg finden kann.
Der Unterricht in der Primarschule hat den unterschiedlichen Voraussetzungen der Schüler bei der Einschulung und während der anschliessenden Schuljahre Rechnung zu tragen.

2.2.2.3 Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I umfasst fünf Schuljahre. Sie wird für ihre gesamte Dauer in Form von Real- und Sekundarschulen bzw. Real- und Sekundarklassen oder deren Verbindungen geführt. Die Schüler werden auf den Berufswahlentscheid, die Berufsausbildung und auf weiterführende Schulen vorbereitet. Für die Vorbereitung auf die gymnasiale Ausbildung können Sekundarklassen auch Gymnasien angegliedert sein. Die Lehrpläne sind so zu gestalten, dass ein Wechsel des Schul- bzw. Klassentyps möglich ist. Dieser Wechsel wird durch besondere unterrichtliche Massnahmen erleichtert. Für die beiden Schul- bzw. Klassentypen gilt der gleiche Pflichtfächerkatalog mit gleicher Lektionentafel und mit weitgehend gleichem Kernprogramm. Den spezifischen Aufgaben beider Typen und den besonderen Fähigkeiten und Interessen ihrer Schüler ist durch Vertiefung der Inhalte der Pflichtfächer und durch entsprechende Wahlfachangebote Rechnung zu tragen.

2.2.2.4 Übertrittsverfahren und Durchlässigkeit

Ein für den ganzen Kanton einheitlich gestaltetes Verfahren regelt den Übertritt in die Schul- bzw. Klassentypen der Sekundarstufe I. Entsprechend den verschiedenen Zielsetzungen der Real- und der Sekundarschule ist dafür zu sorgen, dass ein sinnvolles Verhältnis der Schüleranteile in den beiden Schultypen erreicht wird. Bei Sekundarschulen, die einen zu hohen Anteil (Richtwert 40%) an Schülern aufnehmen, ist stufenweise eine Anpassung der Aufnahmen vorzunehmen. Der Zuweisungsentscheid wird aufgrund von Eignungsabklärungen durch die Lehrer der vorbereitenden und der weiterführenden Schulen bzw. Klassen sowie durch die Schulbehörden gemeinsam getroffen. Die Eltern sind zu den Eignungsabklärungen beizuziehen. Sie können eine Überprüfung des Zuweisungsentscheides verlangen. Der Übertritt in die Sekundarschulen bzw. -klassen erfolgt erstmals nach dem vierten Primarschuljahr. Er muss nach dem fünften Schuljahr in die sechste Sekundarklasse möglich sein. Nach den weiteren Schuljahren erfolgt er in der Regel unter Wiederholung eines Schuljahres.

2.2.2.5 Organisationsform und Zusammenarbeit

Der Unterricht findet nach Möglichkeit dort statt, wo die Schüler wohnen. Bestehende Schulen sind demnach möglichst zu erhalten. Die Organisationsform und die Zusammenarbeit der Schulen bzw. Klassen werden von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden je nach örtlichen bzw. regionalen Gegebenheiten festgelegt.
Primar-, Real- und Sekundarklassen können als Jahrgangsklassen geführt werden oder Schüler mehrerer Bildungsjahrgänge umfassen.

2.2.3 Trägerschaft / Finanzierung

Träger der Schulen innerhalb der obligatorischen Schulzeit sind die Einwohnergemeinden bzw. Gemeindeverbände. Diese können Aufgaben an Schulgemeinden delegieren.
Der Staat beteiligt sich an den Aufwendungen, indem er den Trägern Beiträge an die Infrastrukturkosten ausrichtet und Anteile der Lehrerbesoldungen im Rahmen einer Lastenverteilung übernimmt.

2.3 Grundsätze zur Sonderschulung

2.3.1 Begriff

Für Kinder und Jugendliche, deren Leben in der Gesellschaft durch entwicklungs- und umweltbedingte Beeinträchtigungen wesentlich erschwert ist, sollen durch die besonderen Massnahmen der Sonderschulung die Bildungsziele der einzelnen Schulstufen angestrebt werden.

2.3.2 Aufgaben

Die sonderschulischen Massnahmen dienen dazu,
- Beeinträchtigungen so früh und so umfassend wie möglich zu mildern oder zu beheben;
- den Beeinträchtigten zur gesellschaftlichen Eingliederung zu verhelfen.

2.3.3 Organisation

Beeinträchtigte sollen in der Regel ordentliche Bildungs- und Erziehungseinrichtungen besuchen können. Die besonderen Massnahmen haben von den Bedürfnissen der Beeinträchtigten auszugehen und sich am allgemeinen Bildungsziel zu orientieren.
Eigene Beratungs- und Bildungseinrichtungen dienen der Erfüllung der genannten Aufgaben:
- Beratungsstellen:
  - Erziehungsberatung
  - Jugendpsychiatrischer Dienst
  - Schulärzte
- Bildungseinrichtungen:
  - Förderkurse/Spezialunterricht
  - Besondere Klassen bzw. besondere Förderungen
  - Heime/Sonderschulen

2.3.4 Trägerschaft / Finanzierung

Die Form der Trägerschaft richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen in den einzelnen Bildungsbereichen.
Die Finanzierung der sonderschulischen Massnahmen erfolgt gleich wie in den einzelnen Bildungsstufen. Vorbehalten bleiben andere kantonale und eidgenössische Regelungen.

2.4 Grundsätze zum freiwilligen 10. Schuljahr

2.4.1 Begriff

Das freiwillige 10. Schuljahr ist ein einjähriges, regionales Bildungsangebot für Schüler, welche sich nach der Erfüllung der Schulpflicht

weiterbilden und auf einen Berufsbildungsgang oder eine Mittelschule vorbereiten wollen.

2.4.2 Aufgaben

Das freiwillige 10. Schuljahr
- fördert die Entwicklung der Persönlichkeit;
- dient der allgemeinen Weiterbildung;
- klärt die Berufseignung ab und hilft bei der Vorbereitung des Berufswahlentscheides.

2.4.3 Organisation

2.4.3.1 Formen des freiwilligen 10. Schuljahres

- Werkjahr I
  Das Werkjahr I bereitet schulisch weniger begabte Schüler auf Berufslehre, Anlehre sowie Arbeitsstellen vor.
- Werkjahr II
  Das Werkjahr II erleichtert Real- und Sekundarschülern unter genau umschriebenen Umständen den Einstieg in die Berufsbildung.
- Anschlussklassen
  Anschlussklassen an Gymnasien und Seminaren bereiten begabte Schüler auf den Besuch dieser Schulen vor.
- Weiterbildungsklassen
  Weiterbildungsklassen ermöglichen Realschülern, mindestens teilweise Bildungsinhalte der Sekundarklassen nachzuholen.

2.4.3.2 Angliederung

Werkjahr I und II können Berufsschulen angegliedert werden oder eigene Schulen sein.
Weiterbildungsklassen sind Volksschulen angegliedert. Anschlussklassen sind Gymnasien oder Seminaren angegliedert.

2.4.3.3 Unterstellung

Werkjahr I und II sind der Volkswirtschaftsdirektion, Weiterbildungsklassen und Anschlussklassen sind der Erziehungsdirektion unterstellt.

2.4.4 Trägerschaft / Finanzierung

Die einzelnen Formen des freiwilligen 10. Schuljahres werden grundsätzlich nach den gleichen Bestimmungen getragen und finanziert wie die Einrichtungen, denen sie angegliedert oder zugeordnet sind.

2.5 Grundsätze zur beruflichen Grundausbildung

2.5.1 Begriff

Zur beruflichen Grundausbildung zählen alle Berufsbildungsgänge, welche unmittelbar zu einem Grundberufsabschluss führen.

2.5.2 Aufgaben

Die berufliche Grundausbildung
- vermittelt die zur Ausübung eines Berufes notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten;
- schafft durch eine enge Verbindung zwischen den Bildungseinrichtungen und der Wirtschaft die Voraussetzungen, dass der wirtschaftliche und technologische Wandel bewältigt werden kann;
- bildet die Grundlage zur fachlichen und allgemeinen Fort- und Weiterbildung;
- erweitert die Allgemeinbildung;
- fördert die Entfaltung der Persönlichkeit.

2.5.3 Organisation

2.5.3.1 Ausbildungsgänge

2.5.3.1.1 Betriebslehre

Der normale Grundausbildungsgang ist die Betriebslehre. Sie besteht aus einem praktischen Bildungsteil in vorwiegend einem Betrieb und in einer fachlichen und theoretischen Bildung an einer Berufsschule sowie teilweise in überbetrieblichen Einführungskursen. Anstelle der Betriebslehre können Vollzeitberufsschulen und betriebliche Werkschulen die Aufgabe der betrieblichen Grundausbildung übernehmen. Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Lehrling ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis.

2.5.3.1.2 Anlehre

Jugendliche, die vorwiegend praktisch begabt sind, erhalten eine berufliche Grundausbildung in der Form der Anlehre. Sie vermittelt die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zur Beherrschung einfacher Fabrikations- oder Arbeitsprozesse sowie beruflichen und allgemeinbildenden Unterricht an einer Berufsschule. Nach einem Augenschein im Anlehrbetrieb und gestützt auf einen Bericht der Berufsschule am Ende der Anlehre erhält der Anlehrling einen amtlichen Ausweis.

2.5.3.1.3 Besondere Fördermassnahmen

Die Lehrlinge werden individuell gefördert durch

- Freifachkurse und Stützkurse an der Berufsschule;
- die Einrichtung der Berufsmittelschule;
- Laufbahnberatung.

2.5.4 Trägerschaft / Finanzierung

Der Staat und Gemeinden, Gemeinde- und Berufsverbände sowie Verbände der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen führen und unterhalten Berufs- und Vollzeitschulen, Lehrwerkstätten sowie Anlehrklassen und Umschulungskurse.

2.6 Grundsätze zur Diplommittelschule

2.6.1 Begriff

Die Diplommittelschule (DMS) bereitet im Rahmen bestimmter Berufsfelder auf eine nachfolgende Berufsbildung vor.

2.6.2 Aufgaben

Die Aufgaben der Diplommittelschule sind:
- dem Schüler die Voraussetzungen für die Ausbildung in Berufen bestimmter Berufsgruppen zu vermitteln, die eine erweiterte schulische Vorbildung, ein bestimmtes Alter und eine fortgeschrittene persönliche Entwicklung verlangen,
- ihn über die Laufbahnwahl zu orientieren und den Berufswahlentscheid zu klären sowie
- seine Allgemeinbildung zu erweitern und zu vertiefen.

2.6.3 Organisation

2.6.3.1 Beginn

Die DMS schliesst an die Volksschule an.

2.6.3.2 Dauer

Die DMS dauert in der Regel zwei Jahre. Für bestimmte Bildungsbereiche kann ein drittes Jahr eingeführt werden.

2.6.3.3 Angliederung

Diplommittelschulen werden regional geführt. Sie können bestehenden Schulen angegliedert werden.

2.6.3.4 Bildungsgang

2.6.3.4.1 Eintritt

Der Eintritt erfolgt aufgrund eines Aufnahmeverfahrens

– nach Abschluss der Sekundarschulbildung;
– nach Abschluss der Realschulbildung und in der Regel nach einer Zusatzausbildung (freiwilliges 10. Schuljahr).

Der Eintritt in die DMS ist in der Regel bis zwei Jahre nach Absolvierung der Schulpflicht möglich; vorbehalten bleiben besondere Lösungen für Erwachsene.

2.6.3.4.2 Abschluss

Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Schüler ein kantonales Diplom.

2.6.4 Trägerschaft / Finanzierung

Der Staat führt und trägt Diplommittelschulen.

2.7 Grundsätze zum Gymnasium

2.7.1 Begriff und Aufgaben

Das Gymnasium ist eine allgemeinbildende Schule der Sekundarstufe II. Als regionale Bildungseinrichtung bereitet es auf den Zugang zur Hochschule vor und schafft auch günstige Voraussetzungen für nichtakademische Bildungsgänge. Für das Gymnasium ist ein eigenes Gesetz zu schaffen.

2.7.2 Organisation

2.7.2.1 Beginn

Das Gymnasium schliesst an die Volksschule an.

2.7.2.2 Dauer

Das Gymnasium dauert mindestens dreieinhalb Jahre.

2.7.2.3 Vorbereitung auf das Gymnasium

Die Vorbereitung der Schüler auf das Gymnasium erfolgt innerhalb der Volksschule im Rahmen der Vorbereitung auf leistungsmässig anspruchsvollere Bildungsgänge der Sekundarstufe II.
Mögliche Organisationsformen sind:
– spezielle Klassen ab 7. Schuljahr an einer Sekundarschule oder an einem Gymnasium;
– Gruppen, für die an einer Sekundarschule Zusatz- und Niveauunterricht angeboten wird.
– In besonderen Fällen erfolgt eine Vorbereitung auch
  • an speziellen Anschlussklassen als freiwillige 10. Schuljahre sowie
  • durch spezielle Förderkurse am Gymnasium für Zugezogene.

2.7.2.4 Bildungsgang

2.7.2.4.1 Eintritt

Für den Eintritt ins Gymnasium gelten für alle Schüler, unabhängig von der Vorbereitung, die gleichen Bedingungen. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer Empfehlung der vorbereitenden Schule und einer Prüfung.

2.7.2.4.2 Abschluss

Der Schüler wird nach Abschluss der gymnasialen Ausbildung zur Maturitätsprüfung zugelassen. Nach bestandener Maturitätsprüfung erhält er ein Maturitätszeugnis.

2.7.3 Trägerschaft / Finanzierung

Der Staat führt und trägt Gymnasien. Die Gemeinden der Gymnasiumsregionen haben ein Mitspracherecht. Für die Schüler ist der Unterricht als solcher unentgeltlich.

2.8 Grundsätze zur Universität

2.8.1 Begriff

Die Universität ist eine Bildungseinrichtung mit dem Grundauftrag, das verfügbare Wissen sowie das kulturell-zivilisatorische Erbe zu pflegen, kritisch zu würdigen, weiterzugeben und Beiträge zu deren Weiterentwicklung zu leisten. Sie ist in Betrachtungs- und Arbeitsweise der Wissenschaft verpflichtet, die ihre Ziele und Massstäbe bestimmt.

2.8.2 Aufgaben

Die Aufgaben der Universität sind:
– durch Lehre Studierende für akademische Berufe auszubilden;
– durch Forschung die wissenschaftliche Erkenntnis zu fördern;
– wissenschaftlich begründete Dienstleistungen anzubieten;
– den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden;
– Beiträge zur Fort- und Weiterbildung der Akademiker zu leisten;
– Beiträge zur allgemeinen Erwachsenenbildung zu leisten;
– wissenschaftliche Arbeit mit Rücksicht auf Menschen, Gesellschaft und Umwelt zu gestalten und sich selbst, ihre Zielsetzungen, ihre Arbeitsweise und die Ergebnisse ihrer Arbeit kritisch zu beurteilen;
– Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen und die Öffentlichkeit mit ihrer Arbeit bekannt zu machen;
– Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Hochschulen anzustreben.

2.8.3 Organisation

2.8.3.1 Gliederung

Das Rektorat und die übrigen gesamtuniversitären Organe sind für die zentrale universitäre Selbstverwaltung verantwortlich. Sie unterstützen den Staat bei der Gestaltung der Hochschul- und Wissenschaftspolitik.
Die Fakultäten und das Dachorgan der universitären Lehrerbildungseinrichtungen erfüllen die auf ihren Fachbereich bezogenen Führungsaufgaben.
Die Institute, Kliniken und Seminare bilden die Grundelemente der universitären Organisation. Sie sind für ihren unmittelbaren Bereich zuständig. Jedes Institut, jede Klinik und jedes Seminar gehört einer Fakultät an. Fach- und fakultätsübergreifende Organisationsformen können geschaffen werden. Die Anpassungsfähigkeit der organisatorischen Strukturen und Abläufe an veränderte Anforderungen ist zu gewährleisten.

2.8.3.2 Führung

Die Freiheit von Lehre und Forschung ist gewährleistet. Der Staat sichert sich seine Rechte, indem er auf wichtige Rahmenentscheidungen und bestimmte Einzelentscheidungen Einfluss nimmt und die oberste Aufsicht ausübt.
Auf jeder Ebene sind die selbständige Entfaltungsmöglichkeit und die akademische Selbstverwaltung mit klarer Verantwortlichkeit und angemessener Kontrolle zu verbinden.
Die Universitätsangehörigen sollen sich grundsätzlich an den universitären Entscheidungsprozessen beteiligen können. Den Dozenten steht der ausschlaggebende Einfluss zu.
Das Rektorat ist das leitende Organ der Universität und vertritt sie nach aussen.

2.8.3.3 Studium

2.8.3.3.1 Zulassung

Die Zulassung zum Studium führt über den Erwerb einer vom Bund oder vom Staat anerkannten Maturität. Die Anerkennung anderer gleichwertiger Vorbildungen ist möglich. Ist die Aufrechterhaltung ordnungsgemässer Studien mit anderen Mitteln nicht mehr möglich, kann die Zulassung zur Universität beschränkt werden.

2.8.3.3.2 Aufbau

Universitätsstudien sind nach einem einheitlichen Aufbau zu gliedern: Dem Grundstudium, das mit propädeutischen Prüfungen ab-

schliesst, folgt das Diplomstudium. Sinnvolle fakultätsübergreifende Fächerkombinationen sind zu ermöglichen. Das Nachdiplomstudium ist gezielt zu fördern.

2.8.4 Trägerschaft / Finanzierung

Die Universität ist eine unselbständige Anstalt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird vom Staat getragen. Für ausserkantonale Studenten sind kostendeckende Beiträge anzustreben. Sozialeinrichtungen wie Verpflegungsstätten, Unterkunftsmöglichkeiten, Beratungsstellen und Kinderhorte sollen vom Staat unterstützt oder geführt werden können.

2.9 Grundsätze zu den Ingenieur-, den Technikerschulen und den weiteren Höheren Fachschulen

2.9.1 Begriff

Die Ingenieur-, die Techniker- und die weiteren Höheren Fachschulen sind Institutionen, welche auf einer beruflichen Grundausbildung aufbauen und zu einem höheren Berufsabschluss im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG) führen.

2.9.2 Aufgaben

Die genannten Bildungsinstitutionen haben zum Ziel,
- berufsspezifische und praxisorientierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln;
- den Absolventen zu befähigen, berufsgerichtete Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung in die Wirtschaft hineinzutragen und in wirtschaftlich realisierbare Lösungen umzusetzen;
- den Absolventen so weit zu fördern, dass er in der Wirtschaft eine anspruchsvolle, selbständige Funktion erfüllen kann;
- die Allgemeinbildung zu erweitern und zu vertiefen;
- durch eine enge Verbindung zwischen den Bildungseinrichtungen und der Wirtschaft einen notwendigen Beitrag zur Bewältigung des wirtschaftlichen und technologischen Wandels zu leisten;
- Beiträge zur Fort- und Weiterbildung der Absolventen zu leisten.

2.9.3 Trägerschaft / Finanzierung

Der Staat und/oder Gemeinden, Gemeindeverbände und Berufsverbände sowie Verbände der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen führen und unterhalten Ingenieur-, Techniker- sowie weitere Höhere Fachschulen.

2.10 Grundsätze zu den Bildungsgängen der beruflichen Weiterbildung

2.10.1 Aufgabe

Bildungsgänge der beruflichen Weiterbildung sollen Berufsleuten helfen, ihre berufliche Grundausbildung zu erweitern und der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen.
Lehrmeister sind für ihre Aufgaben besonders auszubilden.

2.10.2 Trägerschaft / Finanzierung

Diese Aufgabe obliegt in erster Linie Berufsverbänden und zusätzlich der öffentlichen Hand, Berufsschulen inbegriffen.

2.11 Grundsätze zur Erwachsenenbildung

2.11.1 Begriff

Erwachsenenbildung umfasst – nach der Volksschule – alle Bemühungen von Einzelnen oder Gruppen für das lebenlange Lernen, mit Ausnahme der ordentlichen Lehrgänge der Sekundarstufe II und der tertiären Bildungsstufe.

2.11.2 Grundsätzliches

Im Kanton Bern wird ein dichtes und regional koordiniertes Netz von Erwachsenenbildungsträgern mit einem vielseitigen Angebot von Kursen und weiteren Bildungsveranstaltungen angestrebt.
Dabei sind geographische Gesichtspunkte und Nachholbedürfnisse für verpasste Bildungsmöglichkeiten besonders zu berücksichtigen.
Der Staat wirkt in der Regel subsidiär und tritt im Erwachsenenbildungsbereich nur in Ausnahmefällen mit eigenen Bildungsangeboten auf.

2.11.3 Aufgaben

2.11.3.1 Staat

Der Staat
- fördert die Information und die Koordination unter den Trägern, Kursleitern sowie in der Verwaltung und sorgt für den Aufbau von Dienstleistungs- und Auskunftszentren in den beiden Sprachgebieten;
- fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Kursleitern und weiteren in der Erwachsenenbildung tätigen Personen;
- unterstützt Bildungsgänge und -veranstaltungen zur Allgemeinbildung, zur Umschulung und zum Wiedereinstieg;
- unterstützt die Entwicklung neuer Bildungsformen und -bereiche in der Erwachsenenbildung;

- richtet finanzielle Beiträge aus an gemeinnützige privat- und öffentlichrechtliche Träger ohne Erwerbszweck, sofern sie parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig und die Veranstaltungen öffentlich sind;
- kann Träger von Erwachsenenbildungszentren sein;
- stellt vorhandene Räumlichkeiten zur Verfügung.

Bei der Erfüllung seiner Aufgabe legt der Staat besonderes Gewicht auf die Förderung der Erwachsenenbildung
- in geographisch und wirtschaftlich benachteiligten Regionen;
- in Bevölkerungs- und Berufsgruppen, welche durch die Bildungsangebote anderer Institutionen nicht erreicht werden.

2.11.3.2 Gemeinden

Die Gemeinden stellen vorhandene Räumlichkeiten für die Erwachsenenbildung zur Verfügung. Sie können sich an der zweckmässigen Einrichtung sowie an der Organisation und an den Kosten für den Kursbetrieb beteiligen.

2.11.3.3 Trägerschaften

Träger der beitragsberechtigten, gemeinnützigen Erwachsenenbildung sind privat- und öffentlichrechtliche Institutionen. Sie sind in ihrer Tätigkeit frei und unabhängig, werden aber zur regionalen Zusammenarbeit aufgefordert.

2.11.4 Finanzierung

Die Erwachsenenbildung wird in der Regel durch Beiträge der Teilnehmer, der Gemeinden, des Staates und weiterer Interessierter finanziert.

2.12 Grundsätze zur Finanzierung im Bildungswesen

2.12.1 Allgemeine Grundsätze

2.12.1.1 Lastenverteilung und Finanzausgleich

Die Lastenverteilung zwischen dem Staat und der Gesamtheit der Gemeinden ist zu gewährleisten.
Der Finanzausgleich zwischen den einzelnen Gemeinden ist zu gewährleisten.

2.12.1.2 Finanzierungsformen

Die Finanzierungsformen sind, im Rahmen der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten von Staat und Gemeinden, auf die bildungspolitischen Ziele in den einzelnen Bereichen abzustimmen.

Ausserkantonale Schüler/Studenten sollen – unter dem Vorbehalt anderslautender Vereinbarungen – grundsätzlich kostendeckende Schulbeiträge bezahlen.

2.12.1.3 Ausbildungsfinanzierung

Der Staat sorgt mit Beiträgen für die Finanzierung einer angemessenen Ausbildung jedes einzelnen, sofern dessen Mittel nicht ausreichen.

2.12.2 Grundsätze zu den einzelnen Bereichen

2.12.2.1 Kindergarten, Volksschule

Die Kosten für Kindergarten und Volksschule werden vorwiegend durch die Gemeinden getragen. Der Besuch der öffentlichen Kindergärten und Volksschulen ist für die Kinder in ihren Gemeinden unentgeltlich.

2.12.2.2 Sekundarstufe II

Die Kosten der Bildungsgänge und -einrichtungen der Sekundarstufe II werden vorwiegend vom Staat getragen. Die Ausbildung als solche an den öffentlichen Bildungseinrichtungen ist bis zum ersten Berufsabschluss unentgeltlich, ebenso die Ausbildung als solche an öffentlichen Bildungseinrichtungen auf dem sogenannten zweiten Bildungsweg.

2.12.2.3 Tertiäre Bildungsstufe

Die Kosten der Bildungseinrichtungen an der tertiären Stufe (wie z. B. Universität, Ingenieurschulen, weitere Höhere Fachschulen) gehen vorwiegend zu Lasten des Staates bzw. der Trägerschaft. Die Studenten zahlen Studiengelder.

2.12.2.4 Erwachsenenbildung

Die Kosten in diesem Bereich gehen vorwiegend zu Lasten der Teilnehmer und Trägerschaften.

D. Der Regierungsrat beschliesst die Prioritäten für die weitere Bearbeitung.
Der Regierungsrat orientiert den Grossen Rat alljährlich mit dem Verwaltungsbericht über den Stand der Arbeiten.
In der ersten Hälfte der Legislaturperiode 1986/90 ist dem Grossen Rat das Rahmengesetz über die Volksschule vorzulegen, damit ein Grundsatzentscheid des Volkes ermöglicht wird.

E. Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Rahmen der beschlossenen Grundsätze zeitlich befristete Versuche anzuordnen bzw. zu gestatten.

F. Gestützt auf die Aufzählung im Abschnitt B und auf die entsprechenden Grundsätze ist dem Grossen Rat bis spätestens Ende der Legislaturperiode 1986/90 Bericht und Antrag über die Gesamtkonzeption der Lehrerbildung vorzulegen.

G. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 30. Mai 1984/
27. März 1985

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Appenberg, 8. März 1985

Im Namen der Kommission:

Der Präsident: *Schneider,*
Hinterkappelen

Beilage 23

Antrag des Regierungsrates
vom 3. April 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 3 avril 1985

Nachkredite für das Jahr 1984 4. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 4e série

Zusammenzug der Nachkredite 1984, 4. Serie (Mai-Session 1985):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1984, 4e série (session de mai 1985):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	94 000.—	Administration générale
Präsidialverwaltung	1 976.75	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	672 340.—	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	2 467 126.—	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	7 384 200.—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	37 300.—	Direction de la justice
Polizeidirektion	4 441 074.30	Direction de la police
Militärdirektion	832 116.40	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	9 683.05	Direction des cultes
Finanzdirektion	10 131 153.42	Direction des finances
Erziehungsdirektion	10 830 886.05	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	1 355 240.55	Direction des travaux publics
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	5 967 283.—	Direction des transports, de l'énergie et des eaux
Forstdirektion	1 502 100.—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	2 239 238.40	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	15 640 295.16	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	—.—	Direction des affaires communales
	63 606 013.08	
Für 1984 sind bereits bewilligt worden:		Pour 1984 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1984)	2 153 244.70	1re série (session de septembre 1984)
2. Serie (November-Session 1984)	9 754 310.35	2e série (session de novembre 1984)
3. Serie (Februar-Session 1985)	29 661 430.25	3e série (session de février 1985)
4. Serie (Mai-Session 1985)	63 606 013.08	4e série (session de mai 1985)
Gesamttotal	105 174 998.38	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 3. April 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 3 avril 1985

Nachkredite für das Jahr 1984 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Allgemeinen Verwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**Administration générale,** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
1000	*Grosser Rat*			*1000*	*Grand Conseil*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrausgaben für die Drucklegung des Tagblattes des Grossen Rates und des «Compte rendu» sowie massive Mehrkosten, bedingt durch die teilweise neue Vorlagengestaltung.	860 000.—	90 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure, Bulletin du Grand Conseil Dépenses supplémentaires pour l'impression du Journal du Grand Conseil et du Compte-rendu, frais supplémentaires très élevés dus à la nouvelle présentation des affaires.
1005	*Ständeräte*			*1005*	*Députation au Conseil des Etats*
601	Taggelder und Entschädigungen an die Ständeräte Erhöhung der Entschädigungen an die Ständeräte für die Legislaturperiode 1983–1987.	67 000.—	4 000.—	601	Jetons de présence et indemnités aux députés au Conseil des Etats Augmentation des indemnités versées aux conseillers aux Etats pour la législature 1983–1987.
	Total Allgemeine Verwaltung		94 000.—		Total Administration générale

Antrag des Regierungsrates
vom 3. April 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 3 avril 1985

Nachkredite für das Jahr 1984 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**Administration présidentielle** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
1110	*Staatsarchiv*			*1110*	*Archives de l'Etat*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Revision der Quarzempfänger der Personalsuchanlage und erhöhte Telefongesprächstaxen.	7 000.—	421.10	801	Taxes des PTT et de transport Révision des récepteurs à quartz de l'installation de recherche du personnel et augmentation des taxes de téléphone.
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Klimatisch bedingter vermehrter Wärmeverbrauch und durch den Neu- und Umbau bedingter höherer Verbrauch an Kraft- und Lichtstrom.	47 000.—	1 555.65	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation des frais de chauffage due aux conditions météorologiques et augmentation de la consommation d'électricité due aux travaux.
	Total Präsidialverwaltung		1 976.75		Total Administration présidentielle

Antrag des Regierungsrates
vom 3. April 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 3 avril 1985

Nachkredite für das Jahr 1984 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
1200	*Obergericht*			*1200*	*Cour suprême*
801	PTT-Gebühren Portokosten sind durch eine Tariferhöhung gestiegen.	40 000.—	2 340.—	801	Taxes des PTT Augmentation des frais de port due à une hausse des tarifs.
851	Kosten in Strafsachen Vermehrte Entschädigungen an freigesprochene Angeschuldigte.	75 000.—	30 000.—	851	Frais en affaires pénales Indemnités versées aux personnes acquittées en augmentation.
1205	*Richterämter*			*1205*	*Tribunaux de district*
797	Bücher und Zeitschriften Zusätzliche Bücheranschaffungen.	55 000.—	10 000.—	797	Livres et revues Acquisition de livres supplémentaires.
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrkosten für Farb- und Korrekturbänder von Schreibmaschinen sowie für die Mieten von Photokopierapparaten.	200 000.—	28 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires pour des bandes de couleur et des bandes correctrices de machines à écrire, location des photocopieuses.
850	Kosten in Zivilsachen Weitere starke Zunahme der armenrechtlichen Anwaltshonorare.	2 400 000.—	300 000.—	850	Frais en affaires civiles Nouvelle forte augmentation des honoraires versés aux avocats chargés de l'assistance judiciaire.
851	Kosten in Strafsachen Vermehrte Kosten für Gutachten und Expertisen in gerichtlichen Ermittlungsverfahren. Weitere starke Zunahme der armenrechtlichen Anwaltshonorare in amtlichen Verteidigungen.	3 400 000.—	300 000.—	851	Frais en affaires pénales Augmentation des frais d'expertise lors des recherches préliminaires. Nouvelle forte augmentation des honoraires versés aux avocats chargés de l'assistance judiciaire.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
1225	*Versicherungsgericht*			*1225*	*Tribunal des assurances*
801	PTT-Gebühren Die Zunahme der Geschäftslast hatte einen vermehrten Versand von eingeschriebenen Briefen zur Folge. Dazu kommt, dass die Taxen für diese Postsendungen massiv gestiegen sind.	10 000.—	2 000.—	801	Taxes des PTT A cause de l'augmentation du nombre des affaires, il a fallu envoyer plus de lettres recommandées. Or les taxes perçues pour ce type d'envoi ont fortement augmenté.
	Total Gerichtsverwaltung		672 340.—		Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates
vom 3. April 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 3 avril 1985

Nachkredite für das Jahr 1984 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
1300	*Sekretariat*			*1300*	*Secrétariat*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhergesehene Insertionskosten von drei Stellenwechseln à je 1500 Franken sowie Ausgaben von 1000 Franken zur Grundausrüstung der zwei neu installierten Textgeräte.	24 000.—	5 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'annonce imprévus pour trois changements de poste (1500 fr. pour chaque annonce). Dépense de 1000 francs pour l'équipement de base de deux nouveaux appareils à traitement de texte.
1310	*Amt für Fremdenverkehr*			*1310*	*Office du tourisme*
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Mehrkosten für Personal bei der Datenübernahme für das EDV-Projekt GASTON.	30 000.—	2 700.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Frais supplémentaires de personnel lors de la reprise des données du projet GASTON.
840 10	Ausgaben für EDV-Leistungen, ADV-Entwicklung Unvoraussehbare Mehrkosten für die Dienstleistungen der Abteilung für Datenverarbeitung.	194 300.—	40 000.—	840 10	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, travaux effectués à la Section de l'informatique Dépenses supplémentaires imprévues pour les prestations de la Section de l'informatique.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
1320	*Arbeitsamt*			*1320*	*Office du travail*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Zusätzliche Vollzugsaufgaben des KIGA in den Bereichen Arbeitsmarkt und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von 3000 Franken. Unvorhergesehen hoher Personalwechsel und damit verbundene Insertionskosten von 4000 Franken.	23 000.—	7 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Tâches supplémentaires de l'OCIAMT dans le domaine du marché du travail et de la lutte contre le chômage, revenant à 3000 francs. Changement de personnel plus important que prévu et donc frais d'annonce de 4000 francs.
1325	*Amt für Industrie und Gewerbe*			*1325*	*Office cantonal de l'industrie et de l'artisanat*
801	PTT-Gebühren Kosten für Umzug und neue Bürozuteilung bei der Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung.	16 000.—	1 100.—	801	Taxes des PTT Frais de déménagement et nouvelle répartition des bureaux à l'Office cantonal de l'approvisionnement économique.
840 10	Ausgaben für EDV-Leistungen, ADV-Entwicklung Unvoraussehbare Mehrkosten für die Dienstleistungen der Abteilung für Datenverarbeitung.	11 100.—	18 200.—	840 10	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, travaux effectués à la Section de l'informatique Frais supplémentaires imprévus pour les prestations de la Section de l'informatique.
1335	*Versicherungsamt*			*1335*	*Office des assurances*
943 12	Kantonale Familienzulagen in der Landwirtschaft Unvorhergesehene (bei der Budgetierung noch nicht bekannt) Mehrausgaben aufgrund der Gesetzesänderung durch den Grossen Rat vom 10. November 1983, mit Wirkung ab 1. April 1984.	2 280 000.—	1 000 000.—	943 12	Allocations familiales cantonales à l'agriculture Dépenses supplémentaires imprévues (inconnues lors de l'élaboration du budget) dues à la modification de la loi du 10 novembre 1983, entrée en vigueur le 1er avril 1984.
1340	*Laboratorium für Lebensmittel- und Trinkwasserkontrolle*			*1340*	*Laboratoire pour le contrôle des denrées alimentaires et de l'eau potable*
791 10	Materialien und Chemikalien Unvorhergesehene Kostensteigerungen sowie kostspielige Methoden für dringende Testuntersuchungen.	110 000.—	15 000.—	791 10	Matériaux et produits chimiques Augmentation imprévue des frais et méthodes onéreuses pour procéder à des analyses urgentes d'échantillons.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Die Telefonrechnungen für das Jahr 1984 sind aufgrund der Taxerhöhungen um 10–15 Prozent gestiegen. Zudem hat die Einrichtung der EDV infolge häufiger Rücksprache mit dem Software-Lieferanten in Stuttgart unerwartete Mehrkosten verursacht.	23 000.—	5 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport La facture de téléphone pour 1984 a augmenté de 10 à 15% suite à la hausse des tarifs. Le TED a de plus causé des frais supplémentaires imprévus, car il a fallu contacter à plusieurs reprises la firme de Stuttgart.
1350	*Amt für Berufsberatung*			*1350*	*Office de l'orientation professionnelle*
930	Staatsbeiträge an die Berufsberatungsstellen der Gemeinden Der Einbau der Teuerungszulage in die Grundbesoldungen (analog zum Kanton) konnte zur Zeit ihrer Budgetierung nicht vorausgesehen werden. Zudem waren die effektiv zu erwartenden Kantonsbeiträge schlecht berechenbar, weil zur Zeit der Budgetierung der Verteilerschlüssel gemäss Finanzausgleich unbekannt war.	3 370 000.—	365 000.—	930	Subventions de l'Etat en faveur des offices d'orientation professionnelle des communes L'intégration des allocations de renchérissement aux traitements de base (comme au niveau cantonal) ne pouvait pas être prévue lors de l'élaboration du budget. Il était en outre difficile d'évaluer le montant des subventions cantonales effectives, car au moment de l'élaboration du budget on ne connaissait pas la clé de répartition en vertu de la péréquation financière.
1355	*Amt für Berufsbildung*			*1355*	*Office de la formation professionnelle*
840 11	Ausgaben für EDV-Leistungen, BEDAG-Produktion Unvoraussehbare Mehrkosten für die Dienstleistungen der BEDAG. Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben bei anderen Dienststellen gegenüber.	12 800.—	1 900.—	840 11	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, production de la BEDAG Frais supplémentaires imprévus pour les prestations de la BEDAG. Ces dépenses supplémentaires sont cependant compensées par des diminutions de frais dans d'autres services.
930 10	Staatsbeiträge an Berufs- und Fachschulen der Gemeinden Die Auswirkungen des Dekretes vom 11. November 1982 waren zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht im vollen Ausmass bekannt.	41 000 000.—	953 121.—	930 10	Subventions de l'Etat en faveur des écoles professionnelles et des ateliers d'apprentissage des communes Les répercussions du décret du 11 novembre 1982 ne pouvaient pas être appréciées à leur juste mesure lors de l'élaboration du budget.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
1356	*Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz*			*1356*	*Ecole de sculpture et de lutherie de Brienz*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Mehrausgaben durch vermehrte Kommissionssitzungen infolge Vorsteherwechsels sowie neuem Schulreglement.	3 000.—	305.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la commission de surveillance Dépenses supplémentaires dues à l'augmentation du nombre des séances (changement de chef et nouveau règlement d'école).
641	Unfallversicherung Mehrprämien durch die SUVA-Unfallversicherung.	4 500.—	5 000.—	641	Assurance accidents Augmentation des primes de l'assurance-accidents CNA.
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Zu tief budgetiert.	4 000.—	2 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Montant inscrit au budget trop faible.
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Der höhere Auftragseingang verursacht vermehrte Aufträge an Dritte (s. Mehreinnahmen bei Konto 310).	28 000.—	5 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Le carnet de commandes étant mieux rempli, il a fallu confier plus de mandats à des tiers (voir recettes supplémentaires sous compte 310).
1360	*Ingenieurschule Biel/Ingenieurschule*			*1360*	*Ecole d'ingénieurs Bienne/ Ecole d'ingénieurs*
830	Entschädigungen an die Prüfungsexperten Vermehrte Diplomprüfungsexperten-Sitzungen, zusätzliche Prüfung von Informatik-Kandidaten, höhere Kandidatenzahl und Rekurse.	40 000.—	3 300.—	830	Indemnités aux experts d'examens Augmentation du nombre des séances des experts d'examen de diplôme, examen supplémentaire pour les candidats en informatique, augmentation du nombre des candidats et des recours.
1361	*Ingenieurschule Biel/Angegliederte Fachschulen*			*1361*	*Ecole d'ingénieurs Bienne/ Ecoles professionnelles affiliées*
641	Unfallversicherung Obligatorischer Versicherungswechsel der Schüler an der Mikromechanikerschule von der erheblich günstigeren NATIONAL-Versicherung zur SUVA per 1. Januar 1984.	6 000.—	9 000.—	641	Assurance contre les accidents Changement de l'assurance obligatoire des élèves de l'école de micromécanique au 1er janvier 1984: passage de la NATIONALE à la CNA, nettement plus chère.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
1365	*Ingenieurschule Burgdorf*			*1365*	*Ecole d'ingénieurs de Berthoud*
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehrbedarf durch die Beteiligung der Schule an der IL-MAC und durch eine grosse Zahl technischer Fachmessen. Die kurzfristig aufgebaute Podiumsveranstaltung «Ingenieur-Ökologie» beansprucht für sich unvorhergesehene Kosten von rund 1000 Franken	60 000.—	5 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Frais supplémentaires dus à la participation de l'école à l'ILMAC et à un grand nombre de foires-expositions techniques. Le podium récemment créé, «Ingénieur-Ecologie» coûte à lui seul 1000 francs environ.
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Infolge Teuerung mussten bei den Positionen Heizung und allgemeines Reinigungsmaterial erhöhte Kosten in Kauf genommen werden.	200 000.—	19 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation des frais de chauffage et de matériel de nettoyage suite à la hausse du coût de la vie.
1370	*Ingenieurschule St. Immer*			*1370*	*Ecole d'ingénieurs de St-Imier*
704	Unterhalt der Gebäude und Installationen Diverse unvorhergesehene Reparaturen am Gebäude der Schule sowie Mehrkosten bei der Installation von neuen Maschinen.	18 000.—	4 000.—	704	Entretien des bâtiments et des installations Réparations diverses et imprévues dans les bâtiments de l'école et frais supplémentaires pour l'installation de nouvelles machines.
	Total Volkswirtschaftsdirektion		2 467 126.—		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 3. April 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 3 avril 1985

Nachkredite für das Jahr 1984 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.	
1400	*Sekretariat*			*1400* *Secrétariat*
944 12	Betriebsbeiträge an Schulen für Spitalberufe Die Betriebsbeiträge wurden etwas zu tief budgetiert.	30 400 000.—	102 200.—	944 12 Subsides d'exploitation aux écoles préparant aux professions hospitalières Les subsides d'exploitation portés au budget étaient trop faibles.
944 13 10	Betriebsbeitrag an das Inselspital gemäss Spitalgesetz Der Betriebsbeitrag wurde etwas zu tief budgetiert.	12 700 000.—	76 600.—	944 13 10 Subside d'exploitation à l'Hôpital de l'Ile selon loi sur les hôpitaux Le subside d'exploitation porté au budget était trop faible.
949 40	Bau- und Einrichtungsbeiträge gemäss Spitalgesetz (Art. 42) Höhere Steuereinnahmen und dadurch auch höherer Steuerzehntel, aus dem die Baubeiträge bestritten werden.	58 000 000.—	6 875 000.—	949 40 Subventions de construction et d'aménagement selon loi sur les hôpitaux (art. 42) Augmentation des recettes fiscales et partant, du dixième de l'impôt, sur lequel sont prélevées les subventions de construction.
1405	*Frauenspital/Spital*			*1405* *Maternité cantonale/Hôpital*
704 10	Gebäudeunterhalt Unvorhergesehene Unterhaltsarbeiten.	150 000.—	10 000.—	704 10 Entretien des bâtiments Frais d'entretien imprévus.
770 10	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Mehrkosten infolge Anschaffung eines Laser-Gerätes Merrimack ML 840 (aus betrieblichen Gründen zwingend).	440 000.—	36 000.—	770 10 Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Frais supplémentaires dus à l'acquisition d'un appareil à laser Merrimack ML 840 (imposée pour des raisons de fonctionnement).
771 10	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparaturarbeiten.	160 000.—	15 000.—	771 10 Entretien du mobilier Frais de réparation imprévus.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
771 12	Wartungskosten EDV Nachträgliche Rechnung des Rechenzentrums, höhere Kosten des EDV-Betriebs der Finanzbuchhaltung als vorgesehen.	130 000.—	25 000.—	771 12	Frais d'entretien (informatique) Facture du Centre de calcul envoyée après-coup, frais engendrés par le fonctionnement du TED pour la comptabilité plus élevés que prévus.
1410	*Psychiatrische Universitätsklinik, Bern/Klinik*			*1410*	*Clinique psychiatrique universitaire, Berne/Clinique*
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Klinikinsassen Mehrausgaben für Urin-Untersuchungen infolge Erhöhung des Höchstansatzes für Mehrfach-Untersuchungen.	75 000.—	20 000.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour des pensionnaires Dépenses supplémentaires pour des analyses d'urine, suite à la hausse du tarif maximal pour des analyses multiples.
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Abonnements- und Taxenerhöhung.	218 000.—	6 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation des abonnements et des taxes.
1412	*Psychiatrische Universitätsklinik, Bern/Landwirtschaft*			*1412*	*Clinique psychiatrique universitaire, Berne/Agriculture*
860	Produktionsausgaben Gestiegene Ausgaben, aber auch erhöhte Einnahmen.	235 000.—	46 000.—	860	Dépenses en vue de la production Augmentation des dépenses, mais aussi des recettes.
1413	*Psychiatrische Universitätsklinik, Bern/Gefängnispsychiatrischer Dienst*			*1413*	*Clinique psychiatrique universitaire, Berne/Service pour psychiatrie médico-légale*
810	Taggelder und Reiseauslagen Zu knapp budgetiert.	20 000.—	10 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Montant inscrit au budget trop faible.
1415	*Psychiatrische Universitätspoliklinik und Sozialpsychiatrische Universitätsklinik*			*1415*	*Policlinique psychiatrique universitaire et clinique psychiatrique sociale universitaire*
810	Taggelder und Reiseauslagen Nachträgliche Spesenauszahlung für einen Oberarzt.	18 000.—	2 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Indemnités versées après-coup à un médecin-chef.
1430	*Psychiatrische Klinik Bellelay/Klinik*			*1430*	*Clinique psychiatrique Bellelay/Clinique*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Die Aufwendungen fielen höher als erwartet aus.	3 000.—	1 600.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance Dépenses plus élevées que prévu.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
657	Arzt-, Spital- und Heilungskosten des Personals Unvorhergesehene Umgebungsuntersuchungen (Abstriche) beim Personal des Aufnahmepavillons infolge einer an schwerer Meningitis erkrankten Patientin.	2 000.—	2 200.—	657	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour des pensionnaires Frais d'analyse imprévus sur le personnel du pavillon d'admission, une patiente étant atteinte d'une grave méningite.
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Starke Verteuerung der Medikamente, vermehrte Medikamentenausgabe durch junge Ärzte.	310 000.—	21 700.—	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Forte augmentation des médicaments, dispensation accrue de médicaments par les jeunes médecins.
799 10	Verschiedene Sachausgaben Die Abrechnung des 3. Quartals 1984 wurde dem falschen Konto belastet. Siehe Restkredit dafür auf Konto 799 11 (Fr. 130000.–).	12 000.—	30 500.—	799 10	Autres dépenses Le décompte du 3e trimestre 1984 a été mis à charge d'un mauvais compte. Voir crédit restant sous compte 799 11 (130 000 fr.).
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Unvorhergesehene Mehrkosten infolge der Installation eines Feueralarmsystems.	40 000.—	3 200.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Frais supplémentaires imprévus dus à l'installation d'un système d'alarme-incendie.
1431	*Psychiatrische Klinik Bellelay/ Landwirtschaft*			*1431*	*Clinique psychiatrique Bellelay/Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Ersatz der veralteten, unzweckmässigen Büroeinrichtung des Ökonomen im Hinblick auf den Amtsantritt des neuen Gutsverwalters.	50 000.—	5 700.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Remplacement de l'équipement de bureau vétuste et peu commode de l'économe en vue de l'entrée en fonction du nouvel administrateur du domaine.
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhersehbare, dringende Reparaturen an Traktoren.	20 000.—	10 000.—	771	Entretien du mobilier Réparations imprévisibles et urgentes sur des tracteurs.
860	Produktionsausgaben Da mehr Schweine als im Vorjahr gemästet wurden, entstanden höhere Futtermittelkosten. Zudem sind junge Mastschweine teurer geworden.	400 000.—	82 100.—	860	Dépenses en vue de la production Les porcs ayant été plus nombreux que l'année précédente à être engraissés, les frais pour les aliments ont augmenté. Les jeunes porcs d'engraissement sont en outre devenus plus chers.
899	Verschiedene Verwaltungskosten Unvorhergesehene Ausgaben infolge Wechsel des Ökonomen.	2 000.—	1 100.—	899	Autres frais d'administration Dépenses imprévues suite au changement d'économe.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
1432	*Psychiatrische Klinik Bellelay/ Werkstätte für Eingliederungsmassnahmen und Dauerbeschäftigung*			*1432*	*Clinique psychiatrique Bellelay/Atelier pour mesures de reclassement et emploi permanent de pensionnaires*
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhersehbare Reparatur einer alten Maschine.	5 000.—	700.—	771	Entretien du mobilier Réparation imprévisible d'une vieille machine.
1433	*Psychiatrische Klinik Bellelay/ Schule für psychiatrische Krankenpflege*			*1433*	*Clinique psychiatrique Bellelay/Ecole pour la formation du personnel infirmier psychiatrique*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Auslagen infolge erhöhter Lektionenzahl gegenüber dem Vorjahr.	6 000.—	1 100.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Augmentation des dépenses, le nombre des leçons étant plus élevé que l'année précédente.
	Total Gesundheitsdirektion		7 384 200.—		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 3. April 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 3 avril 1985

Nachkredite für das Jahr 1984 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la justice** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
1510	*Regierungsstatthalterämter*			*1510*	*Préfectures*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Unvoraussehbare Mehrkosten des Heizöls gegenüber dem Budget.	190 000.—	35 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais supplémentaires imprévus pour le mazout.
1525	*Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht*			*1525*	*Office de la prévoyance professionnelle et de la surveillance des fondations*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Anschaffung von dringend benötigtem Büromaterial.	25 000.—	2 300.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Acquisition de matériel de bureau, nécessaire de toute urgence.
	Total Justizdirektion		37 300.—		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 3. April 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 3 avril 1985

Nachkredite für das Jahr 1984 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
1600	*Sekretariat*			*1600*	*Secrétariat*
762 11	Kostgelder für Insassen in Anstalten der Polizeidirektion Höhere Insassenbestände und erhöhte Kostgelder.	5 200 000.—	3 345 000.—	762 11	Pensions pour les internés dans des établissements de la Direction de la police Augmentation du nombre des détenus, et donc des pensions.
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Die höheren Insassenbestände der Straf- und Massnahmenvollzugsanstalten bewirkten Mehrausgaben an Versicherungsprämien.	150 000.—	15 000.—	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Dépenses supplémentaires pour les primes d'assurance suite à l'augmentation du nombre de détenus dans les établissements d'exécution des peines et des mesures.
1605	*Polizeikommando*			*1605*	*Corps de police*
657	Arzt-, Spital- und Heilungskosten des Polizeipersonals Zu knapp budgetiert.	65 000.—	6 000.—	657	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour le personnel du corps de police Montant inscrit au budget trop faible.
763	Nahrung in Gefängnissen Erhöhung der Verpflegungsansätze für die Bezirksgefängnisse auf 1. Januar 1984 und höhere Belegungsfrequenzen.	520 000.—	90 000.—	763	Frais de subsistance Augmentation du montant devant être consacré à la nourriture dans les prisons de district à partir du 1er janvier 1984 et taux de fréquentation plus élevé.
792	Medikamente und übrige ärztliche Bedürfnisse Mehrbedarf an Medikamenten aller Art für die Bezirksgefängnisse im Kanton Bern.	55 000.—	8 500.—	792	Médicaments et autres besoins médicaux Besoins supplémentaires en médicaments de toute sorte dans les prisons de district du canton de Berne.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
801	PTT-Gebühren, Telefoninstallationskosten und Frachtauslagen Nicht voraussehbare Taxerhöhungen.	1 200 000.—	75 000.—	801	Taxes des PTT, frais d'installations téléphoniques et frais de transport Augmentation imprévue des taxes.
890	Personentransporte Zunahme der Verlegungstransporte in den Bezirksgefängnissen.	120 000.—	35 000.—	890	Transports de personnes Augmentation du nombre de transferts entre les prisons de district.
1620	*Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière et de la navigation*
799 10	Verschiedene Sachausgaben: Signale Inventaraufnahmen im Zusammenhang mit der Einführung von Tempo 80.	1 100 000.—	150 000.—	799 10	Autres dépenses: Signaux Inventaires liés à l'introduction de la limitation de vitesse à 80 km/h.
801	PTT-Gebühren und Frachten Telefongebühren und PTT-Gebühren wurden erhöht.	500 000.—	4 763.30	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation des taxes de téléphone et des taxes des PTT.
820	Mietzinse Nicht budgetierte Mietzinserhöhung (anlässlich der Budgetierung noch nicht bekannt). Ferner wird für ein neu angeschafftes Dienstfahrzeug ein zusätzlicher Einstellplatz beansprucht.	936 500.—	25 039.50	820	Loyers Augmentation du loyer qui n'était pas prévue au budget (inconnue lors de l'élaboration). Une place de stationnement supplémentaire s'est en outre avérée nécessaire pour un nouveau véhicule de service.
832	Rechtskosten Mehrkosten sind auf vermehrte Betreibungen und Konkurse (Rezession), auf den neuen Gebührentarif vom 1. August 1983 und auf die höheren Betreibungsbeträge (Steuererhöhung) zurückzuführen.	5 500.—	3 500.—	832	Frais judiciaires Frais supplémentaires dus à l'augmentation des poursuites et des faillites (récession), au nouveau tarif des émoluments du 1er août 1983 et à l'augmentation des montants des poursuites (augmentation fiscale).
1630	*Schutzaufsichtsamt*			*1630*	*Office de patronage*
801	PTT-Gebühren Erhöhung der Posttarife und Telefongebühren.	9 000.—	884.70	801	Taxes des PTT Augmentation des tarifs postaux et des taxes de téléphone.
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Unvoraussehbare Mehrkosten des Heizöls.	10 000.—	3 800.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais supplémentaires imprévus pour le mazout.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
1635	*Strafanstalt Thorberg/Anstaltsbetrieb*			*1635*	*Pénitencier Thorberg/Exploitation de l'établissement*
761	Nahrung Infolge ständiger Vollbelegung vermehrte Ausgaben für Nahrung. Entsprechender Mehrertrag auf Konto 351 (+560000.–).	520 000.—	15 000.—	761	Nourriture Les établissements étant en permanence au complet, les dépenses pour la nourriture ont augmenté. Montant supplémentaire correspondant sous compte 351 (+560000 fr.).
860	Produktionsausgaben, Gewerbe Mehr Aufträge der Gewerbebetriebe verlangten mehr Material. Entsprechender Mehrertrag auf Konto 310 (+324000.–).	270 000.—	23 000.—	860	Dépenses en vue de la production, métiers Les commandes des ateliers ayant augmenté, il a fallu plus de matériel. Montant supplémentaire correspondant sous compte 310 (+324000 fr.).
1640	*Strafanstalt Witzwil/Anstaltsbetrieb*			*1640*	*Pénitencier Witzwil/Exploitation de l'établissement*
755	Pekulien Höhere Arbeitstage der Insassen infolge höherer Insassenbestände als im Budget vorgesehen.	765 000.—	102 000.—	755	Pécules Journées de travail des détenus plus nombreuses que celles prévues par le budget, suite à l'augmentation du nombre des détenus.
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Insertionskosten und unvorhergesehene zusätzliche Anschaffungen von Büromaterial und Drucksachen im Zusammenhang mit der Neueröffnung der einzelnen Gruppen.	30 000.—	11 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Augmentation des frais d'annonce et acquisition imprévue de matériel de bureau supplémentaire liées à la réouverture des groupes individuels.
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Vermehrter Energieverbrauch (mehr elektrische Anlagen, Strompreiserhöhung) und Holzverbrauch (Heizung) seit der Inbetriebnahme der neuen Anstalt 1984.	300 000.—	80 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation de la consommation d'énergie (plus d'installations électriques, augmentation du prix du courant) et de bois (chauffage) depuis la mise en service en 1984 du nouvel établissement.
1641	*Strafanstalt Witzwil/Landwirtschaft*			*1641*	*Pénitencier Witzwil/Agriculture*
770 10	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Ersatz des Mähdreschers Jahrgang 1972.	235 000.—	165 500.—	770 10	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Remplacement de la moissonneuse-batteuse datant de 1972.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
1645	*Strafanstalt Hindelbank/Anstaltsbetrieb*			*1645*	*Pénitencier Hindelbank/Exploitation de l'établissement*
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen Der durchschnittliche effektive Insassenbestand ist höher als der für den Voranschlag angenommene durchschnittliche Bestand.	35 000.—	7 679.30	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les prisonniers La moyenne effective du nombre des détenus est plus élevée que celle retenue lors de l'établissement du budget.
755	Pekulien Gleiche Bemerkung wie bei Konto 754.	320 000.—	36 822.70	755	Pécules Même remarque que sous compte 754.
761	Nahrung Gleiche Bemerkung wie bei Konto 754.	260 000.—	14 667.—	761	Nourriture Même remarque que sous compte 754.
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige Bedürfnisse Gleiche Bemerkung wie bei Konto 754.	38 000.—	2 603.20	792	Médicaments, matériel pour pansements et autres besoins médicaux Même remarque que sous compte 754.
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Gleiche Bemerkung wie bei Konto 754.	23 000.—	6 179.75	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Même remarque que sous compte 754.
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Gleiche Bemerkung wie bei Konto 754.	35 000.—	12 913.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Même remarque que sous compte 754.
860	Produktionsausgaben, Gewerbe Gleiche Bemerkung wie bei Konto 754.	115 000.—	2 949.45	860	Dépenses en vue de la production, métiers Même remarque que sous compte 754.
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Gleiche Bemerkung wie bei Konto 754.	1 200.—	173.90	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Même remarque que sous compte 754.
899	Verschiedene Verwaltungskosten Gleiche Bemerkung wie bei Konto 754.	500.—	52.50	899	Autres frais d'administration Même remarque que sous compte 754.
1646	*Strafanstalt Hindelbank/Landwirtschaft*			*1646*	*Pénitencier Hindelbank/Agriculture*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie bei Konto 1645 754.	7 000.—	1 287.70	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même remarque que sous compte 1645 754.
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Gleiche Bemerkung wie bei Konto 1645 754.	2 500.—	157.40	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Même remarque que sous compte 1645 754.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
1650	*Arbeitsanstalt St. Johannsen/ Anstaltsbetrieb*			*1650*	*Maison de travail St-Jean/Exploitation de l'établissement*
755	Pekulien Höherer Insassenbestand wirkt sich negativ bei den Ausgaben aus, positiv auf Konto 313 und 351.	350 000.—	75 124.35	755	Pécules L'augmentation du nombre des détenus a un effet négatif sur les dépenses, et positif sur les comptes 313 et 351.
761	Nahrung Gleiche Bemerkung wie bei Konto 755.	250 000.—	18 261.50	761	Nourriture Même remarque que sous compte 755.
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Gleiche Bemerkung wie bei Konto 755.	25 000.—	7 135.60	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Même remarque que sous compte 755.
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Gleiche Bemerkung wie bei Konto 755.	25 000.—	6 346.35	801	Taxes des PTT et frais de transport Même remarque que sous compte 755.
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie bei Konto 755.	285 000.—	2 578.25	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même remarque que sous compte 755.
860	Produktionsausgaben, Gewerbe Gleiche Bemerkung wie bei Konto 755.	110 000.—	64 069.85	860	Dépenses en vue de la production, métiers Même remarque que sous compte 755.
1651	*Arbeitsanstalt St. Johannsen/ Landwirtschaft*			*1651*	*Maison de travail St-Jean/ Agriculture*
860	Produktionsausgaben Höherer Insassenbestand wirkt sich negativ bei den Ausgaben aus, positiv auf Konto 313 und 351.	330 000.—	23 085.—	860	Dépenses en vue de la production L'augmentation du nombre des détenus a un effet négatif sur les dépenses, et positif sur les comptes 313 et 351.
	Total Polizeidirektion		4 441 074.30		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 3. April 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 3 avril 1985

Nachkredite für das Jahr 1984 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
1710	*Kriegskommissariat*			*1710*	*Commissariat des guerres*
641	Unfallversicherung Ab 1984 Staatsbeitrag an NBU-Prämien ⅔ (bisher 50%), sowie SUVA-Versicherung der Heimarbeitnehmer im Rahmen des UVG.	78 000.—	34 100.—	641	Assurance contre les accidents Depuis 1984, les contributions de l'Etat aux primes d'assurance-accidents non professionnels sont passées à ⅔ (contre 50% auparavant), ainsi que pour l'assurance-CNA des travailleurs à domicile (LAA).
1725	*Amt für Zivilschutz*			*1725*	*Office de la protection civile*
936	Staatsbeiträge an Gemeinden für Material, Kurse und Einrichtungen Entgegen der Praxis früherer Jahre musste die 5. Tranche der Materiallieferungen des BZS an die Gemeinden noch der Rechnung 1984 belastet werden.	3 000 000.—	120 000.—	936	Subventions de l'Etat aux communes pour matériel, cours et aménagements Contrairement aux années précédentes, la 5e tranche des livraisons de matériel de l'Office fédéral de la protection civile aux communes a dû être mise à charge du compte 1984.
1726	*Ausbildungszentrum Lyss*			*1726*	*Centre d'instruction à Lyss*
798	Kosten kantonaler Kurse und Rapporte Ausbildungskosten konnten nicht exakt festgelegt werden.	800 000.—	550 000.—	798	Frais pour cours et rapports cantonaux Les frais d'instruction ne pouvaient pas être évalués avec exactitude.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
860	Materialien für Reparaturwerkstätte Erfassen des Gesamtaufwandes gemäss Bewilligung der Finanzdirektion vom 19. Juli 1984.	5 000.—	128 016.40	860	Matériel pour l'atelier de réparation Toutes les dépenses sont englobées, conformément à l'autorisation donnée le 19 juillet 1984 par la Direction des finances.
	Total Militärdirektion		832 116.40		Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates
vom 3. April 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 3 avril 1985

Nachkredite für das Jahr 1984 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Kirchendirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des cultes** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
1801	*Reformierte Kirche*			*1801*	*Eglise réformée*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Prüfungskommission Vermehrter Einsatz der Mitglieder bei der Durchführung der Staatsexamen, bedingt durch starke Zunahme der Studentenzahlen an der Fakultät.	25 000.—	721.40	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission des examens Activités accrues des membres lors des examens d'Etat, suite à la forte augmentation du nombre des étudiants inscrits à la faculté.
652	Wohnungsentschädigungen Umwandlung einer Hilfspfarrstelle und eines Gemeindevikariats in je eine ordentliche Pfarrstelle; Verzögerung eines Loskaufs von der Wohnungsentschädigungspflicht.	1 350 000.—	8 961.65	652	Indemnités de logement Conversion d'un poste de pasteur auxiliaire et d'un poste de vicaire en postes de pasteurs ordinaires; retard dans le rachat d'une obligation de verser des indemnités de logement.
	Total Kirchendirektion		9 683.05		Total Direction des cultes

Antrag des Regierungsrates
vom 3. April 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 3 avril 1985

Nachkredite für das Jahr 1984 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
1900	*Sekretariat*			*1900*	*Secrétariat*
790	Automobilbetrieb Mehr Reparaturen als angenommen.	7 000.—	527.—	790	Service des automobiles Réparations plus nombreuses que prévu.
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen Mehrbedarf wegen neuen Mitarbeitern.	2 000.—	239.05	797	Livres, revues et journaux Besoins supplémentaires suite à l'engagement de nouveaux collaborateurs.
893	Sachversicherungsprämien Prämienanpassung.	300 000.—	1 186.20	893	Primes d'assurance (objets) Adaptation des primes.
1905	*Kantonsbuchhalterei*			*1905*	*Service cantonal de comptabilité*
540	Kommission für die Einlösung von Coupons und Obligationen Vermehrte Aufnahme von Anleihen.	400 000.—	55 605.70	540	Commission pour l'encaissement de coupons et obligations Conclusions accrues d'emprunts.
541	Anleihenskosten Gleiche Bemerkung wie bei Konto 540.	1 000 000.—	528 701.95	541	Frais d'emprunts Même remarque que sous compte 540.
801 10	PTT-Gebühren Zu knapp budgetiert.	1 500 000.—	2 041.72	801 10	Taxes des PTT Montant inscrit au budget trop faible.
1915	*Personalamt*			*1915*	*Office du personnel*
641	Unfallversicherung des Staatspersonals Unvorhergesehene Auswirkung des UVG.	4 500 000.—	130 000.—	641	Assurance-accidents du personnel de l'Etat Répercussion imprévue de la LAA.
642 11	Arbeitgeberbeiträge auf Teuerungszulage anfangs Jahr Die Arbeitgeberbeiträge auf den Teuerungszulagen wurden ungenügend budgetiert.	2 020 000.—	8 000 000.—	642 11	Contributions de l'employeur à l'allocation de renchérissement au début de l'année Le montant inscrit au budget pour les contributions de l'employeur aux allocations de renchérissement était trop faible.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
647	Arbeitgeberbeiträge an die Prämien der Arbeitslosenversicherung. Die Prämien wurden von 3‰ auf 6‰ erhöht. Die Auswirkungen wurden unterschätzt.	2 000 000.—	55 000.—	647	Contributions de l'employeur aux primes des caisses de chômages Les primes sont passées de 3‰ à 6‰. Les répercussions en ont été sous-estimées.
771	Unterhalt der Mobilien Von den Lochkarten auf ein MDS-Disketten-Datenerfassungsgerät umgestellt (1. Mai 1984). Die Mietkosten für dieses Gerät waren nicht veranschlagt.	7 000.—	3 305.30	771	Entretien du mobilier Abandon des cartes perforées au profit d'un appareil de saisie de données à disquettes MDS (1er mai 1984). La location de cet appareil n'était pas prévue au budget.
1920	*Versicherungskasse*			*1920*	*Caisse d'assurance*
820	Mietzinse Nachzahlung der Mietzinserhöhung auf 1. Mai 1981.	36 000.—	6 756.50	820	Loyers Paiement après-coup de l'augmentation des loyers intervenue au 1er mai 1981.
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Höhere Heizungskosten.	5 000.—	65.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation des frais de chauffage.
1925	*Ausgleichskasse für das Staatspersonal*			*1925*	*Caisse de compensation pour le personnel de l'Etat*
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrter Unterhalt.	3 000.—	988.—	771	Entretien du mobilier Travaux d'entretien plus nombreux.
1935	*Abteilung für Datenverarbeitung*			*1935*	*Division de l'informatique*
840 11	Ausgaben für EDV-Leistungen, BEDAG-Produktion Mehrkosten für die Dienstleistungen der BEDAG. Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben bei anderen Dienststellen gegenüber.	1 700 000.—	163 200.—	840 11	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, production de la BEDAG Frais supplémentaires pour les prestations de la BEDAG. Ces dépenses supplémentaires sont compensées par des diminutions de frais dans d'autres services.
1940	*Liegenschaftsverwaltung*			*1940*	*Administration des domaines*
747	Gemeinde- und ausserkantonale Steuern und Gebühren Nicht rechtzeitig angemeldete Gebühren und deshalb im Budget nicht berücksichtigt.	1 500 000.—	500 000.—	747	Impôts et taxes communales et d'autres cantons Certaines taxes n'ayant pas été annoncées à temps, elles n'ont pas été prévues au budget.
1945	*Steuerverwaltung*			*1945*	*Intendance des impôts*
832	Bezugs-, Verwaltungs- und Rechtskosten Die Zunahme der uneinbringlichen Betreibungskosten war z. Zt. der Budgetierung nicht vorauszusehen.	550 000.—	33 537.—	832	Frais de taxation, autres frais d'administration et frais judiciaires L'augmentation des frais de poursuite irrécouvrables ne pouvait pas être prévue lors de l'élaboration du budget.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
840 10	Ausgaben für EDV-Leistungen, ADV-Entwicklung Mehrkosten für die Dienstleistungen der Abteilung für Datenverarbeitung.	1 218 900.—	150 000.—	840 10	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, travaux effectués à la Section de l'informatique Frais supplémentaires pour les prestations de la Section de l'informatique.
840 11	Ausgaben für EDV-Leistungen, BEDAG-Produktion Mehrkosten für die Dienstleistungen der BEDAG. Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben bei anderen Dienststellen gegenüber.	1 314 500.—	500 000.—	840 11	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, production de la BEDAG Frais supplémentaires pour les prestations de la BEDAG. Ces dépenses supplémentaires sont compensées par des diminutions de frais dans d'autres services.
	Total Finanzdirektion		10 131 153.42		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 3. April 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 3 avril 1985

Nachkredite für das Jahr 1984 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
2000	*Verwaltung*			*2000*	*Administration*
799	Verschiedene Sachausgaben Überdurchschnittlicher Bedarf an Namensschildern und Änderung der Kontierungspraxis betreffend Bürobedarf mit Sachausgabencharakter (entsprechende Minderausgaben bei Büromaterial).	3 000.—	825.80	799	Autres dépenses Plaques nominatives nécessaires en nombre supérieur à la moyenne; modification du système de comptabilité pour ce type de dépenses (dépenses supplémentaires compensées par les économies réalisées sur le poste matériel de bureau).
899 11	Beiträge an interkantonale Institutionen Der Beitrag EDK wurde etwas zu tief budgetiert.	900 000.—	10 000.—	899 11	Subsides à des institutions intercantonales Le montant inscrit au budget pour l'EDK était trop faible.
2001	*Abteilung Hochschule*			*2001*	*Service de l'Université*
840 10	Ausgaben für EDV-Leistungen, ADV-Entwicklung Mehrkosten für die Dienstleistungen der Abteilung für Datenverarbeitung.	4 000.—	1 500.—	840 10	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, travaux effectués à la Section de l'informatique Frais supplémentaires pour les prestations de la Section de l'informatique.
840 11	Ausgaben für EDV-Leistungen, BEDAG-Produktion Mehrkosten für die Dienstleistungen der BEDAG. Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben bei anderen Dienststellen gegenüber.	21 600.—	10 000.—	840 11	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, production de la BEDAG Frais supplémentaires pour les prestations de la BEDAG. Ces dépenses supplémentaires sont compensées par des diminutions de frais dans d'autres services.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
2002	*Abteilung Unterricht*			*2002*	*Service de l'enseignement*
622 13	Staatsbeitrag an die LVK (Arbeitgeberbeiträge) für Kindergärtnerinnen Auswirkungen des Teuerungszulageneinbaues; bei der Budgetierung zu wenig berücksichtigt.	2 440 000.—	299 519.50	622 13	Contribution cantonale (contributions de l'employeur) à la caisse d'assurance du corps enseignant pour les maîtresses d'école enfantine Les répercussions de l'intégration des allocations de renchérissement n'ont pas été estimées à leur juste mesure lors de l'élaboration du budget.
622 14	Arbeitgeberbeiträge für Unfallversicherung Kindergärtnerinnen Neues Bundesgesetz über die Unfallversicherung. Diese Auswirkungen waren bei der Budgetierung noch nicht vollumfänglich bekannt.	—.—	230 000.—	622 14	Assurance des maîtresses d'école enfantine contre les accidents, contributions de l'employeur Nouvelle loi fédérale sur l'assurance-accidents. Les répercussions n'en étaient pas pleinement connues lors de l'élaboration du budget.
622 23	Staatsbeitrag an die LVK (Arbeitgeberbeiträge) für Primarlehrer (inkl. Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen) Gleiche Bemerkung wie bei Konto 622 13.	33 300 000.—	2 920 000.—	622 23	Contribution cantonale (contributions de l'employeur) à la caisse d'assurance du corps enseignant pour les enseignants primaires, les maîtresses de travaux à l'aiguille et d'économie familiale Même remarque que sous compte 622 13.
622 24	Arbeitgeberbeiträge für Unfallversicherung der Primarlehrer inkl. Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen Gleiche Bemerkung wie bei Konto 622 14.	—.—	2 400 000.—	622 24	Assurance des instituteurs, des maîtresses de travaux à l'aiguille et d'économie familiale contre les accidents, contributions de l'employeur Même remarque que sous compte 622 14.
622 33	Staatsbeitrag an die LVK (Arbeitgeberbeiträge) für Sekundarlehrer Gleiche Bemerkung wie bei Konto 622 13.	14 260 000.—	1 220 000.—	622 33	Contribution cantonale (contributions de l'employeur) à la caisse d'assurance du corps enseignant pour les maîtres secondaires Même remarque que sous compte 622 13.
622 34	Arbeitgeberbeiträge für Unfallversicherung der Sekundarlehrer Gleiche Bemerkung wie bei Konto 622 14.	—.—	1 000 000.—	622 34	Assurance des maîtres d'école secondaire contre les accidents, contributions de l'employeur Même remarque que sous compte 622 14.
622 43	Staatsbeitrag an die LVK (Arbeitgeberbeiträge) für Lehrer an Gymnasien Gleiche Bemerkung wie bei Konto 622 13.	4 860 000.—	570 000.—	622 43	Contribution cantonale (contributions de l'employeur) à la caisse d'assurance du corps enseignant pour les maîtres de gymnase Même remarque que sous compte 622 13.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
622 44	Arbeitgeberbeiträge für Unfallversicherung der Lehrer an Gymnasien Gleiche Bemerkung wie bei Konto 622 14.	—.—	300 000.—	622 44	Assurance des maîtres de gymnase contre les accidents, contributions de l'employeur Même remarque que sous compte 622 14.
810 10	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Reisespesen der Schulinspektoren aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages und Ausgabenvermehrung bei den Turninspektoraten durch die Besetzung einer vakanten Stelle.	200 000.—	25 000.—	810 10	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation des frais de déplacement des inspecteurs d'école conformément à leur mandat légal et augmentation des dépenses pour les inspecteurs d'éducation physique, un poste vacant ayant été pourvu.
810 11	Wegzulagen an Lehrer mit Teilpensen Die durch die Verordnung vom 7. September 1983 über Beiträge an Fahrauslagen für Lehrer mit Teilpensen verursachten Mehrausgaben waren im Budgetierungszeitpunkt nicht voraussehbar.	100 000.—	20 000.—	810 11	Indemnités de déplacement pour les enseignants à programmes partiels Les dépenses supplémentaires liées à l'ordonnance du 7 septembre 1983 concernant les indemnités versées pour les frais de déplacement des maîtres qui assument des programmes partiels dans différentes écoles n'étaient pas prévisibles lors de l'élaboration du budget.
940 15	Beitrag an die Ausbildungskosten für Schüler der Ecole complémentaire commerciale in Moutier Im voraus weder abschätzbar, ob und wieviele, noch wie hoch der Betrag pro Absolvent sein wird.	20 000.—	91 000.—	940 15	Subvention aux frais de formation des élèves de l'Ecole complémentaire commerciale de Moutier Il était impossible de prévoir s'il faudrait verser pareille subvention, quel serait le nombre des élèves et le montant par élève.
940 19	Staatsbeitrag an höhere private Mittelschulen Beiträge wurden etwas zu tief budgetiert.	7 900 000.—	249 736.50	940 19	Subventions cantonales aux écoles moyennes supérieures Sommes inscrites au budget un peu trop faibles.
2003	*Stipendien*			*2003*	*Bourses*
840 10	Ausgaben für EDV-Leistungen, ADV-Entwicklung Mehrkosten für die Dienstleistungen der Abteilung für Datenverarbeitung.	19 700.—	600.—	840 10	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, travaux effectués à la Section de l'informatique Frais supplémentaires pour les prestations de la Section de l'informatique.
2004	*Amt für Jugend und Sport*			*2004*	*Office de jeunesse et sport*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen Die Anschaffung einer Speicherschreibmaschine war im Budgetierungszeitpunkt nicht voraussehbar.	4 000.—	2 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils L'acquisition d'une machine à écrire à mémoire n'était pas prévisible lors de l'élaboration du budget.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
2005	*Berner Schulwarte*			*2005*	*Centre de documentation pédagogique*
602	Taggelder an Kommissionen Mehr Ausgaben als im Budgetierungszeitpunkt voraussehbar.	1 500.—	2 000.—	602	Jetons aux commissions Dépenses plus élevées que celles prévues lors de l'élaboration du budget.
655	Kosten für die Weiterbildung Im Budgetierungszeitpunkt nicht vorhersehbar.	–.—	2 040.—	655	Frais en vue du développement professionnel Imprévisible lors de l'élaboration du budget.
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrverbrauch von Büroauslagen usw. als im Budgetierungszeitpunkt voraussehbar.	70 000.—	15 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais de bureau, etc. plus élevés que ceux prévus lors de l'élaboration du budget.
2006	*Abteilung Kulturelles und angegliederte Dienststellen*			*2006*	*Service des affaires culturelles et services rattachés*
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen Irrtümliche Verbuchung auf diesem Konto. Die Überschreitung wird jedoch durch entsprechende Minderausgaben auf Konto 899 12 kompensiert.	11 000.—	11 746.75	797	Livres, revues et journaux Somme prélevée par erreur sur ce compte. Le dépassement est toutefois compensé par une diminution correspondante sous compte 899 12.
820	Mietzinse Nicht voraussehbare Mietzinserhöhung Schermenweg; verspätete Zahlung der Rechnung Rathausparking 1983. Die letzteren Mehrausgaben sind durch entsprechende Minderausgaben im Rechnungsjahr 1983 kompensiert.	75 000.—	6 521.40	820	Loyers Augmentation imprévue du loyer du Schermenweg. Paiement tardif de la facture 1983 du Rathausparking. Ces dépenses supplémentaires sont cependant compensées par une diminution correspondante sur l'exercice 1983.
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Im Voranschlag nicht vorgesehene Prämiennachbelastung.	1 000.—	353.40	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Paiement de primes qui n'était pas prévu au budget.
941 12	Jährliche Staatsbeiträge an Orchester und Konzertorganisationen Der Beitrag an die Société d'orchestre de Bienne wurde nicht wie vorgesehen dem Rechnungsjahr 1985, sondern bereits dem Rechnungsjahr 1984 belastet; entsprechende Minderausgaben werden im Rechnungsjahr 1985 erfolgen.	3 033 000.—	107 510.—	941 12	Subventions annuelles aux orchestres et organisations de concerts La subvention à la Société d'orchestre de Bienne n'a pas été imputée comme prévu à l'exercice 1985, mais à celui de 1984. Le compte 1985 sera allégé d'une somme correspondante.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
941 20	Einmalige Staatsbeiträge der kantonalen Kunstaltertümerkommission Im Bestreben, den vollen Budgetkredit pro 1984 auszuschöpfen, wurde das Konto durch die zuständige Stelle irrtümlicherweise überschritten. Als Kompensation wird der Kredit auf diesem Konto pro 1985 um 1038 Franken gekürzt.	950 000.—	1 038.—	941 20	Subventions uniques de la commission cantonale des monuments historiques Soucieux d'utiliser pleinement le crédit pour 1984, le service compétent a par erreur dépassé le compte. Pour compenser, le crédit inscrit sur ce compte en 1985 sera réduit de 1038 francs.
2010	*Universität*			*2010*	*Université*
797 10	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse (Grundkredit) Teuerungsbedingter Ausgabenzuwachs; zu einschneidende Budgetkürzung auf Verbrauchswert des Vorjahres.	3 000 000.—	239 500.—	797 10	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement (crédits ordinaires) Augmentation des dépenses liée à la hausse des prix; la réduction du montant inscrit au budget en fonction des chiffres de l'année précédente était trop forte.
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Verbrauchszuwachs bei elektrischer Energie, Fernwärme und Wasser; Teuerung.	5 600 000.—	270 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation de la consommation d'électricité, de chauffage et d'eau; hausse des prix.
840 11	Ausgaben für EDV-Leistungen, BEDAG-Produktion Mehrkosten für die Dienstleistungen der BEDAG. Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben bei anderen Dienststellen gegenüber.	5 300 000.—	649 000.—	840 11	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, production de la BEDAG Frais supplémentaires pour les prestations de la BEDAG. Ces dépenses supplémentaires sont compensées par des diminutions de frais dans d'autres services.
940 20	Staatsbeitrag an das Konservatorium Bern für die Ausbildung von Singlehrern Im Zeitpunkt der Budgetverhandlungen konnten die Mehrausgaben infolge Zunahme der Fachpatente von Absolventen mit Primarlehrerausbildung nur schwer abgeschätzt werden. Für das Höhere Lehramt musste zudem eine Nachzahlung geleistet werden.	140 000.—	30 000.—	940 20	Subvention de l'Etat au Conservatoire de Berne pour la formation de professeurs de chant Lors de l'élaboration du budget, les dépenses supplémentaires liées à l'augmentation des diplômés ayant une formation d'instituteur n'ont pu être estimées qu'avec difficulté. Des arriérés ont en outre dû être versés pour l'enseignement secondaire supérieur.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
2015	*Seminar Bern*			*2015*	*Ecole normale Berne*
770 11	Anschaffung von Mobilien, Instrumente, Geräten und Werkzeugen für Neu- und Umbauten Belastung erfolgte auf dem laufenden statt auf dem Rückstellungskonto. Es erfolgt eine Kürzung im gleichen Betrage des 1985 zur Verfügung stehenden Kredites.	586 000.—	47 053.75	770 11	Acquisition de mobilier, d'instruments et d'outils pour constructions et transformations Au lieu d'être opérés du compte de report, les prélèvements l'ont été du compte courant. D'où une réduction du montant du crédit disponible en 1985.
771	Unterhalt der Mobilien Mehrausgaben infolge Umzugs. Neustimmung der Klaviere und Flügel.	10 000.—	8 600.—	771	Entretien du mobilier Dépenses supplémentaires dues au déménagement. Il a fallu réaccorder les pianos.
792	Schulärztlicher Dienst Im Budgetierungszeitpunkt waren die Kosten für Schirmbildaufnahmen und der Ergänzung der Notfallapotheken nur ungenügend voraussehbar.	500.—	107.95	792	Service médical scolaire Lors de l'élaboration du budget, les frais pour les examens radiologiques et pour les pharmacies de secours ne pouvaient pas être estimés avec suffisamment d'exactitude.
797 10	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Als Kompensation wird der pro 1985 zur Verfügung stehende Kredit um den gleichen Betrag gekürzt.	51 000.—	3 449.60	797 10	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Le crédit disponible en 1985 sera réduit du même montant à titre de compensation.
820	Mietzinse Im Budgetierungszeitpunkt waren die aufgrund der Verträge mit dem Freien Gymnasium Bern und der Übungsschule der Stadt Bern im Jahre 1984 zu entrichtenden Zinskosten wegen des Umzuges an die Lebermatte nicht genau vorausschätzbar.	35 000.—	21 304.50	820	Loyers A cause du déménagement à la Lebermatte il n'était pas possible, lors de l'élaboration du budget, d'évaluer avec exactitude les loyers à payer en 1984 conformément aux contrats conclus avec le gymnase libre de Berne et l'école d'application de la Ville de Berne.
2020	*Seminar Biel*			*2020*	*Ecole normale Bienne*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Die Heizungsrechnung für das 4. Quartal wurde bisher jeweils zulasten des folgenden Rechnungsjahres beglichen. Diese Praxis wird auf Weisung der Finanzkontrolle geändert. Dadurch wird bewirkt, dass im Rechnungsjahr 1984 fünf Quartalsrechnungen bezahlt werden.	280 000.—	47 611.50	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Jusqu'à maintenant, la facture de chauffage du 4e trimestre était toujours imputée au compte de l'année suivante. Ce système a été modifié sur demande du Contrôle des finances. Cinq factures trimestrielles ont donc été imputées au compte 1984.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
899 11	Mensabetrieb Zu dem Budgetierungszeitpunkt waren die Kosten des Schweizer Verband Volksdienst (Anteile Seminar Biel) nicht genau vorhersehbar.	28 000.—	2 600.—	899 11	Exploitation «Mensa» Les frais du Schweizer Verband Volksdienst (parts de l'école normale de Bienne) ne pouvaient pas être évalués avec précision lors de l'élaboration du budget.
2030	*Seminar Hofwil*			*2030*	*Ecole normale Hofwil*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Infolge Umbaues waren die Kosten der neuen Telefonanlage im Budgetierungszeitpunkt nicht vorausschätzbar.	6 500.—	3 500.—	801	Taxes des PTT et frais de transport A cause des transformations, les frais de la nouvelle installation téléphonique ne pouvaient pas être évalués lors de l'élaboration du budget.
2045	*Seminar Thun*			*2045*	*Ecole normale Thoune*
820	Mietzinse In der Neubau/Umbauphase mussten von der Stadt Thun vorübergehend drei Schulzimmer gemietet werden.	267 000.—	10 500.—	820	Loyers Trois salles de classe ont dû être temporairement louées de la ville de Thoune pendant les travaux de construction et de transformation.
2070	*Französischsprachige Schule Bern*			*2070*	*Ecole de langue française Berne*
797 10	Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Als Kompensation wird der pro 1985 zur Verfügung stehende Kredit um den gleichen Betrag gekürzt.	42 000.—	1 115.50	797 10	Moyens d'enseignement Le crédit disponible pour 1985 sera réduit d'un montant analogue à titre de compensation.
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Die Prämiennachbelastung war im Budgetierungszeitpunkt nicht voraussehbar.	—.—	151.90	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Les dépenses dues aux primes n'étaient pas prévisibles lors de l'élaboration du budget.
	Total Erziehungsdirektion		10 830 886.05		Total Direction de l'instructions publique

Antrag des Regierungsrates
vom 3. April 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 3 avril 1985

Nachkredite für das Jahr 1984 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
2100	*Sekretariat und Rechtsabteilung*			*2100*	*Secrétariat et division judiciaire*
641	Unfallversicherung Höhere Lohnsumme für SUVA-Prämie.	590 000.—	2 931.75	641	Assurance contre les accidents Total des salaires déterminant pour les primes de la CNA plus élevé.
770	Anschaffung von Mobilien Ersatzanschaffung für gestohlenen Treppenroller.	16 000.—	450.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition d'un diable en remplacement de celui qui a été volé.
801	PTT-Gebühren Mehrkosten für Telefoninstallationen im Zusammenhang mit neuen Stellen.	3 000.—	874.—	801	Taxes des PTT Frais supplémentaires dus à des installations de téléphone pour de nouveaux postes.
2105	*Hochbauamt*			*2105*	*Services des bâtiments*
700	Unterhalt der Amts-, Anstalts-, Wirtschafts-, Pfarr- und Forstgebäude Vermehrter Unterhalt im Zusammenhang mit grösseren Sanierungsarbeiten.	18 000 000.—	600 000.—	700	Entretien des bâtiments de l'administration, des établissements d'exploitation rurale, de maisons curiales et forestières Travaux d'entretien plus nombreux en liaison avec des rénovations importantes.
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparatur des Mikrofilm-Rückvergrösserungsgerätes und nicht voraussehbare Reparaturanfälligkeit der Diktiergeräte.	13 000.—	3 000.—	771	Entretien du mobilier Réparation imprévue du lecteur-agrandisseur de microfilms et des dictaphones.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
2116	*Nationalstrassenunterhalt*			*2116*	*Entretien des routes nationales*
770 12	Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen für den Strassenunterhalt Ersatzanschaffung eines verunfallten Unimogs.	270 000.—	76 644.—	770 12	Acquisition de machines et d'outils pour l'entretien des routes Acquisition d'un Unimog en remplacement de celui qui a été accidenté.
2125	*Raumplanungsamt*			*2125*	*Office de l'aménagement du territoire*
612	Besoldungen Integration Bauinspektorat. Das Bauinspektorat gehört seit dem 1. Januar 1984 zum Raumplanungsamt. Bis zu diesem Zeitpunkt bestand eine eigene Rechnung (2130). Der ursprüngliche Voranschlag des Bauinspektorates wird nicht beansprucht und verfällt.	2 950 000.—	625 165.90	612	Traitements Intégration de l'Inspection des constructions qui fait partie depuis le 1er janvier 1984 de l'Office de l'aménagement du territoire. Jusqu'à cette date, l'inspection avait son propre compte (2130). Le budget initialement prévu de l'inspection ne sera pas utilisé.
655	Kosten für die Weiterbildung Gleiche Bemerkung wie bei Konto 612.	5 000.—	2 000.—	655	Frais en vue du développement professionnel Même remarque que sous compte 612.
770	Anschaffung von Mobilien Gleiche Bemerkung wie bei Konto 612.	38 000.—	2 000.—	770	Acquisition de mobilier Même remarque que sous compte 612.
771	Unterhalt der Mobilien Gleiche Bemerkung wie bei Konto 612.	6 000.—	1 154.85	771	Entretien du mobilier Même remarque que sous compte 612.
791	Plandrucke, Heliographien, Photomaterial usw. Gleiche Bemerkung wie bei Konto 612.	28 000.—	4 972.60	791	Impression de plans, héliographies, matériel de photographies, etc. Même remarque que sous compte 612.
797	Bücher, Karten und Zeitungen Gleiche Bemerkung wie bei Konto 612.	6 000.—	991.25	797	Livres, cartes et journaux Même remarque que sous compte 612.
800 10	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Gleiche Bemerkung wie bei Konto 612.	36 000.—	10 981.25	800 10	Frais de bureau, d'impression et de reliure Même remarque que sous compte 612.
800 11	Erstellung und Ausgabe von Publikationen Die Mehrkosten stehen im Zusammenhang mit der Publikation des Richtplanes 1984 nach RPG (Raumplanungsgesetz).	120 000.—	2 203.45	800 11	Impression et édition des publications Les frais supplémentaires sont dus à la publication du plan directeur 1984 au sens de la LAT (loi sur l'aménagement du territoire).
810	Taggelder und Reiseauslagen Gleiche Bemerkung wie bei Konto 612.	60 000.—	21 208.30	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Même remarque que sous compte 612.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie bei Konto 612.	32 000.—	663.20	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même remarque que sous compte 612.
	Total Baudirektion		1 355 240.55		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 3. April 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 3 avril 1985

Nachkredite für das Jahr 1984 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Direktion für Verkehr, Energie und Wasser** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et des eaux** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
2205	*Verkehrsamt*			*2205*	*Office des transports*
945 20	Betriebsbeiträge an Eisenbahnunternehmungen Höhere Betriebsfehlbeträge.	34 000 000.—	1 931 683.—	945 20	Subventions d'exploitation à des entreprises ferroviaires Augmentation des déficits d'exploitation.
945 30	Darlehen für technische Verbesserungen von Transportunternehmungen Ablösung eines bisher von der Kantonalbank in dieser Höhe der BLS gewährten Darlehens. Betrag wird beim Darlehen 1. Rang beigefügt.	800 000.—	4 000 000.—	945 30	Prêts pour améliorations techniques des entreprises de transports Amortissement d'un prêt du même montant accordé jusque là par la Banque cantonale au BLS. Ce montant s'ajoute au prêt en 1er rang.
2210	*Wasser- und Energiewirtschaftsamt*			*2210*	*Office de l'économie hydraulique et énergétique*
724	Behebung von Gewässerverschmutzungen Die Kosten (Schadendienst, Ausbildung und Unterhalt) waren grösser als im Zeitpunkt der Budgetierung angenommen.	190 000.—	20 000.—	724	Lutte contre les pollutions de l'eau Les frais (dommages, formation et entretien) se sont révélés plus importants que ceux prévus par le budget.
771	Unterhalt der Mobilien Die Kosten des Textverarbeitungssystems sind gestiegen und konnten nicht entsprechend budgetiert werden.	12 000.—	1 600.—	771	Entretien du mobilier Les frais engendrés par le système de traitement de textes ont augmenté et le montant inscrit au budget ne suffit pas.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
797	Bücher, Karten und Zeitschriften Die Kosten der Abonnemente und die Anzahl der neu erschienenen Landeskarten konnten nicht zum voraus abgeschätzt werden.	8 000.—	4 000.—	797	Livres, cartes et revues Les frais d'abonnement et le nombre des cartes nouvellement parues ne pouvaient pas être évalués avec précision.
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhergesehene Kosten (neuer Direktor usw.).	87 000.—	7 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais imprévus (nouveau directeur, etc.).
2211	*Gewässerschutzlaboratorium*			*2211*	*Laboratoire de la protection des eaux*
791	Materialien und Chemikalien Mehrkosten infolge Einführung neuer Analysenmethoden sowie wegen Preisaufschlägen.	25 000.—	3 000.—	791	Matériaux et produits chimiques Frais supplémentaires dus à l'introduction de nouvelles méthodes d'analyse et à des hausses de prix.
	Total Direktion für Verkehr, Energie und Wasser		5 967 283.—		Total Direction des transports, de l'énergie et des eaux

Antrag des Regierungsrates
vom 3. April 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 3 avril 1985

Nachkredite für das Jahr 1984 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des forêts** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
2305	*Forstinspektorat und Kreisforstämter*			*2305*	*Inspectorat des forêts et offices forestiers d'arrondissement*
650	Ferienentschädigungen an Waldarbeiter Erhöhungen der Waldarbeiterlöhne, dadurch vermehrte Ausrichtung von Ferienentschädigungen.	25 000.—	5 500.—	650	Indemnités de vacances aux ouvriers forestiers Le salaire des ouvriers forestiers ayant augmenté, il a fallu leur accorder plus d'indemnités de vacances.
2310	*Staatsforstverwaltung*			*2310*	*Administration des forêts domaniales*
650	Ferienentschädigungen an Waldarbeiter Grössere Nutzung im Staatswald durch Sturmschäden im Berner Jura. Mehranfall von Lohnkosten, Anstieg der Ferienentschädigungen an Waldarbeiter.	600 000.—	115 900.—	650	Indemnités de vacances aux ouvriers forestiers Exploitation plus intense des forêts domaniales suite aux dégâts causés par la tempête dans le Jura bernois. Augmentation des frais de salaire et des indemnités de vacances aux ouvriers forestiers.
744	Rüstlöhne und Transportkosten Nach schwerem Sturm im Berner Jura musste zusätzlich Holz aufgerüstet werden. Erhöhung der Waldarbeiterlöhne. Durch die Mehrnutzung Mehreinnahmen Holzerlös von 1,8 Mio. Franken.	5 300 000.—	1 332 000.—	744	Frais de façonnage et de transport Après la forte tempête dans le Jura bernois, il a fallu façonner plus de bois. Augmentation des salaires versés aux ouvriers. Recettes supplémentaires s'élevant à 1,8 million de francs.
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Neuanpassung der Betriebshaftpflichtversicherung bei der Staatsforstverwaltung. Erhöhung der Garantiesumme pro Schadenereignis.	70 000.—	12 900.—	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Adaptation de l'assurance responsabilité civile à l'administration des forêts domaniales. Augmentation de la somme garantie par dommage.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
947 10	Andere Staatsbeiträge Diesem Konto wird der Beitrag an den Selbsthilfefonds der Schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft belastet. Anstieg der Abrechnung an den Verband infolge Mehrnutzung im Staatswald.	65 000.—	27 400.—	947 10	Autres subventions de l'Etat La subvention au fonds d'entraide de l'économie forestière est à la charge de ce compte. Augmentation du décompte en faveur de l'association suite à l'intensification de l'exploitation dans les forêts domaniales.
2320	*Jagdinspektorat*			*2320*	*Inspectorat de la chasse*
801	PTT-Gebühren Gebührenaufschlag, sowie höhere Konzessionsgebühr waren nicht budgetiert.	23 000.—	4 900.—	801	Taxes des PTT L'augmentation des taxes et des émoluments de concession n'était pas prévue au budget.
2330	*Naturschutzinspektorat*			*2330*	*Inspectorat de la protection de la nature*
790	Betriebskosten der Maschinen Unvorhergesehen musste der Motor der Schilfmähmaschine revidiert werden.	7 000.—	2 500.—	790	Frais d'exploitation des machines Révision imprévue du moteur de la moissonneuse.
801	PTT-Gebühren Gebührenaufschlag, sowie höhere Konzessionsgebühr waren nicht budgetiert.	10 000.—	1 000.—	801	Taxes des PTT L'augmentation des taxes et des émoluments de concession n'était pas prévue au budget.
	Total Forstdirektion		1 502 100.—		Total Direction des forêts

Antrag des Regierungsrates
vom 3. April 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 3 avril 1985

Nachkredite für das Jahr 1984 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
2400	*Sekretariat*			*2400*	*Secrétariat*
860	Produktionsausgaben für Rochenne-Reben Vermehrter Einsatz von Drittpersonen, infolge Erkrankung des Rebbauberaters.	12 000.—	2 518.70	860	Dépenses en vue de production pour le vignoble de la Rochenne Recours accru à des tiers suite à l'absence pour cause de maladie du conseiller en viticulture.
947 30	Rindviehzucht Sicherung des Zucht- und Nutzviehabsatzes im Berg- und Zuchtgebiet. 75% werden vom Bund zurückerstattet.	15 400 000.—	2 000 000.—	947 30	Elevage de l'espèce bovine Garantie du placement du bétail d'élevage et de rente dans la région de montagne et d'élevage. 75% seront remboursés par la Confédération.
2405	*Veterinäramt*			*2405*	*Office vétérinaire*
792	Bakteriologische und andere Fleischuntersuchungen Tariferhöhung für die Fleischuntersuchungen; verlangte Untersuchungen von Silo-Wandanstrichen auf PCB-Rückstände.	150 000.—	15 002.50	792	Analyses bactériologiques et autres des viandes Majoration des tarifs relatifs aux analyses des viandes; analyses demandées des revêtements internes des silos concernant les résidus d'enduits PCB.
2410	*Meliorationsamt*			*2410*	*Service des améliorations foncières*
820	Mietzinse Mietzinserhöhung ab 1. Juli 1984 für Schermenweg 5.	140 000.—	3 009.20	820	Loyers Augmentation du loyer du nº 5 Schermenweg à compter du 1er juillet 1984.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
2420	*Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen/Schule*			*2420*	*Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen/Ecole*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Massive Erhöhung der Frankaturen für Bahn- und Postsendungen.	16 000.—	2 365.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation massive des frais d'affranchissement pour les envois par poste et par chemin de fer.
2421	*Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen/Haushaltungsschule*			*2421*	*Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen/Ecole ménagère*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Fachkommission Es fanden zwei zusätzliche Sitzungen statt.	3 000.—	641.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission professionnelle Tenue de deux séances supplémentaires.
771	Unterhalt der Mobilien Ausgaben für das Auffrischen von Tischen.	6 000.—	798.—	771	Entretien du mobilier Dépenses engagées pour remettre des tables à neuf.
2425	*Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal/Schule*			*2425*	*Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal/Ecole*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Mehrausgaben der Verwaltung infolge grösserer Schülerzahlen und mehr Kursbesucher.	13 000.—	1 500.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Dépenses supplémentaires de l'administration suite à l'augmentation du nombre des élèves et des participants aux cours.
2427	*Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal/Landwirtschaft*			*2427*	*Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal/Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Mehrausgaben bei der Anschaffung einer dringend benötigten Reinigungsmaschine.	19 000.—	5 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Acquisition d'une machine à nettoyer nécessaire de toute urgence.
860	Produktionsausgaben Mehrausgaben für Futtermittel, infolge Teuerung. Mehreinnahmen von ca. 45 000 Franken auf Konto 311, Erlös aus Landwirtschaft.	220 000.—	30 000.—	860	Dépenses en vue de la production Dépenses supplémentaires pour le fourrage suite à la hausse des prix. Recettes supplémentaires de 45 000 francs environ sous compte 311, recettes provenant de l'exploitation agricole.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
2435	*Bergbauernschule Hondrich/ Schule*			*2435*	*Ecole d'agriculture de montagne, Hondrich/Ecole*
830	Entschädigung an Dritte für besondere Dienstleistungen Massive Tariferhöhung der Landwirtschaftlichen Beratungszentrale Lindau für Auswertungen, Mehraufwendungen für Gutachten über das Bauen im Gemeindegebiet, Mehrkosten in der Beratung durch das Einführen von zwei nebenamtlichen Beratern.	112 000.—	12 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Augmentation massive du tarif prélevé par le centre de vulgarisation agricole de Lindau pour des estimations, dépenses supplémentaires pour des expertises sur la construction dans la commune, frais supplémentaires dus à l'engagement de deux conseillers à fonction accessoire.
860	Produktionsausgaben für Garten und Molkerei Durch die anfangs 1984 erfolgte Inbetriebnahme eines Treibhauses ergaben sich zusätzliche Produktionsausgaben. Mehreinnahmen auf Konto 2435 311, Erlös aus dem Garten.	37 000.—	3 000.—	860	Dépenses en vue de la production du jardin et de la laiterie Une serre ayant été mise en service début 1984, les dépenses en vue de la production ont augmenté. Recettes supplémentaires sous compte 2435 311, recettes provenant du jardin.
2436	*Bergbauernschule Hondrich/ Haushaltungsschule*			*2436*	*Ecole d'agriculture de montagne, Hondrich/Ecole ménagère*
797	Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Mehraufwand für Lehrmittel wegen grösserer Teilnehmerinnenzahl beim Kurs für Bäuerinnen. Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 2436 310, Erlös aus Lehrmitteln.	19 500.—	2 500.—	797	Moyens d'enseignement Dépenses supplémentaires pour les moyens d'enseignement suite à l'augmentation du nombre des participantes au cours d'agricultrices. Recettes supplémentaires sous compte 2436 310, vente de moyens d'enseignement.
2445	*Landwirtschaftliche Schule Langnau i. E./Schule*			*2445*	*Ecole d'agriculture Langnau i. E./Ecole*
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und übrige Unterrichtsbedürfnisse Mehrausgaben für Lehrmittel und Abonnemente, zur Hauptsache infolge der Teuerung; dagegen entsprechende Mehreinnahmen bei den Lehrmittelzahlungen der Schüler, Konto 310.	36 000.—	5 000.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Dépenses supplémentaires pour les moyens d'enseignement et les abonnements dues surtout à la hausse des prix. En contrepartie, recettes supplémentaires sous compte 310, pour la vente de moyens d'enseignement aux élèves.
2450	*Molkereischule Rütti-Zollikofen/Schule*			*2450*	*Ecole de laiterie Rütti-Zollikofen/Ecole*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Ausserordentliche Ausgaben für Stellenausschreibungen.	11 000.—	1 800.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais extraordinaires de mise au concours.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
2455	*Zentralstelle für milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst*			*2455*	*Centrale cantonale d'inspection et de consultation en matière d'économie laitière*
771	Unterhalt der Mobilien Mit der Einführung der zentralen Milchuntersuchung und der Automatisierung waren vermehrt Servicearbeiten an den Foss-Geräten notwendig.	12 000.—	4 000.—	771	Entretien du mobilier Avec l'introduction de l'analyse centrale du lait et de l'automation, il a fallu effectuer plus de travaux de maintenance sur les appareils Foss.
792	Kosten Laboruntersuchungen Starke Zunahme der Milchuntersuchungen auf Mastitiserreger.	290 000.—	80 000.—	792	Frais pour analyses de laboratoire Forte augmentation des analyses de lait (agents pathogènes de la mastite).
2460	*Gartenbauschule Oeschberg/Schule*			*2460*	*Ecole d'horticulture Oeschberg/Ecole*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrausgaben als Folge der grösseren Schülerzahl; dagegen Mehreinnahmen auf Konto 2460 310, Erlös aus Materialien.	20 000.—	11 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses supplémentaires suite à l'augmentation du nombre des élèves. En contrepartie recettes supplémentaires sous compte 2460 310, vente de matériel.
2461	*Gartenbauschule Oeschberg/Lehrlingsschule*			*2461*	*Ecole d'horticulture Oeschberg/Ecole d'apprentis*
860 1	Produktionsausgaben Mehrausgaben für grössere Produktion; dagegen Mehreinnahmen auf Konto 311, Erlöse aus Produktion.	88 000.—	37 000.—	860 1	Dépenses en vue de la production Dépenses supplémentaires à cause de l'augmentation de la production. En contrepartie recettes supplémentaires sous compte 311, recettes provenant de la production.
947	Einlagen in zweckbestimmte Fonds (Fonds der Lehrlingsabteilung der Gartenbauschule Oeschberg) Überführung des Einnahmenüberschusses in den Fonds.	25 000.—	2 604.—	947	Versement du Fonds à destination déterminée (Fonds de la division d'apprentis de l'école d'horticulture d'Oeschberg) Versement de l'excédent des recettes sur le fonds.
2462	*Gartenbauschule Oeschberg/Landwirtschaft*			*2462*	*Ecole d'horticulture Oeschberg/Agriculture*
860	Produktionsausgaben Preisanstieg bei Saatgut- und Futtermittelankäufen; entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 311.	110 000.—	19 000.—	860	Dépenses en vue de la production Augmentation du prix des semences et du fourrage. En contrepartie recettes supplémentaires sous compte 311.
	Total Landwirtschaftsdirektion		2 239 238.40		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 3. April 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 3 avril 1985

Nachkredite für das Jahr 1984 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
2500	*Sekretariat*			*2500*	*Secrétariat*
750	Unterstützungsausgaben für Kantonsbürger Die Aufwendungen wurden zu tief veranschlagt. Es handelt sich um Zwangsausgaben, die nach Bundesgesetz und Fürsorgeabkommen übernommen werden müssen.	8 700 000.—	1 696 136.76	750	Dépenses pour assistance à des ressortissants du canton Somme inscrite au budget trop faible. Il s'agit de dépenses liées qui doivent être engagées conformément à la loi fédérale et aux conventions sur l'assistance sociale.
949 11	Verschiedene Baubeiträge an regionale Pflegeheime (Grossprojekte) Abtragung von über ein Vorschusskonto geleisteten Baubeiträgen an vom Grossen Rat und vom Volk bewilligte Projekte.	7 000 000.—	13 900 100.—	949 11	Divers subsides de construction pour homes régionaux médicalisés (grands projets) Versement sur un compte d'avances de subsides de construction destinés à des projets approuvés par le Grand Conseil et le peuple.
2510	*Sprachheilschule Münchenbuchsee*			*2510*	*Ecole logopédique Münchenbuchsee*
641	Unfallversicherung Die definitiven Prämien für die Kollektiv-Unfallversicherung der nicht dem UVG unterstehenden Personen sind höher ausgefallen als im Budget vorgesehen.	6 000.—	6 500.—	641	Assurance contre les accidents Les primes définitives de l'assurance-accidents collective pour les personnes non soumises à la LAA sont plus élevées que ce que prévoyait le budget.
704	Unterhalt der Gebäude Aussergewöhnliche, nicht voraussehbare Aufwendungen mit der Umwälzpumpe des Schwimmbades.	10 000.—	2 000.—	704	Entretien des bâtiments Dépenses imprévues et extraordinaires causées par la pompe de la piscine.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Erhöhung der Wasserzinse, Kanalisationsgebühren und Stromtarife, Mehraufwendung für Heizöleinkauf bedingt durch die längere Heizperiode.	115 000.—	7 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation des taxes d'eau, des émoluments de canalisation et du tarif de l'électricité. Dépenses supplémentaires pour le mazout liées à la longue période de chauffage.
2515	*Schulheim für Knaben, Aarwangen/Heim*			*2515*	*Foyer d'école pour garçons, Aarwangen/Foyer*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Vermehrte Sitzungen durch den vorgesehenen Zusammenschluss der Heime Oberbipp und Aarwangen.	1 500.—	1 000.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance Augmentation du nombre des séances en vue du projet de regroupement des foyers d'Oberbipp et d'Aarwangen.
641	Unfallversicherung Die definitiven Prämien für die Kollektiv-Unfallversicherung der nicht dem UVG unterstehenden Personen sind höher ausgefallen als im Budget vorgesehen.	500.—	700.—	641	Assurance contre les accidents Les primes définitives de l'assurance-accidents collective pour les personnes non soumises à la LAA sont plus élevées que ce que prévoyait le budget.
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Zöglinge Die Aufwendungen sind höher als im Budget vorgesehen, weil für einen Zögling eine Zahnkorrektion vorgenommen werden musste.	2 500.—	800.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les pensionnaires Les dépenses sont plus élevées que celles prévues par le budget car un pensionnaire a nécessité des soins dentaires importants.
2520	*Schulheim für Knaben, Erlach/Heim*			*2520*	*Foyer d'école pour garçons, Cerlier/Foyer*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Fehlbudgetierung durch das Heim betreffend Aufwand für Strom und Wasser.	80 000.—	12 100.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Erreur commise par le foyer lors de l'établissement du budget au sujet des dépenses pour l'électricité et l'eau.
2525	*Schulheim für Knaben, Landorf/Heim*			*2525*	*Foyer d'école pour garçons, Landorf/Foyer*
641	Unfallversicherung Die definitiven Prämien für die Kollektiv-Unfallversicherung der nicht dem UVG unterstehenden Personen sind höher ausgefallen als im Budget vorgesehen..	1 000.—	2 500.—	641	Assurance contre les accidents Les primes définitives de l'assurance-accidents collective pour les personnes non soumises à la LAA sont plus élevées que ce que prévoyait le budget.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
2530	*Sonderschulheim für Knaben, Oberbipp/Heim*			*2530*	*Foyer d'école spéciale pour garçons, Oberbipp/Foyer*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Durch die Neuorganisation der Schulheime Aarwangen und Oberbipp entstanden der Aufsichtskommission mehr Sitzungen.	1 000.—	258.40	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance La Commission de surveillance a dû se réunir plus souvent à cause de la réorganisation des foyers d'Oberbipp et d'Aarwangen.
641	Unfallversicherung Die definitiven Prämien für die Kollektiv-Unfallversicherung der nicht dem UVG unterstehenden Personen sind höher ausgefallen als im Budget vorgesehen.	1 000.—	2 500.—	641	Assurance contre les accidents Les primes définitives de l'assurance-accidents collective pour les personnes non soumises à la LAA sont plus élevées que ce que prévoyait le budget.
2535	*Schulheim «Schlössli», Kehrsatz/Heim*			*2535*	*Foyer d'école «Schlössli», Kehrsatz/Foyer*
641	Unfallversicherung Die definitiven Prämien für die Kollektiv-Unfallversicherung der nicht dem UVG unterstehenden Personen sind höher ausgefallen als im Budget vorgesehen.	1 000.—	1 200.—	641	Assurance contre les accidents Les primes définitives de l'assurance-accidents collective pour les personnes non soumises à la LAA sont plus élevées que ce que prévoyait le budget.
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Zöglinge Weil die Mehrheit der Eltern der Heimkinder wirtschaftlich schlecht stehen, müssen in vielen Fällen die Zahnarztkosten vom Schulheim getragen werden.	3 000.—	1 000.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les pensionnaires Etant donné que la majorité des parents des pensionnaires ont des difficultés financières, le foyer doit dans la plupart des cas payer les soins dentaires.
761	Nahrung Die Aufwendungen für Nahrung sind höher als im Budget vorgesehen. Wesentliche Mehrausgaben durch die Zunahme der Verpflegungstage infolge Betriebsaufnahme der Aussenstation des Schulheims in Muri.	66 000.—	6 500.—	761	Nourriture Les frais pour la nourriture sont plus élevés que ce que prévoyait le budget. Le nombre de repas servis a augmenté suite à l'ouverture de la station externe à Muri.
	Total Fürsorgedirektion		15 640 295.16		Total Direction des œuvres sociales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 3. April 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, le 3 avril 1985

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Krähenbühl*
le chancelier: *Nuspliger*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	1
Landwirtschaftsdirektion	1
Forstdirektion	2
Kirchendirektion	4
Volkswirtschaftsdirektion	4
Gesundheitsdirektion	5
Erziehungsdirektion	7
Baudirektion	8

Die Unterlagen können in der Zeit vom 16.–23. August 1985 bei der Staatskanzlei im Büro von Herrn Martin Egger (2. Stock) eingesehen werden.

Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

2243. Lauenen: Kanalisation «Sunnigi Lauene»; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15.1.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ramu AG, Frutigen.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 1923	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation «Sunnigi Lauene» Los 1–3 KS 11–KS 1 KS 8–KS 8 A	541 800.—	45,3	245 435.—

Mit der Schlussabrechnung ist nachzuweisen, dass bei KS 1 und KS 8 A mindestens 30 ständige Einwohner oder eine Siedlung mit mindestens 5 ständig bewohnten Gebäuden abwassertechnisch erfasst werden.

Konto: 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die Zusatzbedingungen für Bauvorhaben in Schutzzone S sind einzuhalten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 245 435.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:
1987 Fr. 120 000.—
1988 Fr. 125 435.—

Landwirtschaftsdirektion

2338. Bodenverbesserung; Gemeinden Buchholterberg und Wachseldorn; Genehmigung des generellen Projektes für die Rekonstruktion der Detailentwässerungen im Perimeter der Gesamtmelioration Buchholterberg; Grundsatzbeschluss. — Gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978, Artikel 14 und 15, des Meliorationsdekretes vom 12. Februar 1979, Artikel 5 und 6 und des Regierungsratsbeschlusses Nr. 199 vom 17. Januar 1973 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

1. Das vom Ingenieurbüro Bührer + Dällenbach, Steffisburg, ausgearbeitete generelle Projekt vom 3. Juni 1985 für die Rekonstruktion der Detailentwässerungen im Perimeter der Gesamtmelioration Buchholterberg wird genehmigt. Die Detailentwässerungen erstrecken sich über eine Fläche von 137 ha.

2. Die Kosten werden auf Fr. 2 100 000.— veranschlagt.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt etappenweise inklusive allfälliger Teuerung zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites einen Beitrag von 40% zuzusichern.

4. Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat vorgängig der Beitragszusicherung vorzulegen.

2339. Bodenverbesserung; Gemeinde Eggiwil; Güterweganlage Niederberg–Grosshorben, Genehmigung des Zusatzkredites in Ergänzung zum Regierungsratsbeschluss Nr. 954 vom 18. März 1981; Grundsatzbeschluss. — Der Grosse Rat des Kantons Bern genehmigte am 6. Mai 1981 das generelle Projekt für die Güterweganlage Niederberg–Grosshorben mit geschätzten Kosten von Fr. 2 400 000.—. Die in der Zwischenzeit ausgearbeiteten Bauprojekte und die eingeholten Unternehmerofferten haben ergeben, dass für die Weganlage mit Gesamtkosten von Fr. 4 350 000.— (Preisbasis 1985) zu rechnen ist.

Aufgrund von Artikel 14 und 15 des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

1. Die Kosten der Weganlage Niederberg–Grosshorben sind neu auf Fr. 4 350 000.— festgelegt.

2. Die Mehrkosten von Fr. 1 950 000.— werden grundsätzlich genehmigt.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die noch ausstehenden Arbeiten etappenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites einen Beitrag von 40% zuzusichern.

4. An Mehrkosten infolge Teuerungen und allenfalls notwendiger Projektänderungen kann der Regierungsrat ebenfalls einen Beitrag von 40% zusichern. Projektänderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Forstdirektion

1523. Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt «Hängeli III» der Einwohnergemeinde Lenk, Gemeinde Lenk, Projekt Nr. 4/846 (1084); Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Lenk.
Projektart und -name: Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt «Hängeli III».
Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Lenk.
Vollendungstermin: Ende 1999.

2. Rechtsgrundlagen: Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 11. März 1985 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag: Fr. 1 050 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 64% (–10%). Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Kantonsbeitrag 25%, maximal Fr. 262 500.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst: 1986–1990 je Jahr Franken 37 500.—, 1993, 1996, 1999 je Fr. 25 000.—.

7. Konto: 2300 937 12.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

1524. Aufforstungs- und Verbauungsprojekt »Glyssibach 10. Bauetappe 1984» des Staates Bern, Gemeinden Schwanden und Brienz; Projekt Nr. 1/33(574); Projektgenehmigung/Kantonsanteil.

1. Gemeindegebiet: Schwanden und Brienz.
Projektart und -name: Aufforstungs- und Verbauungsprojekt «Glyssibach».
Bauherrschaft: Staat Bern (Forstkreis 1).
Vollendungstermin: 1994.

2. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 23. Mai 1984 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

3. Kreditsumme: Rest Kostenvoranschlag Fr. 600 000.—.

4. Finanzierung:
Bundesbeitrag 62% (–10%). Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Der Kantonsanteil von Fr. 265 200.— wird bewilligt.
Die Zahl der Bundesbeiträge erfolgt aufgrund der geprüften und genehmigten Abrechnungen.

5. Kreditart:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst: 1987–1994 je Jahr Franken 75 000.—.

6. Konto: 2305 746.

7. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge vom Bund ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Bei der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

1525. Wohlen, Waldzusammenlegungsprojekt «Murzelen»; Projektgenehmigung, Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Wohlen.
Projektart und -name: Waldzusammenlegungsprojekt «Murzelen», Nr. 8.2443 (BE 23).
Bauherrschaft: Waldgenossenschaft Murzelen.
Vollendungstermin: Ende 2000.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 26. Mai 1983 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag: Rest Fr. 2 410 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 35% (–10%). Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Kantonsbeitrag 35%, maximal Fr. 843 500.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit, von dem voraussichtlich folgende Zahlungskredite abgelöst werden:
1985 Fr. 112 000.—, 1988 Fr. 53 000.—, 1989 Fr. 72 000.—,
1990 Fr. 77 000.—, 1991 Fr. 62 000.—, 1992 Fr. 62 000.—,
1993 Fr. 62 000.—, 1994 Fr. 62 000.—, 1995 Fr. 62 000.—,
1996 Fr. 62 000.—, 1997 Fr. 62 000,—, 1998 Fr. 62 000.—,
1999 Fr. 33 500.—.

7. Konto: 2300 947 13.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Suventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das aufgeführte Werk dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

1734. Waldwegprojekt «Fuhren–Chapf» der Burgergemeinde Bönigen, Gemeinden Bönigen und Iseltwald, Projekt Nr. 2/2533(1841); Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Bönigen und Iseltwald.
Projektart und -name: Waldwegprojekt «Fuhren–Chapf».

Bauherrschaft: Burgergemeinde Bönigen.
Vollendungstermin: Ende 1989.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 9. November 1984 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag: Fr. 860 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 40% (–10%). Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Kantonsbeitrag 34%, maximal Fr. 292 400.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhanden Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst: 1985–1989 je Jahr Franken 58 480.—.

7. Konto: 2300 937 10.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

1735. Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt «Wilerhorn-Alpogli» der gemischten Gemeinde Brienzwiler, Gemeinde Brienzwiler, Projekt Nr. 1/852(690); Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Brienzwiler.
Projektart und -name: Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt «Wilerhorn-Alpogli».
Bauherrschaft: Gemischte Gemeinde Brienzwiler.
Vollendungstermin: Ende 1988.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 31. Juli 1978 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag: Rest Fr. 870 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 65% (–10%). Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Kantonsbeitrag 30%, maximal Fr. 261 000.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit: Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst: 1986, 1987, 1988 je Jahr Fr. 87 000.—.

7. Konto: 2300 937 12.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

1986. Waldwegprojekt «Merligen–Grön 2. Sektion» der Einwohnergemeinde Sigriswil, Gemeinde Sigriswil, Projekt Nr. 5/2566(1453); Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Sigriswil.
Projektart und -name: Waldwegprojekt «Merligen–Grön 2. Sektion».
Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Sigriswil.
Vollendungstermin: Ende 1989.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 24. April 1985 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag: Fr. 585 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 39% (–10%). Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Kantonsbeitrag 35%, maximal Fr. 204 750.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst: 1985 Fr. 29 750.—, 1986–1990 je Fr. 35 000.—.

7. Konto: 2300 937 10.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

1987. Langnau, Waldwegprojekt «Senngrat»; Projektgenehmigung, Kantonsanteil.

1. Gemeindegebiet: Langnau i. E.
Projektart und -name: Waldwegprojekt «Senngrat», Nr. 6.2488 (BE 1813).
Bauherrschaft: Staat Bern, Forstkreis 6, Emmental, in Langnau i. E.
Vollendungstermin: Ende 1989.

2. Zustimmung des Bundes:
Das Bundesamt für Forstwesen hat am 5. März 1985 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

3. Kreditsumme: Restkostenvoranschlag Fr. 395 000.—.

4. Finanzierung:
Bundesbeitrag 32% (–10%). Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Der Kantonsanteil von Fr. 281 240.— wird bewilligt.

Die Zahlung der Bundesbeiträge erfolgt aufgrund der geprüften und genehmigten Abrechnungen.

5. Kreditart:
Verpflichtungskredit, von dem voraussichtlich folgende Zahlungskredite abgelöst werden:
1985 Fr. 50 000.—, 1986 Fr. 100 000.—, 1987 Fr. 100 000.—, 1988 Fr. 100 000.—, 1989 Fr. 45 000.—.

6. Konto: 2310 745 11.

7. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge vom Bund ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, das ausgeführte Werk dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

2344. Waldwegprojekt «Rohrmoos» des Staates Bern, Gemeinde Boltigen, Projekt Nr. 4/2388(1733); Projektgenehmigung/Kantonsanteil.

1. Gemeindegebiet: Boltigen.
Projektart und -name: Waldwegprojekt «Rohrmoos».
Bauherrschaft: Staat Bern (Forstkreis 4).
Vollendungstermin: 1990.

2. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 17. September 1981 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

3. Kreditsumme: Rest Kostenvoranschlag Fr. 484 000.—.

4. Finanzierung:
Bundesbeitrag 41% (–10%). Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Der Kantonsanteil von Fr. 305 404.— wird bewilligt.
Die Zahlung der Bundesbeiträge erfolgt aufgrund der geprüften und genehmigten Abrechnungen.

5. Kreditart:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst: 1985 Fr. 84 000.—, 1986–1990 Fr. 80 000.—.

6. Konto: 2310 745 11.

7. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge vom Bund ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Bei der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

2345. Waldwegprojekt «Stechelberg–Trachsellauenen» der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen, Gemeinde Lauterbrunnen, Projekt Nr. 2/2568(1858); Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Lauterbrunnen.
Projektart und -name: Waldwegprojekt «Stechelberg–Trachsellauenen».
Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Lauterbrunnen.
Vollendungstermin: Ende 1990.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 22. Mai 1985 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag: Fr. 1 390 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 42% (–10%). Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Kantonsbeitrag 36%, maximal Fr. 500 400.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst: 1986–1990 je Franken 82 800.—, 1991 Fr. 86 400.—.

7. Konto: 2300 937 10.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten. Bei der Bauausführung ist den Belangen des Natur- und Heimatschutzes grösste Aufmerksamkeit zu schenken.

Kirchendirektion

2080. Loskauf von der Wohnungsentschädigungspflicht. — Entsprechend einem Begehren der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde **Lyss** beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

1. Die Wohnungsentschädigungspflicht des Staates in bezug auf die dritte Pfarrstelle der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Lyss wird durch Auszahlung einer einmaligen Loskaufsumme von Fr. 252 000.— an die Kirchgemeinde aufgehoben.

2. Diese Ausgabe ist dem Konto 1801 654 zu belasten.

3. Der zwischen der Direktion des Kirchenwesens und der Kirchgemeinde Lyss abzuschliessende Loskaufvertrag ist dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Volkswirtschaftsdirektion

2088. Zentrum für Lehrlingsturnen und Sport (ZLS) Wankdorf, Gemeinde Bern. — In Erkenntnis, dass

- über ein Drittel aller bernischen Lehrlinge in der Stadt Bern die Berufsschulen besuchen,
- diesen Lehrlingen während des Berufsschulunterrichts Turnen und Sport ermöglicht werden soll,
- der Turn- und Sportunterricht gemäss Bundesgesetzgebung ein Pflichtfach an Berufsschulen darstellt und das Turnobligatorium bis im Frühjahr 1986 verwirklicht werden sollte,
- im Wankdorf eine günstige Möglichkeit besteht entsprechende Anlagen bei guten öffentlichen Verkehrsverbindungen und ohne Kulturlandverlust zu realisieren,

wird gestützt auf

— das Gesetz vom 9. November 1981 über die Berufsbildung und
— das Dekret vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung

beschlossen:

1. Der Stadt Bern wird für den Bau eines Zentrums für Lehrlingsturnen und Sport im Wankdorf ein Staatsbeitrag von 45,44% der anrechenbaren Kosten ausgerichtet.

2. Die für den Lehrlingssport ausgewiesenen Kosten in der Höhe von Fr. 49750000.— (Preisstand 1. Mai 1984) werden für den Staatsbeitrag als beitragsberechtigt anerkannt.

3. Der Staatsbeitrag von voraussichtlich Fr. 16563000.— geht zu Lasten des Kontos 1355.939.10; er wird auf folgende Rechnungsjahre aufgeteilt:

1987 Fr. 3000000.—
1988 Fr. 5000000.—
1989 Fr. 6000000.—
1990 Fr. 2563000.—

4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Finanzierung des Staatsbeitrages nötigenfalls Anleihen aufzunehmen.

5. Dieser Beitrag wird zu 6,6 Millionen Franken dem Grossratsbeschluss vom 16. November 1982 betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen an Berufsschulbauten für die Jahre 1983–1986 angerechnet, der Rest dem kommenden Beschluss für die Jahre 1987–1990.

6. Die Volkswirtschaftsdirektion legt die für die Ausrichtung des Staatsbeitrages erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

7. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

2351. Ingenieurschule Burgdorf; Kredit für die Sanierung der Computerinfrastruktur. — Der Ingenieurschule Burgdorf wird für die zur Informatikausbildung notwendige Infrastruktur ein Kredit von Fr. 988000.— bewilligt.

Projekt und Kosten:	Fr.
— 25 Tischcomputer	421000.—
— Computeranlage, inkl. Software	475000.—
— Netzwerkaufbau	92000.—
Total	988000.—

Es wird ein Bundesbeitrag von Fr. 329000.— erwartet, so dass die Kosten zu Lasten des Kantons voraussichtlich Fr. 659000.— betragen werden.
Der Staatsbeitrag geht zu Lasten von Konto 136577010, Rechnungsjahr 1986.

2352. Schwimmbad Kandersteg; Staatsbeitrag. — Gestützt auf das Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs und insbesondere auf dessen Artikel 3, 4 sowie 22 Absatz 5, in Übereinstimmung mit

— dem Entwicklungskonzept der Bergregion Kandertal sowie
— dem Antrag der Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen,

wird zum Zweck der Förderung des Kurortes Kandersteg beschlossen:

1. Der **Einwohnergemeinde Kandersteg** wird an die für die Sanierung und Ergänzung des bestehenden Freibades mit 2,165 Millionen Franken berechneten beitragsberechtigten Kosten ein Staatsbeitrag von rund 30%, höchstens aber **Fr. 650000.—** zu Lasten des Kontos 1310955 (Beiträge an touristische Anlagen und Massnahmen) bewilligt. Allgemeine Kostenüberschreitungen und nachträgliche Projektänderungen mit Mehraufwendungen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung, wobei entsprechend dem Stand der Arbeiten auch Teilzahlungen möglich sind.

3. Die Volkswirtschaftsdirektion kann zum Bau und Betrieb der Anlage Bedingungen stellen, insbesondere auch bezüglich der Vergebung der Arbeiten nach den Grundsätzen der kantonalen Submissionsverordnung.

4. Es wird davon Kenntnis genommen, dass mit diesem Staatsbeitrag die Bedingungen zur Auslösung eines namhaften Darlehens des Bundes im Sinne der Investitionshilfe für Berggebiete erfüllt sind.

Gesundheitsdirektion

2090. Regionalspital Thun; Ersatz Universal- und Angiographiegerät (Röntgenanlage); Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Regionalspital Thun wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

— Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und 3
— Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4.

Projekt: Ersatz der Röntgenanlage.

Kosten:	Fr.
Untersuchungstisch ferngesteuert	314000.—
Generator	166000.—
Bildverstärker mit Fernseheinrichtung	157900.—
Blattfilmeinrichtung	126900.—
Angiographiezusatz und Zubehör	98200.—
Total Anlagekosten	863000.—
Maximal anrechenbare Kosten:	780000.—
Finanzierung:	
./. Selbstbehalt Gemeindeverband (31,2%)	243400.—
Staatsbeitrag: Zu bewilligen (68,8%)	536600.—

Kostenstand 1. Oktober 1984; Zürcher Baukostenindex.

Konto:

1400949 40 10 (Bau- und Einrichtungsbeiträge an Bezirks- und andere Spitäler).

Besondere Bestimmungen:

1. Nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden.
Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:
1985 Fr. 536600.—

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 243400.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation dieses Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss mit Medizintechnik, ohne Baubegleitung)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 zu vergeben.
Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung und Genehmigung der Ausschreibungsunterlagen im Bereich der speziellen Ausrüstung und Medizintechnik insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Gesundheitsdirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens 4 Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.

2091. Bezirksspital Wattenwil; Erneuerung der Röntgenanlage; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Wattenwil wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

— Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und 3
— Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4.

Projekt: Anschaffung einer neuen Röntgenanlage.

Kosten:	Fr.
Untersuchungstisch, Generator und Bildverstärker	365 000.—
Bauliche Anpassungsarbeiten	50 000.—
Total anrechenbare Anlagekosten	415 000.—
+ Bearbeitungsreserve Gesundheitsdirektion	12 000.—
Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	3 000.—
Maximal anrechenbare Kosten:	430 000.—

Finanzierung:

Total anrechenbare Kosten (exkl. Baukreditzinsen)	Fr. 427 000.—
./. Beitrag Gemeindeverband (25%)	107 000.—
Staatsbeitrag netto (75%)	320 000.—
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	3 000.—
Staatsbeitrag: Zu bewilligen	323 000.—

Kostenstand 1. Oktober 1984.

Konto:

1400 949 40 10 (Bau- und Einrichtungsbeiträge an Bezirks- und andere Spitäler).

Besondere Bestimmungen:

1. Nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden.
Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:
1985 Fr. 323 000.—

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 107 000.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation dieses Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss mit Medizintechnik, ohne Baubegleitung)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 zu vergeben.
Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung und Genehmigung der Ausschreibungsunterlagen im Bereich der speziellen Ausrüstung und Medizintechnik insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Gesundheitsdirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens 4 Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.

2362. Verein Asyle Gottesgnad Beitenwil, Ittigen, Köniz; Neubau Krankenheim «Asyl Wittigkofen», Bern; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Verein Asyle Gottesgnad Beitenwil, Ittigen, Köniz wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

— Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2
— Spitaldekret vom 5. Februar 1975
— Spitaldekret vom 14. Mai 1984 (Änderungen) Artikel 3, 8, 44.

Projekt: Neubau Krankenheim «Asyl Wittigkofen».

Kosten: (Kostenstand 1. Oktober 1984)	Fr.
Total Anlagekosten	25 012 500.—
+ Bearbeitungsreserve Gesundheitsdirektion	515 000.—
Maximal anrechenbare Anlagekosten	25 527 500.—
Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Anlagekosten	25 527 500.—
./. Grundstückskosten zu Lasten Trägerschaft gemäss Änderung des Spitaldekretes vom 14. Mai 1984, Artikel 8	3 227 500.—
./. nicht subventionsberechtigte Kosten (BKP 1–9) zu Lasten Trägerschaft	300 000.—
Staatsbeitrag brutto (100%)	22 000 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB 1062 vom 11. Mai 1983)	750000.—
Staatsbeitrag: Zu bewilligen	21 250 000.—

Konto: 1400 949 40 11 (Beiträge an Spezialanstalten).

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 25 527 500.—** festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1986 Fr. 1 000 000.—
1987 Fr. 8 000 000.—
1988 Fr. 9 000 000.—
1989 Fr. 4 000 000.—

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.

5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei öffentlichen Trägerschaften)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entspechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektktion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Gesundheitsdirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

4. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Erziehungsdirektion

2387. Thun: Staatliches Seminar, Ausstattung der Um- und Erweiterungsbauten, Anpassung des Kredites an die heutigen Gegebenheiten; Zusatzkredit.

1. Grundlagen:

— Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen
— GRB Nr. 3043 vom 21. November 1978 (Baukredit/Ausstattungskredit)
— GRB Nr. 2425 vom 27. August 1980 (Zusatzkredit Wärmepumpe)
— RRB Nr. 2328 vom 20. Juni 1984 (Anpassung der Baukonzeption an die baurechtlichen Verhältnisse)

2. Gegenstand:

Ausstattung der Neu- und Umbauten des Seminars Thun gemäss Kostenvoranschlag des Architekturbüros Atelier 5 (Umplanung 1985)

	Fr.
Total Ausstattungskosten BKP 9	991 000.—

3. Zusatzkredit: Fr.

Es wird ein Zusatzkredit zu Lasten des Kontos 2045 770 11 (2076 7710) wie folgt bewilligt:

Total Ausstattungskosten BKP 9	991 000.—
abzüglich Ausstattungskredit gemäss GRB Nr. 3043 vom 21. November 1978	591 000.—
Zusatzkredit	400 000.—

4. Zahlungskredit:

Dieser Zusatzkredit wird mit Zahlungskrediten wie folgt abgelöst:

Rechnungsjahr 1986 Fr. 200 000.—
Rechnungsjahr 1987 Fr. 200 000.—

Baudirektion

2100. Tiefbauamt; Oberingenieurkreis II, Bern, Anschaffung einer Strassenkehrmaschine für die Ämter Bern, Konolfingen und Seftigen, Kredit, Rechnungsjahr 1985. — Für die Anschaffung einer neuen Strassenkehrmaschine SCHOERLING Typ TSZ auf Chassis MERCEDES-BENZ Typ 1622 K/39 mit Zusatzausrüstung für die Aufnahme links, als Ersatz einer Kehrmaschine KUKA, Jahrgang 1975, wird dem Oberingenieurkreis II, Bern, zu Lasten des Anschaffungsprogrammes 1985, Konto 211 077 012, ein Betrag von Fr. 260 000.— bewilligt.

2101. Baudirektion/Tiefbauamt; Oberingenieurkreis IV, Burgdorf; Anschaffung einer Sprechfunkanlage; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Anschaffung einer BOSCH-Sprechfunkanlage im Oberingenieurkreis IV (Ämter Burgdorf/Trachselwald/Aarwangen/Wangen und Signau) wird folgender Kredit und Verpflichtungskredit zu Lasten der Budgetrubrik 211 077 012 (Baudirektion) Tiefbauamt, (Anschaffung von Maschinen, Fahrzeugen und Geräten) bewilligt:

1985	Fr. 72 000.—	(Anschaffungsprogramm 1985 [Pos. 12.4.1])
1986	Fr. 76 000.—	
1987	Fr. 76 000.—	
1988	Fr. 76 000.—	
Total	Fr. 300 000.—	

Die Verpflichtungskredittranchen der Jahre 1986–1988 sind nach deren Bewilligung in die jeweiligen Anschaffungsprogramme 1986–1988 als bewilligte Verpflichtungskredite aufzunehmen.

2102. Gemeinden Spiez und Wimmis; Verbauung der Kander Stegweid–Simme, Ergänzungsprojekt VIII/1984; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

Beschluss:

Der Kanderschwellengemeinde Spiez und der Schwellengemeinde Wimmis wird an die Gesamtkosten von Franken 1 100 000.— für die Verbauung der Kander **ein Staatsbeitrag von 28%, höchstens Fr. 308 000.—, bewilligt.**

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:

Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten)
1986 Fr. 308 000.—

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinden Spiez und Wimmis haften dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I.

4. Der Beschluss Nr. 1429 des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 18. März 1985 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bedingungen des kantonalen Fischerei- und Naturschutzinspektorates vom 9. April 1984 bzw. 16. April 1984 sind einzuhalten.

5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Der Staatsbeitrag verfällt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren ernsthaft mit den Arbeiten begonnen wird, oder wenn diese länger als 5 Jahre unterbrochen werden.

Eröffnung:

Der Regierungsstatthalter des Amtes Niedersimmental wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 18. März 1985 der Kanderschwellengemeinde Spiez und der Schwellengemeinde Wimmis zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

2103. Eggiwil; Korrektion und Verbauung der 22 Zuflüsse der Emme, Projekt 1982, 2. Bauetappe; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

Beschluss:

Der Schwellengemeinde Eggiwil wird an die Kosten der 2. Bauetappe von Fr. 950 000.— **ein Staatsbeitrag von 37%, höchstens Fr. 351 500.—,** bewilligt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst:

Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten)
1985 Fr. 11 500.—
1986–89 Fr. 340 000.—

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur IV zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellengemeinde Eggiwil haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur IV.

4. Der Beschluss Nr. 1397a vom 23. April 1985 des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Die in den Mitberichten zum Verbauungsprojekt 1982 genannten Bedingungen des Wasser- und Energiewirtschaftsdepartementes, des Planungsamtes, der kantonalen Forstdirektion betreffend Forst, Fischerei und Naturschutz sowie die Bestimmungen des am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 sind zu beachten und einzuhalten.

7. Der Staatsbeitrag verfällt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ernsthaft mit den Arbeiten begonnen wird, oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

Eröffnung:

Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Signau wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss Nr. 1397a vom 23. April 1985 der Schwellengemeinde Eggiwil zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

2389. Ins; Landwirtschaftliche Schule Seeland, Neubau Werkgebäude und Erweiterung der Maschinenhalle; Verpflichtungskredit. — Für die Erweiterung und den Neubau in der Landwirtschaftlichen Schule Seeland werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105705 (Hochbauamt, Hochbauten) ..		1900000.—
Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite		
1986	1200000.—	
1987	700000.—	
— der Landwirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2440770 11 (Ins, Landwirtschaftliche Schule Seeland, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)		80000.—
Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredit 1987	80000.—	
Gesamtkredit		1980000.—
abzüglich zu erwartender Bundesbeitrag ca.		630000.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat		1350000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten von brutto Fr. 100000.—, die zu Lasten des Kontos 2105831 bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105705 belastet und dem Konto 2105357 11 gutgeschrieben.
Der zu erwartende Bundesbeitrag ist auf Konto 2105409 zu vereinnahmen.

2390. Gemeinde Niederried; Verbauung des Reindligrabens, Projekt II/1983, 1. Bauetappe; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Niederried wird an die 1. Bauetappe von Fr. 700000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Fr. 1680000.— für die Verbauung des Reindligrabens **ein Staatsbeitrag von 31%, höchstens Fr. 217000.—**, bewilligt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst:
Budgetrubrik 2110939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten)
1986 Fr. 217000.—

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Niederried haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I.

4. Der Beschluss Nr. 1427 des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 18. März 1985 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bedingungen des Kreisforstamtes XX Unterseen vom 23. August 1983 sowie des kantonalen Fischerei- und Naturschutzinspektorates vom 29. August 1983 bzw. 1. September 1983 sind einzuhalten.

5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Der Staatsbeitrag verfällt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren ernsthaft mit den Arbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als 5 Jahre unterbrochen werden.

Eröffnung:

Der Regierungsstatthalter des Amtes Interlaken wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem dazugehörigen Departementsbeschluss vom 18. März 1985 der Einwohnergemeinde Niederried zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

2392. Volksbeschluss betreffend St. Immer; Ingenieur- und Fachschule, Ausbau.

1. Für den Ausbau der Ingenieur- und Fachschule St. Immer werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105705 (Hochbauamt, Hochbauten) .		13751000.—
Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite		
1986	2000000.—	
1987	6000000.—	
1988	5751000.—	
— der Volkswirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1370770 11 (Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)		3235000.—
Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite		
1987	1500000.—	
1988	1735000.—	
Gesamtkredit		16986000.—
abzüglich zu erwartende Subvention des Bundes		4100000.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat		12886000.—

2. Die Baudirektion wird ermächtigt, zur Weiterbearbeitung des Projekts bis zur Volksabstimmung den Ausführungskredit Budgetrubrik 2105 705 mit Fr. 300 000.— zu belasten.
3. Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss **unterliegt dem obligatorischen Referendum.** Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Finanzierung der Ausgaben nötigenfalls Anleihen aufzunehmen.

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.
Der zu erwartende Bundesbeitrag ist für die Bauaufwendungen auf Konto 2105 409 und für das Mobiliar bzw. die primären Betriebseinrichtungen auf Konto 1370 400 zu vereinnahmen.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft und die Leistung von staatlichen Bewirtschaftungsbeiträgen (Gesetz über Bewirtschaftungsbeiträge) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über Bewirtschaftungsbeiträge vom 27. August 1981 wird wie folgt geändert:

Grundsatz

Art. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Landwirtschaft in Lagen mit erschwerten Produktionsbedingungen sowie für den Schutz und die Pflege der Kulturlandschaft richtet der Kanton zusätzlich zu den Bundesbeiträgen jährlich Flächenbeiträge für Hang- und Steillagen sowie Sömmerungsbeiträge für Gross- und Kleinvieh aus.

c Sachliche

Art. 4 [1] Flächenbeiträge können ausgerichtet werden an Bewirtschafter im Berggebiet, in der voralpinen Hügelzone und im Talgebiet für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke
a in Hanglagen mit einer Neigung von 18 bis 34,9 Prozent;
b in Steillagen mit 35 und mehr Prozent Hangneigung.

[2] Unverändert.

Beitragshöhe

Art. 5 [1] Der Regierungsrat setzt die Flächenbeiträge je Hektare und die Sömmerungsbeiträge je Tier und Tierkategorie fest. Er hat dabei auf die Beitragsansätze des Bundes Rücksicht zu nehmen.

[2] In der Berg- und der voralpinen Hügelzone entsprechen die Gesamtbeiträge für Hanglagen je Hektare (Summe der Bundes- und Kantonsbeiträge) 40–60 Prozent der Flächenbeiträge für Steillagen.

[3] Für die Talzone kann der Regierungsrat – je nach der Erschwernis der Bewirtschaftung und der Nutzungsart der Grundstücke – die Beiträge kürzen oder von der Ausrichtung von Beiträgen überhaupt absehen.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

[4] Die Sömmerungsbeiträge entsprechen in der Regel 50 Prozent der Bundesbeiträge.

[5] Der Betrag der gesamten, jährlich auszurichtenden kantonalen Flächen- und Sömmerungsbeiträge beträgt in der Regel 40 Prozent der Bundesbeiträge.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderungen.

Bern, 8. Mai 1985 Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mast*
Der Vizestaatsschreiber: *Lundsgaard-Hansen*

Bern, 19. Juni 1985 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 11. Juni 1985 Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Schmied*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern, des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG)

Das Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden wird wie folgt geändert:

Art. 9 [1] Das Obergericht bestellt aus seinen Mitgliedern vier Zivilkammern, zwei Strafkammern, zwei Kriminalkammern, die kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen zu je drei, den Kassationshof und die Abberufungskammer zu je fünf Mitgliedern; dem Handelsgericht werden die erforderlichen Mitglieder zugeteilt.

[2 und 3] Unverändert.

Art. 9a Eine der beiden Kriminalkammern bildet das Wirtschaftsstrafgericht des Kantons.

Art. 12 [1] Unverändert.

[2] Das Plenum besteht aus allen Mitgliedern der Abteilung. Bei der Strafabteilung besteht es aus den Mitgliedern der Strafkammern und der Kriminalkammern.

Art. 14 [1] Unverändert.

[2] Im Plenum des Appellationshofes genügt die Anwesenheit von neun Mitgliedern, im Plenum der Strafabteilung diejenige von sieben.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Art. 16 Dem Obergericht stehen ein Gerichtsschreiber, die nötigen Kammerschreiber, der Obergerichtsweibel und Angestellte zur Verfügung.

II. Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern (StrV)

Das Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Geschwornengericht

Art. 29 Das Geschwornengericht beurteilt die mit Zuchthaus von mehr als fünf Jahren bedrohten Verbrechen. Vorbehalten bleiben die Artikel 208, 208a und 208b.

Art. 198 Aufgehoben.

Art. 198a Aufgehoben.

Überweisung *a* an die Gerichte mit anderer sachlicher Zuständigkeit und Rückweisung

Art. 208 [1] Unverändert.

[2] Handelt es sich um politische Verbrechen oder Vergehen oder um in der Presse begangene Ehrverletzungen, die öffentliche Interessen berühren, so sind die Überweisungsbehörden auch befugt, an ein Gericht mit anderer, insbesondere höherer sachlicher Zuständigkeit zu überweisen, wenn besondere Gründe dafür sprechen. Ebenso können unter den in Artikel 208b genannten Voraussetzungen Straffälle in der Zuständigkeit des Amtsgerichts an das Wirtschaftsstrafgericht überwiesen werden.

[3 und 4] Unverändert.

b an die Kriminalkammer

Art. 208a (neu) [1] Ein Fall soll statt an das Geschwornengericht an die Kriminalkammer überwiesen werden, wenn keine lebenslängliche Zuchthausstrafe in Frage steht, der Angeschuldigte ein glaubwürdiges Geständnis abgelegt hat, er die Überweisung an die Kriminalkammer verlangt und es sich zudem nicht um ein politisches Verbrechen handelt.

[2] Ein Geständnis liegt vor, wenn der Angeschuldigte das Vorhandensein aller Tatsachen ausdrücklich zugibt, welche das Strafgesetz zum Begriffe des vollendeten oder versuchten Verbrechens erfordert.

[3] Die Überweisung an die Kriminalkammer ist ferner nur zulässig, wenn alle Angeschuldigten und Teilnehmer über alle ihnen vorgeworfenen, mit Zuchthaus von mehr als fünf Jahren bedrohten Verbrechen Geständnisse abgelegt haben; für die übrigen strafbaren Handlungen, die Gegenstand der gleichen Untersuchung bilden, braucht dagegen kein Geständnis vorzuliegen.

c an das Wirtschaftsstrafgericht

Art. 208 b (neu) Ein Fall soll an das Wirtschaftsstrafgericht überwiesen werden, wenn zur Hauptsache strafbare Handlungen gegen das Vermögen oder Urkundenfälschungen in Frage stehen und deren Beurteilung besondere wirtschaftliche Kenntnisse oder die Würdigung einer grossen Zahl schriftlicher Beweismittel voraussetzt; die in Artikel 208 a genannten Erfordernisse müssen nicht vorliegen.

Ausschluss gewisser Vorfragen

Art. 238 [1] Ist die Sache durch Beschluss der Anklagekammer überwiesen, so kann die örtliche oder sachliche Zuständigkeit des Richters oder Gerichtes nicht angefochten werden. Artikel 208 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

[2 und 3] Unverändert.

Besondere Fälle

Art. 295 [1] Steht vor der Vorladung zur Hauptverhandlung fest, dass dem Verfahren wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung keine weitere Folge gegeben werden kann, so entscheidet die Kriminalkammer. Sie gibt in diesem Fall den Parteien Gelegenheit zu schriftlicher Vernehmlassung oder kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen. Wird das Verfahren aber durch den Entscheid nicht abgeschlossen, so weist die Kriminalkammer den Fall zur weiteren Behandlung an das Geschwornengericht.

[2] Wird ein Urteil des Geschwornengerichts vom Kassationshof des Bundesgerichts aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung zurückgewiesen, so urteilt die Kriminalkammer, wenn

a die zu beurteilende Sache nicht mehr in die sachliche Zuständigkeit des Geschwornengerichts fällt;
b dem Verfahren keine weitere Folge zu geben oder freizusprechen ist;
c der Schuldspruch nach bestimmter Anweisung des Kassationshofes des Bundesgerichts abzuändern ist;
d Strafen oder Massnahmen neu festzusetzen oder zu bemessen sind.

Die Kriminalkammer kann in diesen Fällen alle Strafen verhängen.

[3] Anstelle des urteilenden Geschwornengerichts entscheidet die Kriminalkammer im schriftlichen Verfahren über Verfall oder Freigabe von Sicherheitsleistungen gemäss Artikel 131 Absatz 3 und 132 Absatz 3.

Titel IV (neu):
Das Hauptverfahren vor der Kriminalkammer und dem Wirtschaftsstrafgericht

Art. 296 [1] Die Kriminalkammer und das Wirtschaftsstrafgericht befolgen bei der Behandlung der ihnen überwiesenen Fälle die Vor-

schriften über das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht und dem Einzelrichter. Anstelle von Artikel 235 ist Artikel 285 anwendbar.

[2] Zu berücksichtigen sind die folgenden, besonderen Bestimmungen:

1. Die Akten zirkulieren vor der Hauptverhandlung bei allen Mitgliedern des Gerichts.
2. Hatte der Angeschuldigte oder sein Verteidiger schon in der Voruntersuchung Gelegenheit, einem Zeugen oder Sachverständigen Fragen zu stellen, steht es im Ermessen des Gerichtes, diese Personen zur Hauptverhandlung vorzuladen und abzuhören.
3. Das Gericht kann mit Zustimmung der anwesenden Parteien die Strafverfolgung auf neu entdeckte strafbare Handlungen des Angeschuldigten ausdehnen.
4. Nimmt der nach Artikel 208a überwiesene Angeschuldigte sein Geständnis vor der Kriminalkammer ganz oder teilweise zurück, so ist der Fall zur weiteren Behandlung an das Geschwornengericht zu weisen; die Kriminalkammer kann die Überweisung auch aus andern wichtigen Gründen anordnen.
5. Das Gericht würdigt das Ergebnis der Beweisaufnahme aufgrund der Hauptverhandlung und der Akten nach freiem Ermessen.

Zuständiges Gericht und Verhandlung

Art. 342 [1] Über das Gesuch um Wiedereinsetzung entscheidet die Gerichtsbehörde, die das Urteil gefällt hat; handelt es sich um ein Urteil des Geschwornengerichts, so entscheidet die Kriminalkammer.

[2] Unverändert.

Einsendung der Urteile zur Vollstreckung

Art. 361a [1] Unverändert.

[2] In gleicher Weise werden Urteile und Entscheide des Geschwornengerichtes, der Strafkammer, der Kriminalkammer, des Wirtschaftsstrafgerichtes, der Anklagekammer und des Kassationshofes der Polizeidirektion mitgeteilt, die sie an den zuständigen Regierungsstatthalter weiterleitet.

[3 und 4] Unverändert.

Zuständigkeit

Art. 389 [1] Unverändert.

[2] Zuständig zur Wiedereinsetzung in die elterliche Gewalt und in die Fähigkeit, Vormund zu sein (Art. 78 StGB) sowie zur Aufhebung des Verbotes, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben (Art. 79 StGB), ist der Richter, der das rechtskräftige Urteil gefällt hat. An die Stelle des Geschwornengerichtes tritt die Kriminalkammer.

[3] Unverändert.

Übergangsbestimmungen

Art. 398 Dieses Gesetz und dessen spätere Änderungen treten auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft mit folgenden Einschränkungen:

1. Strafprozesse, welche in diesem Zeitpunkt in das Rechtsmittelverfahren eingetreten und in denen die Vorladungen zur Verhandlung ergangen sind, werden nach altem Recht zu Ende geführt; doch gilt betreffend Beweiswürdigung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Vollstreckung und Begnadigung das neue Recht, ebenso, wenn die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz zurückgewiesen wird.
2. Strafprozesse, welche in diesem Zeitpunkte in das Hauptverfahren eingetreten und in denen die Vorladungen zur Hauptverhandlung ergangen sind, werden nach altem Recht in der betreffenden Instanz zu Ende geführt; doch gilt das neue Recht betreffend Beweiswürdigung, Rechtsmittel, Vollstreckung und Begnadigung, ebenso, wenn die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz zurückgewiesen wird.
3. Unverändert.

III. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB)

Das Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:

Richterliche Verfügungen

Art. 27 [1] Der Richter, welcher das rechtskräftige Urteil gefällt hat, ist zuständig zum Erlass der in folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorgesehenen richterlichen Verfügungen:

– Artikel 38 Ziffer 4, Artikel 41 Ziffer 3 und Artikel 45 Ziffer 3: Ausscheidung der Strafquote;
– Rest unverändert.

[2] Derselbe Richter bestimmt nach durchgeführtem Auslieferungsverfahren die zu vollziehende Teilstrafe für die Auslieferungsdelikte.

[3] An die Stelle des Geschwornengerichts tritt in diesen Fällen die Kriminalkammer.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu 4 und 5.

IV. Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

Das Gesetz vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt geändert:

Die Abberufung
a Zuständigkeit

Art. 31 [1]Zur Beurteilung von Abberufungsbegehren bestellt das Obergericht eine Kammer von fünf Mitgliedern und bezeichnet deren Präsidenten (Abberufungskammer).
[2] Unverändert.

V. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 15. Mai 1985 Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mast*
Der Vizestaatsschreiber: *Lundsgaard-Hansen*

Bern, 12. Juni 1985 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 15. Mai 1985 Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Wenger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (GKG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Aufgaben und Organe

1. Zweck und Geltungsbereich

1. Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz bezweckt, in Katastrophenfällen die Sicherheit, die Gesundheit und das Überleben der Bevölkerung zu gewährleisten sowie wichtige öffentliche Dienste sicherzustellen und Sachwerte zu bewahren.

2. Gegenstand

Art. 2 Das Gesetz regelt die Vorbereitung und die Durchführung der Katastrophenhilfe. Es erfüllt die Konzeption der Gesamtverteidigung auf den Stufen des Kantons und der Gemeinden.

3. Begriff

Art. 3 Die Katastrophenhilfe bildet als öffentliche Aufgabe Bestandteil der Gesamtverteidigung.

4. Aufgaben

Art. 4 Aufgaben der Gesamtverteidigung sind insbesondere:

a die Sicherstellung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit sowie der Rechtspflege,
b die Warnung und die Alarmierung bei drohenden Gefahren,
c die Information der Bevölkerung und das Erteilen von Verhaltensanweisungen,
d der Schutz, die Rettung und die Betreuung von Personen,
e die Aufnahme von Flüchtlingen und Obdachlosen,
f die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen,
g die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
h die Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitswesens nach den Grundsätzen des Koordinierten Sanitätsdienstes,
i die Sicherstellung der sozialen Einrichtungen,
k der Erlass von Anweisungen an nachgeordnete Behörden,
l die Abstimmung der zivilen und militärischen Interessen im Rahmen der Koordinierten Dienste,

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

3. Begriffe

Art. 3 [1] Katastrophenfälle sind Zustände der Bedrohung oder Schadenereignisse, deren Bewältigung die ordentlichen Kräfte der betroffenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften überfordert.

[2] Im folgenden wird unter dem Begriff der Gesamtverteidigung auch die Katastrophenhilfe verstanden.

m der Schutz der Kulturgüter,
n die Instandhaltung der Verkehrsnetze und weiterer Anlagen der öffentlichen Infrastruktur,
o die Durchführung von Bundesaufgaben im Rahmen der Delegationsordnung.

2. Behörden

1. Grundsatz

Art. 5 [1] Die Behörden des Staates, der Amtsbezirke und der Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben auch im Katastrophenfall im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

[2] An der Vorbereitung und der Durchführung der Gesamtverteidigungsmassnahmen beteiligen sie sich gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes.

[3] Soweit und solange in Katastrophenfällen die ordentlichen Behörden des Staates und der Amtsbezirke ihre Aufgaben nicht mehr selbst erfüllen können, werden diese durch die Behörden der nachgeordneten Stufe übernommen.

2. Grosser Rat

Art. 6 [1] Der Grosse Rat hat die Oberaufsicht über die Gesamtverteidigungsmassnahmen des Regierungsrates.

[2] Er nimmt, sobald es die Umstände zulassen, Kenntnis von den Massnahmen, die der Regierungsrat in Abweichung von der verfassungsmässigen Kompetenzordnung getroffen hat, und beschliesst das weitere Vorgehen.

3. Regierungsrat
3.1 Grundsatz

Art. 7 [1] Die Leitung der Gesamtverteidigung im Kanton obliegt dem Regierungsrat.

[2] Er ist verantwortlich für Vorbereitung und Durchführung aller Massnahmen der Gesamtverteidigung, einschliesslich der Koordination mit den beteiligten Stellen des Bundes und der Armee sowie der interkantonalen Hilfeleistung.

[3] Er ist zuständig für alle Massnahmen, die nicht ausdrücklich andern Behörden übertragen sind.

[4] Er kann einzelne Befugnisse delegieren.

3.2 Vorbereitung

Art. 8 [1] Der Regierungsrat trifft alle rechtlichen, organisatorischen, personellen und materiellen Vorbereitungen zur Erfüllung seines Auftrages in Katastrophenfällen.

[2] Er regelt durch Verordnung
a die Bereitstellung, die Organisation und das Aufgebot der personellen Mittel;
b die Ausbildung der in der Gesamtverteidigung tätigen Personen sowie deren Entschädigung und Versicherung und

c die Zuständigkeiten und das Verfahren zur Requisition; Bundesrecht bleibt vorbehalten.

[3] Er bestimmt die Leitung, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Einsatzräume der Stäbe (Art. 14 f.) im einzelnen.

[4] Im weitern schafft er eine Konzeption für den Einsatz seiner Mittel und sorgt für die notwendigen baulichen und technischen Einrichtungen.

3.3 Durchführungskompetenzen

Art. 9 [1] Der Regierungsrat stellt Eintritt und Ende eines Katastrophenfalles fest und bezeichnet das betroffene Gebiet.

[2] Er trifft die erforderlichen Massnahmen, wenn nötig in Abweichung von der verfassungsmässigen Kompetenzordnung.

[3] Er ist befugt, die zur Bewältigung von Katastrophenfällen benötigten finanziellen Mittel einzusetzen. Er sorgt für eine angemessene Beteiligung der Gemeinden an seinen besondern Aufwendungen.

3.4 Durchführungsmassnahmen

Art. 10 [1] Im weitern obliegen dem Regierungsrat

a das Aufgebot aller verfügbaren personellen und sachlichen Mittel sowie die Koordination ihres Einsatzes zum Zwecke der nachbarlichen, regionalen und interkantonalen Hilfeleistung;

b das Aufgebot und der Einsatz weiterer für die Hilfeleistung geeigneter Personen und Organisationen sowie deren Entschädigung und Versicherung;

c die Requisition von Sachen zur Ergänzung der ordentlichen Mittel unter Vorbehalt von Bundesrecht sowie

d die Erfüllung der dem Kanton nach bundesrechtlicher Delegationsordnung übertragenen Aufgaben.

[2] Zur Sicherstellung der Verwaltungstätigkeit und der öffentlichen Dienste kann der Regierungsrat Direktionen oder Abteilungen und andere Verwaltungsorgane zusammenlegen oder ihre Organisation ändern, Befugnisse Bezirks- oder Gemeindebehörden oder andern Organen übertragen und Sonderbeauftragte ernennen. Er sorgt für die Vertretung von Behörden und Beamten, die ihre Amtstätigkeit nicht ausüben können.

[3] Der Regierungsrat kann Beamte und Angestellte des Staates und seiner Anstalten zur Übernahme entsprechender Aufgaben verpflichten, soweit sie nicht Dienst in der Armee oder im Zivilschutz leisten.

3.5 Erneuerung und Beschlussfähigkeit

Art. 11 [1] Solange eine ordentliche Wahl des Regierungsrates nicht möglich ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

[2] Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es der Mitwirkung von mindestens fünf Mitgliedern des Regierungsrates. Kann dieses Quorum

innert nützlicher Frist nicht erreicht werden, beschliessen die verfügbaren Mitglieder.

[3] Besteht der Regierungsrat nur noch aus weniger als fünf Mitgliedern, ergänzt er seinen Bestand für die Dauer des Katastrophenfalles aus den Reihen der zur Verfügung stehenden Grossräte auf fünf Mitglieder. Partei- und Regionszugehörigkeit der ausgefallenen Mitglieder sind dabei zu berücksichtigen.

4. Zentralstelle

Art. 12 [1] Die kantonale Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung der Militärdirektion (ZKG) ist zuständig für die Belange der Gesamtverteidigung.

[2] Ihre Organisation, Aufgaben und Befugnisse werden durch Dekret geregelt.

5. Regierungsstatthalter

Art. 13 [1] Der Regierungsstatthalter koordiniert die Massnahmen der Gesamtverteidigung im Amtsbezirk.

[2] Er kann vom Regierungsrat mit besondern Aufgaben betraut werden.

[3] Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. September 1939 über die Regierungsstatthalter, insbesondere die Artikel 13 und 18, sind sinngemäss anwendbar.

3. Stäbe

1. Kanton

Art. 14 [1] Die vom Regierungsrat bestellte Stabsorganisation für die Gesamtverteidigung besteht aus

a dem Kantonalen Führungsstab,

b den Landesteilstäben
1. Berner Jura – Seeland – Laufental
2. Emmental – Oberaargau
3. Oberland und
4. Mittelland,

c fachtechnischen Koordinations- und Beratungsorganen.

[2] Der Kantonale Führungsstab stellt die Entscheidungsgrundlagen für den Regierungsrat sicher und unterstützt diesen in der Leitung der Gesamtverteidigung sowie im Vollzug und in der Koordination der Massnahmen.

[3] Die Landesteilstäbe unterstützen den Kantonalen Führungsstab in den Landesteilen und übernehmen nötigenfalls stellvertretend seine Aufgaben.

[4] Die nach Bedarf bestellten fachtechnischen Koordinations- und Beratungsorgane koordinieren die Vorbereitung und den Einsatz der Mittel von Bund, Kanton, Gemeinden und weitern Institutionen in einem bestimmten Fachbereich.

2. Amtsbezirk

Art. 15 [1] In den Amtsbezirken können durch den Regierungsrat Führungsstäbe gebildet werden.

[2] Sie unterstützen den Regierungsstatthalter in der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Gesamtverteidigung.

3. Aufgebot

Art. 16 [1] Das Aufgebot der gesamten Stabsorganisation oder einzelner Stäbe erfolgt auf Anordnung des Regierungsrates.

[2] Die Regierungsstatthalter können ihre Stäbe auch selbständig aufbieten.

[3] Die Chefs der Stäbe und ihre Stellvertreter sind berechtigt, bei Bedarf einzelne Stabsangehörige direkt aufzubieten.

4. Gemeinden

1. Grundsatz

Art. 17 Die Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Bewältigung von Katastrophen auf ihrem Gemeindegebiet. Sie sind zur gegenseitigen Hilfe verpflichtet.

2. Organe und Kompetenzen

Art. 18 [1] Dem Gemeinderat obliegt die Verantwortung für die Gesamtverteidigung im Gemeindegebiet. Artikel 80 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 ist anwendbar.

[2] Die Gemeinden bezeichnen in einem Reglement die dem Gemeinderat für die Erfüllung seiner Aufgaben in Katastrophenfällen zur Verfügung stehenden Stabsorgane und regeln vorsorglich die Kompetenzordnung für den Fall seiner Beschlussunfähigkeit.

[3] Der Gemeinderat verfügt in Katastrophenfällen über die personellen und sachlichen Mittel der Gemeinde, soweit nicht eine Einschränkung zum Zwecke der überörtlichen Hilfe durch kantonale Behörden verfügt wird.

[4] Er sichert sich durch Vereinbarungen und vorsorgliche Massnahmen die zeitgerechte Unterstützung durch private Hilfsorganisationen.

3. Kosten

Art. 19 Die Aufwendungen für Bereitstellung, Ausbildung und Einsatz der durch die Gemeinde beanspruchten Mittel tragen die Gemeinden. Ihre Rechte auf Rückgriff bleiben vorbehalten.

II. Sachgebiete der Gesamtverteidigung

1. Koordinierte Dienste

1.1 Allgemeines

1. Begriff

Art. 20 Koordinierte Dienste sind Bereiche der Gesamtverteidigung, in welchen die Vorbereitung der Massnahmen und der Einsatz

[4] Er sichert sich durch Vereinbarungen die zeitgerechte Unterstützung durch geeignete Organisationen.

der Mittel eine besonders enge Zusammenarbeit ziviler und militärischer Organe verlangen.

2. Grundlagen

Art. 21 [1] Der Regierungsrat beschliesst über die Anwendung der Konzepte des Bundes für das Kantonsgebiet.

[2] Auf dieser Grundlage schaffen die an der Sache beteiligten amtlichen, militärischen und privaten Organe unter Leitung der zuständigen Direktion des Regierungsrates günstige Voraussetzungen für den zweckmässigen Einsatz aller verfügbaren Mittel in Katastrophenfällen.

3. Geltung

Art. 22 Soweit der Bundesrat nicht anders verfügt, bestimmt der Regierungsrat, welchen Grundsätzen eines Koordinierten Dienstes nachgelebt wird. Er bezeichnet das Gebiet sowie Beginn und Dauer ihrer Anwendung.

1.2 Koordinierter Sanitätsdienst (KSD)

1. Grundsätze
1.1 Aufgabe

Art. 23 [1] Aufgabe des Koordinierten Sanitätsdienstes ist es, in Katastrophenfällen durch den abgestimmten Einsatz aller verfügbaren personellen, materiellen und einrichtungsmässigen sanitätsdienstlichen Mittel die Behandlung und Pflege der Patienten zu ermöglichen.

1.2 Partner

[2] Im Koordinierten Sanitätsdienst arbeiten zusammen:
a das öffentliche Gesundheitswesen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
b der Zivilschutzsanitätsdienst,
c private Organisationen sowie freiwillige Helferinnen und Helfer,
d der Armeesanitätsdienst.

1.3 Begriff «Patient»

[3] Der Begriff «Patient» umfasst alle verwundeten oder kranken Zivil- und Militärpersonen, unabhängig von Geschlecht, Alter und Nationalität.

2. Behandlung und Pflege

Art. 24 [1] Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Spitäler zur Aufnahme der ihnen im Rahmen des Koordinierten Sanitätsdienstes zugewiesenen Patienten zu verpflichten.

[2] Er kann sowohl die freie Spital- als auch die freie Arztwahl einschränken oder aufheben.

3. Organisation und Einrichtungen

Art. 25 [1] Der Regierungsrat gliedert das Kantonsgebiet in sanitätsdienstliche Räume und bestimmt die Basisspitäler. Diese sind mit einer Geschützten Operationsstelle (GOPS) auszurüsten.

[2] Die GOPS werden nach den Weisungen des Regierungsrates durch die Spitalverbände errichtet, ausgerüstet und betriebsbereit

gehalten. Die Finanzierung von Bau und Ausstattung dieser Einrichtungen wird nach der Gesetzgebung über den Zivilschutz geregelt.

[3] Der Regierungsrat bestimmt die Standorte der Notspitäler.

[4] Die vom Regierungsrat vorgesehenen Sanitätshilfsstellen und Sanitätsposten werden durch die örtlichen Zivilschutzorganisationen erstellt, eingerichtet, unterhalten und betrieben. Die Finanzierung erfolgt nach der Gesetzgebung über den Zivilschutz.

4. Personal

Art. 26 Der Regierungsrat kann im Rahmen des Koordinierten Sanitätsdienstes die in Spitälern, in Arzt- und Zahnarztpraxen sowie in Apotheken und andern Institutionen im medizinischen und im Pflegebereich tätigen Personen und auch das medizinisch-therapeutische, medizinisch-technische, administrative und technische Personal zum Dienst am Arbeitsplatz oder in einer dem Wohnsitz nahegelegenen sanitätsdienstlichen Einrichtung verpflichten, soweit nicht Militär- oder Zivilschutz-Dienstpflicht oder andere gewichtige Gründe entgegenstehen.

5. Pharmazeutische Produkte und Sanitätsmaterial

Art. 27 Der Regierungsrat regelt im Rahmen des Koordinierten Sanitätsdienstes die Vorratshaltung an pharmazeutischen Produkten und Sanitätsmaterial.

2. Zivilschutz

1. Grundsatz

Art. 28 Der Zivilschutz bezweckt den Schutz, die Rettung und die Betreuung von Personen sowie den Schutz von Gütern in Katastrophenfällen.

2. Mittel

Art. 29 [1] Die Mittel des Zivilschutzes sind insbesondere:
a die Zivilschutzorganisationen,
b die Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Schutzorganisationen und des Betriebsschutzes,
c die Schutzbauten und Einrichtungen für die Bevölkerung.

[2] Sie unterstehen den Gemeindebehörden, soweit nicht kantonale Behörden zum Zwecke der nachbarlichen oder regionalen Hilfe etwas anderes verfügen.

[3] Ihre Einsatzbereitschaft ist durch die gesetzlich beauftragten Behörden, Organe und Personen ständig zu gewährleisten.

[4] Die Zivilschutzorganisationen sind zur nachbarlichen und regionalen Hilfe verpflichtet.

3. Regierungsrat
3.1 Zuständigkeit

Art. 30 [1] Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug der dem Kanton, den Gemeinden, den Betrieben und Privatpersonen durch Gesetz übertragenen Aufgaben des Zivilschutzes.

[2] Er sorgt für die Zusammenarbeit unter den für die einzelnen Dienste des Zivilschutzes zuständigen Direktionen.

[3] Im besondern ist er zuständig,
a die Zivilschutzorganisationen zur nachbarlichen und regionalen Hilfe in Katastrophenfällen aufzubieten;
b die Betriebe zu bezeichnen, die zur Bildung von Betriebsschutzorganisationen verpflichtet sind;
c Gemeinden und Betriebe auf Gesuch hin ganz oder teilweise von der Organisations- und von der Baupflicht zu befreien;
d benachbarten Gemeinden die gemeinsame Durchführung von Aufgaben des Zivilschutzes vorzuschreiben und dabei die Verteilung der Kosten zu regeln;
e Gemeinden und Betrieben die Zusammenlegung oder die Trennung von Diensten sowie die Schaffung zusätzlicher Dienste vorzuschreiben;
f die Gemeinden zum Bau von öffentlichen Schutzräumen zu verpflichten oder von dieser Pflicht zu befreien und
g den Kanton in Ausbildungsregionen zu unterteilen und den Bau von regionalen Ausbildungsanlagen vorzuschreiben.

3.2 Ausführungserlasse

Art. 31 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung
a die Aufgaben und Befugnisse der Zivilschutzstellen der Gemeinden;
b den Zivilschutz in den kantonalen Betrieben;
c die Ausbildung der Schutzorganisationen und ihrer Dienste;
d die Leistung nachbarlicher und regionaler Hilfe sowie die Verteilung der daraus erwachsenden Kosten;
e die Erfüllung der in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Baupflicht durch Gemeinden, Betriebe und Private, insbesondere die Ausnahmen und die baulichen Massnahmen für Bauten ohne Kellergeschosse sowie
f das Verfahren bei Entlassung aus gesundheitlichen Gründen und bei Ausschluss.

4. Kantonale Zivilschutzkommission

Art. 32 [1] Zur Vorberatung und Begutachtung von Fragen des Zivilschutzes wählt der Regierungsrat eine Fachkommission.

[2] Über die Organisation und die Aufgaben der Fachkommission erlässt er eine Verordnung.

5. Militärdirektion
5.1 Aufgaben

Art. 33 [1] Die Militärdirektion besorgt unter der Aufsicht des Regierungsrates und unter Mitwirkung der für die einzelnen Dienste des Zivilschutzes zuständigen Direktionen den Vollzug der Gesetzgebung über den Zivilschutz.

[2] Ihr obliegen alle in die Zuständigkeit der kantonalen Behörden fallenden Massnahmen und Entscheide, die nicht einer andern Behörde zugewiesen sind.

5.2 Amt für Zivilschutz

Art. 34 [1] Leitungs- und Vollzugsorgan für die Belange des Zivilschutzes im Kanton ist das Amt für Zivilschutz der Militärdirektion.

[2] Seine Organisation und seine Aufgaben werden im Dekret über die Organisation der Militärdirektion geregelt. Durch dieses Dekret können auch einzelne Befugnisse der Militärdirektion an das Amt für Zivilschutz übertragen werden.

6. Gemeinden
6.1 Allgemein

Art. 35 [1] Die Gemeinden führen als Hauptträger des Zivilschutzes auf ihrem Gebiet die von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen durch. Verantwortlich ist der Gemeinderat.

[2] Grundsätzlich bildet jede Gemeinde eine örtliche Zivilschutzorganisation mit Ortsleitung und Zivilschutzstelle als Vollzugsorgan des Gemeinderates.

[3] In Zeiten aktiven Dienstes übernehmen die örtlichen Schutzorganisationen die Aufgaben der Wehrdienste und die Betriebsschutzorganisationen diejenigen der Betriebsfeuerwehren.

6.2 Gemeinderat im besonderen

Art. 36 [1] Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:

a die Wahl des Ortschefs aufgrund eines Fähigkeitszeugnisses;
b die Bezeichnung der Ortsleitung und der Zivilschutzstelle sowie eines Materialwartes und eines Experten für die baulichen Massnahmen;
c das Aufgebot der Schutzorganisationen zur Hilfe in Katastrophenfällen;
d das Aufgebot der Zivilschutzpflichtigen zu Ausbildungsdiensten;
e die Überwachung der Zivilschutzmassnahmen in den Betrieben, in den Häusern und bei Einzelpersonen des Gemeindegebietes;
f die Beschlussfassung nach Anhörung des Amtes für Zivilschutz über die Erstellung der erforderlichen Anlagen und Einrichtungen des Zivilschutzes;
g auf Antrag des Ortschefs die Beschlussfassung über die Einteilung und die Entlassung oder den Ausschluss von Schutzdienstpflichtigen sowie deren Verpflichtung zur Übernahme einer bestimmten Funktion;
h die Beschaffung von Ausrüstung und Material nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons sowie die zweckmässige Verwaltung, Lagerung und Wartung des eigenen sowie des von Bund und Kanton anvertrauten Materials;
i das Aussprechen von Verwarnungen durch die Gemeinde.

[2] Der Gemeinderat kann die ihm zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse, mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchstaben *a–c* genannten, ganz oder teilweise einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission, dem Ortschef oder der Zivilschutzstelle übertragen.

7. Bauliche Massnahmen

Art. 37 [1] Bauvorhaben, welche der Baupflicht für Schutzbauten unterliegen, bedürfen einer Bewilligung des kantonalen Amtes für Zivilschutz.

[2] Das Amt für Zivilschutz kann auf Antrag des Gemeinderates und nach Anhörung der betroffenen Eigentümer anordnen, dass private Schutzräume zusammengelegt werden, sofern sich für die Eigentümer dadurch keine erhöhten Baukosten ergeben. Es genehmigt die Pläne und den Kostenverteiler. Die Aufsicht über die Planung und Erstellung obliegt der Baupolizeibehörde.

[3] Bundesrechtlich vorgeschriebene Ersatzbeiträge von Eigentümern, die von der Schutzraumbaupflicht ausgenommen werden, sind von den Gemeinden in erster Linie für den Bau und die Ausrüstung von öffentlichen Schutzräumen, im weitern zur Erstellung von Anlagen der örtlichen Schutzorganisation zu verwenden. Sind in der Gemeinde keine öffentlichen Schutzräume und Anlagen mehr zu erstellen, so kann der Regierungsrat verfügen, dass die Ersatzbeiträge ganz oder teilweise zur Errichtung von öffentlichen Schutzbauten in finanziell schwachen Gemeinden verwendet werden.

8. Ausbildungsanlagen

Art. 38 [1] Der Kanton betreibt auf eigene Kosten ein kantonales Ausbildungszentrum.

[2] Die Gemeinden einer Ausbildungsregion betreiben gemeinsam nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons ein regionales Ausbildungszentrum. Nötigenfalls kann der Regierungsrat die Beteiligung bestimmter Gemeinden, die Form der Zusammenarbeit und die Kostenverteilung durch Beschluss regeln.

9. Finanzierung
9.1 Kosten der Gemeinden

Art. 39 [1] An die durch den Bund subventionierten Kosten des Zivilschutzes der Gemeinden leistet der Kanton Beiträge von mindestens 5 Prozent und höchstens 47 Prozent.

[2] Beitragsbemessung, Kostenteilung, Abgabe und Verwendung der Ersatzbeiträge sowie das Finanzierungsverfahren werden durch Dekret geregelt.

[3] Zur Förderung bestimmter Massnahmen kann der Kanton auch dann Beiträge ausrichten, wenn der Bund keine Unterstützung vorsieht.

9.2 Betriebe

Art. 40 [1] Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes der Betriebe betragen zusammen 16 Prozent.

Sind in der Gemeinde keine öffentlichen Schutzbauten und Anlagen mehr zu erstellen, so kann der Regierungsrat die Ersatzbeiträge zur Ausrichtung von ausserordentlichen Beiträgen für öffentliche Schutzbauten in finanziell schwachen Gemeinden verwenden.

[1] Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes der Betriebe betragen zusammen höchstens 32 Prozent.

[2] Für die Berechnung des Staatsanteils gilt Artikel 39.

3. Kulturgüterschutz

1. Grundsätzlicher Auftrag

Art. 41 [1] Der Kulturgüterschutz bezweckt die Vorbereitung und die Durchführung von Massnahmen zur Verhinderung oder Minderung schädigender Einflüsse auf kulturell wertvolle Güter in Katastrophenfällen.

[2] Der Vollzug erfolgt nach den Bestimmungen der Gesetzgebung durch Kanton und Gemeinden sowie Eigentümer und Besitzer unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter. Die dem Kanton obliegenden Aufgaben werden, soweit die folgenden Bestimmungen keine abweichende Regelung enthalten, von der Militärdirektion (Amt für Zivilschutz) wahrgenommen.

[3] Dem Kanton obliegen insbesondere:
a die Leitung, die Oberaufsicht und die Koordination,
b die Erfassung der Kulturgüter und ihre Einteilung in die nach Bundesrecht vorgesehenen Kategorien sowie die Sicherung des Nachweises der Eigentumsverhältnisse,
c die konzeptionelle Planung der Massnahmen,
d die Bereitstellung und die Organisation der personellen Mittel,
e die Ausbildung der beteiligten Personen, soweit sie nicht vom Bund übernommen wird,
f die Finanzierung oder Mitfinanzierung der technischen und baulichen Massnahmen.

2. Kulturgüterschutzkommission

Art. 42 Der Regierungsrat wählt als Beratungs- und Koordinationsorgan die Kantonale Kulturgüterschutzkommission und umschreibt ihre Aufgaben und Befugnisse.

3. Verzeichnis

Art. 43 Der Regierungsrat erlässt auf Antrag der Kulturgüterschutzkommission das Verzeichnis der im Kantonsgebiet liegenden schützenswerten Kulturgüter und führt es nach.

4. Sicherstellungsdokumente

Art. 44 Die Erziehungsdirektion sorgt dafür, dass zur Bewahrung der Überlieferung und im Hinblick auf eine Wiederherstellung über die im Verzeichnis gemäss Artikel 43 enthaltenen und allenfalls weitere Kulturgüter eine Dokumentation im Sinne der Bundesvorschriften erstellt und nachgeführt wird.

5. Schutzmassnahmen

Art. 45 [1] Vorbereitung und Durchführung der praktischen Schutz- und Sicherungsmassnahmen sowie eine allfällige nötige Verlegung und Bergung von Kulturgütern sind Sache des Zivilschutzes.

[2] Zu diesem Zwecke trifft das kantonale Amt für Zivilschutz die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Vorkehren und Anordnungen.

[3] Der Regierungsrat kann Eigentümer und Besitzer von unbeweglichen Kulturgütern verpflichten, bauliche Massnahmen zu deren Schutz zu dulden.

6. Schutzräume

Art. 46 [1] Kanton und Gemeinden erstellen für ihre beweglichen Kulturgüter die erforderlichen Schutzräume. Darin sollen auch einzelne schützenswerte Kulturgüter privater Besitzer Aufnahme finden können.

[2] Der Regierungsrat kann Eigentümer und Besitzer grösserer Sammlungen von Kulturgütern, insbesondere Museen, verpflichten, eigene Kulturgüter-Schutzräume zu bauen.

[3] An die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten der Kulturgüter-Schutzbauten leistet der Kanton die gleichen Beiträge wie an den Bau von Personenschutzräumen in öffentlichen Gebäuden.

[3] An die Kosten des Kulturgüterschutzes der Gemeinden und Dritter leistet der Kanton Beiträge von höchstens 47 Prozent. Das Nähere wird durch Dekret geregelt.

4. Wirtschaftliche Landesversorgung

1. Grundsätzlicher Auftrag

Art. 47 [1] Kanton, Gemeinden und Organisationen der Wirtschaft erfüllen die ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung.

[2] Sie vollziehen die ihnen vom Bund übertragenen Aufgaben und Massnahmen und stellen in Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden die Versorgung der Bevölkerung, des Zivilschutzes und allenfalls der Armee im Kantonsgebiet mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicher.

[3] Zu diesem Zwecke sorgen sie für die ständige Bereitschaft der benötigten Organe und Mittel.

2. Kantonale Organe

Art. 48 [1] Die dem Kanton obliegenden Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung werden durch die in der Sache zuständigen Direktionen und Ämter wahrgenommen.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion leitet, koordiniert und beaufsichtigt die Massnahmen der Vollzugsorgane.

[3] Sie verfügt zu diesem Zwecke über die kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL).

3. Gemeinden

Art. 49 [1] Die Gemeinden bezeichnen für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung eine Gemeindestelle (GWL) und bestimmen deren Leiter.

[2] Die Gemeindestelle besteht aus Verantwortlichen für die verschiedenen Fachbereiche der wirtschaftlichen Landesversorgung.

4. Wirtschaft

Art. 50 Betriebe und Organisationen der Wirtschaft sind verpflichtet, der kantonalen Zentralstelle oder den von dieser bezeichneten Organen über den Vollzug der ihnen vom Bund angeordneten Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung jederzeit nach Massgabe des Bundesrechts Auskunft zu erteilen.

5. Vollzugserlass

Art. 51 Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung werden im übrigen durch Dekret geregelt.

5. Obdachlosenhilfe und Aufnahme von Flüchtlingen

1. Obdachlose

Art. 52 [1] Obdachlose sind in erster Linie durch die Wohnsitzgemeinde aufzunehmen und zu betreuen.

[2] Der Regierungsrat regelt wenn nötig die regionale Hilfe.

[3] Die Kosten werden nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die öffentliche Fürsorge verteilt.

2. Flüchtlinge

Art. 53 [1] Die im Kanton aufgegriffenen und die ihm durch den Bund zugewiesenen Asylbewerber und Flüchtlinge werden vom Regierungsrat in Berücksichtigung der tatsächlichen Möglichkeiten und der Bedrohungslage auf die Gemeinden verteilt.

[2] Der Regierungsrat kann zur Entlastung der Gemeinden selber Unterkünfte bereitstellen.

[3] Die Massnahmen der Fürsorge und die Verteilung der Kosten richten sich nach den Weisungen des Bundes.

3. Gemeinden

Art. 54 [1] Die Gemeinden sorgen dafür, dass geeignete Unterkünfte innert nützlicher Frist bereitgestellt werden können.

[2] Für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Betreuungsdienst können die Gemeinden Angehörige des Zivilschutzes, die Kirchgemeinden und private Organisationen heranziehen.

III. Vollzugsbestimmungen

1. Rechtspflege

Art. 55 Unter Vorbehalt spezialrechtlicher Regelungen gelten für Rechtsmittel gegen Verfügungen sowie für Klagen gegenüber Staat und Gemeinden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

2. Strafbestimmungen

Art. 56 [1] Wer vorsätzlich gegen dieses Gesetz oder gegen Vorschriften und Verfügungen der nach diesem Gesetz zuständigen Behörden verstösst, wird mit Busse bis 500 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall mit Haft oder Busse bestraft.

[2] Für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Betreuungsdienst können die Gemeinden Angehörige des Zivilschutzes heranziehen und mit Kirchgemeinden und weitern geeigneten Organisationen zusammenarbeiten.

[2] In Katastrophenfällen kann auf Gefängnis erkannt werden.

[3] Handelt der Täter fahrlässig, wird er mit Busse bis 300 Franken bestraft.

[4] In besonders leichten Fällen oder wenn der Täter fahrlässig handelt, kann erstmals an Stelle der Bestrafung eine Verwarnung treten.

[5] Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Strafbehörden.

Absatz 2: streichen

Absatz 3: wird Absatz 2

Absatz 4: wird Absatz 3

Absatz 5: wird Absatz 4

3. Geheimhaltung

Art. 57 [1] Wer beim Vollzug dieses Gesetzes mitwirkt, ist verpflichtet, die Vorschriften der Geheimhaltung zu befolgen.

[2] Die Bestrafung wegen Verletzung der Geheimnispflicht nach Artikel 293 und 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

4. Vollzugsvorschriften

Art. 58 Soweit nicht die Form des Dekretes vorgesehen ist, erlässt der Regierungsrat die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungsweg.

5. Inkrafttreten

Art. 59 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

[2] Mit seinem Inkrafttreten werden das kantonale Einführungsgesetz vom 3. Oktober 1965 über den Zivilschutz sowie Artikel 3 Absätze 2–4 des Dekretes vom 1. Februar 1971 über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung aufgehoben.

Bern, 20. Mai 1985

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mast*

Der Vizestaatsschreiber: *Lundsgaard-Hansen*

Bern, 3. Juli 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 4. Juni 1985

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Baumann*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 45 der Bundesverfassung und Artikel 80 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Anmeldung

Art. 1 [1] Schweizer und Schweizerinnen, die in eine Gemeinde einziehen, haben sich innerhalb von 14 Tagen bei der Ortspolizeibehörde (Einwohnerkontrolle) persönlich anzumelden.

[2] Für die rechtzeitige Anmeldung der Minderjährigen und Bevormundeten sind deren gesetzliche Vertreter mitverantwortlich.

Ausnahmen

Art. 2 [1] Von der Anmeldung ist befreit.

a wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate ausserhalb seines Wohnsitzes aufhalten will;

b wer in einem Heim oder in einer Anstalt untergebracht ist.

[2] Die Vorschriften über die Gästekontrolle in Gastgewerbebetrieben bleiben vorbehalten.

Niederlassung (polizeilicher Wohnsitz)

Art. 3 [1] Jedermann hat sich in der Gemeinde, in der er dauernd zu bleiben beabsichtigt oder sich der Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen befindet, zur Niederlassung anzumelden.

[2] Niedergelassene haben ausserhalb ihrer Heimatgemeinde den Heimatschein zu hinterlegen und erhalten einen Niederlassungsausweis.

Aufenthalt

Art. 4 [1] Wer für länger als drei Monate in die Gemeinde einzieht, ohne die Voraussetzungen der Niederlassung (Art. 3) zu erfüllen, meldet sich zum Aufenthalt an.

[2] Aufenthalter haben einen Heimatausweis zu hinterlegen und erhalten einen Aufenthaltsausweis.

Familienniederlassung und -aufenthalt

Art. 5 [1] Ehegatten erhalten eigene Niederlassungs- oder Aufenthaltsausweise. Sie können einen gemeinsamen Ausweis verlangen.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

[2] Ausweise, die den Inhabern der elterlichen Gewalt ausgestellt sind, gelten auch für die mit ihnen in gemeinsamem Haushalte lebenden unmündigen Kinder.

Ausstellung der Ausweise

Art. 6 [1] Die Niederlassungs- und Aufenthaltsausweise werden von der Einwohnerkontrolle ausgestellt.

[2] Wer sich unbefugterweise in der Gemeinde aufhält (Art. 10 Abs. 2), wird nicht im Einwohnerregister eingetragen.

Gültigkeitsdauer

Art. 7 [1] Der Niederlassungsausweis ist unbefristet gültig.

[2] Der Aufenthaltsausweis wird befristet. Die Frist wird in der Regel nach der Aufenthaltsdauer und der Gültigkeit der hinterlegten Ausweisschrift bemessen. Fristverlängerungen sind möglich.

Auskunftspflicht

Art. 8 [1] Die Meldepflichtigen haben die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nötigen Angaben über die Person des Zugezogenen zu machen. Insbesondere sind ausreichende Bescheinigungen über den Zivilstand und den Familienbestand vorzulegen.

[2] Wer Unterkunft gewährt, hat der Einwohnerkontrolle über Zu- und Weggezogene Auskunft zu erteilen. Arbeitgeber haben über die Namen der Arbeitnehmer Auskunft zu geben.

[3] Der zur Auskunft Verpflichtete kann zum Nachweis seiner Angaben angehalten werden. Aufenthalter haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen zur Niederlassung (Art. 3) in einer anderen Gemeinde erfüllen.

Meldung von Änderungen

Art. 9 [1] Niedergelassene und Aufenthalter haben der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen zu melden:
a Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde;
b im Ausland eingetretene Änderungen ihres Zivilstandes.

[2] Nach einer Änderung des Namens, des Zivilstandes oder des Bürgerrechts sind innert 60 Tagen neue Ausweisschriften zu hinterlegen.

Wegzug

Art. 10 [1] Wer von einer Gemeinde wegzieht, hat sich spätestens am Tage des Wegzugs persönlich abzumelden und den neuen Wohnort anzugeben.

[2] Die hinterlegten Ausweisschriften werden gegen Rückgabe des Niederlassungs- oder Aufenthaltsausweises ausgehändigt, wenn nicht eine Person oder Behörde, die nach Gesetz über den Aufenthalt zu bestimmen hat, sich der Herausgabe widersetzt.

[2] Personen, die nicht selber über Aufenthalt und Niederlassung bestimmen können, werden nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der Behörde im Einwohnerregister eingetragen. Der Einwohnerregisterführer löscht Eintragungen, die ohne die erforderlichen Zustimmungen erfolgt sind, von Amtes wegen.

Register

Art. 11 Die Gemeinden führen ein Register der Niedergelassenen und Aufenthalter (Einwohnerregister).

Bekanntgabe von Personendaten

Art. 12 [1] Die Herausgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle richtet sich nach den Vorschriften über den Datenschutz.

[2] Besondere gesetzliche Vorschriften bezüglich Auskunftspflicht bleiben vorbehalten.

Polizeiliche Vorführung

Art. 13 Wer der gesetzlichen Meldepflicht trotz Mahnung nicht nachkommt, kann polizeilich vorgeführt werden.

Ersatzvornahme

Art. 14 [1] Wird die benötigte Ausweisschrift trotz Mahnung nicht hinterlegt, kann sie vom Gemeinderat oder von der nach Gemeindereglement zuständigen Amtsstelle durch Ersatzvornahme (Art. 66 Gemeindegesetz) beschafft werden.

[2] Säumige tragen die Kosten des Verfahrens.

Beschwerde

Art. 15 Gegen Verfügungen von Gemeindeorganen kann nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

Strafen

Art. 16 [1] Widerhandlungen gegen die Pflicht zur Schriftenhinterlage, die Melde- und Auskunftpflicht werden mit Busse bis 500 Franken bestraft.

[2] Die Bussen werden nach den Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden verhängt.

Ausführungsbestimmungen

Art. 17 [1] Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen, namentlich über den Heimatausweis, die Registerführung, die Schriftenhinterlage, das Meldewesen, die besonderen Arten von Niederlassung und Aufenthalt und die von den Gemeinden zu beziehenden Gebühren.

Inkrafttreten

Art. 18 [1] Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

[2] Das Gesetz vom 22. Oktober 1961 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Bürger wird aufgehoben.

Bern, 7. Mai 1985 — Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mast*
Der Vizestaatsschreiber: *Lundsgaard-Hansen*

Bern, 19. Juni 1985 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 15. Mai 1985 — Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Winterberger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Vereinheitlichung der Altersgrenzen für die kantonalen Beamten
- Änderung des Beamtengesetzes
- Änderung des Universitätsgesetzes
- Änderung des Kirchengesetzes

---

1. Zielsetzung der Revision

Ziel der vorliegenden Teilrevision des Beamten-, des Universitäts- sowie des Kirchengesetzes ist es, eine Vereinheitlichung der Altersgrenze der kantonalen Beamten herbeizuführen. Gemäss verbindlichem Auftrag des Grossen Rates soll diese Altersgrenze bei 65 Jahren liegen. Ein Verbleiben im Amte über das 65. Altersjahr hinaus bis zum 70. Altersjahr soll nur ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen möglich sein.

Nicht betroffen von dieser Vorlage sind die Mitglieder des Grossen Rates. Da diese nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Staat stehen, unterstehen sie grundsätzlich nicht der Beamtengesetzgebung, also auch nicht den Regelungen bezüglich der Altersgrenzen. Die Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit sind in der Staatsverfassung bzw. im Gesetz über die politischen Rechte verankert. Eine Altersgrenze für Parlamentarier besteht gemäss heutigem Recht nicht.

2. Geltendes Recht

Bereits heute gilt für über 90% aller hauptamtlich tätigen Staatsbeamten das Rücktrittsalter von 65 Jahren (Art. 18 Abs. 2 Beamtengesetz). Eine Wiederwahl dieser Beamten auf ein Jahr, höchstens aber bis Ende des Jahres, in welchem sie das 70. Altersjahr vollenden, ist zwar grundsätzlich möglich. Die Verlängerung des Dienstverhältnisses ist indessen nur zulässig, sofern besondere Verhältnisse es rechtfertigen. Diese Ausnahmeregelung wird bereits heute restriktiv angewandt. Es kann festgestellt werden, dass der überwältigende Teil dieser Staatsbeamten auch tatsächlich im Alter von 65 Jahren in den Ruhestand tritt. In zunehmendem Mass erfolgt im übrigen ein vorzeitiger Rücktritt unter Inkaufnahme einer Rentenkürzung.

Daneben gibt es indessen verschiedene Personalkategorien und nebenamtlich im Dienste des Staates stehende Personen, deren Rücktrittsalter heute auf 70 Jahre festgesetzt ist. Es handelt sich um die folgenden Kategorien, die jeweils nur einen zahlenmässig recht stark beschränkten Personenkreis umfassen:

- *Beamtengesetz (Art. 18)*
  - vom Volk oder vom Grossen Rat gewählte Beamte
  - vom Volk oder vom Grossen Rat gewählte Behördemitglieder (Art. 18 gilt für diese Personen gemäss Verweisung in Art. 2 Abs. 4 Beamtengesetz)
  - nebenamtliche Mitglieder staatlicher Behörden und Kommissionen
  - Staatsvertreter in Behörden, Kommissionen oder Verwaltungsorganen juristischer Personen.

- *Universitätsgesetz (Art. 27)*
  - akademische Lehrer.

- *Kirchengesetz*
  - Pfarrer in den Kirchgemeinden. Auf sie wird, mangels ausdrücklicher Regelung im Kirchengesetz, Art. 18 des Beamtengesetzes analog angewandt. Die Pfarrer werden dabei den vom Volk oder vom Grossen Rat gewählten Beamten gleichgestellt (vgl. Art. 31 Kirchengesetz).

3. Entstehung der Revisionsvorlage

Ursprünglich war vorgesehen, die sich im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung der Altersgrenzen stellenden Fragen im Rahmen der geplanten Gesamtrevision der Beamtengesetzgebung zu prüfen. Nachdem sich abgezeichnet hatte, dass eine solche Revision nicht mehr in der laufenden Legislaturperiode verwirklicht werden konnte, beschloss der Regierungsrat, diesen Teilaspekt der Gesamtrevision vorzuziehen. Aus diesem Grund wird nunmehr eine auf die Vereinheitlichung der Altersgrenze beschränkte Teilrevision des Beamten-, des Universitäts- und des Kirchengesetzes beantragt.

Mit ein Anstoss für die vorliegende Teilrevision war die Überweisung der Motion Aeberhard in der Mai-Session 1983. Mit diesem Vorstoss wird der Regierungsrat beauftragt, «dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten über die Vereinheitlichung der Altersgrenze der kantonalen Beamten dahingehend, dass auch für die vom Volke oder dem Grossen Rat gewählten Beamten und die akademischen Lehrer u. a. m. das 65. Altersjahr als Rücktrittsalter gilt. Ein Verbleiben im Amte über das 65. Altersjahr hinaus bis zum 70. Altersjahr soll nur ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen möglich sein» (Motionstext).

Von einer Änderung der Altersgrenze sind also insbesondere betroffen die Oberrichter, verschiedene Bezirksbeamte, die Pfarrer, sowie die Professoren der Universität.

Gestützt auf den regierungsrätlichen Auftrag vom 11. April 1984 erarbeitete die Finanzdirektion einen Entwurf zur Änderung des Beamten- und des Universitätsgesetzes und unterbreitete ihn den Direktionen zum Mitbericht. Die bei dieser Gelegenheit angebrachten Anregungen wurden weitgehend berücksichtigt.

4. Rahmenbedingungen

4.1. Verlängerung des Dienstverhältnisses

Ausgehend vom Motionstext darf ein Verbleiben im Amte über das 65. Altersjahr hinaus nur unter sehr einschränkenden Bedingungen möglich sein:

- Für nicht vom Volk oder vom Grossen Rat gewählte Beamte, welche bereits heute eine Verlängerung des Dienstverhältnisses über das 65. Altersjahr hinaus kennen, kann eine Wiederwahl jeweils nur für ein Jahr erfolgen. Im Interesse einer strikten Einhaltung der ordentlichen Altersgrenze verbietet es sich, diese Regelung zu lockern. Ist die Altersgrenze erreicht, sollte an einer auf ein Jahr begrenzten Wiederwahl festgehalten werden. Über ein Verbleiben im Amte über das 65. Altersjahr hinaus hat die Wahlbehörde zu befinden. Ihr obliegt es, zu entscheiden, wann eine Verlängerung des Dienstverhältnisses ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen angezeigt ist.
  Konsequenzen: Für den Grossteil der Beamten, die bereits bisher beschränkt über das 65. Altersjahr hinaus wählbar blieben, wird diese Regelung grundsätzlich beibehalten.
  Für die akademischen Lehrer und die Pfarrer in Kirchgemeinden wird das Rücktrittsalter von 70 auf 65 Jahre herabgesetzt. Auch bei diesen Personalkategorien soll es jedoch in Zukunft möglich sein, ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen eine Wiederwahl um jeweils ein Jahr über das 65. Altersjahr hinaus vorzunehmen.
- Ist die Wahlbehörde das Volk oder der Grosse Rat, ist eine solche Prüfung nicht möglich. Auf dieser Stufe kann nur eine Wahl auf Amtsdauer erfolgen, sofern die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Eine jährliche Wiederwahl im Sinne der Ausnahmeregelung durch das Volk oder den Grossen Rat ist auch aus administrativen und finanziellen Gründen nicht praktikabel.
  Konsequenz: Diese Gründe führen dazu, dass für die vom Volk und dem Grossen Rat gewählten Beamten von einer Verlängerung des Dienstverhältnisses über das 65. Altersjahr hinaus abgesehen werden muss.

4.2. Übergangsbestimmungen

Durch die vorgesehene Änderung der Altersgrenze können die nach altem Recht ergangenen Wahl- und Wiederwahlbeschlüsse nicht rückwirkend abgeändert werden. Den von der Gesetzesänderung Betroffenen muss durch Übergangsregelungen ermöglicht werden, die laufende Amtsdauer zu beenden.

5. Spezialfälle

5.1. Das Rücktrittsalter der Regierungsräte

Wie eine bei der Eidgenossenschaft und den grösseren Kantonen durchgeführte Umfrage ergeben hat, kennt praktisch keine dieser Körperschaften den zwingenden Rücktritt eines Exekutivmitgliedes mit 65 Jahren. Fast überall ist ein Verbleiben bis zum 70. Altersjahr möglich; zum Teil bestehen überhaupt keine Altersbegrenzungen für die Regierungsmitglieder (Eidgenossenschaft, Zürich, St. Gallen).

Der Regierungsrat beantragt denn auch dem Grossen Rat, an der heute geltenden Praxis für den Rücktritt der Regierungsräte (auf Ende des Jahres, in welchem das 70. Altersjahr vollendet wird) festzuhalten. Diese Lösung erscheint auch angezeigt im Vergleich zu den vom Volk oder vom Grossen Rat gewählten Beamten und anderen Behördemitgliedern. Denn bei den Regierungsräten handelt es sich um Magistratspersonen, die nach politischen Gesichtspunkten vom Souverän gewählt werden. Ihr Status und ihre Funktion unterscheiden sich grundsätzlich von demjenigen eines Beamten.

Eine Herabsetzung der Altersgrenze könnte in Einzelfällen zu einer unerwünschten und unnötigen Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des Volkes führen. Die Festsetzung der Altersgrenze für die Regierungsräte ist vorab denn auch eine politische Frage, zu der sich der Grosse Rat zu äussern hat.

Der Staatsschreiber hätte indessen neu auch auf Ende des Jahres, in welchem er das 65. Altersjahr zurücklegt, zurückzutreten.

5.2. Das Rücktrittsalter der Pfarrer

Bei den Pfarrern drängen sich folgende Überlegungen auf:

a Es kommt nur noch selten vor, dass ein *ordentlich gewählter Pfarrer* über das 65. Altersjahr hinaus im Amt bleibt. Mit der Einführung der Altersgrenze 65 wird somit für die Pfarrer keine grundlegend neue Situation geschaffen.

b Anders verhält es sich indessen bei den *Pfarrverwesern.* Wegen des Pfarrermangels sind die Landeskirchen, insbesondere die römisch-katholische, auf die Dienste der pensionierten Pfarrer in hohem Masse angewiesen.
An der Möglichkeit, pensionierte Pfarrer als Verweser einsetzen zu können, falls die Verhältnisse es erfordern (hauptsächlich bei Pfarrermangel), muss unbedingt festgehalten werden.

c Blosse *Stellvertretungsdienste* (Einzelfunktionen) werden von der Gesetzesänderung nicht betroffen.

5.3. Das Rücktrittsalter nebenamtlicher Mitglieder staatlicher Behörden und Kommissionen sowie Staatsvertreter in Behörden, Kommissionen oder Verwaltungsorganen juristischer Personen (nebenamtliche Funktionäre)

Für das Belassen der Altersgrenze bei 70 Jahren für diese Kategorie von Personen können folgende Argumente ins Feld geführt werden:

- diese Leute verfügen über eine grosse Erfahrung;
- die Desintegration älterer Menschen soll nicht noch verstärkt werden;
- diese nebenamtlichen Funktionäre beziehen keine feste Besoldung, sondern nur Sitzungsgelder;
- die vorgesehene Ausnahmeregelung wäre in diesem Bereich äusserst kompliziert zu handhaben;
- der Motionär wollte diesen Personenkreis gar nicht erfassen.

Diese Argumente sind sehr gewichtig. Es rechtfertigt sich daher, dass man die Altersgrenze für die nebenamtlichen Mitglieder staatlicher Behörden und Kom-

missionen oder Verwaltungsorganen juristischer Personen bei 70 Jahren belässt. Dies ist sowohl im Interesse des Staates als auch der betroffenen Funktionäre.

6. Zusammenfassung

Die beantragte Teilrevision der Beamtengesetzgebung hat zur Folge, dass künftig für alle Behördemitglieder und Beamte sowie die übrigen Personalkategorien im Kanton Bern das Rücktrittsalter 65 Geltung haben wird. Ausgenommen von dieser Regelung werden nur die Regierungsräte sowie die nebenamtlichen Funktionäre.

Bei den vom Volk oder vom Grossen Rat gewählten Behördemitgliedern und Beamten besteht keine Wiederwählbarkeit über das 65. Altersjahr hinaus.

Bei den nicht vom Volk oder vom Grossen Rat gewählten Beamten kann das Dienstverhältnis ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen jeweils um ein Jahr, höchstens aber bis zum Ende des Jahres, in welchem diese das 70. Altersjahr vollenden, verlängert werden.

Eine tabellarische Zusammenstellung der Revisionswirkungen befindet sich in der Beilage.

7. Problematik zwischen differenzierter Regelung der Altersgrenzen und BV 4

Im Laufe der Arbeiten an den Änderungsentwürfen stellte sich auch die Frage nach der Zulässigkeit ungleicher Ausnahmeregelungen für die verschiedenen Beamtenkategorien im Lichte von Artikel 4 der Bundesverfassung (BV).

Das in Artikel 4 BV verankerte Rechtsgleichheitsgebot besagt kurz zusammengefasst, dass «Gleiches nach Massgabe der Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe der rechtswesentlichen Verschiedenheit ungleich» zu behandeln ist. Dieser Grundsatz ist insbesondere auch bei der Rechtsetzung zu beachten. Gemäss ständiger Praxis des Bundesgerichts verstösst ein Erlass dann gegen BV 4, wenn «er sich nicht auf ernsthafte, sachliche Gründe stützen lässt, sinn- und zwecklos ist oder rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden tatsächlichen Verhältnissen fehlt».

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass im Lichte dieser Praxis die vorliegende Teilrevision verfassungsgemäss ist und zwar namentlich aus folgenden Gründen:

a Es bestehen *Unterschiede in den Wahlbehörden.* Es gibt einerseits Behördemitglieder und Beamte, die vom Grossen Rat oder vom Volk gewählt werden, andererseits Beamte, die vom Regierungsrat oder von der Direktion gewählt werden.
Die Möglichkeiten der verschiedenen Wahlbehörden, über das Gewähren von Ausnahmen zu befinden, sind sehr unterschiedlich. Für die vom Volk und Grossen Rat Gewählten wird deshalb eine starre Fixierung der Altersgrenze auf 65 Jahre (resp. 70 Jahre für Mitglieder der Exekutive) vorgeschlagen. Angesichts des zwangsläufigen Zeitbedarfes für solche Wahlverfahren sind Ausnahmen kaum praktikabel.
Anders verhält es sich bei den vom Regierungsrat oder von den Direktionen gewählten Beamten. Hier sollte eine sinnvolle Ausnahmepraxis nicht vereitelt werden.

b Die Regierungsräte nehmen aus staatsrechtlicher Sicht eine qualitative Sonderstellung ein. Die Mitglieder der Exekutive unterscheiden sich als politische Magistratspersonen grundlegend von allen anderen Behördemitgliedern und Beamten. Im übrigen verweisen wir zur Begründung auf Ziffer 5.1. Mit Blick auf die spezielle Stellung der Mitglieder des Regierungsrates erachten wir es als mit BV 4 vereinbar, für die Exekutive eine differenzierte Regelung vorzusehen.

c Bei den Pfarrern (insbesondere bei den katholischen) herrscht eine Ausnahmesituation. Während bei allen anderen Staatsstellen der Bedarf an qualifizierten Personen in der Regel gedeckt werden kann, ist dies bei den Priestern nicht der Fall. Diese Gegebenheit rechtfertigt eine besondere Ausnahmeregelung für die Geistlichen. Eine Sonderbehandlung der Pfarrverweser erscheint daher auch im Lichte von BV 4 tragbar. Man darf davon ausgehen, dass hier eindeutig andere Verhältnisse herrschen (es sei auf Ziffer 5.2. vorstehend verwiesen).

d Schliesslich kommen auch die nebenamtlichen Funktionäre in den Genuss einer Sonderregelung. Die Unterscheidung zwischen voll- und nebenamtlich tätigen Beamten ist sachlich begründet. Wir verweisen auf die vorstehend unter Ziffer 5.3. gemachten Ausführungen. Es sollte daher auch mit BV 4 zu vereinbaren sein, wenn diese Kategorie von Personen generell bis 70 für den Staat tätig sein kann.

Alle vorgenommenen Differenzierungen sind somit sachlich begründet. Es bestehen Unterschiede in Funktion, Wahlverfahren oder besoldungsmässiger Stellung.

Besondere Erwähnung verdient schliesslich die Tatsache, dass auch in der heute geltenden Gesetzgebung bereits differenziert wird. Durch die vorliegende Revision werden lediglich gewisse Modifikationen vorgenommen.

Gestützt auf diese Ausführungen empfehlen wir Ihnen, den beiliegenden Gesetzesänderungen zuzustimmen.

Bern, 2. April 1985

Der Finanzdirektor: *Martignoni*

Gegenüberstellung der alten und neuen Bestimmungen

Beamtengesetz

neu

Art. 18 [1] Das Dienstverhältnis der vom Volke oder vom Grossen Rat gewählten Behördemitglieder und Beamten erlischt auf Ende des Jahres, in welchem sie ihr 65. Altersjahr vollenden. Das Dienstverhältnis der Mitglieder des Regierungsrates dauert bis Ende des Jahres, in welchem sie ihr 70. Altersjahr vollenden.

[2] Das Dienstverhältnis der übrigen Beamten erlischt auf Ende des Jahres, in welchem sie ihr 65. Altersjahr vollenden. Ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen kann sie indessen die Wahlbehörde jeweils auf ein Jahr, höchstens aber auf Ende des Jahres, in welchem sie das 70. Altersjahr vollenden, wiederwählen.

[3] Die nebenamtlichen Mitglieder staatlicher Behörden und Kommissionen sowie Staatsvertreter in Behörden, Kommissionen oder Verwaltungsorganen juristischer Personen haben spätestens auf Ende des Jahres, in welchem sie das 70. Altersjahr vollenden, zurückzutreten.

Übergangsbestimmungen für die von der Änderung der Altersgrenze Betroffenen (Art. 48 b).

alt

Art. 18 [1] Das Dienstverhältnis des vom Volke oder vom Grossen Rat gewählten Beamten erlischt auf Ende des Jahres, in welchem der Beamte sein 70. Altersjahr zurückgelegt hat; nebenamtliche Mitglieder staatlicher Behörden und Kommissionen sowie Staatsvertreter in Behörden, Kommissionen oder Verwaltungsorganen juristischer Personen treten ebenfalls auf Ende des Jahres, in welchem sie ihr 70. Altersjahr vollenden, zurück.

[2] Das Dienstverhältnis der übrigen Beamten erlischt auf Ende des Jahres, in welchem der Beamte das 65. Altersjahr vollendet hat; die Wahlbehörde ist indessen befugt, sofern besondere Verhältnisse es rechtfertigen, ihn jeweils auf ein Jahr, höchstens aber bis Ende des Jahres, in welchem er sein 70. Altersjahr vollendet hat, wiederzuwählen.

Universitätsgesetz

neu

Art. 27 Die akademischen Lehrer treten auf Ende des Semesters, in welchem sie das 65. Altersjahr vollenden, zurück. Ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen kann sie indessen die Wahlbehörde jeweils auf ein Jahr, höchstens aber auf Ende des Semesters, in welchem sie das 70. Altersjahr vollenden, wiederwählen.

Übergangsbestimmungen für die von der Änderung der Altersgrenze Betroffenen (Art. 46 a).

alt

Art. 27 Die akademischen Lehrer treten auf Ende des Semesters, in welchem sie das 70. Altersjahr vollendet haben, zurück.

Kirchengesetz

neu

Art. 33 a [1] Die vom Staat besoldeten Geistlichen gemäss Art. 31 bis 33 treten spätestens auf Ende des Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden, zurück.

[2] Erfordern es die Verhältnisse, können zurückgetretene Geistliche als Verweser gewählt werden, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat das Überschreiten dieser Altersgrenze ausnahmsweise gestatten.

Übergangsbestimmungen für die von der Änderung der Altersgrenze betroffenen Geistlichen (Art. 79 a).

alt

Bisher kannte das Kirchengesetz keine Regelung der Altersgrenze für Pfarrer der Landeskirchen. Es wurde deshalb der alte Art. 18 des Beamtengesetzes analog angewandt.

Bern, 29. März 1985

Auswirkungen der Revision

Personalkategorie	Wahlgremium	vor Revision		nach Revision	
		Altersgrenze	Verlängerungsmöglichkeit	Altersgrenze	Verlängerungsmöglichkeit
– Beamte	Regierungsrat/ Direktionen	65	nur bei «besonderen Verhältnissen» jeweils auf ein Jahr, höchstens bis 70 Jahre	65	nur «ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen» jeweils auf ein Jahr, höchstens bis 70 Jahre
– Vom Volk oder vom Grossen Rat gewählte Beamte	Volk/Grosser Rat	70	nein	65	nein
– Vom Volk oder vom Grossen Rat gewählte Behördemitglieder	Volk/Grosser Rat	70	nein	65	nein
– Regierungsräte	Volk	70	nein	70	nein
– Nebenamtliche Mitglieder staatlicher Behörden und Kommissionen	Grosser Rat/ Regierungsrat	70	nein	70	nein
– Staatsvertreter in Behörden, Kommissionen oder Verwaltungsorganen juristischer Personen	Grosser Rat/ Regierungsrat	70	nein	70	nein
– Akademische Lehrer	Regierungsrat	70	nein	65	nur «ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen» jeweils auf ein Jahr, höchstens bis 70 Jahre
– Pfarrer in Kirchgemeinden	Kirchgemeinde	70	nein	65	«erfordern es die Verhältnisse, können zurückgetretene Geistliche als Verweser gewählt werden», längstens bis 70 Jahre. Vorbehalt von besonderen Fällen

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt geändert:

Altersgrenze

Art. 18 [1] Das Dienstverhältnis der vom Volke oder vom Grossen Rat gewählten Behördemitglieder und Beamten erlischt auf Ende des Monats, in welchem sie ihr 65. Altersjahr vollenden. Das Dienstverhältnis der Mitglieder des Regierungsrates dauert bis Ende des Monats, in welchem sie ihr 70. Altersjahr vollenden.

[2] Das Dienstverhältnis der übrigen Beamten erlischt auf Ende des Monats, bei Lehrern auf Ende des Schulsemesters, in welchem sie ihr 65. Altersjahr vollenden. Ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen kann sie indessen die Wahlbehörde jeweils auf ein Jahr, höchstens aber auf Ende des Monats, in welchem sie das 70. Altersjahr vollenden, wiederwählen.

[3] Die nebenamtlichen Mitglieder staatlicher Behörden und Kommissionen sowie Staatsvertreter in Behörden, Kommissionen oder Verwaltungsorganen juristischer Personen haben spätestens auf Ende des Monats, in welchem sie das 70. Altersjahr vollenden, zurückzutreten.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Beendigung der Amtsdauer

Art. 48b (neu) [1] Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung laufende Amtsdauer der vom Volk oder vom Grossen Rat gewählten Beamten darf nach dem bisherigen Recht beendet werden, auch wenn das Alter von 65 Jahren überschritten wird.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 3. April/3. Juli 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 7. Juni 1985

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Blatter*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Universität (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität wird wie folgt geändert:

Altersgrenze

Art. 27 Die akademischen Lehrer treten auf Ende des Semesters, in welchem sie das 65. Altersjahr vollenden, zurück. Ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen kann sie indessen die Wahlbehörde jeweils auf ein Jahr, höchstens aber auf Ende des Semesters, in welchem sie das 70. Altersjahr vollenden, wiederwählen.

Beendigung der Amtsdauer

Art. 46a (neu) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung laufende Amtsdauer der akademischen Lehrer darf nach dem bisherigen Recht beendet werden, auch wenn das Alter von 65 Jahren überschritten wird.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 3. April/3. Juli 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 7. Juni 1985

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Blatter*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens wird wie folgt geändert:

Altersgrenze

Art. 33a [1] Die vom Staat besoldeten Geistlichen gemäss Artikel 31–33 treten auf Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden, zurück.

[2] Erfordern es die Verhältnisse, können zurückgetretene Geistliche als Verweser gewählt werden, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat das Überschreiten dieser Altersgrenze ausnahmsweise gestatten.

[3] Vorbehalten bleibt die Versetzung in den Ruhestand auf eigenes Begehren entsprechend den Bestimmungen über die Beamtenversicherungskasse oder des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen.

Beendigung der Amtsdauer

Art. 79a (neu) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 33a laufenden Amtsdauern können zu Ende geführt werden. Dabei treten jedoch die gemäss Artikel 32 Absatz 1 gewählten Geistlichen und die Hilfsgeistlichen spätestens am Ende des Jahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden, zurück.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 3. April/3. Juli 1985

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 7. Juni 1985

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Blatter*

Vortrag
der Direktion des Kirchenwesens an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Änderung des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens (Kirchengesetz, KiG)

---

1. Übersicht

In der Vorlage sind *zwei Gruppen* von Änderungen zu unterscheiden:
1.1 Änderungen von *materieller* Bedeutung (Haupt-Revisionspunkte). In diese Gruppe fallen die Artikel 63 und 64, die wesentliche Neuerungen erfahren. Für die Einzelheiten verweisen wir auf Ziffer 2 hienach.
1.2 Anpassungen an veränderte Rechtsgrundlagen, von Verweisungen und Bezeichnungen, also Änderungen *formeller* und zum Teil bloss redaktioneller Art. Hievon sind die Artikel 10, 11, 27, 29, 30, 30a, 31, 52, 53, 54 (Abs. 1 und 2) und 77 betroffen. Diese Anpassungen haben den Zweck, das Gesetz in formeller Hinsicht auf den neusten Stand zu bringen. – Für die Einzelheiten wird auf die Erläuterungen (Ziffer 3 hienach) verwiesen.
Der geltende Wortlaut der in die Revision einbezogenen Gesetzesartikel wird im Anhang zu diesem Vortrag wiedergegeben.

2. Änderung der Artikel 63 und 64

2.1 Begründung der Neuerungen

Am 5. November 1980 verabschiedete der Grosse Rat in zweiter Lesung die Neufassung der Artikel 70 und 71 Kirchengesetz, womit der römisch-katholischen Landeskirche die Bildung einer kantonalen Kirchensynode ermöglicht wurde. Im Vortrag zur damaligen Gesetzesänderung ist nachzulesen:

Zu *Artikel 70:*
«Im Unterschied zu Artikel 63 Absatz 2 betreffend die evangelisch-reformierte Synode wird hier darauf verzichtet, die Mitgliederzahl der römisch-katholischen Synode im Gesetz zu bestimmen. Dieser Verzicht ist angezeigt, weil es nach heutiger Auffassung allein Sache der Kirche ist, die Grösse der Synode zu bestimmen. In ihrem Verfassungsentwurf sieht die römisch-katholische Landeskirche eine 90köpfige Synode vor. – *Die Streichung von Artikel 63 Absatz 2 betreffend die evangelisch-reformierte Synode wird Gegenstand einer spätern Gesetzesänderung sein.»*

Zu Artikel 71:
«Der Verfassungsentwurf der römisch-katholischen Landeskirche sieht vor, dass die fünf Wahlkreise mit den Dekanaten (kirchlichen Bezirken) ... identisch sein werden. *Eine genauere Umschreibung der Wahlkreise in der staatlichen Gesetzgebung erübrigt sich.* – Im übrigen stimmt dieser Artikel mit Artikel 64 betreffend die evangelisch-reformierte Landeskirche überein.»
Diese Äusserungen – und damit auch die beiden neuen Artikel – waren im Grossen Rat unbestritten. Heute geht es nun darum, die damaligen Zusagen zugunsten der evangelisch-reformierten Landeskirche zu verwirklichen.
Die Änderungen der Artikel 63 und 64 bedingen eine Totalrevision des Dekrets vom 9. Februar 1982 über die Umschreibung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode. Eine entsprechende Vorlage wird dem Grossen Rat voraussichtlich in der Novembersession 1985 unterbreitet werden.

2.2 Erläuterungen zu Artikel 63:

Absatz 1 bleibt im wesentlichen *unverändert.*
Der *geltende Absatz 2* wird – materiell – *ersatzlos gestrichen.* In der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche wird die Mitgliederzahl der Kirchensynode (200, mit Einschluss von drei Abgeordneten aus dem Kanton Jura) unverändert beibehalten. Dagegen wird ein neuer *Wahlmodus* vorgesehen: Künftig soll die Sitzzahl jedes Wahlkreises anhand einer Proportionalrechnung (statt – wie bisher – anhand einer Wahlziffer) ermittelt werden. Im Sinne des Minderheitenschutzes wird zudem jedem Wahlkreis ein minimaler Anspruch von zwei Synodemandaten zugesichert. Die Kirchensynode hat eine entsprechende Änderung der Kirchenverfassung beschlossen. – Die römisch-katholische Kirchensynode wird – aufgrund von Artikel 71 Absatz 1 des Kirchengesetzes – schon jetzt anhand einer Proportionalrechnung gewählt, wie sie nun für die evangelisch-reformierte Synode vorgesehen ist.

Absatz 2 entspricht dem geltenden Absatz 3.

Absatz 3 bringt mit der *örtlichen Begrenzung der Wählbarkeit* eine Neuerung, die einiger *Erklärungen* bedarf. Während Jahrzehnten galt in der Praxis – auch ohne entsprechende Bestimmung im Kirchengesetz oder in der Kirchenverfassung – unbestritten der Grundsatz, dass ein Kandidat nur in demjenigen Wahlkreis wählbar sei, in dem er auch wohnt, und dass der Synodale sein Mandat beim Wegzug aus dem Wahlkreis – auch während der Amtsdauer – niederzulegen habe. Erst in den letzten Jahren wurde dieser Grundsatz mehr und mehr bestritten, und in einigen konkreten Fällen entstanden ernsthafte Schwierigkeiten.
Es stellte sich deshalb die Frage, ob der Synodale als Vertreter seiner Kirchgemeinde bzw. seines Wahlkreises oder als Vertreter des gesamten Kirchenvolkes zu betrachten sei. Eine vom Synodalrat bei den Kirchgemeinden durchgeführte Umfrage ergab, dass die grosse Mehrheit die Synodalen als Vertreter der Kirchgemeinden bzw. der Wahlkreise betrachtet. Die Synode befasste sich zweimal eingehend mit dem Problem und bestätigte die Auffassung der Kirchgemeinden. Die Begründung dieser offenbar stark verwurzelten Denkweise ergibt sich aus den Voten eines Synodalen. Zitate aus den Synodeprotokollen von Juni 1983 und Juni 1984:
«Im Mittelalter zerfiel der Staat in Stände und Korporationen. Die Aufklärung brachte die Definition des Staates als Summe aller Individuen.Unsere Kirche ist

aber presbyterianisch geordnet. Sie lebt in der Kirchgemeinde. Es ist wichtig, dass wir von der kirchlichen Ordnung her denken und beim Staat, der freilich anders denkt, die entsprechende Korrektur anstreben.»
«Tatsächlich ist in dieser Frage der Staat anders strukturiert als die Kirche. Es lässt sich diskutieren, ob ein Synodale nach einem Wohnsitzwechsel während der Amtsdauer sofort sein Mandat abgeben muss; indiskutabel ist aber die Meinung, für die Wahl als Synodale genüge einfach ein Wohnsitz innerhalb des Kantons. Der Staat ist individualistisch strukturiert, er ist die Summe aller Individuen innerhalb seiner Grenzen. Die Kirche aber, speziell die Berner Kirche, besteht in ihren Kirchgemeinden. Sie sind das Grundelement der Kirche; neuerdings spielt auch die Region eine gewisse Rolle. Deshalb muss der Synodale grundsätzlich der Vertreter seiner Kirche, d.h. seiner Kirchgemeinde bzw. der Region sein.»
Die überwältigende Mehrheit der Synodalen folgte dieser Argumentation und stimmte der nun vorliegenden Fassung von Artikel 63 Absatz 3 zu.
Die klare und konsequente Haltung der Landeskirche in dieser Frage ist zu respektieren, und dem Wunsch um Aufnahme dieser Bestimmung in das Kirchengesetz sollte demzufolge entsprochen werden.
Die Wählbarkeitsvoraussetzungen sind im Kirchengesetz festgelegt. Deshalb gehört grundsätzlich auch die Einschränkung der Wählbarkeit in das Gesetz. Dabei ist es indessen zweckmässig und angezeigt, die weitere Ordnung auch dieser Frage, innerhalb des vom staatlichen Gesetzgeber klar abgesteckten Rahmens, der Landeskirche bzw. ihrer Kirchenverfassung zu überlassen. Begründung:
- Aus staatlicher Sicht drängt sich eine solche Einschränkung nicht auf; sie ist einzig im Selbstverständnis unserer evangelisch-reformierten Landeskirche begründet und daher vom Staat mindestens zu tolerieren.
- Bei einer allfälligen Wandlung ihres Selbstverständnisses oder der allgemeinen Auffassung soll die Landeskirche die Möglichkeit haben, die Einschränkung fallen zu lassen, ohne erneut eine Änderung des Kirchengesetzes beantragen zu müssen.

Deshalb ist auch die «Kann-Formel» sinnvoll. Der Staat zwingt die Landeskirche nicht zu dieser Einschränkung, die seiner Denkweise ohnehin nicht entspricht. Er hindert sie aber auch nicht daran; er hätte dazu um so weniger Grund, weil die Einschränkung jahrzehntelanger Praxis entspricht.

2.3 Erläuterungen zu Artikel 64:

Absatz 1 ist vergleichbar mit Artikel 71 Absatz 1 betreffend die römisch-katholische Landeskirche. Wie dort die «Regionen», die in der Kirchenverfassung umschrieben sind, werden hier nun die kirchlichen Bezirke, deren Umschreibung – aufgrund von Artikel 62 Absatz 1 Kirchengesetz – ebenfalls Sache der innerkirchlichen Gesetzgebung ist, als Wahlkreise bezeichnet. Dies hat den Vorteil, dass die Wahlkreise künftig mit den kirchlichen Bezirken, deren Organen das primäre Vorschlagsrecht bei den Synodewahlen zusteht, identisch sein werden; heute ist dies nicht durchwegs der Fall.

Der Vorbehalt der bernisch-solothurnischen Übereinkunft von 1958 bedeutet, dass die zur evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern gehörenden Kirchgemeinden im obern Kantonsteil von Solothurn weiterhin vier Wahlkreise bilden werden.
Absatz 2 stimmt wörtlich mit Artikel 71 Absatz 2 überein.

3. Erläuterungen zu den übrigen Änderungen

Artikel 10 Absatz 2

Gemäss Artikel 45 Absatz 1 des Gemeindegesetzes bedürfen die Gemeindereglemente zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung «einer Direktion des Regierungsrates», also nicht mehr des Regierungsrates selbst. Aufgrund von Artikel 11 Kirchengesetz gilt diese Bestimmung auch für die Kirchgemeinden. – Artikel 47 Gemeindegesetz bestimmt sodann, dass die Genehmigung von Reglementen jener Direktion obliegt, «deren Geschäftskreis der Gegenstand des Reglements am nächsten steht». Dies ist für die Organisations- und Verwaltungsreglemente aller gemeinderechtlichen Körperschaften die Gemeindedirektion.

Artikel 11 Absatz 1; Artikel 52 Absatz 1 und Artikel 53 Absatz 2

In diesen Bestimmungen wird noch auf das Gemeindegesetz von 1917 verwiesen, das durch das Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 ersetzt worden ist. Die Verweisungen sind deshalb zu ändern.

Artikel 27 Ziffer 2

Entsprechend dem frühern Wortlaut von Artikel 51 des Strafgesetzbuches ist die Streichung aus dem bernischen Kirchendienst hier für den Fall vorgesehen, dass ein Geistlicher durch gerichtliches Urteil *«seines Amtes entsetzt* oder abberufen» worden ist. Artikel 51 Strafgesetzbuch wurde 1971 geändert, wobei «Amtsentsetzung» durch «Amtsunfähigkeit» ersetzt wurde. Der Begriff ist deshalb auch im Kirchengesetz zu ändern. Dasselbe gilt für Artikel 29 Absatz 1.

Artikel 29 Absatz 1

- Siehe Bemerkung zu Artikel 27 Ziffer 2 (gleiche Anpassung).
- Auf die bisherige Verweisung wird verzichtet.

Artikel 29 Absatz 2

Änderung entsprechend der neuen Gesetzgebung. Das Gesetz (vom 11. Juni 1922) betreffend die Pensionierung der Geistlichen ist zwar teilweise noch in Kraft; es gilt jedoch nicht mehr allgemein, sondern nur noch für wenige römisch-katholische Geistliche, die 1972 aus Altersgründen nicht mehr in die Versicherungskasse aufgenommen werden konnten oder auf den ihnen freigestellten Beitritt zur Versicherungskasse verzichteten. Die Rechte dieser Geistlichen bleiben selbstverständlich gewahrt (s. Art. 78). Heute ist übrigens nur noch ein einziger Leibgedingsanwärter zu verzeichnen.

Das im geltenden Text erwähnte Dekret über die Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung (vom 9. November 1920) wurde schon 1954 aufgehoben. Statt auf das geltende Versicherungskassendekret wird nun auf das grundlegende Beamtengesetz hingewiesen.

Artikel 30 Absatz 1

- Der Begriff «Bezirkshelfer» ist in den Ausführungserlassen (Dekret und Verordnung von 1982 über die Organisation der evangelisch-reformierten Regionalpfarrämter) durch «Regionalpfarrer» ersetzt worden. Dies muss nun auch im Gesetz noch geschehen (s. auch Art. 31 Abs. 2 und Art. 54 Abs. 1). Gilt auch für *Artikel 30a.*
- Änderung der Verweisung: Das Gesetz vom 9. Mai 1851 über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten ist durch das Beamtengesetz von 1954 aufgehoben worden.

Artikel 31 Absatz 2

«Bezirkshelferstellen» wird ersetzt durch «Regionalpfarrstellen» (s. Art. 30 Abs. 1).

Artikel 54 Absatz 1

«Bezirkshelfer» wird ersetzt durch «Regionalpfarrer» (s. Art. 30 Abs. 1).

Artikel 54 Absatz 2

Anpassung an die neuen gesetzlichen Grundlagen, analog Artikel 29 Absatz 2.

Artikel 61 Absatz 2

Änderung der Verweisung: Die Übereinkunft vom 17. Februar 1875 ist durch jene vom 23. Dezember 1958 aufgehoben worden.

Artikel 77 Absatz 2

Diese Bestimmung ist gegenstandslos geworden. Heute ist der Beitritt zur Versicherungskasse des Staatspersonals für alle Geistlichen obligatorisch und im Versicherungskassendekret geordnet. Die Rechte des einzigen noch verbleibenden Leibgedinganwärters bleiben jedoch gewahrt (vgl. Erläuterungen zu Art. 29 Abs. 2).

Artikel 78

Siehe Bemerkungen zu Artikel 29 Absatz 2 und zu Artikel 77 Absatz 2.
Die geltende Bestimmung ist überholt. Wegen des einzigen noch verbleibenden Leibgedinganwärters ist der Vorbehalt des Gesetzes vom 11. Juni 1922 jedoch unerlässlich. Mit dem Rücktritt dieses Geistlichen wird das Gesetz gegenstandslos werden (spätestens 1992).

4. Antrags- und Vorberatungsrecht der Landeskirchen

Gemäss Artikel 3 Absatz 3 Kirchengesetz «kommt den nach dem Gesetz dafür eingesetzten Organen der Landeskirchen das Antrags- und Vorberatungsrecht» in allen äussern Kirchenangelegenheiten zu. Dementsprechend haben die evangelisch-reformierte Kirchensynode, der Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche und die christkatholische Kommission des Kantons Bern diese Vorlage vorberaten. Sie stimmen ihr zu.

5. Finanzielle Auswirkungen

Keine.
Aufgrund dieser Ausführungen beantragen wir dem Regierungsrat und dem Grossen Rat, der Vorlage zuzustimmen.

Bern, 7. Februar 1985 Der Direktor des Kirchenwesens: *Blaser*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens wird wie folgt geändert:

Organisation

Art. 10 [1] Unverändert.

[2] Ihre Organisations- und Verwaltungsreglemente unterliegen der Genehmigung der Gemeindedirektion.

Vorbehalt der Gesetzgebung über das Gemeindewesen

Art. 11 [1] Unverändert, mit Ausnahme der Verweisung: «(Art. 101 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen)» wird ersetzt durch «(Art. 1, Art. 134 und Art. 135 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973)».

[2] Unverändert.

Streichung aus dem Kirchendienst

Art. 27 Nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde verfügt der Regierungsrat die Streichung eines Geistlichen aus dem bernischen Kirchendienst:

a Aus formellen Gründen

1. Unverändert.
2. wenn ein Geistlicher durch gerichtliches Urteil amtsunfähig erklärt oder abberufen worden ist.

Abberufung

Art. 29 [1] Innerhalb der sechsjährigen Amtsdauer kann ein Geistlicher nur gemäss den für die Abberufung der Staatsbeamten geltenden Vorschriften abberufen oder gemäss den Bestimmungen der Strafgesetzgebung durch Urteil des zuständigen Strafgerichts amtsunfähig erklärt werden.

[2] Vorbehalten bleiben die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand und die administrative Amtsenthebung gemäss den Bestimmungen des Beamtengesetzes.

Verantwortlichkeit. Einstellung im Amt

Art. 30 [1] Die an öffentlichen Pfarrstellen tätigen Geistlichen und die Regionalpfarrer unterstehen hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit den Bestimmungen des Beamtengesetzes.

[2] Unverändert.

Art. 30a Unverändert, mit Ausnahme der Bezeichnung «Bezirkshelfer», die durch «Regionalpfarrer» ersetzt wird.

Zuständigkeit für die Wahl

Art. 31 [1] Unverändert.

[2] Unverändert, mit Ausnahme der Bezeichnung «Bezirkshelferstellen», die durch «Regionalpfarrstellen» ersetzt wird.

Wahlanerkennung

Art. 52 [1] Unverändert, mit Ausnahme der Verweisung: «(Art. 63 und 64 Gemeindegesetz)» wird ersetzt durch «(Art. 57 ff. Gemeindegesetz)».

[2 und 3] Unverändert.

Eröffnung und Wahlbeschwerden

Art. 53 [1] Unverändert.

[2] Unverändert, mit Ausnahme der Verweisung: «(Art. 63 und 66 Gemeindegesetz)» wird ersetzt durch «(Art. 57 ff. Gemeindegesetz)».

Besoldungsordnung

Art. 54 [1] Unverändert, mit Ausnahme der Bezeichnung «Bezirkshelfer», die durch «Regionalpfarrer» ersetzt wird.

[2] Für die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand gelten die Vorschriften des Beamtengesetzes und die Bestimmungen über die Beamtenversicherungskasse. Artikel 78 bleibt vorbehalten.

[3] Unverändert.

Kirchengebiet

Art. 61 [1] Unverändert, mit Ausnahme der Verweisung: «... Übereinkunft vom 17. Februar 1875 ...» wird ersetzt durch «... Übereinkunft vom 23. Dezember 1958 ...».

[2 und 3] Unverändert.

Kirchensynode

Art. 63 [1] Oberste Vertretung der evangelisch-reformierten Landeskirche ist die kantonale Kirchensynode. Sie wird jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren durch die in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigten gewählt.

Wählbarkeit

[2] Wählbar in die Kirchensynode sind alle in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigten, die im Kirchengebiet der evangelisch-reformierten Landeskirche wohnhaft sind.

[3] Die Kirchenverfassung kann bestimmen, dass Stimmberechtigte nur in jenem Wahlkreis wählbar sind, in dem sie Wohnsitz haben,

und dass eine Ersatzwahl durchgeführt werden muss, wenn Abgeordnete aus ihrem Wahlkreis wegziehen.

Wahlkreise, Wahlverfahren

Art. 64 [1] Die kirchlichen Bezirke gemäss Artikel 62 Absatz 1 gelten als Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten in die Kirchensynode; vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Übereinkunft vom 23. Dezember 1958 zwischen den Ständen Bern und Solothurn mit den seitherigen Ergänzungen.

[2] Das Wahlverfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Kirchendienst in Diasporagemeinden

Art. 77 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

Leibgeding an römisch-katholische Geistliche

Art. 78 Für römisch-katholische Geistliche, die das 60. Altersjahr überschritten und auf den Beitritt in die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung verzichtet haben, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen weiterhin Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 13. März/10. Juli 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 17. Juni 1985

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Brugger*

Vortrag der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz)

1. Einleitung

Abkürzungen:

GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12. Januar 1983
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
WNG	Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950
VEWD	Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

Die VEWD setzte im April 1983 eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, die Grundlagen für ein Gesetz über die Abfälle zu erarbeiten. Das Hauptgewicht war auf die konzeptionellen Fragen sowie auf wichtige Einzelprobleme zu legen. Die Arbeitsgruppe lieferte die Grundlagen mit einem erläuternden Bericht am 20. Januar 1984 ab. Die VEWD erstellte den Gesetzesentwurf für das Vernehmlassungsverfahren, welches nach der Ermächtigung durch den Regierungsrat in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August 1984 durchgeführt wurde. Über die Ergebnisse wird in Ziffer 3 informiert. Der vorliegende Gesetzesentwurf baut auf den Arbeiten der Arbeitsgruppe auf und berücksichtigt die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens.

2. Weshalb braucht der Kanton Bern ein Gesetz über die Abfälle?

2.1 Am 1. Januar 1985 ist das *Bundesgesetz über den Umweltschutz* in Kraft getreten. Es verpflichtet die Kantone, eine zweckmässige Ordnung über die Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung der Abfälle zu erlassen. Bestehende Gesetzesvorschriften der Kantone müssen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht hin überprüft und soweit nötig angepasst oder ergänzt werden.

2.2 Wie die meisten öffentlichen Aufgaben im Umweltschutz hat die Abfallentsorgung eine *historische Entwicklung.* Die Aufgabenstellung hat sich dauernd verändert und ist heute sehr differenziert und anspruchsvoll geworden. Ursprünglich ging es darum, Abfälle aus Haushalt und Wirtschaft zu sammeln und mehr oder weniger unauffällig zu beseitigen, sei es in zahlreichen Abfallgruben oder in einfachen Verbrennungsöfen.

In einer zweiten Phase, die in den fünfziger Jahren begann und sich bis in die siebziger Jahre hinzog, wurden die Abfälle vor allem unter den Aspekten des Gewässer- und des Landschaftsschutzes behandelt. Die grossen, zentralen Anlagen entstanden in Form von Kehrichtverbrennungs- und Kompostierungsanlagen sowie geordneten Deponien. Die vielen ungeordneten Kehrichtablagerungen und Kehrichtgruben verschwanden bis auf wenige Reste. Seit mehreren Jahren werden die Siedlungsabfälle aus dem Kanton in fünf Kehrichtverbrennungsanlagen (Bern, Biel, Krauchthal, Zuchwil SO und La Chaux-de-Fonds) und in sechs geordneten Deponien (Wimmis, Uttigen, Teuftal/Mühleberg, Köniz, Tavannes und Ufhusen LU) verwertet und beseitigt. Daneben gibt es einige Anlagen für Sonderabfälle (z. B. Sondermülldeponie Teuftal, Extraktionswerk Lyss für Tierkörper) sowie eine grössere Anzahl von Bauschuttdeponien.

2.3 *Heute* lässt sich die Abfallproblematik wie folgt umschreiben:

- Menge und Arten der Abfälle haben stark zugenommen und wachsen weiter an. 1950 fielen pro Einwohner und Jahr rund 100 kg Hausabfälle an. 1970 waren es 260 und 1980 bereits 350 kg. Dazu kommen etwa die gleiche Menge Klärschlamm, ferner Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsabfälle, Bauschutt, Altwaren aller Art, Tierkadaver und Sonderabfälle. 1980 betrug die gesamte Abfallmenge in der Schweiz über 6 Millionen Tonnen oder rund 1000 kg pro Einwohner. Das ergibt für den Kanton Bern rund 900000 Tonnen.
- Was für den einen Abfall ist, dessen er sich entledigen muss, ist für den anderen Rohstoff für ein neues Produkt, für die Rückgewinnung verwertbarer Bestandteile oder für die Energieproduktion. Jede Verwertung führt aber ebenfalls zu Abfällen aller Art in unterschiedlicher Menge und Zusammensetzung, die endgültig beseitigt werden müssen, und zu Belastungen, z. B. der Luft oder des Wassers, die wiederum mit geeigneten Massnahmen zu minimieren sind.
- Sonderabfälle erfordern eine besondere Behandlung. Nach einer vom Regierungsrat veranlassten Untersuchung sind allein für die flüssigen und festen Sonderabfälle im engeren Sinn (Altöle, ölhaltige Abfälle, Emulsionen, Lösungsmittel, Farben, übrige organische Chemikalien sowie anorganische Abfälle) sehr verschiedenartige Behandlungstechniken nötig.
- Eine sinnvolle, umweltgerechte und rohstoffsparende Abfallentsorgung kann sich mithin nicht bloss auf zwei voneinander unabhängige, einfache Entsorgungssysteme stützen, entweder die Verbrennung oder die Deponierung. Im Prinzip sollte für jede Abfallart eine optimale Entsorgung zur Verfügung stehen. Da dies aus zahlreichen Gründen nicht möglich ist, muss zum mindesten dafür gesorgt werden, dass alle Abfälle einen verantwortbaren und kontrollierbaren Weg nehmen. Es braucht konventionelle Kehrichtverbrennungsanlagen mit Energienutzung, Verwertungs- und Kompostierungsanlagen, geordnete Deponien verschiedener Klassen gemäss den Richtlinien des Bundes, Spezialanlagen usw. Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Anlagenbetreibern, nötigenfalls über die Region oder den Kanton hinaus, ist unabdingbar.

2.4 Ein Gesetz über die Abfälle hat den Rahmen zu schaffen, der eine *vielseitige und umweltgerechte Abfallentsorgung* gewährleistet und auch Raum für neue Entwicklungen offenhält. Deshalb soll darauf verzichtet werden, viele Details über die Durchführung der Entsorgung ins Gesetz aufzunehmen. Das könnte die Entwicklung hemmen oder gar in Richtungen lenken, die sich nach kurzer Zeit als unzweckmässig erweisen. Die Entsorgungskonzepte haben sich in den ver-

gangenen Jahren gewandelt. Auch in Zukunft ist mit gewissen Änderungen zu rechnen.
Ein kantonales Gesetz kann nur sehr beschränkt auf die Ursachen der Abfallberge einwirken, das heisst das Entstehen von Abfällen verhindern oder einschränken. Eine Stabilisierung der Abfallmengen und eine gewisse Verlagerung von Abfallarten, deren Entsorgung teuer und problematisch ist, auf solche, deren Entsorgung kostengünstiger und harmloser ist, wären bereits als namhafte Erfolge zu werten. Das kann namentlich über die möglichst vollständige Abwälzung der Entsorgungskosten auf die Abfallproduzenten erreicht werden. Wichtig sind zudem die sachgerechte, dauernde Information und Umwelterziehung. Sie sollen über eine umweltbewusste Haltung zu einem umweltgerechten Verhalten führen.

2.5 Die heute geltenden kantonalen Vorschriften über die Abfallentsorgung finden sich teils im *Gesetz über die Nutzung des Wassers* (WNG), teils in der *kantonalen Gewässerschutzverordnung* (KGV), der Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung. Namentlich im WNG werden Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Abfallentsorgung über den gleichen Leisten geschlagen, das heisst für alle drei Bereiche gilt grundsätzlich dieselbe Ordnung. Diese ist aber in erster Linie auf die Wasserversorgung und die Abwasserreinigung zugeschnitten. Dass die Abfallentsorgung mitgeregelt ist, ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte dieser öffentlichen Aufgabe, die aus dem Bedürfnis nach Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen erwuchs.
Wie bereits dargelegt, ist diese Optik heute zu eng. Die Abfälle sind kein natürliches Gut wie das Wasser, das zwecks Nutzbarmachung bzw. Qualitätserhaltung zu fassen, zu verteilen, zu sammeln, zu reinigen und dem natürlichen Kreislauf wieder zu übergeben ist. Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will und die nur zum Teil wieder in den natürlichen Kreislauf eingegliedert werden können. Sie erfordern diversifizierte Entsorgungsketten. Sie sind wie Waren transportierbar, wobei geographische, topographische und andere natürliche Gegebenheiten des Raums sowie politische Grenzen praktisch kaum Hindernisse bilden. Bei der Abfallbehandlung spielen die Reinhaltung der Luft und der Schutz des Bodens eine ebenso wichtige Rolle wie der Schutz der Gewässer. Schliesslich ist die Rohstoffunktion der Abfälle zu verzeichnen, die den Abwässern weitgehend fehlt.
Die rechtliche Gleichstellung der Abfallentsorgung und der Abwasserreinigung genügt also nicht mehr. Dies hat sich auf der Stufe der Gemeinden seit langem gezeigt. Sie regeln Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Abfallentsorgung in verschiedenen Reglementen, die den jeweiligen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Besonderheiten Rechnung tragen. Die gleiche Entwicklung ist beim Bund festzustellen. Die Abfälle waren bisher im Gewässerschutzgesetz geregelt, werden nun aber viel einlässlicher im neuen Bundesgesetz über den Umweltschutz erfasst. Die abfallrechtlichen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes werden durch das Umweltschutzgesetz aufgehoben, soweit sie sich nicht ausschliesslich auf den Gewässerschutz beziehen.

2.6 Die Notwendigkeit eines *besonderen kantonalen Gesetzes über die Abfälle* zeigt sich im einzelnen in folgenden Bereichen:
- Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Nach geltender Ordnung ist die Abfallentsorgung fast ausschliesslich eine Gemeindeaufgabe. Es hat sich gezeigt, dass die Gemeinden bei besonderen Arten von Abfällen überfordert sind und ohne stärkeres Engagement des Staates keine dauerhaften Lösungen realisierbar sind. Andrerseits ist auch eine präzisere Umschreibung der Pflichten, die den Besitzern von Abfällen obliegen, nötig.
- Aufgabenteilung zwischen öffentlicher Hand und Privaten. In der Abfallentsorgung gibt es mehr Möglichkeiten der Aufgabenerfüllung durch Private als bei der Abwasserreinigung.
- Zusammenarbeit unter den verschiedenen Trägern der Abfallentsorgung. Die geltende Gesetzgebung trägt der Notwendigkeit interregionaler und interkantonaler Zusammenarbeit nicht Rechnung.
- Parallelität zwischen Aufgabenerfüllung und Finanzierung. Da die Abfallentsorgung grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip zu finanzieren ist und die Aufwendungen für Investitionen insgesamt kaum 10 Prozent derjenigen für die Abwasserreinigung ausmachen, lässt sich eine stärkere Entflechtung der Finanzierung zwischen Staat und Gemeinden realisieren.
- Anpassung an die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

Eine blosse Teilrevision des Wassernutzungsgesetzes würde dieses Gesetz noch unübersichtlicher machen, als es bereits heute ist. Bewährtes soll aber beibehalten und im neuen Gesetz übernommen werden.

3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

3.1 Die 63 eingegangenen Vernehmlassungen von Amtsstellen, Gemeinden, Parteien und Organisationen zum Gesetzesentwurf äusserten sich zum grössten Teil positiv zum Erlass eines Abfallgesetzes und in hohem Masse auch zum vorgeschlagenen Aufbau und Inhalt. Zwei Stellungnahmen lehnten den Gesetzesentwurf als ungenügend ab und in einer Vernehmlassung wurde ein besonderes Gesetz als nicht notwendig bezeichnet.

3.2 Die recht zahlreichen Änderungswünsche beziehen sich, abgesehen von Detailfragen, namentlich auf folgende Punkte:
- Definition verschiedener Begriffe;
- zusätzliche, meist strengere und ausführlichere Vorschriften über die Durchsetzung des Verursacherprinzips, die Vermeidung von Abfällen, die Separatsammlungen und die Verwertung der Abfälle, insbesondere der Kompostierung;
- vereinzelt wurde die Einführung von Lenkungsabgaben verlangt.

3.3 Eine andere Gruppe von Vernehmlassern ist dagegen der Auffassung, dass der Gesetzesentwurf nicht weiter gehen solle. Der Staat habe sich bei neuen Kompetenzen Zurückhaltung aufzuerlegen, die Gemeindeautonomie zu respektieren und die Aufgabenerfüllung durch die Privatwirtschaft vermehrt zu unterstützen.

3.4 Bei verschiedenen Massnahmen wird eine weitergehende Mitsprache von Regionen und Gemeinden postuliert.

3.5 Hinsichtlich der Finanzierung kann festgestellt werden:
- eine weitgehende Zustimmung zu den Vorschlägen betreffend Staatsleistungen an Siedlungsabfallanlagen;
- eine mehrheitliche Zustimmung zu den Vorschlägen betreffend die Staatsleistungen an Sonderabfallanlagen. In verschiedenen Vernehmlassungen wird erklärt, die vorgesehenen Unterstützungsmöglichkeiten gingen im Hinblick auf das Verursacherprinzip zu weit;
- eine klare Divergenz der Auffassungen hinsichtlich der Frage, ob die Gemeinden wie nach geltendem Recht gesetzlich verpflichtet sein sollen, Abfallgebühren zu erheben. Unterschiedliche Meinungen herrschen auch über die Gestaltung der Gebührentarife.

3.6 Die VEWD hat die Vernehmlassungen sehr einlässlich geprüft. Die Anliegen sind in der Vorlage, soweit vertretbar und unter Würdigung der einander oft widersprechenden Aussagen, berücksichtigt. In den nachfolgenden Ausführungen wird verschiedentlich auf Vernehmlassungswünsche Bezug genommen.

4. Die Grundzüge des Gesetzes

Das Gesetz enthält *materielle Grundsätze* über die Abfallentsorgung und Bestimmungen über *Organisation, Finanzierung und Vollzug.* Es nimmt in vielen Punkten Bezug auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz, verzichtet aber weitgehend darauf, dessen Bestimmungen zu wiederholen.
Das *erste Kapitel* enthält wichtige *allgemeine Bestimmungen.* Es nennt die Grundsätze der Abfallentsorgung, legt in allgemeiner Form die Zuständigkeiten fest, verankert die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Abfallentsorgungsanlagen, umschreibt einzelne Verbote und enthält einen allgemeinen Vorbehalt der übrigen Gesetzgebung.
Das *zweite Kapitel* regelt
a die Siedlungsabfälle: Sammlung, Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle obliegen den Gemeinden. Sie bilden soweit nötig Trägerorganisationen oder können private Unternehmungen beauftragen. Siedlungsabfälle sind möglichst zu verwerten. Die Anlagenbetreiber haben verschiedene Pflichten wie Abnahmepflicht, Kooperationspflicht und Verwertungspflicht. Der Kanton führt die Oberaufsicht;
b die Sonderabfälle: sie werden definiert. Für die Entsorgung sind grundsätzlich die Besitzer selber verantwortlich. Gemeinden und Staat haben jedoch ergänzende Aufgaben. Die langjährige Erfahrung hat nämlich gezeigt, dass eine vorschriftsgemässe Entsorgung allein auf privater Grundlage nicht gewährleistet werden kann. Die Sammlung und die Behandlung von Sonderabfällen bedürfen einer kantonalen Bewilligung. Für die Erstellung von Behandlungsanlagen ist ein Bedarfsnachweis zu erbringen;
c die Planung, die Bewilligung und die Aufhebung von *Deponien;*
d besondere Massnahmen: die Projektierungsbewilligung zur Vornahme vorbereitender Handlungen bei der Planung von Entsorgungsanlagen; das Verfahren zur Festlegung von Standorten für Entsorgungsanlagen; die Enteignung.
Das *dritte Kapitel* regelt *die Finanzierung der Abfallentsorgung.* Am Anfang steht der Grundsatz, dass die Besitzer der Abfälle die Kosten der Entsorgung zu tragen haben. Für die Finanzierung von Anlagen und Einrichtungen sind deren Träger verantwortlich. Siedlungsabfallanlagen werden vom Staat nur noch in dem von den Bundesvorschriften verlangten Mindestmass subventioniert. Bei Sonderabfallanlagen gehen die Finanzierungsmöglichkeiten des Staates weiter. Die Einzelheiten sind in einem Dekret zu regeln.
Das *vierte Kapitel* regelt *Vollzug und Rechtspflege.* Die Gemeinden vollziehen das Gesetz, soweit nicht der Kanton zuständig ist, der im übrigen die Oberaufsicht führt. Art und Durchführung der Massnahmen werden in der gebotenen Deutlichkeit festgelegt, ebenso die Rechtswege gegen Verfügungen und Entscheide.
Das *fünfte Kapitel* enthält *die Schlussbestimmungen* betreffend die Ausführungsvorschriften des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Gemeinden, die Aufhebung bisherigen Rechts, die Genehmigung des Gesetzes durch den Bundesrat und das Inkrafttreten.

5. Verursacherprinzip und Finanzierung der Abfallentsorgung

Nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz besagt das Verursacherprinzip: Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür (Art. 2 USG). Hinter dieser an sich einfachen und einleuchtenden Regel steckt eine vielfältige Problemstellung. Zunächst ist festzustellen, dass es sich um eine *Kostentragungsregel* handelt. Es ist keine Norm, die jedem einzelnen Verursacher einer Umweltschädigung oder -gefährdung die Aufgabe überträgt, selbst für die Vermeidung oder Beseitigung der Umweltbeeinträchtigung zu sorgen. Wer was zu tun oder zu unterlassen hat, ergibt sich erst aus der Gesamtheit der Umweltschutzbestimmungen. Gewisse Pflichten können jedem Verursacher direkt überbunden werden, andere kann nur der Staat erfüllen. Letztlich sollen aber immer die Verursacher die Kosten tragen.
Für die mit der Abfallentsorgung betrauten Kantone, Gemeinden und privaten Unternehmungen genügt die allgemeine Kostentragungspflicht des Verursachers nicht. Die Erstellung der Anlagen und weiterer Einrichtungen muss finanziert werden. Die Träger beschaffen sich die erforderlichen Gelder durch allgemeine Steuermittel – was allerdings nur dem öffentlichen Gemeinwesen möglich ist – oder durch Eigen- und Fremdmittel. Der Verursacher kann erst beigezogen werden, wenn ihm für seine Gebühr eine Leistung erbracht wird. Diese Gebühren müssen zudem im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung so angesetzt sein, dass sie vom Pflichtigen verkraftbar sind und ihn nicht dazu verleiten, Abfälle auf vorschriftswidrige Weise verschwinden zu lassen. Aus diesen Gründen leisten Bund und Kanton seit langem, namentlich aber seit dem Inkrafttreten des Gewässerschutzgesetzes von 1971 für die Erstellung von Abfallentsorgungsanlagen Investitionsbeiträge (Subventionen à fonds perdu). Von 1970

bis 1983 betrugen die Leistungen des Kantons 30,6 Millionen Franken, diejenigen des Bundes 27,8 Millionen Franken, insgesamt also 58,4 Millionen Franken. Für Sonderabfälle und für die Tierkörperbeseitigung wurden 4,5 Millionen Franken aufgewendet, 53,9 Millionen Franken für die Siedlungsabfälle.
Zahlreiche Abfallanlagen können heute und nicht zuletzt dank solcher Subventionen kostendeckend mit Gebühren betrieben werden. In gewissen Bereichen und für Um- und Ausbauten bestehender Anlagen sind staatliche Beihilfen aber nach wie vor ein wichtiges Mittel zu einer zeit- und umweltgerechten Entsorgung. Es soll auch in Zukunft nicht vollständig darauf verzichtet werden, doch ist ein gewisser Abbau tragbar und gerechtfertigt. Neben den bereits bewilligten 6,65 Millionen Franken für die Sammelstation für Sonderabfälle in Brügg ist in den nächsten 10–15 Jahren mit folgenden Aufwendungen des Staates zu rechnen: Beiträge für die Rauchgasreinigung in den grossen Kehrichtverbrennungsanlagen rund 10 Millionen Franken; Beiträge an neue Siedlungsabfall-Deponien rund 5 Millionen Franken; total rund 15 Millionen Franken. Dazu können Aufwendungen für kleinere Projekte und für nicht voraussehbare Bedürfnisse kommen.

6. Zum Postulat Jenni betreffend Verursacherprinzip bei der Abfallbeseitigung

Der Grosse Rat überwies in der September-Session 1983 das folgende Postulat von Grossrat Jenni:
«Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen, inwiefern im Entwurf für ein Gesetz über die Abfälle, das er dem Grossen Rat zu unterbreiten gedenkt, die Tragung der Kosten derart nach dem Verursacherprinzip geregelt werden kann, dass dadurch ein erheblicher Anreiz entsteht, die fraglichen Abfälle, insbesondere Giftmüll und Sonderabfälle gar nicht erst entstehen zu lassen oder zu produzieren.»
Es wird vorerst auf die Ausführungen unter Ziffer 2.4 verwiesen. Abfälle lassen sich nicht vermeiden, und dies gilt nicht nur für Siedlungsabfälle, sondern auch für Sonderabfälle. Sie sind Erscheinungen unserer hochzivilisierten Gesellschaft und untrennbar mit dieser verbunden. Deshalb hat das Berner Volk den Volksbeschluss vom 4. Dezember 1983 betreffend die Sammelstation für Sonderabfälle in Brügg klar angenommen.
Das bedeutet allerdings nicht, dass keine Anstrengungen zur *Verminderung* der Abfälle unternommen werden sollen. Der *Bund* kann gemäss Umweltschutzgesetz gewisse Abfallarten oder Stoffe verbieten. Die Erforschung und Entwicklung neuer Produktionsverfahren, die bestimmte Abfälle vermindern, verhindern oder durch unproblematischere ersetzen, ist Aufgabe der Wirtschaft. Der Bund kann Forschungsarbeiten unterstützen (Art. 49 Abs. 2 USG).
Die Möglichkeiten des *Kantons* sind beschränkter. Zur Verminderung der Abfälle können namentlich beitragen:
- die Pflicht zur Verwertung der Abfälle, wobei festzuhalten ist, dass die unvermeidlichen Rückstände unter Umständen besondere Problemabfälle bilden können (vgl. Art. 1 Abs. 2, 11 und 18 des Gesetzesentwurfs);
- die Verantwortung des Besitzers zur Entsorgung der bei ihm entstehenden Sonderabfälle (Art. 16 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs);
- die Information und Beratung durch die kantonale und die kommunalen Fachstellen (vgl. Art. 40–42 des Gesetzesentwurfs).

Die Belastung des Verursachers mit den *Entsorgungskosten* (Art. 34 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs) und die Tarifgestaltung (Art. 38 Abs. 3) sollen zur Abfallverminderung beitragen. Es ist jedoch ausgeschlossen, auf diesem Weg die zahlreichen, aus sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen anfallenden Sonderabfälle (vgl. oben Ziff. 2.3) eliminieren zu wollen. Die Einführung von Lenkungsabgaben mit dem Zweck, Wirtschaft und Bevölkerung zu einem umweltgerechten Verhalten zu veranlassen, ist dem Kanton nicht möglich. Der Bund verzichtete nach langer Prüfung auf solche Abgaben im Umweltschutzgesetz.

7. Erläuterung einzelner Bestimmungen

Artikel 1. Grundsätze

Die Grundsätze umschreiben das heute allgemein anerkannte Konzept der Abfallentsorgung. Sie haben die Bedeutung von Richtlinien (Zielsetzungen) für die nachfolgenden Bestimmungen und für den Gesetzesvollzug.
Das Vermeiden von Abfällen ist einer konkreten Regelung am schwersten zugänglich. Dieser Grundsatz fehlt denn auch im Umweltschutzgesetz, das den Bundesrat aber immerhin ermächtigt, gewisse Verpackungen von Massengütern oder die Verwendung gewisser Stoffe zu verbieten (Art. 32 Abs. 4 e und f USG).
Bei der Abfallbehandlung soll die Verwertung Priorität haben. Die Grundsätze Verwertung/Unschädlichmachung/Beseitigung entsprechen Art. 31 Abs. 1 USG.

Artikel 2. Zuständigkeiten

Gemäss Artikel 31 USG hat der Kanton für die Abfallentsorgung eine zweckmässige Ordnung zu erlassen. Er kann die Aufgaben selbst durchführen oder sie den Gemeinden oder privaten Unternehmungen übertragen. Artikel 2 hat die Bedeutung einer Subsidiärbestimmung. Dort, wo Gemeinden oder Private überfordert sind, hat der Kanton einzugreifen. Die Einzelheiten sind in den nachfolgenden Kapiteln geregelt.

Artikel 3. Leitbild zur Abfallentsorgung

Ein in alle Einzelheiten gehendes Abfallkonzept ist nicht erforderlich, weil schon viele Probleme gelöst sind und zahlreiche gut funktionierende Anlagen und Trägerschaften vorhanden sind. Das Leitbild des Regierungsrates über die Abfallentsorgung soll die Lösung der noch offenen und allfälliger neuer Probleme in bestimmte, näher zu umschreibende Richtungen lenken und auf diese Weise Wegweiserfunktion haben. Die Mittel zur Realisierung sind namentlich die verschiedenen Koordinations- und Kooperationspflichten der Gemeinden und Anlagenbetreiber sowie die Vollzugskompetenzen des Kantons, die es ihm erlauben, in wichtigen Fragen direkt Einfluss zu nehmen. Dazu gehören die Erteilung von Bewilligungen, die Streitentscheidung, die Festlegung von Anlagestandorten, finanzielle Leistungen und dergleichen.

Ein Leitbild ist auch nach Bundesrecht notwendig, da gemäss Artikel 31 Absatz 4 USG die Kantone ihren künftigen Bedarf an Deponien und anderen Entsorgungsanlagen ermitteln und die dafür erforderlichen Standorte bestimmen müssen. Es ist dem Bund vorzulegen, damit er seine gesetzliche Koordinationspflicht mit und unter den Kantonen wahrnehmen kann.

Artikel 5. Private Anlagen

Zahlreiche Entsorgungsanlagen werden von privatrechtlich organisierten Trägerschaften betrieben, zum Beispiel Kehrichtverbrennungsanlagen, Deponien, Sonderabfallanlagen. Die wichtigsten Bestimmungen, die damit für öffentliche Anlagen privater Träger anwendbar werden, sind
- die Abnahmepflicht (Art. 12 oder gemäss Verfügung im Einzelfall, z. B. gestützt auf Art. 19, 20 oder 26 Abs. 2);
- die Zusammenarbeitspflicht (Art. 4);
- die Verwertungspflicht (Art. 11 und 18);
- verschiedene Verfahren, die der Träger beanspruchen kann (Art. 28–33);
- die Genehmigungspflicht für Benützungsreglemente (Art. 57 Abs. 2).

Artikel 6. Verbote

Es handelt sich um Verbote, die nicht bereits im Umweltschutzgesetz festgelegt sind. Dieses Gesetz enthält namentlich ein allgemeines Ablagerungsverbot ausserhalb bewilligter Deponien (Art. 30 Abs. 3 USG).

Artikel 7. Vorbehalt der übrigen Gesetzgebung

Für die Abfallentsorgung sind zahlreiche Vorschriften anderer Gesetze zu beachten. Die wichtigsten sind hier ausdrücklich aufgezählt.

Artikel 8. Begriff, Grundsatz

Die Aufnahme einer Definition der Siedlungsabfälle entspricht einem Anliegen aus dem Vernehmlassungsverfahren. Die generelle Umschreibung wird nicht alle Abgrenzungsfragen lösen, da die Übergänge zu Sonderabfällen fliessend sein und sich auch ändern können. Was heute als problemloser Siedlungsabfall gilt, kann später zu einem Abfall werden, der besonders entsorgt werden muss. Die Entsorgung der Siedlungsabfälle bleibt Aufgabe der Gemeinden.

Artikel 9. Sammlung; Artikel 10. Verwertung und Beseitigung

Die unterschiedlichen Verhältnisse im Kanton Bern legen es nahe, im Gesetz auf zwingende Vorschriften über Separatsammlungen oder über die Kompostierung zu verzichten. Aufwand und Nutzen können namentlich in schwach besiedelten Gebieten stark auseinandergehen. Es handelt sich deshalb um typische Gemeindeaufgaben, wobei kantonale Vorschriften auf Verordnungsstufe aber nicht ausgeschlossen wären (Art. 56 Abs. 2). Schliesslich können auch die Anlagenbetreiber wichtige Beiträge zu Separatsammlungen und besonderen Arten der Verwertung erbringen.

Artikel 11. Nutzung

Da der Abfallverwertung vor der blossen Beseitigung Priorität zukommen soll, sind Siedlungsabfallanlagen so zu konzipieren, dass die Abfälle genutzt werden. Artikel 11 umschreibt die Minimalanforderungen. Die Anlagenbetreiber können im Einzelfall weitergehen. Neue Verfahren oder neue Produkte, die aus den Abfällen hergestellt werden, sollen nicht verhindert werden. Schliesslich ist den Anlagenbetreibern freigestellt, wie sie die Abfälle verwerten wollen. Das Gesetz enthält keine Priorität zugunsten der Materialrückgewinnung, der Herstellung neuer Produkte oder der Energieerzeugung.
Das Umweltschutzgesetz kennt keine zwingende Bestimmung über die Abfallverwertung (Art. 31 Abs. 1 USG). Der Bundesrat kann dagegen vorschreiben, dass Abfälle verwertet werden, wenn dies wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung (Art. 32 Abs. 4c USG). Die Verwertungsbedingungen gemäss Artikel 11 des Gesetzesentwurfs sind nicht restriktiver als nach Umweltschutzgesetz, wie verschiedene Vernehmlasser annahmen. Der Bundesrat wäre aber wohl befugt, auch die Art der Verwertung vorzuschreiben.

Artikel 12. Abnahmepflicht

Eine gesetzliche Abnahmepflicht bestand bisher nur für die Betreiber von Abwasserreinigungsanlagen (Art. 29 Abs. 1 KGV). Sie soll nun auch für Betreiber von Siedlungsabfallanlagen eingeführt werden.

Artikel 13. Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeitspflicht dient verschiedenen Zwecken:
- der Abdeckung von Notfällen;
- der rationellen Ausnützung der Kapazitäten und der eingesetzten Investitionen, der Vermeidung von Doppelspurigkeiten und überdimensionierten Anlagen;
- der Förderung einer umweltgerechten Verwertung.

Artikel 14. Aufgaben des Staates

Bei der Abgrenzung der Kehrichtregionen kam es wiederholt zu unbefriedigenden Situationen, die namentlich auf ungenügende Verfahrensvorschriften zurückzuführen waren (Art. 41 Abs. 2 KGV). Absatz 1 regelt nun die Mitwirkungsrechte. Für den Fall, dass sich über die Zusammenarbeit Streitigkeiten ergeben, muss eine entscheidende Instanz eingesetzt werden (Abs. 2). Die Kompetenzen des Regierungsrates (Abs. 3) entsprechen unter Vornahme einiger Präzisierungen dem bisherigen Recht (Art. 41 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 28 KGV, Art. 130b WNG).

Artikel 15. Begriff

Nach der Begriffsbestimmung gelten als Sonderabfälle nicht nur die gefährlichen Abfälle im Sinne des Umweltschutzgesetzes (Art. 30 Abs. 4, 31 Abs. 5 und 32 Abs. 2), sondern auch andere Abfallarten, die sich namentlich wegen ihrer Menge in konventionellen Anlagen nicht problemlos behandeln lassen, wie zum Beispiel Ölabscheiderschlämme oder Altpneus. Die Umschreibung entspricht der Vernehmlassung des Bundesamtes für Umweltschutz.

Artikel 16 und Artikel 17. Entsorgung

Forderungen aus dem Vernehmlassungsverfahren entsprechend wird die Verantwortung der Abfallinhaber an den Anfang gestellt. Artikel 16 Absatz 2 entspricht Artikel 30 Absatz 4 USG, der allerdings auf gefährliche Abfälle beschränkt ist. Die Abfallinhaber sollen nicht damit rechnen können, dass die öffentliche Hand für jede Sonderabfallart eine Entsorgung zur Verfügung stellt. Staat und Gemeinden greifen nur subsidiär ein. Das ist bisher allerdings häufig notwendig gewesen, vor allem im Bereich der flüssigen Abfälle. Grossindustrien, die die Führung übernehmen könnten und über die erforderlichen Mittel verfügen, fehlen im Kanton Bern. Anstrengungen privater Firmen führten zu keinen dauerhaften Lösungen, von einigen Ausnahmen abgesehen (Tierkörper, Altöle). Auch die Gemeinden waren überfordert. Deshalb übernahm der Kanton anfangs der siebziger Jahre die Initiative mit unterschiedlichem Erfolg. Projekte für Sonderabfallverbrennungsanlagen schlugen fehl. Ende 1975 wurde unter Mitwirkung des Kantons die Sonderabfallverwertungs-AG SOVAG gegründet, welche sich in umfassender Weise der Sonderabfälle annimmt. An der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung ist der Kanton mit 26 Prozent am Aktienkapital beteiligt, er leistet Subventionen und Darlehen für ihre Vorhaben. Subventionen gingen auch an die Genossenschaft Zentralschweizer Metzgermeister (GZM) für den Ausbau des Extraktionswerkes Lyss.
Da die Gemeinden für die Entsorgung der Siedlungsabfälle verantwortlich sind, sollen sie bei den Sonderabfällen entlastet werden. Der Staat soll eigene Anlagen erstellen, wenn sich keine anderen Möglichkeiten bieten. Im Vordergrund stehen die Unterstützung Dritter oder die Sicherung der Anlagebenützung, z. B. mittels eines Konkordates mit anderen Kantonen.

Artikel 19–21. Bewilligungen

Die gewerbsmässige Sammlung und Behandlung von Sonderabfällen ist schon nach geltendem kantonalen Gewässerschutzrecht bewilligungspflichtig (Art. 86, 100 und 101 KGV). Die neuen Vorschriften berücksichtigen die Anforderungen des Umweltschutzgesetzes, das den Verkehr mit gefährlichen Abfällen ebenfalls bewilligungspflichtig erklärt (Art. 32 Abs. 1 und 2 USG). Sie beschränken die Bewilligungspflicht aber nicht auf die gefährlichen Abfälle, sondern behalten sie für alle Sonderabfälle bei. Zudem wird zwischen der Bewilligung für das Sammeln und der Bewilligung für das Behandeln unterschieden.
Für Sonderabfallbehandlungsanlagen wird ein Bedarfsnachweis verlangt. Die Erfahrung zeigt, dass ohne klaren Bedarfsnachweis fast jedes Projekt aus politischen Gründen zum vorneherein zum Scheitern verurteilt ist. Deshalb erscheint es sachgerecht, den Bedarfsnachweis durch gesetzliche Vorschrift zu verlangen und nicht später auf indirektem Wege, zum Beispiel über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 9 USG).

Artikel 22. Kontrollen

Der Bundesrat beabsichtigt, eine umfangreiche Verordnung über den Verkehr mit gefährlichen Abfällen zu erlassen. Zusätzliche Vorschriften des Kantons können allenfalls für andere Sonderabfälle nötig werden.

Artikel 23. Beseitigung

Abbruch- und Aushubmaterialien werden in Deponien beseitigt, sofern sie nicht in zulässiger Art und Weise verwendet werden können, z. B. für Terrainveränderungen.

Artikel 25. Deponiebedarf

Die Ermittlungen sind durch Artikel 31 Absatz 4 USG vorgeschrieben (vgl. auch vorn Art. 3). Das Verfahren für die Festlegung von Standorten ist in Artikel 32 geregelt.

Artikel 26. Bewilligungen

Absatz 1 entspricht Artikel 30 Absatz 2 USG.
Absatz 2 ermöglicht es, in Regionen mit knappen Deponiemöglichkeiten eine Abnahmepflicht zu verfügen. Damit soll namentlich das Problem des Abbruch- und Aushubmaterials gelöst werden, das weitgehend Sache der Privaten ist und bleiben soll, aber nicht dazu führen darf, dass Deponiebetreiber nicht genehme Anlieferer ausschliessen.
Zu Absatz 3 vgl. Artikel 56 ff. KGV.

Artikel 27. Aufhebung

Vgl. Artikel 40 und 41 Absatz 2 und 3 KGV.

Artikel 28–31. Projektierungsbewilligung für Entsorgungsanlagen

Dieses im Wassernutzungsrecht für Wassernutzungsanlagen bekannte und bewährte Instrument soll auch für die Abfallanlagen eingeführt werden. Vorbereitende Untersuchungen sind häufig, namentlich für die Einrichtung von Deponien, unerlässlich für eine seriöse Planung. Die Projektierungsbewilligung verschafft keinen Rechtsanspruch auf die spätere Bewilligung der Anlage.

Artikel 32. Festlegung von Anlagestandorten

Diese Bestimmungen ersetzen Artikel 45 Absatz 4 KGV. Gemäss Artikel 31 Absätze 4 und 5 USG sind die Kantone verpflichtet, ein geeignetes Verfahren zur

Standortfestlegung für Deponien und andere Entsorgungsanlagen für gefährliche Abfälle einzuführen. Nötigenfalls kann der Bundesrat einen Standort anordnen. Artikel 32 des Gesetzesentwurfs gilt jedoch darüber hinaus auch für andere Abfallanlagen wie für Kehrichtverbrennungsanlagen, Kehrichtumladestationen und dergleichen.
Der Standortentscheid ist der wichtigste Vorentscheid für die Realisierung einer Anlage. Er ersetzt jedoch das ordentliche Baubewilligungsverfahren nicht. Im übrigen ist das Standortfestlegungsverfahren fakultativ. Der Anlageprojektant ist frei, direkt das Baubewilligungsverfahren einzuleiten.
Für die Realisierung einer grösseren Abfallanlage ergeben sich somit folgende Planungs- und Bewilligungsschritte:
- Aufnahme in das Leitbild zur Abfallentsorgung (Art. 3);
- evtl. Projektierungsbewilligung (Art. 28–31);
- evtl. grundeigentümerverbindliche Standortfestsetzung (Art. 32);
- evtl. Enteignung (Art. 33);
- Baubewilligungsverfahren und weitere Bewilligungsverfahren nach anderen Gesetzen sowie (bei Sonderabfällen) Behandlungsbewilligung gemäss Artikel 20.

Den Forderungen aus dem Vernehmlassungsverfahren entsprechend sollen für das Verfahren der Standortfestlegung und für die Rechtswirkungen die Vorschriften der Baugesetzgebung für die kantonale Überbauungsordnung gelten. Es sind dies Artikel 93 und 94 des geltenden bzw. Artikel 102 des neuen Baugesetzes.

Artikel 34. Grundsätze der Finanzierung

Absatz 1 entspricht Artikel 2 USG. Vgl. auch Ziffer 5 des Vortrags.

Artikel 35–37. Staatsleistungen

Wenn die grossen Kehrichtverbrennungsanlagen mit den neuen Rauchgasreinigungsinstallationen ausgerüstet sind, dürften die Investitionen für den weiteren Ausbau der *Siedlungsabfallanlagen* zurückgehen. Diese sollen vermehrt mit eigenen Mitteln finanziert werden, was auch das Verursacherprinzip stärker zum Zuge kommen lässt. Deshalb und weil der Staat bei den Sonderabfällen mehr Aufgaben übernimmt, sollen die Staatsbeiträge in der Regel auf das nach Gewässerschutzgesetz erforderliche Minimum reduziert werden. Sie betragen zur Zeit die Hälfte des Bundesbeitrages, d. h. 7,5–20 Prozent der beitragsberechtigten Kosten (Art. 33 Abs. 3 GSchG und Art. 40 Abs. 1 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung). Das Umweltschutzgesetz sieht keine Subventionen an Abfallanlagen vor, sondern lediglich Bürgschaften, sofern die Finanzierung nicht anderweitig gesichert werden kann (Art. 52 USG).
Die Form der finanziellen Leistungen des Staates an den Bau von *Sonderabfallanlagen* soll sich nicht auf Subventionen beschränken und nicht direkt mit Bundes- oder Gemeindeleistungen gekoppelt werden, da der Staat gemäss Artikel 17 Absatz 2 für die Behandlung dieser Abfälle eine eigenständige Verantwortung trägt.
Die Subventionsbehörde soll allerdings angemessene Gemeindeleistungen beschliessen können. Das ist der einzig praktikable Weg, um alle Abfallverursacher direkt an den Aufwendungen des Staates zu beteiligen, weil die Gemeinden ihre Kostenanteile über die Abfallgebühren finanzieren (Art. 38).
Die in Artikel 37 vorgesehenen Betriebshilfen an Sonderabfallanlagen sollen sich auf Notfälle beschränken. Jede nach dem Verursacherprinzip mit Gebühren betriebene Abfallanlage ist notwendigerweise auf einen regelmässigen Gebührenertrag angewiesen. Im Gegensatz zu den regelmässig anfallenden Siedlungsabfällen sind Menge und Art der Sonderabfälle gewissen Schwankungen unterworfen, die kaum steuerbar sind (z. B. wirtschaftliche Entwicklung der abfallproduzierenden Branchen). Damit die Anlagenbetreiber eine minimale finanzielle Sicherheit haben, ist eine gesetzliche Vorschrift notwendig, die es dem Staate ermöglicht, in begründeten Fällen eine Defizitgarantie zu übernehmen. Artikel 37 schafft dabei keine Rechtsansprüche.

Artikel 38. Kosten der Gemeinden

Die meisten Gemeinden erheben heute gestützt auf Artikel 125 WNG Abfallgebühren, doch sahen bisher rund 20, meist grosse und finanzstarke Gemeinden davon ab, sie einzuführen. Der Schlussbericht der kantonalen Regionenkommission vom April 1983 empfiehlt, bei laufenden Revisionsarbeiten den Gemeinden grösseren Spielraum im Gebührenwesen einzuräumen. Bei den Abfallgebühren stösst diese Empfehlung jedoch auf bundesrechtliche Schranken. Das Bundesamt für Umweltschutz legte in seiner Vernehmlassung dar, dass gemäss dem Artikel 2 und Artikel 48 USG die Gebührenerhebung zwingend ist. Bei den übrigen Vernehmlassern hielten sich die Befürworter einer strengen Gebührenpflicht und diejenigen, die den Entscheid darüber den Gemeinden freihalten möchten, etwa die Waage. Von verschiedener Seite wurde zudem gefordert, die Tarifbildung habe die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung zu unterstützen (Abs. 3).

Kapitel IV. Vollzug und Rechtspflege

Die Vollzugsbestimmungen entsprechen im grossen und ganzen denjenigen des Wassernutzungsgesetzes und der kantonalen Gewässerschutzverordnung für die Abwasserreinigung.

Artikel 40. Kantonale Fachstelle

Gemäss dem neuen Organisationsdekret vom 13. Dezember 1983 der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser wird das kantonale Gewässerschutzamt aus verschiedenen Abteilungen des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes neu geschaffen. Die Abteilung Abfälle, Deponien und Materialentnahmen gehört dazu (Art. 22 des Dekretes).

Artikel 41. Ausbildung

Analoge Bestimmung zu Artikel 49 Absatz 1 USG.

Artikel 44. Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes

Absatz 3: Delegation im Sinne von Artikel 31 Absatz 2 USG. In schwierigen Fällen ist Artikel 40 Absatz 4 anwendbar.

Artikel 45. Säumnis des Pflichtigen

Absatz 2: z. B. Kosten für die Wegräumung von Abfällen.

Artikel 48. Gebühren

Entspricht Artikel 48 USG. Die Zusammenlegung mit Artikel 38 ist nicht möglich, weil dieser nur für die Gemeinden gilt.

Artikel 49. Strafen

Hat gegenüber den Straftatbeständen des Umweltschutzgesetzes (Art. 60–62) ergänzende Bedeutung: Wenn ein Tatbestand nach USG strafbar ist, ist er es nicht noch einmal nach dem Abfallgesetz.
Die wichtigsten Straftatbestände des USG sind:
- Errichtung oder Betrieb einer Deponie ohne Bewilligung;
- Abgabe gefährlicher Abfälle an Unternehmungen ohne Bewilligung;
- Entgegennahme oder Einfuhr solcher Abfälle ohne Bewilligung;
- Ablagerung von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien;
- Verletzung anderer Bundesvorschriften betreffend die Abfälle.

Artikel 51–53. Rechtspflege

Die vorgeschlagenen Rechtswege entsprechen der modernen Konzeption der Verwaltungsrechtspflege, die bereits in verschiedenen neueren kantonalen Gesetzen realisiert ist:
- Verfügungen und Entscheide des Gewässerschutzamtes und der Gemeinden unterliegen der Beschwerde an die Direktion, deren Beschwerdeentscheide an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können.
- Erstinstanzliche Entscheide der Direktion unterliegen der Beschwerde an den Regierungsrat. Der Weiterzug an das Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen. Es handelt sich um typische Aufsichts- und Ermessensentscheide (z. B. Entscheide gemäss Art. 14 Abs. 2, Art. 29 Abs. 1, 57).

Zahlreiche letztinstanzliche Entscheide werden der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht oder der Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat unterliegen, da das Umweltschutzgesetz einen sehr stark ausgebauten Rechtsschutz bringt (Art. 54–57 USG).
Der in Artikel 52 vorgesehene Rechtsweg für die Erhebung von Abfallgebühren ist ebenfalls neu. Nach geltendem Recht müssen die Gemeinden jede bestrittene Gebührenforderung durch Klage beim Regierungsstatthalter durchsetzen.

Artikel 55. Dekret des Grossen Rates

Vorgesehen ist, das Kapitel «Abfallanlagen» im Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) zu revidieren und im Grossen Rat zusammen mit der zweiten Lesung des Gesetzes zu behandeln.

Artikel 56. Verordnungen des Regierungsrates

Die Zuständigkeit des Kantons im Sinn von Absatz 2 ist in Artikel 65 Absatz 1 USG festgehalten. Vor dem Erlass von Vorschriften ist das Eidgenössische Departement des Innern anzuhören.

Artikel 59. Genehmigung durch den Bundesrat

Die Genehmigung ist in Artikel 37 USG vorgeschrieben, beschränkt sich aber auf Ausführungsvorschriften zu den Artikeln 30–32 USG. Die Genehmigung ist Gültigkeitserfordernis (konstitutive Wirkung).

Bern, 7. März 1985 Der Direktor für Verkehr, Energie und Wasser: *Bärtschi*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze

Art. 1 [1] Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.

[2] Abfälle sind möglichst wieder zu verwerten.

[3] Wer Abfälle hat, muss sie nach den Vorschriften des Bundes, des Staates und der Gemeinden entsorgen, das heisst verwerten, unschädlich machen oder beseitigen.

Zuständigkeiten

Art. 2 Die Gemeinden sorgen für die vorschriftsgemässe Entsorgung der Abfälle, soweit das Gesetz bestimmte Aufgaben nicht den Besitzern der Abfälle, Dritten oder dem Staat überträgt.

Leitbild zur Abfallentsorgung

Art. 3 [1] Der Regierungsrat erlässt unter Mitwirkung der Anlagenbetreiber und der Regionalplanungsvereinigungen ein Leitbild zur Abfallentsorgung.

[2] Das Leitbild legt dar
a wie die Entsorgung geregelt ist (Bestandesaufnahme);
b wo Mängel und Lücken bestehen;
c wie die Ziele des Gesetzes erreicht werden sollen.

[3] Das Leitbild enthält Grundsätze zur Abfallverwertung und zur Zusammenarbeit der Anlagenbetreiber, ermittelt Art und Bedarf an Entsorgungsanlagen und bezeichnet mögliche Standorte. Es ist periodisch den Verhältnissen und dem Stand der Abfalltechnik anzupassen.

[4] Das Leitbild dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Gesetz.

Zusammenarbeit

Art. 4 Die Gemeinden und alle Betreiber von öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienenden privaten Entsorgungsanlagen sind verpflichtet, zur Sicherstellung einer umwelt-, energie- und rohstoffgerechten Abfallbewirtschaftung zusammenzuarbeiten.

Private Anlagen

Art. 5 Öffentlichen Zwecken dienende private Entsorgungsanlagen unterstehen hinsichtlich ihrer Aufgabenerfüllung den gleichen Vorschriften wie Anlagen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.

Verbote

Art. 6 [1] Es ist verboten, feste oder flüssige Abfälle an Kanalisationen, Abwasser- oder Abfallanlagen oder Deponien abzugeben,
a wenn sie für den Bestand, den Betrieb, die Leistungsfähigkeit oder die Umweltauswirkungen dieser Anlagen schädlich sind;
b wenn sie in der betreffenden Anlage nicht angenommen werden dürfen.

[2] Die Anlagenbetreiber informieren die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die in ihrer Anlage zugelassenen und nicht zugelassenen Abfälle.

Vorbehalt der übrigen Gesetzgebung

Art. 7 Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine besonderen Vorschriften enthalten, gilt für die Abfälle zusätzlich die übrige öffentlichrechtliche Gesetzgebung, namentlich diejenige über die Bau- und Gesundheitspolizei, die Raumplanung, den Gewässerschutz, die Luftreinhaltung, die Gifte und den Strassenverkehr.

II. Abfallentsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff, Grundsatz

Art. 8 [1] Als Siedlungsabfälle gelten
a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
b sperrige Abfälle (Haushalt-Sperrgut);
c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

[2] Die Sammlung, Verwertung oder Beseitigung der Siedlungsabfälle sind Aufgaben der Gemeinden.

Sammlung

Art. 9 [1] Die Gemeinden organisieren den Sammeldienst und den Transport zu den Entsorgungsanlagen. Sie besorgen ihn selbst oder beauftragen Dritte, die Gewähr für eine vorschriftsgemässe Durchführung bieten.

[2] Sie können vorschreiben, dass bestimmte Abfälle wie Glas, Altpapier oder Gartenabfälle gesondert zur Verwertung oder zur Beseitigung zu übergeben sind. Artikel 56 bleibt vorbehalten.

Verwertung und Beseitigung

Art. 10 [1] Die Gemeinden sorgen für die erforderlichen Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung der Siedlungsabfälle. Sie schliessen

sich hierzu in der Regel zu Gemeindeverbänden zusammen, bilden privatrechtliche Körperschaften oder beauftragen Dritte, die Gewähr für eine vorschriftsgemässe Durchführung bieten.

2 Sie können die Verwertung kompostierbarer Siedlungs- oder Gewerbeabfälle vorschreiben oder finanziell unterstützen. Artikel 56 bleibt vorbehalten.

3 Sie können vorschreiben, dass sämtliche Siedlungsabfälle aus Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungsbetrieben in den öffentlichen Anlagen zu beseitigen sind.

Nutzung

Art. 11 Entsorgungsanlagen sind so einzurichten und zu betreiben, dass die Siedlungsabfälle verwertet werden können, sofern
a ein umweltschonender Betrieb gewährleistet ist;
b die produzierte Energie oder die gewonnenen Stoffe voraussichtlich abgesetzt werden können;
c der Energiebedarf für die Rückgewinnung von wiederverwertbaren Stoffen kleiner ist als für die Gewinnung oder Herstellung des Neuproduktes.

Abnahmepflicht

Art. 12 1 Die Betreiber der Anlagen müssen die Siedlungsabfälle aus ihrem Einzugsgebiet abnehmen.

2 Der nachträgliche Beitritt von Gemeinden in Gemeindeverbände oder privatrechtliche Gemeindeverbindungen ist zu gewährleisten, sofern sich die Gemeinden an den Vorinvestitionen anteilsmässig beteiligen.

Zusammenarbeit

Art. 13 Liegen triftige Gründe vor, hat ein Anlagenbetreiber Siedlungsabfälle aus anderen Regionen entgegenzunehmen oder Abfälle abzugeben, namentlich
a bei Ausfall oder Überlastung einer Anlage;
b zur rationellen Nutzung der Kapazitäten;
c zur sinnvolleren Verwertung der Abfälle.

Aufgaben des Staates

Art. 14 1 Die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser grenzt gestützt auf das Leitbild zur Abfallentsorgung die Einzugsgebiete der regionalen Entsorgungsanlagen gegeneinander ab. Sie hört vorgängig die Gemeinden, die Regionalplanungsvereinigungen und die Anlagenbetreiber an.

2 Die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser entscheidet über Streitigkeiten aus der Zusammenarbeit.

3 Der Regierungsrat verfügt nötigenfalls die Erstellung einer regionalen Entsorgungsanlage oder den Beitritt oder den vertraglichen Anschluss einer Gemeinde zu einer solchen.

2. Sonderabfälle

Begriff

Art. 15 Als Sonderabfälle gelten:
a gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes;
b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Entsorgung
a Pflichten der Besitzer

Art. 16 1 Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

2 Sonderabfälle dürfen im Kanton nur an Unternehmungen abgegeben werden, die über eine Bewilligung zur Entgegennahme nach den Artikeln 19–21 verfügen.

b Mitwirkung der Gemeinden und des Staates

Art. 17 1 Die Gemeinden organisieren für Kleinmengen einen Sammeldienst in sinngemässer Anwendung von Artikel 9.

2 Der Staat kann sich an Entsorgungsanlagen beteiligen oder über deren Mitbenützung Verträge abschliessen. Nötigenfalls kann er eigene Anlagen errichten.

Nutzung

Art. 18 Für die Nutzung von Sonderabfällen gilt Artikel 11 sinngemäss.

Bewilligungen
a private Sammlung

Art. 19 1 Wer gewerbsmässig Sonderabfälle sammelt, bedarf einer Bewilligung des kantonalen Gewässerschutzamtes, wenn er seinen Geschäftssitz im Kanton Bern hat. Unternehmen mit Sitz ausserhalb des Kantons müssen sich über die Bewilligung ihres Kantons ausweisen.

2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn Gewähr besteht für eine vorschriftsgemässe Sammlung und Ablieferung an Entsorgungsanlagen.

b Behandlung

Art. 20 1 Wer Sonderabfälle behandelt, bedarf einer Bewilligung des kantonalen Gewässerschutzamtes, wenn sich die Entsorgungsanlagen im Kanton Bern befinden oder hier errichtet werden sollen. Die übrigen Bewilligungen für die Erstellung und Einrichtung ortsfester Entsorgungsanlagen bleiben vorbehalten.

2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn ein Bedürfnis an der Anlage nachgewiesen wird und Gewähr für eine vorschriftsgemässe Behandlung der Sonderabfälle und Beseitigung der Rückstände besteht.

[3] Das Bedürfnis ist namentlich zu verneinen, wenn bereits geeignete Dienste oder Anlagen bestehen oder im Aufbau sind, um die Region oder den Kanton umweltschonend zu entsorgen. Vor dem Entscheid holt das kantonale Gewässerschutzamt Mitberichte der interessierten Stellen ein.

c Bestehende Anlagen

Art. 21 Für bereits bestehende Sammeldienste und Behandlungsanlagen ohne Bewilligung ist innert zwei Jahren eine Bewilligung einzuholen. Bestehende Bewilligungen sind, soweit nötig, innert der gleichen Frist den neuen Vorschriften anzupassen.

Sicherheit, Kontrollen

Art. 22 Der Regierungsrat kann Vorschriften erlassen über
a Sicherheitsmassnahmen bei der Lagerung, der Sammlung und der Behandlung von Sonderabfällen;
b die Führung von Verzeichnissen über die Sonderabfälle und deren Beseitigung;
c die Kontrolle.

3. Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 23 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:
a Abbruch- und Aushubmaterialien;
b ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;
c Klärschlämme nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung.

Autoabbruchbetriebe

Art. 24 Einrichtung und Betrieb von Autoabbruchbetrieben richten sich nach den Vorschriften der Bau- und Gewerbegesetzgebung.

4. Deponien

Deponiebedarf

Art. 25 Im Leitbild zur Abfallentsorgung sind der künftige Bedarf an Deponien zu ermitteln und mögliche Standorte zu bezeichnen.

Bewilligung

Art. 26 [1] Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb einer Deponie bedarf einer Bewilligung des kantonalen Gewässerschutzamtes. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass die Deponie nötig ist. Die zugelassenen Abfallarten sind zu umschreiben.

[2] Die Bewilligung kann bestimmen, dass die zugelassenen Abfallarten, Abbruch- oder Aushubmaterialien aus einem näher zu bezeichnenden Einzugsgebiet zu gleichen Bedingungen anzunehmen sind.

[3] Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften für das Gewässerschutzbewilligungsverfahren.

[4] Die Erteilung der nach anderen Gesetzen erforderlichen Bewilligungen bleibt vorbehalten.

Aufhebung

Art. 27 Die Aufhebung bestehender, umweltgefährdender öffentlicher oder privater Abfallablagerungen richtet sich nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung.

5. Besondere Massnahmen

Projektierungsbewilligung für Entsorgungsanlagen
a Gesuch

Art. 28 [1] Wer eine Entsorgungsanlage für Abfälle projektiert, kann bei der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser das Gesuch um eine Projektierungsbewilligung stellen. Es hat die erforderlichen Angaben über den Zweck und die voraussichtliche Disposition der Anlage wie Grösse, Umfang, Bauten und dergleichen zu enthalten. Die Grundstücke, für welche die Bewilligung begehrt wird, sind zu bezeichnen.

b Entscheid

Art. 29 [1] Die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser hört die betroffenen Grundeigentümer an und entscheidet über das Gesuch.

[2] Die Projektierungsbewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den Zielen dieses Gesetzes dient und Gewähr für eine sachgemässe Durchführung der Projektierungsarbeiten besteht.

[3] Die Geltung der Bewilligung ist auf zwei bis fünf Jahre zu beschränken.

[4] In der Projektierungsbewilligung sind Art und Höhe der vor Inangriffnahme der Arbeiten zu erbringenden Sicherheitsleistung für die Deckung von Schäden anzuordnen.

c Wirkungen der Bewilligung

Art. 30 [1] Die Projektierungsbewilligung berechtigt den Inhaber, die bezeichneten Grundstücke zu betreten und die erforderlichen Messungen, Absteckungen sowie die geologischen und übrigen Untersuchungen des Geländes vorzunehmen.

[2] Die Grundeigentümer und die übrigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Untersuchungen gegen vollen Ersatz des ihnen erwachsenden Schadens zu dulden. Sie sind rechtzeitig vor Inangriffnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

[3] Der Inhaber der Bewilligung hat die Ergebnisse der Untersuchungen der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser vorzulegen.

d Schadenersatzstreitigkeiten

Art. 31 Streitigkeiten über Schadenersatzforderungen entscheidet das Verwaltungsgericht.

Festlegung von Anlagestandorten

Art. 32 [1] Der Regierungsrat kann auf Gesuch des Projektanten den Standort, die Anlage und die Erschliessung von Entsorgungsanlagen bestimmen.

[2] Das Verfahren und die Rechtswirkungen richten sich nach den Bestimmungen des Baugesetzes über die kantonale Überbauungsordnung.

Enteignung

Art. 33 Die Enteignung richtet sich nach Artikel 58 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz. Sie kann nach eidgenössischem oder nach kantonalem Enteignungsrecht erfolgen.

III. Finanzierung

Grundsätze

Art. 34 [1] Wer Abfälle besitzt, trägt die Kosten für ihre Sammlung, Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung.

[2] Wer eine Entsorgungsanlage erstellt, finanziert Bau und Betrieb. Dasselbe gilt für Einrichtungen und Fahrzeuge des Sammeldienstes.

Staatsleistungen
a Bau von Siedlungsabfallanlagen

Art. 35 [1] Für Anlagen zur Entsorgung von Siedlungsabfällen zahlt der Staat in der Regel die nach der Bundesgesetzgebung erforderlichen Mindestbeiträge an die Erstellung von Anlagen und Einrichtungen.

[2] Bei schwierigen Verhältnissen oder für besonders kostspielige, aber aus Gründen des Umweltschutzes notwendige Aufwendungen können Zuschläge oder zusätzliche Darlehen gewährt oder Bürgschaften übernommen werden.

[3] Der Staat kann sich an der Finanzierung von Pilotanlagen zur Erprobung neuer Verfahren der Abfalltechnik beteiligen.

b Bau von Sonderabfallanlagen

Art. 36 [1] Für die Erstellung, die Erweiterung und den Umbau von Anlagen zur Entsorgung von Sonderabfällen kann der Staat Beiträge leisten, sich kapitalmässig beteiligen, Darlehen gewähren oder Bürgschaften übernehmen.

[2] Der Ersteller hat eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

[3] Die Subventionsbehörde kann bei Beiträgen beschliessen, dass der interessierte Kreis der Gemeinden Beiträge bis zur Höhe des Staatsbeitrages leisten muss. Die Verteilung unter die Gemeinden erfolgt nach Steuerkraft.

c Betrieb von Sonderabfallanlagen

Art. 37 Der Staat kann für Anlagen, Einrichtungen oder Verfahren der Sonderabfallentsorgung, die trotz angemessener Benützungsgebühren nicht kostendeckend betrieben werden können, Betriebsbeiträge leisten oder Erleichterungen für die Rückzahlung von Darlehen gewähren, sofern sie von überregionaler Bedeutung und für die vorschriftsgemässe Entsorgung der Sonderabfälle unentbehrlich sind.

Kosten der Gemeinden

Art. 38 [1] Die Gemeinden finanzieren ihre Aufgaben mit Gebühren.

[2] Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

[3] Die Gebührentarife sollen, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

IV. Vollzug und Rechtspflege

Staat
a Oberaufsicht

Art. 39 Die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes, seiner Ausführungsbestimmungen und der gestützt darauf erlassenen Verfügungen wird namens des Regierungsrates von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser ausgeübt, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den weiteren berührten Direktionen.

b Kantonale Fachstelle

Art. 40 [1] Kantonale Fachstelle für Abfälle ist das Gewässerschutzamt, soweit für einzelne Abfallarten nicht andere Amtsstellen eingesetzt werden.

[2] Es informiert über Abfallfragen, berät Behörden und Private und empfiehlt Massnahmen zur Verminderung der Abfälle.

[3] Es kontrolliert periodisch die Entsorgungsanlagen. Es bestimmt die Beseitigung von Abfällen und Materialien aus besonderen Ereignissen wie Ölunfällen und dergleichen.

[4] Es nimmt den Gemeinden in schwierigen Einzelfällen die Aufsichtspflicht ab.

c Ausbildung

Art. 41 Der Staat fördert die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen.

Gemeinden

Art. 42 [1] Die Gemeinden vollziehen das Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Staat obliegt. Sie üben die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus und treffen die erforderlichen Massnahmen.

[2] Sie bezeichnen die Verwaltungsorgane, welche sich mit den Abfällen befassen, und melden sie dem kantonalen Gewässerschutzamt.

[3] Sie können einzelne, bestimmt zu umschreibende Aufsichts- oder Kontrollbefugnisse Gemeindeverbänden oder privaten Organisationen übertragen. Die Übertragung ist von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen.

Auskunfts- und Schweigepflicht

Art. 43 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

Massnahmen
a Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes

Art. 44 [1] Stellt die zuständige Gemeindebehörde fest, dass eine vollstreckbare Verfügung missachtet wird oder erkennt sie eine andere Rechtswidrigkeit, verfügt sie die Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes.

[2] Sie verfügt insbesondere
a die Benützung des Abfalldienstes und der zugehörigen Einrichtungen;
b die Wegräumung von widerrechtlich abgelagerten Abfällen, die Wiederherstellung des Geländes und dergleichen.

[3] Die Gemeinde entsorgt Abfälle, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann oder deren Verursacher wegen Zahlungsunfähigkeit seine Entsorgungspflicht nicht erfüllen kann. Vorbehalten bleibt ihr der Rückgriff auf den Pflichtigen.

[4] Die Befugnisse der Bau-, Gewässerschutz- und Ortspolizei bleiben vorbehalten.

b Säumnis des Pflichtigen

Art. 45 [1] Massnahmen, die innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss durchgeführt werden, lässt die Gemeindebehörde, sobald ihre Verfügung vollstreckbar geworden ist, auf Kosten des Pflichtigen durch Dritte vornehmen.

[2] Bei Massnahmen auf Grundstücken besteht für Forderungen und Zins ein gesetzliches Grundpfandrecht, das den bereits eingetragenen vertraglichen Pfandrechten im Rang nachgeht.

c Säumnis der Gemeinde

Art. 46 Vernachlässigt eine Gemeindebehörde ihre Pflichten und werden dadurch öffentliche Interessen gefährdet, so kann an ihrer Stelle das kantonale Gewässerschutzamt die erforderlichen Massnahmen verfügen. Für die Kosten haftet die Gemeinde. Vorbehalten bleibt ihr der Rückgriff auf den Pflichtigen.

d Massnahmen des Staates

Art. 47 Für die vom kantonalen Gewässerschutzamt gestützt auf Artikel 40 Absatz 4 oder Artikel 46 getroffenen Massnahmen gelten die Artikel 44 und 45 sinngemäss.

Gebühren

Art. 48 [1] Für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen beziehen die kantonalen und die kommunalen Behörden Gebühren.

[2] Die Gemeinden erlassen ein Gebührenreglement, das von der zuständigen Direktion des Regierungsrates zu genehmigen ist.

Strafen
a Straftatbestände

Art. 49 [1] Wer vorsätzlich
a feste oder flüssige Abfälle an hierzu nicht zugelassene Anlagen abgibt (Art. 6 Abs. 1);
b Sonderabfälle an Personen oder Unternehmungen ohne Bewilligung abgibt (Art. 16 Abs. 2);
c ohne Bewilligung Sonderabfälle sammelt oder behandelt (Art. 19–21);
d gestützt auf dieses Gesetz oder seine Ausführungsvorschriften erlassene und vollstreckbare Verfügungen, deren Auflagen oder Bedingungen nicht einhält,
wird mit Haft oder mit Busse bis zu 20000 Franken bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand des Bundesgesetzes über den Umweltschutz erfüllt.

[2] Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 10000 Franken.

[3] Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

b Verschiedene Bestimmungen

Art. 50 [1] Ist die strafbare Handlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, so haftet diese für Bussen, Gebühren und Kosten solidarisch. Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

[2] Staat und Gemeinden können im Strafverfahren Parteirechte ausüben. Sie sind befugt, auch hinsichtlich des Strafmasses zu appellieren.

Rechtspflege
a im allgemeinen

Art. 51 [1] Verfügungen der Gemeinden und des kantonalen Gewässerschutzamtes einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Beschwerde an die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser.

[2] Beschwerdeentscheide der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

[3] Andere Verfügungen der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser unterliegen der Beschwerde an den Regierungsrat, der endgültig entscheidet.

[4] Es findet kein Einspracheverfahren im Sinn des Gesetzes über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens statt.

b Abfallgebühren

Art. 52 Verfügungen der Gemeinden über die reglementarischen Abfallgebühren unterliegen der Beschwerde an den Regierungsstatthalter, dessen Entscheid mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden kann.

c weitere Bestimmungen

Art. 53 [1] Das Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen, des Staates, der Gemeinden, der Nachbarkantone und des Eidgenössischen Departementes des Innern richtet sich nach den Artikeln 55–57 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

[2] Zuständig zur Erhebung von Beschwerden des Staates gegen strittige Einwirkungen von Abfallentsorgungsanlagen aus Nachbarkantonen im Sinn von Artikel 56 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz ist die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser.

Vollstreckungstitel

Art. 54 Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über Gebühren oder Kosten des Staates und der Gemeinden kommen einem gerichtlichen Urteil im Sinn von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

V. Schlussbestimmungen

Dekret des Grossen Rates

Art. 55 Der Grosse Rat regelt durch Dekret die näheren Voraussetzungen, die Bemessung und die Höhe staatlicher Finanzleistungen an Entsorgungsanlagen für Abfälle.

Verordnungen des Regierungsrates

Art. 56 [1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Vorschriften, soweit nicht ein Dekret vorbehalten ist.

[2] Der Regierungsrat kann Vorschriften über besondere Arten der Abfallbehandlung im Sinn von Artikel 32 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz erlassen, solange der Bundesrat von seiner Verordnungskompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch macht.

Vorschriften der Gemeinden und privater Anlagen

Art. 57 [1] Die Gemeinden erlassen innert drei Jahren ein Reglement über Organisation, Betrieb, Benützung und Finanzierung der Abfallentsorgung, das von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Bestehende Reglemente sind, soweit nötig, innert der gleichen Frist den neuen Vorschriften anzupassen.

[2] Die Benützungsreglemente für private Entsorgungsanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser. Es gilt die Frist gemäss Absatz 1.

Aufhebung von Bestimmungen

Art. 58 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben

a diejenigen Bestimmungen im Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950, soweit sie die Abfälle betreffen;

b Artikel 41 Absätze 1, 4 und 5, Artikel 42–45, 93 und 96–101 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 12. Januar 1983;

c alle weiteren Bestimmungen des Staates und der Gemeinden, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen.

Genehmigung durch den Bundesrat

Art. 59 Der Regierungsrat holt, soweit erforderlich, für dieses Gesetz die Genehmigung des Bundesrates ein.

Inkrafttreten

Art. 60 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 13. März/26. Juni 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 18. Juni 1985

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Herrmann*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation und Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung (Landesversorgungsdekret)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 51 des Gesetzes vom ▮▮▮ 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (GKG) und Artikel 54 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1982 über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG),

auf Antrag des Regierungsrats,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1 [1] Organisation und Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung im Kanton Bern richten sich nach den möglichen Bedrohungssituationen.

[2] Für den Vollzug der Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung sind verantwortlich:
a die Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung bzw. in bestimmten Teilbereichen Direktionen des Regierungsrats für den Kanton;
b die Dienstchefs für wirtschaftliche Landesversorgung in den Landesteilstäben für den Landesteil;
c die Regierungsstatthalter für den Amtsbezirk;
d die zuständige Gemeindebehörde für ihr Gemeindegebiet.

[3] Die Bereitschaft der verantwortlichen Organe ist nach Art, Schwere und Umfang der Bedrohung so zu erstellen, dass die erforderlichen Tätigkeiten nötigenfalls unverzüglich aufgenommen werden können.

Gesamtverteidigung

Art. 2 [1] Die wirtschaftliche Landesversorgung ist ein Teil der Gesamtverteidigung.

[2] Sie wird von der Volkswirtschaftsdirektion geleitet; die sachliche Zuständigkeit der Direktionen und Ämter bleibt vorbehalten.

[3] Die Mitwirkung der Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung im kantonalen Führungsstab und in den Landesteilstäben richtet sich nach den Vorschriften der Gesetzgebung über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung.

II. Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten auf Stufe Kanton

Organisation der Zentralstelle

Art. 3 [1] Die Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL) wird von einem Vorsteher geleitet; ihm werden ein Stellvertreter sowie eine Geschäftsstelle zugeteilt.

[2] Die Geschäftsstelle wird von einem hauptamtlichen Dienstchef oder Adjunkten geleitet; ihm wird ein Stellvertreter zugeteilt.

[3] Der Regierungsrat kann der KZWL je nach Situation, aber nur solang dies erforderlich ist, weiteres Personal aus der kantonalen Verwaltung samt Infrastruktur zuteilen sowie allenfalls Personal neu einstellen.

Ernennungen

Art. 4 [1] Der Regierungsrat ernennt den Vorsteher der KZWL sowie dessen Stellvertreter.

[2] Für die Wahl des hauptamtlichen Leiters der Geschäftsstelle, dessen Stellvertreters sowie des weitern Personals ist die Beamtengesetzgebung massgebend.

Aufgaben der KZWL

Art. 5 [1] Die KZWL:
a sorgt für die Planung, Vorbereitung, Anordnung und Durchführung sämtlicher Aufgaben und Massnahmen in allen Bereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung;
b koordiniert die Tätigkeit der Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung und kann ihnen in diesem Bereich Weisungen erteilen;
c bildet die Kader aller Stufen aus, wobei sie Ausbilder beiziehen kann, und koordiniert die Ausbildungsveranstaltungen der wirtschaftlichen Landesversorgung;
d arbeitet eng mit der Wirtschaft zusammen.

[2] Ihr obliegen insbesondere:
a vorsorgliche Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung der Zivilbevölkerung, des Zivilschutzes und allenfalls der Armee mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen gemäss den Vorschriften des Bundes;
b Organisation, Rekrutierung und Einsatz der Kader und des Personals des Kantons, soweit hierfür nicht die Direktionen zuständig sind;
c Beratung sowie periodische Überprüfung der mit Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung betrauten Stellen der Gemeinden.

[3] Die KZWL wirkt ferner an Übungen und Ausbildungsveranstaltungen der Gesamtverteidigung oder einzelner ihrer Teile mit.

Geschäftsstelle

Art. 6 [1] Die Volkswirtschaftsdirektion regelt die Aufgaben der Geschäftsstelle in einem Pflichtenheft.

[2] Das Pflichtenheft ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

Direktionen

Art. 7 [1] Der Regierungsrat ernennt für jede Direktion, in deren Zuständigkeitsbereich Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung fallen, eine bis höchstens drei verantwortliche Personen.

[2] Die Verantwortlichen der Direktionen haben insbesondere:

a alle Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung für ihren Teilbereich nach den Weisungen des Bundes und der KZWL zu erfüllen;

b dafür zu sorgen, dass in der Vorbereitungsphase und bei jeder Bedrohungssituation genügend Personal sowie die notwendige Infrastruktur aus der Verwaltung zur Verfügung stehen;

c die KZWL periodisch über ihre Tätigkeit zu informieren und die Verbindung zu ihr ständig sicherzustellen.

[3] Einzelheiten werden durch den Regierungsrat geregelt.

Aufgaben der Direktionen

Art. 8 [1] Zu den Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung, die durch einzelne Direktionen erfüllt werden, gehören insbesondere:

a Durchsetzung der Produktions- und Ablieferungspflicht in der Landwirtschaft;

b Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Produktionsmittel und Erzeugnisse;

c Schlachtviehbeschaffung und -zuteilung;

d Bewirtschaftung von Lebens- und Genussmitteln sowie von Gütern des täglichen Bedarfs;

e Holzbewirtschaftung und Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Produktionsmittel;

f Bewirtschaftung von Treib- und andern Betriebsstoffen;

g Bereifungen und Ersatzteile im Bereich des Transportwesens;

h Vermittlung von Transporten für die wirtschaftliche Landesversorgung;

i Durchführung des freiwilligen oder obligatorischen Arbeitsdiensts zugunsten der wirtschaftlichen Landesversorgung;

k Versorgung mit Energie, Notstandswasserversorgung sowie Abwasserentsorgung;

l Rationierungswesen;

m Revisionsdienst;

n Preiskontrolle;

o Versicherungswesen;

p Rechtswesen der wirtschaftlichen Landesversorgung.

[2] Der Regierungsrat weist die Aufgaben den entsprechenden Direktionen zu.

Zusammenarbeit

Art. 9 [1] Die KZWL verkehrt im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung direkt mit den Direktionen sowie mit eidgenössischen, kommunalen und militärischen Stellen, soweit der Regierungsrat nichts anderes festlegt.

[2] Sie hat je nach Bedrohungssituation einzelne oder alle Verantwortlichen der Direktionen in einem wirtschaftlichen Landesversorgungsstab zusammenzufassen.

III. Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten auf Stufe Landesteil und Amtsbezirk

1. Landesteil

Allgemeines

Art. 10 [1] Der Regierungsrat ernennt für jeden Landesteil einen Dienstchef für wirtschaftliche Landesversorgung sowie einen Stellvertreter und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.

[2] Die Dienstchefs für wirtschaftliche Landesversorgung der Landesteile sind für die Koordination aller Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung in ihrem Landesteil verantwortlich.

[3] Die KZWL kann ihnen einzelne Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.

Personal, Einrichtungen und Material

Art. 11 [1] Die Dienstchefs für wirtschaftliche Landesversorgung der Landesteile rekrutieren das erforderliche Personal.

[2] Sie beschaffen ferner die nötigen Einrichtungen und das Material.

2. Amtsbezirk

Allgemeines

Art. 12 [1] Der Regierungsstatthalter ist für die wirtschaftliche Landesversorgung in seinem Amtsbezirk zuständig.

[2] Er rekrutiert das erforderliche Personal und beschafft die nötigen Einrichtungen und das Material.

Geschäftsverkehr

Art. 13 [1] Die Weisungen und Anordnungen der KZWL laufen in der Regel über den Regierungsstatthalter an die Gemeinden, sobald eine Gefährdung der wirtschaftlichen Landesversorgung eintritt.

[2] Die KZWL ist verpflichtet, den Regierungsstatthalter in allen übrigen Fällen zu informieren.

IV. Gemeindestelle

Grundsatz

Art. 14 [1] Die Gemeinden bezeichnen für sämtliche Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung eine zuständige Stelle.

[2] Die Organisation der Gemeindestelle ist Sache der Gemeinde.

3 Die Gemeinden melden die Organisation der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung sowie allfällige Änderungen umgehend der KZWL.

Aufgaben

Art. 15 1 Die Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung erfüllt grundsätzlich die Aufgaben gemäss Pflichtenheft der KZWL.

2 Zu den Aufgaben der Gemeindestelle gehören insbesondere:
a Durchsetzung der Produktions- und Ablieferungspflicht in der Landwirtschaft;
b Rationierungswesen;
c Durchführung des freiwilligen oder obligatorischen Arbeitsdiensts zugunsten der wirtschaftlichen Landesversorgung;
d Preiskontrolle;
e Organisation, Rekrutierung und Einsatz der Kader und des Personals der Gemeinde;
f ständige Nachführung der Unterlagen der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Ernennungen

Art. 16 1 Der Gemeinderat ernennt den Leiter und Stellvertreter der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung sowie allfällige weitere Verantwortliche.

2 Die Gemeinde meldet Mutationen umgehend der KZWL.

Kosten

Art. 17 Die Gemeinden tragen die Kosten für die Gemeindestelle und die Ausbildung der Gemeindefunktionäre der wirtschaftlichen Landesversorgung.

V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Rechtspflege, Strafbestimmungen, Geheimhaltung

Art. 18 Für die Rechtspflege, die Strafbestimmungen und die Geheimhaltungspflicht gelten die Vorschriften des GKG.

Vollzug

Art. 19 1 Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen.

2 Er hat insbesondere zu regeln:
a Vorbereitung und Einsatz;
b Entschädigungen;
c Versicherungsschutz.

3 Die KZWL ist für den Vollzug zuständig, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

Aufhebung von Erlassen

Art. 20 Es werden folgende Erlasse aufgehoben:
a Grossratsbeschluss vom 2. Oktober 1939 über die kantonale Zentralstelle für Kriegswirtschaft;

b Verordnung vom 10. April 1945 über kriegswirtschaftliche Aufgaben der Gemeinden.

Inkrafttreten

Art. 21 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets.

Bern, 19. Dezember 1984/
12. Juni 1985

Im Namen des Regierungsrats
Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 4. Juni 1985

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Baumann*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge wird wie folgt geändert:

Normalsteuer

Art. 5 Die Normalsteuer beträgt 270 Franken für die ersten 1000 Kilogramm, für je weitere 1000 Kilogramm ermässigt sich die Steuer um 14 Prozent des vorangehenden Steuersatzes.

Schadstoffbezogene Besteuerung

Art. 17a [1] Die Steuer wird ermässigt, wenn der Halter ein Fahrzeug einsetzt, das einen gegenüber den CH-82-Grenzwerten wesentlich verringerten Schadstoffausstoss aufweist.

[2] Fahrzeuge, welche die US-83-Grenzwerte erfüllen, werden zu 75 Prozent von der Steuer befreit.

[3] Der Regierungsrat ermässigt die Steuer für Fahrzeuge, deren Schadstoffausstoss durch nachträglichen Umbau wesentlich verringert wird, und die dennoch die US-83-Grenzwerte nicht erfüllen.

[4] Die Steuer wird für leichte Motorwagen um 25 Prozent erhöht, die nach dem 1. Januar 1987 neu für den Verkehr zugelassen werden und deren Schadstoffausstoss die US-83-Grenzwerte übersteigt.

[5] Sind bei Wechselschildern ein steuerbegünstigtes und ein nicht begünstigtes Fahrzeug immatrikuliert, so wird die Hälfte des zutreffenden Ermässigungssatzes nach Absatz 2 oder 3 gewährt und von der Normalsteuer für das schwerere Fahrzeug in Abzug gebracht. Sind unterschiedlich begünstigte Fahrzeuge immatrikuliert, so wird nur das weniger begünstigte nach Absatz 3 besteuert.

[6] Wird im Verkehr ein Fahrzeug festgestellt, dessen Einrichtung zur Schadstoffreduktion wegen mangelhafter Wartung, wegen Verwendung von Bleibenzin oder aus andern Gründen unwirksam oder in der Wirksamkeit stark beeinträchtigt ist, so hat der Halter die gewährte Steuerermässigung nachzuzahlen.

[6] Die Steuerermässigung und die Steuererhöhung gelten bis zum 31. Dezember 1987.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 3. April/19. Juni 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 12. Juni 1985

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Beiner*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über den Minderheitenschutz

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 92 und 152 Buchstabe *e* des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 [1] Dieses Dekret findet Anwendung auf alle Mehrheitswahlen von Gemeindebehörden (Kollegialbehörden) durch ein Gemeindeorgan.

[2] Dem Dekret unterstehen:
a die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen, die Burgergemeinden und die burgerlichen Korporationen;
b die Wahl der Gemeindevertreter in die Abgeordnetenversammlung eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeindeverbindung anderer Art und die Wahl der Verwaltungs- und Vollzugsbehörden solcher Verbindungen, sofern die Wahl durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten aller beteiligten Gemeinden erfolgt und das Organisationsreglement es nicht anders bestimmt.

[3] Das Dekret findet nicht Anwendung auf die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden und die Wahl der Staatsvertreter in Gemeindebehörden.

Politische Minderheiten

Art. 2 [1] Politische Minderheiten im Sinne dieses Dekretes sind Wählergruppen, die als Vereine im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit dem Zweck der politischen Betätigung organisiert sind und ihren Vertretungsanspruch rechtzeitig und formrichtig angemeldet haben.

[2] Sofern sie über mindestens drei Mitglieder in der Gemeinde verfügen, gelten ebenfalls als Vereine im Sinne von Absatz 1:
a auswärtige Ortssektionen von Kantonalparteien;
b Kantonalparteien, die nach ihren Statuten sich auch an der Gemeindepolitik beteiligen.

[3] Mehrere Wählergruppen können sich zu einem Verein zusammenschliessen mit dem Zweck, den Minderheitenanspruch gemeinsam geltend zu machen.

[4] Wer nicht zur Minderheit gehört, wird der Mehrheit zugerechnet.

Vorschlagsrecht

Art. 3 [1] Den Minderheiten steht das Recht zu, ihre Vertreter selber vorzuschlagen.

[2] Minderheiten können Vertretungsansprüche anmelden oder grössere als die bisherige Vertretung beanspruchen, wenn
a ordentliche Erneuerungswahlen stattfinden oder
b sich an Ersatzwahlen alle Wählergruppen beteiligen können.

[3] Der Minderheit steht für den Ersatz ihrer Vertreter während der Amtsdauer das alleinige Vorschlagsrecht zu. Macht sie davon keinen Gebrauch, wird das Vorschlagsrecht für alle Wählergruppen frei.

Anmeldung des Anspruchs

Art. 4 [1] Verlangt das Gemeindereglement schriftliche Wahlvorschläge, haben die Minderheiten auf diesen ihren Vertretungsanspruch anzumelden.

[2] Verlangt das Gemeindereglement keine schriftlichen Wahlvorschläge, haben die Minderheiten die Zahl der beanspruchten Sitze 14 Tage vor dem Wahltag dem Gemeinderat schriftlich zu melden. Das Gemeindereglement kann längere Fristen vorschreiben.

[3] Anmeldungen, die den Vorschriften dieses Dekrets nicht entsprechen, haben den Verlust des Anspruchs für die betreffende Wahl zur Folge.

Stillschweigende Anmeldung

Art. 5 Förmliche Anmeldung des Anspruchs ist nicht erforderlich, wenn
a eine Minderheit in der Behörde bereits vertreten ist und keinen grösseren Anspruch erhebt oder
b Wählergruppen, die sich aus zureichenden Gründen als zur Mehrheit gehörend betrachtet haben, durch die Wahlen zu Minderheiten werden. Sie haben den Minderheitenschutz bei Wahlen durch die Gemeindeversammlung sofort, bei Urnenwahlen innert 3 Tagen nach Ermittlung der Wahlergebnisse geltend zu machen.

Bekanntmachung und Abklärung des Anspruchs

Art. 6 [1] Angemeldete Minderheitsansprüche teilt der Gemeinderat unverzüglich den übrigen Wählergruppen mit.

[2] Bisherige und vorschriftsgemäss angemeldete neue Ansprüche werden mit den Wahlvorschlägen, beim Fehlen solcher in der Einladung gemäss Artikel 82 des Gemeindegesetzes öffentlich bekanntgemacht.

Wählbarkeit

Art. 7 Wählbar sind nur die von der Minderheit gültig vorgeschlagenen Kandidaten.

Örtlicher Vertretungsanspruch

Art. 8 [1] Das Gemeindereglement kann Gemeindebezirken (Orten) einen Vertretungsanspruch einräumen, sofern hiefür ein sachlich begründetes Bedürfnis besteht.

[2] Der Vertretungsanspruch der politischen Minderheiten darf durch örtliche Vertretungsansprüche nicht beeinträchtigt werden. Die Wählergruppen haben die örtlichen Vertretungsansprüche bereits bei der Aufstellung ihrer Kandidaten zu berücksichtigen.

[3] Ausnahmsweise geht der örtliche dem politischen Vertretungsanspruch vor, wenn seine Berücksichtigung den Wählergruppen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Wahlvereinbarung

Art. 9 [1] Politische Parteien, inbegriffen Minderheiten im Sinne von Artikel 2, können unter Vorbehalt der Zustimmung des Wahlorgans die Sitzansprüche in einer Wahlvereinbarung festlegen.

[2] Sie beachten dabei die Grundsätze des Dekretes und der Wahlvorschriften des Gemeindereglementes.

[3] Wahlvereinbarungen sind für eine Amtsdauer gültig.

2. Wahlverfahren

Grundsatz

Art. 10 [1] Wahlen werden geheim durchgeführt. Das Gemeindereglement kann offene Wahlen zulassen.

[2] Die Stärke der Minderheit wird berechnet:
a bei geheimen Wahlen aufgrund der Parteistimmen;
b bei offenen Wahlen aufgrund der Kandidatenstimmen.

1. Geheime Wahlen
a Druck der Wahlzettel

Art. 11 [1] Auf den amtlichen Wahlzetteln (ohne vorgedruckte Namen) werden so viele Linien angebracht, als Behördemitglieder zu wählen sind sowie eine Linie für die Parteistimme.

[2] Die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel mit vorgedruckten Kandidatennamen und vorgedruckter Parteistimme ist zulässig.

[3] Auf den ausseramtlichen Wahlzetteln der Minderheit dürfen nur ihre eigenen Kandidaten vorgedruckt sein.

b Ausfüllen der Wahlzettel

Art. 12 [1] Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich so viele Namen wählbarer Personen je einmal eintragen, als Sitze zu vergeben sind sowie die Parteibezeichnung (Parteistimme) einsetzen.

[2] Die ausseramtlichen Wahlzettel dürfen nur handschriftlich abgeändert werden.

[3] Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Behördemitglieder zu wählen sind, so streicht der Wahlausschuss auf amtlichen Wahlzetteln die letzten Namen, auf ausseramtlichen die letzten gedruckten Namen.

[4] Für die Bereinigung der Parteistimme gelten die in Absatz 3 aufgeführten Grundsätze.

[5] Wahlzettel, welche eine Parteistimme, jedoch keinen Kandidatennamen enthalten, sind ungültig.

2. Offene Wahlen

Art. 13 Verlangt das Gemeindereglement bei offenen Wahlen schriftliche Wahlvorschläge, ordnet es die Einzelheiten betreffend Unterzeichner, Einreichungsfrist und -ort sowie Bereinigung der Vorschläge.

3. Ermittlung der Wahlergebnisse

Berechnung der Anzahl Sitze

Art. 14 [1] Der Anspruch der Minderheit berechnet sich für jede zu besetzende Behörde gemäss der Formel $\frac{M \times S}{W}$.

[2] Ergibt die Rechnung:

		so hat die Minderheit Anspruch auf:
wenigstens 1,40 bis	2,80	1 Sitz
wenigstens 2,81 bis	4,20	2 Sitze
wenigstens 4,21 bis	5,70	3 Sitze
wenigstens 5,71 bis	7,20	4 Sitze
wenigstens 7,21 bis	8,70	5 Sitze
wenigstens 8,71 bis	10,20	6 Sitze

und so fort.

[3] Im Gemeindereglement kann den Minderheiten ein grösserer Vertretungsanspruch eingeräumt werden. Wahlvereinbarungen im Sinne von Artikel 9 bleiben vorbehalten.

Stärke der Minderheit

Art. 15 Die in Artikel 14 Absatz 1 erwähnte Formel wird wie folgt angewendet:

a bei geheimen Wahlen bedeuten

- M: die Zahl der von der Minderheit erzielten Parteistimmen,
- S: für Erneuerungs- und Ersatzwahlen die Mitgliederzahl der zu wählenden Behörde mit Einschluss ihres Präsidenten,
- W: die Zahl der eingelangten Wahlzettel. Die leeren und die ungültigen Wahlzettel fallen ausser Betracht.

b bei offenen Wahlen bedeuten

- M: die Stimmen des Minderheitenkandidaten oder, bei mehreren Kandidaten der Minderheit, der Durchschnitt der erzielten Stimmen,

- S: bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen die Mitgliederzahl der zu wählenden Behörde mit Einschluss ihres Präsidenten,
- W: die Zahl der an der Wahl teilnehmenden Stimmberechtigten.

Besetzung der Sitze

Art. 16 [1] Die einer Minderheit gemäss Artikel 14 zufallenden Sitze werden nach dem ersten Wahlgang besetzt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten der Minderheit, die am meisten Stimmen erhalten haben. Fallen einer Minderheit mehr Sitze zu als sie Kandidaten aufgestellt hat, findet ein zweiter Wahlgang statt. Für diesen zweiten Wahlgang hat die Minderheit einen Kandidaten mehr vorzuschlagen, als Sitze zu besetzen sind. Der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl fällt aus der Wahl.

[2] Das Gemeindereglement kann vorschreiben, dass Minderheitssitze erst nach einem gemäss seinen Bestimmungen nötigen zweiten Wahlgang besetzt werden, sofern mehr Minderheitskandidaten im ersten Wahlgang zur Wahl standen als der Minderheit Sitze zustehen.

[3] Angehörige einer Minderheit, die von Amtes wegen Einsitz in die Behörde nehmen, sind dieser Minderheit anzurechnen. Von den Kandidaten der Minderheit, die am meisten Stimmen erhalten haben, sind soviele gewählt, als der Minderheit noch Sitze zustehen. Die übrigen Sitze werden mit Kandidaten besetzt, welche das nach Reglement erforderliche Mehr erreicht haben.

Wahl durch eine Behörde

Art. 17 [1] Wird eine Behörde von einer andern gewählt, so bestimmt sich der Vertretungsanspruch der Minderheit in der zu wählenden Behörde aufgrund der Parteistimmenzahl, die sie anlässlich der letzten Neubestellung des Wahlorgans erzielt hat, bei deren Fehlen nach dem Verhältnis ihrer Sitze im Wahlorgan zu dessen Gesamtsitzzahl.

[2] Vorbehalten bleiben Vorschriften des Gemeindereglementes, die den Minderheiten einen grösseren Vertretungsanspruch einräumen, und Wahlvereinbarungen.

Anrechnung

Art. 18 [1] Wer auf Vorschlag einer Wählergruppe in eine Behörde gewählt wird, gilt bis zum Ablauf der Amtsdauer als Vertreter dieser Wählergruppe, auch wenn er aus ihr austritt.

[2] Stimmberechtigte, die als Vertreter eines Bezirkes in eine Behörde gewählt werden, gelten bis zum Ablauf der Amtsdauer als Vertreter dieses Bezirkes, auch wenn sie in einen andern Bezirk ihrer Wohngemeinde umziehen.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 19 [1] Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

[2] Das Dekret vom 10. Februar 1976 über den Minderheitenschutz wird aufgehoben.

[3] Hängige Wahlverfahren werden nach den Vorschriften des alten Dekretes zu Ende geführt.

Bern, 6. März/3. Juli 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 6. Juni 1985

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Haudenschild*

26. August 1985

Grossratsbeschluss betreffend Ermächtigungsverfahren i. S. Strafanzeige gegen Mitglieder des Grossen Rates

---

Der Grosse Rat beschliesst:

Es ist kein Ermächtigungsverfahren durchzuführen.

Bern, 26. August 1985

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*
Der Vizestaatsschreiber:
Lundsgaard-Hansen

441

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission

Grossratsbeschluss betreffend die Wahl eines weiteren vollamtlichen, deutschsprachigen Richters des Versicherungsgerichtes

---

In Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *b* des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege wird mit Wirkung ab 1. Oktober 1985 ein vollamtlicher, deutschsprachiger Versicherungsrichter gewählt.

Bern, 5. Juni/14. August 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 12. August 1985

Im Namen der Justizkommission

Der Präsident: *Feldmann*

Vortrag
der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Grundsätze zur Gesamtrevision der bernischen Bildungsgesetzgebung

Inhaltsverzeichnis

A. Ausgangslage ... 3
1. Auftrag des Grossen Rates ... 3
2. Motionstext ... 3
2.1 Motion Studer: Revision der bernischen Schulgesetze ... 3
2.2 Grossratsbeschluss betreffend die Revision der Schulgesetze ... 3
3. Vorgeschichte ... 3
4. Vorgehen der Regierung ... 3
5. Arbeitsorganisation für die GBG ... 4

B. Zeitlicher Ablauf ... 4

C. Vernehmlassungsbericht, Vernehmlassung ... 4

D. Bedeutung der Grundsätze ... 4

E. Weitere Arbeiten ... 5

F. Übergangsphase ... 5

G. Der Ist-Zustand im bernischen Bildungswesen ... 5
1. Hauptmerkmale des bernischen Bildungswesens ... 5
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bereichen ... 6
2.1 Kindergarten ... 6
2.2 Volksschule ... 6
2.3 Sekundarstufe II ... 6
2.4 Tertiärstufe ... 7
2.5 Erwachsenenbildung ... 8

H. Kommentar zu den Grundsätzen ... 8
1. Allgemeine Grundsätze ... 8
1.1 Lebenlanges Lernen ... 8
1.2 Umsteigemöglichkeiten, Durchlässigkeit ... 8
2. Grundsätze zu den einzelnen Bereichen ... 8
2.1 Kindergarten ... 8
2.2 Volksschule ... 8
2.3 Sonderschulung ... 11
2.4 Freiwilliges 10. Schuljahr ... 11
2.5 Berufsbildung ... 11
2.6 Diplommittelschule ... 11
2.7 Gymnasium ... 11
2.8 Universität ... 12
2.9 Ingenieurschulen und Höhere Fachschulen ... 12
2.10 Erwachsenenbildung ... 12

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Grundsätze zur Gesamtrevision der bernischen Bildungsgesetzgebung

A. Ausgangslage

1. Auftrag des Grossen Rates

Mit der Überweisung der Kommissionsmotion Studer vom 16. Mai 1979 hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, ihm bis zur Februarsession 1980 einen Zeitplan für die Revision der bernischen Schulgesetze vorzulegen.
In der Maisession 1980 legte der Erziehungsdirektor dem Grossen Rat den verlangten Bericht vor.
Der Rat nahm davon Kenntnis und gab dem Regierungsrat den Auftrag:
ihm vor Ende 1983 die Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung (GBG) zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen;
die von der Erziehungs- und der Volkswirtschaftsdirektion bereits begonnenen gesetzgeberischen Arbeiten weiterzuführen.
Zusätzliches Personal für das sehr umfangreiche Geschäft wurde vom Parlament nicht vorgesehen.

2. Motionstext

2.1 Motion Studer: Revision der bernischen Schulgesetze

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat bis zur Februarsession 1980 einen Plan für die Revision der bernischen Schulgesetze vorzulegen. Dieser Plan hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:
- die Reihenfolge der zu bearbeitenden Gesetze;
- den zeitlichen Ablauf der Revision;
- das vorgesehene Verfahren.

2.2 Grossratsbeschluss betreffend die Revision der Schulgesetze

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Der Grosse Rat nimmt vom Bericht des Regierungsrates zur Kommissionsmotion Studer betreffend die Revision der Schulgesetze vom 16. Mai 1979 Kenntnis.

2. Der Grosse Rat stimmt folgenden Anträgen zu:

2.1 Die Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung (GBG) sind dem Grossen Rat in einem Grossratsbeschluss vor Ende 1983 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

2.2 Für die Beratung des unter 2.1 genannten Grossratsbeschlusses wird zu gegebener Zeit eine parlamentarische Kommission des Grossen Rates eingesetzt.

2.3 Die von der Erziehungsdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion bereits in Arbeit genommenen gesetzgeberischen Arbeiten werden entsprechend den vom Regierungsrat bzw. den Direktionen festgelegten Zielsetzungen und Terminen weitergeführt.

2.4 Der Regierungsrat bestimmt zur Koordination der Arbeiten im Zusammenhang mit der Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung einen Projektleiter aus dem Kreis der Beamten der Erziehungsdirektion und zieht für die Erarbeitung der Grundsätze auch verwaltungsunabhängige Sachverständige bei.

3. Vorgeschichte

Ausgangspunkt für die Einleitung einer Gesamtrevision der bernischen Bildungsgesetzgebung war die Motion Deppeler vom 6. November 1972, die von der Überzeugung ausging, dass die Sach- und Finanzausscheidung zwischen Kanton und Gemeinden im Schulwesen von Grund auf zu überprüfen sei. In diesem Zusammenhang wurde verlangt, dass das gesamte bernische Bildungswesen mit Zielsetzungen, Strukturen und Organisationen neu zu überdenken sei. Es wurde ebenfalls das Begehren gestellt, die Wünschbarkeit einer «Kantonalisierung» des bernischen Schulwesens zu prüfen. Schliesslich wurde der Regierungsrat aufgefordert, im besonderen die folgenden rechtlichen Grundlagen einer Revision zu unterziehen:
- Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern vom 24. Juni 1856;
- Gesetz über die Primarschule vom 2. Dezember 1951;
- Gesetz über die Mittelschule vom 3. März 1957;
- Dekret über die Schulhausbau-Subventionen vom 22. Mai 1967.

Obwohl die Motion vom Grossen Rat angenommen wurde, konnten die umfangreichen Vorarbeiten zu einer möglichen Strukturveränderung im bernischen Bildungswesen vorerst nicht in Angriff genommen werden, weil einzelne Neuerungen im Primar- und Mittelschulbereich dringend eine gesetzliche Grundlage erforderten und zudem die Strukturarbeiten als längerdauernde und umfangreiche Aufgabe betrachtet wurden.
Es wurde deshalb vorerst eine Teilrevision des Primar- und des Mittelschulgesetzes in Angriff genommen und mit der Annahme durch das Volk am 8. Juni 1980 zu Ende geführt.
Schon im Anschluss an die erste Lesung der Teilrevision des Primar- und des Mittelschulgesetzes reichte der Präsident der mit der Gesetzesvorbereitung betrauten grossrätlichen Kommission die erwähnte Motion ein.

4. Vorgehen der Regierung

Der Regierungsrat bestimmte Dr. h. c. Max Keller, 1. Direktionssekretär der Erziehungsdirektion, zum Projektleiter für die Arbeiten der GBG und übertrug da-

mit Hauptverantwortung und Koordination des Geschäftes der Erziehungsdirektion.

5. Arbeitsorganisation für die GBG

Zur Erarbeitung der Grundsätze stellte die Erziehungsdirektion folgende Organisation auf:

5.1 Projektleitung: Sie setzt sich aus dem Projektleiter, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Erziehungsdirektion und einem beurlaubten Lehrer zusammen. Ihr oblag die Koordination der Arbeiten.

5.2 Projektgruppe GBG: Projektleitung, Abteilungsvorsteher und Direktionssekretäre der Erziehungsdirektion waren für die Endfassung des Vernehmlassungsberichtes sowie für Bericht und Grossratsbeschluss verantwortlich. Die Grundsätze zur Berufsbildung und Ingenieur- bzw. höheren Fachschulen wurden schwergewichtig durch Fachleute der Volkswirtschaftsdirektion erarbeitet.

5.3 Sachbearbeiter, Sachbearbeitergruppen

Es wurden die folgenden Sachbereiche zur Bearbeitung ausgeschieden:
1. Vorschule und Einschulung;
2. Volksschule, einschliesslich Sonderschulung;
3. Sekundarstufe II mit den Unterbereichen Gymnasiale Bildung, Berufsbildung, Diplommittelschulen;
4. Tertiärer Bereich mit den Bereichen Hochschule, Ingenieur- und höhere Fachschulen;
5. Erwachsenenbildung mit den Bereichen der allgemeinen und der beruflichen Erwachsenenbildung und dem Bibliothekwesen;
6. Finanzierung des Bildungswesens;
7. Erneuerungsfähigkeit des Bildungswesens.

Dazu wurden in «Leitideen für das Bildungswesen» sachbereichübergreifende Grundsätze formuliert.
In einem Rahmenauftrag wurden die Richtlinien zur Bearbeitung der einzelnen Sachbereiche festgehalten. Danach hatten die Sachbearbeiter bzw. Sachbearbeitergruppen nach der Abgrenzung des Bereiches und der begrifflichen Klärung den heutigen Zustand sowohl für den Kanton Bern als auch für andere Kantone darzustellen. Dazu waren die Entwicklungstendenzen im betreffenden Gebiet zu zeigen und die Längs- und Querverbindungen zu weiteren Sachbereichen zu vollziehen. Aufgrund dieser Unterlagen wurden Problemanalysen ausgearbeitet und Lösungsmöglichkeiten für den Kanton Bern vorgeschlagen.
Die Projektleitung verfolgte die einzelnen Arbeitsschritte und legte die Ergebnisse, vor allem die Lösungsmöglichkeiten, der Projekt- und der Beratergruppe vor. In Gesprächen mit Fachleuten wurden im Verlaufe der Arbeiten Einzelprobleme eingehend erörtert. Im Anschluss an diese Vorarbeiten formulierte die Projektgruppe die Grundsätze, welche in die Vernehmlassung gingen, wertete die Vernehmlassungsergebnisse aus und verfasste Bericht, Vortrag und Grossratsbeschluss.
Als Sachbearbeiter wirkten Fachleute aus verschiedensten Bildungsbereichen sowie Beamte der Volkswirtschafts- und Erziehungsdirektion mit.

5.4 Beratergruppe: Grundentscheide der Projektgruppe, Problemanalysen und Grundsätze für Vernehmlassungsbericht und GRB wurden in einer Beratergruppe, zusammengesetzt aus Vertretern der betroffenen Bildungsbereiche, zur Diskussion gestellt.

B. Zeitlicher Ablauf

Die Grundlagenarbeiten der Sachbearbeiter und der Vernehmlassungsbericht («Blaubuch») wurden zwischen April 1981 und Juli 1982 in deutscher und französischer Sprache fertiggestellt.
Bis Ende 1982 lief eine umfassende Vernehmlassung. Auf der Grundlage der Resultate entstanden Bericht und Grossratsbeschluss.

C. Vernehmlassungsbericht, Vernehmlassung

Im Juli/August 1982 wurden die Vorschläge der Projektgruppe zur GBG zusammengefasst und in die Vernehmlassung gegeben. Über 7000 «Blaubücher» wurden versandt. Weit über 100mal waren Projektleitung und Mitarbeiter der Erziehungsdirektion an Informationsveranstaltungen beteiligt.
Über 400 zum Teil sehr ausführliche Stellungnahmen aus allen Gegenden des Kantons und mit von den Bildungsinteressen her verschiedenartigsten Absendern gingen bei der Erziehungsdirektion ein und wurden sorgfältig ausgewertet. Die Berücksichtigung vieler Anliegen führte dazu, dass Bericht und GRB in vielen Bereichen inhaltlich ganz wesentlich vom Vernehmlassungsbericht abweichen. So wurde dem Vorwurf eines zu wertfreien Menschenbildes Rechnung zu tragen versucht. Es wurde ein klares Bekenntnis zur Notwendigkeit der Leistung im Bildungswesen formuliert. Im Bereich der Volksschule wurden zwei Strukturmodellen mit verschobenem Übertritt in die Sekundarstufe I ein verbessertes Modell der heutigen Volksschule gegenübergestellt.
Während an den nachobligatorischen Bildungsbereichen weniger zu ändern war, wurden neue Grundsätze zur Finanzierung, ausgearbeitet mit Volkswirtschafts- und Finanzdirektion, formuliert.

D. Bedeutung der Grundsätze

In seiner gesetzgeberischen Aufgabe hat sich der Grosse Rat zu einem neuartigen Vorgehen entschlossen: Er bestimmt im sehr umfangreichen Gebiet des Bildungswesens die allgemeine Richtung, welche sich dann in den einzelnen Gesetzen als Grundidee jeweils wiederfinden muss. Es sollen somit Grundsatzentscheide der bernischen Bildungspolitik der eigentlichen Gesetzesarbeit vorweg-

genommen werden. An diese Grundsatzentscheide hat sich der Regierungsrat bei der Ausarbeitung der einzelnen Gesetze zu halten, und es wird erwartet, dass sich auch die Legislative bei den kommenden Beratungen der Einzelgesetze von den von ihr gutgeheissenen Grundsätzen leiten lassen wird. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass nicht einzelne Bereiche aus dem Bildungswesen herausgebrochen und unabhängig von den Auswirkungen auf andere Bereiche behandelt werden. Es ist auf diesem Wege einfacher, bereichsübergreifend zu denken als bei gesetzgeberischen Arbeiten. Das heisst, wenn in den Grundsätzen eines bestimmten Bereiches, z. B. in der Erwachsenenbildung, Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand formuliert werden, ist es ohne weiteres möglich, auch die Auswirkungen auf andere Bereiche, z. B. auf die Universität, zu berücksichtigen und einzugliedern.
Dieses Vorgehen entbindet den Gesetzgeber zudem von der Verpflichtung, vorerst ein Organisationsgesetz zu schaffen, welches das gesamte Bildungswesen zu umfassen hätte und welches deshalb wenig aussagekräftig sein könnte, weil es in der Gesetzeshierarchie nicht über den Einzelgesetzen stehen könnte.
Durch den Auftrag des Grossen Rates bezüglich Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung ergibt sich eine zeitliche Verschiebung der vom Grossen Rat im Zusammenhang mit der Verlängerung der Primarlehrerausbildung angenommenen Motion Rychen, wonach der Regierungsrat beauftragt wurde, dem Grossen Rat bis 1982 eine Gesamtkonzeption für die Ausbildung der Lehrer aller Stufen und Schultypen vorzulegen. Erst dann, wenn feststeht, welche Schulstufen und Schultypen nach einer allfälligen Änderung der heutigen Schulstrukturen bestehen werden, kann ein Konzept für die dafür auszubildenden Lehrkräfte ausformuliert werden. Indessen müssen schon bei der Behandlung der Grundsätze für die Bildungsgesetzgebung die Auswirkungen für die Lehrerbildung miteinbezogen werden. Aus diesem Grunde wurde bereits eine Projektorganisation GKL geschaffen. Der Regierungsrat hat am 22. Februar 1984 den Projektleiter GKL ernannt und gleichzeitig der Erziehungsdirektion den Detailauftrag erteilt.
Im Vorfeld der Kommissionsmotion Studer und während der laufenden Arbeiten an der GBG wurden weitere Vorstösse zum Thema «Gesamtrevision Bildungsgesetzgebung» eingereicht und von der Projektleitung GBG in den Auftrag des Grossen Rates miteinbezogen. Sie betrafen unter anderem:
- den Übertritt von der Primar- in die Sekundarschule;
- das Mitsprache- und Mitberatungsrecht für die Eltern in öffentlichen Schulen;
- die künftige Gestaltung der staatlichen Aufsicht in öffentlichen Schulen;
- die Lage der bernischen Volkshochschulen.

E. Weitere Arbeiten

Gesetzesvorlagen, die schon in Angriff genommen worden sind (Gesetz über die Diplommittelschule), werden trotz bevorstehender Bildungsdiskussion weiterbearbeitet, wobei jedoch nach Möglichkeit auf gewisse sich abzeichnende Richtungen Rücksicht genommen wird. Inzwischen ist das Kindergartengesetz vom Grossen Rat angenommen worden. Das gleiche gilt für die Verwirklichung von neuen Gesetzen bzw. von Gesetzesänderungen und Ausführungsbestimmungen.

Im weiteren sind Grundlagenuntersuchungen voranzutreiben, welche für die künftige Gesetzesarbeit zu Klärungen in jenen Bereichen führen sollen, in denen heute noch Unsicherheiten bestehen. Dies gilt insbesondere für die Strukturen der Volksschule und des Gymnasiums, für die Erwachsenenbildung sowie für die Lehrerbildung.
Die Reihenfolge für künftige Gesetzesarbeiten in den einzelnen Bereichen kann erst nach der Bildungsdebatte im Grossen Rat festgelegt werden. Vor allem im Bereich der Volksschule muss den eigentlichen Gesetzesarbeiten eine vieljährige Phase für Schulversuche und für die Erarbeitung eines Lehrerbildungskonzeptes vorangehen.
Ferner ist unbedingt dem Umstand Beachtung zu schenken, dass mit den auf das Schuljahr 1984/85 in Kraft getretenen Lehrplänen für die Primar- und Sekundarschulen eine vorläufig länger dauernde Festigung und Beruhigung im Unterricht der Volksschule gewährleistet werden muss.

F. Übergangsphase

Falls in bestimmten Bereichen, z. B. in der Volksschule, Strukturänderungen beschlossen werden, muss die Übergangsperiode zeitlich und durch möglichst offene gesetzliche Grundlagen so gestaltet werden, dass auf Status und Interessen Direktbetroffener gebührend Rücksicht genommen wird.

G. Der Ist-Zustand im bernischen Bildungswesen

1. Hauptmerkmale des bernischen Bildungswesens

Die unterschiedlichen geographischen, sprachlichen, bevölkerungsmässigen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Kanton Bern bedingen in verschiedenen Bereichen ein stark dezentralisiertes Bildungswesen.
Dank seiner Zweisprachigkeit kommt dem Kanton Bern eine wichtige Brückenstellung zwischen dem französisch- und dem deutschsprachigen Teil der Schweiz zu. Diese Brückenfunktion muss auch bei einer Bildungsreform berücksichtigt werden.
Das bernische Bildungswesen zeigt eine grosse Vielfalt von Bildungseinrichtungen, die sich häufig eigenständig nebeneinander oder in zeitlicher Abfolge zu Teilen des Bildungswesens entwickelt haben. Dadurch sind an verschiedenen Stellen ungenügende Durchlässigkeit, vor allem in waagrechter Richtung, und das Fehlen von Umsteigeplattformen feststellbar.
Die Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen und Elternhaus besteht in unterschiedlicher Weise, findet aber in der Bildungsgesetzgebung keinen verbindlichen Niederschlag.
Auf allen Bildungsstufen besteht eine ausgeprägte Lehrfreiheit innerhalb des gesetzlichen und des Lehrplanrahmens. Die Finanzierung der Bildungseinrichtungen erfolgt innerhalb der Schulpflicht schwergewichtig durch die Gemein-

den, ausserhalb der Schulpflicht schwergewichtig durch den Kanton und in der Erwachsenenbildung durch Teilnehmer und Trägerschaften.
Im Kanton Bern sind insgesamt acht Direktionen für schulische und berufliche Bildungsvorgänge verantwortlich. Die Erziehungsdirektion hat dabei gewisse Koordinationsfunktionen für das gesamte Bildungswesen zu übernehmen.

Direktion	*Schultypen*
1. Erziehung	– Kindergarten – Primar- und Sekundarschule, Weiterbildungsklasse – hauswirtschaftliche Fortbildungsschule für nichtbäuerliches Lehrjahr – Gymnasium, zum Teil mit angeschlossenen Handelsmittelschulen und Anschlussklassen, Seminar (mit Anschlussklassen) – Universität
2. Volkswirtschaftsdirektion	– Werkjahr – gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen (inkl. Berufsmittelschulen und Lehrwerkstätten) – Handelsmittelschulen – Höhere Fachschulen (Ingenieurschulen, Technikerschulen, Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule)
3. Landwirtschaft	– Landwirtschaftliche Lehrjahre/Berufsschulen – landwirtschaftliche Fachschulen/Spezialschulen – Lehrjahre für bäuerliche Haushaltlehrtöchter – landwirtschaftliche Haushaltungsschulen
4. Fürsorge	– IV-Sonderschulen und Heime
5. Justiz (Jugendamt)	– kantonale Beobachtungsstation und Lehrlingsheim Bolligen – private Heime ohne kantonale Subventionen
6. Gesundheit	– kinderpsychiatrische Beobachtungsstation Neuhaus/Ittigen – Schulen für Krankenpflegeberufe – Vorkurse für pflegerische Berufe
7. Polizei	– Erziehungsanstalten im Straf- und Massnahmenvollzug (Tessenberg und Loryheim/Münsingen)
8. Forst	– Interkantonale Försterschule Lyss

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bereichen

2.1 Kindergarten

Im Kanton Bern gibt es Vollzeit- und Teilzeitkindergärten. Sie können während eines, höchstens jedoch während zwei Jahren besucht werden.
Weder der Kindergartenbesuch für die Kinder noch die Führung von Kindergärten durch die Gemeinden waren bisher obligatorisch.
Ein neues Kindergartengesetz ist am 23. November 1983 vom Grossen Rat verabschiedet worden. Dieses sieht die Pflicht zur Führung von Kindergärten durch die Gemeinden bzw. durch einen von ihnen bestimmten Träger vor. Der Kindergartenbesuch ist weiterhin freiwillig.

2.2 Volksschule

Sie umfasst Primar- und Sekundarschule sowie besondere Klassen (Kleinklassen A, B, C, D).
Als spezielles Bildungsangebot zur Vorbereitung künftiger Gymnasiasten bestehen die gymnasialen Klassen innerhalb der Schulpflicht.
Die gesetzliche Schulpflicht dauert neun Jahre.
Der Übertritt von der Primar- in die Sekundarschule erfolgt in der Regel nach dem 4. Schuljahr.
Im Kanton Bern werden verschiedene Übertrittsverfahren (mit oder ohne Prüfung) angewendet.
Die Organisation der Primar- bzw. Sekundarschule ist Sache der Gemeinden bzw. Schulgemeinden. Dem Kanton obliegt die fachliche und die pädagogische Aufsicht. Gesetzliche Grundlagen sind das Primarschulgesetz und das Mittelschulgesetz.
Zur Diskussion im Bereiche der Volksschule stehen unter anderem:
– ungleich geregelte Belange in Primar- und Mittelschulgesetz;
– der Übertrittszeitpunkt;
– die Verschiedenheit der Übertrittsverfahren;
– die unterschiedlichen Sekundarschulquoten im Kanton;
– die konsequente Trennung von Primar- und Sekundarschülern nach Schulhäusern;
– die nur teilweise genügende Durchlässigkeit an den Sekundarschulen.

2.3 Sekundarstufe II

An die Volksschule schliesst ein vielfältiges Bildungsangebot von höheren Mittelschulen und Berufsbildungsgängen an. Die verschiedenen Bildungstypen sind voneinander weitgehend unabhängig und verfolgen unterschiedliche Ziele. Die Mehrheit von ihnen wird durch eidgenössische Bestimmungen wesentlich geprägt.

2.3.1 Gymnasium

Die Gymnasien sind regional unterschiedlich aufgebaut; man unterscheidet:
– Quartagymnasium (Beginn mit 9. Schuljahr);
– ungebrochenes Gymnasium (Beginn mit 7. Schuljahr);
– Tertiagymnasium (Beginn mit 10. Schuljahr).
Der Übergang ans Gymnasium ist somit, je nach den regionalen Gegebenheiten, zu verschiedenen Zeitpunkten und mit verschiedenartigen Vorbereitungen möglich.
Träger der Gymnasien sind Gemeinden.
Der Kanton bezahlt an die Betriebskosten, einschliesslich der Lehrerbesoldungen, 70–90%.
Die rechtlichen Belange sind im Mittelschulgesetz geregelt.

2.3.2 Diplommittelschule

Die an die Volksschule anschliessenden Diplommittelschulen bereiten gute Sekundarschüler auf Berufe im Gesundheitswesen und in erzieherisch/sozialen Bereichen sowie auf besondere administrative und technische Berufe im Dienstleistungssektor vor. Sie dauern in der Regel zwei Jahre. Träger sind Kanton oder Gemeinden. Gesetzliche Bestimmungen auf kantonaler Ebene fehlen. Zur Diskussion steht eine Ausweitung des Angebotes an Diplommittelschulen.

2.3.3 Berufsbildende Mittelschulen mit erweiterter Allgemeinbildung

Zu ihnen zählen die Seminare und Handelsmittelschulen.
Seminare dauern fünf, Handelsmittelschulen drei Jahre.
Träger sind der Kanton, Gemeindeverbände, Gemeinden und bei einzelnen Seminaren private Organisationen.
Die Träger sind auch schwergewichtig für die Finanzierung verantwortlich.

2.3.4 Berufsbildungsgänge

Die Mehrzahl der Schulaustretenden beginnt eine Betriebslehre. Sie setzt sich aus einem praktischen Teil (in der Regel in einem Betrieb) und einem vorwiegend theoretischen Teil (an einer Berufsschule) zusammen. Die beiden Teile werden in zunehmendem Masse ergänzt durch überbetriebliche Einführungskurse. Vollzeitberufsschulen und betriebliche Werkschulen können in einigen Bereichen die betriebliche Grundbildung übernehmen.
Die Betriebslehre dauert je nach Branche zwei bis viereinhalb Jahre. Eine erweiterte und vertiefte Bildung ist durch den Besuch einer Berufsmittelschule möglich.
Der Eintritt in die Berufsschule erfolgt in der Regel nach der Volksschule oder nach einem freiwilligen 10. Schuljahr.
Als Bildungsgang für vornehmlich praktisch begabte Jugendliche gilt die Anlehre.
Träger der verschiedenen Berufsschulen sind Staat, Gemeindeverbände, Gemeinden und private Organisationen.
Die Ortssektionen des SKV sind in der Regel Träger der kaufmännischen Berufsschulen.
Bund, Kanton und Gemeinden beteiligen sich an der Finanzierung.
Gesetzliche Grundlagen bilden insbesondere die neuen Berufsbildungsgesetze des Bundes und des Kantons sowie weitere kantonale Gesetze.
Zur Diskussion stehen insbesondere:
- die unterschiedliche Ausbildungsqualität in Berufsschulen und Lehrbetrieb;
- die oft fehlende Koordination zwischen Lehrbetrieb, Berufsschule und beruflichem Einführungskurs;
- die dann und wann lückenhafte Überwachung der Ausbildung;
- die Spezialisierung in den einzelnen Berufen.

2.3.5 Das freiwillige 10. Schuljahr

Zu den wichtigsten Gründen für den Besuch eines 10. Schuljahres gehören:
- der späte Beginn einer Berufslehre;
- das Nachholen schulischer Inhalte;
- die Vorbereitung auf eine Mittelschule.

Im Kanton Bern werden verschiedene Formen dieses Schultyps angeboten:
- Werkjahr für vorwiegend praktisch begabte Jugendliche;
- Weiterbildungsklassen vor allem zur Vertiefung und Erweiterung der Primarschulbildung;
- Berufs- und Fortbildungsklassen;
- Vorbereitungs-/Anschlussklassen für höhere Mittelschulen;
- 10. Schuljahre von Privatschulen.

Zur Diskussion stehen insbesondere:
- die ungleichen Möglichkeiten für die Schulaustretenden (unentgeltliche 10. Schuljahre können von den Aufnahmekriterien her nur durch sehr gute und gute Sekundarschüler, sehr gute und schwache Primarschüler sowie Kleinklassenschüler besucht werden). Es fehlen die Angebote für durchschnittliche Primar- und Sekundarschüler.
- Benachteiligung in der regionalen Verteilung der 10. Schuljahre;
- die unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen.

2.4 Die Tertiärstufe

Sie umfasst die Universität (einschliesslich ETH/EPFL), die Ingenieurschulen HTL, die Technikerschulen, die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule (HWV) sowie weitere höhere Fachschulen.

2.4.1 Die Universität

Die Universität Bern setzt sich aus sieben Fakultäten, vier Lehrerbildungseinrichtungen (Zweisprachigkeit), dem Theodor-Kocher-Institut und grossen, verschiedene Fachbereiche abdeckenden Bibliotheken zusammen.
Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studium ist in der Regel eine eidgenössisch anerkannte oder eine kantonalbernische Maturität. Träger der Universität ist der Kanton. Rechtsgrundlage ist das Universitätsgesetz von 1954.
Zur Diskussion stehen unter anderem:
- die Führungsstruktur der Universität;
- Zulassungsbedingungen;
- die Vorbereitung der Studenten auf künftige Berufe in einigen Bereichen.

2.4.2 Ingenieurschulen, höhere Fachschulen

Ingenieur-, Techniker- und höhere Fachschulen setzen eine Grundbildung voraus und führen zu einem höheren Abschluss.
Träger der Schulen sind in der Regel Kantone oder private Organisationen. Bund und Kanton unterstützen anerkannte Träger finanziell. Rechtsgrundlage bildet das Gesetz vom 7. Februar 1978 über Ingenieur-, Techniker- und höhere Fachschulen.
Zur Diskussion stehen unter anderem:
- die finanziellen Schwierigkeiten, um bei der Ausbildung mit den Anforderungen der Wirtschaft Schritt halten zu können;
- vermehrte Anstrengungen im Bereich der Fortbildung;

– verbesserte Durchlässigkeit zwischen Ingenieurschulen, HWV und Universität.

2.5 Erwachsenenbildung

Zur Erwachsenenbildung wird jede Form von Weiterbildung gezählt, die an eine Erstausbildung anschliesst, nicht dem Tertiärbereich angehört und den Erwachsenen in bezug auf Vorbildung und Berufserfahrung angepasst ist.
Im Kanton besteht eine grosse Vielfalt von Trägerschaften und Organisationen, welche in verschiedensten Bereichen freiwillige Kurse für Erwachsene anbieten. Die grosse Vielfalt kommt auch in den Kursformen, Zielsetzungen und im jeweiligen Zielpublikum zum Ausdruck.
Die freiwillige Erwachsenenbildung wird durch Trägerschaften und Teilnehmer finanziert.
Verschiedene Direktionen des Kantons unterstützen sie durch Beiträge.
Ein Erwachsenenbildungsgesetz muss erst noch geschaffen werden.
Zur Diskussion stehen insbesondere:
– die vermehrte Förderung der Erwachsenenbildung vor allem in ländlichen Gegenden;
– eine vermehrte Information der Interessierten und der Betroffenen;
– koordinierende Massnahmen innerhalb der Verwaltung und unter den Anbietern.

H. Kommentar zu den Grundsätzen

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Lebenlanges Lernen

Die Anforderungen, die im Beruf und in den ausserberuflichen Lebensbereichen an den Einzelnen und an die Gesellschaft gestellt werden, sind erheblich gestiegen. Zudem verändern sich in unserer modernen Welt diese Anforderungen im Laufe des aktiven Lebens eines Menschen immer rascher. Deshalb ist es für immer weniger Menschen möglich, dass sie sich die für die Bewältigung des Lebens erforderlichen Eigenschaften und Befähigungen in einer Bildungs-/Ausbildungsphase, die dem Eintritt ins aktive Erwachsenenleben vorausgeht, erwerben. Dieser Einsicht entspringt die Idee der *Education permanente,* die Lernen als einen lebenslangen Entwicklungsvorgang versteht und die für den Einzelnen Möglichkeiten schaffen möchte, damit auch während der Arbeitsphase von Zeit zu Zeit Weiterbildungsgelegenheiten im beruflichen und im nichtberuflichen Bereich bestehen. Das Konzept der «rekurrenten Bildung», nach welcher im Lebenslauf Phasen der Ausbildung mit Phasen der aktiven Tätigkeit, z. B. im Beruf, unter Umständen mehrmals abwechseln, zeigt eine mögliche Form der Verwirklichung von lebenslangem Lernen auf. Die *Education permanente* scheint geeignet, als übergeordnete Idee für die Gestaltung eines Gesamtbildungswesens zu dienen, das den heutigen und auch künftigen Bedürfnissen gerecht wird.

1.2 Umsteigemöglichkeiten, Durchlässigkeit

Neue Schultypen und Ausbildungsgänge entstanden zu verschiedenen Zeitpunkten jeweils als Antwort auf neue gesellschaftliche Bedürfnisse. Die verschiedenen Bereiche des Bildungswesens haben sich dabei weitgehend nebeneinander und unabhängig voneinander entwickelt.
Das säulenartige Nebeneinander verschiedenartiger Bildungsgänge erleichtert beispielsweise die Förderung schulisch Begabter. Es erschwert aber auch die Umsteigemöglichkeiten und damit die Durchlässigkeit insbesondere in Richtung der anspruchsvolleren Bildungsgänge. Die senkrechte Gliederung der Bildungsgänge ist deshalb zugunsten einer vermehrt waagrechten abzubauen. Jede Stufe ist in ihren verschiedenen Teilen soweit möglich als geordnete Einheit zu verstehen und zu gestalten. Im Ablauf der individuellen Bildungslaufbahnen fallen gegen Ende jeder Stufe Entscheidungen über den Weg, der auf der nächsten Stufe eingeschlagen werden soll. Einmal getroffene Laufbahn- und Zuweisungsentscheide sollen korrigierbar sein.
Da die Durchlässigkeit wegen der vorhandenen Unterschiede immer beschränkt bleibt bzw. mit Schwierigkeiten verbunden ist, sollen Ausbildungen in einer späteren Phase der individuellen Laufbahn nach Möglichkeit nachgeholt werden können.
Im Lichte dieser Gesichtspunkte erscheinen bei uns heute besonders die Sekundarstufe I (Oberstufe der Volksschule) und der Bereich des Übergangs von der Volksschule in die Mittelschulen als revisionsbedürftig.

2. Grundsätze zu den einzelnen Bereichen

2.1 Kindergarten

Der Kindergarten soll dazu dienen, für das Kind möglichst gute und angemessene Startchancen zu schaffen. Es geht vor allem darum, ungleiche Voraussetzungen, soweit sie nicht bedingt sind durch die persönlichen Anlagen der Kinder, möglichst auszugleichen.

2.2 Volksschule

2.2.1 Auszug aus den Resultaten der Vernehmlassung

Die Sammlung und Gegenüberstellung der vorgebrachten Argumente ergibt für den Bereich der Volksschule ein ausgesprochen umstrittenes Bild, da sehr häufig mit gleichen Argumenten gegenteilige Meinungen vertreten werden.
Diese Widersprüchlichkeit kommt insbesondere bei den Fragen
– des Strukturmodells,
– der Orientierungsphase (Dauer, Gestaltung),
– der Elternmitsprache bzw. -mitbestimmung zum Ausdruck.
Bei der Vernehmlassung wurden dabei nur die Modelle 5/4 und 6/3 zur Diskussion gestellt, nicht aber das bisherige Modell 4/5.
Die Auszählung der Antworten zeigt in einzelnen Punkten folgende Tendenzen auf:
– Das Strukturmodell 5/4 wird mehrheitlich abgelehnt.

– Für das 4.–6. Schuljahr wird eine Vereinheitlichung des Übertrittsverfahrens im Blick auf eine erhöhte Durchlässigkeit gefordert.
– Keines der beiden vorgeschlagenen Strukturmodelle erreicht eine eindeutige Mehrheit. Im Vordergrund steht, bedingt durch Stellungnahmen von Parteien und Erwachsenenbildungsorganisationen, das Modell 6/3.
– Für die Lehrer scheint kein Strukturmodell eindeutig im Vordergrund zu stehen:
  • Der Bernische Lehrerverein (BLV) hat sich zweimal – an der Abgeordnetenversammlung vom 1. Dezember 1982 und in einer Urabstimmung vom 19. Januar 1985 – mehrheitlich für das bestehende Strukturmodell 4/5 ausgesprochen.
– Eine grosse Mehrheit der Stellungnahmen fordert eine Reform der Oberstufe, die insbesondere zu grösserer Durchlässigkeit führen sollte. Gleichzeitig werden wiederum von einer grossen Mehrheit Vorbehalte gegen eine stärkere Integration dieser Stufe formuliert.

2.2.2 Anmerkungen zu den vorgelegten Strukturmodellen

Für die künftige Form der bernischen Volksschule werden als Folge von parlamentarischen Vorstössen drei Strukturmodelle zur Diskussion gestellt:
– verbessertes Modell 4/5 (4 Jahre Primarschule, 5 Jahre Sekundar- bzw. Realklassen);
– Modell 5/4 (5 Jahre Primarschule, 4 Jahre Sekundar- bzw. Realklassen);
– Modell 6/3 (6 Jahre Primarschule, 3 Jahre Sekundar- bzw. Realklassen).

Mit dem *verbesserten Modell 4/5* und den entsprechenden Grundsätzen werden folgende Ziele und Reformen angestrebt:
– Beibehalten des ersten Übertrittszeitpunktes (in der Regel am Ende der 4. Klasse);
– Vereinheitlichung des Übertrittsverfahrens;
– verstärkte Beratung von Schülern und Eltern im Hinblick auf den Übertrittsentscheid;
– schrittweise Eignungsabklärung vor dem Übertritt;
– Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen heutiger Primarschule und Sekundarschule;
– verstärkte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Klassentypen an der Oberstufe mit dem Ziel einer Aufwertung der heutigen Primarschuloberstufe;
– vermehrte Elternmitarbeit;
– Beginn des Gymnasiums nach der obligatorischen Schulzeit.

Mit dem *Modell 5/4* werden die folgenden Ziele und Reformen angestrebt:
– Verlängerung des gemeinsamen Unterrichts für alle Schüler;
– Vereinheitlichung des Übertrittsverfahrens;
– schrittweise Vorbereitung des Übertrittsentscheides am Ende der 5. Klasse durch
  • verlängerte und verbesserte Eignungsabklärung,
  • verstärkte Beratung von Schülern und Eltern im Hinblick auf den Übertrittsentscheid;
– verstärkte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Klassentypen an der Oberstufe mit dem Ziel einer Aufwertung der heutigen Primarschuloberstufe;
– vermehrte Elternmitarbeit;
– Beginn des Gymnasiums erst nach der obligatorischen Schulzeit.

Mit dem *Modell 6/3* werden die folgenden Ziele und Reformen angestrebt:
– Verlängerung des gemeinsamen Unterrichtsbesuchs für alle Schüler;
– Vereinheitlichung des Übertrittsverfahrens;
– schrittweise Vorbereitung des Übertrittsentscheides am Ende der 6. Klasse durch
  • zunehmende Differenzierung geeigneter Unterrichtsinhalte im Verlauf des 5. und 6. Schuljahres,
  • verlängerte und verbesserte Eignungsabklärung,
  • verstärkte Beratung von Schülern und Eltern im Hinblick auf den Übertrittsentscheid;
– verstärkte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Klassentypen an der Oberstufe mit dem Ziel einer Aufwertung der heutigen Primarschuloberstufe;
– vermehrte Elternmitarbeit;
– Beginn des Gymnasiums erst nach der obligatorischen Schulzeit.

2.2.3 Übertrittsverfahren

Die Vielfalt der bestehenden Verfahren und die grossen Unterschiede in der Sekundarschülerquote erfordern ein einheitliches Verfahren. Die naheliegendste Folgerung aus der verlangten Eignungsabklärung über eine längere Zeit wäre ein prüfungsfreies Verfahren mit einer Beteiligung der Eltern am Übertrittsentscheid.
Aus zwei Gründen wurde in den Grundsätzen die Möglichkeit einer Prüfung offengelassen und der Elternmitentscheid fallengelassen:
– Wenn die Aufwertung der heutigen Primaroberstufe ernsthaft angestrebt wird, dann darf die durchschnittliche Sekundarschülerquote zumindest nicht höher werden. Bei den prüfungsfreien Verfahren mit Elternentscheid ist es heute zumindest fraglich, ob diese Voraussetzung erreicht werden kann.
– Sinnvoll und nicht zu früh angewandte Prüfungen stellen auch für das spätere Leben eine wichtige Vorbereitung dar.

2.2.4 Schülerbeurteilung

Erfahrungen und Untersuchungen zeigen, dass eine umfassende Beurteilung der Schüler und ihrer Leistungen schwierig ist. Es gilt, künftig vermehrt für die verschiedenartigen Zwecke (Förderung des einzelnen Schülers, Eignungsabklärung und Beratung, Auslese, Verbesserung der Unterrichtsgestaltung usw.) je geeignete Beurteilungsformen einzusetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jeder Beurteilung durch Noten immer auch eine Beurteilung durch Worte entspricht (6 = sehr gut ...), die Eltern und Schülern bekannt sein muss.

2.2.5 Gegenüberstellung der drei Strukturmodelle

Im folgenden werden wesentliche Gesichtspunkte aufgezeigt, unter denen die drei vorgelegten Modelle zu beurteilen und gegeneinander abzuwägen sind. Die

Entscheidung zugunsten des einen oder andern Modells wird nicht zuletzt davon abhängen, wie die verschiedenen Gesichtspunkte gewichtet werden.

• Zeitpunkt der Zuweisung zu den Klassen der Sekundarstufe I

Entwicklungspsychologische, erzieherische und andere Erkenntnisse haben zur Kritik am frühen Zeitpunkt der Zuweisung geführt:

– Erst im 11.–12. Altersjahr hat sich in der Regel eine wichtige Phase der Entwicklung des formallogischen Denkens ausgebildet. Die entsprechenden Fähigkeiten, die für die Eignung für bestimmte Ausbildungen von besonderer Bedeutung sind, können erst nach diesem Zeitpunkt einigermassen sicher beurteilt werden.
– Voraussetzungen über die zukünftige Entwicklung und Leistungsfähigkeit von Schülern sind immer mit Unsicherheiten belastet. Fehlentscheide sind um so häufiger, je länger die Phase ist, für die eine Voraussage gemacht werden muss.

Gemessen am Ist-Zustand bringt das Modell 6/3 eine grössere Veränderung, indem der Zuweisungszeitpunkt zwei Jahre hinausgeschoben wird; beim Modell 5/4 wird der Zuweisungszeitpunkt um ein Jahr hinausgeschoben. Das 4. Schuljahr wird in diesem Falle von Aufgaben im Hinblick auf die Zuweisung ganz entlastet.

• Vorbereitung der Zuweisung

Die Eignungsabklärung erfolgt beim Modell 4/5 im 4. (Elterngespräche), beim Modell 5/4 im 4. und 5. Schuljahr (Elterngespräche/Differenzierung im Unterricht), beim Modell 6/3 insbesondere im 6. Schuljahr (Elterngespräche/Differenzierung im Unterricht). Vor allem im 4. und teilweise 5. Schuljahr sind die Entwicklungsunterschiede zwischen Knaben und Mädchen zum Teil noch erheblich, was eine Eignungsabklärung und eine Voraussage erschwert.

• Zuweisungsentscheid

Beim Modell 4/5 kann der Entscheid über die Zuweisung zu Sekundar- oder Realklassen erstmals nach dem 4. Schuljahr gefällt werden.
Beim Modell 5/4 fällt der Entscheid über die Zuweisung zu Sekundar- oder Realklassen nach dem 5. Schuljahr.
Beim Modell 6/3 fällt der Entscheid über die Zuweisung zu Sekundar- oder Realklassen nach dem 6. Schuljahr.
In allen drei Modellen fällt die Wahl wichtiger, für den Besuch der Mittelschulen vorausgesetzter Fakultativfächer (Englisch/Italienisch, Latein) ins 7. Schuljahr.
Beim Modell 6/3 fallen somit Zuweisungsentscheid und Wahl von Fakultativfächern zusammen, was bei den andern Modellen nicht der Fall ist.

• Förderung von Begabungen

Die Meinungen darüber, mit welchen Schulstrukturen Begabungen bzw. begabte Schüler am besten gefördert werden, gehen auseinander. Jede Struktur bringt sowohl Vor- wie Nachteile für bestimmte Schülergruppen mit sich. Das Urteil darüber hängt u. a. davon ab, was man unter Begabungsförderung überhaupt verstehen will: Ob – ähnlich wie im Sport – Breitenförderung gemeint ist (möglichst vielen Gelegenheit geben, ihre Fähigkeiten möglichst gut zu entfalten) oder Förderung von Spitzenleistungen. Ferner, ob sich die Förderung auf verhältnismässig wenige (vorwiegend formallogische) Leistungen bezieht oder auf ein breiteres Gefüge von Fähigkeiten und Verhaltensweisen.
Eine Verschiebung des Zuweisungszeitpunktes würde zumindest für Schüler, bei denen eine Voraussage und damit ein Zuweisungsentscheid nach dem 4. Schuljahr schwierig ist, die Bildungslaufbahn länger offenhalten.
International vergleichende Untersuchungen bestätigen die Erwartung nicht, dass Schulformen, die früher und stärker aufgliedern, mehr und höhere Leistungen bringen. Aufgrund zahlreicher Forschungen muss aber auch der Schluss gezogen werden, dass der Unterschied in leistungsmässig verschieden zusammengesetzten Gruppen nicht unbedingt zu allgemein besseren Leistungsergebnissen führt. Insgesamt kann man weder vom einen noch vom anderen Modell behaupten, dass es das Ziel der Begabungsförderung allgemein und eindeutig besser verwirkliche.

• Gemeinsame Bildung für alle

Begabungsförderung ist nicht die einzige Aufgabe der Schule. Sie hat ebenso den Auftrag, allen Gliedern unserer Gesellschaft einen gemeinsamen kulturellen Grundbestand, gemeinsame Orientierungen und Fähigkeiten zum Zusammenleben sowie zum Erleben und Mitgestalten der Natur zu vermitteln. Darauf zielt der Volksschulgedanke ab.
Die bisherigen bernischen Schulformen sind dadurch charakterisiert, dass die Phase der gemeinsamen Bildung für alle mit vier Jahren kurz ist. Aus erzieherischen, Gesellschafts- und politischen Gründen wird heute eine Verlängerung dieser gemeinsamen Bildung gefordert. Das Modell 5/4 sowie das Modell 6/3 kommen dieser Zielvorstellung und Förderung besser entgegen als das Modell 4/5. Es ist indessen auch hier darauf hinzuweisen, dass diese Zielvorstellung an sich schon bestritten ist.

• Verwirklichung ausgehend von den heutigen Strukturen

Die Verwirklichung der Modelle 5/4 und 6/3 würde Umänderungen in Schülerbeständen und Schulorten bedingen. Sie wäre wohl grundsätzlich möglich. Fallstudien über dünnbesiedelte Gebiete mit kleinen Schulen an dezentralisierten Standorten (Emmental, Schwarzenburg) zeigen, dass sich je nach Modell für jede Schule mehr oder weniger einschneidende Auswirkungen ergäben. Es gilt abzuwägen, ob die Vorteile in der Berücksichtigung der kindlichen Entwicklung Nachteile organisatorischer und damit auch staatspolitischer Konsequenzen aufwiegen.

• Verhältnis zwischen heutiger Primar- und Sekundarschule

Die Probleme und Unzulänglichkeiten, die sich im Zusammenhang mit den heutigen Schulstrukturen ergeben, betreffen im wesentlichen das Verhältnis zwischen Primar- und Sekundarschule. Eine Strukturreform im Bereich der Volks-

schule wird deshalb notwendigerweise im Kern eine Neubestimmung dieses Verhältnisses bedeuten.
Alle drei Modelle bringen eine solche Neubestimmung, wobei das Modell 6/3 wesentlich weitergeht, d. h. das Verhältnis zwischen den beiden Schultypen einschneidender verändert.
Die durch die Modelle bedingten Veränderungen dürfen nicht allein unter dem Gesichtspunkt der zahlenmässigen Verschiebungen zwischen Primar- und Sekundarschülern beurteilt werden. Die neuen Strukturen müssen aus dem Blickwinkel der neugestalteten Sekundarstufe I als ganzes und ihrer Zielsetzungen beurteilt werden, wobei auch der veränderte Charakter der vorangehenden Schuljahre als Phase der Eignungsabklärung zu berücksichtigen ist.

• Koordination; Bezug zu allgemeinen Entwicklungen im Bildungswesen

Das Modell 4/5 entspricht einer Struktur, die in drei andern Kantonen (Basel-Stadt, Waadt, Jura) verwirklicht ist.
Das Modell 5/4 ist in den Kantonen Neuenburg, Basel-Land und Aargau verwirklicht.
Das Modell 6/3 würde bezüglich des Übertrittszeitpunktes und der Dauer von Unter- und Oberstufe eine Angleichung an die Strukturen von 18 anderen Kantonen bringen.
Gesamtschweizerisch und auch international ist eine Entwicklung auf Schulstrukturen hin festzustellen, die eine allgemeine Aufteilung der Schüler auf getrennte Bildungswege erst spät im Verlauf der Volksschule ermöglichen.

2.3 Sonderschulung

Die Grundsätze zur Sonderschulung beschränken sich auf die Kinder und die Jugendlichen. Sie sind bewusst allgemein formuliert, damit die Massnahmen wenn immer möglich von den Bedürfnissen und Notwendigkeiten des Beeinträchtigten ausgehen können.

2.4 Freiwilliges 10. Schuljahr

Der Kanton Bern weist im Bereich des freiwilligen 10. Schuljahres bereits jetzt ein vielfältiges und teilweise dezentralisiertes Angebot auf (Werkjahrklassen, Weiterbildungsklassen, Anschlussklassen). Zur Hauptsache ermöglicht das 10. Schuljahr
– das Nachholen schulischer Inhalte (Weiterbildungsklasse);
– die Vorbereitung auf Berufsbildungsgänge und Mittelschulen (Werkjahre I und II, Anschlussklassen).

Im vorliegenden Konzept wird insbesondere eine Erweiterung des Angebotes für Schüler angestrebt, welche aus unterschiedlichen Gründen Mühe haben, nach der Volksschule eine geeignete Berufslehre anzutreten.

2.5 Berufsbildung

Der Bund ist befugt – im Gegensatz zu andern Bereichen des Bildungswesens –, die gesamte Berufsberatung sowie die Berufsbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst zu regeln.
Davon ausgeschlossen sind Grund- und Fortbildung in den Berufen der Erziehung, der Krankenpflege und in den übrigen sozialen Berufen, der Wissenschaft sowie der Kunst. Bei den letztgenannten Berufsgruppen ist die Bildungsaufgabe teilweise interkantonalen Organisationen übertragen worden. Die vorliegenden Grundsätze beschränken sich auf die Grundbildungsgänge in den Berufen, welche in der Kompetenz des Bundes und des Kantons liegen.

2.6 Diplommittelschule

Die vorgeschlagene Diplommittelschule ist kantonal auf Gesetzesebene noch nicht als solche geordnet.
Sie bereitet auf die Ausbildung in Berufen des Gesundheitswesens, der Erziehung und der Sozialarbeit, in bestimmten Fällen auch in den Dienstleistungsbetrieben vor.
Die Diplommittelschule grenzt sich wie folgt von der Handelsmittelschule und der Verkehrsschule ab:
1. Die Handelsmittelschule und die Verkehrsschule unterstehen im Unterschied zur Diplommittelschule der eidgenössischen Berufsbildungsgesetzgebung.
2. Die Handelsmittelschule führt zu einem Berufsabschluss, der demjenigen einer kaufmännischen Lehre gleichwertig ist. Die Verkehrsschule ist – wie die Diplommittelschule – Vorbereitungsschule ohne Berufsabschluss. Sie befähigt die Schüler, in erster Linie eine Tätigkeit bei den Eisenbahn-, den Post- und den Luftverkehrsbetrieben sowie bei der Zollverwaltung oder bei anderen öffentlichen Verwaltungen aufzunehmen.
3. In die Handelsmittelschule, in die Verkehrsschule und in die Diplommittelschule treten die gleichen Schülergruppen ein, was die intellektuelle Leistungskapazität betrifft, weniger was Interessen und Berufsziele angeht.
4. Handelsschule, Verkehrsschule und Diplommittelschule stimmen in Inhalt und in didaktisch-methodischer Arbeitsweise (vornehmlich im sprachlichen Bereich) teilweise überein.
   Gemäss Erziehungsdirektorenkonferenz zählt deshalb die Verkehrsschule zu den Diplommittelschulen. Im Kanton Bern besteht die Verkehrsschule noch beziehungslos neben andern Diplommittelschulen.

2.7 Gymnasium

Das Gymnasium beginnt grundsätzlich nach der Schulpflicht:
– Alle Schüler sollen die obligatorische Schulpflicht möglichst nahe ihrem Wohnort absolvieren können.
– Alle Schüler sollen in der gleichen Phase, nämlich am Ende der obligatorischen Schulpflicht, die grundlegende Entscheidung über die weitere Laufbahn (schulische oder berufliche Ausbildung) fällen.
– Die Entscheidung soll sich u. a. auf die Berufswahlvorbereitung stützen, die in der Sekundarstufe I erfolgt.

2.8 Universität

Lehre, Forschung und Dienstleistung werden als Kern der universitären Aufgaben aufgefasst. Als Lehre bezeichnen wir die Vermittlung wissenschaftlich be-

gründeter Erkenntnis und Methodik an zumeist junge Menschen, als Forschung die Ausweitung eben dieser Erkenntnis durch überprüfbare Verfahren und als Dienstleistung die direkte Erfüllung von Aufgaben für Auftraggeber ausserhalb der Universität, vor allem im Bereich der ärztlichen Dienstleistung, der Laborleistung und der Expertise. Drei Aufgabenbereiche durchdringen sich gegenseitig in vielfältiger Weise. Sie bilden gemeinsam den Kern der Universität. Wegen ihres umfassenden kulturell-zivilisatorisch begründeten Auftrages kann und soll die Universität nicht in erster Linie an direkt wirtschaftlich verwertbaren Ergebnissen gemessen werden. Der Nutzen ihrer Tätigkeit ist auf lange Sicht zu beurteilen. Trotzdem steht die Universität nicht ausserhalb jedes wirtschaftlichen Zusammenhanges.

2.9 Ingenieurschulen und höhere Fachschulen

Keine Bemerkungen.

2.10 Erwachsenenbildung

Die Meinung, dass Volksschule und Berufsbildung abschliessende Kenntnisse vermitteln können, ist in unserer Gesellschaft noch tief verwurzelt. Das führt dazu, dass neue Bildungsbedürfnisse (z. B. zur Gesundheitserziehung) noch zu ausschliesslich der Volksschule übertragen werden, obschon genügend Möglichkeiten bestünden, entsprechende freiwillige Veranstaltungen auch später anzubieten und damit den alters- und entwicklungsbedingten Interessen besser gerecht zu werden. Förderung der Erwachsenenbildung bedeutet deshalb mehr und mehr auch, dass die Bildungsinhalte des Menschenbildes besser auf verschiedene Lernabschnitte verteilt werden sollten.

Bern, 15. Mai 1984/15. März 1985

Der Erziehungsdirektor: *Favre*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung

---

A. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung.

B. Der Grosse Rat legt folgende Gliederung des bernischen Bildungswesens fest:

1. Kindergarten

2. Volksschule

2.1 Primarstufe

– Primarschule

2.2 Sekundarstufe I

– Realschule bzw. Realklassen
– Sekundarschule bzw. Sekundarklassen

3. Sekundarstufe II

– Freiwillige 10. Schuljahre
– Diplommittelschulen und Verkehrsschulen
– Berufsschulen (inbegriffen Lehrwerkstätten, Berufsmittelschulen, Handelsschulen, Konservatorien und andere Vollzeitschulen sowie Anlehrklassen)
– Gymnasien
– Seminare

4. Tertiärstufe

– Universität
– Ingenieurschulen HTL
– Technikerschulen
– Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen
– Weitere Höhere Fachschulen
– Bildungsgänge der beruflichen Weiterbildung

5. Erwachsenenbildung

C. Für die Bereiche gemäss Abschnitt B gelten folgende Grundsätze:

Präambel

Das bernische Bildungswesen – ausgehend von der christlich-abendländischen und demokratischen Überlieferung – hat zum Ziel, jedem Menschen zu der seinen Anlagen und Interessen gemässen Bildung zu verhelfen. Gefördert wird die harmonische Entwicklung der körperlichen, geistigen, schöpferischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten.
Der so gebildete Mensch soll fähig sein, für sich, die Mitmenschen und die ihn umgebende Natur Verantwortung zu übernehmen; er soll im weitern zu jenen Leistungen befähigt werden, die ihn seine Aufgaben in Familie, Gemeinschaft, Beruf und Staat selbständig und kompetent erfüllen lassen.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Lebenlanges Lernen

Der Grundgedanke des lebenlangen Lernens ist wegleitend. Der Staat unterstützt neben Erstausbildungen auch weitere Bildungsangebote.

1.2 Mitbestimmung, Mitsprache, Beratung

Der Lernende soll seinen Ausbildungsgang angemessen mitbestimmen können.
Auf allen Schulstufen mit unmündigen Schülern ist die Mitsprachemöglichkeit der Eltern zu umschreiben.
Dabei ist auf eine klare Regelung der Kompetenzen von Schulbehörden, Lehrern und Eltern zu achten.
Der Staat fördert die Beratung auf allen Stufen und stellt die dazu notwendigen Einrichtungen bereit.

1.3 Eingliederung und besondere Schulung

Die Eingliederung der Menschen in eine Gemeinschaft ist in allen Bildungs- und Ausbildungsgängen in den Vordergrund zu stellen. Behinderte sollen, soweit dies möglich und sinnvoll ist, in den Normalklassen unterrichtet werden.

1.4 Umsteigemöglichkeiten, Durchlässigkeit

In allen Ausbildungsgängen sollen an geeigneten Stellen Umsteigemöglichkeiten geschaffen werden, die Durchlässigkeit gewährleisten und die Änderungen von Laufbahnentscheiden ermöglichen.

1.5 Aufsicht und Beratung

Für die Aufsicht und Beratung, welche alle dem Staat unterstellten Bildungseinrichtungen betrifft, hat dieser die nötigen Organe einzusetzen. Desgleichen ist für alle Stufen die fachliche und pädagogische Beratung der Lehrer sicherzustellen. Örtliche Schulorgane üben die unmittelbare Aufsicht über die Schulen aus.

1.6 Offenheit der Gesetzgebung

Die Bildungsgesetzgebung soll den bestehenden Strukturen und den besonderen Verhältnissen Rechnung tragen sowie weitere Entwicklungen ermöglichen. Die Gesetze für die einzelnen Bildungsbereiche sind daher als Rahmengesetze zu gestalten, die neben den notwendigen Regelungen Freiräume lassen. Die Autonomie der Gemeinden ist zu stärken.

1.7 Lehrerpersönlichkeit und Lehrerbildung

Der Persönlichkeit des Lehrers kommt auf allen Stufen eine zentrale Bedeutung zu. Der Staat sorgt für die Ausbildung der Lehrer aller Bildungsstufen, soweit sie nicht durch eidgenössische Gesetze geregelt ist.

2. Grundsätze zu den einzelnen Bereichen

2.1 Grundsätze zum Kindergarten

2.1.1 Begriff

Der Kindergarten ist die öffentliche, vom Staat unterstützte Einrichtung der Gemeinden, welche mithilft, für Kinder im Vorschulalter den harmonischen Übergang von der Familie in die Schule und eine weitere Umwelt sicherzustellen.

2.1.2 Aufgaben

- Der Kindergarten unterstützt die Familie in ihrer Erziehungsaufgabe.
- Er betreut die Kinder und fördert ihre Grundfähigkeiten und ihre schrittweise Eingliederung in eine erweiterte Gemeinschaft und eine erweiterte Umwelt.
- Er erleichtert den Kindern den Übergang vom Elternhaus zur Schule, ohne jedoch schulische Inhalte vorwegzunehmen.
- Eine besonders wichtige Aufgabe besteht darin, Mangelerscheinungen und Fehlentwicklungen aller Art im Kindergarten zu erfassen.

2.1.3 Organisation

2.1.3.1 Freiwilligkeit für Kinder, Verpflichtung für die Gemeinden

Der Besuch des Kindergartens ist für die Kinder freiwillig und unentgeltlich. Die Gemeinden sind verpflichtet, allen Kindern den Besuch des Kindergartens zu ermöglichen.
In begründeten Fällen können auch Teilzeitkindergärten geführt werden.

2.1.3.2 Dauer des Kindergartens

Der Kindergarten dauert grundsätzlich ein bis zwei Jahre.

2.1.3.3 Jahrgangsgruppen / Altersgemischte Gruppen

Je nach den örtlichen und personellen Verhältnissen können Jahrgangsgruppen oder altersgemischte Gruppen gebildet werden.

2.1.3.4 Massnahmen zur Früherkennung von Fehlentwicklungen und entsprechende Betreuungsformen

Für die frühzeitige Erkennung von Fehlentwicklungen oder Behinderungen sind besondere Massnahmen zu ergreifen. Sie sind eng zu verbinden mit den entsprechenden Förderungs- und Betreuungsformen.

2.1.3.5 Übergang Kindergarten–Volksschule

Zur Erleichterung des Übergangs vom Kindergarten in die Volksschule und zur Erfüllung der weiteren Aufgaben sind zwischen Kindergärtnerinnen, Lehrern, Eltern sowie weiteren Betreuern und Aufsichtspersonen regelmässig Kontakte zu pflegen.

2.1.4 Trägerschaft / Finanzierung

Träger der Kindergärten sind die Gemeinden. Sie können diese Aufgabe unter festzulegenden Bedingungen einer privaten Trägerschaft übertragen.
Die Finanzierung der Besoldungen erfolgt über eine Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Der Kanton leistet Beiträge an die Anlagen.
Die ungedeckten Kosten für die Kindergärten gehen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde.

Antrag der Kommissionsmehrheit:

2.2 Grundsätze zur Volksschule / Strukturmodell 6/3

2.2.1 Begriff

Die Volksschule umfasst den gesamten Bereich der obligatorischen Schulzeit. Sie dauert neun Jahre. Sie setzt sich zusammen aus der Primarstufe (1.–6. Schuljahr) und der Sekundarstufe I (7.–9. Schuljahr).
Für die Volksschule ist ein einziges Schulgesetz zu schaffen.
In kleinen abgelegenen Schulen können Schüler der Primar- und der Realschule in einer gemeinsamen Klasse unterrichtet werden (Gesamtschulen und zweiteilige Schulen).

2.2.2 Aufgaben und Organisation

2.2.2.1 Schuleintritt

Die obligatorische Schulzeit setzt nicht vor der Vollendung des sechsten Altersjahres ein.

2.2.2.2 Primarstufe

Die Primarstufe umfasst sechs Schuljahre.
Die Primarschule unterstützt die Eltern in der Erziehung vor allem dort, wo das Kind die Eingliederung in eine grössere Gemeinschaft erfährt. Im besonderen vermittelt sie dem Kind die elementaren Kulturtechniken wie zum Beispiel Lesen, Schreiben, Rechnen.
Sie hat es seinen Begabungen und Fähigkeiten gemäss so zu fördern, dass es seinen weiteren Ausbildungs- und Lebensweg finden kann.
Der Unterricht in der Primarschule hat den unterschiedlichen Voraussetzungen der Schüler bei der Einschulung und während der anschliessenden Schuljahre Rechnung zu tragen. Im fünften und im sechsten Schuljahr sind geeignete Massnahmen zur inneren Differenzierung zu treffen. Die Bildung von Niveaugruppen ist zu ermöglichen, um den Übertritt in die Real- und Sekundarschulen bzw. Real- und Sekundarklassen zu erleichtern.

2.2.2.3 Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I umfasst drei Schuljahre. Sie wird für ihre gesamte Dauer in Form von Real- und Sekundarschulen bzw. Real- und Sekundarklassen oder deren Verbindungen geführt. Die Schüler werden auf den Berufswahlentscheid, die Berufsausbildung und auf weiterführende Schulen vorbereitet. Für die Vorbereitung auf die gymnasiale Ausbildung können Sekundarklassen auch Gymnasien

angegliedert sein. Für die beiden Klassentypen gelten der gleiche Pflichtfächerkatalog und das weitgehend gleiche Kernprogramm in den Pflichtfächern, aber unterschiedliche Lektionentafeln. Den spezifischen Aufgaben beider Typen und den besonderen Fähigkeiten und Interessen ihrer Schüler ist durch Vertiefung der Inhalte der Pflichtfächer und durch entsprechende Wahlfachangebote Rechnung zu tragen.

2.2.2.4 Übertrittsverfahren und Durchlässigkeit

Ein für den ganzen Kanton einheitlich gestaltetes Verfahren regelt den Übertritt in die Schul- bzw. Klassentypen der Sekundarstufe I. Entsprechend den verschiedenen Zielsetzungen der Real- und der Sekundarschule ist dafür zu sorgen, dass ein sinnvolles Verhältnis der Schüleranteile in den beiden Schultypen erreicht wird. Bei Sekundarschulen, die einen zu hohen Anteil (Richtwert 40%) an Schülern aufnehmen, ist stufenweise eine Anpassung der Aufnahmen vorzunehmen. Der Zuweisungsentscheid wird aufgrund von Eignungsabklärungen durch die Lehrer der vorbereitenden und der weiterführenden Schulen bzw. Klassen sowie durch die Schulbehörden gemeinsam getroffen. Die Eltern sind zu den Eignungsabklärungen beizuziehen. Sie können eine Überprüfung des Zuweisungsentscheides verlangen.
Der Übertritt in die Sekundarschulen bzw. -klassen erfolgt erstmals nach dem sechsten Primarschuljahr. Eine weitere Übertrittsmöglichkeit besteht am Ende der siebten Klasse, jedoch in der Regel unter Wiederholung des Schuljahres.

2.2.2.5 Organisationsform und Zusammenarbeit

Der Unterricht findet nach Möglichkeit dort statt, wo die Schüler wohnen. Bestehende Schulen sind demnach möglichst zu erhalten. Die Organisationsform und die Zusammenarbeit der Schulen bzw. Klassen werden von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden je nach örtlichen bzw. regionalen Gegebenheiten festgelegt.
Primar-, Real- und Sekundarklassen können als Jahrgangsklassen geführt werden oder Schüler mehrerer Bildungsjahrgänge umfassen.

2.2.3 Trägerschaft / Finanzierung

Träger der Schulen innerhalb der obligatorischen Schulzeit sind die Einwohnergemeinden bzw. Gemeindeverbände. Diese können Aufgaben an Schulgemeinden delegieren.
Der Staat beteiligt sich an den Aufwendungen, indem er den Trägern Beiträge an die Infrastrukturkosten ausrichtet und Anteile der Lehrerbesoldungen im Rahmen einer Lastenverteilung übernimmt.

Antrag des Regierungsrates und der Kommissionsminderheit:

2.2 Grundsätze zur Volksschule / Strukturmodell 4/5

2.2.1 Begriff

Die Volksschule umfasst den gesamten Bereich der obligatorischen Schulzeit. Sie dauert neun Jahre. Sie setzt sich zusammen aus der Primarstufe (1.–4. Schuljahr) und der Sekundarstufe I (5.–9. Schuljahr). Für die Volksschule ist ein einziges Schulgesetz zu schaffen.
In kleinen abgelegenen Schulen können Schüler der Primar- und der Realschule in einer gemeinsamen Klasse unterrichtet werden (Gesamtschulen und zweiteilige Schulen).

2.2.2 Aufgaben und Organisation

2.2.2.1 Schuleintritt

Die obligatorische Schulzeit setzt nicht vor der Vollendung des sechsten Altersjahres ein.

2.2.2.2 Primarstufe

Die Primarstufe umfasst vier Schuljahre.
Die Primarschule unterstützt die Eltern in der Erziehung vor allem dort, wo das Kind die Eingliederung in eine grössere Gemeinschaft erfährt. Im besonderen vermittelt sie dem Kind die elementaren Kulturtechniken wie zum Beispiel Lesen, Schreiben, Rechnen.
Sie hat es seinen Begabungen und Fähigkeiten gemäss so zu fördern, dass es seinen weiteren Ausbildungs- und Lebensweg finden kann.
Der Unterricht in der Primarschule hat den unterschiedlichen Voraussetzungen der Schüler bei der Einschulung und während der anschliessenden Schuljahre Rechnung zu tragen.

2.2.2.3 Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I umfasst fünf Schuljahre. Sie wird für ihre gesamte Dauer in Form von Real- und Sekundarschulen bzw. Real- und Sekundarklassen oder deren Verbindungen geführt. Die Schüler werden auf den Berufswahlentscheid, die Berufsausbildung und auf weiterführende Schulen vorbereitet. Für die Vorbereitung auf die gymnasiale Ausbildung können Sekundarklassen auch Gymnasien angegliedert sein. Die Lehrpläne sind so zu gestalten, dass ein Wechsel des Schul- bzw. Klassentyps möglich ist. Dieser Wechsel wird durch besondere unterrichtliche Massnahmen erleichtert. Für die beiden Schul- bzw. Klassentypen gilt der gleiche Pflichtfächerka-

talog mit gleicher Lektionentafel und mit weitgehend gleichem Kernprogramm. Den spezifischen Aufgaben beider Typen und den besonderen Fähigkeiten und Interessen ihrer Schüler ist durch Vertiefung der Inhalte der Pflichtfächer und durch entsprechende Wahlfachangebote Rechnung zu tragen.

2.2.2.4 Übertrittsverfahren und Durchlässigkeit

Ein für den ganzen Kanton einheitlich gestaltetes Verfahren regelt den Übertritt in die Schul- bzw. Klassentypen der Sekundarstufe I. Entsprechend den verschiedenen Zielsetzungen der Real- und der Sekundarschule ist dafür zu sorgen, dass ein sinnvolles Verhältnis der Schüleranteile in den beiden Schultypen erreicht wird. Bei Sekundarschulen, die einen zu hohen Anteil (Richtwert 40%) an Schülern aufnehmen, ist stufenweise eine Anpassung der Aufnahmen vorzunehmen. Der Zuweisungsentscheid wird aufgrund von Eignungsabklärungen durch die Lehrer der vorbereitenden und der weiterführenden Schulen bzw. Klassen sowie durch die Schulbehörden gemeinsam getroffen. Die Eltern sind zu den Eignungsabklärungen beizuziehen. Sie können eine Überprüfung des Zuweisungsentscheides verlangen. Der Übertritt in die Sekundarschulen bzw. -klassen erfolgt erstmals nach dem vierten Primarschuljahr. Er muss nach dem fünften Schuljahr in die sechste Sekundarklasse möglich sein. Nach den weiteren Schuljahren erfolgt er in der Regel unter Wiederholung eines Schuljahres.

2.2.2.5 Organisationsform und Zusammenarbeit

Der Unterricht findet nach Möglichkeit dort statt, wo die Schüler wohnen. Bestehende Schulen sind demnach möglichst zu erhalten. Die Organisationsform und die Zusammenarbeit der Schulen bzw. Klassen werden von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden je nach örtlichen bzw. regionalen Gegebenheiten festgelegt.
Primar-, Real- und Sekundarklassen können als Jahrgangsklassen geführt werden oder Schüler mehrerer Bildungsjahrgänge umfassen.

2.2.3 Trägerschaft / Finanzierung

Träger der Schulen innerhalb der obligatorischen Schulzeit sind die Einwohnergemeinden bzw. Gemeindeverbände. Diese können Aufgaben an Schulgemeinden delegieren.
Der Staat beteiligt sich an den Aufwendungen, indem er den Trägern Beiträge an die Infrastrukturkosten ausrichtet und Anteile der Lehrerbesoldungen im Rahmen einer Lastenverteilung übernimmt.

2.3 Grundsätze zur Sonderschulung

2.3.1 Begriff

Für Kinder und Jugendliche, deren Leben in der Gesellschaft durch entwicklungs- und umweltbedingte Beeinträchtigungen wesentlich erschwert ist, sollen durch die besonderen Massnahmen der Sonderschulung die Bildungsziele der einzelnen Schulstufen angestrebt werden.

2.3.2 Aufgaben

Die sonderschulischen Massnahmen dienen dazu,
- Beeinträchtigungen so früh und so umfassend wie möglich zu mildern oder zu beheben;
- den Beeinträchtigten zur gesellschaftlichen Eingliederung zu verhelfen.

2.3.3 Organisation

Beeinträchtigte sollen in der Regel ordentliche Bildungs- und Erziehungseinrichtungen besuchen können. Die besonderen Massnahmen haben von den Bedürfnissen der Beeinträchtigten auszugehen und sich am allgemeinen Bildungsziel zu orientieren.
Eigene Beratungs- und Bildungseinrichtungen dienen der Erfüllung der genannten Aufgaben:
- Beratungsstellen:
  - Erziehungsberatung
  - Jugendpsychiatrischer Dienst
  - Schulärzte
- Bildungseinrichtungen:
  - Förderkurse/Spezialunterricht
  - Besondere Klassen bzw. besondere Förderungen
  - Heime/Sonderschulen

2.3.4 Trägerschaft / Finanzierung

Die Form der Trägerschaft richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen in den einzelnen Bildungsbereichen.
Die Finanzierung der sonderschulischen Massnahmen erfolgt gleich wie in den einzelnen Bildungsstufen. Vorbehalten bleiben andere kantonale und eidgenössische Regelungen.

2.4 Grundsätze zum freiwilligen 10. Schuljahr

2.4.1 Begriff

Das freiwillige 10. Schuljahr ist ein einjähriges, regionales Bildungsangebot für Schüler, welche sich nach der Erfüllung der Schulpflicht

weiterbilden und auf einen Berufsbildungsgang oder eine Mittelschule vorbereiten wollen.

2.4.2 Aufgaben

Das freiwillige 10. Schuljahr
- fördert die Entwicklung der Persönlichkeit;
- dient der allgemeinen Weiterbildung;
- klärt die Berufseignung ab und hilft bei der Vorbereitung des Berufswahlentscheides.

2.4.3 Organisation

2.4.3.1 Formen des freiwilligen 10. Schuljahres

- Werkjahr I
  Das Werkjahr I bereitet schulisch weniger begabte Schüler auf Berufslehre, Anlehre sowie Arbeitsstellen vor.
- Werkjahr II
  Das Werkjahr II erleichtert Real- und Sekundarschülern unter genau umschriebenen Umständen den Einstieg in die Berufsbildung.
- Anschlussklassen
  Anschlussklassen an Gymnasien und Seminaren bereiten begabte Schüler auf den Besuch dieser Schulen vor.
- Weiterbildungsklassen
  Weiterbildungsklassen ermöglichen Realschülern, mindestens teilweise Bildungsinhalte der Sekundarklassen nachzuholen.

2.4.3.2 Angliederung

Werkjahr I und II können Berufsschulen angegliedert werden oder eigene Schulen sein.
Weiterbildungsklassen sind Volksschulen angegliedert. Anschlussklassen sind Gymnasien oder Seminaren angegliedert.

2.4.3.3 Unterstellung

Werkjahr I und II sind der Volkswirtschaftsdirektion, Weiterbildungsklassen und Anschlussklassen sind der Erziehungsdirektion unterstellt.

2.4.4 Trägerschaft / Finanzierung

Die einzelnen Formen des freiwilligen 10. Schuljahres werden grundsätzlich nach den gleichen Bestimmungen getragen und finanziert wie die Einrichtungen, denen sie angegliedert oder zugeordnet sind.

2.5 Grundsätze zur beruflichen Grundausbildung

2.5.1 Begriff

Zur beruflichen Grundausbildung zählen alle Berufsbildungsgänge, welche unmittelbar zu einem Grundberufsabschluss führen.

2.5.2 Aufgaben

Die berufliche Grundausbildung
- vermittelt die zur Ausübung eines Berufes notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten;
- schafft durch eine enge Verbindung zwischen den Bildungseinrichtungen und der Wirtschaft die Voraussetzungen, dass der wirtschaftliche und technologische Wandel bewältigt werden kann;
- bildet die Grundlage zur fachlichen und allgemeinen Fort- und Weiterbildung;
- erweitert die Allgemeinbildung;
- fördert die Entfaltung der Persönlichkeit.

2.5.3 Organisation

2.5.3.1 Ausbildungsgänge

2.5.3.1.1 Betriebslehre

Der normale Grundausbildungsgang ist die Betriebslehre. Sie besteht aus einem praktischen Bildungsteil in vorwiegend einem Betrieb und in einer fachlichen und theoretischen Bildung an einer Berufsschule sowie teilweise in überbetrieblichen Einführungskursen. Anstelle der Betriebslehre können Vollzeitberufsschulen und betriebliche Werkschulen die Aufgabe der betrieblichen Grundausbildung übernehmen. Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Lehrling ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis.

2.5.3.1.2 Anlehre

Jugendliche, die vorwiegend praktisch begabt sind, erhalten eine berufliche Grundausbildung in der Form der Anlehre. Sie vermittelt die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zur Beherrschung einfacher Fabrikations- oder Arbeitsprozesse sowie beruflichen und allgemeinbildenden Unterricht an einer Berufsschule. Nach einem Augenschein im Anlehrbetrieb und gestützt auf einen Bericht der Berufsschule am Ende der Anlehre erhält der Anlehrling einen amtlichen Ausweis.

2.5.3.1.3 Besondere Fördermassnahmen

Die Lehrlinge werden individuell gefördert durch

– Freifachkurse und Stützkurse an der Berufsschule;
– die Einrichtung der Berufsmittelschule;
– Laufbahnberatung.

2.5.4 Trägerschaft / Finanzierung

Der Staat und Gemeinden, Gemeinde- und Berufsverbände sowie Verbände der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen führen und unterhalten Berufs- und Vollzeitschulen, Lehrwerkstätten sowie Anlehrklassen und Umschulungskurse.

2.6 Grundsätze zur Diplommittelschule

2.6.1 Begriff

Die Diplommittelschule (DMS) bereitet im Rahmen bestimmter Berufsfelder auf eine nachfolgende Berufsbildung vor.

2.6.2 Aufgaben

Die Aufgaben der Diplommittelschule sind:
– dem Schüler die Voraussetzungen für die Ausbildung in Berufen bestimmter Berufsgruppen zu vermitteln, die eine erweiterte schulische Vorbildung, ein bestimmtes Alter und eine fortgeschrittene persönliche Entwicklung verlangen,
– ihn über die Laufbahnwahl zu orientieren und den Berufswahlentscheid zu klären sowie
– seine Allgemeinbildung zu erweitern und zu vertiefen.

2.6.3 Organisation

2.6.3.1 Beginn

Die DMS schliesst an die Volksschule an.

2.6.3.2 Dauer

Die DMS dauert in der Regel zwei Jahre. Für bestimmte Bildungsbereiche kann ein drittes Jahr eingeführt werden.

2.6.3.3 Angliederung

Diplommittelschulen werden regional geführt. Sie können bestehenden Schulen angegliedert werden.

2.6.3.4 Bildungsgang

2.6.3.4.1 Eintritt

Der Eintritt erfolgt aufgrund eines Aufnahmeverfahrens

– nach Abschluss der Sekundarschulbildung;
– nach Abschluss der Realschulbildung und in der Regel nach einer Zusatzausbildung (freiwilliges 10. Schuljahr).

Der Eintritt in die DMS ist in der Regel bis zwei Jahre nach Absolvierung der Schulpflicht möglich; vorbehalten bleiben besondere Lösungen für Erwachsene.

2.6.3.4.2 Abschluss

Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Schüler ein kantonales Diplom.

2.6.4 Trägerschaft / Finanzierung

Der Staat führt und trägt Diplommittelschulen.

2.7 Grundsätze zum Gymnasium

2.7.1 Begriff und Aufgaben

Das Gymnasium ist eine allgemeinbildende Schule der Sekundarstufe II. Als regionale Bildungseinrichtung bereitet es auf den Zugang zur Hochschule vor und schafft auch günstige Voraussetzungen für nichtakademische Bildungsgänge. Für das Gymnasium ist ein eigenes Gesetz zu schaffen.

2.7.2 Organisation

2.7.2.1 Beginn

Das Gymnasium schliesst an die Volksschule an.

2.7.2.2 Dauer

Das Gymnasium dauert mindestens dreieinhalb Jahre.

2.7.2.3 Vorbereitung auf das Gymnasium

Die Vorbereitung der Schüler auf das Gymnasium erfolgt innerhalb der Volksschule im Rahmen der Vorbereitung auf leistungsmässig anspruchsvollere Bildungsgänge der Sekundarstufe II.
Mögliche Organisationsformen sind:
– spezielle Klassen ab 7. Schuljahr an einer Sekundarschule oder an einem Gymnasium;
– Gruppen, für die an einer Sekundarschule Zusatz- und Niveauunterricht angeboten wird.
– In besonderen Fällen erfolgt eine Vorbereitung auch
  • an speziellen Anschlussklassen als freiwillige 10. Schuljahre sowie
  • durch spezielle Förderkurse am Gymnasium für Zugezogene.

2.7.2.4 Bildungsgang

2.7.2.4.1 Eintritt

Für den Eintritt ins Gymnasium gelten für alle Schüler, unabhängig von der Vorbereitung, die gleichen Bedingungen. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer Empfehlung der vorbereitenden Schule und einer Prüfung.

2.7.2.4.2 Abschluss

Der Schüler wird nach Abschluss der gymnasialen Ausbildung zur Maturitätsprüfung zugelassen. Nach bestandener Maturitätsprüfung erhält er ein Maturitätszeugnis.

2.7.3 Trägerschaft / Finanzierung

Der Staat führt und trägt Gymnasien. Die Gemeinden der Gymnasiumsregionen haben ein Mitspracherecht. Für die Schüler ist der Unterricht als solcher unentgeltlich.

2.8 Grundsätze zur Universität

2.8.1 Begriff

Die Universität ist eine Bildungseinrichtung mit dem Grundauftrag, das verfügbare Wissen sowie das kulturell-zivilisatorische Erbe zu pflegen, kritisch zu würdigen, weiterzugeben und Beiträge zu deren Weiterentwicklung zu leisten. Sie ist in Betrachtungs- und Arbeitsweise der Wissenschaft verpflichtet, die ihre Ziele und Massstäbe bestimmt.

2.8.2 Aufgaben

Die Aufgaben der Universität sind:
- durch Lehre Studierende für akademische Berufe auszubilden;
- durch Forschung die wissenschaftliche Erkenntnis zu fördern;
- wissenschaftlich begründete Dienstleistungen anzubieten;
- den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden;
- Beiträge zur Fort- und Weiterbildung der Akademiker zu leisten;
- Beiträge zur allgemeinen Erwachsenenbildung zu leisten;
- wissenschaftliche Arbeit mit Rücksicht auf Menschen, Gesellschaft und Umwelt zu gestalten und sich selbst, ihre Zielsetzungen, ihre Arbeitsweise und die Ergebnisse ihrer Arbeit kritisch zu beurteilen;
- Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen und die Öffentlichkeit mit ihrer Arbeit bekannt zu machen;
- Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Hochschulen anzustreben.

2.8.3 Organisation

2.8.3.1 Gliederung

Das Rektorat und die übrigen gesamtuniversitären Organe sind für die zentrale universitäre Selbstverwaltung verantwortlich. Sie unterstützen den Staat bei der Gestaltung der Hochschul- und Wissenschaftspolitik.
Die Fakultäten und das Dachorgan der universitären Lehrerbildungseinrichtungen erfüllen die auf ihren Fachbereich bezogenen Führungsaufgaben.
Die Institute, Kliniken und Seminare bilden die Grundelemente der universitären Organisation. Sie sind für ihren unmittelbaren Bereich zuständig. Jedes Institut, jede Klinik und jedes Seminar gehört einer Fakultät an. Fach- und fakultätsübergreifende Organisationsformen können geschaffen werden. Die Anpassungsfähigkeit der organisatorischen Strukturen und Abläufe an veränderte Anforderungen ist zu gewährleisten.

2.8.3.2 Führung

Die Freiheit von Lehre und Forschung ist gewährleistet. Der Staat sichert sich seine Rechte, indem er auf wichtige Rahmenentscheidungen und bestimmte Einzelentscheidungen Einfluss nimmt und die oberste Aufsicht ausübt.
Auf jeder Ebene sind die selbständige Entfaltungsmöglichkeit und die akademische Selbstverwaltung mit klarer Verantwortlichkeit und angemessener Kontrolle zu verbinden.
Die Universitätsangehörigen sollen sich grundsätzlich an den universitären Entscheidungsprozessen beteiligen können. Den Dozenten steht der ausschlaggebende Einfluss zu.
Das Rektorat ist das leitende Organ der Universität und vertritt sie nach aussen.

2.8.3.3 Studium

2.8.3.3.1 Zulassung

Die Zulassung zum Studium führt über den Erwerb einer vom Bund oder vom Staat anerkannten Maturität. Die Anerkennung anderer gleichwertiger Vorbildungen ist möglich. Ist die Aufrechterhaltung ordnungsgemässer Studien mit anderen Mitteln nicht mehr möglich, kann die Zulassung zur Universität beschränkt werden.

2.8.3.3.2 Aufbau

Universitätsstudien sind nach einem einheitlichen Aufbau zu gliedern: Dem Grundstudium, das mit propädeutischen Prüfungen ab-

schliesst, folgt das Diplomstudium. Sinnvolle fakultätsübergreifende Fächerkombinationen sind zu ermöglichen. Das Nachdiplomstudium ist gezielt zu fördern.

2.8.4 Trägerschaft / Finanzierung

Die Universität ist eine unselbständige Anstalt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird vom Staat getragen. Für ausserkantonale Studenten sind kostendeckende Beiträge anzustreben. Sozialeinrichtungen wie Verpflegungsstätten, Unterkunftsmöglichkeiten, Beratungsstellen und Kinderhorte sollen vom Staat unterstützt oder geführt werden können.

2.9 Grundsätze zu den Ingenieur-, den Technikerschulen und den weiteren Höheren Fachschulen

2.9.1 Begriff

Die Ingenieur-, die Techniker- und die weiteren Höheren Fachschulen sind Institutionen, welche auf einer beruflichen Grundausbildung aufbauen und zu einem höheren Berufsabschluss im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG) führen.

2.9.2 Aufgaben

Die genannten Bildungsinstitutionen haben zum Ziel,
- berufsspezifische und praxisorientierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln;
- den Absolventen zu befähigen, berufsgerichtete Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung in die Wirtschaft hineinzutragen und in wirtschaftlich realisierbare Lösungen umzusetzen;
- den Absolventen so weit zu fördern, dass er in der Wirtschaft eine anspruchsvolle, selbständige Funktion erfüllen kann;
- die Allgemeinbildung zu erweitern und zu vertiefen;
- durch eine enge Verbindung zwischen den Bildungseinrichtungen und der Wirtschaft einen notwendigen Beitrag zur Bewältigung des wirtschaftlichen und technologischen Wandels zu leisten;
- Beiträge zur Fort- und Weiterbildung der Absolventen zu leisten.

2.9.3 Trägerschaft / Finanzierung

Der Staat und/oder Gemeinden, Gemeindeverbände und Berufsverbände sowie Verbände der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen führen und unterhalten Ingenieur-, Techniker- sowie weitere Höhere Fachschulen.

2.10 Grundsätze zu den Bildungsgängen der beruflichen Weiterbildung

2.10.1 Aufgabe

Bildungsgänge der beruflichen Weiterbildung sollen Berufsleuten helfen, ihre berufliche Grundausbildung zu erweitern und der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen.
Lehrmeister sind für ihre Aufgaben besonders auszubilden.

2.10.2 Trägerschaft / Finanzierung

Diese Aufgabe obliegt in erster Linie Berufsverbänden und zusätzlich der öffentlichen Hand, Berufsschulen inbegriffen.

2.11 Grundsätze zur Erwachsenenbildung

2.11.1 Begriff

Erwachsenenbildung umfasst – nach der Volksschule – alle Bemühungen von Einzelnen oder Gruppen für das lebenlange Lernen, mit Ausnahme der ordentlichen Lehrgänge der Sekundarstufe II und der tertiären Bildungsstufe.

2.11.2 Grundsätzliches

Im Kanton Bern wird ein dichtes und regional koordiniertes Netz von Erwachsenenbildungsträgern mit einem vielseitigen Angebot von Kursen und weiteren Bildungsveranstaltungen angestrebt.
Dabei sind geographische Gesichtspunkte und Nachholbedürfnisse für verpasste Bildungsmöglichkeiten besonders zu berücksichtigen.
Der Staat wirkt in der Regel subsidiär und tritt im Erwachsenenbildungsbereich nur in Ausnahmefällen mit eigenen Bildungsangeboten auf.

2.11.3 Aufgaben

2.11.3.1 Staat

Der Staat
- fördert die Information und die Koordination unter den Trägern, Kursleitern sowie in der Verwaltung und sorgt für den Aufbau von Dienstleistungs- und Auskunftszentren in den beiden Sprachgebieten;
- fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Kursleitern und weiteren in der Erwachsenenbildung tätigen Personen;
- unterstützt Bildungsgänge und -veranstaltungen zur Allgemeinbildung, zur Umschulung und zum Wiedereinstieg;
- unterstützt die Entwicklung neuer Bildungsformen und -bereiche in der Erwachsenenbildung;

- richtet finanzielle Beiträge aus an gemeinnützige privat- und öffentlichrechtliche Träger ohne Erwerbszweck, sofern sie parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig und die Veranstaltungen öffentlich sind;
- kann Träger von Erwachsenenbildungszentren sein;
- stellt vorhandene Räumlichkeiten zur Verfügung.

Bei der Erfüllung seiner Aufgabe legt der Staat besonderes Gewicht auf die Förderung der Erwachsenenbildung
- in geographisch und wirtschaftlich benachteiligten Regionen;
- in Bevölkerungs- und Berufsgruppen, welche durch die Bildungsangebote anderer Institutionen nicht erreicht werden.

2.11.3.2 Gemeinden

Die Gemeinden stellen vorhandene Räumlichkeiten für die Erwachsenenbildung zur Verfügung. Sie können sich an der zweckmässigen Einrichtung sowie an der Organisation und an den Kosten für den Kursbetrieb beteiligen.

2.11.3.3 Trägerschaften

Träger der beitragsberechtigten, gemeinnützigen Erwachsenenbildung sind privat- und öffentlichrechtliche Institutionen. Sie sind in ihrer Tätigkeit frei und unabhängig, werden aber zur regionalen Zusammenarbeit aufgefordert.

2.11.4 Finanzierung

Die Erwachsenenbildung wird in der Regel durch Beiträge der Teilnehmer, der Gemeinden, des Staates und weiterer Interessierter finanziert.

2.12 Grundsätze zur Finanzierung im Bildungswesen

2.12.1 Allgemeine Grundsätze

2.12.1.1 Lastenverteilung und Finanzausgleich

Die Lastenverteilung zwischen dem Staat und der Gesamtheit der Gemeinden ist zu gewährleisten.
Der Finanzausgleich zwischen den einzelnen Gemeinden ist zu gewährleisten.

2.12.1.2 Finanzierungsformen

Die Finanzierungsformen sind, im Rahmen der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten von Staat und Gemeinden, auf die bildungspolitischen Ziele in den einzelnen Bereichen abzustimmen.

Ausserkantonale Schüler/Studenten sollen – unter dem Vorbehalt anderslautender Vereinbarungen – grundsätzlich kostendeckende Schulbeiträge bezahlen.

2.12.1.3 Ausbildungsfinanzierung

Der Staat sorgt mit Beiträgen für die Finanzierung einer angemessenen Ausbildung jedes einzelnen, sofern dessen Mittel nicht ausreichen.

2.12.2 Grundsätze zu den einzelnen Bereichen

2.12.2.1 Kindergarten, Volksschule

Die Kosten für Kindergarten und Volksschule werden vorwiegend durch die Gemeinden getragen. Der Besuch der öffentlichen Kindergärten und Volksschulen ist für die Kinder in ihren Gemeinden unentgeltlich.

2.12.2.2 Sekundarstufe II

Die Kosten der Bildungsgänge und -einrichtungen der Sekundarstufe II werden vorwiegend vom Staat getragen. Die Ausbildung als solche an den öffentlichen Bildungseinrichtungen ist bis zum ersten Berufsabschluss unentgeltlich, ebenso die Ausbildung als solche an öffentlichen Bildungseinrichtungen auf dem sogenannten zweiten Bildungsweg.

2.12.2.3 Tertiäre Bildungsstufe

Die Kosten der Bildungseinrichtungen an der tertiären Stufe (wie z. B. Universität, Ingenieurschulen, weitere Höhere Fachschulen) gehen vorwiegend zu Lasten des Staates bzw. der Trägerschaft. Die Studenten zahlen Studiengelder.

2.12.2.4 Erwachsenenbildung

Die Kosten in diesem Bereich gehen vorwiegend zu Lasten der Teilnehmer und Trägerschaften.

D. Der Regierungsrat beschliesst die Prioritäten für die weitere Bearbeitung.
Der Regierungsrat orientiert den Grossen Rat alljährlich mit dem Verwaltungsbericht über den Stand der Arbeiten.
In der ersten Hälfte der Legislaturperiode 1986/90 ist dem Grossen Rat das Rahmengesetz über die Volksschule vorzulegen, damit ein Grundsatzentscheid des Volkes ermöglicht wird.

E. Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Rahmen der beschlossenen Grundsätze zeitlich befristete Versuche anzuordnen bzw. zu gestatten.

F. Gestützt auf die Aufzählung im Abschnitt B und auf die entsprechenden Grundsätze ist dem Grossen Rat bis spätestens Ende der Legislaturperiode 1986/90 Bericht und Antrag über die Gesamtkonzeption der Lehrerbildung vorzulegen.

G. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 30. Mai 1984/
27. März 1985

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Appenberg, 8. März 1985

Im Namen der Kommission:

Der Präsident: *Schneider,*
Hinterkappelen

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 26 Ziffer 4 der Staatsverfassung des Kantons Bern und auf Artikel 30 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat genehmigt den Beitritt des Kantons Bern zu der im Anhang wiedergegebenen interkantonalen Vereinbarung vom 26. Oktober 1984 über Hochschulbeiträge. Diese Vereinbarung ist die Fortsetzung der mit Beschluss des Grossen Rates vom 26. August 1980 genehmigten Vereinbarung vom 26. November 1979.

II.

Die aufgrund der Vereinbarung entstehenden Ausgaben und Einnahmen sind im Budget der Universität vorzusehen und gesondert auszuweisen.

III.

Der Regierungsrat unterzeichnet die Vereinbarung im Namen des Kantons und regelt den Vollzug. Er kann Ausländer den gleichen Bestimmungen unterwerfen wie Studierende aus nicht beitretenden Kantonen (§ 8 der Vereinbarung).

IV.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen.

V.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 24. April 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 6. August 1985

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Schweizer* (Bern)

Interkantonale Vereinbarung über Hochschulbeiträge für die Jahre 1987–1992 vom 26. Oktober 1984

Angenommen von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren

I. Zweck und Grundsätze

§ 1 Zweck

Die Vereinbarung bezweckt:
- die Nichthochschulkantone an der Finanzierung der kantonalen Hochschulen zu beteiligen;
- den freien Zugang zu den kantonalen Hochschulen nach Möglichkeit sicherzustellen;
- die Gleichstellung der Studierenden und Studienanwärter der angeschlossenen Kantone zu gewährleisten.

§ 2 Grundsätze

[1] Die der Vereinbarung angeschlossenen Kantone (Vereinbarungskantone) leisten den der Vereinbarung angeschlossenen Hochschulkantonen einen jährlichen Beitrag an die Betriebsaufwendungen der Hochschulen.

[2] Die dieser Vereinbarung angeschlossenen Hochschulkantone verpflichten sich, Zulassungsbeschränkungen an ihren Hochschulen zu vermeiden; vorbehalten bleiben die §§ 7 und 13.

[3] Die dieser Vereinbarung angeschlossenen Hochschulkantone gewähren den Studenten und Studienanwärtern aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung wie den Studenten und Studienanwärtern des eigenen Kantons. Die Unterschiede der Studiengebühren zwischen den Universitäten im bisherigen Rahmen bleiben vorbehalten.

II. Beiträge

§ 3 Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt pro Student und Jahr:	Fr.
1987	5000.—
1988	6000.—
1989	6000.—
1990	7000.—
1991	7000.—
1992	8000.—

§ 4 Zahlungspflichtiger Kanton

Zahlungspflichtig ist der Kanton, in dem der Student zum Zeitpunkt der Erlangung des Hochschulzulassungsausweises seinen gesetzlichen Wohnsitz (ZGB Art. 23 bis 26) hatte. Als Student im Sinn der Vereinbarung gilt, wer an der Hochschule eines Vereinbarungskantons immatrikuliert ist.

§ 5 Ermittlung der Studentenzahlen

[1] Als Studentenzahl des Beitragsjahrs gilt der Durchschnitt der Studentenzahlen des betreffenden Winter- und Sommersemesters.

[2] Die Zahl wird nach den Kriterien des Schweizerischen Hochschulinformationssystems aufgrund der Erhebungen des Bundesamts für Statistik ermittelt.

§ 6 Verfahren

[1] Das Sekretariat der Schweizerischen Hochschulkonferenz besorgt den Einzug der Beiträge bei den zahlungspflichtigen Kantonen und deren Überweisung an die Hochschulkantone.

[2] Die Rechnung ist innert 60 Tagen zu begleichen.

III. Hochschulzugang und Gleichbehandlung

§ 7 Gleichbehandlung

[1] Sofern Zulassungsbeschränkungen angeordnet werden müssen, geniessen die Studienanwärter und Studenten aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung wie diejenigen des Sitzkantons der Hochschule.

[2] Der betreffende Hochschulkanton hat vorgängig die Stellungnahme der Kommission Hochschulvereinbarung einzuholen.

§ 8 Behandlung von Studenten aus Nichtvereinbarungskantonen

[1] Studenten aus Kantonen, die dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung.

[2] Sie werden erst zu einer Hochschule zugelassen, wenn die Studenten aus Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

[3] Den Studenten aus Kantonen, die dieser Vereinbarung nicht beitreten, werden zusätzliche Gebühren auferlegt, die mindestens den Beiträgen der Vereinbarungskantone entsprechen.

§ 9 Verzicht auf Sondervereinbarungen

Die Vereinbarungskantone verzichten auf besondere Abkommen oder Absprachen, welche dieser Vereinbarung widersprechen. Namentlich sind Vereinbarungen zwischen Hochschul- und Nichthochschulkantonen unstatthaft, welche den Grundsatz der Gleichbehandlung der Studenten und der Gleichberechtigung der Vereinbarungskantone verletzen.

IV. Besondere Fälle

§ 10 Kantone als Mitträger von Hochschulen

[1] Vereinbarungskantone, die Mitträger einer Hochschule sind und deren finanzielle Leistung an diese Hochschule die Beiträge nach Abschnitt II dieser Vereinbarung erreicht oder übersteigt, haben dem betreffenden Trägerkanton keine Beiträge aufgrund dieser Vereinbarung zu entrichten.

[2] Die Studenten mit gesetzlichem Wohnsitz in einem solchen Mitträgerkanton, die sich an der Hochschule eines andern Vereinbarungskantons immatrikulieren, werden dem Trägerkanton der Hochschule zugeordnet.

§ 11 Kantone mit selbständigen Hochschulinstitutionen

Anerkannte selbständige Hochschulinstitutionen, die von einem Vereinbarungskanton getragen werden und der akademischen Ausbildung dienen, sind im Rahmen dieser Vereinbarung den Hochschulen gleichgestellt.

V. Fürstentum Liechtenstein

§ 12

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der andern Vereinbarungspartner zu.

VI. Organe

§ 13 Kommission Hochschulvereinbarung

[1] Eine Kommission von Regierungsvertretern aus Vereinbarungskantonen überwacht den Vollzug dieser Vereinbarung.

[2] Ihr obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben: sie
- überwacht den Einzug der Beiträge und deren Überweisung an die Hochschulkantone;
- trifft die laufenden Sachentscheide, die sich beim Vollzug der Vereinbarung stellen;
- stellt in wichtigen Fragen Anträge an die Regierungen der Vereinbarungskantone; die Vorstände der Erziehungsdirektorenkonferenz und der Finanzdirektorenkonferenz sind in der Regel vorher anzuhören;
- nimmt im Falle von vorgesehenen Zulassungsbeschränkungen den Regierungen der Hochschulkantone gegenüber Stellung;
- beaufsichtigt die Tätigkeit der Geschäftsstelle.

[3] Die Kommission wird durch die Regierungen der Vereinbarungskantone bestellt. Sie setzt sich paritätisch aus Vertretern der Hochschul- und Nichthochschulkantone zusammen. Der Bund ist mit beratender Stimme vertreten.

§ 14 Geschäftsstelle

Das Sekretariat der Schweizerischen Hochschulkonferenz amtet als Geschäftsstelle der Vereinbarung.

VII. Rechtspflege

§ 15 Schiedsinstanz

Eine von der Kommission Hochschulvereinbarung eingesetzte Schiedsinstanz entscheidet endgültig über strittige Fragen betreffend Zahlungspflicht eines Kantons gemäss § 4.

§ 16 Bundesgericht

Über Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen Kantonen ergeben können, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht; vorbehalten bleibt § 15.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Beitritt

Der Beitritt zur Vereinbarung ist der Geschäftsstelle der Vereinbarung mitzuteilen.

§ 18 Dauer

[1] Die Vereinbarung gilt für die Dauer von sechs Jahren ab Inkrafttreten.

[2] Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren beantragen zwei Jahre vor Ablauf der Vereinbarung den Regierungen der Kantone gegebenenfalls eine neue Vereinbarung.

§ 19 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft. Bedingung für das Inkrafttreten ist, dass mindestens drei Hochschulkantone und mindestens sieben Nichthochschulkantone den Beitritt erklärt haben.

St. Gallen/Genf, den 26. Oktober 1984

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident: *Ernst Rüesch*
Der Sekretär: *Eugen Egger*

Schweizerische Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren

Der Präsident: *Robert Ducret*
Der Sekretär: *Georges Stucky*

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Juli 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 juillet 1985

Nachkredite für das Jahr 1985 1. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 première série

Zusammenzug der Nachkredite 1985, 1. Serie (September-Session 1985):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1985, première série (session septembre 1985):

	siehe Seite: voir page:	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	—	—.—	Administration générale
Präsidialverwaltung	—	—.—	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	2	73 600.—	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	3	159 528.—	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	—	—.—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	4	64 641.65	Direction de la justice
Polizeidirektion	5	28 800.—	Direction de la police
Militärdirektion	—	—.—	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	—	—.—	Direction des cultes
Finanzdirektion	6+7	386 000.—	Direction des finances
Erziehungsdirektion	8	101 700.—	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	9	119 142.50	Direction des travaux publics
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	10	50 000.—	Direction des transports, de l'énergie et des eaux
Forstdirektion	—	—.—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	11	38 899.—	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	—	—.—	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	12	20 000.—	Direction des affaires communales
Gesamttotal		1 042 311.15	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Juli 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 juillet 1985

Nachkredite für das Jahr 1985 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1205	*Richterämter*			*1205*	*Tribunaux de district*
770 11	Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten Mobiliaranschaffung für Schloss Laupen.	919 000.—	70 000.—	770 11	Acquisition de mobilier pour constructions et transformations Acquisition de mobilier pour le château de Laupen.
1210	*Staatsanwaltschaft*			*1210*	*Ministère public*
820	Mietzinse Es musste ein Arbeitsraum gemietet werden.	7 200.—	3 600.—	820	Loyers Un local de travail a dû être loué.
	Total Gerichtsverwaltung		73 600.—		Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Juli 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 juillet 1985

Nachkredite für das Jahr 1985 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1355	*Amt für Berufsbildung*			*1355*	*Office de la formation professionnelle*
939 10	Staatsbeiträge an Berufsschulbauten Zusätzliche Unterhaltsarbeiten an der Westfassade der Lehrwerkstätten.	4 181 600.—	96 528.—	939 10	Subventions de l'Etat pour la construction de maisons d'écoles professionnelles Travaux d'entretien supplémentaires effectués sur la façade ouest des ateliers.
1361	*Ingenieurschule Biel/Angegliederte Fachschulen*			*1361*	*Ecole d'ingénieurs Bienne/ Ecoles professionnelles affiliées*
641	Unfallversicherung Obligatorischer Versicherungswechsel zur SUVA.	6 000.—	9 000.—	641	Assurance contre les accidents Obligation de s'assurer à la CNA.
1365	*Ingenieurschule Burgdorf*			*1365*	*Ecole d'ingénieurs de Berthoud*
820	Mietzinse Miete von zusätzlichen Räumlichkeiten.	17 200.—	54 000.—	820	Loyers Loyer de locaux supplémentaires.
	Total Volkswirtschaftsdirektion		159 528.—		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Juli 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 juillet 1985

Nachkredite für das Jahr 1985 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la justice** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1515	*Grundbuchämter*			*1515*	*Bureaux du registre foncier*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Polyesterfolien für Grundbuchämter.	150 000.—	57 540.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Feuilles de polyester pour les bureaux du registre foncier.
1520	*Betreibungs- und Konkursämter*			*1520*	*Offices des poursuites et faillites*
799	Verschiedene Sachausgaben Mehrkosten wegen Umzugs.	1 000.—	263.85	799	Autres dépenses Frais supplémentaires dus au déménagement.
801	PTT-Gebühren Mehrkosten wegen Umzugs.	6 000.—	6 837.80	801	Taxes des PTT Frais supplémentaires dus au déménagement.
	Total Justizdirektion		64 641.65		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Juli 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 juillet 1985

Nachkredite für das Jahr 1985 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1620	*Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière et de la navigation*
820 10	Mietzinse Mietung der Lagerräume im Untergeschoss des Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamtes.	937 100.—	14 300.—	820 10	Loyers Location des dépôts au sous-sol de l'Office de la circulation routière et de la navigation.
1646	*Strafanstalt Hindelbank/ Landwirtschaft*			*1646*	*Pénitencier Hindelbank/Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Ersatzanschaffung eines Jauchedruckfasses und eines Zweischarpfluges.	7 000.—	14 500.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Remplacement d'une citerne à purin sous pression et d'une charrue à bissoc.
	Total Polizeidirektion		28 800.—		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Juli 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 juillet 1985

Nachkredite für das Jahr 1985 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1900	*Finanzdirektion/Sekretariat*			*1900*	*Direction des finances/ Secrétariat*
612	Besoldungen Wahl des Beauftragten für Informatikausbildung und administrative Unterstellung unter die Finanzdirektion.	906 000.—	131 000.—	612	Traitements Nomination du délégué à la formation en informatique et subordination administrative à la Direction des finances.
642	Arbeitgeberbeiträge Gleiche Bemerkung wie bei Konto 612.	110 000.—	17 000.—	642	Contributions de l'employeur Même remarque que sous compte 612.
770	Anschaffung von Mobilien Gleiche Bemerkung wie bei Konto 612.	140 000.—	26 000.—	770	Acquisition de mobilier Même remarque que sous compte 612.
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen Gleiche Bemerkung wie bei Konto 612.	3 000.—	1 000.—	797	Livres, revues et journaux Même remarque que sous compte 612.
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Gleiche Bemerkung wie bei Konto 612.	22 000.—	3 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Même remarque que sous compte 612.
810	Taggelder und Reiseauslagen Gleiche Bemerkung wie bei Konto 612.	5 000.—	3 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Même remarque que sous compte 612.
831	Entschädigung an Dritte für Gutachten und Studien Gleiche Bemerkung wie bei Konto 612.	50 000.—	2 000.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Même remarque que sous compte 612.
899	Verschiedene Verwaltungskosten Gleiche Bemerkung wie bei Konto 612.	55 000.—	3 000.—	899	Autres frais d'administration Même remarque que sous compte 612.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1940	*Liegenschaftsverwaltung*			*1940*	*Administration des domaines*
893 10	Brandversicherungsprämien Mehrausgaben, vor allem durch Neuschatzungen für Neu- und Umbauten.	1 700 000.—	200 000.—	893 10	Primes de l'assurance immobilière Dépenses supplémentaires dues surtout à de nouvelles estimations pour les constructions nouvelles et les transformations.
	Total Finanzdirektion		386 000.—		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Juli 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 juillet 1985

Nachkredite für das Jahr 1985 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.
2002	*Erziehungsdirektion/Abteilung Unterricht*		
799 12 11	Erziehungsberatungsstellen (übrige Betriebskosten) Ausgaben für den Umzug und die Einrichtung von neuen Räumlichkeiten für die Erziehungsberatungsstelle Thun-Oberland.	990 000.—	98 000.—
2020	*Seminar Biel (deutschsprachig)*		
771	Unterhalt der Mobilien Nicht voraussehbare Kosten des Wartungsvertrages für die EDV-Anlagen.	11 500.—	2 000.—
2025	*Seminar Biel (französischsprachig)*		
771	Unterhalt der Mobilien Nicht voraussehbare Kosten des Wartungsvertrages für die EDV-Anlagen.	7 000.—	1 700.—
	Total Erziehungsdirektion		101 700.—

2002	*Direction de l'instruction publique/Service de l'enseignement*		
799 12 11	Offices d'orientation en matière d'éducation (autres frais d'exploitation) Dépenses liées au déménagement et à l'installation de nouveaux locaux pour l'Office d'orientation Thoune-Oberland.		
2020	*Ecole normale Bienne (de langue allemande)*		
771	Entretien du mobilier Frais imprévisibles liés au contrat de maintenance des installations informatiques.		
2025	*Ecole normale Bienne (de langue française)*		
771	Entretien du mobilier Frais imprévisibles liés au contrat de maintenance des installations informatiques.		
	Total Direction de l'instruction publique		

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Juli 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 juillet 1985

Nachkredite für das Jahr 1985 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Office des ponts et chaussées*
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Nicht vorherzusehende Kosten für die Eidgenössische Schwerverkehrsabgabe.	400 000.—	24 000.—	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Frais imprévisibles liés à la taxe fédérale sur le trafic poids lourds.
2125	*Raumplanungsamt*			*2125*	*Office de l'aménagement du territoire*
800 11	Erstellung und Ausgabe von Publikationen Zur Bezahlung der geklärten Rechnungen betreffend verwaltungsinterne Untersuchung gegen einen Beamten des Raumplanungsamtes.	120 000.—	70 142.50	800 11	Impression et édition des publications Paiement après clarification des factures concernant une enquête administrative interne menée contre un fonctionnaire de l'Office de l'aménagement du territoire.
945	Staatsbeiträge an Institutionen für das Planungswesen Deckung der Beitragserhöhung an die Kantonale Planungsgruppe.	213 000.—	25 000.—	945	Subventions de l'Etat aux institutions de planification Augmentation de la subvention versée au Groupe d'aménagement cantonal.
	Total Baudirektion		119 142.50		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Juli 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 juillet 1985

Nachkredite für das Jahr 1985 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Direktion für Verkehr, Energie und Wasser** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et des eaux** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2210	*Wasser- und Energiewirtschaftsamt*			*2210*	*Office de l'économie hydraulique et énergétique*
840 10	Ausgaben für EDV-Leistungen, ADV-Entwicklung Umarbeitung des Ölfeuerungskontrollprogramms.	27 000.—	50 000.—	840 10	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, travaux effectués à la Section de l'informatique Transformation du programme relatif au contrôle des foyers alimentés au moyen d'huile de chauffage.
	Total Direktion für Verkehr, Energie und Wasser		50 000.—		Total Direction des transports, de l'énergie et des eaux

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Juli 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 juillet 1985

Nachkredite für das Jahr 1985 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2450	*Molkereischule Rütti-Zollikofen/ Schule*			*2450*	*Ecole de laiterie Rütti-Zollikofen/Ecole*
801	PTT-Gebühren Auswechseln der nicht mehr reparaturwürdigen Telefonanlage.	17 000.—	20 139.—	801	Taxes des PTT Remplacement de l'installation téléphonique impossible à réparer.
2455	*Zentralstelle für milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst*			*2455*	*Centrale cantonale d'inspection et de consultation en matière d'économie laitière*
770	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Kauf von 2 Floppy Disk-Stationen	15 000.—	18 760.—	770	Acquisition de mobilier, d'instruments, d'appareils et d'outils Acquisition de deux stations de disquettes.
	Total Landwirtschaftsdirektion		38 899.—		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Juli 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 10 juillet 1985

Nachkredite für das Jahr 1985 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gemeindedirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 première série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires communales** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2600	*Gemeindedirektion*			*2600*	*Direction des affaires communales*
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Auswertung der Umfrage betreffend Zusammenschluss von Gemeinden durch die Firma Aarplan.	1 000.—	20 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Analyse par la société Aarplan du questionnaire concernant le regroupement de communes.
	Total Gemeindedirektion		20 000.—		Total de la Direction des affaires communales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 10. Juli 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, le 10 juillet 1985

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Martignoni*
le chancelier: *Nuspliger*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Präsidialabteilung	1
Finanzdirektion	1
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	2
Landwirtschaftsdirektion	7
Forstdirektion	8
Volkswirtschaftsdirektion	11
Gesundheitsdirektion	12
Fürsorgedirektion	14
Erziehungsdirektion	19
Baudirektion	24
Militärdirektion	26
Polizeidirektion	29

Die Unterlagen können in der Zeit vom 25. Oktober bis 1. November 1985 bei der Staatskanzlei im Büro von Herrn Martin Egger (2. Stock) eingesehen werden.

Präsidialabteilung

3760. Staatsarchiv; Nachkredit. — Dem Staatsarchiv wird für das Jahr 1985 folgender Nachkredit gewährt:

11 Präsidialverwaltung
1110 **Staatsarchiv**
Konto 770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen **Fr. 2850.—**

Begründung:

Anschaffung eines Tonband-Recorders und Kabel für das Überspielen von Tondokumenten aus dem Grossen Rat, die zu archivieren sind.

3761. Stiftung CH 91: Beitritt des Kantons Bern; Verpflichtungskredit.

1. Der Kanton Bern tritt der Stiftung CH 91 bei und leistet an das Stiftungskapital einen Beitrag von Fr. 690 000.—.

2. Dieser Verpflichtungskredit zu Lasten der Budgetrubrik 1120 9450 000 (Staatsbeitrag an CH 91) wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1986 Fr. 230 000.—
1987 Fr. 230 000.—
1988 Fr. 230 000.—

3. Für weitere Beiträge zur Feier CH 91 müssen zu einem späteren Zeitpunkt besondere Finanzierungsbeschlüsse gefasst werden.

3865. Staatsarchiv; Nachkredit.

11 Präsidialverwaltung
1110 **Staatsarchiv**
Konto 770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen **Fr. 6900.—**

Begründung:

Anschaffung von neuen Stühlen für den Lesesaal als Ersatz für die vorhandenen aus dem Jahre 1939, die in rascher Folge defekt werden.

Finanzdirektion

3636. Verkauf des Schwesternhauses Nr. 4 am Hochbühlweg in Bern mit Gebäudeplatz, Hofraum und Garten im Halte von 682 m² (Parzelle Nr. 244, Kreis II); Vertragsgenehmigung. — Der am 6. August 1985 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern dem **Inselspital Bern,** Stiftung mit Sitz in Bern, die Liegenschaft Bern-Grundbuchblatt Nr. 244, Kreis II, bestehend aus dem Schwesternhaus Nr. 4 am Hochbühlweg mit Gebäudeplatz, Hofraum und Garten im Halte von 682 m ², amtlicher Wert Fr. 933 500.—, zum Preise von **1 450 000.—,** für die Unterbringung von Krankenschwestern, verkauft, wird genehmigt.

3857. Konversion von Staatsanleihen. — Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Jahre 1986 Anleihen bis zu einem Gesamtbetrag von 50 Millionen Franken zu konvertieren.

3859. Bern/Murtenstrasse; Parzellierungsgesuch mit Baurechtsvertrag zwischen Inselspital-Stiftung Bern und Staat Bern betreffend Neubau des Pathologischen Instituts der Universität Bern. — Das am 18. Oktober 1985 verurkundete Parzellierungsgesuch mit Baurechtsvertrag, wonach

1. zwei Landabschnitte des Inselspitals Bern sowie eine Fläche von 174 m² (ab Parzelle Nr. 1959 Kreis III von Bern des Staates Bern) zusammengelegt werden und neu Grundstück Nr. 1960 Kreis III von Bern, Eigentum der Inselspital-Stiftung, bilden;

2. zu Lasten dieser Gesamtfläche zugunsten des Staates Bern ein unentgeltliches, selbständiges und dauerndes Baurecht bis 31. Dezember 2085 für die Erstellung des Pathologischen Instituts errichtet wird;

3. die bestehenden, der Inselspital-Stiftung gehörenden Gebäude Nr. 27, 31 und 31a an der Murtenstrasse in Bern vom Staat Bern übernommen werden;

4. gemäss den Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Staate Bern und dem Inselspital in Bern vom 21. Mai 1984, unter Berücksichtigung des vom Staat seinerzeit ausgerichteten Beitrags an den Kauf der Liegenschaft durch das Inselspital und mit Einbezug der unter 1. hievor erwähnten Landabtretung von 174 m² eine Kapitalabfindung gemäss dem Zustandswert von netto 1,4 Millionen Franken vom Staat Bern an das Inselspital geleistet wird;

wird genehmigt.

Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

2447. Wohlen: Kanalisation Hofenstrasse mit Pumpwerk und Druckleitung; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absatz 1. (Kanal und Pumpwerk ausserhalb Baugebiet.)

Projektverfasser: Ingenieurbüro Müller AG, Bremgarten.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. Kn 33.21 vom Oktober 1984	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Kanalisation Hofenstrasse (Verbindungskanal übriges Gemeindegebiet)			
Kanal KS 616–620	113 000.—	23,1	26 103.—
Kanal KS 620–631	523 000.—	23,1	120 813.—
Pumpwerk Thalmatt (631)	375 000.—	23,1	86 625.—
Druckleitung PW–KS 728	464 000.—	23,1	107 184.—
Total	1 475 000.—	23,1	340 725.—

Konto: 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 340 725.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:
1987 Fr. 200 000.—
1988 Fr. 140 725.—

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Im Zeitpunkt der Subventionsabrechnung hat die Gemeinde den Anschluss von 30 ständigen Einwohnern bei KS 616 zu bestätigen.

4. Die Detailerschliessungen Thalmatt und Wohlengraben sind gleichzeitig mit der Hauptleitung zu erstellen. Ferner sind die Gebiete Hofen, Illiswil, Murzelen in angemessener Frist ebenfalls zu entsorgen.

2448. SEME; Abwasserverband Moutier und Umgebung; Abwasserreinigungsanlage (ARA); Zusatzkredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15.

Projektverfasser:

Studiengruppe für die Abwasserreinigung von Moutier und Umgebung, Moutier.

Beitragsberechtigte Kosten:

Gemäss Schlussabrechnung vom 19. März 1985
Fr. 9 757 153.—

Kostenverteiler und Staatsbeitrag:

Gemeinde	Kostenanteil %	Kostenanteil Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag Fr.
Corcelles	1,56	152 212.—	42,0	63 929.—
Crémines	7,41	723 005.—	33,0	238 592.—
Grandval	7,01	683 976.—	39,0	266 751.—
Belprahon	2,69	262 467.—	23,5	61 680.—
Eschert	6,18	602 992.—	30,5	183 913.—
Perrefitte	3,34	325 889.—	33,0	107 543.—
Moutier	68,36	6 669 990.—	24,0	1 600 798.—
Roches	3,45	336 662.—	41,0	138 015.—
Total	100,00	9 757 153.—	–	2 661 221.—
Abzüglich: Bereits zugesicherter und ausbezahlter Staatsbeitrag gemäss GRB 1457 vom 19. Mai 1980		9 000 000.—		2 455 000.—
Mehrkosten und noch zu bewilligender Staatsbeitrag		757 153.—		206 221.—

Konto: 2210 935 20.

Zahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Die Bedingungen des GRB 1457 vom 19. Mai 1980 sind weiterhin gültig.

2. Der SEME hat die Annahme dieses Beschlusses sowie die dazugehörigen Bedingungen innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 206 221.— bewilligt, der mit dem Zahlungskredit von 1986 abgelöst wird.

2449. SESE; Abwasserverband «Haut-Vallon de St. Imier»; Abwasserreinigungsanlage; Zusatzausrüstung für die definitive Nachbehandlung und für die Stapelung des Klärschlammes; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15.

Projektverfasser:

Ingenieurgemeinschaft R. Eigenheer, Safnern und J. R. Meister, St. Imier.

Beitragsberechtigte Kosten: Fr.

- Feststoffentfernung (Aqua-Guard Feinrechen und Rechengutpresse) ..... 164 000.—
- Belüfteter Sandfang der Firma Alpha inkl. Sandentnahme ..... 287 000.—

	Fr.
— Schlammhygienisierung durch Aérob-Thermophile Behandlung inkl. Anpassung der bestehenden Installationen	1 141 000.—
— Stapelung des behandelten Nass-Schlammes	228 000.—
— Wärmerückgewinnung (Gasmotor mit Generator)	130 000.—
Total Ausgabe	1 950 000.—
Abzüglich: Pauschalbetrag für den bestehenden Sandfang (bereits subventioniert)	18 000.—
Total beitragsberechtigte Kosten	1 932 000.—

Kostenverteiler und Staatsbeitrag:

Gemeinde	Kostenanteil %	Kostenanteil Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag Fr.
Renan	10,7	206 724.—	45,3	93 646.—
Sonvilier	19,9	384 468.—	44,4	170 704.—
St. Imier	52,5	1 014 300.—	30,2	306 319.—
Villeret	16,9	326 508.—	38,8	126 685.—
Total	100,0	1 932 000.—	36,0949	697 354.—
Bewilligter Staatsbeitrag:				698 000.—

Konto: 2210 935 20.

Zahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Zwischen- und Schlussabrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Mit diesem Beschluss besteht keine Verpflichtung, sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren. Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Richtlinien der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD).

2. Die Staatsbeiträge werden dem SESE mit einem mittleren Prozentsatz von 36,0949 überwiesen. Für die Verteilung an die Verbandsgemeinden gemäss dem vorhandenen Beschluss sorgt der Verband.

3. Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD) des Kantons Bern vom 20. Mai 1981 sind zu beachten.

4. Die Bedingungen der Eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 sind einzuhalten. Zukünftige Vorschriften bleiben vorbehalten.

5. Der SESE ist verpflichtet Schlamm aus Hauskläranlagen gegen Entschädigung aufzunehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von Gemeinden, die dem Verband nicht angehören, zu erfolgen. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien, 3. Teil, ersichtlich.

6. Der SESE ist verpflichtet, den Klärwärtern die notwendige Ausbildung in einer oder mehreren bestehenden Kläranlagen zu ermöglichen und sie die von den Berufsvereinigungen durchgeführten Kurse besuchen zu lassen.

7. Der SESE hat die Annahme dieses Beschlusses und dessen Bedingungen innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 698 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit dem Zahlungskredit von 1987 abgelöst wird.

2970. Bern; KVK-Bern Rauchgas-Zusatzreinigungsanlage; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 18.1.

Projektverfasser: Firma Gesellschaft für Entstaubungstechnik AG, Sursee.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt KVA-Bern	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Rauchgas-Zusatzreinigungsanlage Anpassungsarbeiten	20 881 740.—	15,5	3 236 670.—

Konto: 2210 935 30.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Sofern es die Kapazität der Anlage erlaubt, hat die KVA-Bern auch Abfall aus anderen Gemeinden und Abfallregionen anzunehmen.

3. Die KVA-Bern hat mit anderen Abfallregionen zusammenzuarbeiten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 3 236 670.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:
1986 Fr. 2 000 000.—
1987 Fr. 1 236 670.—

3325. Zweisimmen: Kanalisation Lähematte–Eggetli–Forellensee; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15.

Projektverfasser: Collioud + Gerber, Zweisimmen.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 886	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Meteor- und Schmutzwasserkanäle Lähematte–Eggetli–Forellensee RA/A6–Einleitung Auslauf Forellensee			
A6.216	924 000.—		
A6.308-H0.3	218 000.—		
	1 142 000.—	30,2	344 884.—

Mit der Schlussabrechnung ist nachzuweisen, dass bei KS A6.308 mindestens 30 ständige Einwohner abwassertechnisch erfasst werden.

Konto: 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages erfolgt auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Allfällige Baukostenbeiträge an die Meteorwasserleitung der Baudirektion werden von der beitragsberechtigten Bausumme in Abzug gebracht.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 344 884.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:
1987 Fr. 170 000.—
1988 Fr. 174 884.—

3527. Bern: Abwasserentsorgung Eymatt; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absatz 1 und 2.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro F. Ryser AG, Bern; Tiefbauamt der Stadt Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 7955	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Abwasserentsorgung			
– Pumpwerk mit Regenklärbecken Eymatt und Ablaufkanal	853 500.—	17,5	149 363.—
– Druckleitung PW Eymatt–Scht Nr. D			
– Druckleitung Eymattstrasse Scht Nr. D–Scht Nr. G (ausgeführt 1979–82)	460 800.—	17,5	80 640.—
Total	1 314 300.—	17,5	230 003.—

Folgende Anlagen sind nicht subventionsberechtigt:
– Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle Eymatt
– Kanal Bethlehemacker
– Sanierung Kanal Bethlehemacker

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Konto: 2210 935 20.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 230 003.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:
1987 Fr. 100 000.—
1988 Fr. 130 003.—

3529. Beatenberg; Wasserversorgung Sundlauenen und Transportleitung Interlaken bis Sundlauenen; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Artikel 21 und Artikel 23 Absatz 3 des Dekretes über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/ 13. Februar 1978.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. Zimmermann, Spiez.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 3273	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Pos. 1 Reservoir 150/300 m³ = 50 %	406 120.—	25,6	103 967.—
Pos. 2 Leitung G–H	225 070.—	35,6*	80 125.—
Pos. 3 Leitung G–F	58 155.—	25,6	14 888.—
Pos. 5 Druckreduktionsschacht	26 815.—	25,6	6 865.—
Pos. 6 Leitung G–J	63 335.—	35,6*	22 547.—
Pos. 8 Fernwirkanlage	68 330.—	25,6	17 492.—
Pos. 11 Leitung O–J	633 515.—	35,6*	225 531.—
Pos. 12 Pumpwerk Obersundlauenen	201 775.—	35,6*	71 832.—
Pos. 13 Generelles Wasserversorgungsprojekt	8 000.—	25,6	2 048.—
Total	1 691 115.—		545 295.—

* Zuschlag von 10 % gemäss Artikel 23/3 SAW.

Konto: 2210 935 10.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 545 295.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1986 Fr. 180 000.—
1987 Fr. 220 000.—
1988 Fr. 145 295.—

3530. AVAG, AG für Abfallverwertung, Uttigen; Einrichten der II. Etappe der Deponie Steinigand; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 18.1.

Projektverfasser:

BKA, Büro für Kies + Abfall AG, 3118 Uttigen.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
II. Etappe Deponie Steinigand in Wimmis	985 150.—	22,8	224 615.—

Konto: 2210 935 30.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Die beiliegenden Allgemeinen Subventionsbedingungen für Abwasseranlagen gelten sinngemäss und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Verpflichtungskredit:

Es wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 224 615.— bewilligt, der voraussichtlich 1986 durch einen Zahlungskredit abgelöst wird.

3531. Niederwichtrach; Wasserversorgung Ausbauprojekt 1985; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Artikel 21 des Dekretes über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973/13. Februar 1978.

Projektverfasser: Ingenieurbüro WA-TEC AG, Thun.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 165.3	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
1. Neufassung Pfaffenmad-Süd	121 500.—		
2. Brunnstube Pfaffenmad	19 200.—		
3. Quellableitung bis Überlaufschacht	105 700.—		
4. Überlaufschacht Pfaffenmad	11 300.—		
5. Quellableitung Überlaufschacht Pfaffenmad bis Reservoir Gouchit	81 200.—		
6. Neubau Forststrasse	46 750.—		
7. Reservoir Gouchit, 300/550[1]	358 300.—		
8. Zuleitung Reservoir Gouchit-Netz[2]	123 050.—		
9. Fernsteuerung	108 150.—		
10. Pumpwerk Au	58 800.—		
11. Netzpläne 50 %	17 500.—		
Total 1–9	1 051 450.—	24,7	259 708.—

[1] Abzug Löschreserve
[2] Ohne Hydranten

Konto: 2210 935 10.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.
Die nicht subventionierten Kosten für die Löschreserve, den Ausbau der Forststrasse und die Hydranten sind in der Schlussabrechnung gesondert aufzuführen.

Bedingungen:

1. Bei der Neufassung der Quelle Pfaffenmad-Süd betragen die maximalen subventionsberechtigten Kosten, bei Minimalschüttung pro Minutenliter gefassten Wassers Franken 1 000.—, im Maximum Fr. 121 500.—.

2. Das Pumpwerk Au muss gemäss den Richtlinien des SVGW (Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfachs) saniert werden (Fenster, Türe, Zwangsbelüftung).

3. Bis zur Auszahlung des Staatsbeitrages ist die Schutzzone für alle öffentlichen Wasserbezugsorte in Auftrag zu geben.

4. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

5. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 259 708.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1986 Fr. 80 000.—
1987 Fr. 80 000.—
1988 Fr. 99 708.—

3654. Siselen: Kanalisation Abwasserzonen A, B und C; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absatz 1 und 2.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Gugger & Lüscher in Ins.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 620 161	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Hauptsammelkanäle im Mischsystem			
Abwasserzone A: KS 105–213–203.2 (Baulos 7 teilw.)	200 000.—	37,9	75 800.—
Abwasserzone B: KS 2–114–121 (Baulos 5 und Baulos 6 teilw.)	760 000.—	37,9	288 040.—
Abwasserzone C: RÜB–KS 1–8.1–21; KS 8.1–9 und KS 11–12 (Baulose 1 + 2 und Baulos 4 teilw.)	930 000.—	37,9	352 470.—
	50 000.—	37,9	18 950.—
Total	1 940 000.—	37,9	735 260.—

Konto: 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 735 260.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:
1987 Fr. 370 000.—
1988 Fr. 365 260.—

3782. Gemeindeverband ARA-Region Limpachtal: Kanäle und Sonderbauwerke; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15 Absatz 1 und 2.

Projektverfasser:

- Ingenieurbüro F. Pareth, Bern
- Ingenieurbüro R. Enggist, Solothurn.

Projekt Nr. 946 vom September 1984	Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Verbandskanäle:	
Ottiswil–PW Scheunenberg, Etappe 1 und 2	637 000.—
Bangerten–Rapperswil, Etappe 1–3	1 207 000.—
RKB Rapperswil–Chutzenbrügg, Etappe 1–4	1 984 000.—
Ruppoldsried–PW Waltwil, Etappe 1 und 2	372 000.—
PW Scheunenberg–ARA Messen, Etappe 1–6	1 369 000.—
PW Wengi–Schacht Nr. 421	70 000.—
PW Balm–Schacht Nr. 410 (am Limpach)	40 000.—
PW Eichholz–Schacht Nr. 410 (am Limpach)	50 000.—
PW Etzelkofen–Messibach (Schacht Nr. 216), Etappe 1–3	630 000.—
RKB Messen–ARA Messen	1 015 000.—
PW Limpach–Schacht Nr. 908 (am Limpach)	96 000.—
PW Unterramsern–Schacht Nr. 909 (am Limpach)	86 000.—
PW Oberramsern–Schacht Nr. 902 (am Limpach)	72 000.—
Schacht Nr. 909–ARA Messen, Etappe 1 und 2	515 000.—
PW Mülchi–Messibach (Schacht Nr. 601)	141 000.—
Total Verbandskanäle	8 284 000.—

Sonderbauwerke:

Regenüberlaufbecken und Pumpwerke, inkl.
- Elektrische Zuleitungen
- Masch. Einrichtungen
- Installation Pumpwerke
- Druckwasseranschlüsse

Total Sonderbauwerke	2 569 000.—

Kostenzusammenstellung:	Fr.		Fr.
Verbandskanäle	8 284 000.—		
Sonderbauwerke	2 569 000.—		
Total	10 853 000.—		
Anteil Verbandsgemeinden Kanton Bern		71,35 %	7 743 615.—
Anteil Verbandsgemeinden Kanton Solothurn		28,65 %	3 109 385.—
Total		100,00 %	10 853 000.—

Kostenverteiler (Verbandsgemeinden Kanton Bern):
Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Bangerten	4,15	450 400.—	34,0	153 136.—
Etzelkofen	6,45	700 018.—	37,1	259 707.—
Limpach	7,37	799 866.—	40,5	323 945.—
Mülchi	5,73	621 877.—	45,3	281 710.—
Grossaffoltern	2,93	317 993.—	36,2	115 113.—
Ruppoldsried	4,61	500 323.—	45,3	226 646.—
Rapperswil	27,96	3 034 499.—	36,2	1 098 488.—
Wengi	12,15	1 318 639.—	34,5	454 930.—
Total	71,35	7 743 615.—	37,6268	2 913 675.—

Konto: Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die Bedingungen der Eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 sind einzuhalten. — Zukünftige Vorschriften bleiben vorbehalten.

4. Mit diesem Beschluss besteht keine Verpflichtung sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren.
Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

5. Die einzelnen Detailprojekte der Verbandskanäle und Sonderbauwerke sind drei Monate vor Baubeginn in zwei Exemplaren dem Wasser- und Energiewirtschaftsamt zur technischen Prüfung und Genehmigung einzureichen.

6. Der Staatsbeitrag, einschliesslich die Akontozahlungen, wird dem Gemeindeverband ARA-Region Limpachtal, zuhanden der berechtigten Gemeinden, ausbezahlt.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 2 913 675.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:
1987 Fr. 1 000 000.—
1988 Fr. 1 000 000.—
1989 Fr. 913 675.—

3783. SEME; Abwasserverband Moutier und Umgebung; Verbandskanäle; Zusatzkredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973, Artikel 15.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Mertenat + Chablais, Moutier
Ingenieurbüro Allemand-Tièche-Badertscher, Moutier

Beitragsberechtigte Kosten:

Gemäss provisorischer Abrechnung vom 29. August 1985 Fr. 11 100 000.—

Kostenverteiler und Staatsbeitrag:

Gemeinde	Kostenanteil %	Kostenanteil Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag Fr.
Corcelles	1,56	173 160.—	42,0	72 727.—
Crémines	7,41	822 510.—	33,0	271 428.—
Grandval	7,01	778 110.—	39,0	303 463.—
Belprahon	2,69	298 590.—	23,5	70 169.—
Eschert	6,18	685 980.—	30,5	209 224.—
Perrefitte	3,34	370 740.—	33,0	122 344.—
Moutier	68,36	7 587 960.—	24,0	1 821 110.—
Roches	3,45	382 950.—	41,0	157 010.—
Total	100,00	11 100 000.—	27,27455	3 027 475.—
Abzüglich: Bereits zugesicherter und ausbezahlter Staatsbeitrag, gemäss GRB 1456 vom 19. Mai 1980		7 650 000.—		2 087 000.—
Mehrkosten und noch zu bewilligender Staatsbeitrag		3 450 000.—		940 475.—

Konto: 2210 935 20.

Zahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Zwischen- und Schlussabrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird mit dem SEME mit einem mittleren Prozentsatz von 27,27455 % überwiesen.
Der Verband ist für die Verteilung des Staatsbeitrages an die Verbandsgemeinden gemäss dem vorliegenden Grossratsbeschluss verantwortlich.

2. Mit diesem Beschluss besteht keine Verpflichtung, sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren. Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Richtlinien der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD).

3. Die administrativen Weisungen der VEWD vom 20. Mai 1981 sind zu beachten.

4. Der SEME hat die Annahme dieses Beschlusses und dessen Bedingungen innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 940 475.— bewilligt, der voraussichtlich mit dem Zahlungskredit von 1987 abgelöst wird.

Landwirtschaftsdirektion

3659. Bodenverbesserung; Gemeinde Homberg; Staatsbeitrag an die Einwohnergemeinde Homberg für den Bau des neuen Güterweges Fuhren–Unter der Fluh; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand:
Subventionsbeitrag an die Einwohnergemeinde für den Bau des Güterweges Fuhren–Unter der Fluh.

Informationen zum Geschäft:
Von der Unteren Hombergstrasse führt ein ca. 1,5 m breiter Gemeindeweg mit Gefällen zwischen 18 und 28 % am Betrieb Fuhren vorbei ins Gebiet «Unter der Fluh» auf der Südseite der Zulg. Dieser Weg dient drei ganzjährig bewohnten Heimwesen als Zugang. Er ist im Winter meist nur zu Fuss benutzbar. Daneben werden rund 30 ha landwirtschaftlich genutztes Land und 26 ha Wald erschlossen.

Damit die Bewohnbarkeit und die Bewirtschaftung dieses Randgebietes auf weitere Sicht sichergestellt bleiben, muss die Zugänglichkeit mit Hilfe einer vollständig neuen Weganlage verbessert werden.
Das Wegprojekt sieht einen 1275 m langen und 3,0 m breiten Hauptweg sowie 375 m Anfahrten vor mit Gesamtkosten von Fr. 785 000.—. Die beitragsberechtigten Kosten belaufen sich auf Fr. 785 000.—. Der Hauptweg sowie die Zufahrten zu den ganzjährig bewohnten Landwirtschaftsbetrieben erhalten einen 6 cm starken Schwarzbelag.

Vollendungstermin: 1987.

2. Rechtsgrundlage:
- Artikel 14 und 15 des Gesetzes über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz) vom 13. November 1978;
- Artikel 5 und 6 des Dekretes zum Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsdekret) vom 12. Februar 1979.

3. Erfüllung der Subventionskriterien:
Die gemäss Artikel 2 Absatz 1 Meliorationsgesetz für eine Unterstützung des Projektes erforderlichen Kriterien sind erfüllt.

4. Massgebende Summe: Fr. 274 750.—.

5. Kreditart/Rechnungsjahr:
Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1987 Fr. 200 000.—
1988 Fr. 74 750.—

6. Finanzierung:

	Fr.	
a) Baukosten		785 000.—
b) Kanton		
— beitragsberechtigte Kosten	785 000.—	
— Beitrag 35 %, höchstens	274 750.—	
c) Bund		
— beitragsberechtigte Kosten	785 000.—	
— Beitrag rund 36 % (netto), höchstens	282 600.—	
d) Total Subventionsbeitrag		557 350.—
e) Gemeindebeitrag		227 650.—

Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung und der vorhandenen Kredite. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

7. Konto: 2410 937, 2420 937 KOFINA.

8. Projektgenehmigung:
Das vom Ingenieurbüro Bührer + Dällenbach in Steffisburg ausgearbeitete Projekt vom 19. Juni 1985 wird genehmigt.

9. Auflagen:
- Die Ausführung hat gemäss den im vorangehenden Absatz genehmigten Projektplänen zu erfolgen. Für Abänderungen ist vorgängig die ausdrückliche Zustimmung des Meliorationsamtes einzuholen.
- Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. September 1984.
- Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1987 gewährt.
- Die Schlusszahlung erfolgt nach der Bauabnahme aufgrund der geprüften Abrechnung.
- Der an das Vorprojekt zugesicherte Kantonsbeitrag von Fr. 17 500.— ist mit der vorliegenden Zusicherung zu verrechnen.
- Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und 69 MelG.
- Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 3.— pro m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen.

Forstdirektion

2731. Waldwegprojekt «Gläsikopf 1. Sektion» der Weggenossenschaft Gläsikopf, Gemeinde Oberhofen, Projekt Nr. 5/2587(1868); Projektgenehmigung/Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Oberhofen.
Projektart und -name: Waldwegprojekt «Gläsikopf 1. Sektion».
Bauherrschaft: Weggenossenschaft Gläsikopf.
Vollendungstermin: Ende 1989.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 18. Juni 1985 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag: Fr. 660 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 37 % (–10 %). Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Kantonsbeitrag 35 %, maximal Fr. 231 000.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.

6. Kreditart: Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1985 Fr. 52 500.—, 1986 Fr. 70 000.—, 1987 Fr. 70 000.—, 1988 Fr. 38 500.—.

7. Konto: 2300 947 10.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

3131. Iffwil, Waldzusammenlegungsprojekt «Iffwil»; Projektgenehmigung, Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Iffwil.
Projektart und -name: Waldzusammenlegungsprojekt «Iffwil», Nr. 9.2504 (BE 26).
Bauherrschaft: Waldgenossenschaft Iffwil.
Vollendungstermin: Ende 1995.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Bundesamt für Forstwesen hat am 24. Juni 1985 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag: Fr. 1 609 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 35 % (–10 %). Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Kantonsbeitrag 35 %, maximal Fr. 563 150.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit, von dem voraussichtlich folgende Zahlungskredite abgelöst werden:
1985 Fr. 78 750.—, 1986 Fr. 70 000.—, 1987 Fr. 70 000.—, 1988 Fr. 70 000.—, 1989 Fr. 70 000.—, 1990 Fr. 70 000.—, 1991 Fr. 70 000.—, 1994 Fr. 64 400.—.

7. Konto: 2300 947 13.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

3132. Münchenbuchsee, Waldzusammenlegungsprojekt «Münchenbuchsee»; Projektgenehmigung, Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Münchenbuchsee.
Projektart und -name: Waldzusammenlegungsprojekt «Münchenbuchsee», Nr. 9.2379 (BE 22).
Bauherrschaft: Waldgenossenschaft Münchenbuchsee.
Vollendungstermin: Ende 1991.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Bundesamt für Forstwesen hat am 31. Mai 1985 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag: Rest Fr. 824 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 35 % (–10 %). Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Kantonsbeitrag 35 %, maximal Fr. 288 400.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit, von dem voraussichtlich folgende Zahlungskredite abgelöst werden:
1985 Fr. 52 500.—, 1986 Fr. 50 000.—, 1987 Fr. 50 000.—, 1988 Fr. 50 000.—, 1989 Fr. 50 000.—, 1991 Fr. 35 900.—.

7. Konto: 2300 947 13.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

3133. Bäriswil, Waldzusammenlegungsprojekt «Bäriswil»; Projektgenehmigung, Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Bäriswil.
Projektart und -name: Waldzusammenlegungsprojekt «Bäriswil», Nr. 9.2535 (BE 27).
Bauherrschaft: Waldgenossenschaft Bäriswil.
Vollendungstermin: Ende 1995.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Bundesamt für Forstwesen hat am 18. Juni 1985 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag: Fr. 1 028 600.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 34 % (–10 %). Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Kantonsbeitrag 35 %, maximal Fr. 360 010.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit, von dem voraussichtlich folgende Zahlungskredite abgelöst werden:
1985 Fr. 17 500.—, 1986 Fr. 50 000.—, 1987 Fr. 50 000.—, 1988 Fr. 50 000.—, 1989 Fr. 50 000.—, 1990 Fr. 50 000.—, 1994 Fr. 50 000.—, 1995 Fr. 42 510.—.

7. Konto: 2300 947 13.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

3134. Riggisberg, Waldwiederherstellungsprojekt «Föhnflächen 1982»; Projektgenehmigung, Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Riggisberg.
Projektart und -name: Waldwiederherstellungsprojekt «Föhnflächen 1982», Nr. 7.2579 (BE 1103).
Bauherrschaft: Staat Bern, Forstkreis 7, Riggisberg.
Vollendungstermin: Ende 1992.

2. Zustimmung des Bundes:
Das eidgenössische Departement des Innern hat am 31. Mai 1985 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

3. Kreditsumme: Fr. 980 000.—.

4. Finanzierung:
Bundesbeitrag 34 % (–10 %). Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Der Kantonsanteil von Fr. 680 120.— wird bewilligt.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften und genehmigten Abrechnungen.

5. Kreditart:
Verpflichtungskredit, von dem voraussichtlich folgende Zahlungskredite abgelöst werden:
1985 Fr. 200 000.—, 1986 Fr. 200 000.—, 1987 Fr. 200 000.—, 1988 Fr. 200 000.—, 1989 Fr. 100 000.—, 1992 Fr. 80 000.—.

6. Konto: 2305 746 11.

7. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge vom Bund ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, das ausgeführte Werk dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

3135. Diemerswil, Waldzusammenlegungsprojekt «Diemerswil»; Projektgenehmigung, Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Diemerswil.
Projektart und -name: Waldzusammenlegungsprojekt «Diemerswil», Nr. 9.2380 (BE 21).
Bauherrschaft: Waldgenossenschaft Diemerswil.
Vollendungstermin: Ende 1991.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Bundesamt für Forstwesen hat am 18. Mai 1985 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag: Rest Fr. 511 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 35 % (–10 %). Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Kantonsbeitrag 35 %, maximal Fr. 178 850.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit, von dem voraussichtlich folgende Zahlungskredite abgelöst werden:
1985 Fr. 35 000.—, 1986 Fr. 35 000.—, 1987 Fr. 35 000.—, 1988 Fr. 35 000.—, 1989 Fr. 35 000.—, 1991 Fr. 3 850.—.

7. Konto: 2300 947 13.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

3661. Rüti bei Riggisberg und Wattenwil, Aufforstungs- und Verbauungsprojekt «Meierisligraben», 3. Nachtragsprojekt; Projektgenehmigung, Kantonsbeitrag.

1. Gemeindegebiet: Rüti bei Riggisberg und Wattenwil.
Projektart und -name: Aufforstungs- und Verbauungsprojekt «Meierisligraben», 3. Nachtragsprojekt, Nr. 7.547 (BE 613).
Bauherrschaft: Gürbeschwellengenossenschaft Oberer Bezirk, Wattenwil.
Vollendungstermin: Ende 1992.

2. Rechtsgrundlagen:
Artikel 57, Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973, RRB Nr. 44 vom 9. Januar 1985.

3. Zustimmung des Bundes:
Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 5. August 1985 das Projekt technisch genehmigt und vom Kostenvoranschlag Kenntnis genommen.

4. Kostenvoranschlag: Fr. 880 000.—.

5. Finanzierung:
Bundesbeitrag 48 % (–10 %). Die Festsetzung der Bundesbeiträge an weitere Etappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen.
Kantonsbeitrag 30 %, maximal Fr. 264 000.—.
Die Zahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnungen und vorhandenen Kredite.

6. Kreditart:
Verpflichtungskredit, von dem voraussichtlich folgende Zahlungskredite abgelöst werden:
1985 Fr. 45 000.—, 1986 Fr. 45 000.—, 1987 Fr. 45 000.—, 1988 Fr. 45 000.—, 1989 Fr. 45 000.—, 1992 Fr. 39 000.—.

7. Konto: 2300 947 10.

8. Auflagen:
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

3903. Nachkredit und Abschreibungen für Verluste des Staates Bern betreffend der Schweizerischen Holzverwertungsgenossenschaft.

a) **Abschreibung der Beteiligung am Genossenschaftskapital über Fr. 300 000.—**

Die Beteiligung am Genossenschaftskapital der SHVG über Fr. 300 000.— ist gemäss Artikel 26 Ziffer 10 Staatsverfassung zu Lasten der Rechnung der Vermögensveränderung abzuschreiben.

b) **Abschreibung von Forderungen des Staates Bern aus der Holzlieferung der Staatsforstverwaltung an die SHVG und von Steuerguthaben**

Zu Lasten der Rechnung der Vermögensveränderung sind Forderungen und Steuerguthaben in der Höhe eines Fr. 1 058 591.10 nicht übersteigenden Betrages abzuschreiben.

c) **Nachkredit für Verluste aus dem Rückgriff des Staates Bern auf den Nachlass der SHVG infolge allfälliger Bezahlung von 3 Millionen Franken an die Kantonalbank von Bern zur Abgeltung der «Staatsgarantie» über 3 Millionen Franken**

Der Forstdirektion wird zu Lasten des laufenden Budgets 1985 ein Nachkredit in der Höhe eines 3 Millionen Franken nicht überschreitenden Betrages bewilligt. Zu diesem Zweck wird das Konto 2310 947 eröffnet. Somit werden für die gemäss Grossratsbeschluss Nr. 4687 vom 14. Februar 1985 verlängerte «Staatsgarantie» zugunsten der Kantonalbank von Bern maximal 3 Millionen Franken bereitgestellt.

Volkswirtschaftsdirektion

3669. Emmentaler Schaukäserei in Affoltern i. E.: Staatsbeitrag. Gestützt auf das Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs und insbesondere auf dessen Artikel 3, 4 sowie 22 Absatz 5, in Übereinstimmung mit

- dem Entwicklungskonzept der Bergregion Trachselwald sowie
- dem Antrag der Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen

wird zum Zweck der Förderung des Fremdenverkehrs im Emmental beschlossen:

1. Der **Emmentaler Schaukäserei AG, Affoltern i. E.,** wird an die Erstellung einer Schaukäserei in Affoltern ein Staatsbeitrag von **Fr. 1 750 000.—** bewilligt.

Gesamtkosten	Fr. 9 100 000.—
beitragsberechtigte Kosten	Fr. 5 021 000.—
Beitragssatz	35 %

2. Der Staatsbeitrag geht zu Lasten von Konto 1310 955 (Beiträge an touristische Anlagen und Massnahmen).

3. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung, wobei entsprechend dem Stand der Arbeiten auch Teilzahlungen möglich sind.

4. Die Volkswirtschaftsdirektion kann zum Bau und Betrieb der Anlage Bedingungen stellen, insbesondere auch bezüglich der Vergebung der Arbeiten nach den Grundsätzen der kantonalen Submissionsverordnung.

5. Es wird davon Kenntnis genommen, dass mit diesem Staatsbeitrag die Bedingungen zur Auslösung eines namhaften Darlehens des Bundes im Sinne der Investitionshilfe für Berggebiete erfüllt sind.

3797. Ingenieurschule St. Immer; Verpflichtungskredit zur Realisierung des neuen Informatikkonzepts. — Gestützt auf die Berufsbildungsgesetzgebung und insbesondere auf Artikel 1 des Dekretes vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen wird beschlossen:

1. Der Ingenieurschule St. Immer wird für die Beschaffung neuer Informatikgeräte und Programme ein Kredit von Fr. 672 400.— bewilligt.

2. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
— Computeranlage, inkl. Software	403 100.—
— 10 Personal-Computer	113 600.—
— 3 Grafikstationen CAD	110 400.—
— Netzwerk und Installation	45 300.—
Total	672 400.—

3. Es wird ein Bundesbeitrag von Fr. 223 900.— erwartet, so dass die Kosten zu Lasten des Kantons voraussichtlich Fr. 448 500.— betragen werden.

4. Der Staatsbeitrag geht zu Lasten von Konto 1370 770 10 und wird folgendermassen verteilt:

Rechnungsjahr 1986	Fr. 500 000.—
Rechnungsjahr 1987	Fr. 172 400.—

3798. KIGA; Zahlungskredit (inklusive Nachkredit) für die Anschaffung einer lufthygienischen Immissions-Messstation. — Dem Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Abteilung Umweltschutz) wird aufgrund der am 1. Januar 1986 in Kraft tretenden Luftreinhalte-Verordnung des Bundes, gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz, ein Kredit von Fr. 415 000.— zur Anschaffung einer Immissions-Messstation bewilligt.

Die Anschaffung geht zu Lasten von Konto 1325 770 auf das Rechnungsjahr 1985.

Der im Budget 1985 vorgesehene Betrag von Fr. 350 000.— wird infolge Teuerung, erfahrungsbedingter gerätetechnischer Verbesserungen und genaueren Datenauswertungen um Fr. 65 000.— überschritten. Dafür wird ein Nachkredit bewilligt.

3799. Krisenfonds; Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit/Beschäftigungsprogramme der Stadt Biel, Ausgabenbeschluss 1984. — Gestützt auf das Gesetz vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung, Artikel 7 und 35,

wird beschlossen:

1. Angesichts der Arbeitsmarktlage wird dem städtischen Arbeitsamt Biel an die im Jahr 1984 für das Kinderhilfswerk UNICEF ausgeführten Arbeiten im Betrage von Franken 1 228 971.80 ein Kantonsbeitrag von 45 % = **Franken 553 037.30.—,** ausgerichtet.

2. Die Restkosten von Fr. 675 934.50 werden vom Bund und der Stadt Biel finanziert.

3. Das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit wird mit dem Vollzug beauftragt und ist für die Geltendmachung des Bundesbeitrages verantwortlich. Ihm obliegt die Kontrolle der Schlussabrechnung.

4. Die Ausgabe geht zu Lasten des Krisenfonds (Konto 259830-600) Rechnungsjahr 1985.

3800. Krisenfonds; Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit/Beschäftigungsprogramme der Stadt Biel, Beitragsgesuch 1985 (Verpflichtungskredit). — Gestützt auf das Gesetz vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung, Artikel 7 und 35,

wird beschlossen:

1. Angesichts der Arbeitsmarktlage wird dem städtischen Arbeitsamt Biel an die im Jahr 1985 anfallenden Kosten des Beschäftigungsprogrammes «Kinderhilfswerk UNICEF» ein Kantonsbeitrag gewährt.

2. Für das Jahr 1985 wurden Kosten von Fr. 1 221 600.— budgetiert. Der Kanton sichert einen Beitrag von 45 % der anrechenbaren Kosten, höchstens aber **Fr. 550 000.—,** zu. Der Zahlungskredit geht zu Lasten des Krisenfonds.

3. Die Restkosten von rund Fr. 671 600.— werden vom Bund und der Stadt Biel getragen.

4. Das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit wird mit der Prüfung der Abrechnung und dem Vollzug beauftragt. Es ist für die Geltendmachung des Bundesbeitrages verantwortlich.

5. Der Staatsbeitrag geht zu Lasten des Krisenfonds (Konto 259830-600) Rechnungsjahr 1986.

Gesundheitsdirektion

3678. Vereinigte Asyle Gottesgnad, Spiez; Energiesparmassnahmen; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Den Vereinigten Asylen Gottesgnad in Spiez wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 35, Artikel 42 Absatz 2
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975.

Projekt:

Energiesparmassnahmen im Krankenheim Asyl Gottesgnad, Spiez.

Kosten:	Fr.
Sanierung Heizung	76 090.—
Sanierung Lüftung	182 220.—
Umbau Sanitär	12 400.—
Maximal anrechenbare Kosten:	270 710.—

Kostenstand 1. Oktober 1984, Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:

Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit):	
Zu bewilligen 100%	270 710.—

Konto: 1400 949 40 11 (Baubeiträge an Spezialanstalten).

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 270 710.— festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.
2. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich 1986 durch einen Zahlungskredit von Franken 270 710.— abgelöst.
3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei übrigen Trägerschaften, ohne Baubegleitung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Trägerschaft nachträglich von dritter Seite Beiträge gemäss Artikel 9 Ziffer 2, Spitaldekret erhält. Artikel 16–20 Spitaldekret gelten sinngemäss ebenfalls für vorliegenden Beitragsbeschluss.
2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
3. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Gesundheitsdirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.
4. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.
5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).
6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

3679. Bezirksspital Sumiswald; Um- und Neubau (Westbau); Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Sumiswald wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und 3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975.

Projekt: Neubau Westbau; Umbau Mittel- und Ostbau.

Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten	7 990 000.—
+ Bearbeitungsreserve Gesundheitsdirektion	200 000.—
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	70 000.—
Maximal anrechenbare Kosten	8 260 000.—

Kostenstand 1. Oktober 1984, Zürcher Baukostenindex

Finanzierung:	Total anrechenbare Anlagekosten (ohne Baukreditzinsen) Fr.	Staatsbeitrag Fr.		Anteil Gemeindeverband Fr.
Westbau Anteil Abteilung für Chronischkranke Westbau	4 250 000.—	4 250 000.—	(100%)	—.—
Anteil Akutspital Ost- und Mittelbau	1 710 000.—	1 257 000.—	(73,5%)	453 000.—
Akutspital	2 230 000.—	1 639 000.—	(73,5%)	591 000.—
Total	8 190 000.—	7 146 000.—		1 044 000.—
Staatsbeitrag brutto		7 146 000.—		
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (C-Abteilung Fr. 230 000.—, A-Abteilung Fr. 40 400.—) GRB 846 vom 2. März 1983		270 400.—		
Staatsbeitrag netto		6 875 600.—		
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag		70 000.—		
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit): Zu bewilligen		6 945 600.—		

Konto: 1400 949 40 10.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbei-

trages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 8 260 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1986	Fr. 1 900 000.—
1987	Fr. 2 700 000.—
1988	Fr. 2 000 000.—
1989	Fr. 345 600.—
	Fr. 6 945 600.—

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 26,5% der Kosten für den Akutspitalbereich ist durch die dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 zu vergeben.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheitsdirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Gesundheitsdirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

4. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

3808. Finanzierung der Ernährungsberaterinnen für Institutionen des Gesundheits- und Fürsorgewesens des Kantons Bern (Kantonale Ernährungsberatung) an der Ernährungsberaterinnenschule des Inselspitals. — Gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984, Artikel 2–4 und 43, sowie das Gesetz vom 5. Februar 1979 über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung, Artikel 1, Buchstabe c, wird dem Inselspital nach einem zu genehmigenden Voranschlag die Übernahme des bereinigten Betriebsdefizites der Kantonalen Ernährungsberatung zugesichert. Die Auszahlung geht zu Lasten des Kontos 1400 984 10, Fonds zur Krankheitsbekämpfung.
Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, den entsprechenden Kredit jeweils in den Voranschlag aufzunehmen.
Dieser Beschluss ersetzt den RRB vom 4. Juli 1979.

3811. Spitalverband Laupen; Neubau eines Chronischkrankenheims; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Spitalverband Laupen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 2
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975.

Projekt: Neubau eines Chronischkrankenheims.

Kosten:

BKP	Fr.
0 Grundstück	939 000.—
1 Vorbereitungsarbeiten	485 000.—
2 + 3 Gebäude/Betriebseinrichtungen	6 713 000.—
4 Umgebung	502 000.—
5 Baunebenkosten	425 000.—
7 Alternativenergie (Mehrkosten)	30 000.—
9 Ausstattung	906 000.—
Total Anlagekosten	10 000 000.—
+ Bearbeitungsreserve Gesundheitsdirektion	200 000.—
+ Baukreditzinse	50 000.—
Maximal anrechenbare Kosten:	10 250 000.—

Kostenstand 1. April 1985,
Zürcher Baukostenindex

Finanzierung:

Maximal anrechenbare Kosten	10 250 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB 4070 vom 20. Februar 1983)	400 000.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit): Zu bewilligen (100%)	9 850 000.—

Konto: 1400 949 40 11 (Baubeiträge an Spezialanstalten).

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 10 250 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1986 Fr. 1 500 000.—
1987 Fr. 3 500 000.—
1988 Fr. 3 500 000.—
1989 Fr. 1 350 000.—

3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

4. Dieser Beschluss erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der Vorlage der Fürsorgedirektion «Neubau Altersheim Laupen» durch den Grossen Rat.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei übrigen Trägerschaften)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Trägerschaft nachträglich von dritter Seite Beiträge gemäss Artikel 9, Ziffer 2, Spitaldekret erhält. Artikel 16–20 Spitaldekret gelten sinngemäss ebenfalls für vorliegenden Beitragsbeschluss.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheitsdirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Gesundheitsdirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Fürsorgedirektion

3684. Schweizerischer Evangelischer Verband Frauenhilfe, Sektion Bern; Umbau Heimgarten und Lindenheim Bern; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Dem Schweizerischen Evangelischen Verband Frauenhilfe, Sektion Bern, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Umbau Heimgarten und Lindenheim, Bern.

Kosten:

Kostenvoranschlag vom April 1985; Kostenstand 1. Oktober 1984; Zürcher Baukostenindex.

	Fr.
Heimgarten	1 528 000.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	68 000.—
Lindenheim	722 000.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	32 000.—
Maximal anrechenbare Kosten:	2 350 000.—
Finanzierung:	
./. mutmasslicher Beitrag EJPD	600 000.—
./. à-fonds-perdu-Beitrag der Trägerschaft	100 000.—
./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	
— Heimgarten	466 000.—
— Lindenheim	404 000.—
Staatsbeitrag (⅓ von Fr. 2 350 000.—)	780 000.—
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	30 000.—
Staatsbeitrag brutto	810 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 3941 vom 31. Oktober 1984)	115 000.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit): Zu bewilligen	695 000.—

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge).

Zahlungsplan:

Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich 1986 durch einen Zahlungskredit abgelöst.

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 2 350 000.—, zuzüglich eine allfällige Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen festgelegt.

2. Der Staatsbeitrag und der über die Betriebsrechnung zu amortisierende und zu verzinsende Betrag werden definitiv erst aufgrund der Bauabrechnung festgelegt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Franken 2 350 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder

teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Fürsorgedirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgesdirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

3685. Verein Sonnenbühl, Konolfingen; Erwerb und Umbau der Liegenschaft Aebnit, Konolfingen; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Dem Verein Sonnenbühl mit Sitz in Konolfingen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 35, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Erwerb und Umbau eines Wohn- und Beschäftigungsheimes für geistig Behinderte.

Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten	1 286 500.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	29 500.—
Maximal anrechenbare Kosten:	1 316 000.—

Kostenstand 1. April 1985,
Zürcher Baukostenindex

Finanzierung:

Maximal anrechenbare Anlagekosten exkl. Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	1 316 000.—
./. Eigenleistung der Trägerschaft sowie Beiträge Dritter	110 000.—
./. mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der IV	306 000.—
./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	461 000.—
Staatsbeitrag netto (⅓ von Fr. 1 316 000.—)	439 000.—
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	5 000.—
Staatsbeitrag brutto	444 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (Verfügung vom 11. März 1985)	20 000.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit): Zu bewilligen	424 000.—

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge).

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag und der über die Betriebsrechnung zu amortisierende und zu verzinsende Betrag werden erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 1 316 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion wird voraussichtlich 1986 durch einen Zahlungskredit abgelöst.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung gehen zu Lasten des Schuldners. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Fürsorgedirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgesdirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

3686. Genossenschaft Sonderschulheime Lerchenbühl, Burgdorf und Karolinenheim Rumendingen; Umbauten im Karolinenheim Rumendingen; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Genossenschaft Sonderschulheime Lerchenbühl, Burgdorf und Karolinenheim, Rumendingen mit Sitz in Burgdorf wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 35, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Umbauten im Karolinenheim Rumendingen.

Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten	1 907 500.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	82 500.—
Maximal anrechenbare Kosten:	1 990 000.—

Kostenstand 1. Oktober 1984,
Zürcher Baukostenindex

Finanzierung:

	Fr.
Maximal anrechenbare Anlagekosten inkl. Bearbeitungsreserve, exkl. Baukreditzinse	1 990 000.—
./. Eigenfinanzierung Personalwohnung Trägerschaft	50 000.—
./. mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der IV	500 000.—
./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	776 000.—
Staatsbeitrag netto (⅓ von Fr. 1 990 000.—)	664 000.—
+ Baukreditzinse auf Staatsbeitrag	10 000.—
Staatsbeitrag brutto	674 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 1543 vom 17. April 1985)	94 000.—
Staatsbeitrag (Verpflichtungskredit): Zu bewilligen	580 000.—

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge).

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag und der über die Betriebsrechnung zu amortisierende und zu verzinsende Betrag werden erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 1 990 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion wird voraussichtlich 1986 durch einen Zahlungskredit von Fr. 580 000.— abgelöst.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert, oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung gehen zu Lasten des Schuldners. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Fürsorgedirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgesdirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

3809. Spitalverband Laupen; Neubau Altersheim Laupen; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Laupen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Neubau eines Altersheims in Laupen.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag vom März 1985	8 622 000.—
Kostenstand 1. April 1985, Zürcher Baukostenindex	
Finanzierung:	
Total Anlagekosten	8 622 000.—
./. à-fonds-perdu-Beitrag des Trägers	1 030 000.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	150 000.—
Maximal anrechenbare Anlagekosten:	7 742 000.—
./. mutmasslicher Beitrag AHV	1 600 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung brutto	6 142 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 4183 vom 15. Dezember 1982)	220 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung: netto	5 922 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 7 742 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung festgelegt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 7 742 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

4. Die Einwohnergemeinde Laupen wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2 für die Baukosten des Altersheims Laupen jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:
a) Fr. 350 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 5 922 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Laupen hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionskosten erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

5. Dieser Beschluss erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der Vorlage der Gesundheitsdirektion «Neubau Chronischkrankenheim Laupen» durch den Grossen Rat.

6. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, indirektfinanziert)

1. Die in die Lasternverteilung einbezogenen Mittel sind dieser ganz oder teilweise zuzuführen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Fürsorgedirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

3810. Heilpädagogische Sonderschule der Stadt Bern; Erweiterung; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. – Der Einwohnergemeinde Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen der Einbezug von Baukosten für die Erweiterung der Heilpädagogischen Sonderschule der Stadt Bern in die Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Erweiterung.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag vom 10. Mai 1985	2 620 000.—
./. nicht lastenverteilungsberechtigte Kosten (Eigenmittel der Trägerschaft)	130 000.—
Maximal anrechenbare Kosten	2 490 000.—

Kostenstand 1. April 1985;
Zürcher Baukostenindex

Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Anlagekosten	2 490 000.—
./. mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der IV .	700 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung brutto	1 790 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 3300 vom 7. September 1983)	90 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung: netto	1 700 000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 2490 000.— festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgesetzt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 2 490 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

4. Die Einwohnergemeinde Bern wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Erweiterung der Heilpädagogischen Sonderschule der Stadt Bern jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 200 000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 1 700 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Bern hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investition erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreicht. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, indirektfinanziert)

1. Die in die Lasternverteilung einbezogenen Mittel sind dieser ganz oder teilweise zuzuführen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Fürsorgedirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate

nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven, in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Erziehungsdirektion

3267. Stiftung Schweizerisches Freilichtmuseum Ballenberg ob Brienz; Beitrag für den Weiterausbau; Verpflichtungskredit. — Der Stiftung Schweizerisches Freilichtmuseum Ballenberg ob Brienz (nachstehend Freilichtmuseum genannt) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlagen:
Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4 Buchstabe a, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand:
Weiterausbau des 1978 teileröffneten Freilichtmuseums gemäss 1980 überarbeiteter Gesamtplanung, insbesondere Finanzierung von Infrastrukturarbeiten, in den Jahren 1986–1989.

3. Kosten:
Für die Realisierung von notwendigen Infrastrukturarbeiten (Verbesserung der Strassenzufahrten und Parkplatzverhältnisse, Leitungsnetz, Wegnetz im Museum, museumsdienende Bauten) ist in den nächsten vier Jahren mit einem Aufwand von rund 7,5 Mio Franken zu rechnen. Der übrige Ausbau des Museums richtet sich nach den verfügbaren Objekten und den Finanzierungsmöglichkeiten durch die Beiträge des Bundes, der Herkunftskantone, der Gemeinden und privater Geldgeber.

4. Staatsbeitrag:
Der Staatsbeitrag beträgt pauschal Fr. 2 600 000.—, zahlbar in jährlichen Raten von Fr. 650 000.—.

5. Konto: 2006 949 (KOFINA 2015 9490 000).

6. Landerwerb:
Der Landerwerb durch den Kanton ist soweit möglich und erforderlich weiterzuführen; die hiefür notwendigen Kredite werden von Fall zu Fall zu Lasten des Kontos 1940 749 1 bewilligt. Die Stiftung hat für das ihr im Baurecht zur Verfügung gestellte Land einen angemessenen Zins zu entrichten.

7. Bedingungen:
7.1 Die einzelnen Raten werden aufgrund des Investitionsbudgets des Freilichtmuseums für das betreffende Jahr durch Beschluss des Regierungsrates zur Zahlung freigegeben.
7.2 Eine Erhöhung des Beitrages infolge Mehrkosten ist ausgeschlossen.
7.3 Die Arbeiten an den Museumsobjekten sind wissenschaftlich einwandfrei auszuführen.
7.4 Im Sinne von Artikel 13 des Kulturförderungsgesetzes hat das Freilichtmuseum der Erziehungsdirektion jährlich einen ausführlichen Bericht, die Jahresrechnung und das Budget vorzulegen. Als Kontrollorgan des Staates wird die Finanzkontrolle des Kantons Bern bestimmt. Der Staat wird wie bisher in den Organen des Freilichtmuseums vertreten.
7.5 Der vorliegende Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

3697. Erlenbach: Neubau Sekundarschulanlage Erlenbach; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlagen:
   - Dekret vom 22. Mai 1979 (Art. 1–6 und 10–19) über die Subventionierung von Schulanlagen
   - Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben (Art. 3).

2. Kostenvoranschlag:
Aufgrund des revidierten Kostenvoranschlages vom 24. Juni 1985 wird mit folgenden Gesamtkosten gerechnet:

	Fr.
Schulanlage	6 896 469.—
Zivilschutzanlage	1 369 500.—
Total Anlagekosten	8 265 969.—

3. Raumprogramm:
Erdgeschoss:
- gedeckte Pausenhalle 123 m²
- Aula/Singsaal 106 m²
- Turnhalle mit Nebenräumen 12 × 24 m

1. Obergeschoss:
- Bibliothek/Mediothek 68 m²
- Mehrzweckraum 52 m²
- Lehrerbereich 77 m²
- Manueller Bereich 232 m²

2. Obergeschoss:
- Naturwissenschaftlicher Spezialraum 103 m²
- Fotolabor 10 m²
- 3 Klassenzimmer 219 m²

3. Obergeschoss:
- 2 Klassenzimmer 130 m²
- Zeichnen 77 m²

Aussenanlagen:
- Pausenbereich ca. 520 m²
- Biotop
- 6 Parkplätze
- Spielwiese 29,5 × 56 m
- Trockenplatz 20 × 35 m
- Sprung- und Gerätegrube

4. Subventionsberechtigte Kosten:

	Fr.	Fr.
4.1 Gebäude und Betriebseinrichtung:		
— Sekundarschule 5 Klassen, limitiert	2 298 800.—	
— Singsaal mit Bühne, limitiert	244 400.—	2 543 200.—
— Turnhalle mit Geräteräumen, limitiert		1 118 000.—
4.2 Umgebung		
— Allgmeine Umgebung, limitiert	384 500.—	
— Sportanlange, limitiert	210 800.—	
— Kunststoffbelag, limitiert	52 000.—	647 300.—
4.3 Wettbewerbskosten		52 000.—
4.4 Künstlerische Ausstattung nach Kostenvoranschlag		20 000.—
4.5 Mehrkosten: Anrechenbare Kosten für erschwerte Verhältnisse (Hanglage)		115 800.—
Total subventionsberechtigte Kosten für den ordentlichen Staatsbeitrag		4 496 300.—

4.6 Subventionsberechtigte Kosten für den Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen: Fr.
- bewegliche Turn- und Spielgeräte (Kostenvoranschlag) ..... 33 300.—

5. Beitragszusicherung:

5.1 Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 939 10/VK 89 (2010 9301 0001):
- 39 % an die Kosten von Fr. 4 496 300.— (Pos. 4.1–4.4) ..... 1 753 557.—

Abzüge:
Nicht amortisierte Beiträge an bestehende Schulanlage ..... 152 017.—

Total Staatsbeitrag ..... 1 601 540.—

5.2 Beitrag zu Lasten des Kontos 2000.3 (Fonds für Turn- und Sportwesen):
- 39 % an die Kosten von Fr. 33 300.— . 12 987.—

6. Bedingungen:
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 der Bauverordnung).
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Die unter Abschnitt Bemerkungen zu baulichen Details erwähnten Bedingungen im Bericht des Bauinspektorats vom 9. August 1985 sind zu berücksichtigen.
- Die Auszahlung des Beitrages ist zu Lasten des Voranschlags 1989 vorgesehen.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im November 1995.

7. Finanzreferendum:

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

3698. Blauen: Neubau einer Mehrzweckanlage; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlagen:
- Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen
- Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben (Art. 3).

2. Kostenvoranschlag vom 27. September 1984: Fr.

Anlagekosten ..... 2 350 000.—
Kubikmeterpreis 239.40

3. Raumprogramm:
- Turnhalle mit Bühne 12 × 24 m
- Nebenräume
- Trockenturnplatz mit Kunststoffbelag 1000 m²
- Sprung- und Gerätegrube
- Kugelstossanlage

4. Limitierte subventionsberechtigte Kosten:

4.1 Turnhalle: Fr.
- Turnhalle inkl. Umgebung ..... 1 132 800.—
- Zuschlag für eigene Heizung ..... 68 600.—
- Bühneneinrichtung ..... 19 500.—
- Wettbewerbskosten (4 Teilnehmer) .. 8 000.—

Aussenanlagen:
- Trockenturnplatz 800 m² mit Kunststoffbelag ..... 146 400.—
- Sprung- und Gerätegrube ..... 11 800.—
- Kugelstossanlage ..... 23 600.—

Total limitierte subventionsberechtige Kosten für den Staatsbeitrag ..... 1 410 700.—

4.2 Turn- und Spielgeräte:
- Neuausrüstung, limitiert ..... 50 000.—

5. Beitragszusicherung:
- Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 939 10/VK 89 (2010 9301 0001): 25,5 % an die Kosten von Fr. 1 410 700.— (Pkt. 4.1) ..... 359 728.—
- Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 3 (Fonds für Turn- und Sportwesen): 25,5 % an die Kosten von Fr. 50 000.— (Pkt. 4.2) ..... 12 750.—

6. Bedingungen:
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
- Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 der Bauverordnung).
- Die Bemerkungen des Turninspektors im Brief der Erziehungsdirektion vom 25. Februar 1985 sind zu berücksichtigen.
- Die Auszahlung des Beitrages ist zu Lasten des Voranschlags 1989 vorgesehen.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im November 1995.

3699. Unterlangenegg: Gesamtsanierung der Sekundarschulanlage; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlagen:
- Dekret vom 22. Mai 1979 (Art. 1–6 und 10–19) über die Subventionierung von Schulanlagen.

2. Kostenvoranschlag: Fr.
- Schulhaus ..... 522 400.—
- Singsaal ..... 226 500.—
- Turnhalle ..... 583 200.—

Total Anlagekosten ..... 1 332 100.—

Kubikmeterpreise:	Fr.
— Schulhaus	101.60
— Singsaal	208.75
— Turnhalle	152.85

3. Subventionsberechtigte Kosten:

3.1 Wertvermehrende Arbeiten:	
1. Etappe	123 100.—
2. Etappe	161 600.—
3. Etappe	534 600.—
4. Etappe (ausschliesslich Unterhaltsarbeiten)	—.—
Total subventionsberechtigte wertvermehrende Aufwendungen für den ordentlichen Staatsbeitrag	819 300.—
3.2 Unterhaltsarbeiten:	
1. Etappe	31 700.—
2. Etappe	294 700.—
3. Etappe	64 400.—
4. Etappe	103 900.—
	494 700.—
./. bereits ausgerichteter Beitrag der Gebäudeversicherung für entstandene Hagelschäden	55 000.—
Total subventionsberechtigte Kosten für den Beitrag an Unterhaltsarbeiten	439 700.—

4. Beitragszusicherung:

4.1 Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 939 10/VK 89 (2010 9301 0001): 53,5 % an die Kosten von Fr. 819 300.— (Pkt. 3.1)	438 326.—
4.2 Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 939 11 (2010 9301 0003): 35 % an die Kosten von Fr. 439 700.— (Pkt. 3.2)	153 895.—

5. Bedingungen:
   - Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
   - Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
   - Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
   - Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 der Bauverordnung).
   - Die im Bericht des Bauinspektorats vom 6. August 1985 genannten Bemerkungen zu baulichen Details sind zu berücksichtigen.
   - Die Auszahlung des Beitrages ist zu Lasten des Voranschlags 1989 vorgesehen.
   - Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
   - Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im November 1995.

3700. Jegenstorf: Neubau Sekundarschulanlage im Gyrisberg; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlagen:
   - Dekret vom 22. Mai 1979 (Art. 1–6 und 10–19) über die Subventionierung von Schulanlagen
   - Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben (Art. 3).

2. Kostenvoranschlag (Preisbasis 1984):

	Fr.
— Schule	14 776 000.—
— Zivilschutzanlage	2 566 000.—
Gesamtkosten	17 342 000.—

Kubikmeterpreise:	
Sekundarschule/Aula	344.30
Dreifachturnhalle	248.40
mittlerer Kubikmeterpreis	299.19

3. Raumprogramm:

Klassentrakt:
- 10 Klassenzimmer 10 × 64 m²
- Lehrer-/Sprech-/Vorsteherzimmer 120 m²
- Manueller Lehrbereich mit Materialräumen 414 m²
- Pausenhalle, gedeckt 60 m²

Spezialraumtrakt:
- Bibliothek/Mediothek 256 m²
- Singzimmer 96 m²
- Pausenhalle, gedeckt 250 m²
- Naturwissenschaft/Sammlung 130 m²
- Sprachlabor 64 m²

Aula
mit Bühne und Nebenräumen 245 m²

Dreifachturnhalle
mit Nebenräumen 22 × 44 × 7 m

Aussenanlagen:
- 2 Spielwiesen 2 × 1800 m²
- 2 Trockenplätze 1000 m²
- Kugelstossanlage
- 4 Laufbahnen
- Sprung- und Gerätegrube

Zivilschutzanlage
mit Plätzen für 595 Personen

Abwartwohnung

4. Subventionsberechtige Kosten:

	Fr.
4.1 Schulanlage:	
— 10klassige Schulanlage	3 871 600.—
— Sprachlabor 64 m² inkl. Einrichtung	186 900.—
Singzimmer/Aula mit Bühne 288 m²	939 600.—
Anteil Bibliothek/manueller Lehrbereich für die bestehende Primarschulanlage	276 800.—
Total Schulanlage	5 274 900.—
4.2 Turnanlage:	
— 2 Turnhallen	2 133 600.—
— Aussengeräteraum	78 000.—
— Turnanlagen im Freien (für 22 Klassen)	536 000.—
— Kunststoffbelag	130 000.—
Total Turnanlagen	2 877 600.—
4.3 Zusammenstellung:	
— Schulanlage	5 274 900.—
— Turnanlage	2 877 600.—
— Wettbewerbskosten limitiert	69 000.—
— Energiesparende Massnahmen	96 100.—
Total limitierte subventionsberechtigte Kosten	8 317 600.—
4.4 Neuausrüstung der Turnhallen:	
— Bewegliche Turn- und Spielgeräte für 2 Turnhallen, limitiert	100 000.—

5. Beitragszusicherung:	Fr.
5.1 Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 939 10/VK 89 (2010 9301 0001): 15,7 % an die Kosten von Fr. 8 317 600.— (Pkt. 4.3)	1 305 863.—
abzüglich nicht amortisierte Subvention an die alte Schulanlage	35 514.—
Total Staatsbeitrag	1 270 349.—
5.2 Beitrag zu Lasten des Kontos 2000.3 (Fonds für Turn- und Sportwesen): 15,7 % an die Kosten von Fr. 100 000.— (Pkt. 4.4)	15 700.—

6. Bedingungen:
   - Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
   - Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
   - Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
   - Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 der Bauverordnung).
   - Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten).
   - RRB Nr. 4710 vom 23. Dezember 1980 (quecksilberfreie Bodenbeläge).
   - Die im Brief vom 28. Mai 1985 an die Gemeinde Jegenstorf erwähnten baulichen Hinweise des kantonalen Bauinspektorats und Bemerkungen der Inspektoren sind zu berücksichtigen.
   - Bei der Einrichtung eines Kindergartens in die bestehende Schulanlage Iffwilstrasse ist für die wertvermehrenden Arbeiten ein separates Gesuch einzureichen.
   - Die Auszahlung des Beitrages ist zu Lasten des Voranschlags 1989 vorgesehen.
   - Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
   - Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im November 1995.

7. Finanzreferendum:
   Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

3830. Universität/Stiftung Stadt- und Universitätsbibliothek Bern; Staatsbeitrag 1986. — Der Stiftung Stadt- und Universitätsbibliothek wird pro 1986 ein Staatsbeitrag von Fr. 5 590 000.— zu Lasten Konto Nr. 2010.941.10 ausgerichtet.

3833. Bernisches Historisches Museum; Beitrag an die Kosten des Landerwerbs für das Kulturgüterzentrum Kirchenfeld. — Der Stiftung Bernisches Historisches Museum wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag gewährt:

1. Rechtsgrundlagen

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand

Kosten des Landwerbs für die Museumserweiterung im Rahmen des geplanten Kulturgüterzentrums Kirchenfeld.

3. Kosten

Dem Bernischen Historischen Museum erwachsen für den Landerwerb zur Errichtung seines Erweiterungsbaus im Rahmen des geplanten Kulturgüterzentrums Kirchenfeld Gesamtkosten von Fr. 2 401 725.—. An Baurechtsentschädigungen erhält es demgegenüber von den übrigen Partnern insgesamt Fr. 544 250.—, so dass ein Nettoaufwand von Fr. 1 857 225.— verbleibt. Dazu kommen die Handänderungskosten von Fr. 41 000.—. Dem Museum erwächst somit eine Gesamtbelastung von Fr. 1 898 225.—.

4. Staatsbeitrag

Dem Bernischen Historischen Museum wird zu Lasten der Budgetrubrik 2006 949 des Jahres 1985 (KOFINA 2015 9490 000) ein Staatsbeitrag im Umfang eines Drittels der dem Museum erwachsenden Gesamtbelastung, d. h. Franken 632 742.— zugesichert.

5. Bedingung

Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung zugesichert, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Bern und die Burgergemeinde Bern Beiträge je in gleicher Höhe übernehmen.

3834. Theatergenossenschaft Bern; Staatsbeiträge 1986–1989 für den Betrieb des Stadttheaters Bern. — Der Theatergenossenschaft Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag gewährt:

1. Rechtsgrundlagen

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand

Durch Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter nicht gedeckte Betriebskosten des Stadttheaters Bern.

3. Kosten

Die Betriebskosten des Stadttheaters Bern betragen gemäss Budget für die Spielzeit 1985/86 Fr. 19 268 345.—; die Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter ergeben einen Ertrag von Fr. 3 274 045.—. Der Betriebskostenüberschuss beträgt somit Fr. 15 994 300.— oder gerundet 16 Millionen Franken.

4. Staatsbeitrag

4.1 Der Betrag von 16 Millionen Franken wird als für die Berechnung des Staatsbeitrages massgebender Betriebskostenüberschuss anerkannt.

4.2 An den anerkannten Betriebskostenüberschuss leistet der Staat im Jahre 1986 zu Lasten der Budgetrubrik 2006 941 11 (KOFINA 2015 9411 000) einen Pauschalbeitrag von 30 % oder Fr. 4 800 000.—.

4.3 Dieser Pauschalbeitrag ist in den Jahren 1987–1989 dem Index der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit anzupassen. Der Beitrag gemäss Ziffer 4.2 entspricht dem Indexstand am 1. Januar 1986; für die Anpassung in den folgenden Jahren ist jeweils der Indexstand vom 1. Januar massgebend. Der Regierungsrat legt im Sinne dieser Bestimmung die einzelnen Jahresbeiträge fest.

5. Bedingungen

5.1 Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung zugesichert, dass der durch den Staatsbeitrag nicht gedeckte Betriebskostenüberschuss durch Beiträge der Einwohnergemeinde der Stadt Bern und der umliegenden Gemeinden finanziert wird.

5.2 Sinkt der Anteil der Subvenienten gemäss Ziffer 5.1 unter 70 %, ist der Staatsbeitrag durch den Regierungsrat entsprechend zu kürzen.

5.3 Der Betrieb des Stadttheaters Bern ist im Rahmen seiner übergeordneten kulturellen Zielsetzung nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen.

5.4 Der vorliegende Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

3835. Bernische Musikgesellschaft; Staatsbeiträge 1986–1989 für den Betrieb des Berner Symphonieorchesters. – Der Bernischen Musikgesellschaft wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag gewährt:

1. Rechtsgrundlagen

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand

Durch Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter nicht gedeckte Betriebskosten der Bernischen Musikgesellschaft (Orchester- und Konzertrechnung).

3. Kosten

Die Betriebskosten der Bernischen Musikgesellschaft (Orchester- und Konzertrechnung) betragen gemäss Budget für das Jahr 1986 Fr. 10 651 000.—; die Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter ergeben einen Ertrag von Franken 2 698 000.—. Der Betriebskostenüberschuss beträgt somit Fr. 7 953 000.— oder gerundet 8 Millionen Franken.

4. Staatsbeitrag

4.1 Der Betrag von 8 Millionen Franken wird als für die Berechnung des Staatsbeitrages massgebender Betriebskostenüberschuss anerkannt.

4.2 An den anerkannten Betriebskostenüberschuss leistet der Staat im Jahre 1986 zu Lasten der Budgetrubrik 2006 941 11 (KOFINA 2015 9411 000) einen Pauschalbeitrag von 30 % oder Fr. 2 400 000.—.

4.3 Dieser Pauschalbeitrag ist in den Jahren 1987–1989 dem Index der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit anzupassen. Der Beitrag gemäss Ziffer 4.2 entspricht dem Indexstand am 1. Januar 1986; für die Anpassung in den folgenden Jahren ist jeweils der Indexstand vom 1. Januar massgebend. Der Regierungsrat legt im Sinne dieser Bestimmung die einzelnen Jahresbeiträge fest.

5. Bedingungen

5.1 Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung zugesichert, dass der durch den Staatsbeitrag nicht gedeckte Betriebskostenüberschuss durch Beiträge der Einwohnergemeinde der Stadt Bern und der umliegenden Gemeinden finanziert wird.

5.2 Sinkt der Anteil der Subvenienten gemäss Ziffer 5.1 unter 70 %, ist der Staatsbeitrag durch den Regierungsrat entsprechend zu kürzen.

5.3 Der Betrieb der Bernischen Musikgesellschaft (Orchester- und Konzertrechnung) ist im Rahmen seiner übergeordneten kulturellen Zielsetzung nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen.

5.4 Der vorliegende Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

3836. Orchestergesellschaft Biel; Staatsbeiträge 1986–1989. – Der Orchestergesellschaft Biel wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlagen

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand

Durch Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter nicht gedeckte Betriebskosten der Orchestergesellschaft Biel.

3. Kosten

Die Betriebskosten der Orchestergesellschaft Biel betragen gemäss Budget für die Spielzeit 1985/86 (ohne einmalige Aufwendungen) Fr. 4 092 000.—; die Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter ergeben einen Ertrag von Fr. 1 068 000.—. Der Betriebskostenüberschuss beträgt somit Franken 3 024 000.— oder gerundet 3 Millionen Franken.

4. Staatsbeitrag

4.1 Der Betrag von 3 Millionen Franken wird als für die Berechnung des Staatsbeitrages massgebender Betriebskostenüberschuss anerkannt.

4.2 An den anerkannten Betriebskostenüberschuss leistet der Staat im Jahre 1986 zu Lasten der Budgetrubrik 2006 941 11 (KOFINA 2015 9411 000) einen Pauschalbeitrag von 30 % oder Fr. 900 000.—.

4.3 Dieser Pauschalbeitrag ist in den Jahren 1987–1989 dem Index der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit anzupassen. Der Beitrag gemäss Ziffer 4.2 entspricht dem Indexstand am 1. Januar 1986; für die Anpassung in den folgenden Jahren ist jeweils der Indexstand vom 1. Januar massgebend. Der Regierungsrat legt im Sinne dieser Bestimmung die einzelnen Jahresbeiträge fest.

4.4 Der Regierungsrat ist ausserdem ermächtigt, eine reale Anpassung des Pauschalbeitrages um höchstens 10 % zu beschliessen, wenn für die Musiker der Orchestergesellschaft Biel während der Laufdauer dieses Beschlusses im Einvernehmen mit den Subvenienten eine grundlegende Anpassung der Gehälter vorgenommen werden sollte.

5. Bedingungen

5.1 Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung zugesichert, dass der durch den Staatsbeitrag nicht gedeckte Betriebskostenüberschuss durch Beiträge der Einwohnergemeinde der Stadt Biel und der umliegenden Gemeinden finanziert wird.

5.2 Sinkt der Anteil der Subvenienten gemäss Ziffer 5.1 unter 70 %, ist der Staatsbeitrag durch den Regierungsrat entsprechend zu kürzen.

5.3 Der Betrieb der Orchestergesellschaft Biel ist im Rahmen seiner übergeordneten kulturellen Zielsetzung nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen.

5.4 Der vorliegende Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

3837. Städtebundtheater Biel-Solothurn; Staatsbeiträge 1986–1989 an den Bieler Anteil. — Dem Städtebundtheater Biel-Solothurn wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag gewährt:

1. Rechtsgrundlagen

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand

Anteil der Stadt Biel an den durch Eigeneinnahmen nicht gedeckten Betriebskosten des Städtebundtheaters Biel-Solothurn.

3. Kosten

Die Betriebskosten des Städtebundtheaters Biel-Solothurn betragen gemäss Budget für die Spielzeit 1985/86 Franken 2 462 865.—; die Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter ergeben einen Ertrag von Fr. 735 000.—. Der Betriebskostenüberschuss beträgt somit Fr. 1 727 865.—. Davon hat die Stadt Biel gemäss Städtevertrag zwischen Biel und Solothurn die Hälfte oder Fr. 863 932.50 zu übernehmen. Rechnet man den zusätzlichen Bedarf für die volle Auszahlung des 13. Monatslohnes und für den neuen Gesamtarbeitsvertrag hinzu, ergibt sich gerundet ein Betriebskostenüberschuss (Anteil Biel) von Fr. 930 000.—.

4. Staatsbeitrag

4.1 Der Betrag von Fr. 930 000.— wird als für die Berechnung des Staatsbeitrages massgebender Betriebskostenüberschuss anerkannt.

4.2 An den anerkannten Betriebskostenüberschuss leistet der Staat im Jahre 1986 zu Lasten der Budgetrubrik 2006 941 11 (KOFINA 2015 9411 000) einen Pauschalbeitrag von 30 % oder Fr. 279 000.—.

4.3 Dieser Pauschalbeitrag ist in den Jahren 1987–1989 dem Index der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit anzupassen. Der Beitrag gemäss Ziffer 4.2 entspricht dem Indexstand am 1. Januar 1986; für die Anpassung in den folgenden Jahren ist jeweils der Indexstand vom 1. Januar massgebend. Der Regierungsrat legt im Sinne dieser Bestimmung die einzelnen Jahresbeiträge fest.

5. Bedingungen

5.1 Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung zugesichert, dass der durch den Staatsbeitrag nicht gedeckte Betriebskostenüberschuss durch Beiträge der Einwohnergemeinde der Stadt Biel und der umliegenden Gemeinden finanziert wird.

5.2 Sinkt der Anteil der Subvenienten gemäss Ziffer 5.1 unter 70 %, ist der Staatsbeitrag durch den Regierungsrat entsprechend zu kürzen.

5.3 Der Betrieb des Städtebundtheaters Biel-Solothurn ist im Rahmen seiner übergeordneten kulturellen Zielsetzung und im Rahmen der Bestimmungen des Städtevertrages zwischen Biel und Solothurn nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen.

3936. Universität; Dringlicher Nachkredit; Ausgaben für EDV-Leistungen. — Der Universität wird auf Konto 2010 840.11 ein dringlicher Nachkredit von **Fr. 800 000.—** bewilligt. Rechnungsjahr 1985.

Baudirektion

2391. Staatsstrasse Nr. 12 Schönbühl–Lohn, Ausbau der Staatsstrasse zwischen Bätterkinden und der Brücke Kräiligen; Verpflichtungskredit.

1. Für den Neu- und Ausbau der Staatsstrasse Nr. 12 zwischen Bätterkinden und der Brücke in Kräiligen, basierend auf dem durch die Baudirektion am 18. Januar 1980 genehmigten Strassenplan, wird nachstehender Verpflichtungskredit bewilligt:

	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenberechnung ..	2 243 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten Gemeinde	270 650.—
Nettokosten zu Lasten Staat	1 972 350.—

Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich wie folgt durch Zahlungskredite abgelöst:

Jahr	Budgetrubrik 2110 712 10	Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge)
1985	Fr. 40 000.—	
1986	Fr. 770 000.—	
1987	Fr. 959 000.—	Fr. 203 350.—
	Fr. 1 769 000.—	Fr. 203 350.—
	Total Fr. 1 972 350.—	

2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6 b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

3608. Staatsgebäude; Baukreditabrechnungsgenehmigungen. Gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt Artikel 30 und die Verordnung über den Finanzhaushalt Artikel 11 und 24 werden folgende Bauabrechnungen genehmigt:

		Fr.	Bauzeit 1983–84 Fr.
1.	Bellelay, Psychiatrische Klinik Brandschutzmassnahmen GRB 3159 vom 2. 8. 1981	1 767 000.—	
	Unternehmerteuerung	243.85	1 767 243.85
	Abrechnungsbetrag		1 616 218.85
	Kostenunterschreitung	8,6 %	151 025.—
			Bauzeit 1983–84
2.	Bern, Sulgeneckstrasse 70 Gebäudesanierung GRB 1672 vom 26. 5. 1982		Fr. 3 800 000.—
	Abrechnungsbetrag		3 775 413.40
	Kostenunterschreitung	0,6 %	24 586.60
			Bauzeit 1983–84
3.	Biel, Bezirksgefängnis Einbau einer Spazieranlage GRB 3845 vom 23. 2. 1983		Fr. 389 500.—
	Abrechnungsbetrag		304 145.65
	Kostenunterschreitung	21,9 %	85 354.35
			Bauzeit 1982–84
4.	Biel, Bözingenstrasse 23 Abbruch der Liegenschaften 23, 23a, b, c, d, f, g, h, j GRB 4088 vom 23. 2. 1983		Fr. 235 000.—
	Abrechnungsbetrag		239 582.95
	Kostenüberschreitung	2,0 %	4 582.95
			Bauzeit 1980–83
5.	Brienz, Schnitzler- und Geigenbauschule, Ausbau und Erweiterung GRB 1247 vom 21. 5. 1980	Fr. 2 059 000.—	Fr.
	Indexteuerung	162 360.—	
	Unternehmerteuerung	24 085.40	2 245 445.40
	Abrechnungsbetrag		2 136 814.70
	Kostenunterschreitung	4,8 %	108 630.70

			Bauzeit 1982–83
6.	Kappelen bei Lyss, Enteninsel Neubauten RRSt und Werkhof TBA Kreis III	Fr.	Fr.
	GRB 787 vom 5. 5. 1981	5 955 600.—	
	Unternehmerteuerung	61 233.75	6 016 833.75
	Abrechnungsbetrag		5 385 294.60
	Kostenunterschreitung	10,5 %	631 539.15

			Bauzeit 1983–84
7.	Münsingen, Böslohn Neubau Werkhof und Salzlagerhalle für das Tiefbauamt		Fr.
	GRB 1231 vom 5. 5. 1983		420 000.—
	Abrechnungsbetrag		357 594.—
	Kostenunterschreitung	14,9 %	62 406.—

			Bauzeit 1983–84
8.	Münsingen, Psychiatrische Klinik Erstellung einer Erdgaszuleitung		Fr.
	GRB 3054 vom 18. 11. 1982		592 000.—
	Abrechnungsbetrag		504 749.75
	Kostenunterschreitung	14,7 %	87 250.25

			Bauzeit 1983–84
9.	Münsingen, Psychiatrische Klinik Sanierung der Wasserversorgung	Fr.	Fr.
	GRB 1252 vom 21. 5. 1980	2 190 000.—	
	Unternehmerteuerung	16 911.05	2 206 911.05
	Abrechnungsbetrag		1 733 281.10
	Kostenunterschreitung	21,5 %	473 629.95

			Bauzeit 1984–85
10.	Prêles, Châtillon, Sanierung der Angestelltenwohnhäuser le matin, le midi, le soir		Fr.
	GRB 3527 vom 24. 11. 1983 (ZIP)		530 000.—
	Abrechnungsbetrag		506 729.10
	Kostenunterschreitung	4,4 %	23 270.90

			Bauzeit 1980–82
11.	Reutigen, Fischzuchtanstalt Neubau	Fr.	Fr.
	RRB 2502 vom 17. 8. 1977	100 000.—	
	RRB 2194 vom 5. 7. 1978 Projektierungskredite	80 000.—	
	GRB 4127 vom 13. 12. 1978	2 576 000.—	
	Indexteuerung	343 735.—	
	Unternehmerteuerung	24 735.70	3 124 470.70
	Abrechnungsbetrag		3 427 210.25
	Kostenüberschreitung	9,7 %	302 739.55

			Bauzeit 1982–85
12.	St. Johannsen, Anstalten Museum für archäologische Funde	Fr.	Fr.
	GRB 3161 vom 2. 11. 1981	441 000.—	
	Indexteuerung	9 662.50	
	Unternehmerteuerung	15 435.85	466 098.35
	Abrechnungsbetrag		440 174.90
	Kostenunterschreitung	5,6 %	25 923.45

			Bauzeit 1981–84
13.	Witzwil, Anstalten, Gesamtsanierung Landwirtschaft	Fr.	Fr.
	GRB 1246 vom 21. 5. 1980	11 814 770.—	
	Indexteuerung	2 041 890.—	
	Unternehmerteuerung	132 871.95	13 989 531.95
	Abrechnungsbetrag		14 189 716.40
	Kostenüberschreitung	1,4 %	200 184.45

3609. Bern; Universität, Umbau und Renovation ehemaliges Oberseminar an der Muesmattstrasse; Verpflichtungskredit.

1. Für den Umbau und die Renovation des ehemaligen Oberseminars an der Muesmattstrasse werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105705 (Hochbauamt, Hochbauten) Kredit für die Projektierung mit RRB 217 vom 16. 1. 1985 bewilligt (netto Franken 200 000.—) und 1985 verausgabt		320 000.—
Kredit für die Bauausführung		7 530 000.—
Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite		
1986	1 500 000.—	
1987	3 500 000.—	
1988	2 850 000.—	
— der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2010 770 22 (Anschaffung von Mobilien Umbau ehemaliges Oberseminar)		900 000.—
Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite		
1986	100 000.—	
1987	450 000.—	
1988	350 000.—	
der Budgetrubrik 2010 801 10 (PTT-Gebühren und Frachtausgaben) Ablösung durch Zahlungskredit voraussichtlich 1988		50 000.—
Gesamtkredit		8 800 000.—
abzüglich voraussichtliche Bundessubventionen ca.		3 370 000.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat		5 430 000.—
abzüglich gebundene Ausgaben netto		3 436 000.—
für fakultatives Finanzreferendum massgebender Betrag		1 994 000.—

2. Die Baudirektion wird ermächtigt, zwecks Weiterbearbeitung des Projektes den Ausführungskredit bis zu seiner Rechtskraft mit Fr. 110 000.— zu belasten.

3. Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen, inklusive die bis heute angefallenen Projektierungskosten, enthalten und werden nach dessen Bewilligung dem Baukredit belastet.
Der gemäss Hochschulförderungsgesetz vom Bund zu erwartende Beitrag ist wie folgt zu vereinnahmen:
- für Bauaufwendungen Konto 2105 409 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Hochbauten)
- für Ausstattung Konto 2010 400 22 (Universität, Bundesbeiträge ehemaliges Oberseminar).

3612. Münchenbuchsee; kantonale Sprachheilschule, Umbau und Renovation; Verpflichtungskredit.

1. Für den Umbau und die Renovation der kantonalen Sprachheilschule Münchenbuchsee werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105705 (Hochbauamt, Hochbauten) Kredit für die Projektierung mit RRB 3823 vom 17. 10. 1984 bewilligt (netto Franken 200 000.—) und 1984/85 verausgabt		300 000.—
Kredit für die Bauausführung		6 854 800.—
Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite		
1986	900 000.—	
1987	3 600 000.—	
1988	2 654 800.—	
— der Fürsorgedirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2510 770 (Münchenbuchsee, kantonale Sprachheilschule, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)		345 200.—
Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite		

	Fr.	Fr.
1987	172 600.—	
1988	172 600.—	
Gesamtkredit		7 500 000.—
abzüglich zu erwartender Bundesbeitrag ca.		1 800 000.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat		5 700 000.—

2. Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Diese Aufwendungen unterliegen gemäss Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961 der Lastenverteilung.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen, inklusive die bis heute angefallenen Projektierungskosten, enthalten und werden nach dessen Bewilligung dem Baukredit belastet.
Der zu erwartende Bundesbeitrag von ca. 28% auf den wertvermehrenden Ausgaben ist wie folgt zu vereinnahmen:
- für Bauaufwendungen auf Konto 2105 409 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Hochbauten)
- für Ausstattung auf Konto 2510 403 (Münchenbuchsee, kantonale Sprachheilschule, Bundesbeiträge an Mobilien).

Militärdirektion

3728. Biel; Zivilschutzanlage (Bereitstellungsanlage Typ I und Sanitätsposten), Seeländisches Pflegeheim Mett, Mühlestrasse 32c; Kantons-Nr. E 1040/84; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981 und 9. November 1983) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Biel	1 138 410.—	18	204 914.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1986 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

3729. Brügg; Zivilschutzanlage (Kommandoposten Typ II und Bereitstellungsanlage Typ I), Brachmatt; Kantons-Nr. E 1101/84; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981 und 9. November 1983) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Brügg	1 404 400.—	19	266 836.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1986 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

3730. Frutigen; Geschützte Operationsstelle (GOPS), Bezirksspital Frutigen, Adelbodenstrasse; Kantons-Nr. E 1024/83; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981 und 9. November 1983) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Frutigen	2 290 000.—	25	572 500.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1986 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

3731. Grossaffoltern; Zivilschutzanlage (Öffentlicher Schutzraum), Autoeinstellhalle, Bühlacker; Kantons-Nr. E 1095/84; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981 und 9. November 1983) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Grossaffoltern	477 500.—	47	224 425.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1986 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

3732. Huttwil; Zivilschutzanlage (½ Geschützte Operationsstelle), Bezirksspital, Spitalstrasse 51; Kantons-Nr. E 1084/84; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981 und 9. November 1983) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Huttwil	2 661 600.—	25	665 400.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1987 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

3733. Mühleberg; Zivilschutzanlage (Kommandoposten Typ II, Bereitstellungsanlage Typ II und Sanitätsposten), Schul- und Turnzentrum, Allenlüften; Kantons-Nr. E 1046/84; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981 und 9. November 1983) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Mühleberg	1 222 600.—	20	244 520.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1986 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

3734. Münsingen; Zivilschutzanlage (½ Geschützte Operationsstelle) Bezirksspital, Krankenhausweg; Kantons-Nr. E 1075/84; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981 und 9. November 1983) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Münsingen	1 975 780.—	22	434 672.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1987 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

3735. Oberdiessbach; Geschützte Operationsstelle (GOPS) Bezirksspital Oberdiessbach, Krankenhausstrasse; Kantons-Nr. E 1015/83; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981 und 9. November 1983) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Oberdiessbach	2 200 000.—	24	528 000.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1986 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

3736. Rüeggisberg; Zivilschutzanlage (Kommandoposten II red., Bereitstellungsanlage und Sanitätsposten), Schulanlage 2. Etappe, Ziegelacker; Kantons-Nr. E 1057/84; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981 und 9. November 1983) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Rüeggisberg	935 000.—	29	276 370.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1985 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

3737. Seedorf; Zivilschutzanlage (Kommandoposten Typ II und Bereitstellungsanlage Typ II*) Mehrzweckgebäude «Post», Oberdorf; Kantons-Nr. E 1152/85; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981 und 9. November 1983) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Seedorf	1 215 200.—	27	328 104.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1986 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

3738. Tramelan; Zivilschutzanlage (Kommandoposten Typ II, Sanitätsstelle und Bereitstellungsanlage Typ I) «Aux Lovières», patinoire; Kantons-Nr. E 1004/83; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981 und 9. November 1983) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Tramelan	3 180 000.—	22	669 600.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1986 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725 946 12 1 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

3739. Wahlern; Zivilschutzanlage (½ Geschützte Operationsstelle GOPS), Bezirksspital Schwarzenburg, Guggisbergstrasse 1; Kantons-Nr. E 1151/85; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981 und 9. November 1983) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Wahlern	2 353 000.—	27	635 310.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1988 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

3740. Walkringen; Zivilschutzanlage (Kommandoposten Typ II red., Bereitstellungsanlage Typ II und Sanitätsposten), Unterdorf; Kantons-Nr. E 1088/84; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand am 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981 und 9. November 1983) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Walkringen	1 133 000.—	28	317 240.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1988 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

Polizeidirektion

2532. Interlaken; Unterbringung der Bezirkswache der Kantonspolizei in einem Neubau; Gewährung eines Beitrages an diesen Neubau. — Der Grosse Rat ermächtigt hiermit den Regierungsrat, der Immobiliengesellschaft Wankdorfplatz AG für die Erstellung eines Neubaues in Interlaken auf Parzelle Nr. 58 im Halte von 785 m² an der Jungfraustrasse zum Zwecke der Unterbringung der Polizeiwache in Interlaken die erforderlichen eigenen Mittel von Fr. 1 050 000.— in Form eines einmaligen Beitrages zu Lasten der Rubrik 1940 749 1 (Ankauf von Domänen) pro 1986 zur Verfügung zu stellen, unter dem Vorbehalt:

1. dass dieser Betrag durch Errichtung eines Schuldbriefes auf Grundbuchblatt Nr. 58 von Interlaken bzw. der neu errichtenden Baurechtsparzelle der IWAG grundpfändlich sichergestellt wird,
2. dass der Betrag von Fr. 1 050 000.— bei einem späteren Kauf des Neubaues durch den Staat Bern an den Kaufpreis angerechnet wird,
3. dass die IWAG dem Staat Bern die für die Unterbringung der Polizeiwache Interlaken erforderlichen Räumlichkeiten im Neubau auf der Basis der Selbstkosten langfristig mietweise zur Verfügung stellt.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

3966. Polizeikommando; Kredit und Nachkredit für die Anschaffung und Einführung des EDV-Systems ABI (Automation der Büroarbeit im Innendienst) beim Fahndungs-Informationsdienst der Kantonspolizei Bern. — Gestützt auf Artikel 67 und 71bis des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern sowie Artikel 6 des Dekretes über das Polizeikorps des Kantons Bern vom 9. September 1981 wird dem Polizeikommando des Kantons Bern die Realisierungsbewilligung für das EDV-System ABI erteilt und die folgenden Kredite pro 1986 bewilligt:

	Fr.	Fr.
Konto 1605 770 10:		
Anschaffung von Mobilien usw.		
— Hardware Tandem	508 930.—	
— Software	97 000.—	605 930.—
Konto 1605 771:		
Unterhalt der Mobilien		
Wartung Hardware (jährlich wiederkehrend) .		33 240.—
Konto 1605 830:		
Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen		
Software-Lizenz (jährlich wiederkehrend)		27 360.—
Total		666 530.—

Gleichzeitig werden dem Polizeikommando die folgenden **Nachkredite pro 1986** bewilligt:

Konto 1605 770 10:	
Anschaffung von Mobilien usw.	410 930.—
Konto 1605 771: Unterhalt der Mobilien	33 240.—
Konto 1605 830:	
Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen	27 360.—
Total	471 530.—

Für die wiederkehrenden Ausgaben bleibt die Genehmigung des jeweiligen Voranschlages durch den Grossen Rat vorbehalten.

Geschäfte der Verkehrskommission

3779. Emmental–Burgdorf–Thun-Bahn (EBT); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Verpflichtungskredit.

1. In Anwendung von Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und von Artikel 9 des kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen wird der EBT für die Realisierung eines Programmes technischer Verbesserungen ein Kantonsbeitrag von Fr. 5 829 120.— bewilligt. Davon entfallen Fr. 4 843 800.— auf bedingt rückzahlbare Subventionen und Fr. 985 320.— auf Beiträge à fonds perdu.

2. Der Verpflichtungskredit geht zu Lasten Konto 2205.945. 36.20. Er wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1986	Fr. 2 775 000.—
1987	Fr. 1 400 000.—
1988	Fr. 950 000.—
1989	Fr. 704 120.—
	Fr. 5 829 120.—

3. Der Kantonsbeitrag beruht auf einem Kostenvoranschlag Preisbasis 4. Quartal 1984. Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden vorbehalten. Für Mehrkosten im Ausmass der Teuerung ist ein Zusatzkredit zu erwirken.

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zu deren Unterzeichnung ermächtigt.

5. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften Kenntnis genommen: Bund Fr. 7 438 464.—, Kanton Solothurn Franken 812 416.—.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

3780. Vereinigte Huttwil-Bahnen (VHB); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Verpflichtungskredit.

1. In Anwendung von Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und Artikel 9 des kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen wird den VHB für die Realisierung eines Programmes technischer Verbesserungen ein Kantonsbeitrag von Fr. 2 619 240.— bewilligt. Davon entfallen Fr. 2 350 600.— auf bedingt rückzahlbare Subventionen und Fr. 268 640.— auf Beiträge à fonds perdu.

2. Der Verpflichtungskredit geht zu Lasten Konto 2205.945. 36.21. Er wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1986	Fr. 1 050 000.—
1987	Fr. 570 000.—
1988	Fr. 670 000.—
1989	Fr. 329 240.—
	Fr. 2 619 240.—

3. Der Kantonsbeitrag beruht auf einem Kostenvoranschlag Preisbasis 4. Quartal 1984. Für Mehrkosten im Ausmass der ausgewiesenen Teuerung ist ein Zusatzkredit zu erwirken.

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung ermächtigt.

5. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften Kenntnis genommen: Bund Fr. 3 832 920.—, Kanton Luzern Franken 1 347 840.—.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

3781. Brienz–Rothorn-Unternehmung AG (BRB); zinsloses Darlehen an ein technisches Erneuerungsprogramm (INVEST 91).

1. In Anwendung von Artikel 3, 12 und 15 des kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen wird der Brienz–Rothorn-Unternehmung AG an das technische Erneuerungsprogramm ein zinsloses, innert 18 Jahren rückzahlbares Darlehen von **Fr. 800 000.—** gewährt.

2. Die Auszahlung erfolgt zu Lasten von Konto 2205.945. 30.3 wie folgt:

1985	Fr. 400 000.—
1986	Fr. 400 000.— unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsvoranschlages.

3. Die Ausrichtung des Kantonsbeitrages ist an die Bedingung geknüpft, dass die Gemeindeversammlung von Brienz am 5. Dezember 1985 ein zinsloses, rückzahlbares Darlehen von Fr. 300 000.— beschliesst.

4. Die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser wird beauftragt, mit der BRB einen Darlehensvertrag abzuschliessen, das Darlehen auszuzahlen und die Rückzahlung zu überwachen.

3555. Adelboden; Ausbau der Gemeindestrasse Adelboden–Gilbach (Hahnenmoosstrasse): Neubau Rehärtibrücke über den Allenbach; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit.

1. An die Ausbaukosten der Gemeindestrasse Adelboden bis Gilbach, Teilstrecke neue Rehärtibrücke über den Allenbach (Ausbaulänge 225 m, Breite 4,50) wird nachstehender Verpflichtungskredit zu Lasten der Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) bewilligt:

	Fr.
Subventionsberechtigte Baukosten	2 835 000.—
abzüglich Anteil zu Lasten der Gemeinde	2 406 915.—
Verpflichtungskredit 15,1 % von Fr. 2 835 000.—, maximal	428 085.—

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich wie folgt durch Zahlungskredite abgelöst:

1986	Fr. 250 000.—
1987	Fr. 178 085.—

2. Bedingungen:

2.1 Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung öffentlich auszuschreiben und zu vergeben sowie nach dem eingereichten Projekt und unter Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur. Ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde darf das Projekt nicht abgeändert werden.

2.2 Der Baubeginn ist dem zuständigen Kreisoberingenieur schriftlich mitzuteilen.

2.3 Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 4,50 m betragen.

2.4 Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, voraussichtlich 1986 und 1987, aufgrund belegter Abrechnungen.

2.5 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf 3 Jahre befristet. Nach Ablauf dieser Frist hat die Gemeinde ein neues Subventionsgesuch einzureichen, wenn mit dem Ausbau noch nicht begonnen wurde.

3556. Saanen; Gehweg längs Staatsstrasse Nr. 11 Saanen–Zweisimmen; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit.

1. Für den Bau eines Gehweges längs der Staatsstrasse Nr. 11, Teilstrecke Schönried–Saanenmöser (Baulose 2 und 3, Ausbaulänge 1198 m, Breite 1,50 m) wird nachstehender Verpflichtungskredit zu Lasten der Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) bewilligt:

	Fr.
veranschlagte Baukosten	2 045 400.—
abzüglich Bundesbeitrag	994 064.—
subventionsberechtigte Nettokosten ...	1 051 336.—
abzüglich Anteil zu Lasten der Gemeinde	700 891.—
Verpflichtungskredit ⅓ von Fr. 1 051 336.—, maximal	350 445.—

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich wie folgt durch Zahlungskredite abgelöst:
1985 Fr. 200 000.—
1986 Fr. 150 445.—

2. Bedingungen:

2.1 Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung öffentlich auszuschreiben und zu vergeben sowie nach dem eingereichten Projekt und unter Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur. Ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde darf das Projekt nicht abgeändert werden.

2.2 Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, voraussichtlich 1985 und 1986, aufgrund belegter Abrechnungen.

2.3 Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf 3 Jahre befristet. Nach Ablauf dieser Frist hat die Gemeinde ein neues Subventionsgesuch einzureichen, wenn mit dem Ausbau noch nicht begonnen wurde.

3610. Grossratsbeschluss

betreffend die Aufhebung des Grossratsbeschlusses vom 13. Februar 1985 für den Ausbau der Staatsstrasse mit Gehwegerstellung im Dorf Leuzigen; Verpflichtungskredit.

Der Grosse Rat des Kantons Bern
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst

1. Der Beschluss des Grossen Rates vom 13. Februar 1985 betreffend «Leuzigen, Staatsstrasse Nr. 22 Lyss–Solothurn; Ausbau der Staatsstrasse mit Gehwegerstellung im Dorf Leuzigen; Verpflichtungskredit» wird aufgehoben.

2. Es wird festgestellt, dass damit das gegen den Beschluss ergriffene Referendum gegenstandslos geworden ist.

3. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

3611. Gemeinde Steffisburg; Staatsstrasse Nr. 229.4 Thun–Steffisburg–Schwarzenegg; Ausbau der Teilstrecke Oberdorf Steffisburg–Müren; Verpflichtungskredit.

1. Für den Ausbau und die Verlegung der Staatsstrasse Nr. 229.4 zwischen dem Oberdorf Steffisburg und Müren gemäss genehmigtem Strassenplan vom 30. August 1985 wird nachstehender Verpflichtungskredit bewilligt:

	Fr.
Bruttokosten gemäss Kostenvoranschlag ..	4 380 000.—
abzüglich Kosten zu Lasten der Gemeinde .	1 256 600.—
Nettokosten zu Lasten des Staates	3 123 400.—

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich wie folgt durch Zahlungskredite abgelöst:

	Budgetrubrik 2110 712 10	Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge)
1986	Fr. 800 000.—	Fr. 80 000.—
1987	Fr. 1 300 000.—	Fr. 150 000.—
1988	Fr. 606 000.—	Fr. 187 400.—
	Fr. 2 706 000.—	Fr. 417 400.—
	Total Fr. 3 123 400.—	

2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6 b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

3713. Koordinierte Verkehrsplanung des Kantons Bern. – Für eine koordinierte Verkehrsplanung des Kantons Bern gemäss dem vorgelegten Arbeitsprogramm wird nachstehender **Verpflichtungskredit** bewilligt: der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2110 712 10 **Fr. 900 000.—.**

Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite:

1986	Fr. 250 000.—
1987	Fr. 300 000.—
1988	Fr. 150 000.—
1989	Fr. 100 000.—
1990	Fr. 100 000.—
Total	Fr. 900 000.—

Geschäft Nicht ständige Kommission

2591. Holzfachschule Biel; Schaffung einer HTL-Abteilung Holz: Kreditbewilligung für Anschaffungen und Umbauten (inkl. Nachkredit)

gestützt auf

- das Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen;
- das Dekret vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen,
- das Dekret vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion

wird beschlossen:

1. Für die Einrichtung einer HTL-Abteilung Holz wird zur Anschaffung von Unterrichtsmobiliar, einer EDV-Anlage, Lehrmitteln und Umbauten im Mietgebäude ein einmaliger Kredit in der Höhe von Fr. 920 000.— bewilligt.

2. Dieser Kredit geht zu Lasten folgender Konten und Rechnungsjahre:

a)	Konto 1375 704	Fr. 550 000.— (als Nachkredit)	1985
b)	Konto 1375 770	Fr. 220 000.—	1986
		Fr. 150 000.—	1987

Antrag des Regierungsrates
vom 2. Oktober 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 2 octobre 1985

Nachkredite für das Jahr 1985 2. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 2e série

Zusammenzug der Nachkredite 1985, 2. Serie (Nov.-Session 1985):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1985, 2e série (session de nov. 1985):

	siehe Seite: voir page:	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	–	—.—	Administration générale
Präsidialverwaltung	2	25 000.—	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	–	—.—	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	3+4	212 343.—	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	5	15 000.—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	6	15 000.—	Direction de la justice
Polizeidirektion	7+8	504 230.—	Direction de la police
Militärdirektion	9	45 000.—	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	10	10 000.—	Direction des cultes
Finanzdirektion	11	15 000.—	Direction des finances
Erziehungsdirektion	12+13	1 864 410.—	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	14	111 500.—	Direction des travaux publics
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	15	75 000.—	Direction des transports, de l'énergie et des eaux
Forstdirektion	16	58 000.—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	17+18	9 097 098.55	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	19	10 000.—	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	20	10 000.—	Direction des affaires communales
		12 067 581.55	
Für 1985 sind bereits bewilligt worden:			Pour 1985 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1985)		1 042 311.15	1re série (session de septembre 1985)
2. Serie (November-Session 1985)		12 067 581.55	2e série (session de novembre 1985)
Gesamttotal		13 109 892.70	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 2. Oktober 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 2 octobre 1985

Nachkredite für das Jahr 1985 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**Administration présidentielle** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1100	*Regierungsrat*			*1100*	*Conseil exécutif*
899 11	Repräsentationskosten Für die Finanzierung von Repräsentationskosten des Regierungspräsidenten und des Staatsschreibers werden ab 1. Juni 1985 öffentliche Mittel zulasten des Voranschlags beansprucht	—.—	25 000.—	899 11	Frais de représentation Les frais de représentation du président du Conseil-exécutif et du chancelier sont financés à partir du 1er juin 1985 par des fonds publics prélevés du budget
	Total Präsidialverwaltung		25 000.—		Total Administration présidentielle

Antrag des Regierungsrates
vom 2. Oktober 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 2 octobre 1985

Nachkredite für das Jahr 1985 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1300	*Sekretariat*			*1300*	*Secrétariat*
899 11	Repräsentationskosten Für die Finanzierung von Repräsentationskosten des Direktionsvorstehers werden ab 1. Juni 1985 öffentliche Mittel zulasten des Voranschlags beansprucht	—.—	15 000.—	899 11	Frais de représentation Les frais de représentation du chef de la direction sont financés à partir du 1er juin 1985 par des fonds publics prélevés du budget
1305	*Büro des Delegierten für Wirtschaftsförderung*			*1305*	*Bureau du délégué au développement économique*
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung eines Textsystems für das Büro Biel	21 000.—	14 000.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition d'un système de traitement de textes pour le bureau de Bienne
1325	*Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit*			*1325*	*Office cantonal de l'industrie, de l'artisanat et du travail*
770	Anschaffung von Mobilien Einrichtung von neuen Arbeitsplätzen	410 000.—	21 000.—	770	Acquisition de mobilier Aménagement de nouveaux postes de travail
1355	*Amt für Berufsbildung*			*1355*	*Office de la formation professionnelle*
939 10	Staatsbeiträge an Berufsschulbauten Höherer Beitrag wegen Teuerung an den Ausbau des Schulpavillon in La Neuveville (Höhere Handelsschule)	4 181 600.—	24 343.—	939 10	Subventions de l'Etat pour la construction de maisons d'écoles professionnelles Augmentation de la subvention pour cause de renchérissement des travaux d'aménagement du pavillon scolaire à La Neuveville (Ecole supérieure de commerce)

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1356	*Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz*			*1356*	*Ecole de sculpture et de lutherie de Brienz*
791	Materialien und Chemikalien Mehr Aufträge	46 000.—	20 000.—	791	Matériaux et produits chimiques Augmentation du nombre de commandes
830 10	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Gleiche Bemerkung wie Konto 791	28 000.—	8 000.—	830 10	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Même remarque que pour la rubrique 791
1365	*Ingenieurschule Burgdorf*			*1365*	*Ecole d'ingénieurs de Berthoud*
810	Taggelder und Reiseauslagen Zusätzliche Transportkosten für Dozenten zwischen Burgdorf und Oberburg	65 000.—	8 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation des frais de déplacement des enseignants en raison des navettes entre Berthoud et Oberburg
899	Verschiedene Verwaltungskosten Zusätzliche Transportkosten für Schüler zwischen Burgdorf und Oberburg	10 000.—	8 000.—	899	Autres frais d'administration Augmentation des frais de déplacement des élèves en raison des navettes entre Berthoud et Oberburg
1375	*Holzfachschule*			*1375*	*Ecole du bois*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Einrichtung zusätzlicher Schulräume in Mietliegenschaft	130 000.—	46 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Aménagement de salles de cours supplémentaires dans des locaux loués
820	Mietzinse an Dritte Miete zusätzlicher Räume für Schulzwecke	21 000.—	48 000.—	820	Loyers à des tiers Location de locaux de cours supplémentaires
	Total Volkswirtschaftsdirektion		212 343.—		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 2. Oktober 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 2 octobre 1985

Nachkredite für das Jahr 1985 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1400	*Sekretariat*			*1400*	*Secrétariat*
899 11	Repräsentationskosten Für die Finanzierung von Repräsentationskosten des Direktionsvorstehers werden ab 1. Juni 1985 öffentliche Mittel zulasten des Voranschlags beansprucht	—.—	15 000.—	899 11	Frais de représentation Les frais de représentation du chef de la direction sont financés à partir du 1er juin 1985 par des fonds publics prélevés du budget
	Total Gesundheitsdirektion		15 000.—		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 2. Oktober 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 2 octobre 1985

Nachkredite für das Jahr 1985 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de la justice** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1500	*Sekretariat/Inspektorat und Schätzungskommissionen*			*1500*	*Secrétariat/Inspectorat et commissions d'estimation*
899 11	Repräsentationskosten Für die Finanzierung von Repräsentationskosten des Direktionsvorstehers werden ab 1. Juni 1985 öffentliche Mittel zulasten des Voranschlags beansprucht	—.—	15 000.—	899 11	Frais de représentation Les frais de représentation du chef de la direction sont financés à partir du 1er juin 1985 par des fonds publics prélevés du budget
	Total Justizdirektion		15 000.—		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 2. Oktober 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 2 octobre 1985

Nachkredite für das Jahr 1985 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1600	*Sekretariat*			*1600*	*Secrétariat*
800 11	Passformulare Mehrkosten wegen neuem Schweizerpass ab 1. April 1985 sowie Zunahme der Herausgabe neuer Pässe	300 000.—	145 000.—	800 11	Formulaires de passeports Coûts supplémentaires dus à l'introduction du nouveau passeport suisse dès le 1er avril 1985 ainsi qu'à l'augmentation du nombre des nouveaux passeports établis
899 11	Repräsentationskosten Für die Finanzierung von Repräsentationskosten des Direktionsvorstehers werden ab 1. Juni 1985 öffentliche Mittel zulasten des Voranschlags beansprucht	—.—	15 000.—	899 11	Frais de représentation Les frais de représentation du chef de la direction sont financés à partir du 1er juin 1985 par des fonds publics prélevés du budget
1620	*Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière et de la navigation*
799 10	Signale 200 000 Franken für die Umstellung der Lichtsignalanlagen auf Staatsstrasse von «Gelb vor Grün» sowie 111 450 Franken für Lichtsignalanlagen in Zollikofen, Kirchberg und Langnau	1 000 000.—	311 450.—	799 10	Signaux 200 000 francs pour le réglage des signaux lumineux de routes cantonales de sorte à ce qu'ils passent à l'orange avant de passer au vert, ainsi que 111 450 francs pour l'installation de signaux lumineux à Zollikofen, Kirchberg et Langnau
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Zusätzliche Prämienrechnung sowie verschiedene Prämienerhöhungen	6 000.—	1 000.—	893	Primes d'assurances (responsabilité civile et objets) Primes supplémentaires et augmentation de certaines primes

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.
1650/51	*Anstalten St. Johannsen*		
1651	*Landwirtschaft*		
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Anschaffung eines Geländefahrzeuges «Nissanpatrol»	35 000.—	31 780.—
	Total Polizeidirektion		504 230.—

1650/51	*Etablissements de St. Jean*	
1651	*Agriculture*	
770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Acquisition d'un véhicule tout terrain «Nissanpatrol»	
	Total Direction de la police	

Antrag des Regierungsrates
vom 2. Oktober 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 2 octobre 1985

Nachkredite für das Jahr 1985 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1700	*Sekretariat*			*1700*	*Secrétariat*
899 11	Repräsentationskosten Für die Finanzierung von Repräsentationskosten des Direktionsvorstehers werden ab 1. Juni 1985 öffentliche Mittel zulasten des Voranschlags beansprucht	—.—	10 000.—	899 11	Frais de représentation Les frais de représentation du chef de la direction sont financés à partir du 1er juin 1985 par des fonds publics prélevés du budget
1730	*Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung*			*1730*	*Service central des secours en cas de catastrophes et pour la défense globale*
798	Kosten kantonaler Kurse und Rapporte Finanzierung der Ausbildungskurse für die neu ernannten Kader des koordinierten Sanitätsdienstes	50 000.—	35 000.—	798	Frais pour cours et rapports cantonaux Financement des cours de formation destinés aux cadres nouvellement désignés du service sanitaire coordonné
	Total Militärdirektion		45 000.—		Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates
vom 2. Oktober 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 2 octobre 1985

Nachkredite für das Jahr 1985 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Kirchendirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des cultes** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1800	*Verwaltung*			*1800*	*Administration*
899 11	Repräsentationskosten Für die Finanzierung von Repräsentationskosten des Direktionsvorstehers werden ab 1. Juni 1985 öffentliche Mittel zulasten des Voranschlags beansprucht	—.—	10 000.—	899 11	Frais de représentation Les frais de représentation du chef de la direction sont financés à partir du 1er juin 1985 par des fonds publics prélevés du budget
	Total Kirchendirektion		10 000.—		Total Direction des cultes

Antrag des Regierungsrates
vom 2. Oktober 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 2 octobre 1985

Nachkredite für das Jahr 1985 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
1900	*Sekretariat*			*1900*	*Secrétariat*
899 11	Repräsentationskosten Für die Finanzierung von Repräsentationskosten des Direktionsvorstehers werden ab 1. Juni 1985 öffentliche Mittel zulasten des Voranschlags beansprucht	—.—	15 000.—	899 11	Frais de représentation Les frais de représentation du chef de la direction sont financés à partir du 1er juin 1985 par des fonds publics prélevés du budget
	Total Finanzdirektion		15 000.—		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 2. Oktober 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 2 octobre 1985

Nachkredite für das Jahr 1985 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2000	*Verwaltung*			*2000*	*Administration*
899 13	Repräsentationskosten Für die Finanzierung von Repräsentationskosten des Direktionsvorstehers werden ab 1. Juni 1985 öffentliche Mittel zulasten des Voranschlags beansprucht	—.—	15 000.—	899 13	Frais de représentation Les frais de représentation du chef de la direction sont financés à partir du 1er juin 1985 par des fonds publics prélevés du budget
2002	*Abteilung Unterricht*			*2002*	*Service de l'enseignement*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Nachzahlung pro 1984 für Schulanlage Lerbermatte, Köniz	105 000.—	13 667.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Paiement subséquent pour 1984 destiné à l'école de la Lerbermatte, Köniz
930 24	Einmalige Zins- und Abschreibungsbeiträge an höhere Mittelschulen Vermehrte Leistungen für höhere Mittelschule Marzili und Gymnasium Kirchenfeld	3 000 000.—	690 310.—	930 24	Contributions uniques aux charges d'amortissements et d'intérêts aux écoles moyennes supérieures Prestations supplémentaires accordées à l'école moyenne supérieure du Marzili et au gymnase du Kirchenfeld
2005	*Berner Schulwarte*			*2005*	*Centre de documentation pédagogique*
704	Unterhalt der Gebäude Sicherung von Fenstern zur Verhütung von Einbruchdiebstählen	13 000.—	1 600.—	704	Entretien des bâtiments Blindage des fenêtres contre les vols par effraction
770 10	Anschaffung von Mobilien, Apparaten und Maschinen Ersatz für Tonkassettengerät und Videorecorder infolge Diebstahl	52 000.—	2 500.—	770 10	Acquisition de mobilier, d'appareils et de machines Remplacement d'un magnétophone et d'un magnétoscope volés

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2010	*Universität*			*2010*	*Université*
770 10	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen (Grundkredite) Schadenregelung im Brandfall Freiestrasse 3 (Institut für anorganische Chemie). Die Kostenrückerstattungen durch die Mobiliarversicherung werden auf Konto 357 vereinnahmt	2 800 000.—	550 000.—	770 10	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils (crédits ordinaires) Règlement du sinistre dans l'affaire de l'incendie qui a ravagé la Freiestrasse 3 (institut de chimie minérale). Le remboursement des frais par l'assurance immobilière sera comptabilisé sous la rubrique 357
771	Unterhalt der Mobilien Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770 10	1 500 000.—	405 000.—	771	Entretien du mobilier Même remarque que pour la rubrique 770 10
830 10	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770 10	5 000.—	30 000.—	830 10	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Même remarque que pour la rubrique 770 10
2015	*Seminar Bern*			*2015*	*Ecole normale Berne*
704	Unterhalt der Gebäude Nachzahlung pro 1984 für Schulanlage Lerbermatte	—.—	6 000.—	704	Entretien des bâtiments Paiement subséquent pour 1984 destiné à l'école de la Lerbermatte
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie bei Konto 704	87 000.—	58 333.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même remarque que pour la rubrique 704
2040	*Seminar Spiez*			*2040*	*Ecole normale Spiez*
704	Unterhalt der Gebäude Mehrkosten im Zusammenhang mit dem neuen Mietvertrag für das Kindergärtnerinnenseminar	—.—	42 000.—	704	Entretien des bâtiments Frais supplémentaires entraînés par le nouveau contrat de bail pour l'école normale de maîtresses de jardin d'enfants
770 10	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen Gleiche Bemerkung wie bei Konto 704	20 000.—	48 000.—	770 10	Acquisition de mobilier, d'instruments, d'engins et d'outils Même remarque que pour la rubrique 704
2070	*Französischsprachige Schule Bern*			*2070*	*Ecole de langue française Berne*
800	Büroauslage, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Stellenausschreibungskosten	7 000.—	2 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais de mise au concours supplémentaires
	Total Erziehungsdirektion		1 864 410.—		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 2. Oktober 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 2 octobre 1985

Nachkredite für das Jahr 1985 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2100	*Sekretariat*			*2100*	*Secrétariat*
899 11	Repräsentationskosten Für die Finanzierung von Repräsentationskosten des Direktionsvorstehers werden ab 1. Juni 1985 öffentliche Mittel zulasten des Voranschlags beansprucht	—.—	15 000.—	899 11	Frais de représentation Les frais de représentation du chef de la direction sont financés à partir du 1er juin 1985 par des fonds publics prélevés du budget
2125	*Raumplanungsamt*			*2125*	*Office de l'aménagement du territoire*
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Sanierungsprogramm für Bauten mit Spritzasbestverputzen	200 000.—	96 500.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Frais supplémentaires causés par le programme d'assainissement des bâtiments, pour la construction desquels ont été utilisés des enduits projetés à base d'amiante
	Total Baudirektion		111 500.—		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 2. Oktober 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 2 octobre 1985

Nachkredite für das Jahr 1985 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Direktion für Verkehr, Energie und Wasser** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et des eaux** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2200	*Sekretariat*			*2200*	*Secrétariat*
899 11	Repräsentationskosten Für die Finanzierung von Repräsentationskosten des Direktionsvorstehers werden ab 1. Juni 1985 öffentliche Mittel zulasten des Voranschlags beansprucht	—.—	15 000.—	899 11	Frais de représentation Les frais de représentation du chef de la direction sont financés à partir du 1er juin 1985 par des fonds publics prélevés du budget
2205	*Amt für öffentlichen Verkehr*			*2205*	*Office des transports publics*
945 35	Beiträge für technische Verbesserungen ohne Bundeshilfe Beitrag an die Beschaffung eines Kursfahrzeuges der Oberaargauischen Automobilkurse AG	—.—	60 000.—	945 35	Subsides pour améliorations techniques des entreprises ferroviaires sans subventions fédérales Contribution à l'acquisition d'un véhicule de transport par la société «Oberaargauische Automobilkurse AG»
	Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		75 000.—		Total Direction des transports, de l'énergie et des eaux

Antrag des Regierungsrates
vom 2. Oktober 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 2 octobre 1985

Nachkredite für das Jahr 1985 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des forêts** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2300	*Sekretariat*			*2300*	*Secrétariat*
899 11	Repräsentationskosten Für die Finanzierung von Repräsentationskosten des Direktionsvorstehers werden ab 1. Juni 1985 öffentliche Mittel zulasten des Voranschlags beansprucht	—.—	10 000.—	899 11	Frais de représentation Les frais de représentation du chef de la direction sont financés à partir du 1er juin 1985 par des fonds publics prélevés du budget
2320	*Jagdinspektorat*			*2320*	*Inspectorat de la chasse*
652	Wohnungsentschädigungen Ausrichtung einer Entschädigung für die dienstliche Benützung privater Räume ab 1. Juli 1985	—.—	48 000.—	652	Indemnités de logement Versement d'une indemnité pour l'utilisation de locaux privés pour le service dès le 1er juillet 1985
	Total Forstdirektion		58 000.—		Total Direction des forêts

Antrag des Regierungsrates
vom 2. Oktober 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 2 octobre 1985

Nachkredite für das Jahr 1985 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2400	*Sekretariat*			*2400*	*Secrétariat*
899 11	Repräsentationskosten Für die Finanzierung von Repräsentationskosten des Direktionsvorstehers werden ab 1. Juni 1985 öffentliche Mittel zulasten des Voranschlags beansprucht	—.—	15 000.—	899 11	Frais de représentation Les frais de représentation du chef de la direction sont financés à partir du 1er juin 1985 par des fonds publics prélevés du budget
947 30	Staatsbeiträge zur Förderung der Rindviehzucht Sicherung des Zucht- und Nutzviehabsatzes im Berg- und angrenzendem Zuchtgebiet. 75 Prozent der Auslagen werden vom Bund zurückerstattet	15 500 000.—	9 000 000.—	947 30	Subventions de l'Etat en faveur du développement de l'élevage de l'espèce bovine Garantie des débouchés pour les bêtes d'élevage et de production dans la zone de montagnes et les régions d'élevage limitrophes. 75% des dépenses sont remboursées par la Confédération
2405	*Veterinäramt*			*2405*	*Office vétérinaire*
947	Staatsbeiträge an die Viehversicherungskassen Zunahme der versicherten Tiere gegenüber dem Vorjahr um 6148 Stück Grossvieh	1 220 000.—	5 438.55	947	Subventions de l'Etat aux caisses d'assurance du bétail Augmentation du nombre de bêtes assurées de 6148 unités de gros bétail par rapport à l'année précédente
2425/27	*Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal*			*2425/27*	*Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal*
2425	*Schule*			*2425*	*Ecole*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Ersatz des defekten Waschautomaten	56 500.—	4 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Remplacement de l'installation de lavage défectueuse

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2450/51	*Molkereischule Rütti-Zollikofen*			*2450/51*	*Ecole de laiterie Rütti-Zollikofen*
2450	*Schule*			*2450*	*Ecole*
655	Kosten für die Weiterbildung Beitrag an die Weiterbildungskosten eines Mitarbeiters	1 000.—	2 860.—	655	Frais en vue du développement professionnel Contribution aux frais de perfectionnement d'un employé
770 11	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen (für Neu- und Umbauten) Vorzeitige Abwicklung des Bauprogramms, deshalb Vorverschiebung der Anschaffungen	60 600.—	68 300.—	770 11	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils (pour constructions nouvelles et transformations) Anticipation du programme de construction et donc anticipation des acquisitions
2460/62	*Gartenbauschule Oeschberg*			*2460/62*	*Ecole d'horticulture Oeschberg*
2460	*Schule*			*2460*	*Ecole*
655	Kosten für die Weiterbildung Beitrag an die Ausbildungskosten des Obergärtners	1 000.—	1 500.—	655	Frais en vue du développement professionnel Contribution aux frais de formation du chef jardinier
	Total Landwirtschaftsdirektion		9 097 098.55		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 2. Oktober 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 2 octobre 1985

Nachkredite für das Jahr 1985 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.		
2500	*Sekretariat*			*2500*	*Secrétariat*
899 11	Repräsentationskosten Für die Finanzierung von Repräsentationskosten des Direktionsvorstehers werden ab 1. Juni 1985 öffentliche Mittel zulasten des Voranschlags beansprucht	—.—	10 000.—	899 11	Frais de représentation Les frais de représentation du chef de la direction sont financés à partir du 1er juin 1985 par des fonds publics prélevés du budget
	Total Fürsorgedirektion		10 000.—		Total Direction des œuvres sociales

Antrag des Regierungsrates

vom 2. Oktober 1985

Nachkredite für das Jahr 1985 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gemeindedirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

		Voranschlag Budget 1985 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1985 Fr.
2600	*Sekretariat und Inspektorat*		
899 11	Repräsentationskosten Für die Finanzierung von Repräsentationskosten des Direktionsvorstehers werden ab 1. Juni 1985 öffentliche Mittel zulasten des Voranschlags beansprucht	—.—	10 000.—
	Total Gemeindedirektion		10 000.—

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 2. Oktober 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Proposition du Conseil-exécutif

du 2 octobre 1985

Crédits supplémentaires pour l'année 1985 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires communales** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

2600	*Secrétariat et inspectorat*	
899 11	Frais de représentation Les frais de représentation du chef de la direction sont financés à partir du 1er juin 1985 par des fonds publics prélevés du budget	10 000.—
	Total de la Direction des affaires communales	10 000.—

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, 2 octobre 1985

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Martignoni*
le vice-chancelier: *Etter*

Antrag des Regierungsrates
vom 2. Oktober 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 2 octobre 1985

Nachkredite für das Jahr 1984 4. Serie (Nachtrag)

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 4e série (complément)

Zusammenzug der Nachkredite 1984, 4. Serie (November-Session 1985):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1984, 4e série (session novembre 1985):

	Siehe Seite: voir page:	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	–	—	Administration générale
Präsidialverwaltung	–	—	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	–	—	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	–	—	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	–	—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	–	—	Direction de la justice
Polizeidirektion	–	—	Direction de la police
Militärdirektion	–	—	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	–	—	Direction des cultes
Finanzdirektion	2	152 020.98	Direction des finances
Erziehungsdirektion	–	—	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	–	—	Direction des travaux publics
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser	–	—	Direction des transports, de l'énergie et des eaux
Forstdirektion	–	—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	3+4	68 558.75	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	–	—	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	–	—	Direction des affaires communales
		220 579.73	

Antrag des Regierungsrates
vom 2. Oktober 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 2 octobre 1985

Nachkredite für das Jahr 1984 4. Serie (Nachtrag)

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 4e série (complément)

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
1905	*Kantonsbuchhalterei*			*1905*	*Service cantonal de comptabilité*
515	Zinsausgaben und Skonti Im Voranschlag 1984 wurde für die Zinsausgaben ein zu geringer Kredit eingestellt. Der vorstehende Nachkredit wird dem Grossen Rat der Form halber unterbreitet, da er nachträglich zwingend anfiel. Der Grundsatzentscheid über diese Position ist bereits mit RRB vom 13. November 1984 (Februar-Session 1985) gefällt worden.	1 000 000.—	152 020.98	515	Intérêts passifs et escomptes Le crédit inscrit au budget 1984 pour les intérêts passifs était trop faible. Le crédit supplémentaire ci-dessus est soumis au Grand Conseil pour la forme, étant donné qu'il a été, ultérieurement, absolument nécessaire. La décision de principe relative à l'objet en question a été prise par ACE du 13 novembre 1984 (session de février 1985).
	Total Finanzdirektion		152 020.98		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 2. Oktober 1985

Proposition du Conseil-exécutif
du 2 octobre 1985

Nachkredite für das Jahr 1984 4. Serie (Nachtrag)

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1984 4e série (complément)

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
2400	*Sekretariat*			*2400*	*Secrétariat*
947	Staatsbeiträge: 30 Rindviehzucht Sicherung des Zucht- und Nutzviehabsatzes im Berg- und angrenzenden Zuchtgebiet. 75 Prozent der Auslagen werden vom Bund zurückerstattet. Der vorstehende Nachkredit wird dem Grossen Rat der Form halber unterbreitet, da er nachträglich zwingend anfiel. Der Grundsatzentscheid über diese Position ist bereits mit RRB vom 3. Oktober 1984 (Februar-Session 1985) und mit RRB vom 19. Dezember 1984 (Mai-Session 1985) gefällt worden.	15 400 000.—	68 427.05	947	Subventions de l'Etat: 30 Elevage de l'espèce bovine Somme nécessaire pour garantir l'écoulement du bétail d'élevage et de rente dans la région de montagnes et dans la région d'élevage voisine. 75 pour-cent des dépenses seront remboursées par la Confédération. Le crédit supplémentaire ci-dessus est soumis au Grand Conseil pour la forme, étant donné qu'il a été, ultérieurement, absolument nécessaire. La décision de principe relative à l'objet en question a été prise par ACE du 3 octobre 1984 (session de février 1985) et par ACE du 19 décembre 1984 (session de mai 1985).

		Voranschlag Budget 1984 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1984 Fr.		
2425	*Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal/Schule*			*2425*	*Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal/Ecole*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Mehrausgaben der Verwaltung infolge grösserer Schülerzahlen und mehr Kursbesucher. Der vorstehende Nachkredit wird dem Grossen Rat der Form halber unterbreitet, da er nachträglich zwingend anfiel. Der Grundsatzentscheid über diese Position ist bereits mit RRB vom 12. Dezember 1984 (Mai-Session 1985) gefällt worden.	13 000.—	131.70	801	Taxes des PTT et frais de transport Dépenses supplémentaires de l'administration suite à l'augmentation du nombre des élèves et des participants aux cours. Le crédit supplémentaire ci-dessus est soumis au Grand Conseil pour la forme, étant donné qu'il a été, ultérieurement, absolument nécessaire. La décision de principe relative à l'objet en question a été prise par ACE du 12 décembre 1984 (session de mai 1985).
	Total Landwirtschaftsdirektion		68 558.75		Total Direction de l'agriculture

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 2. Oktober 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, 2 octobre 1985

Au nom du Conseil-exécutif

le président: *Martignoni*
le chancelier: *Nuspliger*

Vortrag der Direktion der Finanzen an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung)

Steuergesetzrevision 1987

A. Ausgangslage

1. Die auf den 1. Januar 1985 vorgesehene Teilrevision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG) wurde am 23. September 1984 vom Berner Volk knapp verworfen. Als Gründe für das Scheitern der Vorlage sind in erster Linie die Neuregelung der amtlichen Bewertung sowie die Ausgestaltung der Grundstückgewinnsteuer als Planungsgewinnsteuer zu nennen. Anderseits darf festgestellt werden, dass die Vorlage mit Ausnahme der erwähnten Bereiche in wesentlichen Teilen unbestritten war. Breite Zustimmung fanden insbesondere der Ausgleich der Folgen der kalten Progression, die Entlastungen für die untersten Einkommenskategorien und für die Familien sowie weitere Verbesserungen struktureller Art, namentlich der Rahmenbedingungen für die bernische Wirtschaft.

2. Auch im Anschluss an den negativen Volksentscheid muss die Forderung nach einer weiteren Verbesserung des Steuerklimas als zentrales Anliegen in die Gesamtwürdigung einer mittelfristigen Steuerpolitik einbezogen werden. Insbesondere ist es angezeigt, die Verwirklichung der genannten weitgehend unbestrittenen Punkte der verworfenen Vorlage nicht auf die lange Bank zu schieben, sondern die steuerliche Situation der natürlichen und juristischen Personen möglichst schnell zu verbessern. In diese Richtung zielen die Motionen Boemle vom 30. Oktober 1984 und Gallati vom 7. November 1984, welche die Verwirklichung der erwähnten Punkte auf den 1. Januar 1987 respektive die Abschaffung der Kapitalgewinnsteuer verlangen. Der Grosse Rat hat beide Motionen in der Februarsession 1985 überwiesen.

3. Die Steuerbelastung im Kanton Bern hat im interkantonalen Vergleich zugenommen. Der Belastungsindex, welcher gesamthaft bezüglich der natürlichen Personen mit 109 Punkten dem schweizerischen Mittel von 100 Punkten angenähert werden und bezüglich der juristischen Personen gar auf 97 Punkte gesenkt werden konnte, ist gemäss der vom Bundesamt für Statistik im Dezember 1984 veröffentlichten Untersuchung «Steuerbelastung in der Schweiz 1983» auf 112,9 für die Einkommensteuer der natürlichen Personen respektive auf 114,5 Punkte für juristische Personen gestiegen. Dies entspricht im interkantonalen Vergleich der siebthöchsten Besteuerung aller Kantone. Dabei gilt es zu beachten, dass auf den 1. Januar 1983 die Folgen der kalten Progression auch im Kanton Bern gemildert wurden, während auf die Veranlagungsperiode 1985/86 hin aufgrund des geltenden Gesetzes keine entsprechende Massnahme möglich war. Unter diesen Umständen und in Anbetracht der Tatsache, dass andere Kantone nicht untätig waren und gezielte Entlastungen (Ausgleich der kalten Progression, Erhöhung gewisser Abzüge) bereits durchgeführt oder doch vorgesehen haben, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Stellung des Kantons Bern im interkantonalen Vergleich und damit seine steuerliche Attraktivität gegenüber 1983 noch weiter verschlechtert hat.

4. Der Ausgleich der Folgen der kalten Progression ist im geltenden Steuergesetz dann vorgesehen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 8 Prozent verändert. Ein entsprechender Ausgleich ist durch ein Teuerungsdekret auf die Veranlagungsperiode 1983 hin erfolgt. Für die nächste Periode betrug die Teuerung im massgebenden Bemessungszeitraum (Juni 1982 bis Juni 1984) lediglich 5,6 Prozent, so dass für den bernischen Steuerpflichtigen die Folgen der kalten Progression in der Steuerperiode 1985/86 nicht gemildert werden. Der Ausgleich der Folgen der kalten Progression muss dauernde Aufgabe bleiben. Aufgrund des geltenden Gesetzes wird ab 1987 ein ganzer oder teilweiser Ausgleich der kalten Progression zu erfolgen haben, da bis Mitte 1986 die erwähnte Schwelle von 8 Prozent übertroffen sein wird. Von Juni 1982 bis Mai 1985 beträgt die Teuerung nämlich bereits 9,3 Prozent. Da ein Ausgleich der kalten Progression durch Dekret, gestützt auf das geltende Steuergesetz, linear (durchwegs im gleichen Ausmass) vorgenommen werden muss, wären damit gezielte Entlastungsmassnahmen zugunsten einzelner Kategorien von Steuerpflichtigen (zum Beispiel Familien, Bezüger von Kleineinkommen) nicht möglich.

5. Begehren nach grundlegenden Systemänderungen im Bereiche der Steuerpolitik harren ebenfalls der Prüfung und Beurteilung.
So hat die Besteuerung des Grundeigentums Anlass zu entsprechenden Vorstössen gegeben. Der letzte derartige Vorstoss, die am 20. November 1984 eingereichte Initiative des Hauseigentümerverbandes, verlangt steuerliche Erleichterungen im Hinblick auf die Förderung des Grundeigentums. Die Initiative sieht insbesondere steuerliche Erleichterungen des Wohnsparens sowie des Neuerwerbs von Grundeigentum und eine grundlegende Umgestaltung der Eigenmietwertbesteuerung vor. Darüber hinaus werden eine Erweiterung der Steueraufschubsmöglichkeiten und eine stärker nach der Besitzesdauer abgestufte Steuerbelastung bei der Grundstückgewinnsteuer verlangt.
Im weiteren hat die sozialdemokratische Partei des Kantons Bern beschlossen, ebenfalls eine steuerpolitische Initiative zu lancieren. Die geplante Initiative soll nebst sozialpolitischen Anliegen (beispielsweise Entlastungen für Steuerpflichtige in bescheidenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen) auch das Begehren nach steuerlicher Gleichbehandlung von Mietern und Eigenheimbesitzern enthalten.
Weitere Begehren nach grundlegenden Systemänderungen sind bei der Ehegattenbesteuerung hängig. Insbesondere wurde der Regierungsrat aufgrund der vom Grossen Rat überwiesenen Motion Steiner beauftragt, dem Grossen Rat die verschiedenen möglichen Modelle der Ehegattenbesteuerung zur Beurteilung vorzulegen (vergleiche Ziffer G. 1. S. 7 nachstehend).

6. In zeitlicher Hinsicht gilt es zu beachten, dass es bei realistischer Beurteilung des Zeitbedarfs wohl kaum in den nächsten Jahren möglich wäre, eine Steuergesetzrevision vorzunehmen, welche die Ergebnisse der in die Wege geleiteten

grundlegenden Systemüberprüfungen vollumfänglich berücksichtigt. Eine Berücksichtigung bereits auf 1987 ist sicherlich, eine solche auf 1989 wahrscheinlich nicht möglich. Die Gründe für diese Tatsache liegen zum einen darin, dass im Steuerwesen Teilrevisionen nur jeweils auf den Beginn einer Veranlagungsperiode, das heisst nur auf ein ungerades Jahr hin, möglich sind, was zu gewissen Verzögerungen führen kann. Zum andern ist die Initiative des Hauseigentümerverbandes in Form einer einfachen Anregung ausgestaltet, weshalb es nach einer allfälligen, kaum vor Ende 1986 möglichen Volksabstimmung und unter Berücksichtigung der dreijährigen Ausarbeitungsfrist gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte 1989 werden kann, bis eine Gesetzesvorlage dem Grossen Rat vorgelegt werden wird. Darüber hinaus besteht zwischen der Initiative des Hauseigentümerverbandes und der beschlossenen Initiative der sozialdemokratischen Partei ein steuerpolitischer Zusammenhang. Dies könnte weitere zeitliche Verzögerungen zur Folge haben.

B. Würdigung

1. Wie erwähnt sind die Zeitverhältnisse, welche mit der Abklärung und Behandlung der Begehren nach grundlegenden Umgestaltungen der Steuerordnung (Grundeigentumsbesteuerung, Ehegatten- und Familienbesteuerung) verknüpft sind, derart, dass aller Wahrscheinlichkeit nach in den nächsten vier bis fünf Jahren nicht mit einer entsprechenden Realisierung gerechnet werden kann. Wenn man so lange mit einer Gesetzesrevision zuwarten wollte, so würde dies bedeuten, dass als einzige kürzerfristige Massnahme im Steuerbereich auf die Veranlagungsperiode 1987/88 ein Ausgleich der kalten Progression mittels Teuerungsdekret erfolgen könnte. Dies stellt eine unbefriedigende, ja unhaltbare Situation dar. Denn die Verwirklichung der in der verworfenen Revisionsvorlage weitgehend unbestrittenen Zielsetzungen (Entlastungen der untersten Einkommenskategorien, Besserstellung der Familie, Aufwertung der verfahrensrechtlichen Stellung der Ehefrau, Milderung der Folgen der kalten Progression, Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft) würde auf Jahre hinausgeschoben. Damit würden sich die ungünstigen Auswirkungen einer deutlich überdurchschnittlichen Besteuerung weiter akzentuieren. Insbesondere muss beachtet werden, dass sich die Stellung des Kantons Bern – wie einleitend ausgeführt – im interkantonalen Vergleich wieder verschlechtert hat. Das Terrain, welches in den letzten Jahren durch entsprechende Massnahmen im Rahmen der Verbesserung des Steuerklimas aufgeholt wurde, würde wieder preisgegeben, wenn in den nächsten Jahren auf steuerlichem Gebiet nichts unternommen wird. Der Belastungsindex würde ohne relativ kurzfristig zu treffende Entlastungsmassnahmen erheblich steigen.
2. Der auf 1987 fällige Ausgleich der kalten Progression befriedigt als einzige Massnahme deshalb nicht, weil gezielte zusätzliche Entlastungen der unteren Einkommenskategorien und der Familien nicht möglich sind. Diese Vorkehren sind aber bei den Beratungen zur Revision 1985 als notwendig anerkannt worden. Überdies sind im Rahmen eines Teuerungsdekrets keine Erleichterungen für juristische Personen möglich, die ebenfalls von der kalten Progression betroffen sind.
3. Aufgrund dieser Überlegungen drängt sich ein gestaffeltes Vorgehen auf. Als kurzfristige erste Massnahme im grösseren steuerpolitischen Rahmen wird eine Gesetzesrevision auf den 1. Januar 1987 vorgeschlagen, ohne indessen längerfristige, grundlegende Reformvorhaben zu präjudizieren. Dabei sollen die grundsätzlich unbestrittenen Revisionspunkte und Zielsetzungen der Steuergesetzvorlage 1985 wieder aufgenommen und mithin kurzfristig realisiert werden. Die angeregten grundlegenden Systemänderungen sind mittel- und längerfristig zu prüfen und zum Gegenstand einer späteren umfassenderen Revision zu machen.

C. Gestaffeltes Vorgehen

1. Teilrevision des Steuergesetzes auf 1. Januar 1987

Die beantragte kurzfristige Massnahme (Teilrevision des Steuergesetzes auf 1. Januar 1987) hat sich aus verständlichen Gründen an ein einfaches Verfahren und somit weitgehend an die genannten Revisionspunkte der verworfenen Gesetzesvorlage anzulehnen. Ein anderes Vorgehen ist in Anbetracht der knappen Zeitverhältnisse nicht möglich. Aber auch inhaltlich ergibt sich eine Begrenzung der Revisionsthemen.
Eine Gesetzesrevision bereits auf 1987, das heisst auf den Beginn der nächsten Veranlagungsperiode, hat folgende Vorteile:
- die in der Vorlage 1985 mehrheitlich begrüssten Revisionspunkte können wieder aufgenommen werden;
- der sich deutlich abzeichnenden Verschlechterung der steuerlichen Stellung des Kantons Bern kann kurzfristig wirksam begegnet werden;
- steuerpolitische Verbesserungen, welche die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse berücksichtigen, können gezielt im Rahmen des gesetzgeberischen Ermessens verwirklicht werden;
- der Ausgleich der kalten Progression kann – wie bei der Revision 1985 – in die Gesetzesvorlage eingebaut werden (keine Doppelspurigkeit Gesetzesvorlage/Teuerungsdekret).

Die vorgesehene Teilrevision enthält demzufolge die folgenden Revisionspunkte:
- Besserstellung der Familie
- Aufwertung der verfahrensrechtlichen Stellung der Ehefrau
- Milderung der Folgen der kalten Progression
- zusätzliche Entlastung der untersten Einkommenskategorien
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft, insbesondere Abschaffung der Kapitalgewinnsteuer und Möglichkeit für die juristischen Personen, die Steuern als Aufwand abzuziehen
- weitere strukturelle und Verfahrensänderungen.

2. Spätere umfassendere Revision

Die vorgeschlagene Teilrevision des Steuergesetzes bereits mit Wirkung auf den 1. Januar 1987 erlaubt, grundlegende Systemänderungswünsche, insbesondere in den Bereichen der Grundeigentums- und Ehegattenbesteuerung, mittelfristig zu verwirklichen. Ein solches Vorgehen hat den Vorteil, dass die Ergebnisse der entsprechenden Initiativen und Abklärungsverfahren umfassend berücksichtigt werden können. Dies betrifft namentlich die künftigen Entscheide des Grossen Rates und des Stimmvolks.

D. Finanzpolitischer Rahmen

Mit rund 50 Prozent der Staatseinnahmen bilden die direkten Steuern den Hauptpfeiler des Finanzhaushalts. Die Entwicklung der Staatstätigkeit hängt somit wesentlich vom Ertrag der direkten Steuern ab. Die gegenwärtige wirtschaftliche Situation lässt für die Finanzplanperiode 1986 bis 1988 ein gewisses Einnahmenwachstum erwarten, doch werden weiterhin Fehlbeträge erwartet. Mit massgeblichen Mindereinnahmen muss im Hinblick auf die gesetzlich geforderten Massnahmen gegen die kalte Progression gerechnet werden. Der Finanzplan verdeutlicht die Indizien dafür, dass die Periode der Anspannung im Finanzhaushalt andauern wird. Zum Ausgabenwachstum tragen insbesondere die erhöhten Belastungen aus neuen oder erweiterten Staatsaufgaben bei. Auf teilweise ins Gewicht fallende Massnahmen des Bundes hat der Kanton praktisch keinen Einfluss. Zu erwähnen sind beispielsweise die Rentenerhöhungen der Sozialversicherungen sowie die Gestaltung der direkten Bundessteuer, der Eisenbahntarif und Krankenkassensubventionen. Als Fazit für die Zukunft ergibt sich daraus, dass weiterhin konsequent die dringlichen Anliegen von den wünschbaren unterschieden werden müssen.
Für die Steuerpolitik muss aus dem Gesagten der Schluss gezogen werden, dass allfälligen Einnahmenausfällen Grenzen gesetzt sind. Dies erfordert die Rücksicht auf den Finanzhaushalt des Staats und der Gemeinden. Allzu weitgehende Steuergeschenke sind somit auszuschliessen. Immerhin ist bei unverändertem Steuergesetz infolge der real gestiegenen Einkommen und der Auswirkungen der kalten Progression mit deutlichen Mehreinnahmen zu rechnen. Strukturelle Verbesserungen im Steuergesetz, welche echte Mindereinnahmen – das heisst ausserhalb der Folgen der kalten Progression – zur Folge haben, müssen indes teilweise durch Mehreinnahmen kompensiert werden. Die Verbesserung der steuerpolitisch ungünstigen Situation des Kantons Bern im interkantonalen Vergleich rechtfertigt immerhin die Inkaufnahme gewisser Mindereinnahmen.

E. Vernehmlassungsverfahren und Zeitplan

Im März 1985 erteilte der Regierungsrat die Ermächtigung zur Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens von Mitte März bis Mitte Mai 1985. Neben den üblicherweise anzuhörenden Kreisen (kantonale Behörden, regionale Organisationen, Gemeinden, die im Grossen Rat vertretenen Parteien, die Spitzen der bernischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen) wurden weitere an der Vorlage interessierte Kreise zur Stellungnahme eingeladen.
Vorweg darf festgehalten werden, dass der Vorentwurf von einer Mehrheit der Vernehmlassungspartner grundsätzlich positiv aufgenommen wurde. Insbesondere wurden die vorgesehene Milderung der Folgen der kalten Progression, die Steuererleichterungen für die Ehe und Familie, die Entlastung der untersten Einkommenskategorien sowie die Abschaffung der Kapitalgewinnsteuer von breiten Kreisen begrüsst. Auch viele weitere Revisionspunkte fanden mehrheitliche Zustimmung. Es wurden zahlreiche weitergehende Begehren gestellt, so vor allem im Bereich der steuerlichen Behandlung von Ehe und Familie sowie der Unternehmungen. Von mehreren Vernehmlassungspartnern wird eine verstärkte Entlastung der juristischen Personen gefordert. Vor allem von Seiten der Gemeinden wurden bezüglich der zu erwartenden Steuerausfälle Bedenken laut. Auch wurde vereinzelt die Ausklammerung der amtlichen Bewertung und der Grundstückgewinnsteuer aus der Gesetzesrevision bestritten.
Einzelnen Vernehmlassungsbegehren wird mit dem vorliegenden Entwurf Rechnung getragen. Berücksichtigung fanden insbesondere die Abänderungsvorschläge betreffend Erhöhung des Kinderabzuges (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 3 a StG), der Möglichkeit des Abzuges der Steuern als Aufwand (Art. 64 und 226 f. StG) sowie der Verzicht auf die Besteuerung sämtlicher Börsengewinne (Art. 78 Abs. 2 StG). Andere Begehren mussten abgelehnt werden, sei es, dass sie Rahmen und Konzeption der Revisionsvorlage sprengen oder dass ihre Auswirkungen ausfallmässig nicht verantwortet werden können.
Die revidierten Gesetzesbestimmungen sollen auf den 1. Januar 1987 in Kraft gesetzt werden (unter Vorbehalt eines allfälligen Volksentscheides). Dies hat zur Voraussetzung, dass die Vorlage vom Grossen Rat in der Februarsession 1986 in zweiter Lesung verabschiedet wird.

F. Revisionspunkte im einzelnen

1. Vorbemerkung

Wie erwähnt erscheint es schon in Anbetracht der gegebenen Zeitverhältnisse und der inhaltlichen Eingrenzung dieser Revision als nötig, ein möglichst einfaches Verfahren zu wählen und verschiedene Punkte der Steuergesetzrevision 1985 im wesentlichen unverändert zu übernehmen. Dies gilt insbesondere für die Tarifstruktur, inklusive den teilweisen Einbau des allgemeinen Abzuges in den Tarif. Der zusätzliche Bedarf zum Ausgleich der kalten Progression für die Jahre 1984 bis 1986 ist ausgehend von diesem Tarif zu berücksichtigen. Dieser Ausgleich ist mittels einer zusätzlichen Anpassung der Abzüge, Einkommensgrenzen sowie Einkommens- und Vermögensstufen um 5 Prozent vorzunehmen.

2. Teilweiser Einbau des allgemeinen Abzuges in den Tarif

Der allgemeine Abzug gemäss Artikel 39 Absatz 1 StG wird als «Giesskannenabzug» jedem Steuerpflichtigen ungeachtet seiner persönlichen Stellung gewährt. Begründet werden kann der Abzug höchstens damit, dass in gewissem

Masse dem Existenzminimum Rechnung getragen wird. Der Abzug begünstigt jedoch in sachwidriger Weise die Konkubinatsverhältnisse, kann er dort doch zweimal vorgenommen werden.
Anderseits sind angesichts der finanzpolitischen Situation strukturelle Verbesserungen im Sinne gezielter Entlastungen für untere Einkommenskategorien und die Familien nur möglich, wenn eine «Manövriermasse» zur Verfügung steht. Diese kann nur geschaffen werden, wenn der allgemeine Abzug von 2600 Franken in Artikel 39 StG gestrichen und so teilweise in den Einkommensteuertarif eingebaut wird, dass er sich im untersten Bereich nach wie vor voll, bei mittleren und hohen Einkommen aber nur noch teilweise beziehungsweise überhaupt nicht mehr auswirkt. Wird auf diese Massnahme verzichtet, so sind die erwähnten Verbesserungen nicht realisierbar oder es müssen allzu grosse Steuerausfälle für Staat und Gemeinden in Kauf genommen werden. Mit dem Einbau des allgemeinen Abzuges in den Tarif erfolgt mithin eine gewisse Umlagerung der Steuerbelastung und eine teilweise Kompensation der Ausfälle.

3. Die Milderung der Folgen der kalten Progression

Die in der verworfenen Revisionsvorlage diesbezüglich gemachten Vorschläge gingen davon aus, die im bisherigen Artikel 61 a StG erwähnten Abzüge, Einkommensgrenzen sowie Einkommens- und Vermögensstufen im Ausmass von 5 Prozent gegenüber der Vorperiode 1983/84 anzupassen. Da die Teuerung in der Folge im massgebenden Bemessungszeitraum (Ende Juni 1982 bis Ende Juni 1984) tatsächlich nur etwas mehr als 5 Prozent betrug, wären bei Annahme der Revisionsvorlage die Folgen der kalten Progression nicht nur gemildert, sondern praktisch beseitigt worden.
Die Teuerung seit Juni 1982 beträgt bis Mai 1985 9,3 Prozent. Bei weiterhin verlangsamtem Verlauf der Teuerung dürfte der Anstieg bis im Juni 1986 (gegenüber Juni 1982) schätzungsweise rund 13 Prozent betragen. Es ist vorgesehen, in dieser Revisionsvorlage die Abzüge, Einkommensgrenzen sowie Einkommens- und Vermögensstufen gemäss der Revisionsvorlage 1985 um weitere 5 Prozent anzupassen. Damit ergibt sich im Vergleich zu 1983/84 eine Anpassung um 10,25 Prozent (unter Vorbehalt von Rundungsdifferenzen), so dass die Auswirkungen der kalten Progression weitgehend ausgeglichen werden.
Die Anpassungen in Anwendung von Artikel 61 a StG werden ergänzt durch gezielte zusätzliche Massnahmen im Sinne der Ziffern 2, 4 und 5 dieses Abschnittes.
Daneben ist Artikel 61 a StG in materieller Hinsicht in die Revision einzubeziehen: Der Zeitraum für den Indexvergleich soll um ein halbes Jahr vorverschoben werden, damit bei Ausarbeitung des Dekretes der zweite Indexstand bereits bekannt ist und damit besser die effektive Teuerung berücksichtigt wird, die sich auch auf die Einkommen der Bemessungsperiode ausgewirkt hat. Diese Änderungen werden ab 1. Januar 1987 mit der Möglichkeit einer erstmaligen Anwendung auf den 1. Januar 1989 Geltung erlangen.

4. Steuererleichterungen für Ehe und Familie

4.1. Wie bereits ausgeführt, stellen sich im Zusammenhang mit der Ehegattenbesteuerung gewichtige steuer- und finanzpolitische Fragen, welche im Rahmen des Auftrages aufgrund der Motion Steiner beurteilt werden müssen. Diese grundlegende Diskussion um die verschiedenen Modelle der Ehegattenbesteuerung kann mithin im Hinblick auf eine umfassendere Steuergesetzrevision geführt werden.
Damit geht es für die bevorstehende Teilrevision auf 1987 in Anlehnung an die verworfene Steuergesetzvorlage 1985 in erster Linie erneut darum, nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Familie kurzfristig steuerlich entlastet werden kann. Dies führt zum Vorschlag, analog den Revisionsanträgen für 1985 den Verheirateten- und den Zweiverdienerabzug über den Ausgleich der kalten Progression hinaus zu erhöhen. Allfällige spätere Systemänderungen werden dadurch nicht präjudiziert. Daneben soll auch der pauschale Gewinnungskostenabzug bei unselbständiger Erwerbstätigkeit beider Ehegatten erhöht werden. Durch diese Massnahmen wird – auf der Linie des entsprechenden Urteils des Bundesgerichts – erreicht, dass die Belastungsdifferenzen zwischen Verheirateten und Konkubinatspaaren weiter zugunsten der ersteren verschoben werden.
4.2. Im Rahmen der familienfreundlichen Zielsetzung der Revisionsvorlage und einem Begehren breiter Kreise entsprechend soll der ordentliche Kinderabzug über den Ausgleich der kalten Progression hinaus auf 2400 Franken erhöht werden (geltendes Gesetz: 1900 Franken).
4.3. Der sogenannte «Haushaltabzug für Alleinstehende» gemäss Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 2 StG ist sachlich nicht unbestritten. Wie in der Revisionsvorlage 1985 soll der Abzug auf Alleinstehende beschränkt werden, welche Unterhaltsbeiträge für ihre Kinder zu leisten haben. Auf der andern Seite ist der Haushaltabzug, wie ihn die direkte Bundessteuer (Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b BdBSt) für Alleinstehende mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im selben Haushalt kennt, zu erweitern und zu erhöhen.
4.4. Mit dem Wegfall des allgemeinen Abzuges beziehungsweise dessen Berücksichtigung im Tarif besteht die Möglichkeit, auch den Versicherungsabzug gemäss Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 6 StG über den Ausgleich der kalten Progression hinaus zu verbessern. Die Erfahrung zeigt, dass in vielen Fällen die von den Steuerpflichtigen bezahlten Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherungen, Lebensversicherungen usw. ein Mehrfaches des Versicherungsabzuges ausmachen. Eine Erhöhung des Abzuges kommt auch den Alleinstehenden zugute. Der Abzug ist überdies neu auf Zinsen von Sparkapitalien ausgedehnt worden. Darüberhinaus ist vorgesehen, die abziehbaren Beträge beim Versicherungsabzug – analog der verworfenen Revisionsvorlage – für jedes Kind um 500 Franken zu erhöhen.
4.5. Zu den Steuererleichterungen für die Familien im weiteren Sinne gehört auch die neu vorgesehene Steuerbefreiung der Kostgelder für die im Haushalt des Steuerpflichtigen lebenden betagten Angehörigen bis zu 9600 Franken und der Pflegeentschädigungen bis zu 6000 Franken.

5. Zusätzliche Entlastungen der untersten Einkommenskategorien

Der Kanton Bern kennt für die kleinen Einkommen eine relativ grosse Steuerbelastung. So hat die vom Bundesamt für Statistik im Dezember 1984 veröffentlichte Untersuchung «Steuerbelastung in der Schweiz 1983» ergeben, dass der Belastungsindex für das Erwerbseinkommen im Kanton Bern insgesamt 112,9 Punkte beträgt, für Einkommen von 12500 Franken dagegen 145 Punkte, für Einkommen von 10000 Franken 158,3 Punkte und für Einkommen von 7500 Franken gar 173,6 Punkte, gemessen am schweizerischen Mittel von 100 Punkten. Es ist deshalb nach Möglichkeiten zu suchen, Steuerpflichtige mit bescheidenen Einkommen steuerlich zu entlasten. Eine gewisse Entlastung bringt dabei bereits die Erhöhung gewisser Sozialabzüge. Die vorgesehene Zusatzentlastung ist durch den finanzpolitischen Rahmen eingeschränkt. Sie soll sich auf steuerbare Einkommen bis ca. 14500 Franken auswirken, was durch den Einbau des bisherigen allgemeinen Abzugs und eine «Streckung» des Tarifs im untersten Einkommensbereich geschieht.

6. Unternehmungsbesteuerung

Die Steuerbelastung der juristischen Personen im interkantonalen Vergleich hat auf 1983 erheblich zugenommen (Anstieg von 97 auf 114,5 Punkte). Diese Indexerhöhung ist teilweise auf den geltenden progressiven Kapitalsteuertarif zurückzuführen, welcher sich nach der neuen Indexberechnungsmethode wesentlich ungünstiger auswirkt. Daneben haben aber zahlreiche Kantone seit 1981, als Bern einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmungen getan hat, ebenfalls Besserstellungen in dieser Richtung verwirklicht.
Damit für die juristischen Personen ein im interkantonalen Vergleich deutlich günstigerer Besteuerungsindex erreicht werden kann, wird die Möglichkeit des Abzuges der Steuern als Aufwand vorgeschlagen. Diese Massnahme ist im Sinne einer Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die bernischen Kapitalgesellschaften angezeigt, zumal hiermit die Attraktivität des Kantons Bern im Bereich der Unternehmensbesteuerung gesteigert werden kann und die negativen Auswirkungen der kalten Progression für juristische Personen seit 1981 nicht gemildert worden sind. Überdies lässt eine geringere Steuerlast für Unternehmungen in längerfristiger Betrachtung eher höhere Steuereinnahmen erwarten.
Diese Regelung ist überdies sowohl betriebs- wie auch volkswirtschaftlich begründet und erwünscht und wird seit Jahren postuliert. Mit Rücksicht auf die zu erwartenden Steuerausfälle wird vorgeschlagen, für die Veranlagungsperiode 1987/88 vorerst nur die Hälfte der Steuern als geschäftsmässig begründete Unkosten zum Abzuge zuzulassen.
Ergänzend wird – analog zur Steuergesetzrevision 1985 – eine Änderung des Kapitalsteuertarifs vorgeschlagen. Mit der Streichung der obersten Stufe des geltenden Kapitalsteuertarifs (Artikel 70 StG) wird ein Schritt in Richtung proportionaler Besteuerung des Kapitals juristischer Personen unternommen. Damit aber nicht nur grosse Unternehmungen in den Genuss einer Änderung des Kapitalsteuertarifs gelangen, wird zusätzlich die unterste Kapitalstufe erhöht. Damit profitieren auch kleine und mittlere Unternehmungen von dieser Massnahme.
Bezüglich der Holding- und Domizilgesellschaften soll die Attraktivität des Kantons Bern für eine allfällige Sitznahme durch eine Reduktion des festen Steuersatzes erhöht werden. Darüberhinaus erfolgt hinsichtlich der Domizilgesellschaften eine Klarstellung in dem Sinne, dass – entsprechend der bisherigen Praxis – die reinen Domizilgesellschaften (Sitz im Kanton Bern, aber daselbst keine Tätigkeit) keine Einkommensteuer zu entrichten haben.
Weitere Verbesserungen für die juristischen Personen können sich auch dadurch ergeben, dass im Sinne eines Steueraufschubs auf eine Abrechnung über die stillen Reserven auf den Beteiligungen verzichtet werden kann, wenn einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft das Holdingprivileg nach Artikel 71 StG eingeräumt wird oder wenn eine Kapitalgesellschaft beziehungsweise Genossenschaft ihre Beteiligung auf eine Holdinggesellschaft überträgt, sofern die Umstrukturierung der Unternehmungen im allgemeinen Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegt. Daneben soll der Beteiligungsabzug im Sinne von Artikel 67 StG nunmehr nach dem Nettoprinzip erfolgen, was den gewichtigen Vorteil aufweist, dass die Entlastung von der Dreifachbesteuerung gegenüber der Rohertragsmethode umfassender ist.
Unternehmungsfreundliche Massnahmen im weiteren Sinne stellen die Aufhebung der beschränkten Steuerpflicht für Lizenzgebühren aus dem Kanton Bern (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe h StG), der Ersatz des Besteuerungsnachweises gemäss Artikel 12 Absatz 2 StG durch den Nachweis der Steuerpflicht im Ausland sowie die aktuellere und umfassendere Ausgestaltung des Artikels 36 StG (Abschreibungen und Rückstellungen) dar.
Die Besteuerung der Liquidationsgewinne bleibt im wesentlichen gleich, doch soll anstelle des Steuerfreibetrages gemäss Artikel 47a StG dann eine Satzmilderung (Rentensatz) gewährt werden, wenn der Liquidationsgewinn die gleiche Funktion aufweist wie das Alterskapital beim unselbständig Erwerbenden.

7. Besteuerung der kumulierten Einkommen

Die bestehenden Vorschriften bezüglich der Besteuerung kumulierter Einkommen (Artikel 47 bis Artikel 47c StG) sind für den Steuerpflichtigen sehr schwer verständlich und bringen für die Steuerbehörden in der Anwendung ständige Schwierigkeiten. Neu sollen deshalb sämtliche periodischen Leistungen, die in Kapitalform ausbezahlt werden, als Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen mit einer Jahressteuer erfasst werden und zwar zum sogenannten «Rentensatz», das heisst zum Satz, der anwendbar wäre, wenn anstelle der Kapitalabfindung wiederkehrende Leistungen ausgerichtet würden oder ausgerichtet worden wären. Mit der Gewährung der Satzmilderung auf breiter Basis entfällt weitgehend die Berechtigung für die Privilegien nach Artikel 47 Absatz 2 und 47c StG (zu Artikel 47a StG vergleiche Ziffer 6 vorstehend). Zu der Neuregelung ist weiter zu sagen, dass sie sich für den Empfänger einer Kapitalleistung überwiegend positiv auswirkt. Lediglich die bisher privilegierten Kapitalabfindungen bei Auflösung des Dienstverhältnisses, Tod oder Invalidität werden stär-

ker belastet, doch bleibt die Besteuerung durch die Anwendung des Rentensatzes gleichwohl massvoll.
Für Lidlöhne im Sinne von Artikel 334 ZGB wird eine Sonderregelung getroffen, indem Lidlöhne steuerlich nur insoweit erfasst werden, als für den Leistenden eine entsprechende Abzugsmöglichkeit besteht.

8. Dienstaltersgeschenke und Pauschalbesteuerung

Vor allem aus sozialpolitischen Gründen ist – analog der Revisionsvorlage 1985 – eine privilegierte Besteuerung bestimmter Dienstaltersgeschenke vorgesehen. Bei der Pauschalbesteuerung (Art. 30a StG) werden – im Sinne einer Studie über die Förderung der Standortgunst des Kantons Bern für wirtschaftliche Aktivitäten und analog der Regelung in andern Kantonen – die zeitlichen Anforderungen herabgesetzt und das Kriterium der Geburt im Ausland gestrichen.

9. Verfahren

Im Bereiche des Verfahrens sollen einige Unzulänglichkeiten verbessert werden. So wird die Kompetenz des Präsidenten der Rekurskommission als Einzelrichter in betragsmässiger Hinsicht erhöht (Artikel 142 StG) und die Vertretung vor der Rekurskommission neu geregelt. Für das gesamte Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht kommen nunmehr die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung (Artikel 149 StG). Die kantonale Rekurskommission wird zudem in «Steuerrekurskommission des Kantons Bern» umbenannt.
Die Verletzung von Verfahrenspflichten durch den Steuerpflichtigen konnte gemäss Artikel 122a Satz 2 StG unter anderem mit dem Verlust des Einsprache- beziehungsweise Rekursrechts geahndet werden. Diese Vorschrift wurde vom Verwaltungsgericht bekanntlich als bundesverfassungswidrig erklärt und ist zu streichen. Damit der Steuerverwaltung weiterhin ein wirksames Instrument gegen die Pflichtverletzung zur Verfügung steht, soll der Bussenrahmen bei der Ordnungsbusse auf 10000 Franken erhöht werden (Artikel 178 StG). Die Verjährungsfrist für strafrechtliche Vergehen wird von 5 Jahren gemäss Strafgesetzbuch auf 10 Jahre verlängert (Artikel 187d StG). Daneben wird auch die Gebühr für das Einspracheverfahren nach Ermessensentscheiden erhöht. In bezug auf Steuererlass und Stundung werden die Kompetenzen der Finanzdirektion und der kantonalen Steuerverwaltung erhöht. Damit wird der seit der letzten Kompetenzabgrenzung eingetretenen Teuerung Rechnung getragen und eine administrative Vereinfachung erreicht.

10. Verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten

Bezüglich der verfahrensrechtlichen Stellung der Ehegatten war im Rahmen der verworfenen Steuergesetzvorlage eine Neuregelung vorgesehen in dem Sinne, dass die in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nunmehr die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam ausüben sollen. Damit fällt insbesondere die Steuervertretung der Ehefrau durch den Ehemann dahin. Diese Regelung, welche im übrigen mit derjenigen des Entwurfs zu einem neuen Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer übereinstimmt, soll auch in die Revisionsvorlage 1987 übernommen werden, obwohl gewisse Praktikabilitätsprobleme, wie beispielsweise hinsichtlich der Vertretung der Ehegatten im Rechtsmittelverfahren, nicht auszuschliessen sind. Hinsichtlich der Haftungsverhältnisse soll es vorläufig beim geltenden Recht bleiben, da die Haftungsfragen in sehr engem Zusammenhang mit den grundlegenden materiellen Problemen der Ehegattenbesteuerung stehen, welche gegenwärtig Gegenstand eingehender Überprüfung bilden (vgl. hinten Ziffer G. 1., S. 7). Die Haftungsfrage wird mithin in einer späteren Revision zusammen mit den übrigen Ergebnissen im Zusammenhang mit der Ehegattenbesteuerung zu berücksichtigen sein.

11. Kapitalgewinnsteuer

Die Besteuerung der Kapitalgewinne gehört systematisch zu einer vollständigen Besteuerungsordnung, erhöhen doch anfallende Kapitalgewinne die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Auf der andern Seite sprechen auch Gründe gegen die Beibehaltung dieser Steuer. Private Kapitalgewinne werden in 17 Kantonen und im Bund nicht besteuert, was für den Kanton Bern vielfach gegenüber andern Kantonen einen Konkurrenznachteil bringt und seine steuerliche Attraktivität beeinträchtigt. So hat der Kanton Zürich die Kapitalgewinnsteuer vor einigen Jahren abgeschafft und ein Antrag auf Wiedereinführung der Steuer wurde anlässlich der kürzlich erfolgten Teilrevision des Steuergesetzes abgelehnt. Der Entwurf zu einem neuen solothurnischen Steuergesetz sieht die Kapitalgewinnsteuer ebenfalls nicht mehr vor.
Die Kapitalgewinnsteuer kann zudem umgangen werden, sei es legal (zuwarten, bis 10 Jahre verflossen sind, zeitliche Staffelung der Verkäufe zwecks Ausnützung der Freigrenze, Wegzug aus dem Kanton usw.) oder illegal (Kauf und Verkauf innerhalb einer Veranlagungsperiode beziehungsweise Nichtangabe der Titel). Die Kapitalgewinnsteuer ist überdies relativ unergiebig (rund 1,7 Millionen Franken oder 1 bis 2 Promille des gesamten Steuerertrages im Durchschnitt der letzten 20 Jahre) und fällt damit finanzpolitisch wenig ins Gewicht.
Die Nachteile der Kapitalgewinnsteuer erscheinen zusammenfassend als derart gewichtig, dass erneut vorgeschlagen wird, die Steuer abzuschaffen.

12. Anpassungen an das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG)

Der erste Titel des 6. Teils des BVG enthält Bestimmungen betreffend die steuerrechtliche Behandlung der beruflichen Vorsorge. Sie treten grösstenteils am 1. Januar 1987 in Kraft. Die Kantone sind nunmehr von Bundesrechts wegen verpflichtet, Vorsorgeeinrichtungen von den direkten Steuern zu befreien, sofern deren Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen. Die Liegenschaftssteuer und die Grundstückgewinnsteuer (Ausnahme bei Fusionen und Aufteilungen von Vorsorgeeinrichtungen) dürfen sie dagegen erheben. Die Kantone haben im weiteren die Beiträge der Arbeitgeber an Vorsorgeeinrichtungen als steuerlich abziehbaren Geschäftsaufwand zu behandeln; ebenso sind die von Arbeitnehmern und selbständig Erwerbenden entrichteten Beiträge abziehbar. Abgezogen werden können daneben auch Beiträge für weitere, ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge

dienende anerkannte Vorsorgeformen. Auf der andern Seite müssen sämtliche Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen gemäss Bundesrecht in vollem Umfange mit der Einkommensteuer erfasst werden.
Für das bernische Steuergesetz bewirken diese bundesrechtlichen Vorschriften nur verhältnismässig unbedeutende Anpassungen, kennt es doch bereits seit Jahren die Abzugsmöglichkeit für Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie die grundsätzlich volle Besteuerung der entsprechenden Leistungen. Zugelassen werden muss in Zukunft zusätzlich der Abzug für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen gemäss Artikel 82 BVG (Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe i StG). Zu ergänzen sind auch die Bestimmungen betreffend die Auskunftspflicht, nämlich bezüglich derjenigen der Arbeitgeber, Versicherer und Vorsorgeeinrichtungen (Artikel 96 StG), sowie Artikel 80 a Buchstabe c StG, der insofern zu erweitern ist, als nunmehr auch beim Zusammenschluss und bei der Teilung von Vorsorgeeinrichtungen eine allfällig geschuldete Grundstückgewinnsteuer aufzuschieben ist. Die übrigen Anpassungen (insbesondere Artikel 23 Absatz 1 Ziffer 8 StG) erfolgen vorwiegend aus Gründen der Angleichung an die Terminologie des BVG.

G. Von der Teilrevision ausgeklammerte Bereiche

1. Ehegattenbesteuerung

Im Zusammenhang mit der Ehegattenbesteuerung stellen sich wie erwähnt gewichtige steuerpolitische Fragen. Insbesondere sind die Auswirkungen sowie die Vor- und Nachteile einer allfälligen getrennten Besteuerung sowie der bestehenden Modelle der Gemeinschaftsbesteuerung (verschiedene Formen des Splittings, Doppeltarif, Zweiverdienerabzug) grundlegend zu überprüfen. Der Regierungsrat hat aufgrund der vom Grossen Rat überwiesenen Motionen Steiner und verschiedener als Postulate überwiesener Motionen (Kuffer, Boehlen, Meier) im September 1984 eine Arbeitsgruppe beauftragt, die verschiedenen möglichen Modelle der Ehegattenbesteuerung darzustellen und zu würdigen. Diese Arbeitsgruppe hat bis Ende 1985 einen Bericht an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zu erstellen. Eine Berücksichtigung der Ergebnisse der Diskussion um die Ehegattenbesteuerung ist damit im Rahmen dieser Revisionsvorlage nicht möglich. Es werden sich dabei grundlegende Fragen nicht nur steuerpolitischer sondern auch finanzpolitischer Art (Auswirkungen auf den Finanzhaushalt in Staat und Gemeinden) stellen. Dies erfordert eine sorgfältige, breit abgestützte Abklärung.
Zwar enthält die überwiesene Motion Steiner den Auftrag, die Ergebnisse der umfassenden Untersuchung dem Grossen Rat in zeitlicher Hinsicht vor der nächsten Steuergesetzrevision vorzulegen. Eine derartige zeitliche Auflage sollte indes die vorliegende Gesetzesrevision und damit die Realisierung der weitgehend unbestrittenen Postulate der Steuergesetzrevision 1985 nicht in Frage stellen. Zum einen erfolgte die parlamentarische Überweisung des Vorstosses noch vor dem negativen Volksentscheid zum Steuergesetz und zum andern erfordert eine grundlegende Beurteilung nicht zuletzt auch hinsichtlich der finanziellen Konsequenzen entsprechend Zeit.

2. Die Besteuerung des Grundeigentums

2.1. Amtliche Bewertung

Der Revisionsvorlage 1985 ist nicht zuletzt im Hinblick auf die Neuregelung der amtlichen Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte Opposition erwachsen. Die in der verworfenen Revisionsvorlage vorgesehene Neuordnung hatte neben der nötigen Angleichung der Steuerwerte an die wirtschaftliche Entwicklung noch eine weitere Zielsetzung, nämlich den Vollzug eines Systemwechsels in formeller Hinsicht, das heisst die einfachere Aktualisierung der amtlichen Werte durch die Möglichkeit der Anpassung und der Berichtigung auch anlässlich von periodischen Überprüfungen.
Die Kontinuität der amtlichen Bewertung darf auch nach dem negativen Volksentscheid vom September 1984 zum Steuergesetz nicht in Frage gestellt werden. Im Rahmen der letzten Steuergesetzrevision wurde darauf hingewiesen, dass die Bewertungsordnung im Laufe der Jahre zu erheblichen Verzerrungen und damit Rechtsungleichheiten geführt hat. Diese Verzerrungen erreichen bei stetig steigenden Verkehrswerten ein immer grösseres Ausmass. Die letzte allgemeine Erhöhung der amtlichen Werte fand auf 1975 statt. Die heutigen Werte basieren immer noch bei allen nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken auf den wirtschaftlichen Gegebenheiten der Jahre 1968 bis 1972, bei den landwirtschaftlichen gar auf jenen der Jahre 1963 bis 1972. Eine allzu lange hinausgeschobene Anpassung der Steuerwerte an die wirtschaftliche Entwicklung widerspräche allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen und dem Rechtsgleichheitsgebot.
Die Anpassung der amtlichen Werte darf deshalb nicht auf die lange Bank geschoben werden. Dabei erscheint es nach heutiger Beurteilung als angezeigt, die amtliche Bewertung nicht mit der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes auf 1987 zu verbinden, sondern die Anpassung der amtlichen Werte in einer getrennten Dekretsvorlage vorzuschlagen und zwar mittels einer Hauptrevision mit Wirkung auf den 1. Januar 1989. Zufolge der umfangreichen Vorbereitungs- und Schätzungsarbeiten kommt eine Anpassung mit Wirkung bereits auf den 1. Januar 1987 nicht in Frage. Zudem können die Ziele der verworfenen Gesetzesvorlage 1985, nämlich die Beseitigung der Verzerrungen und Ungereimtheiten sowie die Schaffung rechtsgleicher Verhältnisse, ebenfalls mittels einer Hauptrevision erreicht werden, da das geltende Gesetz diesbezüglich den nötigen Spielraum lässt. So ist insbesondere auch die Bewertung der landwirtschaftlichen Grundstücke nach eidgenössischen Schätzungsnormen möglich. Die Kompetenzen und Anliegen der Gemeinden können überdies im Rahmen einer Hauptrevision ebenfalls berücksichtigt werden. Ein Systemwechsel in verfahrensmässiger Hinsicht kann allenfalls später realisiert werden.
Das Verfahren einer Hauptrevision ist zwar recht aufwendig und verhältnismässig teuer. Die vorgeschlagene Hauptrevision ist namentlich mit einem einmaligen ausserordentlichen Aufwand verbunden, muss doch bei vielen Liegenschaften ein Augenschein vorgenommen werden. Sollen die bestehenden Verzerrungen behoben und eine neue Ausgangslage geschaffen werden, muss indes eine sorgfältige Schätzung erfolgen. Ein entsprechender Aufwand hätte sich im übri-

gen auch bei einer generellen Neufestsetzung gemäss Revisionsvorlage 1985 ergeben. Dies ist – unabhängig vom gewählten Verfahren – der Preis für eine gesetzmässige, sachlich richtige und rechtsgleiche Bewertung. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Hauptrevision sind überdies nicht nur fiskalische Momente zu berücksichtigen. Es muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass der amtliche Wert wichtige ausserfiskalische Funktionen insbesondere im Abgaben- und Hypothekarbereich hat. Zudem bringt der einmalige Aufwand in diesem Sinne entsprechende Nutzeffekte für eine längere Zeit. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat gestützt auf diese Überlegungen im nächsten Jahr eine entsprechende Dekretsvorlage unterbreiten.

2.2. Weitere Bereiche

Anlässlich der Beratung der Revisionsvorlage 1985 sind zur Besteuerung des Grundeigentums verschiedene Vorstösse unternommen worden. Die Vorstösse zielten in verschiedene Richtungen. Einmal sollte die Eigenmietwertbesteuerung grundsätzlich abgeschafft werden, allerdings verbunden mit einer Beschränkung des Schuldzinsenabzuges. Ein weiterer Vorschlag ging dahin, die Besteuerung der Eigenmietwerte beizubehalten, jedoch den Neueigentümer in den ersten Jahren nach dem Erwerb zu privilegieren. Im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Mietern und Vermietern, auf praktische Schwierigkeiten und die Steuerausfälle bei Staat und Gemeinden wurden allerdings diese Vorschläge im Grossen Rat abgelehnt.
Mittlerweile ist am 20. November 1984 eine Initiative des Hauseigentümerverbandes eingereicht worden, welche steuerliche Erleichterungen im Hinblick auf die Förderung des Grundeigentums verlangt. Einzelne Punkte dieser Initiative nehmen die soeben erwähnten Vorschläge wieder auf. Anderseits soll auch die beschlossene Initiative der sozialdemokratischen Partei Begehren enthalten, welche sich auf die Besteuerung des Grundeigentums auswirken könnten. In Anbetracht der erwähnten Vorstösse, welche grundlegende Systemfragen zum Gegenstand haben, sollte davon abgesehen werden, mit der vorliegenden Revisionsvorlage an der bestehenden Regelung etwas zu ändern. Vielmehr sind diese Fragen im Sinne des gestaffelten Vorgehens in eine spätere umfassendere Revision einzubeziehen.
Die mit der Steuergesetzvorlage 1985 vorgesehene Ausgestaltung der Grundstückgewinnsteuer als Planungsgewinnsteuer stiess nicht auf ungeteilte Zustimmung. Kritisiert wurden insbesondere die Abschaffung des Besitzesdauerabzuges sowie die Unterstellung des Liegenschaftshändlers unter die generelle Objektsteuer. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass der Kanton Bern bereits über Instrumente zur Abschöpfung planerischer Mehrwerte verfüge. Aufgrund dieser Umstände vertreten wir die Ansicht, dass die Abschöpfung planerischer Mehrwerte mittels Ausbaus der Grundstückgewinnsteuer nicht in diese Revision einbezogen werden sollte. Der Kanton Bern kann sich dabei auf den Standpunkt stellen, der Verpflichtung aufgrund des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes mit dem geltenden Vermögen- und Grundstückgewinnsteuerrecht Rechnung zu tragen.

H. Auswirkungen der Vorlage

1. Finanzielle Auswirkungen für Staat und Gemeinden

Die Anwendung des bisherigen Artikels 61 a StG, das heisst, die Anpassung sämtlicher Abzüge, der Einkommensgrenzen sowie der Einkommens- und Vermögensstufen an die Teuerung von rund 10 Prozent (Annahme) wird dem Staat schätzungsweise jährliche Mindereinnahmen von rund 80 Millionen Franken bringen. Für die Gemeinden dürften sich insgesamt noch etwas höhere Mindereinnahmen ergeben. Zum Vergleich: Bei der Steuergesetzrevision 1985 rechnete man diesbezüglich mit Mindereinnahmen von zirka 40 Millionen Franken. Dabei handelt es sich insofern nicht um echte «Steuerausfälle», als der Fiskus infolge der Auswirkungen der kalten Progression – entgegen den Belastungsvorstellungen des Steuergesetzgebers –, das heisst «unverdienterweise» von diesen Mehrerträgen profitiert. Auch bei einem vollständigen Ausgleich der Wirkungen der kalten Progression verbleiben nämlich Staat und Gemeinden die rein teuerungsbedingten und die auf real gestiegene Einkommen und Vermögen entfallenden Mehreinnahmen. In diesem Sinne kann durchaus mit Rücksicht auf die Teuerung und die positive Einkommensentwicklung auch bei einer Steuergesetzrevision im vorgeschlagenen Sinn mit fiskalischen Mehrerträgen gerechnet werden. Diese lassen sich allerdings im jetzigen Zeitpunkt nur schwer abschätzen, weil für 1987 die Jahre 1985 und 1986 Bemessungsgrundlage bilden.
Gewisse echte Steuerausfälle als Preis für eine Verbesserung des bernischen Steuerklimas lassen sich vertreten, doch sind sie in Grenzen zu halten. Aus diesem Grunde sind die mit strukturellen Verbesserungen (vor allem der Entlastung der Familien und der untersten Einkommenskategorien) verknüpften Mindereinnahmen wenigstens teilweise durch Mehrerträge wettzumachen. Somit ist der Einbau des allgemeinen Abzuges in den Tarif unabdingbare Voraussetzung für die gezielten Steuererleichterungen. Mit dieser Massnahme, ergänzt durch die Streichung des allgemeinen Haushaltabzuges gemäss Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 2 und eine Einschränkung des Rentnerabzuges gemäss Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4 a StG wird eine finanzielle «Manövriermasse» von jährlich rund 36 Millionen Franken geschaffen.
Auf der anderen Seite bewirken die strukturellen Steuererleichterungen für 1987/88 jährlich schätzungsweise folgende Mindereinnahmen für den Staat: 37 Millionen Franken entfallen auf Entlastungen der Familien, 6 Millionen Franken zusätzlich zugunsten der Bezüger bescheidener Einkommen und 13 Millionen Franken für die Verbesserungen des Versicherungsabzuges; hinzu kommen 14 Millionen Franken für die Entlastung der Kapitalgesellschaften (ab Veranlagungsperiode 1989/90 werden es wegen der vollen Abziehbarkeit der Steuern mehr sein). Die Mindererträge zufolge Aufhebung der Kapitalgewinnsteuer fallen mit jährlich rund 1,7 Millionen Franken verhältnismässig wenig ins Gewicht. Per Saldo ergeben sich im Hinblick auf die Veranlagungsperiode 1987/88 aus den strukturellen Verbesserungen Mindereinnahmen von rund 35 Millionen Franken Staatssteuern pro Jahr. Dies entspricht rund zwei Prozent der Einnahmen aus den direkten Steuern (Grundlage: Voranschlag 1985). Insgesamt werden die Mindereinnahmen aus den Massnahmen zum Ausgleich der kalten Pro-

gression und den Strukturverbesserungsvorkehren zusammen für den Staat jährlich zirka 115 Millionen Franken betragen. Für die Gesamtheit der bernischen Gemeinden ergibt sich zusammen ein etwas höherer Betrag. Dies macht zirka 6,5 Prozent der Erträge aus den direkten Steuern (gleiche Grundlage wie oben) aus, wobei – wie erwähnt – 80 Millionen Franken oder rund 70 Prozent auf den Ausgleich der Auswirkungen der kalten Progression bei den natürlichen Personen entfallen.
Dieser Preis für die angestrebten steuergesetzlichen Verbesserungen erscheint angesichts der Finanzlage von Staat und Gemeinden und der Steuerertragsaussichten als verkraftbar.

2. Auswirkungen für den einzelnen Steuerpflichtigen

Wie bereits erwähnt, sind mit der Steuergesetzrevision unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen verbunden. Belastungsvergleiche (Seiten 12 und 13) zeigen, dass sich durch die vorgeschlagenen Massnahmen Steuerlastverschiebungen zugunsten der Steuerpflichtigen mit Familien und zusätzlich der untersten Einkommenskategorien ergeben, währenddem vor allem die Alleinstehenden und damit auch diejenigen Personen, die in einem Konkubinat leben, gewisse Mehrbelastungen in Kauf zu nehmen haben.

I. Zusammenfassung

Die vorgesehene Teilrevision des Steuergesetzes auf den 1. Januar 1987 enthält folgende Hauptpunkte:
- eine steuerliche Besserstellung der Ehe und der Familie, namentlich gegenüber den Konkubinatsverhältnissen;
- die Milderung der Folgen der kalten Progression;
- zusätzliche Entlastungen zugunsten der untersten Einkommenskategorien;
- die Aufhebung der Kapitalgewinnsteuer;
- Verbesserungen der fiskalischen Rahmenbedingungen für die bernische Wirtschaft, insbesondere für juristische Personen die Möglichkeit des Abzuges der Steuern als Aufwand;
- weitere materielle und formelle Verbesserung (z. B. Besteuerung der kumulierten Einkommen, steuerliche Vergünstigung der Dienstaltersgeschenke, Verfahrensänderungen).

K. Schlussbemerkungen

Die am 23. September 1984 verworfene Steuergesetzvorlage war mit Ausnahme der amtlichen Bewertung und der Ausgestaltung der Grundstückgewinnsteuer als Planungsgewinnsteuer in wesentlichen Teilen unbestritten. Auch im Anschluss an den negativen Volksentscheid muss eine weitere Verbesserung des Steuerklimas und ein Abbau der interkantonal überdurchschnittlichen Belastung der bernischen Steuerpflichtigen Hauptziel der Fiskalpolitik bleiben. Zudem wird ein Ausgleich der kalten Progression auf 1987 fällig.
Bei diesen Gegebenheiten und in Anbetracht der hängigen Begehren nach grundlegenden Systemänderungen (im Bereich der Besteuerung des Grundeigentums und der Ehegattenbesteuerung) drängt sich ein gestaffeltes Vorgehen auf. Erster Schritt soll eine Steuergesetzrevision auf den 1. Januar 1987 sein. Dabei können die in der Vorlage 1985 weitgehend unbestrittenen Revisionspunkte wieder aufgenommen und steuerpolitische Verbesserungen kurzfristig verwirklicht werden. Der Ausgleich der kalten Progression, ergänzt durch gezielte Entlastungen, kann in die Gesetzesvorlage eingebaut und der sich deutlich abzeichnenden Verschlechterung der steuerlichen Stellung des Kantons Bern wirksam begegnet werden.
Die vorliegende Steuergesetzrevision soll – unter Vorbehalt der Ausgleichsmassnahmen im Bereich der kalten Progression – mit Rücksicht auf die Finanzhaushaltssituation von Staat und Gemeinden insgesamt mit begrenzten Steuerausfällen verbunden sein. Das Vernehmlassungsverfahren hat gezeigt, dass die Meinungen in bezug auf Inhalt und Konzeption dieser Vorlage keineswegs ungeteilt sind. Man muss sich indes bewusst sein, dass die Verwirklichung steuerpolitischer Begehren stets auch finanzielle Auswirkungen für Staat und Gemeinden zeitigt. Der Regierungsrat muss sich deshalb je nach Verlauf der parlamentarischen Behandlung dieser Revisionsvorlage eine Neuüberprüfung in finanzpolitischer Hinsicht sowie eine allfällige neue Antragstellung an den Grossen Rat vorbehalten.
Die Ihnen unterbreitete Vorlage entspricht einem verbindlichen Auftrag des Grossen Rates. Sie führt zu tragbaren Steuerausfällen, bringt eine gerechtere Verteilung der Steuerlasten und einer grossen Mehrheit von Steuerpflichtigen fiskalische Entlastungen.
Abschliessend ersuchen wir Sie, unseren Anträgen zuzustimmen.

Bern, 27. Juni 1985

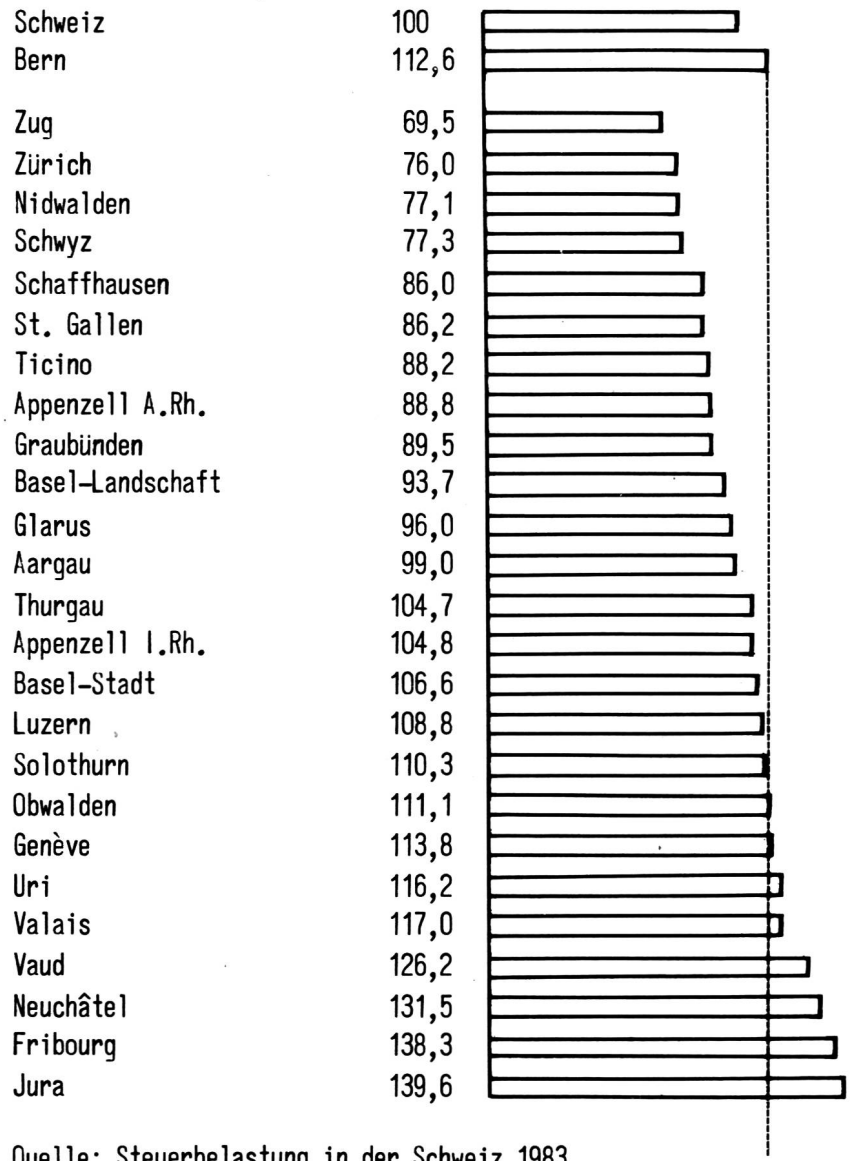
Der Finanzdirektor:
sig. *Dr. W. Martignoni*

Beilagen:

Interkantonaler Belastungsindex
– natürlicher Personen allgemein Seite 10
– niedere Einkommenskategorien Seite 11
Interkantonaler Belastungsindex
Aktiengesellschaften Seite 11
Zusammenstellung der Abzüge
geltende Regelung – Revision 1987 Seite 12
Belastungsvergleiche
geltende Regelung – Revision 1987:
– Verheirateter, Einzelverdiener, unselbständig erwerbstätig, 2 Kinder Seite 12
– Verheirateter, Doppelverdiener, Einkommensverhältnis ⅔ : ⅓,
unselbständig erwerbstätig, keine Kinder Seite 12
– Lediger, unselbständig erwerbstätig Seite 12
Tabelle Belastungsvergleiche Seite 13

Totalindex natürliche Personen

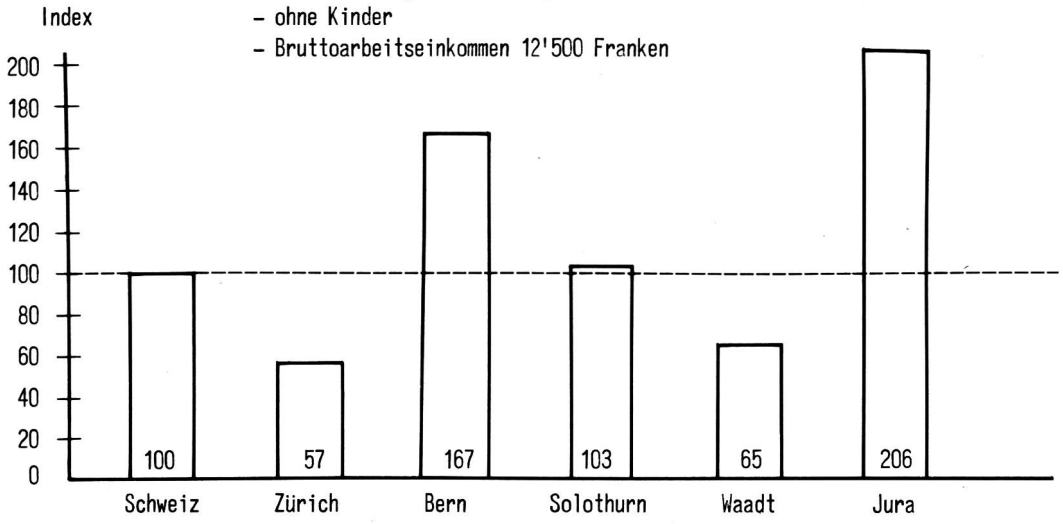
Einkommens- und Vermögensbelastung



Quelle: Steuerbelastung in der Schweiz 1983

Steuerbelastungsvergleich bei Arbeitseinkommen 12'500 Franken

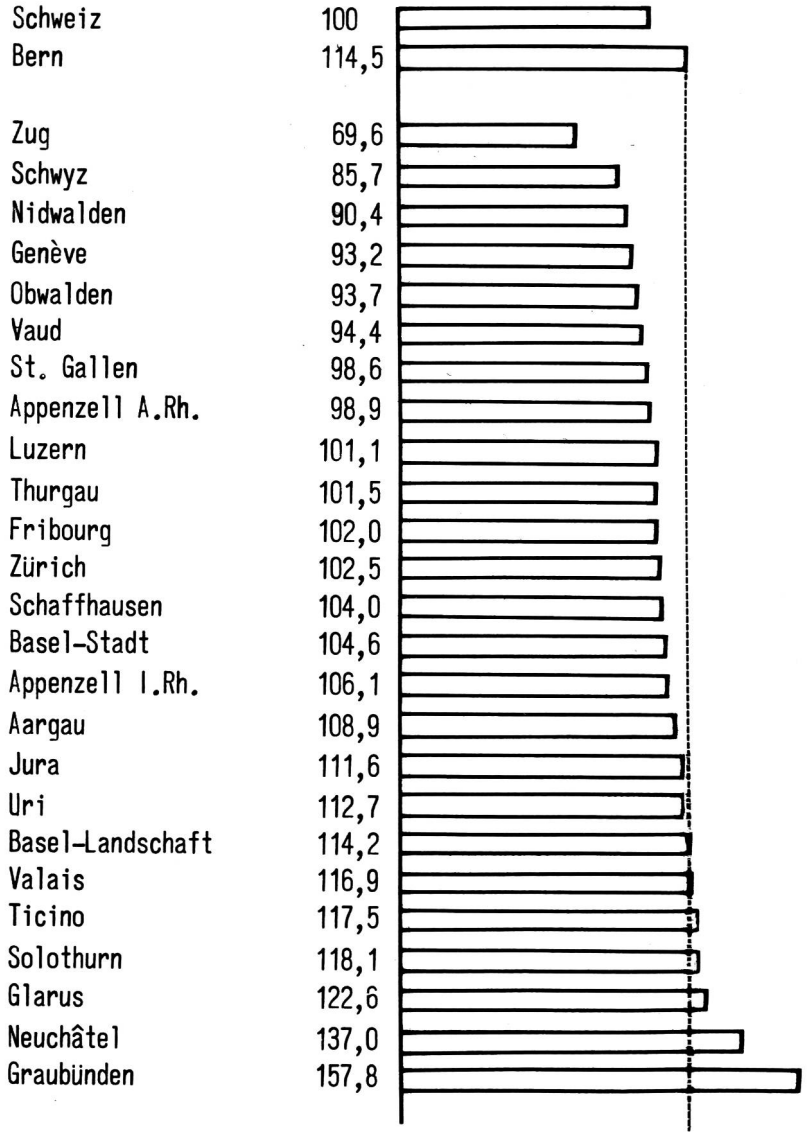
Annahmen: - Jahr 1983
- verheiratet
- unselbständig erwerbstätig
- ohne Kinder
- Bruttoarbeitseinkommen 12'500 Franken



Quelle: Steuerbelastung in der Schweiz 1983

Totalindex Aktiengesellschaften

Reingewinn- und Kapitalbelastung

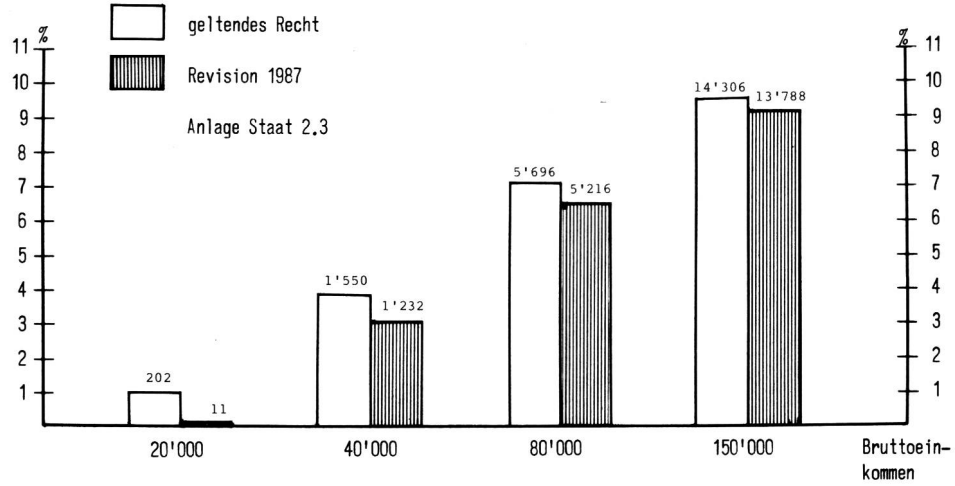


Quelle: Steuerbelastung in der Schweiz 1983

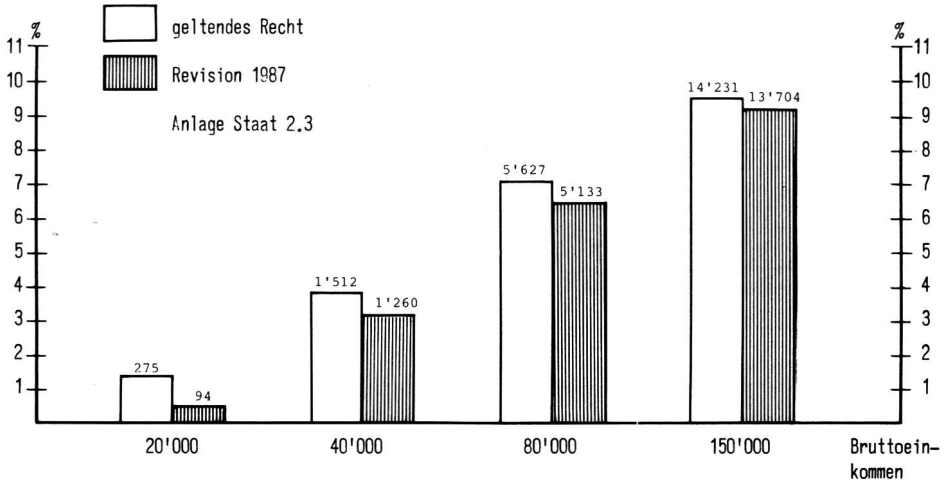
Abzüge vom Einkommen

		geltendes Recht	Revisionsvorlage 1987
Gewinnungskosten-pauschale	– Lediger	max. 2 100	max. 2 400
	– Verheirateter	max. 3 200	max. 3 500
	– Zweiverdiener	max. 5 400	max. 7 000
Zweiverdienerabzug		2 100	2 900
Haushaltabzug Alleinstehende mit Kind		2 100	2 800
Kinderabzug		1 900	2 400
Rentnerabzug	– Alleinstehender	max. 1 300	max. 1 400
	– Verheirateter	max. 1 600	max. 1 800
Alters- und Gebrechlichenabzug			
	– Alleinstehender	3 200	3 500
	– Verheirateter	5 400	5 900
Versicherungsabzug	– Lediger	1 400/2 100	1 700/2 700
	– Verheirateter	1 900/3 400	2 400/4 300
	– Kind	–	500
Allgemeiner Abzug		2 600	2 700 (im Tarif)
Verheiratetenabzug	mind.	2 100	2 800
	max.	4 100	5 300

Staatssteuerbelastung Verheirateter, unselbständig erwerbstätig, 2 Kinder

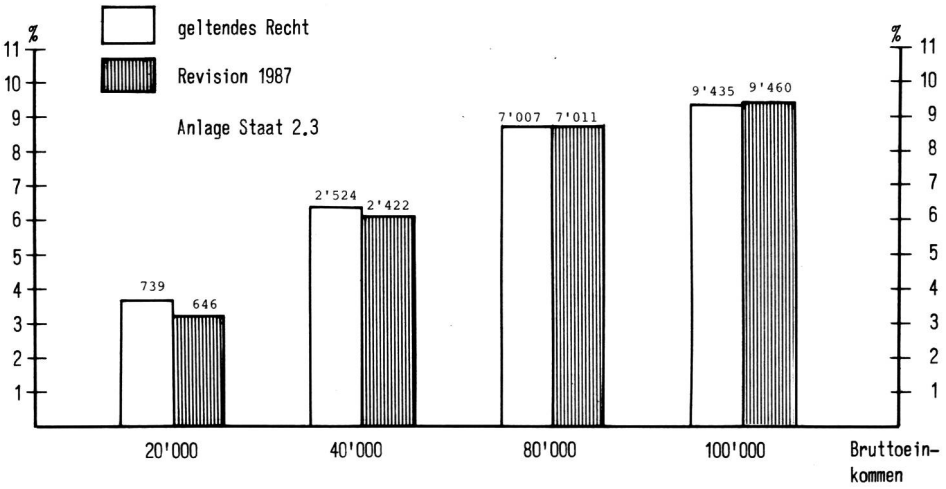


Staatssteuerbelastung Zweiverdienerehepaar, unselbständig erwerbstätig



Kantonale Steuerverwaltung

Staatssteuerbelastung Lediger, unselbständig erwerbstätig



Kantonale Steuerverwaltung

Belastungsvergleich geltendes Recht/Revisionsvorlage 1987

Bruttoeinkommen	Staatssteuern geltendes Recht	Staatssteuern Revisionsvorlage 1987
Lediger, unselbständig erwerbstätig		
20 000	739	646 (–12,6%)
40 000	2 524	2 422 (– 4,1%)
60 000	4 578	4 583 (+ 0,1%)
80 000	7 007	7 011 (+ 0,1%)
100 000	9 435	9 460 (+ 0,3%)
Verheirateter, unselbständig erwerbstätig, keine Kinder		
20 000	461	286 (–37,9%)
40 000	1 895	1 703 (–10,1%)
60 000	3 838	3 712 (– 3,3%)
80 000	6 220	6 023 (– 3,2%)
100 000	8 649	8 472 (– 2,0%)
150 000	14 874	14 595 (– 1,9%)
Verheirateter, unselbständig erwerbstätig, 2 Kinder		
20 000	202	11 (–94,5%)
40 000	1 550	1 232 (–20,5%)
60 000	3 419	2 999 (–12,3%)
80 000	5 696	5 216 (– 8,4%)
100 000	8 124	7 665 (– 5,7%)
150 000	14 306	13 788 (– 3,6%)
Zweiverdienerehepaar, unselbständig erwerbstätig, keine Kinder		
20 000	275	94 (–65,8%)
40 000	1 512	1 260 (–16,7%)
60 000	3 363	2 925 (–13,0%)
80 000	5 627	5 133 (– 8,8%)
100 000	8 055	7 582 (– 5,9%)
150 000	14 231	13 704 (– 3,7%)
Alleinstehender Rentner		
20 000	592	560 (– 5,4%)
40 000	2 944	3 183 (+ 8,1%)
60 000	5 433	5 759 (+ 6,0%)
80 000	8 193	8 542 (+ 4,3%)
100 000	10 953	11 325 (+ 3,4%)

Annahmen:

AHV/IV/EO/AlV: 5% vom Bruttoeinkommen
Pensionskasse: 7% vom Bruttoeinkommen
Gewinnungskosten Ledige: 20% max. 2100/2400
Gewinnungskosten Verheiratete: 20% max. 3200/3500
Gewinnungskosten Zweiverdiener: max. 5400/max. je 3500
Zweiverdienerabzug: 2100/2900
Verheiratetenabzug: 15% min. 2100/min. 2800
max. 4100/max. 5300
Haushaltabzug Alleinstehender: 1100/0
Kinderabzug: 1900/2400
Versicherungsabzug Ledige: 1400/1700
Versicherungsabzug Verheiratete: 1900/2400
Versicherungsabzug Kinder: 0/500
Versicherungsabzug Rentner alleinstehend: 2100/2700
Rentnerabzug Alleinstehende: 10% max. 1300/max. 1400
Alters- und Gebrechlichenabzug: 3200/3500
Allgemeiner Abzug: 2600/0 (im Tarif)
Anlage: 2.3

4. Teilweise Steuerpflicht *a* Begriff und Arten

Art. 8 [1] Teilweise steuerpflichtig sind die natürlichen und die juristischen Personen sowie die ausländischen Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die dem Kanton Bern infolge einer bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung steuerrechtlich zugehören. Die bundesrechtlichen Bestimmungen und die Abkommen über die Doppelbesteuerung bleiben vorbehalten.

[2] Teilweise steuerpflichtig sind insbesondere:

a Eigentümer oder Nutzniesser im Kanton Bern gelegener Grundstücke oder Wasserkräfte;

b Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, wofür ein Pfandrecht an einem bernischen Grundstück oder an einer bernischen Grundpfandforderung besteht;

c Inhaber oder Teilhaber eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte im Kanton Bern;

d Personen, die ohne Aufenthalt im Kanton Bern eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausüben lassen;

e das Familienoberhaupt, welches seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern hat, für seine Familie, wenn sich diese im Kanton Bern mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (getrennter Familienwohnsitz);

f Mitberechtigte an einer unverteilten Erbschaft, die im Kanton Bern liegt, oder an einer Personenverbindung, deren wirtschaftliche Beziehungen sich auf das Gebiet des Kantons Bern erstrekken;

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird wie folgt geändert:

4. Teilweise Steuerpflicht *a* Begriff und Arten

Art. 8 [1] Unverändert.

[2] Teilweise steuerpflichtig sind insbesondere:
Buchstaben *a–g* unverändert.

g im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern für die ihnen hiefür ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen;
h im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Lizenzverträgen für Lizenzgebühren oder andere Vergütungen, die von einem Schuldner mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern ausgerichtet werden.

2. Grundeigentum und Geschäftsunternehmen im Ausland

Art. 12 [1] Ausländisches Grundeigentum und der Ertrag daraus werden im Kanton Bern nicht besteuert.

[2] Einnahmen aus einem eigenen dauernden Geschäftsunternehmen im Ausland sowie das darin angelegte Vermögen unterliegen der Besteuerung im Kanton Bern nicht, wenn die Erfüllung der Steuerpflicht im Ausland nachgewiesen wird.

[3] Vergeltungsmassnahmen bleiben vorbehalten (Art. 15).

VI. Steuervertretung
1. Gesetzliche Vertretung
a Ehefrau

Art. 18 [1] Einkommen, Vermögen und Vermögensgewinn der Ehefrau werden ohne Rücksicht auf den Güterstand dem Ehemann zugerechnet. Die Ehefrau haftet solidarisch mit dem Ehemann für den verhältnismässigen Steuerbetrag, welcher durch Veranlagungsverfügung festgesetzt werden kann.

[2] Bei Heirat erfolgt die Zurechnung vom Beginn der nächsten Veranlagungsperiode und beim Zuzug Verheirateter vom Beginn der Steuerpflicht an.

[3] Erwirbt eine Ehefrau durch Verheiratung Wohnsitz im Kanton Bern, so ist sie für den Rest der Veranlagungsperiode selbständig zu veranlagen. Es stehen ihr die Abzüge zu, auf die sie als Ledige Anspruch hätte.

[4] Wird die Ehe geschieden oder getrennt (Art. 146 ZGB), so werden die Ehegatten vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils an getrennt veranlagt.

[5] Auf den Beginn einer Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die bernische Steuerpflicht können die Ehegatten getrennt veranlagt werden:
a bei tatsächlicher Trennung;
b wenn der Ehemann im Ausland wohnt oder sein Aufenthalt unbekannt ist.
Eine tatsächliche Trennung der Ehe liegt vor, wenn der gemeinsame Haushalt tatsächlich aufgehoben ist und zwischen den Ehegatten keinerlei Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unter-

h aufgehoben.

2. Grundeigentum und Geschäftsunternehmen im Ausland

Art. 12 [1] Grundeigentum im Ausland und der Ertrag daraus werden im Kanton Bern nicht besteuert.

[2] Einnahmen aus einem eigenen dauernden Geschäftsunternehmen im Ausland sowie das darin angelegte Vermögen unterliegen der Besteuerung im Kanton Bern nicht, wenn die Steuerpflicht im Ausland nachgewiesen wird.

[3] Unverändert.

Antrag der Kommission

VI. Ehegatten

Art. 18 [1] Einkommen, Vermögen und Vermögensgewinn der Ehegatten werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Die Ehefrau haftet solidarisch, aber subsidiär mit dem Ehemann für den verhältnismässigen Steuerbetrag, welcher durch Veranlagungsverfügung festgesetzt werden kann.

Antrag des Regierungsrates

VI. Ehegatten

Art. 18 [1] Einkommen, Vermögen und Vermögensgewinn der Ehegatten werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Die Ehefrau haftet solidarisch mit dem Ehemann für den verhältnismässigen Steuerbetrag, welcher durch Veranlagungsverfügung festgesetzt werden kann.

[2] Bei Heirat erfolgt die Zusammenrechnung vor Beginn der nächsten Veranlagungsperiode oder beim Zuzug Verheirateter vom Beginn der Steuerpflicht an.

Absätze 3–7 unverändert.

Art. 8 Absatz 2 Buchstabe *h:* Die beschränkte Steuerpflicht für Lizenzgebühren aus dem Kanton Bern brachte kaum Steuererträge. Die Bestimmung stellt heute eher ein Hindernis dar, im Kanton Bern neue Technologien auswerten zu können, wie sie etwa für die Uhrenindustrie nötig wären. In der Harmonisierungsgesetzgebung fehlt eine entsprechende Vorschrift nunmehr ebenfalls.

Art. 12 Absatz 1: redaktionelle Änderung.

Absatz 2: Der Nachweis der *Erfüllung* der Steuerpflicht im Ausland ist kaum ein taugliches Kriterium, um das Vorhandensein einer Betriebstätte darzutun. Wenn z. B. im Ausland eine Steuervergünstigung gewährt wird, sollte dies in der Schweiz den Abzug für eine Betriebstätte nicht verunmöglichen. Am Nachweis der Steuerpflicht im Ausland als solcher muss indes festgehalten werden, damit keine Schein-Betriebstätten geltend gemacht werden.

Art. 18: Die in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sollen nunmehr – der verworfenen Gesetzesvorlage entsprechend – die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam ausüben. Damit fällt insbesondere die Steuervertretung der Ehefrau durch den Ehemann dahin. An den Haftungsverhältnissen soll dagegen nichts geändert werden, da die Haftungsfragen in sehr engem Zusammenhang mit den grundlegenden materiellen Problemen der Ehegattenbesteuerung stehen, welche gegenwärtig Gegenstand eingehender Überprüfung bilden.

Bezüglich der verfahrensrechtlichen Stellung der Ehegatten vgl. Bemerkungen zu Art. 96 a StG.

halt mehr besteht, ausgenommen die ziffernmässig bestimmten Beiträge des einen Ehegatten an den Unterhalt des andern und der mit ihm lebenden Kinder.

6 Entfällt bei tatsächlicher Trennung die Steuerpflicht des Ehemannes im Kanton Bern, so ist die Ehefrau von diesem Zeitpunkt an selbständig zu veranlagen.

7 Werden die Ehegatten getrennt veranlagt, so haben sie insbesondere zu versteuern:

a ihr Erwerbs- und Ersatzeinkommen, den Ertrag des ihnen zur Nutzung zustehenden Vermögens sowie ihren Anteil an den Unterhaltsbeiträgen des Ehegatten;

b die ihnen zur Nutzung zustehenden Vermögenswerte;

c ihre Vermögensgewinne.

b Kinder

Art. 19 1 An Stelle eines minderjährigen Kindes ist der Inhaber der elterlichen Gewalt steuerpflichtig, vorbehältlich Artikel 20. Vermögen und Vermögensertrag werden ihm zugerechnet.

2 Das Kind haftet mit seinem Vermögen für den verhältnismässigen Betrag der Steuer auf dem Vermögen und dem Vermögensertrag.

VII. Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 23 1 Nicht steuerpflichtig sind:

1. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen nach eidgenössischem Recht;
2. der Staat Bern und seine Anstalten, inbegriffen die Gebäudeversicherung des Kantons Bern und Bernische Kreditkasse, jedoch mit Ausnahme der Hypothekarkasse des Kantons Bern und der Kantonalbank von Bern;
3. die bernischen Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen, die Gemeindeverbände sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften Berner Jura und Laufental für das Einkommen und Vermögen, das öffentlichen Zwecken dient (Art. 3 des Gemeindegesetzes), jedoch mit Ausnahme des Reingewinnes, den sie auch ihren Unternehmungen ausserhalb des Gemeinde-, des Verbands- oder des Körperschaftsgebietes oder in Konkurrenz mit privaten Unternehmen erzielen;
4. die Burgergemeinden und die burgerlichen Korporationen für das Vermögen und dessen Ertrag, soweit diese durch Gesetz oder Gemeindereglement der Vormundschafts- oder Armenpflege gewidmet sind oder der Unterstützung von Staat oder Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unmittelbar dienen;
5. die Landeskirchen und die Kirchgemeinden für das Vermögen und dessen Ertrag, soweit diese ihren gesetzlichen Aufgaben unmittelbar dienen;
6. die Vorsorgekassen des Staates, seiner Anstalten und der Gemeinden für ihr Personal;

VII. Steuervertretung 1. Kinder

Art. 19 Absätze 1 und 2 unverändert.

VIII. Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 23 1 Nicht steuerpflichtig sind:

Ziffern 1–7 unverändert.

Art. 19: Es ändert nur der Randtitel.

7. die kraft öffentlichen Rechts bestehenden oder anerkannten Vorsorgekassen, wie Lehrerversicherungskassen, Lohn-, Verdienst- und Familienausgleichskassen, Arbeitslosenkassen, Krankenkassen und Viehversicherungskassen für das dem vorschriftsgemässen Zweck gewidmete Einkommen und Vermögen;
8. die privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit eigener juristischer Persönlichkeit von Betrieben und von beruflichen Vereinigungen selbständig und unselbständig Erwerbender für ihre Mitglieder sowie die Versicherungskassen der öffentlichen Transportanstalten, für das ausschliesslich und unwiderruflich ihrem Zwecke dienende Einkommen und Vermögen;
9. die öffentlichrechtlichen und die privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten, die in gemeinnütziger Weise den Staat, die Gemeinden oder die Landeskirchen in der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben unterstützen, für das Einkommen und Vermögen, das ausschliesslich und unwiderruflich dem gemeinnützigen Zwecke unmittelbar dient.

[2] Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften zu den Ziffern 4–9, insbesondere für die Rechtsform und die Vorlage der Rechnungen. Er umschreibt auch die Voraussetzungen, unter denen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Personalvorsorgestiftungen nach Ziffer 8 angehören können.

[3] Die konzessionierten Transportunternehmungen, die von allgemeiner verkehrspolitischer Bedeutung sind, haben, sofern sie keinen steuerbaren Gewinn aufweisen, die Kapitalsteuer nicht zu entrichten. Im übrigen haben sie die Gewinn- und die Kapitalsteuer des Staats und der Gemeinde insgesamt höchstens im Umfang des steuerbaren Gewinnes zu zahlen.

[4] Besondere Bestimmungen für einzelne Steuerarten bleiben vorbehalten (Art. 79 Abs. 2 und Art. 216).

VIII. Steuervergünstigung

A. Gegenstand I. Im allgemeinen

Art. 26 [1] Der Einkommensteuer unterliegt das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen aus Erwerbstätigkeit, Vermögen und anderen Quellen ohne Rücksicht auf seine äussere Form, Dauer und Bezeichnung. Zum Einkommen gehören auch die Naturalbezüge.

[2] Ausgenommen sind die Vermögensgewinne (Art. 77–90a).

[3] Was eine Person aus Erbschaft oder Schenkung, als öffentlich- oder familienrechtliche Unterstützung empfängt, gilt nicht als Einkommen, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

8. die privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit eigener juristischer Persönlichkeit und die Versicherungskassen der öffentlichen Transportanstalten, sofern ihre Einkommen und Vermögen ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienen;

Ziffer 9 unverändert.

[2] Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften zu den Ziffern 4–9, insbesondere für die Rechtsform und die Vorlage der Rechnungen.

Absätze 3 und 4 unverändert.

VIII. Steuervergünstigung

Art. 24 Text unverändert.

Art. 26 Absätze 1–4 unverändert.

Art. 23 Absatz 1 Ziffer 8: Gemäss Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) sind die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Vorsorgeeinrichtungen des privaten Rechts, deren Einkommen und Vermögen ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, von den direkten Steuern befreit. Da das BVG und die dazugehörenden Ausführungsvorschriften umschreiben, was als Einrichtung der beruflichen Vorsorge zu betrachten ist, sind die verschiedenen Arten von Vorsorgeeinrichtungen im StG nicht mehr einzeln aufzuzählen.

Absatz 2: Mit dem Inkrafttreten des BVG dürfte der Regierungsrat die Verordnung über die steuerliche Behandlung von Vorsorgeeinrichtungen (VEV; BSG 661.262) entsprechend anzupassen haben. Da das BVG die Voraussetzungen nennt, unter denen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Vorsorgeeinrichtungen angehören können bzw. müssen, bleibt für eine bernische Regelung diesbezüglich kein Raum mehr.

[4] An Vereine bezahlte Mitgliederbeiträge, die nicht besondere Leistungen wie Versicherungsprämien, Entgelte für Warenlieferungen und ähnliches darstellen, sind vorbehältlich Artikel 34 Absatz 2 nicht steuerpflichtiges Einkommen.

[5] (neu) Das Kostgeld für die im Haushalt des Steuerpflichtigen lebenden betagten Angehörigen bis zu 9600 Franken und allfällige Pflegeentschädigungen bis zu 6000 Franken sind nicht steuerpflichtiges Einkommen.

II. Erwerbseinkommen

Art. 27 [1] Erwerbseinkommen ist jedes Einkommen aus einer Tätigkeit. Dem Erwerbseinkommen wird das Ersatzeinkommen gleichgestellt.

II. Erwerbseinkommen

Art. 27 [1] Unverändert.

[2] Es gehören dazu insbesondere:

[2] Es gehören dazu insbesondere:

Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

a der Arbeitslohn mit sämtlichen Lohnzulagen, Nebenbezüge und alle weitern im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden Leistungen;

Buchstabe *a* unverändert.

b Gratifikationen, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Tantiemen, Trinkgelder, Provisionen und Entschädigungen für Sonderleistungen;

b Gratifikationen, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Tantiemen, Trinkgelder, Provisionen und Entschädigungen für Sonderleistungen. Dienstaltersgeschenke für Dienstalter ab 25 Jahren sind nur steuerbar für den 2000 Franken übersteigenden Betrag, wobei der Steuerfreibetrag nur alle 5 Jahre geltend gemacht werden kann;

c Lidlöhne und entsprechende Leistungen (Art. 47 c);

c Lidlöhne und entsprechende Leistungen (Art. 47);

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

d das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, aus Handel, Gewerbe, Industrie und freien Berufen;

Buchstaben *d–m* unverändert.

e die Liquidationsgewinne und Gewinne bei Veräusserung von Teilen des Geschäftsvermögens sowie Gewinne bei Übergang von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen. Für die Berechnung der Gewinne werden wiederkehrende Leistungen kapitalisiert. Von der Kapitalisierung ausgenommen sind Wohnrecht, Nutzniessung und Verpfründung, sofern sie bei Veräusserung von Vermögensgegenständen an Nachkommen vereinbart werden;

f die freigewordenen, bisher noch nicht als Einkommen versteuerten Reserven, nicht mehr gerechtfertigte Rückstellungen sowie, bei Verlegung des Geschäftes ausser Kanton, Reserven auf Waren (Art. 27 b Abs. 2 und Art. 36 Abs. 5 und 6);

g die Bezüge zu privaten Zwecken aus dem eigenen Betrieb zu Lasten des Ertrages;

h der realisierte, noch nicht versteuerte Wert der eigenen Arbeit (Art. 86). Davon sind für jedes Jahr Besitzesdauer 200 Franken, höchstens aber 5000 Franken steuerfrei;

Ersatzeinkommen

i alle an Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Leistungen, wie Lohn- und Verdienstersatz, Ruhegehälter, Pensionen, Alters- und Invalidenrenten aus öffentlichen und privaten Kassen, Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung;

Art. 26 Absatz 5: Mit der Steuerbefreiung sollen die Betreuung betagter Angehöriger in der Familie gefördert und die Nachfrage nach Plätzen in Alters- und Pflegeheimen verringert werden.

Art. 27 Absatz 2 Buchstabe *b:* Vor allem aus sozialpolitischen Gründen erscheint eine privilegierte Besteuerung bestimmter Dienstaltersgeschenke als vertretbar, insbesondere für den Fall, wo Dienstaltersgeschenke aus bestimmten Gründen nicht in Form von Ferien bezogen werden können.

Buchstabe *c:* Die Lidlöhne sind nun ebenfalls in Art. 47 StG geregelt.

k Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (Art. 47);
l die Entschädigungen für Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
m Renten und Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen an selbständig Erwerbende, für die Beiträge im Sinne von Artikel 34 Buchstabe *i* entrichtet wurden. Für Kapitalleistungen ist Artikel 47 anwendbar;
n Ersatzleistungen für bleibende Nachteile. Artikel 47 b bleibt vorbehalten.

[3] Die in Buchstaben *i, k, l, m* und *n* bezeichneten Einkommen sind auch dann nur als Einkommen zu versteuern, wenn sie nicht dem ursprünglich Berechtigten selbst, sondern seinen Erben oder dritten Personen ausgerichtet werden.

III. Einkommen aus Vermögen

Art. 28 [1] Einkommen aus Vermögen sind:
a jedes Einkommen aus unbeweglichem Vermögen und Wasserkräften, insbesondere aus Vermietung, Verpachtung oder Eigengebrauch sowie aus der Einräumung von Baurechten;
b Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung beweglicher Betriebsvermögen oder Sachen;
c jedes Einkommen aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen, Renten und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art, insbesondere auch Ausschüttungen aus dem Erlös einer Teil- oder Totalliquidation einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, ferner die Zuteilung von Gratisaktien, die Erhöhung des Nennwertes und die Einzahlung auf Aktien aus Mitteln der Gesellschaft, der Erlös aus Bezugsrechten sowie besondere Entgelte oder geldwerte Vorteile, die neben diesen Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;
d Einkünfte aus der Verleihung oder Nutzung irgendwelcher Rechte (Patente, Lizenzen, Autorgebühren), soweit sie nicht Erwerbseinkommen darstellen, aus Leibrenten, Pfrund, Schleiss, Nutzniessung, Wohnrecht, vertraglichen und öffentlichrechtlichen Nutzungen usw. sowie Verkaufserlöse aus Patenten, Urheberrechten und Markenrechten usw.

[2] Als Zins gilt jede durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise bewirkte geldwerte Leistung des Schuldners an den Gläubiger, die sich rechtlich nicht als Rückzahlung des Kapitals oder des Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteils darstellt.

[3] Im Falle von Ausschüttungen nach Buchstabe *c* bleibt bei Wertpapieren, die durch Erbschaft oder Schenkung erworben wurden, Artikel 32 a des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vorbehalten.

n Ersatzleistungen für bleibende Nachteile. Artikel 47 bleibt vorbehalten.

[3] Unverändert.

III. Einkommen aus Vermögen

Art. 28 [1] Einkommen aus Vermögen sind:
Buchstaben *a* und *b* unverändert

c jedes Einkommen aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen, Renten und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art, insbesondere auch Ausschüttungen aus dem Erlös einer Teil- oder Totalliquidation einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, ferner die Zuteilung von Gratisaktien, die Erhöhung des Nennwertes und die Einzahlung auf Aktien aus Mitteln der Gesellschaft sowie besondere Entgelte oder geldwerte Vorteile, die neben diesen Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;

d Unverändert.

Absätze 2 und 3 unverändert.

Art. 27 Absatz 2 Buchstabe *n:* Die Ersatzleistungen für bleibende Nachteile sind nun ebenfalls in Art. 47 StG geregelt.

Art. 28 Absatz 1 Buchstabe *c:* Die in der Revisionsvorlage vorgesehene Abschaffung der Kapitalgewinnsteuer kann bewirken, dass ein Privater Einkommen, über das er verfügen kann, bei einer von ihm beherrschten Gesellschaft aufspart und später die durch die sukzessive Ansammlung von Reserven in ihrem Wert gestiegenen Gesellschaftsanteile veräussert.
Im Hinblick auf diese Möglichkeit, der Einkommensbesteuerung durch Aufsparung von Erträgnissen bei einer Gesellschaft auszuweichen, ist es angezeigt, die Ausgabe von Gratisaktien weiterhin der Einkommensteuerpflicht zu unterwerfen. Es würde sich sonst ein unerwünschter Weg der Steuereinsparung eröffnen, indem nach dem geltenden Nennwertprinzip bei einer Liquidation der Gesellschaft dem Aktionär im Umfang des Nennwertes der Gratisaktien geldwerte Leistungen zufliessen, die nicht zu versteuern wären. Dies widerspräche auch dem Prinzip der wirtschaftlichen Doppelbelastung der von einer Aktiengesellschaft erzielten Gewinne. Deshalb ist an der geltenden steuersystematischen Abrechnung festzuhalten, die davon ausgeht, dass die Ausgabe von Gratisaktien einer vorweggenommenen Ausrichtung von Liquidationsüberschüssen einer Aktiengesellschaft an die Aktionäre gleichkommt, bei welchen die Aktien zum Privatvermögen gehören. Bei Aktien im Geschäftsvermögen des Aktionärs gilt ohnehin nicht das Nennwertsystem, sondern das Buchwertsystem, d. h. bei der Liquidation der Aktiengesellschaft bildet der Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Gesamterlös steuerbares Einkommen bzw. steuerbaren Gewinn.
Anders verhält es sich hinsichtlich des Erlöses aus Bezugsrechten, welcher bisher – systemwidrig – als Beteiligungsertrag erfasst wurde. Mit dem Wegfall der Kapitalgewinnsteuer ist eine Besteuerung des Erlöses aus Bezugsrechten nicht mehr gerechtfertigt.

2. Pauschalsteuer

Art. 30a [1] Nach Artikel 5 Absatz 1 steuerpflichtige Personen, die nicht Schweizerbürger und nicht in der Schweiz geboren sind und die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit weder ausüben noch in den letzten zwanzig Jahren ausgeübt haben, können an Stelle der Einkommen- und der Vermögensteuer eine Pauschalsteuer entrichten. Das gleiche Recht steht bis zum Ablauf des auf ihre Einreise folgenden Jahres den Schweizerbürgern zu, die wegen Landesabwesenheit in den letzten zehn Jahren nicht nach Artikel 5 Absatz 1 steuerpflichtig waren und im Kanton Bern Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen, ohne hier eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

[2] Die Pauschalsteuer wird nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen bemessen; sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die Steuern vom Bruttobetrag der folgenden Bestandteile des Einkommens und Vermögens, über die der Steuerpflichtige und die von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen als Eigentümer oder Nutzniesser verfügen:

a in der Schweiz angelegtes bewegliches Vermögen und dessen Ertrag;

b in der Schweiz angelegtes bewegliches Vermögen und dessen Ertrag, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen;

c in der Schweiz befindliche Fahrnis und deren Ertrag;

d Einkünfte aus in der Schweiz ausgebeuteten Urheberrechten, Patenten und ähnlichen Rechten;

e aus schweizerischen Quellen fliessende Ruhegehälter, Renten und Pensionen;

f Einkommen, für die der Steuerpflichtige kraft eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die gänzliche oder teilweise Befreiung oder Rückerstattung der ausländischen Steuern beansprucht. Die Steuer auf diesem Einkommen ist zum festen Satze von 2 Prozent zu berechnen.

[3] Unbewegliches Vermögen im Kanton Bern, über das der Steuerpflichtige und die von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen als Eigentümer oder Nutzniesser verfügen, unterliegt der Vermögensteuer. Der Ertrag daraus ist nebst dem Aufwand in die Bemessung der Pauschalsteuer einzubeziehen.

[4] Schulden und Schuldzinse sowie die Abzüge nach Artikel 35 Absatz 3, Artikel 39 und 50 werden bei der Bemessung der Pauschalsteuer und der Einkommens- und Vermögensbestandteile nach den Absätzen 2 und 3 nicht berücksichtigt.

[5] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Bemessung des Aufwandes und bestimmt den bei der Pauschalsteuer anzuwendenden Tarif.

2. Pauschalsteuer

Art. 30a [1] Nach Artikel 5 Absatz 1 steuerpflichtige Personen, die nicht Schweizerbürger sind und die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit weder ausüben noch in den letzten zehn Jahren ausgeübt haben, können an Stelle der Einkommen- und der Vermögenssteuer eine Pauschalsteuer entrichten. Das gleiche Recht steht bis zum Ablauf des auf ihre Einreise folgenden Jahres den Schweizerbürgern zu, die wegen Landesabwesenheit in den letzten zehn Jahren nicht nach Artikel 5 Absatz 1 steuerpflichtig waren und im Kanton Bern Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen, ohne hier eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Absatz 2–5 unverändert.

Art. 30 a Absatz 1: Die Frist für die fehlende Erwerbstätigkeit in der Schweiz wird – entsprechend der Regelung anderer Kantone – von zwanzig auf zehn Jahre verkürzt. Das eher zufällige Kriterium der Geburt im Ausland ist sachlich nicht gerechtfertigt und deshalb zu streichen.

5. Sachliche Abzüge

Art. 34 [1]Vom rohen Einkommen dürfen, soweit sie sich auf die massgebende Bemessungsperiode beziehen, abgezogen werden:

a die Gewinnungskosten (Art. 35);

b die Abschreibungen und Rückstellungen (Art. 36);

c die Geschäftsverluste (Art. 37);

d die fällig gewordenen Schuldzinsen (Art. 38);

e die Kosten des Unterhalts, des Betriebs und der Verwaltung von Grundstücken, mit Einschluss der Liegenschaftsteuer. Der Regierungsrat erlässt über die Art der Anrechnung dieser Kosten Bestimmungen;

f unwiderrufliche Zuwendungen des Arbeitgebers an Vorsorgekassen und -einrichtungen, wenn diese sowie Art und Höhe der Zuwendung den vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften entsprechen;

g die gesetzlichen und statutarischen Beiträge an Familien-, Lohn- und Verdienstausgleichskassen sowie an Arbeitslosenkassen;

h die gesetzlichen Beiträge an die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und den Erwerbsersatz;

i nach gesetzlichen Vorschriften, Statuten oder Reglementen obligatorisch geleistete Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 23 Ziffer 6, 7 und 8 für Alter, Invalidität und Hinterbliebene oder an Versicherungen, welche von der Finanzdirektion diesen Vorsorgeeinrichtungen gleichgestellt werden, sofern diese Beiträge nur einen anwartschaftlichen Anspruch im Sinne der vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften begründen;

k nachgewiesene Zuwendungen bis zu insgesamt 5 Prozent des reinen Jahreseinkommens an ausschliesslich gemeinnützige Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die von der Steuerpflicht befreit sind, sofern die Zuwendungen zusammen wenigstens 50 Franken ausmachen. Für Zuwendungen an den Staat, die Einwohner- und die Kirchgemeinden sowie an Institutionen, die vom Staat oder von Gemeinden in wesentlichem Masse unterstützt werden, kann die Finanzdirektion weitergehende Abzüge bewilligen. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften und umschreibt insbesondere den Kreis der gemeinnützigen Einrichtungen.

[2] Vom rohen Einkommen der Vereine können die Aufwendungen, die mit der Erzielung dieses Einkommens in Zusammenhang stehen, in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge (Art. 26 Abs. 4) übersteigen.

[3] Vereine können von ihrem steuerbaren Einkommen 4000 Franken abziehen.

[4] Sind mit den Geschäfts- oder gewerblichen Betriebsräumen das Mobiliar, das Inventar oder Teile davon vermietet oder verpachtet,

5. Sachliche Abzüge

Art. 34 [1]Vom rohen Einkommen dürfen, soweit sie sich auf die massgebende Bemessungsperiode beziehen, abgezogen werden:

Buchstaben *a–e* unverändert.

f Beiträge des Arbeitgebers an Vorsorgekassen und -einrichtungen im Rahmen der vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften;

Buchstaben *g* und *h* unverändert.

i von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach gesetzlichen Vorschriften, Statuten oder Reglementen für ihre Person an Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Ziffern 6, 7 und 8 und für anerkannte Vorsorgeformen gemäss Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge geleisteten Beiträge, sofern diese nur anwartschaftliche Ansprüche im Sinne der vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften begründen;

Buchstabe *k* unverändert.

Absätze 2–4 unverändert.

Art. 34 Absatz 1 Buchstabe *f:* Das BVG verwendet stets den Begriff «Beiträge». Die Bezeichnung «Zuwendungen» wird entsprechend ersetzt. Die Beiträge haben generell den Vorschriften des Regierungsrates zu entsprechen.

Buchstabe *i:* Es wird, gestützt auf Artikel 81 Absatz 2 und Artikel 82 Absatz 1 BVG, präzisiert, dass es in Buchstabe *i* um die Abzugsfähigkeit der von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden für ihre Person geleisteten Beiträge geht. Als abzugsfähig gelten auch die für anerkannte Vorsorgeformen bezahlten Beiträge, jedoch nur im Rahmen von Artikel 82 Absatz 2 BVG.

so kann für ihre Abnützung ein angemessener Abzug gemacht werden. Abgezogene Beträge, die durch Veräusserung oder Aufwertung wieder eingebracht werden, sind Gewinnen im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe *e* oder *f* gleichgestellt.

Gewinnungskosten: Begriff Bemessung bei selbständig Erwerbenden

Art. 35 [1] Als Gewinnungskosten gelten die Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens in dem für die Bemessung massgebenden Zeitraume.

[2] Gehälter, Mietzinse, Vergütungen für die Benutzung der Firmenbezeichnung, von Erfindungen, Fabrikmarken, Verfahren und dergleichen, die offensichtlich neben dem Entgelt für die Leistung einen Gewinnanteil in sich schliessen, dürfen nur im Umfange eines normalen Entgeltes abgezogen werden.

Bemessung bei unselbständig Erwerbenden

[3] Vom Reinbetrag des ausgewiesenen Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit können als Gewinnungskosten abziehen:
a Verheiratete (Art. 46 Abs. 2) sowie Steuerpflichtige, die Anspruch auf den Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 1 haben, 20 Prozent, höchstens 3200 Franken;
b alle übrigen Steuerpflichtigen 20 Prozent, höchstens 2100 Franken.

[4] Für hauptberuflich selbständig Erwerbende, die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen, beträgt der Abzug nach Absatz 3 20 Prozent, höchstens 1600 Franken.

[5] Erzielen beide Ehegatten Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, so ist der Abzug im Sinne von Absatz 3 vom Einkommen jedes Ehegatten getrennt zu berechnen; er beträgt zusammen höchstens 5400 Franken und, wenn dem einen Ehegatten der Abzug nach Absatz 4 zusteht, zusammen höchstens 4800 Franken.

[6] Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können 2100 Franken abgezogen werden:
a vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit des zweitverdienenden Ehegatten, wenn beide unabhängig voneinander erwerbstätig sind;
b vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit eines Ehegatten, wenn der andere regelmässig und in beträchtlichem Masse in seinem Beruf oder Betrieb mitarbeitet.

Gemeinsame Bestimmung

[7] Anstelle der Abzüge nach den Absätzen 3, 4 und 5 können die nachgewiesenen tatsächlichen, steuerlich zu berücksichtigenden Gewinnungskosten (Abs. 8) geltend gemacht werden.

[8] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die steuerlich zu berücksichtigenden Gewinnungskosten und ihre Bemessung (Abs. 7).

Gewinnungskosten: Begriff Bemessung bei selbständig Erwerbenden

Art. 35 Absätze 1 und 2 unverändert.

Bemessung bei unselbständig Erwerbenden

[3] Vom Reinbetrag des ausgewiesenen Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit können als Gewinnungskosten abziehen:
a Verheiratete (Art. 46 Abs. 2) sowie Steuerpflichtige, die Anspruch auf den Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 1 haben, 20 Prozent, höchstens 3500 Franken;
b alle übrigen Steuerpflichtigen 20 Prozent, höchstens 2400 Franken.

[4] Für hauptberuflich selbständig Erwerbende, die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen, beträgt der Abzug nach Absatz 3 20 Prozent, höchstens 1800 Franken.

[5] Erzielen beide Ehegatten Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, so ist der Abzug im Sinne von Absatz 3 vom Einkommen jedes Ehegatten getrennt zu berechnen.

[6] Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können 2400 Franken abgezogen werden:
a vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit des zweitverdienenden Ehegatten, wenn beide unabhängig voneinander erwerbstätig sind;
b vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit eines Ehegatten, wenn der andere regelmässig und in beträchtlichem Masse in seinem Beruf oder Betrieb mitarbeitet.

Gemeinsame Bestimmung

Absätze 7 und 8 unverändert.

Art. 35: Im Rahmen der Zielsetzung, die Folgen der kalten Progression zu mildern, und in Anwendung des bisherigen Art. 61 a StG werden die Gewinnungskostenansätze dieses Artikels gegenüber den Vorschlägen der Steuergesetzrevision 1985 um weitere 5 Prozent erhöht. Dies ergibt eine Erhöhung der Beiträge um insgesamt 10,25 Prozent im Verhältnis zum geltenden Recht (Rundungsdifferenzen vorbehalten).

Absatz 5: Die Erhöhung des Gewinnungskostenabzuges auf das doppelte des einfachen Abzuges, sofern beide Ehegatten Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen, entspricht nicht nur der Zielsetzung einer familienfreundlichen Besteuerung, sondern ist auch sachlich richtig. Der letzte Satz kann gestrichen werden, da sich der Höchstabzug automatisch ergibt. Darüberhinaus werden bei der Anpassung der Abzüge an die veränderten Geldwertverhältnisse mögliche Ungereimtheiten vermieden, welche sich aus unterschiedlichen Rundungsdifferenzen ergeben können.

Absatz 6: Die zusätzliche Erhöhung des Zweiverdienerabzuges über den Ausgleich der kalten Progression hinaus schafft eine Entlastung der Zweiverdienerehe, welche sich auf der vom Bundesgericht in seinem grundlegenden Entscheid zur Ehegattenbesteuerung vorgezeichneten Linie bewegt. Vorbehalten bleibt die steuerpolitische Überprüfung des Systems der Ehegattenbesteuerung als solchem.
Bezüglich des Zweiverdienerabzuges soll deshalb die strukturelle Verbesserung gemäss Revisionsvorlage 1985 übernommen werden und eine Erhöhung auf 2900 Franken erfolgen.

Abschreibungen und Rückstellungen

Art. 36 [1] Die Abschreibungen müssen geschäftsmässig begründet und buchmässig nachgewiesen sein. Liegt der Bemessung des Einkommens keine Buchhaltung zugrunde, so ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

[2] Die Abschreibungen dürfen nur auf Vermögensgegenständen vorgenommen werden, welche der Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen dienen.

[3] Den Abschreibungen sind gleichgestellt Einlagen in Abschreibungs-, Amortisations-, Erneuerungs-, Tilgungsfonds und dergleichen (indirekte Abschreibungen).

[4] Die Wohnbaugenossenschaften und -gesellschaften nach Schweizerischem Obligationenrecht, die auf gemeinsamer Selbsthilfe beruhen und ihre Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung richten, dürfen auf ihren Liegenschaften jährliche Abschreibungen vornehmen, ebenso die buchführenden Geschäftsbetriebe auf Wohnhäusern für ihr Personal.

[5] Rückstellungen für drohende Verluste auf bestrittenen oder gefährdeten Forderungen und Rechten dürfen nur im Ausmass der am Bilanzstichtag bestehenden Verlustwahrscheinlichkeit vorgenommen werden.

[6] Der Regierungsrat erlässt Weisungen über das Mass der zulässigen Abschreibungen, über die Nachholung früher unterlassener Abschreibungen, über die Voraussetzungen und das Mass von Rücklagen für Forschungszwecke und von Rückstellungen für drohende Verluste auf Forderungen, über die Bildung privilegierter Reserven auf Warenlagern sowie über die Reservestellung auf dem Wertschriftenbestand von Banken und Sparkassen.

6. Persönliche Abzüge
Allgemeiner Abzug

Art. 39 [1] Selbständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen 2600 Franken abziehen.

[2] Dieser Abzug erhöht sich um:

Bei selbständigem Haushalt mit Kindern

1. 2100 Franken für Personen, die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziffer 3 zulässig ist, selbständigen Haushalt führen, sofern sie keinen Anspruch auf die Ermässigung nach Artikel 46 Absatz 2 haben.

Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen

Art. 36 [1] Für Wertverminderungen von Aktiven des Geschäftsvermögens sind Abschreibungen zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei Fehlen einer nach kaufmännischer Art geführten Buchhaltung, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen (Art. 122 a) ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

[2] Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen müssen geschäftsmässig begründet sein.

[3] Wertberichtigungen für drohende Verluste auf bestrittenen oder gefährdeten Forderungen und Rechten dürfen nur im Ausmass der am Bilanzstichtag bestehenden Verlustwahrscheinlichkeit vorgenommen werden.

[4] Der Regierungsrat erlässt Weisungen über das Mass der zulässigen Abschreibungen und Rückstellungen, über die Nachholung früher unterlassener Abschreibungen, über die Voraussetzungen und das Mass von Rücklagen für Forschungszwecke und für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen sowie von Wertberichtigungen für drohende Verluste auf Forderungen, über die Bildung privilegierter Reserven auf Warenlagern sowie über die Reservestellung auf dem Wertschriftenbestand von Banken und Sparkassen.

Absätze 5 und 6 aufgehoben.

6. Persönliche Abzüge

Art. 39 [1] Selbständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen 2700 Franken abziehen.

[2] Dieser Abzug erhöht sich um:

Bei selbständigem Haushalt

1. 2800 Franken für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige sowie für getrennt veranlagte Ehegatten (Art. 18 Abs. 5 Buchst. *a*), die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziffer 3 zulässig ist, oder unterstützungsbedürftigen Personen einen selbständigen Haushalt führen.

Art. 36: Es geht in erster Linie darum, den Art. 36 etwas moderner und aktueller auszugestalten.

Absatz 1: Die bisherigen Absätze 1 und 2 können ohne weiteres in einem einzigen Absatz zusammengefasst werden, weil sie grundsätzlich dasselbe beinhalten. Ausserdem ist die Formulierung «welche der Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen dienen» im bisherigen Absatz 2 nicht besonders glücklich mit der Folge, dass nicht ganz klar war, ob nur auf Geschäftsvermögen, das unmittelbar der Erwerbstätigkeit dient, abgeschrieben werden kann (alte Praxis) oder auch auf nur mittelbar der Erwerbstätigkeit dienendem Geschäftsvermögen (neue Praxis). Satz 1 entspricht der Harmonisierungsgesetzgebung (Art. 28 Abs. 1 Mustergesetz). Satz 2 erscheint als notwendig deshalb, weil nach Ermessen Eingeschätzte nicht noch belohnt werden sollten.
Der bisherige Absatz 3 ist zu streichen, da er eine rein buchtechnische Massnahme beinhaltet.
Der bisherige Absatz 4 hatte zur Folge, dass auf Wohnhäusern, welche zum Geschäftsvermögen gehören, keine Abschreibungen vorgenommen werden durften (mit Ausnahme der Wohnbaugenossenschaften). Sachgemäss ist indes, für Wertverminderungen von Aktiven des Geschäftsvermögens generell Abschreibungen zuzulassen, wie dies auch der Praxis bei der direkten Bundessteuer entspricht. Der bisherige Absatz 4 ist zu streichen.

Absatz 2: Dieser Absatz bedeutet eine Ergänzung und Konkretisierung von Absatz 1.

Absatz 3: Entspricht dem bisherigen Absatz 5.

Absatz 4: Dieser Absatz entspricht im wesentlichen dem bisherigen Absatz 6, allerdings ergänzt mit dem Weisungsrecht des Regierungsrates bezüglich Rückstellungen sowie Voraussetzungen und Mass von Rücklagen für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen.

Art. 39: Der allgemeine Abzug wird als «Giesskannenabzug» jedem Steuerpflichtigen ungeachtet seiner persönlichen Stellung gewährt. Er ist sachlich nicht gerechtfertigt und kann höchstens damit begründet werden, dass in gewissem Masse dem Existenzminimum Rechnung getragen wird. Allerdings begünstigt der Abzug auch Konkubinatsverhältnisse, kann er dort doch zweimal vorgenommen werden. Andererseits sind angesichts der finanzpolitischen Situation strukturelle Verbesserungen im Sinne gezielter Entlastungen für untere Einkommenskategorien und die Familie nur möglich, wenn eine entsprechende «Manövriermasse» zur Verfügung steht. Diese wird teilweise durch die Streichung des allgemeinen Abzuges und dessen teilweisen Einbau in den Einkommensteuertarif geschaffen.

Verwitwete, Geschiedene und getrennt veranlagte Ehegatten

2. 1100 Franken für Verwitwete, Geschiedene und getrennt veranlagte Ehegatten (Art. 18 Abs. 5 Buchst. *a*), die den Haushalt selbständig weiterführen und den Abzug nach Ziffer 1 nicht beanspruchen können.

Kinder

3. *a* 1900 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren und für jedes Kind, das studiert oder sich in einer Berufslehre befindet, sofern der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt vorwiegend aufkommen muss;
b höchstens weitere 2700 Franken je Kind bei auswärtiger Ausbildung. Im Rahmen dieses Betrages sind die tatsächlichen Mehrkosten verhältnismässig zu berücksichtigen.
Werden die Eltern getrennt veranlagt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.

Rentner

4. *a* 10 Prozent, höchstens 1300 Franken für Alleinstehende und 1600 Franken für Ehepaare auf Bezügen auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses und aus Sozialversicherung;

Alte und gebrechliche Personen

b 3200 Franken für Steuerpflichtige, wenn sie oder die Ehefrau gebrechlich sind oder das Alter erreicht haben, welches Voraussetzung bildet für die Ausrichtung einer einfachen Altersrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dieser Abzug wird nur gewährt, wenn das steuerbare Einkommen ohne diesen Abzug und ohne Ermässigung nach Artikel 46 Absatz 2 20300 Franken bei Verheirateten, die in ungetrennter Ehe leben, und 17100 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen nicht übersteigt.
Der Abzug erhöht sich auf 5400 Franken, wenn beide Ehegatten das Rentenalter erreicht haben oder gebrechlich sind.
Der einfache Abzug von 3200 Franken und der erhöhte Abzug von 5400 Franken ermässigen sich, sofern die Berechtigungsgrenzen überschritten werden, je 500 Franken Mehreinkommen um je 20 Prozent.
Die Abzüge entfallen, wenn die gesamten Einkünfte den Betrag von 32100 Franken übersteigen.

Unterstützungen

5. Einen Betrag bis zu 2200 Franken für Leistungen des Steuerpflichtigen oder seiner Ehefrau an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen. Der gleiche Abzug steht ihnen zu für Leistungen an Nachkommen, den Ehegatten und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf ihre Kosten in einer Anstalt oder einem Pflegeplatz versorgt sind sowie für die Mehrkosten, welche für behinderte Nachkommen entstehen.

Verwitwete, Geschiedene, Ledige und getrennt veranlagte Ehegatten

2. 1200 Franken für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige sowie für getrennt veranlagte Ehegatten (Art. 18 Abs. 15 Buchstabe *a*), die den Haushalt selbständig führen und den Abzug nach Ziffer 1 nicht beanspruchen können, sofern sie Unterhaltsbeiträge für ihre Kinder zu leisten haben.

Kinder

3. *a* 2400 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren und für jedes Kind, das studiert oder sich in einer Berufslehre befindet, sofern der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt vorwiegend aufkommen muss;
b höchstens weitere 3500 Franken je Kind bei auswärtiger Ausbildung. Im Rahmen dieses Beitrages sind die tatsächlichen Mehrkosten verhältnismässig zu berücksichtigen.
Werden die Eltern getrennt veranlagt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.

Rentner

4. *a* 10 Prozent, höchstens 1400 Franken für Alleinstehende und 1800 Franken für Ehepaare auf Bezügen auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses und aus Sozialversicherung;

Alte und gebrechliche Personen

b 3500 Franken für Steuerpflichtige, wenn sie oder die Ehefrau gebrechlich sind oder das Alter erreicht haben, welches Voraussetzung bildet für die Ausrichtung einer einfachen Altersrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dieser Abzug wird nur gewährt, wenn das steuerbare Einkommen ohne diesen Abzug und ohne Ermässigung nach Artikel 46 Absatz 2 22400 Franken bei Verheirateten, die in ungetrennter Ehe leben, und 18900 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen nicht übersteigt.
Der Abzug erhöht sich auf 5900 Franken, wenn beide Ehegatten das Rentenalter erreicht haben oder gebrechlich sind.
Der einfache Abzug von 3500 Franken und der erhöhte Abzug von 5900 Franken ermässigen sich, sofern die Berechtigungsgrenzen überschritten werden, je 600 Franken Mehreinkommen um je 20 Prozent.
Die Abzüge entfallen, wenn die gesamten Einkünfte den Betrag von 35400 Franken übersteigen.

Unterstützungen

5. Einen Betrag bis zu 2500 Franken für Leistungen des Steuerpflichtigen oder seiner Ehefrau an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen. Der gleiche Abzug steht ihnen zu für Leistungen an Nachkommen, den Ehegatten und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf ihre Kosten in einer Anstalt oder einem Pflegeplatz versorgt sind sowie für die Mehrkosten, welche für behinderte Nachkommen entstehen.

Art. 39 Absatz 1 Ziffern 1 und 2: Anstelle der Haushaltabzüge gemäss Art. 39 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 StG soll nunmehr ein neu konzipierter Abzug gewährt werden. Eine ähnliche Vorschrift kennt auch die direkte Bundessteuer (Art. 25 Abs. 1 Bst. b BdBSt). Der bisherige Haushaltabzug für Alleinstehende ist – weil sachlich nicht unbestritten – auf Alleinstehende zu beschränken, welche Unterhaltsbeiträge für die Kinder zu leisten haben.

Sämtliche Abzüge werden um 5 Prozent gegenüber den Vorschlägen der verworfenen Steuergesetzvorlage 85 erhöht und so an die veränderten Geldwertverhältnisse angepasst. Im Verhältnis zum geltenden Recht ergibt sich eine Anpassung von insgesamt 10,25 Prozent (Rundungsdifferenzen vorbehalten).

Über diese Anpassung hinaus werden im Rahmen der familienfreundlichen Konzeption der Kinderabzug auf 2400 Franken (statt auf 2100 Franken) und – entsprechend den Revisionsvorschlägen 1985 – der Halbfamilienabzug auf 2800 Franken (statt auf 2200 Franken) erhöht.

Ziffer 4 a: Der Rentnerabzug wird wie in der Revision 1985 auf Steuerpflichtige beschränkt, deren Reineinkommen einen gewissen Betrag nicht überschreitet.

25 Geltendes Recht

Versicherungsprämien

6. Einen Betrag bis zu 1400 Franken für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, Lebensversicherung und dergleichen, soweit sie nicht bereits nach Artikel 34 Buchstaben *g, h* und *i* abziehbar sind. Für Steuerpflichtige, die keine Beiträge nach Artikel 34 Buchstabe *i* abziehen, erhöht sich der Abzug bis auf 2100 Franken.
Für Verheiratete, die in ungetrennter Ehe leben (Art. 46 Abs. 2), sowie für Personen im Sinne von Ziffer 1 erhöhen sich diese Abzüge bis auf 1900 bzw. bis auf 3400 Franken.

Zeitliche Voraussetzungen

[3] Für die Abzüge nach Absatz 2 Ziffern 1, 2, 3 Buchstabe *a* und 4 Buchstabe *b* ist auf die Verhältnisse zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, für die Abzüge nach Ziffern 3 Buchstabe *b,* 5 und 6 auf die Leistungen und die Beiträge sowie für den Abzug nach Ziffer 4 Buchstabe *a* auf die Bezüge während der Bemessungsperiode abzustellen.

C. Einheitsansatz

Art. 46 [1] Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer beträgt:

Einheitsansatz Prozent		Zu versteuerndes Einkommen Franken
2,0	für die ersten	2 100
2,4	für die weitern	2 100
3,0	für die weitern	6 400
4,1	für die weitern	10 700
4,8	für die weitern	21 400
6,0	für die weitern	64 200
6,5	für die weitern	160 500
6,75	für alles weitere Einkommen	

Abzug für Verheiratete

[2] Für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ermässigt sich das zu versteuernde Einkommen um 15 Prozent, mindestens aber um 2100 und höchstens um 4100 Franken. Massgebend ist der Zivilstand zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht.

[3] Nach den Einheitsansätzen in Absatz 1 und in Berücksichtigung der Ermässigung nach Absatz 2 ergeben sich die im Anhang wiedergegebenen Tarife.

[4] Für Einkommen, die Gegenstand einer Jahressteuer bilden, gilt der Tarif nach Absatz 1.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Versicherungsprämien

6. Einen Betrag bis zu 1700 Franken für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen, soweit sie nicht bereits nach Artikel 34 Buchstaben *g, h* und *i* abziehbar sind, sowie auf Zinsen von Sparkapitalien. Für Steuerpflichtige, die keine Beiträge nach Artikel 34 Buchstabe *i* abziehen, erhöht sich der Abzug bis auf 2700 Franken.
Für Verheiratete, die in ungetrennter Ehe leben (Art. 46 Abs. 2) sowie für Personen im Sinne von Ziffer 1 erhöhen sich diese Abzüge bis auf 2400 bzw. bis auf 4300 Franken.
Die Beträge erhöhen sich um 500 Franken für jedes Kind, für welches der Abzug gemäss Ziffer 3*a* gemacht werden kann.

Zeitliche Voraussetzungen

[3] Für die Abzüge nach Absatz 2 Ziffern 1, 2, 3 Buchstabe *a* und 4 Buchstabe *b* ist auf die Verhältnisse zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, für die Abzüge nach Ziffern 3 Buchstabe *b,* 5 und 6 auf die Leistungen und die Beiträge sowie für den Abzug nach Ziffern 4 Buchstabe *a* auf die Bezüge während der Bemessungsperiode abzustellen.

C. Einheitsansatz

Art. 46 [1] Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer beträgt:

Einheitsansatz Prozent		Zu versteuerndes Einkommen Franken
1,2	für die ersten	2 400
2,0	für die weitern	2 400
3,4	für die weitern	7 100
4,1	für die weitern	11 800
5,34	für die weitern	23 600
6,05	für die weitern	70 800
6,51	für die weitern	177 000
6,75	für alles weitere Einkommen	

Abzug für Verheiratete

[2] Für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ermässigt sich das zu versteuernde Einkommen um 15 Prozent, mindestens aber um 2800 und höchstens um 5300 Franken. Massgebend ist der Zivilstand zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht.

Absätze 3 und 4 unverändert.

Art. 39 Absatz 1 Ziffer 6: Obwohl das BVG neu Abzugsmöglichkeiten vorsieht für gewisse Beiträge (berufliche Vorsorge im Rahmen der dritten Säule), welche bisher nur durch den Versicherungsabzug abgedeckt waren, wird eine Erhöhung und Ausweitung dieses Abzuges vorgeschlagen. Der Grund für diese Massnahme liegt darin, dass die Versicherungs- und vor allem die Krankenkassenprämien in den letzten Jahren ausserordentlich gestiegen sind. Zum einen wird der Versicherungsabzug über die Anpassung an die veränderten Geldwertverhältnisse hinaus um weitere rund 14 Prozent auf 1700 resp. 2700 Franken für Ledige und auf 2400 resp. 4300 Franken für Verheiratete und ihnen Gleichgestellte erhöht. Zum andern ist der Abzug neu auch auf Zinsen von Sparkapitalien ausgedehnt. Zudem kann neu ein Abzug von 500 Franken für jedes Kind vorgenommen werden.

Art. 46 Absatz 1: Mit der Revisionsvorlage soll erreicht werden, dass die untersten Einkommenskategorien wesentlich entlastet werden. Diese Entlastung wird erreicht, indem die Einheitsansätze für die zwei ersten Teilmengen gesenkt und für die dritte Teilmenge leicht erhöht werden. Der gestrichene Abzug gemäss Artikel 39 Absatz 1 StG wird so in den Einkommensteuertarif eingebaut, dass er sich im unteren Bereich (bis 24 000 Franken) nach wie vor voll, bei mittleren und hohen Einkommen aber nur noch teilweise auswirkt. Diese Massnahmen bewirken zusammen mit der Anpassung der Einkommenstufen um zehn Prozent im Rahmen der Berücksichtigung der Geldwertveränderung, dass sich beispielsweise für steuerbare Einkommen bis 7500 Franken eine Entlastung von über 30 Prozent und für steuerbare Einkommen bis zirka 10 500 Franken immer noch eine Entlastung von über zehn Prozent ergibt.

Absatz 2: Im Rahmen der familienfreundlichen Zielsetzung soll der Verheiratetenabzug erhöht werden. Die Erhöhung erfolgt – analog der verworfenen Steuergesetzvorlage – über die Anpassung des Abzuges an die veränderten Geldwertverhältnisse (10 Prozent) hinaus und zwar auf mindestens 2800 und höchstens 5300 Franken. Die Anpassung des Abzuges um rund 10 Prozent hätte eine Erhöhung auf 2400 bzw. 4500 Franken gebracht. Diese Regelung bringt eine Verbesserung in der Richtung des grundlegenden Bundesgerichtsentscheides zur Ehegattenbesteuerung. Vorbehalten bleibt die steuerpolitische Überprüfung des Systems der Ehegattenbesteuerung als solchem.

Jahressteuer für Kapitalabfindungen und -leistungen

Art. 47 [1] Für Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis und Kapitalleistungen (Art. 27 Abs. 2 Buchst. *k* und *m*) wird im Jahre der Ausrichtung eine volle Jahressteuer erhoben zu dem Satze, der sich für dieses Einkommen allein ergibt.

[2] Werden Kapitalabfindungen oder Kapitalleistungen im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe *k* oder *m* ausgerichtet:
a bei Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Erreichens der Altersgrenze oder bei Ausscheiden aus dem Geschäft, vorausgesetzt, dass der Empfänger das 55. Altersjahr überschritten hat;
b wegen Invalidität oder Todes,
so wird die Jahressteuer zu dem Satze erhoben, der anwendbar wäre, wenn an deren Stelle eine jährliche Rente ausbezahlt würde. Von der Besteuerung sind 20 Prozent ausgenommen, mindestens aber 20000 Franken, höchstens 50000 Franken.

[3] Ein Kapitalbetrag, der einem Steuerpflichtigen beim Ausscheiden aus einer Fürsorgeeinrichtung ausbezahlt wird, ist soweit von der Besteuerung ausgenommen, als er innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Fürsorgeeinrichtung verwendet wird. Für den gleichen Betrag ist der Abzug nach Artikel 34 Buchstabe *i* ausgeschlossen und der Freibetrag nach Absatz 2 vermindert sich entsprechend dem Verhältnis des steuerbaren zum vollen Kapitalbetrag.

[4] Werden einem Steuerpflichtigen einzig seine Beiträge an eine Fürsorgeeinrichtung im Sinne von Artikel 34 Buchstabe *i* zurückbezahlt, so ist neben dem Zins nur derjenige Teil der Rückzahlung als Einkommen zu erfassen, der gemäss Artikel 34 Buchstabe *i* abgezogen worden ist. Die Absätze 1 und 3 sind sinngemäss anwendbar.

Liquidationsgewinn Abzug

Art. 47a [1] Von Liquidationsgewinnen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, die Gegenstand einer Jahressteuer bilden (Art. 45), können 20 Prozent, mindestens 20000 und höchstens 40000 Franken abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige die Erwerbstätigkeit wegen Invalidität oder nach vollendetem 55. Altersjahr endgültig aufgibt. Der Abzug entfällt, wenn der Liquidationsgewinn 200000 Franken übersteigt.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Art. 47 [1] Auf Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, insbesondere Kapitalleistungen gemäss Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben *c, k, m* und *n,* wird eine volle Jahressteuer erhoben. Artikel 45 bleibt vorbehalten.

[2] Die Jahressteuer wird zu dem Satze erhoben, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde oder ausgerichtet worden wäre.

[3] Ein Kapitalbetrag, der einem Steuerpflichtigen beim Ausscheiden aus einer Vorsorgeeinrichtung ausbezahlt wird, ist soweit von der Besteuerung ausgenommen, als er innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Vorsorgeeinrichtung verwendet wird. Für den gleichen Betrag ist der Abzug nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *i* ausgeschlossen.

[4] (neu) Werden einem Steuerpflichtigen einzig seine Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *i* zurückbezahlt, so ist neben dem Zins nur derjenige Teil der Rückzahlung als Einkommen zu erfassen, der gemäss Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *i* abgezogen worden ist. Die Absätze 1–3 sind sinngemäss anwendbar.

[5] (neu) Lidlöhne werden beim Empfänger in dem Umfange nicht besteuert, als sie für den Schuldner abzugsfähig wären, von diesem aber nicht haben abgezogen werden können bzw. nicht abgezogen werden können.

Liquidationsgewinn

Art. 47a [1] Wenn der Steuerpflichtige die Erwerbstätigkeit wegen Invalidität oder nach vollendetem 55. Altersjahr endgültig aufgibt, wird die Jahressteuer auf Liquidationsgewinnen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 45) zu dem Satze erhoben, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Art. 47: Mit dem neuen Art. 47 sollen folgende Ziele erreicht werden:
Absatz 1 und 2:
- die Einführung einer allgemein gültigen Regelung für die steuerliche Erfassung kumulierter Einkommen und damit insbesondere
- die Aufgabe des sachlich kaum gerechtfertigten Unterschiedes in der steuerlichen Belastung derjenigen Steuerpflichtigen, die – bei teilweise vergleichbaren tatsächlichen Verhältnissen – nach Art. 47 Abs. 1 oder Abs. 2 besteuert werden.
- die Ausmerzung der Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Absätzen 1 und 2 von Art. 47 sowie zwischen Art. 47 und 47 b StG.

Neu werden alle periodischen Leistungen, die in Kapitalform ausbezahlt werden, als Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen behandelt. Neben den namentlich aufgeführten Leistungen fallen darunter auch alle übrigen kumulierten Einkommen, insbesondere Lohnnachzahlungen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Kapitalabfindung für künftige Leistungen oder für in der Vergangenheit angehäufte Einkommen ausgerichtet wird. Vorbehalten bleibt Art. 45 StG.

Absatz 3: Der neue Artikel 46 Absatz 1 sieht für Einkommensbestandteile bis 2700 Franken den Einheitsansatz null vor. Da Kapitalabfindungen nach Artikel 47 Absatz 2 generell zum Rentensatz und ohne Berücksichtigung des übrigen Einkommens besteuert werden, blieben ohne entsprechende Vorschrift viele dieser Leistungen steuerfrei. Der niedrigste Einheitsansatz von 1,2 Prozent soll dort nicht angewendet werden, wo der Rentensatz unter Berücksichtigung des für das übrige Einkommen massgebenden Satzes weniger als 2800 Franken ergibt.

Absatz 4: Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Absatz 3. Der Tatbestand ist auch unter dem BVG noch denkbar, da dieses bezüglich Barauszahlungen auf Artikel 331 c OR verweist.

Absatz 5 entspricht materiell dem bisherigen Absatz 4. Auch diese Bestimmung wird mit dem BVG nicht überflüssig.

Absatz 6: Grundsätzlich abzugsfähige Lidlöhne können vom Schuldner infolge gleichzeitiger Aufgabe der Erwerbstätigkeit mitunter nicht abgezogen werden. Aus diesem Grunde sollen solche Lidlöhne beim Empfänger auch nicht besteuert werden. Eine entsprechende Regelung kennt z. B. auch der Kanton Zürich.

Art. 47 a Absätze 1 und 2: Die neue Konzeption von Artikel 47 (keine Freigrenze mehr, generelle Besteuerung zum Rentensatz) lässt keinen Platz mehr für eine Privilegierung im Sinne des bisherigen Artikels 47 a StG. Bei den Tatbeständen des bisherigen Artikels 47 a StG wird indes analog Artikel 47 Absatz 2 StG (neu) der Rentensatz gewährt, allerdings nur für den Teil des Liquidationsgewinnes, welcher 250 000 Franken nicht übersteigt, sowie für Gewinne, welche nicht durch buchmässige Aufwertungen entstanden sind.

Art. 47: (Fortsetzung)
Die generelle Erfassung mit der Jahressteuer hat den Vorteil, dass keine Abgrenzungsschwierigkeiten Jahressteuer/ordentliche Einkommensteuer entstehen. Ebenso müssen bei dieser Konzeption bei Kantonswechsel keine besonderen Massnahmen ergriffen werden.

Die Erhebung der Jahressteuer soll nunmehr in allen Fällen zum «Rentensatz» erfolgen, d. h. zum Satze, der anwendbar wäre, wenn an Stelle der Kapitalabfindung wiederkehrende Leistungen ausgerichtet würden. Dabei ist die Satzmilderung nicht generell nach der Lebenserwartung (Umrechnung in eine lebenslängliche Rente) zu berechnen; es ist ebenso eine Umrechnung in eine Zeitrente denkbar wie auch eine retrospektive Umrechnung aufgrund der Anzahl Jahre, während welcher ein Guthaben angehäuft worden ist.
Mit der Gewährung der Satzmilderung auf breiter Basis entfällt weitgehend die Berechtigung für die bisher in Absatz 2 verankerte Privilegierung. Im Rahmen der Harmonisierung sind solche Privilegien nicht vorgesehen; sie widersprechen zudem dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG). Damit wird auch der in der Praxis oft als äusserst störend empfundene, grosse Unterschied zwischen den bisherigen Absätzen 1 und 2 beseitigt.

[2] Der Abzug nach Absatz 1 steht auch dem überlebenden Ehegatten und den Nachkommen zu, wenn sie das geerbte Geschäft innert zweier Jahre seit dem Tode des Rechtsvorgängers veräussern.

[3] Der Abzug entfällt, wenn der Steuerpflichtige einer Fürsorgeeinrichtung angehört hat.

[4] Bilden Liquidationsgewinne Gegenstand mehrerer Jahressteuern oder verteilen sie sich auf mehrere Berechtigte im Sinne von Absatz 2, so wird der Abzug nach Absatz 1 insgesamt nur einmal gewährt.

[2] Eine Besteuerung nach Absatz 1 entfällt für den Teil des Liquidationsgewinnes, welcher 250000 Franken übersteigt, und für Gewinne, welche durch buchmässige Aufwertungen entstanden sind.

[3] Die Besteuerung nach den Absätzen 1 und 2 steht auch dem überlebenden Ehegatten und den Nachkommen zu, wenn sie das geerbte Geschäft innert zweier Jahre seit dem Tode des Rechtsvorgängers veräussern.

[4] Bilden Liquidationsgewinne Gegenstand mehrerer Jahressteuern oder verteilen sie sich auf mehrere Berechtigte im Sinne von Absatz 3, so entfällt eine Besteuerung nach Absatz 1 für den Teil des Liquidationsgewinnes, welcher insgesamt 250000 Franken übersteigt.

Ersatzleistungen für bleibende Nachteile Jahressteuer

Art. 47 b Ersatzleistungen in Kapitalform für bleibende Nachteile (Art. 27 Abs. 2 Buchst. *n*) unterliegen im Jahre ihrer Ausrichtung einer vollen Jahressteuer, die zu dem Satze berechnet wird, der anwendbar wäre, wenn anstelle der Kapitalleistung eine jährliche Rente ausbezahlt würde.

Ersatzleistungen für bleibende Nachteile Jahressteuer

Art. 47 b Aufgehoben.

Jahressteuer für Lidlöhne

Art. 47 c [1] Lidlöhne im Sinne von Artikel 334 des schweizerischen Zivilgesetzbuches und entsprechende Leistungen an Neffen und Nichten sowie an Pflegekinder (Art. 10 Abs. 1 Ziff. 5 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes) unterliegen im Jahre ihrer Ausrichtung einer Jahressteuer.

[2] Vom Lidlohn oder den entsprechenden Leistungen können 20000 Franken abgezogen werden. Für die Satzbestimmung ist ein Viertel des verbleibenden steuerbaren Betrages massgebend.

Jahressteuer für Lidlöhne

Art. 47 c Aufgehoben.

2. Auf Grund persönlicher Verhältnisse

Art. 50 Vom Reinvermögen können abgezogen werden:
1. 11000 Franken;
2. 11000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe *a* beansprucht werden kann;
3. 54000 Franken für Steuerpflichtige, die auf den Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe *b* Anspruch haben sowie für Ledige, Verwitwete, Geschiedene und getrennt veranlagte Ehegatten, die für minderjährige Kinder sorgen und deren steuerbares Einkommen 17100 Franken nicht übersteigt.

2. Auf Grund persönlicher Verhältnisse

Art. 50 Vom Reinvermögen können abgezogen werden:
1. 12000 Franken;
2. 12000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe *a* beansprucht werden kann;
3. 59000 Franken für Steuerpflichtige, die auf den Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe *b* Anspruch haben sowie für Ledige, Verwitwete, Geschiedene und getrennt veranlagte Ehegatten, die für minderjährige Kinder sorgen und deren steuerbares Einkommen 18900 Franken nicht übersteigt.

III. Mindestbetrag des steuerbaren Vermögen

Art. 51 Die Steuerpflicht setzt bei einem gesamten steuerbaren Vermögen von 40000 Franken ein.

III. Mindestbetrag des steuerbaren Vermögens

Art. 51 Die Steuerpflicht setzt bei einem gesamten steuerbaren Vermögen von 60000 Franken ein.

Erläuterungen

Art. 47 a Absatz 3: Entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Absatz 4: Entspricht sinngemäss dem bisherigen Absatz 4.

Absatz 5: vgl. Erläuterungen zu Artikel 47 Absatz 3.

Art. 47 b: Diese Bestimmung ist in Artikel 47 (neu) integriert worden.

Art. 47 c: Dieser Artikel ist in Artikel 47 StG (neu) integriert worden. Lidlöhne werden somit zum «Rentensatz» besteuert und nicht mehr zum Satze eines Viertels des steuerbaren Betrages; massgebend ist die Anzahl Jahre, während welcher der Lidlohn angehäuft worden ist. Der bisherige Abzug entfällt aus den bei Artikel 47 StG erwähnten Gründen. Allerdings sind die Lidlöhne der Einkommensteuer nur unterworfen, sofern der Schuldner einen entsprechenden Abzug vornehmen kann (vgl. Art. 47 Abs. 6).

Art. 50: Anpassung der Abzüge an die Änderung der Geldwertverhältnisse.

C. Einheitsansatz

Art. 61 [1] Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensteuer beträgt:

Einheitsansatz Promille		Zu versteuerndes Vermögen Franken
0,5	für die ersten	32 000
0,8	für die weitern	182 000
1,0	für die weitern	214 000
1,25	für die weitern	321 000
1,35	für die weitern	321 000
1,55	für alles weitere Vermögen	

[2] Nach diesen Einheitsansätzen ergibt sich der im Anhang wiedergegebene Tarif.

Anpassung der Abzüge, der Einkommensgrenzen und der Einkommens- und Vermögensstufen

Art. 61 a [1] Wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 8 Prozent verändert, hat der Grosse Rat die Abzüge nach den Artikeln 35, 39, 46 Absatz 2 und Artikel 50, soweit sie frankenmässig festgelegt sind, die in diesen Artikeln aufgestellten Einkommensgrenzen sowie die Einkommens- und Vermögensstufen in den Artikeln 46 Absatz 1 und 61 Absatz 1 durch Dekret ganz oder teilweise, aber im gleichen Ausmass, dem veränderten Geldwert anzupassen.

[2] Für die Berechnung der Geldwertveränderung ist erstmals vom Landesindex der Konsumentenpreise Ende Juni 1980 auszugehen.

[3] Für Abzüge und Einkommensgrenzen sowie für Einkommens- und Vermögensstufen, die nach dem 1. Januar 1981 geändert werden, berechnet sich die Geldwertveränderung ausgehend vom Indexstand Ende Juni vor Inkrafttreten dieser Änderungen.

[4] Bei der Änderung von Abzügen und Einkommensgrenzen sowie von Einkommens- und Vermögensstufen sind Restbeträge von 50 Franken und mehr beim Einkommen und 500 Franken und mehr beim Vermögen auf 100 beziehungsweise 1000 Franken aufzurunden; andere Restbeträge werden nicht mitgezählt. Sie sind bei der nächsten Anpassung an die Geldwertveränderung zu berücksichtigen.

[5] Das Dekret ist spätestens bis Ende September eines geraden Jahres mit erstmaliger Wirkung für die nachfolgende Veranlagungsperiode zu erlassen.

C. Einheitsansatz

Art. 61 [1] Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensteuer beträgt:

Einheitsansatz Promille		Zu versteuerndes Vermögen Franken
0,5	für die ersten	35 000
0,8	für die weitern	201 000
1,0	für die weitern	236 000
1,25	für die weitern	354 000
1,35	für die weitern	354 000
1,55	für alles weitere Vermögen	

Absatz 2 unverändert.

Anpassung der Abzüge der Einkommensgrenzen und der Einkommens- und Vermögensstufen

Art. 61 a [1] Unverändert.

[2] Für die Berechnung der Geldwertveränderung ist erstmals vom Landesindex der Konsumentenpreise anfangs Januar 1986 auszugehen.

[3] Für Abzüge und Einkommensgrenzen sowie für Einkommens- und Vermögensstufen, die nach dem 1. Januar 1987 geändert werden, berechnet sich die Geldwertveränderung ausgehend vom Indexstand Anfangs Januar vor Inkrafttreten dieser Änderung.

[4] Bei der Änderung von Abzügen und Einkommensgrenzen sowie von Einkommens- und Vermögenstufen sind Restbeträge von 50 Franken und mehr beim Einkommen und 500 Franken und mehr beim Vermögen auf 100 beziehungsweise 1000 Franken aufzurunden; andere Restbeträge werden nicht mitgezählt.

[5] Unverändert.

Art. 61: Die Vermögenstufen in Artikel 61 Absatz 1 StG werden dem veränderten Geldwert angepasst.

Art. 61 a: Die Änderung des Artikels 61 a StG ist zunächst im Lichte der Zielsetzung zu betrachten, wonach die Folgen der kalten Progression gemildert werden: Die in Artikel 61 a StG erwähnten Abzüge, Einkommensgrenzen sowie Einkommens- und Vermögensstufen werden auf den 1. Januar 1987 nicht mittels Dekret, sondern im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes im Ausmass von 10,25 Prozent gegenüber der Periode 1983/84 (unter Vorbehalt von Rundungsdifferenzen) angepasst.

Absatz 2: Die Art und Weise des Indexvergleiches wird im grossen und ganzen beibehalten. Die Verschiebung des Bemessungszeitraumes ist vorab eine Folge der Schwierigkeiten, welche die bisherige Regelung in praktischer Hinsicht bereitet hat: Bei der Ausarbeitung der Dekretsvorlage auf 1983 war nämlich der 2. Indexstand Juni noch nicht bekannt. Zudem ist es sachgemässer, auf die Teuerung abzustellen, die sich auf die Einkommen der Bemessungsperiode ausgewirkt hat.

Absatz 3: Die Änderung ergibt sich aus der Änderung des Zeitraumes für den Indexvergleich.

Absatz 4: Die Berücksichtigung und allfällige «Nachziehung» der Restbeträge über mehrere Perioden führt zu unübersichtlichen Verhältnissen und zu administrativen Weiterungen. Auf Satz 2 ist deshalb zu verzichten.

1. Gegenstand

Art. 64 Als steuerbarer Gewinn gelten:

a der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung unter Ausscheidung des Saldovortrages aus dem Vorjahr;

b alle vor Berechnung des Saldos der Gewinn- und Verlustrechnung ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung geschäftsmässig begründeter Unkosten verwendet werden, wie Aufwendungen für die Anschaffung und Verbesserung von Vermögensgegenständen, Einzahlungen auf das Geschäftskapital, freiwillige Zuwendungen an Dritte mit Einschluss der ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung von Geschäftsvermögen an Inhaber von Beteiligungsrechten, Anteile am Reinertrag, welche den Mitgliedern von Organen oder den Geschäftsführern zugewiesen wurden, nicht geschäftsmässig begründete Abschreibungen und die Steuern (Art. 40).

4. Einheitsansatz

5. Steuerermässigung bei Beteiligung

Art. 67 Für Gesellschaften, die am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften oder von Genossenschaften mit mindestens 20 Prozent beteiligt sind, ermässigt sich der auf dem Gewinn geschuldete Steuerbetrag im Verhältnis des Ertrages dieser Beteiligung zum gesamten Rohertrag.

1. Gegenstand

Art. 64 Als steuerbarer Gewinn gelten:

Buchstabe *a* unverändert

b alle vor Berechnung des Saldos der Gewinn- und Verlustrechnung ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung geschäftsmässig begründeter Unkosten verwendet werden, wie Aufwendungen für die Anschaffung und Verbesserung von Vermögensgegenständen, Einzahlungen auf das Geschäftskapital, freiwillige Zuwendungen an Dritte mit Einschluss der ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung von Geschäftsvermögen an Inhaber von Beteiligungsrechten, Anteile am Reinertrag, welche den Mitgliedern von Organen oder den Geschäftsführern zugewiesen wurden sowie nicht geschäftsmässig begründete Abschreibungen.

4. Stille Reserven auf Beteiligungen

Art. 65 b (neu) [1] Um den im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Zusammenschluss von Unternehmungen zu erleichtern, kann die Finanzdirektion die Besteuerung der realisierten stillen Reserven auf Beteiligungen einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aufschieben, wenn die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft als Holdinggesellschaft gemäss Artikel 71 anerkannt wird oder wenn die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ihre Beteiligungen auf eine Holdinggesellschaft überträgt.

[2] Die Finanzdirektion kann den Aufschub an Bedingungen knüpfen.

[3] Die stillen Reserven werden im Zeitpunkt der Anerkennung als Holdinggesellschaft beziehungsweise Übertragung der Beteiligungen festgestellt und im Zeitpunkt der späteren Realisation oder bei Verlegung des Sitzes ausser Kanton steuerlich erfasst.

[4] Die Feststellung des Umfanges der stillen Reserven gilt als rekursfähige Verfügung im Sinne von Artikel 143 Absatz 1; sie ist den von der Umstrukturierung betroffenen Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften und den betroffenen Gemeinden zu eröffnen.

5. Einheitsansatz

Art. 66 Änderung der Numerierung des Randtitels

6. Steuerermässigung bei Beteiligung

Art. 67 [1] Für Gesellschaften, die am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften oder von Genossenschaften mit mindestens 20 Prozent beteiligt sind, ermässigt sich der auf dem Gewinn geschuldete Steuerbetrag im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.

Art. 64: Wie im Vortrag ausgeführt, hat die Steuerbelastung der juristischen Personen im interkantonalen Vergleich wieder erheblich zugenommen (Anstieg von 97 auf 114,5 Punkte). Dies nachdem mit der Steuergesetzrevision auf 1981 der Index unter 100 Indexpunkte hatte gesenkt werden können.
Eine wesentliche Verbesserung der Indexposition wird erreicht durch die neu geschaffene Möglichkeit, die Steuern als Aufwand abzusetzen. Diese sowohl betriebs- als auch volkswirtschaftlich erwünschte Möglichkeit ist ein langjähriges Postulat aus Kreisen der Wirtschaft. Für die Steuerjahre 1987/88 ist eine Übergangsregelung vorgesehen (vgl. die Erläuterungen zu Art. 226 f.).

Art. 65 b Absatz 1: Im Zusammenhang mit der Zielsetzung, die Unternehmungsbesteuerung zu verbessern, soll auf eine Abrechnung über stille Reserven auf den Beteiligungen verzichtet werden, wenn einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft das Holdingprivileg nach Artikel 71 StG eingeräumt wird oder wenn eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ihre Beteiligung auf eine Holdinggesellschaft überträgt. Die Umstrukturierung muss zudem im allgemeinen Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegen.

Absatz 2: Die Finanzdirektion muss an den Verzicht gewisse Bedingungen knüpfen können.

Absatz 3: Die stillen Reserven sind im Zeitpunkt der Einräumung/Übertragung festzustellen. Eine steuerliche Erfassung erfolgt erst im Zeitpunkt der Realisation.

Absatz 4: Die Möglichkeit einer Anfechtung der Feststellungsverfügung hinsichtlich des Umfanges der stillen Reserven muss ausdrücklich vorgesehen werden, damit diese Frage im Falle einer späteren steuerlichen Abrechnung bereits rechtskräftig geregelt ist.

Art. 67 Absatz 1: Der Beteiligungsabzug nach Nettoprinzip – die Harmonisierungsgesetzgebung sieht dieses System ebenfalls vor – weist den gewichtigen Vorteil auf, dass die Entlastung von der Dreifachbesteuerung gegenüber der Rohertragsmethode umfassender ist. Darüber hinaus bereitet diese Methode bezüglich ihrer Praktikabilität weniger Schwierigkeiten.

3. Einheitsansatz

Art. 70 Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Kapitalsteuer beträgt:

Promille		Eigenkapital Franken
0,65	für die ersten	100 000
0,9	für die weitern	300 000
1,25	für die weitern	600 000
1,4	für das übrige Eigenkapital	

a Holdinggesellschaften

Art. 71 [1] Die im Kanton Bern niedergelassenen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Art. 62), welche hauptsächlich die Beteiligung an andern Unternehmungen zum Zwecke haben, entrichten anstelle der ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuer eine Steuer zum festen Satze von 45 Rappen auf 1000 Franken des Eigenkapitals (Art. 68 Abs. 1), in jedem Fall aber mindestens 150 Franken.

[2] Haben Holdinggesellschaften im Kanton Bern Grundeigentum oder Eigentum an Wasserkräften, so bezahlen sie dafür die Einkommen- und Vermögensteuer. Bei der Bemessung des Einkommens und des Vermögens sind Gewinnungskosten und Schulden verhältnismässig zu berücksichtigen. Der als Vermögen besteuerte Betrag ist vom steuerbaren Eigenkapital abzuziehen.

[3] Wenn es bedeutende Interessen rechtfertigen, kann die Finanzdirektion eine besondere Steuerermässigung gewähren, deren Umfang und Dauer nach Anhörung der beteiligten Gemeinden nach freiem Ermessen festgesetzt wird.

[4] Die Erhebung der Vermögensgewinnsteuer auf Grundstück- und Lotteriegewinnen sowie der Liegenschaftsteuer der Gemeinde bleibt vorbehalten.

[2] Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen, vermindert um die anteiligen Verwaltungskosten von 5 Prozent oder um die tieferen tatsächlichen Verwaltungskosten sowie um die anteiligen Schuldzinsen. Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen werden muss.

[3] Abschreibungen auf Beteiligungen, die mit früheren Dividenden-Ausschüttungen in Zusammenhang stehen, gelten nicht als geschäftsmässig begründet.

3. Einheitsansatz

Art. 70 Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Kapitalsteuer beträgt:

Promille	Eigenkapital Franken
0,65 für die ersten	200 000
0,9 für die weitern	300 000
1,25 für das übrige Eigenkapital	

a Holdinggesellschaften

Art. 71 [1] Die im Kanton Bern niedergelassenen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Art. 62), welche hauptsächlich die Beteiligung an andern Unternehmungen zum Zwecke haben, entrichten anstelle der ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuer eine Steuer zum festen Satze von 35 Rappen auf 1000 Franken des Eigenkapitals (Art. 68 Abs. 1), in jedem Fall aber mindestens 150 Franken.

Absätze 2–4 unverändert.

Art. 67 Absatz 2: Der Begriff des Nettoertrages kann ähnlich Artikel 103 Mustergesetz oder § 50 Absatz 2 des revidierten Zürcher Steuergesetzes umschrieben werden. Logische Folge des Nettoprinzips ist auch, dass nunmehr die Ausschüttungsabschreibungen berücksichtigt werden müssen.

Absatz 3: Der Absatz ist erforderlich, um Missbräuche zu verhindern in dem Sinne, dass im Zeitpunkt der Ausschüttung auf die erforderlichen Abschreibungen verzichtet wird, um sie dann später, wenn sie nicht mehr mit Beteiligungserträgen verrechnet werden können, nachzuholen.

Art. 70: Die erhebliche Zunahme der Steuerbelastung der juristischen Personen im interkantonalen Vergleich ist teilweise auch auf den geltenden progressiven Kapitalsteuertarif zurückzuführen. Es wird deshalb – analog zur Revisionsvorlage 1985 – eine Änderung des Kapitalsteuertarifs vorgeschlagen. Mit der Streichung der obersten Stufe des geltenden Kapitalsteuertarifs wird ein Schritt in Richtung proportionaler Besteuerung des Kapitals juristischer Personen unternommen, wie sie von verschiedenen Seiten verlangt worden ist und auch moderner finanzwissenschaftlicher Auffassung entspricht. Damit aber nicht nur grosse Unternehmungen in den Genuss einer Steuerermässigung bei der Kapitalsteuer gelangen, wird zusätzlich eine Erhöhung der untersten Kapitalstufe von 100000 auf 200000 Franken vorgeschlagen. Damit profitieren auch kleinere und mittlere Unternehmungen von dieser Massnahme.

Art. 71 Absatz 1: Um den Anreiz zu erhöhen, im Kanton Bern Sitz zu nehmen, soll der feste Kapitalsteuersatz, welcher an die Stelle der ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuer tritt, von 45 Rappen auf 35 Rappen für 1000 Franken des Eigenkapitals gesenkt werden. Diese Erhöhung der Attraktivität des Kantons Bern als Sitzkanton hat keine nennenswerten finanziellen Folgen. Im übrigen wirkt sich die kalte Progression – wie bei den juristischen Personen allgemein – bei den Holdinggesellschaften ebenfalls aus, weshalb auch aus dieser Sicht eine gewisse Reduktion der Steuer gerechtfertigt erscheint.

b Domizilgesellschaften

Art. 71 a [1] Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die wirtschaftlich von ausländischen Unternehmen abhängen und ihre Geschäftstätigkeit zur Hauptsache oder ausschliesslich im Ausland ausüben, entrichten an Stelle der ordentlichen Kapitalsteuer eine Steuer zum festen Satze von 45 Rappen auf 1000 Franken des Eigenkapitals (Art. 68 Abs. 1).

[2] Domizilgesellschaften haben ausserdem die Einkommensteuer auf einem Teil des erzielten Reingewinnes zu entrichten, bei dessen Bemessung die Tatsache des Sitzes im Kanton Bern und dessen Bedeutung im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Gesamtunternehmens zu berücksichtigen ist.

[3] Der Gewinn, den solche Gesellschaften daneben aus einer in der Schweiz selbst ausgeübten Handels-, gewerblichen oder industriellen Tätigkeit erzielen, ist in vollem Umfang zu versteuern.

[4] Die Absätze 2 und 4 von Artikel 71 sind sinngemäss anwendbar.

A. Allgemeine Bestimmungen 1. Gegenstand

Art. 77 [1] Die Vermögensgewinnsteuer wird erhoben auf wirklich erzielten Grundstückgewinnen und Kapitalgewinnen auf Wertpapieren sowie auf den Lotteriegewinnen. Die Gewinne werden nur erfasst, wenn sie mindestens 2000 Franken betragen.

[2] Kapitalgewinne unterliegen der Vermögensgewinnsteuer nur, sofern sie innert zehn Jahren seit dem Erwerb des veräusserten Wertpapieres erzielt werden. Diese zeitliche Beschränkung gilt nicht für Beteiligungen am Aktien- oder Stammkapital von Immobiliengesellschaften oder -genossenschaften.

[3] Von der Vermögensgewinnsteuer ausgenommen und der Einkommen- oder Gewinnsteuer unterworfen sind:

a Gewinne auf Grundstücken, mit denen der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes handelt, sofern er an ihnen wertvermehrende Arbeiten im Ausmass von mindestens 25 Prozent des Erwerbspreises ausgeführt hat;

b Gewinne auf Wertpapieren, mit denen der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes handelt oder die bei buchführenden Steuerpflichtigen zum Geschäftsvermögen gehören;

c Vergütungen (Entschädigungen) für die zeitlich beschränkte Belastung von Grundstücken und Wasserkräften mit Dienstbarkeiten, öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und für die zeitlich beschränkte Einräumung persönlicher Rechte auf Ausbeutung oder Benutzung. Beziehen sich die Vergütungen auf Rechts-

b Domizilgesellschaften

Art. 71 a [1] Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die wirtschaftlich von ausländischen Unternehmen abhängen und ihre Geschäftstätigkeit zur Hauptsache oder ausschliesslich im Ausland ausüben, entrichten an Stelle der ordentlichen Kapitalsteuer eine Steuer zum festen Satze von 35 Rappen auf 1000 Franken des Eigenkapitals (Art. 68 Abs. 1).

[2] Domizilgesellschaften haben ausserdem die Einkommensteuer auf einem Teil des erzielten Reingewinnes zu entrichten, bei dessen Bemessung die Tatsache des Sitzes im Kanton Bern und dessen Bedeutung im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Gesamtunternehmens zu berücksichtigen ist. Reine Domizilgesellschaften, die im Kanton Bern ihren Sitz haben, daselbst aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Einkommensteuer.

Absätze 3 und 4 unverändert.

A. Allgemeine Bestimmungen 1. Gegenstand

Art. 77 [1] Die Vermögensgewinnsteuer wird erhoben auf wirklich erzielten Grundstückgewinnen und auf Lotteriegewinnen. Die Gewinne werden nur erfasst, wenn sie mindestens 2000 Franken betragen.

Absatz 2 aufgehoben.

Absatz 3 wird zu Absatz 2.

[2] Von der Vermögensgewinnsteuer ausgenommen und der Einkommen- und Gewinnsteuer unterworfen sind:

a unverändert.

b aufgehoben.

c (unverändert) wird zu Buchstabe *b*.

Art. 71 a Absatz 1: vgl. die Erläuterungen zu Artikel 70 Absatz 1 StG.

Absatz 2: Der Zusatz dient nur der Verdeutlichung der bisherigen gesetzlichen Regelung und entspricht der gehandhabten Praxis: Domizilgesellschaften, die im Kanton Bern kein eigenes Personal beschäftigen, keine eigenen Büros unterhalten und daselbst keine kommerzielle Tätigkeit ausüben, zahlen nur die Kapitalsteuer nach Absatz 1.

Art. 77: Auf die Besteuerung der Kapitalgewinne auf Wertpapieren wird künftig verzichtet (vgl. die Bemerkungen in der Einleitung Ziff. F 11, S. 6). Die Minimalhöhe der zu erfassenden Gewinne wird auf 2800 Franken erhöht, da gemäss Artikel 46 Absatz 1 auch nur solche Einkommensbestandteile erfasst werden (unter Berücksichtigung der Abrundung gemäss Artikel 101 StG).

Absatz 3 Buchstabe b (bisher): Die Besteuerung der Gewinne aus gewerbsmässigem Wertpapierhandel ergibt sich aus dem allgemeinen Einkommensbegriff.

geschäfte, die einer Teilveräusserung gleichkommen, so sind sie nur soweit steuerbar, als sie den Erwerbspreisanteil übersteigen;

d steuerfrei abgeschriebene Beträge, die durch Veräusserung realisiert werden (Art. 27 Buchst. *e* und *f*).

2. Arten *a* Grundstückgewinn

Art. 78 [1] Grundstückgewinn ist der Reingewinn aus der Veräusserung eines Grundstückes, eines Grundstückanteils oder einer Wasserkraft sowie aus der Veräusserung von Rechten an solchen.

b Kapitalgewinn

[2] Kapitalgewinn ist der Gewinn aus der Veräusserung von Wertpapieren. Den Wertpapieren sind gleichgestellt Beteiligungen am Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder am Genossenschaftskapital.

c Lotteriegewinn

[3] Den Lotteriegewinnen sind gleichgestellt Gewinne aus Börsengeschäften und Gewinne aus Lotterieähnlichen Veranstaltungen.

3. Steuerpflicht

Art. 79 [1] Für Grundstückgewinn ist steuerpflichtig, wer ein Grundstück oder eine Wasserkraft im Kanton Bern oder ein Recht daran veräussert oder einräumt und wer im Sinne von Artikel 81 an einem Grundstückgewinn beteiligt ist.

[2] Ausgenommen von der Steuerpflicht für Grundstückgewinn sind die Eidgenossenschaft nach eidgenössischem Recht und der Staat Bern, die Einwohnergemeinden und ihre Unterabteilungen, die Kirchgemeinden der anerkannten bernischen Landeskirchen, die Gemeindeverbände sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften Berner Jura und Laufental für Gewinne, die sie im eigenen Gemeinde-, Verbands- oder Körperschaftsgebiet erzielen.

[3] Für die übrigen Vermögensgewinne gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Steuerpflicht.

5. Steueraufschub

Art. 80a Die Besteuerung für Grundstückgewinn wird aufgeschoben:

Güter- und Baulandzusammenlegung

a wenn das Grundstück zum Zwecke einer Güterzusammenlegung oder einer Baulandumlegung nach eidgenössischer oder kantonaler Gesetzgebung oder durch Tausch zum Zweck der Abrundung landwirtschaftlicher Grundstücke veräussert wurde;

Tausch

b beim Tausch unüberbauter, flächen- und wertmässig annähernd gleicher Grundstücke;

Umwandlung, Zusammenschluss, Teilung

c bei Umwandlung, Zusammenschluss oder Teilung von Personenunternehmungen im Sinne von Artikel 27a und von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften im Sinne von Artikel 65a;

d (unverändert) wird zu Buchstabe *c*.

2. Arten *a* Grundstückgewinn

Art. 78 [1] Unverändert.

b Lotteriegewinn

[2] Den Lotteriegewinnen sind gleichgestellt Gewinne aus lotterieähnlichen Veranstaltungen.

3. Steuerpflicht

Art. 79 Absätze 1 und 2 unverändert.

[3] Für die Lotteriegewinne gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Steuerpflicht.

5. Steueraufschub

Art. 80a Die Besteuerung für Grundstückgewinn wird aufgeschoben:

Buchstaben *a* und *b* unverändert.

Umwandlung, Zusammenschluss, Teilung

c bei Umwandlung, Zusammenschluss oder Teilung von Personenunternehmungen im Sinne von Artikel 27a und von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften im Sinne von Artikel 65a sowie bei Zusammenschluss oder Teilung von Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Ziffern 6 und 8.

Art. 78 Absatz 2 (bisher): Wegfall der Kapitalgewinnsteuer.

Absatz 2 (neu): Im Rahmen der Abschaffung der Kapitalgewinnsteuer ist es aus Gründen der Rechtsgleichheit und der Praktikabilität gerechtfertigt, bei sämtlichen Börsengewinnen auf eine Besteuerung zu verzichten. Eine Zuordnung eines Teils der Börsengewinne zu den Lotteriegewinnen erscheint sachlich fragwürdig.

Art. 79 Absatz 3: Wegfall der Kapitalgewinnsteuer.

Art. 80a Buchstabe *c:* Artikel 80 Absatz 4 BVG erlaubt den Kantonen dem Grundsatze nach, die von Vorsorgeeinrichtungen bei der Veräusserung realisierten Mehrwerte mit der Grundstückgewinnsteuer zu erfassen. Die gleiche Bestimmung verbietet jedoch die Besteuerung solcher Gewinne im Falle von Zusammenschlüssen und Teilungen von Vorsorgeeinrichtungen. Deshalb ist der Steueraufschubstatbestand von Artikel 80a Buchstabe *c* entsprechend zu ergänzen.

33 Geltendes Recht

Ersatzbeschaffung

d bei Veräusserung eines Grundstückes, das zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehört (Art. 27 b), soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines im Kanton liegenden gleichartigen Ersatzgrundstückes mit gleicher betrieblicher Funktion verwendet wird.

6. Tausch von Beteiligungsrechten

Art. 80 b Um den im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Zusammenschluss von Unternehmungen zu erleichtern, kann die Finanzdirektion den Aufschub der Besteuerung für Kapitalgewinn anordnen, soweit die Beteiligungsrechte ohne Aufzahlung getauscht werden. Die Finanzdirektion kann den Steueraufschub an Bedingungen knüpfen.

B. Bemessung 1. Grundsatz

Art. 82 [1] Der Vermögensgewinn bemisst sich beim Grundstück- und Kapitalgewinn nach dem Unterschied zwischen den Gestehungskosten (Erwerbspreis zuzüglich Aufwendungen) und dem Erlös.

[2] Beim Lotteriegewinn besteht der Vermögensgewinn in dem um fünf Prozent verminderten Erlös. Als Erlös gilt bei Bargewinn der volle Gewinnbetrag und beim Naturalgewinn bei der einer Veräusserung erzielbare Preis.

3. Erwerbspreis von Wertpapieren

Art. 84 [1] Als Erwerbspreis von Wertpapieren gilt der tatsächlich bezahlte Preis.

[2] Bei tauschweise erworbenen Wertpapieren gilt mangels anderer, den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechender Abrede als Erwerbspreis der Verkehrswert im Zeitpunkt des Tausches oder der Erwerbspreis der tauschweise abgegebenen Beteiligungsrechte, wenn beim Tausch die Besteuerung nach Artikel 80 b aufgeschoben worden ist.

[3] Bei ererbten oder geschenkten Wertpapieren gilt als Erwerbspreis der Wert, der der Erbschafts- oder Schenkungssteuerfestsetzung zugrunde gelegt wurde. An seine Stelle tritt der Verkehrswert im Zeitpunkt des Erwerbs, sofern eine Erbschafts- oder Schenkungssteuerpflicht im Kanton Bern nicht bestanden hat.

[4] Artikel 83 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

4. Erwerbspreis bei Teilveräusserung

Art. 85 [1] Wird ein Grundstück oder ein Wertpapier nur zum Teil veräussert oder wird bloss ein Recht an einem Grundstück eingeräumt, so ist der entsprechende Teil des Erwerbspreises anzurechnen.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Ersatzbeschaffung

d bei Veräusserung eines Grundstückes, das zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehört (Art. 27b), soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines im Kanton liegenden gleichartigen Ersatzgrundstückes mit gleicher betrieblicher Funktion verwendet wird oder soweit er innert angemessener Frist im Rahmen eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes für wertvermehrende Aufwendungen in im Kanton liegendes unbewegliches, betriebliches Anlagevermögen investiert wird.

6. Tausch von Beteiligungsrechten

Art. 80 b Aufgehoben.

B. Bemessung 1. Grundsatz

Art. 82 [1] Der Grundstückgewinn bemisst sich nach dem Unterschied zwischen den Gestehungskosten (Erwerbspreis zuzüglich Aufwendungen) und dem Erlös.

[2] Unverändert.

3. Erwerbspreis von Wertpapieren

Art. 84 Aufgehoben.

4. Erwerbspreis bei Teilveräusserung

Art. 85 [1] Wird ein Grundstück nur zum Teil veräussert oder wird bloss ein Recht an einem Grundstück eingeräumt, so ist der entsprechende Teil des Erwerbspreises anzurechnen.

Art. 80 b Wegfall der Kapitalgewinnsteuer.

Art. 82: Wegfall der Kapitalgewinnsteuer.

Art. 84: Wegfall der Kapitalgewinnsteuer.

Art. 85: Wegfall der Kapitalgewinnsteuer.

[2] Die Veranlagung ist nach dem Verkauf des letzten Teils zu revidieren, wenn der Erwerbspreis nicht voll angerechnet worden ist (Art. 132 Abs. 3). Es darf nicht mehr als der volle Erwerbspreis angerechnet werden. Allfällig zu viel bezahlte Steuern werden mit Zins zurückerstattet (Art. 155 Abs. 3).

[2] Unverändert.

7. Anrechnung von Verlusten

Art. 88 [1] Vom steuerbaren Grundstück- oder Kapitalgewinn werden die Verluste abgezogen, die der Steuerpflichtige im gleichen, im vorangegangenen oder im nachfolgenden Kalenderjahr bei der Veräusserung von Grundstücken oder Wasserkräften und der Einräumung von Rechten an solchen sowie bei der Veräusserung von Wertpapieren erleidet oder erlitten hat, sofern für die betreffenden Geschäfte die subjektive Steuerpflicht im Kanton Bern gegeben war. Verluste unter 2000 Franken und Verluste auf Wertpapieren, die vor mehr als zehn Jahren erworben wurden, werden nicht angerechnet.

7. Anrechnung von Verlusten

Art. 88 [1] Vom steuerbaren Grundstückgewinn werden die Verluste abgezogen, die der Steuerpflichtige im gleichen, im vorangegangenen oder im nachfolgenden Kalenderjahr bei der Veräusserung von Grundstücken oder Wasserkräften und aus der Einräumung von Rechten an solchen erleidet oder erlitten hat, sofern für die betreffenden Geschäfte die subjektive Steuerpflicht im Kanton Bern gegeben war. Verluste unter 2000 Franken werden nicht angerechnet.

[2] Schliessen die Geschäftsjahre eines buchführenden Steuerpflichtigen in der Bemessungsperiode (Art. 41), in der ein Grundstückgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, gesamthaft mit einem Verlust ab, so kann dieser vom betreffenden steuerbaren Grundstückgewinn abgezogen werden. Artikel 37 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

[3] Hat der Steuerpflichtige auf dem veräusserten Objekt Abschreibungen vorgenommen, so ist eine Anrechnung des Verlustes auf Gewinne nur soweit möglich, als er den Gesamtbetrag der steuerrechtlich berücksichtigten Abschreibungen übersteigt.

[4] Für die Bemessung der Verluste sind die Art. 82–87 sinngemäss anwendbar.

Absätze 2–4 unverändert.

8. Zusammenrechnung

Art. 89 Für die Besteuerung werden alle während eines Kalenderjahres erzielten Grundstück- und Kapitalgewinne von mindestens 2000 Franken zusammengerechnet.

8. Zusammenrechnung

Art. 89 Für die Besteuerung werden alle während eines Kalenderjahres erzielten Grundstückgewinne von mindestens 2000 Franken zusammengerechnet.

2. Obliegenheiten des Steuerpflichtigen

Art. 95 [1] Der Steuerpflichtige hat der Veranlagungsbehörde auf Verlangen alle für eine richtige Veranlagung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihr Einsicht in Geschäftsbücher und in andere massgebende Urkunden zu gewähren.

[2] Er kann auch angehalten werden, Bescheinigungen Dritter sowie ein Verzeichnis der Wertschriften und der Schulden beizubringen.

[3] Wo vom Steuerpflichtigen die Rede ist, sind darunter auch die von ihm gemäss Artikel 18 und 19 in der Steuerpflicht vertretenen Personen zu verstehen.

[4] Auf Verlangen haben sich vertragliche Vertreter durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

2. Obliegenheiten des Steuerpflichtigen

Art. 95 Absätze 1 und 2 unverändert.

[3] Wo vom Steuerpflichtigen die Rede ist, sind darunter auch die von ihm gemäss Artikel 19 in der Steuerpflicht vertretenen Personen zu verstehen.

[4] Auf Verlangen haben sich vertragliche Vertreter durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die vertragliche Vertretung ist auch unter Ehegatten zulässig.

Art. 88: Änderungen bedingt durch den Wegfall der Kapitalgewinnsteuer.

Art. 89: Änderungen bedingt durch den Wegfall der Kapitalgewinnsteuer.

Art. 95: Entsprechend der veränderten rechtlichen Stellung der Ehefrau, welche sich aus dem neuen Eherecht sowie aus Art. 4 Abs. 2 BV ergibt, ist das Prinzip der Steuervertretung der Ehefrau durch den Ehemann preiszugeben. Nach wie vor besteht aber Steuervertretung in bezug auf die Kinder.

3. Auskunftspflicht Behörden und Beamte

Art. 96 [1] Alle Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden sind zu unentgeltlicher Auskunft, Überlassung von Akten sowie Erstellung von Auszügen aus Protokollen, Registern und dergleichen verpflichtet.

Arbeitgeber und Geschäftsinhaber

[2] Alle Arbeitgeber oder Geschäftsinhaber (auch Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) sind zu unentgeltlicher Auskunft über Lohnverhältnisse, Gewinnanteile, Dividenden und andere Bezüge, Forderungen und Beteiligungen der Arbeitnehmer und der Teilhaber oder Gesellschafter verpflichtet. Sie haben auch Bescheinigungen über Bezüge aus Pensions-, Arbeitslosen-, Ausgleichskassen und dergleichen auszustellen. Hiezu sind sie auch verpflichtet, wenn der Steuerpflichtige gestorben oder aus dem Geschäftsbetrieb ausgetreten ist.

[3] Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf Verlangen der Veranlagungsbehörde Einzel-Lohnausweise auf amtlichem Formular oder ein Verzeichnis sämtlicher von ihm ausgerichteter Löhne und Spesenvergütungen (Lohnliste) einzureichen.

Schuldner

[4] Der Schuldner ist verpflichtet, seinem Gläubiger eine Bescheinigung über Bestand, Höhe und Verzinsung der Forderung auszustellen.

Versicherer

[5] Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherten Bescheinigungen auszustellen über den Rückkaufswert der Lebensversicherung und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen.

Ehefrau

[6] Die Ehefrau, an deren Stelle der Ehemann steuerpflichtig ist, hat sowohl diesem als auch der Behörde Auskunft zu erteilen.

3. Auskunftspflicht Behörden und Beamte

Art. 96 Absatz 1 unverändert.

Arbeitgeber und Geschäftsinhaber

[2] Alle Arbeitgeber oder Geschäftsinhaber (auch Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) sind zu unentgeltlicher Auskunft über Lohnverhältnisse, Gewinnanteile, Dividenden und andere Bezüge, Forderungen und Beteiligungen der Arbeitnehmer und der Teilhaber oder Gesellschafter verpflichtet. Sie haben auch Bescheinigungen über Bezüge aus Pensions-, Arbeitslosen-, Ausgleichskassen und dergleichen auszustellen. Ebenso haben sie die vom Lohn und anderen Bezügen abgezogenen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zu bescheinigen. Hiezu sind sie auch verpflichtet, wenn der Steuerpflichtige gestorben oder aus dem Geschäftsbetrieb ausgetreten ist.

[3] Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf Verlangen der Veranlagungsbehörde Einzel-Lohnausweise auf amtlichem Formular oder ein Verzeichnis sämtlicher von ihm ausgerichteter Löhne und Spesenvergütungen (Lohnliste) einzureichen. Die Einzel-Lohnausweise und die Lohnlisten haben auch die vom Lohn abgezogenen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zu enthalten.

Schuldner

Absatz 4 unverändert.

Versicherer

[5] Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherten Bescheinigungen auszustellen über den Rückkaufswert der Lebensversicherung und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen. Er hat dem Versicherten im weitern Bescheinigungen über Beiträge und Leistungen aufgrund einer gebundenen Vorsorgepolice auszustellen.

Vorsorgeeinrichtung

[6] Die Vorsorgeeinrichtung hat dem Vorsorgenehmer Bescheinigungen auszustellen über die vom Vorsorgenehmer geleisteten Beiträge sowie über die aus dem Vorsorgeverhältnis erbrachten Leistungen. Sie hat im weitern dem Arbeitgeber Bescheinigungen auszustellen über die vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge sowie über die Höhe der Beitragsreserven.

4. Verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten

Art. 96a (neu) [1] Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.

[2] Sie haben im besonderen die Steuererklärungen und andere Eingaben an Steuerbehörden wie Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeschriften, Revisionsbegehren, Gesuche um neues Recht sowie

Art. 96 Absätze 2, 3, 5 und (neu) 6: Bezüglich Bescheinigungspflichten schreibt das BVG in Artikel 81 Absatz 3 vor, dass die für den versicherten Arbeitnehmer vom Lohn abgezogenen Beiträge im Lohnausweis anzugeben sind; andere Beiträge seien durch die Vorsorgeeinrichtungen zu bescheinigen. Die Absätze 2 und 3, welche von der Auskunftspflicht der Arbeitgeber und Geschäftsinhaber handeln, sind entsprechend zu ergänzen. In Absatz 5 wird der Versicherer verpflichtet, Bescheinigungen über Beiträge und Leistungen zu erbringen, da die gebundene Vorsorgepolice bei Versicherungseinrichtungen als eine der anerkannten Vorsorgeformen gilt. Absatz 6 (neu) regelt die Bescheinigungspflicht der Vorsorgeeinrichtungen.

Absatz 6 (bisher): Die Aufhebung des bisherigen Absatzes 6 ergibt sich durch den Wegfall der Steuervertretung der Ehefrau.

Art. 96a: Die verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten wird neu geregelt in dem Sinne, dass die in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nunmehr die Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam ausüben. Die dargestellte verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten ist eine Folge der veränderten Stellung der Ehefrau. Art. 96a StG lehnt sich an den Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer an.

um Stundung und Erlass gemeinsam zu unterschreiben. Sind die Eingaben an die Steuerbehörde nur mit einer Unterschrift versehen, so gilt der andere Ehegatte als durch den Unterzeichnenden vertreten.

[3] Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sind an die Ehegatten gemeinsam zu richten.

4. Ungehorsamsfolgen
5. Verschiedene Verfahrensvorschriften

5. Ungehorsamsfolgen

Art. 97 und 98 Text unverändert.

6. Verschiedene Verfahrensvorschriften

Veranlagung nach Ermessen

Art. 122 a Wenn der Steuerpflichtige die Steuererklärung trotz Mahnung nicht rechtzeitig eingereicht oder ergänzt hat, zur Einvernahme nicht erschienen ist, einem Auskunftsbegehren nicht Folge geleistet, als Buchführungspflichtiger überhaupt keine oder zur Ermittlung der Veranlagung untaugliche Bücher vorgelegt oder die geforderten Ausweise nicht beigebracht hat, so wird er nach pflichtgemässem Ermessen veranlagt. Wird dabei die rechtskräftige Veranlagung für die unmittelbar vorangegangene Veranlagungsperiode um nicht mehr als 20 Prozent erhöht, so ist die Erhebung der Einsprache und des Rekurses gegen die neue Veranlagung ausgeschlossen.

Veranlagung nach Ermessen

Art. 122 a Wenn der Steuerpflichtige die Steuererklärung trotz Mahnung nicht rechtzeitig eingereicht oder ergänzt hat, zur Einvernahme nicht erschienen ist, einem Auskunftsbegehren nicht Folge geleistet, als Buchführungspflichtiger überhaupt keine oder zur Ermittlung der Veranlagung untaugliche Bücher vorgelegt oder die geforderten Ausweise nicht beigebracht hat, so wird er nach pflichtgemässem Ermessen veranlagt.

1. Recht auf Einsprache

Art. 134 [1] Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die beteiligten Gemeinden können gegen jede Veranlagungsverfügung Einsprache erheben (Art. 127 bis 129 und 132). Vorbehalten bleibt Artikel 122 a.

[2] Die Einsprache kann auf eine von der Veranlagungsbehörde ausgesprochene Busse beschränkt werden.

[3] Die Einsprache ist der Veranlagungsbehörde schriftlich einzureichen.

1. Recht auf Einsprache

Art. 134 [1] Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die beteiligten Gemeinden können gegen jede Veranlagungsverfügung Einsprache erheben (Art. 127–129 und 132).

Absätze 2 und 3 unverändert.

6. Kosten

Art. 139 [1] Unter Vorbehalt der Kosten für Bücheruntersuchungen, Augenscheine und Gutachten von Sachverständigen ist das Einspracheverfahren kostenfrei. Wird die Einsprache gutgeheissen, so trägt der Staat diese Kosten, wird sie abgewiesen, der Einsprecher. Bei teilweiser Gutheissung verfügt die Veranlagungsbehörde nach pflichtgemässem Ermessen über die Tragung der Kosten.

[2] Musste der Steuerpflichtige ganz oder teilweise nach Ermessen veranlagt werden, weil er seinen Obliegenheiten im Veranlagungsverfahren nicht nachgekommen ist, so kann ihm für den Einspracheentscheid eine Gebühr bis zu 300 Franken auferlegt werden. Ab-

6. Kosten

Art. 139 [1] Unverändert.

[2] Musste der Steuerpflichtige ganz oder teilweise nach Ermessen veranlagt werden, weil er seinen Obliegenheiten im Veranlagungsverfahren nicht nachgekommen ist, so kann ihm für den Einspracheentscheid eine Gebühr bis zu 500 Franken auferlegt werden. Ab-

Art. 122a: Mit Entscheid vom 2. Juni 1980 hat das Verwaltungsgericht erkannt (vgl. NStP 35, S. 47), soweit diese Gesetzesvorschrift den Verlust des Einsprache- und Rekursrechts bestimme, verstosse sie gegen Artikel 4 BV und sei daher im Einzelfall nicht anwendbar.

Satz 2 von Artikel 122a StG ist deshalb zu streichen.

Art. 134 Absatz 1: Da Satz 2 von Artikel 122a StG, welcher den Verlust des Einspracherechts bestimmte, nunmehr gestrichen wird, erübrigt sich der entsprechende Vorbehalt in Absatz 1 Satz 2.

Art. 139 Absatz 2: Die Gebühr für Einspracheentscheide ist letztmals auf den 1. Januar 1975 erhöht worden. In Anbetracht der seitherigen Teuerung erscheint eine Erhöhung auf 500 Franken als gerechtfertigt.

satz 1 und die Vorschriften über die Widerhandlungen bleiben vorbehalten.

3 Die Kostenverfügung kann allein oder mit der Hauptsache an die kantonale Rekurskommission weitergezogen werden.

3. Vorbehalt des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

Art. 140c Für das neue Recht gegen rechtskräftige Entscheide der kantonalen Rekurskommission und des Verwaltungsgerichtes gelten ausschliesslich die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

I. Kantonale Rekurskommission

Art. 141 1 Eine Rekurskommission entscheidet die Rekurse für das ganze Kantonsgebiet.

1. Zusammensetzung und Wahl

2 Sie setzt sich zusammen aus einem ständigen Präsidenten, 14 Mitglieder und fünf Ersatzmänner, die der Grosse Rat auf die Dauer von vier Jahren wählt. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und wirtschaftlichen Gruppen zu berücksichtigen. Findet eine Hauptrevision der amtlichen Werte von Grundstücken und Wasserkräften statt, so kann der Grosse Rat die kantonale Rekurskommission angemessen verstärken.

3 Für das Amtsgeheimnis und den Ausstand gilt Artikel 93. In Streitfällen entscheidet der Präsident der kantonalen Rekurskommission über die Ausstandspflicht.

2. Zuständigkeit des Präsidenten

Art. 142 1 Der Präsident der kantonalen Rekurskommission entscheidet als Einzelrichter:

a die Rekurse, die durch Rückzug gegenstandslos sind oder auf die wegen Verspätung oder aus andern Gründen nicht eingetreten werden kann;

b wenn die Steuer auf Grund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist;

c wenn der streitige Steuerbetrag 300 Franken oder die bestrittene Busse 50 Franken nicht übersteigt;

d die Rekurse gegen Kostenverfügungen.

2 Der Präsident kann eine Streitsache an die Kommission weisen, wenn er es wegen der Bedeutung der tatsächlichen Verhältnisse oder der zu entscheidenden Rechtsfragen als angezeigt erachtet.

II Rekurs 1. Rekursrecht

Art. 143 1 Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde können gegen die im Einspracheverfahren getroffene Verfügung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären.

satz 1 und die Vorschriften über die Widerhandlungen bleiben vorbehalten.

3 Die Kostenverfügung kann allein oder mit der Hauptsache an die Steuerrekurskommission weitergezogen werden.

3. Vorbehalt des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

Art. 140c Für das neue Recht gegen rechtskräftige Entscheide der Steuerrekurskommission und des Verwaltungsgerichtes gelten ausschliesslich die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

I. Steuerrekurskommission

Art. 141 1 Die Steuerrekurskommission entscheidet die Rekurse für das ganze Kantonsgebiet.

1. Zusammensetzung und Wahl

2 Sie setzt sich zusammen aus einem ständigen Präsidenten, 14 Mitglieder und fünf Ersatzmänner, die der Grosse Rat auf die Dauer von vier Jahren wählt. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und wirtschaftlichen Gruppen zu berücksichtigen. Findet eine Hauptrevision der amtlichen Werte von Grundstücken und Wasserkräften statt, so kann der Grosse Rat die Steuerrekurskommission angemessen verstärken.

3 Für das Amtsgeheimnis und den Ausstand gilt Artikel 93. In Streitfällen entscheidet der Präsident der Steuerrekurskommission über die Ausstandspflicht.

2. Zuständigkeit des Präsidenten

Art. 142 1 Der Präsident der Steuerrekurskommission entscheidet als Einzelrichter:

Buchstaben *a* und *b* unverändert.

c wenn der streitige Steuerbetrag 1000 Franken oder die bestrittene Busse 250 Franken nicht übersteigen.

d unverändert.

Absatz 2 unverändert.

II Rekurs 1. Rekursrecht und Vertretung

Art. 143 1 Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde können gegen die im Einspracheverfahren getroffene Verfügung den Rekurs an die Steuerrekurskommission erklä-

Absatz 3: Art. 140c und 141, die kantonale Rekurskommission soll in «Steuerrekurskommission» umbenannt werden, damit der Aufgabenbereich bereits aus ihrem Namen hervorgeht.

Art. 142 Absatz 1: Umbenennung der kantonalen Rekurskommission.

Buchstabe *c:* Seit über 20 Jahren hat sich in betragsmässiger Hinsicht an der einzelrichterlichen Kompetenz des Präsidenten der Steuerrekurskommission nichts geändert. Eine Erhöhung erscheint deshalb ohne weiteres als gerechtfertigt.

Art. 143 Absatz 1: Es entspricht einem Bedürfnis und geltender Praxis, die freie vertragliche Vertretung vor der Steuerrekurskommission im Gesetz ausdrücklich zu verankern. Im übrigen Umbenennung der kantonalen Rekurskommission.

² Das Rekursrecht steht der kantonalen Steuerverwaltung auch gegen Verfügungen der Schatzungskommission der Gemeinde zu, durch die ein amtlicher Wert festgesetzt oder berichtigt wird (Art. 109 Abs. 4, Art. 110–114).

ren. Jede handlungsfähige Person kann mit der vertraglichen Vertretung beauftragt werden.

Absatz 2 unverändert.

4. Verfahren
a Prozessvoraussetzungen und Vorbereitung

Art. 146 ¹ Der Präsident der kantonalen Rekurskommission prüft, ob der Rekurs rechtzeitig und der Rekurrent zum Verfahren und zur Sache legitimiert sei. Fehlt es hieran, so tritt er auf den Rekurs nicht ein.

² Sind die Prozessvoraussetzungen erfüllt, so ordnet der Präsident von Amtes wegen die nötigen Untersuchungsmassnahmen an.

³ Die Kommission kann sich zur Vorbereitung der Entscheide in höchstens drei Kammern teilen.

4. Verfahren
a Prozessvoraussetzungen und Vorbereitung

Art. 146 ¹ Der Präsident der Steuerrekurskommission prüft, ob der Rekurs rechtzeitig und der Rekurrent zum Verfahren und zur Sache legitimiert sei. Fehlt es hieran, so tritt er auf den Rekurs nicht ein.

Absätze 2 und 3 unverändert.

1. Beschwerderecht

Art. 149 Gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission können der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen oder wegen Verletzung der bundesrechtlichen Regeln über die Doppelbesteuerung beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

1. Beschwerderecht

Art. 149 Gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Bern können der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erheben. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

2. Umfang der Beurteilung und Zuständigkeit

Art. 150 ¹ Das kantonale Verwaltungsgericht entscheidet, wenn ein Beschwerdegrund vorliegt, im ganzen Umfang über die Streitsache, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Artikel 138 Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar.

² Der Präsident des kantonalen Verwaltungsgerichtes urteilt als Einzelrichter:

a über Beschwerden, die durch Rückzug gegenstandslos sind oder auf die wegen Verspätung oder aus andern formellen Gründen nicht eingetreten werden kann;

b wenn der streitige Steuerbetrag 300 Franken oder die bestrittene Busse 50 Franken nicht übersteigt;

c über Beschwerden gegen Kostenverfügungen.

2. Umfang der Beurteilung und Zuständigkeit

Art. 150 Aufgehoben.

3. Verfahren

Art. 151 Für das Verfahren gelten im übrigen die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Es findet kein Aussöhnungsversuch statt.

3. Verfahren

Art. 151 Aufgehoben.

Art. 146 Absatz 1: Umbenennung der kantonalen Rekurskommission.

Art. 149: Die besonderen Vorschriften des Steuergesetzes bezüglich des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens sind im Hinblick auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) nicht mehr gerechtfertigt, sodass ein entsprechender Hinweis auf das Spezialgebiet genügt. Damit kann der Entscheid der Steuerrekurskommission nunmehr gleich angefochten werden wie jeder andere letztinstanzliche Verwaltungsentscheid. Im übrigen Umbenennung der kantonalen Rekurskommission.

Art. 150 Absatz 2: Die einzelrichterliche Kompetenz ist ebenfalls im VRPG geregelt.

39 Geltendes Recht

1. Grundlage des Bezuges

Art. 152 [1] Die Steuern werden auf Grund der Steuerregister bezogen.

[2] Der Steueranspruch wird durch seine Eintragung in das Steuerregister rechtskräftig festgestellt, wenn er nicht durch Einsprache angefochten ist.

2. Bezug an der Quelle

[3] Durch Dekret kann der Bezug der Staats- und Gemeindesteuern an der Quelle angeordnet werden:

a für bestimmte Gruppen von unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen;

b für freiberuflich tätige Künstler, Artisten und Berufssportler ohne Wohnsitz in der Schweiz;

c für Personen, die nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe *b, d, g* und *h* steuerpflichtig sind.

Im Falle von Buchstabe *a* sind die Verbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber anzuhören.

[4] Das Dekret soll insbesondere die Höhe der Abzüge, die Verantwortung des Schuldners der steuerbaren Leistung für den richtigen Abzug und die Ablieferung der Steuern, die Entschädigung an den Schuldner der steuerbaren Leistung, die Rückerstattung nicht geschuldeter Steuern und die Strafbestimmungen ordnen.

3. Quellensteuer

[5] Das Dekret kann ausserdem eine Quellensteuer mit besonderen Tarifansätzen für die in Absatz 3 genannten Steuerpflichtigen sowie die Erhebung der Quellensteuer der Gemeinden (Art. 192) zum gewogenen Mittel aller Gemeindesteueranlagen anordnen.

I. Erlass und Stundung
1. Erlass

Art. 160 [1] Der Regierungsrat erlässt auf Antrag der Finanzdirektion einen geschuldeten oder bereits bezahlten Steuerbetrag oder eine Busse ganz oder teilweise, wenn die Bezahlung für den Steuerpflichtigen eine offenbare Härte bedeutet oder ihn wegen wesentlicher Einbusse im Vermögen oder im Erwerb oder aus ähnlichen erheblichen Gründen unverhältnismässig schwer belastet.

[2] Übersteigt der zu erlassende Steuerbetrag 2000 Franken nicht, ist die Finanzdirektion, für Beträge unter 500 Franken die kantonale Steuerverwaltung zuständig.

[3] Der Regierungsrat erlässt eine auch für die Gemeinden verbindliche Verordnung über die Berücksichtigung von Krankheitskosten im Erlassverfahren. Die Gemeinde hat mindestens den Betrag zu erlassen, der nach ihrer Steueranlage dem erlassenen Staatssteuerbetrag entspricht.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

1. Grundlage des Bezuges

Art. 152 Absätze 1 und 2 unverändert.

2. Bezug an der Quelle

[3] Durch Dekret kann der Bezug der Staats- und Gemeindesteuern an der Quelle angeordnet werden:

Buchstaben *a* und *b* unverändert.

c für Personen, die nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben *b, d* und *g* steuerpflichtig sind.

Im Falle von Buchstabe *a* sind die Verbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber anzuhören.

Absätze 4 und 5 unverändert.

I. Erlass und Stundung
1. Erlass

Art. 160 [1] Unverändert.

[2] Übersteigt der zu erlassende Steuerbetrag 10000 Franken nicht, ist die Finanzdirektion, für Beträge bis 2000 Franken die kantonale Steuerverwaltung zuständig.

[3] (neu) Für besondere Fälle kann der Regierungsrat durch Verordnung Erlasskompetenzen der Finanzdirektion oder der Steuerverwaltung übertragen.

[4] Bisheriger Absatz 3.

Art. 152 Absatz 3 Buchstabe c: Die Änderung ergibt sich aus der Aufhebung von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe *h StG*.

Art. 160 Absatz 2: Die Kompetenzen der Finanzdirektion und der kantonalen Steuerverwaltung sind zu erhöhen. Mit der Erhöhung soll nicht nur der in über 20 Jahren eingetretenen Teuerung Rechnung getragen werden, sondern auch der Tatsache, dass das Erlassverfahren vor dem Regierungsrat administrativ recht aufwendig ist. Im übrigen sind die Erlasskompetenzen der Verwaltung bzw. der Direktionen in den anderen Kantonen meist ähnlich oder sogar weitergehend.

Absatz 3: In speziellen Fällen wie z. B. bei Zinserlassen, Krankheitskostenerlassen, Erlasse bei Sanierungen im Rahmen aussergerichtlicher Nachlassverträge oder von Verlustscheinforderungen usw. rechtfertigt sich eine Kompetenzdelegation an die Finanzdirektion oder an die kantonale Steuerverwaltung, da es sich in der Regel um «Routinefälle» oder solche Fälle handelt, in denen rasch entschieden werden muss.

IV. Ungehorsam

Art. 178 Wer, ohne dass der Tatbestand der Hinterziehung, der Steuergefährdung, des Siegelungs- oder des Inventarvergehens erfüllt ist, amtliche Verfügungen und Anordnungen gemäss diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen, insbesondere über
Einreichung der Steuererklärung, des Wertschriften- und des Schuldenverzeichnisses,
Vorlage von Geschäftsbüchern,
Ausstellung und Einreichung von Belegen und Bescheinigungen,
Vorladungen,
Verfügungsverbote,
Erteilung von Auskunft,
trotz eingeschriebenem Mahnbrief nicht befolgt,
unterliegt einer Ordnungsbusse bis zu 2000 Franken.

4. Rechtsmittel

Art. 186 [1] Gegen die Verfügung einer Veranlagungsbehörde oder der kantonalen Steuerverwaltung kann binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklärt werden. Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die Artikel 141 bis 148.

[2] Der Entscheid der kantonalen Rekurskommission kann vom Beschwerten oder der kantonalen Steuerverwaltung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege weitergezogen werden. Für die Beurteilung und das Verfahren sind die Artikel 150 und 151 sinngemäss anwendbar. Der Staat wird in diesem Verfahren durch die kantonale Steuerverwaltung vertreten, der die Beschwerde zur Vernehmlassung zuzustellen ist.

5. Vollstreckbarkeit

Art. 187 [1] Die endgültigen Verfügungen und Entscheide über Nachsteuern, Strafsteuern und Bussen stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

6. Verschiedene Bestimmungen

[2] Die Vorschriften über die Fälligkeit (Art. 154 Abs. 4), den Erlass und die Stundung (Art. 160, 161 und 162 Abs. 2 und 3), die Verjährung des Steueranspruchs (Art. 163), die Sicherstellung (Art. 165 und 166) und die sonstigen Massnahmen (Art. 168 Abs. 1) gelten sinngemäss auch im Widerhandlungsverfahren. Für den Erlass ist die Finanzdirektion zuständig, sofern der zu erlassende Betrag an Nach- und Strafsteuern je Steuerjahr 500 Franken nicht übersteigt.

4. Anwendung des schweizerischen Strafgesetzbuches

Art. 187 d Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

IV. Ungehorsam

Art. 178 Wer, ohne dass der Tatbestand der Hinterziehung, der Steuergefährdung, des Siegelungs- oder des Inventarvergehens erfüllt ist, amtliche Verfügungen und Anordnungen gemäss diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen, insbesondere über
Einreichung der Steuererklärung, des Wertschriften- und des Schuldenverzeichnisses,
Vorlage von Geschäftsbüchern,
Ausstellung und Einreichung von Belegen und Bescheinigungen,
Vorladungen,
Verfügungsverbote,
Erteilung von Auskunft,
trotz eingeschriebenem Mahnbrief nicht befolgt, unterliegt einer Ordnungsbusse bis zu 10000 Franken.

4. Rechtsmittel

Art. 186 [1] Gegen die Verfügung einer Veranlagungsbehörde oder der kantonalen Steuerverwaltung kann binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der Rekurs an die Steuerrekurskommission erklärt werden. Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die Artikel 141 bis 148.

[2] Der Entscheid der Steuerrekurskommission kann vom Beschwerten oder der kantonalen Steuerverwaltung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege weitergezogen werden. Der Staat wird in diesem Verfahren durch die kantonale Steuerverwaltung vertreten, der die Beschwerde zur Vernehmlassung zuzustellen ist.

5. Vollstreckbarkeit

Art. 187 [1] Unverändert.

6. Verschiedene Bestimmungen

[2] Die Vorschriften über die Fälligkeit (Art. 154 Abs. 4), den Erlass und die Stundung (Art. 160, 161 und 162 Abs. 2 und 3), die Verjährung des Steueranspruchs (Art. 163), die Sicherstellung (Art. 165 und 166) und die sonstigen Massnahmen (Art. 168 Abs. 1) gelten sinngemäss auch im Widerhandlungsverfahren.

4. Verjährung

Art. 187 d (neu) [1] Die Strafverfolgung der strafrechtlichen Vergehen verjährt nach Ablauf von 10 Jahren, seitdem der Täter die letzte strafbare Handlung ausgeführt hat.

Art. 178: Nach dem Wegfall der Möglichkeit, die Verletzung von Verfahrenspflichten mit dem Verlust des Einsprache- bzw. Rekursrechts zu ahnden, benötigt die kantonale Steuerverwaltung weiterhin ein wirksames Instrument gegen Pflichtverletzungen. Der Bussenrahmen bei der Ordnungsbusse ist deshalb angemessen zu erhöhen. Dabei kann der bei der direkten Bundessteuer geltende Strafrahmen von 10000 Franken übernommen werden (vgl. Art. 131 Abs. 1 BdBSt).

Art. 186: Umbenennung der kantonalen Rekurskommission.

Absatz 2: Die Aufhebung der Artikel 150 und 151 erfordert eine redaktionelle Anpassung des Textes.

Art. 187 Absatz 2: Der letzte Satz kann in Anbetracht des Verweises auf die Artikel 160ff. StG gestrichen werden.

Art. 187 d (neu): Gemäss geltendem Gesetz sind hinsichtlich der strafrechtlich relevanten Vergehen die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches anwendbar, soweit das Steuergesetz nichts anderes vorschreibt. Die bisher durchgeführten Strafverfahren haben die Erfahrung gebracht, dass die kurzen Verjährungsfristen des Strafgesetzbuches nicht genügen, kann es doch bereits mehrere Jahre dauern, bis im Rahmen einer Buchprüfung oder eines Nach- oder Strafsteuerverfahrens Hinweise auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten erkannt werden. Die ordentliche Verjährungsfrist soll neu 10 Jahre (bisher 5 Jahre), die absolute Verjährungsfrist 15 Jahre (bisher 7½ Jahre) dauern. Unterbrochen wird die Frist durch jede Strafverfolgungshandlung.

5. Verfahren

Art. 187 e Das Verfahren wegen Steuervergehen richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Strafverfahrens.

[2] Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung unterbrochen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen: sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden.

5. Anwendung des schweizerischen Strafgesetzbuches

Art. 187 e Bisheriger Artikel 187 d.

6. Verfahren

Art. 187 f Bisheriger Artikel 187 e.

3. Steuersatz

Art. 217 [1] Der Steuersatz richtet sich nach der Steueranlage, welche in der Gemeinde für die auf Grund der Staatssteuerregister erhobenen Steuern gilt (Art. 197); er beträgt:

Steueranlage	Promille des amtlichen Wertes
bis weniger als 1,0	wenigstens 0,5 höchstens 0,9
von 1,0 bis weniger als 1,2	wenigstens 0,6 höchstens 1,0
von 1,2 bis weniger als 1,4	wenigstens 0,6 höchstens 1,1
von 1,4 bis weniger als 1,6	wenigstens 0,7 höchstens 1,2
von 1,6 bis weniger als 1,8	wenigstens 0,7 höchstens 1,3
von 1,8 bis weniger als 2,0	wenigstens 0,7 höchstens 1,4
von 2,0 und darüber	wenigstens 0,8 höchstens 1,5

3. Steuersatz

Art. 217 [1] Der Steuersatz beträgt wenigstens 0,5 und höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes.

[2] Für die nach Artikel 23 von der Steuer befreiten juristischen Personen erhöht sich die von der Gemeinde zu erhebende Liegenschaftsteuer auf das Doppelte.

Absatz 2 unverändert.

[3] Der Steuersatz wird alljährlich von der Gemeindeversammlung bei der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt.

[3] Der Steuersatz wird alljährlich vom zuständigen Gemeindeorgan bei der Abstimmung über den Vorschlag festgesetzt.

4. Veranlagung und Bezug

Art. 218 [1] Die Gemeinde erstellt alljährlich den Bezugsrodel und erlässt die Zahlungsaufforderung. Beträge unter zwei Franken werden nicht erhoben.

4. Veranlagung und Bezug

Art. 218 [1] Unverändert.

[2] Der Steuerpflichtige kann gegen die Zahlungsaufforderung binnen 30 Tagen Rekurs erheben (Art. 141 ff.); gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission ist die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht gegeben (Art. 149 ff.).

[2] Der Steuerpflichtige kann gegen die Zahlungsaufforderung binnen 30 Tagen Rekurs erheben (Art. 141 ff.); gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission ist die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht gegeben (Art. 149 ff.).

[3] Die Bezugsrödel, gegen die binnen der gesetzlichen Frist kein Rekurs erhoben wurde, sind gerichtlichen Urteilen im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

[3] Unverändert.

Art. 217 Absatz 1: Nachdem praktisch sämtliche Gemeinden eine Steueranlage von 2,0 und darüber aufweisen, ist eine Abstufung nach Steueranlagen kaum mehr gerechtfertigt.

Absatz 3: Redaktionelle Präzisierung, da nicht in jeder Gemeinde der Steuersatz von der Gemeindeversammlung festgesetzt wird, sondern beispielsweise durch den Grossen Gemeinderat.

Art. 218 Absatz 2: Umbenennung der kantonalen Rekurskommission.

Anpassung an das Wehrsteuerrecht

Art. 234 Der Grosse Rat wird ermächtigt, durch Dekret an den formellen Bestimmungen dieses Gesetzes Änderungen vorzunehmen, wenn dadurch eine Anpassung an die jeweiligen Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer Wehrsteuer erreicht wird, und dadurch für den Steuerpflichtigen Vereinfachungen oder Erleichterungen entstehen.

e Gewinnsteuer Abzug der Steuern

Art. 226 f (neu) Für die Gewinnsteuern der Veranlagungsperiode 1987/88 gilt als steuerbarer Gewinn der gemäss Artikel 64 ermittelte Gewinn unter Einschluss der Steuern (Art. 40), abzüglich der Hälfte der für die Geschäftsjahre 1985 bis 1986 geschuldeten direkten Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

Anpassung an die direkte Bundessteuer

Art. 234 Der Grosse Rat wird ermächtigt, durch Dekret an den formellen Bestimmungen dieses Gesetzes Änderungen vorzunehmen, wenn dadurch eine Anpassung an die jeweiligen Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer erreicht wird, und dadurch für den Steuerpflichtigen Vereinfachungen oder Erleichterungen entstehen.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft.

Bern, 3. Juli/2. Oktober 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Die Vicestaatsschreiberin: *Etter*

Bern, 17. September 1985

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Schmid*
(Rüti b. Büren)

Art. 226f: Mit Rücksicht auf die Steuerausfälle, welche im Zusammenhang mit dem Abzug der Steuern als Aufwand zu erwarten sind, wird übergangsrechtlich vorgesehen, für die Veranlagungsperiode 1987/88 vorerst die Hälfte der Steuern als geschäftsmässig begründete Unkosten zum Abzuge zuzulassen. Ab Steuerjahr 1989 erfolgt der volle Abzug.

Art. 234: Der «Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer» wurde, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 19. Juni 1981 über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes, durch Bundesratsbeschluss vom 13. Januar 1982 umbenannt in «Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer».

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt geändert:

Altersgrenze

Art. 18 [1] Das Dienstverhältnis der vom Volke oder vom Grossen Rat gewählten Behördemitglieder und Beamten erlischt auf Ende des Jahres, in welchem sie ihr 65. Altersjahr vollenden. Das Dienstverhältnis für alle vom Volk gewählten Beamten und Behördemitglieder dauert längstens bis am Ende der Legislaturperiode, in welcher sie ihr 65. Altersjahr vollenden.

[2] Die übrigen Beamten treten auf Ende des Monats, die Lehrer auf Ende des Schulsemesters, in welchem sie ihr 65. Altersjahr vollenden, zurück. Ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen kann sie indessen die Wahlbehörde jeweils für ein Jahr, höchstens aber bis Ende des Monats, in welchem sie das 70. Altersjahr vollenden, wiederwählen.

[3] Die nebenamtlichen Mitglieder staatlicher Behörden und Kommissionen sowie Staatsvertreter in Behörden, Kommissionen oder Verwaltungsorganen juristischer Personen haben spätestens auf Ende des Monats, in welchem sie das 70. Altersjahr vollenden, zurückzutreten.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Beendigung der Amtsdauer

Art. 48b (neu) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung laufende Amtsdauer der vom Volk oder vom Grossen Rat gewählten Beamten darf nach dem bisherigen Recht beendet werden, auch wenn das Alter von 65 Jahren überschritten wird.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Antrag des Regierungsrates

Art. 18 [1] Die vom Volk oder vom Grossen Rat gewählten Behördemitglieder und Beamten treten auf Ende des Monats, in welchem sie ihr 65. Altersjahr vollenden, zurück. Das Dienstverhältnis der Regierungsräte erlischt auf Ende der Amtsdauer, in der sie ihr 65. Altersjahr vollenden.

Abs. 2 bis 4 in der Fassung der ersten Lesung.

Antrag der Kommission

Art. 18 [1] Die Behördemitglieder und das Personal der bernischen Staatsverwaltung treten auf Ende des Monats, die Lehrer auf Ende des Schulsemesters, in welchem sie ihr 65. Altersjahr vollenden, zurück. Ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen kann sie indessen die Wahlbehörde jeweils für ein Jahr, höchstens aber bis Ende des Monats, in welchem sie das 70. Altersjahr vollenden, wiederwählen.

[2] Das Dienstverhältnis der Regierungsräte erlischt auf Ende der Amtsdauer, in der sie ihr 65. Altersjahr vollenden.

Abs. 3 und 4 in der Fassung der ersten Lesung.

Art. 48b (neu) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung laufende Amtsdauer kann nach dem bisherigen Recht beendet werden, auch wenn die durch dieses Gesetz festgesetzte Altersgrenze überschritten wird.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 27. August 1985

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*
Der Vizestaatsschreiber:
Lundsgaard-Hansen

Bern, 2. Oktober 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Bern, 19. September 1985

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Blatter*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Universität (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität wird wie folgt geändert:

Altersgrenze

Art. 27 Die akademischen Lehrer treten auf Ende des Semesters, in welchem sie das 65. Altersjahr vollenden, zurück. Ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen kann sie indessen die Wahlbehörde jeweils für ein Jahr, höchstens aber bis zum Ende des Semesters, in welchem sie das 70. Altersjahr vollenden, wiederwählen.

Beendigung der Amtsdauer

Art. 46 a (neu) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung laufende Amtsdauer der akademischen Lehrer darf nach dem bisherigen Recht beendet werden, auch wenn das Alter von 65 Jahren überschritten wird.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 27. August 1985

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*
Der Vizestaatsschreiber: *Lundsgaard-Hansen*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Art. 27 Die akademischen Lehrer treten auf Ende des Semesters, in welchem sie ihr 65. Altersjahr vollenden, ...

Art. 46 a (neu) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung laufende Amtsdauer kann nach dem bisherigen Recht beendet werden, auch wenn die durch dieses Gesetz festgesetzte Altersgrenze überschritten wird.

Bern, 2. Oktober 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Bern, 19. September 1985

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Blatter*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens wird wie folgt geändert:

Altersgrenze

Art. 33a [1] Die vom Staat besoldeten Geistlichen gemäss Artikel 31–33 treten auf Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden, zurück.

[2] Erfordern es die Verhältnisse, können zurückgetretene Geistliche als Verweser gewählt werden, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat das Überschreiten dieser Altersgrenze ausnahmsweise gestatten.

[3] Vorbehalten bleibt die Versetzung in den Ruhestand auf eigenes Begehren entsprechend den Bestimmungen über die Beamtenversicherungskasse oder des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen.

Beendigung der Amtsdauer

Art. 79a (neu) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 33a laufenden Amtsdauern können zu Ende geführt werden. Dabei treten jedoch die gemäss Artikel 32 Absatz 1 gewählten Geistlichen und die Hilfsgeistlichen spätestens am Ende des Jahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden, zurück.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 27. August 1985

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*
Der Vizestaatsschreiber:
Lundsgaard-Hansen

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 2. Oktober 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Bern, 19. September 1985

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Blatter*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens wird wie folgt geändert:

Organisation

Art. 10 [1] Unverändert.

[2] Ihre Organisations- und Verwaltungsreglemente unterliegen der Genehmigung der Gemeindedirektion.

Vorbehalt der Gesetzgebung über das Gemeindewesen

Art. 11 [1] Unverändert, mit Ausnahme der Verweisung: «(Art. 101 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen)» wird ersetzt durch «(Art. 1, Art. 134 und Art. 135 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973)».

[2] Unverändert.

Streichung aus dem Kirchendienst

Art. 27 Nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde verfügt der Regierungsrat die Streichung eines Geistlichen aus dem bernischen Kirchendienst:

a Aus formellen Gründen

1. Unverändert.
2. wenn ein Geistlicher durch gerichtliches Urteil amtsunfähig erklärt oder abberufen worden ist.

Abberufung

Art. 29 [1] Innerhalb der sechsjährigen Amtsdauer kann ein Geistlicher nur gemäss den für die Abberufung der Staatsbeamten geltenden Vorschriften abberufen oder gemäss den Bestimmungen der Strafgesetzgebung amtsunfähig erklärt werden.

[2] Vorbehalten bleiben die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand und die administrative Amtsenthebung gemäss den Bestimmungen des Beamtengesetzes.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Verantwortlichkeit. Einstellung im Amt

Art. 30 [1] Die an öffentlichen Pfarrstellen tätigen Geistlichen und die Regionalpfarrer unterstehen hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit den Bestimmungen des Beamtengesetzes.

[2] Unverändert.

Art. 30a Unverändert, mit Ausnahme der Bezeichnung «Bezirkshelfer», die durch «Regionalpfarrer» ersetzt wird.

Zuständigkeit für die Wahl

Art. 31 [1] Unverändert.

[2] Unverändert, mit Ausnahme der Bezeichnung «Bezirkshelferstellen», die durch «Regionalpfarrstellen» ersetzt wird.

Wahlanerkennung

Art. 52 [1] Unverändert, mit Ausnahme der Verweisung: «(Art. 63 und 64 Gemeindegesetz)» wird ersetzt durch «(Art. 57 ff. Gemeindegesetz)».

[2 und 3] Unverändert.

Eröffnung und Wahlbeschwerden

Art. 53 [1] Unverändert.

[2] Unverändert, mit Ausnahme der Verweisung: «(Art. 63 und 66 Gemeindegesetz)» wird ersetzt durch «(Art. 57 ff. Gemeindegesetz)».

Besoldungsordnung

Art. 54 [1] Unverändert, mit Ausnahme der Bezeichnung «Bezirkshelfer», die durch «Regionalpfarrer» ersetzt wird.

[2] Für die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand gelten die Vorschriften des Beamtengesetzes und die Bestimmungen über die Beamtenversicherungskasse. Artikel 78 bleibt vorbehalten.

[3] Unverändert.

Kirchengebiet

Art. 61 [1] Unverändert, mit Ausnahme der Verweisung: «... Übereinkunft vom 17. Februar 1875 ...» wird ersetzt durch «... Übereinkunft vom 23. Dezember 1958 ...».

[2 und 3] Unverändert.

Kirchensynode

Art. 63 [1] Oberste Vertretung der evangelisch-reformierten Landeskirche ist die kantonale Kirchensynode. Sie wird jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren durch die in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigten gewählt.

Wählbarkeit

[2] Wählbar in die Kirchensynode sind alle in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigten, die im Kirchengebiet der evangelisch-reformierten Landeskirche wohnhaft sind.

[3] Die Kirchenverfassung kann bestimmen, dass Stimmberechtigte nur in jenem Wahlkreis wählbar sind, in dem sie Wohnsitz haben,

und dass eine Ersatzwahl durchgeführt werden muss, wenn Abgeordnete aus ihrem Wahlkreis wegziehen.

Wahlkreise, Wahlverfahren

Art. 64 [1] Die kirchlichen Bezirke gemäss Artikel 62 Absatz 1 gelten als Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten in die Kirchensynode; vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Übereinkunft vom 23. Dezember 1958 zwischen den Ständen Bern und Solothurn mit den seitherigen Ergänzungen.

[2] Das Wahlverfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Kirchendienst in Diasporagemeinden

Art. 77 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

Leibgeding an römisch-katholische Geistliche

Art. 78 Für römisch-katholische Geistliche, die das 60. Altersjahr überschritten und auf den Beitritt in die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung verzichtet haben, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen weiterhin Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 29. August 1985

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 19. September 1985

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Brugger*

Bern, 25. September 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze

Art. 1 [1] Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.

[2] Abfälle sind möglichst wieder zu verwerten.

[3] Wer Abfälle hat, muss sie nach den Vorschriften des Bundes, des Staates und der Gemeinden entsorgen, das heisst verwerten, unschädlich machen oder beseitigen.

Zuständigkeiten

Art. 2 Die Gemeinden sorgen für die vorschriftsgemässe Entsorgung der Abfälle, soweit das Gesetz bestimmte Aufgaben nicht den Besitzern der Abfälle, Dritten oder dem Staat überträgt.

Leitbild zur Abfallentsorgung

Art. 3 [1] Der Regierungsrat erlässt unter Mitwirkung der Anlagenbetreiber und der Regionalplanungsvereinigungen ein Leitbild zur Abfallentsorgung.

[2] Das Leitbild legt dar
a wie die Entsorgung geregelt ist (Bestandesaufnahme);
b wo Mängel und Lücken bestehen;
c wie die Ziele des Gesetzes erreicht werden sollen.

[3] Das Leitbild enthält Grundsätze zur Abfallverwertung und zur Zusammenarbeit der Anlagenbetreiber, ermittelt Art und Bedarf an Entsorgungsanlagen und bezeichnet mögliche Standorte. Es ist periodisch den Verhältnissen und dem Stand der Abfalltechnik anzupassen.

[4] Das Leitbild dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Gesetz.

Zusammenarbeit

Art. 4 Die Gemeinden und alle Betreiber von öffentlichen und von öffentlichen Zwecken dienenden privaten Entsorgungsanlagen sind verpflichtet, zur Sicherstellung einer umwelt-, energie- und rohstoffgerechten Abfallbewirtschaftung zusammenzuarbeiten.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

[2] Die Wiederverwertung der Abfälle ist zu fördern.

Private Anlagen

Art. 5 Öffentlichen Zwecken dienende private Entsorgungsanlagen unterstehen hinsichtlich ihrer Aufgabenerfüllung den gleichen Vorschriften wie Anlagen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.

Verbote

Art. 6 [1] Es ist verboten, feste oder flüssige Abfälle an Kanalisationen, Abwasser- oder Abfallanlagen oder Deponien abzugeben,

a wenn sie für den Bestand, den Betrieb, die Leistungsfähigkeit oder die Umweltauswirkungen dieser Anlagen schädlich sind;

b wenn sie in der betreffenden Anlage nicht angenommen werden dürfen.

[2] Die Anlagenbetreiber informieren die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die in ihrer Anlage zugelassenen und nicht zugelassenen Abfälle.

Vorbehalt der übrigen Gesetzgebung

Art. 7 Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine besonderen Vorschriften enthalten, gilt für die Abfälle zusätzlich die übrige öffentlichrechtliche Gesetzgebung, namentlich diejenige über die Bau- und Gesundheitspolizei, die Raumplanung, den Gewässerschutz, die Luftreinhaltung, die Gifte und den Strassenverkehr.

II. Abfallentsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff, Grundsatz

Art. 8 [1] Als Siedlungsabfälle gelten

a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);

b sperrige Abfälle (Haushalt-Sperrgut);

c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

[2] Die Sammlung, Verwertung oder Beseitigung der Siedlungsabfälle sind Aufgaben der Gemeinden.

Sammlung

Art. 9 [1] Die Gemeinden organisieren den Sammeldienst und den Transport zu den Entsorgungsanlagen. Sie besorgen ihn selbst oder beauftragen Dritte, die Gewähr für eine vorschriftsgemässe Durchführung bieten.

[2] Sie können vorschreiben, dass bestimmte Abfälle wie Glas, Metalle, Altpapier oder Gartenabfälle gesondert zur Verwertung oder zur Beseitigung zu übergeben sind. Artikel 56 bleibt vorbehalten.

Verwertung und Beseitigung

Art. 10 [1] Die Gemeinden sorgen für die erforderlichen Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung der Siedlungsabfälle. Sie schliessen

sich hierzu in der Regel zu Gemeindeverbänden zusammen, bilden privatrechtliche Körperschaften oder beauftragen Dritte, die Gewähr für eine vorschriftsgemässe Durchführung bieten.

2 Sie können die Verwertung kompostierbarer Siedlungs- oder Gewerbeabfälle vorschreiben oder finanziell unterstützen. Artikel 56 bleibt vorbehalten.

3 Sie können vorschreiben, dass sämtliche Siedlungsabfälle aus Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungsbetrieben in den öffentlichen Anlagen zu beseitigen sind.

Nutzung

Art. 11 Entsorgungsanlagen sind so einzurichten und zu betreiben, dass die Siedlungsabfälle verwertet werden können, sofern
a ein umweltschonender Betrieb gewährleistet ist;
b die produzierte Energie oder die gewonnenen Stoffe voraussichtlich abgesetzt werden können;
c der Energiebedarf für die Rückgewinnung von wiederverwertbaren Stoffen kleiner ist als für die Gewinnung oder Herstellung des Neuproduktes.

Abnahmepflicht

Art. 12 1 Die Betreiber der Anlagen müssen die Siedlungsabfälle aus ihrem Einzugsgebiet abnehmen.

2 Der nachträgliche Beitritt von Gemeinden in Gemeindeverbände oder privatrechtliche Gemeindeverbindungen ist zu gewährleisten, sofern sich die Gemeinden an den Vorinvestitionen anteilsmässig beteiligen.

Zusammenarbeit

Art. 13 Liegen triftige Gründe vor, hat ein Anlagenbetreiber Siedlungsabfälle aus anderen Regionen entgegenzunehmen oder Abfälle abzugeben, namentlich
a bei Ausfall oder Überlastung einer Anlage;
b zur rationellen Nutzung der Kapazitäten;
c zur sinnvolleren Verwertung der Abfälle.

Aufgaben des Staates

Art. 14 1 Die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser grenzt gestützt auf das Leitbild zur Abfallentsorgung die Einzugsgebiete der regionalen Entsorgungsanlagen gegeneinander ab. Sie hört vorgängig die Gemeinden, die Regionalplanungsvereinigungen und die Anlagenbetreiber an.

2 Die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser entscheidet über Streitigkeiten aus der Zusammenarbeit.

3 Der Regierungsrat verfügt nötigenfalls die Erstellung einer regionalen Entsorgungsanlage oder den Beitritt oder den vertraglichen Anschluss einer Gemeinde zu einer solchen.

2. Sonderabfälle

Begriff

Art. 15 Als Sonderabfälle gelten:
a gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes;
b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Entsorgung
a Pflichten der Besitzer

Art. 16 [1] Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

[2] Sonderabfälle dürfen im Kanton nur an Unternehmungen abgegeben werden, die über eine Bewilligung zur Entgegennahme nach den Artikeln 19–21 verfügen.

b Mitwirkung der Gemeinden und des Staates

Art. 17 [1] Die Gemeinden organisieren für Kleinmengen einen Sammeldienst in sinngemässer Anwendung von Artikel 9.

[2] Der Staat kann sich an Entsorgungsanlagen beteiligen oder über deren Mitbenützung Verträge abschliessen. Nötigenfalls kann er eigene Anlagen errichten.

Nutzung

Art. 18 Für die Nutzung von Sonderabfällen gilt Artikel 11 sinngemäss.

Bewilligungen
a private Sammlung

Art. 19 [1] Wer gewerbsmässig Sonderabfälle sammelt, bedarf einer Bewilligung des kantonalen Gewässerschutzamtes, wenn er seinen Geschäftssitz im Kanton Bern hat. Unternehmen mit Sitz ausserhalb des Kantons müssen sich über die Bewilligung ihres Kantons ausweisen.

[2] Die Bewilligung wird erteilt, wenn Gewähr besteht für eine vorschriftsgemässe Sammlung und Ablieferung an Entsorgungsanlagen.

b Behandlung

Art. 20 [1] Wer Sonderabfälle behandelt, bedarf einer Bewilligung des kantonalen Gewässerschutzamtes, wenn sich die Entsorgungsanlagen im Kanton Bern befinden oder hier errichtet werden sollen. Die übrigen Bewilligungen für die Erstellung und Einrichtung ortsfester Entsorgungsanlagen bleiben vorbehalten.

[2] Die Bewilligung wird erteilt, wenn ein Bedürfnis an der Anlage nachgewiesen wird und Gewähr für eine vorschriftsgemässe Behandlung der Sonderabfälle und Beseitigung der Rückstände besteht.

[3] Das Bedürfnis ist namentlich zu verneinen, wenn bereits geeignete Dienste oder Anlagen bestehen oder im Aufbau sind, um die Region oder den Kanton umweltschonend zu entsorgen. Vor dem Entscheid holt das kantonale Gewässerschutzamt Mitberichte der interessierten Stellen ein.

c Bestehende Anlagen

Art. 21 Für bereits bestehende Sammeldienste und Behandlungsanlagen ohne Bewilligung ist innert zwei Jahren eine Bewilligung einzuholen. Bestehende Bewilligungen sind, soweit nötig, innert der gleichen Frist den neuen Vorschriften anzupassen.

Sicherheit, Kontrollen

Art. 22 Der Regierungsrat kann Vorschriften erlassen über
a Sicherheitsmassnahmen bei der Lagerung, der Sammlung und der Behandlung von Sonderabfällen;
b die Führung von Verzeichnissen über die Sonderabfälle und deren Beseitigung;
c die Kontrolle.

3. Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 23 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:
a Abbruch- und Aushubmaterialien;
b ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;
c Klärschlämme nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung.

Autoabbruchbetriebe

Art. 24 Einrichtung und Betrieb von Autoabbruchbetrieben richten sich nach den Vorschriften der Bau- und Gewerbegesetzgebung.

4. Deponien

Deponiebedarf

Art. 25 Im Leitbild zur Abfallentsorgung sind der künftige Bedarf an Deponien zu ermitteln und mögliche Standorte zu bezeichnen.

Bewilligung

Art. 26 [1] Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb einer Deponie bedarf einer Bewilligung des kantonalen Gewässerschutzamtes. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass die Deponie nötig ist. Die zugelassenen Abfallarten sind zu umschreiben.

[2] Die Bewilligung kann bestimmen, dass die zugelassenen Abfallarten, Abbruch- oder Aushubmaterialien aus einem näher zu bezeichnenden Einzugsgebiet zu gleichen Bedingungen anzunehmen sind.

[3] Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften für das Gewässerschutzbewilligungsverfahren.

[4] Die Erteilung der nach anderen Gesetzen erforderlichen Bewilligungen bleibt vorbehalten.

Aufhebung

Art. 27 Die Aufhebung bestehender, umweltgefährdender öffentlicher oder privater Abfallablagerungen richtet sich nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung.

5. Besondere Massnahmen

Projektierungsbewilligung für Entsorgungsanlagen
a Gesuch

Art. 28 [1] Wer eine Entsorgungsanlage für Abfälle projektiert, kann bei der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser das Gesuch um eine Projektierungsbewilligung stellen. Es hat die erforderlichen Angaben über den Zweck und die voraussichtliche Disposition der Anlage wie Grösse, Umfang, Bauten und dergleichen zu enthalten. Die Grundstücke, für welche die Bewilligung begehrt wird, sind zu bezeichnen.

b Entscheid

Art. 29 [1] Die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser hört die Gemeinde und die betroffenen Grundeigentümer an und entscheidet über das Gesuch.

[2] Die Projektierungsbewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den Zielen dieses Gesetzes dient und Gewähr für eine sachgemässe Durchführung der Projektierungsarbeiten besteht.

[3] Die Geltung der Bewilligung ist auf zwei bis fünf Jahre zu beschränken.

[4] In der Projektierungsbewilligung sind Art und Höhe der vor Inangriffnahme der Arbeiten zu erbringenden Sicherheitsleistung für die Deckung von Schäden anzuordnen.

c Wirkungen der Bewilligung

Art. 30 [1] Die Projektierungsbewilligung berechtigt den Inhaber, die bezeichneten Grundstücke zu betreten und die erforderlichen Messungen, Absteckungen sowie die geologischen und übrigen Untersuchungen des Geländes vorzunehmen.

[2] Die Grundeigentümer und die übrigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Untersuchungen gegen vollen Ersatz des ihnen erwachsenden Schadens zu dulden. Sie sind rechtzeitig vor Inangriffnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

[3] Der Inhaber der Bewilligung hat die Ergebnisse der Untersuchungen der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser vorzulegen.

d Schadenersatzstreitigkeiten

Art. 31 Streitigkeiten über Schadenersatzforderungen entscheidet das Verwaltungsgericht.

Festlegung von Anlagestandorten

Art. 32 [1] Der Regierungsrat kann auf Gesuch des Projektanten den Standort, die Anlage und die Erschliessung von Entsorgungsanlagen bestimmen.

[2] Das Verfahren und die Rechtswirkungen richten sich nach den Bestimmungen des Baugesetzes über die kantonale Überbauungsordnung.

Enteignung

Art. 33 Die Enteignung richtet sich nach Artikel 58 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz. Sie kann nach eidgenössischem oder nach kantonalem Enteignungsrecht erfolgen.

III. Finanzierung

Grundsätze

Art. 34 [1] Wer Abfälle besitzt, trägt die Kosten für ihre Sammlung, Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung.

[2] Wer eine Entsorgungsanlage erstellt, finanziert Bau und Betrieb. Dasselbe gilt für Einrichtungen und Fahrzeuge des Sammeldienstes.

Staatsleistungen *a* Bau von Siedlungsabfallanlagen

Art. 35 [1] Für Anlagen zur Entsorgung von Siedlungsabfällen zahlt der Staat in der Regel die nach der Bundesgesetzgebung erforderlichen Mindestbeiträge an die Erstellung von Anlagen und Einrichtungen.

[2] Bei schwierigen Verhältnissen oder für besonders kostspielige, aber aus Gründen des Umweltschutzes notwendige Aufwendungen können Zuschläge oder zusätzliche Darlehen gewährt oder Bürgschaften übernommen werden.

[3] Der Staat kann sich an der Finanzierung von Pilotanlagen zur Erprobung neuer Verfahren der Abfalltechnik beteiligen.

b Bau von Sonderabfallanlagen

Art. 36 [1] Für die Erstellung, die Erweiterung und den Umbau von Anlagen zur Entsorgung von Sonderabfällen kann der Staat Beiträge leisten, sich kapitalmässig beteiligen, Darlehen gewähren oder Bürgschaften übernehmen.

[2] Der Ersteller hat eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

[3] Die Subventionsbehörde kann bei Beiträgen beschliessen, dass der interessierte Kreis der Gemeinden Beiträge bis zur Höhe des Staatsbeitrages leisten muss. Die Verteilung unter die Gemeinden erfolgt nach Steuerkraft.

c Betrieb von Sonderabfallanlagen

Art. 37 Der Staat kann für Anlagen, Einrichtungen oder Verfahren der Sonderabfallentsorgung, die trotz angemessener Benützungsgebühren nicht kostendeckend betrieben werden können, Betriebsbeiträge leisten oder Erleichterungen für die Rückzahlung von Darlehen gewähren, sofern sie von überregionaler Bedeutung und für die vorschriftsgemässe Entsorgung der Sonderabfälle unentbehrlich sind.

Art. 34 [1] Wer Massnahmen für die Sammlung, Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung von Abfällen verursacht, trägt die Kosten dafür.

[3] Der Staat kann sich an der Finanzierung von Untersuchungen im Gebiet der Abfallentsorgung und von Pilotanlagen zur Erprobung neuer Verfahren der Abfalltechnik beteiligen.

Kosten der Gemeinden

Art. 38 [1] Die Gemeinden finanzieren ihre Aufgaben mit Gebühren.

[2] Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

[3] Die Gebührentarife sollen, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

IV. Vollzug und Rechtspflege

Staat
a Oberaufsicht

Art. 39 Die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes, seiner Ausführungsbestimmungen und der gestützt darauf erlassenen Verfügungen wird namens des Regierungsrates von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser ausgeübt, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den weiteren berührten Direktionen.

b Kantonale Fachstelle

Art. 40 [1] Kantonale Fachstelle für Abfälle ist das Gewässerschutzamt, soweit für einzelne Abfallarten nicht andere Amtsstellen eingesetzt werden.

[2] Es informiert über Abfallfragen, berät Behörden und Private und empfiehlt Massnahmen zur Verminderung der Abfälle.

[3] Es kontrolliert periodisch die Entsorgungsanlagen. Es bestimmt die Beseitigung von Abfällen und Materialien aus besonderen Ereignissen wie Ölunfällen und dergleichen.

[4] Es nimmt den Gemeinden in schwierigen Einzelfällen die Aufsichtspflicht ab.

c Ausbildung

Art. 41 Der Staat fördert die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen.

Gemeinden

Art. 42 [1] Die Gemeinden vollziehen das Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Staat obliegt. Sie üben die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus und treffen die erforderlichen Massnahmen.

[2] Sie bezeichnen die Verwaltungsorgane, welche sich mit den Abfällen befassen, und melden sie dem kantonalen Gewässerschutzamt.

[2] Sie informieren die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Verminderung und Wiederverwertung der Abfälle sowie über den Sammeldienst.

Absatz 2 wird zu Absatz 3.

[3] Sie können einzelne, bestimmt zu umschreibende Aufsichts- oder Kontrollbefugnisse Gemeindeverbänden oder privaten Organisationen übertragen. Die Übertragung ist von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen.

Auskunfts- und Schweigepflicht

Art. 43 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

Massnahmen *a* Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes

Art. 44 [1] Stellt die zuständige Gemeindebehörde fest, dass eine vollstreckbare Verfügung missachtet wird oder erkennt sie eine andere Rechtswidrigkeit, verfügt sie die Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes.

[2] Sie verfügt insbesondere
a die Benützung des Abfalldienstes und der zugehörigen Einrichtungen;
b die Wegräumung von widerrechtlich abgelagerten Abfällen, die Wiederherstellung des Geländes und dergleichen.

[3] Die Gemeinde entsorgt Abfälle, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann oder deren Verursacher wegen Zahlungsunfähigkeit seine Entsorgungspflicht nicht erfüllen kann. Vorbehalten bleibt ihr der Rückgriff auf den Pflichtigen.

[4] Die Befugnisse der Bau-, Gewässerschutz- und Ortspolizei bleiben vorbehalten.

b Säumnis des Pflichtigen

Art. 45 [1] Massnahmen, die innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss durchgeführt werden, lässt die Gemeindebehörde, sobald ihre Verfügung vollstreckbar geworden ist, auf Kosten des Pflichtigen durch Dritte vornehmen.

[2] Bei Massnahmen auf Grundstücken besteht für Forderungen und Zins ein gesetzliches Grundpfandrecht, das den bereits eingetragenen vertraglichen Pfandrechten im Rang nachgeht.

c Säumnis der Gemeinde

Art. 46 Vernachlässigt eine Gemeindebehörde ihre Pflichten und werden dadurch öffentliche Interessen gefährdet, so kann an ihrer Stelle das kantonale Gewässerschutzamt die erforderlichen Massnahmen verfügen. Für die Kosten haftet die Gemeinde. Vorbehalten bleibt ihr der Rückgriff auf den Pflichtigen.

d Massnahmen des Staates

Art. 47 Für die vom kantonalen Gewässerschutzamt gestützt auf Artikel 40 Absatz 4 oder Artikel 46 getroffenen Massnahmen gelten die Artikel 44 und 45 sinngemäss.

Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Gebühren

Art. 48 [1] Für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen beziehen die kantonalen und die kommunalen Behörden Gebühren.

[2] Die Gemeinden erlassen ein Gebührenreglement, das von der zuständigen Direktion des Regierungsrates zu genehmigen ist.

Strafen

a Straftatbestände

Art. 49 [1] Wer vorsätzlich

a feste oder flüssige Abfälle an hierzu nicht zugelassene Anlagen abgibt (Art. 6 Abs. 1);

b Sonderabfälle an Personen oder Unternehmungen ohne Bewilligung abgibt (Art. 16 Abs. 2);

c ohne Bewilligung Sonderabfälle sammelt oder behandelt (Art. 19–21);

d gestützt auf dieses Gesetz oder seine Ausführungsvorschriften erlassene und vollstreckbare Verfügungen, deren Auflagen oder Bedingungen nicht einhält,

wird mit Haft oder mit Busse bis zu 20000 Franken bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand des Bundesgesetzes über den Umweltschutz erfüllt.

[2] Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 10000 Franken.

[3] Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

b Verschiedene Bestimmungen

Art. 50 [1] Ist die strafbare Handlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, so haftet diese für Bussen, Gebühren und Kosten solidarisch. Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

[2] Staat und Gemeinden können im Strafverfahren Parteirechte ausüben. Sie sind befugt, auch hinsichtlich des Strafmasses zu appellieren.

Rechtspflege

a im allgemeinen

Art. 51 [1] Verfügungen der Gemeinden und des kantonalen Gewässerschutzamtes einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Beschwerde an die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser.

[2] Beschwerdeentscheide der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

[3] Andere Verfügungen der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser unterliegen der Beschwerde an den Regierungsrat, der endgültig entscheidet.

[4] Es findet kein Einspracheverfahren im Sinn des Gesetzes über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens statt.

b Abfallgebühren

Art. 52 Verfügungen der Gemeinden über die reglementarischen Abfallgebühren unterliegen der Beschwerde an den Regierungsstatthalter, dessen Entscheid mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden kann.

c weitere Bestimmungen

Art. 53 [1] Das Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen, des Staates, der Gemeinden, der Nachbarkantone und des Eidgenössischen Departementes des Innern richtet sich nach den Artikeln 55–57 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

[2] Zuständig zur Erhebung von Beschwerden des Staates gegen strittige Einwirkungen von Abfallentsorgungsanlagen aus Nachbarkantonen im Sinn von Artikel 56 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz ist die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser.

Vollstreckungstitel

Art. 54 Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über Gebühren oder Kosten des Staates und der Gemeinden kommen einem gerichtlichen Urteil im Sinn von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

V. Schlussbestimmungen

Dekret des Grossen Rates

Art. 55 Der Grosse Rat regelt durch Dekret die näheren Voraussetzungen, die Bemessung und die Höhe staatlicher Finanzleistungen an Entsorgungsanlagen für Abfälle.

Verordnungen des Regierungsrates

Art. 56 [1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Vorschriften, soweit nicht ein Dekret vorbehalten ist.

[2] Der Regierungsrat kann Vorschriften über besondere Arten der Abfallbehandlung im Sinn von Artikel 32 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz erlassen, solange der Bundesrat von seiner Verordnungskompetenz nicht Gebrauch macht.

Vorschriften der Gemeinden und privater Anlagen

Art. 57 [1] Die Gemeinden erlassen innert drei Jahren ein Reglement über Organisation, Betrieb, Benützung und Finanzierung der Abfallentsorgung, das von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Bestehende Reglemente sind, soweit nötig, innert der gleichen Frist den neuen Vorschriften anzupassen.

[2] Die Benützungsreglemente für private Entsorgungsanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser. Es gilt die Frist gemäss Absatz 1.

Aufhebung von Bestimmungen

Art. 58 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben

a die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950, soweit sie die Abfälle betreffen;
b die Artikel 41 Absätze 1, 4 und 5, 42–45, 93 und 96–101 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 12. Januar 1983;
c alle weiteren Bestimmungen des Staates und der Gemeinden, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen.

Genehmigung durch den Bundesrat

Art. 59 Der Regierungsrat holt, soweit erforderlich, für dieses Gesetz die Genehmigung des Bundesrates ein.

Inkrafttreten

Art. 60 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 28. August 1985

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*
Der Vizestaatsschreiber: *Lundsgaard-Hansen*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 25. September 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. September 1985

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Herrmann*

Vortrag der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über die konzessionierten Transportunternehmungen

Einleitung

In den vergangenen Jahren hat der Grosse Rat verschiedene Motionen überwiesen, welche zusätzliche Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs verlangen:

- Motion Kaufmann vom 10. September 1979 und Motion von Allmen vom 22. Februar 1984 betreffend die Reduktion der Bahntarife für autofreie Orte zur Beseitigung der Nachteile, die sie wegen stark erhöhter Beförderungspreise erfahren.
- Motion/Postulat Lehmann vom 2. Februar 1981 und Postulat Meier (Gümligen) vom 16. Mai 1984 betreffend Förderung des Regionalverkehrs und Revision des Gesetzes über die konzessionierten Transportunternehmungen.
- Motion Hegi vom 9. Februar 1984 betreffend Ökomassnahmen für den öffentlichen Verkehr.

Andererseits sind in der Gesetzgebung und Praxis des Bundes auf dem Gebiet des öffentlichen Verkehrs Änderungen eingetreten, welche nach einer Anpassung der kantonalen Gesetzgebung rufen.
Zur Erfüllung der erwähnten Motionen und Postulate und zur Anpassung an das Bundesrecht beantragen wir verschiedene Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die konzessionierten Transportunternehmungen vom 4. Mai 1969 (TG).
Die Vorlage umfasst folgende Punkte:

- Ausdehnung der Beteiligungsmöglichkeit des Kantons an Massnahmen und Leistungen der SBB im Regionalverkehr und für PTT-Buslinien;
- Rechtsgrundlage für die Beteiligung des Kantons an gemeinsamen Tarifmassnahmen der Verkehrsunternehmungen einer Region (Tarifverbünde);
- Rechtsgrundlage für die Finanzierung von Tarifreduktionen zugunsten der autofreien Orte im Lauterbrunnental:

Die beiden ersten Punkte erfüllen die Motion Lehmann, das Postulat Meier und die Motion Hegi insoweit, als Rechtsgrundlagen für kurzfristig realisierbare Förderungsmassnahmen geschaffen werden. Anschliessend werden die erforderlichen Mittel für Massnahmen und Projekte auf dem ordentlichen Weg zu bewilligen sein.
Ausgeklammert bleibt die in der Motion Lehmann enthaltene Forderung nach einem umfassenden Lastenausgleich im öffentlichen Verkehr zwischen Kanton und Gemeinden. Die Gründe liegen darin, dass

- über die künftige Aufgabenteilung Bund/Kantone im Regionalverkehr Unklarheit herrscht, solange über die neuen Verkehrsartikel in der Bundesverfassung und ihre Ausführungsgesetzgebung nicht entschieden ist; daraus wird sich ergeben, ob und in welchem Grad die Kantone über das heutige Mass hinaus zusätzlich belastet werden;
- die Grundlagenbeschaffung und die Ausarbeitung eines tragfähigen Lastenausgleichsmodells sachlich und politisch schwierig und zeitraubend sind.

Mit dem letzten Punkt werden die Motionen Kaufmann und von Allmen erfüllt. Nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung werden allerdings noch die erforderlichen Kredite zu bewilligen sein.
Weiter werden eine Kompetenzdelegation für die Bewilligung gesetzlich gebundener Betriebsbeiträge vom Grossen Rat an den Regierungsrat sowie eine Grundlage für die Weiterverwendung von Lotteriemitteln vorgeschlagen.

Titel

Der Anwendungsbereich des geltenden Gesetzes ist auf die vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen beschränkt. Es schliesst Leistungen an die Verkehrsbetriebe des Bundes (SBB und PTT) aus. In seinen wesentlichen Teilen ist es die kantonale Ergänzung zum Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101). Nur in seinem dritten Abschnitt sieht es gewisse Sonderleistungen des Kantons vor, die aber die heutigen Bedürfnisse nicht mehr alle abdecken und nur an Unternehmungen fliessen können, die aufgrund einer Bundeskonzession betrieben werden. Wie aus den weiteren Ausführungen hervorgeht, gibt es Fälle, in denen es angezeigt ist, auch Leistungen an die Verkehrsbetriebe des Bundes zu erbringen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Titel des bisherigen Gesetzes abzuändern.

Artikel 1 Grundsatz und Anwendungsbereich

Wie der Titel schliesst auch der Artikel 1 des TG Leistungen an die Verkehrsbetriebe des Bundes aus. Um solche zu ermöglichen, ist eine Ergänzung notwendig. Die Absätze 1–3 bleiben unverändert.

Artikel 6 Staatsbeiträge

Der Kanton ist gemäss den Artikeln 58 und 60 des Eisenbahngesetzes verpflichtet, an konzessionierte Transportunternehmungen, welche Bundeshilfe erhalten und defizitär sind, Beiträge zur Aufrechterhaltung des Betriebes zu leisten. Umfang, Art, Höhe und Bemessung der Kantonsleistungen sind in diesen Artikeln sowie in den Ausführungsbestimmungen des Bundes (Verordnung über den Vollzug des 6. und 7. Abschnittes des Eisenbahngesetzes vom 19. Dezember 1958, SR 742.101.1, Verordnung über den Vollzug von Artikel 60 des Eisenbahngesetzes vom 3. März 1975, SR 742.101.2) genau geregelt. Die für die Beitragsleistungen massgebenden Betriebsfehlbeträge werden vom Bund festgestellt. Gestützt darauf ergeben sich die vom Kanton für jede Unternehmung zu leistenden Betriebsbeiträge. Zur Zeit erhalten 19 Privatbahnen und 24 Automobilunternehmungen kantonale Defizitdeckungsbeiträge von einigen tausend bis gegen sieben Millionen Franken pro Jahr. 1984 wurden rund 40 Millionen Franken ausbezahlt.

Diese Ausgaben sind gebunden, weil sie vom Bund festgelegt werden und zur Aufrechterhaltung der konzessionierten Eisenbahn- und Autolinien notwendig sind. Die kantonalen Behörden haben keinen Ermessensspielraum über die Höhe der zu leistenden Beiträge. Einwirkungsmöglichkeiten bestehen bei der Aufsicht über die Unternehmungen und bei der Mitwirkung in den Verwaltungsorganen.
Diese Betriebsbeiträge sollen inskünftig endgültig vom Regierungsrat bewilligt werden können. Die vorgeschlagene Kompetenz stützt sich auf den neuen Artikel 26 Ziffer 9 der Staatsverfassung. Darin ist die gesetzliche Kompetenzdelegation für gebundene Ausgaben vom Grossen Rat auf den Regierungsrat vorgesehen. Sollte diese Verfassungsbestimmung in der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1985 abgelehnt werden, würde der Regierungsrat den vorstehenden Antrag zurückziehen.
Auch bei den Investitionsbeiträgen gemäss den Artikeln 56 und 60 des Eisenbahngesetzes gibt es solche, die gesetzlich gebundene Ausgaben sind, beispielsweise Beiträge für den Ersatz von bestehendem Rollmaterial oder für unumgängliche Infrastrukturerneuerungen wie Tunnels, Brücken, Fahrleitungen usw. Wegen der Bedeutung dieser Massnahmen und weil die Abgrenzung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben hier nicht immer leicht ist, sollen diese Entscheide dem Grossen Rat verbleiben.

Artikel 9a Leistungen der SBB

Artikel 3 des Gesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen vom 23. Juni 1944 (SR 742.31) hat folgenden Wortlaut:

> [1] Die Bundesbahnen haben der Volkswirtschaft und der Landesverteidigung zu dienen. Bei der Tarif- und Fahrplangestaltung haben sie auf die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen, soweit ihre finanziellen Mittel es gestatten.
>
> [2] Die Bundesbahnen sind nach gesunden betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten und zu betreiben. Sie sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten und haben sich den Erfordernissen des Verkehrs und den Fortschritten der Technik anzupassen.
>
> [2bis] Die von den Bundesbahnen gestützt auf die Absätze 1 und 2 zu erfüllenden Aufgaben werden in einem Leistungsauftrag näher umschrieben.
>
> [3] An Investitionen und Leistungen der Bundesbahnen, welche die Erfordernisse von Absatz 2 übersteigen, haben sich Dritte, die daran in besonderem Masse interessiert sind und entsprechende Begehren stellen, angemessen zu beteiligen.

Absatz 2[bis] wurde anlässlich einer Änderung des Gesetzes vom 19. März 1982 und Absatz 3 bei einer solchen vom 5. Mai 1977 eingefügt. Sie bewirken, dass Investitionen und Leistungen der Bundesbahnen, die nicht in dem von den eidgenössischen Räten erteilten Leistungsauftrag enthalten sind, nur noch realisiert oder erwirkt werden können, wenn interessierte Dritte – die Besteller – an die Kosten einen angemessenen Beitrag oder einen vollen Kostenersatz leisten. Der Kanton braucht nun seinerseits eine Rechtsgrundlage, um Ausgaben für SBB-Leistungen zu finanzieren.

– Investitionsbeiträge:

In der Regel verlangen die Bundesbahnen Investitionsbeiträge beim Neubau oder bei der Erweiterung von Bahnhöfen, bei der Errichtung neuer Haltestellen sowie bei der Sanierung von Niveauübergängen. Wenn solche Bauvorhaben bei einer Privatbahn bevorstehen, beteiligt sich der Kanton an den Kosten oft mit einem Beitrag nach Artikel 56 des Eisenbahngesetzes und Artikel 9 oder 12 TG. Auch Mittel, die im Rahmen der Defizitdeckung zur Verfügung gestellt werden, können teilweise für derartige Vorhaben benützt werden. Bei der heutigen Rechtslage sind SBB-Gemeinden gegenüber Privatbahn-Gemeinden benachteiligt. Eine Gleichbehandlung ist gerechtfertigt. Soweit es um Investitionen geht, die rein örtliche Belange betreffen, haben die Gemeinden unabhängig vom rechtlichen Status der Bahn mitzuwirken (vgl. Art. 3 Abs. 1 TG).
Andere Bauvorhaben, für welche Kantonsbeiträge beansprucht werden können, dürften nur selten auftreten. Der Anwendungsbereich wird auf Vorhaben im Interesse des Regionalverkehrs beschränkt. Bauvorhaben, die dem nationalen Verkehr der Bundesbahnen dienen, sollen nicht finanziert werden. Ausgeschlossen sind ebenfalls Leistungen für den Unterhalt der Anlagen.
Die Kostenfolgen werden sich in einem bescheidenen Rahmen halten. Für jede Subvention ist ein Finanzierungsbeschluss notwendig.

– Weitere Leistungen der SBB:

Der den Bundesbahnen erteilte Leistungsauftrag sieht grundsätzlich den Stundentakt vor. Für Betriebsleistungen im Regionalverkehr, die darüber hinausgehen, verlangen die SBB in der Regel eine kostendeckende Abgeltung. Der Stundentakt erlaubt nicht überall eine genügende Verkehrserschliessung, und insbesondere verhindert das System in manchen Fällen die Herstellung guter Anschlüsse in den Knotenbahnhöfen. Oft könnte eine Verbesserung nur durch die Einlage von Sonderzügen oder durch die Verdichtung der Fahrpläne erzielt werden. Es ist eine oft gerügte Tatsache, dass zum Beispiel in Bern für Regionalzüge von und nach Biel, in Thun für solche Richtung Aaretal und Oberland, sehr schlechte Anschlüsse bestehen, die Wartezeiten bis zu 50 Minuten erfordern. Solche Situationen hemmen die Förderung des öffentlichen Verkehrs. Der Grosse Rat hat in den letzten Jahren Motionen überwiesen, welche Fahrplanverbesserungen fordern, aber kaum Chance auf Realisierung haben, solange eine Abgeltung nicht möglich ist (Motion Cahenzli vom 21. Februar 1984 und Motion Bieri vom 7. Februar 1985).
Zur Diskussion steht ein Nahschnellverkehrskonzept in der Region Bern. So sind die direkte Führung der Züge auf der Linie Freiburg bzw. Laupen–Bern–Thun und der Halbstundentakt auf der Strecke Flamatt–Bern–Thun vorgesehen. Damit können sowohl der Vorortsverkehr von Bern wie auch die An-

schlussverhältnisse in Thun wesentlich verbessert werden. Diese Leistung kostet zwischen 1,5 und 2 Millionen Franken pro Jahr. Ein Kreditbeschluss kann erst nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung erwirkt werden.

Artikel 10 Autolinien

Aufgrund des Postverkehrsgesetzes vom 2. Oktober 1924 (SR 783.0) steht den PTT-Betrieben unter anderem das ausschliessliche Recht zu, Reisende mit regelmässigen Fahrten zu befördern, wenn diese Aufgabe nicht durch eine Bundeskonzession Dritten übertragen wird. Im Kanton Bern betreiben die PTT ein Netz von rund 850 km Autolinien, während für rund 750 km Konzessionäre eingesetzt sind.
Bis anfangs der siebziger Jahre trugen die PTT-Betriebe die Defizite der von ihnen geführten Linien des öffentlichen Automobilverkehrs. Im Interesse einer gleichmässigeren Anwendung der Bundeshilfe für Regie- und konzessionierte Linien haben die Bundesbehörden 1972 angeordnet, dass auch die PTT-Betriebe für neue Linien sowie bei wesentlicher Erhöhung des Angebotes auf bestehenden Kursstrecken von Kantonen oder Gemeinden die Defizitdeckung nach den Grundsätzen von Artikel 58 und Artikel 60 des Eisenbahngesetzes – die auch für die Defizitdeckung der konzessionierten Automobillinien massgebend sind – verlangen müssen. Das Bundesamt für Verkehr erteilt in solchen Fällen die Verkehrsrechte nur, wenn eine Defizitgarantie der interessierten Gemeinwesen vorliegt. Das hat dazu geführt, dass vor allem kleine Gemeinden in abgelegenen Regionen für ihre Erschliessung durch die PTT namhafte Beiträge leisten mussten und somit gegenüber Gemeinden, die durch die SBB, eine Privatbahn oder einen konzessionierten Automobilbetrieb bedient werden, benachteiligt werden. Der Regierungsrat hat das Unbefriedigende dieser Situation erkannt und deshalb in den letzten Jahren in einzelnen Fällen trotz ungenügender Rechtsgrundlage zur Entlastung der Gemeinden Beiträge für den Betrieb neuer PTT-Linien zugesichert und ausgerichtet, wenn aus betrieblichen oder finanziellen Gründen der Einsatz eines Konzessionärs nicht möglich, nicht sinnvoll oder teurer gewesen wäre:
- Erschliessung von Burgistein–Wattenwil durch Verlängerung der PTT-Linie Bern–Riggisberg;
- Erschliessung von Roggenburg. Die Bus-Erschliessung im Laufental wird nur von den PTT besorgt, die in Laufen über die notwendige Infrastruktur verfügen;
- Erschliessung von Burg im Leimental durch Verlängerung der bestehenden PTT-Linie Flüh–Metzleren;
- Erschliessung von Albligen, Saxeten und Hirschmatt bei Guggisberg.

Es geht hier darum, die Rechtsgrundlage für die Ausrichtung der Kantonsbeiträge an die PTT-Betriebe zu schaffen, die wie bei konzessionierten Linien nach den Grundsätzen von Artikel 58 und 60 des Eisenbahngesetzes festgesetzt werden. Für den Staat entsteht kein Mehraufwand, denn für die Schaffung einer PTT-Linie gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Eröffnung einer konzessionierten Linie: das Bedürfnis muss nachgewiesen werden und die Kosten müssen in einem vertretbaren Verhältnis zum Ertrag stehen. 98 Prozent der Kantonsbevölkerung haben heute die Möglichkeit, in angemessener Entfernung ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen. Es sind nur noch wenige Lücken zu schliessen, so dass auch von dieser Seite nicht mit einer erheblichen Mehrbelastung des Kantons zu rechnen ist.

Artikel 12 Grundsatz

Der weitaus grösste Teil der Ausgaben für den öffentlichen Verkehr wird aus Staatsmitteln finanziert. Aus Mitteln der SEVA-Lotterie wird seit jeher ein Fonds für freiwillige Leistungen des Staates an technische Verbesserungen und an den Betrieb von bernischen Bahnen und der bernischen Schiffahrt sowie an die Verkehrswerbung gespiesen (Beschluss des Regierungsrates vom 16. Januar 1940, ersetzt durch Beschluss Nr. 9001 vom 22. Dezember 1970). Die Einlage betrug bisher rund 150000 Franken pro Jahr.
Der Anwendungsbereich des Fonds ist schmal geworden, weil
- die Förderung der konzessionierten Transportunternehmungen von Gesetzes wegen zur Bundes- und Kantonsaufgabe wurde;
- die nach dem Lotteriegesetz des Bundes vorausgesetzte Gemeinnützigkeit des Verwendungszwecks nur noch beschränkt gegeben ist, wenn ein bestimmtes Sachgebiet einmal Gegenstand staatlicher Aufgabe geworden ist;
- mit dem genannten Betrag nur noch kleinere Projekte realisierbar sind.

Die Zulässigkeit des Einsatzes von Lotteriemitteln für Zwecke des Verkehrs war Gegenstand rechtlicher Untersuchungen. Entgegen verschiedener Auffassungen hat der Kanton Bern durch das Gesetz über die konzessionierten Transportunternehmungen nicht den gesamten Bereich des öffentlichen Verkehrs zur Staatsaufgabe erhoben. Es gibt nach wie vor einen Bereich, in welchem die staatliche Mitwirkungsmöglichkeit fehlt oder auf Freiwilligkeit ohne Rechtsanspruch beruht. Dies betrifft namentlich die Schiffahrt, touristische Bahnen und die Verkehrswerbung. Es ist häufig ein Ermessensentscheid, ob deren Unterstützung, zum Beispiel der Bau oder die Erneuerung einer Schiffländte, die technische Erneuerung einer Bergbahn (Brienz–Rothorn-Bahn, Schynige-Platte-Bahn usw.) durch Artikel 12 TG gedeckt ist. Wir halten den Einsatz von Mitteln aus der SEVA-Lotterie für solche Zwecke nach wie vor für gerechtfertigt und im Sinn und Geist der seinerzeitigen Gründer der Lotterie. Zur Klarstellung der Rechtslage wird deshalb vorgeschlagen, diese Finanzierungsmöglichkeit im Gesetz ausdrücklich vorzusehen.

Artikel 15a Tarifmassnahmen

Um eine vermehrte Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zu erreichen und den Privatverkehr einzudämmen, wurden in den letzten Jahren vor allem im Ausland Tarifverbünde geschaffen. Sie erleichtern und vereinfachen die Benützung und bringen Preisvorteile. In städtischen Agglomerationen mit starkem Verkehrsaufkommen und hohem Pendleranteil werden die Tarife der Bahnen und Autolinien, welche die Vororte mit dem Zentrum verbinden, mit den Tarifen der

städtischen Verkehrsbetriebe verbunden. Statt bisher zwei oder mehr muss der Benützer im Verbundbetrieb nur noch ein Abonnement lösen. Durch den Tarif- oder Kilometeranstoss (Distanzrabatt) oder wenn durch eine Preissenkung ein zusätzlicher Anreiz für die Benützung geschaffen wird, entstehen den beteiligten Transportunternehmungen Ertragseinbussen, welche ihnen vergütet werden müssen.
Die Schaffung von integralen Tarifverbünden, welche für Abonnemente *und* Einzelfahrausweise gelten, stösst allerdings auf erhebliche rechtliche und finanzielle Schwierigkeiten, insbesondere wenn zahlreiche Transportunternehmungen beteiligt sind, für die unterschiedliche Rechtsgrundlagen und Träger bestehen. Umfangreiche Untersuchungen und Abklärungen laufen zurzeit für die Schaffung eines Tarifverbundes in der Region Zürich. Auch in Bern sind solche Studien in Auftrag gegeben worden.
Der Regierungsrat hat erste Schritte in die gewünschte Richtung unternommen. Nach Ablauf einer dreijährigen Versuchsperiode hat er 1982 in der Region Bern der Einführung eines Tarifverbundes für *Berufs- und Schülerabonnemente* zugestimmt und Kantonsbeiträge zur Deckung der den beteiligten Transportunternehmungen entstehenden Ertragsausfälle bewilligt. Mit einem einzigen, kombinierten Abonnement kann der Bezüger sowohl das Verkehrsmittel von und nach seinem Wohnort als auch das ganze Netz der Städtischen Verkehrsbetriebe befahren. Das Abonnement wird um Fr. 20.– (Berufspendler) bzw. Fr. 14.– (Schülerabonnemente) ermässigt. Der Ertragsausfall wird zu 50 Prozent von der Stadt Bern und zu je 25 Prozent vom Kanton und von der Wohngemeinde des Bezügers getragen. 1984 betrugen die sich daraus ergebenden Lasten für den Kanton 123 000 Franken. Von 1982 bis 1984 hat die Zahl der Bezüger um 23 Prozent zugenommen. Der Aufwand wird sich 1985 voraussichtlich erhöhen, weil die Fahrausweise infolge der Einführung des Umweltpasses in der Stadt Bern eine zusätzliche Verbilligung und Attraktivierung erfuhren.
Auf den 1. Januar 1986 wird der Abonnements-Verbund Region Bern auf einen Umkreis von 18 km, gemessen ab Hauptbahnhof Bern, erweitert. Von bisher 44 Gemeinden mit einer Wohnbevölkerung von 322 600 Einwohnern wird der Anwendungsbereich auf 120 Gemeinden mit einer Bevölkerung von rund 430 000 Einwohnern (= 47 Prozent der Kantonsbevölkerung) ausgedehnt. Bis Ende Juli haben 83 Gemeinden mit insgesamt 392 000 Einwohnern (= 91 Prozent) den Beitritt zum Abonnements-Verbund erklärt.
Zurzeit laufen Bestrebungen in Biel und Thun, um ähnliche Tarifverbünde einzuführen.
Bei der Bewilligung des Abonnements-Verbundes Region Bern stützte sich der Regierungsrat auf die Artikel 3 und 12 TG. Diese Rechtsgrundlage ist schwach und genügt insbesondere nicht für Leistungen, die gegenüber den am Verbund beteiligten SBB und PTT erbracht werden müssen. Im Hinblick auf Festigung dieser Abonnementsverbünde und auf die spätere Schaffung von integralen Tarifverbünden (anwendbar auch auf Einzelbillette) ist eine klare Rechtsgrundlage unerlässlich. Nötig ist ferner, dass allenfalls eine Mitwirkung der Gemeinden angeordnet werden kann, wenn gemeinsame Tarifmassnahmen sonst nicht durchführbar wären. Allerdings muss hier Zurückhaltung geübt werden. Ein vom Kanton verordnetes System wäre nach den heutigen Gegebenheiten kaum denkbar. Die vorgeschlagenen Bestimmungen verlangen deshalb von allen Beteiligten ein hohes Mass an Kooperationsbereitschaft:
- Die Transportunternehmungen müssen gemeinsame Tarife beschliessen und sich über die Einnahmenverteilung einigen. Die Tarife müssen so angesetzt sein, dass die zu entschädigenden Einnahmenausfälle für Kanton und Gemeinden finanziell und politisch verkraftbar sind. Ein teilweiser Verzicht auf die Tarifautonomie wird unvermeidlich sein.
- Die Gemeinden müssen ein einmal ausgehandeltes System akzeptieren. Für Sonderwünsche aller Art bleibt kein Raum.
- Dem Kanton wird eine wichtige Vermittlerrolle zukommen.

Im Kanton Bern sind Abonnements-Verbünde denkbar in Regionen, deren Zentrumsgemeinde einen städtischen Verkehrsbetrieb führt (zur Zeit Bern, Thun, Biel, Burgdorf, Langenthal) oder die im Einzugsbereich einer Nachbarstadt mit Ortsverkehr (Basel, Solothurn) liegen. Der Kantonsaufwand wird aufgrund der bisherigen Erfahrungen auf höchstens 500 000–600 000 Franken pro Jahr geschätzt. Die Kosten für allfällige Voll-Verbünde können zur Zeit noch nicht abgeschätzt werden.

Artikel 15b Tarifverbilligungen für autofreie Kurorte

Ausgangslage

Im Februar 1980 überwies der Grosse Rat eine Motion Kaufmann vom 10. September 1979, welche den Regierungsrat beauftragte,
- zu prüfen, wieweit Orte von touristischer Bedeutung ohne Strasse (z. B. Mürren und Wengen) in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und Ertragslage benachteiligt sind,
- zu prüfen, wie die Benachteiligung durch eine massive Reduktion der Bahntarife gemildert oder behoben werden kann,
- nach Abschluss der Prüfung dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

Der Grosse Rat bestätigte den Auftrag im September 1984 durch die Überweisung einer Motion von Allmen vom 22. Februar 1984 und setzte eine *Frist von einem Jahr* für die Vorlage der Rechtsgrundlage zur Verbilligung der Bahntarife in der Gemeinde Lauterbrunnen.

Die Tarifbildung der schweizerischen Eisenbahnen

Massgebend für die Bildung der Eisenbahntarife sind der Bundesbeschluss vom 27. Oktober 1949 (SR 742.402) sowie die Bundesratsbeschlüsse vom 17. Oktober 1967/7. Dezember 1981 (SR 742.402.1 und 742.402.11). Die Schweizerischen Bundesbahnen berechnen die Fahrpreise und Frachten in der Regel aufgrund der *effektiven* Distanz. Viele konzessionierte Bahnunternehmungen (Privatbahnen) hingegen sind aus betriebswirtschaftlichen Gründen auf höhere Fahrpreise und Frachten angewiesen. Insbesondere in den Gebirgsgegenden

bedingen die zahlreichen Kunstbauten einen höheren Bauaufwand, während die grösseren Steigungen, der langsamere Rollmaterialumlauf und zahlreiche andere Gründe höhere Betriebskosten bewirken. Um diesen Umständen Rechnung zu tragen, werden die Fahrpreise und Frachten wohl nach dem Taxschema der SBB, aber nicht auf der effektiven Distanz, sondern auf *erhöhten* Tarifkilometern berechnet. Bei Strecken mit Steigungen über 25 Promille wird die effektive Distanz auf die Entfernung umgerechnet, die sich ergeben hätte, wenn die Bahn mit einer maximalen Steigung von 25 Promille die gleiche Höhe überwinden müsste. Gegenüber dem Flachland ergibt dies eine Verteuerung der Fahrpreise. Durch diese Tarifbildung sind vor allem die Berg- und Randgebiete benachteiligt. Der Gesetzgeber hat diese Ungleichbehandlung durch den Bundesbeschluss vom 5. Juni 1959 über die Annäherung der Tarife konzessionierter Bahnunternehmungen an jene der Bundesbahnen teilweise korrigiert. Der Tarifannäherungsbeschluss (SR 742.402.2/21) sieht vor, dass die Beförderungspreise bei Bahnen mit überhöhten Tarifen grundsätzlich aufgrund der um 40 Prozent erhöhten effektiven Distanz und für Einheimische aufgrund der effektiven Distanz berechnet werden. Der gleiche Erlass bestimmt aber auch, dass bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Bahnunternehmungen vom Bundesrat ermächtigt werden können, höhere Tarife festzulegen. Besondere Verhältnisse liegen unter anderem vor, wenn aus topographischen Gründen ausserordentlich hohe Kosten für den Bau, Unterhalt und Betrieb der Bahnen entstehen und wenn die Entschädigung des Bundes infolge der Tarifannäherung dem Mehraufwand nicht genügend Rechnung trägt.

Die Verhältnisse bei den Bahnen im Gebiet von Lauterbrunnen

Bei den im Raum Lauterbrunnen betriebenen Bahnen des allgemeinen Verkehrs hat der Bundesrat erkannt, dass besondere Verhältnisse im Sinne des Gesetzes vorliegen. Die Wengernalp-Bahn (WAB, bis Wengen) und die Lauterbrunnen–Mürren-Bahn (BLM) sind deshalb ermächtigt worden, höhere Tarife anzuwenden und der Luftseilbahn Stechelberg–Mürren–Schilthorn (LSMS) ist es aus konzessionsrechtlichen Gründen untersagt, tiefere Tarife als die BLM anzuwenden.

Es liegen folende Verhältnisse vor:

	WAB	Preis*	BLM	Preis*	LSMS	Preis*
Effektive Distanz	4 km	1.—	6 km	1.60	–	
Effektive Distanz plus 40%	6 km	1.60	8 km	2.—	–	
Tarifkilometer für Einheimische	12 km	3.—	20 km	4.60	20 km	4.60
Tarifkilometer für andere Verkehrsarten . .	16 km	3.80	26 km	6.—	43 km	10.—

* für eine einfache Fahrt

Zu bezahlen sind die Tarifkilometer. Der Preis «effektive Distanz» entspricht dem SBB-Tarif.
Im *Güterverkehr* werden auf der WAB die Tarifkilometer für die «anderen Verkehrsarten» zugrunde gelegt. Auf der BLM, wo der Güterverkehr im Genuss der Tarifannäherung steht, gelten die Tarifkilometer «für Einheimische». Bei der LSMS werden besondere Tarife angewendet. Für Wengen und Mürren beträgt die Mindestfracht im Cargo-Domizil Fr. 33.– und im Cargo-Rapid Fr. 40.–. Bei Kleinsendungen stehen diese Ansätze oft in einem ganz ungünstigen Verhältnis zum Warenwert.

Auswirkungen der erhöhten Tarife

Trotz der Tarifannäherung müssen die Einwohner von Wengen, Mürren und Gimmelwald mithin erheblich höhere Beförderungstaxen entrichten als die Bewohner anderer Ortschaften. Sie haben keine Möglichkeit, auf Strassentransporte auszuweichen. Teilweise können erhöhte Kosten an den Endverbraucher (Einheimische und Gäste) überwälzt werden. Das führt zu höheren Lebenshaltungskosten bzw. zu höheren Ferienkosten. In vielen Fällen ist die Überwälzung kommerziell nicht angezeigt oder wegen der Preisvorschriften nicht gestattet. Dienstleistungen werden durch unproduktive Reisezeit und die Verrechnung der erhöhten Transportkosten verteuert. Die hohen Tarife wirken sich auch auf die Investitionen aus. Eine von der Volkswirtschaftsdirektion veranlasste Untersuchung weist nach, dass die Baukosten in Mürren rund 60 Prozent und in Wengen rund 30 Prozent höher liegen als in Lauterbrunnen. Die Bruttogewinne der Betriebe und die Rentabilität der Hotels liegen deutlich unter dem Niveau anderer Orte. Bei der reduzierten Ertragslage können zuwenig Reserven gebildet werden, was zu einer verminderten Investitionstätigkeit und zu einer langfristigen Überalterung des Angebotes führt. Die Untersuchung kommt zum Schluss, dass infolge der erhöhten Bahntarife die Konkurrenzfähigkeit der Kurorte Wengen, Mürren und Gimmelwald beeinträchtigt ist. Gewiss bringe die Autofreiheit Vorteile; sie vermöge aber die Nachteile nicht aufzuwiegen. Im Vergleich zu Gemeinden mit ähnlicher Grösse und Struktur (Grindelwald, Adelboden, Lenk, Meiringen) weist nur Lauterbrunnen eine negative Bevölkerungsbilanz seit 1960 auf. Besonders ausgeprägt ist in der Gemeinde Lauterbrunnen der negative Geburtenüberschuss, der zu einer Überalterung der Bevölkerung führt. Ebenfalls abgenommen hat die Zahl der Beschäftigten.

Massnahmen

Das Entwicklungskonzept Oberland-Ost postuliert zur Erreichung der regionalpolitischen Zielsetzungen eine angemessene Reduktion der Bahntarife für Wengen, Mürren und Gimmelwald. Dadurch könnten namentlich die Abwanderung gebremst, der Wohlstand gesteigert, das Pro-Kopf-Einkommen angehoben, die Lebensqualität und die Wohnattraktivität sowie die Konkurrenzfähigkeit verbessert werden. Tarifarische Massnahmen hätten eine grosse Breitenwirkung und positive Auswirkungen auf die meisten Lebensbereiche und wären geeignet, die

Lebenshaltungskosten in den autofreien Kurorten an jene anderer Ortschaften anzunähern. Im volkswirtschaftlichen Bericht wird der Bau von Strassen nach Wengen und Mürren/Gimmelwald nicht als wünschbare Alternative bezeichnet. Nebst sehr hohen Investitionskosten (55–75 Mio Franken) und beträchtlichem Unterhaltungsaufwand (4 Mio Franken pro Jahr) gingen wesentliche Vorteile der Autofreiheit verloren, und die Bahnen hätten unter der Autokonkurrenz schwer zu leiden.

Mögliche tarifarische Massnahmen und Kostenfolge

Um die Nachteile der erhöhten Tarife *spürbar* zu mildern und die gewünschte volkswirtschaftliche Wirkung zu erzielen, müssen *beträchtliche* Tarifsenkungen ins Auge gefasst werden. Es sind folgende Massnahmen geprüft und beurteilt worden:

a) *Güterverkehr*

Die Verbilligung der Gütertransporte bringt die grösste volkswirtschaftliche Wirkung und trägt wesentlich dazu bei, die Konkurrenzfähigkeit der begünstigten Kurorte zu verbessern. Die Verbilligung muss möglichst einfach durchführbar sein, um keinen unverhältnismässigen Aufwand zu verursachen. Eine annähernde Parität mit andern Ortschaften kann mit einer *Ermässigung aller Frachten für Güter um 50 Prozent mit Ausnahme der Stückgüter im direkten Verkehr*[1] erzielt werden.
Die Ausnahme der Stückgüter im direkten Verkehr drängt sich auf, weil die Sendungen seit Einführung von Cargo-Domizil nach einem Pauschaltarif frankiert werden. Die Einwohner von Wengen, Mürren und Gimmelwald sind gegenüber jenen anderer Orte nicht benachteiligt, und sie würden von einer Tarifsenkung auf ihren Bahnen nicht profitieren. Die Ausnahme rechtfertigt sich um so mehr, als es ausserordentlich schwierig wäre, die Ausfälle zu ermitteln, und weil der Anteil der Sendungen im direkten Verkehr nur 10 Prozent des gesamten Stückguttransportes ausmacht.
Der den Bahnen zu vergütende Ertragsausfall wird auf 900 000 Franken pro Jahr geschätzt.

b) *Personenverkehr*

– Einheimische:

Trotz der Tarifannäherung des Bundes müssen die Einwohner von Wengen und Mürren für eine Reise ins Tal bis zu 300 Prozent des Fahrpreises bezahlen, der andernorts für eine entsprechende Distanz zu entrichten ist. Die Benachteiligung wird als schwer empfunden, denn die Fahrten ins Tal dienen in der Regel der Befriedigung von Bedürfnissen des täglichen Lebens (Arbeit, Schule, Ausbildung, Einkauf, amtliche Verrichtungen). Die unbefriedigende Situation kann mit einer zusätzlichen kantonalen Tarifannäherung korrigiert werden.

[1] Verkehr über Lauterbrunnen hinaus und umgekehrt, z. B. Bern–Wengen.

Es ist jedoch angezeigt, für eine solche zusätzliche Tarifannäherung den Begriff «Einheimische» enger zu fassen, als dies bei der Tarifannäherung des Bundes der Fall ist, bei welcher der Anwendungsbereich weit über das Lauterbrunnental hinausgeht. Es wäre deshalb vorgesehen, für diese Massnahme den Begriff «Einheimische» ausschliesslich auf *Einwohner der Gemeinde Lauterbrunnen* anzuwenden.
Um die Preisparität zu anderen Ortschaften an angenäherten Bergstrecken herzustellen, müssten die Tarife bei den Bergbahnen im Raume Lauterbrunnen derart gesenkt werden, dass die Einheimischen auf der effektiven Distanz den SBB-Tarif plus 40 Prozent bezahlen müssten. Für die Bahnen wäre die Durchführung dieses Systems kompliziert und mit einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand verbunden. Es würde zahlreiche neue Billetsortimente, aufwendige Kontrollen und Abrechnungen erfordern und könnte besonders in Stosszeiten zu unliebsamen Diskussionen am Billettschalter Anlass geben, wenn die Bezugslegitimation festgestellt werden müsste. Als gangbare Lösung ohne zu grosse Komplikationen wird deshalb die Abgabe von *Mehrfahrtenkarten zu reduziertem Preis* (berechnet auf der effektiven Distanz plus 50 Prozent) ins Auge gefasst. Nur der Einheimische, der eine solche Karte löst, kommt in den Genuss der Verbilligung.
Der den Bahnen zu vergütende Ertragsausfall wird auf 300 000 Franken pro Jahr geschätzt.

– Tarifverbilligung für Tagesgäste:

Eine Senkung der Tarife für Tagesgäste auf das SBB-Niveau plus 40 Prozent wäre mit einem enormen administrativen Aufwand für die Ermittlung des Ertragsausfalles verbunden und würde Kosten von 2,5–3 Mio Franken pro Jahr verursachen. Ein hoher Anteil von Personen, die nicht im Kanton Bern wohnen und steuerpflichtig sind, würde davon profitieren. Schon in der Botschaft des Bundesrates über die Einführung der Tarifannäherung wurde festgehalten, dass die Annäherung der Tarife für den gesamten Personenverkehr eine unzweckmässige Intervention wäre und einem hohen Anteil Touristen zugute käme, die auf eine Hilfe nicht angewiesen sind, oft im Genusse von Pauschalarrangements oder anderen Vergünstigungen stehen und für welche die Einsparung, berechnet auf die Gesamtreisekosten, kaum ins Gewicht fiele. Auch die in Zusammenhang mit den Tarifmassnahmen für die Region Lauterbrunnen durchgeführte Untersuchung kommt zum Schluss, dass eine Subventionierung von Tagesgästen zu undifferenziert und der volkswirtschaftliche Nutzen vermutlich geringer wäre als die aufzuwendenden Kosten.
Aus diesen Gründen wird die Durchführung dieser Massnahme *nicht* in Erwägung gezogen.

– Tarifverbilligung für Feriengäste:

Die Feriengäste von Wengen, Mürren und Gimmelwald haben für Ausflüge wesentlich mehr zu bezahlen als solche anderer Kurorte. Die Möglichkeit, von einem Ferienort aus Ausflüge zu tragbaren Preisen zu unternehmen,

steigert seine Attraktivität. Das touristische Leitbild von Wengen und Mürren postuliert die Förderung der Ferienaufenthalte. Eine Senkung der Bahntarife hilft, dieses Ziel zu erreichen. Es ginge aber zu weit, dem Feriengast die Ausflüge auf das SBB-Niveau plus 40 Prozent zulasten des Kantons zu verbilligen. Es wird folgende Lösung in Erwägung gezogen, die den administrativen Aufwand der Bahnen in einem tragbaren Rahmen hält:
In geeigneter Form (z. B. mit den Kurkarten) werden *Gutscheine* abgegeben, welche von den Bahnen für Retourfahrten ins Tal (Lauterbrunnen oder darüber hinaus) an Zahlung genommen werden. Einem Feriengast sollen während seines Aufenthaltes drei Ausflüge im Umfang von «einfach für retour», d. h. um 50 Prozent, auf der Bergbahn verbilligt werden. Eine Doppelvergünstigung, wie die Anrechnung der Gutscheine am Skipass, der in Wengen und Mürren nicht mehr kostet als in Grindelwald, wird ausgeschlossen.
Die Kosten dieser Massnahme sind schwer abzuschätzen. Es wird mit 800 000 Franken pro Jahr gerechnet.

c) *Entschädigung für den zusätzlichen administrativen Aufwand der Bahnen*

Auch wenn möglichst einfache Lösungen in Betracht gezogen wurden, erwächst den Beteiligten (Bahnen, Kurvereine) für die Durchführung der Massnahmen und das Abrechnungswesen ein beträchtlicher zusätzlicher Aufwand. Eine teilweise Abgeltung wird zu prüfen sein.

Zusammenfassung der mutmasslichen Kosten

Für die drei vorgesehenen tarifarischen Massnahmen zugunsten von Wengen, Mürren und Gimmelwald ist gesamthaft mit folgenden Jahreskosten zu rechnen:

	Fr.
– Ermässigung der Gütertarife	900 000.—
– Ermässigung der Personentarife für Einheimische	300 000.—
– Ermässigung der Personentarife für Feriengäste	800 000.—
Total	2 000 000.—

Es ist nicht vorgesehen, die Gemeinde Lauterbrunnen an diesen vier Massnahmen finanziell zu beteiligen. Ein gesetzlicher Dispens für alle denkbaren Reduktionsmöglichkeiten ist jedoch nicht angezeigt, weshalb Absatz 2 als «Kann»-Vorschrift ausgestaltet ist.

Weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat einen Finanzierungsbeschluss unterbreiten, sobald die Gesetzesänderung rechtskräftig geworden ist. Die neuen Vorschriften lassen einen Spielraum für allfällige Modifikationen des dargestellten Konzepts zu. Massgebend für die zu bewilligenden Mittel werden neben den Begehren der Gemeinde auch die finanziellen Möglichkeiten des Staates sein. Schliesslich gilt es, Privilegierungen stossender Art zu vermeiden. Aus diesen Gründen ist die periodische Überprüfung der Verhältnisse vorgesehen.

Kommission

Wir beantragen, die Vorlage der Verkehrskommission zur Behandlung zu überweisen.

Bern, 5. September 1985

Der Direktor für
Verkehr, Energie und Wasser:
Bärtschi

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Verkehrskommission

Gesetz über die konzessionierten Transportunternehmungen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die konzessionierten Transportunternehmungen vom 4. Mai 1969 wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über den öffentlichen Verkehr

Grundsatz und Geltungsbereich

Art. 1 [1–3] Unverändert.

[4] (neu) Kantonsleistungen an die Verkehrsbetriebe des Bundes (SBB und PTT) sind in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen möglich.

Staatsbeiträge

Art. 6 [1] Unverändert.

[2] (neu) Staatsbeiträge zur Deckung von Betriebsfehlbeträgen bewilligt der Regierungsrat, soweit der Kanton gemäss der Bundesgesetzgebung dazu verpflichtet ist.

Leistungen der SBB

Art. 9a (neu) [1] Der Kanton kann sich an Investitionen und Leistungen der SBB im Sinn von Artikel 3 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen beteiligen, soweit diese Massnahmen dem Regionalverkehr dienen.

[2] Stellen die Gemeinden Begehren, die über diejenigen des Kantons hinaus gehen, haben sie die Mehrkosten zu übernehmen.

Autolinien

Art. 10 Der Kanton gewährt Beiträge zur Deckung von Betriebsfehlbeträgen des öffentlichen fahrplanmässigen Betriebes konzessionierter Automobilunternehmungen *oder von Autolinien der PTT.*

Grundsatz

Art. 12 Satz 1 unverändert. *Die Verwendung von Lotteriemitteln bleibt vorbehalten.*

Tarifmassnahmen

Art. 15a (neu) [1] Der Kanton kann sich zusammen mit den Gemeinden an gemeinsamen Tarifmassnahmen der Verkehrsunternehmungen einer Region einschliesslich SBB und PTT beteiligen.

[2] Die Finanzierungsbeschlüsse regeln die Einzelheiten, namentlich
a den örtlichen, sachlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Massnahmen und
b die Kostenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie der Gemeinden unter sich.

[3] Haben sich die Verkehrsunternehmungen, der Kanton und die Mehrzahl der Gemeinden der bedienten Region, die zugleich die Mehrheit der Bevölkerung vertreten, auf gemeinsame Tarifmassnahmen geeinigt, so kann die für den Finanzierungsbeschluss zuständige kantonale Behörde diesen Beschluss auch für die übrigen Gemeinden als verbindlich erklären, wenn eine sachgerechte Durchführung der Massnahmen sonst nicht sichergestellt wäre.

Tarifverbilligungen für autofreie Orte

Art. 15b (neu) [1] Der Kanton kann Tarifverbilligungen für Fahrten und Gütertransporte zwischen Lauterbrunnen/Stechelberg und den Ortschaften Gimmelwald, Mürren und Wengen finanzieren.

[2] Auf Gemeindeleistungen im Sinn von Artikel 3 Absatz 2 kann verzichtet werden.

[3] Ein Beschluss des Grossen Rates regelt die Einzelheiten und stellt unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen des Volkes die erforderlichen Mittel bereit. Der Beschluss ist zu befristen. Vor einem neuen Beschluss sind die Verhältnisse zu überprüfen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung.

Bern, 11. September/
2. Oktober 1985

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Martignoni*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Bern, 24. September 1985

Im Namen der Verkehrskommission
Der Präsident: *Kellerhals*

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Diplommittelschulgesetz

1. Einleitung

Die Diplommittelschule (DMS), ein zwischen Berufslehre und Maturitätsschule angesiedelter Schultyp der Sekundarstufe II, bereitet auf verschiedene Berufe mit erhöhten Anforderungen vor. Sie erfreut sich in vielen Kantonen einer steigenden Beliebtheit, und zwar aus verschiedenen Gründen:

- Die wachsende Komplexität der Berufswelt erfordert immer besser qualifizierte Fachleute; der Ausbildungsstand nach der Volksschule genügt oft nicht mehr für den Einstieg in anspruchsvolle Ausbildungsgänge;
- zahlreiche weiterbildende Ausbildungen setzen heute spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten sowie ein erhöhtes Eintrittsalter voraus;
- ganz generell wächst das Bedürfnis nach vertiefter Allgemeinbildung und vermehrter Hilfe bei der Berufsfindung;
- zusätzlich haben in den letzten Jahren die Unsicherheit in bezug auf die Berufswahl und die Schwierigkeiten bei der Lehrstellensuche in einzelnen Berufen dazu geführt, dass die Nachfrage nach entsprechenden Ausbildungsgängen zugenommen hat.

Auf kantonaler Ebene, aber auch in der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK, ist die DMS seit einiger Zeit Gegenstand von Reformbestrebungen. Die Reformen zielen darauf ab, diesem Schultyp, der sich meist aus einer Töchterschule (Fehlen der Koedukation, Ausrichtung auf Frauenberufe) heraus entwickelt hat, ein den veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Realitäten angepasstes Gesicht zu geben. Es geht aber auch darum, den neueren Erkenntnissen der Bildungsforschung Rechnung zu tragen und einen Schultyp zu schaffen, der – deutlich abgegrenzt von den Gymnasien – durch eine grössere Praxisnähe gekennzeichnet ist. Zudem bietet er Raum für die Anwendung vielfältiger Unterrichtsmethoden wie Projektunterricht, Gruppenarbeit usw.
Die Bestrebungen zur Reform der DMS gehen auf den Bericht «Mittelschule von morgen» (1972) zurück. Gestützt auf Empfehlungen dieses Berichts setzte die EDK 1975 eine Studienkommission ein, die 1977 einen Bericht mit Leitideen und *sechs Schulmodellen* vorlegte.
Die *Leitideen* legen Ziele, Organisation sowie die rechtliche Stellung der DMS fest; gleichzeitig stellen sie einen Bezugsrahmen für die künftige gesamtschweizerische Entwicklung der DMS dar; es soll ihnen auch eine koordinierende und harmonisierende Funktion zukommen.
Ein detailliertes Eingehen auf die vorgeschlagenen *Modelle* erübrigt sich. In der Vernehmlassung der Kantone kam die Befürchtung zum Ausdruck, durch die sechs Vorschläge werde das Ziel der Koordination in Frage gestellt. Deshalb überarbeitete ein mehrheitlich aus Abnehmern von Absolventen von Diplommittelschulen, also Vertretern der Berufsbildung, zusammengesetzter Ausschuss die Vorschläge und präsentierte 1981 ein Modell mit zwei Varianten von unterschiedlicher Schuldauer (zwei oder drei Jahre).
An ihrer ordentlichen Jahresversammlung im Oktober 1981 nahmen die Erziehungsdirektoren Kenntnis von diesem Vorschlag und verabschiedeten folgende Empfehlung:
«Damit die Stellung der DMS gefestigt und ihre Zusammenarbeit einerseits wie die Zusammenarbeit mit den Abnehmerschulen andererseits gefördert werde, sorgen die Kantone dafür, dass ihre Diplommittelschulen der einen der vom ad hoc-Ausschuss vorgeschlagenen Modell-Varianten (Dauer zwei oder drei Jahre) entspricht.»
In der seither entstandenen Konferenz der Rektoren von Diplommittelschulen sind heute gesamtschweizerisch 37 Schulen vertreten; lediglich 7 Kantone (UR, SZ, OW, NW, GL, AR, AI) führen diesen Typus nicht.
Die meisten der älteren Schulen dieses Typs haben in den letzten Jahren zum Teil markante Änderungen im Sinne der Empfehlungen der EDK-Studiengruppen erfahren.

2. Ausgangslage im Kanton Bern

Im Kanton Bern kennen wir lediglich zwei Diplommittelschulen:

- Die (dreijährige) EDD Ecole du Degré Diplôme in Moutier, angegliedert an die dortige Handelsschule und
- die (zweijährige) Diplommittelschule (früher zweijährige Fortbildungsabteilung) in Bern, angegliedert am Seminar Marzili.

(Als besonderen Typ einer DMS kann die Verkehrsschule in Biel bezeichnet werden. Je nach kantonaler Gesetzgebung sind Verkehrsschulen anderer Kantone ebenfalls einem Diplommittelschulgesetz unterstellt.)
Der Besuch der beiden gemeindeeigenen Schulen in Bern und Moutier ist für die Schüler aus den Trägergemeinden unentgeltlich, für die Schüler aus andern Gemeinden tragen die Aufenthaltsgemeinden die Schulgelder, wozu sie nicht gezwungen sind. Daneben gibt es eine Reihe privater Schulen, für deren Schüler die Eltern das volle Schulgeld zu entrichten haben.

3. Motion Baumberger

Am 13. November 1978 reichte Herr Grossrat Baumberger eine Motion ein, in welcher er feststellte, dass im nachobligatorischen Schulbereich einerseits die höheren Mittelschulen, Gymnasium und Seminar, andererseits die Berufsbildung kantonal und eidgenössisch geregelt seien. Im Zwischenbereich der Diplommittelschulen fehlten dagegen die gesetzlichen Grundlagen.
Der Regierungsrat sei zu beauftragen, dem Grossen Rat eine Vorlage zu gesetzlichen Grundlagen für die Diplommittelschule zu unterbreiten.
Da die DMS nicht eine berufliche, sondern eine allgemeine oder berufsvorbereitende Bildung vermittle, sei die DMS der Erziehungsdirektion zu unterstellen.
Die Motion wurde am 19. Februar 1979 vom Grossen Rat mit grosser Mehrheit angenommen.

4. Vernehmlassungen

Im Rahmen einer breit angelegten Vernehmlassung zum Bericht der EDK hatten im Jahre 1978 die beratenden Organe der Erziehungsdirektion, die politischen Parteien, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen Stellung genommen. Mit wenigen Ausnahmen wurde die Diplommittelschule an sich und deren gesetzliche Abstützung befürwortet.
Im weiteren hatte eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Erziehungs-, der Volkswirtschafts- und der Direktion des Gesundheitswesens im Jahre 1980 Thesen zu einem DMS-Gesetz ausgearbeitet und den direkt betroffenen Direktionen zur Stellungnahme unterbreitet. In grossen Teilen konnten die Direktionen den damaligen Thesen zustimmen.
Bedenken wurden vor allem hinsichtlich der Abgrenzung zu benachbarten Ausbildungsgängen (Handelsmittelschulen, Berufslehre und Berufsschulen) geäussert. Dann sollte sich die DMS nicht nur auf den Eintritt von Sekundarschülern einengen (diese Haltung wurde bereits in der Stellungnahme des Kantons Bern zuhanden der Erziehungsdirektorenkonferenz eingenommen).

5. Die Grundsätze zur DMS in der Gesamtbildungsgesetzgebung

Im Rahmen der Vorarbeiten zur GBG wurde ein ausführliches Grundlagenpapier zur DMS erstellt.
Daraus abgeleitet wurden in der Folge die Grundsätze, wie sie heute in der parlamentarischen Kommission zur Diskussion stehen.
Die Notwendigkeit einer DMS und ihre in den Grundsätzen formulierte Zielsetzung blieben bis heute unbestritten. Es darf davon ausgegangen werden, dass die DMS auch in der parlamentarischen Kommission Zustimmung findet. Die Grundsätze, wie sie heute (in der grünen Vorlage) aufgeführt sind, lauten:

«Grundsätze zur Diplommittelschule

Begriff:
Die Diplommittelschule (DMS) bereitet im Rahmen bestimmter Berufsfelder auf eine nachfolgende Berufsbildung vor.

Aufgaben
Die Aufgaben der Diplommittelschule sind:
- dem Schüler die Voraussetzungen für die Ausbildung in Berufen bestimmter Berufsgruppen zu vermitteln, die eine erweiterte schulische Vorbildung, ein bestimmtes Alter und eine fortgeschrittene persönliche Entwicklung verlangen,
- ihn über die Laufbahnwahl zu orientieren und den Berufswahlentscheid vorzubereiten sowie
- seine Allgemeinbildung zu erweitern und zu vertiefen.

Organisation
- Die DMS schliesst an die obligatorische Schulzeit an.
- Die DMS dauert in der Regel zwei Jahre. Für bestimmte Bildungsbereiche kann ein drittes Jahr eingeführt werden.
- Diplommittelschulen werden regional geführt. Sie können bestehenden Schulen angegliedert werden.

Eintritt
Der Eintritt erfolgt aufgrund eines Aufnahmeverfahrens
- nach Abschluss der Sekundarschulbildung;
- nach Abschluss der Realschulbildung und in der Regel nach einer Zusatzausbildung (freiwilliges 10. Schuljahr).

Der Eintritt in die DMS kann in der Regel bis zwei Jahre nach Absolvierung der Schulpflicht möglich sein; vorbehalten bleiben besondere Lösungen für Erwachsene.

Abschluss
Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Schüler ein kantonales Diplom.

Trägerschaft / Finanzierung
Der Staat führt und unterhält die Diplommittelschulen.»

6. Der Bedarf an Diplommittelschulen

Die Gesamtzahl der erforderlichen DMS-Ausbildungsplätze ist schwer zu schätzen. Das Bedürfnis wird abhängig sein
- von der Entwicklung in der Berufswelt (u. a. zukünftige Anforderungen der Schulen im Gesundheitswesen);
- von der Regionalisierung des DMS-Angebots; sobald zusätzliche DMS als regionales Angebot zur Verfügung stehen, ist mit einer Zunahme der Interessenten in der entsprechenden Region zu rechnen;
- von der Art und Weise, wie die Durchlässigkeit geregelt wird. Leichte Zugänglichkeit zu allen Stufen der DMS hat notwendigerweise einen grösseren Andrang zur Folge.

Anhaltspunkte für eine grobe Schätzung geben
- Erfahrungen der DMS Marzili;
- Schätzungen der Schwesternschulen.

a Erfahrungen der DMS Marzili:
Seit mehreren Jahren verzeichnet die DMS Marzili Anmeldezahlen von über 100 Kandidatinnen. Zweimal (1976 und 1979) veranlassten die hohen Anmeldezahlen (gegen 120) die Führung einer zusätzlichen dritten Klasse. Die Kandidatinnen rekrutieren sich aus dem ganzen deutschsprachigen Kantonsteil; allerdings gibt es in der Regel nur wenige Anmeldungen aus entlegenen Randgebieten. Mit der Eröffnung regionaler DMS dürfte die Gesamtzahl der Kandidaten deutlich ansteigen; dies um so mehr, als die DMS auch für Knaben zugänglich sein wird. Es ist aber kaum anzunehmen, dass die Gesamtzahl der Anwärter weit über 200 ansteigen wird; wenn sie wesentlich erhöht würde, müsste dies fast zwangsläufig einen Rückgang bei anderen Schultypen (u. a. beim 10. Schuljahr und bei den höheren Mittelschulen) zur Folge haben.

b Schätzungen der Schwesternschulen
(Schulen für allgemeine Krankenpflege):

- Heute klafft der Bildungsstand der Schüler bei deren Eintritt an den meisten Krankenpflegeschulen zu weit auseinander: Neben Maturandinnen treten gute Primarschülerinnen mit einjährigem Pflegekurs ein, was fast unlösbare Probleme in der Vermittlung des naturwissenschaftlichen Grundwissens schafft. Die Pflegevorkurse (ein Semester oder ein Jahr) genügen nicht; es wäre wünschbar, wenn alle eintretenden Schülerinnen etwa die gleichen Mindestkenntnisse in den naturwissenschaftlichen Fächern mitbrächten und die Ausbildung an den Krankenpflegeschulen von der Vermittlung (bzw. dem Nachholen) dieses Grundwissens entlastet werden könnten.
- Geht man von den Erfahrungswerten aus, so müsste bei einem massvollen Ausbau der DMS die heutige Zahl von DMS-Schulen verdoppelt werden; man erhielte also eine Gesamtzahl von gegen 200 DMS-Schülern pro Jahr im deutschsprachigen Kantonsteil.

Daraus darf als Hypothese abgeleitet werden:
- Im deutschsprachigen Kantonsteil ist mit 150 bis 200 Schülern pro Jahr zu rechnen: das sind insgesamt 7 bis 8 Klassen.
- Im französischsprachigen Kantonsteil sollte aufgrund der Bevölkerungszahl und der heutigen Erfahrungen die bestehende DMS mit zwei Reihen den Bedürfnissen genügen, und zwar für den ganzen französischsprachigen Raum, inklusive Welsch-Biel.

Die rationelle Führung einer DMS ist praktisch nur mit zwei Reihen zu gewährleisten (genügendes Angebot von Pflichtwahlfächern, Führung von Niveaukursen z. B. in den Fremdsprachen). Pro DMS sollten also mindestens zwei Reihen geführt werden; es wären demnach im ganzen deutschen Kantonsteil 3 bis 4 regionale vom Staat zu führende DMS aufzubauen.

7. Die einzelnen Bestimmungen im Gesetzesentwurf

Zu Artikel 1
Vorerst wird festgelegt, dass auch der Staat DMS führen kann. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen bestehende Schulen übernehmen (Art. 19 Buchstabe *b*).
Da bei einer Übernahme bestehender DMS durch den Staat eine Neuzuordnung der Oberaufsicht (Direktion des Gesundheits- und Fürsorgewesens an die Erziehungsdirektion) erfolgt, bedarf es eines durch die beiden Direktionen koordinierten Vorgehens zusammen mit den betroffenen Schulen. Das vorliegende Gesetz gilt nicht für DMS, welche durch private Träger oder allenfalls Gemeinden geführt werden.

Zu Artikel 2
Mit diesen Bestimmungen wird die DMS zu den benachbarten Schultypen abgegrenzt. Die DMS führt weder zu einem Fähigkeitsausweis im Sinne des Berufsbildungswesens noch zu einem allgemeinen oder auch beschränkten Hochschulzugang.

Zu Artikel 3
Die Erfahrungen der bestehenden bernischen DMS zeigen, dass die beiden genannten Berufsbereiche mit Abstand im Vordergrund stehen. Der Wandel von Berufsbildern und das Erreichen komplexer gewordener Zielsetzungen in der Ausbildung verlangt von der Ausbildungsinstitution Flexibilität; deshalb soll ein erweitertes Kursangebot offengehalten werden.

Zu Artikel 4
Die meisten Diplommittelschulen in der Schweiz dauern drei Jahre, vereinzelt zwei Jahre (z. B. Kanton Zug) und in einem Fall 4 Jahre (Kanton Basel-Stadt).
Mit der zweijährigen Ausbildung und der Möglichkeit der Einführung eines dritten Jahres bewegt sich der Kanton Bern im Rahmen der Empfehlungen der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Artikel 16 (Regionalisierung). Denkbar ist (aus ökonomischen Gründen) eine Organisationsform, nach welcher zweijährige DMS eher dezentralisiert, dreijährige DMS zentralisiert geführt werden.

Zu Artikel 5
Das Prinzip des Angebots von Pflicht-, Pflichtwahl- und Freibereichen entspricht der heutigen Zielsetzung praktisch aller Schultypen. Dass es hier erwähnt ist, zeigt, dass dieses Prinzip ganz besonders für die DMS gilt.

Zu Artikel 6
Die Bestimmung hält sich an diejenigen anderer staatlichen Schulen. Da die Abnehmer von Absolventen der DMS im wesentlichen Ausbildungsgänge des Gesundheitswesens sind, erfolgt die Erarbeitung der Rahmenlehrpläne in Zusammenarbeit mit der Direktion des Gesundheits- und Fürsorgewesens.

Zu Artikel 7
Absatz 1: Hier wird einerseits die grundsätzliche Zielsetzung der Schule auch für das Aufnahmeverfahren festgelegt und andererseits der Kapazität Rechnung getragen.
Absatz 2: Die DMS soll einen offenen Zugang gewährleisten. Die bernische DMS unterscheidet sich hier zu einigen andern DMS in andern Kantonen. Wird dort ausnahmslos eine Sekundarschulbildung vorausgesetzt, so soll im Kanton Bern auch der gute Primarschüler Gelegenheit haben, die DMS zu absolvieren.

Zu Artikel 8
Keine Bemerkungen

Zu Artikel 9
Die bestandene Prüfung und die Abgabe des kantonalen Diploms bestätigen den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung, schaffen Sicherheit für nachfolgende Berufsausbildungen und sollen die interkantonale Anerkennung erbringen.

Zu Artikel 10
Die Regelung entspricht derjenigen anderer staatlichen Schulen. Die heutige Regelung (Schulgelder durch Eltern, Freiwilligkeit der Gemeinden) benachteiligt Schüler mit qualifizierten Voraussetzungen vor allem aus abgelegenen Regionen.

Zu Artikeln 11 bis 14
Keine Bemerkungen

Zu Artikel 15
Absatz 2: Die Zielsetzung der DMS bedarf eines Lehrkörpers, der von der Ausbildung her differenzierte Qualifikationen ausweist, d. h. es werden an der DMS Gymnasiallehrer, Sekundarlehrer, Fachlehrer verschiedenster Bereiche unterrichten. Sinnvoll ist es im Hinblick auf fächer- und stufenübergreifende Erfahrungen, dass Lehrer sowohl an der DMS als auch an der mit der DMS organisatorisch verbundenen Schule (siehe auch Art. 16) unterrichten. Es ist möglich, dass Fachlehrer in ihrem Hauptpensum nicht an einer staatlichen Schule unterrichten. Es sollen deshalb auch andere Versicherungsregelungen möglich sein.

Zu Artikel 16
Die Regionalisierung, wie sie für das Berufsbildungswesen, die Gymnasien und die Seminare als Bildungsbereiche der Sekundarstufe II gilt, soll ebenso für die DMS gelten. Dabei ist vor allem vorgesehen, die DMS als besondere Abteilungen bereits bestehender Schulen (vor allem der Seminare) zu führen.

Zu Artikeln 17 und 18
Keine Bemerkungen

Zu Artikeln 19, 20 und 21
Die Bestimmungen entsprechen den Kompetenzzuordnungen, wie sie heute für die Seminare gelten.

Zu Artikel 22
Keine Bemerkungen

Zu Artikel 23
Verkehrsschulen sind von ihrer Zielsetzung und von ihrem Abschlussdiplom her als Diplommittelschulen zu bezeichnen. Sie unterstehen der Gesetzgebung für das Berufsbildungswesen und sind im Kanton Bern der Volkswirtschaftsdirektion unterstellt.

8. Finanzielle Konsequenzen

Wenn wir davon ausgehen, dass
- an der DMS Lehrer mit unterschiedlichen Abschlussqualifikationen (Patent Höheres Lehramt, Sekundarlehrerpatent, Fachlehrerpatent oder -ausweis) unterrichten,
- jährlich ca. 10 Klassen aufgenommen werden,
- die Mehrzahl der DMS-Klassen in staatseigenen Räumen (Seminaren) unterrichtet wird,
- eine dreijährige DMS lediglich zentral geführt wird,

dann ergeben sich folgende finanzielle Aufwendungen bei einem vorläufigen Endausbau:

	Fr.
Besoldungskosten:	
– 10 Klassen (1. Ausbildungsjahr)	2 000 000.–
– 10 Klassen (2. Ausbildungsjahr)	2 000 000.–
– 3 Klassen (3. Ausbildungsjahr)	600 000.–
– Anteil Leitung und Administration	200 000.–
Betriebskosten:	
Mieten, Anschaffungen usw.:	
– 6 Klassen in nicht staatseigenen Räumen	360 000.–
– 17 Klassen in staatseigenen Räumen	340 000.–
Total	5 500 000.–

Für eine staatliche Seminarklasse müssen heute durchschnittlich Fr. 350 000.– aufgewendet werden.
Nach den oben dargestellten Schätzungen müsste für eine DMS-Klasse mit durchschnittlich Fr. 240 000.– gerechnet werden.
Ergänzend kann festgestellt werden, dass die anfallenden Kosten für diesen Schultyp nicht additiv zu den übrigen Kosten im Bereich der Sekundarstufe II zu veranschlagen sind. Sowohl an den Seminaren als auch an den Gymnasien sind Klassen geschlossen worden. Diese beiden Schultypen werden in den nächsten Jahren von weiteren Klassenschliessungen betroffen werden, im Zeitraum der Realisierung der DMS um mindestens die gleiche Klassenzahl. Es geht nicht um eine quantitative Erweiterung des Bildungsangebotes, sondern um einen qualitativen Ausbau.

Bern, 28. Juni 1985

Der Erziehungsdirektor: *Favre*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Diplommittelschulgesetz

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 87 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Anwendung

Art. 1 Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Diplommittelschulen.

II. Diplommittelschule

Ziel

Art. 2 Die Diplommittelschule hat zum Ziel,
- den Schüler für die Ausbildung in Berufen vorzubereiten, die eine erweiterte schulische Vorbildung, ein bestimmtes Alter und eine fortgeschrittene persönliche Entwicklung verlangen,
- ihn über die Möglichkeiten der Berufswahl zu orientieren und ihn auf diese vorzubereiten sowie
- seine Allgemeinbildung zu erweitern und zu vertiefen und ihn in seiner Persönlichkeitsbildung zu fördern.

Unterrichtsschwerpunkte

Art. 3 Im Rahmen des Unterrichts werden Schwerpunkte zur Ausbildung auf bestimmte Berufsgruppen hin (z. B. Berufe des Gesundheitswesens, Berufe erzieherisch-sozialer Richtung usw.) gebildet.

Kursdauer

Art. 4 Die Kurse dauern in der Regel zwei Jahre. In bestimmten Kursrichtungen kann ein drittes Jahr eingeführt werden.

Unterricht

Art. 5 Der Unterricht umfasst Pflichtbereiche, Pflichtwahl- und Freibereiche sowie Blockveranstaltungen.

Lehrplan

Art. 6 Die Erziehungsdirektion erlässt die Rahmenlehrpläne, welche auch die Dauer der Lehrveranstaltungen festlegen.

Aufnahme

Art. 7 [1] Über die Aufnahme wird auf Grund eines den Zielen der Schule entsprechenden Verfahrens im Rahmen der Aufnahmemöglichkeiten entschieden.

[2] Zum Aufnahmeverfahren wird zugelassen, wer bei der Aufnahme die Schulpflicht erfüllt haben wird.

[3] Die Durchlässigkeit aus Bildungsgängen der Sekundarstufe II ist zu gewährleisten.

Promotionsordnung

Art. 8 Die Promotionsordnung regelt die definitive Aufnahme und die Promotionen sowie allfällige Wiederholungsmöglichkeiten.

Prüfung, Diplom

Art. 9 [1] Die Kurse werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

[2] Die Prüfung wird durch eine kantonale Prüfungskommission abgenommen.

[3] Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Diplom.

Kurskosten

Art. 10 [1] Der Unterricht ist unentgeltlich. Für ausserkantonale Schüler wird ein jährliches Kursgeld erhoben.

[2] Die Kosten für die persönlichen Schulmaterialien und zusätzliche Kosten für besondere Veranstaltungen gehen zu Lasten des Schülers.

III. Schüler

Unterrichtsbesuch

Art. 11 Der Besuch des Unterrichts, einschliesslich der Blockveranstaltungen, ist obligatorisch.

Schulärztlicher Dienst

Art. 12 [1] Für den schulärztlichen Dienst sind die Bestimmungen der Verordnung über den schulärztlichen Dienst massgebend.

[2] Der Schüler hat sich gegen Unfall zu versichern und den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Disziplin

Art. 13 Unentschuldigte Abwesenheiten und andere Verstösse gegen die Disziplin werden geahndet, leichtere Verstösse durch Verwarnung seitens des Schulleiters, wiederholte oder schwerere seitens der Diplommittelschulkommission durch Androhung der Wegweisung bzw. durch Wegweisung.

IV. Lehrer

Unterricht

Art. 14 Der Lehrer erteilt seinen Unterricht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig.

Arbeitsverhältnis

Art. 15 [1] Das Arbeitsverhältnis wird sinngemäss nach den Grundsätzen der Lehrerbesoldungsgesetzgebung und des kantonalen Beamtenrechtes geordnet.

[2] Definitiv wählbar sind Lehrer, die ein bernisches Diplom des Höheren Lehramtes, ein bernisches Sekundarlehrerpatent mit ergänzenden Studien, einen den Anforderungen des Unterrichts entsprechenden Fachausweis oder von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannte Ausweise oder Befähigungen besitzen.

3 Die Lehrer sind der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung oder der bernischen Lehrer-Versicherungskasse angeschlossen. Im Wahlbeschluss kann, so insbesondere für Fachkräfte mit Teilpensen, eine andere Versicherungsregelung vorgesehen werden.

V. Organisation

Standorte

Art. 16 1 Diplommittelschulen werden regional geführt. Sie können bestehenden Schulen angegliedert werden.

2 Für Schüler aus Grenzgebieten ist der Besuch ausserkantonaler Diplommittelschulen im Rahmen regionaler Schulabkommen zu ermöglichen.

Diplommittelschulkommission

Art. 17 1 Unmittelbare Aufsichtsbehörde jeder Diplommittelschule ist eine Kommission von fünf bis neun Mitgliedern.

2 Ist eine Diplommittelschule einer andern Schule angegliedert, kann sie deren Kommission unterstellt werden.

Schulleiter

Art. 18 Jede Diplommittelschule wird durch einen Schulleiter geführt. Diesem obliegt auch die pädagogische Aufsicht.

VI. Weitere Bestimmungen

Befugnisse des Grossen Rates

Art. 19 Der Grosse Rat beschliesst über:
a die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Diplommittelschulen;
b die Übernahme bestehender Diplommittelschulen.

Befugnisse des Regierungsrates

Art. 20 1 Der Regierungsrat beschliesst über die Errichtung und die Aufhebung von Klassen.

2 Er wählt
a den Schulleiter auf Antrag der Diplommittelschulkommission;
b definitiv Lehrer und andere Fachkräfte auf Antrag der Diplommittelschulkommission;
c die Mitglieder der kantonalen Prüfungskommission;
d die Mitglieder der einzelnen Diplommittelschulkommissionen bzw. beschliesst über die Unterstellung einer Diplommittelschule nach Artikel 17 Absatz 2.

3 Im übrigen ordnet der Regierungsrat insbesondere
a die Dauer der Ausbildung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
b die Umschreibung des Unterrichtsangebotes;
c das Aufnahme- und das Promotionsverfahren sowie die Diplomprüfung;

d die nähere Organisation und den Betrieb der Diplommittelschule;
e die Mitsprache der Schüler und der Eltern;
f die Aufgaben und Befugnisse der Diplommittelschulkommission, der Schulleiter und der Lehrer;
g das Arbeitsverhältnis der Lehrer.

Oberaufsicht, Kompetenzen der Erziehungsdirektion

Art. 21 1 Die Erziehungsdirektion übt die Oberaufsicht über die Diplommittelschulen aus.

2 Sie beschliesst insbesondere
a die Rahmenlehrpläne;
b die Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen;
c das Kursgeld für allfällige ausserkantonale Schüler.

3 Sie genehmigt
a die durch die Kommission vorgenommenen provisorischen Lehrerwahlen;
b die von der Diplommittelschulkommission im Rahmen dieses Gesetzes zu erlassende Schulordnung.

VII. Rechtspflege

Verwaltungsbeschwerde

Art. 22 1 Gegen Anordnungen des Schulleiters oder der Lehrkräfte können die Betroffenen innert 30 Tagen bei der Diplommittelschulkommission Beschwerde führen. Gegen Verfügungen der Diplommittelschulkommission und der Prüfungskommission kann, innert 30 Tagen, bei der Erziehungsdirektion Beschwerde geführt werden.

2 Beschwerdeentscheide der Diplommittelschulkommission können innert 30 Tagen an die Erziehungsdirektion weitergezogen werden.

3 In letzter Instanz entscheidet der Regierungsrat.

4 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege.

VIII. Besondere Bestimmung

Verkehrsschulen

Art. 23 Für die Verkehrsschulen, als spezielle Diplommittelschulen, gelten die besonderen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen der Berufsbildungsgesetzgebung.

IX. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 24 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 3. Juli/25. September 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 17. September 1985

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Baumberger*
(Köniz)

Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates des Kantons Bern betreffend das Datenschutzgesetz

Einleitung

Der unentwegt zunehmende Einsatz moderner Informationstechniken und das allgemeine, starke Anwachsen der staatlichen Aufgaben rufen nach Bestimmungen, welche den einzelnen vor einem ausufernden Umgang mit Informationen über ihn schützen. Die Regelung der Bearbeitung von Personendaten wird zudem bei Privaten und in der Verwaltung das Datenschutzbewusstsein fördern und dem Unbehagen des Bürgers gegenüber den technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung entgegentreten. Es besteht daher ein erhebliches Interesse, die Tätigkeit der Behörden so einzurichten, dass die missbräuchliche Bearbeitung persönlicher Daten vermieden wird. Das bedeutet, dass die Informationstätigkeit auf das Notwendige beschränkt und den betroffenen Personen Kontroll- und Abwehrmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden müssen. Diese Massnahmen liegen auch im wohlverstandenen Interesse der Verwaltung selber, welcher durch das Gesetz der für sie notwendige Datenfluss gewährleistet wird.

Der Kanton Bern hat die Gefahren ausufernder Datenbearbeitung frühzeitig erkannt und bereits am 13. September 1977 eine Verordnung über den Datenschutz erlassen. Zudem hat die Gemeindedirektion im Juli 1982 ein Muster-Datenschutzreglement für die Gemeinden herausgegeben. Die kantonalen Schutzbestimmungen erwiesen sich aber im Verlauf der Zeit als ungenügend. Insbesondere beschränken sich die Vorschriften auf die elektronische Datenverarbeitung, was zur Folge hat, dass heikle Daten manuell bearbeitet werden könnten. Zudem sind die Rechte der Betroffenen unbefriedigend ausgestaltet, und es besteht eine ungenügende Aufsicht über die Datenverarbeitung.

Auch andernorts wurde die Bedeutung des Datenschutzes erkannt. So erarbeitete eine Arbeitsgruppe im Auftrag der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren am 1. Februar 1983 ein Musterdatenschutzgesetz für die Kantone. Auf eidgenössischer Ebene ging der Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Schutz von Personendaten vom Dezember 1983 in Vernehmlassung, welches das Bearbeiten von Daten durch private Personen und durch Organe des Bundes regelt. Zahlreiche Kantone haben bereits ein Datenschutzgesetz erlassen oder sind daran, ein solches auszuarbeiten.

Am 6. November 1980 hat der Grosse Rat eine Motion Cahenzli vom 20. August 1980 überwiesen, mit der die Schaffung eines Datenschutzgesetzes gefordert wird.

Am 18. April 1984 hat der Regierungsrat des Kantons Bern eine Arbeitsgruppe unter Federführung der Justizdirektion mit dem Auftrag eingesetzt, einen Entwurf für ein bernisches Datenschutzgesetz auszuarbeiten. Dem Entwurf soll gemäss Auftrag das genannte Mustergesetz der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren sowie die geltende Datenschutzverordnung zugrundegelegt werden. Gleichzeitig soll der Entwurf, soweit tunlich, auf den Entwurf eines eidgenössischen Datenschutzgesetzes abgestimmt werden. Der Arbeitsgruppe gehören nicht nur Vertreter verschiedener Direktionen an, sondern auch Vertreter aus Betroffenenkreisen (Gewerkschaftsbund, Handels- und Industrieverein).

Am 15. Juni 1983 reichte Grossrat Haudenschild ein Postulat ein, welches die Schaffung einer unabhängigen Aufsichtsstelle über den Datenschutz vor Erlass eines Gesetzes forderte. Das Postulat wurde auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat überwiesen und die Arbeitsgruppe beauftragt, die Verwirklichung des Postulates Haudenschild zu prüfen. Da die Arbeiten am Entwurf eines Datenschutzgesetzes verhältnismässig rasch voranschritten und die Ausgestaltung der Aufsichtsstelle eng mit den Datenschutzbestimmungen zusammenhängt, beschloss der Regierungsrat auf Antrag der Arbeitsgruppe, die Regelung der Aufsichtsstelle in das Datenschutzgesetz aufzunehmen.

Datenschutz in den Gemeindeverwaltungen

Es stellt sich die Frage, ob die Datenschutzbestimmungen des Gesetzes auch auf die Gemeindeverwaltungen Anwendung finden sollen. Da der Regierungsrat die Autonomie der Gemeinden soweit irgend möglich hochhalten will, bestanden zunächst erhebliche Vorbehalte gegenüber dem Einbezug der Gemeinden in den Schutzbereich des Gesetzes. Dies war insbesondere auch deshalb der Fall, weil einzelne Gemeinden – insbesondere Biel – in ihren Satzungen hervorragende Pionierarbeit im Bereich der Datenschutzgesetzgebung leisteten und bereits heute über einen wirksamen Datenschutz verfügen. Die folgenden Überlegungen legten indessen eine differenzierte Betrachtungsweise nahe. Zunächst muss der Kanton für den Datenverkehr zwischen verschiedenen Gemeinden und zwischen den Gemeinden und dem Kanton einheitliche Schutzbestimmungen erlassen, was den autonomen Bereich der Gemeinden bereits einengt. Im weiteren ist es der Kanton, der die Gemeinden – insbesondere im Bereich der Einwohnerkontrolle – zur Erhebung von Daten verpflichtet; er kann sich daher der Verantwortung für deren Schutz nicht völlig entziehen. Schliesslich müssen die Bedürfnisse des Bürgers beachtet werden, der kaum versteht, wenn dieselben Daten in einer Gemeinde so, in einer andern Gemeinde anders und im Kanton und Bund noch einmal anders geschützt werden. Wenn man bedenkt, dass dieselben Daten eines Bürgers in der Regel verschiedenenorts (z. B. Heimatgemeinden, Wohnsitzgemeinden, Steuerdomizil, Kanton und Bund) bearbeitet werden, drängt sich eine gewisse Harmonisierung der Schutzbestimmungen auf. Deshalb wurden die Gemeinden im Musterdatenschutzgesetz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen. Der vorliegende Entwurf folgt dem Mustergesetz dem Grundsatze nach, eröffnet den Gemeinden aber, soweit das verantwortbar ist, erhebliche Freiräume. So stehen den Gemeinden bei der Datenschutzregelung der Einwohnerkontrolle, der wichtigsten Datenträgerin der Gemeinde, erhebliche Befugnisse zu (Art. 12). Im weiteren bezeichnen sie eine eigene Aufsichtsstelle (Art. 33), was zur Folge hat, dass sie ein eigenes Register führen (Art. 18) und in der Gemeinde wesentliche Aufsichtsfunktionen selbständig wahrnehmen (Art. 34). Der Gemeindeaufsichtsstelle stehen auch die Befugnisse nach Art. 35 zu (vgl. auch Art. 37 Abs. 3).

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Im Frühjahr 1985 ist ein breitangelegtes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden, in welchem sich 54 Stellen und Organisationen zum Entwurf geäussert haben. Die grosse Mehrzahl der Vernehmlassungen äussert sich sehr positiv zum Erlass eines Datenschutzgesetzes und ist auch mit den Grundzügen des zur Diskussion gestellten Entwurfs einverstanden. Einige ganz wenige Stellungnahmen verneinen das Bedürfnis nach einem Datenschutzgesetz oder setzen sich für eine wesentlich rudimentärere Regelung ein. Die meisten der positiven Stellungnahmen enthalten zudem konstruktive Vorschläge für eine Verbesserung des Entwurfs. Diesen wurde bei der Überarbeitung der Vorlage soweit als möglich und tunlich Rechnung getragen.
Insbesondere hat das Konzept des Entwurfs, die Gemeinden in den Geltungsbereich des Gesetzes aufzunehmen, ihnen aber, soweit möglich, einen eigenen Spielraum zu belassen, überwiegend Zustimmung gefunden. Allerdings gibt es auch vereinzelte Stimmen, welche keinen Raum für eigene Regelungen der Gemeinden sehen und andere, die die Regelung des Datenschutzes den Gemeinden weitgehend überlassen möchten. Der Regierungsrat hat sich für die Beibehaltung der im ursprünglichen Entwurf vorgesehenen Lösung entschieden. Die Frage, ob eine Datenschutzkommission oder aber ein Datenschutzbeauftragter besser geeignet sei, die Aufsicht über den Datenschutz zu übernehmen, wurde unterschiedlich bewertet. Eine Mehrheit spricht sich für eine Kommission aus. Einzelne Stellungnahmen möchten auf eine neu zu schaffende Aufsichtsstelle verzichten und die Aufsicht der Justizdirektion zuordnen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Das Gesetz soll den Bürger vor missbräuchlicher Datenbearbeitung durch Behörden des Staates und der Gemeinden und gleichgestellten Organisationen (Art. 2 Abs. 5) schützen. Der Schutz umfasst nicht jeden, sondern nur den missbräuchlichen Umgang mit Personendaten. Missbräuchlich ist die Datenbearbeitung insbesondere dann, wenn sie dem vorliegenden Gesetz widerspricht.

Artikel 2

In einer neuen Materie ist es unerlässlich, die Begriffe zu definieren. Gleichzeitig wird damit auch der sachliche Geltungsbereich abgesteckt. Soweit tunlich wurde darauf geachtet, dass die hier verwendeten Begriffe mit dem Mustergesetz übereinstimmen, welches seinerseits mit dem eidgenössischen Gesetzesentwurf in Einklang steht.

Absatz 1

Der erste Absatz macht klar, dass nicht alle Daten (Informationen), sondern lediglich Personendaten den Schutz dieses Gesetzes geniessen. Der Kreis der geschützten Personen umfasst sowohl natürliche wie juristische Personen. Als Personendaten gelten auch Angaben über die sachlichen Verhältnisse einer Person.

Absatz 2

Da das Gesetz in mehreren Bestimmungen den Begriff der Datensammlung verwendet, muss er umschrieben werden. Es fallen sowohl die manuellen, als auch die elektronischen Sammlungen darunter.

Zwar kam das Datenschutzrecht erst mit der Schaffung automatisierter Datenverarbeitungssysteme auf, die erarbeiteten Grundsätze sind aber auch auf die herkömmliche, manuelle Datenverarbeitung anwendbar. Würde man die manuelle Verarbeitung dem Gesetz nicht unterstellen, dann könnte der allgemeine Schutz umgangen werden, indem heikle Datensammlungen manuell geführt würden. Der grosse und vom Gesichtspunkt des Datenschutzes her riskante Vorteil der automatisierten Datenverarbeitung liegt vor allem in den vielfältigen und raschen Nutzungsmöglichkeiten von Datensammlungen sowie darin, dass unterschiedliche Datenbestände leicht miteinander verknüpft werden können. Umgekehrt wurden aber für die automatisierte Datenverarbeitung auch technisch ausgeklügelte Sicherungsmassnahmen entwickelt, denen im manuellen Bereich nichts ebenbürtiges gegenübersteht. Schliesslich dürfte es mit Rücksicht auf die technische Entwicklung immer schwieriger werden, eine klare Grenze zwischen manueller und automatischer Datenverarbeitung zu ziehen, da bereits verschiedene Mischformen Eingang in die Verwaltung gefunden haben.

Absatz 3

Mit der Formulierung «Bearbeiten von Personendaten umfasst jeden Umgang ...» soll klar gemacht werden, dass alle Phasen der Datenbearbeitung unter den Schutzbereich des Gesetzes fallen. Das beginnt mit der Beschaffung und geht bis zur Archivierung oder Vernichtung der Daten (vgl. Art. 19).

Absatz 5

Dem Gesetz unterstehen demnach alle Mitarbeiter des Staates und der Gemeinden, einschliesslich der gemeinderechtlichen Körperschaften nach Artikel 1 des Gemeindegesetzes. Ebenso werden andere Organisationen und Private erfasst, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind.

Artikel 3

Unter den Personendaten gibt es neben eher unverfänglichen Angaben über Name und Adresse auch heikle Daten, deren Verwendung leicht zu einer Beeinträchtigung der Persönlichkeit führen kann und die deshalb besonders schützenswert erscheinen. Solche Daten werden gemäss Artikel 6 besser geschützt, als die übrigen Personendaten. Da alle Personendaten gestützt auf dieses Gesetz einen wirksamen Schutz geniessen, rechtfertigt es sich, den Kreis der besonders schützenswerten Personendaten nicht allzuweit zu ziehen. Auf die ausdrückliche Erwähnung der gewerkschaftlichen Ansichten und Betätigungen wurde verzichtet, weil diese politisch bzw. weltanschaulich sind.

Artikel 4

Absatz 1

Das Gesetz gilt für jedes Bearbeiten von Personendaten, und zwar unabhängig von den dabei angewandten Mitteln und Verfahren.

Absatz 2

Buchstabe *a*

Das betrifft vor allem die Kantonalbank und Hypothekarkasse. Diese Institute unterstehen dem durch den Bund zu erlassenden Datenschutzgesetz im privaten Bereich und haben bis zum Erlass dieses Gesetzes den im Zivilgesetzbuch gewährleisteten Persönlichkeitsschutz zu beachten. Sie sind damit den übrigen Banken gleichgestellt. Dagegen unterstehen sie bereits heute der Aufsichtsstelle nach Artikel 32 ff., was bis zum Erlass der eidgenössischen Bestimmungen im wesentlichen bedeutet, dass diese auch gegenüber der Kantonalbank und der Hypothekarkasse die im Gesetz vorgesehenen Ombudsmann-Funktionen zu übernehmen hat (vgl. Art. 34).

Buchstabe *b*

Die persönlichen Notizhefte und Agenden einzelner Beamter und Angestellten, die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch verwendet werden, sollen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellt werden.

Buchstabe *c*

Auf hängige Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren sind die entsprechenden Verfahrensgesetze anwendbar. Diese ordnen den Anspruch auf rechtliches Gehör, auf Akteneinsicht und die Begründungspflicht; sie bestimmen, ob und wieweit die Verfahren öffentlich sind und umschreiben damit Inhalt und Umfang des Datenschutzes. Das Nebeneinander von verschiedenen Regelungen könnte Verwirrung schaffen. Noch nicht hängige Verfahren sowie die Dossiers abgeschlossener Verfahren unterliegen dagegen den Grundsätzen dieses Gesetzes.

Artikel 5

In dieser Bestimmung sind die wesentlichsten Bearbeitungsgrundsätze enthalten.

Absatz 1

Die Bearbeitung von Personendaten durch Behörden setzt, wie grundsätzlich jedes staatliche Handeln, eine gesetzliche Grundlage voraus. Für einzelne Datensammlungen bestehen ausdrückliche gesetzliche Grundlagen (etwa Einwohnerkontrolle, Grundbuch, Handels- und Güterrechtsregister usw.), andere Datensammlungen werden eingerichtet, weil sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe notwendig sind. Ob das Bearbeiten von Personendaten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient und dazu erforderlich ist (vgl. Abs. 3), muss im Einzelfall bei der Rechtsanwendung abgewogen und entschieden werden.
Die Zustimmung der betroffenen Person ersetzt die gesetzliche Grundlage nicht.

Absatz 2

Die rechtliche Zulässigkeit einer Datenbearbeitung lässt sich in erster Linie anhand der Zweckbestimmung beurteilen. Die Daten sollen nicht bloss auf Vorrat und nicht für ganz beliebige Zwecke zur Verfügung stehen. Die Zweckbestimmung soll sich aus der gesetzlichen Grundlage bzw. den gesetzlichen Aufgaben der verantwortlichen Behörde ergeben.

Absatz 3

Ist die gesetzliche Grundlage und der Zweck der Bearbeitung gegeben, so dürfen überdies nur diejenigen Personendaten bearbeitet werden, die für die Erfüllung der spezifischen Aufgabe geeignet und notwendig sind. Die öffentliche Verwaltung zeigt eine gewisse Neigung, in jedem Einzellfall sehr viele Daten zu sammeln, um ein möglichst vollständiges Bild zu erhalten. Auch hier kann nur im Einzelfall ermittelt werden, ob das Bearbeiten von Personendaten das Erfordernis der Verhältnismässigkeit erfüllt oder verletzt.

Absatz 4

Diese Vorschrift will mit einer Missbrauchsschranke das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Behörden stärken und dazu beitragen, dass Personendaten nicht zentralisiert, sondern verteilt bearbeitet werden. Verwaltungsstellen dürfen Personendaten nur austauschen und Datensammlungen miteinander verknüpfen, wenn der Bürger nach Treu und Glauben damit rechnen muss. Vorbehalten bleiben Bestimmungen in diesem Gesetz (z. B. Art. 10 Abs. 2, Art. 12, Art. 15) oder in Spezialgesetzen (z. B. Steuergesetz).

Absatz 5

Das Datenschutzrecht dient unter anderem der Konkretisierung des Amtsgeheimnisses und umschreibt dessen Grenzen. Es ist dagegen nicht auszuschliessen, dass in einem Spezialerlass enthaltene besondere Geheimhaltungspflichten weiter gehen, als das vorliegende Gesetz das vorsieht.

Artikel 6

Bei der Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten müssen diese Voraussetzungen zu den in Artikel 4 vorgesehenen hinzukommen. Das bedeutet, dass entweder eine klare (und nicht bloss einfache) gesetzliche Grundlage gefordert wird (Buchst. *a*) oder aber, dass zwar lediglich eine einfache gesetzliche Grundlage nach Artikel 5 Absatz 1 gegeben ist, dann muss die Zustimmung der betroffenen Person zur Datenverarbeitung vorliegen.

Artikel 7

Bürger und Behörden haben im allgemeinen gleichermassen ein Interesse daran, dass die bearbeiteten Personendaten richtig und vollständig sind. Die Qualität der Daten wird aber immer relativ bleiben. Daher muss ein Verfahren zur Berichtigung von Personendaten eingerichtet werden (Art. 23). Die vorliegende, allgemeine Vorschrift verpflichtet die bearbeitende Behörde im Rahmen des Zumutbaren zu prüfen, ob die Daten richtig und vollständig sind. Aus dieser Vorschrift kann – soweit erforderlich – auch die Pflicht abgeleitet werden, bei der Weitergabe umstrittener Daten anzumerken, dass Zweifel oder besondere Diskretionsbedürfnisse bestehen. Die zeitliche Dimension kann den hier verankerten Grundsatz relativieren: Je älter die Datenbestände sind, desto weniger streng kann das Prinzip gehandhabt werden.

Artikel 8

Absatz 1

Gegenüber der betroffenen Person trägt jede Behörde, die bestimmte Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe bearbeitet oder auch durch eine aussenstehende Stelle (z. B. ein Rechenzentrum) bearbeiten lässt, die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne dieses Gesetzes.

Absatz 2

Namentlich bei automatisierten Datenverarbeitungssystemen verwenden oft mehrere Behörden Personendaten aus ein- und derselben Datensammlung (sog. Datenbank). In solchen Fällen muss eine Behörde bezeichnet werden, die die Hauptverantwortung für den Datenschutz trägt. Damit soll vermieden werden, dass eine betroffene Person bei gemeinsam benutzten Datensammlungen von einer Verwaltungsstelle zur andern geschickt wird. Daneben bleibt jede Behörde für ihren Bereich ebenfalls verantwortlich.

Artikel 9

Im Anschluss an die allgemeinen Bearbeitungsgrundsätze enthalten die folgenden Bestimmungen spezielle Regeln für besondere Bearbeitungsformen, wie das Beschaffen und die Weitergabe von Daten.

Absatz 1

Die Verwaltung soll die erforderlichen Daten grundsätzlich nicht bei Dritten, sondern beim Betroffenen selbst beschaffen. Insbesondere sollen die Daten grundsätzlich nicht bei andern privaten Personen erhoben werden. Das Wort «grundsätzlich» bedeutet, dass auch Ausnahmen möglich sind. Eine Ausnahme ist insbesondere anzunehmen, wenn sonst der Zweck der Datenbeschaffung nicht erreicht werden könnte.

Absatz 2

Was die verwaltungsinterne Beschaffung von Daten bei andern Amtsstellen betrifft, muss darauf hingewiesen werden, dass vom Bürger mitunter auch als lästig empfunden wird, wenn er immer wieder das gleiche gefragt wird. Daher können Daten verwaltungsintern beschafft werden, wenn dieses Gesetz, insbesondere Artikel 5 Absatz 4 (Zweckbindung) und Artikel 5 Absatz 5 (Geheimhaltungspflichten) nicht entgegensteht.

Absätze 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 enthalten weitere Ansprüche des Bürgers, die bei der Datenbeschaffung zu beachten sind. So kann er davon ausgehen, dass Personendaten von den Behörden nur erhoben werden, wenn der Bürger zur Auskunft verpflichtet ist. Ist das nicht der Fall, muss er auf die Freiwilligkeit der Auskunft hingewiesen werden. Zudem kann er verlangen, dass ihm die gesetzliche Grundlage und der Zweck der Bearbeitung mitgeteilt wird. Diese Angaben müssen auf Fragebogen stets enthalten sein.

Artikel 10

Absatz 1

Die Weitergabe von Personendaten ist datenschutzrechtlich ein besonders kritischer Teil des Bearbeitungsprozesses und bedarf deshalb einer einlässlichen Regelung. Dabei muss noch einmal wiederholt werden, dass die allgemeinen Voraussetzungen für die Datenbearbeitung – also auch für die Bekanntgabe (vgl. Art. 2 Abs. 3 und 4) – in Artikel 5 und 6 geregelt sind. Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Bekanntgabe von Personendaten zulässig ist. Dabei bestehen die beiden Möglichkeiten, dass entweder die Bekanntgabe von Daten zum Aufgabenbereich der bekanntgebenden Behörde gehört (Buchst. *a*) oder aber die verlangende Behörde die Daten benötigt. Im zweiten Fall muss diese nachweisen, dass die Voraussetzungen von Artikel 5 und 6 (Buchst. *b*) erfüllt sind. Die gebende Behörde kann entsprechende Nachweise verlangen. Lediglich auf das Gebot der Vereinbarkeit der Zwecke (Art. 5 Abs. 4) kann verzichtet werden, wenn die Bekanntgabe im Interesse der betroffenen Person liegt oder diese zugestimmt hat (Buchst. *c*).

Absatz 2

Die Daten der Einwohnerkontrolle können andern Behörden zu *amtlichen Zwekken* bekanntgegeben werden. Das bedeutet, dass zwar die Voraussetzungen der Artikel 5 Absätze 1–3 und Artikel 6 für die Bekanntgabe von Daten der Einwohnerkontrolle erfüllt sein müssen, dass dagegen die Vereinbarkeit der Zwecke nicht geprüft werden muss. Diese Lockerung rechtfertigt sich, weil die Einwohnerkontrolle «wertneutral» ist (vgl. Erläuterung zu Art. 11) und weil es vom Bürger als lästig empfunden werden könnte, wenn insbesondere die Personalien in jedem Fall bei ihm erhoben werden müssen.

Artikel 11

Im vorliegenden Entwurf wird auf die Schaffung einer Kategorie «freier Daten» verzichtet, weil auch am Schutz von Name und Adresse in Beziehung zur spezifischen Aufgabe einer Verwaltungsstelle ein schutzwürdiges Interesse bestehen kann. Man denke etwa an die Erkundigungen eines Dritten, ob die Person X in den Akten einer Strafvollzugsanstalt oder eines Erziehungsheims verzeichnet sei. Als Ausgleich wird bei der Regelung der Mitteilungsbefugnisse der Einwohnerkontrolle an private Personen keine allzu enge Lösung getroffen, denn die Einwohnerkontrolle ist im Gegensatz zu andern Amtsstellen «wertneutral» (vgl. Art. 12).

Buchstabe *a*

Die Bekanntgabe an private Personen darf – wie an andere Behörden – erfolgen, wenn eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung hiezu besteht, wobei generell abstrakte Normen aller Rechtsetzungsstufen in Betracht fallen, wie auch z. B. Mitteilungspflichten in einer Vollziehungsverordnung. Bei besonders schützenswerten Personendaten sind die erhöhten Anforderungen an die gesetzliche Grundlage zu beachten.

Buchstabe *b*

Bestimmte Daten können bekanntgegeben werden, wenn es zwar nicht generell, aber im Einzelfall im Interesse der betroffenen Person liegt oder diese ausdrücklich zugestimmt hat.

Absatz 2

Mit dieser Bestimmung wird klargemacht, dass beispielsweise in Amtsblättern veröffentlichte Personendaten dem Datenschutz nicht völlig entrückt sind; namentlich sollen so publizierte Personendaten nicht bezogen werden können, nachdem sie nach neuen Kriterien geordnet oder mit sonstwie veröffentlichten Angaben zusammengeführt wurden.

Absatz 3

Der dritte Absatz trägt der Tatsache Rechnung, dass Nachschlagewerke, wie Adressbücher, Verzeichnisse über Motorfahrzeug- und/oder Bootsbesitzer und dergleichen im Handel erhältlich sind, die eine gewisse Tradition geniessen und zu deren Herstellung Personendaten in einem Mass an Private bekanntgegeben werden, das den Rahmen des Gesetzes sprengt. In solchen Fällen soll der Regierungsrat die Bekanntgabe von Personendaten an Hersteller dieser Publikation im Einzelfall speziell regeln. Dazu gehört auch das Burgerbuch der Burgergemeinde Bern.

Artikel 12

Die Aufgabe der Einwohnerkontrolle hat generellen Charakter. Diese Verwaltungsstelle ist deshalb geeignet, eine allgemeine Auskunftsfunktion für private Personen und Organisationen zu erfüllen, wonach offensichtlich ein Bedürfnis besteht.

Absatz 1

Am schwächsten geschützt sind die in Absatz 1 aufgezählten Personendaten. Solche Auskünfte sind erhältlich, wenn Private ein entsprechendes mündliches oder schriftliches Gesuch stellen und ein berechtigtes (also nicht notwendigerweise ein rechtliches) Interesse glaubhaft machen. An das schützenswerte Interesse sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Es geht vielmehr darum, dass ohne ersichtlichen Grund gestellte Gesuche nicht beantwortet werden müssen. Mit Rücksicht auf das in Artikel 13 vorgesehene Recht auf Sperrung ist dieser schwache Schutz vertretbar. In den Absätzen 1 und 2 werden die sogenannten Einzelanfragen geordnet. Listenanfragen werden nur gestützt auf eine Grundlage im Gemeindereglement beantwortet (Abs. 3).

Absatz 2

Mehrere Gemeinden haben in bestehenden Reglementen die in Absatz 2 aufgeführten Daten den in Absatz 1 aufgezählten gleichgestellt. Es besteht kein zwingender Grund, den Gemeinden diesen Freiraum nicht zu belassen (vgl. im übrigen vorne Einleitung S. 3).

Absatz 3

Mehrere Gemeinden sehen die systematische Bekanntgabe von Personendaten allgemein oder zu ideellen Zwecken vor. Angesichts des Rechts auf Sperrung kann diese Bestimmung verantwortet werden. Das ist um so mehr der Fall, als eine solche Reglementsbestimmung von den Stimmbürgern verabschiedet werden muss.

Artikel 13

Jede betroffene Person hat das Recht, die Weitergabe ihrer Personendaten an private Personen und Organisationen bei jeder bearbeitenden Behörde sperren zu lassen. Dieses Recht auf Sperrung besteht bezüglich der Daten gemäss Artikel 12 Absatz 2 und 3 ohne weitere Voraussetzungen. In der Praxis zeigt sich, dass Sperrvermerke nur selten verlangt werden. In den übrigen Fällen kann eine Person die Bekanntgabe ihrer Daten an Private sperren, wenn sie ein schützenswertes Interesse nachweist. Man denke etwa an getrennt lebende Frauen, die befürchten, dass der Ehemann die ihr zugeteilten Kinder zu sich holen will, oder an politische Flüchtlinge, die sich durch ausländische Verfolger bedroht fühlen.
Die Sperre findet eine Schranke in Absatz 2. Einerseits soll das Sperrecht einen gesetzlichen Auftrag nicht vereiteln und gesetzliche Mitteilungspflichten nicht

verhindern. Anderseits darf die missbräuchliche Ausübung dieses Rechts keinen Schutz finden. Macht beispielsweise eine Alimentengläubigerin der Einwohnerkontrolle glaubhaft, dass der Schuldner die Sperrung veranlasst hat, um sich der Betreibung zu entziehen, so kann ihr trotz Sperrvermerk die Adresse des Schuldners bekanntgegeben werden.

Artikel 14

Absatz 1

Diese Bestimmung gilt sowohl für die Bekanntgabe an Behörden, als auch an private Personen und durch die Einwohnerkontrolle. Sie bedeutet, dass die in den vorerwähnten Artikeln geregelte Bekanntgabe von Personendaten im konkreten Fall noch weiter eingeschränkt werden kann, wenn überwiegende öffentliche oder besonders schützenswerte private Interessen das erfordern. Das kann etwa bei Planung und Forschung im militärischen Bereich der Fall sein oder bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten über einen Strafgefangenen.

Absatz 2

Im zweiten Absatz wird neben dem allgemeinen Vorbehalt des Amtsgeheimnisses auf besondere Geheimhaltungsvorschriften hingewiesen, wie sie beispielsweise im Gesundheitswesen bestehen. Solcherart abgeschirmte Personendaten dürfen nur bekanntgegeben werden, wenn der Empfänger (eine Behörde oder eine Privatperson) einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht untersteht.

Artikel 15

Absatz 1

Die Bearbeitung von Personendaten für Zwecke der Statistik, Planung oder wissenschaftlichen Forschung geniesst datenschutzrechtlich weitgehende Privilegien, weil hier die betroffene Person nicht als individuelle Persönlichkeit, sondern lediglich anonym, als statistische Einheit interessiert. Allerdings wird verlangt, dass die Personendaten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert und die Ergebnisse ohne Personenbezug bekanntgegeben werden.

Absatz 2

Die verantwortliche Behörde darf Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke auch anderen Behörden oder privaten Personen bekanntgeben, wenn der Empfänger Gewähr für die Sicherheit der Daten gibt und diese nicht weitergibt. Diese zusätzliche Gewährleistung dürfte wohl am ehesten durch eine schriftliche Vereinbarung erreicht werden. In jedem Falle müssen die Daten auch vom Empfänger sobald als möglich anonymisiert werden, und dieser darf die Ergebnisse nur ohne Personenbezug bekanntgeben.

Artikel 16

Durch den Bearbeitungsauftrag wird der Beauftragte eine Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 mit allen Konsequenzen. Hauptverantwortlich für den Datenschutz wird dem Bürger gegenüber in der Regel der Auftraggeber bleiben (Art. 8 Abs. 2).

Artikel 17

Das bedeutet, dass der Bearbeiter für die Sicherung der Daten verantwortlich ist. Wer Personendaten bearbeitet, hat alle geeigneten technischen, organisatorischen und administrativen Massnahmen zur Sicherung der Daten zu treffen, insbesondere gegen

- Entwendung und Weitergabe an Unberechtigte;
- Beschädigung, Veränderung, Einwirkung Dritter und unbeabsichtigte Löschung;
- schädliche Temperatureinflüsse, Feuchtigkeit, Einwirkung von Magnetfeldern;
- Verarbeitungs- und Bedienungsfehler und die Folgen von Systemausfällen.

Artikel 18

Man muss heute davon ausgehen, dass die öffentliche Verwaltung und ihre Informationstätigkeiten durch die wachsende Aufgabenfülle und die technischen Mittel ihrer Bewältigung in vielen Bereichen für den betroffenen Bürger undurchschaubar geworden sind. Für die Wirksamkeit eines Datenschutzgesetzes, das danach trachtet, die Stellung des Bürgers und sein Vertrauen in die Verwaltung zu stärken, ist somit die Offenlegung der in der Verwaltung bestehenden Informationsquellen und -ströme eine wichtige Voraussetzung. Der Bürger soll aus dieser Sicht grundsätzlich die Möglichkeit haben, sich darüber zu informieren, wo in der Verwaltung welche Personendaten zu welchem Zweck bearbeitet werden und wem sie zugänglich sind, damit er im Bedarfsfall seine Rechte auf Einsichtnahme, Berichtigung, Löschung usw., wie sie ihm in diesem Gesetzesentwurf eingeräumt sind, bei der verantwortlichen Behörde geltend machen kann. Eine solche Registerführung hat für den Bürger eine entscheidende Wegweiserfunktion. Darüber hinaus kann sie verwaltungsintern zu einem nützlichen Ordnungs- und Rationalisierungsinstrument werden. Dieses Register wird von der Aufsichtsstelle geführt und ist öffentlich (Art. 20).

Absatz 2

Für die Aufnahme der einzelnen Datensammlungen wird am besten für den ganzen Kanton bzw. die Gemeinden ein einheitliches Formular ausgearbeitet, das die in Absatz 2 aufgeführten Rubriken enthält.

Buchstabe *a*

Es muss die gesetzliche Grundlage, bzw. die gesetzliche Aufgabe, welche mit Hilfe der Datensammlung erfüllt werden soll, angegeben werden.

Buchstabe *b*

Wenn mehrere verantwortliche Behörden bestehen, müssen diese sowie die federführende Behörde angegeben werden (Art. 8).

Buchstabe *c*

Bei den Mitteln ist insbesondere anzugeben, ob die Sammlung manuell oder elektronisch bearbeitet wird.

Absatz 3

Das Register soll eine administrativ nicht allzu aufwendige Einrichtung sein. Mit Rücksicht auf die grosse Vielfalt von Datensammlungen in der öffentlichen Verwaltung sind deshalb Grenzen der Registrierungspflicht zu ziehen.

Buchstabe *a*

Das betrifft Datensammlungen, die nur vorübergehenden Charakter haben, z. B. für ein konkretes Vorhaben nur während einiger Wochen angelegt werden.

Buchstabe *b*

Es handelt sich dabei z. B. um den Staatskalender oder auch Wahllisten.

Absatz 3 letzter Satz

Diese Sammlungen sind der Aufsichtsstelle lediglich zu melden, werden von dieser aber nicht in das öffentliche Register aufgenommen. Datensammlungen, die weder registriert noch gemeldet sind, dürfen nicht geführt werden.

Artikel 19

Der Gedanke, dass bearbeitete Personendaten eines Tages nicht mehr gebraucht oder überflüssig werden und deshalb zu vernichten oder zu löschen sind, ist der öffentlichen Verwaltung, die zur unbefristeten Aufbewahrung aller Datenbestände neigt, eher unvertraut; dennoch müssen angesichts der heutigen Informationsflut Akten und Informationssysteme immer wieder abgebaut werden. Daher wird gefordert, dass für jede Datensammlung festgelegt wird, wann die Personendaten zu vernichten sind. Das wird wohl oftmals nach 10 oder 15 Jahren der Fall sein. In Absatz 3 werden die Voraussetzungen angeführt, welche die Aufbewahrung über diesen Zeitpunkt hinaus rechtfertigen. Vorbehalten bleiben zudem die Vorschriften über die öffentlichen Archive (BSG 421.21). Die hier recht einfach formulierte Bestimmung ist ein sinnvoller Auftakt zu einem langfristigen Vorhaben, das aber einige komplexe Fragen aufwerfen wird.

Artikel 20

Das Register ist damit öffentlich.

Artikel 21

Absatz 1

Die Gewährleistung des Anspruchs auf Auskunft über die zur Person vorhandenen Daten ist ein Hauptziel des Datenschutzgesetzes. Die verantwortliche Behörde erteilt grundsätzlich nur Auskunft über Personendaten, die den Gesuchsteller betreffen und in einer bestimmten Datensammlung enthalten sind. Entgegen einer verbreiteten Meinung ist es einer Verwaltungsstelle meistens nicht möglich – und soll auch nicht möglich sein –, einer Person mitzuteilen, wo überall Personendaten über sie bearbeitet werden, weil die dazu notwendigen Verknüpfungen der Datensammlungen nicht existieren und unzulässig wären (z. B. wegen Art. 5 Abs. 4). Ein Dritter kann die Auskunft nur nach den Regeln des allgemeinen Verwaltungsrechts als gesetzlicher oder bevollmächtigter Vertreter verlangen. Da das Auskunftsrecht dem Schutz der Persönlichkeit dient, kann es grundsätzlich dem urteilsfähigen Unmündigen nicht abgesprochen werden. Der Gesuchsteller hat sich auszuweisen. Weiter kann einem Dritten Auskunft erteilt werden, wenn die Voraussetzungen der Artikel 10 ff. erfüllt sind.

Absatz 2

Das Recht auf Auskunft ist unverzichtbar.

Absatz 3

Die Auskunft kann mündlich oder schriftlich verlangt werden, wobei die verantwortliche Behörde die Berechtigung des Gesuchstellers überprüfen muss, was beispielsweise bei telefonischen Anfragen in der Regel nicht möglich ist. Mit der Pflicht, die Auskunft in allgemeinverständlicher Form zu erteilen, soll vermieden werden, dass die betroffene Person mit schwierigen Fachausdrücken oder EDV-Codes bedient wird. Eine schriftliche Auskunft kann z. B. für die Geltendmachung von Abwehransprüchen notwendig sein.

Absatz 4

Das Auskunftsrecht kann auch durch Einsichtnahme ausgeübt werden. Diese Modalität der Auskunfterteilung kann allerdings aus wichtigen Gründen verwehrt werden, wenn beispielsweise umfangreiche Akten bestehen, die neben den Angaben über die betroffene Person auch Personendaten Dritter enthalten, die nicht einfach abgedeckt werden können. Hier muss es mit der Auskunft nach Absatz 1 sein Bewenden haben.

Absatz 5

Mit dieser Bestimmung sollen die Behörden vor unmotivierten häufigen Auskunftsbegehren geschützt werden.

Artikel 22

Absatz 1

Beschränkungen der Auskunft dürfen sich nicht bloss, wie in Artikel 21 Absatz 4, aus der Organisation der Datensammlung bzw. der Datenverarbeitung ergeben, sondern es muss sich um materielle Gründe handeln, die einer Auskunft an den betroffenen Gesuchsteller entgegenstehen. Zu denken ist beispielsweise an die öffentlichen Interessen an der Wahrung des Zivilschutzgeheimnisses. Auch aus polizeilichen Dateien erhält der Betroffene nicht unmittelbar Auskunft, weshalb die Aufsichtsstelle die Interessen des Bürgers wahrzunehmen hat (Art. 30). Vorbehalten bleiben hängige Strafverfahren; hier richtet sich das Einsichtsrecht nach den Regeln des Strafverfahrens (Art. 4 Abs. 2 Buchst. *c*).

Absatz 2

Die hier genannte Einschränkung der Auskunftserteilung wurde aus Gründen des Schutzes der Persönlichkeit des Betroffenen selbst statuiert. Namentlich im Gesundheitsbereich gibt es Auskünfte, die die betroffene Person allzusehr belasten würde, so dass sie besser einer Vertrauensperson erteilt werden. Die Befugnis nach Absatz 2 ist aber zurückhaltend zu handhaben.

Absatz 3

Nach den vorangehenden Bestimmungen kann eine Auskunft auch aus reiner Neugier verlangt werden. Das darf aber aus Kostengründen nicht zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand führen. Der Aufwand muss in jedem Fall in Kauf genommen werden, wenn der Gesuchsteller ein schutzwürdiges Interesse wenigstens glaubhaft macht.

Artikel 23

Absatz 1

Unrichtige Daten sind zu berichtigen, unnötige Daten zu vernichten (vgl. auch Art. 7 und 19).

Absatz 2

Grundsätzlich obliegt die Beweislast der verantwortlichen Behörde. Der Betroffene hat aber im Rahmen des Zumutbaren bei der Abklärung des Sachverhalts mitzuwirken.

Absatz 3

Schliesslich bedarf es einer Regelung für den Fall, dass weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit einwandfrei nachgewiesen werden kann. Das wird insbesondere bei Wertungen vorkommen, die zwar – etwa bei der Qualifizierung von Mitarbeitern – erforderlich, aber nicht schlüssig nachprüfbar sind. In diesem Fall ist die Betrachtungsweise der betroffenen Person in angemessener Weise aufzunehmen.

Artikel 24

Absatz 1

Die betroffene Person hat aber nicht nur Anspruch darauf, dass Personendaten richtig sind, sondern auch, dass deren Bearbeitung unterbleibt, wenn beispielsweise die rechtliche Grundlage dazu fehlt, wenn sie unverhältnismässig ist, oder zu einem Zweck erfolgt, der mit dem ursprünglichen Bearbeitungszweck unvereinbar ist (vgl. vorne Art. 5).
Widerrechtlich bearbeitete Personendaten sind zu vernichten oder sonst die Folgen der Widerrechtlichkeit zu beseitigen.

Absatz 2

Dieser Anspruch enthält auch das Recht auf Publikation, sofern dafür ein schützenswertes Interesse besteht.

Artikel 25

Absatz 1

Es besteht demnach eine Kausalhaftung der Gemeinwesen. Diese Regelung entspricht derjenigen im Mustergesetz und im eidgenössischen Entwurf. Sie geht über die allgemeine zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Staatsbeamten hinaus (Art. 38 Beamtengesetz; BSG 153.01). Im Gemeindegesetz ist eine Kausalhaftung der Gemeinden für rechtswidrig verursachte Schäden ihrer Beamten vorgesehen (Art. 38 Gemeindegesetz; BSG 170.1). Den Gemeinwesen sind auch in diesem Zusammenhang andere Organisationen und Private gleichgestellt, die öffentliche Aufgaben zu erfüllen haben (Art. 2 Abs. 5).
Solche Streitigkeiten sind öffentlich-rechtlicher Natur.

Absatz 2

Die geschädigte Person hat unter erschwerten Umständen Anspruch auf Genugtuung.

Absatz 3

Hat die Behörde, das Organ, der Beamte, Angestellte oder Beauftragte vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt, besteht ein Regressanspruch. Regressberechtigt ist der Staat, die Gemeinde oder die Körperschaft, Anstalt oder der Private, die dem Geschädigten Schadenersatz und Genugtuung leisten mussten.

Artikel 26

Das bedeutet, dass der ordentliche Rechtsmittelweg auch für Datenschutzsachen gilt. Rechtsmittelbehörde ist demnach nicht die Aufsichtsstelle, sondern die Verwaltungsjustizbehörden, die sich auch in andern Fällen mit Beschwerdesachen zu befassen haben.

Artikel 27

Die Aufsichtsstellen sind praktisch ausschliesslich im Zusammenhang mit Registrierungen verfügungsberechtigt.

Artikel 28

Es ist fraglich, ob ein förmlicher Bescheid über ein Gesuch nach Artikel 21–24 alle Merkmale einer Verfügung erfüllt. Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass auch solche Bescheide, bzw. deren Verweigern oder Verzögern, anfechtbar sind.

Artikel 29

Verlangt eine Behörde von einer andern Behörde die Bekanntgabe von Personendaten und lehnt diese die Auskunft ab, so muss sich die abgewiesene Behörde dagegen zur Wehr setzen können, wenn sie gestützt auf die Bestimmungen dieses Gesetzes Anspruch auf die Information hat.

Artikel 30

Nach der hier vorgeschlagenen Regelung müssen Dateien der Polizei registriert werden; das Register muss die in Artikel 18 Absatz 2 vorgesehenen Angaben enthalten. Dagegen hat der einzelne kein Auskunftsrecht. Vielmehr kann er, wenn er seine Daten bei der Polizei auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen lassen will, ein Gesuch nach Artikel 21–24 bei der Aufsichtsstelle einreichen (vgl. Art. 34 Buchst. *f*). Diese wahrt die Interessen der betroffenen Person und teilt ihr das Ergebnis ihrer Bemühungen mit. Die Aufsichtsstelle hat in diesem Fall dieselben Befugnisse wie der Betroffene selbst, sie kann z. B. auch Rechtsmittel einlegen, soweit das erforderlich ist.
Soweit die Polizei in Anwendung von Artikel 17 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege tätig ist, untersteht sie den einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen. Die Anwendung des kantonalen Gesetzes ist in diesem Bereich ausgeschlossen. Tatsächlich hat der Bund bereits heute für ein Teilgebiet Weisungen erlassen. Weitere Anordnungen sind vorgesehen und eine umfassende Ordnung dieser Materie ist im Bundesgesetz über den Datenschutz von Personendaten vorgesehen (Art. 58).

Artikel 31

Absatz 1

Das entspricht im wesentlichen der Regelung in Artikel 46 ff. des Gesetzes über den Finanzhaushalt (BSG 621).

Artikel 32

Die Aufsichtsstelle erfüllt eine wichtige Funktion bei der Durchsetzung des Datenschutzgesetzes. Sie hat zwar keine Rechtsmittelfunktionen – dazu sind die ordentlichen Rechtsmittelbehörden nach Artikel 26 vorgesehen –, sondern sie nimmt ihre Aufsichtsaufgabe vielmehr als Vermittlerin zwischen den betroffenen Personen und den Bearbeitern bzw. verantwortlichen Behörden wahr (vgl. Art. 34). Sie muss sachkundig und mit einer gewissen inneren Autorität versehen sein. Deshalb soll sie vom Grossen Rat gewählt werden. In der vorbereitenden Arbeitsgruppe war umstritten, ob die Aufsichtsstelle in Form einer Kommission oder eines einzelnen Beauftragten ausgestaltet werden soll. Eine Mehrheit entschied sich, wie das Mustergesetz und der eidgenössische Entwurf, für eine Kommission. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung. Eine Kommission von fünf Mitgliedern (wohl drei Grossräte und zwei Fachleute, z. B. ein Informatiker und ein Jurist in oder ausserhalb der Verwaltung) bürgt für das erforderliche Fachwissen und eine gewisse Autorität. Sie kann bei Bedarf zusammentreten. Ihr Präsident besorgt mit Hilfe des Sekretariats die laufenden Arbeiten und bereitet die Sitzungen vor. Nach Auffassung der Mehrheit der Arbeitsgruppe dürfte diese Variante besser in die Behördenstruktur des Kantons Bern passen und kostengünstiger sein als die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Die Schaffung eines einzelnen Beauftragten würde die Aufsichtsstelle mehr personifizieren, was der Bevölkerung möglicherweise den Zugang erleichtern würde. Bei der Kommission müsste als Anlaufstelle ein (in der Bevölkerung bekannter) Präsident dienen. Gegen die Kommissionsvariante wird etwa auch eingewendet, politische Einflüsse könnten eine Rolle spielen. Als Nachteil des Datenschutzbeauftragten muss gewertet werden, dass eine neue Stelle mit einem der erforderlichen Autorität entsprechendem Salär und einer Kanzlei zur Verfügung gestellt werden müsste. (Kosten jährlich ungefähr 100 000–150 000 Fr.) Schliesslich dürfte der Arbeitsanfall sehr unterschiedlich ausfallen, was ebenfalls für eine Kommission mit Sekretariat bei einer bestehenden Amtsstelle spricht, weil diese flexibel auf den Arbeitsanfall reagieren kann. Das Sekretariat kann bei der für das Datenschutzgesetz zuständigen Justizdirektion angegliedert werden. Wird ein Datenschutzbeauftragter bestellt, müsste diesem das erforderliche Kanzleipersonal zur Verfügung gestellt werden. Die Eingliederung in eine bestehende Verwaltungsstruktur wäre kaum möglich, weil sonst die Unabhängigkeit in Frage gestellt wäre.

Artikel 33

Die neutrale Formulierung «Aufsichtsstelle» lässt den Gemeinden Raum für verschiedene Regelungen. Sie können entweder eine Datenschutzkommission oder einen Datenschutzbeauftragten einsetzen.

Artikel 34

Buchstabe *a*

Vergleiche Artikel 18.

Buchstabe *b*

Vergleiche Artikel 35.

Buchstabe *f*

Vergleiche Artikel 22 und 30. Die Aufsichtsstelle hat dieselben Befugnisse wie der Private. Sie kann gegebenenfalls auch Rechtsmittel einlegen.

Artikel 35

Die Aufsichtsstelle braucht nicht nur eine gewisse Unabhängigkeit, sondern namentlich auch gesetzliche Garantien, dass sie ihre Abklärungen uneingeschränkt durchführen kann; andernfalls wäre sie für den Bürger nicht glaubhaft und für die politischen Behörden letztlich auch nicht sehr nützlich. Die Überprüfungen verlangen von den Mitgliedern und Mitarbeitern der Aufsichtsstelle selbstverständlich auch ein gewisses technisches und juristisches Fachwissen und ebenso Kenntnisse über die Verwaltungsstruktur.

Artikel 36

Das Recht der Aufsichtsstelle, ungeachtet von Geheimhaltungspflichten, Auskünfte von Behörden (Art. 35 Abs. 2 und 3) zu verlangen, erfordert auf der andern Seite die gleiche Verpflichtung zur Geheimhaltung, wie sie die Behörde zu beachten hat.

Absatz 2

Wo nicht Informationen anderer Behörden oder Dritter in Frage stehen, sind die Mitglieder der Aufsichtsstelle im Rahmen von Artikel 36 Absatz 2 zur Geheimhaltung verpflichtet.

Artikel 38

Diese Bestimmung ermächtigt den Regierungsrat zum Erlass der erforderlichen Vollzugsvorschriften. Sie macht auch deutlich, dass der Regierungsrat die klare gesetzliche Grundlage im Sinne von Artikel 6 Buchstabe *a* schaffen kann.

Artikel 39

Mit dem Satz 2 soll, soweit erforderlich, dem Postulat Haudenschild Rechnung getragen werden.

Bern, 26. Juni 1985 Der Justizdirektor: *Schmid*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Datenschutzgesetz

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz dient dem Schutz von Personen vor missbräuchlicher Datenbearbeitung durch Behörden.

Begriffe

Art. 2 [1] Personendaten sind Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person.

[2] Als Datensammlung gilt jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschliessbar sind.

[3] Das Bearbeiten von Personendaten umfasst jeden Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten.

[4] Bekanntgeben ist jedes Zugänglichmachen von Personendaten, wie das Einsichtgewähren, Auskunftgeben, Weitergeben oder Veröffentlichen.

[5] Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind
a Amtsstellen des Staates und der Gemeinden mit ihren Mitarbeitern;
b Organe von Körperschaften und Anstalten sowie Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind.

Besonders schützenswerte Personendaten

Art. 3 Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über
a die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rasse;
b den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand;
c Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung;
d polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen.

Geltungsbereich

Art. 4 [1] Dieses Gesetz gilt für jedes Bearbeiten von Personendaten durch Behörden.

[2] Es findet keine Anwendung,

a wenn eine Behörde mit privaten Personen im wirtschaftlichen Wettbewerb steht und nicht hoheitlich handelt. Die Aufsicht richtet sich jedoch nach den Artikeln 32–37;
b wenn ein Mitarbeiter einer Behörde Personendaten zu ausschliesslich persönlichem Gebrauch bearbeitet, namentlich um über ein persönliches Arbeitsmittel zu verfügen;
c auf hängige Verfahren der Zivil-, Verwaltungs- oder Strafrechtspflege, einschliesslich dem polizeilichen Ermittlungsverfahren.

II. Bearbeiten von Personendaten

Zulässigkeit *a* allgemein

Art. 5 [1] Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt oder wenn das Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient.

[2] Der Zweck des Bearbeitens muss bestimmt sein.

[3] Die Personendaten und die Art des Bearbeitens müssen für die Aufgabenerfüllung geeignet und notwendig sein.

[4] Personendaten dürfen nicht für einen Zweck bearbeitet werden, der nach Treu und Glauben mit dem Zweck unvereinbar ist, für den sie ursprünglich beschafft oder der Behörde bekanntgegeben worden sind. Vorbehalten bleiben die Artikel 10, 12 und 15.

[5] Das Amtsgeheimnis oder besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

b besonders schützenswerte Personendaten

Art. 6 Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn zusätzlich
a die Zulässigkeit sich aus einer gesetzlichen Grundlage klar ergibt, oder
b die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe es zwingend erfordert, oder
c bei bloss einfacher gesetzlicher Grundlage die die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat.

Richtigkeit

Art. 7 Personendaten müssen richtig und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, auch vollständig sein.

Verantwortung

Art. 8 [1] Für den Datenschutz ist jene Behörde verantwortlich, die die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt.

[2] Bearbeiten mehrere Behörden Personendaten einer Datensammlung, so ist eine zu bezeichnen, die für den Datenschutz insgesamt sorgt. Jede Behörde bleibt für ihren Bereich verantwortlich.

Beschaffen

Art. 9 [1] Personendaten sind in der Regel bei der betroffenen und nicht bei einer anderen privaten Person zu beschaffen.

[2] Die verwaltungsinterne Datenbeschaffung ist zulässig, wenn dieses Gesetz nicht entgegensteht.

[3] Besteht keine gesetzliche Auskunftspflicht, muss auf die Freiwilligkeit der Auskunft hingewiesen werden.

[4] Die gesetzliche Grundlage und der Zweck der Bearbeitung müssen den befragten Personen angegeben werden, wenn
a diese es verlangen, oder
b Personendaten systematisch, namentlich mittels Fragebogen, erhoben werden.

Bekanntgabe
a an Behörden

Art. 10 [1] Personendaten werden einer anderen Behörde bekanntgegeben, wenn
a die verantwortliche Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist, oder
b die Behörde, die Personendaten verlangt, nachweist, dass sie zu deren Bearbeitung gesetzlich befugt ist und keine Geheimhaltungspflicht entgegensteht, oder
c trotz Unvereinbarkeit der Zwecke, die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder es in ihrem Interesse liegt.

[2] Die Einwohnerkontrolle gewährt zu amtlichen Zwecken Einsicht in das Register der Niedergelassenen und Aufenthalter und erteilt Auskunft.

b an private Personen
1. im allgemeinen

Art. 11 [1] Personendaten werden privaten Personen bekanntgegeben, wenn
a die verantwortliche Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist, oder
b die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder es in ihrem Interesse liegt.

[2] Personendaten, die in einer allgemein zugänglichen amtlichen oder amtlich bewilligten Veröffentlichung enthalten sind, dürfen auf Anfrage in dem Umfang und in der Reihenfolge bekanntgegeben werden, wie sie veröffentlicht sind.

[3] Der Regierungsrat regelt die Bekanntgabe von Personendaten für Adressbücher und ähnliche Nachschlagewerke von allgemeinem Interesse oder mit langer Tradition.

2. durch die Einwohnerkontrolle

Art. 12 [1] Die Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Geschlecht, Adresse und Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.

[2] Das Gemeindereglement kann unter den gleichen Voraussetzungen zudem die Bekanntgabe von zivilrechtlicher Handlungsfähigkeit, Zivilstand, Beruf, Titel, Heimatort, Zu- und Wegzug sowie Sprache einer Einzelperson gestatten.

[3] Das Gemeindereglement kann die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Absatz 1 und 2 in allgemeiner Weise oder zu näher umschriebenen Zwecken gestatten.

3. Recht auf Sperrung

Art. 13 [1] Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen, wenn sie ein schützenswertes Interesse nachweist.

[2] Die Bekanntgabe ist trotz Sperre zulässig, wenn
a die verantwortliche Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist, oder
b die betroffene Person rechtsmissbräuchlich handelt.

[3] Die betroffene Person kann Daten im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 und die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Artikel 12 Absatz 3 ohne Nachweis eines schützenswerten Interesses sperren lassen.

c gemeinsame Bestimmung

Art. 14 [1] Die Bekanntgabe von Personendaten kann aus überwiegenden öffentlichen oder besonders schützenswerten privaten Interessen verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden werden.

[2] Stehen Personendaten unter dem Schutz besonderer Geheimhaltungsvorschriften, so dürfen sie nur bekanntgegeben werden, wenn der Empfänger einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht untersteht.

Bearbeiten für Forschung, Statistik oder Planung

Art. 15 [1] Eine verantwortliche Behörde kann Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Statistik oder Planung, bearbeiten, wenn sie
a die Personendaten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert oder zumindest ohne direkte Personenkennzeichnung verwendet und
b die Ergebnisse der Bearbeitung so bekanntgibt, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

[2] Die verantwortliche Behörde kann Personendaten zur Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke bekanntgeben, wenn Gewähr besteht, dass der Empfänger
a die in Absatz 1 aufgestellten Anforderungen erfüllt,
b die Personendaten nicht an Dritte weitergibt und
c für die Datensicherung sorgt.

Bearbeiten im Auftrag

Art. 16 Wer Personendaten im Auftrag einer Behörde bearbeitet, untersteht dem Gesetz wie der Auftraggeber. Zur Bekanntgabe von Personendaten an Dritte bedarf er der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

Datensicherung

Art. 17 Wer Personendaten bearbeitet, sorgt für ihre Sicherung.

III. Datensammlungen

Register

Art. 18 [1] Die verantwortliche Behörde meldet jede Datensammlung ihrer Aufsichtsstelle zur Registrierung.

[2] Das Register enthält für jede Datensammlung die Angaben über
a die Rechtsgrundlage;
b die verantwortlichen Behörden;
c den Zweck und die Mittel der Bearbeitung;
d Art und Umfang der bearbeiteten Personendaten;
e die Personendaten, die andern Behörden oder privaten Personen regelmässig bekanntgegeben werden sowie die Empfänger;
f die ordentliche Aufbewahrungszeit der Personendaten.

[3] Nicht in das Register aufgenommen werden Datensammlungen, die
a nur kurzfristig geführt werden, oder
b rechtmässig veröffentlicht sind.
Diese Datensammlungen sind der Aufsichtsstelle zu melden.

Vernichtung und Archivierung

Art. 19 [1] Nicht mehr benötigte Daten sind zu vernichten.

[2] Die verantwortliche Behörde legt für jede Datensammlung fest, wann die Personendaten zu vernichten sind.

[3] Personendaten dürfen über diesen Zeitpunkt hinaus nur aufbewahrt werden, soweit sie
a Sicherungs- oder Beweiszwecken dienen;
b für die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung sind.

[4] Vorbehalten bleiben besondere Aufbewahrungsvorschriften sowie die Vorschriften über die öffentlichen Archive.

IV. Rechte der betroffenen Person

Einsicht in das Register

Art. 20 Jede Person kann in das Register der Datensammlungen Einsicht nehmen.

Auskunft
a Grundsatz

Art. 21 [1] Jede Person kann von der verantwortlichen Behörde Auskunft verlangen, welche Daten über sie in einer registrierten Datensammlung bearbeitet werden. Sie hat sich über ihre Identität auszuweisen.

[2] Auf dieses Recht kann nicht zum voraus verzichtet werden.

[3] Die Auskunft wird in allgemeinverständlicher Form und auf Verlangen schriftlich erteilt.

[4] Die betroffene Person erhält auf Verlangen Einsicht in ihre Daten, wenn nicht wichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen Dritter entgegenstehen.

b Einschränkungen

Art. 22 [1] Die Auskunft kann soweit verweigert oder aufgeschoben werden, als ein Gesetz dies verlangt oder wichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen Dritter dies erfordern.

[2] Kann die Auskunft dem Gesuchsteller selber nicht erteilt werden, weil sie ihn zu stark belasten würde, so kann sie einer Person seines Vertrauens gegeben werden.

Berichtigung

Art. 23 [1] Jede Person hat Anspruch darauf, dass unrichtige oder nicht notwendige Personendaten über sie berichtigt oder vernichtet werden.

[2] Bestreitet die verantwortliche Behörde die Unrichtigkeit, so hat sie die Richtigkeit der Personendaten zu beweisen. Die betroffene Person hat im Rahmen des Zumutbaren bei der Abklärung mitzuwirken.

[3] Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten, insbesondere von solchen, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, bewiesen werden, so kann die betroffene Person verlangen, dass eine angemessene Gegendarstellung aufgenommen wird.

Andere Ansprüche

Art. 24 [1] Jede Person hat Anspruch darauf, dass Personendaten, die widerrechtlich bearbeitet worden sind, vernichtet oder sonst die Folgen der Widerrechtlichkeit beseitigt werden.

[2] Weist die betroffene Person ein schützenswertes Interesse nach, so ist der Entscheid den von ihr bezeichneten Behörden und Dritten bekanntzugeben.

Haftung

Art. 25 [1] Der Staat und die Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten und Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind, haften für den Schaden, den ihre Behörden, Organe, Angestellten und Beauftragten durch widerrechtliches Bearbeiten von Personendaten den betroffenen Personen zufügen.

[2] Sofern es die Schwere der Verletzung rechtfertigt und diese nicht anders wieder gutgemacht werden kann, so besteht Anspruch auf Genugtuung.

[3] Wurde der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, steht dem Ersatzpflichtigen der Rückgriff zu.

V. Verfahren und Rechtsschutz

Anwendbare Bestimmungen

Art. 26 [1] Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Verfahren und den Rechtsschutz die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflege- und des Gemeindegesetzes.

[2] Entscheide, die in Anwendung dieses Gesetzes erlassen werden, können in letzter Instanz mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Beschwerden gegen die Aufsichtsstelle

Art. 27 [1] Anordnungen der kantonalen Aufsichtsstelle können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

[2] Anordnungen der Gemeindeaufsichtsstellen können mit Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsstelle angefochten werden.

Anfechtungsobjekte

Art. 28 Anfechtbar sind Verfügungen der verantwortlichen Behörde, insbesondere Bescheide über Gesuche nach Artikel 21–24 sowie deren Verweigern und Verzögern.

Behördenbeschwerde

Art. 29 Zur Beschwerde befugt sind auch Behörden, deren Begehren abgelehnt werden.

Verfahren gegenüber Polizeiorganen

Art. 30 [1] Die betroffene Person hat Gesuche nach Artikel 21–24 dieses Gesetzes gegenüber Polizeiorganen bei der Aufsichtsstelle einzureichen.

[2] Diese wahrt die Interessen der betroffenen Person.

Gebühren

Art. 31 [1] Die Behörden und die Aufsichtsstelle können für die auf dieses Gesetz gestützten Verrichtungen eine Gebühr erheben.

VI. Aufsicht

a Kanton

Art. 32 [1] Der Regierungsrat wählt als Aufsichtstelle einen haupt- oder nebenamtlichen Beauftragten für Datenschutz.

[2] Das Nähere ordnet ein Dekret.

b Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften

Art. 33 [1] Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften bezeichnen für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle.

[2] Die kantonale Aufsichtsstelle übt die Oberaufsicht aus.

Aufgaben

Art. 34 Die Aufsichtsstelle

a führt das Register der Datensammlungen und deren allfällige Verknüpfungen;

b überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz;

c berät die betroffenen Personen über ihre Rechte;

d vermittelt zwischen betroffenen Personen und verantwortlichen Behörden;

e berät die verantwortlichen Behörden in Fragen des Datenschutzes und überwacht in Zusammenarbeit mit dem Amt für Informatik die Datensicherung;

f wahrt die Interessen von Personen, denen keine oder nur eine beschränkte Auskunft erteilt werden kann;

g nimmt Stellung zu Erlassen, soweit sie für den Datenschutz erheblich sind;

h reicht auf Ersuchen von Verfügungs- und Rechtsmittelbehörden Vernehmlassungen zu Datenschutzfragen ein;

i informiert die Öffentlichkeit periodisch über ihre Tätigkeit.

Arbeitsweise

Art. 35 [1] Die verantwortlichen Behörden sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

[2] Die Aufsichtsstelle kann bei Behörden, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, schriftliche oder mündliche Auskünfte einholen. Sie kann Einsicht in alle Unterlagen von bestimmten Bearbeitungen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.

[3] Sie empfiehlt die Beseitigung von Verstössen und Mängeln und macht Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes.

[4] Werden schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person offensichtlich gefährdet oder verletzt, fordert die Aufsichtsstelle die verantwortliche oder deren vorgesetzte Behörde auf, die erforderlichen Massnahmen unverzüglich zu ergreifen.

Verschwiegenheitspflicht

Art. 36 [1] Die der Aufsichtsstelle und deren Mitarbeiter ist hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie die Behörde, die sie bearbeitet.

[2] Im übrigen ist sie zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn die Natur der Angelegenheit oder besondere Vorschriften die Geheimhaltung erfordern.

Rechenschaftspflicht

Art. 37 [1] Die kantonale Aufsichtsstelle erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. In diesem Bericht soll sie insbesondere auch auf die aufgetretenen Mängel und wünschbaren Änderungen hinweisen.

[2] In Fällen von allgemeinem Interesse informiert die kantonale Aufsichtstelle die Öffentlichkeit, nach Orientierung des zuständigen Direktionsvorstehers bzw. des Staatsschreibers.

[3] Die Gemeinden und andern gemeinderechtlichen Körperschaften regeln die Berichterstattung ihrer Aufsichtsstellen.

VII. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 38 [1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

[2] Ausnahmsweise kann er durch Verordnung die Rechtsgrundlagen für die Sammlung besonders schützenswerter Personendaten schaffen.

Inkrafttreten

Art. 39 Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Er kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Aufsicht, vorzeitig in Kraft setzen.

Bern, 10. Juli/2. Oktober 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Vizestaatsschreiber: *Etter*

Bern, 30. September 1985

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Trindler*

Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über die Änderung des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, des Gesetzes über die Fürsprecher und des Notariatsgesetzes

1. Einleitung

Die durchzuführende Revision des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern ist zum Teil bundesrechtlich bedingt, zum Teil trägt sie parlamentarischen Vorstössen im Grossen Rat Rechnung.
Bundesrechtliche Anpassungen erfordern der neue Artikel 31^{sexies} der Bundesverfassung (BV), das Kernenergiehaftpflichtgesetz und die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechtes betreffend den Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB und Art. 49 OR).
Ein Postulat Joder und eine Motion Beiner liegen der Änderung der Streitwertgrenzen in der Zivilprozessordnung zugrunde. Die Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes steht im Zusammenhang mit der Änderung der Streitwertgrenzen für die Arbeitsgerichte; auch die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, des Gesetzes über die Fürsprecher und des Notariatsgesetzes beruht auf der Änderung der Streitwertgrenzen.
Nachfolgend wird vorweg die Änderung der Streitwertgrenzen behandelt.

2. Erläuterungen zu den beantragten Gesetzesänderungen

2.1 Die Änderung des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO) und des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG)

2.1.1 Die Erhöhung der Streitwertgrenze für die endgültige Zuständigkeit der Gerichtspräsidenten

Mit einem Postulat vom 22. Februar 1984 ersuchte Grossrat Joder den Regierungsrat, die Streitwertgrenze im Kompetenzverfahren vor dem Gerichtspräsidenten gemäss bernischer Zivilprozessordnung angemessen zu erhöhen unter gleichzeitiger Veranlassung einer angezeigten Anhebung der Berufungssumme durch den Bundesgesetzgeber. Zur Begründung macht der Postulant geltend, die bernischen Zivilgerichte seien in alarmierender Weise überlastet; das gelte sowohl für die Gerichtspräsidenten als auch für den Appellationshof. Eine der Ursachen seien die tiefen Streitwertgrenzen.
Gemäss Artikel 2 ZPO entscheidet der Gerichtspräsident endgültig alle Streitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von 3000 Franken nicht erreicht, also bis und mit 2999 Franken. Über Streitigkeiten mit Streitwerten von 3000 Franken bis und mit 7999 Franken entscheidet erstinstanzlich der Gerichtspräsident, zweitinstanzlich, d. h. im Falle der Appellation, der Appellationshof. Streitbeträge von 8000 und mehr Franken fallen erstinstanzlich in die Zuständigkeit des Appellationshofes mit der Möglichkeit der Berufung an das Bundesgericht. Wie der Postulant zutreffend ausführt, bestehen die Streitwertgrenzen von 3000 Franken bzw. 8000 Franken seit 1978 bzw. seit 1959, sind also der seitherigen Teuerung nicht angepasst worden. Mit Recht folgert der Postulant, dass sich daraus eine stetige Mehrbelastung der Gerichtspräsidenten mit unbedeutenden Zivilstreitigkeiten ergibt, die im aufwendigen ordentlichen Verfahren mit Aussöhnungsversuch und Schriftenwechsel erledigt werden müssen. Entsprechend übertrage sich der Zeitaufwand auf den Appellationshof.
Der Regierungsrat hat bei der Postulatsannahme darauf hingewiesen, dass die Erhöhung der Streitwertgrenze für die endgültige Zuständigkeit der Gerichtspräsidenten sinnvollerweise zusammen mit der bundesgerichtlichen Berufungsgrenze vorgenommen werden sollte. Im Rahmen der im Gang befindlichen Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege soll diese Berufungsgrenze heraufgesetzt werden. Die entsprechende Botschaft mit Gesetzesentwurf ist kürzlich vom Bundesrat zuhanden der Eidgenössischen Räte verabschiedet worden. Auf welchen Betrag die Berufungsgrenze schliesslich festgesetzt wird – vorgesehen sind 30000 Franken – und wann sie in Kraft tritt, ist noch offen.
Die Erhöhung der Kompetenzgrenze für den Gerichtspräsidenten auf 5000 Franken hätte zur Folge, dass die «Streitwertmasse» für die Appellation von bisher 5000 Franken auf 3000 Franken herabgesetzt würde, was zu einer fühlbaren Entlastung des Appellationshofes führen dürfte, während anderseits die in die endgültige Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten fallenden Streitsachen im sogenannten einfacheren Kompetenzverfahren nach den besonderen Bestimmungen des XIII. Titels im I. Abschnitt des besonderen Teils der ZPO erledigt werden könnten. Mit der Erhöhung der bundesgerichtlichen Berufungsgrenze wird die appellable Streitwertmasse freilich wieder zunehmen, da dann auch die erstinstanzliche Kompetenzgrenze des Appellationshofes heraufgesetzt werden muss. In der heutigen Situation hält der Regierungsrat eine Anhebung der Streitwertgrenze für die endgültige Zuständigkeit der Gerichtspräsidenten von 3000 Franken auf 5000 Franken für angemessen.

2.1.2 Die Erhöhung der Streitwertgrenze für die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte

Mit einer Motion vom 7. Mai 1984 verlangte Grossrat Beiner namens der Kommission für die Revision des Wahlverfahrens der Arbeitsgerichte, dass der Regierungsrat eine weitere Revision des Dekretes über die Arbeitsgerichte vom 9. November 1971 vorbereite, und zwar in dem Sinne, dass die Streitwertgrenze für die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte auf 5000 Franken festgesetzt werde mit der Möglichkeit der Appellation bei einem Streitwert von mindestens 3000 Franken, analog zu Artikel 335 Absatz 1 ZPO; dementsprechend sei auch Artikel 4 ZPO zu revidieren. Die Motion wurde vom Grossen Rat mit grossem Mehr angenommen. Zur Begründung der Motion wurde im wesentlichen ausgeführt,

dass die Zuständigkeitsgrenze für die Arbeitsgerichte von 3000 Franken unter den heutigen Verhältnissen zu tief angesetzt sei. Statt der ursprünglich zwei Monatslöhne könne heute unter Umständen kaum mehr ein Monatslohn vor dem Arbeitsgericht eingeklagt werden.
Das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 (GOG) befasst sich mit den Arbeitsgerichten in den Artikeln 54–64. Artikel 54 bestimmt in Absatz 1, dass zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus Arbeits- und Werkverträgen Arbeitsgerichte eingesetzt werden können. Gemäss Absatz 2 von Artikel 54 GOG entscheiden die Arbeitsgerichte alle arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem in der Zivilprozessordnung festzusetzenden Streitwert, und zwar endgültig. Artikel 4 ZPO bestimmt, dass die Arbeitsgerichte endgültig Streitigkeiten unter 3000 Franken zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis beurteilen. Entsprechend sieht Artikel 26 des Dekretes über die Arbeitsgerichte vor, dass die Arbeitsgerichte Streitigkeiten bis zu einem Streitwert unter 3000 Franken zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus Arbeitsvertrag, einschliesslich arbeitsrechtlichen Streitigkeiten aus Sondergesetzen des Bundes, endgültig beurteilen.
Wie die skizzierte Regelung zeigt, sind die Arbeitsgerichte zur Beurteilung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten bis zu einem Betrag von 2999 Franken endgültig zuständig. Arbeitsrechtliche Streitigkeiten von mehr als 2999 Franken Streitwert fallen in die Zuständigkeit des ordentlichen Richters, also des Gerichtspräsidenten, allenfalls unter Vorbehalt der Appellation. Es ist nicht zu bestreiten, dass unter den heutigen Verhältnissen die Summe von 2999 Franken kaum viel mehr als einen Monatslohn ausmacht. Um Lohnstreitigkeiten nicht vor den ordentlichen Richter bringen zu müssen, sollen vor Arbeitsgericht zuweilen sogar geringere Summen geltend gemacht werden als in Wirklichkeit beansprucht werden könnten. Eine Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze für die Arbeitsgerichte ist demnach durchaus gerechtfertigt, wobei deren endgültige Zuständigkeit gleich wie für die Gerichtspräsidenten festzulegen ist, damit in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten die bisherige Parität zwischen Arbeitsgerichten und ordentlichem Richter (Gerichtspräsident) in Orten ohne Arbeitsgerichte gewahrt bleibt.
Die angestrebte neue Regelung bedingt, dass Artikel 4 ZPO dahingehend geändert wird, dass die Arbeitsgerichte arbeitsrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 5000 Franken endgültig beurteilen können. Abzuändern ist sodann auch Artikel 61 Absatz 1 GOG. Diese Bestimmung sieht vor, dass zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten das einzelne Arbeitsgericht aus dem Obmann, dem Zentralsekretär und vier, beziehungsweise zwei Beisitzern besteht, je nachdem der Streitwert 1000 Franken übersteigt oder nicht. Es rechtfertigt sich, hier auf 2500 Franken zu gehen.

2.1.3 Die Anpassung der ZPO an Artikel 31^{sexies} der Bundesverfassung (BV), Konsumentenschutz

Am 14. Juni 1981 haben Volk und Stände den neuen Artikel 31^{sexies} der BV angenommen, der wie folgt lautet:

«[1] Der Bund trifft unter Wahrung der allgemeinen Interessen der Schweizerischen Gesamtwirtschaft und der Handels- und Gewerbefreiheit Massnahmen zum Schutze der Konsumenten.

[2] Den Konsumentenorganisationen stehen im Bereich der Bundesgesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb die gleichen Rechte zu wie den Berufs- und Wirtschaftsverbänden.

[3] Die Kantone sehen für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern bis zu einem vom Bundesrat zu bestimmenden Streitwert ein Schlichtungsverfahren oder ein einfaches und rasches Prozessverfahren vor.»

Mit Verordnung vom 19. Mai 1982, in Kraft getreten am 1. Juli 1982, hat der Bundesrat den Streitwert gemäss Artikel 31^{sexies} Absatz 3 BV auf 8000 Franken festgesetzt. Der Streitwert bemisst sich dabei nach der eingeklagten Forderung, ohne Rücksicht auf Widerklagebegehren.
Der Konsumentenschutzartikel der BV hat auch parlamentarische Vorstösse im Grossen Rat ausgelöst. Mit einer mit grossem Mehr angenommenen Motion von Frau Grossrätin Meier wurde der Regierungsrat beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dafür bereitzustellen, dass Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern bis zu einem Streitwert von 8000 Franken in einem Schlichtungsverfahren oder in einem einfachen und raschen Prozessverfahren erledigt werden können. Bei der Realisierung der Motion sollte in erster Linie an ein Verfahren nach Artikel 294 ff. ZPO gedacht werden, nachdem bereits für arbeitsrechtliche Streitigkeiten, deren Streitwert 5000 Franken nicht übersteigt, ein solches Verfahren in Artikel 304 a ZPO erfolgreich eingeführt worden sei. In einem einfachen und raschen Prozessverfahren nach Massgabe von Artikel 294 ff. ZPO werden auch Streitigkeiten aus Unterhaltspflicht (Art. 279 ZGB) und Unterstützungspflicht (Art. 328 ZGB) entschieden. Die erforderliche Anpassung des kantonalen Prozessrechtes an den neuen Artikel 31^{sexies} Absatz 3 BV soll ebenfalls durch ein solches Verfahren erfolgen, indem der ZPO ein entsprechender neuer Artikel 304 c eingefügt wird.

2.1.4 Die Anpassung der ZPO an das Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG)

Am 18. März 1983 haben die Eidgenössischen Räte das Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG) verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 27. Juni 1983 unbenützt abgelaufen, so dass das Gesetz auf 1. Januar 1984 in Kraft gesetzt werden konnte.
Das Kernenergiehaftpflichtgesetz bestimmt in Artikel 23, dass die Kantone ein Gericht zu bezeichnen haben, welches für das ganze Kantonsgebiet als einzige kantonale Instanz über Klagen entscheidet, die wegen eines Nuklearschadens erhoben werden. Der Entscheid des kantonalen Gerichtes kann gemäss Artikel 25 KHG nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege an das Bundesgericht weitergezogen werden.
Bei den Klagen nach Artikel 23 KHG handelt es sich um zivilrechtliche Klagen

gegen den Haftpflichtigen oder seinen Haftpflichtversicherer. Solche Klagen dürften in aller Regel Schadens- bzw. Haftungssummen von weit mehr als 8000 Franken zum Gegenstand haben, so dass die Zuständigkeit des Appellationshofes im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 ZPO wohl stets gegeben sein dürfte, auch wenn dies nicht ausdrücklich in der ZPO festgehalten würde. Es dürfte sich indessen rechtfertigen, die Zuständigkeit nach Artikel 23 KHG in Artikel 7 Absatz 2 ZPO zu erwähnen.

2.1.5 Die Anpassung der ZPO an Artikel 28l ZGB (Gegendarstellungsklage im Persönlichkeitsschutz)

Am 16. Dezember 1983 haben die Eidgenössischen Räte eine Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, den sogenannten Persönlichkeitsschutz, Artikel 28–28l ZGB und Artikel 49 des Obligationenrechtes, verabschiedet. Die neuen Bestimmungen werden auf 1. Juli 1985 in Kraft gesetzt. Die materiellen Grundsätze sind in den Artikeln 28 und 28a ZGB sowie 49 OR enthalten. Sie übernehmen und ergänzen den bisherigen materiellen Persönlichkeitsschutz. In dieser Hinsicht sind keine Anpassungen nötig; für Klagen zum Schutz der Persönlichkeit kann der gleiche Richter wie bis anhin zuständig bleiben.
In prozessualer Hinsicht enthält der neue Artikel 28b ZGB eine Gerichtsstandbestimmung. Danach ist zur Beurteilung von Klagen zum Schutz der Persönlichkeit der Richter am Wohnsitz des Klägers oder des Beklagten zuständig. Eine kantonalrechtliche Ergänzung erfordert diese Bestimmung nicht.
Die neuen Artikel 28c–f enthalten Vorschriften über vorsorgliche Massnahmen. Das Institut der vorsorglichen Massnahme ist auch in der ZPO vorgesehen (Art. 326–332). Die Zuständigkeit auf kantonaler Ebene ist in Artikel 327 ZPO geregelt. Die bundesrechtlichen Bestimmungen über die vorsorglichen Massnahmen heben die kantonalen Bestimmungen nicht auf, sind im Bereich des Persönlichkeitsschutzes aber unmittelbar anwendbar und gehen den kantonalen Bestimmungen vor. Gemäss Artikel 28f ZGB steht demjenigen, der durch eine vorsorgliche Massnahme Schaden erleidet, eine Schadenersatzklage zu, wenn der Anspruch, für den die Massnahme bewilligt worden ist, nicht zu Recht bestand. Es handelt sich dabei um eine gewöhnliche Schadenersatzklage, die nach geltendem Zivilprozessrecht zu behandeln ist.
Von besonderer Bedeutung ist das in den neuen Artikeln 28g–l ZGB geregelte Gegendarstellungsrecht. Gemäss Artikel 28g ZGB hat Anspruch auf Gegendarstellung, wer durch Tatsachendarstellungen in periodisch erscheinenden Medien, insbesondere Presse, Radio und Fernsehen, in seiner Persönlichkeit betroffen ist. Kein Anspruch auf Gegendarstellung besteht, wenn über öffentliche Verhandlungen einer Behörde wahrheitsgetreu berichtet wurde und die betroffene Person an den Verhandlungen teilgenommen hat.
Der Text der Gegendarstellung ist nach Artikel 28h ZGB in knapper Form auf den Gegenstand der beanstandeten Darstellung zu beschränken und kann verweigert werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder wenn sie gegen das Recht oder die guten Sitten verstösst. Der Betroffene muss den Text der Gegendarstellung nach Artikel 28i ZGB innert 20 Tagen, nachdem er von der beanstandeten Tatsachendarstellung Kenntnis erhalten hat, spätestens jedoch drei Monate nach der Verbreitung, an das Medienunternehmen absenden.
Das Medienunternehmen hat dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen, wann es die Gegendarstellung veröffentlicht oder weshalb es sie zurückweist. Die Gegendarstellung hat nach Artikel 28k ZGB so bald als möglich zu erfolgen, und zwar so, dass sie den gleichen Personenkreis wie die beanstandete Tatsachendarstellung erreicht. Die Gegendarstellung ist als solche zu kennzeichnen; das Medienunternehmen darf dazu nur die Erklärung beifügen, ob es an seiner Tatsachendarstellung festhält oder auf welche Quellen es sich stützt. Die Veröffentlichung der Gegendarstellung hat kostenlos zu erfolgen.
Es kann natürlich sein, dass das Medienunternehmen die Ausübung des Gegendarstellungsrechtes verhindert, indem es die Gegendarstellung verweigert oder diese unkorrekt veröffentlicht. Für diesen Fall kann der Betroffene gemäss Artikel 28l ZGB den Richter anrufen. Zuständig ist wiederum der Richter am Wohnsitz des Klägers oder des Beklagten. Es liegt auf der Hand, dass der Richter, soll die Gegendarstellung sinnvoll sein, rasch entscheidet. Absatz 3 von Artikel 28l bestimmt daher, dass der Richter unverzüglich aufgrund der verfügbaren Beweismittel entscheidet. Rechtsmittel gegen seinen Entscheid sind zwar zulässig, haben aber nach Absatz 4 keine aufschiebende Wirkung.
Im bundesrätlichen Entwurf zu Artikel 28l war vorgesehen, dass die Kantone ein einfaches und rasches Verfahren vorzusehen hätten. Diese Formulierung entsprach den Formulierungen in den Artikeln 343 Absatz 2 OR betreffend arbeitsrechtliche Streitigkeiten und 280 Absatz 1 ZGB betreffend Streitigkeiten über die Unterhaltspflicht. Die neue Formulierung, wonach der Richter unverzüglich aufgrund der verfügbaren Beweismittel zu entscheiden hat, ist in der parlamentarischen Beratung in Artikel 28l ZGB aufgenommen worden, um die Einfachheit und Raschheit des Verfahrens zu betonen.
Den erwähnten bundesrechtlichen Bestimmungen – Artikel 343 Absatz 2 OR und 280 Absatz 1 ZGB – ist in der ZPO durch die Artikel 304a und 304b Rechnung getragen worden. Diese Artikel befinden sich im I. Abschnitt des besonderen Teils der ZPO, im Titel XIII «Besondere Bestimmungen» mit dem sogenannten Kompetenzverfahren vor dem Gerichtspräsidenten als Einzelrichter. Für das einfache und rasche Verfahren wurde also dieses Kompetenzverfahren herangezogen. Es wäre natürlich möglich, auch für Artikel 28l ZGB eine analoge Regelung in den erwähnten Titel XIII aufzunehmen. Indessen gibt es gewichtige Gründe, die dafür sprechen, das summarische Verfahren, wie es im II. Abschnitt des besonderen Teils der ZPO enthalten ist, heranzuziehen.
Zu beachten ist, dass für Gerichtsentscheide nach Artikel 28l ZGB die Berufung an das Bundesgericht offensteht. Das setzt voraus, dass die Kantone nicht eine untere Gerichtsbehörde als einzige kantonale Instanz einsetzen, da nach Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe *a* des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege die Berufung gegen Entscheide unterer Gerichte nur zulässig ist, wenn diese als letzte, aber nicht einzige kantonale Instanz entschieden haben. Das bedingt, dass Entscheide nach Artikel 28l ZGB appellabel sein müssen.
Artikel 28l ZGB spricht in Absatz 2 von Klage, was eher für ein ordentliches, wenn auch vereinfachtes Prozessverfahren spricht. Ihrem Zwecke nach kommt

diese Klage aber den Verfügungen auf einseitigen Antrag im Sinne von Artikel 2 EG ZGB nahe, die gemäss Artikel 322 ZPO im summarischen Verfahren zu behandeln sind, was für dieses Verfahren spricht. Für die Anwendbarkeit des summarischen Verfahrens spricht auch, dass der Richter unverzüglich aufgrund der verfügbaren Beweismittel zu entscheiden hat und dass Rechtsmitteln die aufschiebende Wirkung entzogen ist. Wie das Bundesamt für Justiz in einem Schreiben an die Staatskanzleien der Kantone ausgeführt hat, gleicht das in Artikel 281 ZGB umschriebene Verfahren dem summarischen Verfahren mit dem wichtigen Unterschied, dass der Richter materiell definitiv entscheidet.
Das summarische Verfahren über Artikel 2 EG ZGB als anwendbar zu erklären, würde bedingen, dass in Absatz 2 dieser Bestimmung eingefügt würde «Art. 281 Klagen aus der Ausübung des Gegendarstellungsrechtes» und dass zudem in Artikel 336 ZPO, der die Appellation für bestimmte Fälle, die im summarischen Verfahren erledigt werden, vorsieht, Artikel 281 in Absatz 2 aufgenommen würde.
Zweckmässiger ist es, die Anwendbarkeit des summarischen Verfahrens direkt in Artikel 322 ZPO vorzusehen. Während Absatz 1 dieser Bestimmung die Anwendbarkeit dieses Verfahrens für Massnahmen und Verfügungen auf einseitigen Antrag nach Artikel 2 EG ZGB statuiert, gilt nach Absatz 2 Gleiches für Gesuche gestützt auf Artikel 226 Buchstabe *k* OR sowie gewisse richterliche Verfügungen aufgrund des Bundesgesetzes über die Anlagefonds. In Absatz 2 wäre demnach unter «Gleiches gilt» einzufügen «Klagen nach Artikel 281 ZGB». Zur Begründung der Appellabilität muss Artikel 281 ZGB wiederum in Artikel 336 ZPO aufgenommen werden.

2.1.6 Weitere Änderungen der ZPO

Artikel 145

Im ordentlichen Zivilprozessverfahren ist gemäss Artikel 144 ZPO vor Einreichung der Klage ein Aussöhnungsversuch abzuhalten; Artikel 145 ZPO enthält die Ausnahmen. Gemäss Buchstabe *a* findet kein Aussöhnungsversuch statt in Streitsachen, welche der Gerichtspräsident endgültig, also im Kompetenzverfahren nach Artikel 294 ff. ZPO, beurteilt. Der Wegfall des Aussöhnungsversuches wird in Artikel 294 ZPO ausdrücklich festgehalten. Da auch die einfachen und raschen Verfahren nach dem Kompetenzverfahren zu behandeln sind, genügt es, wenn in Artikel 145 Buchstabe *a* gesagt wird, dass ein Aussöhnungsversuch in den nach Artikel 294 ff. zu behandelnden Streitsachen nicht stattfindet. Erfasst werden durch diese vereinfachte Formulierung sowohl die Kompetenzstreitigkeiten bis zum Streitwert von 5000 Franken als auch die einfachen und raschen Verfahren.

Artikel 156

Gemäss Absatz 1 dieses Artikels ist eine Zivilklage grundsätzlich durch Einreichung eines Schriftsatzes beim zuständigen Richter anzuheben. Ausgenommen hievon sind nach Absatz 2 die in die endgültige Kompetenz des Gerichtspräsidenten fallenden Streitfälle sowie einige Streitsachen aus Bestimmungen des ZGB und alle Streitfälle aus dem Arbeitsverhältnis, deren Streitwert 5000 Franken nicht übersteigt. In all diesen Fällen ist nach Artikel 294 ff. ohne vorherigen Schriftenwechsel vorzugehen. Absatz 2 wird redaktionell vereinfacht; die Streitfälle aus den Artikeln 183, 184 und 187 ZGB werden dabei im XIII. Titel eingefügt, was systematisch besser ist.

Artikel 303

Die Bestimmung spricht von den vorsorglichen Massregeln nach Artikel 281 ZGB. «Vorsorgliche Massregeln» ist der den Artikeln 281–283 übergeordnete gemeinsame Randtitel. Artikel 303 ZPO bezieht sich logischerweise auch auf Artikel 282 und 283 ZGB; er wird entsprechend ergänzt und redaktionell gestrafft.

Artikel 304a

Artikel 343 Absatz 2 OR bestimmt, dass die Kantone für arbeitsrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5000 Franken ein einfaches und rasches Verfahren vorzusehen haben. Entsprechend wurde Artikel 304a in der Revision der ZPO vom 5. März 1972 in diese aufgenommen. In bezug auf Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern ist diese Grenze bundesrechtlich auf 8000 Franken angesetzt worden. Künftige Änderungen dieser bundesrechtlichen Grenzwerte sind nicht auszuschliessen. Um bei allfälligen derartigen Änderungen die entsprechenden Bestimmungen der ZPO nicht immer anpassen zu müssen, wird in Artikel 304a Absatz 1 auf Artikel 343 Absatz 2 OR und im neuen Artikel 304c auf Artikel 31^{sexies} BV hingewiesen.

Artikel 304b

Der Artikel spricht von der Unterhaltspflicht nur unter Bezugnahme auf Artikel 279 ZGB. Um die Unterhaltspflicht geht es auch in Artikel 286 Absatz 2 ZGB (Neuansetzung oder Aufhebung des Unterhaltsbeitrages infolge erheblicher Veränderung der Verhältnisse) und Artikel 292 ZGB (Sicherstellung künftiger Unterhaltsbeiträge). Artikel 304b Absatz 1 wird der Klarheit halber dementsprechend ergänzt.

2.2 Die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Nach Artikel 22 Absatz 2 VRPG beurteilen die vollamtlichen Verwaltungsrichter als Einzelrichter alle in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes fallenden Streitsachen über öffentlich-rechtliche Geldforderungen, wenn der Streitwert 3000 Franken nicht erreicht. Sachlich besteht kein Grund dafür, die einzelrichterliche Zuständigkeit der vollamtlichen Richter am Verwaltungsgericht gegenüber derjenigen der Gerichtspräsidenten zu beschränken. Es soll daher auch die Streitwertgrenze in Artikel 22 Absatz 2 VRPG auf 5000 Franken erhöht werden.
Wird die Kompetenzgrenze für die vollamtlichen Verwaltungsrichter erhöht, so muss sie auch für die vollamtlichen Richter am Versicherungsgericht erhöht

werden. Nach Artikel 8 Absatz 2 des Dekretes betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht beurteilen die Präsidenten der Kammern des Versicherungsgerichtes als Einzelrichter Sozialversicherungsstreitigkeiten über Beiträge und Leistungen, wenn der Streitwert 3000 Franken nicht erreicht. Da nach Artikel 20 VRPG der Grosse Rat auf dem Dekretswege Organisation, Zuständigkeit und Verfahren vor dem Versicherungsgericht regelt, muss die Erhöhung der Kompetenzgrenze für die Versicherungsrichter durch Änderung des erwähnten Dekretes erfolgen. Die Dekretsänderung soll dem Grossen Rat auf die zweite Lesung der Gesetzesvorlage hin unterbreitet werden.

2.3 Die Änderungen des Gesetzes über die Fürsprecher (Fürspr.G) und des Notariatsgesetzes (NG)

Artikel 38 Fürspr.G befasst sich mit der Festsetzung der Honorarforderung des Fürsprechers. Nach Absatz 1 kann der Auftraggeber die Forderung des Fürsprechers durch die Anwaltskammer auf ihre Angemessenheit und Übereinstimmung mit den Tarifen überprüfen und den Betrag festsetzen lassen. Beträgt die Forderung weniger als 3000 Franken, so kann gemäss Absatz 2 die Überprüfung und Festsetzung der Forderung einem von der Anwaltskammer bestellten Ausschuss von drei Mitgliedern übertragen werden. Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit der zivilprozessualen Appellabilitätsgrenze, so dass es sich rechtfertigt, auch hier «3000 Franken» durch «5000 Franken» zu ersetzen.
Gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe *c* NG entscheidet die Notariatskammer in Streitigkeiten zwischen Klient und Notar betreffend Festsetzung der Höhe von Gebühren, Honoraren und Auslagen. Nach Absatz 3 können Notar und Auftraggeber Entscheide der Notariatskammer an den Regierungsrat weiterziehen, wenn die Notariatskammer bei der amtlichen Festsetzung Gebühren, Honorare oder Auslagen um insgesamt mindestens 3000 Franken herabsetzt oder eine Herabsetzung mindestens in dieser Höhe verlangt worden ist. Es rechtfertigt sich, auch hier die Weiterziehungsgrenze auf 5000 Franken zu erhöhen.

3. Schlussbemerkung

Abklärungen beim Bundesamt für Justiz haben ergeben, dass die Vorlage bundesrechtskonform ist und der bundesrätlichen Genehmigung, soweit sie erforderlich ist, nichts entgegensteht.

Bern, 2. April/7. Juni 1985 Der Justizdirektor: *Schmid*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, des Gesetzes über die Fürsprecher und des Notariatsgesetzes

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO)

Das Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern wird wie folgt geändert:

Sachliche Zuständigkeit *a* Des Gerichtspräsidenten

Art. 2 Die sachliche Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten umfasst folgende Fälle:
1. Unverändert.
2. und 3. «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».
4.–7. Unverändert.

c Des Arbeitsgerichts

Art. 4 [1] «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

[2] Unverändert.

f Des Appellationshofes

Art. 7 [1] Unverändert.

[2] Er beurteilt als einzige Instanz alle Streitigkeiten, welche der Berufung an das Bundesgericht fähig sind, soweit sie nicht einem andern Gericht zugewiesen sind, sowie Klagen, die wegen eines Nuklearschadens erhoben werden (Art. 23 Kernenergiehaftpflichtgesetz).

[3] und [4] Unverändert.

Appellation

Art. 69 [1] «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

[2] Unverändert.

Kostenpflicht

Art. 82 [1 bis 3] Unverändert.

[4] «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

Ausnahmen

Art. 145 [1] Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt:
a in den nach Artikel 294 ff. zu behandelnden Streitsachen;
b und *c* unverändert;
d aufgehoben.

[2] Unverändert.

Klageschrift

Art. 156 [1] Unverändert.

[2] Hievon ausgenommen sind die im Verfahren nach Artikel 294 ff. zu behandelnden Streitsachen.

Prozesserledigung

Art. 203 [1] Unverändert.

[2] «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

c Vorsorgliche Massregeln

Art. 303 Über vorsorgliche Massregeln nach den Artikeln 281–283 ZGB entscheidet der Instruktionsrichter (Art. 8 Abs. 2).

5. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis

Art. 304 a [1] Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis im Sinne von Artikel 343 Absatz 2 OR werden im Verfahren nach Artikel 294 ff. entschieden. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte (Art. 4).

[2] bis [6] Unverändert.

6. Streitigkeiten aus Unterhalts- und Unterstützungspflicht

Art. 304 b [1] Streitigkeiten aus Unterhaltspflicht (Art. 279, 286 Abs. 2, 292 ZGB) und Unterstützungspflicht (Art. 328/29 ZGB) werden im Verfahren nach Artikel 294 ff. entschieden.

[2] bis [5] Unverändert.

8. Zuständigkeit des Amtsgerichts

Art. 304 d (neu) [1] Die Bestimmungen dieses Titels sind sinngemäss auch für die in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallenden Streitigkeiten aus den Artikeln 183, 184 und 187 ZGB anwendbar.

[2] Wird appelliert, ist das Urteil schriftlich zu begründen.

Antrag des Regierungsrates

7. Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern

Art. 304 c (neu) [1] Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern im Sinne von Artikel 31[sexies] der Bundesverfassung werden im Verfahren nach Artikel 294 ff. entschieden.

[2] Wird appelliert, ist das Urteil schriftlich zu begründen.

Antrag der Kommission

Art. 304 c *streichen*

Anwendbarkeit

Art. 322 [1] Unverändert.

[2] Gleiches gilt:
– für Klagen gestützt auf Artikel 281 ZGB;
– ... (Rest unverändert).

Zulässigkeit
a Im ordentlichen Verfahren

Art. 335 [1] «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

[2] Unverändert.

b Im summarischen Verfahren

Art. 336 [1] «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

[2] Gegen Verfügungen und Massnahmen auf einseitigen Antrag kann in den Fällen ... appelliert werden, ebenso gegen Entscheide gemäss Artikel 281 Absatz 3 ZGB.

[3] und [4] «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

Appellationen gegen Entscheide gemäss Artikel 145 sowie 169 Absatz 2 und 170 Absatz 3, ferner 282 und 283a ZGB

Art. 355a [1] «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

[2] und [3] Unverändert.

Zuständiger Richter

Art. 402 [1] Unverändert.

[2] «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

II. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden

Das Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden wird wie folgt geändert:

Art. 61 [1] Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das einzelne Arbeitsgericht aus dem Obmann, dem Zentralsekretär und vier, beziehungsweise zwei Beisitzern, je nachdem der Streitwert 2500 Franken übersteigt oder nicht.

[2] und [3] Unverändert.

III. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Das Gesetz vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege wird wie folgt geändert:

Zuständigkeit des Einzelrichters

Art. 22 [1] Unverändert.

[2] «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

[3] Unverändert.

IV. Gesetz über die Fürsprecher

Das Gesetz vom 6. Februar 1984 über die Fürsprecher wird wie folgt geändert:

Festsetzung auf Gesuch des Auftraggebers

Art. 38 [1] Unverändert.

[2] «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

[3] und [4] Unverändert.

V. Notariatsgesetz

Das Notariatsgesetz vom 28. August 1980 wird wie folgt geändert:

3. Notariatskammer

Art. 13 [1] und [2] Unverändert.

[3] «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

[4] Unverändert.

VI. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 26. Juni/
18. September 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. September 1985

Im Namen des Kommission

Der Präsident: *Brand*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über den kantonalen Rebfonds

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 13 und 21 des Gesetzes vom 9. November 1983 über den Rebbau,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Verwendung

Art. 1 Die Beiträge im Zusammenhang mit der Erneuerung der Rebberge und die Beiträge zur Unterstützung der Werbung für Erzeugnisse des bernischen Rebbaues werden dem kantonalen Rebfonds entnommen.

Äufnung

Art. 2 Der kantonale Rebfonds wird geäufnet:

a aus den jährlichen Beiträgen der Rebbesitzer im Betrage von mindestens 80 Rappen und höchstens 1 Franken 50 Rappen pro Are Rebland;

b aus den Bundesbeiträgen an die Erneuerung von Rebbergen;

c aus einem jährlichen Staatsbeitrag von 100 000 Franken, der in den Staatsvoranschlag aufzunehmen ist;

d aus den Zinserträgnissen des Fondsvermögens.

Herabsetzung der Beiträge an den Rebfonds

Art. 3 Übersteigt das Fondsvermögen 500 000 Franken, kann der Regierungsrat die Beiträge des Staates und die jährlichen Beiträge der Rebbesitzer im gleichen Verhältnis herabsetzen.

Verwaltung

Art. 4 Der kantonale Rebfonds wird unter Aufsicht des Regierungsrates durch die Landwirtschaftsdirektion verwaltet. Er ist als privatrechtlicher Fonds bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen.

Ausrichtung von Beiträgen

Art. 5 [1] Der Regierungsrat setzt die Beiträge aus dem kantonalen Rebfonds zur Erneuerung der Rebberge in Anlehnung an die Vorschriften des Bundes fest.

[2] Der Regierungsrat bestimmt unter Berücksichtigung der Absatzlage, von welchem Zeitpunkt an die Werbung für Erzeugnisse des bernischen Rebbaues aus Mitteln des kantonalen Rebfonds unterstützt wird. Er setzt die Höhe der Beiträge und die mit der Ausrichtung verbundenen Auflagen und Bedingungen fest.

Inkrafttreten

Art. 6 Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Dekrets.

Bern, 26. Juni/
2. Oktober 1985

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Martignoni*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Nidau, 24. September 1985

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Krebs*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 64 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens (Kirchengesetz),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Anwendungsbereich

Art. 1 Dieses Dekret ordnet das Verfahren für die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode in dem in Artikel 61 Absatz 1 des Kirchengesetzes umschriebenen Kirchengebiet.

Wahlkreise

Art. 2 [1] Als Wahlkreise gelten die kirchlichen Bezirke gemäss Artikel 62 Absatz 1 des Kirchengesetzes.

[2] Artikel 2 der Übereinkunft vom 23. Dezember 1958 zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten (Übereinkunft Bern–Solothurn) bleibt vorbehalten.

[3] Die Umschreibung der Wahlkreise wird im Anhang I zu diesem Dekret wiedergegeben.

Zahl der Abgeordneten; Sitzverteilung

Art. 3 [1] Die Zahl der Abgeordneten und die Grundsätze für die Sitzverteilung werden in der Kirchenverfassung festgelegt.

[2] Für die Berechnung des Sitzanspruchs der einzelnen Wahlkreise sind die offiziellen Ergebnisse der jeweiligen letzten eidgenössischen Volkszählung massgebend.

Gesamterneuerung und Ersatzwahlen

Art. 4 [1] Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung der Kirchensynode statt. Beginn und Ende der Amtsdauer bestimmt die Kirchensynode.

[2] Die Erneuerungswahlen werden vor Ablauf der Amtsdauer durchgeführt.

[3] In der Zwischenzeit frei gewordene Sitze werden für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt. Ersatzwahlen werden höchstens einmal vor jeder Synode-Session durchgeführt.

Stimmberechtigung und Wählbarkeit

Art. 5 [1] Stimmberechtigung und Wählbarkeit richten sich nach den Bestimmungen von Artikel 63 des Kirchengesetzes.

[2] Artikel 2 der Übereinkunft Bern–Solothurn bleibt vorbehalten.

Anordnung der Wahlen

Art. 6 [1] Wahlen in die Kirchensynode werden durch Verordnung des Synodalrates angeordnet. Die Verordnung wird mindestens sechzig Tage vor dem Wahlgang den Kirchgemeinden und den kirchlichen Bezirken eröffnet und durch die Direktion des Kirchenwesens in den kantonalen Amtsblättern veröffentlicht.

[2] Die Direktion des Kirchenwesens stellt die Verordnung gleichzeitig den gemäss Anhang II zu diesem Dekret zuständigen Regierungsstatthalterämtern zu, die für die Veröffentlichung der Verordnung in den Amtsanzeigern oder auf ortsübliche Weise sorgen.

[3] Die Verordnung enthält mindestens folgende Angaben:
- Zeitpunkt des Wahlgangs und eines allfälligen zweiten Wahlgangs.
- Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beim zuständigen Regierungsstatthalteramt.
- Bei Gesamterneuerungswahlen die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten.

Wahlvorschläge

Art. 7 [1] Das zuständige Organ des kirchlichen Bezirks reicht die Wahlvorschläge ein. Die Bezirkssynoden nehmen in ihren Reglementen Bestimmungen über die Sitzverteilung und den Minderheitenschutz auf.

[2] Weitere Wahlvorschläge können von den Kirchgemeinderäten der zum Wahlkreis gehörenden Kirchgemeinden oder von wenigstens 50 kirchlich Stimmberechtigten des Wahlkreises eingereicht werden.

[3] Der zuständige Regierungsstatthalter prüft in Verbindung mit den Kirchgemeinderäten die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber und weist nicht wahlfähige zurück. Ersatzvorschläge sind innerhalb einer vom Regierungsstatthalter festzusetzenden Frist einzureichen.

Ordentliches Wahlverfahren

Art. 8 [1] Werden mehr Kandidaten angemeldet, als Abgeordnete zu wählen sind, so gibt der zuständige Regierungsstatthalter den Kirchgemeinderäten des betreffenden Wahlkreises Kenntnis von den eingereichten Wahlvorschlägen, mit der Weisung, den öffentlichen Wahlgang durchzuführen.

[2] Die Wahl erfolgt sodann in den betreffenden Wahlkreisen nach dem ordentlichen Wahlverfahren in den Kirchgemeindeversammlungen oder, wo dies vorgesehen ist, nach dem Urnensystem.

[3] Im übrigen sind die Bestimmungen der Verordnung über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen sinngemäss anzuwenden.

Zweiter Wahlgang

Art. 9 [1] Muss ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden, so trifft der Regierungsstatthalter die erforderlichen Anordnungen.

[2] Für den zweiten Wahlgang gilt das gleiche Verfahren wie für den ersten.

Stille Wahl

Art. 10 [1] Werden innerhalb der Anmeldefrist nicht mehr Vorschläge eingereicht, als im betreffenden Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, so erklärt der Regierungsstatthalter die Angemeldeten als gewählt.

[2] Werden weniger Bewerber angemeldet, so werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt. Für die übrigen Sitze wird ein neues Wahlverfahren angeordnet.

Wahlprotokolle

Art. 11 Ein Doppel des Wahlprotokolls ist mit den versiegelten Wahlzetteln dem zuständigen Regierungsstatthalteramt zuzustellen. Das andere Doppel ist dem Sekretär des Kirchgemeinderates zuhanden des Kirchgemeindearchivs zu übermitteln.

Wahlergebnisse

Art. 12 [1] Der Regierungsstatthalter ermittelt die Wahlergebnisse aufgrund der Wahlprotokolle. Dabei sind die Bestimmungen des Dekrets vom 5. Mai 1980 und der Verordnung vom 10. Dezember 1980 über die politischen Rechte sinngemäss anwendbar.

[2] Sofort nach der Ermittlung der Wahlergebnisse stellt der Regierungsstatthalter jedem Gewählten eine Wahlanzeige zu. Die Akten übermittelt er der Kirchlichen Zentralverwaltung in Bern.

[3] Die Wahlzettel werden bis nach Ablauf der Beschwerdefrist im Regierungsstatthalteramt aufbewahrt.

Nichtannahme der Wahl

Art. 13 Der Gewählte kann die Annahme der Wahl verweigern. Eine allfällige Nichtannahme ist dem Synodalrat innert acht Tagen schriftlich mitzuteilen.

Bekanntmachung

Art. 14 Der Synodalrat veröffentlicht die Ergebnisse jeder Gesamterneuerungs- oder Ersatzwahl im amtlichen Teil der Amtsblätter. Dabei ist auf die Beschwerdemöglichkeit gemäss Art. 15 aufmerksam zu machen.

Wahlbeschwerde

Art. 15 [1] Beschwerden gegen die Wahl von Abgeordneten sind dem Synodalrat innert 10 Tagen einzureichen.

[2] Die Beschwerdefrist beginnt mit dem der Bekanntmachung gemäss Art. 14 folgenden Tag zu laufen.

[3] Der Synodalrat leitet die Beschwerden mit einem Bericht zum endgültigen Entscheid an die Synode weiter.

Erwahrung der Wahlergebnisse

Art. 16 Die bereinigten Ergebnisse der Wahlen werden aufgrund eines Berichts des Synodalrates von der Synode verbindlich und endgültig festgestellt (erwahrt).

Strafbestimmungen

Art. 17 Die Bestimmungen von Artikel 96 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte gelten sinngemäss, soweit nicht Strafbestimmungen der Kirchgemeindereglemente anwendbar sind.

Inkrafttreten

Art. 18 [1] Dieses Dekret tritt gleichzeitig mit der Änderung der Artikel 63 und 64 des Kirchengesetzes in Kraft.

[2] Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Dekret vom 9. Februar 1982 über die Umschreibung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode aufgehoben.

Bern, 10. Juli/
25. September 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 19. September 1985

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Brugger*

Anhang I

zum Dekret vom ▮▮▮ über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode

Die Umschreibung der *Wahlkreise* gemäss Artikel 2 dieses Dekrets lautet wie folgt:

Wahlkreis	Kirchgemeinden	Amtsbezirke
1. Interlaken-Oberhasli	Beatenberg Brienz Grindelwald Gsteig-Interlaken Habkern Lauterbrunnen Leissigen Ringgenberg BE Unterseen	Interlaken Oberhasli
	Gadmen Guttannen Innertkirchen Meiringen	
2. Frutigen-Niedersimmental	Adelboden Aeschi Frutigen Kandergrund-Kandersteg Reichenbach i. K.	Frutigen Niedersimmental
	Därstetten Diemtigen Erlenbach i. S. Oberwil i. S. Reutigen Spiez Wimmis	
3. Obersimmental-Saanen	Boltigen Lenk St. Stephan Zweisimmen	Obersimmental Saanen
	Abländschen Gsteig Lauenen Saanen	

Wahlkreis	Kirchgemeinden	Amtsbezirke
4. Thun	Thun-Stadt Thun-Strättligen Thun-Lerchenfeld Thun-Goldiwil-Schwendibach Thoune, paroisse française Amsoldingen Blumenstein Buchen Buchholterberg Hilterfingen Sigriswil Schwarzenegg Steffisburg Thierachern	Thun (paroisse française: Thun und Niedersimmental)
5. Seftigen	Belp Gerzensee Gurzelen Kirchdorf BE Riggisberg Rüeggisberg Thurnen Wattenwil Zimmerwald	Seftigen Thun
6. Schwarzenburg	Albligen Guggisberg Rüschegg Wahlern	Schwarzenburg
7. Bern-Stadt	Markus Johannes Nydegg Münster Petrus Paroisse française Matthäus (inkl. Bremgarten) Paulus Heiliggeist Frieden Bümpliz Bethlehem	Bern (paroisse française: Bern, Seftigen, Laupen, Fraubrunnen, Aarberg, Konolfingen)

7

Wahlkreis	Kirchgemeinden	Amtsbezirke
8. Bolligen	Bolligen	Bern
	Muri-Gümligen	
	Stettlen	
	Vechigen	
9. Köniz	Kehrsatz	Seftigen
	Köniz	Bern
	Oberbalm	
10. Zollikofen	Kirchlindach	Bern
	Wohlen b. B.	Fraubrunnen
	Zollikofen	
	Jegenstorf	
	Münchenbuchsee	
11. Konolfingen	Biglen	Konolfingen
	Grosshöchstetten	
	Konolfingen	
	Linden	
	Münsingen	
	Oberdiessbach	
	Schlosswil	
	Walkringen	
	Wichtrach	
	Worb	
12. Oberemmental	Eggiwil	Signau
	Langnau i. E.	Trachselwald
	Lauperswil	
	Röthenbach i. E.	
	Rüderswil	
	Schangnau	
	Signau	
	Trub	
	Trubschachen	
	Affoltern i. E.	
	Lützelflüh	
	Rüegsau	
	Sumiswald	
	Trachselwald	
	Wasen	
13. Burgdorf-Fraubrunnen	Burgdorf	Burgdorf
	Hasle b. B.	Fraubrunnen
	Heimiswil	
	Hindelbank	
	Kirchberg	

8

Wahlkreis	Kirchgemeinden	Amtsbezirke
	Koppigen	
	Krauchtal	
	Oberburg	
	Wynigen	
	Bätterkinden	
	Grafenried	
	Limpach	
	Utzenstorf	
14. Oberaargau	Herzogenbuchsee	Wangen
	Niederbipp	Aarwangen
	Oberbipp	Trachselwald
	Seeberg	
	Wangen a. d. A.	
	Aarwangen	
	Bleienbach	
	Langenthal	
	Lotzwil	
	Madiswil	
	Melchnau	
	Roggwil	
	Rohrbach	
	Thunstetten	
	Ursenbach	
	Wynau	
	Dürrenroth	
	Eriswil	
	Huttwil	
	Walterswil BE	
	Wyssachen	
15. Laupen	Ferenbalm	Laupen
	Frauenkappelen	
	Bernisch-Murten	
	Laupen	
	Mühleberg	
	Bernisch-Kerzers	
	Neuenegg	
16. Aarberg	Aarberg	Aarberg
	Bargen BE	Nidau
	Grossaffoltern	Fraubrunnen
	Kallnach	
	Kappelen	
	Lyss	
	Meikirch	

Wahlkreis	Kirchgemeinden	Amtsbezirke
	Radelfingen	
	Rapperswil BE	
	Schüpfen	
	Seedorf BE	
	Walperswil	
17. Büren	Arch	Büren
	Büren a. d. A.	
	Diessbach b. B.	
	Lengnau BE	
	Leuzigen	
	Pieterlen	
	Rüti b. B.	
	Wengi	
18. Seeland	Erlach	Erlach
	Gampelen	Nidau
	Ins	
	Siselen	
	Vinelz	
	Bürglen	
	Gottstatt	
	Ligerz	
	Täuffelen	
	Twann	
19. Biel	Biel-Stadt	Biel
	Biel-Bözingen	Nidau
	Biel-Madretsch	
	Biel-Mett	
	Nidau	
	Sutz	
20. Bienne-Jura bernois-Laufen	Bienne-Ville	Biel
	Bienne-Madretsch	La Neuveville
	Bienne-Mâche-Boujean	Courtelary
	Diesse	Moutier
	La Neuveville	Laufen
	Nods	
	Corgémont-Cortébert	
	Corgémont deutsch	
	Courtelary-Cormoret	
	La Ferrière	
	Orvin	
	Péry	
	Renan BE	

Wahlkreis	Kirchgemeinden	Amtsbezirke
	Saint-Imier	
	Saint-Imier deutsch	
	Sonceboz-Sombeval	
	Sonvilier	
	Tramelan	
	Vauffelin	
	Villeret	
	Bévilard	
	Court	
	Grandval	
	Moutier	
	Moutier deutsch	
	Sornetan	
	Reconvilier	
	Tavannes	
	Tavannes deutsch	
	Laufen	
21. Bucheggberg	Messen (bernisch-solothurnisch)	
	Oberwil b. B. (bernisch-solothurnisch)	
	Aetingen-Mühledorf	
	Lüsslingen	
22. Kriegstetten	Biberist-Gerlafingen	
	Derendingen	
23. Lebern	Grenchen-Bettlach	
24. Solothurn	Solothurn	

Anhang II

zum Dekret vom ▮▮▮ über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode

Verzeichnis der zuständigen Regierungsstatthalterämter

Wahlkreis	Regierungsstatthalteramt
1. Interlaken-Oberhasli	Interlaken
2. Frutigen-Niedersimmental	Niedersimmental in Wimmis
3. Obersimmental-Saanen	Obersimmental in Blankenburg
4. Thun	Thun
5. Seftigen	Seftigen in Belp
6. Schwarzenburg	Schwarzenburg
7. Bern-Stadt	Bern
8. Bolligen	Bern
9. Köniz	Bern
10. Zollikofen	Bern
11. Konolfingen	Konolfingen in Schlosswil
12. Oberemmental	Signau in Langnau i. E.
13. Burgdorf-Fraubrunnen	Burgdorf
14. Oberaargau	Aarwangen in Langenthal
15. Laupen	Laupen
16. Aarberg	Aarberg
17. Büren	Büren
18. Seeland	Nidau
19. Biel	Biel
20. Bienne-Jurabernois-Laufen	Moutier
21. Bucheggberg 22. Kriegstetten 23. Lebern 24. Solothurn	gemäss Übereinkunft vom 23. Dezember 1958 zwischen den Ständen Bern und Solothurn

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Dekret betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Adelboden

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 In der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Adelboden wird durch Umwandlung des bestehenden Gemeindevikariates eine zweite Pfarrstelle errichtet.

Art. 2 Die Kirchendirektion bezeichnet den Amtssitz im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat und setzt die Wohnungsentschädigung fest.

Art. 3 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

Bern, 13. März 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 15. Oktober 1985

Im Namen
der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Schweizer* (Bern)

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion wird wie folgt geändert:

Beamte (des Amtes für Fremdenverkehr)

Art. 10 Die Beamten des Amtes für Fremdenverkehr sind:

1. unverändert;
2. zwei Adjunkte.

Beamte (des Amtes für Berufsbildung)

Art. 27 Die Beamten des Amtes für Berufsbildung sind:

1. unverändert;
2. unverändert;
3. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter;
4. bisher Ziffer 3, unverändert;
5. bisher Ziffer 4, unverändert.

Zweck, Sitz, Aufsicht, Organisation (der Holzfachschule)

Art. 34 [1] Unverändert.

[2] Sie besteht aus den zwei Abteilungen:

a HTL-Abteilung Holz zur Ausbildung von Holzingenieuren in den Fachrichtungen:
- Bau
- Betrieb

b Fachschulabteilung zur Ausbildung von Berufsleuten der Holzwirtschaft in Kursen unterschiedlicher Dauer.

[3] Bisher Absatz 2, unverändert.

[4] Bisher Absatz 3, unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

Bern, 3. Juli/2. Oktober 1985

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident: Martignoni
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Bern, 25. September 1985

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Steinmann*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen, (Änderung des Anhanges)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Anhang des Dekretes vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen wird wie folgt geändert:

Anhang I: Kantonale Schulen

	Faktor X	Faktor Y
Holzfachschule		
– HTL-Abteilung (neu)	0,9	2,3
– Fachschulabteilung (unverändert)	0,9	–

Anhang II: Nichtkantonale Schulen

Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule (HWV)	0,9	2,3

Übrige Schulen unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

Bern, 3. Juli/2. Oktober 1985

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident: *Martignoni*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Bern, 25. September 1985

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Steinmann*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret zu Artikel 100a des Gesetzes über die Primarschule und Artikel 85a des Gesetzes über die Mittelschulen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 18. November 1982 zu Artikel 100a des Gesetzes über die Primarschule und Artikel 85a des Gesetzes über die Mittelschulen wird wie folgt geändert:

V. Schlussbestimmung

Inkrafttreten, Aufhebung, Geltungsdauer

Art. 9 Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1983 in Kraft und ersetzt das Dekret vom 4. Dezember 1972 zu Artikel 100bis des Gesetzes über die Primarschule und Artikel 85bis des Gesetzes über die Mittelschulen. Es gilt bis zum 31. Dezember 1995.

II.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Bern, 19. Juni/25. September 1985 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. September 1985 — Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Habegger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 26 Ziffer 14 der Staatsverfassung, die Artikel 34, 76 und 76ter des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Gerichtsorganisation, Artikel 11 des Notariatsgesetzes vom 28. August 1980

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1 Dieses Dekret regelt die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichts- und Justizverwaltung, soweit hiefür nicht besondere Vorschriften bestehen.

Taggeld

Art. 2 [1] Der Anspruch auf ein ganzes Taggeld besteht unabhängig von der Dauer der Sitzung am betreffenden Tag.

[2] Mit dem Taggeld sind allfällige Auslagen für Hauptmahlzeiten oder Zwischenverpflegungen abgegolten.

[3] Die Entschädigung der gesetzlichen Stellvertreter der Bezirksbeamten wird besonders geregelt.

Sitzungstage

Art. 3 Für die Berechnung der Anzahl Sitzungstage pro Monat zählt eine Sitzung, die weniger als 5 Stunden dauert, als halber Sitzungstag.

Festbesoldete Beamte und Angestellte

Art. 4 [1] Festbesoldete Beamte und Angestellte des Staates, welche vorübergehend während längerer Dauer als Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Gerichts- und Justizverwaltung eingesetzt werden, erhalten anstelle des ordentlichen Taggeldes eine Pauschalentschädigung, welche im Einvernehmen mit der Finanzdirektion durch die Justizdirektion festgesetzt wird.

[2] Die ordentliche Besoldung sowie die Art und Dauer des Einsatzes sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Anpassung an die ordentliche Besoldung

Art. 5 In den Ansätzen dieses Dekretes sind die Teuerungszulagen beim Stand seines Inkrafttretens inbegriffen. Die Justizdirektion ist im Einvernehmen mit der Finanzdirektion ermächtigt, die Ansätze alle zwei Jahre zu überprüfen und wenn nötig, den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Entschädigung bei Ferien und Dienstausfällen

Art. 6 [1] Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichts- und Justizverwaltung, welche im Jahr an mindestens 120 ganzen Sitzungstagen teilnehmen, erhalten eine pauschale Ferienentschädigung von 8 Prozent bei vier, 10 Prozent bei fünf und 12 Prozent bei sechs Wochen Ferien der jährlichen Brutto-Taggeldentschädigung. In Härtefällen kann die Justizdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion eine den besonderen Verhältnissen angepasste, gekürzte Ferienpauschale festsetzen.

[2] Der Regierungsrat regelt die Entschädigung bei Dienstausfällen wegen Krankheit, Unfall und Militärdienst für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichts- und Justizverwaltung, welche im Jahr an mindestens 120 ganzen Sitzungstagen teilnehmen.

Reiseentschädigung

Art. 7 [1] Als Reiseentschädigung werden den in den Artikeln 10 bis 14 genannten Behördemitgliedern und gesetzlichen Stellvertretern der Bezirksbeamten grundsätzlich die Auslagen für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel vergütet; soweit möglich können, gegen Vorlage entsprechender Belege, Billette erster Klasse verrechnet werden.

[2] Sofern vom Wohnort bzw. Dienstort zum Sitzungsort kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder ungünstige Verkehrsverbindungen bestehen, wird eine Kilometerentschädigung ausgerichtet, die dem jeweils gültigen Höchstansatz gemäss den Bestimmungen über die dienstliche Benützung privater Motorfahrzeuge entspricht.

[3] Bei Verrichtungen ausserhalb des Amtssitzes, wie bei Reisen mit Gerichten oder Abordnungen von Gerichten zu Augenscheinen und dergleichen, erhalten die Mitglieder der angeführten Behörden ebenfalls die obgenannten Reisevergütungen; vorbehalten bleibt Artikel 14 Absatz 3.

[4] Bei Auslandreisen wird die Vergütung im Einvernehmen mit der Finanzdirektion durch die Justizdirektion festgesetzt.

Übernachten

Art. 8 Die Entschädigungen für das Übernachten werden nach den Vorschriften über die Reiseentschädigungen der Staatsbeamten berechnet.

Versicherungskasse

Art. 9 Für die Aufnahme in die Versicherungskasse oder eine ihrer Abteilungen gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Der Regierungsrat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen.

II. Obergericht, Verwaltungs- und Versicherungsgericht, Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehung, Anwalts- und Notariatskammer

Entschädigung

Art. 10 [1] Das Taggeld
- der Ersatzmitglieder des Obergerichtes,
- der Handelsrichter,
- der nebenamtlichen Richter am Verwaltungs- und Versicherungsgericht,
- der Fachrichter für fürsorgerische Freiheitsentziehung,
- der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Anwalts- und Notariatskammer,

beträgt 180 Franken pro Sitzungstag.

[2] Als Berichterstatter (Referent oder Koreferent) erhält das Mitglied der im Absatz 1 aufgeführten Gerichts- und Justizorgane, eine Entschädigung von 180 bis 360 Franken für jedes behandelte Geschäft. Die Entschädigung wird vom jeweiligen Präsidenten des Gerichtes oder der Kammer nach der Bedeutung und dem Unfang des Geschäftes festgelegt.

[3] In äusserst umfangreichen und schwierigen Fällen kann der Präsident des Gerichtes dem Referenten mit Zustimmung der Justizdirektion eine höhere Entschädigung bewilligen.

[4] Für die Behandlung von Geschäften, bei denen das Mitglied nicht als Berichterstatter mitwirkt, beträgt die Entschädigung 50 Franken pro Geschäft.

[5] Hat ein Mitglied aufgrund einer Verfügung des Präsidenten amtliche Untersuchungen eines Streitfalls durchzuführen oder an Instruktionsverhandlungen teilzunehmen, so hat es Anspruch auf das ordentliche Taggeld.

[6] Fällt das Geschäft vor der Urteilsberatung dahin, so kann die Entschädigung gekürzt werden.

III. Geschworenengericht

Art. 11 Das Taggeld der Geschworenen beträgt:
bis 6 Sitzungstage pro Monat 160 Franken;
von 7 bis 9 Sitzungstagen pro Monat 210 Franken;
ab 10 Sitzungstagen pro Monat 260 Franken.

Das Taggeld der betreffenden Stufe gilt jeweilen für sämtliche Sitzungstage.

IV. Amtsgerichte

Entschädigung

Art. 12 Das Taggeld der Amtsrichter und Ersatzmitglieder beträgt:
bis 6 Sitzungstage 160 Franken;
von 7 bis 9 Sitzungstagen 210 Franken;
ab 10 Sitzungstagen 260 Franken.

Das Taggeld der betreffenden Stufe gilt jeweilen für sämtliche Sitzungstage.

V. Jugendgerichte

Entschädigung

Art. 13 [1] Das Taggeld der Fachrichter und des Mitglieds des Amtsgerichtes als Jugendrichter für die Teilnahme an den Sitzungen des Kollegialgerichtes beträgt:
bis 6 Sitzungstage 160 Franken;
von 7 bis 9 Sitzungstagen 210 Franken
ab 10 Sitzungstagen 260 Franken.

Das Taggeld der betreffenden Stufe gilt jeweilen für sämtliche Sitzungstage.

[2] Für das Aktenstudium wird den Fachrichtern und dem Mitglied des Amtsgerichtes eine Entschädigung von 24 Franken pro Sitzungstag ausgerichtet.

[3] In umfangreichen oder schwierigen Fällen kann der Jugendgerichtspräsident die Entschädigung für das Aktenstudium nach Massgabe der geleisteten Arbeit bis zum dreifachen Betrag erhöhen. Eine weitergehende Erhöhung kann nur mit Zustimmung der Justizdirektion erfolgen.

[4] Für die Inanspruchnahme der Fachrichter im Rechtshilfe-, Untersuchungs- und Vollzugsverfahren (Art. 8 Abs. 3, Art. 28 Ziff. 1 Abs. 2 und Art. 73 Abs. 2 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege) haben diese Anspruch auf das ordentliche Taggeld. Eine Erhöhung ist nur mit Zustimmung der Justizdirektion zulässig.

[5] Dem gerichtlichen Beistand (Art. 17 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege) werden die für die Gerichtsmitglieder festgesetzten Taggelder und Entschädigungen ausgerichtet.

VI. Gesetzliche Stellvertreter der Bezirksbeamten

Entschädigung

Art. 14 [1] Die gesetzlichen Stellvertreter der Bezirksbeamten, die nicht besoldete Beamte oder Angestellte des Staates sind, beziehen für ihre Verrichtungen ein Taggeld von 61 Franken bei einer Inanspruchnahme bis zu drei Stunden und von 108 Franken bei einer Inanspruchnahme bis zu fünf Stunden. Dauert die Inanspruchnahme

länger als fünf Stunden, so wird ein Zuschlag von 25 Franken ausgerichtet. Werden sie an einzelnen Stellvertretungstagen nicht beansprucht, so wird keine Entschädigung ausgerichtet.

[2] In besonderen Fällen, namentlich bei länger dauernden Vertretungen, kann die Justizdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion die Entschädigung anders regeln.

[3] Bei Verrichtungen ausserhalb des Amtssitzes haben die gesetzlichen Stellvertreter Anspruch auf die gleiche Vergütung (Fahrkosten und Taggeld) wie das Staatspersonal.

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung früherer Erlasse

Art. 15 Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes sind das Dekret vom 12. November 1962 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigung in der Justizverwaltung sowie alle diesem Dekret widersprechenden Vorschriften früherer Erlasse aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 16 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

Bern, 19. Juni/2. Oktober 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Bern, 13. September 1985

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Dysli*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 25, 39, 40 und 46 des Gesetzes über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung (GKG) vom ▮▮▮

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Grundsatz

Art. 1 [1] An die durch Bundesrecht vorgeschriebenen Massnahmen des Zivilschutzes der Gemeinden leistet der Staat Beiträge. Beitragsberechtigt sind Einwohner- oder gemischte Gemeinden im Sinne des Gemeindegesetzes.

[2] An die durch Bundesrecht vorgeschriebenen Massnahmen des Zivilschutzes der organisationspflichtigen Betriebe leisten der Staat und die Gemeinden Beiträge.

[3] An die Kosten der Gemeinden und Dritter für die Erstellung von Schutzräumen für Kulturgüter leistet der Staat Beiträge.

2. Beitragsbemessung

Art. 2 [1] Die durch den Bund subventionierten Kosten gelten als Grundlage für die Berechnung der Beiträge.

[2] Die Höhe der Staatsbeiträge richtet sich nach der Steuerkraft der Gemeinden. Die Abstufung erfolgt nach der Beitragsskala D im Anhang zum Dekret über den Finanzausgleich vom 6. Februar 1980.

3. Beiträge

Instruktionsdienste

Art. 3 [1] Die Ansätze für den Beitrag des Staates an die Kosten der Instruktionsdienste des Zivilschutzes der Gemeinden werden auf mindestens 5 Prozent und höchstens 42 Prozent festgelegt.

[2] An die Kosten der Instruktionsdienste der Betriebsschutzorganisationen leisten der Staat und die Standortgemeinde zusammen einen Beitrag von 32 Prozent. Die Ansätze für die Ausrichtung des Staatsbeitrages werden auf mindestens 5 Prozent und höchstens 27 Prozent festgelegt.

Anlagen

Art. 4 [1] Die Ansätze für den Beitrag des Staates an die Erstellungs- und Ausrüstungskosten der Anlagen der örtlichen Schutzorganisationen sowie der Ausbildungszentren werden auf mindestens 5 Prozent und höchstens 30 Prozent festgelegt.

[2] An die Erstellungs- und Ausrüstungskosten der Anlagen der Betriebsschutzorganisationen leisten der Staat und die Standortgemeinde zusammen einen Beitrag von 19 Prozent. Die Ansätze für die Ausrichtung des Staatsbeitrages werden auf mindestens 5 Prozent und höchstens 14 Prozent festgelegt.

Aufgebot

Art. 5 Die Ansätze für den Beitrag des Staates an die Kosten des Aufgebotes der Zivilschutzorganisationen durch den Bund werden auf mindestens 5 Prozent und höchstens 27 Prozent festgelegt.

Geschützte Operationsstellen

Art. 6 Die Ansätze für den Beitrag des Staates an die Erstellungs- und Ausrüstungskosten für die geschützten Operationsstellen werden auf mindestens 5 Prozent und höchstens 30 Prozent festgelegt.

Öffentliche Schutzräume

Art. 7 [1] Die Ansätze für den Beitrag des Staates an die Erstellungs- und Ausrüstungskosten für die öffentlichen Schutzräume mit mindestens 100 Schutzplätzen bzw. mindestens 25 Schutzplätzen, wenn sie in Gemeinden oder abgelegenen Gemeindeteilen mit weniger als 200 Einwohnern liegen, werden auf mindestens 5 Prozent und höchstens 15 Prozent festgelegt.

[2] Finanzschwache Gemeinden (Steuerkraft-Index unter 100 Punkten), welche noch nicht über die Hälfte der erforderlichen Schutzplätze verfügen, erhalten einen zusätzlichen Subventionsbeitrag des Staates von 15 Prozent bis zum Erreichen eines Schutzplatzangebotes von 50 Prozent.

Pflichtschutzräume in öffentlichen Gebäuden

Art. 8 [1] Die Ansätze für den Beitrag des Staates an die Kosten für die Errichtung von Pflichtschutzräumen in öffentlichen Gebäuden werden auf mindestens 50 Prozent und höchstens 75 Prozent festgelegt (vgl. GKG Art. 39 Abs. 3).

[2] Subventionsberechtigt sind Mehrkosten, welche durch den Ausbau von Räumlichkeiten im Untergeschoss zum Schutzraum entstehen.

[3] Finanzschwache Gemeinden (Steuerkraft-Index unter 100 Punkten), welche noch nicht über die Hälfte der erforderlichen Schutzplätze verfügen, erhalten einen zusätzlichen Subventionsbeitrag des Staates von 15 Prozent bis zum Erreichen eines Schutzplatzangebotes von 50 Prozent.

Schutzräume für Kulturgüter

Art. 9 [1] Die Ansätze für den Beitrag des Staates an die Gemeinden für die Erstellungskosten ihrer Schutzräume für Kulturgüter werden auf mindestens 5 Prozent und höchstens 30 Prozent festgelegt.

[2] Der Staatsbeitrag an die Erstellungskosten von Schutzräumen für Kulturgüter durch Dritte wird auf 22 Prozent festgelegt.

Änderung der Beiträge

Art. 10 Bei einer Änderung der Bundesbeiträge passt der Regierungsrat die staatlichen Höchstansätze in der Weise an, dass das in diesem Dekret bestimmte Verhältnis von Staats- und Gemeindeanteilen gewahrt bleibt.

Abrechnungsverfahren

Art. 11 Die Militärdirektion erlässt im Einvernehmen mit der Finanzdirektion Weisungen über das Abrechnungsverfahren.

4. Übergangsbestimmungen

Art. 12 Die Kosten für das standardisierte Material, das die Gemeinden nicht bestellt haben, obschon dies aufgrund der Zuteilungsquoten des Bundesamtes für Zivilschutz möglich gewesen wäre, werden nach bisherigem Recht aufgeteilt.

5. Inkrafttreten

Art. 13 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

[2] Mit dem Inkrafttreten werden alle dazu im Widerspruch stehenden Vorschriften, namentlich das Dekret über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes vom 4. September 1968, aufgehoben.

Bern, 10. Juli/30. Oktober 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 12. September 1985

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Baumann*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss betreffend die Übereinkunft zwischen den Kantonen Bern und Freiburg betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Sense und Saane

---

Die von der Forstdirektion vorgelegte und vom Regierungsrat unterzeichnete Übereinkunft zwischen den Kantonen Bern und Freiburg betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Sense und der Saane wird vom Grossen Rat genehmigt.

Bern, 7. August 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 15. Oktober 1985

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Schweizer* (Bern)

Übereinkunft zwischen den Kantonen Bern und Freiburg betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Sense und Saane

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern und der
Staatsrat des Kantons Freiburg,

gestützt auf Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 14. Dezember 1973,

auf Vorschlag des Direktors der Forsten des Kantons Bern und des Direktors des Innern und der Landwirtschaft des Kantons Freiburg,

beschliessen:

Art. 1 Diese Übereinkunft gilt für die Sense, vom Zusammenfluss der Muscherensense mit der Kalten Sense bei Sangernboden abwärts bis zur Einmündung in die Saane bei Laupen, einschliesslich das Teilstück, wo die Sense über das Gebiet der bernischen Gemeinde Albligen fliesst, sowie für die Saane, von der Kantonsgrenze bei Niederbösingen bis zur Einmündung der Sense.

Art. 2 Nicht unter die Bestimmungen dieser Übereinkunft fällt die Muscherensense. Die Muscherensense, soweit sie die Grenze zwischen den Kantonen Bern und Freiburg bildet, wird vom Kanton Bern nach den geltenden Vorschriften verpachtet.

Art. 3 Die von den Kantonen Bern und Freiburg erteilten Angelfischerpatente berechtigen zum Fischen auf beiden Seiten der Sense und der Saane innerhalb der in Artikel 1 festgelegten Grenzen.

Art. 4 Es dürfen in der Sense eine Angelrute und in der Saane höchstens zwei Angelruten verwendet werden. Diese müssen beaufsichtigt werden. In der Sense ist die Ausübung der Spinnangelei mit Widerhaken verboten.

Art. 5 Es gelten folgende Fangmindestmasse:
Forellen 24 cm;
Äsche 30 cm.

Art. 6 Die Fischerei ist gestattet vom 16. März bis 30. September in der Sense und während des ganzen Jahres in der Saane.

Art. 7 Es gelten folgende Schonzeiten:
Forellen 1. Oktober–15. März;
Äsche 1. Januar–15. Mai.

Art. 8 Pro Tag dürfen höchstens sechs Edelfische (Forellen und Äschen) behändigt werden.

Art. 9 Jede Netzfischerei ist verboten.

Art. 10 Zu wissenschaftlichen oder fischereiwirtschaftlichen Zwecken, namentlich zur Gewinnung von Laich für die Fischzucht, können die Fischereibehörden beider Kantone im gegenseitigen Einvernehmen Massnahmen treffen, die von den Bestimmungen dieser Übereinkunft abweichen. Unter den gleichen Voraussetzungen können sie bestimmte Gewässerabschnitte als Schonstrecken bezeichnen.

Art. 11 Beide Kantone beteiligen sich gemeinsam an ökologisch zweckmässigen Besatzmassnahmen. Sie setzen jährlich eine Mindestanzahl an Besatzfischen im Gegenwert von je 4000 Bachforellensömmerlingen aus.

Art. 12 Sofern in dieser Übereinkunft nichts Besonderes festgelegt ist, gelten für die Inhaber eines bernischen Angelfischerpatentes subsidiär die bernischen Fischereivorschriften und für die Inhaber eines freiburgischen Angelfischerpatentes die freiburgischen Fischereivorschriften, unbekümmert darum, ob die Fischerei auf dem bernischen oder freiburgischen Ufer ausgeübt wird.

Art. 13 Die Aufsichtsorgane beider Kantone üben die Aufsicht über die Gesamtheit der unter die Bestimmungen dieser Übereinkunft fallenden Gewässer aus.

Art. 14 Übertretungen der Bestimmungen dieser Übereinkunft und der übrigen fischereigesetzlichen Bestimmungen werden durch die zuständigen Gerichtsbehörden beurteilt.

Art. 15 Diese Übereinkunft tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die Vereinbarung vom 17. Oktober und 3. November 1967 zwischen den Kantonen Bern und Freiburg betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Sense und der Saane aufgehoben.

Art. 16 Diese Übereinkunft kann durch jeden Kanton mittels einer Mitteilung an den anderen Kanton, die mindestens sechs Monate zum voraus zu erfolgen hat, gekündigt werden. Eine Kündigung ist

erstmals auf den 1. Januar 1989 möglich. Nach diesem Zeitpunkt bleibt diese Übereinkunft jeweils stillschweigend ein weiteres Jahr in Kraft, sofern sie nicht vom einen oder anderen Kanton mittels anderslautender Mitteilung sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit gekündigt wird.

Vom Regierungsrat des Kantons Bern erlassen:

Bern, 7. August 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Grossen Rat des Kantons Bern genehmigt:

Bern,

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:
Der Staatsachreiber:

Vom Staatsrat des Kantons Freiburg erlassen:

Freiburg,

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident:
Der Kanzler:

Vom Schweizerischen Bundesrat genehmigt:

Bern,

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Volksinitiative «Aekenmatter Initiative»

1. Ausgangslage und Text der Initiative

Am 18. September 1984 hat das Initiativkomitee «Aekenmatter Initiative» folgende Gesetzesinitiative bei der Staatskanzlei eingereicht:

Das Gesetz über die Primarschule wird wie folgt geändert:

Art. 23 [1] Wird der Unterricht durch eine zu grosse Schülerzahl erheblich und dauernd behindert, so muss eine neue Klasse errichtet werden.
Die Erziehungsdirektion kann nötigenfalls eine Gemeinde auffordern, neue Klassen zu errichten und – sofern sie dieser Aufforderung nicht nachkommt – die Errichtung verfügen.

[2] Klassen mit andauernd sehr niedriger Schülerzahl können aufgehoben werden. Die Erziehungsdirektion kann die Schliessung verfügen. Liegt die Schülerzahl der betreffenden Klasse über 10 (zehn), kann die Klasse nur mit dem Einverständnis der Gemeinde aufgehoben werden.

[3] Die Erziehungsdirektion kann ausnahmsweise gestatten, den Unterricht vorübergehend abteilungsweise zu erteilen; die Entschädigung des Lehrers wird vom Regierungsrat festgelegt.

Art. 24 Eine Schule kann nur mit dem Einverständnis der Gemeinde aufgehoben werden.

Mit Beschluss Nr. 3924 vom 31. Oktober 1984 hat der Regierungsrat festgelegt, dass die mit 17 546 Unterschriften (wovon 15 066 gültig) eingereichte Initiative zustande gekommen ist. Das Geschäft wurde zur weiteren Behandlung der Erziehungsdirektion überwiesen.

2. Geschäftsablauf

Bis Mitte Februar 1985 wurden die Grundlagen zu einer Vernehmlassung zusammengestellt. Am 6. März 1985 hat der Regierungsrat vom zeitlichen Ablauf des Geschäftes zustimmend Kenntnis genommen und die Erziehungsdirektion ermächtigt, den Verband bernischer Gemeinden, die Fédération des communes du Jura bernois und die Kantonale Konferenz der Schulinspektoren zur Stellungnahme einzuladen.
Bis Ende Mai 1985 sind die drei Stellungnahmen eingegangen.

Ergebnisse der Vernehmlassung

Sowohl der Verband bernischer Gemeinden als auch die Konferenz der Schulinspektoren lehnen die Initiative ab. Im wesentlichen ergibt sich diese Haltung aus der Auffassung, wonach eine im Gesetz verankerte Zahl eine zu schematische Lösung darstelle und ausserdem nicht lediglich für bloss einen Schultyp zu gelten hätte. Bemängelt werden die unterschiedlichen Kompetenzen bei Eröffnungen und Schliessungen. Es wird befürchtet, dass die Klassenzahl in die Berechnung des Lastenausgleichs einbezogen und Gemeinden sich deshalb gegen notwendige Klasseneröffnungen stellen würden. Die Fédération des communes du Jura bernois teilt die Sorge der Initianten und betrachtet die Initiative als Möglichkeit, kleineren Schulen ihre Existenz zu sichern.

(Zum Argument der Fédération des communes du Jura bernois ist festzustellen, dass durch den Schüler- und Klassenrückgang gerade nicht die ländlichen Gebiete mit ihren kleinen Schulen betroffen sind, sondern die mittleren und grösseren Gemeinden [Bern, Biel, Thun und einzelne in kurzer Zeit stark gewachsene Agglomerationsgemeinden]. Im übrigen ist mit einer einzigen Ausnahme keine Schule geschlossen worden.)

3. Heutiger Gesetzestext und Text der Initiative im Vergleich

3.1 Die Eröffnung einer Klasse
Die Kompetenzen werden in der Initiative nicht verändert.

3.2 Schliessung einer Klasse

Gesetz über die Primarschule	*Initiative*
Klassen mit andauernd sehr niedriger Schülerzahl *sind aufzuheben.*	Klassen mit andauernd sehr niedriger Schülerzahl *können aufgehoben werden.*
Die Erziehungsdirektion kann *nötigenfalls eine Gemeinde auffordern, neue Klassen zu errichten oder bestehende aufzuheben und, sofern sie dieser Aufforderung nicht nachkommt, die Errichtung oder Aufhebung verfügen.*	Die Erziehungsdirektion kann die *Schliessung verfügen. Liegt die Schülerzahl der betreffenden Klasse über 10 (zehn), kann die Klasse nur mit dem Einverständnis der Gemeinde aufgehoben werden.*
Eine Schule kann nur mit dem Einverständnis der Gemeinde aufgehoben werden.	identisch

4. Die Bedeutung der neuen Zuordnung der Kompetenzen gemäss Initiative

4.1 Verfahren

Während bei den Errichtungen von Klassen die heutige Regelung beibehalten werden soll, ändert diese bei den Schliessungen.

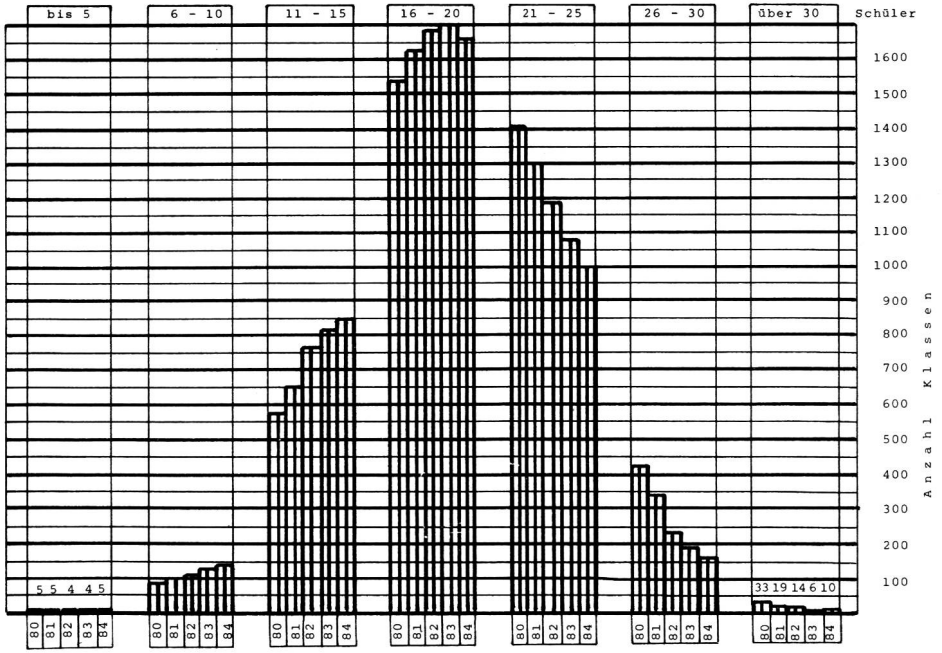
Heute kann die Erziehungsdirektion die Schliessung einer Klasse auch gegen den Willen der Gemeinde verfügen. Neu soll dies nur noch möglich sein, wenn die betreffende Klasse 10 oder weniger Schüler aufweist. Bei der Schliessung von Klassen mit einem Bestand von über 10 Schülern bedarf es des Einverständnisses der Gemeinde.

Zur Kompetenzverschiebung bei Klassenschliessungen

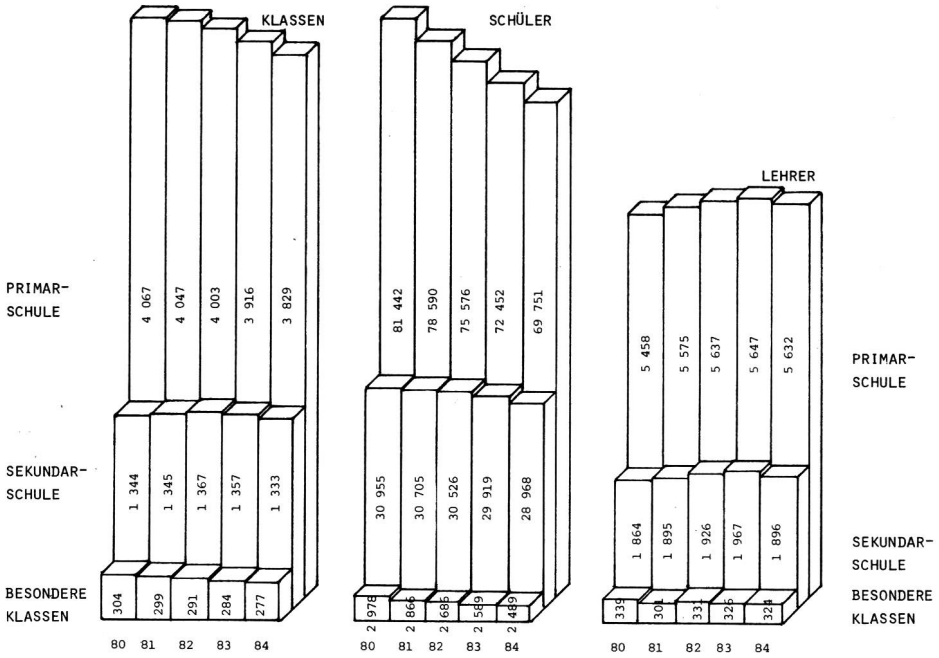
Durch die Initiative gilt die Kompetenzverschiebung nur für die Primarschulklassen, jedoch nicht für die Sekundarklassen, die untergymnasialen Klassen und die Kindergärten.
Träger dieser Klassen sind die gleichen Instanzen. Alle Klassen dieser Schultypen unterstehen bezüglich der Lehrerbesoldung der gleichen Lastenverteilung.
Jede Gemeinde kann sich weigern, Klassen mit Beständen über 10 Schülern zu schliessen, ohne Rücksicht auf mögliche andere Lösungen und ohne Rücksicht auf die übrigen Gemeinden. Alle übrigen Gemeinden sind jedoch verpflichtet, die nicht geschlossene Klasse finanziell mitzutragen. Die rechtsgleiche Praxis ist nicht mehr gewährleistet, weil kein übergeordnetes Organ aus der Gesamtsituation heraus beurteilt. Der Lastenverteilung droht, dass ihr wichtigstes Prinzip – das der Solidarität – verloren geht.

5. Die heutigen Grössen von Schulklassen

5.1 Die Entwicklung der Klassengrössen an Normalklassen der Primarschule (1980–1984)



5.2 Zahl der Klassen, Schüler, Lehrer (1980–1984)



6. Lastenverteilung

Der Kanton trägt nach heutiger gesetzlicher Regelung (Lehrerbesoldungsgesetz) drei Siebentel der Lehrerbesoldungen (Primarschule, Sekundarschule, Kindergarten), die Gesamtheit der Gemeinden vier Siebentel.
Die Eröffnung oder Schliessung einer Klasse hat sowohl für den Kanton als auch für jede einzelne Gemeinde – entsprechend ihrer Schülerzahl und ihrer Steuer- bzw. Finanzkraft – Auswirkungen. Nach dem Initiativtext bestimmt der Staat (durch Verfügung bei einer Klassenerrichtung) über die Mehrausgabe für den Staat und für die Gesamtheit der Gemeinden. Minderausgaben für den Staat und die Gesamtheit der Gemeinden (durch eine Klassenschliessung) sind – sofern die Schülerzahl über 10 liegt – nur noch möglich, wenn die einzelne Gemeinde damit einverstanden ist.

Es ist somit in solchen Fällen dem Entscheid der einzelnen Gemeinde überlassen, ob für den Staat und alle übrigen Gemeinden eine Mehrbelastung bleibt.

7. Die Änderung der Richtlinien für die Schülerzahlen

Die Richtlinien für Schülerzahlen wurden in den letzten Jahren mehrmals geändert (1976, 1978, 1983). Der Grund für die letzte Neufassung (1.9.1983) stand

im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Lehrpläne an den Primar- und Sekundarschulen. Im Hinblick auf die Klassenorganisationen ab Schuljahr 1986/87 erfolgte auf den 28. Juni 1985 eine erneute Revision. Die Richtlinien umschreiben folgende Bereiche:

1. Schülerbestände pro Klasse an Primarschulen (Normalklassen, besondere Klassen), allgemeinen Fortbildungsschulen, Weiterbildungsklassen, Kindergärten, Sekundarschulen und für den Fachunterricht.
2. Das Verfahren bei Schliessungen und Eröffnungen von Klassen.
3. Den abteilungsweisen Unterricht.

Die Richtlinien sind zu einem differenzierten Instrument für die Praxis entwickelt worden. Im folgenden soll ein Vergleich des wichtigsten Abschnittes in den Richtlinien die Situation in bezug auf die Schülerzahlen aus dem Jahre 1983 und diejenige der neuen Richtlinien vom 28. Juni 1985 darstellen:

1983

	Unterer Überprüfungsbereich	Normalbereich	Oberer Überprüfungsbereich
1 Schuljahr	15 und weniger	22–28	30 und mehr
2 Schuljahre	14 und weniger	20–26	28 und mehr
3–4 Schuljahre	13 und weniger	18–24	26 und mehr
5–6 Schuljahre	12 und weniger	16–22	24 und mehr
Gesamtschule	10 und weniger	14–20	22 und mehr

1985

	Unterer Überprüfungsbereich	Normalbereich	Oberer Überprüfungsbereich
1 Schuljahr	15 und weniger	16–26	27 und mehr
2 Schuljahre	14 und weniger	15–25	26 und mehr
3 Schuljahre	13 und weniger	14–22	23 und mehr
4 und 5 Schuljahre	12 und weniger	13–21	22 und mehr
6– 8 Schuljahre	11 und weniger	12–20	21 und mehr
Gesamtschule	gemäss Gemeindebeschluss (Art. 24 Abs. 3 PSG)	11–19	20 und mehr

Neu ist, dass der *Normalbereich* eine Ausdehnung bis zum unteren Überprüfungsbereich erfährt und im Höchstwert gesenkt wird. Es handelt sich bei diesen Zahlen um *Richtwerte.* Sie lassen sich flexibel anwenden und tragen besonderen Verhältnissen, wie wir sie im Kanton Bern häufig antreffen, Rechnung. Gerade in ländlichen Gebieten mit ihren sehr oft kleinen Schulen kann Rücksicht genommen werden auf die besonderen Randbedingungen.

8. Die Folgen einer Fixierung von Zahlen im Gesetz

Abgesehen davon, dass aufgrund der Initiative die Fixierung einer Limite bloss für die Klassen der Primarschule gilt und damit eine Rechtsungleichheit gegenüber den andern Schultypen schafft, ist folgendes zu erwarten:

- der Druck, dass Klassenorganisationen nicht mehr nach ganzheitlicher (pädagogischer, organisatorischer und finanzieller) Beurteilung vorgenommen werden, sondern nur noch nach der Klassengrösse;
- wenn die eine Gemeinde sich weigert, Klassen zu schliessen, wird die Nachbargemeinde wohl kaum darauf verzichten, sich ebenfalls zu weigern. Sie wird kaum bereit sein, die nicht geschlossene Klasse der Nachbargemeinde mitzufinanzieren, ohne selber auch vom Gesamtkuchen profitieren zu wollen;
- der Druck auf Klassenschliessungen unter der Limite von 10 Schülern wird so zunehmen, dass diese Klassen (oder Schulen) mit der Zeit überhaupt verschwinden. Das betrifft heute (und bei der heute angewendeten Praxis aufgrund von Richtlinien) immerhin rund 150 Klassen. Durch den Schülerrückgang, der bis 1990 (allerdings verflachend) anhalten wird, werden weitere Klassen in diesen Bereich absinken und geschlossen werden müssen. Betroffen davon sind die ganz kleinen Schulen in den abgelegenen Gebieten des Kantons, weil sie die Möglichkeit nicht haben, durch eine «geeignete» Organisation die Bestände ihrer Klasse auf eine Zahl von über 10 auszurichten, wie das in grösseren Orten – mit z. Teil parallel geführten Klassen – möglich ist. Der Druck auf die Klassenschliessungen bei Beständen unter 10 Schülern ergibt sich aus der Haltung der Gemeinden, welche die Hauptlast der Finanzen tragen und aus der finanziellen Belastung des Kantons.

Zusammenfassend kann gesagt werden:

- Die geforderte Autonomie der einzelnen Schulgemeinde wird in bezug auf die Führung von *Primarklassen* erhöht;
- Über Klasseneröffnungen entscheidet nach wie vor die übergeordnete Behörde nach einheitlichen Kriterien;
- Klassenschliessungen (bei Beständen über 10 Schülern) fallen in die Kompetenzen der einzelnen Gemeinde, d. h. über die finanziellen Konsequenzen für die Gesamtheit der Gemeinden und des Kantons entscheidet die einzelne Gemeinde, ohne die Möglichkeit der Beurteilung aus übergeordneter, ganzheitlicher Sicht;
- Da die Gesamtausgaben für das Bildungswesen limitiert sind, wird die heutige Praxis bei Klasseneröffnungen (einheitlich, aber Rücksicht nehmend auf besondere Verhältnisse) eingeschränkt werden müssen;
- Aus den gleichen finanziellen Erwägungen heraus ergibt sich zwingend, dass die Klassenbestände an den andern Schultypen zumindest nicht mehr gesenkt werden können (wie das nach der heutigen Praxis aufgrund der Richtlinien, die für alle Schultypen gelten, möglich ist und auch geschieht);
- Da die kleinen Schulorte und Gemeinden weniger Möglichkeiten haben, ausgeglichene Bestände von über 10 Schülern pro Klasse zu schaffen, werden sie von den Schliessungen verhältnismässig am stärksten betroffen.

9. Schlussbemerkungen

Das seinerzeitige «Volksbegehren für kleinere Schulklassen» (1978) verlangte einen Höchstbestand von 25 Schülern pro Klasse und die Forderung, dass keine Klasse, deren Bestand zwei Drittel des Höchstbestandes erreichte, geschlossen werden dürfe.

In der Volksabstimmung wurde die Initiative abgelehnt, nicht in erster Linie weil die Führung kleiner Klassen abgelehnt wurde, sondern weil die Fixierung einer Zahl im Gesetz als unrealistisch und deshalb als untauglich betrachtet wurde. Das mitangestrebte Ziel der Initiative – die Führung von Klassen mit vernünftigen Beständen – ist im Schnitt heute erreicht, aber nicht durch eine rigorose Praxis aufgrund gesetzlicher Limiten bei strikten Schliessungen und strikten Eröffnungen. Es konnten eben Klassen weitergeführt werden, deren Bestand nicht zwei Drittel des Höchstbestandes erreichte.

Vermieden hat man dadurch eine Zentralisierung für kleine Schulen, weil nicht gezwungenermassen die Ausnivellierung der Bestände im Vordergrund stand, sondern das Eingehen auf besondere Verhältnisse.

Dass kleine Klassen mit zu den guten Voraussetzungen gehören, um einen qualifizierten Unterricht zu erteilen, wird von niemandem bestritten. Juristisch betrachtet wird mit einer fixen Limite im Gesetz definiert, dass beispielsweise eine Klasse mit 10 Schülern als eine solche mit sehr niedriger Schülerzahl zu gelten hat, eine solche von 11 Schülern bereits nicht mehr. Eine solche unweigerliche Definition kann der Tatsache, wonach eine Klasse (eingeschlossen alle übrigen Faktoren) als *pädagogische Einheit* zu betrachten ist, nie entsprechen. Als Massstab sinnvoll sind nur Richtzahlen, die den jeweiligen Verhältnissen Rechnung tragen. Viermal sind diese Richtzahlen innerhalb von 10 Jahren abgeändert worden. Damit und durch die inhaltliche Offenheit der Richtlinien erweisen sich diese als eindeutig besseres Instrument als eine (ohnehin nur für einen Teilbereich geltende) fixierte Limite im Gesetz.

Bern, 4. Juli 1985

Der Erziehungsdirektor: *Favre*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend das Volksbegehren «Aekenmatter Initiative» gegen den Abbau von Schulklassen (Klassenschliessungen) und gegen die Störung einer pädagogisch wertvollen Entwicklung aus ausschliesslich finanzpolitischen Gründen

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Das vom Initiativkomitee «Aekenmatter Initiative» eingereichte Volksbegehren ist mit 15066 gültigen Unterschriften zustande gekommen (Art. 8 Abs. 1 der Staatsverfassung und Regierungsratsbeschluss Nr. 3924 vom 31. Okt. 1984).

Art. 2 Das Volksbegehren weist die Form des ausgearbeiteten Entwurfes mit folgendem Wortlaut auf:

«Das Gesetz über die Primarschule wird wie folgt geändert:

Art. 23 [1] Wird der Unterricht durch eine zu grosse Schülerzahl erheblich und dauernd behindert, so muss eine neue Klasse errichtet werden.

Die Erziehungsdirektion kann nötigenfalls eine Gemeinde auffordern, neue Klassen zu errichten und – sofern sie dieser Aufforderung nicht nachkommt – die Errichtung verfügen.

[2] Klassen mit andauernd sehr niedriger Schülerzahl können aufgehoben werden. Die Erziehungsdirektion kann die Schliessung verfügen. Liegt die Schülerzahl der betreffenden Klasse über 10 (zehn), kann die Klasse nur mit dem Einverständnis der Gemeinde aufgehoben werden.

[3] Die Erziehungsdirektion kann ausnahmsweise gestatten, den Unterricht vorübergehend abteilungsweise zu erteilen; die Entschädigung des Lehrers wird vom Regierungsrat festgelegt.

Art. 24 Eine Schule kann nur mit dem Einverständnis der Gemeinde aufgehoben werden.»

Art. 3 Das Volksbegehren wird ohne Gegenvorschlag mit der Empfehlung auf Verwerfung der Volksabstimmung unterbreitet.

Im Falle der Annahme des Volksbegehrens sind dem Grossen Rat entsprechende Änderungen des Kindergartengesetzes und des Mittelschulgesetzes zu unterbreiten.

Art. 4 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 10. Juli/25. September 1985 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 19. September 1985 — Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Salvisberg*

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zum Staatsvoranschlag für das Jahr 1986 (September 1985)

Einleitung

Der Voranschlag 1986 des Kantons Bern rechnet mit einem Fehlbetrag von 65,8 Millionen Franken (1985: 34,2 Mio. Fr.). Das sind 1,9 Prozent der Gesamtausgaben von 3548 Millionen Franken oder 28 Prozent der staatlichen Investitionen (Fremdfinanzierungsquote). Die Einnahmen werden auf 3482 Millionen Franken geschätzt.
Im Voranschlag sind berücksichtigt:
- Steueranlage 2,3 (seit 1979);
- zusätzliche Einnahmen aus Treibstoffzöllen von rund 30 Millionen Franken;
- Bundesbeitrag an Transjurane in der Höhe von 15 Millionen Franken;
- durchschnittliche Teuerung auf den Besoldungen von 4,0 Prozent (Vorjahr: 3,0%);
- beschränkter Zuwachs an neuen Stellen gemäss Beschluss des Regierungsrates;
- Verzicht auf Äufnung des Schuldentilgungsfonds;
- Verzicht auf Berücksichtigung der Auswirkungen des 1. Pakets der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

Wie in den Vorjahren wurde auch der Voranschlag 1986 nach den Richtlinien und Grundsätzen erarbeitet, wie sie vom Regierungsrat vorgängig in den Budgetrichtlinien festgelegt wurden.

1. Ausgangslage

Das Jahr 1986 ist das zweite Jahr der laufenden Veranlagungsperiode, die auf den wirtschaftlichen Grundlagen der Jahre 1983 und 1984 beruht.
Die Teuerung wird allgemein auf 3–4 Prozent geschätzt.
Die Konjunkturentwicklung kann als weiterhin günstig bezeichnet werden, wobei, bezogen auf den längerfristig positiven Trend, mit einer leichten Abschwächung des Realwachstums auf 1–2 Prozent für das Jahr 1986 zu rechnen ist. Im Interesse des bernischen Steuerklimas kann eine Erhöhung der Steueranlage nicht ernsthaft in Erwägung gezogen werden. Die Steuerbelastung für natürliche Personen im Kanton Bern ist zur Zeit eine der höchsten in der Schweiz. Mittelfristig müssen deshalb, unabhängig von der beantragten Steuergesetzesrevision auf 1. Januar 1987 mit Schwergewicht auf dem Ausgleich der kalten Progression, weitere Massnahmen zur Entlastung der Steuerzahler angestrebt werden.

Im Verhältnis zum Bund ergeben sich 1986 verschiedene Änderungen:
- eine Inkraftsetzung von Teilen des ersten Paketes zur Aufgabenteilung wird vom Bund auf den 1. Januar 1986 in Aussicht genommen. Da sich allerdings auf der Seite der Kantone Widerstand bemerkbar macht, wurden die Auswirkungen des ersten Paketes nicht in die Budgetierung miteinbezogen. Gegebenenfalls wäre mit einer Nettomehrbelastung in der Grössenordnung von 20 Millionen Franken zu rechnen; dem Grossen Rat würde ein entsprechender Nachkredit unterbreitet;
- im Bereich des Finanzkraftschlüssels scheint eine Änderung bevorzustehen, welche für den Kanton Bern eine Punktzahl von 75 (statt 74) zur Folge hätte. Eine Einigung auf der Seite der Kantone steht aber vorderhand noch aus. Die Auswirkungen dieser relativ geringfügigen Verschiebung können im Rahmen der Budgetierung kaum genau erfasst werden;
- die Neuregelung der Verteilung der Treibstoffzollerträge wird dem Kanton Bern 1986 Mehrerträge in der Höhe von rund 30 Millionen Franken bringen. Davon entfallen 21 Millionen Franken auf die Auflösung von Rückstellungen beim Bund aus den Vorjahren;
- nach der definitiven Aufnahme der Transjurane in das Nationalstrassennetz fliessen dem Kanton Bern nachträglich zusätzliche Mittel für die bereits zwischen Biel und La Heutte erstellten Abschnitte zu. Im Jahre 1986 belaufen sich die hierdurch bedingten Einnahmen voraussichtlich auf 15 Millionen Franken.

Keine Änderungen ergeben sich im Bereich der Sparmassnahmen des Bundes, welche die Einnahmenseite betreffen.

2. Vergleich des Budgets mit den Vorjahren

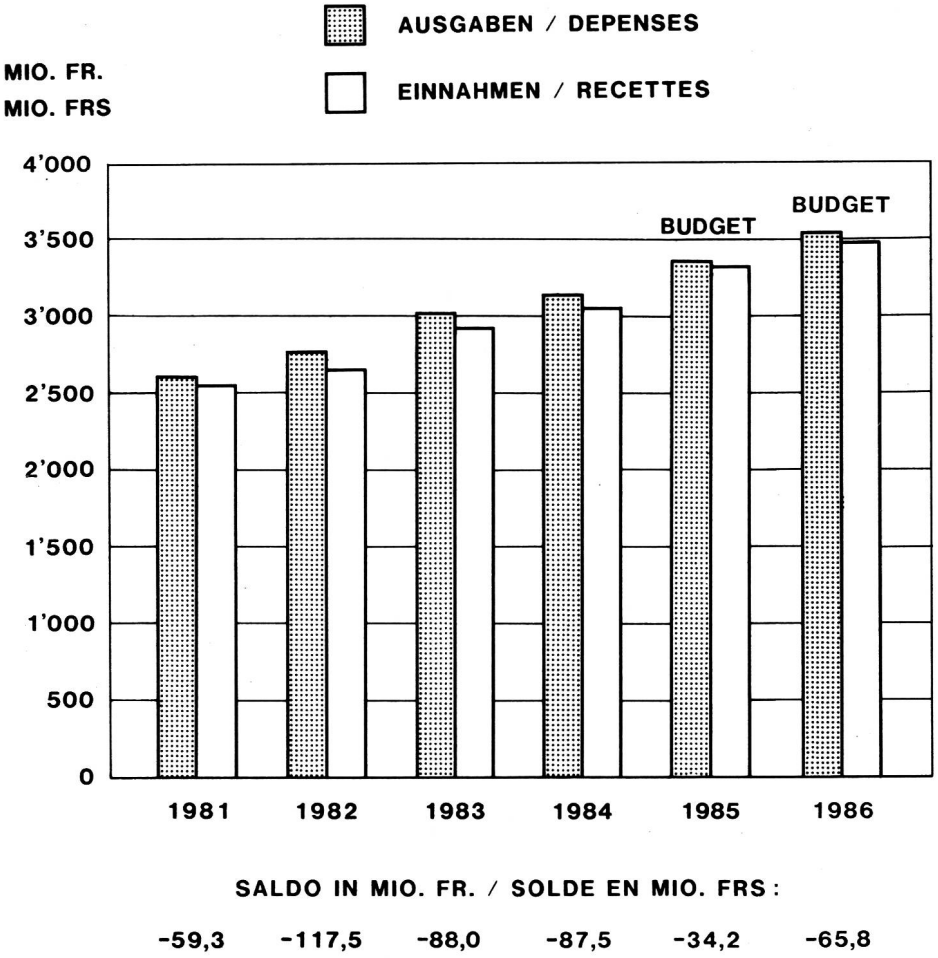
	Ausgaben Mio. Fr.	Zunahme zum Vorjahr in %	Einnahmen Mio. Fr.	Zunahme zum Vorjahr in %	Saldo Mio. Fr.	Saldo in % der Ausgaben
Rechnung 1983	3019,7	8,72	2931,7	10,22	88	2,91
Rechnung 1984	3148,1	4,25	3060,6	4,40	87,5	2,78
Budget 1985	3368,4	7,00	3334,2	8,94	34,2	1,02
Budget 1986	3547,5	5,32	3481,7	4,42	65,8	1,85

Im Vergleich zum Budget 1985 sind die Gesamtausgaben des Voranschlages 1986 um 179 Millionen Franken (5%) und die Gesamteinnahmen um 148 Millionen Franken (4%) höher.
Die Abweichungen gegenüber dem Budget 1985 sind im wesentlichen wie folgt entstanden:

Mehrausgaben (Hauptposten)	Mio. Fr.
Volkswirtschaftsdirektion: Krankenversicherung (2,8), Ergänzungsleistungen AHV/IV (15,5), Amt für Berufsbildung (2,5)	28,9
Gesundheitsdirektion: Betriebsbeiträge Spezialanstalten (3,0), Spitalsteuerzehntel (2,5), Betriebsbeiträge an Schulen für Spitalberufe (2,5), Betriebsbeiträge an Spitalverbände (1,9)	10,6

ENTWICKLUNG DER AUSGABEN UND EINNAHMEN 1981-1986

EVOLUTION DES DEPENSES ET RECETTES 1981-1986



	Mio. Fr.
Polizeidirektion: Kostgelder Anstaltsinsassen (1,8), Polizeikommando (1,4), Staatsbeitrag an Gemeinde Bern für Kriminal- und Sanitätspolizeidienst (1,7)	7,4
Finanzdirektion: Verzinsung der Staatsanleihen (2,0), Zinsausgaben (4,0), Teuerungszulagen und Arbeitgeberbeiträge für die gesamte Verwaltung (39,1), Unfallversicherung des Staatspersonals (1,2), Versicherungskasse (2,0)	48,6
Erziehungsdirektion: Lehrerbesoldung (28,1), Stadttheater Bern, Konservatorium und allgemeine Musikschulen (3,6), Besoldung Uni (2,4), Anschaffungen Uni (2,3), Staatsbeitrag an Inselspital (für Lehre und Forschung) (4,7), Beiträge an andere Hochschulkantone (1,5)	45,0
Baudirektion: Hochbauten (14,0), Mobiliar Reiterstrasse (1,0)	17,5
Direktion für Verkehr, Energie und Wasser: Betriebsbeiträge an Eisenbahnunternehmungen (4,0)	4,9
Landwirtschaftsdirektion: Flächen- und Sömmerungsbeiträge (1,7), Rindviehzucht (5,5)	7,8
Fürsorgedirektion: Unterstützungsausgaben (3,0), Vergütungen an Gemeinden im Rahmen der Lastenverteilung (−4,0), Baubeiträge (4,0)	2,7

Mehreinnahmen (Hauptposten)	Mio. Fr.
Volkswirtschaftsdirektion: Bundesbeitrag Ergänzungsleistungen AHV/IV (9,5), Gemeindebeiträge an Ergänzungsleistungen AHV/IV (2,0)	14,9
Gesundheitsdirektion: Kostgelder psychiatrische Kliniken (4,4)	7,0
Justizdirektion: Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben (8,5), Gebühren Betreibungs- und Konkursämter (1,5)	10,1
Polizeidirektion: Motorfahrzeugsteuern (−1,0), Kostgelder Witzwil (1,0)	4,4
Finanzdirektion: Verzugszinse (0,9), Provision aus Verrechnungssteuerbeitrag (5,0), Rückerstattung von Treibstoffzollerträgen (21,0), Verkauf von Domänen (−4,0), direkte Steuern (−31,2), andere Steuern (70,0), Steuerbussen (−2,1)	54,0
Erziehungsdirektion: Gemeindeanteil Lehrerbesoldung (14,7), Bundesbeitrag Universität (5,0), Beiträge von andern Kantonen an die Universität (3,5)	21,7
Baudirektion: Treibstoffzölle (7,5), Bundesbeitrag, Strassenbauten (2,0), Transjurane (15,0)	28,0

3. Personalaufwand

Für 1986 hat der Regierungsrat den Personalzuwachs für die gesamte Staatsverwaltung wiederum begrenzt, und zwar auf 8,1 Millionen Franken bzw. 4382 Punkte (Vorjahr: 8 Mio. Fr. bzw. 4715 Punkte). Darin inbegriffen sind auch 1,1 Millionen Franken für den zusätzlichen Personalbedarf der Universität zur Vermeidung des Numerus clausus (Vorjahr: 1,5 Mio. Fr.).

Die mit durchschnittlich 4 Prozent veranschlagten Teuerungszulagen wurden für das Staatspersonal gesamthaft beim Personalamt, diejenigen für die Lehrerschaft bei der Erziehungsdirektion berücksichtigt.
Die Personalkosten für die Staatsverwaltung und die Lehrerschaft erfahren gegenüber dem Voranschlag des Vorjahres einen voraussichtlichen Zuwachs von 53 Millionen Franken (1985: 41 Mio. Fr.). Diese Zunahme ist vor allem auf die Teuerung sowie auf den Stellenzuwachs zurückzuführen.

4. Steuereinnahmen

Für das zweite Jahr der Veranlagungsperiode auf den Bemessungsgrundlagen der Jahre 1983/84 beruhen die Schätzungen auf
- Ermittlungen der Steuerverwaltung in Verbindung mit den Veranlagungsbehörden und Gemeinden;
- Angaben des Ausgleichsfonds AHV;
- Angaben der Hauptabteilung der direkten Bundessteuer;
- Trendrechnungen für die natürlichen Personen durch das kantonale Amt für Statistik.

Bei unveränderter Steueranlage von 2,3 ergeben sich folgende Steuereinnahmen:

	1984	1985 B	1986 B
Direkte Staatssteuern	1 494	1 758	1 727
Andere Steuern (Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie Anteil an der direkten Bundessteuer)	229	183 [1]	253
Total	1 723	1 941	1 980

[1] Schwaches Jahr der direkten Bundessteuer

Die Einnahmen aus der Einkommenssteuer natürlicher Personen werden aufgrund erster provisorischer Schätzungen mit 1,43 Milliarden Franken (Vorjahr: 1,48 Mrd. Fr.) budgetiert.

5. Investitionen (in Mio. Fr.)

	1984	1985 B	1986 B
Staatlicher Hochbau	69	96	110
Staatsstrassen	87	92	91
Nationalstrassen (Staatsanteil)	13	16	17
Übriger Tiefbau	5	6	6
Liegenschaften	5	8	8
Staatliche Investitionen	178	218	232
Investitionsbeiträge an Gemeinden und Dritte	237	224	236
Total	415	442	468

Die *Aufwendungen für den staatlichen Hochbau* (Konto 705) verteilen sich voraussichtlich auf die folgenden Bauvorhaben (Anteile 1986):

	Fr.
Bern, Ecole de langue française	4 700 000.—
Bern, Loryspital	6 400 000.—
Bern, Kaserne, Zeughaus	3 400 000.—
Bern, Tscharnerhaus	900 000.—
Bern, PUK Waldau, Landwirtschaft	2 000 000.—
Bern, Verwaltungsgebäude Reiterstrasse	10 000 000.—
Bern, Speichergasse 8–16	4 000 000.—
Bern, Staatsarchiv	3 500 000.—
Bern, Universität, Hof- und Dachausbau, Hauptgebäude	5 200 000.—
Bern, Universität, Ausbauten ex. Oberseminar [1]	1 800 000.—
Bern, Universität, Neubau Pathologie	7 000 000.—
Bern, Universität, Vet. Med., Ausbau Bakteriologie	2 200 000.—
Biel, Bezirksverwaltung, Umbau «Métallique»	5 200 000.—
Burgdorf, Ing. Schule, Ausbau Maschinenabteilung	4 600 000.—
Ins, Landw. Schule, Ausbau	1 200 000.—
Laupen, Sanierung Schloss	2 700 000.—
Loveresse, Landw. und Hausw. Schule, Neubauten	3 300 000.—
Moutier, Bezirksverwaltung, Ausbau	4 100 000.—
Münchenbuchsee, Sprachheilschule [1]	1 100 000.—
Münchenwiler, Schloss, Ausbau	5 100 000.—
Münsingen, Psych. Klinik, Männer 7	2 900 000.—
Münsingen, Psych. Klinik, Zentralbereich	4 100 000.—
Nidau, Schloss, Sanierung	1 500 000.—
Thun, Seminar, Ausbau	5 100 000.—
Tramelan, CIP	6 500 000.—
Wimmis, Schloss, Sanierung	1 300 000.—
Bauten mit kleineren Jahrestranchen	9 200 000.—
Projektierung	4 000 000.—
Gebäudeunterhalt	18 000 000.—
	131 000 000.—
Statistische Kürzungen ./.	15 000 000.—
Subtotal	116 000 000.—
Kürzungen zur Erreichung der Budgetvorgabe Baudirektion ./.	6 000 000.—
Total	110 000 000.—

[1] Vorlagen Novembersession.

Der *Nationalstrassenbau* richtet sich nach dem Programm des Bundes. Dieser trägt durchschnittlich 84 Prozent, der Kanton 16 Prozent der Kosten. Das Schwergewicht der Bauarbeiten liegt 1986 bei der linksufrigen Brienzerseestrasse (N 8) und bei der Umfahrung Ligerz (N 5).

Für den *Staatsstrassenbau* gilt das vom Grossen Rat genehmigte Arbeitsprogramm. Neue Strassenanlagen mit Ausgaben von über 1 Million Franken unterliegen dem Referendum und werden dem Grossen Rat in Einzelvorlagen unterbreitet.

6. Investitionsbeiträge

Die für das Jahr 1986 veranschlagten Investitionsbeiträge an Gemeinden und Dritte (in Klammer die Vorjahreswerte) setzen sich wie folgt zusammen:

		Mio. Fr.
Wirtschaftsförderung	7,5	(7,0)
Fremdenverkehrsförderung	3,2	(3,2)
Berufsschulbauten	7,9	(7,2)
Wohnungsbau	7,1	(6,8)
Spitalbau	67,5	(65,0)
Zivilschutzbauten	8,0	(7,0)
Schulhausbauten	14,7	(16,1)
Regional- und Ortsplanung	8,9	(5,7)
Gemeindestrassen	9,0	(10,0)
Wasserbauten	7,0	(7,0)
Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Kehrichtbeseitigung	20,0	(21,0)
Energiewirtschaft	1,5	(1,0)
Privatbahnen	15,1	(16,2)
Aufforstungen, Waldwege, Lawinenverbauungen	9,5	(8,6)
Meliorationen	24,0	(22,0)
Fürsorgebauten	25,0	(21,0)
Total	235,8	(224,8)

7. Zusammenfassende Beurteilung des Voranschlages 1986

Der Voranschlag 1986 erlaubt die weitere Erfüllung aller Staatsaufgaben, ohne dass ein übermässiger Fehlbetrag in Kauf genommen werden müsste. Weitergehende Kürzungen sind ohne strukturelle Änderungen nicht mehr möglich, weil insbesondere auf eine Reservebildung auf einzelnen Budgetrubriken konsequent verzichtet wurde.
Dem Fehlbetrag von rund 66 Millionen Franken stehen staatseigene Investitionen von 232 Millionen Franken gegenüber. Das bedeutet, dass die Konsumausgaben vollständig und die Investitionen zu 72% mit eigenen Mitteln finanziert werden können. Auch im Hinblick auf die verhältnismässig günstige Passivzinsbelastung des Kantons erscheint der Voranschlag deshalb vertretbar.
Der Fehlbetrag ist soweit nötig durch Aufnahmen von Anleihen zu decken. Grundlage dafür sind der Volksbeschluss vom 10. März 1985 sowie weitere Volksbeschlüsse im Zusammenhang mit Investitionsausgaben.

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird beantragt, den Voranschlag für das Jahr 1986 mit einer Steueranlage von 2,3 zu genehmigen.

Bern, 15. August 1985

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss betreffend Voranschlag 1986

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Voranschlag für das Jahr 1986 wird mit einer Steueranlage von 2,3 genehmigt.

Bern, 16. Oktober 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 15. Oktober 1985

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Schweizer* (Bern)

(Zusatz)

Das Konto 1900 894 (Unvorhergesehenes Fr. 300 000) wird ersatzlos gestrichen. Das mit beiliegendem Voranschlag für das Jahr 1986 ausgewiesene Defizit von 65,8 Mio. Franken wird sich somit auf 65,5 Mio. Franken reduzieren.

Nach Genehmigung des Voranschlages durch den Grossen Rat wird die Korrektur im Druck der 3. Auflage vorgenommen.

Bern, 16. Oktober 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Schweizer* (Bern)